Metall.
9 h

Berggesetz

Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen.

Nach amtlichen Quellen erläutert

von

Dr. G. H. Wahle,

Bergamtsrath u. Professor des Bergrechts u. der allgem. Rechtskunde an der K. S. Bergakademie zu Freiberg in Sachsen.

Freiberg.

Verlag von Craz & Gerlach (Joh. Stettner).

1891.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Allgemeines Berggesetz vom 16. Juni 1868.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

Abschnitt II. Von der Betheiligung am Bergbaue.

Abschnitt III. Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergbaurechts bei dem Erzbergbaue.

Capitel I. Vom Schürfen.

*) Erklärung der Abkürzungen s. am Schluß des Buches.

Seite

Abschnitt X. Von dem Erlöschen des Bergbaurechts und den auflässigen Berggebäuden.

Abschnitt XI. Von den Behörden.

Anhang zu Abschnitt XI.

Abschnitt XII. Schlußbestimmungen.

Einleitung.

§ 1. Ueberblick über die Geschichte des sächsischen Bergrechts.

(Nach den in § 3 angegebenen Quellen.)

Die Geschichte des sächsischen Bergrechtes ist so alt wie die beglaubigte Geschichte des sächsischen Bergbaues selbst, d. i. über 700 Jahre. In dem Gebiete des jetzigen Königreiches Sachsen — nur von diesem ist in dem vorliegenden Buche die Rede — ist während dieser ganzen Zeit Erzbergbau (d. i. Bergbau auf metallische Mineralien) betrieben worden. Der Hauptsitz dieses Bergbaues ist die Freiberger Bergrevier. Der Freiberger Silberbergbau ist nicht nur der älteste Bergbau, welcher in Sachsen urkundlich nachgewiesen werden kann, und nicht nur derjenige, welcher einst für alle deutschen Bergreviere tonangebend war und noch heutzutage im Weltverkehr eine hervorragende Rolle spielt, sondern auch zugleich der einzige sächsische Bergbau, welcher den gedachten 700jährigen Zeitraum hindurch ununterbrochen umgegangen ist. Wohl hat es Zeiten gegeben, wo der Freiberger Bergbau arg daniederlag und von anderen Betrieben im sächsischen Erzgebirge (vor allen Schneeberg und Annaberg) weit überflügelt wurde. Allein solche Erscheinungen waren nur vorübergehend. Diese Thatsachen (das Alter des sächsischen Erzbergbaues, seine Bedeutung für ganz Deutschland und die hervorragende Rolle Freibergs und seines Silbers) sind für die ganze Geschichte der sächsischen Bergwerksverfassung bis auf den heutigen Tag wichtig. Die längst erkannte Wahrheit, daß man das geltende Recht ohne eine gründliche Kenntniß seines Werdens nicht vollständig verstehen kann, gilt von keinem Gebiete in so hohem Grade, wie von dem sächsischen Bergrechte. Wer neu an diesen Stoff herantritt, wird ihn nicht eher begreifen und würdigen lernen, bis er sich in seine geschichtliche Entstehung vertieft hat. Gewiß ist in unseren Tagen auch auf diesem Gebiete den Anforderungen der Neuzeit vollkommen — hie und da vielleicht zuviel — Rechnung getragen worden, sodaß der von Unkenntniß zeugende Vorwurf: „unser Bergrecht rieche nach Moder" entschieden zurückgewiesen werden muß. Allein, während in anderen Theilen des gewerblichen Lebens die Neuzeit mit den älteren Anschauungen meist grundsätzlich gebrochen hat, ist hier bei Anpassung der rechtlichen Regelung des Bergbaues an die heutigen Zustände und Ansichten im Allgemeinen der rechtsgeschichtliche Zusammenhang — soweit irgend möglich — streng gewahrt worden. Zudem hat dieses treue Festhalten am Hergebrachten, welches demjenigen, der mit den Verhältnissen nicht vertraut ist, wunderbar und veraltet vorkommen mag, meist in der Eigenart des Betriebes seine tiefe Begründung.

I. Der Freiberger Bergbau wurde in der Zeit zwischen den Jahren 1162 und 1185 fündig. Die hohe Blüthe, zu welcher derselbe sehr bald gedieh und die ihm viel fremdes Bergvolk aus anderen Bergrevieren (namentlich vom Harz) zuführte, hat, wie anderwärts so auch hier gleich von Haus aus eigenartige Gebräuche (bergläufige Weisen) entstehen lassen, welche, ursprünglich dem Lehnrechte nachgebildet, sich allmählich von diesem wie von dem allgemeinen Rechte immer schärfer absonderten. Zwar besitzen wir aus dem 12. und 13. Jahrhunderte keine selbstständige Aufzeichnung über unser Bergrecht, wohl aber zahlreiche Urkunden über andere Dinge, aus denen sich ergiebt, daß das Freiberger Bergrecht, wie es im 14. Jahrhunderte niedergeschrieben wurde, sich bereits von Anfang an in gleichem Schritte mit dem Freiberger Bergbaue und in sachlicher Uebereinstimmung mit den örtlichen Gebräuchen der übrigen ältesten Bergreviere im damaligen Deutschland entwickelt hat. So namentlich verschiedene Lehnbriefe, Schenkungs- und Stiftungsurkunden (die bekannteste vom 2. August 1185) die culmische Handfeste von 1232, städtische Urkunden von 1241 und 1265 und das am Ausgange des 13. Jahrhunderts geschriebene Freiberger Stadtrecht.

Aus diesen Zeugnissen ergiebt sich, daß der Markgraf von Meißen das auf Kaisers Verleihung gestützte Bergregal ausübte, neben ihm aber auch geistliche und weltliche Große (z. B. die Bischöfe von Meißen, das Kloster Nimbschen, Hospital Grimma, das Benedictinerkloster Chemnitz, die Cistercienserabtei Altzelle, Nonnenkloster und Hospital zu Freiberg, die Herren von Waldenburg) Hoheitsrechte am Bergbau geltend machten, die sie theils sich erstritten, theils verliehen erhielten. Wie aber heute über Ursprung, Inhalt und Umfang des damaligen Begriffs „Bergregal“ ohne Aussicht auf unanfechtbare Ergebnisse in der Wissenschaft lebhaft fortgestritten wird, so ist auch gewiß, daß schon damals die Freiberger Bergwerke selbst ihrer reichen Erträgnisse halber wiederholt Gegenstand heißer Kämpfe zwischen dem Kaiser und dem Landesherrn, zwischen den Landesfürsten untereinander sowie zwischen dem Markgrafen und den weltlichen und geistlichen Machthabern waren. Auf eigene Rechnung trieben die Landesherren den Bergbau in der Regel nicht. Die gebräuchlichste Form der Ausübung des Bergregals bestand vielmehr darin, daß sie, soweit sie nicht manche Vorrechte (Begnadigungen, Berch-Zehnter, ususfructus pannorum u. s. w.) bevorzugten Personen schenkten, den Bergbau Privatleuten gegen hohe Abgaben (Zehnten und Münzgerechtigkeit) überließen und ihn nur leiteten, schützten und unterstützten. Die dazu erforderlichen landesherrlichen Beamten (Bergmeister, Bergschreiber und Zehntner) mußten mit den Bürgern schossen und wachen. Der Bergmeister, dessen richterliche Gewalt sich über alle Gebirge in des Markgrafen Land, das in die Freiberger Münze gehört, erstreckt und von der des städtischen Untervoigts, nachmals Stadtrichters, genau abgegrenzt ist, hatte freie Gänge zu verleihen, wobei dem Finder und Grundbesitzer Vorrechte zustanden. Auf dem Gebirge überließ er die Gerichtsbarkeit Bergrichtern, die, wie er, nicht selbst urtheilten, sondern das Urtheil von Geschworenen fragten, die damals aus dem „Umstande“ entnommen wurden. Die oberste Gerichtsbarkeit in Bergsachen aber hatte, wie schon 1255 und 1294 bestätigt wird, der Stadtrath zu Freiberg unter Vorsitz des landesherrlichen Voigtes, woraus später der Freiberger Bergschöppenstuhl hervorging. Auch der Bürgerschaft war neben anderen Privilegirten jedesmal ein Lehn vorzugsweise zuzu-

messen. Das Lehn zerfällt in vier Schichten. An der Grube nebst zugehöriger Kaue und Schmelzhütte hatten meist mehrere Theil, die theils persönlich Bergarbeit verrichteten, theils ihr Recht an Lehnhäuer verpachteten. Die Bergleute waren nicht Lohnarbeiter, sondern Mitberechtigte oder Unternehmer und durften Waffen tragen. Das Feinbrennen des Silbers sollte in Freiberg statthaben, wo bis 1542 auch die Münze war.

II. Auch im 14. Jahrhundert bildete Freiberg mit seiner Umgebung den Hauptsitz des Bergbaues im sächsischen Erzgebirge. Doch waren neben den schon im 13. Jahrhundert aufgenommenen Gruben bei Böhrigen, Dippoldiswalde, Scharfenberg und Wolkenstein (Zinnbergbau) auch in anderen Gegenden der Mark Meißen (z. B. Frauenstein, Siebenlehn, Nossen, Roßwein, Frankenberg, Penig, Ehrenfriedersdorf, Kirchberg, Hartenstein, Hohenstein rc.) Erzbergwerke in Betrieb. Gleichwohl blieb um diese Zeit die Entwickelung des Bergrechtes in der Hauptsache vorerst noch auf die Berghauptstadt Freiberg beschränkt, wo sie einen großen Aufschwung nahm. Abgesehen von vielen Urkunden, unter denen namentlich eine markgräfliche Bestallung des Freiberger Bergmeisters von 1328 und ein Stollnreceß von 1384 wichtig sind, wurde das Freiberger Bergrecht in zwei verschiedenen Abschnitten aufgezeichnet, deren Entstehungszeit und Verhältniß zu einander wie zu einer Aufzeichnung des Iglauer Bergrechts, welche in den ältesten Handschriften zwischen beiden Platz gefunden hat, nicht genau mehr zu bestimmen ist. Die zuerst zu lesende Abtheilung wird für eine Umarbeitung des Iglauer Bergrechts gehalten, weil sie vielfach mit demselben übereinstimmt und in Iglau ein Freiberger Bergrecht bislang nicht aufgefunden worden ist.

Aus diesen Unterlagen ergiebt sich für das 14. Jahrhundert folgender Fortschritt. Das landesherrliche Bergregal wird vom Kaiser wiederholt ausdrücklich (1232, 1329, 1333, 1350, 1356) bestätigt und erstarkt. Zu dem Zehnten, der in der Abgabe eines Haufen Erzes bestand, und dem Münzmonopol, welches meist verpachtet wurde, kommen die Einkünfte (urbar) aus dem Silberkauf (alles Silber mußte unter Abzug des Schlägeschatzes an die Freiberger Münze verkauft werden), aus dem Hüttenzinse, welchen die Privathütten (Waldwerke, Waldzins) lieferten, aus dem Mitbaurechte (in neu aufgenommenen Gruben, wenn das Erz vor sich ging, der Fronteil d. i. die 3. Schicht gegen Bezahlung der Kost und bei gemessenen Bergen auf beiden Seiten der dem Fundgrübener verliehenen 7 Lehn je 1 Lehn für Markgraf, Markgrafen, Marschall, Truchseß, Kämmerer, Bürger- und Bergmeister), und aus der Gerichtsbarkeit. Bei den seit 1379 wiederkehrenden Theilungen der Wettiner Lande blieben die Bergwerke stets im gemeinschaftlichen Besitze der verschiedenen Fürsten. Durch die Ausübung des Mitbaurechtes sowohl als durch Rechtsgeschäfte gelangten die Landesherren in den eigenen Besitz von Gruben und Grubentheilen. Daneben fanden zahlreiche Befreiungen von Abgaben, Erlasse und Nachlasse zu Unterstützungen und Weiterüberlassungen von den Einnahmen statt. Mehrfach schließen die Landesherren mit den Großen des Landes (z. B. dem Herrn von Waldenburg, dem Voigte von Plauen, dem Burggrafen von Meißen, dem Münzmeister Nickol v. Meideburg u. s. w.) Verträge, durch welche sie sich mit ihnen in die Rechte an gewissen Bergwerken theilten. Das Mitbaurecht steht außerdem zwar nicht dem Dorfherrn zu, der nur geringfügige

Vorrechte hat (Kirchenlehn, Brot- und Fleischbänke, Badestuben, Schrotamt, Erzmühlen), wohl aber dem unmittelbaren Besitzer der Oberfläche (des das Erbe ist), welcher das Recht auf seinen Ackertheil ($^1/_{32}$) bei Verlust ausüben muß, ehe man Körbe und Seil einwirft.

Wo ein Mann Erz suchen will, das mag er thun mit Recht und wer einen verlassenen Schurf findet, darf ihn fortsetzen. Das Recht, an irgend einem bestimmten Orte Bergbau zu treiben, welches Jedermann freigegeben ist, wird entweder als Neufang oder als gemessener Berg oder als Erbe verliehen. Der Neufänger, der beim Schürfen einen neuen Gang findet und in Betrieb nehmen will, erhält auf Begehren bis zu 7 Lehen, je $3^1/_2$ aufwärts und abwärts im Streichen des Ganges gemessen mit je $3^1/_2$ Lachter Feldbreite ins Hangende und Liegende, muß diese mit 1 bis 3 Schächten bauen und verliert sein Recht, wenn er einen Bau eine Tagschicht lang außer Betrieb läßt. Erbricht der Neufänger maßwerthes, d. i. damals abbauwürdiges Erz, so wird sein Grubenfeld in Natur abgegrenzt, d. i. auf die ihm verliehenen Lehen vermessen, worauf er die Fundgrube und die Maßen mit je einem Schacht bauen muß und diese 3 Schächte nicht über 3 Tagschichten außer Betrieb lassen darf. Beim Zusammentreffen mehrerer Rechte hat der erste Finder (von Erz) das Vorrecht auf Zumessung von dem (im Zweifel durch den Eid auf den Rundbaum zu beweisenden) Fundschachte aus, während im Uebrigen die Zeit der Verleihung für das Alter im Felde entscheidet. Als Erbe erhält der Stöllner, welcher verlassenen Feldern gemessener Berge Wasserlosung bringt, nach zuvor dazu eingeholter besonderer Genehmigung des Landesherrn, die später wegfällt, unter Theilnahme des Rathes zu Freiberg ein besonderes Feld „bereitet" und von den verliehenen Lehen, die seiner bedürfen, den 9. Haufen (das Stollnneuntel), muß aber den Stolln mit 3 Häuern stetlich treiben oder seine Rechte weiter begeben, widrigenfalls sich das Erbe in 6 Wochen verliegt. Neben diesen 3 ordentlichen Verleihungsarten kommen auch Districtsverleihungen und andere Privilegien vor (z. B. an Ausländer zur Anlegung einer Kunst i. J. 1364, 1368 und 1379). Insbesondere kauften die Landesherren 1384 zur Unterstützung des Freiberger Bergbaues den Reiche Zecher Stolln (späterer alter tiefer Fürstenstolln) und gaben ihn gegen Uebernahme der Unterhaltungspflicht den Fundgrübnern frei. Der Aufnehmer sucht sich geldzahlende Gesellen, wodurch sich die Werthstheilung der Bergbaurechte erweitert: neben den Schichten (4) kommen jetzt 8 und 16, am häufigsten aber 32 Theile vor. Die Gewerkschaft beschließt über das Verdingen und bei Willküren durch einfache Mehrheit. Wer die Kost nicht zahlt, verliert seinen Theil. Ausländer müssen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Die Gewerken theilen die Grubenarbeit unter sich oder vermiethen sie weiter an Lehnhäuer (Lehnschaften) gegen Gewinnantheil (Eigenschaft). Daneben werden aber auch Bergarbeiter beschäftigt, welchen die Arbeit gegen ein nach der Leistung bemessenes Lohn verdungen wird (Gedinge). Es kommen Häuer, Haspler, Schmelzer, Bergschmiede und Bergzimmerlinge als Lohnarbeiter vor. Die Gesellschaft der Häuer in Freiberg hat einen Altar im Dom. Die Arbeiter stehen unter Aufsicht und Schutz der Beamten des Regalherrn. Der Bergmeister setzt mit Rathe der anderen Amtsleute und der Gewerken Richter, Geschworene, Markscheider, Steiger, Theiler, Hutleute, Gangheuer und Stuffenschläger ein und hat überhaupt dafür zu sorgen, daß der Bergbau ungestört betrieben werde.

III. Im 15. Jahrhunderte gerieth der Freiberger Bergbau, der schon am Ende des 14. Jahrhunderts von den vorhandenen 52 Schmelzhütten nur noch 2 speisen konnte, sodaß der Betrieb der Münze wiederholt still stand, immer mehr in Verfall, wenn er auch nie ganz zum Erliegen kam. Die Zunahme der Betriebsschwierigkeiten mit dem Eindringen in größere Teufen, denen die damalige Technik noch nicht gewachsen war, die Nachlässigkeiten und Unredlichkeiten der Beamten, der allgemeine Mangel an Unternehmungsgeist, die schädlichen Einflüsse der Münzveränderungen und Preissteigerungen, Feuersbrünste und Raubzüge der Hussiten, die inneren und äußeren Wirren des Kurfürstenthumes trugen gemeinschaftlich zu diesem Niedergange bei. Die Landesherren, welche bei den öfteren Landestheilungen im 14. und 15. Jahrhunderte die meißnischen Bergwerke immer in gemeinschaftlichem Besitz behielten, bemühten sich durch allerhand Untersuchungen, Versuche und Unterstützungen (Ankauf weiterer Stolln, Beisteuern zu den Steuerbergwerken, Erhöhung der Erzbezahlung für freie Gruben, Münzfreiheit, Begnadigungen, technische Experimente u. s. w.), diese ihre bedeutendste Einnahmequelle nicht versiegen zu lassen; aber Alles blieb auf die Dauer ohne Erfolg. Ersatz für die dadurch entstandenen Ausfälle fanden sie dagegen in den Bergwerken anderer Reviere. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde das Altenberger Zinnlager entdeckt und in Zwickau für den dort wiederaufgenommenen Erzbergbau eine Münze errichtet. Namentlich aber gelangten die erst in diesem Jahrhunderte eröffneten Bergwerke bei Schneeberg und Annaberg (Pöhlberg und Schreckenberg) bereits gegen Ende desselben zu großer Blüthe.

Dieser geschichtlichen Entwickelung des Bergbaues entspricht die Weiterbildung des Bergrechtes in dieser Zeit. Während das Freiberger Bergrecht allmählich nicht mehr verstanden wird und in Vergessenheit geräth, ohne daß durchgreifende Neuerungen an seine Stelle treten, tauchen in den neueren Bergrevieren selbstständige Rechtsbildungen auf, die nachmals auch der Hauptbergstadt Stoff und Anregung zu neuen Satzungen gaben.

Im Jahre 1451 entstand das Zinnerweisthum dadurch, daß Kurfürst Friedrich II., um das Gewohnheitsrecht des älteren Wolkensteiner Zinnbergbaus der neuen Altenberger Revier zuzuführen, die Richter, Schöffen und ältesten Zinner von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum bei dem Eide, den sie dem Landesherrn geleistet hatten, aufforderte: „über die Ordnung und Aussetzung der Zinnwerke, wie das ihre Alteltern vor ihnen gehalten und so an sie gebracht hätten und wie sie es selbst hielten und gebrauchten," Auskunft zu geben. Der Inhalt stimmt in den Grundzügen (Bergbaufreiheit, Verleihung durch den landesherrlichen Bergmeister gegen Abgaben und Betriebszwang) mit dem Freiberger Bergrechte überein. Später wurde dieses Recht durch die Altenberger Zinnordnungen von 1489, 1490, 1503, 1545, 28. Juli 1551, 12. December 1553 und 1. Mai 1568 (Cod. Aug. II 150) weiter ausgebildet. Die zuletztgenannte Zinnbergwerksordnung blieb bis ins 19. Jahrhundert das Hauptgesetz des Zinnbergbaues auf Stockwerken, dem nur kleinere Befehle (4. November 1595, 5. August 1603, 30. November 1605, 20. April 1607, 25. October 1609, 22. December 1617, 22. Januar 1618, 10. August 1620, 5. August und 28. August 1624) folgten.

Seit 1466 wird neben dem Freiberger ein anderer Bergmeister für die Bergwerke außerhalb der Pflege Freiberg eingesetzt und die Haltung eines Berg-

buches angeordnet, auch die Stelle der Unterbergmeister geschaffen und besetzt. Ueber letztere wie über das Gericht des Ober- und Unterbergmeisters entstand danach eine Freiberger Berggerichtsordnung, aus diesem Jahrhunderte die einzige erhaltene Aufzeichnung über Freiberger Bergrecht, das 1478 vom Rathe auf Verlangen der Landesfürsten nach Dresden gesendet wurde. Nach der Theilung des Landes in 2 verschiedene Bergreviere wurde der Rath zu Freiberg als derjenige bezeichnet, bei dem man im ganzen Fürstenthume oberstes und endliches Berggericht zu erholen pflegt, und seitdem (1476) wurden die Bergurthel dieses Bergschöppenstuhles schriftlich abgefaßt und im Urthelbuche aufbewahrt.

Inzwischen war in Folge der großen Anbrüche auf dem Schneeberge in die Rechtschaffung von dort aus neues Leben gekommen. Nachdem die alsbald ausgebrochenen Streitigkeiten in einem Erbschein vom 5. November 1471 und in einem Handel vom 24. September 1476 beigelegt worden waren, entstand eine Reformation oder Ordination der Landesherren, welche nicht mehr aufzufinden ist. Die Reihe der erhaltenen Schneeberger Bergordnungen beginnt mit derjenigen des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht vom 12. Mai 1477, welcher alsbald die Ordnung derselben vom 17. September 1479 folgte. Unterm 19. Januar 1487 erschien die sogenannte kleine Bergordnung des Kurfürsten Friedrich und der Herzöge Albrecht und Johann für den Schneeberg, worauf derselbe Kurfürst mit den Herzögen Johann und Georg zusammen nach einander die drei großen Bergordnungen für den Schneeberg am 9. Januar 1492, am 7. April 1497 und am 25. März 1500 erließ. Noch vor der Verkündung der letzteren begann man, nachdem schon 1493 eine nicht mehr vorhandene Bergordnung Herzogs Georg für Schreckenberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf erschienen war, insbesondere für den seit 1492 mit reichen Anbrüchen gesegneten Bergbau der neuen Stadt am Schreckenberge, die am 22. März 1501 St. Annaberg genannt wurde, eine neue Bergordnung zu berathen, wobei die letzten beiden Schneeberger Bergordnungen zu Grunde gelegt wurden. Der erste vollständige Erlaß, welcher uns aus dieser Revier noch vorliegt, ist die neue Bergordnung des Herzogs Georg für das Bergwerk Sanct Annaberg vom 5. März 1503. Da aber, obgleich zuvor schon Mancherlei für den jungen Annaberger Bergbau verordnet worden, doch nicht Alles mit rechter Ordnung zusammengebracht war und noch Vieles neu zu ordnen für nöthig befunden wurde, schuf man wenige Jahre später eine umfassendere Bergordnung, welche man zu Leipzig durch Melchiorem Lotzen in Druck bringen ließ, auf daß Jedermann, dem es nöthig oder nützlich, solcher Ordnung Unterricht bekommen und sich allenthalben danach richten möge, auch sich Niemand in Mißbrauch derselben der Unwissenheit zu entschuldigen habe. Das ist Herzog Georg's Bergordnung für Sanct Annaberg vom 5. Februar 1509, welche zunächst in die Joachimsthaler Bergordnungen überging und dadurch „die Mutter fast aller neueren Landesbergordnungen für Nord- und Mitteldeutschland" geworden ist, — die erste gedruckte Bergordnung im Kurfürstenthume Sachsen.

IV. Das 16. Jahrhundert ist für die Geschichte des sächsischen Bergrechtes das bedeutsamste. In demselben entwickelten sich die örtlichen Gebräuche und die Satzungen einzelner Reviere zu einem Landesbergrechte, welches eine der wichtigsten Grundlagen des gemeinen deutschen Berggewohnheitsrechtes

wurde, von dem es dann seinerseits wieder Nahrung erhielt. Während bis dahin das Bergregal theilweise immer noch von einigen Vasallen mit ausgeübt wurde, theilweise aber auch verschiedenen Landesregierungen und zuletzt den gemeinschaftlichen Regierungen der sächsischen Häuser unterstand, wurden nunmehr alle Hoheitsrechte am Bergbau unter dem Kurhause vereinigt. Dadurch wurde die Bergwerksverfassung, die ursprünglich in jeder Revier selbstständig entstanden und verschieden fortgebildet worden war, nach und nach (wenn schon unter Aufrechterhaltung mancher örtlichen Besonderheiten im Einzelnen) im Allgemeinen eine einheitliche. Diese Entwickelung beginnt mit dem Befehle Herzog Georg's an den Rath zu Freyberg im Jahre 1511: „ohne Unterschied der Reviere nach der Annaberger Bergordnung von 1509 Recht zu sprechen und in Fällen, die darinnen nicht vorgesehen, sich gemeiner Bergrecht wie bisher zu gebrauchen," und gelangt mit der Kursächsischen Bergordnung von 1589 zum Abschluß. In der Zwischenzeit entstanden die meisten Bergordnungen: Neben 2 selbstständigen Bergordnungen für Buchholz (1501 und 1507) wurde die Annaberger 1510, 1512, 1515, 1516, 1518, 1519, 1523, 1531 und 1533 theils abgeändert, theils ergänzt, sowie 1520, 1536 und 1548 in der neuen Fassung wieder herausgegeben. Für Schneeberg erschien unterm 17. Mai 1521 eine neue Bergordnung, welche abgesehen von der Verordnung wegen der Bergwerke und Bergstädte Platte, Gottesgabe, Schwarzenberg und Schneeberg vom 3. October 1534 (der 1535 eine wirkliche Bergordnung für Platte folgte), 1536 und 1538 erneuert wurde. 1521 wurde (von Wolkenstein aus) der Marienberger Bergbau eröffnet und um dieselbe Zeit herum zu Eybenstock ein Bergmeisteramt errichtet. Schon 1523 erschien eine Bergordnung für Ehrenfriedersdorf, Geyer und Marienberg, 1542 eine Stollnordnung für Annaberg und Marienberg und in demselben Jahre die Zinn- und Zwitterordnung zu Eybenstock, welcher 1561 Kurfürst August's Zinnordnung auf Sct. Annaberg, Sct. Marienberg, Buchholz und andere anliegende Gebirge folgte. Von den Altenberger Zinnbergwerksordnungen aus dieser Zeit war schon oben die Rede. Aus dem Voigtlande sind uns Bergordnungen für Auerbach (1503), auf der Steinheide (1509 und 1529), für Oelsnitz, Brunn und Lauterbach (1513 und 1517) und die Voigtsbergische (1517) sowie ein Patent, die Beförderung des Bergbaues im Voigtlande, von 1579 erhalten.

Haben alle bisher genannten Satzungen immer noch eine rein örtliche Natur, so beginnt sich allmählich von Freiberg aus das Geltungsgebiet der Bergordnungen zu erweitern. Auf Herzog Georgen's Freybergische Bergordnung von 1529 folgte, abgesehen von 2 besonderen Verordnungen über die Erbkuxe von 1531 und vom 9. November 1548, Moritzens Bergordnung für Freyberg, St. Marienberg, St. Annaberg und andere Bergwerke von 1544, welche von demselben Kurfürsten unterm 22. Februar 1546 durch einige Artikel ergänzt und unterm 6. November 1548 wieder „übersehen" wurde. Sein Nachfolger, Kurfürst August, erließ zu St Annaberg den 3. October 1554 eine neue Bergordnung, welche er unterm 15. December 1554 an den Rath zu Freyberg als Bergschöppenstuhl zur Nachachtung schickte und durch Artikel vom 23. April 1571 wieder erklärt, vermehrt und verbessert unterm 4. November 1573 von Neuem herausgab.

Aus diesen Augustinischen Bergordnungen, welche sich auch schon äußerlich nicht mehr an bestimmte Reviere richteten, ging schließlich die berühmte Kur-

sächsische Bergordnung Kurfürst Christian I. vom 12. Juni 1589 hervor. Letztere galt für den ganzen Erzbergbau der sächsischen Erblande, soweit nicht für besondere Arten (namentlich Zinn- und Eisenbergbau) Specialvorschriften bestanden und in einzelnen Punkten nachträglich Abänderungs- und Ergänzungs-Gesetze erlassen wurden, bis zum 5. Januar 1852 als wichtigste Grundlage des sächsischen Bergrechtes. Daneben erschienen auch schon im 16. Jahrhunderte besondere Ordnungen über das Hüttenwesen und verwandte Dinge. Abgesehen von der Goldwäschordnung von 1570 gehören hierher die Patente und Befehle über den Erzkauf aus den Jahren 1560, 1579, 1582, 1583 und 1589; die Eisen- und Hammerordnungen aus den Jahren 1534, 1553, 1554, 1560, 1564, 1566, 1570, 1583 und 1594 sowie die Schmelz- und Hüttenordnung Kurfürst Christians für Freyberg vom 12. April 1589. Besondere Erwähnung verdient zuletzt noch das böhmische Bergrecht aus dieser Zeit. In derselben sind nämlich einmal (1534 und 1575) die böhmischen Bergwerksvergleiche geschlossen worden, welche für einen etwaigen Erzbergbau in der jetzigen sächsischen Oberlausitz noch heute gelten, und zum anderen die bekannten 3 Joachimsthaler Bergordnungen (1518, 1541 und 1. Januar 1548) entstanden, auf welche die Spruchbehörden beim Mangel einheimischer Satzungen im Bergprozeßmandat (vom 26. August 1713 § 16) ausdrücklich hingewiesen wurden.

In diesem Zeitabschnitte fing man auch an, alle wichtigen Vorgänge von amtswegen regelmäßig aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Wenigstens sind uns aus früherer Zeit Buchungen von Amtshandlungen beim Bergbau nicht mehr erhalten. Während das älteste Urthelbuch des Freyberger Bergschöppenstuhles mit Schneeberger und Annaberger Berghändeln gefüllt ist, die schon Ende des 15. Jahrhunderts spielten, nehmen die Belehnungsbücher 1511, die Schieds- und Vertragsbücher 1525 ihren Anfang. Die regelmäßigen Auszüge über das Ausbringen (Erzlieferungsextracte) beginnen in der Schneeberger Revier schon 1496, in der Annaberger 1523, in Freiberg 1524 und in Marienberg 1526. Die Aufzeichnungen über Ausbeute und Verlagserstattung (Ausbeutebogen) erscheinen in Schneeberg seit 1496, in Freiberg seit 1529 u. s. w. Besonders wichtig war schließlich für diese Zeit, daß im Jahre 1539 der berühmte Georg Bauer (Agricola) vom Kurfürst Moritz angestellt wurde, seine bergmännischen Erfahrungen und Forschungen durch den Druck zu erhalten, woraus die bekannten Werke de re metallica und de ortu et causis subterraneorum hervorgingen.

Das aus diesen Quellen erflossene Bergrecht war in den Grundzügen das folgende.

Das Staatsoberhaupt (der Kurfürst) ist der Bergherr, dem das Bergregal zusteht. Das Bergregal zerfällt in das hohe, welches Gold, Silber, Edelsteine und Salz umfaßte, und das niedere, welches sich auf die übrigen, auf besonderen Lagerstätten vorkommenden, nutzbaren „Fossilien" (im damaligen Sinne des Wortes) erstreckte, nachdem Kurfürst August in seiner 53. Constitution vom 21. April 1572 pars II bestimmt hatte, daß der Schatz, welcher nach dem Sachsenspiegel zu der Königlichen Gewalt gehörte, „nicht von denen Thesauris reconditis, sondern von dem Bergwerk und Erz zu verstehen." Der Regalherr übt seine Befugniß in mannigfacher Weise aus: entweder überträgt er alle bergherrlichen Rechte mit Ausnahme der oberlehnsherrlichen in einem Bezirke in Bezug auf alle oder einzelne bestimmte Fossilien an mittel-

bare Reichsstände und an Landsassen (Specialverleihung), oder er überläßt einen bestimmten Bergbau jedem beliebigen Bewerber zum Betriebe (Freierklärung) und zwar auf ganze Lagerstätten (Erb- oder Hauptbelehnung, Districtsfelder) oder auf zugemessene Theile — Maaßen — bestimmter Lagerstätten. Die Gerechtsame, welche sich der Landesherr dabei vorbehält, sind: die Berggesetzgebung (einschließlich der Ertheilung von allerhand Privilegien), die Berggerichtsbarkeit, die eingehende Beaufsichtigung und Leitung jedes einzelnen Betriebes, das Vorkaufsrecht (der Erzkauf nach Taxen) und die Abgaben, welche letztere hauptsächlich in einer laufenden Steuer für jedes Lehen (Quatember- oder Receßgeld), dem Zehnten von den ausgebrachten Erzen und dem zur Uebertragung der Münzkosten auf Grund des Münzregals von dem eingelieferten Brandsilber zu entrichtenden Schlägeschatz bestehen. Zur Ausübung dieser Rechte bedarf der Bergherr eines großen Beamtenheeres. Die oberste Behörde war damals das geheime Berggemach (eine Abtheilung der Kammer), welches später in das geheime Finanzcollegium und zuletzt in das Finanzministerium überging. Unter diesem führte das Oberbergamt zu Freiberg die Oberaufsicht über das gesammte Berg- und Hüttenwesen mit Ausnahme der Blaufarbenwerksdirection und einiger anderer Bergwerksadministrationen unter besonderen Commissaren (z. B. weiße Erdenzeche zu Aue, Alaunwerke bei Reichenbach, Eisenhüttenwerke zu Wolfsgrün und Steinkohlenwerk zu Zaucкerode). An der Spitze des Oberbergamts steht die Berghauptmannschaft (Oberberghauptmann, Berghauptmann und Viceberghauptmann). Außerdem gehören der Oberbergmeister und der Bergwerksverwalter (später Oberbergamtsverwalter) sowie eine Anzahl Bergräthe und Bergcommissionsräthe (später Oberbergräthe) dazu, mit denen das Directorium Mittwochs und Sonnabends Session hält, wobei der Oberbergamtssecretär protocollirt. Unter dieser als Mittelinstanz anzusehenden Landescentralstelle besteht in jeder Bergstadt ein Bergamt (ursprünglich Bergmeisteramt) mit je einem Bergmeister, einem Bergschreiber und einer Anzahl Reviergeschworner, deren oberster in der Freyberger Bergamtsrevier Obereinfahrer heißt. Dazu kommen als Unteroffizianten: Bergguardein, Markscheider, Gegenschreiber, Receßschreiber, Schichtmeister, Zubußboten (früher Austheiler), Knappschaftsschreiber und Knappschaftsälteste. Auch waren in manchen Bergämtern Maschinendirectoren (Oberkunstmeister), Oberstollnfactor, Kobaltinspector (Aufseher der Kobaltüberreuter), Oberzehndner und Zehndner Beisitzer. Letztere verwalten im Uebrigen neben jedem Bergamte selbstständig die Kassenstellen zur Einnahme der Gefälle. Die besondere Aufsicht über das Schmelzwesen führt der Oberhüttenverwalter und der Hüttenreuter (raiten = rechnen), dem die Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Probirer, Silberbrenner, Schmelzer und Abtreiber unterstehen. Als selbstständige Unterbeamte unterstehen dem Oberbergamte außerdem der Grünthaler Saigerhüttenfactor (mit seinem Anrichter, Schichtmeister, Hammerverwalter und Buchhalter), der Edelsteininspector, der Serpentinsteininspector und der Hammerinspector. Unabhängig aber von allen Bergbehörden bildet in allen Bergrechtsstreitigkeiten der Rath zu Freyberg die Spruchbehörde erster Instanz als Bergschöppenstuhl.

Die Berechtigung des einzelnen Unterthanen, an einem bestimmten Orte Bergbau zu treiben, entsteht durch Schürfen, Finden, Muthen und Belehnung oder Bestätigung. Der Bergmeister verleiht auf Muthung sowohl Lager-

stätten und Stölln, als auch die zum Betriebe erforderlichen Aufschlagewasser, Poch-, Wäsch- und Schmiedestätten in der Bergamtssitzung am Mittwoch durch die Bestätigung, die der Bergschreiber im Lehnbuch einträgt, während es zur Anlegung von Schmelzhütten, Eisenhämmern, Farben- und Siedewerken besonderer Concession höchsten Orts bedarf. Muthung einer Lagerstätte setzt einen Fund voraus, der auf Zufall wie auf Suchen beruhen kann, aber binnen 14 Tagen durch Einhauung einer Fundstufe auf der entblößten Lagerstätte nachgewiesen sein muß, wenn nicht die Muthung durch Stundungsgesuche „erlängt" worden ist. Der erste Finder ist der erste Muther, wenn er sofort muthet und die erschürfte Lagerstätte nicht 3 Tage unbelegt läßt. Ueberfahrene Gänge oder Flötze muß der Fundgrübner außerhalb der Vierung und der Stöllner im unverliehenen Felde auch muthen, oder, wenn sie von Dritten gemuthet werden, zur Muthung binnen 14 Tagen angeboten erhalten. Zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden (mit Ausnahme von besamten Aeckern, Tisch-, Bett- und Feuerstätten) bedarf es bergamtlicher Erlaubniß. Entblößt der Schürfer Gänge, so muß er den Schurf offen lassen, wo nicht, zufüllen. Wegen Ersatz zu befürchtender Beschädigungen hat er nach Befinden zuvor Sicherheit zu leisten. Kein Schürfer darf neben dem andern näher als $3\frac{1}{2}$ Lachter einschlagen. Abgesehen vom Fund giebt die Zeit der Muthung das „Alter im Felde," welches bei der Beschaffenheit der Grubenfelder sowohl zwischen den Fundgrübnern und Maaßnern unter einander als auch in deren Verhältniß zu den Stöllnern eine große Rolle spielte. Außerdem genießen die hohen Metalle vor den niederen und die Gänge (plattenförmige Lagerstätten mit mehr als 20° Fallen) vor den übrigen Lagerstätten den Vorzug.

Nach der Bestätigung wird das Feld vom Bergmeister gestreckt, d. h. vermessen, wobei man Fundgrube (d. h. das den Fundpunkt umgebende) und Maaßen (d. i. das sich an die Fundgrube anschließende Feld) einerseits und nach dem geologischen Verhalten andrerseits streichendes, geviertes und Seifenfeld unterschied. Die Größe der Felder hat sehr gewechselt und war bis zu der neuesten Berggesetzgebung in den verschiedenen Bergamtsrevieren verschieden. Allgemein aber wurde nur auf bestimmte Lagerstätten verliehen, von denen dem Beliehenen bestimmte Theile zugemessen wurden, die bei streichendem und geviertem Felde nur nach unten unbegrenzt waren (ewige Teufe). Das streichende Feld besteht aus mehreren Lehen (zu 7 Lachter, das Berglachter zu $3\frac{1}{2}$ Dresdner Elle = 2 Meter gerechnet — z. B. in Freyberg die Fundgrube zu 60 Lachter und die Maaß zu 40, sonst meist die erstere zu 42 Lachter und die letztere zu 28 Lachter) vom entblößten Fundpunkte aufwärts (obere Maaß) und abwärts (untere Maaß) nach dem Streichen des Ganges und der Vierung, d. i. dem Rechte in der Breite außer der Mächtigkeit des Ganges noch je $3\frac{1}{2}$ Lachter im Hangenden und Liegenden alles abzubauen beziehentlich nach Bedarf zum Betriebe zu benutzen. Bei Flötzen und Stockwerken hatte das gevierte Feld, wie ursprünglich wohl allgemein, so später noch in manchen Revieren eben so viel Länge als Breite (z. B. in Altenberg die Fundgrube 28 Lachter und die Maaß 14 Lachter Länge und Breite). Wurde im Freyberger Bergamtsreviere eine Grube maaßwürdig, sodaß Ueberschüsse unter die Gewerken vertheilt werden konnten, so fand unter Theilnahme des Oberbergamtes und des Rathes zu Freyberg ein Erbbereiten (feierliches Hauptvermessen) statt.

Der Stolln muß $^5/_4$ Lachter hoch und $^1/_2$ Lachter breit sein, hat je $3^1/_2$ Lachter Vierung und kann getrieben werden, soweit und wohin der Stöllner will. Kommt er in verliehenes Feld, dem er Wasser- und Wetterlosung bringt, mit Erbteufe (10 Lachter und eine Spanne saiger vom Rasen, in Altenberg $9^1/_2$ Lachter), so genießt der Stöllner den Stollnhieb (alle Erze im Stolln), den 4. Pfennig vom Fundgrübner und Maaßner als Beitrag zu seinen Betriebskosten, das ganze oder halbe Stollnneuntel (je nachdem er die Baue unmittelbar oder mittelbar löst) von allen nach dem Durchschlag gemachten Erzanbrüchen bei hohen Metallen in Geld, bei niederen in Natur und, wenn keine Anbrüche gemacht werden, ein Wassereinfallgeld. Auch darf er im fremden Felde wie im Bergfreien Stollnschächte und Lichtlöcher absinken und die Baue der Fundgrübner und Maaßner mit benutzen, während letztere ihm für etwaige Benutzung seiner Baue Schacht- und beziehentlich Streckensteuer zahlen müssen. Seinerseits ist der Stöllner nur verpflichtet, den Stolln zu schlämmen, in richtiger Sohle zu halten (auf 100 Lachter bis zu $^1/_4$ Lachter Ansteigen), täglich mit 8 stündiger Schicht zu belegen, überfahrene Gänge sichtbar zu lassen und aus Schächten und Bingen über dem Stolln das Wasser abzuführen. Erfüllt der Stöllner diese Pflichten nicht, so geht er seiner Gerechtigkeiten ebenso verlustig, als er, wenn das Stollnort liegen bleibt, oder verstufet wird, von diesem Punkte an, oder wenn der Erbstolln durch einen 7 beziehentlich $3^1/_2$ Lachter tiefer einkommenden Stolln enterbt wird, von dieser Zeit an das Neuntel nicht mehr erhält.

Für jedes Lehn besteht Betriebszwang. Es fällt in das landesherrliche Bergfreie zurück, wenn es von den Beliehenen oder deren Rechtsnachfolgern freiwillig losgesagt oder denselben bergrechtlich entzogen wird. Letzteres ist der Fall, wenn sie sich im Muthen, Bestätigungsuchen oder im Fassen der verliehenen Aufschlagwasser säumig erweisen, wenn das Quatembergeld ohne gegründete Ursache 4 Quartale lang nicht bezahlt worden ist und wenn die Grube, ohne gefristet zu sein, nicht ununterbrochen belegt ist. Wer in Folge gegründeter Ursachen von letzterer Vorschrift durch das Bergamt entbunden wird, muß die erhaltene Betriebsfrist quartaliter durch Erlegung eines Groschen „erlängen.“ Will ein Dritter das in Frist gehaltene Berggebäude wieder aufnehmen, so wird dem Beliehenen das Lehn binnen 14 Tagen aufgekündigt. Erklärt er sich nicht, so wird die Zeche, wenn sie binnen 8 Tagen in den gewöhnlichen Frühschichten vom Reviergeschworenen unbelegt gefunden worden, frei gefahren und dem neuen Angeber verliehen. Jeder Beliehene kann sein Recht auf Andere übertragen (veräußern, verpfänden, vererben u. s. w., aber nicht verpachten) und lossagen, worüber der Gegenschreiber einen Vermerk ins Gegenbuch schreibt und einen Gewährschein ausstellt. Nur selten bleibt das Lehn im Alleineigenthume, meist sucht man sich Gesellen, welche, wenn das Bergwerk in nicht mehr als 8 Bergtheile zerlegt wird, eine Eigenlöhnerschaft (Lehnschaft), sonst eine Gewerkschaft bilden, welche in 128 als unbewegliche Sachen anzusehende Kuxe zerfällt. Gewerke ist nur, wer im Gegenbuch als solcher verzeichnet ist und einen Gewährschein darüber ausgestellt erhalten hat. Derselbe muß binnen 6 Wochen die vom Bergamte auf Vorschlag des Schichtmeisters quartaliter ausgeschriebene Zubuße zahlen, widrigenfalls der Kux im Retardate verstanden ist; doch kann er sich bei der darauffolgenden Ausbietung, bei der seine Mitgewerken das Vorkaufsrecht haben, durch Abschlagszahlungen

anhängig machen. Auswärtige Gewerken müssen Verleger bestellen, Erben nach der Theilung um Zugewährung bitten. Was die Gewerken insgesammt als Zubuße gezahlt und nicht wieder erhalten haben, macht die Receßschuld (in recessu) aus, welche im Register (Grubenrechnung) stets besonders fortgeführt wird. Bedarf das Bergwerk keiner Zubußen mehr, sodaß die Betriebskosten durch die Einnahmen gedeckt werden, so kommt es in den Freiverbau. Vom etwaigen Ueberschuß wird zunächst der in den Zubußen enthaltene Verlag wiedererstattet und, wenn auf diese Art die ganze Receßschuld getilgt ist, wird der Reingewinn als Ausbeute vertheilt. Unabgeforderter Ueberschuß wird hinterlegt und verfällt nach erfolglosem Edictalverfahren dem Fiskus. Vom Reingewinn (in Freyberg schon vom Verlag) erhalten außerdem noch die Freikuxinhaber ihren Theil. Als solcher hat der Eigenthümer der Oberfläche, wenn er nicht vier Kuxe auf seine Kosten mitbauen will, neben dem Vorrecht des Göpeltreibens und der Erzfuhren zum niedrigsten Preise, welchen Dritte verlangen, als Ersatz für die Ueberlassung von Grund und Boden zum Haldensturz, für Kauen, Steige und Wege Anspruch auf den Erbkux (Haupt-, Grundkux, Erb- oder Ackertheil), außer bei Stölln, Zwitter-, Eisenstein-, Kobalt- und Wismuthzechen, während er für andere Beschädigungen baaren Abtrag verlangen kann. Daneben sind noch — jedoch in den verschiedenen Bergamtsrevieren in verschiedener Weise — dem Landesherrn beziehentlich der Gutsherrschaft für unentgeltliche Abreichung des nöthigen Schacht- und Grubenholzes Holz- beziehentlich Kämmereykuxe, der Kirche als Vorbittegeld Kirchenkuxe, der Stadt, in welcher das Bergamt seinen Sitz hat, Stadtkuxe, und der Knappschaft Knappschaftskuxe frei zu verbauen. Ein anderes Privilegium genießen die Bergorte und deren Einwohner durch den sogenannten Steuerbergbau. Den Besitzern steuerpflichtiger Grundstücke wurde die halbe Land- und Tranksteuer unter der Verpflichtung erlassen, das dadurch ersparte Geld in ein innerhalb der betreffenden Grundstücke gelegenes Berggebäude (das Communberggebäude) zu verbauen, über welches sie die freie Verfügung erlangen, sobald es Ueberschuß abwirft. Auch die Gewerken, Eigenlöhner und Bergarbeiter haben im Vergleich zu anderen Unterthanen Vorrechte aller Art, z. B. eigener Gerichtsstand, Unpfändbarkeit und Uneinziehbarkeit der Bergtheile, Zoll- und Geleitsfreiheit, Accisbefreiung, Moderation der Consumtionsaccise, Befreiung vom Militärdienste, von der Quatember- und Consumtionssteuer, von Jagd- und anderen Frohnden, Nachlaß an Mahlgroschenfixa, Tragen der Berguniform u. s. w. Ja sogar von den besonderen bergrechtlichen Verpflichtungen sind wieder Berggebäude beziehentlich Bergbautreibende in mannigfacher Weise ausgenommen. Diesen Rechten gegenüber ist die Verfügung der Belehnten über ihr Bergwerkseigenthum im Uebrigen äußerst beschränkt. Der Betrieb wird in technischer wie in wirthschaftlicher Beziehung in der Hauptsache von den Bergbeamten des Regalherrn geleitet, wobei die Gewerken fast nur scheinbar mitwirken. Die Schichtmeister und Factoren dürfen sie nur aus den ihnen vom Bergamte vorgeschlagenen Personen wählen, während die Steiger, Offizianten und Bergarbeiter vom Bergamte auf die verschiedenen Zechen der Revier vertheilt, angelegt und abgekehrt werden. Das ganze Grubenpersonal aber wird vom Bergamte eidlich verpflichtet und in fortwährender Controle gehalten. Die Geschworenen stellen das Gedinge und das Bergamt sorgt dafür, daß jeder sein Lohn bekommt, welches nur in

baarem Gelde gezahlt werden darf. Verunglückt ein Bergarbeiter im Betriebe, so zahlen die Gewerken ihm beziehentlich den Hinterbliebenen noch 4 Wochen Lohn und die Kur- und Begräbnißkosten. Nach Ablauf der 4 Wochen bezieht der nicht wieder Genesene wie jeder Bergfertige das Gnadengeld aus der Knappschaftskasse, welche (abgesehen von Nebeneinnahmen durch die Knappschaftskuxe, Strafgelder, Zinsen u. s. w.) von den Beiträgen der Knappen (Büchsenpfennige) und der Gewerken (Supplementgelder) unterhalten und von dem Bergamte unter Beihülfe der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsschreibers verwaltet wird. Dagegen werden die Bergmagazinkassen, aus welchen zu wohlfeilen Zeiten Getreide billig eingekauft und in theueren Zeiten an die Bergarbeiter zu niedrigen Preisen verkauft wird, nur aus gewerkschaftlichen Mitteln (Abzüge von der Producteneinnahme) erhalten.

Bei Aufstellung der Betriebspläne, Feststellung der Höhe der Zubußen und des zu vertheilenden Ueberschusses sowie bei Führung und Beaufsichtigung des Grubenrechnungswesens werden die Gewerken gar nicht gefragt. Selbst die Lieferanten haben es nur mit dem Bergamte zu thun, nach dessen Taxe sie bezahlt werden. Die Geschworenen prüfen das gelieferte Material und müssen die Forderungen in den Abrechnungsbüchern attestiren. Nur in Freyberg nimmt der Rath als gesetzlicher Generalbevollmächtigter der auswärtigen Gewerken durch zwei Deputirte an den wichtigsten Berathungen über den Grubenhaushalt bei den Bergbehörden Theil. Die Grubenrechnungen (Register) werden quartaliter vom Schichtmeister beim Bergamte eingelegt, wo die Aufrechnung erfolgt, von welcher die Gewerken Auszüge (Aufrechnungstabellen) erhalten. Am eingehendsten wird der Betrieb und die Wirthschaft bei denjenigen Gruben untersucht und geregelt, welche aus den landesherrlichen Vorschußkassen (Bergkassen) und den zu diesem Zwecke aus gewerkschaftlichen Mitteln gegründeten Schurfgelderkassen (in Freyberg die Gnadengroschenkasse) durch unverzinsliche, succesive von der Bezahlung der Erzlieferungen zu restituirende Betriebsvorschüsse unterstützt wurden. Denn auch diese Kassen wurden wie alle von der Gewerken Geld errichteten gemeinschaftlichen Anstalten, die der Gesammtheit der Bergwerksbesitzer jederzeit dienten und gehörten, ohne Betheiligung der Gewerken von den Berg- und Zehndenämtern verwaltet.

Nach peinlichem Bergrecht darf ein Verbrecher zur Bergarbeit nicht admittirt werden, wie auch der ohne Abkehrschein entwichene Bergarbeiter auf keinem anderen Grubengebäude wieder gefördert wird. Die eigentlichen Bergwerksverbrechen aber, die auf den Bergbau unmittelbar Bezug haben, in den Berggesetzen mit Strafe bedroht und von den Bergbehörden geahndet werden, sind namentlich folgende: Auflaufen und Tumultuiren der Bergleute, Bestechung (z. B. Häuer- oder Anfahrgeld), Grenzverrückung, Aushauung der Fund-, Markscheide- und Gedingstufen, Eingreifen in die Schnur, Ausführung der weißen Erde, Kobaltparthirerey und andere Dieberei, Verschleppung der Landedelsteine, Veruntreuung und Unfleiß, Verstürzen der Stölln, Strecken und Oerter, Auslohnung mit leichtem Gelde und Victualien, Kuxparthirerey, falsche Lohnsverschreibung und Erhöhung, Verfälschung der Proben, Verleiten des Bergpersonals zum Wegzuge außer Landes, Befahrung fremder Grubengebäude, Ermächtigung, Bergbau ohne Muthung zu treiben, Verhinderung des Schürfens, Verlassen des Schurfes, Bergschänderey und Blamirung der Berg- und Hüttenwerke.

Schließlich genießen alle Bergsachen (d. i. „alles, was Bergwerk antrifft oder vom Bergwerk herfließt, es sei gleich persönlich oder sächlich, pein- oder bürgerlich" u. s. w. einschließlich des Schmelzwesens und der Blaufarbenwerke,) sowohl in streitigen wie in freiwilligen Angelegenheiten eine exemte Gerichtsbarkeit vor den Bergämtern. In bürgerlichen Sachen weicht hier der modus procedendi von dem Verfahren vor dem ordentlichen Richter vielfach ab; namentlich ist er kürzer und ohne die gewöhnlichen Weitschweifigkeiten („summarisch"). Ertheilt das Bergamt nicht selbst Bescheid, so hat es in Sachen, die blos Bergwerk betreffen, — aber nur mit höchstem Vorbewußt und Befehl — die Acten an den Bergschöppenstuhl zum Verspruch zu senden, um von diesem bergrechtliches Erkenntniß einzuholen, gegen welches nur stante pede bei der Publication (also ohne das decendium fatale) an den Landesherrn remedirt werden kann, desses geheimes Finanzcollegium mit dem geheimen Consilium communicirt, um die Appellation entweder zu rejeciren oder an das Appellationsgericht zum Verspruch unter Zuziehung einiger Bergverständiger zu senden. Außerordentliche Proceduren sind geordnet für Streitigkeiten über Gänge und Klüfte, über Ausbeute und Kuxe sowie für den Bergwerksconcurs. In ersteren wird auf Bericht jedesmal eine besondere Untersuchungscommission niedergesetzt, die nach der Befahrung der zu dem Ende zu entblößenden Punkte („von Fund und Vater her") sofort auf der Halde entscheidet. Wird die Hilfe in Bergtheile oder Bergwerke vollstreckt, so ist eine besondere Taxation durch Bergverständige vorgeschrieben. Die Rangordnung der Gläubiger im Concurse ist folgende: 1. Löhne, Schmelz- und Hüttenkosten, 2. herrschaftliche Gebühren, 3. Verläge aus Kassen zur Erhebung des Werkes, 4. Pfandgläubiger, 5. Vorschüsse zum Bau und Erhaltung des Werkes, 6. Civilschulden.

V. An der im Vorstehenden geschilderten Bergwerksverfassung ist von der Zeit an, zu welcher die Kursächsische Bergordnung vom 12. Juni 1589 erschien, bis zu dem Tage, an welchem dieselbe außer Kraft trat, — d. i. bis zum 5. Januar 1852 — etwas Wesentliches nicht geändert worden. In diesen 3 Jahrhunderten sind zwar in Bergwerks-Sachen — wie man sich im Codex Augusteus und dessen Fortsetzungen überzeugen kann — allerhand Ordnungen, Rescripte, Patente, Decrete, Mandate, Resolutionen, Declarationen, Taxen, Anweisungen, Abschiede, Befehle, Verordnungen und Gesetze in großer Menge ergangen. Allein grundsätzliche Abweichungen, Aenderungen und Neuerungen enthalten nur sehr wenige davon in vereinzelten Punkten. Es fehlen dieser Zeit große Gesichtspunkte und schöpferische Gedanken, man verliert sich fast immer in kleinliche Einzelheiten. Die meisten Erlasse sind Wiederholungen der älteren in breiterer Form, sogenannte Wiedereinschärfungen, zur Auffrischung des Gedächtnisses sowie zur Abstellung inzwischen eingeschlichener Mißbräuche und Behebung von allerhand Gebrechen und Beschwerden (gravamina). In manchen werden die Satzungen des 16. Jahrhunderts weiter ausgeführt und zeitgemäß fortgebildet. Wenige schaffen neues Recht zur Ergänzung des alten — letzteres aber fast nur auf Gebieten, die zwar damals zum Bergbau gerechnet wurden, jetzt aber nicht mehr zum Bergrecht gehören, weil sie nur mittelbar damit zusammenhängen und sachlich eigentlich nichts damit zu thun haben.

A. Am wenigsten Ursprüngliches hat das 17. Jahrhundert hervorgebracht, bei dessen Ausgang man auch in Sachsen allmählich begann, das Bergrecht als eine besondere Wissenschaft für sich zu bearbeiten. Abgesehen von den schon oben genannten Befehlen über den Altenberger Zinnbergbau verdanken wir diesem Zeitabschnitte nur folgende wichtigere Ordnungen:

1. Zinn-Bergwerks-Ordnung zum Eybenstock Churf. Johann Georg I. zu Sachsen, wie solche aufs neue übersehen, an etlichen Orten nach Gelegenheit des jetzigen Aufstands, geändert und vermehrt, auch denen Bergbeamten und Bergleuten daselbst, so wol bauenden Gewerken und Verlegern zu besserer Nachricht publiciret worden, den 24. August 1615.
2. Grünthaler Seiger-Hütten-Ordnung Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen, den 8. Februar 1612.
3. Gießhüblische renovirte Eisen- und Hammer-Ordnung, Nebst dem Abschied, wie derselbige von denen Churfürstl. Sächsische Cammer- und Berg-Räthen, auch Renth-Meistern ertheilet worden, vom 20. December 1613, und Churf. Johann Georg I. zu Sachsen Renovations-Befehl darüber, den 1. August 1614. — Hammer-Ordnung Churf. Johann Georg II. zu Sachsen, vor die Blech-Hammer-Werke in den Aemtern Schwarzenberg, Wolcken- und Lauterstein, nebst beygefügtem Befehl, solche gehöriger Orten zu publiciren, den 26. März 1660. — Erneuerte und verbesserte Blech-Hammer-Ordnung Churf. Johann Georg II. zu Sachsen, den 23. Mai 1666.
4. Postaer Stein-Bergwerks-Ordnung Churf. Johann Georg I. zu Sachsen, den 17. Juni 1628. — Liebenthalische und Taubische Stein-Bergwerks-Ordnung, den 29. März 1660, Nebst Churf. Johann Georg II. zu Sachsen Confirmation darüber vom 20. Januar 1663, auch Revidirung dieser Ordnung vom 20. Mai 1691.
5. Befehle, die Brechung und Ausführung der Edelsteine betreffend, vom 19. März 1607, und die Aufsuchung und den Verkauf der Edelsteine betreffend, vom 2. November 1619.
6. Befehl, den Perlenfang im Voigtlande betreffend, vom 1. September 1680.

Fortgebildet wurde der gegen Ende des vorausgegangenen Jahrhunderts neuentstandene Erzkauff durch Patente des Churfürsten Johann Georg I. vom 3. Juni 1619, 25. August 1620, 13. October 1621 und 4. October 1628 sowie durch die Revidirt- und Erneuerte Ertz-Kauffs-Ordnung Churf. Johann Georg II. zu Sachsen, den 30. November 1668. Im Anschluß hieran sind mannigfache Gesetze über den Handel sowie die Ein- und Ausfuhr von Metallen — namentlich Kupffer, Eisen, Kobold u. s. w. — erlassen worden (z. B. Ordnung vom 22. Juli 1617, Patente vom 26. Januar 1613, 10. August 1621, 23. Juli 1629, 29. Mai 1653, 21. September 1655, 28. Februar 1661, 1. Mai 1663 und 20. Mai 1690, Mandate vom 15. November 1614, 28. Juli 1673, 31. März 1680, 22. Mai 1683, 27. September 1700, 15. November 1701, vom 24. September 1723, 2. Juli 1746, Befehl vom 6. Juli 1686 und 16. August 1734, Rescript vom 27. März 1733 und 18. November 1747, Generale vom 2. August 1745). Wie in diesem Punkte, so schlichen

sich auch in anderen Beziehungen allerhand Mißbräuche und Gebrechen ein, die zu häufigen Beschwerden Anlaß gaben, in deren Folge dann eine Reihe peinlicher Vorschriften zur Abstellung solcher Mißbräuche und strenger Bestrafung derley Untreue, Parthiererey, Dieberey und Betrügerei ergingen. Unter diesen Gesichtspunkt fallen namentlich folgende Erlasse: Patent Churf. Christiani II. zu Sachsen, die Abhelffung derer Beschwerden uffen Zwitterstock zum alten Berg und Geißing, wegen allerhand Untreue und Diebstahl des Zinns betreffend, den 25. October 1609; Mandat Churf. Johann Georg I. zu Sachsen revidiert die Diebereyen bey den Altenbergischen Poch-Mühlen- und Schmelz-Hütten, den 18. August 1620 und Befehl desselben an die Herren Ober- und Berg-Hauptmänner, wegen allerhand beim Zwitterstocke zum Altenberge eingerissenen Mißbräuche, den 5. sowie, die Unrichtigkeiten im Gegenbuche, wegen der im Zwitterstocke zum Altenberge bauenden Gewerken, betreffend, den 28. August 1624; Mandat Churf. Johann Georg I. zu Sachsen wider die Auslöhnung mit liederlichen Geld-Sorten, den 22. Januar 1622; Bergwerks-Decret, oder Abschied Churf. Johann Georg I. zu Sachsen, die Abschaffung oder Erleichterung der Bergwerks-Gravaminum, auch ertheilte neue Berg-Freyheiten betreffend, den 17. Mai 1624, und dergleichen über einige Gebrechen bey dem Freyberger Bergwerke, den 17. Februar 1629; Bergwerks-Decret oder Abschied Churf. Johann Georg I. zu Sachsen, wodurch denen in dem Ertz-Gebürge bey dem Bergwerks-Bau eingerissenen Mißbräuchen abgeholfen worden, den 6. August 1659; Herrn Johann Georgens, Churfürsten zu Sachsen Befehl, die Verhütung des mit den Bergpässen getriebenen Mißbrauchs betreffend, vom 22. Februar 1682; Mandat Herrn Friedrich Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, wider das betrügliche und unzulässige Kux-Cräntzeln, den 13. Juli 1699.

Auch die besondere Gerichtsbarkeit in Bergsachen, sowohl die freiwillige als die streitige, wurde lediglich auf dem im 16. Jahrhunderte angelegten Wege fortgeführt. Zur ersteren gehört Folgendes: Herrn Johann Georgens, Churfürst zu Sachsen rc. Rescript, die Gerichtsbarkeit über die Hut- und Zechenhäuser betreffend, vom 30. April 1653, und dessen Befehl, den Wiederaufbau der Hut- und Zechenhäuser und die Gerichtsbarkeit über sie betreffend, vom 1. September 1654; Befehl Churf. Johann Georg II. zu Sachsen, in welcher der Jurisdiction des Ober-Berg-Amts zu Freyberg wegen der Zechen- und Hütt-Häuser gewisse Gräntzen gesetzet werden, den 21. September 1657; Rescript Herrn Johann Georgi III. Churf. zu Sachsen, die Ab- und Zugewährung derer Berg-Theile im Gegenbuche bey Erb-Fällen betreffend, den 23. Juli 1681. Den Bergprozeß aber, und zwar theils den bürgerlichen, theils den peinlichen, betreffen folgende Erlasse: Befehle Churf. Christian II. zu Sachsen an Dero Cammer- und Berg-Räthe und an die Regierung, Ober-Hof- und Appellations-Gerichte, wie in streitigen Bergwerks-Sachen zu verfahren und daß weder die Regierung, Ober-Hof- noch Appellations-Gerichte die Bergsachen vor sich ziehen, sondern alles an den Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg verweisen sollen, den 9. April 1609; Rescriptum Churf. Johann Georg II. zu Sachsen, daß der Berg-Schöppenstuhl zu Freyberg auch in Inquisitions- und peinlichen Fällen Recht sprechen könne, den 30. December 1665, und Desselben Wiederholung des Befehls vom 9. April 1609, vom 17. September 1657; Decisiv-Befehl Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen, wegen

der Ober- und Erbgerichte in Berg-Sachen, den 23. September 1623; Befehl Churf. Johann Georg II. zu Sachsen an den Amt-Schöffen und Rath zu Freyberg, die genauere Verwahrung derer in ihre Custodien gelieferte Berg-Pursche betreffend, den 6. August 1659; Befehl Churf. Johann Georg III. zu Sachsen, daß die Jagd- und Berg-Sachen durch die hohen Landes-Gerichte nicht decidiret, sondern solche an den Landes-Herrn remittiret werden sollen, den 20. August 1682.

Außer den genannten Satzungen sind nur noch wenige landesherrliche Anordnungen vereinzelt über verschiedene Punkte ertheilt worden: eine Anweisung zur Abgabe von Gruben-Holtz gegen Zugewährung des Holtz-Kuxes (Mandat vom 14. December 1620), eine Arbeiter-Lohntaxe vom 3. December 1625, ein Rescript über Grubenrisse vom 20. December 1667, ein Befehl Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen, die denen Berg-Aemtern nachgelassene Belehn- und Bestätigung auf Gold gegen Freyverbauung einer halben Schicht betreffend, vom 18. Juni 1669 (wiederholt durch Rescript Friedrich August's vom 28. Januar 1710) sowie einiges über Eißengießen, Eisenstein-Vermessen und hohe Ofen bei Blech- und Stabhammerwerken (Patent vom 28. Juli 1670, Befehle vom 12. Mai 1675 und vom 3. März 1687).

B. Im 18. Jahrhunderte ist auf dem Gebiete des sächsischen Bergrechtes sehr viel geschehen. Aber trotz der großen Menge von Vorgängen sind nur in zwei Beziehungen wesentliche Neuerungen geschaffen worden, welche segensreich und von bleibendem Werthe gewesen sind, — im Schmelzwesen und im bergmännischen Unterricht. Fast alle anderen Einrichtungen und Gesetze dieses Zeitabschnittes sowie aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind nicht nur für die Gegenwart belanglos, sondern selbst vom Standpunkte wissenschaftlicher Erforschung der geschichtlichen Entwickelung des sächsischen Bergrechtes kaum von Bedeutung, da sie an den im 15. und 16. Jahrhunderte entstandenen Grundzügen nichts ändern und, abgesehen von zwei Codificationen (dem Bergprozeßmandat vom 26. August 1713 und der Stollnordnung vom 12. Juni 1749), nur Einzelheiten im Geiste des geltenden Rechtes ordneten, ohne etwas wesentlich Neues zu bringen.

1. Ursprünglich machten sich die Bergbautreibenden die gewonnenen Erze selbst zu Gute. Zum Besten armer Gewerkschaften aber, die sich keine eigenen Schmelzhütten halten konnten, bauten Privatleute mit landesherrlicher Concession Hütten auf eigene Rechnung und Gefahr, unterhielten sie mit Holz, Kohlen und Werkzeugen und erlaubten Grubengewerken gegen Abgabe der Hüttenkost ihre Erze darinnen zu schmelzen. Der Hüttenzins wurde solchen Hüttengästen von diesen Hüttengewerkschaften (Waldwerken) nach einem Antheile der ausgeschmolzenen Metalle berechnet und abgezogen. Aber bereits im 16. Jahrhunderte finden wir die meisten noch gangbaren Hütten (namentlich in der Freiberger Bergamtsrevier) als „churfürstliche Schmelzhütten“ im Besitz der Landesherren, noch ehe der sogenannte „Ertz-Kauff“ gesetzlich ein- und thatsächlich durchgeführt wurde. Die Kurfürsten August und Christian ordneten nämlich (um des Bergwerks Auffnehmen gnädigst zu befördern und den Bergmann zum Bauen anzuhalten und bei Baulust und im Felde zu erhalten) erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts unter dem ausdrücklichen Vorbehalte

der Abänderung und des Widerrufs an, daß alle silberhaltigen Ertze, so die Gewerken selbst nicht schmeltzen wollten, rein geschieden in das dazu verordnete Haus („bei unserer Hütten an der Mulden, in unser Hauß auff Marienberg, aufn Wolckenstein ins Schloß, auffn Annaberg ins Kloster, auffn Schneberg ins Fürsten Stolnhauß") geliefert, dort gewogen, probirt und nach ihrem Gehalte an Silber nach einer bestimmten, von Zeit zu Zeit aufgebesserten Taxe bezahlt werden sollten, weil sich herausgestellt hatte, daß viele Berggebäude des geringen Halts derer Erze wegen als zu kostspielig liegen gelassen wurden, obwohl Hoffnung vorhanden war, daß sich die Anbrüche bessern und reichern möchten, so denselbigen nachgebauet würde. Dieser gemeine Ertz-Kauff wurde im 17. Jahrhunderte durch die oben aufgezählten Erlasse (wonach immer und immer wieder eine bessere Aufbereitung verlangt und insbesondere die Einmengung bergschüssiger Unarten verboten wurde, durch die das vorjetzo kostbahre Kohl ohne Nutz und also verpröset worden, daß man für die anderen vornehmsten Berggebäude in Zukunft einen Mangel daran besorgte) schärfer ausgeprägt und führte Hand in Hand mit dem landesherrlichen Vorkaufsrechte im 18. Jahrhunderte zur Verstaatlichung des sächsischen Hüttenwesens, welche noch heute wenn auch nicht gesetzlich und ausnahmslos, so doch thatsächlich in der Hauptsache besteht. Während nämlich in den Bergordnungen des 16. Jahrhunderts unter Hinweis darauf, daß unsere Bergwerke gottlob mit viel Schmelzhütten wohl versorget, verordnet worden war, daß von keiner Zeche in anderer als in der zugehörigen Hütte geschmolzen werde, außer wenn es vom Oberhauptmann, Bergmeister und Hüttenraiter auf besonderes Ansuchen als nützlicher ausnahmsweise verstattet worden, und noch in den wegen Abstellung und Remedirung derer in Bergwerkssachen vorgekommenen und angemerckten Mängel und Gebrechen unterm 7. Januar 1709 ergangenen Resolutiones wieder eingeschärft worden war, daß Ertze, von welchen eigne Schmelzhütten angestellet werden können, nicht in den Ertz-Kauff geliefert, sondern (außer auf oberbergamtlichen Dispens) in den nächstgelegenen Hütten mit anderen dergleichen zusammengeschmolzen würden, widrigenfalls die Schichtmeister die Mehrkosten an Fuhrlöhnen aus ihrer Tasche zahlen sollten, errichtete der Kurfürst Friedrich August durch die berühmte Declaration vom 4./16. Mai 1710 („sowohl Uns als denen bauenden Gewerken und also dem allgemeinen Bergwerks-Interesse am allerbesten und verträglichsten") bei dem Freybergischen Ober- und Berg- auch Hütten-Ambte eine General-Schmelz-Administration, zu welcher die Gewerken und Lehenschaften alle Silber-, Kupferig- und Bleyhaltigen Ertze lieffern und dafür die geordnete billig mäßige Vergnügung erhalten sollten. Durch diese Centralisation des Schmelzwesens wurde unter Anderem hauptsächlich bezweckt und erreicht: durch geschicktere Versetzung der verschiedenen Ertze aus allerlei Zechen, continuirliche Feuerung und verstärktes Abtreiben auf den Heerden an Holtz und folglich an Kohlen zu sparen, Vieles, was früher in Schlacken zurückgeblieben und auf die Halden gelauffen worden, sowie arme, sonst unbezahlte Erze zu gute zu machen, wie überhaupt die Mineralschätze mit weniger Kosten und wirthschaftlicher auf einen höheren Ertrag zu bringen und die vielen Uebelstände des Einzelschmelzens (insbesondere auch die häufigen Unterschleife und Unregelmäßigkeiten) zu beseitigen. Diese Vortheile haben die meisten Gewerken eingesehen und daher der Einrichtung auf Anfrage schon vor der Eröffnung gern zugestimmt. Trotzdem wurde es ihnen

freigestellt, ihre Ertze wie bisher selbst zu schmeltzen; nur sollte diesfalls der Betreffende, wenn er dadurch nicht den taxmäßigen Erlös erzielen würde, diesen Verlust aus eigenen Mitteln ersetzen und auch die Abgaben, Hüttenkosten und andere Gebühren an den Landesherrn entrichten. Wenn sich anfangs Einige mit dieser Neuerung nicht gleich befreunden konnten, so rechnete man diesen bereits zwei Jahre später durch die anderweite Declaration vom 17. December 1712 umständlich vor, welch' großen Nutzen die Gewerken und der Landesherr davon hätten, und drohte Denen, die nach Ablauf einer Frist für Erinnerungen weiter von dieser Verfassung nachtheilig zu sprechen und solche zu blamiren sich unternehmen dürften, an: sie als Bergschänder und Aufwiegler mit unnachbleiblicher harter Straffe nach Befindung derer Umstände und Personen an Gefängniß, Festungs-Bau, Entsetzung ihrer Aemter und Chargen, Landesverweisung, auch am Leibe belegen zu lassen. Gleichzeitig wurde durch fernere Declaration vom 29. Juni 1713 angeordnet, daß die obergebirgischen Zechen ihre Ertze, so sie vier Loth und darüber an Silber halten, ebenfalls an die Freyberger General-Schmeltz-Administration, die geringeren aber an die landesherrlichen Hütten in Marienberg, Schneeberg und Johanngeorgenstadt liefern sollten. Mit den Fortschritten in der Aufbereitungs- und Hüttentechnik sowie mit dem Steigen der Preise wurden die Erzkaufsregulative und Taxen von Zeit zu Zeit erweitert und beziehentlich erhöht, sowie die ganze Anstalt immer mehr vergrößert und zeitgemäß fortgebildet. In dem 18. Jahrhunderte sind dem Schmelzwesen und den damit zusammenhängenden Dingen noch folgende Gesetze gewidmet worden: Befehl, den Auf- und Einkauff des Bruch- und rohen Silbers in der Stadt Leipzig, auch das Landesherrliche Vorkauffsrecht und die Probirung betreffend, den 25. April 1717; Rescript, hohe Ofen-Schmeltzen bei Hammerwerken betreffend, vom 22. October 1734; Rescript, Vereydung derer Zien-Schmelzere auf die erneuerte Constitution vom anvertrauten Gute betr., 27. Juni 1737; Rescript, die Abstellung verschiedener bei dem Schmelzwesen wahrgenommener gravaminum betreffend, 7. Februar 1738; Rescript, die unzugestattende auswärtige Eisenstein-Verschmelzung, 19. Februar 1738; Rescript, die Ablieferung der Privat-Erz-Collectionen zur Generalschmelzadministration betreffend, 10. Februar 1740; Rescript, den inländischen Hammerwerken zu gestattende Verschmelzung böhmischen Eisensteins betreffend, 17. August 1740; Verordnung, daß denen Juden zu Dresden der Silberhandel gänzlich, denen dasigen Goldschmieden aber die Wegschaffung des Silbers zu untersagen, 6. März 1755; Rescript, die bewilligte höhere Bezahlung der Berg-Brand-Silber betreffend, 19. November 1763; Declaration wegen erhöhter Berg-Brand-Silber-Bezahlung und Erz-Taxe auch anderer denen bauenden Gewerken neuerlich bewilligten Begnadigungen, 10. Juni 1765; Rescript und Regulativ einer Schau-Erz-Stuffen-Taxe, den 18. September 1765; Befehl, daß Schmelzhütten- und Bergwerkseinkünfte nicht verpachtet werden sollen, 13. Januar 1768; Rescript, die zur General-Schmelz-Administration abgeliefert werdenden blendigen Kieße betr., 30. Januar 1768; Befehl, daß keine Zinne vor Berichtigung der Abgaben und Arbeitslöhne von der Waage verabfolgt werden sollen, 17. Februar 1768; Rescript, die Aufbereitungszulage für die Kobald-Schliche betr., 16. Juli 1768; Befehl, unter welchen Bedingungen den Berg-Guardeins Privat-Silber einzuschmelzen gestattet sein soll, 22. Januar 1772; Oberbergamtsverordnung, die Einrichtung der von den Hüttenprobirern auszustellenden Probezeddel,

4. März 1775; Oberbergamts-Verordnung, die Verschmelzung ausländischen Eisensteins, 5. November 1796; Oberbergamts-Verordnung, die Einschärfung der wegen Ausstellung der Probierzeddel am 4. März 1775 ertheilten Verordnung, 5. April 1797, und Rescripte wegen höherer Bezahlung der Kupfererze, 14. November und 12. December 1800. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden Gesetze über das sächsische Schmelzwesen (abgesehen von einer Verordnung vom 31. December 1836, durch welche die Aufsicht über das Eisenhüttenwesen unter die Ministerien des Innern und der Finanzen vertheilt wurde) nicht bekannt gemacht. Dagegen erhielt die Verfassung desselben mit der neuen Bergwerksverfassung eine vollständige Umgestaltung. Das Regalbergbaugesetz von 1851 hat nämlich das gesammte Hüttenwesen, auf welches die eine besondere Regelung des Bergbaues erfordernden Gründe keine Anwendung leiden, aus der Bergwerksverfassung herausgenommen und gesetzlich allen anderen Gewerben gleichgestellt; in Folge dessen alle Hütten, die sich nicht im Staatseigenthum befanden und deshalb verfassungsmäßig unter dem Finanzministerium bleiben mußten, unter das Ressort und die allgemeine gewerbspolizeiliche Oberaufsicht des Ministeriums des Innern verwiesen wurden. In Ansehung der für den sächsischen Erzbergbau wichtigsten Hütten aber (der Freiberger Generalschmelzadministration, welche jetzt unter der Verwaltung des Königlichen Oberhüttenamtes zu Freiberg steht und laut Bekanntmachung vom 9. Mai 1871 seit dieser Zeit ihren Namen mit der Bezeichnung „fiscalische Hüttenwerke bei Freiberg" vertauscht hat) änderte sich die rechtliche Grundlage insofern, als durch das genannte Regalbergbaugesetz das landesherrliche Vorkaufsrecht, der Schlägeschatz, die Remedienabzüge und der Zehntenbeitrag der Generalschmelzadministration beseitigt, durch das Steuergesetz von 1864 der Zehnte in seiner letzten Gestalt aufgehoben und durch das Allgemeine Berggesetz von 1868 mit der Berghauptmannschaft die gemeinsame Mittelinstanz und beziehentlich Centralstelle für das gesammte Berg- und Hüttenwesen abgeschafft wurde. Gleichwohl sind durch die angedeutete geschichtliche Entwickelung beide Theile (das sächsische Hüttenwesen und der sächsische Erzbergbau) thatsächlich bis auf den heutigen Tag in innigster Verbindung geblieben, zumal sie wirthschaftlich gegenseitig ganz von einander abhängen. Während im Obergebirge — abgesehen von den dortigen fiscalischen Hütten (fiscalisches Blaufarbenwerk zu Oberschlema und das im Societätsverbande mit dem fiscalischen Blaufarbenwerke stehende Privatblaufarbenwerk zu Pfannenstiel) und der Aktiengesellschaft der Königin Marienhütte zu Cainsdorf — die meisten Hütten (insbesondere die Vitriol-, Schwefel-, Arsenikwerke, Alaun-, Zinn- und Wismuthhütten) mit den betreffenden Bergwerken vermögensrechtlich im Pertinentialnexus stehen, ist die fiscalische Eigenschaft der Freiberger Hütten (Muldenhütte und Halsbrücke) unter Anderem mit ein Grund für die 1885/86 erfolgte Verstaatlichung der wichtigsten Erzgruben der Freiberger Revier und damit des Königreichs gewesen. Für das sächsische Bergrecht aber kommt das Hüttenwesen des Königreichs heute nicht mehr in Frage.

2. Die Bergakademie zu Freiberg wurde, nachdem hier bereits seit 1702 solche, welche sich zur Bekleidung von Bergbeamtenstellen ausbilden wollten, durch Unterstützungen aus der sogenannten Stipendiengelderkasse in der Markscheide- und Probirkunst sowie in der Metallurgie unterrichtet worden waren,

auf die Vorstellungen des Generalcommissarius v. Heynitz und des Oberberghauptmanns v. Oppel durch Rescripte des Prinzen Xaver (in Vertretung des unmündigen Kurfürsten Friedrich August) vom 13. November und 4. December 1765 sowie vom 22. März und 5. Juli 1766 ins Leben gerufen und in den dazu ermietheten Räumen des v. Oppel'schen Hauses, welches 1792 vom Fiscus gekauft und ganz dazu eingerichtet wurde, Ostern 1766 mit einem collegium metallurgico-chimicum, Unterricht in Mathematik, Zeichnen, Markscheiden und Probiren sowie Vorzeigen von Mineralien eröffnet. Bald traten andere Fächer (Physik, Bergbaukunde) hinzu, zu einer eigentlichen Hochschule aller Bergbauwissenschaften mit ihrem heutigen Weltruf aber wurde die Anstalt erst durch den berühmten Mineralogen Werner, der, 1769 selbst Bergakademist, von 1775 bis 1817 die Seele derselben war. Neben diesem und anderen berühmten Lehrern haben sich auch die jeweiligen Vorstände des mit der Leitung der Anstalt von 1766 bis zum 3. Januar 1869 beauftragten Oberbergamtes, die verschiedenen Ober- und Berghauptleute (v. Oppel, v. Ponickau, Pabst v. Ohain, v. Heynitz, v. Trebra, v. Herder, Freiesleben und v. Beust) um die Hebung und zeitgemäße Fortbildung der Bergakademie besonders verdient gemacht. Nach Aufhebung des Oberbergamtes wurde die Leitung erst einer dreigliedrigen Direction und seit 1. September 1871 einem, den ordentlichen Lehrern angehörigen Director übertragen, welcher dem Königlichen Finanz-Ministerium unmittelbar unterstellt ist. In den allgemeinen Gesetzsammlungen finden sich nur wenige Erlasse, welche sich auf die Bergakademie beziehen. (Rescript, den auf der Bergakademie zu Freyberg zu ertheilenden Unterricht in den Bergrechten betreffend, vom 8. Mai 1786; Rescripte vom 17. September 1776 und 16. März 1786 sowie Oberbergamts-Verordnungen und -Patente vom 31. December 1766, 10. Januar 1787, 16. Juni 1798 und 4. Juni 1806, die Einsendung und Taxirung der Schaustuffen sowie die Mineralienverkaufs-Anstalt bei der Bergakademie zu Freyberg betreffend, Ober-Berg-Amts-Patent, Anfang und Schluß des Lehrjahres auf der Bergakademie betreffend, vom 23. October 1816, sowie Bestimmungen über Zuständigkeit und Gerichtsstand in der Comp.-Verordnung vom 7. November 1831 § 4 B 3, § 11; C-Ges. vom 28. Jan. 1835 § 10; Ausführungs-Verordn. vom 28. März 1835 § 22; Ausführungs-Verordn. zum Allgemeinen Berggesetze vom 2. Dec. 1868 §§ 67, 68 und 71; Bekanntmachungen vom 4. und 25. Jan. 1869 und 5. Sept. 1871, Verordnung vom 4. Oct. 1879.) Um die Zeit der Eröffnung der Bergakademie wurde neben derselben auch eine Lehranstalt zur Heranbildung von guten Unteraufsehern, Steigern, Werkmeistern u. dergl. — die Freiberger Bergschule — zunächst durch Rescript vom 22. Juni 1776 versuchsweise, dann aber durch Rescript vom 24. April 1779 endgültig aus fiscalischen Mitteln errichtet, in welcher anfahrende junge Bergleute an dienstfreien Nachmittagen in einem 1857 eigens dazu gekauften Hause unentgeltlich fachmännischen Unterricht erhalten. Eine gleiche Bergschule wurde in Zwickau durch Beiträge der Steinkohlenbergbautreibenden im Zwickauer und Lugauer Revier und der Stadt Zwickau 1861 gegründet und seit 1872/73 auch vom Fiscus unterstützt.

3. Hinsichtlich der zahlreichen übrigen Vorschriften, welche in der Zeit von 1700 bis 1850 dem Bergwesen im damaligen Sinne gewidmet wurden, verdient die Thatsache besondere Beachtung, daß in dieser Periode, im

Gegensatz zu den vorhergehenden, erstmalig — wenn auch zunächst nur vereinzelt und bruchstückweise — besondere Erlasse zum Schutze der Sicherheit für Personen und Sachen beim Bergbaubetriebe — also Bergpolizeivorschriften im heutigen Sinne auftauchen. Abgesehen von der Fortbildung des Grubenriß- und Markscheiderwesens (Rescripte vom 9. Mai 1753, 30. August und 6. December 1755, 30. Januar und 26. November 1768, 18. Juli 1772 und 4. Mai 1792) und den Bestimmungen über bergamtliche General- und andere Befahrungen (vom 5. December 1722, 9. Juni 1753, 16. Juli 1755, 21. November 1767, 30. März 1768, 16. December 1769, 16. September 1770, 17. Mai 1777 und 2. October 1805) wurde jetzt der Verhütung von Unglücksfällen, namentlich der Verwahrung der Schächte und Maschinen, der Einebnung von Schürfen, Bingen und Halden, der Grubenmauerung und -Zimmerung, der Holzwirthschaft und der Aufbereitung Aufmerksamkeit gewidmet (vergl. Verordnungen vom 31. Mai 1747, 27. Mai 1752, 4. Juli 1753, 21. December 1754, 8. April 1767, 8. März 1769, 19. Februar 1770, 20. April 1774, 26. October 1775, 14. Februar, 28. Februar und 28. März 1778, 10. April und 16. Juni 1779, 8. Juli 1780, 28. März 1781, 11. September 1783, 25. October 1787, 6. August und 3. October 1788, 27. Juni 1795, 3. und 24. Februar und 13. Juli 1796, 9. und 23. August 1800, 1. Juni und 1. August 1804, 30. März und 16. August 1805, 12. Mai 1807, 30. Mai und 10. September 1809, 30. Januar 1810, 3. December 1812, 5. April 1817, 30. Januar 1837). Selbstverständlich erheischte auch in dieser Zeit das peinliche Bergrecht allerhand Ein- und Verschärfungen und der Bergprozeß mannigfache Aufklärungen; doch blieb die Berggerichtsbarkeit wie überhaupt das ganze Bergwesen von den großen grundlegenden Gesetzen der 1830er und 1840er Jahre in der Hauptsache vorerst noch unberührt. Strafrechtlich machten sich namentlich Vorschriften über die Verpflichtung und Sicherheitsleistung der Beamten und Arbeiter sowie sonstige Gesetze zur Abwehr des Unterschleifs nöthig (vergl. die Vorschriften vom 3. März 1703, 30. December 1718, 14. April 1719, 29. Juli 1732, 20. Juli 1734, 25. Febr., 8. April und 23. Juli 1739, 15. Juni 1743, 16. September 1744, 5. Februar 1749, 11. März 1750, 4. December 1751, 20. Mai 1752, 26. September 1753, 31. Juli 1754, 27. Februar und 18. Juni 1768, 12. December 1771, 21. März 1772, 10. Juli und 11. September 1773, 12. März und 16. April 1774, 21. Januar 1775, 24. Januar 1778, 1. und 4. September 1779, 9. Januar, 26. Februar, 21. März und 27. Mai 1780, 9. November 1782, 23. Januar und 23. October 1784, 18. September 1786, 15. Juni 1787, 2. März 1803, 17. März 1807, 3. Januar 1810, 12. Juni 1813). Zu dem umfassenden Bergprozeßmandat vom 26. August 1713 erschienen ab und zu Erläuterungen und Ergänzungen (so unterm 25. September 1724, 19. Juli 1735, 22. Februar und 27. August 1737, 9. November 1740, 1. Juli 1741, 16. Mai 1748, 23. Januar 1771, 4. Juli 1772, 25. October 1777, 23. Januar 1779, 13. December 1782, 29. Mai 1786, 30. November 1789, 24. November 1791, 16. April 1792, 26. November 1793, 16. Januar 1796, 13. April und 7. December 1808, 26. Januar 1810, 24. November 1815, 1. November 1816, Competenz-Verordnung vom 7. November 1831 Punkt 11, Verordnung vom 24. März 1832, C-Gesetz §§ 48—51, D-Gesetz § 36d, V.-O. des Just.-Min. v. 18. Mai 1839 und Gesetz vom 23. November 1848). Auch

auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Rechnungs- und Gegenbuchssachen wie hinsichtlich der inneren Geschäftseinrichtungen der Bergbehörden sind einige Gesetze zu verzeichnen (14. Nov. 1708, 12. August 1729, 23. Februar und 18. Juni 1731, 1. Februar 1738, 30. August 1740, 20. September 1741, 23. Juni 1742, 20. März 1745, 11. Februar und 7. August 1754, 7. Mai 1755, 11. Juli 1763, 12. November 1764, 25. November 1767, 9. März und 6. August 1768, 16. December 1769, 22. December 1770, 20. August 1771, 28. März 1772, 31. December 1773, 5. Februar 1774, 2. September 1775, 12. April 1777, 17. Januar 1778, 23. September und 28. October 1780, 6. Juli 1782, 18. December 1783, 15. Mai, 18. Juni und 5. October 1784, 19. März und 9. Juni 1785, 22. Mai und 16. October 1786, 12. Juni 1793, 15. November 1794, 11. März, 25. April, 7. Juni und 19. Juli 1797, 14. Juli 1798, 7. April 1802, 10. Februar und 16. Juni 1808, 14. und 21. December 1810, 21. Januar und 6. Februar 1811, 6. April und 3. November 1814, 14. April und 3. Juni 1815, 15. Mai 1816, 18. Januar 1817, 25. und 28. Juni 1822, 1. November 1834, 23. Mai 1835, 30. October 1841, Hypotheken-Gesetz von 1843 §§ 15 und 207 und Verordnung vom 3. Juli 1845). Besonderer Erwähnung verdient in dieser Hinsicht die Ober-Berg-Amts-Anweisung dessen, was bey denen Freybergischen Grubenregistern und denen darinnen vorkommenden Verrechnungen, Bergbeamten und Rechnungsführern zu beobachten obliegt, vom 7. Januar 1764, zumal diese ausführliche Regelung des Rechnungswesens größtentheils heute noch befolgt wird oder doch wenigstens den heutigen Einrichtungen zu Grunde liegt. Auch der Unterstützung des Bergbaues und des Bergvolkes und der Hebung des Standes wurde in dieser Zeit durch allerhand Vorschüsse, Begnadigungen, Befreiungen von Abgaben und Lasten, Ertheilung von Vorrechten und sonstigen Privilegien sowie Begünstigungen der Knappschaftskassen fleißig gedacht (vergl. die Erlasse vom 27. Mai 1705, 23. März und 27. August 1709, 22. December 1718, 25. Nov. 1727, 6. Juli 1728, 27. Januar 1730, 20. März 1731, 5. Februar 1733, 21. September 1734, 11. Juni 1738, 4. Januar 1749, 19. Februar 1752, 16. September 1754, 25. August 1764, 11. December 1765, 6. October 1767, 27. Februar, 11. Juni und 23. Juli 1768, 27. Mai und 8. November 1769, 14. Februar und 22. December 1770, 13. November 1771, 11. und 25. April 1772, 17. April, 14. und 21. August 1773, 14. März, 14. Mai und 27. August 1774, 21. Januar, 6. Mai, 26. Juni und 22. September 1775, 8. November 1776, 26. Juli 1777, 6. Februar, 3. und 24. Juli und 8. November 1779, 9. September und 28. October 1780, 20. Januar 1781, 6. Juli 1782, 20. Juni und 3. October 1783, 29. Juli 1784, 8. Mai 1786, 12. August 1788, 5. September 1791, 9. Juli und 10. December 1792, 8. October 1793, 31. Januar 1795, 15. December 1796, 2. Juni 1797, 27. Juni 1798, 14. September 1799, 28. Februar 1801, 5. Februar 1802, 20. Juli 1803, 5. Januar 1809, 13. Januar 1809, 2. October 1812, 20. Februar und 28. Juli 1815, 1. Februar und 12. Juli 1816, 2. und 24. April 1817, 31. Mai 1822 und 6. Dec. 1834). Am wenigsten ist auf dem Gebiete des eigentlichen Bergrechtes im heutigen Sinne angeordnet worden, wenn man von den bereits erwähnten Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 und der auch schon obengedachten Stollnordnung, welche im Wesentlichen nur Bestehendes weiter ausführten, absieht (Bergschmieden 9. Juli 1704, Verlag auf Zwitter-

zechen 14. April 1711, Aufsuchung von Magneten 24. Juli 1731, Edelstein-Ausführung 2. Mai 1732 und 17. März 1733, Zwitterschlacken und Fluthwerke 18. September 1733, Verleihung auf Gold und Seyffen 24. Juli 1737, Gewerkenversammlung 26. Februar 1739, Ausführung der weißen Erde 22. März 1745 und 30. April 1749, 14. August 1764, Verleihung der Edelgestein-Brüche 13. Juli 1746, Perlenmuscheln im Voigtlande 28. December 1754, Muthung auf Alaun- und Vitriol-Schiefer 1. October 1755, Stollngebühren 12. Juli und 11. December 1766, Muthung auf Petunse 8. April 1775 und 13. Januar 1776, gevierte Felder in Voigtsberger Revier 7. December 1776, Verleihung der Eisensteinflötze und Marmorbrüche 17. Juli 1789 und 28. September 1793, Benennung der Berggebäude 13. November 1789, Verleihung auf Kalkflötze 23. Februar 1798, Wasserverleihung 8. August 1798, Freifahrungsprozeß 23. August 1800, Ableiten von Wasser in Grubenbaue 12. Juni 1840). Nur das Gesetz, die Erläuterung und Abänderung des Artikel XII der Stollnordnung vom 12. Juni 1749 betreffend, vom 30. März 1843 verdient besonders genannt zu werden, weil dasselbe in das Regalbergbaugesetz vom Jahre 1851 wörtlich aufgenommen, letzteres aber insoweit für die vor dem 3. Januar 1869 verliehenen Erbstölln durch das jetzt geltende allgemeine Berggesetz aufrecht erhalten worden ist.

VI. Der Bergbau auf Kohlen hat sich im Königreiche Sachsen erst im 2. Drittel des gegenwärtigen Jahrhunderts zu seiner jetzigen volkswirthschaftlichen Bedeutung aufgeschwungen. Im Mittelalter galt die heutzutage so wichtige Steinkohle als ein gesundheitsschädlicher Brennstoff, für dessen Werth man erst allmählich Verständniß zu bekommen anfing, als die planlose Verwüstung des einst reichlich vorhandenen Holzes einen empfindlichen Holz-Mangel besorgen ließ. In dem um 1348 aufgezeichneten Zwickauer Stadtrechte wird den Schmieden bei Strafe verboten: unterhalb der Stadtmauer mit „steinkolen“ zu schmieden. Hiernach muß das Zwickauer Becken zu denjenigen deutschen Kohlenlagern gerechnet werden, die am frühesten bekannt geworden sind. Die Schriftsteller des sächsischen Bergbaues aus dem 16. Jahrhunderte — Georg Agricola, Johann Lindner und Peter Albinus — sprachen schon alle von dem Zwickauer Steinkohlenbergbau. Der „Kolberg“ wird zuerst in Verbindung mit Niedercainsdorf (Bockwaer Communwald) 1493 und dann in Bezug auf Planitz 1499 urkundlich erwähnt. Bald begann auch der Kohlenbergbau in Oberhohndorf (1530) und Reinsdorf (1540). Um dieselbe Zeit (1540) fing man im Plauenschen Grunde — Weißeritzgebiet — an, nach Kohlen zu suchen. Von den jetzt dort betriebenen 3 großen Werken ist indeß das Burgker erst 1767, das fiscalische (zunächst wegen des Bedarfs beim Freiberger Erzbergbau und Hüttenwesen) 1786 und das Hänichener 1846 eröffnet worden. Die Versuche in der Gegend zwischen Chemnitz, Oederan und Hainichen, welche im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts öfter wiederholt worden sind, haben niemals zu einem bedeutenderen Kohlenbergbau von längerer Dauer geführt. Dagegen ist die sogenannte östliche Steinkohlenrevier des sächsischen Erzgebirges — Lugau-Oelsnitz — nach einigen vergeblichen Versuchen in den Jahren 1821—1827, 1831 und 1834—1843 erst nach Erschließung des Hauptflötzes durch Gründung des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins 1846 eröffnet und 1871 über die Fluren

Oelsnitz, Gersdorf und Hohndorf erstreckt worden. Ebenso fällt die räumliche Ausdehnung des alten Zwickauer Steinkohlenbergbaues erst in das 2. Drittel unseres Jahrhunderts (Stadtbezirk 1837, Niederplanitz und Marienthal 1841, Schedewitz 1844 u. s. w.).

Das Recht zur Gewinnung der Kohle war Anfangs streitig. Doch behauptete der Grundbesitzer allen Versuchen, die Kohle regal zu machen, gegenüber immer den Sieg. Im 16. und 17. Jahrhunderte ist die oft aufgeworfene Frage: ob die Kohle (auch der „Turf") in Sachsen regal sei, sowohl in gelehrten Abhandlungen als auch in Sprüchen der Bergschöppenstühle zu Freiberg und Joachimsthal durchgängig verneint worden. Wenn auch seit 1612 der besonders lebhafte Streit über das Kohlenunterirdische zwischen Freiberg und Dresden als endgültig beigelegt galt, so sind doch später auch in der Praxis noch öfter Versuche gemacht worden, die Kohlen als regale Mineralien zu behandeln; aber stets ohne bleibenden Erfolg. Die Kohlenbauer der Zwickauer Revier mit dem jeweiligen Herrn auf Planitz (seit 1623 der Staatsfiskus, seit 1689 Gebr. v. Arnim) als Obergewerken an der Spitze bildeten bald einen innungsmäßigen Verband und errichteten seit 1520, zuerst unter dem 1536 säcularisirten Cistercienserkloster Grünhain, später mit landesherrlicher Genehmigung wiederholt Kohlenordnungen, durch welche sich die Mitglieder verpflichteten, die Kohlen nur in einer gewissen Reihenfolge zu bestimmten Mengen und Preisen zu verkaufen (sogenannte Reiheladung). Unabhängig davon bestand bis 1593, seitdem aber in Verbindung damit, die sogenannte „Truhenladung," ein Vorkauf der Feuerarbeiter bestimmter Ortschaften auf ein bestimmtes Maaß Kohlen zu sehr niedrigem Preise. Seit 1554 tauchen landesherrliche Zehntner und gewerkschaftliche Kohlenaufseher auf. Zur Entwässerung der allmählich tiefer werdenden Baue wurden große Stolln getrieben, deren Rechtsverhältnisse zu den Kohlengewerken wiederholt geordnet werden mußten (z. B. Söldners St. bei Zwickau 1549, Planitz=Bockwaer Commun=St. 1604, Bockwa=Hohndorfer Haupt=St. mit Gnasper=St. 1658, Lichtwer's St. und Clauß=St. im Wiederitz=Thale 1713 und bezw. 1725, Birkigt=, Burkhardt= und Alexander=St. 1747, Leopold Erb=St. in Niederhermsdorf 1791, Burgker St. 1776 und 1808, Tiefer Weißeritz=St. 1799, Zauckerøder Elbstolln 1817, Planitzer Louisen=St. 1820, Oberhohndorfer neue St. 1830, Clauß=St. und Pietsch=St.=Coschütz 1830/6 u. s. w). Auch wurden auf gemeinschaftliche Kosten Pumpwerke (Kunstgezeuge) errichtet und betrieben. Im Jahre 1669 bildete sich unter dem Namen „Löschconsorten" eine Gesellschaft, welche die Löschung des seit undenklichen Zeiten, mindestens aber schon im 15. Jahrhunderte bekannten Brandes im Planitzer Kohlenberge übernahm, aber keinen Erfolg hatte. Im Uebrigen sind die Nachrichten aus dem 17. Jahrhunderte, wo in Folge des 30jährigen Krieges und seiner Nachwirkungen Handel und Wandel arg danieder lagen, am dürftigsten.

Die Kohlenordnungen, deren nach und nach im 16. und 18. Jahrhundert bis 1749 neun zu Stande kamen, bezweckten eine Art Monopol und hinderten die freie Entwickelung dieses Bergbauzweiges. Außerdem liefen fortwährend Muthungen auf Kohlen und Klagen über den Mangel eines Regulativs ein, sodaß sich schließlich die Landesregierung bewogen fand, auch für den Kohlenbergbau gesetzgeberisch zu sorgen. Das Oberbergamt erhielt Auftrag, Vorschläge zu machen, und reichte daraufhin zwei Entwürfe ein, aus deren einem

das Mandat des Kurfürsten Friedrich August wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlenbrüche und wie sich bey deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten, d. d. 19. August 1743 hervorging. Um die Steinkohlen nicht ungenutzt liegen zu lassen, Feldessperren der Grundstücksbesitzer zu verhüten und zu Nutz des an nöthigen Feuerholz Mangel leidenden Armuths wurde angeordnet, daß die Grundstücksbesitzer, welche ihre Steinkohlen binnen Jahresfrist nicht selbst abbauen wollten, dulden müssen, daß andere, die auf Anmeldung dazu vom Kammer- und Berggemach Concession erhalten, und einen Canon an den Staat zahlen, auf ihrem Grund und Boden allein oder mit Consorten Steinkohlenbergbau treiben. Die Grundbesitzer erhalten wegen des an Feldern und Wiesen erleidenden Schadens billigmäßige Abfindung oder Ueberlassung eines gewissen Antheils von dem Steinkohlenwerk und die Sucher müssen Schürfe, in welchen sie keine Steinkohlen angetroffen, wieder zufüllen. Der Betrieb wurde unter die Aufsicht der Bergämter gestellt, die auch Bau- und Feldesstreitigkeiten schlichten sollten. Im Uebrigen aber sollte der Kohlenbergbau seinen ordentlichen Gerichtsstand beibehalten und von allen anderen Bergbau-Abgaben befreit werden. Nur die Ausfuhr der Kohlen aus dem Lande wurde bei Strafe der Confiscation verboten, was man 1763 und 1764 anderweit einschärfte. Auch wurde mittelst Rescripts vom 6. Juli 1751 dem Freiberger Bergschöppenstuhl auf geschehene Anfrage eröffnet, daß sich die Befreiung der Grundstücksbesitzer von der Canonzahlung in § 8 des Mandats nur auf den an den Landesherrn zu zahlenden Canon, nicht aber auf Abgaben beziehe, die nach sonstigen Privatrechtstiteln an Andere zu zahlen seien. Dagegen stand nach der für das Markgrafthum Oberlausitz bekannt gemachten Holz- und Forst-Ordnung d. d. 25. Juli 1767 Cap. IV § 8 der Gutsherrschaft die Befugniß zu, von dem Eigenthümer des Unterthangrundstücks oder demjenigen, welcher statt seiner dem Bau der darunterliegenden Steinkohlen sich unterzieht, die Entrichtung eines Canons zu fordern.

Das Mandat hat segensreich gewirkt, insofern es nur den bergmännischen Betrieb unter die bergpolizeiliche Aufsicht der Bergämter stellte und im Uebrigen der selbstständigen Entwickelung des Kohlenbergbaues einen für damalige Anschauungen ungewöhnlich freien Spielraum ließ. Der Kern dieses Gesetzes aber — die Zulässigkeit der Concessionirung des Bergbaues unter fremdem Grund und Boden gegen den Willen des grundsätzlich als Abbauberechtigter anzusehenden Grundeigenthümers — ist unmittelbar kaum zur Geltung gelangt und hat nur mittelbar in einzelnen Fällen Betriebseröffnungen Seiten der Grundbesitzer beschleunigt, die möglicherweise sonst unterblieben oder verzögert worden wären. Mehr als auf diesem Wege geschah damals freiwillig von selbst. Nachdem schon zuvor v. Schönberg in Döhlen und Zauckerode zur Unterstützung kranker und invalider Bergarbeiter und deren Hinterbliebenen einen Verband gegründet hatte, entstand 1805 in Potschappel die erste Knappschaftskasse beim Kohlenbergbau, welcher die zweite 1822 in Burgk folgte, die aus der schon 1816 gegründeten Krankenkasse für das Burgker Werk hervorging. Solche Kassen wurden bald darauf auch im Zwickauer Revier eröffnet (1827 die Planitzer und die Bockwa-Oberhohndorfer). In dieselbe Zeit fällt die Aufhebung der hemmenden Schranken, welche die Kohlenwerksbesitzer in der Hauptsache selbst ihrer Grubenwirthschaft auferlegt und drei Jahrhunderte getragen hatten. Nach zwei vergeblichen Versuchen in den

Jahren 1820 und 1822 wurde durch Rescript vom 21. November 1823 dem vom Oberberghauptmann v. Herder schon 1815 ertheilten Rathe gefolgt und die Reihenladung suspendirt, um damit für immer zu verschwinden. Dadurch trat nicht nur an Stelle der Fuderladung der Karren, sondern es hörte auch die Truhenladung allmählich auf. Letztere kam durch das Eindringen der Koksfabrikation 1824 außer Uebung und wurde seitdem nur noch in Planitz bis 1830 fortgeführt.

Inzwischen hatte man aber auch das Bedürfniß empfunden, die Gesetzgebung über den Kohlenbergbau auf der 1743 geschaffenen Grundlage zeitgemäß weiter zu entwickeln. Daraus entstand das Mandat über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfes vom 10. September 1822, durch welches die Bestimmungen des ältesten Mandates zwar formell aufgehoben, der Sache nach aber nur eingehender, ausführlicher und schärfer in 31 Paragraphen fortgebildet wurden. Danach galt in der Hauptsache Folgendes.

Die Steinkohlen sowie die unterirdisch abzubauenden Braun- und Erdkohlen sind Bestandtheil des Grundstücks und das Recht, sie zu gewinnen, ist Ausfluß des Grundeigenthums. Der Grundeigenthümer muß sie aber, wenn er den Bau binnen Jahresfrist nicht selbst angreift, gegen kostenfreie Abgabe des zehnten Theiles der gewonnenen Steinkohlen Anderen, die dazu nach Gehör der Obrigkeit auf bergamtlichen Bericht vom Geheimen Finanz-Collegium abgabenfreie Concession erhalten, zum Abbau überlassen. Der Concessionar muß binnen Jahresfrist bauen und dabei alle ihm in der Concession etwa auferlegten Bedingungen erfüllen, widrigenfalls die Concession erlischt beziehentlich zurückgenommen werden kann. Verträge über Abbaurechte bedürfen obrigkeitlicher Bestätigung. Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, alle nothwendigen Veranstaltungen und Servituten gegen Entschädigung zu gestatten, worüber im Streitfalle vor dem Geheimen Finanz-Collegium und der Landesregierung nach Befinden auch rechtlich, aber summarisch, verfahren werden muß. Zu den nöthigen Abzugsgräben, Wegen u. s. w. muß auch bei Torfgräbereien und Tagebauen auf Braun- und Erdkohlen gegen Entschädigung Land hergegeben werden, wie auch Huthungen und dergleichen Bedürfnisse den Abbau von Kohlen und Torf nicht hindern können. Eingehend sind die Verhältnisse zwischen den Feldinhabern und den Stöllnern (sowie den Inhabern von Wasserhebemaschinen) geregelt. Insbesondere erhält der Stöllner, der die genau vorgeschriebene Wasserloosung bringt und unterhält, den Stollnhieb und das Stollnneuntel (beziehentlich $^1/_{18}$). Vereinigungen mehrerer zum Abbau eines Kohlenfeldes auf gemeinschaftliche Rechnung bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung ihres Vertrages und heißen Gewerkschaften, haben aber mit den bergrechtlichen Gewerkschaften des Regalbergbaues nichts gemein als den Namen und sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über den Gesellschaftsvertrag zu beurtheilen, soweit sie nicht besondere Formen (z. B. die der Actiengesellschaft) wählen. Bergrecht kommt nur bei Streitigkeiten über Vorrichtung des Baues und Feldstreitigkeiten über unterirdische Baue in Ermangelung gemeinrechtlicher Vorschriften zur Anwendung. Die Felder und Baue sind abgabenfrei und die Bergbautreibenden ohne besondere Vorrechte; das Ausfuhrverbot wird wieder aufgehoben. Die eigentliche Bergpolizei wird unter Oberaufsicht des Geheimen Finanz-Collegiums von den Bergämtern des Bezirks

gehandhabt, die jedoch in Bezug auf den Haushalt nur Rath und Anleitung zu ertheilen, nicht einzugreifen haben.

Unterm 6. August 1825 erging ein Decret an den Geheimen Rath, wonach unter dem Hergeben des nöthigen Landes zu Abzugsgräben nur die Bestellung einer Servitut verstanden werden sollte.

Das Mandat von 1822 galt nur für die Erblande und stellte zum Schlusse für die sächsische Oberlausitz besondere Anordnung in Aussicht. Letztere erfolgte durch das Mandat über die Gewinnung der Stein-, Braun-, Schwefel- und Erdkohlen und des Torfes für das Markgrafthum Oberlausitz vom 2. April 1830. Hierin sind die Bestimmungen des Mandats von 1822 einschließlich der authentischen Interpretation von 1825 wörtlich wiederholt und nur die Zuständigkeit der Behörden anders geregelt. An Stelle des Bezirks-Bergamtes und des Geheimen Finanzcollegiums tritt hier in der Hauptsache die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, die sich jedoch meist mit dem Geheimen Finanz-Collegium zu vernehmen und die jährlichen Befahrungen durch ein von Letzterem zu beschligendes Bergamt vornehmen zu lassen hat.

Auf Grund der Verfassungsurkunde (§ 41) gingen die Geschäfte des Geheimen Finanz-Collegii auf das Finanzministerium über, dem die damals unberührt gebliebenen Bergämter wie das Oberbergamt unterstellt wurden — Verordnung vom 7. November 1831 Punkt 1, 4 B und 11. Die in den Jahren 1843 und 1844 erfolgte allgemeine Einführung der Grund- und Hypothekenbücher, welche den Erzbergbau unberührt ließ, verlangte beim Kohlenbergbau an Stelle der gerichtlichen Confirmation der Abbauverträge den Eintrag ins Grundbuch. Auf dem abbaupflichtigen Folium sollte jedoch lediglich die Abtrennung verlautbart werden, während spätere rechtliche Veränderungen des abgeschriebenen Abbaurechtes nur, wenn für dasselbe mit Genehmigung des Justizministeriums ein selbstständiges Folium im Grund- und Hypothekenbuche angelegt worden ist, auf letzteres einzutragen sind — Gesetz vom 6. Juni 1843 §§ 10 und 207, Bekanntmachung vom 31. Mai 1855 und V.-O. vom 7. März 1859 und 16. Jan. 1867. Durch Verordnung vom 4. Juli 1844 wurde sämmtlichen Obrigkeiten der Erblande die Mandatsbestimmung, wonach sie von jeder Wiederaufnahme oder neuen Unternehmung auf Kohle das Bezirksbergamt zu benachrichtigen hatten, von Neuem eingeschärft. In demselben Jahre wurde bei den allgemeinen Prämienzusicherungen für gewerbliche Leistungen oder Erfindungen bekannt gemacht:

> „Für die Auffindung von Steinkohlen Prämien auszusetzen, hat zwar nicht angemessen erschienen, da die Bearbeitung des aufgefundenen Lagers selbst lohnend genug sein würde, um jede Prämie zu ersparen. Dagegen ist aber, in Erwägung der besondern und allgemeinen Wichtigkeit der Sache, das Ministerium des Innern bereit, zu der Veranstaltung von Bohrversuchen, nach Befinden selbst zu zweckmäßigen Versuchsbauen auf fossiles Brennmaterial, in denjenigen Gegenden, wo dergleichen noch nicht gefunden wird, nach vorgängiger Erörterung, Beihülfen aus den geeigneten Fonds zu bewilligen, hat auch für einige zu dergleichen Bohrversuchen disponible Bohrapparate gesorgt."

Unterm 19. Juni 1850 und beziehentlich 26. October 1852 wurde über die Fertigung markscheiderischer Grubenrisse über unterirdische Kohlen-

werke in Nachahmung der diesbezüglichen Vorschriften über den Erzbergbau für den Kohlenbergbau erstmalig in der Hauptsache dasselbe verordnet, was über das Markscheider- und Rißwesen nach der Verordnung von 1868 heute noch gilt. Hierauf traten einige Verschiebungen der Zuständigkeiten hinsichtlich der staatlichen Oberaufsicht über den Kohlenbergbau ein. In Abänderung der Competenz-Verordnung vom 7. November 1831 ging aller Bergbau auf nicht zum Bergregal gehörige Mineralien und daher namentlich auch der Stein- und Braunkohlenbergbau mit Ausnahme der für Rechnung des Staates betriebenen Bergwerke, die im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums verblieben, durch die Verordnung vom 26. Juni 1851 mit dem 5. Januar 1852 in die alleinige Competenz des Ministeriums des Innern und der demselben untergebenen Behörden über. Abgesehen von der Zuständigkeit des Oberbergamtes in Bezug auf die Prüfung der Markscheider wurde in Folge dessen die Competenz der Bergbehörden hinsichtlich des Kohlenbergbaus durch eine Ausführungs-Verordnung vom 20. August 1851 für erloschen erklärt und den allgemeinen Verwaltungsbehörden übertragen, mit denen bei allen technischen Erörterungen ein vom Ministerium des Innern zu ernennender, den Unterobrigkeiten coordinirter sachverständiger Beamter concurriren sollte. Die obere Aufsicht über den Kohlenbergbau wurde den den Unterobrigkeiten und dem sachverständigen Beamten gemeinsam vorgesetzten Kreisdirectionen (in der sächs. Oberlausitz der Ober-Amts-Regierung) übertragen, die fortan auch die Concessionen ertheilen und entziehen sollten. Laut Bekanntmachung vom 15. März 1853 ist dann für die technische Beaufsichtigung des Kohlenbergbaues neben dem ursprünglich eingesetzten einen sachverständigen Beamten noch ein zweiter ernannt worden. Diese beiden sachverständigen Beamten erhielten den Namen Kohlenwerksinspectoren und hatten ihren Sitz in Dresden und bezw. Zwickau. Die Dresdner Kohlenwerksinspection umfaßte die Bezirke der Kreisdirectionen zu Dresden und zu Budissin und der Amtshauptmannschaften Grimma und Döbeln, die Zwickauer dagegen den Bezirk der Kreisdirection Zwickau und die Bezirke der Amtshauptmannschaften Borna und Rochlitz.

Unter der Herrschaft dieser Bestimmungen hat die damalige Kreisdirection Zwickau für ihren Regierungsbezirk mit Genehmigung des Ministeriums des Innern unterm 23. Mai 1856 ein Polizeiregulativ erlassen, welches in 12 Abschnitten und 2 Anfugen über den Steinkohlenbergbau dieses Gebietes eingehende Vorschriften bergpolizeilicher und volkswirthschaftlicher Art ertheilte und mit seinen Nachträgen vom 25. Februar 1857 (Anzeigen), 5. Juni 1857 (Auslohnen), 6. Juni 1857 (Prüfungscommission), 13. Januar 1858 u. 11. August 1860 den jetzt insoweit geltenden Bestimmungen in vielen Beziehungen zum Vorbild gedient hat. Zu einer Ausdehnung dieses Regulatives auf die anderen sächsischen Bezirke oder zu einer Nachahmung dieses Vorgangs ist es nicht gekommen, weil von da ab bereits im Ministerium des Innern Entwürfe zu einem neuen Gesetze für den sächsischen Kohlenbergbau bearbeitet wurden, welche nachmals bei den Vorarbeiten für das jetzt geltende Allgemeine Berggesetz im Finanz-Ministerium benutzt worden sind. Unterm 20. December und 16. November 1859 erließ das Ministerium des Innern noch Bestimmungen über die beim Verkauf von Steinkohlen, Braunkohlen und Koks anzuwendenden Maaße sowie über deren Prüfung und Stempelung, worauf dasselbe seine Zuständigkeit hinsichtlich des gesammten Stein- und Braunkohlenbergbaues einschließlich

der Anstalten zur Aufbereitung und Formung der Kohlen und zur Koksbereitung, insoweit dergleichen Anstalten auf den Kohlenwerken selbst von deren Besitzern betrieben wurden, durch Verordnung vom 20. December 1860 vom 1. Januar 1861 an wieder an das Finanz-Ministerium abgab. Nur die Prüfung und Bestätigung der Statuten der Actienvereine und die Mitwirkung bei solchen allgemeinen Maßregeln, durch welche wesentliche volkswirtschaftliche Interessen berührt wurden, behielt das Ministerium des Innern einstweilen bei. Das Finanz-Ministerium aber verordnete zur Ausführung dieser Bestimmungen, unterm 21. December 1860, daß es für die Unterinstanz bei den Verordnungen vom 20. August 1851 und 15. März 1853 vorläufig bleiben, an Stelle der Kreisdirection dagegen das Oberbergamt treten, letzteres auch für Expropriationen und Concessionen zuständig sein sollte. Schließlich wurde mit dem Tage des Inkrafttretens des allgemeinen Berggesetzes — 3. Januar 1869 — in Consequenz der gesetzlichen Verschmelzung des Erz- und Kohlenbergbaues auch die Zuständigkeit über den Kohlenbergbau endgültig dem Finanzministerium und den diesem unterstellten Bergbehörden ausschließlich übertragen.

In der Zeit von 1822 bis 1869 ist der sächsische Steinkohlenbergbau zu großer Blüthe gelangt und der Bergbau auf Braunkohlen innerhalb der Landesgrenzen, über welchen aus früherer Zeit zuverlässige Nachrichten fehlen, in Aufnahme gekommen. Der Streit, ob dies „in Folge" oder „trotz" der staatlichen Regelung geschah, ist müßig. Selbstverständlich ist dieser Aufschwung in erster Linie der allgemeinen Steigerung des Bedarfs zu verdanken. Die vermehrte Anwendung der Kohle als Feuerungsmaterial beim Haus- und Wirthschaftsgebrauche, das Aufkommen der Koksbereitung, vor allen Dingen aber die Einführung der Dampfmaschinen und Eisenbahnen haben den Unternehmungsgeist gewaltig gefördert und große Vereine ins Leben gerufen, die mit bedeutenden Mitteln die Gewinnung im großartigen Maßstabe ermöglichen. Daneben hat auch die Wissenschaft (Bergakademie, Breithaupt, v. Cotta, Naumann, v. Gutbier, Dr. Geinitz und a. m.) zur Erzielung dieser Erfolge wesentlich beigetragen. Thatsache aber ist, daß es zur Ertheilung einer Concession zum Kohlenabbau unter fremdem Grund und Boden gegen den Willen des Grundeigenthümers niemals gekommen ist.

§ 2. Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen Berggesetzgebung.

(Nach den einschlagenden Landtagsmittheilungen.)

Auf dem ordentlichen Landtage des Jahres 1843 gelangten die Stände bei der Berathung eines Planes (über die behufs dauerhafter Aufrechterhaltung des Freiberger Silberbergbaues aus Staatsmitteln zu bewirkende Herantreibung eines Stollns aus dem Triebischthale bei Rothschönberg bis in die Freiberger Revier bei Halsbrücke) zu der Ansicht, daß der geringe Einfluß der Gewerken auf die Grubenwirthschaft eine Hauptursache der eingetretenen Erkaltung der Privatunternehmer für den Bergbau sei und daher die im Wesentlichen seit Jahrhunderten unveränderte Berggesetzgebung dringend einer durchgreifenden Revision bedürfe. Aus diesem Grunde wurde in der Ständischen Schrift vom 28. Januar 1843 beantragt:

„Se. Majestät der König wolle geruhen, eine zeitgemäße Umgestaltung der Sächsischen Bergverfassung in baldige Erwägung zu nehmen.“

Die Staatsregierung sicherte in dem Landtagsabschiede vom 21. August 1843 die Anstellung näherer Erörterungen darüber zu und forderte mittelst Decrets vom 18. September 1845 die Stände auf, besondere Deputationen aus der Mitte der Kammern zu wählen, welchen in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage ein diesfallsiger Gesetzentwurf vorgelegt werden könnte. Dieser Aufforderung sind die Kammern besage der Ständischen Schrift vom 11. Juni 1846 nachgekommen.

Unter dem 30. October 1849 wurde der Entwurf eines Gesetzes über den Regalbergbau den Ständen vorgelegt, welcher von der II. Kammer einem außerordentlichen Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen wurde. In Folge der Auflösung des Landtags konnte jedoch dieser Entwurf von dem Ausschusse nur bis zu § 113 (die kleinere Hälfte) durchberathen und der I. Kammer überhaupt nicht vorgelegt werden. Am 1. Juli 1850 trat der Landtag wieder zusammen. Von dieser Ständeversammlung wurde aus Anlaß von Petitionen unterm 3. Januar 1851 beantragt:

„Se. Königliche Majestät wolle den gedachten Gesetzentwurf den jetzt versammelten Ständen vorlegen zu lassen geruhen, damit denselben die Möglichkeit gegeben werde, über dessen Annahme en bloc sich zu erklären.“

Dementsprechend legte die Staatsregierung mittelst Decrets vom 7. Januar 1851 jenen Berggesetzentwurf sammt einigen nachträglichen Abänderungen desselben mit Ausführungsverordnung der Ständeversammlung mit dem Bemerken vor, daß Seine Königliche Majestät im Hinblick auf die nur noch kurze Dauer des Landtags eine wirkliche Berathung des Entwurfs nicht für zulässig erachten, vielmehr Sich vorbehalten, denselben dann wieder zurückzuziehen, wenn nicht seine Annahme en bloc von den Ständekammern beschlossen werden sollte. Dabei ertheilte die Regierung den Ständekammern die Zusicherung, daß für den Fall einer Enbloc-Annahme das in deren Folge zu erlassende Gesetz zwar so lange, bis Regierung und Stände über dessen Aufhebung oder Abänderung in verfassungsmäßiger Weise sich vereinigt, als ein definitives gelten, dasselbe aber den Kammern, dafern diese nach Ablauf der nächsten zwei Finanzperioden darauf antragen, von Seiten der Staatsregierung zur Revision vorgelegt werden solle.

Die Ständekammern erklärten darauf in der Ständischen Schrift vom 22. März 1851, daß von ihnen beschlossen worden sei:

„den vorgelegten Gesetzentwurf unter den in dessen Nachtrage bemerkten Abänderungen und Zusätzen en bloc anzunehmen und die Staatsregierung zu der Publication desselben mit denjenigen Exemtionen, welche für die Schönburg'schen Receßherrschaften sich erforderlich machen, zu ermächtigen, diese Ermächtigung, da nöthig, auch in Bezug auf die Oberlausitz zu ertheilen, und daß man die wegen Revision des Gesetzes ertheilte Zusage acceptire,“

und stellten dabei noch folgende Anträge:

1. bei Einführung der neuen Bergordnung in allen Branchen der Bergwerksverwaltung und der damit in Verbindung stehenden Anstalten auf möglichste Vereinfachung und Ersparniß hinzuwirken und eine diesfallsige Uebersicht spätestens bis Ablauf der nächsten Finanzperiode an die Ständekammern gelangen zu lassen;
2. auf Anstellung solcher Officianten, welche durch Abgabe der Bergregalität Seiten einiger Privatpersonen an den Staat außer Brod kommen, insoweit dieses Geschäft ihren hauptsächlichen Erwerb begründet, möglichst Bedacht zu nehmen,
3. eine Vorlage über gesetzliche Regulirung der fließenden Wässer, sobald nur möglich, an eine der nächsten Ständeversammlungen gelangen zu lassen und bei dieser Gelegenheit die Bestimmungen des IX. Abschnittes des vorgelegten Berggesetzes einer anderweiten Revision zu unterwerfen und insbesondere die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit die Bergwerksgewässer den übrigen fließenden Wässern gleichgestellt werden könnten.

Im Landtagsabschiede vom 12. April 1851 sprachen Seine Königliche Majestät aus:

„Das von den getreuen Ständen en bloc angenommene Berggesetz werden Wir möglichst bald mit den nöthigen Exemtionen und unter Berücksichtigung der in der Ständischen Schrift vom 22. März 1851 niedergelegten Anträge in das Leben treten lassen, eingedenk der von Uns eventuell bereits ertheilten, die spätere Revision dieses Gesetzes betreffenden Zusage."

Die Publication des Gesetzes erfolgte am 22. Mai 1851 mit der Bestimmung, daß dasselbe vom 5. Januar 1852 (dem Beginn des neuen Bergrechnungsjahres) ab in Wirksamkeit treten, diese Bestimmung sich jedoch nicht mit auf die Receßherrschaften der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg und eben so wenig auf die Oberlausitz beziehen sollte, indem über den Zeitpunkt und den Umfang, in welchem das Gesetz dort in Geltung gelangen solle, erst nach Beseitigung der entgegenstehenden Bergregalitätsverhältnisse das Erforderliche werde bekannt gemacht werden.

In Folge gepflogener Verhandlungen entsagten später die Ersteren ausdrücklich für den Bereich der Receßherrschaften jedem Widerspruche gegen die Geltung des gedachten Gesetzes und der dazu im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung getroffenen oder noch zu treffenden weiteren Bestimmungen, worauf die Regierung unterm 20. November 1856 verordnete:

„daß das Berggesetz vom 22. Mai 1851 vom 4. Januar 1857 ab auch in den erwähnten Receßherrschaften zur Geltung gelangen solle."

Die Oberlausitzer Provinzialstände dagegen, ohne deren Zustimmung die den Rittergütern in der Oberlausitz nach den sogenannten Böhmischen Bergwerksverträgen des Königs Ferdinand I. von Montag vor Palmarum 1534 und des Kaisers Maximilian vom 18. September 1575 gewährten, also nicht in Privattiteln, sondern in der besonderen Oberlausitzer Verfassung begründeten nutzbaren Befugnisse nach § 6 der Urkunde über die Oberlausitzer Particularverfassung vom 17. November 1834 weder aufgehoben noch geschmälert werden

können und welche deshalb vor Einführung des Regalbergbaugesetzes in der Oberlausitz zu befragen waren, erklärten, daß sie

„die Einführung jenes Gesetzes in der Oberlausitz weder durch das Bedürfniß geboten noch die Bestimmungen desselben auf die in der Provinz bestehenden Raseneisenstein-Gräbereien allenthalben anwendbar erachten und daher nicht vermögen, ihre Zustimmung zu der Aufhebung der ihnen durch die Verträge von 1534 und 1575 zugesicherten Bergregalitätsrechte zu geben.“

Da hiernach die Einführung des Regalbergbaugesetzes für das ritterschaftliche Gebiet der Oberlausitz unzulässig und in Folge dessen für das nichtritterschaftliche unrathsam erschien, galt dieses Gesetz nur für die sächsischen Erblande.

Die wesentlichsten Neuerungen bestanden in Folgendem: Den Grubeneigenthümern wurde die Führung des Haushalts ihrer Gruben überlassen und die Behördeneinmischung auf den Fall bergpolizeilicher oder volkswirthschaftlicher Nothwendigkeit beschränkt. Durch Einführung der discordanten Grubenfelder erhielt der Bergbauunternehmer größere Freiheit in der Wahl des Gegenstandes seiner Erwerbsthätigkeit, welcher im Uebrigen den Bestimmungen des allgemeinen Rechts über Grundeigenthum und Hypotheken unterworfen wurde. Größere Erwerbsgesellschaften (insbesondere Gewerkschaften) erlangten neben einer gesetzlichen Grundlage für ihre Rechtsverhältnisse die Füglichkeit, ihre inneren Verfassungsverhältnisse selbstständig zu regeln und dadurch die eingehende Aufsicht der Behörde entbehrlich zu machen. Die für den ganzen Bergbau einer Revier gemeinschaftlichen Anstalten wurden der Gesammtheit der betreffenden Bergwerkseigenthümer überwiesen und dieser Verband mit einer rechtlichen Vertretung — Revierausschüsse — versehen. Die Verhältnisse der Bergwerksbesitzer sowohl untereinander wie zu den Grundbesitzern und sonstigen Berechtigten (Bergbaudienstbarkeiten, Erbstölln, Enteignung, Bergschäden, Bergwerkswasser) wurden, wenn auch nicht grundsätzlich geändert, so doch schärfer gefaßt und von Neuem festgestellt. Die Rechte und Pflichten der Vertreter der Bergwerksbesitzer, sowie der Beamten und Officianten fanden eine gründliche Regelung. Auch war man auf die Erhaltung und Sicherstellung der gemeinnützigen, insbesondere der dem Wohle der Bergarbeiter dienenden Unterstützungsanstalten bedacht, während die Abgaben und Lasten des Bergbaues gemindert, die Hütten und selbstständigen Aufbereitungsanstalten aber vom Bergwesen ausgeschlossen wurden.

Schließlich wurde in Folge des Gesetzes, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, vom 12. März 1858, durch § 11 der Ausf.-V.-O. dazu ein der Aufsicht des Oberbergamtes unterstelltes „Kgl. Bergaichamt zu Freiberg“ errichtet, durch welches die Aichung und Stempelung der bei dem Bergbau und dem Hüttenwesen gebräuchlichen Gewichte mit Decimaltheilung, Lachtermaaße und Waagen zu erfolgen hatte (Bekanntm. des Min. des Inn. v. 20. Dec. 1858).

Trotz der geschilderten gewaltigen Fortschritte und großen Errungenschaften wurden schon nach wenigen Jahren von den verschiedensten Seiten (Wissenschaft, Bergbautreibende und Grundeigenthümer) Wünsche nach Ab-

änderung laut. Nachdem einige davon im Jahre 1858 in Form von Petitionen an die Ständeversammlung gelangt waren, wurde von Letzterer die Revision des Berggesetzes berathen und dabei unter Anderem die Frage angeregt, ob das abzuändernde Regalbergbaugesetz nicht so gefaßt werden könnte, daß es zugleich mit auf den ebenfalls einer neuen Regelung bedürfenden Kohlenbergbau Anwendung finde. Schließlich ist die Staatsregierung in der Ständischen Schrift vom 1. August 1858 ersucht worden:

1. der im Landtagsabschiede vom 12. April 1851 ertheilten Allerhöchsten Zusage gemäß, wenn nicht der nächsten, doch der übernächsten Ständeversammlung das Berggesetz zur Revision vorzulegen;
2. inmittelst und bis zu einer allgemeinen Revision des Berggesetzes, soweit es im Verordnungswege geschehen könne, darauf hinzuwirken, daß der in den Motiven bezeichnete Zweck desselben „die möglichst unbeschränkte Benutzung des Bergwerkseigenthums und Entbehrlichmachung einer speciellen Behördencontrole" ungestört verfolgt, sonach die Vereinfachung des Geschäftsganges und mit ihm Beschränkung des Kostenaufwandes bewirkt und im Allgemeinen die Ausführung des Gesetzes im Sinne desselben geregelt werde.

Dies wurde in dem Landtagsabschiede vom 10. August 1858 zugesagt. Daneben wurden im Ministerium des Innern zwei Entwürfe zu einem Gesetze über den „Nichtregalbergbau" (also namentlich Kohlenbergbau) ausgearbeitet, wovon sowohl in den Budgetvorlagen von 1855/57 und 1858/60 als auch in dem Allerhöchsten Decrete vom Mai 1858, wonach zu Berathung des vorgelegten Gewerbegesetzentwurfes eine Zwischendeputation gewählt werden sollte, die Rede war.

Der erfolgten Zusage getreu legte die Staatsregierung, nachdem sie bereits unterm 13. Juni 1860 eine Verordnung erlassen hatte, durch welche die mit den bergmännischen Schurfarbeiten verbundenen Unzuträglichkeiten für die Grundbesitzer möglichst vermindert werden sollten, dem Landtage 1863/64 mittelst Allerhöchsten Decrets vom 9. November 1863 einen neuen Berggesetzentwurf mit Begründung und Publicationsverordnung zur Berathung und Erklärung vor, welcher zuvor in einem im Januar 1863 (ohne Motive) gedruckten Manuscripte durch die Bergämter den Revierausschüssen und Bergwerksbesitzern zur Kenntnißnahme zugesendet und in Folge der darauf eingegangenen Vorstellungen mehrfach wesentlich abgeändert worden war. Dieser Entwurf wurde wegen herangerückten Landtagsschlusses mittelst Allerhöchsten Decretes vom 22. Juli 1864 unter dem Vorbehalte der Wiedervorlegung auf dem nächsten Landtage einstweilen wieder zurückgezogen, gleichzeitig aber in jeder Kammer an eine Zwischendeputation verwiesen, von denen die Regierung durch die Ständische Schrift vom 23. August 1864 Kenntniß erhielt.

Um jedoch einige der dringendst gefühlten Uebelstände zu beseitigen, beantragte die Staatsregierung mittelst Allerhöchsten Decrets vom 23. Juli 1864, ihr die ständische Genehmigung und Ermächtigung zu ertheilen, durch Verordnung bestimmen zu können:

1. daß (zu § 80 des Gesetzes vom 22. Mai 1851) von der Einreichung von Betriebsplänen in geeigneten Fällen Dispensation ertheilt,

2. daß (zu § 93 ibid.) die Verpflichtung der Grubenofficianten rc. bei den Bergämtern von dem freien Willen der Bergwerksbesitzer abhängig gemacht, und
3. daß (zu § 103 ibid.) von der persönlichen Vorstellung der anzunehmenden Bergarbeiter bei den Bergämtern, von der Anzeige der angenommenen Bergarbeiter und (zu § 105 ibid.) von der Verbindlichkeit der Bergwerksbesitzer zur vorzugsweisen Annahme feiriger Bergarbeiter abgesehen werden könne.

Die Kammern haben in der Ständischen Schrift vom 22. August 1864 diese Ermächtigung der Regierung ertheilt, und es sind von der Letzteren dementsprechende Verordnungen unterm 11. und 14. November 1864 erlassen worden.

Außerdem hatte die Regierung dem Landtage, um den nothleidenden Erzbergbau von den drückendsten unzeitgemäßen Abgaben an den Staat schleunigst zu befreien, unabhängig von der allgemeinen Revision durch ein anderes Decret vom 9. November 1863 den Entwurf eines Gesetzes, die von dem Regalbergbau zu erhebenden Steuern betreffend, mit Motiven vorgelegt, welcher auf Grund der betreffenden Berichte der II. (Finanz-) Deputation der II. Kammer vom 29. Juni 1864 und der II. Deputation der I. Kammer vom 15. Juli 1864 von der II. Kammer am 14. und von der I. Kammer am 19. Juli 1864 berathen und unverändert genehmigt wurde. Nachdem dies der Regierung durch die Ständische Schrift Nr. 87 vom 26. Juli 1864 mitgetheilt worden war, wurde das entsprechende Gesetz unterm 10. October 1864 ausgefertigt und mit einer Ausführungsverordnung vom 6. December 1864 versehen. Beide Erlasse traten mit dem Anfange des Jahres 1865 in Wirksamkeit und wurden durch den in der Bekanntmachung vom 13. Februar 1865 veröffentlichten zweiten Nachtragsreceß vom 23. December 1864 auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften besonders eingeführt, weil die oben erwähnte Entsagung der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg vom Jahre 1856 hierauf ihrem Wortlaute nach nicht ausgedehnt werden konnte.

Ein Jahr später, am 6. November 1865, traten die obgedachten Zwischendeputationen beider Kammern zusammen und erhielten vom Gesammtministerium

„den nach nochmaliger Revision gegen die Vorlage an den Landtag 1863/64 an einigen Stellen abgeänderten Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen nebst Motiven und Publicationsverordnung"

mit dem Bemerken, daß als Regierungscommissare der Staatsminister Freiherr von Friesen und der Geheime Finanzrath Freiesleben zu bezeichnen seien.

Dieser Entwurf umfaßte sowohl den Erz- als den Kohlenbergbau und trug nicht nur den Ergebnissen der seit 1851 bedeutend geklärten Bergrechtswissenschaft und der gesetzgeberischen Thätigkeit der Nachbarländer (namentlich des besonders wichtigen Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865) gebührend Rechnung, sondern mußte auch die inzwischen gewaltig fortgeschrittene einheimische Rechtsentwickelung (insbesondere das Königlich Sächsische Gewerbegesetz vom 15. October 1861 und das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863) eingehend berücksichtigen. In der allgemeinen Begründung wurde die Beibehaltung einer

besonderen Gesetzgebung für den Bergbau ausführlich gerechtfertigt und über das Ziel der Vorlage gesagt:

„Soweit es die Rücksichten, welche die Berggesetzgebung theils auf das volkswirthschaftliche Interesse des Staats an der Erhaltung eines möglichst productiven Bergbaues, theils auf die Verhältnisse der bei dem Bergwerksbetriebe beschäftigten Bevölkerung, theils auf die Berührungen zwischen dem Bergbaue und dem Grundeigenthume zu nehmen hat, gestatten, hat die gegenwärtige Gesetzrevision es sich zur Aufgabe gemacht, alle irgend entbehrlichen Erschwerungen und Beschränkungen der freien Thätigkeit der Bergbautreibenden zu beseitigen und zu vermeiden, um dadurch dem vaterländischen Bergbaue mit den davon abhängigen Industriezweigen seine berechtigte Stellung in der Reihe der einheimischen Gewerbe und die Zuneigung und das Vertrauen der Capitalisten in einer Umfänglichkeit und Nachhaltigkeit zu sichern, welche dem noch lange nicht erschöpften unterirdischen Reichthume des Landes entspricht."

Die Thätigkeit der Zwischendeputationen wurde durch den deutschen Krieg im Jahre 1866 unterbrochen und erst im März 1867 wieder aufgenommen, nachdem die Staatsregierung auf Befragen erklärt hatte:

„Sie könne sich nicht veranlaßt finden, die Sistirung der Verabschiedung des vorgelegten Gesetzentwurfs zu veranlassen, nachdem die Arbeit wenigstens in der Deputation fast vollständig beendigt sei. Abgesehen von der Frage, ob überhaupt die Deputation berechtigt sein würde, ohne Zustimmung der Kammer die Vorlage zurückzulegen, so sei es, wenigstens soweit die Verhältnisse im gegenwärtigen Augenblicke sich übersehen lassen, mehr als unwahrscheinlich, daß die Berggesetzgebung in nahe liegender Zeit in das Bereich der gesetzgeberischen Thätigkeit des Norddeutschen Parlaments werde gezogen werden; jedenfalls vermöge die Staatsregierung sich nicht dazu zu entschließen, das ziemlich vollendete Werk auf's Ungewisse hin zurückzulegen."

Auch verzögerten sich die Arbeiten dadurch, daß mehrere Mitglieder zum Norddeutschen Reichstage einberufen und außerdem den Deputationen nach dem Abschlusse ihrer Berathungen noch dreimal von der Staatsregierung Abänderungsvorschläge zu dem Entwurfe und den Deputationsbeschlüssen zugestellt wurden.

Die Zwischendeputation der I. Kammer, in welcher erst Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, dann Kammerherr von Metsch den Vorsitz führte, erstattete durch ihren Referenten, Bürgermeister Wimmer aus Schneeberg, unterm 3. August und 28. November 1867 den ersten, unterm 31. December 1867 einen anderweiten und unterm 4. März 1868 ihren dritten schriftlichen Bericht; diejenige der II. Kammer, deren Verhandlungen von dem Bürgermeister Haberkorn aus Zittau geleitet wurden, berichtete durch ihren Referenten, Stadtrath Sachße aus Freiberg, unterm 20. November 1867 zum ersten und unterm 29. Januar 1868 zum zweiten Male. Die ersteren dieser Berichte zeichnen sich durch Gründlichkeit, die letzteren durch Kürze aus. Insbesondere wird in der Einleitung des 1. Berichts der Zwischendeputation der I. Kammer die Vereinigung der Bestimmungen über den Kohlenbergbau mit denen über den Regalbergbau widersprechenden Petitionen gegenüber in Uebereinstimmung mit

den Motiven eingehend begründet und über die Berücksichtigung des Preußischen Berggesetzes ausgeführt:

„Im Königreiche Sachsen handelt es sich jetzt nicht um Aufstellung eines neuen, sondern um Revision des bereits bestehenden Berggesetzes. Auch sind die Verhältnisse bezüglich des Bergbaurechtes in Preußen und Sachsen in vieler Beziehung verschieden.

Die Deputation weist beispielsweise nur darauf hin, daß dort die Steinkohlen und Braunkohlen gleich den Erzen, wie von jeher, so auch nach dem neuen Berggesetze, vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers im Allgemeinen ausgeschlossen sind (§ 1) und nur bezüglich der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Landestheile eine Ausnahme hiervon in den §§ 212 und 213 dahin enthalten ist, daß für die dortigen Landestheile bezüglich der Besitz- und Rechtsverhältnisse bei Stein- und Braunkohlen die den gegenwärtigen Anschauungen nicht mehr entsprechenden früheren Gesetze von 1743 und 1843 in Kraft bleiben.

Eine Vergleichung der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes mit der Vorlage hat übrigens ergeben, daß dieselben in vielen Beziehungen sich auch nahe stehen. Die in Preußen angenommene Verleihung nach geviertem Feld, sowie die Mobilisirung der Kuxe kennt das Sächsische Bergrecht seit dem Jahre 1851. Dagegen finden sich aber auch wesentliche für den Sächsischen Erz- und Kohlenbergbau kaum empfehlenswerthe Verschiedenheiten, so z. B. in Bezug auf Schurffreiheit und Finderrecht in den §§ 3 und 24, ferner in Bezug auf Feldgrößen, indem das Preußische Berggesetz in § 27 Feld-Maxima bestimmt, welche in Sachsen bei mehreren Gruben schon weit überschritten sind; — in Bezug auf die Möglichkeit, Majoritätsbeschlüsse anzufechten, § 115 — in Bezug auf Collisionen des Bergbaues mit öffentlichen Anstalten, §§ 153 und 154 — und rücksichtlich des Erlöschens des vollen Bergwerkseigenthums, § 160. In Bezug auf Benutzung durch Bergbau erschrotener Wasser, auf Revierverbände und Revieranstalten enthält das Preußische Gesetz gar keine Bestimmungen.

Es dürften diese kurzen Andeutungen genügen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß unveränderte Annahme des Preußischen Gesetzes den speciellen Sächsischen Interessen nicht allenthalben entsprechen würde und dessen Inhalt keinen Anlaß biete, die beschlossene Revision des Berggesetzes von 1851 zu sistiren. Die Deputation hat es sich jedoch zur besonderen Aufgabe gemacht, bei Berathung der Vorlage die Bestimmungen des Preußischen Berggesetzes möglichst zu berücksichtigen."

In den Kammern, denen der Entwurf zu dem Gesetze und der Publicationsverordnung mit Motiven durch das Allerhöchste Decret Nr. 71 vom 2. November 1867 zuging, wurde ein abgekürztes Verfahren beliebt, wonach eine besondere Berathung nur bei denjenigen Punkten stattfand, hinsichtlich welcher Meinungsverschiedenheiten zwischen den Regierungscommissaren und Deputationsmitgliedern oder letzteren untereinander obwalteten oder Kammermitglieder vorher schriftlich darauf antrugen. Abgesehen von Einzelheiten haben danach hier in der Hauptsache eigentlich nur folgende Gegenstände eine eingehendere sachliche Erörterung gefunden: die Verbindung der Vorschriften über den Erzbergbau mit

denjenigen über den Kohlenbergbau in ein Gesetz, die Verwaltung der Revierbetriebsanstalten, die Expropriation zu bergbaulichen Zwecken, insbesondere diejenige von Wassernutzungsrechten und die Einrichtung der Behörden, namentlich die Zuständigkeit der Ministerien.

Die erstmalige Berathung fand bei der I. Kammer in deren 48. bis 53. öffentlichen Sitzung am 7., 8., 9., 10., 13. und 14. Januar 1868, bei der II. Kammer in deren 93.—95. öffentlichen Sitzung am 3., 4. und 5. Februar 1868 statt. Auf anderweite Berichterstattung über die Ergebnisse in der II. Kammer faßte die I. Kammer in ihrer 72. öffentlichen Sitzung am 9. März 1868 Beschluß. Die hiernach übrig gebliebenen wenigen Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kammern (27 Differenzpunkte) fanden durch das Vereinigungsverfahren ihre Erledigung.

Die betreffenden Vorschläge wurden auf diesbezügliche Berichterstattung der Referenten in der I. Kammer am 18. und in der II. Kammer am 14. Mai 1868 genehmigt, hierbei auch die beiden Referenten in Gemeinschaft mit dem Geheimen Finanzrath Freiesleben zur Schlußredaction ermächtigt.

Nachdem solchergestalt in allen Punkten zwischen beiden Kammern und den Regierungscommissaren Uebereinstimmung erzielt worden, gelangte der Entwurf des Gesetzes und der Publicationsverordnung in der dadurch gewonnenen Gestalt mittelst der Ständischen Schrift Nr. 159 vom 27. Mai 1868, welche an demselben Tage in beiden Kammern verlesen und genehmigt worden war, an die Regierung, die ihn unterm

16. Juni 1868

ausfertigte und in dem, am 15. Juli 1868 zuletzt abgesendeten 14. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1868 unter Nr. 96 (I. Abtheilung S. 351—428) amtlich verkündete. Nach der betreffenden Verordnung ist das Gesetz mit Ausnahme des Erzbergbaues in der Oberlausitz, für welchen eine Bekanntmachung über den Zeitpunkt und Umfang des Inkrafttretens vorbehalten worden ist, für das ganze Königreich am 3. Januar 1869 in Kraft getreten. Hinsichtlich der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg schaffte schon der oben erwähnte Verzicht die Füglichkeit, das neue Berggesetz auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften zur Anwendung zu bringen. Für die Oberlausitz dagegen ist es bislang bei der dem Regalbergbaugesetze gegenüber abgegebenen ablehnenden Erklärung geblieben. Nur für den Kohlenbergbau ist das Gesetz auch in der Oberlausitz — ohne zuvor den Oberlausitzer Provinzialständen vorgelegt und (wie einige Abgeordnete für erforderlich erachteten) von denselben genehmigt worden zu sein — am 3. Januar 1869 in Kraft getreten, weil eigenthümliche Verhältnisse dieser Provinz, auf welche nach der Bestimmung in § 2 der Urkunde über die Oberlausitzer Particularverfassung vom 17. November 1834 Rücksicht genommen werden soll, hier nicht vorliegen.

Zur weiteren Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes erschien im 31. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1868 (Abtheilung II S. 1293--1361)

1. Nr. 173. Bekanntmachung, die Aufhebung des Oberbergamts und der Bergämter zu Freiberg, Marienberg und Schwarzenberg, sowie die Errichtung eines Bergamtes zu Freiberg betreffend; vom 1. December 1868,

2. Nr. 174. Verordnung zu Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes; vom 2. December 1868,

3. Nr. 175. Verordnung, die Markscheider und das Rißwesen bei dem Bergbaue betreffend, vom 3. December 1868.

Letztere drei Erlasse, in welchen alle bei der ständischen Berathung des Entwurfs zum Allgemeinen Berggesetze hierfür ausgesprochenen Wünsche gewissenhaft berücksichtigt wurden, sind bis zur Stunde durch die Allgemeinen Bergpolizeivorschriften für das Königreich Sachsen, welche das Bergamt mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums unterm 25. März 1886 erließ, zwar wesentlich ergänzt, aber nur in wenigen Punkten, namentlich durch die Verordnung vom 22. August 1874 (Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsbehörden), Bekanntmachung vom 18. September 1884 (Berginspectionsbezirke) und Verordnung vom 12. Juni 1885 (Handhabung der Bergpolizei) abgeändert worden.

Dagegen ist das Berggesetz selbst nicht nur durch viele neuere Landes- und Reichsgesetze aus dem allgemeinen Rechte vielfach ergänzt und abgeändert, sondern auch im vorigen Jahrzehnt durch drei neue Gesetze in wesentlichen Punkten umgestaltet worden. Zunächst brachte die Staatsregierung auf Antrag der Ständeversammlung vom Jahre 1881/82 unerwartet einer umfassenden gesetzlichen Revision des Knappschaftswesens unterm 14. Februar 1882 den Entwurf zu dem nachmaligen Gesetze, ergänzende Bestimmungen zu § 84 und § 69 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, vom 2. März 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1882, 5. Stück, Nr. 35, S. 73) ein, nach welchem vom 1. Januar 1883 ab abkehrende Kassenmitglieder entweder ihre Beiträge zur Knappschaftskasse zurückbekommen oder ihre Pensionsansprüche behalten. Ueberhaupt hatte man in Sachsen schon seit längerer Zeit das Bedürfniß einer gründlichen Reform unseres Knappschaftswesens empfunden. Den letzten Anstoß zur Erfüllung dieser Wünsche gab das Reichsgesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, welches mit gewissen Ausnahmen auch für Bergarbeiter gilt. Infolge dessen wurde im Königlichen Ministerium des Innern der Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, ausgearbeitet, welcher den Landständen mittelst Allerhöchsten Decrets vom 17. November 1883 zur verfassungsmäßigen Berathung zuging. Nachdem diese Vorlage auf Grund der Deputationsverhandlungen und Berichte von der II. Kammer am 11. und 12. Februar und 19. März, von der I. Kammer am 17. März 1884 durchberathen worden war, wurde sie mit den dabei vereinbarten wesentlichen Abänderungen besage der Ständischen Schrift Nr. 24 vom 20. Mai 1884 genehmigt. Das daraus hervorgegangene Gesetz vom 2. April 1884 wurde unter Nr. 20 S. 97—120 im 6. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1884, dessen letzte Absendung am 15. April 1884 erfolgt ist, bekannt gemacht und trat in der Hauptsache mit einer kurzen Ausführungsverordnung vom 20. October 1884 am 1. December 1884 in Kraft. Durch diese umfassende Neuerung der bergmännischen Unterstützungskassen, in welcher der kleine Vorläufer vom Jahre 1882 aufging, wurde das sächsische Knappschaftswesen der neueren

Reichsgesetzgebung über das Arbeiterversicherungswesen angepaßt, die Aufsicht darüber wie über die Arbeiterordnungen der Bergbehörde zurückgegeben und zur Entscheidung von Streitigkeiten darüber das Bergschiedsgericht in's Leben gerufen.

Die dritte Neuerung fällt in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes über unbewegliche Sachen. Hier hatten namentlich die betheiligten Behörden (Amtsgerichte und Bergamt) mit dem Grundsatze des Allgemeinen Berggesetzes, zur thunlichsten Befreiung der Bergbautreibenden von allen einengenden Rechtsregeln auch die Anwendung des Grundbuchwesens dem Belieben der Betheiligten zu überlassen, die Erfahrung gemacht, daß insoweit nur gesetzlicher Zwang Rechtsverwirrungen verhüten und Ordnung schaffen kann. Demgemäß wurde dem Landtage 1885/86 von der Regierung ein im Justizministerium ausgearbeiteter Gesetzentwurf mittelst Decrets Nr. 22 vom 10. November 1885 vorgelegt, welcher auf Grund der Deputationsberichte (I. Kammer vom 11. December 1885 und 26. Februar 1886 und II. Kammer vom 9. Februar 1886) mit wenigen unbedeutenden Abänderungen die ständische Genehmigung erhielt.

Nachdem dies der Regierung in der Ständischen Schrift Nr. 22 vom 30. März 1886 mitgetheilt worden war, erschien in dem unterm 16. April 1887 ausgegebenen 6. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1887 S. 27—55 unter Nr. 15 und 16 das Gesetz, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend, vom 18. März 1887 und die Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend, vom 19. März 1887.

Zur Ruhe sind damit die Umformungsarbeiten in unserer Berggesetzgebung leider noch nicht gekommen. Denn obgleich das Reich die Fortbildung des Sonderrechts für den Bergbau zur Zeit den Bundesstaaten überläßt, so greifen doch seine theils eben erst geschaffenen theils noch in Arbeit befindlichen Gesetzgebungswerke (namentlich in Bezug auf Arbeiterunterstützung, Arbeiterverhältnisse und bürgerliches Recht) so tief in unsere Berggesetzgebung ein, daß dadurch in Ansehung des Vollendeten (z. B. Invaliditäts- und Altersversicherung, Gewerbe-Gerichte), schon heute und in Ansehung des Kommenden (z. B. Gew.O. u. B.G.B.) voraussichtlich in nicht allzuferner Zeit wieder Abänderungen erforderlich werden.

---

§ 3. Quellen und Litteratur des sächsischen Bergrechts.

Eine chronologische oder alphabetische Aufzählung aller Werke, in welchen sächsisches Bergrecht enthalten ist oder besprochen wird, würde bei der großen Verschiedenartigkeit von Umfang, Inhalt und Bedeutung derselben für den hiesigen Zweck ein falsches Bild geben. Eine sachliche Eintheilung des Einschlagenden aber stößt auf besondere Schwierigkeiten. Wie bei jedem Sonderrechte, so findet sich auch hier der Stoff theils in allgemeinen, theils in besonderen Darstellungen zerstreut. Für das Bergrecht kommt außerdem die Eigenthümlichkeit hinzu, daß ein guter Theil des Stoffes nicht nur in der juristischen Litteratur, sondern auch in Werken über Bergbau, Geschichte, Volkswirthschaft u. s. w. zu suchen ist. Auch läßt sich für die ältere Zeit der jetzt

übliche Unterschied zwischen Quellen und Litteratur i. e. S. nicht durchführen, weil die meisten Werke aus früheren Jahrhunderten, wie die Zeitschriften heute noch, Beides enthalten. Schließlich ist gerade das sächsische Bergrecht bis in die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts hinein für das gemeine deutsche Bergrecht tonangebend und, wo es lückenhaft war, aus diesem zu ergänzen gewesen, sodaß ein erschöpfendes Litteraturverzeichniß des ersteren streng genommen alle Werke des letzteren mit enthalten müßte, obschon sich bei vielen ein Zusammenhang nicht mehr nachweisen läßt. Fragt man dagegen nur nach dem Bedürfniß für die Erforschung des heute im Königreiche Sachsen geltenden Bergrechtes, so kann Vieles davon um so unbedenklicher weggelassen werden, als das Fehlende mit Hülfe des Angegebenen leicht zu ermitteln ist.

In diesem Sinne soll im Nachstehenden nur von dem jetzt noch Lesenswerthen das Wichtigste angeführt und nach der jeweilig vorherrschenden Richtung vertheilt werden.

A. Quellen.

a. Amtliche Ausgaben.

Ursprünglich erschienen die Gesetze wie auf anderen Gebieten so auch in Bergwerksachen nur in besonderen Urkunden, welche den Behörden übersendet wurden. Die Bergordnungen wurden seit 1509 auch außerdem einzeln durch den Druck veröffentlicht. Von solchen Sonderabdrücken sind noch manche vorhanden. Erst durch ein Generale vom 13. Juli 1796 wurde angeordnet, daß die Gesetze von allen Gerichts- und bez. Ortsbehörden den Unterthanen vorzulesen und zu erläutern, drei Monate lang am Gerichtsbrette auszuhängen und dann zu sammeln und geordnet aufzubewahren seien. Diese Einrichtung hat mit einer Unterbrechung in der Zeit von 1813 bis 1815 (in welcher die in Abwesenheit des Königs von der Fremdherrschaft erlassenen Patente in dem „General-Gouvernements-Blatte für Sachsen, Bd. I—IV, Leipzig und Dresden 1813. 4." erschienen) bis 1818 bestanden. Inzwischen waren aber schon mehrere Privatsammlungen durch den Druck veröffentlicht worden, von denen eine nachmals theils durch Uebung, theils durch ausdrückliche Vorschrift ein solches Ansehen erlangte, daß sie jetzt als amtliche zu behandeln ist. In der richtigen Erkenntniß nämlich, daß die ersten dieser Privatsammlungen (im Namen des Churfürsten August d. d. Dresden, 6. März 1573, 1576, 1583, 1590 und 1609; corpus novum Saxonicum 1660 und corpus juris Saxonici 1673) unvollständig, fehlerhaft und vergriffen waren, begann J. Chr. Lünig 1724 die noch jetzt maßgebende Sammlung unter folgendem Titel:

> „Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus juris Saxonici, Worinnen die in dem Churfürstenthume Sachsen u. darzu gehörigen Landen, Auch denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz publicirte u. ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten, nebst einem Elencho, dienlichen Summarien u. vollkommenen Registern, mit Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen als Churfürstens zu Sachsen allergnädigster Bewilligung ans Licht gegeben u. in richtige Ordnung gebracht von Johann Christian Lünig mit Königlicher u. Churfürstl. Sächsischer Freyheit. Leipzig. Verlegts Johann Friedrich Gleditschens seel. Sohn. 1724."

In dieser Sammlung sind Erlasse von 1482 (bez. 1255) bis 1724 enthalten. Später erschienen Fortsetzungen: die I. (herausgegeben von Rud. Christ. von Bennigsen) reicht bis 1772, die II. (1805 erschienen) bis 1800 und die III. (erschienen 1824) bis zu der am 9. März 1818 angefangenen Gesetzsammlung. Das Ganze ist in drei Theile gegliedert: I. Generalia, II. Specialia, III. Erlasse für die Lausitzen. Der II. Theil enthält sieben Bücher, von denen das IV. in seinem II. Capitel „Von Bergwerks-Sachen" handelt. Man pflegt beispielsweise anzuführen: II. C. C. A. II. 111 = Secunda Continuatio Codicis Augustei pars II pagina 111. Unter dem 9. Mai 1827 machte der K. S. Geheime Rath eine Entscheidung Sr. Kgl. Majestät bekannt, wonach

> den in dem Codice Augusteo und dessen Fortsetzungen aufgenommenen Decisiv-Rescripten nur die Autorität von Praejudiciis, keineswegs aber, wenn sie nicht in die seit 1818 erschienene Gesetzsammlung aufgenommen worden sind, gesetzliche Kraft beigelegt werden solle.

Vom 9. März 1818 an sind nämlich kraft eines Mandates von diesem Tage alle neuen Landesgesetze und durch die Behörden im Druck zu erlassende allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder Bekanntmachungen in einer fortlaufenden Sammlung erschienen und bekannt gemacht worden, die den Namen

„Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen"

führte und der auch die Decisiv-Rescripte, die als Norm für künftige ähnliche Fälle gelten sollen, wie in den bisherigen Sammlungen des Codicis Augustei geschehen, einzurücken waren.

Diese amtliche Sammlung, welche seitdem bis auf den heutigen Tag in ununterbrochener Reihenfolge im Druck bei C. C. Meinhold & Söhne in Dresden erschienen ist, erhielt durch eine Bekanntmachung vom 31. December 1831 in Folge der Verfassungsurkunde den Titel

„Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen."

Auf Grund eines Gesetzes vom 6. September 1834 nebst Ausführungs-Verordnung von demselben Tage aber wird dieselbe seit 1. Januar 1835 für das gesammte Königreich (einschließlich der sächsischen Lausitz und der Schönburg'schen Receßherrschaften) von einer besonderen, dem Gesammtministerium untergeordneten Redaction in Dresden unter dem Namen

„Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen"

herausgegeben. Das Abonnement ist laut Bekanntmachung vom 16. October 1884 in Folge eines neueren Gesetzes vom 1. Mai 1884 seit dem 1. Januar 1885 durch Vermittelung der Kaiserlichen Postanstalten in Dresden auch direct bei der seitdem auch mit dem Verlage betrauten Kgl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne zu bewirken. Man führt z. B. abgekürzt an: G.V.Bl. f. d. K. S. 1884. 97 = Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1884, 6. Stück Nr. 20 Seite 97. Da die einzelnen Stücke, welche erscheinen, so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, lediglich ihrer Zeitfolge nach in Jahrgänge vereinigt werden, sind die auf den Bergbau bezüglichen Erlasse in der ganzen Sammlung zerstreut nur nach den jedem Jahrgange beigegebenen Inhaltsverzeichnissen in chronologischer und alphabetischer Ordnung zu suchen. Ebenso verhält es sich mit den der Dringlichkeit

oder des vorübergehenden Zwecks halber nicht in das Gesetz- und Verordnungs-Blatt aufgenommenen Verordnungen der Ministerien und Mittelbehörden, welche nach dem Gesetze vom 15. und der Bekanntmachung vom 28. April 1884 im Dresdner Journal bekannt gemacht werden.

Die Vorarbeiten zu den sächsischen Gesetzen sind, soweit dieselben veröffentlicht werden, in den „Landtags-Akten" (Ldt.A.) — Dresden, Druck der Kgl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne — und in den „Mittheilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreiche Sachsen während der Jahre u. s. w." (Ldt.Mit.) — Redacteur Commissionsrath Meinhold, Druck von B. G. Teubner in Dresden — zu finden.

Im Uebrigen erscheinen die wichtigeren allgemeinen Verordnungen für den sächsischen Bergbau (Regulative, Polizeivorschriften u. s. w.) auch heute noch in Sonderabdrücken und in einigen der unter C zu nennenden Zeitschriften. Ab und zu findet sich auch Bergrechtliches in dem „Justizministerialblatt für das Königreich Sachsen" (herausgegeben vom Ministerium der Justiz. Mit der Redaction beauftragt: Rechnungssecretär Frenzel. Verlag der Redaction. Druck von C. Heinrich in Dresden), welches seit 1867 in Nummern und beziehentlich Jahrgängen erscheint.

Neben der Landesgesetzgebung kommt für einzelne Gegenstände des Bergrechtes auch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches in Betracht. Unter den amtlichen Quellen ist daher hier auch auf das „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes" vom 2. August 1867 bis 2. Mai 1871 (Verordnung vom 26. Juli 1867) und auf das „Reichsgesetzblatt" seit dem 8. Mai 1871 (Reichsverfassung Art. 2) sowie auf die „Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstags" (Berlin, Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin SW, Wilhelmstr. 32) und deren, die Drucksachen des Reichstags enthaltenden „Anlagen" (Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin, Mauerstraße 63, 64, 65) hinzuweisen.

b. Privatsammlungen.

1. Ursprung und Ordnungen der Bergwerge Im Königreich Böheim, Churfürstenthum Sachsen, Ertzhertzogthum Oesterreich, Fürstenthumb Braunschweig und Lüneburgk, Graffschafft Hohenstein. Deren einstheils biß anhero noch nie in Druck ausgangen Alles mit vleiß zusammen getragen Und was in jedem gehandelt, auff Nachfolgendem Blat zu befindenn, Cum gratia & privil. sereñis. Elect. Saxoniae Leiptzigk. Inn Vorlegung Henning Großen des Jüngern 1616.

Eine Bearbeitung einer gleichzeitigen Sammlung böhmischer Bergordnungen erschien unter dem Titel: Metallicorum Corpus Juris Oder Bergk Recht. Aus alten Kaiserl., Königl., Chur-Fürst- und Gräfl. wie auch anderen Bergordnungen, Reformationen, Berggebräuchen, Freyheiten, Begnadungen und Landsverträgen zusammengezogen. In welchen auch begriffen: Allerlei wichtige Bergksachen Gericht und Gerichts Prozeß so täglich in allen Bergwercken mit grossem Nutz von den Juristen, bawenden Gewerken Ampt und Bergleuten können gebraucht werden. In Druck verfertiget durch M. Johannem Deucerum C. P. (Pfarrer in Schlackwald) 1624. In vorlegung Henning Großen des Eltern S. Erben.

Letztere Sammlung wurde mit ersterer später vereinigt unter dem Titel: Corpus juris metallici et systema rerum metallicarum oder Neuverfaßtes Bergbuch bestehend aus allerhand so alten als neueren Collectaneis in Bergwerkssachen. Sammt denen bei Berg- und Hüttenwerk gebräuchlichen Redensarten. Frankfurt a. M. bei Joh. Dav. Zunner 1698. Eine neue Auflage davon erschien als: Continuatio corporis juris metallici et systematis rerum metallicarum oder Vermehrung des neu verfaßten Bergbuchs mit der Bergordnung der Cron Ungarn und den Erläuterungen zweier alter Bergordnungen der 7 Kgl. Bergstädte. Frankfurt a. M. bei J. D. Zunner, Wien bei Wolfg. Gottfr. Fürsten 1703. Ein vermehrter Abdruck erschien 1760 und zuletzt 1805 in Wien.

2. Sechshundert Berg-Urthel, Schied und Weisunge, bei vorgefallenen Bergwerks Differentien unterschiedener Orten sowohl informatorie als ad acta gesprochen neben kurzen Bergmännischen Bericht bei jedwedem Titul und Materi: Allen Bergwerks Liebhabern und Participanten zu Dienst zum Druck gegeben anno 1636 durch Sebastian Span, Weyland Syndic. der Kays. Freyen Bergstadt Schlackenwaldt, der Zeit Herrl. Schönburgischen Amptmann zum Hartenstein. Zwickau Gedr. bey Melchior Göpnen. 2. Auflage. Wolfenbüttel bei Paul Weißen 1673.

3. Speculum juris metallici oder Berg-Rechts-Spiegel, darinnen zu finden Was jedweder dem Bergwesen zugethaner Hohen Mittleren und Niedern Person als GrundHerrn, Obrist-Müntzmeister, Berg-Vorstehern, Berg-Ampts-Leuten, Dienern und Arbeitern Befehl, Verrichtung und Befugniß ist, Wie sie sich bey und gegen Andre so zum Berg Werk angenommen mit Befehl oder Forttreiben auch in Gut oder Rechtlichen Streithändeln verhalten sollen. Aus denen vom Kaiser Ferdinand I. löbl. Gedächtniß an. 1548 publicirten Joachimsthalischen Schlackenwaldischen Silber und Zien. Wie auch bei Zeiten Kaiser Rudolfs I. Hochlöbl. Andenkens zu Papier gesetzten zweyen Land-Berg Werks Ordnungen im Königreich Böhmen aufgerichteten Bergwerksvergleichungen gefolgten Reformationen, Ertz-Käuffen, Begnadigungen und Privilegien, it. anderen Berggebräuchen was darinnen von ein oder ander Chur- und Fürstl. Berg-Ordnung statuirt worden. Mit deren Formatibus unter eines Jeden sonderbare Rubric gebracht von Sebastian Span weyl. Syndico der Kayserl. fr. Berg Stadt Schlackenwalda. Mit K. Poln. und Churf. S. allergn. Privilegio Dresden, bey Joh. Xav. Wincklern 1698.

4. Speculum metallurgae politissimum oder hellpolirter Bergbauspiegel von Balthasar Rößler. Dresden 1700.

5. Neues und vollkommenes Bergbuch, bestehend in sehr vielen und raren Berg-Händeln und Bergwerks-Gebräuchen, Absonderlich aber über 200 vorhin noch nicht edirten und ans Licht gegebenen Berg-Urtheln und Abschieden, Mit grossem Fleiß und Mühe dergestalt colligiret und abgefasset, daß beinahe keine eintzige materia in Berg-Schmeltz- und Hammerwerks-Sachen vorfallen mag, So nicht unter einer ge-

wissen Rubric, der Nothdurft nach, abgehandelt, und mit allegirung gelehrter und bewährter Männer Schrifften, wie nicht weniger darzu gehörigen Kaiserl. Königl. Chur- und Fürstl. Berg-Ordnungen Sowohl was deren Concordanz als auch Discrepanz betrifft, entschieden, und auf die leichteste manier zu finden wäre von Christoph Herttwig J. U. Doctore Stadt-Syndico, auch des Raths- und Berg-Schöppen-Stuhls zu Freyberg Assessore Dresden und Leipzig, in Verlegung Johann Christ. Zimmermanns, 1710. 2. Aufl. 1734.

6. Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris. Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze. Herausgeg. von Thomas Wagnern Churfürstl. Sächs. geheimden Finanz-Rathe und Beysitzern der Landes-Oeconomie-Manufactur und Commercien-Deputation Leipzig, verlegts Joh. Sam. Heinsius 1791 (enthält keine kursächs. Gesetze, sondern nur die subsidiären Quellen).

7. Diplomatische Beiträge zur Sächsischen Geschichte, herausgegeben v. Friedr. Aug. Schmidt, K. S. Berg- und Gegenschreiber, Präl. des Stifts Wurzen. Dresden und Leipzig in der Arnold'schen Buchhdlg. 1839. 2 Hefte.

8. Handbuch der Berggesetzgebung des Königreiches Sachsen. Herausgegeb. von Friedr. Freiesleben, Rechtsanwalt zu Leipzig. Leipzig 1852, Serig'sche Buchhandlg.

9. Das allgemeine Kgl. S. Berggesetz vom 16. Juni 1868 nebst Ausführung vom 2. Dezember 1868 und den hauptsächlichen, auf das Bergwesen bezüglichen neueren Vorschriften. Zum Handgebrauche zusammengestellt und mit Sachregister versehen von Th. Seume. Rechtsanwalt in Zwickau. Zwickau, Verl. von Ernst Bär 1883.

10. Codex diplomaticus Saxoniae Regiae II. Haupttheil. XIII. Band. Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen. Im Auftrage der K. S. Staatsregierung herausgegeben von Hubert Ermisch, II. Bd. Bergbau, Bergrecht, Münze. Mit einer Tafel. Leipzig, Giesecke & Devrient 1886.

11. Die Berggesetzgebung des Königreichs Sachsen. Die im Königreich Sachsen bezüglich des Bergwesens derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, unter Beifügung von Anmerkungen und einem Register zusammengestellt von Dr. Bernhard Francke, K. S. Oberlandesgerichtsrath. Leipzig, Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhdlg. 1888. Preis 4 Mk.

B. Lehrbücher und Abhandlungen.

I. Ausschließlich oder vorwiegend sächsisch.

a. Bergrecht.

1. Diss. politica de summa potestate circa fodinas metallicas quam praes. Waechtlero Joh. Höltzel Nivemont. 30. IX. 1655 subm. Witteb. Typ. Joh. Haken.

2. De Hermundurorum metallurgie argentaria vom Ertzgebürgischen Silber-Bergkwerck in Meißen diatriba academia sub praes. Rechenberg 24. I. 1680 vent. Christian Meltzern Lipsiae secunda vice imprim. Joh. Georg 1690.

3. Diss. jur. de jure metallorum Vom Bergwercks-Recht, quam sub praes. Titii 17. I. 1695 exhibet Gotthard Biedermann. Chemnic Misn. Lipsiae. Lit. Joh. Heinr. Richteri.

4. Ausführliche Berginformation zur dienl. Nachr. f. Alle, die bey dem Berg- und Schmeltzwesen zu schaffen, darinnen u. s. w. Bei langer Erfahrung und aus eigner Observanz, Ordine Alphabetico entworffen und sonderlich auff der in Churfürstenthum Sachsen befindl. Bergwercke gerichtet v. Abraham von Schönberg, Churf. Sächs. Rath, Ober-Berg- und Kreyß-Hauptmann u. s. w. Zu finden in Leipzig bey Dav. Fleischern. Zwickau. Gedr. bey Gabriel Büscheln. 1698.

5. De hypotheca legali in fodinis et partibus metallicis praes. Hornii disp. IX. 1699 Georg Carol. Lossius, Grünhayn. Misn. Vitembergae, Litt. Hakianis.

6. De regali metallifodinarum jure. Von dem Rechte derer Bergwercke. Casp. Heinr. Horn 1703. Vitembergae Reinsa Lit. Tzschiedrichianis 1746.

7. Diss. jur. de libro metallico antigrapho (Gegen-Buch) praes. Hornio V. 1706 disp. Joh. Wilh. Gaertner ed. sec. Vitemb. ect. Viduae Gerdesianae 1719.

8. Pflichtsvorhaltung, nach welcher bey dem Churf. S. Berg-Ambte Johann Georgen Stadt die an selbiges gewiesene Vorsteher Dienern und Arbeiter des Bergwerks allda bey Ablegung und Gelobung Ihrer Eydes Pflicht zu allen Gehorsam Treue u. Fleiß zu ermahnen zu deren steten Erinnerung wohlmeynend in Druck gebracht Und ist zu bekommen bey der Knappschaft allda. Schneeberg gedr. b. Heinrich Fulden 1714.

9. D. Caspar Heinrich Horns Weyl. K. Pohln. u. Churf. Sächß. Appellations-Raths, Ordinarii bey der Juristenfacultät und prof. publ. z. Wittemberg Tractat vom Gegenbuche nebst zweien anderen in Bergsachen gehaltenen Dissertationen Von denen Landesherrl. Regalien bey Bergwerken und so dann Vom stillschweigenden Unterpfande an Berg-Theilen, Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzet u. von dem autore noch bey seinem Leben durchgangen, auch in einen und andern vermehret und verbeßert, denen auch noch einige neue Nachrichtungen mit beygefüget worden. Freiberg Bey Elias Nicolaus Kuhfussen I. I. 1721.

10. Disputationem juris met. de jure senioratus metallici metallicis in tractu ad metalla effodienda concesso concurrentibus (von ältern und jüngern im Felde) ind. magn. Jct. ord. pro licentia sum. in utroque jur. hon. rite cap. 10. V. 1727. H. L. O. C. exhibet M.

David Gottlob Diezius adv. saxon. immatr. et mathem. Erfordiae Typ. Lamprechtianis.

11. David Gottlob Diez de proventibus partium metallicarum (von der Ausbeute) 1729. Litt. Titianis.

12. Diss. inaug. jur. de jure aquarum metallicarum singulari v. d. Berg-Wässern quam exhib. sub praes. Reinharth 15. II. 1730. Joh. Henr. Günther. Erfordiae Litt. Groschianis acad. Typogr.

13. Patriotische Gedanken von einigen Hindernissen derer Bergwercke, übersendete beym Anfange des 1734. Jahres denen S. T. Herrn, Curt Alex. v. Schönberg Churf. Sächs. Oberberghauptmann u. Hannß Carl v. Kirchbach Churf. Sächs. Berghauptmann. Und suchte seine Schuldigkeit zu bezeugen Ein Abgekehrter Bergmann am Hartze. Leipzig. Gedruckt b. Gabriel Trogen.

14. Unvorgreifliche Gedancken über das dem Hohen Chur- u. Fürstlichen Hause Sachßen zustehende Regale Jus Salinarum Worinne u. s. w. v. Heinrich August Fischern derzt. best. K. Poln. Curf. S. Oberinsp. bei der Hauptsalzkasse z. Dresden. Pirna gedr. b. Joh. Jac. Grützen 1737.

15. Meditationes ad jura in vicini artificis fornacem aerariam vel Schmeltz-Ofen subm. praes. Dr. Glob. Thomasius et resp. Jo. Christ. Meerheim 11. VI. 1738. Lips. ex off. Langenhemiana.

16. De privilegio metallicorum commentatio quam praes. Schorch 10. VII. 1741 exh. Jo. Gtlieb. Stoer. Erfordiae Prelo Heringiano accad. Typogr.

17. Sendschreiben von einigen Fehlern verschiedener Berg-Bücher, übersendet 21. April 1744 Schneeberg, gedr. b. Heinrich Fulden.

18. De usufructu partium metallicarum praes. Kaestnero diss. Joh. Sig. Zeidlers Lipsiae 2. IX. 1744 ex off. Langenhemiana.

19. De jurisconsultorum in rem metallicam meritis comm. qua commil. suos praelect. intimat Joh. Gttlieb Stoer. Lips. ex off. Langenhemia 1745.

20. Physicae jurisprudentiam illustrantis specimina aliquot exh. praelect. qua suas indic. Abrah. Gthlf. Kaestner. Lit. Ad. Henr. Hollii Lips. 1748.

21. Diss. jur. de citatione symbolica per tesseram fissam Kerbholz, Bergholz quam praes. Aug. a Leyser 12. VI. 1748 def. M. Christophor. Carl. Reichel Dresd. Vitembergae ex off. Schlomachiana.

22. Otia Metallica oder Bergmännische Nebenstunden, darinnen verschiedene Abhandlungen von Berg-Sachen. Aus denen Geschichten, Berg-Rechten, Natur-Lehre auch anderen Wissenschaften. Nebst etlichen alten Bergwerks-Uhrkunden enthalten sind. Schneeberg zu finden bey Carl Wilhelm Fulden I. Thl. 1748, II. Th. 1751, III. Th. 1758.

23. J. G. Kreisen, tractatio synoptica processus judiciarii.

24. Bergrechtliche Gedanken von Erb-Kux, Was er sei? u. s. w. von Einem Mitglied des Berg-Schöppenstuhls in Freyberg (Carl Gtlob. Liebe) 1749 Freyberg & Leipzig 1753 Verlegts Theod. Gtlieb Reinhold, Buchh. (C. G. Lehmann).

25. Diss. jur. de Curatore Fodinarum Vom Schichtmeister. Quam Praes. Hedlero V. 1750 defend. Joh. Gottlieb Schliebe. Vitembergae. ex officina Hakiana.

26. Bergrechtliche Nachricht von Erbbereiten, was es sey, warum es geschieht und was vor Solennitäten dabey vorgehen; gegeben zu Freyberg 1750 v. C. G. L. Freyberg und Leipz. z. finden b. der Reinholdischen Buchh.

27. Historische und Rechtliche Abhandlung von Erb-Bereiten, nebst verschiedenen anderen Anmerkungen aus denen Berg-Werks-Geschichten und Berg-Rechten (G. C. Lehmann 1750).

28. Bergmännisch-Juristische Abhandlung v. d. Hauptstreichen abgefaßt von Friedr. Jul. Biel cand. jur. Schneeberg b. Carl Wilh. Fulden 1753.

29. Diss. jur. de jurisdictione metallica quam praes. Siegel 17. IX. 1754 subm. Joh. Godofr. Wilh. Ehrenberg. Lips. ap. Gg. Guil. Pouillard.

30. Specimen continens caput juris controversum metallarii de pecunia recessuali seu canone trimestri de metalli fodinis solvendo vulgo vom Quatember- oder Receßgeld. Quod. Praes. Breuning 4. X. 1766 defend. Friedr. Christ. Gotthilf Schinkius, Freiberg. Misn. Lipsiae Litteris viduae Langenhemiae.

31. Diss. met. jur. De juribus & obligationibus cunicularioruum Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Stöllner v. Ernst Adolph Becker Lipsiae 1771. 2. Aufl. 1821.

32. Aufsatz von dem Rechte des Bergleders (C. W. F. Schmid) Freyberg mit Barthelischen Schriften, 1774.

33. Specimen juris metallici Saxonici de partibus metallicis circa Ligna von Holz-Kuxen. Praes. Einerto 29. I. 1778 proposuit Ernst Friedr. Guil. Simon. Freiberg. Misn. Lipsiae Lit. Waltherianis.

34. Vom Gegenbuche. Ein Beytrag zur Sächsischen Bergwerksgeschichte von Joh. Friedr. Klotzsch. Chemnitz bey Joh. Christoph Stößel, 1780.

35. Aufsatz von dem Eyde auf den Rundbaum (v. C. W. F. Schmid) Schneeberg gedr. b. Dan. Heinr. Fulde 1782.

36. Neue Gedanken vom Ursprung des Wortes Lehn. Dresden und Leipzig 1783.

37. Diss. de quibusdam juris metallici capitibus quam praes. Trillero def. 23. XII. 1783 Aug. Lud. des Champs. Vitebergae Lit. Car. Christ. Dürrii.

38. Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue im Königreiche Sachsen zur Grundlage bey Vorlesungen v. Alex. Wilh. Köhler, K. S. Oberbergamtssecr. u. Gegschr., Lehrer der Bergrechte bei der Bergakademie, (1. Aufl. 1786) vermehrte u. z. Thl. ganz umgearb. Aufl. Freyberg bey Craz & Gerlach 1824.

39. Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung. Ein Beytrag zur Statistik von Sachsen. Leipzig bei Georg Emanuel Beer 1787 (v. D. F. C. Mähler zu Wittenbergen, — zuerst unter „Ueber die Einrichtung des sächsischen Bergwesens" in Bernoulli's Archiv zur neuern Geschichte, Natur- und Menschenkenntniß I. p. 272. 1783 u. II. p. 253. 1785 — mit Vorrede und Anmerkungen herausgeg. v. Thomas Wagner).

40. Franz Ludwig von Cancrin. Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung. Gießen bei Krieger dem Jüngern 1788.

41. Adolf Beyers Bergstaatsrechtslehre mit Berichtigungen, Erläuterungen und Zusätzen von Franz Lud. v. Cancrin 2. Aufl. Halle bey Joh. Jac. Gebauer 1790.

42. Observationes nonnullas ex jure metallico depromtas praes. Trillero 15. XII. 1791 subm. Erdm. Friedr. Truetzschler. Vitembergae Litt. Tschiedrichii.

43. De damnatione ad metalla juris crim. exercitatio Quam 5. VI. 1794 propos. Friedr. Christ. Heyner. Lipsiae ex off. Solbrigia.

44. Ueber den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues von Thomas von Wagner Churf. Sächs. Geh. Finanzr. Freyberg bey der Crazischen Buchhandlung 1794.

45. De transactione in causa metallica. Coll. jur. in acad. Wittenbergensi h. t. decanus D. Ernst Gottfr. Christ. Kluegel 1794. Wittembergae Lit. Christ. Phil. Metzeri 1797.

46. De juribus singularibus atque immunitatibus ob rem metallicam in Saxonia concessis. disp. inaug. 3. VII. 1794. Gust. Alex. Bielitz. Vitembergae, Lit. Tzschiedrichii.

47. Von Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit. Ein Vorschlag für Chursachsen v. D. Joh. Christ. Knötzschker, Oberhofger.- u. Consist.-Adv. auch Privatlehrer d. R. a. d. H. Sch. z. Leipz. Leipz. b. Gottfried Martini 1795.

48. De decimis metallicis juris metallici publici commentatio, qua Huebnero gratulatur D. Joh. Christ. Knoetzschker 24. IX. 1795. Lipsiae ex off. Sommeria.

49. Commentatio jur. met. praerogativam senatus Fribergensis solemnem dimensionem metallicam quam vulgo vocant Das Erbbereuten seu Bergvermessen Saxoniae in terris exercendi proponens. Quam Peinio dicavit Joh. Christ. Knoetzschker 13. X. 1795. Lipsiae ex off. Krameria.

50. Ueber die Anwendbarkeit der Bergbaustrafe in Deutschland. Ein Versuch v. D. Christ. Gotthelf Hübner. Leipz. b. G. L. Göthe 1796.

51. Delibata quaedam de jurisdictione, judiciis et scabinatibus metallicis ex jure inprimis Saxonico Electorali Capita praes. Bienero 5. X. 1799 prop. Ernst Joh. Traug. Lehmann. Lipsiae ex off. Klaubarthia.

52. Dr. G. A. Bielitz. Ueber den verschiedenen Gerichtsstand, besonders in Chursachsen. Leipzig. Seeger. 1801.

53. Quaestionum juris met. Saxonici Biga. Chr. Gotthelf Huebner. 8. IV. 1802 def. Christ. Ehregott Repmann Wisenburgo-Misnicus. Lipsiae. Litt. Nagelii.

54. Dissertatio met. jur. de jure quadraturae metallicae. Vom Rechte der Vierung. Quam praes. D. E. E. Chr. Kluegelio die XIII. julii a. o. r. 1802 publice defendet auctor Sigismund Augustus Wolfgang de Herder Vimariensis phil. d. plur. soc. etc. membr. rer. met. et jur. stud. cum tabulis aeneis Vittenbergae Lit. Tzschiedrichii.

55. De jure fodiendi turfum lutosam inter regalia principis haud referendo. Dissertatio quam praes. Chr. Tr. Kochio a. d. IX. Septbr. 1802 def. Carol. Christian Gottlob Segnitz stud. jur. utr. Lipsiae ex officina Richtera.

56. Dissertatio met. jur. de calumniatoribus metallicis (Von den Bergschändern) Quam praes. D. E. G. Chr. Klügel D. XXII. julii 1803 publ. def. auctor Henricus Guilielmus Meuder Dresdensis. Wittenbergae. Lit. Tzschiedrichii.

57. Grim, Abhandlung über die böhmische Bergwerksbelehnung und die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten. Prag 1804.

58. Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle v. Berg II. Thl. 7 u. 28. 1804.

59. Historiam aur. fodinarum et quae circa earum investituram in territoriis Saxonicis obvenere vicissitudines praes. Bienero 9. X. 1804 ad diss. propon. Fridr. Aug. Schmid ex officina Saalbachia in deutscher Uebersetzung 1805.

60. Versuch einer systematischen Encyclopädie der Bergwerkswissenschaften von Ernst Lehmann, Bergamtsass. u. s. w. Freyberg bey Craz & Gerlach 1804 C. II. Cap. Bergrechtskunde.

61. Der Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit und des Gerichtszwangs der Berggerichte in den K. Sächs. Landen. System. dargestellt und mit Gesetzen, Entscheidungen und Urkunden belegt von Lebrecht Ehregott Taube, K. S. Berg- und Obergbergamtsass. zu Freyberg. Freyberg 1808 bey Craz & Gerlach.

62. Drei Fragen über Berggerichtsbarkeit im Königreiche Sachsen nach den Landesgesetzen und der Verfassung beantwortet von Gotthelf Benjamin Bernhardi, Stadtsyndicus und Stadtrichter zu Freyberg. Mit Beilagen. Freyberg 1808 bey Craz & Gerlach.

63. Diss. jur. met. Saxonici de juribus singularibus αὐτούργων metallicorum (von den Vorrechten der Eigenlöhner) quam scripsit et 18. IX. 1810 publ. def. Gustav Henr. L. B. de Biedermann ass. soc. Friedr. Ghold. Oelschlaegel Lipsiae ex officina Joannis Sommer.

64. Bern. Henr. Guil. Wenck j. u. st. de dominis partium metallicarum exerc. jur. met. Saxo. pars I cath. adr. jur. destin. post obitum auct. brev. epil. instruct. a fratre Carl Frid. Christ. Wenck. Lips. prost. apud Carolum Tauchnitz 1814.

65. Archiv für Bergwerks-Geschichte, Bergrecht, Statistik und Verfassung bei dem Bergbau im Königr. Sachsen und in den angrenzenden deutschen Staaten aus urkundlichen Quellen bearbeitet und herausgeg. von Fr. Aug. Schmid, K. S. Berg- und Gegenschreiber auch Präbendatus-major des Capitular-Stifts Wurzen. Altenberg im K. Sachsen im Verlage des Herausgebers 1828. 2. Heft, 1829.

66. Der Bergprozeß nach K. S. Rechten bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen, Rescripten und Urtels-Sprüchen versehen von Fried. Aug. Schmid, K. S. Berg- und Gegenschreiber, Praeb. Dresden, in der Walther'schen Hofbuchhandlung 1832.

67. Ueber die Gerichtsbarkeit der Bergbehörden im Königr. Sachsen. Aus amtlichen Quellen bearbeitet von einem sächs. Bergverständigen. Frey-berg, gedr. und in Commission bey Craz & Gerlach 1833. (Von v. Weißenbach.)

68. Beleuchtung des Gesetzes Seite 578 der Landtagsakten über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände in besonderer Beziehung auf die Berggerichtsbarkeit. Dresden gedr. in der Hofbuchdr. von C. C. Meinhold & Söhne 1833.

69. Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerksverfassung. Aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Staatswirthschaft verfaßt von Carl Friedr. Gottlob Freiesleben K. S. Berg- und Gegenschreiber zu Schneeberg. Aus dessen Nachlaß herausgeg. und mit einer Vorrede begleitet von Friedr. Bülau, ord. Prof. der prakt. Phil. an der Univers. Leipzig. Leipzig 1837. Verl. von Otto Wigand. 2. Aufl. 1839.

70. Deutsche Bergwerkszustände, eine Charakteristik der Bergwerksverfassung Deutschlands mit Hinweisung auf ihre Mängel und ihre Bedürfnisse, herausgeg. von Fried. Aug. Schmid, K. S. Bergamtsass. und Bergschreiber a. D., Inh. der H. S. E. Hausordens-Medaille. Dresden, in Commission der Kori'schen Buchhandlung 1848.

71. Ueber den Entwurf zu einem Berggesetze für das Königr. Sachsen, von Julius Weiske in Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, begr. v. Pölitz's, herausgeg. v. Bülau 1849: December. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. S. 501 flg.

72. Ueber das Eigenthumsrecht an den unterirdischen Mineralschätzen und die Reformen, welche die Gesetzgebung in Ansehung desselben zu bewirken hat. Von G. R. Bauer, K. S. Bergrath. Freiberg, Verl. von J. G. Engelhardt 1849.

73. Beurtheilung des Entwurfs zu einem Berggesetze für das Kgr. Sachsen, insbesondere vom Standpunkte der Gewerken. Von einem Juristen und Gewerken (Carl Ludwig Uhlich, Amtsact. aus Augustusburg). Freiberg 1849. Druck und Verlag von Craz & Gerlach.

74. Excurse zu dem Entwurfe des künftigen Berggesetzes für das Königreich Sachsen v. d. Standpunkte der Kritik. Dresden in Commission der Korischen Buchhdlg. 1849.

75. Bemerkungen zu der „Beurtheilung d. Entw. z. e. Bergges. f. d. K. S. von einem Juristen u. Gewerken" v. F. C. Frhr. v. Beust, K. S. Bghptm. Freib. Verl. v. J. G. Engelhardt 1849.

76. Die Bergwerksvergleiche zwischen der Krone und den Ständen Böhmens aus dem 16. Jahrhunderte nach ihrer geschichtl. Entwickelung, rechtl. Natur und gesetzl. Kraft von Karl Weiß, k. k. Gubernialrath und montan. Ref. des böhm. Gub. Prag 1849. Verl. v. Wenzel Heß.

77. Bemerkungen über die neuesten Bergwerksgesetz-Entwürfe für den preußischen Staat, das Königreich Sachsen und den Oesterreichischen Kaiserstaat mit Bezug auf die für das Herzogthum Anhalt-Coburg entworfene Bergordnung von Dr. Martins, Berghauptmann a. D. Halle 1850. Eduard Anton.

78. Die Verhältnisse der Bergarbeiter bei dem sächsischen Regalbergbau von Carl Langheld Freib. Verl. v. J. G. Engelhardt 1855.

79. Studien auf dem Gebiete des Bergrechts von Georg Ernst Otto, K. S. Obrbgr. Freiberg. Verl. v. J. G. Engelhardt 1856.

80. Systematischer Abriß der Bergrechte in Deutschland mit vorz. Rücks. a. d. Königr. Sachsen. Nebst einem Anhang üb. d. wichtigste außerdeutsch. Bergges. zum Gebr. bei Vorlesungen und z. Selbststud. von Paul Martin Kreßner, K. S. Bergamtsass. sowie Lehrer des Bergrechts und des bergm. Geschäftsstyls an der K. S. Bergakademie zu Freiberg. Freiberg, Buchhandlung J. G. Engelhardt (Bernh. Thierbach) 1858.

81. Grundzüge zu einer Charakteristik des Bergwerkseigenthums oder Darstellung des Wichtigsten über Wesen, Form, Wirkungen und Eigenschaften der regalen Bergbaurechte aus ihren natürlichen und gesetzlichen Grundlagen zum Verständniß ihrer Bedeutung und ihres Charakters für Juristen, Bergleute und Bergwerksfreunde gemeinfaßlich entwickelt von P. M. Kreßner, K. S. Bergamtsass. u. Lehrer des Bergrechts a. d. Bergak. zu Freiberg. Freiberg, Buchhandlg. J. G. Engelhardt (Bernhard Thierbach) 1862.

82. Bemerkungen über die gegenwärtigen Bergrechtsverhältnisse der K. S. Oberlausitz sowie der zum K. Sachsen gehörigen fürstlich u. gräflich

Schönburgischen Standesherrschaften (Receßherrschaften) von P. M. Kreßner, K. S. Bergamtsass. und Lehrer der Bergrechte zu Freiberg.

83. Kritik des vorläufigen Entwurfs eines Allgemeinen Berggesetzes f. d. K. S. v. L. Beschoren. Zwickau. Verlag der Richter'schen Buchhandlung 1863.

84. Bemerkungen zu dem Entwurfe eines allgemeinen Berggesetzes f. d. K. Sachsen v. Jul. Wilh. Rachel, Adv. in Dresden. Dresden. Druck und Verlag v. C. C. Meinhold & Söhne (Kgl. Hofbuchdruckerei) 1864.

85. Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters v. Dr. Hubert Ermisch, K. S. Archivrath. (Mit einer Tafel.) Leipzig, Giesecke & Devrient 1887.

b. Allgemeines Recht.

Abgesehen von einigen älteren und neueren Schriftstellern über sächsisches Recht, welche Bergrechtliches nur ganz nebenbei berühren (z. B. Moller, Berlich, Carpzov, Berger, Thomasius, Leyser — jus georgicum Lipsiae 1698 —, Griebner, Hommel, Schott, Kind, Philippi, Biener, Gottschalk, Bauer, Siegmann, Siebenhaar, Sintenis, Wengler & Brahmann, Hoffmann), sind hier folgende hervorzuheben:

1. D. Joh. Gottfried Schaumburg's Einleitung zum Sächsischen Rechte, durch Anführung derer neuern zeithero, und bis jetzo erlassenen allerhöchsten und höchsten Mandate, Rescripte und Patente vermehret, und bis auf gegenwärtige Zeit fortgesetzet. Neue Aufl. Dresden u. Leipzig. In Verl. Joh. Nic. Gerlachs W. u. S. 1768 II. Theil, Exerc. VI S. 514 f. Vom Bergwerk u. Münzrechte. (1. Aufl. 1727, 3. 1780.)

2. Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabei befindlichen Lande v. Carl Heinr. v. Römer II. Th. Halle Verl. v. Joh. Jac. Curts W. 1788. 2. Hptabth. 11. Abschn. S. 672—769.

3. Lehrbuch des K. Sächs. Privatrechts v. Dr. Christ. Gottlieb Haubold, ehem. K. S. Oberhofgerr. u. o. Prof. d. vaterl. Rechts, Leipzig, i. d. Hahn'schen Verlagsbücherhdlg. 1820, 2. Aufl. v. Dr. C. Friedr. Günther, Ord. der Jurfac. 1829, 3. verm. Aufl. v. Dr. Phil. Heinr. Friedr. Hänsel, Stadtgerr. z. Leipzig 1847. I. Theil, Buch II, Abtheilung II, Cap. III. Von Bergwerken §§ 238—257, S. 339—361.

4. Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königreiches Sachsen mit Inbegriff der organischen und formellen Bestimmungen. Systematisch chronologisch zusammengestellt und erläutert und ergänzt durch Hinzufügung der ergangenen Anweisungen und befolgten Grundsätze, sowie durch Nachrichten über bestehende Einrichtungen v. Dr. Gottlob Leberecht Funke, K. S. Geh. Regierungsr. Leipzig. Hahn'sche Verlagsbuchhhdlg., I. Bd. 1846, II.—IV. Bd. 1847, V. Bd. 1856, VI. Bd. 1864.

5. Vorlesungen über das i. d. K. S. geltende Privatrecht v. Dr. Bernh. Gottlob Schmidt, K. S. Appr. u. o. Prof. des S. Rechts a. d. Univ. Leipzig. Nach dessen Tode herausgegeben v. C. F. Gerber, Leipzig 1869. J. M. Gebhardt's Verl. (Leop. Gebhardt) I. S. 23, 76, 92.

6. Jurist. Handbibliothek Bd. XXIV. Das Wasserrecht nach gemeinem und Königlich Sächsischem Rechte. Von Advocat Rißmann in Roßwein. Dresden. Druck und Verlag v. C. C. Meinhold & Söhne, Kgl. Hofbchdr. S. 80 fg.

7. Das Königlich Sächsische Verwaltungsrecht mit Einschluß der reichsrechtlichen Bestimmungen systematisch dargestellt durch Dr. C. E. Leuthold, Bergamtsr. u. Prof. a. d. K. S. Berg-Akad. z. Freib. Leipzig, Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhdlg. 1878. S. 317 flg.

8. Repertorium des Kgl. Sächs. Verwaltungsrechts unter Berücksichtigung der einschlagenden reichsgesetzl. Bestimmungen alphab. zusammengest. v. C. von der Mosel. 5. bis zur Gegw. fortgef. Aufl. Leipzig, Druck u. Verlag der Roßberg'schen Buchhdlg. 1887. s. d. A. „Bergacademie" u. s. w.

9. Die Königl. Sächs. Subhastationsordnung erl. v. Rud. Schurig, Landgerichts-Präs. Leipzig. Verl. v. Veit & Comp. 1884 und Nachtrag zum Kommentar 1888.

10. Lehrbuch des Kgl. Sächs. Privatrechts von Dr. Paul Grützmann. Leipz. Dr. u. Verl. v. Breitkopf & Härtel 1887/89 I. §§ 77 u. 122.

c. Werke anderen Inhalts, die für das Bergrecht in Betracht kommen.

(Bergbau, Geschichte, Volkswirthschaft u. s. w.)

1. Georgii Agricolae Kempnicensis medici ac. Philos. clar. de re metallica lib. XII, de animantibus subterraneis lib. I, de ortu & causis subterraneorum lib. V, de natura eorum quae effluunt ex terra lib. IV, de natura fossilium lib. X, de veteribus & novis metallis lib. II, Bermannus sive de re metallica, dialogus, lib. I 1529—1550. Basileae sumpt. & typis Emanuelis König 1657.

2. Fribergum in Misnia Johannis Boceri. Lipsiae In Officina Valentini Papae Anno 1553.

3. Vom Bergwerk XII Bücher, darinnen alle Ampter, Instrument, Gezeuge u. s. w. beschrieben seindt, erstlich in Lateinischer sprach durch Georgium Agricolam, jetzundt aber verteutscht durch Philippum Bechium zu Basel Professor. Gedr. z. Basel dch. Jeronymus Froben & Niclausen Bischoff im 1557. jar mit Kaiserl. Freyheit. Spätere Bearbeitungen von Stör 1778 u. Friedrich August Schmid 1806.

4. Sarepta oder Bergpostill samt der Jochimßthalischen kurtzen Chroniken Johann Mathesii. Psalm 148 Berg u. Thal lobet den Herrn. Nürnberg 1562.

5. Simon Bogner, Sammlung Freyberger Berggebräuche. 1567.

6. Meißnische Land- u. Berg-Chronica, in Welcher u. s. w. Gestellet dch. Petrum Albinum M., Churf. Sech. Secr. Dresden. 1589.

7. Joannis Guidii, Volaterani J. C., de mineralibus tractatus absolu-

tissimus. Francofurti apud Egenolphum Emmelium 1627. (1. Aufl. Venetiis 1625 apud Thomam Balliarum.)

8. Theatrum Freibergense Chronicum, Beschreibung der alten löblichen Berghauptstadt Freyberg in Meißen, Darinnen . . . . v. Andr. Mollero Pegavio, Philos. & Med. D., Physico Ordinario das. Freybergk Druckts u. Verlegts Georg Beuther, Im Jahr Christi 1653.

9. Chronicon Annaebergense continuatum durch M. Paul Jenisium bis 1604 u. bis 1658 continuirt durch M. Gg. Arnold Schulrector. Annaberg b. Fridr. Wilh. Ludw. Hasper 1812.

10. Interpres Phraseologiae Metallurgicae nebst angehängter kurtzen Deduction des löblichen Bergrechts u. s. w. durch Christ. Berwardum J. C. & Assess. jud. Metal. Frankf. a. M. In Verl. Joh. Dav. Zunners. Gedr. b. Paulus Hummen sel. W. J. J. 1673.

11. Bergkläufftige Beschreibung der Churfürstl. Sächß. freyen u. im Meißn. Ober-Ertz-Gebürge löbl. Bergk-Stadt Schneebergk Wie solche v. Christian Melzer, Wolkensteinensi, Gedr. z. Schneeb. b. Christ. Pfütznern u. zu finden bei Seb. Meißnern, Buchl. das., deme es der autor übergeben 1684 u. Historia Schneebergensis renovata d. i. Erneuerte Stadt- u. Berg-Chronica der . . . . Berg-Stadt Schneeberg Druckts u. verlegts Heinrich Fulde 1716.

12. Christ. Lehmanns weil. Pastoris z. Scheibenberg Historischer Schauplatz derer natürlichen Merkwürdigkeiten in dem Meißnischen Ober-Ertzgebirge, Darinnen u. s. w. Aufgethan von dessen hinterlassenen Erben Leipz. In Verlegg. Friedr. Lauckischens sel. Erben. Druckts Immanuel Tietze i. J. Chr. 1699. Dasselbe 1747.

13. Kurtze Rede von dem Edlen Berg-Werke. Bey dem gewöhnl. Abschiede aus dem hiesigen Gymnasio 12. V. 1702. Latein. gehalten ins Deutsche übersetzt v. Matthias Gottlob Sahren. Freyberg Druckts Elias Nicolaus Kuhfus.

14. Den Edlen Lobenswürdigen Berg-Bau wolte in Gegenwart Vornehmer u. geehrtester Versammlg bey dem von E. K. Poln. u. Churf. S. Wohllöbl. Berg-Amte gehaltenen solennen Erbvermessen der Silber-Gruben Catharina aufm Fastenberge in Johanngeorgstadt nach seinem Funde, Streichen, Fallen, Bau u. Ausbeuthe ab- u. ausmessen 2c. 8. XI. 1714. Christ. Salom. Zeidler L. L. C. u. p. t. Vicemarksch. u. Hüttenschreibr. das. Schneeb. gedr. b. Heinrich Fulden.

15. Julii Bernhardt's von Rohr vollständiges Haushaltungs-Recht, in welchem die nöthigsten u. nützlichsten RechtsLehren, welche sowohl bey den LandGütern überhpt, derselben Kauffung, Verkauffg. u. Verpacht. als insonderheit bey dem AckerBau, Gärtnerei, Viehzucht, Jagten, Wäldern, Fischereien, Mühlen, Weinbergen, Bierbrauen, Bergwerken, Handel u. Wandel u. anderen Oeconomischen Materien vorkommen, der gesunden Vernunfft, denen Römischen u. Teutschen Gesetzen nach ordentlich u. ausführl. abgehandelt werden, allen denjenigen, so Land-Güter besitzen oder dieselben zu administriren haben, höchst

nützl. u. ohnentbehrl. Mit K. Poln. u. Churf. Sächs. allrgn. Priv. Leipz. 1716 Verlegts Joh. Christ. Martini Buchh. i. d. Nicolaistr. (2. Ausg. 1738.)

16. Der allzeit fertige Bergmann von der Feder, Das ist: ein nach bergmännischen Stylo eingerichtetes Brieff-Buch, darinnen den Berg-Wurtzeln curiöser Liebhaber wie bey aufgegebenen Tagbrichen erforderter Schrifften des Schlägel u. Eisen bergmännischer Allegorien anzuführen gezeiget wird, Nebst beygefügter kleinen Vorraths-Kammer ausgehaltener bergmännischer Allegorien-Ertze, Am Tag gefördert durch Einen Bergmann so im Erb-Schachte des Berg-Gießhübl. Berg-Amtes anfährt. Dresden, aufgestürtzt zu befinden in dem Ertz-Kauffe der Zimmermann-Gerlachischen Buchhandlg. 1730.

17. Neue Remarquen über alte Berg-Rechnungen dienende zu einem Spiegel u. Vorsichtigkeit allen noch heut zu Tage bey Bergwerken interessirten Gewerkschafften; Aus Liebe zur Wahrheit poliret u. eröffnet von einem Bergverständigen Rechenmeister a. 1730.

18. Das gesegnete Markgrafthum Meißen an unterirdischen Schätzen u. Reichthum an allen Metallen u. Mineralien nach der Austheilung an Ausbeuthen u. wiedererstattetem Verlag des alten löbl. Bergwerks bey der Churfürstl. Sächs. Freyen Bergstadt Freyberg v. Aug. Beyern, Berg-Commissario u. Marksch. in Freyb. Dresd. gedr. b. Joh. Christoph Krausen 1732.

19. Hanß Uttmann's von Elterlein Bergbericht von Gebürgen, Schürffen, Gängen, Metallen u. allen dahin gehörigen, aus eigener u. langwieriger Erfahrg. a. 1610 geschrieben u. jetzo wegen seiner sonderlichen Rarität u. Güte herausgeg. v. Gg. Christoph Kreysig Dresden zu finden b. Glob. Christian Hilschern a. 1732.

20. Einige Nachrichten von alten Bergwerken in denen Chur-Sächs. Landen übersendet den Wohledelen u. Wohlgelahrten Herrn Joh. Gge. Hoffmann S. A. Magister & Med. Bacc. nebst einem Bergmännischen Glückwunsch Adolph Beyer v. Freyberg Leipz. 4. III. 1734. Gedr. b. Heinr. Christoph Takken.

21. Vindiciae dissertationis de finibus per virgulam mercurialem non investigandis quas praes. Wernhero 4. X. 1734 prop. Jo. Hiob Thilemann Cosdorff. Misn. Vitemb. Lit. Ephr. Gtlob. Eichsfeld.

22. Neues u. wohleingerichtetes Mineral- u. Bergwerks-Lexicon Worinnen u. s. w. v. Minerophilo Freibergensi. Andere u. vielvermehrtere Ausg. Chemnitz 1743 bei Joh. Christ. & Joh. Dav. Stößeln.

23. Umständliche aus zuverlässigen Nachrichten zusammengetragene Chronica der im Meißnischen OberErtzGebürge gelegenen Kgl. Churf. Sächs. freyen BergStadt St. Annaberg nebst beygefügten Urkunden. St. Annaberg b. Aug. Val. Friesen 1746.

24. Historische Bibliothec von Ober-Sachsen u. einigen angrentzenden Ländern nach allen Theilen der Historie gesammlet, in gehörige Ord-

nung gebracht und mit nöthigen Registern versehen von George Christoph Kreysig Leipz. u. Görlitz In Commißion b. Richter & Co. zu haben. 1749.

25. Zu dem 1750 zu haltenden fünffachen Erbbereiten u. s. w. Freyberg, Matthäische Buchdruckerei.

26. Wohlmeynender Unterricht, wie man mit Nutzen Bergwerke in einem Lande, wo selbige noch nicht im Gange sind, anlegen, u. vom Anfange an in guten Stand setzen soll, aufgesetzt von Carl Gustav Krieg M. Dr. Franckfurt u. Leipz. 1752.

27. Beyträge zur Historie derer Chur- u. Fürstl. Sächsischen Lande größtentheils gesammlet v. weiland M. George Christoph Kreysig u. herausg. von Heinrich Glieb. Francken. I.—V. Theil. Altenburg in der Richter'schen Buchhandlung 1754—1761.

28. Gebrauch der Berg- und Wünschel-Ruthe, was und wie vielerley u. s. w. denen Bergleuten und Ruthengängern zur Nachricht entdeckt von Feudiviro (Lehmann) Leipzig bei Carl Ludw. Jacobi We. 1763.

29. Bockauische Chronik oder alte und neue Nachrichten von Bockau bei Schneeberg v. M. George Körner Pfarr. Schneeberg mit Fuldischen Schriften 1763.

30. Gedanken von der Erfindung des Bergwerkes zu Freyberg (v. Klotzsch) Chemnitz bey Joh. Christoph Stößel 1763.

31. Ursprung der Bergwerke in Sachsen, aus der Geschichte mittlerer Zeiten untersuchet (von Joh. Friedr. Klotzsch) Chemnitz bei Joh. Christ. Stößel 1764.

32. Zuverlässige Nachrichten von dem unterirdischen Feuer derer Steinkohlen-Gebürge zu Planitz nebst denen Mitteln welche zu dessen Dämpfung in vorigen und neuerlichen Zeiten angewendet worden sind. Herausg. von Christ. Friedr. Koch. Leipzig und Zwickau bei Christ. Lebr. Stieler 1768.

33. Bericht vom Bergbau. Im Verlage der Churfürstl. Sächs. Bergacademie zu Freyberg 1769.

34. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. X Bände (v. Joh. Friedr. Klotzsch) Chemnitz bei Joh. Christ. Stößel 1769.

35. Das Stadt-Recht der Stadt Freyberg in Sachsen mit einer Geschichte desselben v. H. Ober-Stadtschreiber Klotzsch. Herausg. v. D. Aug. Friedr. Schott, der jur. Alterth. Prof. u. des kl. Fürstencollegii zu Leipzig. Collegiatm. Leipz. i. Verl. Joh. Sam. Heinsius 1775.

36. Bergmännisches Wörterbuch darinnen die deutschen Benennungen und Redensarten erkläret u. zugleich die in Schriftstellern befindl. latein. und französ. angezeiget werden (Verf. Steinbeck) Chemnitz b. Joh. Christoph Stößel. 1778.

37. Historische Nachrichten von der chursächs. alten freyen Bergstadt Wolkenstein im meißnischen Obererzgebürge gesammlet u. herausg. v. M.

Friedr. Wilh. Köhler, Diac. z. Eybenst. Schneeberg 1781 b. Friedr. Gtlob. Fuldens seel. W.

38. Der verkannte Werth des sächsischen Bergbaus und desselben gute Sache. Leipzig bey Siegfried Lebrecht Crusius 1781.

39. Etwas von den bergmännischen Kunstwörtern u. Redensarten insonderheit dem bergmännischen Gruß: Glückauf bey dem großen Wunsche der Sachsen v. F. G. G. Schneeberg gedr. b. Daniel Heinr. Fulde 1782.

40. De eruditione metallicorum universa. comm. I. quae auxiliaria tractat metallurgiae studia quam 14. IX. 1782 def. M. Christian Gottfr. Assmann Lips. socio Ludv. Henr. Kabisch Lips. Lipsiae ex off. Klaubarthia.

41. Beyträge zur Geschichte des deutschen Bergbaues vornehmlich aus den mittleren u. späteren Jahrhunderten unserer Zeitrechnung v. Joh. Friedr. Gmelin Halle b. Joh. Jac. Gebauer 1783.

42. Friedrich Christoph Jonathan Fischers Geschichte des teutschen Handels. Hannover in der Helwing'schen Hofbuchhandlg. I. Thl. 59. Kap. 1785. II. Thl. 2. verb. u. verm. Aufl. 14. 31. 44. 60. Kap. 1797 und Lehrbegriff sämmtlicher Cameralwissenschaften u. Policeyrechte II. Bd. Bergrecht.

43. Die Chursächsische Staatskunde nach ihren ersten Grundsätzen entworfen v. D. Carl Glob. Rößig, der Philos. u. Lehrer a. d. Hohen Schule z. Leipz., imm. Rcons. u. m. Ges. w. u. Ehrenmitgl. Leipz. b. Siegfr. Lebr. Crusius 1787.

44. Encyclopädie der Cameralwissenschaften im eigentlichen Verstande entworfen v. D. Carl Glob. Rößig Prof. z. Leipz. Leipz. b. Gg. Eman. Beer 1792 u. Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts 1797.

45. Beyträge zur Bergbaukunde. Mit Kupfern (August Beyer) Dresden 1794. In der Waltherischen Hofbuchhdlg.

46. Kurze Biographie des am 23. XII. 1802 z. Großcamsdorf verstorbenen Churf. Sächs. Bergmeisters H. Johann Glob. Gläser v. dessen ältestem Sohne Friedr. Glob. Gläser. Zwickau. Gedr. mit Höffer'schen Schriften.

47. Ueber den immer noch verkannten Werth des Sächsischen Bergbaues (v. Dietze). Als Fortsetzg. der Abhdlg.: Ueber das Silberausbringen. Freyb. b. Craz & Gerlach 1803.

48. Merkwürdigkeiten der tiefen Hauptstölln des Bergamtsreviers Freyberg. Zur Begleitung der Karte von diesen Stölln angefügt von dem Verfasser der Erfahrungen vom Innern der Gebirge (von Trebra) Dresden gedr. i. d. Churf. Hofbuchdruckerey 1804.

49. Neuestes Berg- u. Hüttenlexikon oder alphabetische Erklärung aller u. s. w. von C. F. Richter, Churf. S. Nachthüttenmeister. 2 Bde. Leipz. i. d. v. Kleifeld'schen Buchh. 1805.

50. Geschichte der Chursächsischen Staaten von Dr. Christian Ernst Weiße, Oberhofgerass. u. Prof. d. R. z. Leipz. 3 Bde. Leipz. b. Breitkopf & Härtel. 1802—1805.

51. G. J. F. Wolf, statistische Kirchen- u. Bergchronik der Parochie Döhlen b. Dresden v. d. J. 1806 u. 1807. 2 Hfte. Dresd. 1808.

52. Beyträge zur Geschichte der alten Wenden u. ihrer Wanderungen nebst einigen Vermuthungen von dem Bergbaue derselben im Sächs. Erzgebirge v. Christoph Schreiter, Pfarrer z. Elterlein. Zwickau u. Leipz. b. Gebr. Schumann. 1807.

53. Swen Rinmanns, Kgl. Schwed. Bgrs. u. Ritters des Wasa-Ordens allgemeines Bergwerkslexikon. Nach dem schwedischen Original (v. 1788) bearbeitet und nach den neuesten Entdeckungen vermehrt von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten u. Mineralogen. Mit Kupfern. Leipz. 1808 b. Fr. Chr. W. Vogel.

54. Der Bergbau ist die sicherste und ergiebigste Hülfsquelle eines Landes; sie nicht versiechen zu lassen, erheischet die Pflicht und der wesentliche eigene Vortheil eines jeden guten Unterthan (v. J. G. Scheffler). Schneeberg. 1808. 2. u. verm. Aufl. i. J. 1810. Marienberg, gedr. b. Carl Heinr. Christ.

55. Die Ausmittelung einer außerordentl. fortwährenden Unterstützg. f. d. Bergb. ist Vortheil f. d. Vaterland (v. J. S. Strauß). Dresden 1811 in der Arnoldischen Buchh.

56. Der Bergbau als die sicherste u. ergiebigste Hülfsquelle für Handel, Schifffahrt, Künste u. Gewerbe, zur Beherzigung für edelmüthige Theilnehmer des sächsischen Bergbaues historisch und praktisch in kurzen dargestellt (v. F. Geßner). Nebst einem Anhang einiger Berggedichte v. Th. Körner. Hamburg, Schniebes. 1816.

57. Ueber den Werth des Bergbaues und über die Pflicht des Staates ihn aufrecht zu erhalten v. Dr. C. J. B. Karsten, O.-Hütten-Verw. f. d. Prov. Schlesien, Ritt. des a. K. Breslau b. Joh. Friedr. Korn d. ältern (1817).

58. Bergmeister-Leben und Wirken in Marienberg v. 1. XII. 1767—VIII. 1779 erzählt von dem vorhin daselbst angestellten Bergmeister F. W. H. von Trebra, jetzt K. S. Oberbghptm. u. s. w. Freyberg. bey Craz & Gerlach 1818.

59. Was wäre Sachsen ohne seinen Bergbau? Zur Beherzigung f. Patrioten beantwortet von C. F. Hallbauer, 5. Lehrer am Gymn. zu Freyb. Freyb. b. Craz & Gerlach 1821.

60. Systematische Uebersicht der Litteratur für Mineralogie, Berg- und Hüttenkunde vom Jahr 1800 bis mit 1820 (Joh. Carl Freiesleben, Dr. ph. K. S. Bergr.) Freyberg bey Craz & Gerlach 1822.

61. Zur Geschichte des Bergbaues in Deutschland v. Carl Friedr. Mosch. 2 Bde. Liegnitz. 1829. Dr. der K. Hof- u. Reg.-Bchdr. bei E. D'oench.

62. Aphorismen, das Eisen-, Berg- und Hüttenwesen in Sachsen betr., in Bezug auf die Frage: ist eine Hammerordnung f. d. Bestehen dieses Industriezweiges wünschenswerth und nützlich, oder können die Hammerwerke nach dem Grundsatze, daß jede Fabrick sich frey bewegen und durch nichts beschränkt werden müsse, für sich und ohne ein solches Gesetz bestehen? geschr. v. einem Vaterlandsfreunde im März 1833. Dresden und Leipzig, in Comm. b. Arnold.

63. Die Berg- u. Hüttenknappen des Könr. Sachsen bei der 300jähr. Jubelfeier der Uebergabe der Augsburg. Confession am 25., 26. u. 27. VI. 1830 aus Akten gezogen v. Friedr. Jacob Richter, Bergschr. em. in Marienberg. Dr. u. Verl. v. Carl Hofmann in Marienberg. 5. III. 1833.

64. Sachsens Bergbau, nationalökonomisch betrachtet von C. G. A. von Weißenbach, Bergmeister z. Freyberg. Freyberg, gedr. u. i. Comm. b. Craz & Gerlach. 1833.

65. Trachten der Berg- und Hüttenleute im Königreiche Sachsen. Nach dem neuesten Reglem. u. s. w. v. G. E. Rost. Freiberg. 1834.

66. Der tiefe Meißner Erbstolln. Der einzige den Bergbau der Freiberger Refier für die fernste Zukunft sichernde Betriebsplan, dargel. v. Siegmund August Wolfgang Frhr. v. Herder, K. S. Oberbghptm. Nebst einer geogn. Karte, einem Profil u. einem Grundrisse. Leipz. F. A. Brockhaus. 1838.

67. Chronik der freien Bergstadt Schneeberg v. Carl Lehmann. I.—III. Theil. Schneeberg i. Verl. d. Herausg. 1837—1840.

68. Moritz Döring, Sächsische Bergreihen 1839/40.

69. Einige Worte über Rentabilität und Conservation der Eisen-, Berg- und Hüttenwerke im sächsischen Erzgebirge und Voigtlande von C. L. Hasse. Dresden und Leipzig in Comm. bei Arnold. 1840.

70. Dr. J. B. Mayer, bergmännische Miscellaneen für Theorie u. Praxis. Coblenz. 1841.

71. Untersuchungen über den Gewerbs-Betrieb wie über die vorzüglichste Verwaltung von Berg- und Hüttenwerken, Domänen und Forsten v. W. Kreyher. Gleiwitz, 1843. Siegism. Landsberger.

72. Geschichte Freibergs und seines Bergbaues von Dr. Gustav Eduard Benseler. 2 Abthl. Freiberg. 1846 und 1853. Verl. v. J. G. Engelhardt.

73. Die Bergstadt Freiberg im Königreiche Sachsen von D. Aug. Breithaupt, Prof., 2. Aufl. bes. dch. Hermann Breithaupt, Schichtmeister. Freiberg bei Craz & Gerlach. 1847.

74. Ueber den gegenwärtigen Zustand und die Aussichten beim sächsischen Silberbergbau m. R. a. d. Entw. eines neuen Bergges. v. F. C. Frhr. v. Beust, K. S. Bghptm. Freib. Verl. v. J. G. Engelhardt. 1850.

75. Ueber die Entwickelungsfähigkeit des Freiberger Silberbergbaues und die Ursachen, welche diese Entwickelung früher zurückgehalten haben von F. C. Frhr. von Beust, K. S. Oberbghptm. Freiberg. Verlag von J. G. Engelhardt. 1851.

76. Geschichte des Zwickauer Steinkohlenbaues. Ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Industrie von Dr. Emil Herzog. Dresden, Verlag von Adler & Dietze. 1852.

77. Sächsische Bergwerkstermine und andere für den Berg- und Hüttenmann bemerkenswerthe Tage i. J. 1852. Freiberg. Dr. u. Verl. der Gerlach'schen Buchdruckerei.

78. Der sächsische Metallbergbau in seiner Beziehung zu den Staatsfinanzen von F. C. Frhr. v. Beust, K. S. Oberbghptm. Freib. Verl. v. J. G. Engelhardt. 1855.

79. Eisen und Dampf. Ein Zeitbild aus dem Obererzgebirge. 1857. Dresden. Verl. d. K. Hofbuchdr. v. C. C. Meinhold & Söhne.

80. Die Steinkohlen des Königreichs Sachsen in ihrem geognostischen und technischen Verhalten gesch. a. Veranl. des K. S. Min. d. Innern. 4. Abthlg. Geschichtliche, technische und statistische Notizen über den Steinkohlenbergbau Sachsens von R. F. Köttig, Kohlenwerksinsp. in Dresden. Leipzig. Verlag von Wilh. Engelmann. 1861.

81. Die sächsischen Privat-Blaufarbenwerke in der Vergangenheit und Gegenwart von Moritz Gerber. Dresden. H. Schöpff. 1864.

82. Die Grundlagen des Rechnungswesens und ihre Anwendung auf industrielle Anstalten, insbesondere auf Bergbau, Hütten und Fabrik-Betrieb. Mit besonderer Rücksicht auf die verschiedenen Methoden und Systeme der Buchführung für Unternehmer, angehende Betriebs- und Rechnungsbeamte, sowie insbesondere für Studirende der Bergwissenschaften zusammengestellt von C. G. Gottschalk, Hüttenraiter bei d. W. der K. Generalschmelzadministration zu Freiberg. Leipzig. Verl. v. Arthur Felix. 1865.

83. Beiträge zur Geschichte des Bergbaues im sächsischen Vogtlande nach archivalischen Quellen dargestellt von Kurt Schurig, Oberlehrer u. s. w. Plauen. Verl. v. A. Hofmann. 1875.

84. Bemerkungen über Gegenwart und Zukunft des Freiberger Bergbaues von F. C. Frhr. v. Beust. Freiberg. J. G. Engelhardt'sche Buchh. (M. Isensee). 1877.

85. Sammlung bergmännischer Ausdrücke, zusammengest. u. kurz erkl. von M. F. Gätzschmann, Prof. Freiberg. Craz & Gerlach (R. Münnich). 1859. 2. wesentl. verm. Aufl. unter Hinzufügung der engl. u. franz. Synonyme u. engl.-deutschen u. franz.-deutschen Wortreg. durch Dr. Ad. Gurlt, Berging. in Bonn. Freiberg. Verl. v. Craz & Gerlach (Ed. Stettner). 1881.

86. Bergmännisches Wörterbuch. Verzeichniß und Erklärung der bei Bergbau, Salinenbetrieb und Aufbereitung vorkommenden technischen Ausdrücke. Nach dem neuesten Stande der Wissenschaft, Technik und Gesetzgebung bearb. u. herausg. v. Julius Dannenberg, Bergwerksdir. z. Hänichen i. K. S. u. Dr. Werner Adolf Frank, vorm. Ger.-Secr. in Marienbg., Oberschl. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1882.

87. Freibergs Berg- und Hüttenwesen. Eine kurze Darstellg. der orogr., geol., histor., techn. u. administr. Verhältnisse, herausg. durch den bergm. Verein zu Freib. Mit 10 Tafeln. Freib. i. S. Verl. v. Craz & Gerlach (Ed. Stettner). 1883.

88. Das Lugau-Oelsnitzer Kohlenrevier und die Eisenbahnfrage v. H. Scheibner, Bergdir. Im Stollberger Anzeiger v. 1883 Nr. 63 flg.

89. Bibliographisches Repertorium über die Geschichte der Stadt Freiberg und ihres Berg- und Hüttenwesens. Für akad. Vorl. u. f. d. Freib. Alterthumsver. v. Dr. phil. Eduard Heydenreich, Oberlehrer u. s. w. Freiberg i. S. 1885. Commissionsverl. v. Craz & Gerlach (Joh. Stettner).

90. Wie bildet man sich zum Bergingenieur und Hütteningenieur aus? Mit Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften bearbeitet v. Dr. Th. Erhard, Prof. a. d. Bergakademie Freiberg. Leipzig. Dr. u. Verl. der Roßberg'schen Buchh. 1887.

91. Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seinen verfassungsrechtlichen Beziehungen und finanziellen Leistungen v. Dr. Ernst Löbe, K. S. Geh. Oberrechngsr. Mit einer graph. Darstllg. Leipzig. Verlag von Veit & Comp. 1889. S. 137 flg.

92. Zur Lage und Entwickelung der Stadt Freiberg mit besonderer Bezugnahme auf Bergbau und Industrie. Beilage z. 17. Jahresber. d. städt. Realgymn. v. Fritz Krumbiegel, Oberlehrer am Realgymn. zu Freib. Freiberg. Verl. v. Craz & Gerlach (Joh. Stettner). 1889.

93. Sammlung bergmännischer Sagen v. Fr. Wrubel. Neue billige Ausgabe. Freiberg in Sachsen. Verl. v. Craz & Gerlach (Joh. Stettner). 1889.

94. Die Beziehungen des Hauses Wettin zur Berghauptstadt Freiberg. Festschrift zur Feier des 800jähr. Regier.-Jubil. des Hs. Wettin. Herausg. u. dargebr. v. d. Stadt Freib., verf. v. Dr. Ed. Heydenreich u. Paul Knauth, Oberl. am Gymn. Albertinum z. Freiberg. Freiberg. 1889. Verl. v. Craz & Gerlach (Joh. Stettner).

95. Der Seifenbergbau und die Walensagen von Dr. Heinrich Schurtz in Loschwitz. Stuttgart. Verl. v. J. Engelhorn. 1890. In Forschungen zur deutschen Landes- u. Volkskunde v. Dr. A. Kirchhoff. V. Bd. Hft. 3.

96. Der Bergbau zu Freiberg im Erzgebirge von A. Fr. Wappler in Freiberg, in Grube's geographische Charakterbilder, Bd. III. 18. Aufl.

II. Nichtsächsische Bücher, in denen sächsisches Bergrecht vorkommt.

a. Bergrecht.

1. Henricus Bocerus, Jurisconsultus. Tractatus de Regalibus. Tübingae 1608.

2. Georg Engelhard von Löhneiß, Erbherrn in Remlingen rc. Gründlicher und ausführlicher Bericht von Bergwerken, wie man dieselben nützlich und fruchtbarlich bauen, in glückliches Aufnehmen bringen und in guten Wohlstand beständig erhalten u. s. w. samt beygefügter nützlicher Bergordnung und Bericht von der Bergleute Verrichtung und Freyheiten (1. Aufl. 1617). Allen denen, so Bergwercke bauen und dabei interessirt sind, zu Dienst und Gefallen aufs Neue wiederumb an den Tag gegeben. Stockholm und Hamburg. In Verlegung Gottfried Liebezeits, Buchhändlers. Gedr. i. Leipz. b. Christoph Günthern i. J. Chr. 1690.

3. Diss. inaug. de jure metallico quam subm. Valentin Roeder 15. X. 1655. Altdorphi typ. Georg Hagen Univers. typogr.

4. Diss. inaugur. de fodinis ac earum jure nobis est Bergwerck u. Recht quam prop. Joh. Siegfr. Happel 2. IX. 1658. Typ. Sal. Schadewitzii Acad. Typogr. Lipsiae recusa 1747 — de jure, quod est circa venas metallorum dissertatio. Schmalkaldae 1669 — Chr. Valent. Happel aut. Bernhard Ludw. Mollenbeck de regali protimiseos metall. jure. Giessen 1691.

5. Jus principis circa fodinas metallicas praes. Strauss susc. Curdt v. Lützow 21. V. 1668. Witteb. Lit. Joh. Haken.

6. Diss. jur. de metallis eorumque fodinis sub praes. Linckens 27. VI. 1671 proposita a Jac. Dörckes. Jenae Typ. Joh. Wertheri.

7. Tractatus politico-juridicus de Ligno et Lapide etc. Phil. Helfricus Krebs. Augustae Viad. apud Laurentium Kronigerum A. Haeredes Theophili Goebelii. Francofurti typ. Joh. Phil. Andreae A. O. R. 1700 (1. Ausg. 1671).

8. Hof-, Staats- und Regier-Kunst. Bestehend in 3 Büchern, das dritte von verschiedenen RathsCollegiis so ein Fürst gestalten Sachen nach in seinem Lande haben muß, das Religion-, Policei-, Justiz-, Kammer-, Berg- und Kriegswesen betr. 11 Capitel von Georg Engelhard von Löhneys. Frankf. a. M. In Verlegg. G. V. R. in Henning Großens Buchladen. 1679.

9. De regali metallifodinarum jure et partibus metallicis liber singularis cui praemittitur Kurzte Fürstellung des im heil. röm. Reich Teutschr Nat. u. benachbart Königr. hergebrachten BergRegals auct. Joan. Eisenhart. Helmestadii typ. & sumtib. Henrici Dav. Mülleri acad. typ. 1681.

10. Disp. inaug. de jure principis subterraneo praes. Strykio 18. IX.

1685 hab. Christoph Ernst Bauermeister Francofurti ad viadrum Typ. Jo. Coepselii acad. typogr.

11. Diss. jur. de auro fluviatili sive von Wasch-Gold quam mod. G. A. Struvio exp. Burcard Gotthilf Struve 22. VI. 1689. Jenae, Litt. Joh. Zach. Nisi.

12. Diss. jur. de diversis generibus officiorum quae circa metalla versantur quam sub praes. Struvii exhib. I. 1691. Christian Georg Ilgen. Jenae lit. Nisianis.

13. Disp. inaug. de defraudationibus metallicorum circa rem metallicam quam sub mod. Heberi XII. 1691 exh. Christoph Cahleis Wittemb. Lit. Viduae Mat. Henckelii acad. Typogr.

14. Bernh. Ludov. Mollenbeck (resp. Chr. Valent. Happel) de regali protimiseos metall. jure. Giessen. 1691.

15. De Aresto oder Kummer auf Ertze, von welchen zu Beförderung Recht und Gerechtigkeit und zu Verhütung vergeblichen unnöthigen und unordentlichen processus aus dem BergrechtsSpiegel, BergOrdnung und CivilProzeß zusammengetr. u. in Druck geg. Henning Lienbeck. Saalfeldt, gedr. v. Joh. Rittern, F. S. HofBuchdr. u. Verl. v. aut. selbst in Leutenberg. 1692.

16. Diss. jur. exh. jura minerarum quam praes. Lyncker 10. IV. 1695 exp. Joh. Wolfg. Höfflich. Jenae. Lit. Wertherianis (2. Ausg. 1737. Halle.).

17. Diss. jur. de judiciis metallicis. Von BergAembtern, BergGerichten quam praes. Engelbrecht 4. II. 1705 Dieter. Werner Berckelmann subm. Helmstadii. Typ. Gg. Wolfg. Hammii acad. Typogr. ed. nov. ex off. Schnorriana 1751.

18. Jo. Herm. Staudacheri Libellus de regali mineralium mediorum et intimorum jure Vom Recht der Salpeter- und Stein-Kohlen-Gruben u. s. w. sodann Marmorbrüchen u. d. g. sub ausp. Hertii. Jenae, ex off. Crökeriana. 1738. (1. Aufl. 1705.)

19. De probatione desertionis metallifodinarum (Von Freymachen und Freyfahren) diss. D. Dav. Gtlob. Diezius Lipsiae 1727 Litt. Imman. Titii.

20. Christ. Fr. P. Cathners Scrutinium quaestionis, wie weit der Gruben-eid jemand obligire. Wernigerode. 1727.

21. Brevis analysis de metallariis et metallis adjunctis aliquibus thesibus ex vario jure desumtis quam exh. Joh. Cristophorus Dinzenhoffer 14. VII. 1730. Typ. Jod. Guil. Kohlerii acad. Typogr.

22. Diss. inaug. hist.-jur. de jure fodiendi metalla quam sub canc. D. Franz Conr. de & a Stadion sub praes. D. Jo. Casp. Barthel exp. Jo. Herm. Franco. Petr. Papius IX. 1731. Herbipoli, Typ. Marci Ant. Engmann Univ. Typogr.

23. J. D. Sauer Dissertatio de jure summorum imperantium circa metallifodinas quas vocant majorales. Lipsiae 1745 — de jure metallorum regalibus recte adscripto 1736.

24. Exercitatio acad. de communione perpetua metallifodinarum inter constatus imperii durante quantumvis venae omnes in alterius recesserint territorium. Quam praes. Dn. Friedr. Ulr. Pestel 6. IX. 1737 subm. Car. Henr. Capaun Rintelii Typ. Joh. Godofr. Enax, acad. typogr.

25. Diss. inaug. jur. de regali fodiendi nitrum, quam . . . 18. IX. 1740 subm. Henricus Laurentius Göckel Norimb. Altorffii Noricorum Lit. Joh. Ad. Hesselii.

26. Institutiones juris metallici Germanici oder Einleitung zu denen in Teutschland üblichen Berg-Rechten und Berg-Processen, Worinnen u. s. w. v. Joh. Georg Baußen adv. El. Sax. imm. et pract. Lips. Leipzig bey Wolffgg. Schönermark. 1740.

27. Diss. inaug. jur. de jure fodinarum quam Christ. Friedr. Meis 14. XII. 1741 subm. Gissae, Typ. Eb. Henr. Saumers, Acad. Typogr.

28. Diss. jur. de juribus circa lithanthraces von denen Rechten derer Stein-Kohlen Quam praes. Dornfeldius et resp. Georg Wilh. Bartholdus 21. XII. 1742 subm. Lipsiae. Stanno Langenhemiano.

29. De sacris fabricis metallicis speciatim ferrariis vulgo Eisenhämmern Phil. Sperl. Ulmae. Imp. Sam. Wohleri Bibliopolae 1743.

30. Meditamentum jur. de jure circa lateraria vulgo vom Ziegelbrennerey-Recht quod praes. Friedr. Ner. Pestel 18. VIII. 1746 subm. Bernhard Christoph Meyer. Lemgow. Rintelii, Lit. J. G. Enax, A. T.

31. Samuelis Strykii comm. de jure principis subterraneo. Halae ex off. Grunertiana 1748.

32. De regali marmoris jure. Praes. Godofr. Dan. Hoffmanno XII. 1757 disp. Sixtus Jacobus Kapff, Pliderhus. advoc. Tubingae Typ. Cottaianis.

33. Florum sparsio in jus marmoris regale Godofredi Danielis Hoffmanni ph. & jur. d. etc. Tubingae Lit. Erhardianis 1758.

34. Christ. Lud. Stieglitz. Joh. Wolfg. Zollmannum doct. creari indicit et de investitura cum aqua diss. Lipsiae 19. VII. 1767 ex off. Langenhemia.

35. Betrachtungen sowohl über die Mittel und Wege, wodurch ein Bergwerkseigenthum regelmäßig zu erlangen und zu erhalten sei; als auch über die Fehler, wodurch es nach den Berg-Rechten wieder verloren werden könne. Johann Adam Triebel. Weißenfelß, Gedr. b. Caspar Simon Ise. 1767.

36. Rechtliche Untersuchung der Frage: ob der Torf zu den Regalien ge-

höre? v. Sixtus Jacob Kapff. Tübingen b. Joh. Gg. Cotta 1767 (2. Ausg. 1769).

37. De jure mineras in territorio inventas ultra territorium prosequendi. Augustae Vind. et Oenip. apud Jos. Wolff 1767.

38. Specimen cont. observationes de juribus circa metalla quod praes. Breuning 14. X. 1769 Aug. Beyer def. Lipsiae. Lit. Rumpfiis.

39. Grundsätze der Berg=Policeiwissenschaft v. Friedr. Aug. Cartheuser. Hessischer Bergr. u. Prof. z. Gießen. Gießen i. d. Kriegerischen Buchh. 1776.

40. Einleitung zum Bergwerks=Rechte, zum Behuf academischer Vorlesungen entworfen von F. G. A. Lobethan Prof. u. Biblioth. z. Zerbst. Halle im Verlag des Waisenhauses 1777.

41. Diss. inaug. jur. de origine ac. juribus societatis metallicae Gewerkschaft. Gottlob Friedr. Schmidt adv. imm. 14. IX. 1778. Lipsiae ex officina Langenhemii.

42. Phil. Friedr. Ulrich Commentatio de eo, quod in Germania circa censum seu monetae reditus, quos vulgo Schlegel=Schatz vocant, justum est. Marb. ex off. Bayrhofferiana 1778.

43. Versuch einer juristisch=logisch=statistischen Abhandlung über die Fragen: a. ob der bisher in dem Lehnrecht üblich gewesene Sprachgebrauch des dominii directi und utilis richtig und die hiemit verknüpften Begriffe in den Gesetzen gegründet seyn oder nicht? und b. ob den Bergwerks=Verwandten in ihren Bergwerken ein sogenanntes dominium utile oder was sonst für ein Recht und welche vorzügliche Befugniß dem Landes= und obersten Bergherrn der Verleihung ohngeachtet zustehen? Welches letztere aus der allgemeinen Bergwerksgeschichte und den Quellen des Bergstaatsrechts ganz kurzt mit hergeleitet werden soll von O. F. C. Mähler, Bergrichter des Cleve=Moers=Märkischen BergamtsCollegii zu Wetter=Hagen gedr. b. d. We. Voigt 1785.

44. Diss. jur. inaug. de differentiis nonnulis juris feudalis emphyteutici et metallici hodierni quam 31. V. 1785 examini subm. Christoph Aug. Doering Westph. Marb. ex off. typ. Bayrhofferia.

45. Franz Ludw. v. Cancrin. Rechtliche Bedenken über die Regalität der Steinbrüche. Riga 1786. 2. A. 1797. Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung. Gießen b. Krieger i. J. 1788. Vom Turfe und dessen Rechte 1788. Grundsätze des deutschen Berg= und Salzrechtes zum Gebrauche bei Vorlesungen. Gießen 1790 und Erste Gründe der Bergcameral= und Bergpolizeiwissenschaft. Frankfurt a. M. 1791.

46. Christiani Caroli Friderici Wittich, adsedentis ausc. praef. met. Schmalk. Commentatio de notione juris metallici. Goettingae. Typ. Rosenbuschianis 1802.

47. Staatsrechtliche Abhandlung über die Bergwerke in Deutschland v. Joh.

Heinr. Eßler, Fürstl. Oran. Nass. Rath u. Amtm. Herborn i. d. Hohen Schulbchdruck. 1803.

48. Hüllmann, Geschichte und Ursprung der Regalien in Deutschland. Frankfurt a. d. O. 1806.

49. v. d. Berken, einige Bemerkungen über die beim Wasserbau in Gebirgsgegenden vorkommenden Rechtsfragen. Essen und Duisburg, Bädecker 1819.

50. Commentar über das Bergrecht mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen, verbunden mit der für den Juristen nothwendigen Technik, von Christian Heinr. Gtlieb. Hake, k. b. Appr. Salzbach, im Regenkreise Baierns i. d. Commrs. J. E. v. Seidel Kunst- u. Bchh. 1823.

51. Grundriß der deutschen Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die französ. Bgwsgesetzgebg. von Dr. C. J. B. Karsten, K. Pr. Geh. Obbgr. u. s. w. Berlin i. d. Haude & Spener'schen Bchh. (S. J. Joseephy) 1828.

52. Conversations-Lexikon der Berg-, Hütten- und Salzwerkskunde. Herausg. v. Carl Hartmann. 4 Bde. Stuttgart. J. Scheible's Buchh. 1840/41.

53. Die mittelbare Bergeigenthums-Erwerbung oder Nachweisung, was bei der mittelbaren Erwerbung von Bergtheilen zu beobachten ist, um auf dem kürzesten Wege die Gewähr derselben im Gegenbuche und somit das Eigenthum daran zu erlangen, zunächst für die Mansfeldischen Kupferschieferbaugewerkschaften besonders für die außer Preußen wohnenden Gewerken derselben aufgestellt von G. F. Weiß, Berggerichtsr. Zu beziehen durch d. gew. Metallhandlg. zu Eisleben u. s. w. 1842.

54. Ueber den Ursprung des Bergregals in Deutschland v. Dr. C. J. B. Karsten, o. M. d. K. Akad. d. W. z. Berlin. Vorgel. i. d. Sitzgen. d. K. Akad. am 28. III. u. 18. IV. 1844. Berlin. Dr. u. Verl. v. G. Reimer. 1844.

55. Der Bergbau und das Bergregal von Dr. Julius Weiske, Professor. (Eine Entgegnung auf Karsten's Schrift über den Ursprung des Bergregals in Deutschland.) Eisleben. 1845. Verl. v. Georg Reichardt.

56. Neuer Schauplatz der Bergwerkskunde. Herausg. u. i. allgem. faßl. Weise dargestellt von einer Gesellschaft prakt. Bergleute. 8. Thl. Die Bergrechtslehre. Quedlinburg und Leipzig. Dr. u. Verl. v. Gottfr. Basse. 1847.

57. Die Sicherstellung des Bergbaues durch einen festen Rechtsboden. Von Fr. Reinhard. Koblenz b. Karl Bädeker. 1849.

58. Einige Bemerkungen über Berggesetzentwürfe Oesterreichs, Preußens und Sachsens v. H. Dr. Jul. Weiske, Prof. d. R. i. Leipz., S. 315 bis 337 in Haimerl's Magazin f. R.- u. St.-Wissenschaft. I. Bd. 1. Hft. Prag. 1850. Verl. v. Wenzel Heß.

59. Handbuch der Bergrechtskunde zum Gebrauche f. d. Vorlesgen. a. d. k. k. Universität zu Wien u. zum Selbststudium f. prakt. Juristen, Bergwerksbesitzer u. Bergwerksbeamte von Otto Frhr. v. Hingenau, k. k. Bgr. u. außo. Prof. ds. Bgrs. a. d. Univ. z. Wien, mit eingedruckten Holzschnitten. Wien. 1855. Verl. v. Friedrich Manz.

60. H. Böhlau de regalium notione et de salinarum jure regali 1855.

61. Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung mit Rücks. vorn. a. Oestreich, Preußen, Sachsen und Thüringen i. A. a. d. beigedr. Bgges. ds. Großherzogth. Sachsen v. 22. VI. 1857 v. Dr. J. A. Schomburg, Finanzr. u. s. w. Leipzig. Voigt & Günther. 1857.

62. Lehrbuch des deutschen Bergrechts von Dr. Carl Zerrenner, Reg. und Bgr. in Gotha u. s. w. 2 Abth. Gotha. Verl. v. W. Opitz. 1864.

63. De regali metallorum jure. Diss. inaug. quam ad summ. in utr. jur. hon. rite obt. scripsit et una cum sententiis controversis cons. et auct. ill. jur. cons. erd. 18. XII. 1867 in aula ac. maj. def. Leopold Grueter Guestf. Bonnae, Form. Carl Georgi.

64. De jure metallorum quod vocant Bergwerkseigenthum. Dissert. inaug. quam cons. et auct. ill. jurecons. ord. i. a. litt. univ. Frid. Guilh. pro summ. in utr. jur. hon. rite capess. die X. M. Jul. a. 1868 h. l. q. s. publ. def. auct. Victor Stuendeck Guestf. Berolini, Typ. expr. Gust. Schade.

65. Exponitur natura ac vis dominii ex jure metallico adquisiti, cui commentationi in certamine litterario ab illustr. jurec. ord. d. III. M. Aug. a. 1868 pretium addictum est. Diss. inaug. quam const. auct. ill. jur. ord. in a. lit. univ. Frid. Guil. pro summ. in utr. jur. hon. rite cap. 23. I. 1869 h. l. q. s. publ. def. auct. Ernst Commer Berolini, R. puta typ. expr.

66. Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen von Heinrich Veith, Gerichtsass. I. Abth. A—K. Breslau, Verl. v. Wilh. Gottl. Korn. 1870. II. Abth. L—Z. 1871.

67. Lehrbuch des preußischen Bergrechts mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte von Dr. R. Klostermann, Oberbergrath. Berlin. Verlag von J. Guttentag. 1871.

68. Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbind. m. d. preuß. Bergrechte unter Berücks. der Bergges. Bayerns, Sachsens, Oesterreichs und andrer deutscher Länder dargest. v. Dr. H. Achenbach, Geh. Obbgr. u. s. w., I. Theil. Bonn, bei Adolph Marcus. 1871.

69. Zur Geschichte und Theorie des Bergregal und der Bergbaufreiheit von Dr. Ad. Arndt, Privatdocent a. d. Universität Halle. Halle. C. E. M. Pfeffer. 1879.

70. Der Begriff „Bergrecht" im objectiven Sinne von Dr. G. H. Wahle, Bergamtsr. u. Prof. des Bgrs. u. d. a. R. a. d. K. S. Bergak. zu Freib. Freiberg i. S. 1887. Verl. v. Craz & Gerlach (Joh. Stettner).

71. Entwurf eines deutschen Berggesetzes nebst Begründung v. Dr. Adolf Arndt, Oberbergrath. Halle a. d. Saale. C. E. M. Pfeffer (Robert Stricker). 1889.

Auch die jetzt gebräuchlichsten Commentare des Preuß. Berggeſ. v. 24. VI. 1865 (Klostermann, Arndt, Brassert) berücksichtigen — bez. in den neuesten Auflagen — gelegentlich das Bergrecht des K. Sachsen.

b. Allgemeines Recht.

Das Bergrecht wird in den meisten Schriften über deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht — wenn auch nur flüchtig — mit behandelt. Insbesondere beschäftigen sich alle diejenigen Werke, welche über Regalien in Deutschland handeln, selbstredend auch mit dem deutschen Bergregal. Ein wesentlicher (wenn nicht der wichtigste) Theil dieses Stoffes wird durch die geschichtliche Entwickelung des meißnischen und chursächsischen Bergrechtes gebildet. Deshalb enthalten fast alle Bücher über deutsche Staats-, Reichs- und Rechtsgeschichte, über deutsches Privatrecht und über deutsche Regalien unter anderem das frühere oder heutige sächsische Bergrecht mit (z. B. v. Seckendorff, Beyer, v. Schulte, Pütter, Eichhorn, Gemeiner, Maurenbrecher, Philipps, Mittermaier, Beseler, Reyscher, Zachariae, Bluntschli, Walter, Zöpfl, Strauch, Böhlau, Gerber, Stobbe, v. Roth u. a. m.). Ebenso sind diejenigen Bücher, welche sich mit der deutschen Gewerbeordnung und mit der modernen Socialreform des deutschen Reiches (namentlich die Commentare von v. Woedtke) befassen, bei der Handhabung des K. S. Bergrechtes oft nachzuschlagen. Für das Besondere des Bergrechtes in dem heutigen Königreiche Sachsen sind aber nur wenig Bücher dieser Gruppe von Bedeutung:

1. Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft. Bearbeitet von . . . . redigirt v. Dr. Julius Weiske, Prof. i. Leipz. II. Ausg. Leipz. 1844. Verlag von Otto Wiegand. s. v. „Bergrecht" u. d. m.

2. Rechtslexikon. Herausg. unter Mitwirkg. vieler Rechtsgel. v. Dr. Fr. v. Holtzendorff o. ö. Prof. d. R. i. München. 3. umgearb. u. verm. Aufl. Leipz. Verl. v. Duncker & Humblot 1880. s. d. A. „Bergbehörden," „Bergpolizei," „Bergrecht" u. s. w. von Leuthold.

C. Zeitschriften.

a. Sächsische.

Eine Zeitschrift für sächsisches Bergrecht giebt es nicht, hat es nie gegeben und wird es voraussichtlich nie geben, weil nur sehr wenig Menschen diesem eng begrenzten Gebiete ihre Berufsthätigkeit widmen. Dagegen finden sich in Zeitschriften, welche anderen Theilen des sächsischen Rechtes oder dem sächsischen Bergbau gewidmet sind, vielfach zerstreut Quellen, Entscheidungen und Abhandlungen aus dem sächsischen Bergrechte. Die wichtigsten neueren sind folgende:

I. Sächsischer Bergbau.

1. D. Daniel Gfried. Schrebers Sammlung verschiedener Schriften, welche in die öconomischen, Policey- und cameral-, auch andere Wissenschaften einschlagen. Halle in Verl. Joh. Jac. Curts. XV Theile. 1755—1765.

2. Chursächsischer Bergwerkskalender. Marienberg. 1773—1784.

3. (Hammersdörfers) Beyträge zur inneren Kenntniß und Geschichte von Sachsen von 1786 an.

4. Magazin für die Bergbaukunde. I.—XIII. Theil. 1785—1799 von Joh. Friedr. Lempe, Prof. a. d. Churf. S. Bg.-Ak. Mit Kupfern. Dresden. In der Waltherischen Hofbuchhdlg.

5. Bergmännischer Kalender von A. W. Köhler. 1790 und 1791.

6. Bergmännisches Journal. Herausgeg. v. Alex. Wilh. Köhler, Secr. b. Churf. S. Obrbg.-A. z. Freib, u. L. dr. Bgre. b. d. Bg.-Ak. u. s. w. Freyberg (und Annaberg) in der Crazischen Buchhandlg. 6 Jahrgänge zu je 2 Bänden. 1788—1794.

7. Neues bergmännisches Journal. Herausgeg. v. A. W. Köhler u. C. A. S. Hoffmann. I.—IV. Bd. Freyberg, im Verl. der Crazischen Buchhdlg. 1795—1816.

8. Kalender für den sächsischen Berg- und Hüttenmann. Herausgeg. bey der Königl. Bergacademie zu Freyberg. Freyberg, gedr. in der Gerlachischen Bchdr. in je einem Jahresbande auf die Jahre 1827 bis 1851 (in Commission bei Craz & Gerlach).

9. Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann. Herausgeg. u. verl. v. d. Königl. Bergakademie zu Freiberg. Freiberg. Dr. d. Gerlach'schen Buchdr. in je einem Bande auf die Jahre 1852—1872 (in Commission bei Craz & Gerlach).

10. Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königr. Sachsen. Als Fortsetzung des zeither. Jahrbuchs f. d. Berg- u. Hüttenmann. Auf Anordnung des Kgl. Finanzministeriums herausgeg. auf die Jahre 1873—1886 von C. G. Gottschalk, K. S. Oberhüttenraiter, Bergr. u. Prof., u. auf die Jahre 1887 flg. von C. Menzel, K. S. Bergamtsrath. Freiberg, in Commission bei Craz & Gerlach. (Die neuesten bergrechtlichen Bestimmungen finden sich gewöhnlich im Anhang.)

11. Sächsische Bergwerkszeitung, 1852—54, Freiberg. Druck und Verlag der Gerlach'schen Buchdruckerei, 1. und 2. Jahrg. Red. Schichtmstr. Th. Buschick, 3. Jahrg. Red. A. Th. Tittel.

12. Archiv für Sächsische Geschichte. Herausgeg. v. Dr. Wilh. Wachsmuth, o. Prof. d. Gesch. in Leipzig und Dr. K. v. Weber, Min. u. Dir. des Hauptstaatsarchivs in Dresden. Bd. I—XII 1863—1874. N. F. I.—III. Bd. 1874—1877.

13. Mittheilungen vom Freiberger Alterthumsverein. Herausgeg. v. Heinrich Gerlach, Vorstd., Stadtr., Ehrenmitgl. des K. S. Alterthumsvereins in Dr. und der Gesch.-Ver. in Emden und Hohenleuben. Seit 1862 in Jahresheften (25. Heft: Fest-Heft zur Wettin-Feier 1889).

II. Sächsisches Recht.

1. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle in actenmäßigen Darstellungen aus dem Gebiete der Justizpflege und Verwaltung zunächst für das Königr. Sachsen. Leipzig. Verl. v. Bernh. Tauchnitz. 1.—12. Jahrgang 1841—1852. Neue Folge 1.—21. Jahrgang 1853—1873.

2. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. Herausgeg. v. d. voigtländ. jur. Vereine, I.—III. Band 1838—1840, Leipzig. Druck und Verl. v. Bernhard Tauchnitz jun. Neue Folge, herausgeg. v. Dr. Theodor Tauchnitz und Wilh. Theod. Richter, später Dr. Alfred Du Chesne, Dr. Carl Heinrich Heydenreich, I.—XLVI. Bd. 1841—1879.

3. Criminalistische Jahrbücher für das Königreich Sachsen — Jahrbücher für Sächsisches Strafrecht — Neue Jahrbücher für Sächsisches Strafrecht. Herausgeg. v. Dr. Friedr. Gust. Held, Dr. Gust. Alb. Siebdrat, Dr. Friedr. Osc. Schwarze, Bd. 1—9. Leipzig, Arnoldische Buchhandlung. 1848—1856.

4. Allgemeine Gerichtszeitung für das Königr. Sachsen (und die Großherzogl. u. Herzogl. Sächs. Länder), herausgeg. von Dr. Friedr. Oskar Schwarze in Dresden, Generalstaatsanw. u. s. w. Leipzig, I.—XXIII. Jahrg. 1857—1879, Voigt & Günther. Neue Folge I. u. II. Jahrgang 1880 und 1881, Fues' Verlag (R. Reisland).

5. Zeitschrift für Verwaltungs-Praxis und Gesetzgebung zunächst für das Königreich Sachsen. Herausgegeb. v. Paul Hermann Krug, Regr. in Zwickau. Leipzig, Verl. der Roßberg'schen Buchhandlung 1862 bis 1869.

6. Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen, jedes Jahr 1 Bd. von 1880 an. Herausgegeben vom Oberregierungsrath Amtshauptm. Dr. Otto Fischer in Chemnitz, Verl. von Bernhard Tauchnitz in Leipzig; von Bd. VIII an Commissionsverlag von Craz & Gerlach (Joh. Stettner) in Freiberg.

7. Archiv für civilrechtliche Entscheidungen der Kgl. Sächs. Justizbehörden in actenmäßigen Darstellungen unter Mitwirkung von Mitgliedern genannter Behörden herausgeg. v. Friedr. Alb. Wengler. Mit einem Gesetz-, Sach- und Wort-Register. Leipzig, Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhdlg., 1.—6. Jahrg. 1874—1879. Neue Folge von 1880 an — (fortgesetzt von Dr. Bernh. Francke) von 1888 (9. Jahrg.) an als Archiv für civilrechtliche Entscheidungen ergangen in vor den Sächs. Justizbehörden anhängigen Rechtssachen.

8. Annalen des K. S. Oberappellationsgerichts zu Dresden. Herausgegeben theils gemeinschaftlich, theils nach einander von mehreren Mitgliedern (v. Langenn, Sickel, Schumann, Pöschmann, Otto u. Klemm). Leipzig. Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhdlg. Alte Folge Bd. I—VIII 1860—1865, Neue Folge Bd. I—X 1866—1873 und II. Folge Bd. I—VI 1874—1879.

9. Annalen des K. S. Oberlandesgerichtes. Herausgegeben von den Oberappellationsrichtern Heinr. Herm. Klemm und Carl Mor. Lamm, Mitgl. des K. S. Oberlandesgerichts. Leipzig. Druck und Verl. der Roßberg'schen Buchhandlung. 1880 flg., z. B. V. 161, 163; VI. 39, 129, 257.

10. Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß. Herausgeg. v. Stephan Hoffmann, Oberlandesgerr. in Dresden, u. D. Friedr. Wulfert, Landgerr. in Leipzig (Fortsetzg. des Archivs unter Nr. 7). I. Bd. v. 1891 an. Leipzig, Druck und Verl. der Roßberg'schen Buchhdlg.

b. Außersächsische.

1. Der Bergwerksfreund, ein Zeitblatt für Berg- und Hüttenleute, für Gewerken, sowie für alle Freunde und Beförderer des Bergbaues und der demselben verwandten Gewerbe. Eisleben, Verl. v. Gg. Reinhardt, Bd. I—X 1839—1846.

2. Zeitschrift für Bergrecht, redigirt und herausgegeben seit 1860 in Jahrgängen zu je 4 Heften von Dr. j. H. Brassert (jetzt Wirklicher Geheimer Oberbergrath, Oberbergamtsdirector und Berghauptmann zu Bonn) und Dr. H. Achenbach — seit 1873 (XIV. Jahrgang) nur noch von Ersterem — Bonn bei Adolph Marcus. In dieser verdienstvollen Sammlung findet sich Sächsisches in folgenden Jahrgängen und Seiten: II. 31, III. 184, IV. 152, V. 1, 12, 425, 430, 436, 456, 457, VI. 505, VII. 1, IX. 361, 487, 488, X. 318, 319, XII. 329, XIV. 337, XXI. 13, 220, 459, XXII. 154, 156, 162, 290, 291, 293, 294, 296, XXIII. 14, 300, 445, 541, XXIV. 138, 399, 405, 411, XXV. 290, 293, 320, 332, 334, 360, 378, XXVI. 167, 317, 411, 509, XXVII. 11, 155, 269, 273, 288, 315, 317, 417, XXVIII. 316, 317, 323, 332, 347, 365, 415, XXIX. 71, XXX. 39, 416, XXXI. 178, 281, XXXII. 94.

3. Entscheidungen des (Bundes- bezw.) Reichs-Oberhandelsgerichts. Herausgegeben von den Räthen des Gerichtshofes. Erlangen, später Stuttgart. Verl. von Ferdin. Enke, Bd. 1—25 1870—1880.

4. Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. von 1880 an. Entscheidungen in Civilsachen jährlich 2 Bde. und in Strafsachen jährlich 1 Band zu 4 Heften.

Nr. 96. Verordnung,

die Erlassung eines Allgemeinen[1] Berggesetzes betreffend; vom 16. Juni 1868.

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

thun hiermit kund und fügen zu wissen, wie folgt:

§ I.

Nachdem Wir eine Revision[2] des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 (Seite 201 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851), sowie eine den Zeitverhältnissen entsprechende Modification[3] der, in der Hauptsache auf den Mandaten vom 10. September 1822 (Seite 413 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1822) und 2. April 1830 (Seite 21 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1830)[3] beruhenden Verfassung des Kohlenbergbaues beschlossen und Uns in dessen Verfolg mit Unseren getreuen Ständen über die Erlassung eines Neuen Allgemeinen[1] Berggesetzes einverstanden haben, so bringen Wir dieses Gesetz beigefügt zu Jedermanns Nachachtung, bestimmen aber,

§ II.

daß dasselbe erst mit dem 3. Januar 1869, als dem Beginne des nächsten Bergrechnungsjahrs[4] in Wirksamkeit trete.

§ III.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf den Erzbergbau in der Oberlausitz[5], indem über den Zeitpunkt, wo, und den Umfang, in welchem das Gesetz dort für den Erzbergbau zur Geltung gelangen soll, das Erforderliche seiner Zeit noch von Unserem Finanzministerium bekannt gemacht werden wird.

Unsere Ministerien[6] der Finanzen und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 16. Juni 1868.

Johann. Richard Freiherr von Friesen.

(L. S.) Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

1) „Allgemein" heißt das jetzt geltende K. S. Berggesetz nicht etwa, wie das Preuß. u. Oesterr., in Bezug auf die räumlichen Grenzen seiner Herrschaft (diese sind ja im Gegensatze zu den anderen Ländern hier im Laufe der Jahrhunderte enger geworden), sondern vielmehr, weil in diesem Ges. die auf verschiedenen geschichtl. u. rechtl. Grundlagen beruhenden und dementsprechend bis dahin auch äußerlich getrennt gehaltenen Vorschriften über den Erzbergbau und über den Kohlenbergbau — des lebhaften Widerspruches der Kohlenbergbautreibenden ungeachtet — zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt worden sind. Das Rgl.Gesetz v. 1851 bildet die Grundlage. Die Fassung des letzteren wurde insoweit, als sie beim Erzbergbau sich bewährt hatte, für diesen beibehalten u. auf den Kohlenbergbau, soweit sich das bei Aufrechterhaltung der verschiedenen Rechtsgrundlagen thun ließ, erstreckt. Nur ausnahmsweise ist für den

Kohlenbergbau an die bis zum 3. I. 1869 für diesen in Geltung gewesene Gesetzgebung angeknüpft worden (Mandate v. 1822 u. 1830, Zwickauer Polizeiregul. v. 1856; unten Anm. 3). Dieser geschichtliche Hergang ist für die Auslegung mancher für den Kohlenbergbau neuen Bestimmungen (z. B. Abschn. VII u. VIII, § 181 u. s. w.) bedeutsam. Ber. I. 309. Mitth. I. 1, 742, 751, 803. A. B. § 2, * u. ².

2) Entstehungsgeschichte in der Einleitung S. 34 Mo. 71—79. Ber. I. 1—8, 15—20. Ueber das Kgl. Ges. vergl. Sachße in Z. f. R. u. V. XVII, 12.

3) „Die in ihrem sachl. Inhalte übereinstimmenden Vorschriften dieser beiden Ges. entsprechen in mehrfacher Richtung, namentlich was die Beziehungen des Kohlenbergbaues zu dem Grundeigenthume, die rechtl. Natur u. die Eintragung des Kohlenabbaurechtes in die Grund- u. Hypothekenbücher, die Nöthigung der Grundbesitzer zum Abbaue ihrer Kohlen, die Verhältnisse der Stölln und Wasserhebungsmaschinen, die Garantien für die polizeilichen u. volkswirthschaftl. Erfordernisse bei dem Betriebe des Kohlenbergbaues, die Verhältnisse der Werksbeamten u. Arbeiter, die Competenz der Behörden u. s. w. anlangt, dem Bedürfnisse der Gegenwart nicht mehr. Es sind daher bereits früher mehrere Entwürfe zu einem neuen Kohlenbergges. bearbeitet, in Folge zufälliger Umstände aber nicht weiter durchgeführt worden." Mo. 72 u. 82/3.

4) Die Auslohnung sowie folgeweise auch die Anlieferung der Erze zur Hütte u. deren Bezahlung fand beim Regalbergbau früher allgemein nur nach vollen Wochen (aller 2 bezw. 3 Wochen — ursprünglich stets Sonnabend) statt u. die „Grubenregister" (d. i. die Rechnungen über den Betrieb) waren dementsprechend von den Schichtmeistern als den gesetzl. Rechnungsführern „alle Vierteljahre auf Sonnabend zu schließen" u. „einzulegen", d. h. bei dem Bergamte (später Revierrechnungsexpedition) zur Defectur u. Aufbewahrung einzureichen. — Bg.O. v. 12. VI. 1589 Art. L. Bgref. v. 7. I. 1709, Art. 29. Im Rechnungswesen des K. S. Erzbergbaues werden noch heute, obwohl das A. B. dies statutarischer Regelung anheimgiebt und einer zeitgemäßen Abänderung der betr. Regulative durch die Revierausschüsse nichts im Wege stehen würde, die Quartale mit den kirchlichen Namen Reminiscere, Trinitatis, Crucis, Luciae belegt und die einzelnen Wochen nicht nach Monaten, sondern nach ihrer Reihenfolge in dem betr. Quartale aufgezählt, sodaß z. B. der erste Tag in jedem Bergrechnungs-Jahr Sonntag in Nr. 1. Woche Quartalis Reminiscere und der letzte Tag jedes Bergrechnungsjahres allemal Sonnabend in Nr. 13. (bez. 14.) Woche Quart. Luciae ist. Fällt der 1. Januar auf einen Wochentag, so beginnt die erste Woche des neuen Bergrechnungsjahres im vorherigen Kalenderjahre, wenn mehr als 3 Tage von derselben noch in dieses alte Kalenderjahr fallen, sonst mit dem Sonntage der ersten vollen Woche des neuen bürgerlichen Jahres. Das Bergrechnungsjahr 1891 (Nr. 1. Woche Quart. Rem. 1891) läuft z. B. von Sonntag, den 28. XII. 1890 an bis Sonnabend, den 26. XII. 1891. Das Kgl. Ges. v. 1851 hätte danach nicht, wie aus Rücksicht auf die Sonntagsruhe geschehen, Montag am 5., sondern vielmehr Sonntag am 4. Januar 1852 in Kraft treten müssen. Der Tag, an welchem das A. B. in Kraft trat, war genau der erste Tag des Bergrechnungsjahres 1869. Im Uebrigen ist wegen des Bergrechnungs- bez. Register-Wesens, welches in den verschiedenen Erzrevieren nicht in allen Einzelheiten übereinstimmt, beispielsweise zu vergleichen: Die Oberbergamts-Anweisung dessen, was bey denen Freybergischen Gruben-Registern und denen darinnen vorkommenden Berechnungen, Bergbeamten und Rechnungsführern zu beobachten, oblieget, v. 7. I. 1764. I. C. C. A. I. 1433, und Gottschalk, die Grundlagen des Rechnungswesens 2c. 2c., Leipzig (Arthur Felix) 1865 S. 254 fg. Beim K. S. Kohlenbergbau weichen Rechnungs- und Buchführung von den allgemeinen Gebräuchen in Handel und Gewerbe in der Regel nicht ab.

5) „Den Besitzern der Rittergüter in der Oberlausitz stehen nach Inhalt der Verträge, welche zwischen den Königen von Böhmen und dem Herrn- u. Ritterstande des Königreichs, sowie der Stadt Prag 1534 und 1575 abgeschlossen worden, in Ansehung des auf ihren Rittergütern entstehenden Erz-Bergbaues folgende besondere Berechtigungen zu: 1) das Recht der Verleihung auf Gold, Silber und alle niedere Metalle, 2) das Recht, ein eignes Bergamt zu bestellen und durch dasselbe die Verleihung und Aufsicht über den Bergbau sowie die Berggerichtsbarkeit ausüben zu lassen. Hat eine Grundobrigkeit kein Bergamt bestellt, so werden alle Funktionen desselben von dem nächstgelegenen Königlichen Bergamte ausgeübt. In Sachsen sind seit der Ab-

tretung der Lausitz an Sachsen wegen des geringen Bergwerksbetriebes eigne Bergämter von den Ständen nicht bestellt gewesen und es sind vorkommenden Falls die bergamtl. Funktionen der Verleihung, Aufsichtsführung u. s. w. vom Bergamte Altenberg (früher Glashütte) als dem zunächst gelegenen landesherrlichen Bergamte ausgeübt worden. 3) Der Genuß des halben Zehnten vom Gold und Silber. Dem Landesherrn ist die andre Hälfte desselben, der Vorkauf am Gold und Silber und der Schlägeschatz vorbehalten. 4) Der Genuß des ganzen Zehnten von den niedern Metallen, als Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Eisen, Alaun, Vitriol und Schwefel. 5) Wenn der Grundherr auf Gold- und Silberbergwerken das Holz zum Bergbau unter der Erde ohne Waldzins geben kann, müssen ihm die Grubeneigenthümer auf ihre Kosten vier Erbkuxe, außerdem aber nur zwei Erbkuxe verbauen. Das Holz zu den Berggebäuden über der Erde soll der Grundherr um leidlichen Waldzins überlassen und zu dessen Erlangung bei seinen Nachbarn behülflich sein." Rgl. Mo. 316/7. Diese Bestimmungen stehen noch in Kraft, da zur Einführung der Vorschriften des A. B.s über den Erzbergbau in der S. Oberlausitz sich bislang noch kein ausreichender Anlaß geboten hat. Einige seit 1869 vom Freiberger Bergamt ertheilte Schurferlaubnisse haben zu keinem Ergebnisse geführt. Der Kohlenbergbau dagegen steht im ganzen Königreiche unter der Herrschaft des A. B.s. Da von allen Betrieben, die unter das A. B. fallen, in der S. Oberlausitz z. Z. nur Braunkohlenbergbau umgeht, erstreckt sich die räumliche Herrschaft des A. B.s thatsächlich auf das ganze Gebiet des Königreiches Sachsen. Das Gutachten des dam. Landesbestallten der Oberlausitz v. 21. XI. 1865, wonach der Entw. z. A. B., wenn seine den Kohlenbergbau betreffenden Bestimmungen in der Oberlausitz Gesetzeskraft erhalten sollten, zuvor den Oberlausitzer Provinzialständen zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt und von denselben genehmigt werden müsse, blieb trotz der Fürsprache einiger Abgeordneter unberücksichtigt. Entstehungsgeschichte in der Einleitung S. 32 Mo. 79/81, Ber. II. 621/2, 638/43. Kreßner, Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse der K. S. Oberlausitz in Z. II. 31. Nehrhoff von Holderberg: „Welche Rechte stehen den Oberlausitzer Gerichtsherrschaften auf diejenigen Metalle, Fossilien u. s. w. zu, welche auf den ihren Unterthanen zugehörigen Fluren angetroffen werden" in Z. f. R. u. V. III, 116; XVII, 554.

6) Die beiden vor dem Entw. z. A. B. an den Landtag nicht gelangten Entw. zu einem besonderen Kohlenbergbauges. u. die Entw. z. Nov. 82 u. 84 nebst Ausführungsbestimmungen sind im M. d. J., der Entw. z. Nov. 87 und A.V. 87 im F.M., alle anderen Erlasse für u. über den S. Bgb. im F.M. ausgearbeitet worden. Abschn. XI.

Allgemeines* Berggesetz.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Rechtliche Eigenschaft der Mineralien[1].

Diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehalts nutzbar[2] sind (metallische Mineralien)[2], ingleichen Steinsalz und Salzquellen (vergl. § 5)[3] sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers[4] ausgeschlossen[5] (vergl. jedoch § 180)[6].

Alle übrigen Mineralien[7] gelten als Bestandtheile des Grundstücks[8], unter welchem sie sich befinden (vergl. jedoch § 46)[9].

*) Das Eigenschaftswort „allgemein" bezieht sich nicht auf die räumliche Herrschaft des Ges. (die Grenzen des Geltungsbereiches decken sich — abgesehen von der S. Oberlausitz, wo die Vorschriften über den Erzbergbau auch bisher schon keine Kraft hatten, — wie beim Rgl.Ges. und den Kohlenmandaten v. 1746 und 1822/30 mit

den Landesgrenzen des Königreiches), sondern auf den Gegenstand. Das Ges. heißt allgemein, weil es die Vorschriften des Erzbergbaues auf den Kohlenbergbau verallgemeinert hat. E.V. Anm. 1.

1) „Das seit den frühesten Zeiten und in allen deutschen Staaten bestandene Verhältniß, nach welchem das Recht zu Gewinnung gewisser Mineralien von den Ausflüssen des Grundeigenthumes ausgeschieden und dessen Verleihung dem Staate überlassen wird, gründet sich nicht blos auf das historische Recht der Bergregalität, sondern ist aus Rücksichten für die allgemeine Volkswohlfahrt gerechtfertigt und geboten. Die Mineralschätze haben eine von der Natur angewiesene, mit den Grenzen des Grundbesitzes in keinem Zusammenhang stehende, eigene Lage und können nur dann nachhaltig und im volkswirthschaftlichen Interesse benutzt werden, wenn deren Abbauung nach Maßgabe ihrer Lagerung und Verbreitung im Innern der Erde erfolgen kann. Wenn bei der Grundoberfläche eine größere Theilung des Eigenthumes dem allgemeinen Interesse förderlich sein mag und hier die Bestimmung der Grenzen zufälliger Natur ist, so erfordert das volkswirthschaftliche Interesse bei dem unterirdischen Eigenthume unbedingt eine größere Ausdehnung nach den von der Natur angewiesenen Grenzen. Eine Vereinigung benachbarter Grundbesitzer zu einer gemeinschaftlichen Bergbauunternehmung zu vermitteln, würde in den meisten Fällen an der großen Zerstückelung des Eigenthumes, an der Abneigung oder dem Unvermögen einzelner Grundeigenthümer und an dem Umstande, daß ein Erzgang oder Lager nicht in seiner ganzen Ausdehnung dieselben Vortheile darbietet, scheitern. Die Aufsuchung der Mineralschätze kann auch nur dann mit Erfolg erwartet werden, wenn sie Gegenstand der allgemeinen Gewerbsthätigkeit ist, denn zur Bestreitung der bedeutenden Kosten großer Bergbauunternehmungen bedarf es der Vereinigung großer Capitale und diese finden sich seltener in den Händen einzelner Grundbesitzer als bei größern Gewerbsgesellschaften, welche auch die von großen Unternehmungen untrennbaren Verluste leichter übersehen können. Bei Bestimmung der Objecte, deren Gewinnung nicht anders als auf Grund der vom Staate erlangten Verleihung erfolgen kann, ist theils auf die aus Vorstehendem sich ergebende Nothwendigkeit, zu ihrer Gewinnung besondre, von den Eigenthumsverhältnissen der Oberfläche unabhängige Grenzen anweisen zu müssen, theils auf die bisher bestandene Verfassung Rücksicht zu nehmen gewesen. Nach der letzteren hat man zum Bergregal ebenfalls die metallischen Mineralien, als namentlich Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zinn, Eisen, Kobald, Zink, Wismuth, Spiesglas, Nickel, Schwefel und Vitriolkies u. s. w., ferner aber auch natürlichen Schwefel, Alaun und Edelsteine gerechnet. Wenn man sich gegenwärtig darauf beschränkt hat, nur diejenigen Mineralien hierher zu rechnen, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind, d. h. welche zu besonderer Verwerthung des darin befindlichen Metallgehaltes gewonnen zu werden pflegen, so ist dies im Anschluß an die älteren gesetzlichen Bestimmungen aus dem Grunde geschehen, um hierunter ein bestimmtes, in jedem Falle anwendbares Merkmal festzusetzen und der, immer ungenügend bleibenden Exemplification überhoben zu sein. Nach Obigem fallen natürlicher Schwefel, Alaun und Edelsteine aus dem Bereiche des Bergregals. Natürlicher Schwefel kommt überhaupt in Sachsen nur höchst selten und wenigstens nicht als Gegenstand besonderer Bergbauunternehmungen vor. Die Gewinnung des Alauns ist ebenfalls nicht von Bedeutung und kann dem Grundbesitzer mit Rücksicht auf seine Lagerungsverhältnisse unbedenklich überlassen werden. Dasselbe gilt von den Edelsteinen. Bisher war auch, mit gewissen Beschränkungen, die Porcellanerde Gegenstand der Bergregalität und für die Porcellanmanufactur in Meißen reservirt. Mußte es schon im Interesse dieser Anstalt wünschenswerth erscheinen, ihr auch ferner eine möglichst unbegrenzte Disposition über die im Lande vorkommende Porcellanerde zu sichern, so konnte dies doch ebensowenig, was die mineralogische Beschaffenheit jenes Fossils anlangt, mit dem an die Spitze des Gesetzes gestellten Grundsatze über den Umfang des Bergregals als mit allgemeinen gewerblichen Rücksichten ferner für vereinbar erachtet werden, und eine Aenderung erschien auch, dem Interesse der besagten fiscalischen Anstalt gegenüber, insofern zulässig, als für das Bedürfniß derselben durch die Bebauung verschiedener Erdlagerstätten im Lande, worunter sich auch die der bekannten Weißerdenzeche bei Aue befindet, hoffentlich auf lange Zeit hinaus gesorgt und übrigens die Verfahrung der sächsischen Porcellanerde ins Ausland im Zolltarif untersagt ist. Daher war die Ge-

winnung der Porcellanerde durch ihre Ausschließung aus dem Bereiche der Bergregalität frei zu geben". Rgl. Mo. 116/7. „Die an die Spitze des Ges. gestellte Eintheilung der Mineralien in rechtlicher Beziehung ist nichts Anderes, als die erneuerte Anerkennung derjenigen Grundsätze, welche, mit wenigen speciellen Modificationen, von jeher in Sachsen gegolten haben und unter deren Geltung sich unser Bergbau und mit ihm eine große Anzahl von wichtigen Rechtsverhältnissen in einer Weise und in einem Umfange entwickelt haben, daß eine Aenderung nur dann gerechtfertigt sein könnte, wenn sie durch dringende und überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses geboten und rechtlich ohne Bedenken wäre. Das Bergregal, vermöge dessen gewisse Mineralien aus dem Rechtsbereiche des Grundeigenthums ausgeschlossen und der Verfügung des Staates vorbehalten sind, findet seinen Ursprung und seine Rechtfertigung lediglich im öffentlichen Interesse; die Art und Weise, wie die metallischen Mineralien im Innern der Erde auf ihren besonderen Lagerstätten vertheilt sind, erfordert zu ihrer nutzbringenden Gewinnung eine Feldgestaltung und Feldesgröße, welche von den Grenzen des bürgerlichen Grundeigenthums so gänzlich abweichend ist, daß durch irgend eine rechtliche Abhängigkeit von letzterem jeder rationelle Bergwerksbetrieb ausgeschlossen sein würde; die Verfügung des Staats über diese Mineralien ist der einzige Weg, die Aufsuchung und Gewinnung derselben der allgemeinen Concurrenz (Freierklärung § 4 — A. B. § 3) und dadurch der Bergwerksindustrie diejenige umfassende Entwickelung möglich zu machen, welche für die Production des Landes und für den Nahrungsstand der betr. Gegenden zu wünschen ist." Mo. 81.

2) „Was die in § 1 gegebene Charakteristik derjenigen Mineralien anlangt, welche zum Bergregale gehören, so läßt sich dagegen der Einwand erheben, daß das Kriterium der Nutzbarkeit nicht allemal völlig unzweifelhaft ist. Indessen hat die bisherige Erfahrung keinerlei Schwierigkeiten hierunter ergeben. Demselben Einwande ist aber auch eine namentliche Aufführung der einzelnen hierher zu zählenden Metalle ausgesetzt, wie sie § 1 des a. Preuß. Berggeſ. v. 24. VI. 1865 behufs besserer Fixirung der Grenze zwischen dem Hoheitsrechte des Staates und dem Rechte des Grundbesitzers enthält, indem z. B. hinsichtlich des in sehr vielen Gesteinsarten enthaltenen Eisens der Begriff des Erzes immer wieder auf den relativen Grad der Nutzbarkeit zurückweist. Andrerseits aber läuft man Gefahr, durch eine solche Specification einzelne Metalle, weil bei ihnen gegenwärtig wegen ihres seltenen Vorkommens u. s. w. der Gesichtspunkt der volkswirthschaftlichen Bedeutung nicht zutrifft, auszuschließen, welche — wie z. B. die in Sachsen keineswegs unwichtigen, in § 1 des Pr. Berggesetzes aber nicht mit aufgenommenen Wismuth- und Wolfram-Erze — aus ganz gleichen Gründen, wie die übrigen, in den Bereich des Bergregals gehören." Mo. 84. „Dadurch ist zugleich die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes auf Aufsuchung und Gewinnung solcher metallischer Mineralien ausgesprochen, welche die Wissenschaft in späterer Zeit noch entdecken dürfte, sodaß es in Bezug auf solche neuer gesetzlicher Bestimmungen nicht bedarf." Ber. I. 29/30. Nach österr. Bergr. (österr. Berggeſ. § 3 Vollzugsvorschr. § 1) bildet den Maßstab der Beurtheilung der Benützbarkeit die bisherige Erfahrung im Gebiete der Hüttenkunde, soweit danach die betr. Mineralien auf eine technische Darstellung ihres Metallgehaltes im Großen benützbar sind. Achenbach, gem. d. Bergr. 123, Leuthold, österr. Bergr. 48, Haberer & Zechner Hdb. 1.

3) Das Salzgewinnungsregal bildete ein von dem Bergregale getrenntes, selbstständiges Hoheitsrecht.

4) Der Grundeigenthümer hat ein Verfügungsrecht weder über die unter seinem Grund und Boden auf ihrer natürlichen Ablagerung befindlichen („anstehenden") noch über die auf demselben in Halden vorkommenden metallischen Mineralien. Ueber letztere darf innerhalb des verliehenen Feldes der Bergbauberechtigte verfügen, wenn sich seine Verleihung auf das betr. Mineral bezieht, sonst wie im Bergfreien nur der Staat durch die Bergbehörden. §§ 3, 39, 40, Abs. 8 und 173.

5) Thatsächlich sind die verleihbaren Mineralien bis zur Gewinnung — also vor wie nach der Verleihung — Bestandtheile des Grund und Bodens (pars fundi, Immobilien); wem sie aber rechtlich vor der Verleihung gehören, darüber herrscht ein zur Zeit noch unausgetragener, für die Handhabung des A. B.s müßiger Streit

unter den Bergjuristen und Germanisten. Das vom Entw. und den Mo. zwar nicht der Sache, wohl aber dem Namen nach der Kürze und Bequemlichkeit halber beigehaltene Wort „Bergregal" ist durch die landständische Bearbeitung in die Klammer von § 2 Abs. 1 verbannt worden. § 2 Anm. 3.

6) Der Raseneisenstein ist das einzige metallische Mineral, welches nach dem Vorgange des Preuß. Bergges. auf Wunsch der Kammern von der Bergbaufreiheit ausgenommen worden ist.

7) Unbefugte Wegnahme unverleihbarer (nichtmetallischer) Mineralien wird nach St.G.B. § 370 Nr. 2 bestraft. § 177. Steine sind Früchte des Bodens; Einräumung des Rechtes zum Steinebrechen kann sowohl durch Kauf als durch Pacht erfolgen. R.G.E. VI. 4. Ueber die Rechtsverhältnisse an Steinbrüchen, Sandstein, Torf, Kalk u. s. w. Z. f. R. u. V. VIII. 30; XII. 274; XIII. 97; XIV. 142; XXII. 353; XLIV. 284.

8) pars fundi — Aus dem Regal an der Wasserstraße (Flußregal) kann ein Privateigenthum des Fiskus an den Steinen des Bettes nicht abgeleitet werden. R.G.E. III. 232; IV. 259.

9) Die neben den metallischen Mineralien in der nämlichen besonderen Lagerstätte einbrechenden nichtmetallischen Mineralien bilden die einzige berggesetzliche Ausnahme von der Regel, daß die „übrigen" (d. h. die nichtmetallischen) Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen.

§ 2. Bereich dieses Gesetzes.*

Das gegenwärtige Gesetz[1] regelt die Verhältnisse des Bergbaues[2] auf metallische Mineralien[3] (Erzbergbau, Regalbergbau)[4] und auf Stein- und Braunkohlen.[5]

Auf den Erzbergbau allein beziehen sich außer den Paragraphen, in welchen dieß besonders[6] bemerkt ist, die Abschnitte III, VI, excl. § 116, und IX.[7]

Auf Aufbereitungsanstalten[8], welche nicht zu Bergwerken gehören[9], oder nicht als Revieranstalten[10] bestehen, und Cokbrennereien[11] leiden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Soweit dieses Gesetz keine besonderen[12] Bestimmungen trifft, gelten die allgemein[13] gesetzlichen Vorschriften.

*) „Der von mehreren Seiten, namentlich aus der Mitte der Besitzer und Vertreter von Kohlenbergwerken, geäußerte Wunsch, daß man von jeder speciellen Gesetzgebung für den Bergbau absehen und den letzteren einfach unter das Gewerbegesetz stellen möge, ist bereits bei der Entwerfung des Gew.Ges. und den ständischen Berathungen über dasselbe zur Erwägung gekommen. Die Gründe, aus welchen sich die Regierung damals dafür entschieden hatte, den Bergbau von dem allgemeinen Gew.-Ges. auszuschließen und eine besondere Berggesetzgebung beizubehalten, sind in den Mo. zum Entw. des Gew.Ges. (Ldtgs.A. 1860/1 I. 149) kurz zusammengestellt und haben damals auch in den Deputationsberichten beider Kammern, sowie in letzteren selbst Anerkennung gefunden. Diese Gründe beruhen im Wesentlichen darauf, daß der Bergbau sowohl hinsichtlich der polizeilichen Beaufsichtigung, die er bedarf, als rücksichtl. seiner Stellung zu anderen Gewerben, sowie dem Grundbesitze gegenüber eine ganz andere Behandlung Seiten der Gesetzgebung verlangt, als andere Gewerbe. Was die Nothwendigkeit seiner eingreifenden polizeilichen Beaufsichtigung anlangt, u. s. w. (Fortsetzung dieser Ausführung s. Abschn. V Cap. 1 Ueberschr. Anm.) In noch weit höherem Grade, als diese polizeilichen Rücksichten, steht aber der aus der Natur des Gewerbes selbst fließende Grund der einfachen Unterstellung des Bergbaues unter das Gew.Ges. entgegen. Während alle anderen Gewerbe sich die Stoffe, mit deren Verarbeitung u. s. w. sie sich beschäftigen, entweder durch fortwährend erneuerte natürliche Production oder durch Vermittelung des Handels in unbeschränkter Quantität zu verschaffen ver-

mögen, ist der Gegenstand des Bergwerksbetriebes ein- für allemal gegeben und läßt sich nicht wieder ersetzen. Jedes Grubenfeld — es möge Kohle oder Erz enthalten — kann nur einmal Gegenstand der Ausbeutung sein und der Benutzende schließt nicht nur jeden Dritten von der gleichzeitigen Benutzung aus, sondern bringt durch seinen Betrieb in der Regel auch solche Veränderungen hervor, daß eine spätere Wiederaufnahme (wegen angehäufter Wasser, entstandener Brüche u. s. w.) nur unter gesteigerten Schwierigkeiten möglich ist. Aus diesen Gründen wird durch einen unwirthschaftlichen Betrieb des Bergbaues das öffentliche Interesse ungleich mehr berührt, als durch wirthschaftliche Fehler bei anderen Gewerben, deren Wirkungen sich mehr oder weniger auf kurze Zeiträume und auf das Interesse der zunächst Betheiligten beschränken. Während alle diejenigen Gewerbe, auf welche das Gew.Ges. berechnet ist, hinsichtlich der Wahl des Ortes für ihren Betrieb an keine bestimmte einzelne Localität gebunden sind, sondern überall oder wenigstens innerhalb gewisser Gegenden und größerer Landestheile in gleicher Weise, wenn auch vielleicht wegen größerer Nähe einer Wasserkraft oder größerer Wohlfeilheit des Brennmaterials an einem Punkte mit größerem Vortheil für den Unternehmer, als an einem anderen, betrieben werden können, ist der Bergbau der Natur der Sache nach an eine ganz bestimmte Localität so unbedingt gebunden, daß er nirgends anders ausgeübt werden kann und daher ganz unterbleiben müßte, wenn nicht der Grundbesitzer gesetzlich genöthigt wird, ihm die Etablirung an einer bestimmten Stelle zu gestatten und manche andere tief in das Eigenthum eingreifende Beschränkung (vergl. Abschn. VIII) zu dulden. Dieser einzige, aber sehr erhebliche Unterschied ist von maßgebendem Einflusse auf das Princip der ganzen Gesetzgebung und beweist klar, daß mit dem dem Gew. Ges. zu Grunde liegenden Principe der Gewerbefreiheit dem Bergbaue nichts gedient ist. Daß derselbe im Gegentheil, wenn er überhaupt möglich sein soll, gewisse Beschränkungen und Verpflichtungen namentlich seiten des Grundbesitzers verlangt, die man wieder dem letzteren nicht zumuthen kann, wenn man nicht von dem Bergbautreibenden selbst wieder einige Garantie dafür verlangt, daß er die ihm auf Kosten Anderer eingeräumten Rechte und Vorzüge in einer den allgemeinen Interessen wenigstens nicht schädlichen Weise benutzt. Von einer einfachen Unterstellung des Bergbaues unter das Gew.Ges., unter Absehen von jeder besonderen Berggesetzgebung, kann daher so wenig wie in anderen Bergbau treibenden Ländern die Rede sein, was wohl Jedem klar werden wird, der auch nur das Inhaltsverzeichniß zum Entw. des Berggesetzes aufmerksam durchliest. Demnächst ist von einigen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf den Bergbau angewendet werden möchten. Da dies nach Art. 271 A.D.H.G.B.s nicht ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ausführbar sein würde, so lag die Frage nahe, ob nicht eine solche in den Entw. des Berggesetzes aufzunehmen sein möchte. Bei den hierüber angestellten Erörterungen ist nun aber von der überwiegenden Mehrzahl der Besitzer und Vertreter von Bergwerken, namentlich auch von Kohlenbergwerken die übereinstimmende Ansicht ausgesprochen worden, daß die Anwendung des H.G.B.s auf Bergwerke nicht in dem Interesse der letzteren liege, und da die Staatsregierung diese Ansicht für wohlbegründet erachtet, so ist von der Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Ges.Entw. abgesehen worden." Mo. 74.

1) Der „Bergbau" fällt nicht unter die Vorschriften des A.D.H.G.B.s. Denn Gewerbe in w. S., welche auf Gewinnung von Rohstoffen aus der Bodensubstanz und Veräußerung derselben — sei es in rohem, bearbeiteten oder verarbeiteten Zustande — sich richten, sind kein Handelsgewerbe, weil die Sachen nicht durch Kauf oder „anderweite Anschaffung" erworben worden sind. Deshalb ist der Bergbautreibende — mit Ausnahme der Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien, R.Ges. v. 11. VI. 1870 (375) — nicht „Kaufmann" und demgemäß auch nicht zur Anmeldung einer Firma im Handelsregister berechtigt. Z. f. B. u. S. XXII. 192, 295, 297; XXIII. 61; XXVII. 79. Wengler's Archiv III. 580. B. K. S. App.Ger. Leipz. B. II. 783. v. 4. VIII. 1875. Z. XX. 243, 245. R.G.E. VI. 4. 8. Ann. O.L.G. IX. 230.

2) „Bei der vorliegenden Revision ist von mehreren Seiten auch darauf hingewiesen worden, daß die nicht unterirdisch betriebenen sogen. Tagebaue in vielen Beziehungen anderen bürgerlichen und landwirthschaftlichen Gewerben ungleich näher stehen, als dem eigentlichen Bergbau und daß sie daher — ähnlich, wie dies bereits

in §§ 29, 30 der beiden Kohlenbergbaumandate vorgesehen war — von dem Berggesetze, mindestens von einzelnen Theilen desselben, ausgeschlossen bleiben möchten. So richtig die Hinweisung auch ist, so ist dennoch eine directe Exemption von dem Ges. in dem Entw. mit Ausnahme der §§ 63 (A. B. 61) und 180, nicht ausgesprochen worden, da der Entw. in allen denjenigen Bestimmungen, denen gegenüber die Eigenthümlichkeiten der Tagebaue überhaupt in Betracht kommen, wie namentlich bezüglich der Betriebspläne und der Qualification der Betriebsbeamten und Aufseher, ohnehin nicht absolute Vorschriften giebt, sondern nur dafür sorgt, daß das Nöthige nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände, nach Befinden unter Ertheilung von Dispensation, geregelt werde, sodaß hiernach bei der Ausführung des Ges. den Tagebauen die ihrer Natur entsprechende Berücksichtigung ungeschmälert zu Theil werden wird." Mo. 79, Ber. I. 34. „Da der 1. Abs. dieses Paragraphen die Anwendbarkeit des Ges. auf Erz-, Stein- und Braunkohlenbergbau beschränkt wissen will, so drängte sich der Dep. auch die Frage auf, ob derselbe nicht auch, wie mehrfach petirt worden, auf andere nicht metallische Mineralien und Fossilien, wie z. B. Kalk-, Marmor-, Schiefer-, Steinbrüche, Thonbergbau u. dergl., auszudehnen sein möchte, indem bei ihnen nicht selten gleiche polizeiliche Aufsicht nothwendig, auch ihre volkswirthschaftl. Wichtigkeit nicht zu verkennen, jedoch in Bezug hierauf fragl. sei, ob letztere eine solche Bedeutung habe, daß es gerechtfertigt wäre, denselben ebendieselben Ausnahmen und Vorzugsrechte, namentl. gegenüber dem Grundbesitze, einzuräumen, welche durch das Berggef. dem Erz- u. Kohlenbergbaue gewährt werden sollen. Die Regierungscommissare erklärten auf diesfalls gestellte Anfrage:

> Daß dies wegen der zu großen Verschiedenheit der fragl. Unternehmungen hinsichtl. ihres Umfanges, ihrer Betriebsweise, und weil bei ihnen der Unterschied zwischen ober- und unterirdischen Bauten und Ausführungen mehrentheils keinen Ausschlag hinsichtlich des Maßes der Beaufsichtigung zu geben vermöge, nicht rathsam erscheine, zumal auch mehrere dahin gerichtete Unternehmungen so geringfügig seien, daß es schon darum bedenklich fallen müsse, ihnen die Vortheile des Berggesetzes auf Kosten des Oberflächeneigenthümers zuzuwenden. Es lasse sich vielleicht in der angeregten Beziehung durch eine, sei es in der Ständischen Schrift oder in einem Zusatz zum Ges. selbst, der Staatsregierung zu ertheilende Ermächtigung dahin nachhelfen,
>
> daß es derselben vorbehalten bleibe, auch andere nicht metallische Mineralien außer Stein- und Braunkohlen gewissen Vorschriften und Abschnitten dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Da jedoch die Frage in das Ressort des M. d. J. einschlägt, so behielten sich die Regierungscommissare vor, dieserhalb sich vorerst mit diesem in Vernehmung zu setzen und nach dessen Erfolg der Dep. Mittheilung zu machen. Diese Mittheilung erfolgte in folgender Erklärung:

> Eine allgemeine Anwendung des Berggef. auf das Steinbruchwesen resp. auf einzelne Branchen desselben oder auch nur auf bestimmte derartige Etablissements vermöge man für nicht empfehlenswerth zu achten. Die Vorschriften des ersteren hingen, auch in den nicht lediglich auf den Regalbergbau bezüglichen Theilen, doch vielfach mit der historischen Entwickelung des letzteren zusammen und enthielten demgemäß Begünstigungen oder Beschränkungen, welche nicht ohne Weiteres auf das Steinbruchwesen übertragen werden könnten. Dagegen lasse sich die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des Entw. auf den Steinbruchbetrieb wohl in mancher Beziehung als nützlich betrachten, nur könne, insoweit es sich hierbei um die Extension der Gesetzesvorschriften auf ganze Branchen des zuletzt gedachten Gewerbes handle, nicht außer Acht bleiben, daß die Grenze zwischen oberirdischen und unterirdischen Steinbrüchen nicht immer ganz fest stehen möchte, jedenfalls bei denselben Werken beide Arten von Bruchbetrieben oft vorkämen, es aber kaum thunlich sein würde, letztere diesfalls zum Theil unter die Vorschriften des Ges., zum Theil außerhalb derselben zu stellen. Dies sei der Grund, weshalb das M. des J. bisher eine besondere gesetzliche Regulirung des Steinbruchwesens für angemessen gehalten habe. Wenn indeß in dem Berggef. dem M. d. J. die Ermächtigung ertheilt würde, einzelne Bestimmungen des Ges. auf einzelne Etablisse-

ments des Steinbruchbetriebes im Wege der Verordnung anwendbar zu erklären, nach Befinden die erforderlichen Modifikationen eintreten zu lassen, so würden einer solchen Maßregel die oben angedeuteten Bedenken nicht entgegenstehen, sich auch von derselben manche nützliche Wirkung hoffen lassen.

Die Dep. konnte sich jedoch nicht entschließen, zu befürworten, daß eine solche Ermächtigung der Regierung ertheilt werde, weil dieselbe eine unter Umständen viel zu weit gehende Modifikation des Bergges. bedingen würde; ein solches Verfahren aber vom ständischen Standpunkte aus nicht räthlich und empfehlenswerth erscheint." Ber. I. 32. Ber. II. 622. Hiernach fällt die Gewinnung von Mergel, Sand, Kies, Thon, Lehm, Petroleum, Edelstein, Serpentin, Marmor, Sandstein, Kalk, Torf und dergl. nicht unter das A. B., sondern steht unter der Aufsicht der allgemeinen Verwaltungsbehörden, welche nur für die Steinbrüche und Gruben um Pirna und im Leipziger Kreise besondere Ordnungen dafür erlassen haben. Z. f. R. u. V. VIII. 30; XII. 274; XIII. 97; XIV. 142; XXII. 353; XXVII. 79; XLIV. 284. Ann. O.L.G. IX. 4. R.G.E. VI. 4. 8. Ueber Ausnahmefälle, wo die Bergbehörden mit der Beaufsichtigung oder Begutachtung von Steinbruchsbetrieb beauftragt werden, s. § 174 Anm. 4. — Der Reichsgesetzgeber (Gew.O., Haftpflicht- und Vers.Ges.) versteht unter „Bergwerken" Anlagen, welche die Gewinnung „unterirdischer" Mineralien nach bergtechnischen Regeln zum Zwecke haben, bei denen die Gewinnung von Mineralien nach Auffindung einer Fundstätte in bergmännischer Weise erfolgt, ohne daß sie der bergpolizeilichen Aufsicht nach Maßgabe der zuständigen Landesgesetze zu unterliegen brauchen, und stellt mit den Bergwerken die „Gräbereien" und „Gruben" (d. s. Anlagen zur Gewinnung der in den sogen. oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Fossilien oder Erdarten am Tage) auf gleiche Stufe. R.G.E. XIX. 189.

[3]) § 1 Anm. 2.

[4]) Diese Fassung wie die Ersetzung des Wortes „Regalbergbau" durch das Wort „Erzbergbau" ist durch das Vereinigungsverfahren entstanden. Regierung und II. Kammer wollten den Ausdruck „Regal" beibehalten, weil er in dem in Kraft gebliebenen Ges. v. 1864 (§ 40) gebraucht wird, weil er „flexibeler" ist, als das Wort „Erzbergbau", weil er gemeinverständlicher und den Bergbautreibenden geläufiger ist und weil Mißverständnissen durch die Fassung im Uebrigen vorgebeugt wird, ohne welche ohnehin niemand wissen kann, was „Bergregal" heißen soll. Die Theorie siegte indeß hierin über die Praxis aus folgenden Gründen: „Es ist zweckmäßiger, den veralteten, Vielen unverständlichen und zu irrigen Anschauungen Anlaß gebenden Begriff des Bergregals fallen zu lassen und dafür das Wort „Erzbergbau" zu substituiren. Ein Bergregal auf Erzbergbau, d. h. das ausschließende Eigenthumsrecht des Landesherrn oder des Staats an allen im Lande sich vorfindenden metallischen Mineralien und deren Aufsuchung und Gewinnung, gab es in S. zu keiner Zeit; nur war von jeher das Abbaurecht auf gewisse Mineralien dem Grundeigenthümer entzogen und der Staat berechtigt, Denjenigen, welche darum nachsuchten, solche abbauen und gewinnen zu dürfen, die Berechtigung hierzu zu ertheilen. Auf dieses Verhältniß quadrirt aber der Begriff „Regal" nicht. In den Mo. zu § 1 ist von der Regierung gesagt, daß der Ausdruck „Bergregal" nur um deswillen beibehalten worden sei, weil er in kurzer u. allgemein verständlicher Weise denjenigen Bergbau bezeichne, welcher auf Mineralien betrieben wird, die nicht zum Grundeigenthume gehören. Daß der Begriff „Bergregal" rechtswissenschaftlich sich nicht begründen läßt, ist in mehreren wissenschaftlichen Schriften klar auseinandergesetzt. Auch die Mo. zum Preuß. Berggesf. geben das Regalitätsprincip auf und erklären als neue rechtliche Grundlage die gesetzlich anerkannten allgemeinen Hoheitsrechte, namentlich die Justiz-, Polizei- und Finanzhoheit für vollständig ausreichend, um die dem Staate bezüglich des Bergbaues einzuräumenden Befugnisse unter dieselben zu ordnen. Das sogen. Bergregal beschränkt sich lediglich auf das Verleihungsrecht, Erhebung von Bergwerksabgaben, Beaufsichtigungsrecht u. s. w.; es unterliegt aber die Aufsuchung, Gewinnung und Benutzung der metallischen Mineralien keineswegs einem Monopole des Landesherrn oder des Staats (der Regalität), sie ist vielmehr unter bestimmten Voraussetzungen dem freien industriellen Verkehre überlassen." Ber. I. 31. Mo. 83. Ber. II. 509. Mitth. I. 764/8. Mitth. II. 1887/9.

[5]) „Die in den Kohlenmandaten neben den Stein- und Braunkohlen noch aufgeführten „Erd- und Schwefelkohlen" sind, da diese Ausdrücke nur obsolet gewordene

Benennungen einzelner Braunkohlensorten waren, hier nicht wieder erwähnt worden." Mo. 84.

6) Die ausschließliche Beziehung auf den Erzbergbau ist besonders bemerkt: Abschn. I § 3, Abschn. IV § 52 Abs. 2 (Nov. 87), Abschn. V §§ 58, 59, 68 Nr. 2, Abschn. VII § 121, Abschn. VIII § 143, Abschn. X § 168 Abs. 2, Abschn. XII §§ 180, 183 u. 184, sowie A.V. § 142, 166 fg. Die Vorschriften in Abschn. VII und VIII Cap. 1 beziehen sich auf den Kohlenbergbau nur, wenn dem betr. Bergwerksbesitzer für sein Werk ein Abbauschein ertheilt worden ist (§ 4). Umgekehrt finden die in dem nur für den Erzbergbau bestimmten Abschn. III aufgenommenen §§ 46 und 47 nach § 4 Abs. 5 ebenso wie das zu § 40 mitgetheilte Einkommensteuerges. auch auf den Kohlenbergbau Anwendung.

7) Es handeln: Abschn. III von der unmittelbaren Erwerbung des Bergbaurechtes bei dem Erzbergbau und zwar: Cap. 1 vom Schürfen, Cap. 2 vom Muthen, Cap. 3 vom Verleihen, Abschn. VI vom Revierverbande (§ 116, Bezirksausschüsse bei dem Kohlenbergbaue) und Abschn. IX von der Benutzung der Bergwerkswasser.

8) „Aufbereiten" heißt: gewonnene Mineralmassen (Erze und Kohlen) auf mechanischem Wege (durch Handarbeit und bez. Maschinen auslesen, zerklopfen, ausschlagen, scheiden, klauben, sieben, pochen, waschen u. s. w.) reinigen. Lehrbücher über Aufbereitung von Gätzschmann, von Rittinger, Althans, Linkenbach u. a. m. Die weitere Bearbeitung der aufbereiteten Erze durch chemische Umsetzung erfolgt auf der Hütte (Schmelzwerk), Z. XVI. 115. §§ 39 Abs. 1, 122 Abs. 1, 145 u. Rgl.Ges. §§ 299 fg. (bei § 9).

9) Jede Aufbereitungsanstalt, welche „Zubehör eines Bergwerks im rechtlichen Sinne ist (B.G.B. §§ 65 fg. bei § 49 Nov. 87) und von dem Bergwerkseigenthümer selbst betrieben wird", fällt unter das A.B. Ber. I. 35. R.G.E. XII. 269. Durch das Verarbeiten fremder Bergwerkserzeugnisse wird die Anwendbarkeit des A. B.s auf eine Aufbereitungsanstalt solange nicht ausgeschlossen, als dieselbe noch hauptsächlich und in erster Linie zur Aufbereitung eigener Mineralien bestimmt ist. (Anders Preuß. Bergges. § 58.) Ob die Anstalt innerhalb oder außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet wird, kommt hier nicht in Frage (anders nach Gew.O. § 16 f. Anm. 11). Sobald das Bergwerk auflässig wird, fällt die bis dahin zugehörige Aufbereitungsanstalt ins Freie, d. h. nicht mehr unter das A. B. §§ 49, 170 und 171, Nov. 87.

10) § 106. Revieraufbereitungsanstalten giebt es z. Z. in S. nicht. Da aber andrerseits auch keine Aufbereitungsanstalten gegenwärtig in S. bestehen, welche nicht zu Bergwerken gehören, so findet jetzt das A. B. auf alle S. Aufbereitungsanstalten Anwendung.

11) Cokbrennereien (Coaksöfen, Kocks- oder Koaksanstalten) sind Anlagen, in welchen Kohlenklein, welches sonst nicht oder schlecht verkäuflich sein würde, durch Erhitzen wieder zu größeren Stücken vereinigt und dadurch zugleich in seiner Heizkraft und Haltbarkeit verbessert wird. Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, welche „außerhalb" der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, fallen unter die Vorschriften in § 16 fg. Gew.O., mögen sie dem Landesbergrechte unterstehen oder nicht. Die Praxis nimmt an, daß durch dieses Reichsges. das A. B., dem die Cokbrennereien nach § 2 Abs. 3 in keinem Falle unterliegen sollten, dahin abgeändert worden sei, daß eine Koaks-Anstalt, welche innerhalb des Gewinnungsortes (d. i. Förderpunktes) des Materials errichtet wird, als eine zum Betriebe eines Bergwerks gehörige und deshalb nach dem A.B. zu behandelnde Anlage zu betrachten sei. Nach dem Wortlaute der einschlagenden Bestimmungen bestehen jetzt, nachdem die Vorschrift in § 22 S. Gew.Ges. über „Coaks- u. Theeröfen" aufgehoben ist, über Cokbrennereien am Gewinnungsorte gar keine gesetzlichen Bestimmungen. Dem Geiste der Reichsgewerbe- und Landesberggesetzgebung aber scheint die thatsächliche Behandlung zu entsprechen, zumal sich das räumliche Unterscheidungsmerkmal („innerhalb" oder „außerhalb") in Wirklichkeit mit dem gegenständlichen der Aufbereitungsanstalten (Verarbeitung eigener oder „fremder" Bergwerkserzeugnisse) in der Regel deckt. Briquettfabriken, (Brikets, Darrpreßsteine) und Röstöfen, welche nur zur Unterstützung der Aufbereitung dienen, sind bergrechtlich als „Aufbereitungsanstalten" zu behandeln. Fischer's Zeitschr. I. 326. Z. VII. 127, 542.

12) Die hier für den Bereich dessen, was zum Bergbau im Sinne des A.B.s zu rechnen ist, gezogene Grenze schließt sich, wie ehedem an die gegenüberstehende Grenzenziehung in § 1 des S. Gew.Ges., so jetzt an die in §§ 6 und 154 Gew.O. an. No. 84. Gewerbliche Anlagen, welche nicht ausdrücklich dem für den Bergbau geltenden Sonderrechte unterworfen worden sind, müssen gemäß § 2 Abs. 4 nach den Vorschriften des allgemeinen Gewerberechtes beurtheilt werden. Dahin gehören namentlich seit dem 5. I. 1852 die oben (Anm. 8) erwähnten Hütten. Eine Ausnahme s. Anm. 11.

13) Diese Vorschrift entspricht den allgemeinen Auslegungsregeln in §§ 26 u. 27 B.G.B.s, wonach allgemeine gesetzliche Vorschriften so zu verstehen sind, daß davon Fälle ausgenommen bleiben, über welche besondere (hier bergrechtliche) Bestimmungen vorhanden sind, selbst wenn derselben bei den allgemeinen Vorschriften keine Erwähnung geschieht, und die Ausdehnung auf ähnliche Fälle nicht stattfindet bei Gesetzen, welche aus besonderen, für einzelne Fälle bestehenden Gründen eine Ausnahme von allgemeinen Rechtssätzen enthalten. Die „allgemeinen gesetzlichen Vorschriften" sind übrigens nicht blos aus dem B.G.Be., sondern aus jedem jeweilig einschlagenden Gesetze zu entnehmen. Ber. I. 34. Die entsprechenden Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die auf das für den Bergbau geltende Sonderrecht verweisen, finden sich Gew.O. § 6 (Anh. z. Abschn. V) und S. V., die Publication des B.G.B.s betr.; v. 2. I. 1863 (1). Letztere lautet:

§ 3. Neben dem B.G.B. bleiben noch ferner in Kraft:

1) alle in Verwaltungsgesetzen zugleich über Gegenstände des bürgerl. Rechtes mit enthaltenen Bestimmungen;

6) die Berggesetzgebung.

§ 3. Freierklärung der metallischen Mineralien.

Die Aufsuchung und Gewinnung von metallischen Mineralien steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften Jedermann frei.[1]

Ueber verleihbare, aber nicht verliehene Mineralien, welche ohne Berechtigung[2] gewonnen worden sind, kann der Fiscus verfügen.

1) Die Bergbaufreiheit ist in S. gleichzeitig mit dem ersten Aufblühen des Bergbaues und der Gründung Freibergs im 12. Jahrhundert entstanden. Ueber ihre geschichtliche Entwickelung und rechtliche Eigenthümlichkeit herrscht Streit. Trotz der Freierklärung konnte früher die einzelne Verleihung an Bedingungen geknüpft werden, die (wie z. B. die Freikuxe § 10) für die von damals her noch in Kraft befindlichen Verleihungen heute noch gelten. Z. f. R. u. V. XXV. 352. Einleitg. S. 2—12.

2) Unbefugte Aneignung von metallischen Mineralien im unverliehenen Felde (d. i. verleihbarer unverliehener) zieht nach Art. 334 des Rev.St.G.B. f. d. K. S. Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten nach sich. Ob diese Mineralien noch auf ihrer natürlichen Ablagerung anstehen, wie § 2 des Preuß. Bergstrafgesetzes vom 26. III. 1856 verlangt, oder nicht (z. B. in einer ungangbaren Halde), ist gleichgültig. Die rechtswidrige Zueignung metallischer Mineralien im verliehenen Felde ist, — gleichviel ob die vorliegende Verleihung auf die betreffenden Mineralien geht oder nicht — wenn dieselben zuvor schon gewonnen waren, Diebstahl im Sinne von § 242 St.G.B.s, wenn sie aber noch anstanden (also noch unbewegliche Sachen waren, wie z. B. bei vorsätzlichen Grenzüberschreitungen), nirgends mit Strafe bedroht und daher nur vom Beliehenen bez. sonstigen Berechtigten (§§ 21, 28, 37, 46, 47) auf dem bürgerlichen Rechtswege zu verfolgen. Unbefugtes Schürfen (d. h. Suchen ohne Aneignungsabsicht) fällt nicht unter Art. 334, sondern ist nach § 23 Abs. 2 zu bestrafen. In Ansehung unverleihbarer Mineralien (der nichtmetallischen und des Raseneisensteins) gelten strafrechtlich die Vorschriften in §§ 242, 289 und 370 Nr. 2 St.G.B., während im bürgerlichen Rechte die Grundsätze des B.G.B. über dingliche und persönliche Rechte (Grundeigenthum, Nießbrauch, Pacht u. s. w.) für unbefugte Wegnahmen maßgebend sind. § 177, Anm. 9 u. 10. R.G.St. XXI. 27.

§ 4. Bergbaurecht hinsichtlich der Kohlen.*

Das Bergbaurecht hinsichtlich der Stein- und Braunkohlen[1] ist ein Ausfluß des Grundeigenthums.[2]

Der in gegenwärtigem Gesetze (Abschnitt VII und VIII, Cap. I) begründeten Rechte[3] gegen andere Bergwerksbesitzer und gegen Grundeigenthümer wird jedoch ein Kohlenwerksbesitzer nur theilhaftig, wenn und so lange sein Grubenfeld für einen rationellen Betrieb hinreichend groß und passend gestaltet und dieß Seiten des Bergamts (§ 174)[4] durch Ertheilung eines Abbauscheins[5] anerkannt ist.

Letzterer kann, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, nach Gehör der Betheiligten wieder zurückgezogen werden.

Den beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes[6] bereits in Betrieb stehenden Kohlenwerken ist ein Abbauschein jedenfalls zu ertheilen, dafern sie darum binnen sechs Monaten von diesem Zeitpunkte an nachsuchen.

Den Kohlenwerksbesitzern stehen hinsichtlich der nicht in ihrer eigentlichen Berechtigung begriffenen Mineralien die in §§ 46 und 47 aufgeführten Befugnisse[7] zu.

V. zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 2. Dec. 1868 (1294). Zu Ausführung des mittelst Allerhöchster Verordnung vom 16. Juni jetzigen Jahres publicirten Allgemeinen Berggesetzes wird andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Wer auf eigenen oder fremden Grundstücken die Aufsuchung und beziehendlich Gewinnung von Stein- oder Braunkohlen unternehmen, oder einen älteren, zum Erliegen gekommenen Stein- oder Braunkohlenbau wieder aufnehmen will, hat bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern —- —- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe[8] vor Beginn der Arbeiten dem Bergamte und der Ortsverwaltungsbehörde[9] Anzeige davon zu erstatten.

Dasselbe gilt für den Fall, wo ein Stein- oder Braunkohlenbergbau dauernd eingestellt[10] wird.

§ 2. Die Abbauscheine sind nach dem unter I beiliegenden Schema, beziehendlich nach der darunter enthaltenen Anmerkung einzurichten.

Die Inhaber solcher Abbauscheine haben bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern[11] —- —- von jeder Veränderung, welche in den Grenzen ihres Kohlenfeldes[12] eintritt, Anzeige an das Bergamt zu erstatten.[13]

Das Bergamt hat, wenn es durch diese Anzeige oder sonst Kenntniß von einer eingetretenen Grenzveränderung erhält, Beschluß über die etwaige Zurückziehung des Abbauscheins zu fassen.

Die Zurückziehung erfolgt dergestalt, daß der Abbauschein zu den Acten cassirt oder, wenn er, der Aufforderung ungeachtet, innerhalb einer bestimmten Frist nicht eingereicht worden, durch öffentliche Bekanntmachung in dem Amtsblatte (vergl. § 150 dieser Verordnung)[14] für ungültig erklärt wird.

I. Schema eines Abbauscheins.

Dem N. N.

wird auf sein Ansuchen vom . . . . ., nachdem das demselben innerhalb der Flur[15] . . . von . . . . zugehörige Stein / Braun } kohlenfeld von dem unter-

zeichneten Bergamte für einen rationellen Betrieb hinreichend groß und passend gestaltet befunden worden ist, in Gemäßheit des § 4 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868, vermittelst gegenwärtigen

Abbauscheins

bescheinigt, daß ihm bezüglich des gedachten Kohlenfeldes die in Abschnitt VII und Abschnitt VIII, Capitel I des angezogenen Gesetzes begründeten Rechte gegen andere Bergwerksbesitzer und gegen Grundeigenthümer zustehen.

Freiberg, den . . . .

(L.S.) Königlich Sächsisches Bergamt daselbst.

Anmerkung. Für die Abbauscheine, welche den beim Eintritte der Wirksamkeit des Allgemeinen Berggesetzes bereits im Betriebe stehenden Kohlenwerken auf die innerhalb der ersten sechs Monate angebrachten Gesuche auszustellen sind, ist das vorstehende Schema mit der Abänderung zum Anhalten zu nehmen, daß anstatt der Worte „nachdem das . . . . Stein / Braun kohlenfeld von dem unterzeichneten Bergamte . . . . befunden worden ist" zu setzen ist „da das . . . . . . Stein / Braun kohlenfeld am 3. Januar 1869 bereits in Betrieb gestanden hat."

*) „Bei demjenigen Bergbaue, welcher in S. dem Bergregale niemals unterworfen gewesen ist, also namentlich bei dem Kohlenbergbaue, kann es sich nur darum handeln, ob diejenigen Beschränkungen beizubehalten seien, durch welche die zeitherige Gesetzgebung die Nachtheile, welche aus einem ganz willkürlichen Verfügungsrechte der Grundbesitzer entstehen können, zu mildern versucht hat. Nach den Mandaten v. 10. IX. 1822 und 2. IV. 1830 über die Gewinnung der Steinkohlen u. s. w. §§ 2, 5 fg. kann nämlich einem dritten Abbaulustigen, wenn der Grundbesitzer auf Anmeldung seine Kohlen nicht selbst abbaut, Concession zu diesem Abbaue gegen Entrichtung des zehnten Theils der gewonnenen Kohlen ertheilt werden. Insoweit die hier gestellte Voraussetzung, daß der Grundbesitzer nicht selbst baut, durch eine entsprechende Erklärung des letzteren constatirt wird, hat zwar die Sache keine Schwierigkeit; die Concessionsertheilung kommt aber dadurch auf eine freiwillige Vereinbarung hinaus und bedarf keiner gesetzlichen Grundlage. Ist dagegen der Grundbesitzer nicht geneigt, sein Kohlenfeld einem Dritten zum Abbaue zu überlassen, sondern sucht er sich hiergegen durch den vom Gesetze geforderten eigenen Betrieb zu schützen, so giebt es, wie die Erfahrung mehrfach gezeigt hat, theils in Bezug auf die Stetigkeit eines solchen unfreiwilligen Betriebes, theils in Bezug auf den Umfang des Feldes, welcher vermöge des an einzelnen Stellen begonnenen Betriebes das Eindringen Dritter abzuwehren geeignet sein soll, andererseits aber auch in Bezug auf die Verpflichtungen des Concessionars, das enteignete Kohlenfeld gehörig zu benutzen, so zahlreiche Eventualitäten und so mannigfache Gelegenheit zu Vexationen und Differenzen, daß sich zeither fast in allen Fällen die zwangsweise Concessionirung als eine erfolglose Maßregel dargestellt hat. Neben diesen praktischen Schwierigkeiten, deren Beseitigung bei der früheren wiederholten Bearbeitung eines neuen Kohlenbergbaugesetzes den Gegenstand ausführlicher Erwägung abgegeben hat, ohne zu einem genügenden Ergebnisse zu führen, liegt ein weiterer Uebelstand des Concessionswesens auch darin, daß es außerordentlich schwierig ist, hinsichtlich der Vergütung, welche der Concessionar dem Grundbesitzer zu entrichten hat, eine geeignete Bestimmung zu treffen. Soll dieselbe ein- für allemal im Voraus festgestellt werden, so kann es in den meisten Fällen nicht fehlen, daß dadurch dem einen oder dem andern Theile Unrecht zugefügt wird. Soll die Vergütung aber erst

von dem wirklichen Erfolge des Baues abhängig gemacht werden, so involvirt dies eine lästige controlirende Einmischung des Grundbesitzers in die Betriebsmaßregeln und Haushaltverhältnisse des Concessionars und somit abermaligen Anlaß zu Differenzen mannigfacher Art. Bedenken der angedeuteten Art steht gegenwärtig, wo präsumtiv der größte Theil der in S. vorhandenen Kohlenfelder den Gegenstand eines lebhaften Betriebes bildet, auch nicht mehr das öffentliche Bedürfniß einer Anregung zum Kohlenbergbaue, wie es dem Mandate v. 1822 vorlag, gegenüber. Gegenwärtig würde die Beibehaltung der Concessionsertheilung nur noch in zwei speciellen Beziehungen von Werth sein. Einmal, um durch die gesetzliche Feststellung der an den Grundbesitzer zu entrichtenden Vergütung einen allgemeinen Regulator für die im Wege der freien Vereinbarung von dem Grundbesitzer zu stellende Preisforderung abzugeben — dieser Zweck wird aber in der Regel und zutreffender durch die in den betr. Gegenden bereits hinreichend ausgebildete Concurrenz und durch die richtige Einsicht der Grundeigenthümer, daß ihre Kohlenfelder bei unverhältnißmäßigen Forderungen ungekauft bleiben, erreicht werden; und dann, um den Inhabern größerer Kohlenfelder die Verfügung über die von diesen enclavirten Feldstücke zu sichern; in dieser Richtung gewährt aber der vorliegende Entw., indem nach §§ 121 und 117 (A. B. §§ 117 u. 122) der Betrieb auch durch fremde Grundstücke und Bergwerke dirigirt werden darf, wenigstens in technischer Beziehung hinreichende Abhilfe, und der Mangel des Abbaurechts in solchen fremden Feldern bewirkt für den Kohlenwerksbesitzer nur pecuniäre Nachtheile. So wünschenswerth es sein würde, auch in der letzteren Beziehung eine gesetzliche Abhilfe zu schaffen, so hat man doch das Befugniß zur Concessionsertheilung aus den oben erwähnten Gründen ganz fallen lassen und sich nur auf die indirect wirksame Bestimmung § 5 (A. B. § 4 Abs. 2 u. 5) beschränkt, wonach kleinen Kohlenfeldern wenigstens die durch das Gesetz für rationell gestaltete Felder eingeräumten besonderen Vorrechte vorenthalten sein sollen.“ Mo. 82.

1) Das Kohlenunterirdische an öffentlichen Flüssen (z. B. Zwickauer Mulde) hat der S. Fiskus stets als sein Privateigenthum betrachtet, obwohl ein Gesetz darüber nicht besteht und aus dem Regale an der Wasserstraße ein solches Sachenrecht an den Bestandtheilen des Bettes nicht abgeleitet werden kann. B.G.B. §§ 281 u. 282. Publ.V. vom 2. I. 1863 § 3 Nr. 5d. R.G.E. III. 232; IV. 259. Ann. O.L.G. X. 469.

2) Der in S. übliche Vertrag, durch welchen der Grundeigenthümer das Recht, die unter seiner Oberfläche anstehenden Kohlen (das sogen. Kohlenunterirdische, bisweilen auch nur bestimmte Flötze) abzubauen, einem Anderen verkauft und sich dabei den Zehnten und den Ersatz von Bergschäden vorbehält, ist ein in Rubr. I. des betr. Oberflächenfoliums des Grundbuches einzutragender, in Folge des Eintrags gegen Jedermann wirksamer Realvertrag — sogen. pactum intuitu fundi initum — im Sinne der Vorschriften in §§ 822 und 857 B.G.B. Vor dem Eintrage begründet er keine dinglichen Rechte, sondern nur persönliche Ansprüche zwischen den Vertragschließenden. Nov. 87 Art. I, §§ 48 und 49. Ann. O.A.G. A.F. I. 59; II. 458; IV. 406; V. 498; VI. 27; VII. 92, 548; N.F. I. 157; IV. 364; V. 341; VII. 151, 454; XI. 164; II. F. I 486. Ann. O.L.G. XI. 443. Zeitschr. f. R. u. V. VIII. 28; XII. 369; XVII. 34; XVIII. 157, 336; XXII. 41; XXIX. 354; XXXI. 45, 322; XXXV. 154; XXXVI. 127, 453; XXXIX. 413; XLI. 116, 310; XLIV. 232, 343. Wochenbl. f. m. R. 1841, 139; 1845, 297; 1858, 63, 225, 229; 1861, 29, 450; 1863, 425; 1864, 228, 329; 1865, 9; 1869, 313; 1873, 430. Wegen gemeinschaftl. Veräußerung der Kohlen unter einem Complexe verschiedener Grundstücke mit cassatorischer Clausel für alle s. Ann. O.A.G. II. F. I. 360; N.F. VII. 151, 454. Dem Grundstückseigenthümer steht gegen Denjenigen, welcher unbegründeter Weise eine Verwahrung wegen Eintrags eines ihm angeblich zustehenden Kohlenabbaurechtes im Grundbuche eintragen läßt, die actio negatoria zu. Ann. O.A.G. A. F. IV. 406; VI. 238; N. F. I. 157; II. F. I. 273. Der Kohlenzehnte, der, wenn er vom Grundstückseigenthümer einem Dritten zu leisten ist (z. B. durch Herkommen an die Gerichtsherrschaft), als Reallast auf dem Oberflächenfolium eingetragen werden muß, ist im Zweifel nur in dem Zustande und in der Beschaffenheit zu liefern, in welchem sich die Kohlen bei der Gewinnung befinden. In der Regel darf also dem Zehntpflichtigen die Bestreitung eines mehreren Aufwandes, als zur Erzeugung und Perception der Früchte erforderlich, nicht angesonnen werden. Ann. O.A.G. A.F.

I. 365; II.F. I. 486. Zeitschr. f. R. u. V. XVI. 271; XIX. 191. Aus dem Abbauvertrage folgt noch nicht die Pflicht des Oberflächeneigenthümers, den zum Abbau erforderlichen Grund und Boden herzugeben. Dazu hat der Abbauberechtigte, der Abbauschein hat, nach § 4 Abs. 2 das Expropriationsrecht. Zeitschr. f. R. u. V. XVIII. 336; XXI. 490; XXIX. 354; XLI. 310. Wengler's Archiv I. 481. Z. XX. 239. Unter dem Vorbehalt des „Unterirdischen" ist das Abbaurecht an allen Mineralien zu verstehen, welche unverleihbar sind. Ann. O.A.G. N. F. V. 341. Beim Kaufe eines Abbaurechtes ist ebenso wie beim Erwerbe einer Dienstbarkeit zum Abschluß nicht Tradition, sondern nur Ausübung erforderlich. Ann. O.A.G. A.F. II. 458. Abbauverträge sind weder Pacht noch Miethe, selbst wenn ein solcher Ausdruck in der betr. Urkunde gebraucht ist. Der Veräußerer hat nicht das Retentionsrecht des Verpachters. Ann. O.A.G. A.F. VI. 27. Der Vorbehalt, wonach das Recht erlischt, wenn der Abbau binnen einer Frist nicht begonnen wird, kann auch vom Rechtsnachfolger des Grundeigenthümers geltend gemacht werden. Ann. O.A.G. A.F. VII. 92.

3) Abschn. VII handelt von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Berggebäuden (Bergbauservituten, sogen. Bergwerksnachbarrecht, zwangsweise Bestellung von Bergbaudienstbarkeiten) und Abschn. VIII von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigenthümern, insbesondere Cap. I von der Ueberlassung des zum Bergbaue erforderlichen Grundeigenthums (Expropriation oder Enteignung des Grundeigenthums zu bergmännischen Zwecken).

4) Gegen die Verweigerung, Ertheilung und Zurückziehung eines Abbauscheines durch das Bergamt ist einmaliger Rekurs an das F.M. zulässig. Ber. I. 42.

5) „Die Uebelstände, die sich für eine zweckmäßige Führung des Bergbaus aus der Abhängigkeit der Grubenfeldgrenzen von den Grenzen des Oberflächeneigenthums ergeben, machen sich zwar bei dem Kohlenbergbaue nicht mit gleichem Gewichte fühlbar wie bei dem Regalbergbaue. Indessen bleibt doch auch bei jenem eine gewisse Größe der Felder in hohem Grade wünschenswerth, da bei sehr kleinen Kohlenfeldern wegen der dadurch bedingten verhältnißmäßigen Beschränktheit der verfügbaren Betriebsmittel die Anlegung zweckmäßiger, aber nur durch einen gewissen Umfang der Ausnutzung gerechtfertigter Betriebsveranstaltungen in der Regel unausführbar sein wird. So wenig man nun auch aus den oben (§ 4 Anm. *) angedeuteten Rücksichten eine gesetzliche Befugniß, positiv gegen die Existenz solcher kleiner Kohlenfelder einzuschreiten, für gerechtfertigt halten durfte, so kann man doch Felder dieser Art nicht für befähigt erachten, an denjenigen Vorrechten Theil zu nehmen, welche das Ges. aus öffentlichen Rücksichten einem rationellen Bergbaue gegen Dritte, Grundbesitzer oder andere Bergbautreibende, einräumt. Aus diesem Grunde ist der Genuß der gedachten Vorrechte nur den Besitzern solcher Kohlenfelder zugestanden worden, welche den Anforderungen des öffentlichen Interesses auch hinsichtlich ihrer Größe genügen. Die Kennzeichen für das Vorhandensein dieser Bedingung lassen sich aber nicht gesetzlich feststellen, sondern können nur in jedem einzelnen Falle constatirt und durch Ausstellung eines Abbauscheines beurkundet werden. Da der Besitz eines solchen Abbauscheines hiernach das Kennzeichen einer von dem Ges. bevorzugten Klasse von Kohlenwerksbesitzern sein wird, muß er selbstverständlich auch den Besitzern der bereits bestehenden Werke, welche sich dieserhalb binnen einer vorgeschriebenen Frist zu melden haben, zugetheilt werden. Dem Erforderniß einer diesfallsigen besonderen Prüfung der Beschaffenheit des Feldes hat man aus Billigkeitsrücksichten eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt." Mo. 85. „Von Seiten der Regierung wurde gegen die Bedenken der Dep. eingehalten, daß der rationelle Kohlenbergbaubetrieb eine bestimmte Feldgröße unerläßlich bedinge; sich aber im Voraus um deswillen nicht leicht ein Maß vorschreiben lasse, weil die hierbei einschlagenden Verhältnisse zu verschiedenartige seien und unter Umständen auch bei kleinerem Felde bei großer Mächtigkeit und (geringer) Tiefe der Lage rationeller Betrieb keineswegs ausgeschlossen sei, und daß gerade die hier in den Entw. aufgenommenen Bestimmungen solche seien, welche die Beistimmung der Mehrzahl der Kohlenwerksbesitzer selbst gefunden haben, daß wenigstens von ihrer Seite dagegen Etwas nicht erinnert worden sei. Die Regierung wolle mittelst dieser Bestimmung nur zur Beförderung eines rationellen Kohlenbergbaues beitragen, und erschweren, daß jeder Grundbesitzer auf seinem vielleicht unzureichenden Besitzthume un-

wirthschaftl. Kohlenbergbau beginne und treibe und dafür die Vortheile des Ges. zur Belästigung des nachbarlichen Grundeigenthums in Anspruch nehme." Ber. I. 42.

6) Am 3. I. 1869 E.B. § II.

7) Das sind Rechte an im Grubenfelde neben den Kohlen in der nämlichen besonderen Lagerstätte (auf demselben Flötze) einbrechenden nichtmetallischen Mineralien, welche dem Kohlenbergbauberechtigten an sich nicht gehören, und Rechte an im Grubenfelde anstehenden verleihbaren, unverliehenen Mineralien, welche mit der Kohle in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß sie aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen. Eines Abbauscheines bedarf es zur Ausübung dieser Rechte nicht.

8) Nach dieser Strafandrohung ist das Unterlassen der Anzeige jetzt ein von dem Schöffengerichte abzuurtheilendes „Vergehen." § 177 Anm. 1.

9) In Städten mit Rev. St.O. dem Stadtrathe, in anderen Städten dem Bürgermeister, auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande bez. Gutsvorsteher. Comp.V. § 17d (Anh. z. Abschn. XI).

10) Wesentliche Veränderungen (Einschränkungen, Erweiterungen u. s. w.) und vorübergehende Einstellungen des Betriebes sind — soweit nicht vom Bergamte ein Betriebsplan für nöthig erachtet und verlangt worden ist, §§ 60 und 64 — nur anzuzeigen, wenn sie von polizeilicher Wichtigkeit sind (z. B. das Abteufen eines neuen Schachtes, A.B.P.V. § 9); Erwerb, Verlust und Veränderung von Abbaurechten dagegen nur, wenn ein Abbauschein erbeten wird oder schon ertheilt ist, dem Bergamte und, wenn ein Grundbuchseintrag erforderlich wird, dem zuständigen A.G. (Abschn. IV), welches seinerseits dem Bergamte davon Mittheilung zu machen hat.

11) Hier liegt „Uebertretung" vor. § 177 Anm. 1.

12) Kohlenfeld bedeutet hier Grubenfeld, d. h. Grenzen der Bergbauberechtigung, im Gegensatz zum Abbaufeld (Bauabtheilung), d. i. Grenzen des Bergbaubetriebes, s. Anm. 10.

13) Die Vorschrift in A.V. § 2 Abs. 2 bezieht sich auch auf die im A. V. § 4 Abs. 4 erwähnten Abbauschein-Inhaber. Zeitschr. f. R. u. V. IX. 471; XVI. 64.

14) In dem Amtsblatte derjenigen Ortsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das betr. Berggebäude (im Zweifel der größte Theil des Grubenfeldes) liegt. A.V. §§ 150 und 152. A.V. 87, §§ 1, 17 und 37.

15) Zur ziffermäßigen Feststellung der Größe des Feldes sowie zum Nachweis der Abbauberechtigung im Grundbuche ist die Angabe der Parzellen-Nummern des betr. Flurbuchs erforderlich. Ges., die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr.; v. 9. IX. 1843, §§ 24—29 (103) u. Prov. Ger.O. v. 9. I. 1865, § 124 (24).

§ 5. Steinsalz und Salzquellen.*

Die Benutzung von Steinsalz und Salzquellen zur Salzgewinnung[1] bleibt dem Staatsfiscus vorbehalten. Es kann jedoch von dem Finanzministerium Privatpersonen Concession dazu gegeben werden.

Dabei finden auf die Verhältnisse des Staatsfiscus und des Concessionars zu anderen Bergwerksbesitzern und zu den Grundeigenthümern die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit dies der Natur der Sache nach thunlich ist, analoge Anwendung.

A.V. § 3. Wenn dem Bergamte das Vorkommen[2] von Steinsalz oder Salzquellen bekannt wird, oder von Privatpersonen Gesuche um Concession zu Benutzung von Steinsalz oder Salzquellen zur Salzgewinnung bei ihm angebracht werden, so hat dasselbe über das Salzvorkommen und insbesondere darüber, ob dasselbe sich zur Salzgewinnung eignet, sowie beziehentlich über die Verhältnisse der um Concession nachsuchenden Personen Erörterung anzustellen und hierüber Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten.

Bei Concessionsertheilungen werden die Rechte und Verbindlichkeiten des Concessionars, insoweit sie nicht gesetzlich feststehen, durch die Concessionsurkunde normirt.

*) „Festes Steinsalz ist in S. früher nie vorgekommen. Die Salzquellen wurden in früheren Zeiten von den Bergämtern gemuthet, zur Bestätigung der Muthung und Anlegung der Salzwerke bedurfte es aber besonderer landesherrlicher Erlaubniß und Concession. Die Salzgewerkschaften gaben sich eigne, von landesherrlicher Bestätigung abhängige Statuten (z. B. die Gewerkschaften von Temritz und Kötzschau), wurden aber im Ganzen den Berggewerkschaften analog behandelt. Mit dem Vorbehalte der Gewinnung und Benutzung des Salzes für den Staat steht auch das bestehende Salzhandelsmonopol im gewissen Zusammenhange. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dem Staate das Recht zusteht, die Abtretung von Privateigenthum bei der Aufsuchung und Erzeugung von Salz, so wie beim Bergbaue, gegen zu leistende vollständige Entschädigung, zu verlangen, es ist aber auch nicht zweifelhaft, daß der Staat dieses Recht an Privatpersonen, welche er zur Salzgewinnung concessionirt, übertragen kann." Rgl. Mo. 118. „Von Seiten der Regierung wurde der Dep. eingehalten, daß die Aufhebung des Salzhandelsmonopols ohne Einfluß auf das Salzgewinnungsmonopol, also auf das Salzregal selbst sei, die Regierung daher keine Veranlassung habe, auf das dem Staate zustehende Recht der Salzgewinnung zu Gunsten des Grundbesitzes zu verzichten und diesem mit Aufgebung des Regalitätsrechtes gewissermaßen ein Geschenk zu machen; daß durch Aufgabe des Salzhandelsmonopols nach Ansicht der Regierung das Salzregal völlig unberührt bleibe, sie daher dabei beharren müsse, daß dieses Recht, wie in der Vorlage geschehen, aufrecht erhalten werde, zumal die Beseitigung des Salzmonopols, wenn dieses auch gegenwärtig von keiner Bedeutung sei, möglicher Weise späterhin doch von großem finanziellen Nachtheile für die Staatskasse sein könne und Grund zu dieser Beseitigung jenes Salzmonopols bei Gelegenheit der Erlassung des Bergges. gar nicht vorliege." Ber. I. 39. „Die Dep. hat die im Salzregal liegende Beschränkung des Grundeigenthümers in Benutzung etwaiger auf seinem Grundstücke vorhandener Salzvorkommnisse nicht weiter Platz greifen lassen wollen, als es das Wesen des Salzregals mit sich bringt, als einer vom Staate vorbehaltenen, aus der Production von Salz bestehenden Einkommensquelle. Sie hat dabei insbesondere den Fall im Auge gehabt, daß der Grundbesitzer eine auf seinem Grundstücke vorkommende Salzquelle, deren Qualität zur Salzgewinnung sich nicht eignet, in seiner eigenen Oekonomie zur Viehtränke benutzen will, und hat ihn in dieser Benutzung nicht erst von der Concessionsertheilung abhängig machen wollen, indem sie gleichzeitig anerkennt, daß der Grundbesitzer weichen muß, dafern der Staat die Quelle zur Salzgewinnung verwenden will." Ber. II. 515. Die dementsprechend von der II. Kammer angenommene Abänderung des Rgl.Ges. u. Entw. z. A. B. wurde Gesetz. Z. f. R. u. V. A. F. I. 292; II. 80, 190; III. 586 u. N. F. XXIII. 61. 173.

1) Durch die Vorschrift in § 1 des nachmals zum Reichs-Ges. erhobenen Ges. des Nordd. Bundes vom 12. X. 1867 (41) ist das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches damals noch bestand, aufgehoben worden, während über das Recht der Salzgewinnung Seiten der deutschen Reichsgesetzgebung bislang noch nichts bestimmt worden ist. Arndt schlägt in seinem Entw. ein Reichssalzgewinnungsmonopol vor.

2) Seit dem 3. I. 1869 ist ein solcher Fall im K. S. bis heute noch nicht vorgekommen.

§ 6. Staatsbergbau.*

Wird für Rechnung des Staatsfiscus Bergbau betrieben,[1] so gelten für ihn ebenfalls die Vorschriften dieses Gesetzes.

A.V. § 4. Die fiscalischen Berggebäude werden in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch ihre Vorsteher[2] vertreten, dafern das Finanzministerium nicht für einzelne Angelegenheiten besondere Vertreter beauftragt.

§ 5. Die Ortsverwaltungsbehörde[3] hat, wenn sich bei Verwaltung eines Staatsberggebäudes Umstände ergeben, welche ihr zur Einleitung eines Straf- oder Zwangsverfahrens Anlaß zu geben scheinen und die Sache nicht durch unmittelbare Vernehmung mit den administrativen Vorstehern des Berggebäudes oder mit dem Bergamte, wenn Letzterem die obere Leitung der Verwaltung zusteht,[4] erledigt werden kann, Bericht an die vorgesetzte Kreisdirection,[5] in dringenden Fällen sofort an das Ministerium des Innern zu erstatten.

In gleicher Weise, jedoch eintretenden Falls mit Berichtserstattung an das Finanzministerium, hat das Bergamt zu verfahren, dafern das Staatsberggebäude nicht unter seiner oberen Leitung steht.[4]

Die Arbeiterordnungen für Staatsberggebäude sind von der Verwaltung derselben vor deren Bekanntmachung an die Arbeiter der betreffenden Ortsverwaltungsbehörde[6] zur Einsicht mitzutheilen, welche etwa ihr beigehende Bemerkungen der Werksverwaltung zu eröffnen hat.

Gen.V. 25. X. 1870 (F.M.Bl. 1870. 79). Nach den Bestimmungen in §§ 16, 17, 41 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit den Vorschriften der V., die Einrichtung der Ministerialdepartements betr., v. 7. XI. 1831 unter 1 und 4 B ist das F.M. der verfassungsmäßige Vertreter des Staatsfiscus. Verträge für den Staatsfiscus, insbesondere über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, können daher in gültiger Weise nur vom F.M. in Vertretung des Ersteren abgeschlossen werden. Es kann also . . ., da Behörden als solche keine juristische Persönlichkeit besitzen und daher nicht fähig sind, Vermögensrechte zu haben, nur das F.M. als gesetzlicher Vertreter des Staatsfiscus, welcher Letztere als der Contrahent in der Vertragsurkunde aufzuführen ist, den Vertrag abschließen und vollziehen. Selbstverständlich ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Vertragsabschluß in der Weise erfolge, daß der Vertrag von dem dabei interessirten Ministerium, bez. durch einen von Demselben Beauftragten, unter Vorbehalt der Genehmigung des F.M. als des gesetzlichen Vertreters des — auch in diesem Falle in der Vertragsurkunde als der Contrahent zu bezeichnenden — Staatsfiscus, abgeschlossen und diese Genehmigung des F.M. sodann eingeholt und von Letzterem unter dem Vertragsaufsatz beurkundet wird.

*) Wenn Arndt in seinem Entwurf zum Reichsberggesetz eine derartige Bestimmung für selbstverständlich und darum überflüssig hält, so ist dem aus der S. Bergrechtspraxis entgegenzuhalten, daß Technikern wie überhaupt allen in Frage kommenden Nichtjuristen gegenüber auf diese Vorschrift sehr häufig verwiesen werden muß.

[1]) Für Rechnung des Staatsfiscus im K. S. werden gegenwärtig folgende Bergwerke betrieben: a. unter der Oberdirection der Kgl. Erzbergwerke zu Freiberg: Beihilfe-Kurprinz (Beihilfe Erbstolln zu Hals, Kurprinz Friedrich August Erbstolln zu Großschirma), Himmelfahrt Fundgrube vor dem Donatsthore (mit Bergmanns Lust Fdgr., Morgenstern Erbst., Oberes neues Geschrei Fdgr., Prophet Samuel Fdgr., Rudolf Erbst.), Himmelsfürst Fundgrube hinter Erbisdorf (mit Hoffnung Gottes Fdgr. bei Langenau), Mittelgrube (Beschert Glück Fdgr., Friedrich Erbst., Junge hohe Birke Fdgr., Kröner Fdgr., Vereinigt Feld bei Brand), Rothschönberger Stolln (vom Mundloch bis zum 8. Lichtloch u. Wahl Erbstolln zu Krummenhennersdorf); b. unter der Direction des Kgl. Steinkohlenwerkes: Kgl. Steinkohlenwerk zu Zauckerode, Kgl. Braunkohlenwerk zu Kaditzsch u. Grechwitz, Kgl. Braunkohlenwerk in Leipnitz; c. unter dem Blaufarbenwerkscommissar: Antheil am Schneeberger Kobaltfeld zu Neustädtel u. Kuxe an einer Erzgrube bei Modum (Schweden); d. unter dem Kgl. Forstrentamt Frauen-

stein: Anthracitwerk zu Schönfeld. Außerdem wird in S. dem Fiscus von altersher das Kohlenunterirdische an öffentlichen Flüssen (z. B. Zwickauer Mulde) zugeschrieben. (Ann. O.L.G. X. 469 § 4 Anm. 1.)

2) Vorsteher im Sinne von A.B. § 4 sind bei den Anm. 1 genannten fiscalischen Werken zu a die Oberdirection der Kgl. Erzbergwerke zu Freiberg, zu b die Direction des Kgl. Steinkohlenwerkes Zauckerode u. zu d das Kgl. Forstrentamt Frauenstein, während zu c besonders gewählte Bevollmächtigte wie bei jedem anderen Privatbergwerke die gesetzlichen Vertreter nach Außen sind. Doch dürfen diese „Vorsteher" rechtsverbindliche Erklärungen für den Fiscus nur mit ausdrücklicher Genehmigung des F.M., welche vor Gericht jedesmal besonders nachzuweisen ist, abgeben. Vergl. die oben abgedruckte J.M.B. Die verschiedenen Verwalter fiscalischer Werke sind sowohl untereinander als im Verhältnisse zu den Verwaltern anderer fiscalischer Anstalten (z. B. Oberforstmeistereien, Generaldirection der K. S. Staatseisenbahnen, K. Straßen- u. Wasserbauverwaltung, Domänen, Oberhüttenamt, K. Porzellanmanufactur u. s. w.) nicht verschiedene Rechtssubjecte, sondern Vertreter einer und derselben juristischen Person (des Staatsfiscus i. K. S.). R G.E. II. 392; XXI. 57.

3) In Städten mit Rev. St.O. der Stadtrath, sonst die Amtshauptmannschaft. Comp.B. (Anh. z. Abschn. XI.)

4) Dem Bergamte steht z. Z. bei den Anm. 1 aufgezählten fiscalischen Berggebäuden nur die bergpolizeiliche Aufsicht, aber nirgends die „obere Leitung" zu. Die Anm. 2 genannten „Vorsteher" stehen in letzterer Hinsicht unmittelbar unter dem F.M. § 174 Anm. 4.

5) Jetzt Kreishauptmannschaft zu Dresden bez. Leipzig. Org.Ges. §§ 22 f. (Anh. z. Abschn. XI.)

6) Arbeiterordnungen für Bergwerke (einschließlich der Staatsberggebäude) sind in Folge von Nov. 84 § 89 nicht mehr der Ortsverwaltungsbehörde, sondern dem Bergamte zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. § 78.

Abschnitt II. Von der Betheiligung am Bergbaue.

§ 7. Allgemeine Bestimmung.

Jede[1] zur Erwerbung von Eigenthum[2] befähigte, physische[3] oder juristische[4] Person[5] kann auch Bergwerkseigenthum[6] erwerben.

1) Die in Berggesetzen mancher anderer Länder (z. B. Preußen § 195, Oesterreich § 8) zu lesende Vorschrift, daß Bergstaatsdiener und deren Angehörige innerhalb des Dienstbereiches keine Bergbaurechte erwerben dürfen, ist bereits bei Berathung des Rgl.Ges. von den Kammern abgelehnt worden. Ldtgs.A. 1849/50 Abth. III. Bd. I. S. 519 u. 580, s. jedoch § 93a u. Anm. * zur Ueberschr. von Abschn. XI. a. E. Die Staatsangehörigkeit ist für die Erlangung des Rechtes gleichgültig, s. jedoch § 16 Abs. 3.

2) Besondere Vorschriften über die Befähigung zur Erwerbung des Eigenthums hat das sächsische Recht nicht. Es gelten vielmehr hierfür nur die Bestimmungen über den Erwerb der Rechte überhaupt: jeder Mensch ist rechtsfähig; die Verschiedenheit des Geschlechts, der Religion und des Standes begründet in der Regel keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte; handlungsfähig sind nur willensfähige u. s. w. B.G.B. §§ 6–10, 30, 46, 51, 81, 217. Ins Handelsregister gehören die Bergwerksbesitzer (mit Ausnahme der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien) nicht, weil das Bergbaurecht eine unbewegliche Sache ist. Zeitschr. f. R. u. V. XXII. 192. 295; XXVII. 79. R.G.E. VII. 4. 8. Z. XX. 245. Wenglers Archiv III. 580 u. § 2 Anm. 2; aber ihre Forderungen für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten verjähren nach Befinden in 3 Jahren, weil sie unter die „Fabrikanten, Kaufleute und Händler jeder Art" im Sinne der Vorschriften von § 1617 Nr. 1 B.G.B.'s fallen. Ann. O.A.G. A.F. I. 550.

3) B.G.B. §§ 30–51.

4) B.G.B. §§ 52–57; Gesetz, die juristischen Personen betreffend, v. 15. VI. 1868; Ausf.V.O. dazu v. 13. VII. 1868; Ges. wegen theilw. Aufhebung des Ges. v. 15. VI. 1868, die jur. Personen betr., v. 25. III. 1874 u. Ausf.V.O. dazu v. 25. III.

1868. Eine ausländische Gesellschaft ist als Bergbauberechtigter im Grundbuche einzutragen, wenn sie durch Zeugniß der zuständigen Behörde des Auslandes nachweist, daß sie sich nach ausländischem Rechte gültig constituirt habe und ihrem Geschäftsbetriebe im Auslande kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, und wenn in dem betr. fremden Staate die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. B.G.B. § 20. Z. XX. 243.

5) Jede einzelne physische oder juristische Person, welche für sich auf alleinige eigene Rechnung ein Bergbaurecht erwirbt, wird nach dem Vorgange in § 10 des Kgl.Ges. „Alleineigenthümer" genannt. Als Bergbauberechtigte kommen gegenwärtig im K. S. vor: a. physische: 1. Alleineigenthümer, 2. Mehrere (Miteigenthümer, Miterben, „Gesellen" = socii) u. b. juristische Personen: 1. Fiscus, 2. Revierverbände, 3. Gemeindeverbände, 4. Gemeinden, 5. Real- oder Altgemeinden (z. B. Ann. O.L.G. X. 458; Fischer's Zeitschr. I. 138; Zeitschr. f. R. u. V. N. F. I. 48; N. F. IV. 485; XXVII. 340. 503; XXVIII. 247; XXXII. 240), 6. Stiftungen (Bergbauhülfskassen, Bergbegnadigungsfonds, Gnadengroschenkassen, Schurfgelderkassen u. dergl.), 7. E. Genossenschaften, 8. Actiengesellschaften u. C. a. A., 9. Gewerkschaften, 10. Gesellschaftsformen des ausländischen Rechtes. Ueber Umwandlungen (z. B. Gewerkschaften in Aktiengesellschaften u. umgekehrt) R.G.E. XXVI. 334. Z. XXXII. 112.

6) Das Wort „Bergwerkseigenthum", welches nach der früheren Fassung von § 49 gleichbedeutend sein sollte mit: „das Bergbaurecht und dessen Zubehörungen", durch das Ges. v. 18. III. 1887 aber aus der sächsischen Berggesetzgebung verschwunden ist, wurde im Allgemeinen und an den maßgebenden Stellen schon bei der Bearbeitung des A.B.'s mit dem Ausdrucke „Bergbaurecht" vertauscht, vergl. §§ 39, 48, 49, 50, sowie die Ueberschriften von Abschn. III. IV. u. X. Das Wort „Bergwerkseigenthümer" kommt noch in § 91 vor; sonst heißt es in der Regel „Bergbauberechtigter", „Bergwerksbesitzer", „Unternehmer," „Bergbautreibender". Das Bergbaurecht gehört zu den unbeweglichen Sachen. Bergwerksbesitzer müssen daher das Bürgerrecht erwerben wie Grundstücksbesitzer. Zeitschr. f. R. u. V. VI. 467; XVII. 383.

§ 8. Gesellenschaften.

Befindet sich ein Berggebäude im Besitze von mehreren,[1] physischen oder juristischen Personen (Gesellenschaft),[2] so haben dieselben einen Bevollmächtigten,[3] welcher in allen das Berggebäude betreffenden Angelegenheiten im Namen sämmtlicher Besitzer Verfügungen anzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben hat, sowie einen Stellvertreter desselben zu ernennen.[4]

Für Verbindlichkeiten, welche sich auf ihr Berggebäude beziehen, haften[5] die Gesellen, dafern sie nicht eine Gesammtverbindlichkeit (§§ 1019 fg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ausdrücklich übernommen haben, zu ihren Theilen.

B.G.B.[6] § 328. Die ideellen Antheile der Miteigenthümer sind im Zweifel als gleich groß anzunehmen.

§ 329. Ueber seinen ideellen Theil kann jeder Miteigenthümer frei verfügen, insbesondere denselben veräußern und sein Recht daran gerichtlich verfolgen.

§ 330. Zu einer Verfügung über die gemeinschaftliche Sache im Ganzen wird Einwilligung aller Miteigenthümer erfordert.

§ 331. Sind die Miteigenthümer über die Art der Verwaltung und Benutzung einverstanden und ist nur über die Ausführung Meinungsverschiedenheit vorhanden, so entscheidet Stimmenmehrheit nach der Größe der Antheile. Bei Stimmengleichheit hat ein Obmann für eine der verschiedenen Meinungen den Ausschlag zu geben.

§ 332. Eine in einem Rechtsstreite zwischen einem Miteigenthümer

und einem Dritten wegen einer die gemeinschaftliche Sache betreffenden Dienstbarkeit ergangene richterliche Entscheidung wirkt weder für, noch gegen die übrigen Miteigenthümer.

§ 333. Zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Sache kann jeder einzelne Miteigenthümer die erforderlichen Maßregeln treffen und von den Uebrigen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten verlangen. In anderen Fällen wird die Verfügung einzelner Miteigenthümer in Betreff der gemeinschaftlichen Sache nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag beurtheilt.

§ 334. Die Früchte der gemeinschaftlichen Sache gebühren jedem Miteigenthümer nach der Größe seines Antheils. Der Gebrauch der gemeinschaftlichen Sache steht jedem Miteigenthümer frei, wenn derselbe ohne Beeinträchtigung der übrigen Miteigenthümer stattfinden kann. Soweit dies nicht der Fall ist, kann Jeder einen seinem Antheile entsprechenden Gebrauch verlangen.

§ 335. Zu den auf der Sache haftenden Lasten, ingleichen zu den Verwendungen, welche zur Erhaltung oder zur regelmäßigen Benutzung der Sache nöthig sind, hat jeder Miteigenthümer nach der Größe seines Antheils beizutragen.

§ 663. Wenn mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete vorhanden sind, so ist in der Regel jeder derselben theilweise, und zwar zu gleichen Theilen berechtigt oder verpflichtet.

§ 1019. Ein Gesammtschuldverhältniß ist bei einer Mehrheit von Berechtigten vorhanden, wenn jeder derselben das Recht hat, den ganzen Gegenstand der Forderung zu verlangen, dieser aber nur einmal gefordert werden darf, und bei einer Mehrheit von Verpflichteten, wenn jeder derselben den ganzen Gegenstand zu leisten verpflichtet ist, dieser aber nur einmal geleistet zu werden braucht.

§ 1020. Gesammtschuldverhältnisse sind bei einer Mehrheit von Berechtigten oder Verpflichteten vorhanden, wo die Gesetze dies aussprechen. Insbesondere haften mehrere Beamte, Vormünder und Geschäftsführer jeder Art, welche in ungetheilter Verwaltung stehen, rücksichtlich der daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten, als Gesammtschuldner.

§ 1021. Gesammtschuldverhältnisse bei einer Mehrheit von Berechtigten oder Verpflichteten können durch Vertrag, letzten Willen oder richterliche Entscheidung entstehen. Eine solche Bestimmung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Ausdrücke „sammt und sonders“, „alle für einen und einer für alle“, „zu ungetheilter Hand“, solidarisch“ oder „correal“ gebraucht worden sind.

§ 1366. Geht der Zweck der Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Erwerb, so ist zu vermuthen, daß, wenn vertretbare Sachen eingebracht werden, eine Gemeinschaft des Eigenthums, wenn unvertretbare Sachen eingebracht werden, eine Gemeinschaft der Benutzung besteht. Bei Gesellschaften, deren Zweck nicht auf gemeinschaftlichen Erwerb gerichtet ist, spricht die Vermuthung dafür, daß die Beiträge dem Eigenthume nach gemeinschaftlich werden sollen. Bei gemeinschaftlichem Eigenthume werden auch die Nutzungen gemeinschaftlich.

§ 1367. Die Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten steht allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Gesellschaftsbeschlüsse können nur mit Einwilligung aller Gesellschafter gefaßt werden. Soll vertragsmäßig die

Stimmenmehrheit entscheiden, so ist im Zweifel die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen.

§ 1378. Aus Geschäften, welche eine Gesellschaft mit Dritten schließt, werden die Gesellschafter, gleichviel ob sie sämmtlich in Person, oder durch Stellvertreter, oder ob einzelne Gesellschafter für die übrigen handeln, nach Verhältniß ihrer Gewinnantheile berechtigt und nach Verhältniß ihrer Verlustantheile verpflichtet; doch haften sie nicht blos, soweit sie Vermögen zur Gesellschaft beigetragen haben, sondern auch mit ihrem übrigen Vermögen.

§ 2324. Mehrere Erben haften, soweit nicht unter ihnen ein Gesammtschuldverhältniß begründet ist, nach Verhältniß der Größe ihrer Erbtheile den Erbschaftsgläubigern unbeschadet der besonderen Rechte der Pfandgläubiger.

[1]) Gesellenschaften zum Bergwerksbetriebe, Abbau von Torflagern und dergl. gehören mit Ausnahme der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien nicht ins Handelsregister, Zeitschr. f. R. u. V. XXII. 192. 295; XXVII. 79. Ann. O.L.G. IX. 230. R.G.E. VI. 4. 8.

[2]) „Diejenigen Personen, welche ein Berggebäude gemeinschaftlich besitzen und eine Gewerkschaft nicht bilden, stehen in Beziehung auf das gemeinschaftliche Eigenthum in einem gegenseitigen Rechtsverhältnisse, welches nach dem Societätsvertrage, den sie unter sich geschlossen haben, oder in Mangel eines solchen nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen der Societas zu beurtheilen ist. In ihren Rechtsverhältnissen nach Außen sind sie ebenfalls nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen, wie die gemeinschaftlichen Besitzer irgend einer anderen unbeweglichen Sache." Rgl. Mo. 129. „Der durch das Berggesetz vom 22. Mai 1851 für die früher sogenannten Eigenlöhnerschaften eingeführte (z. B. Rescript v. 16. XII. 1769, II. C. C. A. II. 154) Name „Gesellenschaft" ist zur Unterscheidung von Actienvereinen und Gewerkschaften, welche ebenfalls zu den Gesellschaften im weiteren Sinne gehören, beibehalten worden." Mo. 86. vergl. auch § 7 Anm. 5.

[3]) Der Bevollmächtigte und sein Stellvertreter müssen im K. S. wohnen. § 16 Abs. 3. Der ehemalige Bevollmächtigte der „Eigenlöhner" und der „Gesellen" hieß der „Lehnträger". § 168 Anm. 4.

[4]) Wenn die Ernennung nicht erfolgt oder dem Bergamte nicht angezeigt und nachgewiesen wird, hat das Bergamt einen Vertreter amtswegen zu bestellen. § 16 Abs. 1 u. 2. Dies gilt sowohl vom Bevollmächtigten selbst als auch von dessen Stellvertreter, da zur „legalen Vertretung" beide gehören.

[5]) Gewerken haften für „Bergschulden" nur mit ihren Antheilen — § 10 —, Gesellen mit ihrem ganzen Vermögen, aber pro rata ihres Antheils, nicht solidarisch. Ann. O.A.G. N. F. I. 540. § 54 Anm. 1, § 169 b. Anm. Im Grundbuche ist der Antheil jedes Gesellen anzugeben. Zeitschr. f. R. u. V. XXIX. 156; XXXII. 463.

[6]) Die Gesellen haben im Zweifel die Theilungsklage nach der Vorschrift in §§ 337 flg. B.G.B.'s Ann. O.A.G. II. F. V. 450—459.

§ 9. Gewerkschaften.[1]

Gewerkschaften haben die Rechte einer juristischen Person.[2]

Zu ihrer Begründung[3] bedürfen sie der ausdrücklichen Genehmigung ihrer Statuten durch die Staatsregierung.

Außer in den nach den allgemeinen Gesetzen über juristische Personen eintretenden Fällen erfolgt die Auflösung einer Gewerkschaft auch beim Aufhören ihres Bergbaurechts (§ 169).[4]

A.V. § 6. Bergwerksbesitzer, welche eine Gewerkschaft bilden wollen, haben den Entwurf ihres Statuts beim Bergamte einzureichen, welches denselben, nach vorgängiger Prüfung und nach Befinden Vernehmung mit den

Ersteren, mittelst gutachtlichen Berichts dem Finanzministerium zur Entschließung über die Bestätigung[5] vorlegt.

Dasselbe gilt von allen Abänderungen eines bestätigten Statuts.

§ 7. Die Bildung einer neuen[6] Gewerkschaft ist, sobald ihr Statut Bestätigung erhalten hat, auf Kosten derselben vom Bergamte in dem Amtsblatte (vergl. § 150 dieser Verordnung)[7] und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

§ 8. Das Aufhören einer Gewerkschaft ist, insoweit nicht das Verfahren nach § 169[8] des Allgemeinen Berggesetzes stattfindet, von deren Vertretern dem Bergamte anzuzeigen und im Amtsblatte des Gerichts und in der Leipziger Zeitung bekannt[9] zu machen.

B.G.B. § 56. Juristische Personen hören auf, wenn ihnen der Staat das Recht der Persönlichkeit entzieht, wenn sie auf dieses Recht mit Einwilligung des Staates verzichten und, soviel Personenvereine betrifft, wenn sämmtliche Mitglieder gestorben sind.

Ges., die juristischen Personen betr., v. 15. Juni 1868 (315) § 1 Abs 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet Anwendung auf alle juristischen Personen mit Ausnahme der dem öffentlichen Rechte angehörigen oder durch besondere Gesetze bereits geregelten juristischen Personen, z. B. Gemeinden, Kreis- und Provinzialstände, Berggewerkschaften, Unterstützungskassen, hinsichtlich deren eine gesetzliche Pflicht zu Beisteuern besteht. Für solche bleiben die darauf bezüglichen besonderen Vorschriften maßgebend.

Rgl.Ges. § 299, 4.[10] Gewerkschaften ꝛc. Grubengewerkschaften, welche neben ihren Gruben Hüttenwerke besitzen, sind auch in Bezug auf letztere als Gewerkschaften im bergrechtlichen Sinne zu betrachten.

§ 300. Eigenschaft der Kuxe. Wegen der Kuxe an gewerkschaftlichen Hütten- und Blaufarbenwerken gelten die Bestimmungen Abschnitt II, §§ 15—21 dieses Gesetzes.[11]

§ 301. Bemerkung wegen der bestehenden Hypotheken. Wenn die Besitzer von Anstalten der §§ 296 und 297[12] genannten Art, welche zeither in einer Gewerkschaft verbunden gewesen sind, die Bestätigung als Actienvereine erlangen (§ 299),[12] so wird, insofern an einzelnen Kuxen dieser Gewerkschaften noch Hypotheken aus der Zeit vor Geltung dieses Gesetzes bestehen, auf den entsprechenden Antheilscheinen dieser Umstand von der Gerichtsbehörde bemerkt, das Nähere hierüber aber durch Verordnung bestimmt werden.

§ 304. Canones, Zinsen, Concessionsgelder. In Hinsicht auf die Canones, Zinsen und Concessionsgelder, welche auf Hütten- und Blaufarbenwerken haften, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§ 305. Knappschafts- und Magazin-Verband. Die Hüttenwerksbesitzer und Hüttenarbeiter, welche zur Zeit bei den Bergknappschafts- und Magazinanstalten betheiligt sind, behalten auch ferner diejenigen Rechte und Verpflichtungen, welche ihnen in Folge dieser Betheiligung nach der zeitherigen Verfassung oder auf Grund besonderer Verträge zustehen, nach Maßgabe der für die Gruben bestehenden und ferner zu treffenden Bestimmungen.

1) „Die Dep. hat bei Begutachtung dieses Abschn., in Erwägung der Wichtigkeit der hier einschlagenden Fragen und bei dem Widerstreite der im Kreise der Bergrechtswissenschaft hierüber laut gewordenen Ansichten über das Fortbestehen oder Fallenlassen der Gewerkenverfassung, ganz besonders die Vorschriften, welche der Ent-

wurf giebt, mit denen verglichen, welche das neue Preußische Gesetz enthält, auch in das Auge gefaßt, daß das dem Sächsischen Berggesetze von 1851 sehr angepaßte Weimar'sche Berggesetz vom 22. Juni 1857 die Gewerkschaften mit Kuxeintheilung vollständig aufgegeben und nur die Eintheilung in Einzelgesellschaften, sowie in corporative Vereine aufgenommen, daher, wie dies auch im Entwurf geschehen ist, jede Gesellschaftsform zum Bergbaubetriebe für zulässig erachtet hat. Das neue Preußische Berggesetz geht von der Ansicht aus, daß bei dem Bergbaue, der ein industrielles Unternehmen ist, welches vorzugsweise von der Neigung, Vermögenskraft und Lebensdauer des Einzelnen unabhängig bleiben müsse und der Stabilität sowie nachhaltiger und beträchtlicher Geldmittel bedürfe, zwar das Princip der Aktiengesellschaft besonders dem Interesse des Bergbaues zu entsprechen scheine, daß aber dem doch mehrfache Bedenken entgegenstehen. Zum Wesen einer Aktiengesellschaft gehöre ein bestimmtes Grundkapital; dieses entspreche aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dem Wesen des Bergbaues nicht, zumal bei Eröffnung eines Bergwerkes meistentheils die thatsächliche Grundlage für eine Berechnung der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals fehle, ja selbst bei einem völlig aufgeschlossenen Bergwerke das erforderliche Betriebskapital sich im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit überschlagen lasse, da der Bergbau von Ereignissen abhängig ist, welche jeder Vorausberechnung sich entziehen. Die eigenthümliche Gesellschaftsform für Bergbau, welche sich seit uralten Zeiten herausgebildet, ist die der Gewerkschaft. Jeder Gewerke hat seinen Antheil an dem Berggebäude je nach der Zahl der Kuxe, mit welchen er sich betheiligen will und betheiligt hat; die Kuxinhaber sind verpflichtet, die laufenden Zuschüsse nach dem Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes nach Verhältniß ihrer Kuxantheile zu gewähren, sind aber nicht zu Leistung eines bestimmten Kapitals verpflichtet, sie können sich jederzeit durch Aufgeben ihres Antheils von weiteren Beiträgen befreien und haften wegen der zu leistenden Beiträge mit ihrem ganzen Vermögen, nicht aber Grubengläubigern für die der Gewerkschaft obliegenden Schuldverbindlichkeiten; es ist vielmehr nur das gewerkschaftliche Vermögen, nicht aber der einzelne Gewerke dem Gläubiger verhaftet, ganz so wie dies auch bei Denjenigen, welche als Actionäre einer Actiengesellschaft beigetreten sind, der Fall ist. Es ist dies eben der Charakter der juristischen Personen. Zwar sind Stimmen laut geworden, welche gegen Beibehaltung des Kuxverhältnisses sprechen, indem man bemerkt hat, daß au porteur gestellte Papiere beliebter und als Creditpapiere für den Credit geeigneter erscheinen, als auf den Namen des Inhabers lautende Papiere, daß das Aufbringen der Geldbedürfnisse von den Kuxinhabern schwerfällig und kostspielig sei, daß der Kux die Unmöglichkeit in sich trage, seinen Werth bemessen zu können, da er kein bestimmtes Kapital repräsentire u. s. w.; allein die Dep. glaubt um so weniger haltbaren Grund auffinden zu können, um das in S. wie in Deutschland eigenthümliche, in der Praxis wie in der Wissenschaft ausgebildete Rechtsinstitut der gewerkschaftlichen Bergbausocietät und somit das Kuxverhältniß ganz aufzuheben, da nach dem Obenbemerkten diese Gesellschaftsform mannigfache Vorzüge vor der der Actienvereine hat, auch jede bergbautreibende Gesellschaft die Gesellschaftsform zu wählen berechtigt sein soll, welche ihr beliebt." Ber. I. 45/46 u. 50.

2) Vergl. Zeitschr. f. R. u. V. X. 189; XXII. 455; XXIX. 69. Wochenbl. f. m. R. 1848. 30; 1849. 396; 1854. 25.

3) Der schriftliche und staatlich genehmigte Gesellschaftsvertrag ist das wesentliche, aber auch einzige Erforderniß der Entstehung, welche von dem Tage der Bestätigungsurkunde an zu rechnen ist.

4) Das Bergbaurecht hört nach den an Stelle von § 169 getretenen Vorschriften in §§ 169—169e und §§ 52 u. 52a Nov. 87 auf:

a. von rechtswegen, wenn das Kohlenfeld, an welchem es besteht, vollständig abgebaut ist oder die Inhaber eines Kohlenbergbaurechts Jahre lang unbekannt sind oder die Erben eines verliehenen Bergbaurechts sich nicht eintragen lassen,

b. durch freiwillige Aufgabe (Lossagung),

c. durch Entziehung zur Strafe und zur Zwangsvollstreckung. Dagegen hört das Bergbaurecht nicht auf, wenn es von der Gewerkschaft selbst an eine andere Person freihändig veräußert oder in den für die Fälle b und c vorgeschriebenen Aufgebots- und Versteigerungsverfahren von einer anderen Person erworben wird. In

allen Fällen aber muß sich die Gewerkschaft, mag das Bergbaurecht überhaupt aufhören oder nur ihr verloren gehen, auflösen, weil der Zweck dieser Gesellschaftsform nur im Bergbaubetriebe bestehen kann. Gleichwohl wird man nicht annehmen können, daß die Gewerkschaft zu derselben Zeit, wo sie das Bergbaurecht verliert, auch die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit nicht mehr hat, sondern vielmehr in Mangel gesetzlicher und vertragsmäßiger Bestimmungen (vergl. § 15 k) soweit thunlich die Vorschriften des A. D. H.G.B. über das Liquidiren von Handelsgesellschaften rechtsähnlich anwenden dürfen.

5) Die Bestätigung wird durch Decret unter Siegel und Unterschrift des F.M. auf der Urschrift des Statuts ausgefertigt, welche die Gewerkschaft zurückerhält. Der „Einreichung" bez. „Vorlegung" ist der Nachweis beizufügen, daß das Bergbaurecht in den Besitz Mehrerer übergegangen ist, welche die Bildung einer Gewerkschaft beschlossen haben. F.M. 317. Bgr. 17. III. 1870. Dieser Nachweis kann allerdings zu dieser Zeit noch nicht voll (durch beglaubigte Abschriften aus dem Grundbuche) erbracht werden, weil der Grundbuchrichter die Gewerkschaft erst in das Grundbuch als Bergbauberechtigten eintragen läßt, wenn sie als solche schon besteht, d. h. nachdem ihre Statuten vom F.M. bestätigt worden sind. Dagegen wird bei Consolidationen eine neue Gewerkschaft für das vereinigte Feld erst anerkannt, nachdem der Consolidationsact grundbücherlich verlautbart worden ist. F.M. 990. Bgr. 23. VIII. 1870.

6) Wesentliche Aenderungen (z. B. im Namen) sind wie Neubildungen zu behandeln.

7) In dem Amtsblatte der Ortsverwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft bez. Stadtrath) desjenigen Bezirks, in welchem das betr. Berggebäude liegt, wofür im Zweifelsfalle der Ort maßgebend ist, in dessen Grundbuch das Bergbaurecht ein Folium erhält. Gehören der Gewerkschaft mehrere Bergbaurechte in verschiedenen Bezirken, so ist die Bekanntmachung in jedem der mehreren Amtsblätter zu erlassen.

8) Hier handelt es sich nur um das Aufhören in Folge von freiwilligen Veräußerungen des Bergbaurechts an andere Personen. Denn in allen anderen Fällen findet das in §§ 52, 52a u. 169a—e Nov. 87 geordnete Verfahren statt, bei welchem das Bergamt amtswegen Kenntniß davon erhält. Der Zwischensatz „insoweit—stattfindet" bezieht sich aber nur auf das Anzeigen, nicht auf das Bekanntmachen. Denn was aus der Gewerkschaft wird, erfährt das Publikum in dem Verfahren von §§ 169a—e nicht.

9) Diese Bekanntmachung ist auf Kosten der Gewerkschaft von deren Vertretern und nur, wenn diese nicht mehr können oder wollen, von dem Bergamte zu erlassen.

10) vergl. § 183 Abs. 1 u. § 2 Anm. 7.

11) § 15. Die Kuxe gehören zu dem beweglichen Vermögen; vom 5. Januar 1852 an können keine Hypotheken mehr an Kuxen erlangt werden.

§ 16. Der Nießbrauch an Kuxen ist nach den Bestimmungen des Civilrechts zu beurtheilen.

§ 17. Die vor dem 5. Januar 1852 bestellten Hypotheken an Kuxen erlöschen, wenn sie nicht aus einem anderen rechtlichen Grunde eher wegfallen, mit dem Ablaufe eines Jahres.

§ 18. Diese einjährige Erlöschungsfrist nimmt ihren Anfang von dem Zeitpunkte, zu welchem der Schuldner Zahlung zu leisten hat.

§ 19. Ist hierzu eine Aufkündigung des Gläubigers erforderlich, so fängt jene Frist von dem Tage an, wo der Gläubiger zur Aufkündigung berechtigt wird.

Es ist aber dazu noch derjenige Zeitraum zu rechnen, der dem Schuldner nach geschehener Aufkündigung zur Zahlung gelassen werden muß.

§ 20. Ist der vorstehend (§§ 18, 19) bemerkte Zeitpunkt bereits früher eingetreten, so nimmt die einjährige Erlöschungsfrist ihren Anfang vom 5. Januar 1852 an.

§ 21. Nach Ablauf der einjährigen Erlöschungsfrist können Hypotheken an Kuxen nur dann noch berücksichtigt werden, wenn noch vorher entweder Concurs zu des Schuldners Vermögen eröffnet worden ist, oder der Gläubiger seine Ansprüche an den Schuldner gerichtlich geltend gemacht und den Proceß unausgesetzt fortgestellt hat.

12) § 296. Die chemische Verarbeitung der Erze gehört nicht zum Bergbau im Sinne dieses Gesetzes, es leiden daher auf Hütten- und Blaufarbenwerke und über-

haupt auf diejenigen Anstalten, in welchen eine chemische Verarbeitung der Erze erfolgt, die Berggesetze und die Bergwerksverfassung keine Anwendung.

§ 297. Die Bestimmung § 296 gilt auch in Ansehung der Aufbereitung der Erze, insoweit sie in Anstalten erfolgt, welche nicht zu Gruben gehören oder nicht für solche als Revier-Aufbereitungsanstalten bestehen.

§ 299. Die als Gewerkschaften bestehenden Besitzer der §§ 296 und 297 genannten Anstalten gelten vom Ende des Jahres 1854 an rechtlich nicht mehr als Gewerkschaften, sondern als gewöhnliche Gesellschaften.

Wünschen sie als Actienvereine fort zu bestehen, so haben sie Statuten zu entwerfen und bei der obersten Regierungsbehörde einzureichen und werden, wenn die rechtlichen Erfordernisse hierzu vorhanden sind, als Actienvereine bestätigt.

Jener Wunsch muß auf Stimmenmehrheit beruhen, nachdem sämmtliche Betheiligte unter der Verwarnung, daß die nicht Stimmenden für der Mehrheit beitretend zu erachten, zur Abstimmung aufgefordert worden und wenigstens die Hälfte der Betheiligten, nach der Zahl der Kuxe gerechnet, abgestimmt hat.

§ 10. Rechte und Pflichten der Gewerken.

Die Mitglieder einer Gewerkschaft haben nach Verhältniß ihrer Gewerkenantheile — Kuxe[1] — Theil an dem Gewinne und Verluste, sowie, im Falle der Auflösung, an dem Vermögen der Gewerkschaft. Sie sind dagegen verpflichtet, nach dem nämlichen Verhältnisse die zum Betriebe und zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft erforderlichen Zubußen[2] nach Maßgabe der Beschlüsse der Majorität zu bezahlen.

Rgl.Ges. § 229.[3] Wegfall des Erbkuxes. Das zeither bestandene Rechtsverhältniß, nach welchem von den Bergwerksunternehmern fremdes Grundeigenthum gegen freie Verbauung des Erbkuxes benutzt wurde, hört auf, sobald entweder von den Bergwerksunternehmern oder von den Eigenthümern des Grundes und Bodens die Aufhebung verlangt wird; das Eigenthum an dem Grund und Boden geht solchenfalls gegen Gewährung eines in der nachstehenden Weise zu berechnenden Entschädigungscapitals an den Grubeneigenthümer über.

Es ist zu diesem Behufe der Gesammtbetrag der von sämmtlichen Gruben einer Revier im Laufe von Ein Hundert Jahren, von und mit dem Jahre 1850 zurückgerechnet, an die Erbkuxinhaber ausgezahlten Summen zu berechnen, der durchschnittliche Betrag derselben auf ein Jahr mit der Zahl der Ackergrundfläche (à 300 Quadratruthen), welche im Jahre 1850 von sämmtlichen Gruben der Revier gegen Gewährung des Erbkuxes benutzt ward, zu theilen und der fünf und zwanzigfache Betrag der sich hierdurch herausstellenden Summe als Entschädigungscapital für jeden Acker Grund und Boden zu bezahlen.

Die Grundeigenthümer, welche beim Eintritte der Gültigkeit dieses Gesetzes von ihrem Erbkuxe Ausbeute oder Verlag genießen, sind aber auch berechtigt, statt obiger Entschädigung ein Capital zu verlangen, welches dem zwölf und einhalbfachen Betrage der Ausbeute oder des Verlags im jährlichen Durchschnitte der fünf Jahre 1846 bis 1850 gleichkommt.

Dafern in einer Revier in dem gedachten Zeitraume von 100 Jahren die Erbkuxe aller Gruben keinen Ertrag gegeben haben sollten, so gilt derjenige Entschädigungssatz, welcher sich bei sämmtlichen übrigen Revieren für einen Acker Grund und Boden als Durchschnittssatz herausstellt.

Von der Verbindlichkeit, für das fernerweit benöthigte Grundeigenthum nach § 212 flg.[4] vollständige Entschädigung zu geben, befreit sich der Bergwerksunternehmer durch vorstehende Ablösung des Erbkuxes nicht. Wo aber das Erbkuxverhältniß mit beiderseitigem Einverständnisse fortbesteht, erstreckt sich dasselbe auch auf den, von dem Erbkuxinhaber ferner herzugebenden Grund und Boden.

Neue Erbkuxverhältnisse dürfen nicht mehr entstehen.

Insofern den Grundeigenthümern zeither bei gewissen Gruben das Vorrecht zum Göpeltreiben, sowie zur Verrichtung der Erz- und anderen Fuhren, unter der Beschränkung, daß dieß um den geringsten Preis, den ein Dritter fordert, geschehen mußte, zugestanden hat, bleibt dasselbe auch nach erfolgter Ablösung des Erbkuxes unter gleicher Beschränkung bestehen, wenn sich die Interessenten über dessen Aufhebung nicht freiwillig vereinigen.

§ 231.[3] Die wegen Ablösung der Erbkuxe (§ 229) und der Productenabgabe (§ 230[1])[5] erforderlichen Geschäfte sind von den Bergbehörden kosten- und stempelfrei zu expediren. Nur die nothwendigen baaren Verläge sind von den betreffenden Grubeneigenthümern und Grundeigenthümern zu gleichen Theilen zu restituiren.

§ 288.[3] Abgaben an gewisse Städte, Kirchen und dergleichen.[6] Diejenigen Städte, Kirchen, Hospitäler und Schulen, welche berechtigt sind, von gewissen Gruben eine Quote ihres Ueberschusses (auf ihnen frei zu verbauende Kuxe) oder eine auf andere Weise zu berechnende Abgabe zu fordern, behalten dieß Recht in Ansehung der beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden, ihnen verpflichteten Gruben auch ferner.

Die Ablösung dieses Rechtes kann durch freie Vereinigung der Interessenten erfolgen und es tritt dießfalls die Vorschrift § 52 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 ein.

Diejenigen Gruben, welche vom 5. Januar 1852 an verliehen werden, sind nicht verbunden, Abgaben der gedachten Art zu entrichten.

Ges. über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen v. 17. März 1832 (163). § 52 Abs. 1 d und Abs. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht zu beziehen auf alle auf den Bergbau und die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen sich beziehende Zehnten und sonstige Leistungen, jedoch können, durch freie Vereinigung zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten, dergleichen Gefälle ebenfalls abgelöst werden, auch sind Vereinigungen derart überall möglichst zu befördern. Es tritt dann aber hierbei Dasjenige ein, was § 2 wegen der Privatvereinigungen über Ablösung vorgeschrieben ist.

§ 2 Abs. 2. Doch haben sie dabei alle diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten, welche die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, die etwa nöthige Einholung der Genehmigung von Behörden und die Beurkundung der geschlossenen Verträge betreffen.

B.G.B. § 630. Ebenso fallen von einem dem Nießbrauche unterliegenden Kuxe die Ausbeute und der wiedererstattete Verlag dem Nießbraucher zu, er hat jedoch die Zubuße zu entrichten.[7]

1) Das Wort Kux — das einzige fremde (slavische?) des deutschen Bergrechts — ist erst im 16. Jahrhunderte in S. eingeführt worden, um damit die Anrechte der Gewerken von den Bergtheilen der Eigenlehner (Lehnschaften, Gesellen) zu unterscheiden.

²) Die Mittel zur Ausnutzung des Bergbaurechtes werden nicht von vornherein berechnet und aufgebracht, sondern alljährlich nach den Bedürfnissen des fortschreitenden Betriebes festgesetzt und durch Beiträge von Zeit zu Zeit (beim Erzbergbau in der Regel vierteljährlich) gedeckt. Solange die Gewerken zur Bestreitung des Betriebsaufwandes baares Geld zuschießen, heißt das Berggebäude eine Zubußzeche. Bedarf man keiner Zubuße mehr, so kommt das Bergwerk in Freiverbau (verbaut sich frei). Werden durch die Einnahmen nicht nur die laufenden Kosten gedeckt, sondern Ueberschüsse gemacht, so wird zunächst der in den Zubußen bewirkte „Verlag" jedem Gewerken „wieder erstattet" (Tilgung der Receßschuld: Verlagszeche) und schließlich wird, wenn diese Schuld getilgt ist, Reingewinn („Ausbeute") vertheilt. Wiedererstatteter Verlag und Ausbeute fallen unter den Begriff „Betriebs-Ueberschüsse". — Die Bestimmung, daß die Gewerken nach dem Verhältnisse ihres Kuxbesitzes Zubuße zahlen, kann durch die Statuten abgeändert werden. F.M. 344 Bgr. 20. III. 1874.

³) vergl. § 183 Abs. 1 und wegen des Knappschaftskuxes § 84 a Abs. 2 und Anm. 2. Alle diese „Freikuxe" sind nicht „Gewerkenantheile" im Sinne von § 10 A.B., sondern eintragspflichtige Reallasten. Die Berechtigten sind nicht stimmberechtigte Mitgewerken, sondern dritte Interessenten (Gläubiger der Gewerkschaft), welche den dinglichen Anspruch haben: sobald Ueberschuß vertheilt wird, einen Theil der zur Vertheilung gelangenden Summe ($^1/_{128}$ oder $^1/_{64}$) ausgezahlt zu erhalten. Freikuxe (Erbkuxe, Stadtkuxe, Holzkuxe, Grundkuxe u. s. w.) sind auch keine „Bergtheile" im Sinne der Vormundschaftsordnung. Zeitschr. f. R. u. V. IV. 161; XVI. 114; XXIV. 96; XXV. 352; XXX. 185, 189. Der Anspruch des Freikuxberechtigten geht auf antheilige Ausbeute ev. Rechnungslegung (C.P.O. § 259), nicht auf Schadenersatz (C.P.O. § 260). R.G.E. VIII. 221. Der Freikuxberechtigte hat nicht das Recht des Gewerken auf einen Antheil am Vermögen der Gewerkschaft, sondern nur einen Anspruch auf eine Quote des Ueberschusses der Grube (Perception an dem Reinertrage des Bergwerkseigenthumes). O.L.G. O.IV. 129/86 Nr. 12 v. 27. IV. 1887 Z. XXIX. 492. Wenn Ausbeute in „aufbereiteten" Erzen vertheilt wird, hat der Freikuxberechtigte auch Anspruch auf „aufbereitete" Erze, insoweit die Aufbereitungsanstalt nach § 2 Zubehör des Bergwerks ist. R.G.E. XII. 269.

⁴) Die Vorschriften in § 212 flg. des Rgl.Ges. handelten von der Abtretung des zum Bergbau erforderlichen Grundeigenthumes und sind durch die an ihre Stelle getretenen Bestimmungen in § 122 flg. des A.B. im Allgemeinen wenig geändert worden.

⁵) vergl. §§ 183 und 184.

⁶) „Theils auf Herkommen, theils auf besondere landesherrliche Privilegien gründet sich das Recht der Bergstädte, für die städtischen Aerare, für Kirchen und resp. Hospitäler und Schulen, einen Theil von den Ueberschüssen der Gruben zu fordern und zwar entweder eine Quote derselben, als Ausbeute auf gewisse, ihnen zustehende Freikuxe oder eine von der Production zu entrichtende oder dem Geldbetrage nach bestimmte Abgabe. Was 1. die Freikuxe betrifft, so gelten hierüber im Allgemeinen nachstehende Grundsätze, jedoch kommen auf Grund besonderer Privilegien, Verträge oder Observanzen hin und wieder Abweichungen davon vor. a) Ein Freikux ist das Recht auf einen Antheil an der Ausbeute der Grube; der Freikuxinhaber hat kein Miteigenthumsrecht, er ist aber auch nicht verpflichtet, Zubußen zu entrichten. b) Sowohl die gewerkschaftlichen, als die übrigen Gruben werden in Bezug auf die Freikuxe als in 128 Theile getheilt gedacht, der Inhaber eines Freikuxes hat daher den 128. Theil der Ausbeute zu erhalten. c) Die Freikuxinhaber erhalten ihren Antheil nur von der wirklichen Ausbeute, nicht von dem wiedererstatteten Verlage. Im Freiberger Revier, wo nach dem Befehle des Churfürsten August vom 14. August 1554 für die Stadt Freiberg 2 Freikuxe zu verbauen sind, hat letztere nach Maßgabe des Stollnrecesses vom 21. Juni 1684 § 9 auch den zur Vertheilung gelangenden Verlag auf die Freikuxe zu erhalten (Vergl. Klotzsch, Sammlung vermischter Nachrichten zur S. Geschichte, Chemnitz 1774 B. IX. S. 319 und B. X. S. 357). d) Freikuxe sind in der Regel nur von Gruben, welche auf höhere Metalle bauen und nur von Fundgruben, nicht von Stölln, zu gewähren. (Vergl. Altenberger Zinn-Bergwerksordnung vom 1. Mai 1568, Art. VI.) e) Diejenigen Städte, in welchen das Bergamt seinen Sitz hat, haben die eingeführten Freikuxe für Stadt, Kirche resp. Ho-

spital zu genießen. (Vergl. die Rescripte vom 16. IX. 1727 und vom 26. II. 1737.) Einige Städte jedoch, in welchen früher ein besonderes Bergamt gewesen, haben auch nach erfolgter Einziehung desselben ihre Freikuxe behalten. Eine Uebersicht der bestehenden Stadt- und Kirchenkuxe giebt die Chursächsische Bergwerksverfassung Seite 121. Köhlers Bergrecht Seite 368 f. 2. In einigen Revieren werden von Gruben, welche keine Stadt- und Kirchenkuxe zu verbauen haben, Abgaben an die Kirchen entrichtet, welche theils nach der Höhe der Production bemessen werden, theils ohne Rücksicht auf die Production dem Geldbetrage nach festgestellt sind. Im Altenberger Revier ist eine solche Abgabe den Zwitterzechen durch die Altenberger Zinnbergwerksordnung von 1568 Art. VI auferlegt. Für die übrigen Reviere bestehen allgemeine Vorschriften wegen Entrichtung von dergleichen Abgaben nicht, ebensowenig hat sich in dieser Beziehung eine allgemeine Observanz ausgebildet. Die Auferlegung und Uebernahme von Abgaben der vorstehend unter 1 und 2 gedachten Art zum Besten der Bergstädte ist daher erklärlich, daß letztere zu den Zeiten ihrer Entstehung hauptsächlich nur aus einer bergbautreibenden Bevölkerung bestanden, jene Abgaben also, welche zu Erhaltung der Kirchen und städtischen Anstalten bestimmt waren, den Bergbautreibenden selbst wieder zuflossen. Auch als sich dies Verhältniß mit der Zeit änderte, behielten doch die Bergbautreibenden gegen andere Bewohner der Bergstädte gewisse Vorrechte, indem namentlich ihre Arbeiter von verschiedenen städtischen Leistungen befreit blieben. Die Bergbautreibenden konnten sich jenen Abgaben um so williger unterwerfen, als ihnen von den Landesherren verschiedene Privilegien ertheilt wurden, welche den Betrag jener Abgaben reichlich ausgleichen. (Vergl. Köhlers Bergrecht Seite 245 fg.) Nachdem alle diese Privilegien, sowie die Vorrechte, welche die Bergbautreibenden und deren Arbeiter in den Bergstädten genossen, in der neueren Zeit ausdrücklich aufgehoben oder durch die veränderten Verhältnisse verloren gegangen sind, ohne daß den Berechtigten dafür irgend eine Entschädigung zu Theil geworden, liegt kein Grund mehr vor, die fragliche Abgabe für die Zukunft den Bergbautreibenden aufzuerlegen. Insoweit zur Zeit die Commun, Kirche 2c. einer Bergstadt das Recht hat und bez. nachzuweisen vermag, von bestimmten, dermalen bestehenden Gruben eine Abgabe zu fordern, kann ihr solches durch die Gesetzgebung nicht entzogen werden. Was die Ablösung dieser Abgabe betrifft, so lag im öffentlichen Interesse kein Grund vor, gesetzlich einen Zwang hierzu auszusprechen und es würde sich ein solcher um so weniger rechtfertigen, als es sehr schwierig sein würde, eine angemessene Ablösungsmodalität da zu finden, wo die Abgabe sich nach dem Verhältnisse der Production und den Ueberschüssen von solcher richtet, ohne daß, wie beim Erbkuxe (Abschn. VIII. § 227; Rgl.Ges. § 229) eine Gegenleistung in Berechnung kommen kann. Es hat daher ganz den Interessenten anheim gestellt werden müssen, ob und wie sie sich wegen Ablösung dieser Abgabe vereinigen wollen." Rgl.Mo. 292/4. „In einer Petition ist der Wunsch ausgesprochen, daß bezüglich der Rechte von Städten, Kirchen, Hospitälern und Schulen, welche berechtigt sind, von größeren Gruben eine Quote ihres Ueberschusses (auf ihnen frei zu verbauende Kuxe) oder eine auf andere Weise zu berechnende Abgabe zu fordern, Seiten des Staates ein Ablösungsverfahren eingeleitet und aus dem Einkommen desselben vom Bergbaue die ausfallende Ablösungssumme übertragen werde, weil gegenwärtig, namentlich von den Freikuxe besitzenden Städten, eine Gegenleistung dem Bergbaue gegenüber nicht mehr stattfinde, lediglich aber früher bestandene Gegenleistungen zu Ertheilung des in Rede stehenden Privilegiums Veranlassung gegeben hätten. Der Dep. liegt jedoch kein Grund darüber vor, weshalb die Staatskasse zur Ablösung dergleichen auf Herkommen oder landesherrlichen Privilegien beruhenden Abgaben herbeigezogen werden solle." Ber. I. 284/5. „Die Verbindlichkeit selbst ist eine rein privatrechtliche, und Sache der damit belasteten Gruben muß es deshalb sein, auf dem Rechtswege den zeither Berechtigten gegenüber auszuführen, daß mit der Gegenleistung auch ihre Leistung zu fallen habe; getrauen sie sich damit nicht fortzukommen, so steht ihnen der Ablösungsmodus auf Grund freier Vereinigung noch offen, der sie in den meisten Fällen zum Ziele führen wird, dafern sie nur dem Empfangsberechtigten angemessene Offerten machen. Der Staat kann durch Gesetzgebung nicht weiter in diese Verhältnisse eingreifen, die, mag auch ihr Ursprung der sein, den die Petenten behaupten, was im Uebrigen keineswegs außer Zweifel steht, dennoch durch den Ablauf der Zeit Eigenthumsrechte geschaffen haben; mit der in Absatz 3 des § 288 ausgesprochenen

Befreiung der neu entstehenden Gruben von diesem Vorrechte hat der Staat seine gesetzgeberische Aufgabe erfüllt, die an ihn gestellte Anmuthung aber, aus Staatsmitteln Opfer zu bringen, um die zur Zeit noch belasteten Bergbauunternehmungen von dieser Verbindlichkeit zu befreien, muß überraschen und kann auch dadurch nicht erklärlicher werden, daß die Petenten die Einkünfte des Staats vom Bergbaue als Auskunftsmittel bezeichnen, da diese Einkünfte zur Zeit nur noch steuerrechtlicher Natur, also Ausflüsse des staatlichen Hoheitsrechts sind, die der Staat wie jede andere Steuer zu seiner Existenz beansprucht, ganz abgesehen davon, daß früher von diesen Einkünften ein beträchtlicher Theil dem Bergbaue in verschiedener Gestalt wieder zu Gute gegangen ist." Ber. II. 621.

7) vergl. § 50 u. B.G.B. § 73 u. 609. Nach Const. 25 P. III. v. 1572 galt Ausbeute und wiedererstatteter Verlag als das Substanzialvermögen des Kuxes und erst der Ertrag solcher Ueberschüsse als Frucht.

§ 11. Lossagung der Gewerken.

Die Mitglieder[1] einer Gewerkschaft sind zu jeder Zeit berechtigt, sich unter Verlust alles bis dahin Eingezahlten von der Gewerkschaft loszusagen und sich somit nicht nur der Rechte, sondern auch der Verbindlichkeiten, welche sie als Mitglieder[1] der Gewerkschaft haben, zu entledigen.

1) Zu den Mitgliedern der Gewerkschaft gehören die Freikuxinhaber nicht. Freikuxinhaber (Erbkux Rgl.Ges. §§ 229, 231, 293, Abs. 3. A. B. §§ 10 u. 183 Abs. 1. — Knappschaftskux Rgl.Ges. § 290, A.B. § 84a Abs. 2. — Städte, Kirchen, Hospitäler und Schulen Rgl.Ges. § 288, A.B. §§ 10 u. 183 Abs. 1) sind nicht Gewerken, zahlen keine Zubußen, haben überhaupt keine Verbindlichkeit, aber auch kein Stimmrecht. Es sind vielmehr Gläubiger von Reallasten, welche früher auf allen, nicht blos auf den gewerkschaftlichen Zechen lasteten, nach dieser Form aber Namen und Antheil erhielten, weil dieselbe die häufigste, ja oft alleinige Art der Mitbetheiligung mehrerer bei einem Bergwerke war. Achenbach 295. Deshalb waren die Freikuxe im Rgl.Ges. unter den Ueberschriften „Abtretung von Grundeigenthum" und „Bergwerksabgaben" erwähnt. Letzterer Abschn. ist im A.B. weggefallen.

§ 12. Ausscheiden einzelner Gewerken. Theilung.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst[1], auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung klagen.[2]

1) Wenn auch zur Gründung einer Gewerkschaft mindestens zwei gehören, so kann doch die Gewerkschaft, wie in der s. Bergrechtsübung niemals bezweifelt worden ist, als juristische Person fortbestehen, wenn auch nur noch ein Gewerke da ist. R.G.E. XXIII. 202.

2) Den gehorsamen Gewerken steht an den Kuxen des Säumigen gegenüber den anderen Gläubigern des Letzteren weder ein dingliches noch ein persönliches Vorzugsrecht zu. R.G.E. III. 275.

§ 13. Kuxe. Gewerkenbuch.

Die Kuxe gehören zu den beweglichen[1] Sachen.

Ueber die Kuxe und ihre Inhaber ist von den Vertretern[2] der Gewerkschaft das Gewerkenbuch zu führen.

Als Mitglied einer Gewerkschaft ist nur Derjenige zu betrachten, welcher als Eigenthümer eines Kuxes oder Kuxtheils in dem Gewerkenbuche eingetragen[3] ist.

Die Kuxe können, sofern nicht im Statute das Gegentheil bestimmt ist, ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

A.V. § 9. Die Bergämter haben mit Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes beglaubigte Verzeichnisse über die zu diesem Zeitpunkte mit ihrem Namen, Stande und Aufenthaltsorte in dem Gegenbuche eingetragenen Gewerken nebst den denselben darin zugeschriebenen Kuxen oder Kuxtheilen, und über die darin bezüglich der Bevollmächtigten oder Vertreter von Gewerken und sonst gemachten Bemerkungen, sowie über vorhandene Freikuxe und im Eigenthume der gesammten Gewerkschaft befindliche Kuxe an die Grubenvorstände in der Form der bisherigen Gegenbücher behufs der Anlegung der Gewerkenbücher abzugeben.

Anhängige Gegenbuchssachen, welche von den Bergämtern nicht bis zu dem bemerkten Zeitpunkte zur Erledigung gebracht werden können, sind mit den bezüglichen Unterlagen an die Grubenvorstände zur Fortstellung und Beendigung abzugeben; die bis dahin erwachsenen und unberichtigten Bergamtskosten haben die Bergämter, soweit möglich durch Vermittelung der betreffenden Grubenvorstände, von den betreffenden Gewerken einzuziehen.

Die Gegenbücher nebst den in Gegenbuchssachen ergangenen Acten sind auch fernerhin von dem Bergamte aufzubewahren; dasselbe hat aber den gewerkschaftlichen Vertretern jederzeit auf Verlangen die zur Fortführung der Geschäfte erforderlichen Auskünfte und Nachweise kosten- und stempelfrei zu geben.

Die gewerkschaftlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Bergamte auf Verlangen nicht nur die Einsicht des Gewerkenbuchs zu verstatten, sondern auch Auszüge aus demselben gegen Vergütung des Verlags mitzutheilen.[4]

§ 10. So lange für die beim Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes bestehenden Gewerkschaften nicht durch bestätigte Statuten andere Bestimmung getroffen worden ist, sind bei denselben bezüglich der Ausstellung und Ungültigkeitserklärung von Kuxscheinen folgende Vorschriften zu befolgen:

Die Kuxscheine sind von den Grubenvorständen nach dem beiliegenden Schema unter II auszufertigen.

Zu den Kuxscheinen sind gedruckte Formulare anzuwenden.

Die Kuxscheine sind nach der Wahl der Gewerken über die einzelnen Kuxe oder zulässigen Kuxtheile oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Für die beim Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes bereits vorhandenen Gewerken bleiben die bergamtlichen Kuxscheine in Geltung.

Wenn ein Kuxschein verloren gegangen ist, so hat der Grubenvorstand gegen einen vom Kuxeigenthümer gerichtlich auszustellenden Mortificationsschein ein Duplicat des Kuxscheins auszufertigen und das Original des letzteren in der Leipziger Zeitung und in dem Amtsblatte des Gerichts, wo die Gewerkschaft ihren Sitz hat, für ungültig zu erklären.

Die Umschreibung eines Kuxes oder Kuxtheils darf im Gewerkenbuche nur gegen Rückgabe des Kuxscheins oder nach erfolgter Mortification desselben stattfinden.

Ueber die erfolgten Umschreibungen sind jedesmal neue Kuxscheine auszustellen, während die alten Kuxscheine zu den Gewerkenbuchsacten zu cassiren sind.

II. Schema eines Kuxscheins.

Kuxschein
der Gewerkschaft des Berggebäudes „Frisch Glück Fundgrube"
zu Großschirma bei Freiberg im Königreiche Sachsen.

Von den bei dem gewerkschaftlichen Berggebäude „Frisch Glück Fundgrube" zu Großschirma bei Freiberg vorhandenen 128 Kuxen ist

Ein Kux

dem

Herrn Carl Friedrich Ahlfeld,
Kaufmann in Chemnitz,

im Gewerkenbuche des gedachten Berggebäudes unter dem Besitzconto Nr. 3 zugeschrieben.

Freiberg, den 2. März 1869.

Der Vorstand der Gewerkschaft von „Frisch Glück Fundgrube"
zu Großschirma.

(L. S.) N. N.,
Vorsitzender.

(Hierzu wörtlicher Abdruck von §§ 10, 11, 12, 13 und 14 des Allgemeinen Berggesetzes).

1) „Durch die Const. 25. P. III. v. J. 1572 wurde bestimmt, daß Bergtheile zu den unbeweglichen Gütern zu rechnen seien. Obgleich die Absicht des Ges. zunächst nur dahin gerichtet war, die Erbfolge in die Bergtheile zu entscheiden, wie aus dem Inhalte desselben hervorgeht, so hatte diese Bestimmung doch auch auf andere rechtliche Verhältnisse Wirkung; insbesondere wurde die Bestellung von Hypotheken auf Kuxe für giltig angesehen, während jedoch andrerseits die durch Dec. 61 v. J. 1661 zu Erlangung des bürgerlichen Eigenthums an unbeweglichen Gütern erforderte Lehnsauflassung und Lehnsreichung auf die Bergtheile keine Anwendung fand. Kann ein Kux, wie eine Actie, nicht als ein intellectueller Theil des Bergwerkseigenthumes selbst, sondern nur als ein Mitgliedschaftsrecht betrachtet werden, so erscheint es auch, insofern dies Recht selbst nicht als unbewegliches Gut gelten soll, unzulässig, ihn für unbewegliches Eigenthum anzusehen. Der Grund, welcher zu der Bestimmung der Constit. Veranlassung gegeben, ist nach dem heutigen Erbrechte weggefallen, in andern Beziehungen aber erscheint die Beibehaltung seiner jetzigen Eigenschaft bedenklich, indem den Gläubigern hier nicht diejenige Garantie gewährt werden kann, welche ihnen nach allgemeinrechtlichen Grundsätzen bei allen andern, der Verpfändung fähigen Gegenständen gewährt wird. Es liegt dieser Mangel nicht in dem zweifelhaften Werthe eines Kuxes, was sich im Verhältniß auch auf das ganze Bergwerkseigenthum beziehen würde, sondern in der Unmöglichkeit der Ausführung des Grundsatzes, daß ältere Hypotheken jüngern vorgehen müssen. Ist ein Kux verpfändet, so ist dadurch kein wirklicher Theil des Gesammteigenthums beschwert, vielmehr können auf letzterem Hypotheken bestellt werden, welche vor den auf den einzelnen Kuxen ruhenden in jedem Falle den Vorzug haben; die Gläubiger der Kuxinhaber haben kein Recht an der Substanz des Bergwerkseigenthums, und obgleich ihnen diese die einzige Sicherheit gewähren kann, da durch sie das ihnen verpfändete Recht allein realisirt werden kann, so können sie doch nicht hindern, daß Dritten daran Rechte eingeräumt werden, welche die ihrigen in ihrer Wirksamkeit vernichten. Durch die Aufhebung der Bestimmung über die Unbeweglichkeit der Kuxe wird jede Täuschung der Gläubiger in Ansehung des ihnen eingeräumten Rechtes vermieden, auf der andern Seite wird aber auch das

Interesse des Kuxinhabers gefördert, da in den Formen bei Veräußerungen von Kuxen einige Erleichterung eintritt." Rgl.Mo. 123/4. Dank der Uebergangsbestimmungen in §§ 17—22 Rgl.Ges. waren Kuxhypotheken schon beim Erlaß des A. B. nicht mehr vorhanden.

2) „Die Führung des bisher unter dem Namen „Gegenbuch" gehaltenen Verzeichnisses der einzelnen Gewerken und ihrer Kuxtheile ist den Gewerkschaften selbst überlassen worden. Es entspricht dies nicht nur dem Principe der Selbstverwaltung und den aus dem Mittel der Bergbautreibenden vernommenen Wünschen, sondern trägt auch wesentlich zur Vereinfachung des Geschäftskreises der Bergbehörden und zur Verminderung ihres Verwaltungsaufwandes bei. Darin, daß bei Kuxübertragungen öfters rechtliche Vorerörterungen in Bezug auf Legitimationen ꝛc. vorkommen, wird ein Bedenken gegen die getroffene Abänderung nicht erblickt werden können, da sich für derlei Erörterungen die Gewerkschaften, soweit nöthig, besonderen rechtlichen Beistand beschaffen können." Mo. 87.

3) „Die der Gewerkschaft eigenthümliche Verfassung, wonach die Kuxe auf den Namen der Gewerken lauten, ist beibehalten worden, da das namentliche Bekanntsein der Kuxinhaber manchen Vortheil in Bezug auf die Einsammlung der Zubußen, sowie auf vorkommende Wahlen bietet, dem Wesen der Sache nach aber die Ausstellung der Kuxe auf den Inhaber mindestens in allen den zahlreichen Fällen nicht naturgemäß ist, wo die auf den Kux zu leistenden Einzahlungen weder geschlossen, noch bestimmt begrenzt sind, der Kuxschein daher nicht als Document über eine erfüllte oder zwar noch offene, aber ihrem Umfange nach genau bestimmte Verbindlichkeit betrachtet und den eigentlichen Werthpapieren gleich gestellt werden kann. Diejenigen Bergwerksunternehmer, welche der Einführung von Mitgliedschaftsurkunden au porteur wegen der größeren Leichtigkeit der Veräußerung den Vorzug geben, haben in der Wahl der Form der Actiengesellschaft ein Mittel, sich diesen Vorzug zu verschaffen." Mo. 87.

4) Selbstverständlich nur, wenn und soweit es zu Zwecken der dem Bergamte obliegenden Aufsichtsführung nothwendig ist, aber nicht zu Privatzwecken.

§ 14. Zubuße[1] oder Ausbeute bei Veräußerung eines Kuxes.

Bei Veräußerung von Kuxen muß, wenn von den Contrahenten darüber keine andere Bestimmung getroffen worden, die vor der Zuschreibung der Kuxe ausgeschriebene Zubuße[1] von dem letzten Besitzer entrichtet werden und es darf die Zuschreibung der Kuxe auf den neuen Besitzer nicht eher erfolgen, als bis die rückständige Zubuße[1] entrichtet worden oder Letzterer sich zu deren Berichtigung verbindlich gemacht hat.

Die vor erfolgter Zuschreibung der Kuxe geschlossene Verlagserstattung und Ausbeute gehört im Mangel eines besonderen Vertrags dem letzten Besitzer.

1) Zubußen sind „Verwaltungskosten" und im Concurse „Massekosten," wenn sie für den in die Zeit nach der Concurseröffnung fallenden Betrieb erforderlich sind und zur Verwendung kommen. R.G.E. XVII. 171.

§ 15. Statuten.[1]

In den Statuten einer Gewerkschaft muß[2]

a) über ihren Namen, Sitz und Zweck,

b) über die Anzahl der Kuxe und die Statthaftigkeit der Theilung derselben, die jedoch nicht anders als in 100 gleiche Theile erfolgen darf,[3]

c) über die Ausstellung und Ungültigkeitserklärung von Kuxscheinen,

d) über die Aufbringung von Zubußen und die im Falle der Säumniß eintretenden Nachtheile,
e) über die Wahl, die Befugnisse und die Legitimation der Vertreter,[4]
f) über das Stimmrecht der Gewerken, über die Berufung[5] und Beschlußfähigkeit von Versammlungen, über die der Beschlußfassung dieser Versammlungen vorbehaltenen Gegenstände,
g) über die zu Abänderung der Statuten und zu Auflösung der Gewerkschaft erforderliche Stimmenzahl,
h) über die Art der verbindlichen Bekanntmachungen,
i) über die Berechnung und Vertheilung des Gewinns und über das Verfahren wegen nicht erhobener Ausbeute- oder Verlagsgelder, und
k) über die Verwendung und beziehendlich Vertheilung des Vermögens im Falle der Auflösung

Bestimmung getroffen sein.[6]

C.P.O. § 19. Der allgem. Gerichtsstand der Gemeinden, der Corporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstande ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

1) „Die zeitherige Verfassung (§§ 13, 24 des Ges. v. 22. Mai 1851), nach welcher jede Mehrzahl von Besitzern eines Bergwerks eine Gewerkschaft bilden mußte und dann zur juristischen Person wurde, hat insofern zu Uebelständen geführt, als auf diesem Wege auch solchen Gewerkschaften das Privilegium der juristischen Persönlichkeit zu Theil wurde, bei denen diejenigen Voraussetzungen, ohne welche in anderen Zweigen des gewerblichen Lebens die juristische Persönlichkeit nicht ertheilt zu werden pflegt, nicht vorhanden waren. Zu dessen Abhilfe ist es als ein Gebot der Rechtsgleichheit, wie der Zweckmäßigkeit erschienen, unter Aufhebung der Allgemeinheit der Vorschrift § 24 des Ges. v. 1851 künftig nur diejenigen Gewerkschaften als juristische Personen anzuerkennen, deren Fundirung und Verfassung sie, nach Maßgabe eines, in gewöhnlicher Weise zu prüfenden und von der Staatsregierung zu bestätigenden Statuts, als hierzu geeignet erscheinen läßt. Durch das allgemeine Erfordern von Statuten wird zugleich der Vortheil erreicht, daß es dann für das innere Leben der Gewerkschaften, für ihre Versammlungen und Beschlüsse, ihre Vertretung 2c. nicht mehr allgemeiner gesetzlicher Vorschriften, wie sie in §§ 106 bis 140 des Ges. vom 22. Mai 1851 und in dem zu selbigem gehörigen Regulative C gegeben waren, bedarf, sondern daß hierunter jede Gewerkschaft das Nähere nach ihrem Belieben regeln kann. Die genannten Paragraphen des bisherigen Ges. und das Regulativ C sind demnach weggefallen. Sache des Ges. war es nur, diejenigen Verhältnisse überhaupt zu nennen, über welche in den Statuten Festsetzung getroffen werden muß." Mo. 87/88.

2) Die allgemeinen Vorschriften in §§ 9—14 (mit Ausn. v. § 13 Abs. 4) sind zwingend, die in Pkt. a—k aufgezählten Gegenstände dagegen können von den Gewerken nach Gutdünken geregelt werden, wenn sie nur überhaupt irgendwie geordnet sind. Im Uebrigen soll durch die Fassung nicht ausgeschlossen sein, auch andere unwesentliche Punkte in den Statuten festzusetzen. Ber. II. 518.

3) „In älterer Zeit wurde das Berglehn zuerst in 4 Schichten und jede Schicht in 8 Stämme oder Theile getheilt. Später wurde eine anderweite Zerfällung eines jeden Stammes in 4 Kuxe gestattet, so daß auf diese Weise 128 Kuxe entstanden. Im Sinne der älteren Berggesetzgebung lag es ohnstreitig, daß eine Theilung des Bergwerkseigenthumes nicht weiter Statt finden sollte, als sie es gestattete. Die Joachimsthaler Bergordnung vom Jahre 1548 bestimmt (P. J. Art. 9) ausdrücklich, daß nicht mehr als 128 Kuxe in das Gegenbuch eingeschrieben werden sollen. Ein Gleiches bestimmt die Altenberger Zinnbergwerksordnung vom 1. Mai 1568 Art. 6. Die Bergordnung vom Jahre 1589 setzt diese Eintheilung in 128 Kuxe als bekannt voraus und verordnet Art. XII., daß nicht mehr Gewerken, als sich gebühre, in das Gegenbuch eingetragen werden sollen. Dennoch hat die Praxis nach und nach eine Zersplitterung der Kuxe in beliebige kleine Bruchtheile verstattet. Dies führte jedoch die Nachtheile herbei, daß das Rechnungswesen beim Gegenbuche und dem Austheileramte wesentlich erschwert wurde, daß die Besitzer kleiner Bruchtheile wegen ihres geringen Interesses ihre Mitwirkung bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigenthumes versagten und daß über die Art und Weise der Abstimmung in, der gemeinschaftlichen Beschlußfassung unterworfenen Angelegenheiten Zweifel und Unsicherheiten entstanden, so daß in der neuesten Zeit dahin Anordnung getroffen wurde, daß eine andre weitere Theilung der Kuxe als in Ein Hundert gleiche Theile nicht mehr Statt finden darf und die existirenden Bruchtheile anderer Art nach und nach auf solche Theile gebracht werden." Rgl.Mo. 122/3. „Die aus früherer Zeit stammende, auch in § 14 des Ges. vom 22. Mai 1851 wiederholte allgemeine Vorschrift über eine bestimmte Anzahl der Kuxe und über die Theilung derselben, mußte wegen der großen Verschiedenheit, welche in Bezug auf Umfang und pecuniären Werth der einzelnen gewerkschaftlichen Unternehmungen obwaltet und für welche dergleichen numerische Bestimmungen nicht geeignet sind, in Wegfall kommen. Da die Theilbarkeit der Kuxe für die Führung des Gewerkenbuchs, für die Ausrechnung der Zubußen und Ueberschüsse ꝛc. manche Erschwerung mit sich bringt, in Zukunft aber durch die freigestellte Vermehrung der Zahl der Kuxe das Bedürfniß der Theilung derselben abgeschwächt wird, so lagen manche Gründe vor, die Theilbarkeit, welche bei den Actien ebenfalls nicht gewöhnlich ist, auch bei den Kuxen in Wegfall zu bringen. Weil jedoch vermöge der großen Schwankungen, welchen die Unternehmungen, namentlich bei dem Erzbergbau, so häufig unterworfen sind, auch der Werth eines Kuxes im Verlaufe der Zeit oft so große und unerwartete Veränderungen erleidet, daß dadurch der einzelne Gewerke, entweder um einen Theil seiner Zubußlast los zu werden oder um einen Theil seines über Erwarten werthvoll gewordenen Kuxbesitzes zu Gelde zu machen, auf das Verlangen einer theilweisen Veräußerung seines Kuxes geführt wird und weil man durch ein Verbot der Theilung für die Zukunft doch immer nicht von der bereits zeither durch wiederholte Theilungen, Erbfälle und dergleichen eingerissenen Zersplitterung der vorhandenen Kuxe in die incommensurabelsten Bruchtheile befreit werden würde, hat man von einem gesetzlichen Verbote der Theilbarkeit der Kuxe abgesehen und hierunter nur die bereits durch das Ges. vom 22. Mai 1851 eingeführte formelle Beschränkung auf eine Theilung in $^{100}/_{100}$ beibehalten, es den einzelnen Gewerkschaften überlassend, in ihren Statuten jede Theilung zu untersagen, nach Befinden sogar auf eine Epuration des bisherigen Bruchtheilwesens hinzuwirken." Mo. 86, 88/89.

4) vergl. § 16. Die Handlungen des Grubenvorstandes mit Dritten sind für die Gewerken bindend. Die Grubenvorstandsmitglieder haben das ihren Kuxen zukommende Stimmrecht auch bei Abstimmungen über ihre Rechnungslegung (Decharge). R.G.E. IV. 297.

5) Gewerkenversammlungen fallen unter §§ 21 u. 26 des Vereinsges. v. 22. XI. 1850 (264), sind also, wenn am dritten Orte, der Polizeibehörde anzuzeigen. V.O. des M. J. v. 6. VI. 1860, Z. f. R. u. V. XX. 53. Die Worte „Bewilligung von Betriebsmitteln" genügen als allgemeine Angabe des Berathungsgegenstandes in der Einladung zu Gewerkenversammlungen für die Beschlußfassung über Zubuße, R.G.E. XVII. 171. Im Mangel eines Grubenvorstandes kann nicht jeder beliebige Gewerke eine Gewerkenversammlung gültig einberufen, wenn das Statut darüber nichts sagt. R.G.E. XVI. 174. Der im Ges. oder in Statuten vorgeschriebenen Cautelen für die

Einberufung bedarf es nicht, wenn alle Gewerken erscheinen und einstimmige Beschlüsse fassen. Ann. O.L.G. XI. 371.

6) Die meisten Gewerkschaften haben ihre Verfassung in ihren Statuten nach dem Muster der Vorschriften in §§ 107—140 des Rgl.Ges. bis ins Einzelne eingehend geordnet (vgl. § 17). Es bedarf daher nicht erst der Aufstellung eines Musterentwurfes, da jeder gebildete Nichtjurist im Stande sein muß, an der Hand der Vorschriften in § 15 A. V. u. §§ 107—140 Rgl.Ges. (bei § 17) Gewerkschaftsstatuten zu entwerfen.

§ 16. Vertretung.

Alle Bergbau treibenden Gesellschaften[1] haben die Personen ihrer Vertreter und die bei denselben vorkommenden Veränderungen dem Bergamte anzuzeigen.

So lange bei ihnen eine legale Vertretung nicht vorhanden ist, hat das Bergamt einen Vertreter amtswegen[2] zu bestellen und dieß öffentlich bekannt zu machen.

Im Auslande[3] domicilirende Bergwerksbesitzer haben jedenfalls zur gültigen Behändigung[4] von Ladungen und Verfügungen der Behörden einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Im Unterlassungsfalle hat dieß das Bergamt amtswegen zu thun.

A. V. § 11. Den Anzeigen der Bergbau treibenden Gesellschaften über die Personen ihrer Vertreter und die bei denselben vorkommenden Veränderungen sind die erforderlichen Legitimationen[5] beizufügen.

§ 12. Die Bestellung eines Officialvertreters für eine Gesellenschaft, Gewerkschaft oder Bergbau treibende Actiengesellschaft erfolgt auf Kosten der Letzteren und ist vom Bergamte durch die Leipziger Zeitung und durch das Amtsblatt (vergl. § 150 gegenwärtiger Verordnung[6]) bekannt zu machen.

Bei Gesellenschaften setzt eine solche Bestellung die erfolglose Aufforderung[7] der Gesellen zu Befolgung der Vorschrift im § 8, Abs. 1 des Gesetzes voraus.

Der Officialvertreter hat nach seiner erfolgten Bestellung alsbald dahin Veranstaltung zu treffen, daß die Betheiligten sich ihre Vertretung selbst bestellen; nöthigenfalls ist er vom Bergamte dazu anzuhalten.[2]

§ 13. Das Bergamt hat den Ortsverwaltungsbehörden[8] über die bei ihm angezeigten und gehörig legitimirten[5] Vertreter von Bergwerksbesitzern und Bergbau treibenden Gesellschaften,[1] sowie über die erfolgte Bestellung von Officialvertretern Nachricht zu geben.

1) Hierunter fallen nicht nur die Gesellenschaften (§ 8) und die Gewerkschaften (§ 9), sondern alle Mehrheiten von Personen, welche gemeinschaftlichen Bergbau treiben, auch wenn ihre Verfassung anderweit geregelt ist (z. B. politische Gemeinden, Altgemeinden, eingetragene Genossenschaften, Actiengesellschaften u. s. w.).

2) Diese und die Bestimmung in § 12 Abs. 3 A.V. entspricht der Vorschrift in § 76 Ges., die jur. Pers. betr., v. 15. VI. 1868 (329). Der von der Bergbehörde zu bestellende Officialvertreter soll die betreffende Bergbaugesellschaft, obgleich er nur vorübergehenden Zwecken dient, nach allen Richtungen hin zu vertreten haben. Ein Stellvertreter für den Officialvertreter soll nicht bestellt werden. Ber. I. 52/3.

3) Unter Inland ist hier trotz Art. 3 der Reichsverfassung nicht das deutsche Reich, sondern das K. S. zu verstehen. Eine Verletzung des Indigenats liegt darin nicht, weil diese Bestimmung auch alle diejenigen s. Staatsangehörigen trifft, welche in einem anderen deutschen Bundesstaate ihren Wohnsitz haben. Dagegen Preuß. Min. der ö. A. Z. XX. 265 fg.

4) Hier handelt es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter mit unumschränkter Vollmacht wie in § 8 Abs. 1, § 15c u. § 16 Abs. 2, sondern ausschließlich um einen Zustellungsbevollmächtigten. Verbindliche Erklärungen kann derselbe für den Vertretenen nicht abgeben. Hieraus folgt, daß weder die Mitglieder des Grubenvorstandes einer Gewerkschaft noch der Grubenbevollmächtigte einer Gesellenschaft im K. S. zu wohnen brauchen. Bei Berathung des Entw. hat die Regierung unter Billigung der Dep. I. erklärt, „daß es bedenklich sei, vorzuschreiben, es müsse die legale Vertretung einer Bergbaugesellschaft ihren Wohnsitz im Inlande haben, weil durch eine solche Vorschrift das ausländische Kapital zurückgeschreckt werden würde, dessen doch der s. Bergbau in keinem Falle entbehren könne, es aber zweckmäßig erscheine, zu bestimmen, daß die im Auslande domicilirenden, in S. Bergbau treibenden Gesellschaften einen zur Annahme von Ladungen und dergleichen Geschäften beauftragten Bevollmächtigten bestellen müssen.“ Ber. I. 52. Nach der Vorschrift in § 57 der s. Subh.O. v. 15. VIII. 1884 (236) erfolgen Zustellungen im Zwangsversteigerungsverfahren für den unbekannten Vertreter einer jurist. Person, welche nicht in einem gerichtlichen Register eingetragen ist, an die Aufsichtsbehörde mit dem Ersuchen um Abgabe an die Vertreter. C.P.O. §§ 55, 157, 160, 169.

5) Diese Bestimmung ist der Vorschrift in § 16 Abs. 3 Ges., die jur. Personen betr., v. 15. VI. 1868 entnommen, welche ihrerseits dem ersten Abs. von Art. 228 des A.D.H.G.B. nachgebildet ist. Deshalb richtet sich die Bergbehörde bei Prüfung der Legitimationen nach der Praxis der Handelsgerichte. Danach kann (ohne dazu verpflichtet zu sein) das Bergamt bei Gewerkschaften, welche in Befolgung der Vorschrift in § 15e eine dem Abs. 2 von § 130 Rgl.Ges. (vergl. unten bei § 17) entsprechende Bestimmung in ihre Statuten aufgenommen haben, seine Prüfung der Vertreterwahlen auf die Bekanntmachungen über das Ergebniß dieser Wahlen in den Gewerkschaftsblättern beschränken, wenn nicht besondere Anlässe zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen (z. B. Beschwerden eines Wählers) ihm eingehende Prüfung aller Vorgänge zur Pflicht machen.

6) Durch das Amtsblatt der Ortsverwaltungsbehörde desjenigen Districts, in welchem das betreffende Berggebäude liegt.

7) Diese Aufforderung ist an jeden Gesellen einzeln zu richten und muß eine nach pflichtgemäßem Ermessen des Bergamts festzusetzende Frist zur Wahl lassen.

8) In Städten mit Rev.St.O. dem Stadtrathe, sonst der Amtshauptmannschaft, s. § 174. Außerdem erfolgt die Bekanntmachung an den Berginspector, die Kaiserl. Oberpostdirection und beim Erzbergbau an den Revierausschuß und die Hauptbergkasse.

§ 17. Bisherige Gewerkschaften.

Für die bei Einführung dieses Gesetzes bestehenden Gewerkschaften, welche noch keine von der Staatsregierung bestätigten Statuten besitzen, bleibt die bisherige Verfassung nach §§ 107 bis 114, 116 bis 134 und 136 bis 140 des Gesetzes vom 22. Mai 1851, den Regalbergbau betreffend (Seite 201 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851), so lange in Geltung,[1] als nicht durch bestätigte Statuten andere Bestimmung getroffen worden ist.

Die Beschlußfassung über ein solches Statut ist nur dann gültig, wenn sämmtliche Gewerken unter der Verwarnung, daß die nicht Stimmenden für der Mehrheit beitretend zu erachten, zur Abstimmung aufgefordert worden und wenigstens die Hälfte der Betheiligten, nach der Zahl der Kuxe berechnet, abgestimmt hat.

Dasselbe ist, neben der Einwilligung oder Befriedigung der vorhandenen Gläubiger, für die Fassung eines Beschlusses, die Gewerkschaft in einen Actienverein umzuwandeln,[2] erforderlich.

Die auf dergleichen Beschlüsse und deren Ausführung bezüglichen Geschäfte sind von den Behörden kosten- und stempelfrei zu expediren.

A.V. § 14. So lange die Bestimmungen in §§ 107 bis 114, 116 bis 134 und 136 bis 140 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 (Seite 221 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) noch für bereits bestehende Gewerkschaften in Geltung bleiben, ist nach den in der Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 (Seite 436 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) hierzu ertheilten Vorschriften des § 83, Abs. 3 mit der Abänderung, daß darin das Finanzministerium an Stelle des Oberbergamts tritt, der §§ 84 und 85, des § 86 mit der Modification, daß die darin vorgeschriebene Prüfung dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gewerkenversammlung obliegt, der §§ 87, 88 und 89, des § 91, Abs. 3 und 4, der §§ 93, 94, 99 und 100, des § 102, Abs. 1 und 2 und des § 103 nachzugehen.

Kgl.Ges. § 107. Beschlußfassung der Gewerkschaften. Beschlüsse der Gewerkschaften werden durch Abstimmung, entweder auf schriftliche Umfrage (§ 110) oder[3] in Gewerkenversammlungen (§ 111) gefaßt.

Sie erfolgen, mit Ausnahme der § 118, § 120, § 122 und § 128 gedachten Fälle, über gestellte Fragen durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Grubenvorstandes, bei Wahlen das Loos.

Sie sind auch für diejenigen, die, der Aufforderung ungeachtet, nicht mit abgestimmt haben, verbindlich.

§ 108. Stimmenzählung. Jeder ganze Kux giebt eine Stimme. Bruchtheile von Kuxen sind bei der Stimmenzählung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich mit andern zu einer ganzen Kuxstimme vereinigen lassen.

Die nach § 139 caducirten Kuxe stimmen, so lange sie sich im gemeinschaftlichen Besitze der Gewerkschaft befinden, nicht mit.

§ 109. Insinuation der Patente 2c. Die an die Gewerken zu erlassenden schriftlichen Umfragen müssen durch einen vom Bergamte hierzu verpflichteten Boten, oder durch Vermittelung der Gerichtsbehörde des Wohnorts sämmtlichen Gewerken insinuirt werden. Kann die Insinuation an einen Gewerken, weil dessen Aufenthaltsort unbekannt, oder weil er verstorben ist und seine Erben in das Gegenbuch noch nicht eingetragen sind, nicht erfolgen, so thut dieß der Gültigkeit der von den Uebrigen gefaßten Beschlüsse keinen Eintrag

§ 110. Gültgkeit einer auf schriftliche Umfrage erfolgten Abstimmung. Eine Abstimmung auf schriftliche Umfrage ist als gültig anzusehen, wenn wenigstens die Inhaber von zwei Dritttheilen sämmtlicher stimmberechtigten Kuxe ihre Stimmen binnen der hierzu gesetzten Frist abgegeben haben. Ist dieß nicht der Fall, so muß eine anderweite schriftliche Abstimmung erfolgen, für deren Gültigkeit sodann jede Zahl der abstimmenden Kuxe hinreicht.

§ 111. Gewerkenversammlungen. Regelmäßige Versammlungen der Mitglieder einer Gewerkschaft in bestimmten Zeiträumen finden nur statt, wenn dieß die Gewerkschaft selbst so bestimmt hat.

Außerdem können die Gewerken zusammen berufen werden, wenn es der Grubenvorstand oder das Bergamt für nöthig hält.

Sie müssen zusammen berufen werden, wenn die Inhaber von wenigstens dem vierten Theile sämmtlicher stimmberechtigten Kuxe darauf antragen.

§ 112. Einladung zu Gewerkenversammlungen. Die Einladung zu einer Gewerkenversammlung erfolgt unter allgemeiner Angabe der Berathungsgegenstände durch zweimaliges Einrücken in die Leipziger Zeitung oder durch schriftliche Ladung der sämmtlichen Mitglieder, je nach der von der Gewerkschaft dafür im Voraus getroffenen Bestimmung.

Die Einladung durch die Leipziger Zeitung ist das erstemal mindestens vier Wochen vor dem Termine zu erlassen. Die Einladung erfolgt durch den Grubenvorstand oder durch das Bergamt, je nachdem ersterer oder letzteres die Versammlung anberaumt (§ 111).

Der Grubenvorstand hat dem Bergamte von der beabsichtigten Anberaumung einer Gewerkenversammlung Anzeige zu machen.

§ 113. Stimmenberechtigung. Zur Theilnahme an einer Gewerkenversammlung sind nur Mitglieder der Gewerkschaft oder deren Bevollmächtigte berechtigt. Erstere haben sich, soweit sie nicht persönlich bekannt sind, durch Vorzeigung des mit dem Gegenbuche übereinstimmenden Kuxscheins, Bevollmächtigte aber durch Production einer einfachen Vollmacht nebst Kuxschein oder einer gerichtlich anerkannten Vollmacht zu legitimiren.

§ 114. Vorsitz. Den Vorsitz in Gewerkenversammlungen hat der Vorsitzende des Grubenvorstandes, wenn die Versammlung aber von dem Bergamte zusammen berufen worden (§ 112), der Vorsitzende des Bergamtes.

Der Vorsitzende hat die zu berathenden Gegenstände in Vortrag zu bringen und die Abstimmung zu leiten.

§ 116. Gültigkeit der Beschlüsse in Gewerkenversammlungen. Gültige Beschlüsse können in Gewerkenversammlungen nur über die bei der Einberufung bezeichneten Berathungsgegenstände und nur dann gefaßt werden, wenn wenigstens der vierte Theil, — oder, dafern über die Consolidation des gewerkschaftlichen Berggebäudes mit einem andern oder über die Auflösung der Gewerkschaft beschlossen werden soll, die Hälfte — der sämmtlichen stimmberechtigten Kuxe repräsentirt ist.

Ist hierzu nicht zu gelangen, so ist eine anderweite Versammlung zu berufen, in welcher dann von jeder geringern Anzahl Kuxe gültiger Beschluß gefaßt werden kann.

§ 117. Protocolle. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Gewerkenversammlungen sind von einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle zu führen und solche von dem Vorsitzenden der Versammlung und zwei Gewerken mit zu unterschreiben. Die Originale der Protocolle sind beim Bergamte oder dem Grubenvorstande, je nachdem ersteres oder letzterer den Vorsitz geführt hat, aufzubewahren und Abschriften davon an jenes oder diesen abzugeben.

§ 118. Grubenvorstand. Jede Gewerkschaft hat einen Grubenvorstand aus ihrem Mittel zu bestellen.

Sie kann einen Theil des Vorstands auch außerhalb ihres Mittels wählen, wenn es mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmberechtigter so beschließt.

Mehrere Gewerkschaften können, wenn ihre Gruben nicht mit einander markscheiden, oder sie nicht sonst besonders collidirende Interessen haben, einen gemeinschaftlichen Vorstand wählen. Die zu wählenden Mitglieder desselben

müssen aber wenigstens bei einer dieser Gewerkschaften Gewerken sein. Wie weit eine solche Vereinigung gehen dürfe, hängt von der Beurtheilung der Bergbehörde ab.

§ 119. Wirkungskreis. Der Grubenvorstand repräsentirt die Gewerkschaft, vertritt und wahrt ihre Rechte und Interessen, leitet und verwaltet ihre Angelegenheiten und trifft nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die zu Erreichung der gewerkschaftlichen Zwecke nöthigen Verfügungen.

Er leistet in Processen die erkannten Eide Namens der Gewerkschaft.

Im Uebrigen ist der Umfang seines Geschäftskreises nach dem diesem Gesetze beigefügten Regulative C zu beurtheilen.

§ 120. Zahl der Mitglieder des Grubenvorstands. Der Grubenvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Umfaßt jedoch eine Gewerkschaft nicht mehr als acht Personen, so steht es ihr frei, mittelst einstimmigen Beschlusses festzusetzen, daß der Vorstand aus einem einzigen ihrer Mitglieder bestehen soll.

§ 121. Ersatzmann. Außer den wirklichen Mitgliedern des Grubenvorstands ist mindestens ein Ersatzmann zu wählen, welcher bei Behinderung eines Mitglieds für dasselbe fungirt und beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds dessen Stelle bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl (§ 126) einnimmt.

§ 122. Wahl. Die ersten Wahlen des Grubenvorstands sind vom Bergamte, die Ergänzungswahlen vom Grubenvorstande zu veranstalten.

Für gewählt sind diejenigen zu achten, welche relative Stimmenmehrheit, in solcher aber wenigstens die Stimmen von 20 Kuxen für sich haben.

Ist eine Mehrheit von solchem Umfange bei der ersten Abstimmung nicht zu erlangen, so ist die Abstimmung zu erneuern und dann ist jede relative Mehrheit entscheidend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Lehnt einer der Gewählten die auf ihn gefallene Wahl ab, so tritt derjenige ein, welcher zunächst nach jenem die erforderliche Stimmenzahl hat.

Wenn mehrere Gewerkschaften einen gemeinschaftlichen Grubenvorstand bestellen wollen (§ 118), so ist die Wahl nur dann für gültig zu achten, wenn wenigstens 20 Kuxe von jeder Gewerkschaft für dieselben Personen gestimmt haben. Ist eine solche Mehrheit bei zweimaliger Wahlhandlung nicht zu erzielen, so muß sich jede Gewerkschaft einen eigenen Grubenvorstand wählen.

§ 123. Befähigung.[4] Als Mitglieder des Vorstands oder Ersatzmänner können nicht gewählt und beibehalten werden:

a) Berg-Staatsdiener innerhalb ihres Dienstbereichs,
b) Personen, bei denen die in der Städteordnung § 73 d—h und § 74, verbb. mit dem Gesetz vom 9ten December 1837, § 1 und in der Landgemeindeordnung § 29, 2—7 angegebenen Verhältnisse stattfinden,
c) Personen, welche vermöge eines Contractsverhältnisses, in welchem sie mit der Gewerkschaft stehen, oder sonst ein mit dem Vortheile der letzteren collidirendes Interesse haben.

§ 124. Amtsdauer. Aller drei Jahre scheidet ein Mitglied des Vorstands nach der, bei den drei Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihefolge aus.

Wo der Vorstand nur aus einer Person besteht (§ 120), wechselt er aller drei Jahre.

Die Function eines Ersatzmanns dauert drei Jahre.

Die ausscheidenden Mitglieder oder Ersatzmänner sind sofort wieder wählbar.

§ 125. Austritt. Jedes Mitglied des Vorstands und jeder Ersatzmann kann seine Function, auch außer der Zeit, nach drei Monate vorher erfolgter Kündigung niederlegen.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt, von dieser dreimonatlichen Frist zu entbinden.

Die Kündigung oder der Eintritt eines nach § 123 zur Geltung kommenden Behinderungsgrundes ist an den Vorsitzenden oder, wenn es sich um dessen Rücktritt handelt, an dessen Stellvertreter, und wenn der Vorstand nur aus einem Mitgliede besteht (§ 120), an die Mitgewerken, letzteren Falls in Verbindung mit der Aufforderung zu einer neuen Wahl, zu richten.

§ 126. Ergänzung des Vorstands. Aller drei Jahre (§ 124) sind die nöthigen Ergänzungswahlen vorzunehmen (§ 122).

Wird eine solche Wahl vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums nöthig, so bezieht sie sich nur auf den Rest desselben.

Das Ausscheiden und ebenso die neue Wahl eines Mitglieds oder Ersatzmanns ist vom Grubenvorstande dem Bergamte ohne Verzug anzuzeigen.

§ 127. Prüfung der Wahl. Das Bergamt hat zu prüfen, ob den in Bezug auf die Wahl und Zusammensetzung des Grubenvorstands gesetzlich gestellten Anforderungen gehörig entsprochen sei, und, wenn dies nicht geschehen, die Vollziehung und Beobachtung derselben zu verlangen.

So lange kein Grubenvorstand besteht, ist zu Besorgung der Geschäfte desselben der betreffenden Gewerkschaft auf ihre Kosten ein Bevollmächtigter von Amtswegen zu bestellen.

§ 128. Remuneration. Die Gewerkschaft hat, durch relative Stimmenmehrheit, zu bestimmen, welche Vergütung die Mitglieder des Vorstands für ihre Mühwaltung aus der Kasse der Grube erhalten sollen. Jedenfalls sind ihnen aber die baaren Auslagen, welche sie bei Ausübung ihrer Function zu machen haben, ebendaher zu restituiren.

§ 129. Vorsitzender und Stellvertreter. Der Vorstand wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Dem Vorsitzenden liegt die Leitung der Geschäfte ob, er hat die Vernehmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern einzuleiten und alle Schriften und Bekanntmachungen, welche im Namen der Gewerkschaft oder des Vorstands von letzterem ausgefertigt worden, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen. Auch kann er im Namen der Gewerkschaft oder des Vorstands bindende Erklärungen mündlich abgeben.

Der Stellvertreter tritt in den Wirkungskreis des Vorsitzenden, wenn dieser zu fungiren abgehalten ist.

§ 130. Bekanntmachung der Wahlen. Die erste Ernennung des Grubenvorstands ist von dem Bergamte, die Ergänzung desselben, sowie die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters von dem Vorstande unter Angabe der Namen und des Wohnorts der Gewählten in der Leipziger Zeitung und

in einem Localblatte, welches da, wo das Bergamt seinen Sitz hat, oder an einem benachbarten Orte erscheint, bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachungen bewirken der Gewählten vollständige Legitimation.

§ 131. Beschlüsse. Beschlüsse des Vorstands können nur durch Abstimmung aller Mitglieder oder der an ihre Stelle getretenen Ersatzmänner gefaßt werden und es entscheidet die Mehrzahl der Stimmen.

Wenn die volle Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden ist, so kann ein gültiger Beschluß ausnahmsweise dann gefaßt werden, wenn nach dem Ermessen des Bergamtes Gefahr im Verzuge ist.

§ 132. Protocolle. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern mit zu vollziehen.

§ 133. Verantwortlichkeit. Die Mitglieder des Vorstands sind dafür, daß dessen Beschlüsse und Handlungen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegen sind, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit zu vermeiden gewesen wären, solidarisch verantwortlich. Für eigenmächtige Handlungen eines Einzelnen ist dieser allein verantwortlich, sofern die übrigen Vorstandsmitglieder von denselben weder vorher Kenntniß gehabt, noch sie nachher ausdrücklich gebilligt haben.

§ 134. Entlassung des Grubenvorstands. Die Mitglieder des Grubenvorstands können durch den Beschluß einer Gewerkenversammlung in der Regel nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung, bei gefährdetem Interesse der Gewerkschaft jedoch auch sofort entlassen werden.

§ 136. Zubußen. Die Grubenvorstände haben die zum Betriebe des Bergbaues erforderlichen Zubußen festzusetzen und von den Kuxinhabern nach Verhältniß ihrer Antheile jedesmal auf ein Vierteljahr im Voraus einzufordern.

§ 137. Bekanntmachung der Einzahlungen. Es bleibt der eigenen Bestimmung der Gewerkschaften überlassen, auf welche Weise sie die einzuzahlenden Zubußen zusammenbringen wollen, es muß aber der Betrag derselben den Gewerken entweder durch verpflichtete Zubußboten oder durch Vermittelung der Behörde des Wohnorts oder durch öffentliche Zeitungsblätter bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung muß eine mindestens sechs Wochen von der Insinuation des Zubußpatentes oder dem Datum des betreffenden Zeitungsblattes entfernt liegende Frist zur Einzahlung, sowie die Aufforderung enthalten, die Zubuße bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Zehn Procent des Zubußbetrags binnen dieser Frist einzuzahlen.

§ 138. Versäumniß der Einzahlung. Diejenigen Kuxbesitzer, welche die Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet haben, sind schriftlich aufzufordern, die rückständige Zubuße unter Zuschlag der verwirkten Zehn Procent bis zu einem ebenfalls sechs Wochen von dieser Aufforderung entfernt liegenden Präclusivtermine, unter Vermeidung der nachstehenden Rechtsnachtheile, zu entrichten.

Das Unterlassen dieser Einzahlung hat den Verlust der betreffenden Kuxe und aller deren Inhaber zustehenden Rechte zur Folge.

Alle die Zubußzahlung betreffenden Bekanntmachungen und Aufforderungen sind von dem Grubenvorstande zu erlassen.

§ 139. Caducirte Kuxe. Die auf diese Weise caducirten Kuxe gehen, gleichwie die freiwillig losgesagten, wenn sie nicht von den Gläubigern des betreffenden Gewerken in Anspruch genommen worden sind, in das Eigenthum der gesammten übrigen Gewerkschaft über und müssen, wenn sie nicht von dieser an andere Personen überlassen werden, auf gemeinschaftliche Kosten verbaut werden.

§ 140. Ueberschüsse. Der Grubenvorstand hat die Ueberschüsse, welche nach § 89 zur Vertheilung kommen können, unter die Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile zu vertheilen und die Beträge der Ueberschußvertheilung in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Ob und wie viel von den Ueberschüssen zur Ansammlung eines besondern Reservefonds zurückgelegt werden soll, bleibt dem Beschlusse der Gewerkschaft überlassen.

Rgl.Ges. § 89. Zurücklegung eines Betriebsfonds von den Ueberschüssen. Von den Ueberschüssen des Bergwerkseigenthums (welche entweder in Verlagserstattung, so lange, bis die eingezahlten Zubußen, jedoch ohne Zurechnung von Zinsen, zurückgezahlt sind, oder in Ausbeuten bestehen,) dürfen die Grubeneigenthümer nicht eher etwas an sich nehmen, als bis die zu Ausführung der festgestellten Betriebspläne auf den Zeitraum von wenigstens einem halben Jahre erforderlichen Mittel entweder in anstehenden Erzen in der Grube, oder in gewonnenen Erzen über Tage, oder baar in der Grubenkasse bereit stehen.

Eine Wegnahme oder Vertheilung von Ueberschüssen darf daher nicht ohne Genehmigung der Bergbehörde stattfinden und ist von letzterer zu verbieten, insoweit das Vorhandensein jenes Betriebsfonds nicht nachgewiesen ist.

Rgl.A.V. § 83 Abs. 3. Wenn das Bergamt eine Gewerkenversammlung anberaumen will, hat es vorher von dem Oberbergamte Genehmigung einzuholen.

§ 84. Ob die Einladung zu den Gewerkenversammlungen durch öffentliche Bekanntmachungen oder schriftlich erfolge, bleibt, so lange darüber nicht von der Gewerkschaft selbst ein für alle Mal Bestimmung getroffen worden ist, dem Grubenvorstande und, wenn die Einladung vom Bergamte auszugehen hat, letzterem überlassen.

Wenn die Einladung zur Gewerkenversammlung in der Leipziger Zeitung erfolgt, so ist die zweite Einladung kurz vor dem Termine zu erlassen, jedoch so, daß sie präsumtiv noch jeder Gewerke zeitig genug lesen kann, um im Termine erscheinen zu können.

§ 85. Unmündige und solche Personen, die als Verschwender, Geisteskranke oder sonst unter Zustandsvormundschaft stehen, werden in den Gewerkenversammlungen durch ihren legitimirten Vormund, Gemeinden, milde Stiftungen oder andere öffentliche Anstalten und Corporationen durch ihren legitimirten Vorstand oder Administrator vertreten.

§ 86. Das Bergamt hat zu prüfen, ob die vorgezeigten Kuxscheine mit den Eintragungen im Gegenbuche übereinstimmen und ob die Vollmachten und Legitimationen ihre Richtigkeit haben.

§ 87. Bei Stimmenauszählungen werden die Bruchtheilkuxe, welche gleich gestimmt haben, zusammengerechnet und sobald ihre Summe eine oder mehrere Einheiten ergiebt, nach der Anzahl dieser Einheiten mitgezählt. Die bei der Zusammenrechnung sich ergebenden, die Einheit überragenden Spitzen der Bruchtheile werden nicht mit gerechnet. Wenn z. B. bei einer Abstimmung

$^1/_8$, $^{13}/_{50}$, $^{27}/_{80}$, $^{93}/_{100}$ und 33 Kuxe für die erste, $^3/_5$, $^{61}/_{100}$ und 53 Kuxe für die zweite Maaßregel gestimmt hätten, so würden sich die Stimmen wie $34^{261}/_{400}$ zu $54^{21}/_{100}$ verhalten. Die Bruchtheile fallen aber weg und es ergiebt sich darnach das Verhältniß wie 34 zu 54.

§ 88. Wenn wegen Unvollzähligkeit der ersten Gewerkenversammlung nach § 116 des Gesetzes eine zweite anzuberaumen ist, so ist in der betreffenden Einladung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß nunmehr von jeder geringeren Anzahl Kuxe gültiger Beschluß gefaßt werden kann.

Dasselbe ist bei Veranstaltung einer zweiten Abstimmung auf schriftliche Umfrage wahrzunehmen.

§ 89. Die Abstimmung bei Wahlen muß schriftlich, auf einem von dem Vorsitzenden unter gehöriger Beglaubigung auszustellenden, die Zahl der repräsentirten Kuxe enthaltenden Stimmzettel erfolgen.

Der Erfolg der Abstimmung ist zu Protocoll zu nehmen und die Stimmzettel sind beim Protocolle aufzubewahren.

§ 91. Abs. 3 u. 4. Bei den vorzunehmenden Ergänzungswahlen ist vom Grubenvorstande beziehendlich in derselben Weise zu verfahren.

Ueber die dem Grubenvorstande zu gewährende Remuneration ist bei der Einleitung zur ersten Wahl vom Bergamte und bei jeder folgenden Wahl vom Grubenvorstande in dem Wahlpatente Vorschlag zu thun.

§ 93. Ob eine zum Grubenvorstande gewählte Person in den § 123 sub b angegebenen Beziehungen wahlfähig sei, darüber hat sich das Bergamt bei vorliegender Ungewißheit oder obschwebendem Bedenken entweder von dem Gewählten ein Zeugniß seiner Obrigkeit beibringen zu lassen, oder durch eigene Communication mit letzterer Kenntniß zu verschaffen.

Bei Ausländern hat, nach vorgängiger Erkundigung, das Bergamt selbst hierüber zu entscheiden.

§ 94. Wird die Grubenvorstandswahl über die gestellte Frist beanstandet und macht sich ein Officialbevollmächtigter nöthig (§ 127 des Gesetzes), so wird ein solcher vom Bergamte bestellt.

Diese Bestellung ist von dem Bergamte so, wie dies in § 130 des Gesetzes für die erste Ernennung des Grubenvorstands vorgeschrieben ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 99. In der mittelst Patents oder durch öffentliche Zeitungsblätter zu erlassenden Bekanntmachung wegen Einzahlung der Zubußen hat der Grubenvorstand den Gesammtbedarf der Kosten, die Zahl der Kuxe, auf welche solche zu repartiren und den Betrag der Zubuße auf einen Kux anzugeben und zugleich zu bestimmen, wohin und an wen letztere entrichtet werden solle.

§ 100. Es bleibt den Gewerkschaften überlassen, zu bestimmen, ob für die Aufforderungen, rückständige Zubußen zu bezahlen, auch Kosten in Ansatz gebracht werden sollen und ob die Unterlassung der Berichtigung der Kosten auch nach erfolgter Einzahlung der rückständig gewesenen Zubußen den Verlust der betreffenden Kuxe und aller dem Inhaber derselben zustehenden Rechte zur Folge haben solle.

§ 102. Die Vertheilung des Ueberschusses erfolgt, wenn hierüber nicht ein besonderer Beschluß unter den Gewerken gefaßt worden, in baarem Gelde und kein Kuxinhaber kann seinen Antheil in Producten fordern.

Die zu vertheilenden Ueberschußbeträge sind in geeigneter Weise abzurunden.

§ 103. Die Gewerkschaft hat, so wie rücksichtlich des Zubußausschreibens, auch darüber in einem von dem Grubenvorstande an sie zu erlassenden Patente oder nach Befinden in einer Gewerkenversammlung Bestimmung zu treffen, auf welche Weise die Ueberschüsse an die Kuxinhaber ausgezahlt werden sollen.

Geschieht dies durch einen besonders verpflichteten Boten, so ist von dem Grubenvorstande ein Patent an sämmtliche Kuxinhaber zu erlassen, in welchem unter einer allgemeinen Rechnungsübersicht die zu vertheilende Hauptsumme angegeben und die Beträge auf die einzelnen Kuxinhaber repartirt sind und solches letzteren zu insinuiren. Soll die Erhebung der Ueberschußgelder auf andere Weise erfolgen, so hat der Grubenvorstand sowohl den Betrag derselben, als auch, wenn und wo sie erhoben werden sollen, in der Leipziger Zeitung und nach der Bestimmung der Gewerkschaft in anderen öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Diejenigen Ueberschußgelder, welche in letzterem Falle nicht abgehoben worden, in ersterem Falle aber an die Interessenten, weil deren Aufenthaltsort nicht ausfindig zu machen, oder nach ihrem Tode deren Erben sich nicht legitimirt haben, nicht ausgezahlt werden konnten, sind von den Grubenvorständen bei den Berggerichten[5] zu deponiren. Letztere haben nach Ablauf der Verjährungszeit nach Vorschrift der wegen Erlassung von Edictalien außerhalb des Concurses ergangenen gesetzlichen Vorschriften öffentliche Vorladungen zu erlassen.

Regulativ C.,

den Geschäftskreis des Grubenvorstands betreffend.

§ I. Der Grubenvorstand hat im Namen und für die Gewerkschaft, für welche er gewählt worden, namentlich folgende Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen:

a) die Betriebspläne zu entwerfen oder von den Grubenofficianten entwerfen zu lassen, solche der Bergbehörde vorzulegen und die wegen deren Feststellung und Ausführung nöthigen Verhandlungen mit derselben zu pflegen,

b) eintretenden Falls zu dem nach §§ 81 und 82 des Gesetzes[6] zu bildenden Schiedsgerichte einen Schiedsmann zu ernennen,

c) den Schichtmeister, die Steiger und das übrige Dienst- und Aufsichtspersonal für die Gewerkschaft unter Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu ernennen und bei dem Bergamte verpflichten zu lassen, deren Gehalte zu bestimmen, Dienstcontracte mit ihnen abzuschließen, die von ihnen zu bestellenden Cautionen zu bestimmen, ihnen Instructionen zu ertheilen, ihre Dienstverwaltung zu controliren und die deshalb erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ihnen Rechnungen abzunehmen und zu justificiren, wegen ihrer Dienstentlassung nach Maßgabe des Gesetzes und der Contracte zu beschließen,

d) die für den Dienst der Gewerkschaft erforderlichen Arbeiter durch die Officianten annehmen, ihre Verwendung im Dienste und ihr Lohn nach

den dießfallsigen regulativmäßigen Vorschriften bestimmen, die Disciplin über sie ausüben zu lassen und nach §§ 102 und 103[7] über ihre Entlassung zu beschließen,

e) darüber zu wachen, daß das Bergwerkseigenthum in seinen Grenzen in und außerhalb der Grube nicht beeinträchtigt werde,

f) Erwerbungen zu machen, welche zum Grubenbetriebe nöthig sind, oder zum Vortheile der Gewerkschaft gereichen, als Grundstücke, Gebäude, Wassergefälle, Grubenfeld, einzelne Kuxe zu adquiriren, Baue und sonstige Anlagen im Interesse der Gewerkschaft zu unternehmen,

g) unnutzbare oder entbehrliche Theile des gewerkschaftlichen Eigenthums, ingleichen Kuxe, welche der Gewerkschaft zugehören, wenn es in deren Vortheil liegt, zu veräußern oder, wenn sie keinen Kaufwerth haben, unentgeldlich an Andere zu überlassen,

h) die zum Betriebe des gewerkschaftlichen Bergbaues erforderlichen Zubußen anzuschlagen und einfordern zu lassen, ingleichen die vorschriftmäßigen Aufforderungen zu deren Zahlung in öffentlichen Blättern zu erlassen,

i) die Beträge der Ueberschußvertheilung auszuwerfen, der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen und den Gewerken bekannt zu machen,

k) Darlehne aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Gewerkschaft, zu verpfänden,

l) dafern nach der Beschlußnahme der Gewerkschaft ein Reservefond angesammelt worden, denselben durch Ausleihung gegen vollständige Pfandsicherheit oder auf eine, jedoch nur durch gültige Beschlußfassung der ganzen Gewerkschaft festzusetzende, sonstige Art und Weise nutzbar anzulegen,

m) die von den Rechnungsführern der Grube zu besorgenden Einnahmen und Ausgaben zu controliren und in den Registern zu attestiren,

n) die Anschaffung, die Preise und die Verwendung der zu dem Grubenbetriebe erforderlichen Materialien zu controliren und zu prüfen,

o) über den Verkauf der gewerkschaftlichen Producte Beschluß zu fassen, die Preise derselben festzustellen und Contracte deshalb abzuschließen,

p) das gewerkschaftliche Berggebäude, wenn es ihm angemessen erscheint, zu befahren, um sich von dem Zustande desselben in Kenntniß zu setzen und die ihm obliegende Controle auszuüben,

q) so oft es nöthig erscheint und wenigstens alljährlich einmal eine Revision der Grubenkasse sowie des Grubeninventariums vorzunehmen,

r) der Gewerkschaft alljährlich einen Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß durch ein Circular zuzufertigen oder in einer Gewerkenversammlung vorzulegen,

s) bei der Wahl des Revierausschusses (§ 145), ingleichen bei Errichtung und Auflösung von Revieranstalten (§§ 162, 163) oder sonstigen gemeinschaftlichen Veranstaltungen Stimmrecht auszuüben und über die Remuneration der Mitglieder des Revierausschusses (§ 154) Bestimmung zu treffen,[7]

t) die Gewerkschaft zu Hauptversammlungen zusammenzuberufen und die Geschäfte bei diesen Versammlungen zu leiten,

u) der Bergbehörde über den Haushalt und Betrieb der Grube jedesmal auf Verlangen und außerdem über alle wichtigen Vorfälle, insoweit deren Anzeige nicht nach dem Regulative A, § II, m. dem Steiger obliegt, Mittheilung zu machen, oder durch die Grubenofficianten machen zu lassen,[7]

v) die von der Bergbehörde in Verwaltungsangelegenheiten anberaumten Termine abzuwarten, oder nach Befinden durch die dießfalls mit specieller Vollmacht zu versehenden Grubenofficianten abwarten zu lassen,

w) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen,

x) Vollmachten zu ertheilen,

y) die Gewerkschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten und überhaupt

z) alles dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was der eigenen Beschlußnahme der Gewerken durch § II dieses Regulativs nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§ II. Der Grubenvorstand darf über nachfolgende Angelegenheiten nicht selbst beschließen, sondern muß einen Beschluß der Gewerken entweder durch eine an sie zu erlassende Umfrage, oder durch ihre Zusammenberufung zu einer Gewerkenversammlung einholen:

a) über die Remuneration der Vorstandsmitglieder,

b) die Ergänzung des Grubenvorstands,

c) die Art und Weise des Zubußeinbringens und der Ausbeutevertheilung,

d) die Ansammlung eines Reservefonds und dessen Anlegung auf andere Art, als gegen vollständige Pfandsicherheit,

e) die Consolidation des gewerkschaftlichen Berggebäudes mit andern Berggebäuden,

f) die Auflösung der Gewerkschaft.

§ III. Was der Grubenvorstand nach Maaßgabe § I verhandelt und unternimmt, ist für die Gewerkschaft verbindlich. Es steht letzterer zwar frei, sich ihre besondere Zustimmung zu einzelnen Geschäften vorzubehalten, es begründet dieser Vorbehalt aber nur eine Verbindlichkeit des Grubenvorstands der Gewerkschaft gegenüber. Gegen den Staat und dritte Personen bleiben solche Handlungen gültig, wenn sie der Vorstand auch ohne vorgängige Genehmigung der Gewerkschaft ausgeführt hat.

Es dürfen aber solche Vorbehalte sich nicht auf currente, den Betrieb der Gruben und die dießfallsigen Verhandlungen mit der Bergbehörde betreffende Geschäfte, deren Verzug einen nachtheiligen Einfluß haben würde, beziehen. Die Beurtheilung hierüber steht dem Bergamte zu.

§ IV. Die vorstehenden Bestimmungen über den Geschäftskreis des Grubenvorstands können nach vernommenem Gutachten der Bergwerkseigenthümer und Grubenvorstände von dem Finanzministerium nach den Bedürfnissen der einen oder andern Revier erläutert oder nach Befinden abgeändert werden.

1) Die zwingenden Vorschriften des A. B. finden auf alte Gewerkschaften (d. h. solche, welche vor dem 3. I. 1869 errichtet worden sind und seit diesem Zeitpunkte noch keine von der Staatsregierung bestätigte Statuten haben, deren es z. Z. noch verhältnißmäßig viele giebt) keine Anwendung. R.G.E. VI. 281.

2) Die Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft bedarf zwar zur Umschreibung des Bergbaurechtes im Grundbuche eines Veräußerungsvertrages, begründet aber n. B. Dritten gegenüber kein neues Rechtssubject, sondern nur ein neues Gewand für dieselbe Person. §§ 48 fg. R.G.E. XXVI. 334. Z. XXXII. 112.

3) Eine Verbindung beider Abstimmungsarten (z. B. nachträgliche Ergänzung der in der Gewerkenversammlung fehlenden Stimmen durch schriftliche Anfragen) ist unzulässig.

4) vergl. § 93b A. B.

5) Die Geschäfte der Berggerichte sind durch V. No. 28 v. 8. V. 1856 (78) auf die ordentlichen Gerichte, d. s. nach § 13 des E. Ges. vom 1. III. 1879 (61) die A. G., übergegangen.

6) Diese Vorschriften sind aufgehoben.

7) Die Vorschriften in §§ 102 u. 103 Rgl.Ges. sind durch die Bestimmungen in Abschn. V Cap. II, diejenigen in §§ 145, 154, 162 u. 163 durch die in Abschn. VI, diejenigen des Regulatives A (§ 97) durch die in Abschn. V Cap. I A. B. ersetzt worden.

Abschnitt III.* Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergbaurechts bei dem Erzbergbaue.

Capitel I.** Vom Schürfen.

§ 18. Berechtigung zum Schürfen.

Das Recht, innerhalb gewisser Grenzen (Schurffeld) unter Ausschließung jedes Dritten (§ 19) und mit dem Vorrechte zum Muthen (§ 37) metallische Mineralien (§ 1) von der Erdoberfläche[1] aus aufzusuchen und zu diesem Zwecke[2] in fremden[3] Grund und Boden einzuschlagen (Schürfen), wird von dem Bergamte durch Ausstellung eines Schurfscheins ertheilt.

Unter mehreren Bewerbern hat der frühere ein Vorrecht auf Ausstellung des Schurfscheins.

*) Die Bestimmungen dieses Abschnittes beziehen sich mit Ausnahme derjenigen in §§ 46 u. 47 nur auf den Erzbergbau, s. § 2 Abs. 2 u. § 4 Abs. 5.

**) „Die allgemeine Gestattung des Schürfens auf fremdem Grundeigenthume ist die nothwendige Bedingung des diesem Ges. zum Grunde liegenden Princips der freien Gestattung des Bergbaubetriebes. Nach den ältesten Bergwerksgebräuchen war das Recht zum Schürfen ganz unbeschränkt, so daß es zu dessen Ausübung nicht einmal einer vorgängigen besondern Erlaubniß von der Behörde bedurfte, vergl. Joachimsthaler B.O. Thl. II Art. 1; Eibenstöcker Zinn-Berg-Ordn. v. J. 1615 Art. 37, späterhin wurde jedoch theils aus polizeilichen Gründen, theils mit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigenthümer der Grundsatz geltend, daß das Schürfen nur unter Vorwissen und Genehmigung der Bergbehörde stattfinden dürfe. Freiesleben, Darstellung ꝛc. § 18. Das vorliegende Ges., welches die Freierklärung des Regalbergbaues ausspricht (§ 2), ertheilt demjenigen, welcher nach metallischen Mineralien suchen will, gewisse Rechte, ohne welche er seinen Zweck gar nicht oder doch nicht vollständig erreichen könnte, nämlich das Recht, Andere vom gleichzeitigen Schürfen innerhalb desselben Districts auszuschließen (§ 34), die Berechtigung, auf fremdem Grundeigen-

thume zu schürfen (§ 40) und das Vorrecht zum Muthen in einem bestimmten Districte (§ 48). Die Erlangung dieser Rechte ist jedoch einestheils im Interesse des Grundeigenthümers und des öffentlichen Wohles gewissen Beschränkungen zu unterwerfen gewesen (§ 37 und 38), anderntheils bedarf es rücksichtlich des Vorrechts zum Muthen einer besondern Normirung derselben Seiten der Behörde. Es können daher diese Rechte ohne vorherige obrigkeitliche Cognition und ohne besondere Erlaubniß Seiten der Bergbehörde nicht ausgeübt werden. Wer auf seinem eigenen Grundstücke schürfen will, bedarf demnach, will er die § 34 und 48 gedachten Vorrechte erlangen, ebenfalls eines Schurfscheines. Der Schürfer hat sich dagegen, wenn ihm diese Rechte von der Behörde übertragen werden, gewissen Beschränkungen und Verpflichtungen zu unterwerfen, welche durch das Ges. vorgeschrieben sind (§ 39, 41, 42, 43). So wenig der Grundbesitzer ein Vorrecht zum Abbaue der unter seinem Grund und Boden vorkommenden metallischen Mineralien hat, so wenig kann ihm auch ein Vorrecht zum Schürfen zustehen, zumal zu befürchten ist, daß er mitunter von diesem Vorrechte nur zum Scheine, um das Schürfen anderer Personen zu verhüten und ohne die Absicht, Bergbau zu treiben, Gebrauch machen und dadurch das Auffinden nutzbarer Mineralien vereiteln würde. Dafern Jemand Schurfarbeiten unternimmt, ohne dem Bergamte die Absicht, nach metallischen Mineralien suchen zu wollen, angezeigt und von demselben Erlaubniß hierzu erhalten zu haben, so ist dies als eine Handlung anzusehen, welche sowohl in privatrechtlicher, als in polizeilicher Beziehung nicht unter die Cognition der Bergbehörde fällt." Rgl.Mo. 130/1. „Das Preußische Berggeſ. hat die freie Concurrenz im Schürfen beibehalten und erblickt darin ein Mittel zur Belebung des Bergwerksbetriebes. Bei der Bearbeitung jenes Ges. sind zwar die volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte, welche der in dem Exclusivrechte liegenden Bevorzugung rationeller Schurfunternehmungen zur Seite stehen (Motiven und Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses zu Tit. II, Abschnitt 1), ebensowenig verkannt worden, als die aus der freien Concurrenz für den einzelnen Schürfer erwachsende Gefahr, durch andere vom Zufall begünstigte Schürfer um die Früchte seiner Anstrengungen gebracht zu werden; allein man hat diese Rücksichten nicht für erheblich genug erachtet, um die Uebelstände zu überwiegen, welche man von dem fraglichen Vorzugsrechte aus dem Grunde erwartet, weil dasselbe zu Verhütung von Mißbrauch mehrfache Vorkehrungen, eine fortgesetzte amtliche Controle, Betriebszwang, Bestimmungen über Umfang und Dauer des Schurfrechts 2c. nöthig mache. Daß derlei Vorkehrungen einfach und nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sind, dürfte aus den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs hervorgehen und findet in der bisherigen Erfahrung hinreichende Bestätigung. Ein wichtigerer Gegengrund gegen das Exclusivrecht des Schürfers könnte in der dadurch verhängten Feldsperre gefunden werden; indessen ist diese (§ 20) der Zeit nach sehr beschränkt; bei dieser Beschränkung aber wird durch die Sicherstellung des einen Schurfunternehmers der wünschenswerthen Beförderung des Schürfens mehr genützt werden, als durch unbeschränkte Zulassung Mehrerer, unter denen es günstigen Falls schließlich allemal nur Einem vergönnt ist, die Früchte seiner Unternehmung zu ernten. Hierzu kommt, daß unter dem Schutze des Schurffeldes dem Schürfer die zu Projectirung seiner ferneren Unternehmungen und zur zweckmäßigen Muthung nöthige Zeit und Ruhe zu Theil wird." Mo. 92/3. „Von den Regierungscommissaren wurde der Dep. mitgetheilt: Vor dem Jahre 1851 habe in S. volle Schurffreiheit bestanden, die sich indeß in etwas anderer Weise geäußert habe, als die dem Preuß. Berggeſ. vom 24. Juni 1865 zu Grunde gelegte freie Concurrenz im Schürfen; seit dem Jahre 1851 sei jene Schurffreiheit aufgehoben und an deren Stelle gesetzlich diejenige Einrichtung getreten, welche die gegenwärtige Vorlage beibehalten hat. Dieselbe basire auf dem Grundsatze, einmal, daß zum Zwecke des Schürfens in fremdem Grund und Boden eingeschlagen werden dürfe und der Grundeigenthümer dies bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nicht hindern könne, und dann, daß der Schürfer Dritte vom gleichzeitigen Schürfen innerhalb des nämlichen Schurffeldes auszuschließen berechtigt sei und in demselben das Vorrecht zum Muthen genieße. Dieser Grundsatz sei gesetzlich seit einer Reihe von Jahren in Geltung und wenn man an gesetzlichen Einrichtungen, welche längere Zeit bestehen, schon in Rücksicht hierauf nicht gern und mindestens nicht ohne dringende Gründe ändere, so sei letzteres dann noch bedenklicher, wenn, wie im vorliegenden

Falle, die betreffende Einrichtung als praktisch und zweckmäßig sich bewährt habe und dagegen aus der Mitte der Betheiligten zu keiner Zeit eine Klage laut geworden sei. Ob das neue Preuß. Berggeſ. nach allen Seiten hin die große Freiheit, welche es scheinbar verspreche, gewähre, das sei zweifelhaft; die in Alinea 1 des § 5 des gedachten Ges. an die Spitze gestellte Freiheit des Grundbesitzers wenigstens werde durch Alinea 2 desselben Paragraphen wo nicht wieder aufgehoben, so doch in der Maße beschränkt, daß von einem freien Verfügungsrechte des Grundbesitzers kaum mehr die Rede sein könne; der Grundbesitzer werde durch das preuß. Ges. sicherlich nicht besser gestellt, als durch die s. Gesetzesvorlage. Bei dem Kapitel „vom Schürfen„ ständen sich zwei Gegensätze gegenüber, nämlich auf der einen Seite die freie Concurrenz im Schürfen und auf der anderen Seite das Exclusivrecht des Schürfers gegen dritte Schürfer, sowie das Vorrecht des Schürfers zum Muthen. Die erstere, die freie Concurrenz, bringe zwar Leben in die Schurfunternehmungen, fördere auch wohl den Bergbau, hänge jedoch mit dem Rechte des ersten Finders, einem uralten Principe des deutschen Bergrechtes, eng zusammen und sei ohne dieses nicht denkbar; das Finderrecht, welches demjenigen, welcher der erste Finder ist, den Vorrang vor Anderen gebe, habe zahlreiche Processe, Differenzen und Chikanen im Gefolge; denn bald sei es zweifelhaft, wer der erste Finder sei, bald sei der Beweis des Finderrechtes mit den größten Schwierigkeiten verbunden, und dann sei es bestritten, wie lange das Finderrecht gelte und ausgeübt werden könne. Man habe darum schon 1851 das Finderrecht aus dem Bergrechte entfernt und Grundsätze angenommen, welche geordnete Schurfunternehmungen ohne Finderrecht möglich machen. Dies sei durch Aufstellung des Exclusivrechtes gegen Dritte und des Vorzugrechtes des Schürfers zum Muthen geschehen. Zwar liege in diesem Principe eine Beschränkung insofern, als durch dasselbe Andere von dem gleichzeitigen Suchen nach Mineralien auf einem und demselben Felde ausgeschlossen würden, es geschehe dies jedoch nur auf einen kurzen Zeitraum, nämlich auf die Dauer der Schurffrist und jedenfalls nicht zum Nachtheil desjenigen Schürfers, dem es, ausgerüstet mit den erforderlichen Mitteln, um ein solides Unternehmen zu thun sei. Dadurch komme Solidität in die Sache, während diese bei dem entgegengesetzten Principe auf Hazard hinauslaufe; dies passe aber nicht für die gegenwärtigen Zustände des s. Bergbaues, die nicht mehr Urzustände seien, welche es zur Nothwendigkeit machen, zur Speculation anzuregen und auf solche Weise vielleicht auch solche Speculanten heranzuziehen, bei denen es lediglich auf den sogenannten Unternehmungsgewinn abgesehen sei. Für unsere Verhältnisse, bei denen der Capitalist schwerlich sein Geld auf Schurfunternehmungen verwenden werde, wenn er riskire, um die Früchte seiner Mühen von einem vielleicht vom Zufall begünstigten dritten Schürfer gebracht und von dem Genusse der ersteren ausgeschlossen zu werden, würde die Annahme des Princips des Finderrechtes einen Rückschritt involviren, während in den Grundsätzen der Vorlage ein unzweifelhafter Fortschritt enthalten sei. Gegen das preußische System des Finderrechts, das übrigens nur für die Längenverleihung gemacht, für die Geviertverleihung aber nicht nöthig sei, hätten sich übrigens sogar preußische berühmte Bergrechtsautoritäten ausgesprochen und dagegen dem s. Exclusivrechte des Schürfers den Vorzug gegeben. Die Dep. hat sich in Folge dieser Erklärung nach sorgfältiger Erwägung damit einverstanden erklärt, daß diesem vorliegenden Capitel über das Schürfen das Exclusivrecht des Schürfers und das Vorrecht des ersten Muthers zum Grunde gelegt werden. Zulassung mehrerer Schürfer in einem Schurffelde mag nämlich da vortheilhaft sich zeigen, wo noch zahlreiche Ablagerungen nutzbarer Mineralien mit Wahrscheinlichkeit anzutreffen und die Kosten der Schurfarbeiten unbedeutend, dagegen die gesuchten Schätze werthvoll sind; dies ist aber in S. nicht der Fall, es erscheint daher als Pflicht, die Arbeit des Schürfers so zu schützen, daß ihm der rechtliche Erfolg gesichert bleibt. Zu diesem Schutze ist vom alten deutschen Bergrechte die Lehre vom Finderrechte geschaffen worden, wornach die oberste Regel, daß unter mehreren collidirenden Muthern der ältere den Vorrang hat, unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme zu Gunsten eines späteren Muthers, der aber als früherer Finder anerkannt wird, erleidet; allein es ist sehr schwer, gesetzlich zu bestimmen, welche Art von Findern überhaupt privilegirt sein soll? auf welche Zeitfrist das Finderrecht gelten soll? und auf welches Minimum von Feld das Finderrecht einen Anspruch gewähren soll? (cf. Dr.

Schomburg in der Zeitschrift für Bergrecht von Braßert und Achenbach, 1862, S. 417 fg.) Deshalb ist für S. schon durch das Bergges. von 1851 (cf. Motiven dazu S. 131, 140, 141) Exclusivität des Schurffeldes gegeben und seitdem ohne Anfechtung durchgeführt worden; man hat sie ebenso im Sachsen-Weimar'schen Bergges. vom 22. Juni 1857 § 26 und in noch erweiterter Maße im Oest. Bergges. vom 23. Mai 1854 § 22 fg. (cf. dessen Motiven und Vollzugsverordnung in Mangen's Oesterreichisches Bergrecht S. 24 fg., 26 fg., 38, und von Hingenau, Handbuch, S. 369) zur Geltung gebracht; sie war selbst bei den Vorarbeiten für das neue preuß. Bergges. im Gegensatze zu der Beibehaltung des Finderrechtes von preußischen Bergrechts-Schriftstellern (z. B. Berghauptmann Dr. Martin's Bemerkungen über die neuesten Berggesetzentwürfe, Halle 1850, S. 10 fg.) mit sehr gewichtigen Gründen vertheidigt worden, während dagegen die Beibehaltung des Finderrechtes in dem Preuß. Bergges. keineswegs ungetheilten Beifall gefunden hat." Ber. I 58 fg.

1) Unterirdische Arbeiten zur Untersuchung des Gebirges (sogen. Hoffnungsschläge) im unverliehenen Falle werden nach § 31 wie Schürfungen behandelt.

2) Das Aufsuchen verleihbarer Mineralien zu anderen Zwecken als zur Muthung (z. B. zu wissenschaftlichen) fällt, so wie das Aufsuchen unverleihbarer Mineralien unter den bergrechtlichen Begriff „Schürfen" nicht.

3) Der Grundeigenthümer darf auf seinem Grund und Boden ohne Schurfschein schürfen und jedem Dritten ohne Schurfschein zu suchen erlauben; aber der Vorrechte des Schürfers wird er wie jeder Andere auch auf dem eigenen Grundstücke nur theilhaftig, wenn und solange er einen Schurfschein hat. Ber. I. 64.

§ 19. Grenzen des Schurffelds.*

Das Schurffeld ist nach seinen Grenzen (§ 41)[1] genau zu bestimmen, es darf aber eine Ausdehnung von 100000 □Lachtern[2] nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Grenzen darf dasselbe Recht nicht gleichzeitig an verschiedene[3] Personen ertheilt werden. Einem Schürfer dürfen gleichzeitig mehrere Schurffelder nur dann zugetheilt werden, wenn dieselben mindestens 1000 Lachter in kürzester Linie von einander entfernt liegen.

A.V. § 15.[4] Die Verordnung, die Schurfarbeiten bei dem Regalbergbaue betreffend, vom 13. Juni 1860 (Seite 84 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) tritt außer Wirksamkeit.

§ 16. Das Gesuch um Ausstellung eines Schurfscheins ist bei dem Bergamte schriftlich anzubringen und darauf vom Letzteren mit genauer[5] Angabe der Zeit der Präsentation zu versehen.

Wenn das Gesuch den nach § 19 verbd. § 41[1] des Gesetzes zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, so ist es ohne Weiteres als ungültig zurückzuweisen.

§ 17. Wenn die in dem Schurfgesuche enthaltenen Angaben zwar den vorerwähnten Anforderungen entsprechen, jedoch nicht ausreichen, um die Größe des Schurffeldes berechnen, sowie dasselbe auf die Verleihkarte (vergl. § 36 dieser Verordnung) auftragen[6] zu können, so hat das Bergamt auf Grund des von dem Bergamts-Markscheider hierüber abgegebenen Gutachtens dem Gesuchsteller die Beibringung der hierzu erforderlichen, von einem verpflichteten Markscheider oder Feldmesser erster Classe[7] zu bewirkenden näheren Angaben und nach Befinden die Beifügung eines gleichfalls von einem solchen Sachkundigen anzufertigenden Croquisrisses über das Schurffeld binnen einer sechs-

wöchigen oder, wenn natürliche Hindernisse vorliegen, angemessen längeren Frist, bei Verlust des durch das Schurfgesuch erlangten Anspruchs aufzugeben.

Bezüglich des Maßstabs des Croquisrisses gilt die Vorschrift im § 29[8] der gegenwärtigen Verordnung.

§ 18. Wenn das begehrte Schurffeld auf diejenigen Mineralien, auf welche das Schurfgesuch lautet, theilweise bereits verliehen oder einem Anderen als Schurffeld zugetheilt ist, oder wenn das Schurffeld mehr als 100000 □Lachter umfaßt, so hat das Bergamt den Gesuchsteller, unter Gestattung einer vierwöchigen Frist, zu Abänderung seines Schurfgesuchs unter der Verwarnung des Verlustes des durch sein Schurfgesuch erlangten Anspruchs aufzufordern.

Kommt er dieser Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nach, so ist das Schurfgesuch als ungültig zurückzuweisen.

Liegt das begehrte Schurffeld nach Ausweis der Verleihkarte so nahe an bereits zugetheilten Schurffeldern oder an verliehenen Grubenfeldern, daß die Möglichkeit von Collisionen, wegen deren das im § 41 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren einzutreten hat, nicht ganz ausgeschlossen ist, so hat das Bergamt den Gesuchsteller vor Ausstellung des Schurfscheins hierauf aufmerksam zu machen.

§ 19. Für die Schurfscheine dient das unter III beiliegende Schema zum Anhalten.

III. Schema eines Schurfscheins.

Auf Ansuchen ist

dem N. N.

ein Schurffeld von 60000 □Lachtern zugetheilt worden. Dasselbe wird begrenzt durch folgende gerade Linien: Von der westlichen Giebelecke des mit der Catasternummer 122 bezeichneten Schreiterschen Hauses in Kleinschirma nach dem Kleinschirmaer Kirchthurme, von da bis an die auf Metzlers in Kleinschirma Feldparzelle Nr. 371 stehende große, sogenannte Königslinde, von da nach der Meilensäule an der Chaussee östlich von Kleinschirma und von da nach der westlichen Ecke des gedachten Schreiterschen Hauses.

Vermöge gegenwärtigen

Schurfscheins

wird ernanntem N. N. gestattet, innerhalb dieses Schurffeldes von der Oberfläche aus nach metallischen Mineralien zu schürfen, jedoch hat derselbe sich hierbei streng nach den nachstehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten.

Gegenwärtiger Schurfschein ist von heute an auf ein Jahr gültig.

Freiberg, am . . . .

Königlich Sächsisches Bergamt daselbst.

(Wörtlich abzudrucken sind §§ 22—30 und § 146 des Gesetzes.)

Daß der vorstehende Schurfschein unterm heutigen Tage der unterzeichneten Ortsverwaltungsbehörde[9] vorgezeigt worden ist, wird andurch bescheinigt.

. . . . . ., den . . . .

§ 20. Das Bergamt hat über die Schurfsachen ein tabellarisches Verzeichniß (Schurfbuch) zu halten, in welchem der Tag des Anbringens der Schurfgesuche, der Name und Wohnort der Schürfer, die Größe und Lage der Schurffelder, der Tag der Zurückweisung oder Zurückziehung der Schurf-

gesuche oder der Tag der Ausstellung der Schurfscheine, die Mineralien, auf welche die Schurferlaubniß ertheilt worden ist, die Dauer der Gültigkeit der Schurfscheine und die auf bereits zugetheilte Schurffelder angebrachten Muthungen anzugeben sind.

*) Ges. v. 10. X. 1864, § 9. A.V. v. 6. XII. 1864, § 12. (A.B. § 40.) „Der Schürfer hatte nach der bisherigen Verfassung außer seinem Betriebsaufwande und unbedeutenden Bergamtskosten etwas für die Schurfberechtigung nicht zu entrichten; die Zeitdauer, während welcher er unter dem Schutze seiner Berechtigung Dritte von verwandten Unternehmungen in demselben Gebiete ausschloß, war zwar durch die von der Behörde vorgeschriebenen Fristen begrenzt, sein eigenes Interesse war aber nicht unmittelbar auf Innehaltung und Abkürzung jener Fristen gewiesen; insonderheit aber hielten ihn wirksame Gründe irgend einer Art von der beliebigen Ausdehnung der begehrten Schurffelder bis zu der gesetzlich nachgelassenen Maximalgröße von 100000 □Lachter (ca. 71 Acker) nicht ab. Gleichwohl ist, um die mit den Schurfberechtigungen verbundene Feldsperre und die von den Schurfunternehmungen unzertrennliche Belästigung des Grundbesitzes nicht in mißbräuchlichem Maße eintreten zu lassen, Werth auf angemessene Beschränkung in obigen Beziehungen zu legen. Zu diesem Zwecke und weil das Innehaben eines Schurffeldes, d. i. die zeitweilige exclusive Occupation eines Theiles der zur öffentlichen Verfügung gestellten regalischen Mineralien in dieser Beziehung verwandt mit einer wirklichen Feldverleihung ist, hat man für angemessen befunden, nach dem Vorgange des Oesterreichischen Gesetzes vom 28. April 1862 eine Besteuerung des Schurfrechtes einzuführen. Da es hierbei ebensowenig die Absicht sein kann, eine maßhaltende Betriebsamkeit der Schürfer zu erschweren, als dem Staatsfiscus eine Einnahmequelle zu eröffnen und der Natur der Sache nach eine Besteuerung der fraglichen Art in ihrem Betrage immer hinter der für wirklich verliehenes Grubenfeld zu entrichtenden Steuer zurückbleiben muß, so hat man dieselbe auf den dritten Theil beziehentlich die Hälfte der Feldsteuer, d. i. auf vierteljährlich 1 Ngr. für 1000 □Lachter gesetzt, so daß z. B. das größte zulässige Schurffeld von 100000 □Lachter (§ 18 des Entw. eines A.B.) mit jährlich $13^1/_3$ Thlr. an dergleichen Steuer betroffen wird. In Oesterreich, wo übrigens strengere Anforderungen an die Aufschließung der Erzlagerstätten vor der Feldverleihung gemacht werden und daher das Schürfen längere Zeit erfordert, als nach dem S. Bergges., beträgt die Schurfsteuer 20 Gld. jährlich auf 157552 □Klaftern, d. i. 0,2666 der eigentlichen Feldsteuer. Nach einem gleichen Quotalverhältnisse würde man sie in S. auf 0,2666 . 3 Ngr., d. i. 7,99 Pf. vierteljährlich für 1000 □Lachter zu setzen haben, wofür der abgerundete Betrag von 1 Ngr. gewählt worden ist." Mo. 819/20 (1863/4). „Finanziell ist der Ertrag dieser Steuer zu unbedeutend, 233 Thlr. jährlich, um besondere Berücksichtigung zu verdienen; wichtig erscheint dieselbe aber der Dep. deshalb, weil sie den Besitzer der Oberfläche der zum Schürfen ausersehenen Felder doch einigermaßen dafür schützt, daß übermäßige Speculationslust sein Eigenthum nicht vielfach durchwühlt und ihn unnöthig belästigt. Dies ist für die Dep. das entscheidende Motiv, um diese Steuer zu befürworten." Ber. II (1863/4 II. 3.) 2999. „Es gab eine Zeit, wo das Schürfen zur Manie geworden war und wer Grundbesitzer darüber gehört hat, in welcher Weise sie von dieser Manie belästigt worden sind, der wird jene Vorsichtsmaßregel gerechtfertigt halten, die gegenwärtig vorgeschlagen wird." Mitth. I. 2. 1279.

1) Die Grenzen des Schurffeldes sind vom Gesuchsteller mit Beziehung auf benachbarte, ihrer Lage nach unverrückbare Punkte dergestalt zu bezeichnen, daß dieselben nach dieser Angabe in der Natur mit Sicherheit aufgefunden werden können.

2) 1 Lachter = 2 Meter. Mark.V. § 12 Abs. 4 u. V. v. 7. V. 1869. Beilage B. „Die Nothwendigkeit liegt vor, dem Schürfer ein angemessen großes Schurffeld vor andern Schürfern zu sichern, damit er in den Stand gesetzt wird, seine Schurfversuche planmäßig zu betreiben und sich bei günstigen Erfolgen derselben in den Besitz eines angemessen großen Schurffeldes zu setzen. Es war nothwendig, ein Maximum für die Größe des Schurffeldes zu bestimmen, um absichtliche Feldessperren zu verhindern; eine nothwendige Folge davon ist die Bestimmung, daß einem Muther nicht mehrere

an einander stoßende Schurffelder zugetheilt werden dürfen, obwohl es zu möglichst geringer Beschränkung der Schurffreiheit zulässig erschien, einem Schürfer mehrere in gewisser Entfernung von einander liegende Schurffelder zuzutheilen, da diesfalls die Vermuthung absichtlicher Feldessperre weniger Platz greift." Rgl.Mo. 132.

3) Mehrere Personen, welche ein und dasselbe Schurffeld gemeinschaftlich bearbeiten, gelten nicht als „verschiedene", sondern als ein Schürfer.

4) Vergl. Einleitung S. 34.

5) Nach Tag, Stunde u. Minute wegen des Altersvorrechtes nach § 18 Abs. 2, s. § 35.

6) Die begehrten und ertheilten Schurffelder sind auf der Verleihkarte mit Bleistift aufzutragen und sobald das Recht wegfällt, wieder wegzulöschen.

7) Die geprüften Feldmesser erster Classe, welche die Staatsprüfung im Fache der Geodäsie nach der V. v. 24. XII. 1851 (483) bestanden haben, führen nach V. v. 29. V. 1863 (500) das Prädicat „geprüfter Vermessungsingenieur", vergl. Mark.V. § 9, Abs. 5.

8) 1 : 4000 oder 1 : 2000.

9) In Städten dem Stadtrathe bez. Bürgermeister, auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande bez. Gutsvorsteher, s. § 23.

§ 20. Gültigkeit des Schurfscheins.

Die Ausstellung eines Schurfscheins erfolgt nur für die Dauer eines Jahres.[1]

Eine Verlängerung dieser Frist um höchstens sechs Monate kann ertheilt werden, wenn der Schürfer an dem Beginne oder der Beendigung seiner Schurfarbeiten ohne sein Verschulden behindert worden ist.

Nach Ablauf der Frist darf demselben Schürfer auf dasselbe Schurffeld während dreier Jahre kein Schurfschein wieder ertheilt werden.

A.V § 21. Das Bergamt hat über eine ertheilte Verlängerung der gesetzlichen Schurffrist Bescheinigung auf dem zu diesem Behufe einzureichenden Schurfscheine auszustellen und nach dessen Erfolg den Schurfschein an den Schürfer wieder auszuantworten.

1) „War es zeither gebräuchlich, die Erlaubniß zum Schürfen in der Regel auf wenige Wochen zu beschränken und nach deren Ablauf nach Befinden zu erneuern, so erschien es unter den dermaligen Verhältnissen angemessener, dem Schürfer sofort eine längere Frist zum Schürfen zu ertheilen, weil häufig die Schurfarbeiten von solchem Umfange sind, daß sie in wenigen Wochen nicht beendigt werden können. Eine Verlängerung der im Ges. auf ein halbes Jahr festgestellten Frist wird die Bergbehörde in allen den Fällen ertheilen können, wenn der Schürfer durch Umstände, welche außer seiner Verschuldung liegen, von dem Beginne oder der Beendigung der Schurfarbeiten abgehalten worden ist, der Verdacht also nicht vorliegt, daß die Verzögerung absichtlich von ihm herbeigeführt worden sei, um Anderen das Feld zu sperren. Das Verbot, daß einem Schürfer nach Ablauf der Schurffrist dasselbe Schurffeld innerhalb einer bestimmten Frist nicht wieder zugetheilt werden soll, ist nothwendig, weil die sofortige Wiederzutheilung dieses Feldes einer Fristverlängerung gleichkommen würde." Rgl.Mo. 132/3. „Die bisher (§ 34 des Ges. vom 22. Mai 1851) auf ein halbes Jahr gesetzte Normalfrist hat sich so oft als unzureichend erwiesen, daß man sie, um nicht jedesmal Verlängerungsgesuche nöthig zu machen, verdoppelt hat." Mo. 93.

§ 21. Schürfen im verliehenen Felde.

In einem bereits verliehenen Felde darf nur dann Erlaubniß zum Schürfen ertheilt werden, wenn die Verleihung auf einzelne bestimmte Mineralien ertheilt ist und auf andere Mineralien geschürft werden soll; in diesem Falle sind die Mineralien, auf welche zu schürfen Erlaubniß ertheilt wird, namentlich anzugeben.[1]

1) A.V. § 18 zu § 19.

§ 22. Beschränkung des Schürfens.[1]

Unter und in der Nähe von fremden Gebäuden bis zu einer Entfernung von zwanzig[2] oder, nach Befinden des Bergamts, mehreren Lachtern, auf Hofstellen[3] und eingefriedigten[4] Parkanlagen und Gärten ist das Schürfen ohne Einwilligung des Besitzers nicht gestattet.

Auf und in der Nähe[5] von Anlagen für den öffentlichen Gebrauch darf das Schürfen nur dann gestattet werden, wenn es auf Grund einer nach § 134[6] angestellten Erwägung ohne wesentlichen Nachtheil für den öffentlichen Gebrauch oder für die Erhaltung jener Räume geschehen kann.

1) „Theils die Rücksicht auf das öffentliche Interesse, theils die Rücksicht auf die Sicherheit der Bewohner der Oberfläche, theils endlich die Erwägung, daß die Störungen der in Gebäuden betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht allein für die Unternehmer, sondern auch in volkswirthschaftlicher Beziehung Nachtheile herbeiführen würden, rechtfertigt das hier getroffene Verbot des Schürfens. Nach den zeitherigen, aus der böhmischen Bergwerksverfassung, Bergbauspiegel Lib. I c. 38 § 3, entlehnten Bergwerksgebräuchen mußten besaamte Aecker, Tisch-, Bett- und Feuerstätten von dem Schürfer verschont werden. Hartwig's Bergb. s. v. Schürfen. Köhler's Bergr. S. 135. Da dem Grundeigenthümer nach dem früheren Rechte für die ihm beim Schürfen zugefügten Nachtheile ein Entschädigungsanspruch nicht zustand (s. Motiven zu § 40 und 41), so war es billig, daß besaamte Aecker vom Schürfen verschont werden mußten, auf die Cultur der Wiesen, Gärten und Gehölze wurde zu den Zeiten, wo sich jene Rechtsnorm bildete, noch nicht derjenige Werth gelegt, den sie später erhielt. Bei dem gleichen Werthe, welcher gegenwärtig im Allgemeinen den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft beizulegen ist, mußte dem Schürfer die Verbindlichkeit auferlegt werden, dem Grundeigenthümer in allen Fällen Vergütung der ihm verursachten Schäden zu leisten (§ 41), hiernach erschien es aber auch nicht nothwendig, auf die eine oder andere Bewirthschaftungsweise des Grundes und Bodens insofern besondere Rücksicht zu nehmen, um daraus ein Verbot des Schürfens zu entlehnen. Was den zweiten Theil dieses Paragraphen betrifft, so ist es zu Vermeidung von Störungen für den öffentlichen Verkehr nothwendig, daß das Schürfen auf und in der Nähe von öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen nur in den Fällen gestattet wird, wenn dadurch für letztere kein Nachtheil zu befürchten ist, oder gehörige Vorkehrungen zu Abwendung aller Gefahr für die Straße 2c. sowohl, als für den Verkehr getroffen werden. Das Bergamt wird, wie in der A.V. vorzuschreiben ist, in allen solchen Fällen sich vor Ertheilung der Schurferlaubniß mit der betreffenden Straßenbehörde zu vernehmen haben." Rgl.Mo. 133/4.

2) „Zunächst erachtete es die Dep. in ihrer Gesammtheit für richtiger, eine bestimmte Entfernung festzusetzen, innerhalb welcher in der Nähe von Gebäuden überhaupt nicht ohne Einwilligung des Besitzers geschürft werden dürfe, unbeschadet des Ermessens der Behörde, diese Entfernung auch noch zu erweitern. Das jetzt geltende Ges. nennt 10 Lachter = 35 Ellen; die Dep., von der Ansicht ausgehend, daß ein Schurfunternehmen mit all' seinem Gefolge an Haldensturz, Kauen 2c. in solcher Nähe von Gebäuden deren Bewohnern doch zu erheblicher Beschwerde gereichen könne, wünscht im Interesse des Grundbesitzes diese Ziffer auf 20 Lachter zu erhöhen." Ber. II. 522.

3) „Ferner wollte die Dep. das Wort: „eingefriedigte" vor „Hofstellen" streichen, um auch die uneingefriedigten Hofstellen, deren es im Lande, insbesondere im Erzgebirge selbst bei umfänglichen Gütern eine große Anzahl giebt, dieses Schutzes theilhaftig zu machen, womit sich die Staatsregierung einverstanden erklärt hat." Ber. II. 522.

4) Hierunter wollte man hauptsächlich Lustparkanlagen, nicht Wildpark treffen. Ber. I. 68.

5) Auch für Bestimmung dieser „Nähe" wird man im Zweifel eine Entfernung von 40 oder, nach Befinden des Bergamtes, mehreren Metern annehmen dürfen.

6) Im reinen Verwaltungswege durch das Bergamt in Gemeinschaft mit der Ortsverwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft bez. Stadtrath) in erster und durch die Ministerien der Finanzen und des Innern gemeinsam in 2. und 3. Instanz.

§ 23. Verbindlichkeit des Schürfers.

Der Schürfer muß vor dem Beginne seiner Arbeiten den Schurfschein der Ortsverwaltungsbehörde[1] und dem Grundeigenthümer[2] und, wenn er in der Nähe[3] von Anlagen für den öffentlichen Gebrauch zu schürfen beabsichtigt, dem etwa vorhandenen besonderen Vertreter dieser Anlagen vorzeigen, denselben und dem Bergamte auch die Punkte, an denen er einzuschlagen beabsichtigt, speciell bezeichnen.

Wer, bevor dies geschehen, auf fremdem Grund und Boden mit Schurfarbeiten beginnt, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.[4]

A.V. § 22. Die Ortsverwaltungsbehörden[1] haben die erfolgte Vorzeigung des Schurfscheins auf letzterem an der nach dem beiliegenden Schema unter III[5] dazu angewiesenen Stelle zu bescheinigen.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Vertreter von öffentlichen Anlagen auf dem Schurfscheine zu bewirken, wenn in der Nähe von solchen Anlagen geschürft werden soll.

1) In mittleren und kleinen Städten dem Bürgermeister und auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande oder Gutsvorsteher, welche ihrerseits diese Anzeigen der Amtshauptmannschaft vorzulegen haben, in Städten mit Rev.St.O. aber dem Stadtrathe. Comp.V. § 17 f. (Anhang zu Abschn. XI).

2) Hiernach ist die Behauptung Achenbach's S. 337: Die Bedeutung des Schurfscheins stehe namentlich nach f. Bergrechte weniger mit dem Verhältnisse des Schürfers zum Grundeigenthümer, als mit der Frage über die Erwerbung der Bergbauberechtigung im Zusammenhange, unzutreffend (f. § 24 Anm. 1).

3) vergl. § 22 Anm. 5.

4) Uebertretung im Sinne von § 1 R.St.G. f. § 177.

5) Mitgetheilt zu § 19.

§ 24. Verbindlichkeit des Grundeigenthümers, das Schürfen zu gestatten.

Der Grundeigenthümer ist verpflichtet, das Schürfen auf seinem Grundeigenthume zu gestatten, kann aber vorher die Bestellung der § 26 gedachten Caution verlangen.

Will der Grundeigenthümer das Schürfen nicht gestatten, so hat das Bergamt zu entscheiden.

Dasselbe kann aber auch ohnedies das Schürfen verbieten, wenn die vorliegenden Verhältnisse voraussetzen lassen, daß das Schürfen ganz nutzlos sein würde.[1]

A.V. § 23. Bei den Erörterungen und Entscheidungen über die Zulässigkeit von Schurfarbeiten ist zugleich darauf zu sehen, daß den von dem Grundeigenthümer rücksichtlich der zum Schürfen ausersehenen Stellen ausgesprochenen billigen Wünschen möglichst genügt werde.

1) „Es war eine besondere Aufgabe der vorliegenden Gesetzrevision, die Frage, inwieweit der Belästigung des Grundbesitzes, welche sich bei den Schurfarbeiten nicht völlig vermeiden läßt, noch mehrere Abhilfe gegeben werden könne? in wiederholte Erwägung zu ziehen und hierbei namentlich das speciell zu berücksichtigen, was in dieser Beziehung in einer mittelst der Ständischen Schrift v. 1. VIII. 1858 an die Regierung zur Erwägung abgegebenen Petition mehrerer voigtländischer Gutsbesitzer und bei den aus Anlaß dieser Petition gepflogenen ständischen Verhandlungen angeregt worden war. Obgleich das, was in dieser Richtung zu mehrerer Schonung und Erleichterung des Grundbesitzes geschieht, in gleichem Maße zur Erschwerung des

Schürfens und somit zu einer Schmälerung desjenigen volkswirthschaftlichen Interesses gereicht, welches der Staat an einer möglichsten Belebung und Erweiterung der bergmännischen Industrie nimmt, so hat man doch, zu thunlichster Beseitigung aller irgend vermeidlichen Unzuträglichkeiten für den Grundbesitz, noch einige Modificationen der fraglichen Gesetzesvorschriften als zulässig anerkannt." Mo. 90/1. „Die aus diesem Grunde von der Dep. I. in das Ges. gebrachte Bestimmung des 3. Abs. enthält einen für die Anwendung sehr wichtigen Schutz des Grundeigenthums, ohne die Schurffreiheit willkürlich und wesentlich zu beeinträchtigen," und ist deshalb gegen den Tadel Achenbach's S. 337 Anm. 3 in Schutz zu nehmen. Allerdings hängt die Feststellung des Begriffes „nutzlos" im gegebenen Falle (wie so vieles Andere auch auf dem ordentlichen Rechtswege) von dem pflichtgemäßen Ermessen der erkennenden Behörde ab. Allein diese Behörde ist hier nur die zur Pflege des Bergbaues im Allgemeinen berufene und deshalb voraussetzlich den ehrlichen Schürfer begünstigende Bergbehörde (ohne Theilnahme der in anderen Fällen zur Wahrung der Interessen der Oberfläche berufenen allgemeinen Verwaltungsbehörde, die nur über die Caution mit entscheidet, §§ 26 und 134) und die geologische Beschaffenheit des Königreiches oder wenigstens der für den Bergbau wichtigen Theile desselben ist so bekannt, daß die erforderliche Entscheidung oft möglich sein wird. Selbstredend wird — wie gerade aus dem angefochtenen Zusatze „ganz" recht deutlich hervorgeht — die Nutzlosigkeit nur ausgesprochen werden, wenn sie nach bergamtlicher Ueberzeugung über jeden Zweifel erhaben ist. Auch bietet die Bestimmung eine wirksame Handhabe, den Grundeigenthümer vor Chicanen zu schützen, wie sie im K. S. wiederholt vorgekommen sind. Nach den thatsächlichen Erfahrungen hat sich jedenfalls diese Vorschrift im Leben bewährt, wenn auch ihre Fassung der Wissenschaft bedenklich erscheinen mag.

§ 25. Begehung der Grundstücke.

Für die zu einem Schurfgesuche oder einer Muthung nothwendigen Begehungen gilt die Vorschrift § 146.[1]

1) § 146 lautet: „Die Grundeigenthümer haben den Bergbehörden und deren Organen, sowie den Bergwerksunternehmern und deren Officianten zu gestatten, ihre Grundstücke und die dazu gehörigen unterirdischen Räume behufs der im Bergwerksinteresse vorzunehmenden Erörterungen zu begehen. Es muß ihnen aber nicht allein der dadurch erwachsende Schaden vollständig vergütet, sondern auch jene Absicht vor deren Ausführung bekannt gemacht und von den Bergwerksunternehmern und deren Officianten die von der Bergbehörde hierzu erhaltene Autorisation nachgewiesen werden." — „Um jede Erörterung darüber abzuschneiden, ob Schurflustige als Bergwerksunternehmer angesehen werden können, war diese Vorschrift auch hier aufzunehmen." Mo. 94.

§ 26. Entschädigung.[1]

Der Schürfer hat für alle[2] durch das Schürfen verursachten Schäden vollständigen Ersatz zu leisten und deshalb auf Verlangen vor Beginn der Schurfarbeiten eine baare Caution[3] zu leisten, deren Betrag, im Mangel einer Vereinigung unter den Interessenten, nach § 134[4] zu bestimmen ist.

1) „Das zeitherige auf ältere Gebräuche sich stützende Bergrecht spricht dem Grundeigenthümer in Ansehung des durch Schürfen erlittenen Schadens eine Vergütung und das Recht, Cautionsbestellung deshalb zu fordern, nur in dem Falle zu, wenn der Schaden Gebäude und Höfe betrifft. Hertwig a. a. O. § 1 Anm. *. Köhler a. a. O. S. 137. Für andere Schäden wird ihm kein Ersatz zugebilligt, was jedenfalls, abgesehen von dem geringen Werthe, den der Grund und Boden in den älteren Zeiten in Gebirgsgegenden hatte, aus der Betrachtung hervorgegangen ist, daß bei der Fortsetzung des Bergbaues auf dem Schurfterrain der Grundbesitzer durch den Erbkux oder sonst zu entschädigen war, bei Nichtfortsetzung desselben aber die geworfenen Schürfe wieder eingeebnet werden mußten, ein beträchtlicher Schaden also in diesem Falle für ersteren nicht erwachsen konnte. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß der Grundbesitzer durch die meisten Schurfarbeiten einen wirklichen Schaden erleidet, indem

in jenem ersteren Falle die Entschädigung erst mit dem Zeitpunkte eintritt, wo die vielleicht schon längere Zeit im Gange befindlichen Schurfarbeiten beendigt sind, im letzteren Falle aber, wenn die Schürfe wieder eingeebnet werden, dennoch die Ertragsfähigkeit des Bodens auf einige Zeit vermindert, der Grundbesitzer an der Bestellung seiner Felder gehindert oder ihm sonst ein Nachtheil zugefügt worden sein kann. Es erscheint in Berücksichtigung dessen und da insbesondere auch die Entschädigung des Grundeigenthümers durch den Erbkux nach Vorschrift dieses Ges. (Abschn. VIII § 227 — Rgl.Ges. § 229) in Wegfall kommt, als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß dem Schürfer gesetzlich die Verbindlichkeit auferlegt werde, dem Grundeigenthümer für alle durch das Schürfen verursachten erweislichen Schäden vollständigen Ersatz zu leisten, deshalb auch auf Verlangen des letzteren eine angemessene Caution zu bestellen, ohne welche es dem Grundbesitzer in vielen Fällen unmöglich werden würde, zu seiner Forderung zu gelangen. Dagegen darf der Grundeigenthümer den Schürfer, wenn er ihm die erhaltene Erlaubniß zum Schürfen durch Vorzeigung des Schurfscheins nachgewiesen und die geforderte Caution bestellt hat, auf keine Weise im Schürfen behindern. Es war dies gesetzlich auszusprechen, doch hat es nicht nothwendig geschienen, die für solche Fälle zeither bestandenen Strafen ferner beizubehalten." Rgl.Mo. 135/6.

2) „Es ist nicht blos der Grundeigenthümer, sondern überhaupt Jeder zu entschädigen, welcher durch das Schürfen einen Schaden erleidet und beschädigt wird." Ber. I. 70.

3) Diese Caution soll in baarem Gelde geleistet, aber womöglich mit den nach §§ 30 und 36 zu bestellenden in eine zusammengefaßt werden.

4) d. h. durch das Bergamt in Gemeinschaft mit der Amtshauptmannschaft oder mit dem Stadtrathe in erster und durch die Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinsam in 2. und 3. Instanz.

§ 27. Fortsetzung.

Die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Schadenvergütung erfolgt nach § 134. Die Abschätzung der Schäden erfolgt nach §§ 135 und 136.[1]

Den Interessenten steht es frei, die Taxation[2] der muthmaßlich durch das Schürfen erwachsenden Schäden vor Angriff der Schurfarbeiten bewirken zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind in der Regel vom Schürfer allein, in dem Falle jedoch von dem Beschädigten zu tragen, wenn Ersterer sich zu Entrichtung einer der Taxe wenigstens gleichkommenden Entschädigung bereits in einem vorher von der Ortsverwaltungsbehörde[3] zu veranstaltenden Vereinigungstermine erboten hatte, deren Annahme aber vom Beschädigten verweigert worden war.

A.V. § 24. Ehe wegen der Entschädigung das Taxationsverfahren eingeleitet wird, hat die Ortsverwaltungsbehörde sich, jedoch mit Vermeidung kostspieliger Localerörterungen, zu bemühen, eine Vereinigung zwischen den Interessenten zu vermitteln und über die dießfallsigen Verhandlungen ein Protocoll aufzunehmen. Wenn hierbei ein Vergleich nicht zu Stande kommt, so ist doch in dem Protocolle der Entschädigungsbetrag anzugeben, zu dessen Leistung der Schürfer sich freiwillig verstanden, dessen Annahme aber der Beschädigte verweigert hat.

1) Während beim Schürfen nach § 26 die gemischte Behörde unter Ausschluß des Rechtswegs über den Betrag der Caution entscheidet und bei Bergschäden nach §§ 147 und 148 über die Verbindlichkeit zur Schadenvergütung von der gemischten Behörde und über die Summe der Entschädigung nur von der Ortsverwaltungsbehörde entschieden wird, der Rechtsweg aber in beiden Richtungen offen bleibt, kann hier nach Analogie des Expropriationsverfahrens der Rechtsweg nur gegen die von der Ortsverwaltungsbehörde allein zu ertheilende Entscheidung über den Betrag der Entschädigungssumme (Ausmittelung der Höhe) beschritten werden, wogegen über die Ver-

bindlichkeit zur Schädenvergütung von der gemischten Behörde unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden wird.

2) „In Petitionen ist hierzu beantragt worden, daß zu Ermittelung der Entschädigungen ein Princip aufgestellt werden möchte, gestützt auf die Steuereinheiten und Bonitätsclasse der betreffenden Grundstücke, weil dann übermäßige Forderungen der Betheiligten und daraus entstehende kostspielige Weiterungen am sichersten abgeschnitten würden; die Dep. mußte sich aber überzeugen, daß die gedachten Factoren der Besteuerung eine sichere und gerechte Grundlage für diese Schädenermittelung nicht darbieten." Ber. I. 71.

3) Da diese Thätigkeit nicht unter die „Aufsicht über die Schurfarbeiten" (Comp.V. § 17) fällt, in Städten mit Rev.St.O. der Stadtrath, sonst die Amtshauptmannschaft. Das Taxationsverfahren ist nach Abs. 1 verbd. § 135 vor derselben Ortsverwaltungsbehörde „unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen" allein (ohne Theilnahme des Bergamtes) abzusetzen, obwohl der Betrag der Caution nach § 26 von der gemischten Behörde bestimmt wird.

§ 28. Eigenthum an den bei den Schurfarbeiten gewonnenen Mineralien.

Der Schürfer[1] erlangt das Eigenthum an den bei den Schurfarbeiten gewonnenen, nach § 1 verleihbaren[2] und einem Dritten nicht bereits verliehenen, sowie an den in der erschürften Lagerstätte einbrechenden[3] nichtmetallischen Mineralien.

Andere nutzbare Mineralien kann der Eigenthümer der Oberfläche, wenn der Schürfer[1] derselben nicht zur Befestigung oder Einfüllung der Schürfe wieder bedarf, als sein Eigenthum in Anspruch nehmen.[4]

1) Nur der, welcher sich im Besitze eines Schurfscheines befindet. Gewinnt der unberechtigte Schürfer Mineralien, so gehören dieselben nach den Vorschriften in §§ 2 Abs. 4 und 3 Abs. 2, wenn sie verleihbar sind, dem Fiscus, sonst dem Grundeigenthümer.

2) Mineralien, welche zu besonderer Verwerthung des darin befindlichen Metallgehaltes gewonnen zu werden pflegen, mit Ausnahme des Raseneisensteines.

3) § 46 Abs. 1.

4) „Man hat die bisherige Vorschrift in § 49 des Ges. von 1851, wonach der Grundeigenthümer für diejenigen beim Schürfen gewonnenen Mineralien, die er für sich in Anspruch nimmt, die Gewinnungskosten zu erstatten hat, in billiger Rücksicht auf die für ihn aus den Schurfarbeiten erwachsende Belästigung, in Wegfall gebracht." Mo. 94. Dagegen § 46 Abs. 2.

§ 29. Verpflichtung des Schürfers bei Verrichtung der Schurfarbeiten.

Der Schürfer ist verbunden, die Schurfarbeiten so vorzunehmen, daß weder für die Arbeiter oder für die Bewohner der Oberfläche eine Gefahr erwachse, noch der Grundeigenthümer ohne Noth belästigt werde, ingleichen die Arbeitsöffnungen so zu verwahren, daß keine Verunglückung von Menschen oder Thieren zu befürchten ist.

Er hat sich dabei den Anordnungen des Bergamts und der Ortsverwaltungsbehörde[1] oder derjenigen Personen, welche von diesen Behörden mit Auftrag versehen sind, zu unterwerfen. Im Nichtbeachtungsfalle kann die Fortsetzung der Schurfarbeiten untersagt und die dadurch verritzte Oberfläche unter Beobachtung der nöthigen Sicherungsmaßregeln auf Kosten des Schürfers sofort wieder in den früheren Stand gesetzt werden.

A.V. § 25. Dem Bergamte bleibt nachgelassen, zu der Besorgung derjenigen Geschäfte, welche zu der technischen Beaufsichtigung der Schurfarbeiten gehören, in denjenigen Fällen, wo diese Beaufsichtigung von den technischen Localbeamten (Berginspectoren) wegen örtlicher Entfernung nicht in

ausreichendem Maße ausgeübt werden kann, geeignete Personen auch außerhalb seines Mittels gegen Vergütung auf Staatskosten mit entsprechendem Auftrage zu versehen.

Die Ortsverwaltungsbehörden[1] haben sich der Beaufsichtigung der Schurfarbeiten ebenfalls zu unterziehen und gegen wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten entweder ohne Weiteres einzuschreiten oder dieselben, falls technische Rücksichten einschlagen, unverzüglich dem Bergamte zur Abstellung mitzutheilen.

1) In Städten mit Rev.St.O. der Stadtrath und in Städten mit der St.O. f. m. u. kl. St. der Bürgermeister, auf dem platten Lande der Gemeindevorstand bez. Gutsvorsteher. Comp.V. § 17a (Anh. z. Abschn. XI).

§ 30. Einebnung der Schürfe.

Der Schürfer muß, wenn er die Schurfarbeit aufgiebt, die durch solche verursachten Oeffnungen an der Oberfläche unter Beobachtung der nöthigen Sicherungsmaßregeln einebnen. Thut er dieß nicht, so hat solches das Bergamt auf dessen Kosten bewirken zu lassen.

Der Schürfer muß dem Bergamte vor Beginn der Schurfarbeiten eine Caution[1] deshalb bestellen.

A.V. § 27. Die nach §§ 26, 30 und 36 des Gesetzes zu bestellenden dreifachen Cautionen[1] sind, soweit thunlich, in eine einzige Caution zusammenzufassen.

1) Diese Caution braucht, wie die nach § 36 zu bestellende, nicht in baarem Gelde geleistet zu werden, was für die Caution nach § 26 vorgeschrieben ist.

§ 31. Suchstölln, Bohrlöcher.[1]

Die Bestimmungen dieses Capitels leiden auch Anwendung auf die zur Untersuchung des Gebirgs nach vorher eingeholter Genehmigung des Bergamts zu treibenden Stölln, Bohrlöcher und ähnlichen unterirdischen Arbeiten, so lange sie sich nicht mit der Gewinnung[2] von verleihbaren Mineralien beschäftigen; ausgenommen hiervon sind die im § 20 enthaltenen Fristbestimmungen, welche vielmehr von dem Bergamte nach der jedesmaligen Sachlage zu bemessen sind.

Im Uebrigen leiden auf dergleichen Baue, soweit dies nach ihrer Beschaffenheit in Frage kommt, auch die Bestimmungen in Abschnitt VII, VIII, IX und X gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.[3]

A.V. § 26. Bei Ausstellung eines Schurfscheins zu Vornahme unterirdischer Auf- und Untersuchungsarbeiten ist die Schurffrist nach der Zeitdauer festzustellen, welche voraussichtlich zur Erreichung des dabei gesteckten Zieles erforderlich sein wird, wenn diese Arbeiten mit der nach dem concreten Falle zu bemessenden zulässigen Stärke[4] der Belegung täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage eine achtstündige Schicht hindurch betrieben werden.

Wenn die Schurffrist auf eine längere Dauer, als auf ein Jahr, festgestellt werden muß, so hat das Bergamt bei Ausstellung des Schurfscheins dem Bergbauunternehmer die vorbezeichnete Stärke des Betriebs als geringstes Erforderniß unter der Verwarnung vorzuschreiben, daß, wenn mit seinem Verschulden dieser Vorschrift nicht jedesmal durchschnittlich innerhalb eines einjährigen Zeitraums Genüge geleistet worden sein werde, der Schurfschein ohne Weiteres und unerwartet des Ablaufs der festgestellten Schurffrist werde zurück-

gezogen werden. Bei Eintritt eines solchen Contraventionsfalls hat das Bergamt der Verwarnung gemäß zu verfahren, wenn der Unternehmer auf vorgängige Aufforderung, innerhalb der ihm hierzu gestellten Frist, sich wegen der Versäumniß entweder gar nicht entschuldigt, oder wenigstens nicht durch ausreichende Gründe zu rechtfertigen vermocht hat.

In gleicher Weise ist bei Verlängerung einer Schurffrist über die Dauer eines Jahres hinaus zu verfahren.

Die Bewilligung einer Schurffrist über die Dauer von fünf Jahren hinaus ist nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zu ertheilen, aber jedenfalls zu versagen, oder beziehendlich nach Ablauf einer, dem Bergbauunternehmer bekannt zu machenden vierwöchigen Frist wieder zurückzuziehen, sobald nach §§ 33 und 39 des Gesetzes die Muthung und Verleihung des Schurffeldes möglich ist. Bei Ausstellung eines Schurfscheins auf eine längere als fünfjährige Dauer, oder bei Verlängerung einer Schurffrist über fünf Jahre hinaus ist daher noch ein hierauf bezüglicher Vorbehalt zu machen.

1) „Um über die Bauwürdigkeit der an der Erdoberfläche bekannten Erzgänge oder über das Vorhandensein solcher Gänge in gewissen Gebirgstheilen eine möglichst sichere Aussicht zu gewinnen, wird es mitunter nothwendig, statt des nicht allemal entscheidenden Schürfens, das Gebirge in größerer Teufe mittelst bergmännischer Arbeiten aufzuschließen und zu dem Ende sogen. Suchstölln zu treiben. Bisher wurden dergleichen Stölln als Erbstölln verliehen. Da der vorliegende Entw., wie zu § 120 (A.B. § 121) zu erwähnen, die Verleihung selbstständiger Erbstölln in Wegfall bringt, so mußte die hierdurch entstehende Lücke hinsichtlich der Suchstölln im vorliegenden Cap., in welches sie ihrem Zwecke nach gehören, ausgefüllt werden. Hinsichtlich ihrer Genehmigung, hinsichtlich des ihnen zuzutheilenden Ausschließungsrechts Dritter und des Vorrechts zum Muthen, sowie hinsichtlich ihrer Beaufsichtigung, lassen sich die nämlichen Vorschriften zur Anwendung bringen, wie sie für die eigentlichen Schurfarbeiten gelten, nur die für letztere getroffenen Fristbestimmungen werden, der mehreren Aufhältlichkeit des Betriebes halber, in der Regel einer etwas größeren Ausdehnung bedürfen; präcisirte Vorschriften in Beziehung auf diese Fristen lassen sich, wegen der Mannigfaltigkeit der einschlagenden Rücksichten, im Ges. nicht füglich geben, es muß vielmehr dieserhalb und namentlich auch in Bezug auf die Grenze, welche zwischen solchen Suchstölln und eigentlichen, nicht ohne wirkliche Verleihung fortzustellenden Bergwerksunternehmungen inne zu halten ist, dem concreten Ermessen der Bergbehörde das Nähere überlassen bleiben. Die technische Verwandtschaft solcher Suchstölln mit eigentlichem Bergwerksbetriebe rechtfertigt die in § 32 (A.B. § 31) bestimmte analoge Anwendung der Abschn. VII, VIII, IX und X auf dieselben. Weil übrigens Aufschließungsarbeiten der gedachten Art nicht blos in der Form von Stölln, sondern auch als Schächte oder in anderen Gestalten vorkommen können, war § 32 (A.B. § 31) auch auf andere dergleichen unterirdische Arbeiten, ingleichen auf die, wennschon beim Regalbergbaue nicht oft in Anwendung kommenden, Bohrlöcher auszudehnen." Mo. 94/5.

2) Die Unterstellung der Schurffelder, Bohrlöcher, Suchstölln und dergl. Seiten des Reichsversicherungsamtes unter die „Gräbereien (Gruben)" in § 2 Haftpflicht-Ges. u. § 1 U.V.G. verkennt, daß es sich bei letzteren (genau so wie bei den „Bergwerken") um „Gewinnung" von Mineralien, also nicht blos ums „Suchen" handelt. § 2 Anm. 2 a. E. Wenn diese Anlagen in der Aufzählung von § 1 U.V.G. vergessen wurden, nach dem Geiste dieses Ges. aber versicherungspflichtig sein sollen, dann müssen sie, soweit es sich um Mineralien handelt, welche unter das A.B. fallen, zu den „Bergwerken" im Sinne von § 1 U.V.G. gerechnet werden. Auch das R.O.H.G. (Entsch. XXV. 145. Z. XXI. 346) hat zugegeben, daß derartige Arbeiten zum Bergbau im weiteren Sinne gehören.

3) Auch die Vorschrift in § 181 wird hier nach den Motiven rechtsähnlich angewendet werden dürfen, weil dieselbe beim Entw. in Abschn. IX Platz gefunden hatte.

4) s. § 58.

Capitel II. Vom Muthen.*

§ 32. Muthung.[1]

Wer das Recht erlangen will, innerhalb eines gewissen Bezirks metallische Mineralien zu gewinnen, muß bei dem Bergamte um Verleihung nachsuchen[2] — Muthung[3] einlegen.[4]

*) „Muthung ist das Gesuch um Verleihung eines Bergwerkseigenthums, wie solche nach den Vorschriften Cap. III dieses Abschn. stattfinden kann. Nach dem zeitherigen Rechte beschränkte sich die Verleihung auf bestimmte, nachgewiesene Erzlagerstätten, daher auch die Muthung das Gesuch um Zutheilung gewisser Lagerstätten enthielt. Freiesleben a. a. O. § 16. Köhler a. a. O. S. 130 fg. Nach der Vorschrift dieses Ges. wird dagegen das Recht verliehen, alle innerhalb eines gewissen Districts lagernden, verleihbaren Mineralien bestimmter Gattungen zu gewinnen, ohne Unterschied, ob solche in der bereits aufgefundenen und nachgewiesenen oder in einer noch unentdeckten Lagerstätte vorkommen. Es ist daher auch die Muthung das Gesuch um Zutheilung dieses Rechtes. Da aber der Staat das unterirdische Eigenthum nur in Ansehung der durch das Ges. bezeichneten Mineralien verleihen kann, so ist es nothwendige Bedingung, daß von demjenigen, welcher jenes Recht begehrt, in dem von ihm bezeichneten Districte die Existenz wenigstens eines verleihbaren Minerals oder einer Lagerstätte, auf welcher ein solches nach geognostisch-bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann, nachgewiesen werde. Die Angabe der Mineralien, welche der Muther gewinnen will, ist erforderlich, weil verschiedenen Personen das Recht ertheilt werden kann, in ein und demselben Districte das eine oder andere Mineral allein zu gewinnen. In Bezug auf noch gänzlich freie Districte kann der Muther, wie sich von selbst versteht, seine Muthung auf alle verleihbaren Mineralien erstrecken, ohne daß er dieselben namentlich anzugeben braucht. Endlich ist es auch nothwendiges Erforderniß, daß der Muther sogleich bei dem zu ertheilenden Nachweise der Existenz des Minerals oder der Lagerstätte angebe, in welcher Begrenzung er das Grubenfeld zugetheilt haben will, damit die Behörde sofort erörtern kann, ob dasselbe noch allenthalben frei sei, und dadurch Collisionen mit bereits beliehenen Bergwerkseigenthümern vermieden werden." Rgl.Mo. 137/8.

1) „Unter Muthen versteht man die Erhebung eines formellen Anspruchs auf Verleihung einer im bergfreien Felde entdeckten Lagerstätte eines oder mehrerer Erzarten innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen. Das formelle Gesuch um Verleihung eines Bergbaurechts nennt man Muthung." Ber. I. 73.

2) „Ferner wünscht die Dep. nach den Worten: „Muthung einlegen" die Worte: „um Verleihung nachsuchen" anzuschließen, um dadurch den unmittelbaren Zusammenhang der Begriffe Muthung und Verleihung zu betonen." Ber. II. 525.

3) Das Wort „muten", welches im Mittelalter nicht blos im Lehnrecht, sondern ganz allgemein gleichbedeutend mit „verlangen", „begehren", „bitten", „beantragen" u. s. w. gebraucht worden ist und noch heute in Zusammensetzungen wie „zumuthen", „anmuthen" u. dergl. wiederzufinden ist, kommt schon in dem ältesten Freiberger Bergrechte aus dem 14. Jahrhunderte in dem bergrechtlichen Sinne besonders oft vor, z. B. Ermisch, das sächs. Bergr. des Mittelalt. s. v. muten.

4) Wesentlich ist nur ein Schriftstück mit Angabe des Minerals und der Begrenzung des Grubenfeldes, das Vorhandensein eines verleihbaren Minerals und die Bergfreiheit des begehrten Feldes. §§ 33, 35, 37 u. 38. Selbstverständlich müssen aber auch Name und Wohnort des Muthers so genau angegeben werden, daß über die zu beleihende Person kein Zweifel bleibt. Außer bei Nachmuthungen soll der Muther überdies den dem Bergbaurechte beizulegenden Namen angeben, obwohl der Mangel dieser Angabe nachgeholt werden kann. § 33 a und e. Ebenso macht das Fehlen des zweiten Zettels die Muthung nicht ungültig. § 35. Karte und Caution dagegen brauchen nur, wenn es das Bergamt verlangt, also erst nach Einlegung der Muthung, eingereicht zu werden. §§ 34 und 36.

§ 33. Erfordernisse.

Zur Gültigkeit einer Muthung ist es erforderlich, daß der Muther die Mineralien, deren Verleihung er begehrt, sowie die Begrenzung des

ihm zu verleihenden Grubenfelds angiebt, ingleichen die Existenz wenigstens eines metallischen Minerals oder einer Lagerstätte, auf welcher ein solches nach geognostisch-bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann, innerhalb des begehrten Districts nachweist.[1]

Von diesem Nachweise kann das Bergamt in dem Falle Dispensation ertheilen, wenn die Möglichkeit des Nachweises höchst wahrscheinlich, jedoch dessen Beibringung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Wo das Vorhandensein der gemutheten Mineralien notorisch ist, ingleichen bei Nachmuthungen zu bereits verliehenen Grubenfeldern bedarf es eines Nachweises der erwähnten Art nicht.[2]

A.V. § 28. In der Muthung (vergl. das beiliegende Schema unter IV) müssen die nach § 40 des Gesetzes durch gerade Linien zu verbindenden Grenzpunkte des begehrten Grubenfeldes allenthalben dergestalt bezeichnet sein, daß sie nach dieser Angabe in der Natur mit Sicherheit aufgefunden werden können.

IV. Schema eines Muthzettels, ein Grubenfeld betreffend.

In dem Bergfreien muthe ich, der Unterzeichnete, nachstehendes, mit seiner Begrenzung näher bezeichnetes, Grubenfeld bergüblicher Weise zum Abbaue aller verleihbaren metallischen Mineralien. Innerhalb dieses Feldes befindet sich ein Eisensteingang, welcher in einem, von dem Wolf'schen Hause in Lößnitz (Catasternummer 31) in der Richtung südwestlich h. 5. 7. bei 150 Lachter Entfernung aufgeworfenen Schurfe entblößt ist.

Der Anfangspunkt Nr. I des Grubenfeldes soll an der südöstlichen Ecke des auf Kleinschirmaer Flur gelegenen, mit der Catasternummer 121 bezeichneten Günzel'schen Hauses genommen und von da die Grenze weiter in folgender Gestalt gezogen werden,

II. nordöstlich h. 2. 7 $^1/_2$ 227 Lachter[3] bis an die westliche Seite der Freiberger Straße,

III. von da nordöstlich h. 12. 1 $^1/_2$ 318 Lachter[3] bis an die nordwestliche Ecke des ebenfalls in Kleinwaltersdorf gelegenen, mit der Catasternummer 20 bezeichneten Weigand'schen Hauses,

IV. von da 21 Lachter[3] weiter nordöstlich h. 12. 7 bis an die Dorfbach, wo die Wasser aus derjenigen Schlucht, in welcher der zur Zeit auflässige tiefe Neugeboren Kindlein Stolln angesessen war, herein kommen,

V. von da weiter südöstlich bis an die südöstliche Ecke des zu Kleinwaltersdorf gehörigen, mit der Catasternummer 14 bezeichneten Leonhard'schen Hauses,

VI. von da weiter südöstlich bis an die südöstliche Ecke des auf Lößnitzer Flur gelegenen, mit der Catasternummer 31 bezeichneten Wolf'schen Hauses,

VII. von da in derselben Richtung weiter südöstlich bis an die südliche Seite der Freiberger Straße,

VIII. von da bis wo sich die Wasser aus dem jetzt verbrochenen Mundloche des oberen Neugeboren Kindlein Stollns mit dem Grenzbächel vereinigen, welches die Kleinwaltersdorfer Flur von dem Freiberger Hospitalwalde scheidet,

IX. von da zurück bis zu dem unter I bezeichneten Anfangspunkte.

Die vorstehend angegebenen Streichlinien sind auf den magnetischen Meridian bezogen.

Diesem Grubenfelde bitte ich bei der Verleihung den Namen der früher hier gangbar gewesenen Grube Neugeboren Kindlein beizulegen.

Kleinschirma, den . . . . N. N.

[1]) Ohne vorausgegangenen Fund heißt die Muthung eine blinde. „Wie schon das Berggeſ. vom 22. V. 1851, ſo hat auch der vorliegende Entw. von dem in anderen Berggeſ. geforderten Nachweiſe der Bauwürdigkeit abgeſehen, da dieſer im Voraus ſchwierig und trüglich, deshalb nicht wohl zum Gegenſtande einer officiellen Entſcheidung geeignet iſt und das Verleihungsgeſchäft aufhält." Mo. 95. Es wird alſo nicht einmal — wie in §§ 14 und 15 Preuß. Berggeſ. — Angabe eines Fundpunktes und Entdeckung eines beſtimmten Minerals auf ſeiner natürlichen Ablagerung am angegebenen Fundpunkte vor Einlegung der Muthung — Nachweis der ſogen. abſoluten Bauwürdigkeit — verlangt. Es kann daher auch von einer Nachprüfung der Fündigkeit im Muthungs-Rechtsſtreite durch den ordentlichen Richter, wie ſolche nach Preuß. Bgr. für zuläſſig gehalten wird (R.G.E. VIII. 195), nach K. S. Bgr. keine Rede ſein.

[2]) „Die in § 34 (A.B. § 33) zu § 45 des Geſ. vom 22. V. 1851 gemachten Zuſätze bezwecken eine, in der Natur der Sache begründete Erleichterung des Muthers für diejenigen Fälle, wo die Exiſtenz eines verleihbaren Minerals oder einer Erzlagerſtätte in dem gemutheten Felde nach den in der unmittelbaren Nähe des letzteren bekannten Verhältniſſen durch geognoſtiſche Folgerungen mit großer Wahrſcheinlichkeit vorausgeſetzt werden kann oder notoriſch, die auf einen unmittelbaren Nachweis zu verwendende, vielleicht ſehr koſtſpielige und aufhältliche Arbeit daher unnöthig iſt. Für Nachmuthungen zu bereits verliehenen Grubenfeldern war eine gleiche Dispenſation bereits in der A.B. v. 16. XII. 1851 § 30 vorgeſehen." Mo. 95. Notoriſch heißt hier bergamtskundig, ſo daß die zahlreichen Fälle der Wiederaufnahme verlaſſener Felder gewöhnlich hierher gehören. Bei dem Alter und der Ausdehnung des ſ. Erzbergbaues ſind die Erblande des Königreichs (ſ. E.B. § III) ſo vielſeitig aufgeſchloſſen, daß ſich bei den meiſten Muthungen irgend ein Anhalten in den bergamtlichen Acten und Riſſen findet. Die Vorſchrift in Abſ. 2 kommt daher äußerſt ſelten und diejenige in Abſ. 1 faſt nie zur Anwendung.

[3]) Seit 1. I. 1872 in Metern. 1 Lachter = 2 m. § 40. Anm. 5.

§ 34. Einreichung einer Karte.

Zur näheren Bezeichnung der Lage und der Grenzen des gemutheten Feldes hat der Muther dem Bergamte auf Erfordern binnen einer von Letzterem zu beſtimmenden Friſt bei Verluſt des Muthungsrechts eine Karte einzureichen.[1]

A.B. § 29. Auf eine angebrachte Muthung, welche den im § 33 des Geſetzes geſtellten Erforderniſſen entſpricht, hat das Bergamt durch den Bergamts-Markſcheider die in der Muthung enthaltenen Begrenzungsangaben prüfen und, ſoweit nöthig, vervollſtändigen zu laſſen.

Wenn eine ſolche Vervollſtändigung ohne Vornahme markſcheideriſcher Erörterungen an Ort und Stelle nicht möglich iſt, ſo hat das Bergamt den Muther, unter Einräumung einer ſechswöchigen oder, wenn natürliche Hinderniſſe vorliegen, angemeſſen längeren Friſt aufzufordern, bei Vermeidung des Verluſtes des durch die Muthung erlangten Rechtes durch einen verpflichteten Markſcheider oder Feldmeſſer erſter Claſſe[2] die hiernach erforderlichen näheren Begrenzungsangaben bewirken und nach Befinden einen Croquisriß über das gemuthete Grubenfeld anfertigen zu laſſen und ſelbige bei dem Bergamte einzureichen.

Auf dem Croquisriſſe müſſen, außer den etwa vom Bergamte im einzelnen Falle erforderten beſonderen Angaben, unter allen Verhältniſſen die Feldesgrenzen in der zur Aufnahme in die Verleihungsurkunde geeigneten Weiſe, die zur allgemeinen Orientirung erforderlichen Tagegegenſtände und der aſtronomiſche Meridian angegeben ſein. Für den Maßſtab des Croquisriſſes iſt das Verhältniß von 1 : 4000 oder 1 : 2000 der wirklichen Länge anzuwenden.

§ 30. Das Bergamt hat durch den Bergamts-Markscheider den vom Muther eingereichten Croquisriß nebst den dazu gehörigen Angaben rücksichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit als dieß ohne Vornahme von Localerörterungen möglich ist, controliren zu lassen.

Wenn sich hierbei Unrichtigkeiten finden, welche die zulässigen Fehlergrenzen übersteigen, so hat das Bergamt auf dießfallsige Anzeige des Bergamts-Markscheiders eine Revision der bemängelten Arbeit zu veranlassen.

§ 31. Wenn sich herausstellt, daß das gemuthete Grubenfeld auf diejenigen Mineralien, auf welche die Muthung lautet, theilweise bereits verliehen[3] ist, so hat das Bergamt, dafern der Nachweis des Minerals oder der Lagerstätte für das freie Feld vorhanden ist, den Muther, unter Gestattung einer vierwöchigen Frist, zu Abänderung seiner Muthung mit der Androhung des Verlustes des durch die Muthung erlangten Rechtes aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nach, so ist die Muthung für ungültig zu erklären.

1) „So lange die Bezeichnung der Grenzen eines gemutheten Grubenfeldes nur durch eine wörtliche, wenn auch noch so specielle Beschreibung ihres Verlaufes erfolgt, wie dies nach der bisherigen Verfassung als ausreichend angesehen werden sollte, so lange hat man keine Sicherheit dafür, daß das gemuthete Feld wirklich allenthalben noch frei ist. Die zur möglichst genauen Constatirung der Grenzen in § 32 der A.V. v. 16. XII. 1851 vorgeschriebenen amtlichen Erörterungen über die Statthaftigkeit der begehrten Feldgrenzen sind daher in der Regel nicht ohne wirkliche Vermessung und Kartirung durchzuführen gewesen, oder es haben sich, wo man der Kostenersparniß halber nicht so weit gehen zu dürfen glaubte, nachträglich Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Ausdehnung der Grubenfelder und daraus erwachsende störende und kostspielige Differenzen ergeben. Auf Grund dieser Erfahrungen und um die Vorzüge der durch Ges. vom 22. V. 1851 eingeführten Flächenverleihung zur vollen Geltung zu bringen, erscheint es nothwendig, der Behörde das Recht vorzubehalten, in Fällen, wo eine nur wörtliche Angabe der Grenzen und die nach letzterer vorgenommene Auftragung derselben auf eine vorhandene Flurkarte ꝛc. nicht zu genügen verspricht, von dem Muther die Beibringung einer zur Vergleichung mit den bekannten Grenzen benachbarter Grubenfelder geeigneten Karte zu verlangen." Mo. 96. „Da von den Commissaren der Dep. erklärt ward, daß bei den Bergämtern schon jetzt große, von den Ingenieurkarten entnommene Verleihkarten vorhanden sind, aus welchen man einen vollständigen Ueberblick über die verliehenen Bergbaurechte gewinne und welche auch in Zukunft fortgeführt werden würden, es daher unter Umständen, besonders in nicht complicirten Fällen, ganz überflüssig sein könne, vom Muther Einreichung eines Situationsrisses zu verlangen, bei dieser Existenz genauer Verleihkarten aber die Dep. zu der Ansicht gelangt ist, daß in vielen, ja den meisten Fällen es einer mit Kosten verbundenen Kartirung des gemutheten Grubenfeldes nicht bedürfen werde, sich aber wohl Fälle denken lassen, welche eine solche zu Beseitigung von Streitigkeiten und Rechtsunsicherheiten für die Bergbehörde erforderlich machen, so schlägt sie der Kammer vor, § 34 anzunehmen." Ber. I. 75.

2) Die geprüften Feldmesser erster Classe, welche die Staatsprüfung im Fache der Geodäsie nach der V. v. 24. XII. 1851 (483) bestanden haben, führen nach V. v. 29. V. 1863 (500) das Prädicat: „geprüfter Vermessungsingenieur". Mark.V. § 9 Abs. 5.

3) Diese Vorschrift ist auf den sonst nirgends geregelten Fall, daß das gemuthete Grubenfeld auf diejenigen Mineralien, auf welche die Muthung lautet, theilweise bereits zwar von einem Anderen gemuthet, letzterem aber auch noch nicht verliehen ist, auszudehnen. Vergl. §§ 37, 38 u. 47, Abs. 2.

§ 35. Anbringen der Muthung.

Die Muthung ist schriftlich[1] in zwei[2] gleichlautenden Muthzetteln anzubringen.

Das Bergamt hat auf den Muthzetteln Tag, Stunde und Minute des Anbringens zu bemerken und dem Muther das eine Exemplar zurückzugeben.[3]

1) „In § 36 (A.B. § 35) ist die veraltete mündliche Anbringung der Muthungen zu Protocoll, da sie leicht zu Irrungen und Vertretungen der Behörde führt und der Inhalt der Muthung jedenfalls am Sichersten und Unzweideutigsten durch den Muther selbst redigirt wird, in Wegfall gebracht worden." Mo. 96. Da eigenhändige Unterschrift nicht vorgeschrieben ist, genügt auch Telegramm.

2) Wird nur ein Muthzettel eingereicht, so bleibt derselbe bei den Bergamtsacten und der Muther erhält, wenn er es nicht besonders verlangt, keinen Eingangsnachweis, andere Nachtheile hat dieser Mangel nicht.

3) Wenn er zwei eingereicht hat, sonst nicht (s. Anm. 2).

§ 36. Caution.

Der Muther hat bei Verlust seines Muthungsrechts dem Bergamte binnen einer von Letzterem zu setzenden Frist auf Verlangen wegen der bei demselben erwachsenden Kosten eine Caution bis zum Betrage von 100 Thalern zu bestellen.[1]

1) „Muthungen werden oft von Personen eingelegt, welche hierbei, weit entfernt, sich direct mit bergmännischen Unternehmungen befassen zu wollen, keinen anderen Zweck verfolgen, als daß sie das erlangte Bergbaurecht unter möglichst vortheilhaften Bedingungen an Dritte abtreten, sich selbst aber mit dem sogen. Unternehmungsgewinne begnügen. Finden sie keine Abnehmer, so fehlen ihnen dann in der Regel auch die Mittel, die durch ihre Muthung und die damit verbundenen markscheiderischen und sonstigen Erörterungen erwachsenen Kosten zu berichtigen. Die bergamtlichen Gebührencassen, welche auch den Markscheiderverlag bestreiten, haben in dieser Beziehung wiederholt unangenehme Erfahrungen gemacht. Zu Abhilfe solcher Mißbräuche ist die in § 37 (A.B. § 36) erwähnte Cautionsleistung nöthig erschienen. Für wirkliche Bergwerksunternehmer kann hierin, da es sich bei ihnen nicht um Umgehung der fraglichen Kosten, sondern nur um den Zeitpunkt ihrer Erlegung handelt, eine Erschwerung nicht gefunden werden. Eine Dispensation der Nachmuthungen von dieser Vorschrift ist deshalb nicht rathsam, weil sich außerdem die letztere leicht dadurch umgehen läßt, daß man einer schwindelhaften Hauptmuthung durch vorheriges Ausbringen einer kleinen, wenig Kosten verursachenden Muthung den Charakter der Nachmuthung verschafft." Mo. 96/7. „Auf Anfrage erklärten hierauf die Commissare: „daß dem Schürfer, bez. Muther, völlig unbenommen sei, sich eines Privatsachverständigen zu bedienen, daß aber die Bergbehörde zur Prüfung, bez. Berichtigung, der bei ihr eingereichten Risse eines geprüften, bei ihr in Amt und Pflicht stehenden Markscheiders unerläßlich bedürfe. Die hierdurch entstehenden Markscheiderkosten betrügen manchmal nur 5 bis 10 Thaler, bisweilen auch mehr, da es auf die Verschiedenheit der Fälle ankomme; es werde daher häufig ein Cautionsbetrag in der Höhe von 40 bis 50 Thlrn. ausreichen, zuweilen aber auch nicht." Die Dep. hat bei dieser Erklärung Beruhigung gefaßt." Ber. I. 75/6. Im Uebrigen soll diese Caution nach A.B. § 27 (s. § 30) soweit thunlich mit den vom Schürfer dem Grundeigenthümer und dem Bergamte zu bestellenden Sicherheitsleistungen in eine einzige zusammengefaßt werden. Diese Thunlichkeit dürfte indeß, soweit überhaupt Schürfen und Muthen in S. zusammen vorkommen (§ 38 Anm. 1), selten vorliegen, da die Fälligkeitstermine zeitlich auseinanderliegen.

§ 37. Vorrecht des Schürfers.

Der Schürfer hat in dem ihm überwiesenen Schurffelde während der Dauer der Schurffrist (§ 20)[1] ein Vorrecht zum Muthen.[2]

Eine Muthung innerhalb eines fremden Schurfbezirks ist zwar anzunehmen, tritt aber nur dann in Wirksamkeit, wenn der Schürfer ent-

weder auf sein Vorrecht ausdrücklich verzichtet oder davon während der Dauer der Schurffrist keinen Gebrauch gemacht hat.

A.V. § 32. Wird durch eine Muthung ein District begehrt, in welchem bereits einem Anderen die Erlaubniß zum Schürfen ertheilt ist, so hat das Bergamt den Muther nach § 37, Abs. 2 des Gesetzes zu verständigen.

Das Bergamt hat die Muthung einstweilen zu den Acten zu nehmen, auch, wenn der Schürfer auf sein Recht ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht leistet, dem Muther davon Nachricht zu geben und ihm zu eröffnen, daß auf seine Muthung, dafern er sie nicht binnen einer bestimmten Frist zurückziehe, das Erforderliche werde expedirt werden.

1) 1 bis $1^1/_2$ Jahr.

2) „Nach der ältesten in Deutschland giltigen Bergwerksverfassung galt der Grundsatz: „der erste Finder, der erste Muther." Hertwig a. a. O. s. v. Fund § 16. Derjenige, welcher eine Erzlagerstätte zuerst entdeckt hatte, war berechtigt, das Eigenthum derselben vor jedem Anderen zu verlangen, wenn auch ein solcher früher, als er, Muthung eingelegt hatte, nur war es erforderlich, daß er zum Nachweise seines Rechtes dem Bergamte vorher die Anzeige des Fundes gemacht hatte, womit in vielen Fällen die Muthung deshalb nicht verbunden werden konnte, weil in derselben das Verhalten der Lagerstätte angegeben werden mußte, deren Entblößung aber oft längere Zeit erforderte. Der Finder hatte demnach ein Vorrecht vor demjenigen Muther, welcher dieselbe Lagerstätte an einem anderen Punkte später, als er, entdeckt hatte, ingleichen vor demjenigen, welcher eine Muthung auf den von ersterem gemachten Fund früher, als er, eingelegt hatte. Sein Vorrecht vor jedem, der nach der Lagerstätte erst suchte, sie aber noch nicht entdeckt hatte, verstand sich von selbst, da dessen Muthung als blinde Muthung nicht giltig war. Als Folge dieses, auch in S. giltigen Grundsatzes, stellen sich die Vorschriften in Art. 26 und 81 der B.O. von 1589, sowie Art. 14 der Stolln-Ordn. von 1749 dar, daß, wenn Stöllner, Fundgrübner und Maaßner unverliehene Lagerstätten überfahren haben und Andere vor ihnen Muthung darauf einlegen, Ersteren vom Bergamte Notification davon ertheilt und freigestellt werden soll, diese Lagerstätten innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen für sich zu muthen, jedoch mit der Beschränkung für den Stöllner, daß er nur so lange jenes Vorrecht ausüben kann, als er die fragliche Lagerstätte noch nicht 14 Lachter überfahren hat. Dieses Vorrecht des Finders war angemessen und nöthig, da sich die Verleihung nur auf bestimmte Lagerstätten bezog, der Beliehene also das Eigenthum an den ihm nicht verliehenen Gängen, welche er in seinem Grubenfelde entdeckte, insoweit sie nicht in seine Vierung fielen, nur durch besondere Muthung erlangen konnte. Wird aber durch die in diesem Ges. angenommene Verleihungsmodalität dem Muther das Eigenthum an allen innerhalb des ihm verliehenen Grubenfeldes aufsetzenden Lagerstätten ertheilt, so bedarf es des gedachten Vorrechtes in dieser Rücksicht nicht. In Bezug auf das Auffinden einer Lagerstätte im unverliehenen Felde ist die Beibehaltung dieses Vorrechtes weder nöthig, da der Finder, welcher das Verhalten der Lagerstätte, wie früher, nicht nachzuweisen braucht, sich durch sofortige Einlegung einer Muthung sicherstellen kann, noch zweckmäßig, da hierdurch nur Veranlassung zu weitläufigen Erörterungen und Streitigkeiten gegeben werden würde. Angemessen erschien es aber, denjenigen, welcher vom Bergamte Erlaubniß zum Schürfen erhalten hat, während der durch § 35 (A. B. §§ 37 u. 20) des Ges. hinsichtlich der Dauer seines Schurfrechtes bestimmten Fristen innerhalb seines Schurfdistricts davor sicher zu stellen, daß ihm nicht die Früchte seiner Bemühungen von einem Anderen entrissen werden können. Es war daher die Bestimmung zu treffen, daß eine auf einen Schurfdistrict eingelegte Muthung erst dann in Kraft trete, wenn der Schürfer auf sein Recht zum Schürfen ausdrücklich verzichtet, oder während der Dauer jener Fristen keine Muthung einlegt. In anderen Fällen, wo das Vorrecht des Schürfers nicht in Frage kommt, muß auch ferner, wie zeither (Köhler a. a. O. S. 144) das Alter der Muthung ein Vorrecht gewähren." Rgl.Mo. 140/1. „Bei der bereits durch das Berggeſ. vom 22. V. 1851 erfolgten Beseitigung des, von Haus aus hauptsächlich für die (abgeworfene) Verleihung von gestrecktem oder Längen-

feld bestimmten sogenannten Finderrechts ist es verblieben, denn jenes Recht enthält, indem es den Vorrang unter mehreren collidirenden Muthern theils dem, der die Muthung zuerst eingelegt, theils aber auch unter gewissen Voraussetzungen dem späteren Muther, wenn ihm die Priorität des Findens zur Seite steht (Preuß. Berggesetz. vom 24. VI. 1865, §§ 24, 25) zuerkennt, den Keim zu mannigfachen Differenzen und, wenn auch nur zeitweiligen, Rechtsunsicherheiten, und macht bei jeder Verleihung die wiederholte Salvirung und Berücksichtigung der möglicherweise collidirenden Rechte Dritter nothwendig (vergl. Preuß. Bergges., §§ 15, 29, 35), während nach den Bestimmungen des vorliegenden Entw. durch das Exclusivrecht des Schürfers und sein Vorrecht zum Muthen gleich anfangs dergleichen persönliche Rücksichten in entscheidender Weise vereinfacht, die Verleihung vor nachträglichen Anfechtungen sichergestellt wird (vergl. Mo. zu § 46) und für den Muther die Verhältnisse so geordnet werden, daß er, ohne durch die Furcht vor der Prävention Dritter zu hastiger Einlegung seiner Muthung angetrieben zu sein, in einer zur sofortigen Verleihung geeigneten Weise ruhig und zweckmäßig die Begrenzung 2c. des zu muthenden Feldes feststellen kann." Mo. 97, s. auch § 47 Abs. 2, 2. Satz.

§ 38. Vorrecht des früheren Muthers.

In anderen[1] Fällen hat bei der Collision mehrerer Muthungen der frühere Muther das Vorrecht vor dem späteren.

Sind mehrere Muthungen gleichzeitig angebracht worden, so erfolgt die Verleihung an die mehreren Muther gemeinschaftlich.[2]

A.V. § 33. Bezüglich des nach § 47, Abs. 2 verbd. § 4, Abs. 5 des Gesetzes dem Inhaber eines Grubenfeldes zustehenden Vorrechts zum Muthen siehe § 44[3] der gegenwärtigen Verordnung.

1) Anscheinend hat Achenb. Recht, wenn er (S. 409) bei Erwerbung des Bergbaurechtes nach s. Bergrechte den Schwerpunkt in der ausschließlichen Schurfberechtigung sucht, welche das Vorrecht auf die Verleihung eines bestimmten Minimalfeldes gewährt (vergl. § 37 Anm. 2). Allein thatsächlich kommen im K. S. Schurfgesuche nicht häufig und solche, welche zu Muthungen führen, ganz selten vor, während Muthungen ohne vorherige Schürfungen die Regel bilden, weil die geologische Beschaffenheit in Folge vielseitiger Aufschlüsse den Betheiligten meist bekannt ist. Jahrb. f. d. B. u. H. 1887. II. 188; 1888. B. 173; 1889. B. 158; 1890. B. 170. Für solche die Regel bildenden Muthungen (aus dem Bergfreien) aber besitzen die einschlagenden Vorschriften des A.V. dieselbe Tragweite, welche den Bestimmungen über die Muthung nach gemeinem Bergrechte und der sich an letzteres vielfach anschließenden preußischen (bayerischen u. s. w.) Bergrechte zukommen. Andererseits hat der s. Berggesetzgeber seine Absicht, durch einfache Vorschriften Streitigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, nach den beinahe 40jährigen Erfahrungen vollständig erreicht, da irgendwelche erhebliche Irrungen darüber seit 1852 kaum vorgekommen sind. Sollten aber Streitigkeiten zwischen mehreren betheiligten Schürfern und Muthern über ihre Vorrechte („Prioritätsstreitigkeiten" und dergl.) entstehen, so würden sie nach § 174 unter Ausschluß des Rechtsweges in I. Instanz vom Bergamte und in II. Instanz von dem F.M. im Verleihungsverfahren zu entscheiden sein. Eine Verweisung zur besonderen Ausführung im Rechtswege würde nach A-Ges. § 11 nur zulässig und nothwendig sein, wenn sich ein Betheiligter dabei auf einen besonderen Privatrechtstitel (Vertrag, letzter Wille, Stiftung, Anerkenntniß, Verjährung u. s. w.) beriefe.

2) „Die in § 38 getroffene Bestimmung, daß im Falle eines gleichzeitigen Anbringens mehrerer Muthungen die Verleihung an die mehreren Muther gemeinschaftlich zu erfolgen habe, verdient den Vorzug vor der Vorschrift in § 48 des Ges. vom 22. V. 1851, wonach in dem gedachten Falle den Muthern das Recht auf Eigenthumsgemeinschaft zustehen sollte, weil letztern Falls, abgesehen davon, daß das Muthen noch kein Eigenthumsrecht giebt, die Frage noch offen blieb, was zu gelten habe, wenn der Eine von der Gemeinschaft keinen Gebrauch machen wolle." Mo. 97. „Von Seiten der Commissare wurde auf Anfrage der Dep. eröffnet, daß die gemeinschaftliche Verleihung an mehrere gleichzeitige Muther die Folge habe, daß

letztere, wenn sie nicht etwas Anderes unter sich ausmachen, als Socii anzusehen und zu behandeln seien. Die Dep. ist mit dieser Ansicht der Regierung einverstanden." Ber. I. 76. B.G.B. §§ 130, 1359 fg., 1392.

3) Das Vorrecht des ersten Muthers weicht dem Vorrechte des Grubenfeldinhabers (auf andere verleihbare Mineralien oder Kohle), welches seinerseits wieder schwächer ist, als das Vorrecht des Schurffeldinhabers. Da Schürferlaubnisse sehr selten zu Muthungen führen und Muthungen entweder auf alle metallische Mineralien oder da, wo der Mangel edler Erze bekannt ist, der billigeren Grubenfeldsteuer wegen auf alle metallische Mineralien mit Ausnahme von Gold und Silber eingelegt zu werden pflegen, kommt meist nur das Vorrecht des früheren Muthers zur Anwendung.

Capitel III. Vom Verleihen.

§ 39. Verleihung.

Durch eine gültige[1] Muthung erlangt der Muther einen Anspruch[2] (vergl. jedoch § 143)[3] auf Verleihung des Rechtes, innerhalb des von ihm gemutheten Grubenfelds die in der Verleihung bezeichneten metallischen Mineralien aufzusuchen, zu gewinnen, aufzubereiten[4] und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen (Bergbaurecht).[5]

Das Bergbaurecht giebt dem Beliehenen zugleich die Befugniß, unterirdische Hülfsbaue für sein Berggebäude in unverliehenem Felde, nach vorheriger Benachrichtigung des Bergamts und der Ortsbehörde,[6] zu treiben, ingleichen das Eigenthum an den bereits in dem Felde befindlichen verlassenen Grubenbauen.[7]

Die Verleihungen werden von dem Bergamte ertheilt.

Verleihungen können nicht auf Widerruf gegeben werden.

Das Bergbaurecht erlischt nur unter den im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen (Abschnitt X).[8]

A.V. § 34. Vor Angriffnahme eines unterirdischen Hülfsbaues in unverliehenem Felde hat der Beliehene bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern — = — = dem Bergamte und der Ortsverwaltungsbehörde[6] von seinem Vorhaben Anzeige zu erstatten. Die Letztere hat die Gemeinde, die Rittergutsbesitzer und Exemten[9] von diesem Vorhaben zu benachrichtigen.

1) Vergl. § 32, Anm. 4, § 33 fg. Das Bergbaurecht auf metallische Mineralien entsteht ausschließlich durch die Verleihung. Entscheidend ist der bergamtliche Verleihungsbeschluß bez. das Datum der Verleihungsurkunde. Die in § 49 (Nov. 87) vorgeschriebene Ingrossation hat für die Entstehung nur declaratorische, nicht constituirende Bedeutung. Mo. 155/6, Mo. (87) 278.

2) „Wenn der Muther den gesetzlichen Vorschriften allenthalben genügt hat, das begehrte Eigenthum noch im Bergfreien liegt und nicht ältere, gesetzmäßige Ansprüche darauf nachgewiesen werden können, die Muthung also gültig ist, so darf in Gemäßheit des, diesem Ges. zum Grunde liegenden Princips der sogen. Freierklärung, vermöge dessen behufs möglichst umfassender Benutzung und Ausbeutung der vorhandenen Mineralschätze dieselben für Jedermann zugänglich sein sollen, die Zutheilung des Bergwerkseigenthumes nicht versagt werden. Eine Bestimmung, daß etwa die Wahrscheinlichkeit des Erfolges hierunter mit in Erwägung gezogen, und, wenn eine solche nur im geringen Grade vorhanden ist, die Verleihung versagt werden sollte, würde bei der großen Schwierigkeit, hierüber schon vor dem Beginne einer Bergbauunternehmung eine irgend sichere Ansicht zu fassen, in der Ausführung wenig Werth haben. (Vergl. Karsten, deutsche Bergrechtslehre, § 104.) Für die Fälle, wo geradezu alle Aussicht auf Erfolg abgeschnitten ist, soll schon laut § 38 des Ges. (jet. § 21 A.V.) die Schurferlaubniß verweigert werden; für jede Muthung ist laut § 46 des Ges. der Nachweis der Existenz eines verleihbaren Minerals rc. zur Bedingung gemacht; ist aber dieser Nachweis gegeben, so würde selbst im Zweifels-

falle die Bergbehörde Bedenken tragen müssen, ein Unternehmen für erfolglos und somit die Verleihung für unstatthaft zu erklären, weil es jederzeit mißlich bleibt, einem Unternehmer den Weg zur Realisirung seiner Hoffnungen von vornherein abzuschneiden, so lange hierunter nicht berücksichtigenswerthe Rechte oder Interessen Dritter entgegenstehen. Für letztern Fall aber sind Abschn. VIII § 237 die erforderlichen Vorschriften gegeben. Eine giltige Muthung giebt daher das Recht, die obrigkeitliche Bestätigung der geschehenen Besitzergreifung eines Grubenfeldes zu fordern, das Eigenthum an demselben wird jedoch erst durch die nach vorgängiger Prüfung des Besitztitels erfolgende obrigkeitliche Verleihung des Grubenfeldes erlangt. Dieser von der Staatsbehörde ausgehende Act der Verleihung kann sich nicht auf eine temporäre, widerrufliche Erlaubniß zur Gewinnung der in dem verliehenen Grubenfelde vorhandenen metallischen Mineralien beschränken, sondern muß, wie dies auch zeither der Fall war, ein wirkliches und unwiderrufliches, wenn auch in Ansehung des Gebrauchs gewissen Beschränkungen unterworfenes Eigenthum gewähren, das nur mit dem Untergange des Objects, dem völligen Abbau der verliehenen Mineralien oder in den durch das Ges. ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen verloren gehen kann. Nur die Gewährung eines sicheren, unwiderruflichen Eigenthums wird dazu beitragen, den Beliehenen aufzufordern, daß er große Sorgfalt und bedeutende Capitale auf den Bergbau verwendet, und ihn zurückhalten, dem Interesse der Gegenwart die Hoffnung auf die Zukunft, den eigenen Speculationen den Vortheil des gesammten Staates aufzuopfern." Rgl.Mo. 142/3. „Das Verleihen ist der bergbehördliche Act, welcher eine angebrachte Muthung bestätigt und durch welchen das Recht begründet wird, bestimmte Erze auf einem räumlich begrenzten Bezirke aufzusuchen, zu gewinnen, aufzubereiten, die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen und Dritte dabei auszuschließen. Hat der Muther den gesetzlichen Vorschriften genügt, befindet sich das begehrte Feld noch im Bergfreien, können nicht ältere gesetzmäßige Ansprüche darauf nachgewiesen werden, ist also die Muthung gültig, so kann bei der bestehenden Freierklärung des Bergbaues die Zutheilung des Bergbaurechtes nicht versagt werden. Die von der Staatsbehörde zu gewährende Verleihung kann auch nicht auf Zeit, ebensowenig auf Widerruf beschränkt werden, sie gewährt ein unwiderrufliches, wenn auch in Ansehung des Gebrauchs gewissen Beschränkungen unterworfenes Bergbaurecht, welches nur mit dem Untergange des Objects, dem völligen Abbau der verliehenen Erze oder in den durch das Ges. ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen verloren gehen kann." Ber. I. 76/7. Dieser Anspruch kann auf dem Rechtswege gegen den Staat oder die ihn in diesem Falle vertretende Bergbehörde nicht verfolgt werden, weil die Verleihungsgewalt kein „zufälliges", sondern ein dem Staate als solchem ein für allemal und nothwendig zustehendes Hoheitsrechts ist (Verf. II. § 49 u. A-Ges. §§ 6 fg.) und gegen Privatpersonen, welche der Verleihung widersprechen, nur, wenn sich der Streit auf besondere Privatrechtstitel bezieht, s. § 38 Anm. 1. Letzterer Anspruch ist ein dinglicher, welcher nach C.P.O. § 25 im Gerichtsstande der belegenen Sache geltend zu machen ist. R.G.E. XXI. 225. Der Richter hat dabei nach preuß. Bergr. die Voraussetzung der Verleihung zu prüfen. R.G.E. VIII. 195.

3) „Steht zu erwarten, daß ein eben erst einzuleitender Bergwerksbetrieb einer beabsichtigten Anlage von der Oberfläche, an deren ungestörter Erhaltung oder Errichtung ein überwiegendes öffentliches oder volkswirthschaftliches Interesse sich knüpft, unabwendbaren Schaden bringen werde, so ist, wenn es sich um Erzbergbau handelt, sofort bei der Verleihung des Grubenfeldes eine angemessene Beschränkung zu treffen, ohne daß deshalb dem zu Beleihenden ein Vergütungsanspruch zusteht." Auch hier ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

4) „Was die in diesem „Bergbaurechte" enthaltenen einzelnen Befugnisse anlangt, so ist hierunter, der Vollständigkeit wegen, das auch im Oest. Bergges. § 131 und im Preuß. Bergges. § 58 besonders erwähnte Aufbereiten ausdrücklich mit aufgeführt worden." Mo. 98 § 2 Anm. 7 fg.

5) „Hier ist es im Verfolg der neueren bergrechtlichen Forschungen nothwendig erschienen, die früher allgemein übliche, demgemäß auch in dem Ges. vom 22. V. 1851 angewendete Bezeichnung des aus der Verleihung hervorgehenden Rechtes als eines Eigenthums an den verliehenen Mineralien zu beseitigen, da diese Bezeichnung weder auf die noch in der Erde verborgenen, ungewonnenen Mineralien Anwendung

leidet, noch mit den Rechten des Grundeigenthums in Einklang gebracht werden kann. Demgemäß ist in § 40 (A.B. § 39) der, von allen fremdartigen Anklängen und möglichen Zweideutigkeiten freie, durch die Natur der Sache sich von selbst darbietende, selbstständige Begriff des „Bergbaurechtes" in den vorliegenden Entw. eingeführt worden." Mo. 98. „Die Dep. kann der Regierung hierin nur beistimmen; denn das lediglich auf positiver Gesetzesbestimmung (der Verleihung) beruhende Recht, auf fremdem Eigenthum Mineralien abzubauen, kommt zwar dem Grundeigenthume in mancher Beziehung nahe, unterscheidet sich aber in seinem eigensten Wesen von dem civilrechtlichen Eigenthume an Sachen; sein Zweck ist nicht Schaffung, Erhaltung und Begünstigung eines Besitzes an den verliehenen Mineralien in ihren Lagerstätten, sondern vielmehr die Entfernung der Mineralien aus ihren Lagerstätten für den Verkehr; es besteht in der Hauptsache nur in einem Vorzugsrechte auf Aneignung solcher Mineralien; es ist ein privilegium occupandi und was bei dem Bergbaue als Gegenstand des sachlichen Eigenthums in Betracht kommt, als Tagebauten, Grubenvorrichtungen, Halden u. s. w., hat nur die untergeordnete Bedeutung des Werkzeugs." Ber. I. 22. Hierdurch ist der wissenschaftliche Streit, ob die Bergbauberechtigung wahres Sacheigenthum oder nur eine dingliche Gerechtsame (res incorporalis) sei, für das im K. S. geltende Bergrecht entschieden. Sind irgend welche körperliche Gegenstände zur Ausübung des Bergbaurechts vorhanden, so ist das Ganze eine unkörperliche unbewegliche Gesammtsache (B.G.B. §§ 59, 60, 62 fg.), welche nach den Vorschriften in §§ 48 Abs. 3 u. 49 Abs. 1 der ursprünglichen Fassung „Bergwerkseigenthum" oder „Berggebäude" (d. i. Bergwerk) genannt werden sollte (vergl. § 7 Anm. 6). Die Hauptsache bei einem solchen „Berggebäude" ist und bleibt vom bergrechtlichen Standpunkt aus einzig und allein die unkörperliche Befugniß, einen bestimmten Bergbau zu treiben (das Bergbaurecht); während alles Andere, körperlicher und unkörperlicher Art, was dieser Hauptsache — dem Gewinnungszwecke — dient, (also das sichtbare Bergwerk) Nebensache, insonderheit Zubehör im Rechtssinne ist. Die Zubehörungen sind theils unkörperlich, theils körperlich; nur die letzteren sind in der Regel ziffermäßig abschätzbare Werthgegenstände, welche man sehen und greifen kann. Trotzdem behalten sie der unsichtbaren Berechtigung gegenüber die untergeordnete Bedeutung der Pertinenz.

6) Obgleich der Ausdruck „Ortsbehörde" und die Zuständigkeitsbestimmungen für die nach §§ 23 u. 64 sowie A.B. §§ 1, 22, 25, 143, 145, 146, 159 zu erstattenden Anzeigen in der Comp.V. dafür sprechen, daß die hier vorgeschriebenen Anzeigen (abgesehen von Städten mit Rev.St.O.) den Bürgermeistern und Gemeindevorständen bez. Gutsvorstehern zu erstatten sind, zumal der Zweck der Vorschrift dahin geht, daß die örtliche Aufsicht rechtzeitig eintreten und etwa betroffene Oberflächeneigenthümer ihre Rechte wahrnehmen können, ist dennoch nach dem Wortlaute der Comp.V. in Uebereinstimmung mit A.V. § 34 die Benachrichtigung auf dem platten Lande und den Städten m. d. St.O. f. m. u. kl. St. an die Amtshauptmannschaft zu richten. (Anh. zum XI. Abschn.)

7) „Hiernächst mußte aber, nachdem aus den zu § 120 des Entw. (A.B. § 121) zu erwähnenden Gründen die bisher im Abschn. VII des Bergges. v. 22. V. 1851 behandelte Lehre von den Stölln überhaupt in Wegfall gekommen und hierdurch das dort in § 174 aufgeführte Recht jedes Bergwerkseigenthümers, zur Lösung und Aufschließung seines Grubenfeldes einen eigenen Stolln durch unverliehenes Feld zu treiben, seinen Platz verloren, dieses Rechtes, als eines Ausflusses des verliehenen Bergbaurechtes, nunmehr in § 40 des Entw. (A.B. § 39) und zwar ohne die technisch nicht allemal ausreichende Beschränkung auf bloße Stölln mit Erwähnung geschehen. Ebenso war zu Verhütung möglicher Zweifel das Eigenthum an den, von früherem Betriebe in dem nämlichen Felde herrührenden alten Grubenbauen als ein Ausfluß des Bergbaurechts mit zu erwähnen." Mo. 98.

8) Hierdurch wird der in den Rgl.Mo. S. 143 (s. Anm. 2) erwähnte Fall, Untergang des Gegenstandes durch völligen Abbau der Mineralien (B.G.B. § 288), für den Erzbergbau als Erlöschungsgrund ausgeschlossen. Denn für diesen sind im X. Abschn. als solche nur erwähnt: Lossagung, Entziehung zur Strafe und Entziehung zur Zwangsvollstreckung — jedesmal, wenn es nicht zur Weiterveräußerung durch die Zwangsversteigerung kommt. §§ 168 fg.

9) Von dem Gemeindeverbande sind nach § 82 der Rev.Landgem.O. v. 24. IV. 1873 die kgl. Schlösser, die schon früher keiner Gemeinde angehörigen Staats- und Privatwaldungen, Kammer- und Rittergüter, sowie diejenigen Güter, welche bis dahin in gleichen Verhältnissen zur Gemeinde standen, ausgeschlossen, so lange sie nicht durch freie Uebereinkunft mit einem benachbarten Gemeindebezirke vereinigt werden. Die Geschäfte des Gemeindevorstandes hat hier der Besitzer oder dessen Stellvertreter als „Gutsvorsteher" auszuüben. (Anh. z. Abschn. XI.)

§ 40. Begrenzungsart und Größe des Grubenfelds.[1]

Das Grubenfeld, für welches die Verleihung erfolgt, ist auf der Erdoberfläche durch bestimmte gerade Linien zu begrenzen und umfaßt den Raum, welcher senkrecht unter der von jenen Grenzen eingeschlossenen Fläche liegt und sich bis in die äußerste Teufe erstreckt.

Das zum Seifen[2] verliehene Grubenfeld wird in der Teufe durch das feste Gestein begrenzt.

Die Größe, Form und Begrenzung des Grubenfelds hängt, soweit das Feld frei ist, von der Wahl des Muthers ab.

Die Größe des Grubenfelds wird in Beziehung auf die Vorschriften im § 58[3] und in dem Gesetze vom 10. October 1864, die von dem Regalbergbaue zu entrichtenden Steuern betreffend (Seite 338 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), nach Maßeinheiten berechnet.

Eine solche Maßeinheit[4] wird bei Seifenwerken[2] zu 10000 □Lachtern[5] und bei allem übrigen Bergbaue zu 1000 □Lachtern[5] in horizontaler Projection angenommen.

Ausfallende Theile von Maßeinheiten werden für voll gerechnet.

Getrennt liegende Maßeinheiten, welche von einem Muther begehrt werden, können nicht als ein Grubenfeld zusammengerechnet werden, sondern es ist ein jedes als ein besonderes Grubenfeld zu verleihen (vergl. jedoch § 58) und zu besteuern.[6]

Das Recht, verlassene Halden und Wäschschlämme zu benutzen, kann, wenn diese sich nicht bereits in verliehenem Grubenfelde befinden,[7] auf vorgängige Muthung besonders verliehen werden, und zwar nach Maßeinheiten von 100000 □Lachtern,[5] in der Teufe begrenzt durch das feste Gestein.

Wegen der Raseneisensteingräbereien vergl. § 180.[8]

Rgl.Ges. § 8. Erbbelehnungen, durch welche zeither Verleihungen auf alle Lagerstätten gewisser Mineralien innerhalb bestimmter Districte ertheilt wurden, fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 57.[9] Die bis zum 5. Januar 1852 nach der zeitherigen Verleihungsart verliehenen Grubenfelder sind auf Staatskosten nach der neuen Verleihungsart zu begrenzen und zu verlochsteinen.

Die Grenzen des Grubenfeldes sind dem Eigenthümer im freien, unverliehenen Felde nach seiner eigenen Wahl anzuweisen.

Wenn das angrenzende Feld verliehen ist, so sind die Grenzen zwischen den markscheidenden Gruben vom Bergamte zu bestimmen; es bleibt aber dießfalls den Grubeneigenthümern das Recht vorbehalten, die ihnen bis zu dem genannten Zeitpunkte bereits verliehenen Lagerstätten dem Streichen und Fallen nach in der, dem zeitherigen Rechte nach statthaften Maaße abzubauen.

§ 268. Diese Grubenfeldsteuer ist lediglich nach der Oberflächengröße des Grubenfeldes zu entrichten.

Insofern daher der Eigenthümer des Feldes auf Grund der zeither gültig gewesenen Verleihungsart ferner berechtigt ist, die ihm verliehenen Gänge außerhalb der nach diesem Gesetze festzustellenden Grenzen seines Grubenfeldes abzubauen (vergl. Abschnitt III, § 57), hat er in dieser Beziehung eine Grubenfeldsteuer nicht zu entrichten.

Rgl.E.V. § V. Um den bestehenden Gruben bei der nach § 57 des Gesetzes vorzunehmenden Feldumwandelung möglichsten Schutz zu gewähren, sind für die nach der zeitherigen Verfassung verliehenen Grubenfelder sofort und längstens bis Ende jetzigen Jahres von den Bergämtern unter Gehör der betreffenden Schichtmeister und Lehnträger die Grenzen dergestalt, daß hierbei die äußersten Grenzen des bisherigen Feldes nicht überschritten werden, nach der neuen Verleihungsweise rißlich festzustellen. Muthungen dritter Personen sind, insofern sie über die auf diese Weise festzustellenden oder schon festgestellten Grenzen in das Grubenfeld hineingreifen, nicht zu bestätigen. Das solchergestalt abgegrenzte Feld aber gilt vom 5ten Januar 1852 ab, insofern die Grubenbesitzer dann nicht etwas Anderes beantragen, als verliehenes Grubenfeld.

Rgl.A.V. § 42.[9] Die definitive Umwandlung der bisherigen Grubenfelder in Flächenfelder nach der neuen Verleihungsart auf Staatskosten hat unter allen Umständen bis zum 1sten Juli 1852 zu erfolgen. Es sind daher die nach der vorläufigen, in Gemäßheit § V der Verordnung, die Erlassung eines Gesetzes über den Regalbergbau betreffend, vom 22sten Mai 1851 erfolgten Abgrenzung der Grubenfelder den Grubenbesitzern nachgelassenen Anträge vor dem 1sten Juli 1852 einzubringen. Auf die nach Ablauf dieser Frist eingebrachten Anträge wird nicht weiter auf Staatskosten gefügt, diese Anträge werden vielmehr als Muthungen oder Lossagungen betrachtet.

§ 43.[9] Die Bergämter[14] haben möglichst dahin Vermittelung zu treffen, daß benachbarte Grubeneigenthümer sich wegen saigerer Abgrenzung ihrer, in die gegenseitigen Grubenfelder übergreifenden Gänge und Flötze vergleichen und zu diesem Zwecke nicht allein die Grubeneigenthümer und deren Vorstände auf die Vortheile, welche ihnen hierdurch erwachsen, aufmerksam zu machen, sondern ihnen auch wegen Consolidation oder Abgrenzung der Grubenfelder angemessene Vorschläge zu eröffnen.

Den Maaßstab für die Belegung des Grubenfeldes und für Entrichtung der Grubenfeldsteuer giebt in allen Fällen der Flächeninhalt des Feldes, nach dessen Begrenzung auf der Oberfläche, und es kommt hierbei nicht in Berücksichtigung, wenn ein Grubeneigenthümer Gänge, die ihm früher verliehen worden, in des Nachbars Feld abbaut.

Die in saigeres Feld umgewandelten Grubenfelder sind daher nach Maaßeinheiten, wie § 51 des Gesetzes vorgeschrieben ist, zu berechnen.

Zu jeder erforderlich werdenden Verlochsteinung auf Staatskosten haben die Bergämter vorher berichtlich Genehmigung einzuholen.

Ges., die von dem Regalbergbaue zu erhebenden Steuern betr., v. 10. X. 1864. (338.)

§ 1. Wegfall zeitheriger Bergwerksabgaben betreffend.[10] Die nach § 271 des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 von dem Reinertrage des Bergwerkseigenthums zu entrichtende Abgabe von 5 Pro=

cent, ingleichen die nach § 273 desselben Gesetzes von dem Werthe der producirten Gold- und Silbererze zu entrichtende Abgabe von 3 Procent kommt in Wegfall.

§ 6. Grubenfeldsteuer.[11] Von jedem verliehenen Grubenfelde ist eine Grubenfeldsteuer zu entrichten. Sie beträgt vierteljährlich für jede Maßeinheit a. wenn das Grubenfeld auf Gold und Silber verliehen ist, drei Neugroschen, b. wenn es auf andere Metalle verliehen ist, zwei Neugroschen.

§ 7. Mehrfache Entrichtung dieser Steuer. Wenn verschiedene Verleihungen eines und desselben Grubenfeldes an verschiedene Personen in Bezug auf verschiedene Mineralien stattgefunden haben, so ist die Grubenfeldsteuer von denselben nach Anzahl der Verleihungen mehrfach zu entrichten.

§ 8. Erlasse.[12] Die Grubenfeldsteuer kann von dem Finanzministerium in einzelnen Fällen wegen besonderer Bedrängniß zeitweise erlassen oder ermäßigt werden.

§ 9. Schurfsteuer. Von jedem Schurffelde ist eine Schurfsteuer von vierteljährlich Einem Neugroschen für je 1000 □Lachter Schurffeld zu entrichten. Weniger als 1000 □Lachter werden für 1000 □Lachter, der Theil eines Vierteljahrs wird für ein ganzes Vierteljahr gerechnet.

V., die Ausführung des Ges. vom 10. X. 1864 über die von dem Regalbergbaue zu erhebenden Steuern betr., v. 6. XII. 1864. (422.)

§ 1. Zu § 1 des Ges. Mit Schluß des jetzigen Jahres werden die Zehntencassen, einschließlich der Oberzehntencasse zu Freiberg, aufgehoben und es wird an deren Stelle von Anfang des künftigen Jahres an in Freiberg eine Hauptbergcasse[13] errichtet, an welche alle bisher an die einzelnen Zehntencassen gewiesenen Zahlungen, soweit nicht hierunter nach § 1 des eingangsgedachten Gesetzes und nach §§ 5 und 12 der gegenwärtigen Verordnung eine Aenderung eintritt, zu leisten sind.

§ 2. Die Verwaltung der sämmtlichen Revierbetriebscassen und der den aufgehobenen Zehntenämtern zugewiesenen Gestiftscassen geht auf die Hauptbergcasse[13] über.

§ 3. Die Aufbewahrung der Bestände von Grubencassen und der Revierwirthschaftscassen, soweit eine solche von dem Finanzministerium gestattet wird, erfolgt künftig bei der Hauptbergcasse.

§ 4. Insoweit es thunlich sein sollte, hinsichtlich der Einzahlungen an die Hauptbergcasse und der Auszahlungen aus derselben, für die auswärtigen Reviere zur Erleichterung der Betheiligten die Vermittelung einer am Orte befindlichen Casse eintreten zu lassen, wird deshalb besondere Anordnung ergehen.

§ 11. Zu §§ 6—8 des Ges. Die Grubenfeldsteuer ist vor Ablauf eines jeden Quartals an die Hauptbergcasse abzuführen und hat es hierunter im Uebrigen bei dem, was in §§ 165—167 der Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 (G.V.Bl. vom Jahre 1851, S. 454 fg.) vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abänderung zu bewenden, daß an die Stelle der dort erwähnten Zehntenämter die Hauptbergcasse tritt.

Etwaige Erlaßgesuche sind bei den Bergämtern,[14] welche darüber gutachtlichen Bericht zu erstatten haben, anzubringen.

§ 12. Zu § 9 des Ges. Die Schurfsteuer ist im Voraus jedesmal auf mindestens ein Vierteljahr an die bergamtlichen Gebührencassen[14] zu

entrichten und von diesen alsbald nach Schluß jeden Jahres mit Specification an die Hauptbergcasse einzurechnen.

Rgl.A.B. § 165. Zu §§ 265—270.[15] Die Bergämter[14] haben nach Schluß eines jeden Quartals ein Verzeichniß über die in dem vorhergegangenen Quartale neuverliehenen und freigewordenen Maaßeinheiten (vergl. § 51 des Ges.) an die Zehntenämter abzugeben.

Nach diesem Verzeichnisse haben letztere die Grubenfeldsteuer für das laufende Quartal zu erheben und zu vereinnahmen.

Für dasjenige Quartal, in welchem die Verleihung einer Grube oder einzelner Maaßeinheiten erfolgt ist, hat der Grubeneigenthümer keine Grubenfeldsteuer zu entrichten.

Dagegen ist dieselbe für dasjenige Quartal, in welchem eine Grube oder einzelne Maaßeinheiten losgesagt oder frei erklärt werden, voll zu entrichten.

§ 166. Der Termin für Abentrichtung der Grubenfeldsteuer[16] läuft bis zum Schlußlohntage[16] jeden Quartals. Die Zehntenämter sind berechtigt, diese Steuer in angemessenen Raten vom Beginne des Quartals an von den Erzbezahlungsgeldern abzuziehen.

§ 167. Wenn verschiedene Mineralien in demselben Felde durch dieselbe oder durch verschiedene Verleihungen an eine Person verliehen worden sind, so wird die Feldsteuer nur einmal und zwar, dafern unter den verliehenen Mineralien Gold oder Silber sich befinden, nach dem höheren Satze erhoben.

Ges., die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., vom 9. IX. 1843 (97).

§ 2. Gegenstände der Grundbesteuerung sind:

a. der eigentliche Grund und Boden an Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinbergen und sonstigen Pflanzungen, Waldungen, sowie andere ertragsfähige Oberflächen, z. B. die Berg- und Hüttenwerke mit ihren Halden, Wasserbehältern und Zimmerplätzen, der Kalk- und anderen Steinbrüche, der Sand-, Lehm-, Mergel- und Thongruben, Torfstiche, Stein- und Braunkohlengruben u. s. w.,

b. Teiche und für Gewerbe bestimmte Gewässer und

c. Gebäude.

§ 3. Die neue Grundsteuer wird von dem nach vorausgegangener Vermessung und Abschätzung ermittelten Reinertrage der § 2 bemerkten Gegenstände nach Steuereinheiten erhoben. Auf je 10 Ngr. dieses Reinertrages wird eine Steuereinheit gelegt.

§ 4. Befreit von der Grundsteuer bleiben:

a. Die im Eigenthume des Staates befindlichen Gebäude und Grundstücke,

b. Oedungen und keiner Benutzung fähige Flächen, als: sterile Sandschollen, Stein- und Kieshorste, ungangbare Haldensturze, wüste Flußufer u. s. w.

Einkommensteuerges. vom 2. VII. 1878 (129).

§ 4. Beitragspflichtig sind ferner ꝛc.

2. Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften hinsichtlich der Ueberschüsse, welche als Actienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt, oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden;

Juristische Personen, Gesellschaften und Vermögensmassen der unter 1 bis 3 gedachten Kategorien, welche ihren Sitz außerhalb Sachsens haben, sind

mit demjenigen Einkommen beitragspflichtig, welches aus Sächsischem Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt.

§ 15 unter 3: Die Grundsteuerbeiträge kommen für die Berechnung der Einkommensteuer in Abzug.

§ 16. Bei Einschätzung des Einkommens sind feststehende Einnahmen nach ihrem Betrage zur Zeit der Einschätzung anzunehmen.

Einnahmen, welche ihrem jährlichen Betrage nach schwanken, sind, soweit nicht in Nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nach dem Betrage in dem der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahre anzunehmen. Wenn Einnahmen dieser Art noch nicht so lange bestehen, so ist die Zeit ihres Bestehens oder der Stand derselben zur Zeit der Einschätzung zum Anhalt zu nehmen.

§ 17. Im Einzelnen sind bei Einschätzung des Einkommens folgende Hauptquellen zu unterscheiden:

a. Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken;

b. Capitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Kuxen, Naturalgefälle, Auszüge und andere Gerechtsame;

c. Bekleidung einer ausschließlich oder zum Theile mit festem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, ingleichen der Bezug von Pension oder Wartegeld;

d. Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebs der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken und jede andere Erwerbsthätigkeit.

§ 21. Für die Berechnung und Schätzung der in § 17 unter d. erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagecapitals, sowie von Forderungen und Schulden und deren Zinsen. Im Uebrigen leiden die in § 15 aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch hier Anwendung.

2. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Capitals des Beitragspflichtigen sind als Theil des Geschäftsgewinnes zu betrachten.

3. Der von einer Erwerbsgesellschaft erzielte Reingewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maaßgabe ihres Antheils anzurechnen.

4. Der Gewinn beim Betriebe der Landwirthschaft auf erpachteten Grundstücken ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe derselben auf eigenen Grundstücken.

5. Bei Berechnung des Einkommens aus Handel, selbstständigem Gewerbebetriebe und Pachtungen ist der im Durchschnitte der letzten drei Geschäftsjahre erzielte Reinertrag oder, falls die fragliche Einnahmequelle noch nicht so lange ein Einkommen gewährt, die Zeit seines Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bietet, der Stand zu Grunde zu legen, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat.

6. Zu dem Einkommen aus Handel und selbstständigem Gewerbebetriebe

ist auch das Einkommen der in § 4, Punkt 2 bezeichneten Beitragspflichtigen zu rechnen.

§ 36. Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über das von ihm herrührende Einkommen derselben Auskunft zu ertheilen.

Theilen diese Personen seine Wohnung oder wohnen sie in einem ihm gehörigen Hausgrundstücke, so hat diese Auskunftsertheilung in der Hausliste zu erfolgen. Andernfalls ist er verpflichtet, der Gemeindebehörde auf deren Aufforderung innerhalb einer ihm zu setzenden, mindestens achttägigen Frist diese Auskunft, nach dem Wohnorte der von ihm beschäftigten Personen geordnet in getrennte Nachweisungen unter Benutzung der ihm zu diesem Zwecke zu behändigenden Formulare zu ertheilen.

Eine solche Nachweisung hat zu enthalten: a. den Namen einer jeden der in dieselbe aufzunehmenden Personen; b. die Stellung, welche dieselbe bei ihm einnimmt; c. deren Wohnung; d. den festen Gehalt oder Lohn, welchen sie zu der fraglichen Zeit bezieht, auf das Jahr berechnet; e. die schwankenden Bezüge an Tantième, Stücklohn oder sonstigem Verdienste, soweit thunlich, nach dem Durchschnitte des letzten Jahres.

Die Pflicht zur Aufstellung und Einreichung solcher Nachweisungen liegt namentlich auch den Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Berggewerkschaften bezüglich der von ihnen angestellten oder gegen Lohn beschäftigten Personen ob.

Der zur Auskunftsertheilung Verpflichtete haftet für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

A.V. 11. X. 1878 (227). § 8. Zu den in § 17 unter b des Gesetzes bezeichneten Einkünften sind auch die Erträgnisse von im Auslande gelegenen Haus- und anderen Grundstücken und Gewerbeetablissements, ingleichen die Kohlenzehnten zu rechnen.

Unter die daselbst unter c gedachte Categorie gehören die Diensteinkünfte der im Staats-, Hof-, Gemeinde-, Kirchen- oder Privatdienste angestellten Beamten und Bediensteten, sowie die Löhne und sonstigen Dienstbezüge der Gewerbsgehülfen, aller in ständischem Lohne beschäftigten Arbeiter und des Gesindes. Tantièmen und Ortszulagen, soweit diese letzteren nicht von der Anstellungsbehörde ausdrücklich als Vergütung für Dienstaufwand bezeichnet sind, ingleichen fortlaufend gewährte Gratificationen, ferner durch Vertrag oder Herkommen dem Betrage nach bestimmte, zu gewissen Zeiten unter dem Namen von Geschenken zu gewährende Vergütungen sind den Diensteinkünften und Dienstbezügen dieser Personen zuzurechnen und daher ebenfalls in die Categorie c einzustellen.

Die Zinsen der im Handel und Gewerbe angelegten eigenen Capitalien sind zu den Einkünften aus dem Handels- und Gewerbebetriebe (Categorie d) zu rechnen.

Ges., die directen Steuern betr., v. 3. VII. 1878 (153).

Art. 1. ... die §§ 2 bis mit 5 des Gesetzes vom 10. October 1864 ... werden aufgehoben.

Art. 2. Der durch directe Steuern zu deckende Staatsbedarf wird durch

die Grundsteuer, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und die Einkommensteuer aufgebracht.

Art. 3. Die Grundsteuer wird auch fernerhin nach den gegenwärtig für dieselbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben; es werden jedoch &c. ersetzt: § 5. Die Grundsteuer beträgt 4 Pfennige jährlich von jeder Steuereinheit &c.

Art. 6. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die auf Grund des in Art. 1 angezogenen Gesetzes vom 10. X. 1864, §§ 6 fg. von den Grubenfeldern und den Schurffeldern zu entrichtenden besonderen Abgaben nicht berührt.

1) „Den früheren Verhältnissen des Bergbaues angemessen, wurden nach den meisten deutschen Bergordnungen nicht gewisse Districte zum Abbau aller darin befindlichen Lagerstätten, sondern einzelne Lagerstätten verliehen. Die Erstreckung und das Verhalten der Lagerstätte diente der Bestimmung über die Begrenzung des Grubenfeldes nach seiner Länge, Breite und Tiefe zur Grundlage. In den Bestimmungen über den Umfang des Bergwerkseigenthumes, sowie über die Art und Weise, wie die verschiedenen Dimensionen nach dem verschiedenen Verhalten der Lagerstätte gemessen werden, herrscht eine große Verschiedenheit. In S. waren zeither zwei verschiedene Begrenzungsarten üblich, die nach gestrecktem und die nach geviertem Felde. (Köhler a. a. O. S. 151 fg.). 1. Die Begrenzung nach gestrecktem Felde fand bei den Gängen statt, welche mehr Ausdehnung in die Länge, als in die Breite hatten, und mehr als 20 Grad (in Eibenstöcker Bergamtsrevier über 12 Grad) fielen. Die Länge des zu verleihenden Grubenfeldes richtete sich nach dem Streichen der Lagerstätte und betrug in Freiberger Revier 60 Lr. für die Fundgrube und 40 Lr. für die Maaße, in sämmtlichen übrigen Revieren aber 42 Lr. für erstere und 28 Lr. für letztere. Die Breite des Grubenfeldes wurde durch die Mächtigkeit der Lagerstätte bestimmt, sie betrug außer dieser noch $3^1/_2$ Lr. im Hangenden und $3^1/_2$ Lr. im Liegenden und wurde senkrecht auf die Fallungsebene der Lagerstätte zugelegt. Die Dimension der Tiefe war durch das Verhalten der Lagerstätte bestimmt, indem letztere von dem Beliehenen nach der Richtung ihrer Fallungsebene soweit, als sie überhaupt niedersetzte — bis in die ewige Teufe — verfolgt werden konnte. 2. Bei Flötzen, Erzlagern, Stockwerken und überhaupt solchen Lagerstätten, deren Fallen weniger als 20 oder resp. 12 Grad beträgt, wurde das Bergwerkseigenthum nach geviertem Felde zugetheilt. Die Längen und Breiten waren nicht in allen Revieren dieselben und beruhten zum Theil nur auf Observanz. Die Zutheilung des Grubenfeldes nach gestrecktem Felde war in frühern Zeiten, wo der Bergbau noch in obern Teufen mit wenigen Kosten betrieben wurde, dem Bedürfnisse entsprechend. Unter den jetzigen Verhältnissen kann dagegen ein Grubenfeld mit so geringer Breite nur etwa genügen, wo die Gänge sehr edle Erze in großer Menge schütten und in großer Nähe, mit einer geringen Neigung gegen den Horizont, neben einander aufsetzen. Wo, wie dies bei dem s. Bergbau mehr der Fall ist, die Gänge solche Erze führen, welche nur, wenn sie in größeren Quantitäten gewonnen werden, den Bergbau lohnend machen können, wo die Gänge arm an Erz sind, so daß einzelne allein nicht bauwürdig sind, wo sie endlich häufig Nebentrümer zu Begleitern haben, welche aus der Vierung fallen, da erscheint die Zutheilung eines breitern Grubenfeldes dringend nothwendig. Es ist nicht zu verkennen, daß die Begrenzung des Grubenfeldes nach gestrecktem Felde der Natur der Gänge angemessen ist, daß auch in vielen Fällen das Interesse des Grubeneigenthümers dahin geht, die Lagerstätte nach allen ihren Richtungen des Streichens und des Fallens verfolgen zu können, und es ist daher näher zu erwägen gewesen, ob es nicht zweckmäßig sei, für den Gangbergbau gestrecktes Feld beizubehalten und zu Abwendung der, aus der geringen Breite entspringenden Nachtheile eine breite Vierung damit zu verbinden. Es machen sich indeß gegen diese Verleihungsart folgende Bedenken geltend: a) daß es in der Regel unmöglich ist, bei der Verleihung des Bergwerkseigenthumes nach dieser Begrenzung genaue Grenzbestimmungen stattfinden zu lassen. Die Lagerstätte kann ihrem Streichen nach im Voraus nicht so verfolgt werden, daß spätere Berichtigungen vermieden werden könnten, und es muß daher in den meisten Fällen die Vermessung des Grubenfeldes, oft selbst die Verleihung desselben, ausgesetzt und

der Bau auf Muthung gestattet werden, wodurch Streitigkeiten mit benachbarten Grubenbesitzern entstehen, welche nicht selten ein kostspieliges Verfahren veranlassen, um das Hauptstreichen des Ganges, als Beweis der Fortsetzung des Grubenfeldes, nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in den meisten Fällen deshalb sehr schwierig, weil sich das Streichen der Gänge so häufig ändert, und die Abweichungen durch Schürfe oft schwer zu ermitteln sind. Noch größer und nachtheiliger ist die Unsicherheit bei Zutheilung des Grubenfeldes in Hinsicht der Breite, da diese, nach der veränderlichen Mächtigkeit der Lagerstätte sich richtend, bei der Verleihung des Eigenthumes niemals bestimmt werden kann. Dies giebt Veranlassung zu häufigen Feldesstreitigkeiten und macht eine Menge gesetzlicher Bestimmungen für die Fälle eines örtlichen Verdrücktseins, Verwerfens oder der Zertrümmerung eines Ganges nothwendig, welche bei einer Begrenzung durch, auf dem Horizonte senkrechte Ebenen entbehrlich sind. b) Daß es als eine willkürliche Bestimmung erscheint, die Art der Begrenzung blos von dem zufälligen Umstande abhängig zu machen, ob die Lagerstätte unter diesem oder jenem Winkel gegen den Horizont einfalle. Ganz hauptsächlich aber spricht gegen die Verleihung nach gestrecktem Felde und für die Verleihung nach Flächen mit auf dem Horizonte senkrechten Ebenen der Umstand: c) daß es bei der ersteren in vielen Fällen ganz unmöglich ist, einer Bergwerksunternehmung im Voraus den Besitz eines, nach allen Richtungen zweckmäßig abgegrenzten, hinreichend großen Grubenfeldes zu sichern. Die allerwenigsten Erzgänge in S. geben sich an der Oberfläche oder selbst in einer gewissen Teufe unter derselben als deutlich erkennbare, mächtige und mit Erz, wenn auch nur in Spuren, ausgestattete Lagerstätten zu erkennen, sondern die bei Weitem überwiegende Mehrzahl derselben würde an der Oberfläche, selbst wenn diese letztere der bergmännischen Beobachtung weniger, als es wirklich der Fall ist, durch die Cultur entzogen wäre, in den allermeisten Fällen als schmale, kaum beachtenswerthe Gänge erscheinen, deren Spur auf mehr und minder beträchtliche Länge vielleicht nicht einmal nachzuweisen wäre. Bei dieser Art des Vorkommens und dem höchst verschiedenen Streichen der Gänge ist nun aber nichts leichter, als daß ein Gang, der in dem Bereiche eines Grubenfeldes vielleicht bis dahin völlig unbekannt oder doch unbeachtet geblieben ist (indem seine Erzführung hier vielleicht erst in größerer Teufe beginnt), in 300, 400 oder mehreren Lachtern Entfernung von der Oberfläche oder in dem Grubenbaue eines Feldnachbars edel befunden und von da aus bis in das Herz jenes andern Feldes weggemuthet und dadurch eine Art der Verleihung herbeigeführt wird, welche der Chicane und der gegentheiligen Bevortheilung eben so förderlich, als dem allgemeinen Besten und der Sicherheit des Eigenthums nachtheilig ist. Diese nachtheiligen Folgen der Verleihung nach gestrecktem Felde haben sich auch in der That bis zum Anfang des jetzigen Jahrhunderts in vielfachen Processen über Feldesgrenzen geäußert, und wenn dergl. in neuerer Zeit seltener geworden sind, so liegt der Grund davon nur darin, daß die Behörden eifrig bemüht gewesen sind, deren Ausbruch oder Fortsetzung durch Vergleiche zu beseitigen, was freilich um so eher gelingen konnte, je mehr sich die Bergbautreibenden nach und nach von der persönlichen Theilnahme an der Verwaltung ihres Bergwerksgutes zurückgezogen hatten. Mit dem Wiederaufwachen einer regern Theilnahme der Privaten ist aber zuversichtlich auch die Wiederkehr jener Uebelstände und zwar in noch weit höherem Grade als früher zu erwarten, weil die heutigen Bergwerksunternehmungen, um lohnend zu sein, im Allgemeinen nach einem weit größeren Maaßstabe angelegt werden müssen, weit größere Capitalien erfordern und ebendeshalb den gesicherten Besitz großer, zweckmäßig abgegrenzter Grubenfelder schlechterdings voraussetzen. Auf Stockwerken, d. i. auf Gebirgsstöcken, welche von einer großen Anzahl von Gangtrümern in verschiedenen Richtungen durchschwärmt sind, hat man nie nach gestrecktem, sondern stets nur nach geviertem Felde verliehen; wenn nun die Art und Weise des Gangvorkommens im s. Erzgebirge in den meisten und gerade den wichtigsten Fällen weit mehr jener stockwerksartigen Natur in einem großartigen Maaßstabe gleicht, als daß dieselbe mit dem Vorkommen solcher mächtiger, an der Oberfläche deutlich erkennbarer und isolirter Gänge verglichen werden könnte wie andere Bergwerksgegenden, z. B. der Harz, Niederungarn und die meisten südamerikanischen Länder aufzuweisen haben, so erscheint es auch nur als eine ganz natürliche Consequenz, jene ursprünglich für Stockwerke übliche Art der Verleihung auf sie zu übertragen, wenn schon der Grund

dieser Uebertragung nicht, wie dort, in einer beinahe physischen Unmöglichkeit einer entgegengesetzten Verleihungsart, sondern vielmehr in der nothwendigen Rücksicht auf die Sicherstellung des Eigenthumes und die Begünstigung größerer, geschlossener Grubenfelder zu finden ist, wie solche dem heutigen Standpunkte der Technik und dem Alter unseres Bergbaues in den allermeisten Fällen entspricht. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die durch vorliegendes Ges. angenommene Art der Begrenzung nach Flächen mit auf dem Horizonte senkrechten Ebenen, welche sich in die ewige Teufe erstrecken. Indem man hierbei nicht die Vorschrift beibehalten hat, daß das Grubenfeld selbst eine quadratische Form haben müsse, sondern dem Muther ganz überläßt, in freiem Felde sich die Form der Begrenzung seines Grubenfeldes auf der Erdoberfläche zu wählen, gewährt sie letzterm den Vortheil, sich einen Gang oder ein Erzlager, dessen Verhalten ihm bekannt ist, seinem Fallen und Streichen nach ganz in die Grenzen seines Feldes einzuschließen, ohne nöthig zu haben, sich zu diesem Zwecke ein sehr großes Feld, welches eine starke Belegung erfordern würde, zutheilen zu lassen. Einen Beleg für die Vorzüge des gevierten Feldes giebt auch die österreichische Gesetzgebung, durch welche im Jahre 1819 die früher üblich gewesene Verleihung nach gestrecktem Felde aufgehoben und dafür aus Gründen der vorerwähnten Art die Verleihung nach geviertem Felde allgemein eingeführt worden ist. Eine bestimmte Tiefe als Grenze des Grubenfeldes festzusetzen, konnte nicht für vortheilhaft angesehen werden, denn wenn die cubische Begrenzung auch in manchen Fällen für ein lagerartiges Vorkommen, für Stockwerke, Nester und Butzenwerke zweckmäßig sein kann, so ist sie doch niemals für Gänge und Flötze und sie ist im Allgemeinen als diejenige Begrenzungsart zu betrachten, welche den Verhältnissen des Bergbaubetriebes am wenigsten zusagt. Was die Größe des Grubenfeldes betrifft, so ist die Frage zu erwägen gewesen, ob man ein bestimmtes Maximum und Minimum für dieselbe festsetzen solle. In der frühesten Zeit des s. Bergbaues erhielt nach dem Zeugnisse des Agricola (Lib. IV.) ein Grubenfeld 7 Lachter Länge und 7 Lachter Breite mit ewiger Teufe nach dem Verflächen des Ganges. Dies mochte für die damaligen Verhältnisse hinreichend erscheinen, allein je weiter der Bergbau in die Tiefe vorschritt und je kostspieliger er dadurch wurde, desto mehr erhöhete sich das Bedürfniß nach einem größeren Grubenfelde. Es wurden deshalb nicht allein die Grubenmaaße vergrößert, indem man sie der Länge nach ausdehnte und dem Breitenmaaße von 7 Lachter, welches die Mächtigkeit der Lagerstätte in sich begriff, letztere hinzufügte, sondern man beschränkte sich bald auch nicht mehr auf die Zutheilung eines einzigen Grubenmaaßes, gewährte vielmehr ein und demselben Muther so viele Maaßen, als er begehrte. Es ist offenbar, daß ein und dieselbe Feldgröße nicht für alle Fälle zweckmäßig ist, denn es hängt theils von dem Vorkommen des Minerals, der Bildung, Ausdehnung und Festigkeit der Gebirge und der darin vorkommenden Erzlagerstätten, von der Mächtigkeit derselben und dem Werthe der Mineralien, theils von den persönlichen Verhältnissen und Vermögensumständen des Muthers, theils auch von der Concurrenz mehrerer Berglustiger ab, ob sich die Zutheilung eines kleinen oder größeren Grubenfeldes in jedem gegebenen Falle als zweckmäßig bewähre oder nicht. Unter diesen Verhältnissen erscheint es sehr schwierig, a priori zu bestimmen, welches geringste Maaß des Grubenfeldes zu einem Bergbauunternehmen erforderlich sei und welches größte Maaß für alle Fälle dem Bedürfnisse entspreche. Nicht weniger schwierig ist es aber auch für die Behörde, bei der Zutheilung eines Grubenfeldes, wo sich die einschlagenden Verhältnisse zum größten Theile noch nicht übersehen lassen, zu beurtheilen, ob die eine oder andere Feldesgröße zweckentsprechend sei. Der Staat, welcher das Bergwerkseigenthum im Interesse der Nation verleiht, hat von dem Beliehenen zu fordern, daß er sein Eigenthum benutze und gesetzlich dahin Fürsorge zu treffen, daß keine Feldessperren eintreten, sondern das Bergfreie zur Beförderung des allgemeinen Wohls möglichst aufgeschlossen werde. Werden daher angemessene Bestimmungen über das Bauhafthalten der Grubenfelder getroffen (vergl. Abschn. V § 78), so bedarf es der Feststellung eines Maximi für die Größe der Grubenfelder nicht, indem der allgemeine Zweck vollständig erreicht wird, wenn ein Grubenfeld, sei es noch so groß, mit einem angemessenen Schwunge aufgeschlossen und abgebaut wird. Es scheint daher unter allen Umständen angemessen, dem Muther zu überlassen, die Größe des Grubenfeldes sich nach seinem Bedürfnisse zu wählen. Zur Berechnung der Größe eines Gruben=

feldes waren gewisse Maaßeinheiten, welche jedoch nicht physisch verliehen werden, festzustellen, damit solche für die wegen der Bauhafthaltung der Gruben (Abschn. V § 78) sowie wegen Entrichtung der Grubenfeldsteuer (Abschn. X § 264) zu ertheilenden Vorschriften als Grundlage dienen. Die Annahme der Einheit ist willkürlich, nur mußte hierbei auf die Verschiedenheit des Bergbaubetriebes Rücksicht genommen werden und für denjenigen Bergbau, welcher sich mehr auf der Oberfläche als in der Tiefe ausbreitet, als Raseneisenstein- und Seifenbergbau, eine entsprechend größere Maaßeinheit angenommen werden, weil hier zu einem lohnenden Unternehmen ein viel größeres Grubenfeld erforderlich ist, als bei anderm Bergbaue, und dabei eine so große Anzahl Mannschaft, wie bei letzterm, zweckmäßig nicht beschäftigt werden kann." Rgl.Mo. 143/9.

[2]) Das Wort Seifen (Saifen) bedeutet entweder eine besondere Lagerstätte, oder — wie oben in § 40 Abs. 2 — die Arbeit zum Gewinnen der in dieser Lagerstätte enthaltenen Bergwerksmineralien. Im ersten Sinne sind es Sand- oder Kiesablagerungen, welche von den anstehenden Gebirgsmassen durch die Natur fort und an der Tagesoberfläche (in Flußbetten, Schluchten, Geröllen u. s. w.) zusammengeschwemmt worden sind und Metall-, Erz- oder Edelsteinkörner (im K. S. nur Zinn) enthalten (Trümmerlagerstätten, aufgeschwemmtes Gebirge, Sandbänke). Das Saifen (Seifen) besteht darin, daß man frei fließendes Wasser durch Gräben in die Ablagerung leitet und die nutzbaren Mineralien an Ort und Stelle durch Unterschrämen, Abspülen und Auswaschen gewinnt, indem das Unhaltige (der taube Sand) dadurch fortgeschwemmt wird. Das Seifenwerk ist die ganze Anlage oder der Inbegriff aller Vorrichtungen, welche dazu dienen, einschließlich der Lagerstätte selbst.

[3]) Betriebszwang: Das verliehene Bergbaurecht muß durch steten Betrieb mit einer Belegschaft, deren Stärke sich nach der Größe des Grubenfeldes richtet, wirklich benutzt werden. Auch können dabei mehrere Felder eines Berechtigten als eins gerechnet werden.

[4]) „Obwohl die Angemessenheit der für die Maaßeinheiten vorgeschriebenen und als Anhalten für die Grubenfeldsteuer dienenden Flächengrößen mehrfach in Zweifel gezogen und namentlich für den Raseneisensteinbergbau eine Vergrößerung und für den Stockwerksbau eine Verminderung des Flächenraumes befürwortet worden ist, so hat man doch, weil dergleichen Sätze niemals in einer für alle concreten Verhältnisse und für die verschiedene Reichhaltigkeit der Grubenfelder gleich passenden Maaße festgestellt werden können, kleine Abänderungen auch von sehr geringem praktischen Gewichte bleiben, diese Einheitssätze unverändert, wie sie nach § 51 des Ges. von 1851 dem gesammten gegenwärtigen Verleihungsbestande zu Grunde liegen, beibehalten." Mo. 99. „In Bezug auf den fünften Abs. dieses Paragraphen ist zu bemerken, daß bei Seifenbergbau um deswillen eine größere Maaßeinheit angenommen werden muß, weil bei dieser zu einem lohnenden Unternehmen ein viel größeres Grubenfeld nöthig ist, als bei anderem Bergbaue und dabei eine so große Anzahl Mannschaft wie bei letzterem zweckmäßig nicht beschäftigt werden kann. In einer Petition ist wegen des nur sporadischen Vorkommens des Kohleneisensteins der Wunsch ausgesprochen, es möchte die Maaßeinheit für Kohleneisensteine auf 10000 □ Lachter festgesetzt werden; es erscheint aber der Consequenzen wegen bedenklich, demselben stattzugeben, denn mit demselben Rechte würde man auch beim Erzbergbaue da, wo Erze nur sporadisch vorkommen, wo es sich also um die Ausbeutung eines erzarmen Grubenfeldes handelt, eine Ermäßigung der Bergwerksabgaben durch Erhöhung der Lachterzahl für die Maaßeinheit oder sonst verlangen; die ratio ist in beiden Fällen dieselbe; denn der praktische Zweck des Antrags läuft lediglich darauf hinaus, für die Gewinnung des Kohleneisensteins, welcher nur zerstreut und nesterweise in den Kohlenlagern vorkommt, deshalb nicht Gegenstand eines selbstständigen größeren Betriebes ist, sondern nur neben und mit den Steinkohlen abgebaut wird und ein Nebenproduct des Kohlenbergbaues bildet, wegen der Armuth seines Vorkommens eine gesetzliche Minderung der Grubenfeldsteuer zu erzielen, was, wie gedacht, der Consequenzen halber nicht gebilligt werden kann. Dazu kommt, daß die Möglichkeit des Auftretens der Kohleneisensteine in größeren Lagern, wie die Erfahrung in Westphalen beweist, nicht ausgeschlossen ist, und in diesem Falle es unter allen Umständen ungerechtfertigt sein würde, den Kohleneisensteinbergbau im Sinne der Petenten zu bevorzugen. Uebrigens genießen, wenn sonst

die Verhältnisse dazu angethan sind, die betreffenden Bergbautreibenden schon jetzt eine Ermäßigung der Feldsteuer, wie sich die Dep. aus einer unterm 23. IV. 1853 in derartiger Beziehung an das Königliche Bergamt zu Schneeberg ergangenen Verordnung überzeugt hat." Ber. I. 79/80. Wegen der Raseneisensteingräbereien vergl. § 180 Anm. 4.

5) 1 Lachter = 2 Meter. Mark.V. § 12 Abs. 4 u. V. v. 7. V. 1869. Beil. B.

6) „Die im 7. Abs. § 41 (A.B. § 40) im Einklange mit dem 6. Abs. § 51 des Ges. von 1851 aufgenommene Bestimmung über das Getrennthalten der getrennt liegenden Maaßeinheiten soll sich lediglich auf die Ausrechnung der Verleihungskosten und der Grubenfeldsteuer beziehen, was durch Hinzufügung der Worte „und zu besteuern" angedeutet wird. Hierdurch soll namentlich auch dem Mißverständnisse vorgebeugt werden, als werde durch die fragliche Bestimmung die beliebige, lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu behandelnde Consolidation einzelner Grubenfelder behindert. Daß diese Bestimmung sich nicht auf die hinsichtlich der Stärke der Belegung nach § 60 des Entw. stattfindende Controle beziehen soll, ist durch Allegation dieses Paragraphen angedeutet." Mo. 99.

7) „Die im 8. Abs. von § 41 (A. B. § 40) gegen die entsprechende Bestimmung § 51 des Ges. von 1851 getroffene Aenderung beschränkt das Verfügungsrecht der Bergbehörde über Halden rc. auf solche, die sich nicht im verliehenen Felde befinden, so daß im entgegengesetzten Falle nur der Weg der Vereinbarung mit dem Feldinhaber einzuschlagen bleibt." Mo. 99. „Das frühere Bergrecht gestattete eine besondere Muthung und Verleihung verlassener Halden und Wäschschlämme zu Gewinnung der darin noch befindlichen Mineralien; es war dies nothwendig, weil sie bei der Verleihung auf bestimmte Lagerstätten; auf andere Weise nicht in das Bergwerkseigenthum gelangen konnten (cf. Motiven zum Berggeſ. von 1851, Landt.-Acten 18⁴⁹/₅₀ I. Abth.). Da aber nach dem Berggeſ. von 1851 und Abs. 1 § 41 der jetzigen Vorlage nur bestimmte Districte zu Gewinnung der darin befindlichen Erze verliehen werden, so gehören die in den Halden und Wäschschlämmen befindlichen dergl. Mineralien zu dem als Grubenfeld verliehenen Districte und können abgesondert von diesem nicht besonders verliehen werden. Hätte aber Jemand die Absicht, in freiem Felde liegende Halden und Wäschschlämme zum besonderen Gegenstande seines Bergbaues zu machen, so würde er einen gewissen District, in welchem sie liegen, als Grubenfeld muthen müssen, und hierauf bezieht sich die Bestimmung dieses Alinea 8. Es würde aber dieser Abs. 8 nur solche Halden und Wäschschlämmen vor der Muthung und Verleihung schützen, welche sich in unverliehenem Grubenfelde befinden. Da es jedoch auch außerhalb eines verliehenen Grubenfeldes, z. B. bei einem Stolln, Halden geben kann, welche sich noch im Besitze eines Bergwerkseigenthümers befinden und von diesem nicht benutzt werden, so hielt der Commissar für erforderlich, die Bestimmung in § 41 Abs. 8 ausdrücklich auf „derelinquirte" Halden und Wäschschlämmen zu beschränken. Die Dep. ist der Sache nach hiermit einverstanden und räthet der Kammer an: in Abs. 8 des § 41 (A. B. § 40) vor dem Worte auf der ersten Zeile: „Halden" das Wort: „verlassene" einzuschalten; im Uebrigen diesen Abs. unverändert anzunehmen." Ber. I. 80/1. Das Recht des Beliehenen bezieht sich nur auf die in der Halde noch befindlichen metallischen Mineralien, nicht auf andere und nicht auf den Grund und Boden. vergl. §§ 46 Abs. 2 u. 173.

8) Nach §§ 1 u. 180 ist das Recht, Bergbau auf Raseneisenstein zu treiben, seit dem 3. I. 1869 Ausfluß des Grundeigenthumes.

9) Nach §§ 182 u. 183 u. A.B. § 165 ist von den (oben nur zum Verständniß der geschichtlichen Entwickelung vollständig aufgenommenen) Bestimmungen des Ges. mit A.B. v. 1851 nur § 8, 57 Abs. 3 u. 268 Abs. 2 aufrecht erhalten worden. Die Verwandlung von amtswegen auf Staatskosten hat bewirkt, daß man nun nur noch die neue Begrenzungsform im K. S. kennt, während in Preußen jetzt noch viele Felder bestehen, die nach dem früheren Bergrechte begrenzt sind. Streichen = Richtung der Längenausdehnung einer Lagerstätte in einer söhligen Durchschnittsebene gegen die Mittagslinie; Fallen = Neigung einer Lagerstätte gegen den Horizont; saiger = senkrecht, lothrecht, perpendiculär (— 75°), söhlig = horizontal; Hangendes = das auf der Lagerstätte liegende und Liegendes = das unter der Lagerstätte liegende Gebirge, wenn dieselbe nicht saiger einfällt.

10) „Das Berggeſ. vom 22. V. 1851 brachte dem Regalbergbaue wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen gegen die bis dahin geltenden Bestimmungen. Es hob den allgemein, nach verschiedenen Quotalsätzen zu entrichtenden sogen. Zehnten für alle andere, als die Gold- und Silbererze, ganz auf und setzte bei den letzteren an dessen Stelle eine Abgabe von 3 Procent des Werthes, es beseitigte den vom Silbererze zu entrichtenden Schlägeschatz und das auf den Werth der Silbererze drückende fiscalische Einkaufsmonopol u. s. w. Infolge dieser letzteren Maßregel und nach Maßgabe der bei den fiscalischen Silberhütten gemachten erheblichen Fortschritte ist seitdem die von den Hütten den Gruben gewährte Erzbezahlung wiederholt gesteigert, den letzteren überdies seit dem Jahre 1861 bis auf Weiteres die Hälfte desjenigen Gewinnes eingeräumt worden, welchen die Generalschmelzadministration nach Abrechnung der Verzinsung ihres Vermögens macht. Dieser mehrfachen pecuniären Erleichterungen ohnerachtet befindet sich der f. Regalbergbau in einer nichts weniger als befriedigenden ökonomischen Lage. Die Zahl der mit Gewinn arbeitenden Gruben ist eine sehr geringe und der Betrag ihres Gewinnes mit wenigen Ausnahmen ein unbedeutender, so daß die gewerbliche Speculation sich von dem wenig einladenden Gebiete des Regalbergbaues in neuerer Zeit immer mehr und mehr zurückzieht. Es kann dies im Interesse der Gegenden, für die er seit lange einen werthvollen Nahrungszweig abgab, nicht gleichgültig sein. Insonderheit befindet sich der Silberbergbau, an dessen Gedeihen sich mehrfach specielle fiscalische Interessen knüpfen, in einer Lage, die nicht ohne Bedenken für die Zukunft ist. In pecuniärer Hinsicht bleibt für den Bergbau auf niedere Metalle, da dieser nach dem Ges. vom 22. V. 1851 nur Grubenfeldsteuer und Reinertragssteuer zu entrichten hat, wenig mehr zu thun, als die temporäre Bewilligung von Abgabenerlassen in einzelnen Fällen. Bei dem Bergbau auf Silber dagegen, mit welchem vermöge der gegebenen natürlichen Verhältnisse in der Regel auch der Blei- und Kupferbergbau untrennbar verbunden ist, involvirt die nach § 273 des Ges. vom 22. V. 1851 zu erhebende Abgabe von 3 Procent des Erzwerthes unzweifelhaft noch eine unnatürliche Belastung. War dieselbe vorhin durch die besonderen Ausgaben, welche der Staat für die Beaufsichtigung und für die Unterstützung des Silberbergbaues zu bestreiten hatte, motivirt, so wird dieser Grund durch die Veränderungen, welche in ersterer Beziehung das neue Berggeſ. anbahnt, und durch die Reduction der aus der Staatskasse an den Bergbau zu gewährenden directen Unterstützungen wesentlich an Bedeutung verlieren und es bleibt für eine andere und schwerere Besteuerung des Silberbergbaues, als die aller anderen Zweige des Regalbergbaues, eine rationelle Begründung nicht übrig. Kommt nun zu diesen concreten Gründen noch die wichtige allgemeine Rücksicht, daß im gewerblichen Leben jede Besteuerung des Bruttowerthes der Production, indem sie direct die Selbstkosten, mithin den Bedarf an Betriebskapital erhöht, nachtheilig auf die Entwickelung der betroffenen Gewerbsbranchen wirkt, so hat es die Staatsregierung für dringend nöthig erkannt, diese Productionsabgabe auch bei dem Silberbergbaue in Wegfall zu bringen und bei diesem Bergbaue sowohl, wie bei dem auf alle anderen Metalle, neben der, dem Verleihungsprincipe angehörigen Grubenfeldsteuer, lediglich eine Steuer vom Reinertrage beizubehalten. Die bisher nach § 271 des Ges. vom 22. V. 1851 bei dem f. Regalbergbau erhobene Reinertragssteuer betrug 5 Procent. Wenn auch an sich ein dringender Grund für eine Herabsetzung dieses Quotalsatzes nicht vorhanden ist, so hat doch theils der Wunsch, den Bergbau nicht ohne besonderen Grund anders, wie alle übrigen Gewerbe zu behandeln, theils die Rücksicht auf eine möglichste Gleichstellung des Regalbergbaues mit dem Kohlenbergbaue, welcher bereits der Gewerbesteuer unterliegt, theils endlich die wichtige praktische Rücksicht auf Vereinfachung der Steuerregie zu dem Beschlusse geführt, bei dem Regalbergbaue die bisherige besondere Reinertragssteuer in Wegfall zu bringen und dagegen denselben gleich anderen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer beizuziehen." Mo. (1863/4) 814/6. „Den Wegfall der Bruttosteuer von 3 Procent vom Werthe der Silbererze, die gewonnen werden, kann die Dep. auch ihres unrichtigen Princips wegen nur empfehlen. Jede Besteuerung des Bruttoertrages eines Gewerbes entbehrt der rationellen Begründung, nur der Reinertrag einer gewerblichen Unternehmung kann einen richtigen Maaßstab zur Besteuerung derselben abgeben und nur da wird eine Erhebung nach dem Bruttoertrage sich rechtfertigen lassen, wo ein anderer greifbarer Steuermaßstab sich nicht

finden läßt, ohne auf belästigende Weise in Privatverhältnisse einzudringen. Dieser Ausnahmefall wird bei dem Regalbergbau gar nicht oder doch nur in sehr einzelnen Fällen eintreten, da in der Regel der Gewinn oder Verlust, welchen der Betrieb einer Grube gewährt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird und gebracht werden muß." Ber. II. (1863/4) 2797.

11) „Die Grubenfeldsteuer, welche nach § 266 des Ges. vom 22. V. 1851 (Motiven zu jenem Ges. S. 266) an die Stelle des früheren sogen. Quatembergeldes trat, hatte, wie letzteres, die Bestimmung: eine Bezeigungsabgabe für das vom Staate verliehene Bergwerkseigenthum zu sein und einen Beitrag zu Deckung des vom Staate für den Privatbergbau zu bestreitenden Verwaltungsaufwandes zu liefern. Neben dieser ursprünglichen und auch jetzt noch gerechtfertigten Bestimmung hat aber diese Abgabe auch aus dem Grunde ihren besonderen Werth, weil in ihr, verbunden mit den Vorschriften über das Bauhafthalten der verliehenen Berggebäude, nach der s. Bergwerksverfassung, welche keine Maximalgrenze für die Größe des an einen Muther zu verleihenden Grubenfeldes kennt, das einzige Coercitiv gegen übertrieben ausgedehnte, zu ungebührlichen Feldsperren führende Feldmuthungen, wohl auch gegen den Leichtsinn in schwindelhaften, ohne Betriebskapital begonnenen Unternehmungen gegeben ist. Aus diesen Gründen hat man Bedenken getragen, eine wesentliche Aenderung hinsichtlich der Feldsteuer einzuführen oder sie, wie im K. Preußen, wo man aber Maximalfelder hat, durch Ges. vom 20. X. 1862 geschehen, ganz in Wegfall zu bringen. Die Nothwendigkeit, dem Regalbergbaue möglichste pecuniäre Erleichterung zu gewähren, empfiehlt aber wenigstens einige Abminderung der bisherigen Feldsteuersätze. Die letzteren, welche zeither für eine Maaßeinheit (§ 51 des Berggeś. vom 22. V. 1851 und § 41 des neuen Entw. eines A.B.) 5 Neugroschen, wenn das Grubenfeld auf Gold und Silber, und 3 Neugroschen, wenn es auf andere Mineralien verliehen ist, vierteljährlich betrugen, sind daher in § 6 auf 3 und 2 Neugroschen herabgesetzt worden." Mo. (1863/4) 818/9. In den Kammerverhandlungen ist eine Petition, dem Eisensteinbergbau nach dem Vorgange Preußens die Steuer zu erlassen, aus vorstehenden Gründen und im Hinblick auf § 8 abgelehnt worden. Dabei wurde die Grubenfeldsteuer von einer Seite mit einem „Pacht, welchen der Staat von den Gewerken für die Ueberlassung des Unterirdischen zur Ausbeute sich bezahlen läßt," und von einer anderen Seite mit einer „Bezeigungsabgabe oder Gegenleistung für das Recht, welches der Staat den Bergbautreibenden einräumt," verglichen. Mitth. v. Ltg. 1863/4 I. 2. 1277 u. II. 3. 2997. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, diese Steuer rechtlich als eine „öffentliche Abgabe" nach Art der Grundsteuer zu behandeln.

12) „Die Nothwendigkeit, einzelnen wohlbegründeten, aber durch äußere Verhältnisse (Stockungen im Productenabsatz, unerwartete Betriebsstörungen 2c.) in Geldverlegenheit gerathenen Berggebäuden mit vorübergehenden Abgabenerlassen beizustehen, wird auch künftig von Zeit zu Zeit eintreten. In solchen Fällen handelt es sich sehr häufig nur darum, ob die Staatskasse zeitweilig auf den Genuß der Steuern verzichten oder denselben, mit dem Erliegen der betreffenden Berggebäude, definitiv einbüßen soll." Mo. 819.

13) Die Hauptbergkasse verwaltet jetzt nach dem Staatshaushalt die Kassen des Bergamtes, der Bergakademie, des Oberhüttenamtes und der Oberdirection der fiscalischen Erzbergwerke und außerhalb des Etats die Freiberger Obererzgebirgische Bergbaukasse und die Bergbegnadigungsfonds, die meisten Stiftungen und von den Revierkassen noch folgende: die Annaberger und die Marienberger Schurfgelderkassen, sowie 7 obererzgebirgische Holzgelderkassen. Alle anderen Gruben- und Revierkassen sind nach und nach an die betr. Gruben- und bez. Revierverwaltungen abgegeben worden.

14) Zur Zeit giebt es für den ganzen Bereich des A.B. nur ein Bergamt und eine Gebührenkasse bei demselben zu Freiberg, s. § 174.

15) Die Grubenfeldsteuer ist bis zum Schlusse desjenigen Quartals zu entrichten, in welchem eine gültige Lossagung beim Bergamte eingeht oder die Entscheidung des Bergamtes auf Entziehung des Bergbaurechtes rechtskräftig wird. Daß bei theilweiser Lossagung die Berechnung der losgesagten und verbleibenden Maaßeinheiten oft erst in späteren Quartalen erfolgen kann, ist gleichgültig. Bei Veräußerungen hat der Veräußernde die Steuer für das Quartal, in welches die Veräußerung fällt, im Zweifel voll zu zahlen, weil die Quartalleistung dem Staate

gegenüber, wenn auch nicht thatsächlich, so doch gesetzlichen Vorschriften zu Folge rechtlich als untheilbar anzusehen ist.

16) Jetzt nach A.V. § 11 bis zum Schluß der Geschäftszeit der Hauptbergkasse am letzten Werktage jeden Quartals.

§ 41. Bezeichnung der Grenzen der Grubenfelder.[1]

Vor der Verleihung sind die Grenzen des Grubenfelds mit Beziehung auf benachbarte, ihrer Lage nach unverrückbare Punkte dergestalt zu bezeichnen, daß dieselben nach dieser Angabe in der Natur mit Sicherheit aufgefunden werden können. Diese Begrenzungsangaben sind sowohl dem Muther, als auch den Besitzern der benachbarten Grubenfelder zur Anerkennung vorzulegen. Beide Theile sind dieserhalb zu einem Termine unter dem Präjudiz vorzuladen, daß im Falle ihres Außenbleibens die Begrenzungsangaben für von ihnen anerkannt werden erachtet werden.

Entstehen hinsichtlich dieser Anerkennung Differenzen, so kann das Bergamt eine amtliche Vermessung und Versteinung der Grenzen vornehmen lassen. Die Verbindlichkeit zu Bezahlung der dadurch erwachsenen Kosten[2] ist nach den allgemeinen proceßrechtlichen Grundsätzen[3] zu beurtheilen.

§ 42. Termin zur Verleihung.

Die Verleihung ist, wenn nicht die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen durch natürliche Hindernisse verzögert worden ist, längstens binnen 2 Monaten von Einlegung der Muthung, beziehendlich von Einreichung der im § 34 erwähnten Karte an gerechnet, vorzunehmen.

A.V. § 35. Bei der Verleihung müssen die Grenzpunkte des Grubenfeldes mindestens nach ihrer, durch Streichen und Länge[4] zu bestimmenden Lage gegen einander dergestalt bezeichnet werden, daß sie sämmtlich jederzeit von dem Anfangspunkte des Grubenfeldes aus, welcher unter allen Verhältnissen nach einem unverrückbaren Anhaltepunkte oder nach seinem durch Streichen und Länge anzugebenden Abstande von selbigem zu bezeichnen ist, ermittelt werden können.

Das Bergamt hat vor der Verleihung die solchergestalt aufgestellten Begrenzungsangaben nebst dem etwa hierzu angefertigten Croquisrisse, sowie das Ergebniß der von dem Bergamts-Markscheider über die Größe des Grubenfeldes vorgenommenen Berechnung dem Muther zur Anerkennung vorzulegen.

Zu gleichem Zwecke sind die Begrenzungsangaben nebst dem Croquisrisse nach § 41 des Gesetzes auch den Besitzern der benachbarten Grubenfelder dann vorzulegen, wenn nach Ausweis der Verleihkarte das zu verleihende Grubenfeld jenen Nachbarfeldern so nahe liegt, daß das Vorhandensein einer Collision denkbar ist.

Dafern hierbei der Muther und die Besitzer der benachbarten Grubenfelder zur Beseitigung der hinsichtlich der Anerkennung entstehenden Differenzen sich dahin vereinigen, daß von einer amtlichen Vermessung und Versteinung der Grenzen vorläufig abgesehen werden und dafür die Verleihung unbeschadet der Rechte älter Beliehener erfolgen möge, so ist vom Bergamte die Verleihung mit diesem Vorbehalte zu bewirken und, daß dieß geschehen, in der Verleihungsurkunde ausdrücklich zu bemerken.

§ 36. Das Bergamt hat die Verleihkarte in der durch § 36 der Verordnung vom 16. December 1851 vorgeschriebenen Einrichtung auf Staatskosten fortzuführen. Auf der Verleihkarte sind die gemutheten Grubenfelder zunächst nur mittelst Bleistifts und erst dann, wenn ihre Verleihung erfolgt ist, colorirt aufzutragen. Kommt es dagegen nicht zur Verleihung, so sind die Bleistiftlinien wieder von der Verleihkarte zu entfernen.

Die Feldlossagungen sind auf der Karte durch Schraffiren der losgesagten Grubenfelder kenntlich zu machen.

Auf der Verleihkarte sind auch die Schurffelder, deren Zutheilung begehrt oder erfolgt ist, jedoch in beiden Fällen nur mit Bleistift aufzutragen und dann wieder zu löschen, wenn das Recht des Schurfunternehmers als solchen sich auf irgend eine Weise erledigt hat.

Das Bergamt hat auf Verlangen einem Jeden die Verleihkarte an Bergamtsstelle zur Einsicht vorzulegen und auf Grund derselben anzugeben, welches Feld verliehen und welches noch frei ist.

Auch bleibt es Jedermann unbenommen, einzelne Blätter der Verleihkarte zu kaufen und sich darauf nicht blos dasjenige Grubenfeld, welches ihn besonders interessirt, sondern auch angrenzende dergleichen Felder gegen die taxmäßige[5] Gebühr durch den Bergamts-Markscheider auftragen zu lassen.

§ 37. Das Bergamt hat ein Muthungsregister zu führen, in welchem der Tag des Anbringens der Muthungen, der Name und Wohnort der Muther, die Lage der gemutheten Grubenfelder im Allgemeinen, die Mineralien, deren Verleihung begehrt worden ist, der Tag der Einreichung des Croquisrisses und der Tag anzugeben sind, an welchem die Muthungen durch Verleihung oder Verzichtleistung oder Ungültigkeitserklärung zur Erledigung gekommen sind.

Rgl.A.V. § 36. Um eine fortlaufende bildliche Uebersicht des freien und des verliehenen Grubenfeldes zu erhalten, haben die Bergämter für jede Bergamtsrevier eine Verleihkarte zu halten, in welcher alle Feldverleihungen und Lossagungen einzutragen sind.

Dieser Karte ist die Ingenieurkarte[6] zum Grunde zu legen, es sind jedoch auf derselben alle Situationen der letzteren wegzulassen und nur die Hauptpunkte als z. B. Höhen, Kirchen und größere Gebäude, welche zur Orientirung dienen, sowie das Fluß- und Straßennetz aufzutragen.

Die Karten sind in mehrere Sectionen zu theilen und darin die verliehenen Grubenfelder colorirt aufzutragen. Da durch Lossagungen und Wiederaufnahme von Grubenfeldern Aenderungen eintreten können, so hat das Bergamt so oft als nöthig die betreffenden Sectionen durch neue zu ersetzen und deshalb immer eine Anzahl lithographirter Exemplare in Vorrath zu halten. Diejenigen Karten, welche mit neuen vertauscht worden, sind mit einer behufigen Bemerkung im Archive verwahrlich beizulegen.

Die Auftragung der Grubenfelder auf diese Karten ist auf Staatskosten zu bewirken.

[1]) „Zu möglichst rechtzeitiger Abschneidung der in belebten Bergwerksgegenden in Bezug auf die Begrenzungen der Grubenfelder so leicht entstehenden Differenzen ist es zweckmäßig erschienen, den für eine bevorstehende Verleihung festzusetzenden Verlauf der Grenzen nicht nur, wie es schon bisher durch § 32 der A.V. v. 16. XII. 1851 vorgeschrieben war, dem Muther selbst, sondern auch den Besitzern derjenigen Grubenfelder, mit welchen das gemuthete Feld in Collision kommen kann, zur Anerkennung vorlegen zu lassen und, für den Fall, daß hierbei Seiten der letzteren

Widersprüche erhoben werden, die in anderer Weise nicht zu beseitigen sind, der Behörde das Vornehmen einer amtlichen Vermessung und Versteinung nachzulassen. Daß die Kosten der letzteren in allen Fällen dem Muther zufallen, erscheint nicht unbillig, da er allein Veranlassung dazu giebt, daß die Constatirung der Grenzen des im ruhigen Besitze befindlichen Feldnachbarn bis zu jenem kostspieligen Acte getrieben werden muß, frivole Widersprüche der Letztern aber auch ohne Vermessung ꝛc. durch die Entscheidung der Behörde Beseitigung finden werden. Durch die Adcitation der Grubenfeldnachbarn wird übrigens, da sonstige unbekannte Interessenten nicht gedacht werden können, die in anderen Bergges. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der erfolgenden Verleihungen erübrigt. Es erscheint eine solche Bekanntmachung auch für die benachbarten Grundbesitzer ohne Werth, da eine solche Bekanntmachung ihnen immer nur Kenntniß von dem Bevorstehen bergmännischer Unternehmungen in einem gewissen Bereiche, keineswegs aber denjenigen näheren Nachweis über die locale Verbreitung der zu treibenden einzelnen Grubenbaue giebt, dessen sie bezüglich etwaiger Bebauung ihrer Grundstücke bedürfen könnten; ein Nachweis der letzteren Art kann mit Sicherheit in der Regel nicht ohne specielle markscheiderische Erörterungen, mithin nur auf Antrag und auf Kosten des Antragstellers geliefert werden. Soweit Notizen der letztgedachten Art ohne besondere Erörterungen gegeben werden können, wird im Verordnungswege den Bergbehörden die Verpflichtung zu kostenfreier Auskunftsertheilung an anfragende Grundbesitzer aufzuerlegen sein." Mo. 99/100. Die Vorschrift ist auf die Muther benachbarter Grubenfelder und die Besitzer benachbarter Schurffelder rechtsähnlich anzuwenden.

2) „Damit nicht auch ein frivoler Widerspruch des Grundbesitzers dem Muther pecuniären Nachtheil bringen könne." Ber. II. 527. Anstatt „Grundbesitzer" mußte es hier heißen: „Grubenfeldnachbar"; denn der Grundbesitzer wird nicht zur Anerkennung aufgefordert und, wenn er etwa der Bezeichnung der Grubenfeldgrenzen aus eigenem Antrieb widersprechen wollte, weil er zufällig davon Kenntniß erhielt, ohne Weiteres abzuweisen sein. Die „Differenzen", von welchen das Ges. spricht, sind nur zwischen dem Muther und beliehenen Bergwerksnachbarn oder anderen Muthern oder Schurffeldinhabern möglich.

3) Da hier (ebenso wie in § 138 S. 3 u. § 151 Abs. 4) nicht bestimmte Ges. angezogen sind, wird man jetzt an Stelle der am 3. I. 1869 noch in Kraft befindlichen Grundsätze des alten s. Civilprocesses unbedenklich die von letzteren zum Theil wesentlich abweichenden Vorschriften in §§ 87 fg. C.P.O. f. d. D. R. anwenden dürfen. Rechtsanwaltsgebühren werden aber im s. Verwaltungsverfahren nicht berücksichtigt.

4) Streichen ist die Richtung gegen den astronomischen Meridian, welche in Stunden (hora = einer der 24 Theile, in welche der Compaßkreis von Mitternacht über Morgen, Mittag und Abend bis Mitternacht eingetheilt wird) anzugeben ist. Die Länge ist jetzt in Metern auszudrücken. § 43c u. Schema IV. u. V.

5) Eine Section kostet von der ersten Auflage 20 Pfg. und von der inzwischen für mehrere Gebiete angefertigten 2. Auflage 40 Pfg. Das Auftragen der Felder wird nach Punkt 29 der Markscheider-Taxe mit 9 Mk. für den achtstündigen Arbeitstag berechnet.

6) Diese Ende des vor. Jahrhunderts im Maßstabe 1: 12000 angefertigte Karte war für die erste Hälfte des laufenden Jahrhunderts noch sehr brauchbar.

§ 43. Verleihungsurkunde.

Ueber die erfolgte Verleihung[1] ist dem Beliehenen eine Verleihungsurkunde von dem Bergamte auszustellen, in welcher

a) der Name des Beliehenen,[2]

b) das demselben verliehene Mineral,

c) die Grenzen des Grubenfelds nach § 41,[3]

d) die Größe[3] desselben in Maßeinheiten nach § 40 berechnet, und

e) bei einem neuen Berggebäude der demselben beigelegte Name[4]

anzugeben sind.

A.V. § 38. Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde ist das unter V beiliegende Schema zum Anhalten zu nehmen.

V. Schema einer Verleihungsurkunde, ein Grubenfeld betreffend.

Dem N. N.

ist auf seine am 12. dieses Monats bei dem unterzeichneten Bergamte eingelegte Muthung unter dem heutigen Tage ein Grubenfeld, welches nachbezeichnete Lage hat und 239 725 □Lachter, d. i.

240 Maaseinheiten

enthält, zu Gewinnung aller darin liegenden metallischen Mineralien unter dem Namen

Neugeboren Kindlein

verliehen worden.

Die Grenzpunkte dieses Grubenfeldes sind folgende:

I. der Anfangspunkt befindet sich an der südöstlichen Ecke des auf Kleinschirmaer Flur gelegenen, mit der Catasternummer 121 bezeichneten Günzelschen Hauses;

II. der Grenzpunkt Nr. II liegt von da nordöstlich h. 1. 7 in 226,5 Lachter;

III. der Grenzpunkt Nr. III liegt von da nordwestlich h. 11. 2 in 317 Lachter;

IV. der Grenzpunkt Nr. IV liegt von da nordwestlich h. 11. $6\frac{1}{2}$ in 21 Lachter;

V. der Grenzpunkt Nr. V liegt von da südöstlich h. 6. $6\frac{1}{2}$ in 350 Lachter;

VI. der Grenzpunkt Nr. VI liegt von da südöstlich h. 10. $1\frac{1}{2}$ in 217 Lachter;

VII. der Grenzpunkt Nr. VII liegt von da südöstlich h. 10. $1\frac{1}{2}$ in 133 Lachter;

VIII. der Grenzpunkt Nr. VIII liegt von da südwestlich h. 2. 1 p. in 409,5 Lachter;

IX. der Grenzpunkt Nr. IX liegt von da nordwestlich h. 8. $0\frac{3}{4}$ in 385,18 Lachter söhliger Entfernung.

Die vorstehend angegebenen Streichlinien sind auf den astronomischen Meridian bezogen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige

Verleihungsurkunde

unter Bergamts Hand und Siegel ausgefertigt und beglaubigte Abschrift davon zum Verleihbuche Nr. . . . . . Blatt . . . . . gebracht worden.

Freiberg, am . . . .

Königlich Sächsisches Bergamt daselbst.

§ 39. Das Bergamt hat darauf zu sehen, daß den Berggebäuden nicht Namen beigelegt werden, durch welche Verwechselungen mit anderen, bestehenden oder früheren, Berggebäuden herbeigeführt werden können.

§ 40. Das Bergamt hat der Ortsverwaltungsbehörde[5] von der erfolgten Verleihung eines neuen Berggebäudes jedesmal alsbald Nachricht zu geben.

[1]) „Die Dep. kam bei Berathung dieses Paragraphen auf die Frage zurück, ob es nicht zweckmäßig sei, die anderwärts (cf. Preuß. Bergges. § 35) vorgeschriebene

öffentliche Bekanntmachung der geschehenen Beleihung in das Ges. aufzunehmen, welche außer der Wahrung der Rechte Dritter auch noch den Zweck hat, die Verleihung selbst und das dadurch begründete Bergbaurecht gegen jede Anfechtung dritter Personen sicher zu stellen. Die Regierungscommissare hielten jedoch der Dep. ein, daß die Nothwendigkeit dieser öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Verleihungen in S. um deswillen wegfalle, weil dem vorliegenden Gesetzentw. nicht das Finderrecht, sondern vielmehr das Exclusivrecht des Schürfers zu Grunde liege, daher auch die Möglichkeit von Collisionen wegfalle, zu deren Abschneidung anderwärts öffentliche Bekanntmachungen der fraglichen Art vorgeschrieben sind." Ber. I. 84. „In Folge Antrags der Staatsregierung beschließt man zu mehrerer Vereinfachung des Verfahrens für den Muther die Formalität eines besonderen Verleihungstermins in Wegfall zu bringen und das Verfahren mit Ausstellung einer Verleihungsurkunde zu schließen." Ber. II. 527/8. s. auch § 45.

2) So vollständig, daß Verwechselungen ausgeschlossen werden, also zweckmäßiger Weise unter Beifügung von Stand oder Beruf und Wohnort.

3) vergl. § 41 Anm. 4. Statt 1 Lachter jetzt 2 Meter. Die Lage wird nur im Allgemeinen (nach Fluren, Forstrevieren, Gebirgsnamen u. s. w.) angegeben, nicht nach Flurbuchsparzellen, sodaß nach Befinden eine Vergleichung mit den Flurkarten, welche bei dem Bergamte nicht gehalten werden, oder eine amtliche Vermessung an Ort und Stelle nothwendig wird. S. z. B. A.V. 87 § 17.

4) Schon ein O.B.A.s-Pat. v. 1862 wies die damaligen Bergämter an: die Abänderung der Namen bestehender Berggebäude ebensowenig als die Bezeichnung neuer Berggebäude mit gleichen oder ähnlichen Namen bestehender Berggebäude zu gestatten, übrigens aber darauf zu halten, daß in der Regel bei Wiederaufnahme eines früher ins Freie gefallenen Grubenfeldes der Name der früher gangbar gewesenen Grube gewählt werde, und eine Ausnahme hiervon nur in dem Falle zu gestatten, wenn dies zu Verwechselungen mit anderen bereits bestehenden oder früher vorhanden gewesenen Berggebäuden führen könnte.

5) In Städten mit Rev.St.O. dem Stadtrathe, sonst der Amtshauptmannschaft (Anh. z. Abschn. XI).

§ 44. Verleih- und Lehnbücher.

Das Bergamt hat über die erfolgten Verleihungen[1] Verleih- und Lehnbücher zu halten.

Die Verleihbücher enthalten beglaubigte Abschriften von den Verleihungsurkunden nach der Zeitfolge der Verleihungen.[1]

In dem Lehnbuche ist für jedes Berggebäude ein besonderes Folium anzulegen und auf demselben sind die Feldverleihungen und Lossagungen dergestalt einzutragen, daß die Größe des Grubenfelds jederzeit vollständig daraus ersehen werden kann.

A.V. § 41. Die Lehnbücher sind in der durch § 39 der Verordnung vom 16. December 1851 vorgeschriebenen Einrichtung fortzuführen.

Kgl.A.V. § 39. Die Lehnbücher werden nach dem beiliegenden Schema sub XI angelegt. Jedes Berggebäude erhält ein besonderes Folium, hinter welchem noch zwei Folien für die künftigen Nachträge und Abänderungen frei zu lassen sind.

Die früheren Lehnbücher und sonstigen, auf die Entstehung von Bergbau- und Stollnberechtigungen Bezug habenden Actenstücke sind in den bergamtlichen Archiven fortwährend aufzubewahren.

XI. Schema des Lehnbuchs.

№ 40.

Name der Grube.

Verliehen auf alle darin liegenden metallischen Mineralien.

Fortlaufende Nr.	Name des Beliehenen.	Tag der Verleihung.	Nummer der Quadrate der Verleihkarte, in denen das Feld liegt.	Umfang des Feldes.	Maaßeinheiten.	Verweis aufs Verleihbuch.	Bemerkungen.
1.	Gewerkschaft.	Vorgefunden am 5. Jan. 1852.	I. B. 5. 6. II. D. 4. 5. III. A. 2.	153 280 □Lachter.	154	Band XI. Blatt 33.	
2.	Gewerkschaft.	13. Febr. 1852.	II. E. 4. 5. 6.	30 000 □Lachter.	30	Band XII. Blatt 2.	
—	Abschluß.	—	I. B. 5. 6. II. D. 4. 5. E. 4. 5. 6. III. A. 2.	183 280 □Lachter.	184	—	
3.	Losgesagt.	13. Febr. 1852.	I. B. 5. II. E. 4. zum Theil.	3 280 □Lachter.	4	Band XII. Blatt 7.	
—	Verbleibender Bestand.	13. Febr. 1852.	I. B. 6. II. D. 4. 5. E. 5. 6. III. A. 2.	180 000 □Lachter.	180	—	

Anmerkung. Die Verleihungen werden unter fortlaufender Nummer mit schwarzer Tinte eingetragen. Sobald eine Lossagung einzutragen ist, wird ein Abschluß der bis dahin ersichtlichen Einträge bewirkt und darunter unter weiterer schwarzer Nummer die Lossagung mit rother Tinte eingetragen, sofort darnach aber mit schwarzer Tinte die Differenz als verbleibender Bestand aufgestellt.

1) Nach A.V. § 132 können in diese allgemeinen Verleihbücher auch die begl. Abschriften der Urkunden über Verleihungen und Ueberlassungen von Wasser geschrieben werden, wenn besondere Wasserverleihbücher nicht bestehen. Letzteres ist nur für die Freiberger Revier der Fall.

§ 45. Vermessung und Versteinung der Grubenfelder.[1]

Dem Bergwerksbesitzer[2] bleibt jederzeit freigestellt, eine amtliche Vermessung oder Versteinung seines Grubenfelds auf seine Kosten bewirken zu lassen.

Der Antrag darauf ist bei dem Bergamte zu stellen, welches einen verpflichteten Markscheider mit der Vermessung und vorläufigen Bezeich-

nung der Begrenzung zu beauftragen und hierauf zum Zwecke der Versteinung eine Localexpedition abzuhalten hat.

Zu Letzterer sind außer dem Beliehenen selbst auch die Besitzer der benachbarten Grubenfelder und die betreffenden Grundbesitzer und Vertreter von Anlagen zu öffentlichen Zwecken zuzuziehen und mit ihren Anträgen zu hören und die Grubenbesitzer über ihr Anerkenntniß der zu versteinenden Grenzpunkte zu Protocoll zu befragen. Erscheinen die Betheiligten, der unter gehöriger Verwarnung[3] an sie erlassenen Vorladung ohnerachtet, in dem Versteinungstermine nicht, so ist nichtsdestoweniger die Versteinung vorzunehmen. Spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der erfolgten Vermessung und Versteinung sind nicht zu beachten. Doch leiden hinsichtlich der Wiederherstellung gegen Versäumung die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Grundsätze[4] Anwendung.

A.V. § 42. Die Vermessung der Grubenfelder hat von den in der Verleihungsurkunde angegebenen Orientirungspunkten aus zu erfolgen.

Auf den Grenzsteinen sind fortlaufende Zahlen nebst den Anfangsbuchstaben der Grube und der Jahreszahl einzuhauen.

Kann ein Grenzstein auf dem Grenzpunkte selbst wegen eines Terrainhindernisses nicht errichtet werden, so ist derselbe bis zu einer geeigneten Stelle in der zuletzt gemessenen Grenzlinie zurückzuverlegen und der Abstand von dem wirklichen Grenzpunkte auf dem Croquisrisse und in dem Protocolle zu bemerken.

1) „Während nach § 56 des Ges. vom 22. V. 1851 die Vermessung und Versteinung der verliehenen Grubenfelder als Regel und das Unterbleiben derselben als Ausnahme bezeichnet war, empfiehlt es sich, schon der bisherigen Erfahrung nach und in Hinblick einerseits auf die Kostspieligkeit jener Maßregel, andererseits auf die mehrere Garantie, welche aus den neuen Bestimmungen in §§ 35 und 42 des Entw. hinsichtlich der Statthaftigkeit der Verleihungsgrenzen hervorgeht, das Verhältniß umzukehren und die Vermessung und Versteinung (selbstverständlich außerhalb des in § 42 gedachten Falles) lediglich von dem Antrage der Bergwerkseigenthümer abhängen zu lassen. Nach den vorliegenden Bestimmungen bleibt die Möglichkeit, daß sich eine Collision zweier benachbarter Grubenfelder erst nachträglich bei der Annäherung der beiderseitigen Grubenbaue in unerwarteter Weise herausstellt, nur dann noch vorhanden, wenn in den von den Muthern eingereichten Karten oder bei der sowohl von ihnen, als von den Feldnachbarn auszusprechenden Anerkennung, Irrungen vorgekommen sind und so lange nach §§ 42 oder 46 (A.V. §§ 41 u. 45) eine amtliche Vermessung und Versteinung nicht vorgenommen worden ist, Momente, welche allenthalben in den Handlungen oder Unterlassungen der Parteien ihren Ursprung haben und hiernach die Staatsbehörde von nachträglicher Vertretung frei halten." Mo. 100/1.

2) Bergwerksnachbarn und Grundeigenthümer können diese Vermessung und Versteinung nicht verlangen.

3) Die Verwarnung hat dahin zu lauten, daß die Vermessung und Versteinung auch beim Ausbleiben des Geladenen werde vorgenommen und für anerkannt erachtet, spätere Einwendungen aber gegen die Richtigkeit der erfolgten Vermessung und Versteinung nicht beachtet werden.

4) „Um unverschuldetes Versäumen vor dem Ausschließungsnachtheile zu schützen." Ber. II. 529. Die allgemeine Fassung des Ges. macht es möglich: an Stelle der 1868/9 in Kraft gewesenen Vorschriften des ehemaligen K. S. Proceßrechtes jetzt die Bestimmungen in §§ 208—216 C.P.O. f. d. D. R., soweit dieselben nicht durch obigen Wortlaut selbst ausgeschlossen sind (z. B. § 209), entsprechend anzuwenden. Demnach kann der Ausgeschlossene die Richtigkeit der erfolgten Vermessung und Versteinung nur anfechten, wenn er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zu-

fälle am Erscheinen verhindert wurde oder von der Zustellung der Ladung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangte. Die Wiederholung der Amtshandlung auf seine Kosten kann er nur verlangen, wenn er der Bergwerksbesitzer ist, welcher zur Stellung des ersten Antrags berechtigt war.

§ 46. Recht an nebenbei gewonnenen nichtmetallischen Mineralien.[1]

Der Bergwerksbesitzer ist berechtigt, in seinem Grubenfelde außer den ihm verliehenen Mineralien auch die neben denselben in der nämlichen besonderen Lagerstätte einbrechenden nichtmetallischen Mineralien sich anzueignen.[2]

Die außerhalb dieser Lagerstätte in dem Grubenfelde durch den auf den eigentlichen Zweck des Bergbaues beschränkten[3] Betrieb desselben gewonnenen nichtmetallischen Mineralien sind, insoweit sie nicht zu Bergwerkszwecken über oder unter Tage gebraucht werden,[4] dem Grundeigenthümer nach seiner Wahl entweder gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderkosten[5] oder nach dem durch Sachverständige zu ermittelnden Werthe derselben zu überlassen.[6] Hierbei dient die Bestimmung im fünften Absatze § 118 zum Anhalten.[7]

Dasselbe gilt für die von dem Inhaber eines Stollns[8] oder anderen Hülfsbaues mit dessen Betriebe gewonnenen nichtmetallischen Mineralien.

A.V. § 43. Das Bergamt hat über das Vorkommen von nicht metallischen Mineralien außerhalb der im § 46 des Gesetzes gedachten Lagerstätten, wenn ihm ein solches bekannt wird und es annimmt, daß der Grundbesitzer dieselben benutzen könne, dem Letzteren unentgeltlich Mittheilung zu machen und ihm jedenfalls auf Anfrage Auskunft über dergleichen Vorkommen zu ertheilen.

1) Dieser Paragraph leidet, obgleich der ganze Abschn. nach § 2 Abs. 2 nur für den Erzbergbau gilt, ausnahmsweise nach § 4 Abs. 5 auch auf den Kohlenbergbau entsprechende Anwendung.

2) „Das innige Verwachsensein des Erzes mit anderen nicht metallischen Mineralien, wie es bei den Erzgängen, Erzlagern 2c. durchgängig die Regel bildet, bringt es mit sich, daß das Erz nicht ohne diese letzteren Mineralien (Quarz, Späthe verschiedener Art u. s. w.) gewonnen und nicht ohne besonderen Kostenaufwand von letzteren separirt werden kann. Wird hierdurch zum Theil schon die physische Nothwendigkeit begründet, daß der Beliehene sich auch die beibrechenden nicht metallischen Mineralien aneignet, so hat man ihm auch allgemein das Recht, alle dergleichen Mineralien an sich zu nehmen, aus dem praktischen Grunde, weil ihre Ausantwortung an den Grundbesitzer und die jedesmalige Ausmittelung des Grundstücks, unter welchem sie gefunden worden, zu den lästigsten Weiterungen und unverhältnißmäßigen Kosten führen würde, zusprechen müssen und dies um so unbedenklicher thun können, da ein gleiches Verhältniß ohnehin bei der früheren Verleihung nach gestrecktem Felde, deren Gegenstand nicht blos die metallischen Mineralien, sondern die gesammten Erzlagerstätten waren, zu Recht bestand, das Object aber, um das es sich handelt, nur selten einen eigentlichen Werth als Schaustufe und dergleichen an sich trägt." Mo. 101. Dasselbe gilt nach § 28 Abs. 1 vom Schürfer.

3) Unverleihbare Mineralien, welche der Bergbautreibende durch Arbeiten in seinem Felde gewinnt, muß er dem Grundeigenthümer ohne Erstattung der Gestehungskosten in Natur herausgeben, wenn diese Arbeiten nachweislich durch seinen eigentlichen Bergbaubetrieb nicht bedingt waren.

4) „Wenn der Bergbauunternehmer die gebrochenen Steine und geförderten Berge zum Bau der Grube, zur Befestigung oder Einebnung der Schürfe bedarf, so muß ihm das Recht zu solcher Verwendung aus Billigkeitsrücksichten zugestanden

werden, indem dadurch dem Grundeigenthümer ein irgend namhafter Verlust nicht erwächst, wogegen der Bergbauunternehmer, wenn sie vom Grundeigenthümer weggenommen würden, in den Fall kommen könnte, sich anderweit das nothwendige Material mit neuem Kostenaufwande verschaffen zu müssen. In Ansehung der zu den Bergwerksgegenständen nicht gehörigen Mineralien, erschien es nicht billig, dem Grubeneigenthümer für den Fall, daß er sie zu seinem Grubenbetriebe in- oder außerhalb der Grube (z. B. zur Haldenaufmauerung) als Versatz- oder Mauersteine bedarf, die Verbindlichkeit einer Entschädigung dafür an den Grundeigenthümer aufzulegen, da die Gewinnungskosten deren Werth in der Regel übersteigen. Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, daß als Eigenthümer der von dem Grubenbesitzer nicht gebrauchten derartigen Mineralien nicht derjenige Grundeigenthümer, auf dessen Grund und Boden die Grube eröffnet worden, oder die Ausförderung erfolgt, sondern derjenige anzusehen ist, unter dessen Grundstück das betreffende Mineral bricht, so wie, daß auch der Grubeneigenthümer, welcher den Grund und Boden, in welchem jenes Mineral vorkommt, ausgekauft hat, Eigenthümer desselben ist." Rgl.Mo. 142, 152/3. Dasselbe gilt nach § 28 Abs. 2 vom Schürfer.

5) Die Aufbereitungskosten gehören nicht dazu, weil der Bergwerksbesitzer die Mineralien, deren Herausgabe der Grundeigenthümer in Natur verlangt, nicht aufzubereiten braucht. Er muß also das in § 118 Abs. 5 vorgeschriebene Anerbieten vor der Aufbereitung an den Grundeigenthümer richten.

6) Der Bergwerksbesitzer darf diese Mineralien gewinnen (also zunächst doch wohl sich aneignen — anders Arndt, Comm. S. 98 Anm. 5), hat aber eine „persönliche" Verpflichtung gegen den Grundeigenthümer auf Ueberlassung in Natur oder Werthserstattung. Der Bergwerksbesitzer führt mit der Gewinnung nicht die Geschäfte des Grundeigenthümers, sondern seine eigenen. Es besteht in Ansehung dieser Mineralien zwischen ihm und dem Grundeigenthümer weder negotiorum gestio noch communio incidens. Das Reichsgericht — R.G.E. X. 210, Z. XXVI. 103 — folgert hieraus für das Preuß. Recht, daß er weder nach allgemeinem noch nach Bergrechte zur Rechnungslegung verpflichtet sei. Nach B.G.B. §§ 1565—1567 aber steht in diesem Falle dem Grundeigenthümer gegen den Bergwerksbesitzer mindestens die actio ad exhibendum (also z. B. das Recht, die Bücher einzusehen) zu. Auch die dem Preuß. Bergr. unbekannte Vorschrift des Anbietens in § 118 Abs. 5 u. der Wahl des Berechtigten erheischt wohl eine abweichende Beurtheilung.

7) Der Beliehene hat nicht ein Verlangen des Grundeigenthümers abzuwarten, sondern muß seinerseits spätestens bei Beendigung des Betriebes die Mineralien zunächst in Natur anbieten und darf dieselben erst dann zu Gunsten des Grundeigenthümers veräußern, wenn dieser sich binnen 4 Wochen vom Angebot über die Ausübung seines Wahlrechtes nicht erklärt.

8) „Wegen des Wegfalls eines besonderen Ges.Abschn. über die Stölln nach § 121." Mo. 101.

§ 47. Recht an verleihbaren, aber nicht verliehenen Mineralien.[1]

Verleihbare,[2] aber weder dem Inhaber eines Grubenfelds, noch einem Dritten[3] verliehene Mineralien darf der Erstere sich nur insoweit aneignen, als sie mit dem ihm verliehenen Minerale in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Bergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen.

Legt ein Dritter Muthung auf dergleichen Mineralien ein, so ist dieselbe dem Inhaber des Grubenfelds mitzutheilen und dieser hat während eines Zeitraums von 4 Wochen nach Empfang dieser Mittheilung ein Vorrecht zum Muthen. Ausgenommen hiervon ist die von einem Schürfer eingelegte Muthung, welcher das Vorrecht nach § 37[4] ungeschmälert verbleibt.

Der Inhaber eines Stollns oder anderen Hülfsbaues ist berechtigt, die mit dessen Betriebe gewonnenen verleihbaren,[2] aber noch nicht verliehenen Mineralien sich anzueignen, wogegen wegen dergleichen verliehener Mineralien die Bestimmungen im vierten und fünften Absatze § 118[5] in Anwendung kommen.

A.V. § 44. Wird von einem Dritten Muthung auf verleihbare, aber nicht verliehene Mineralien innerhalb eines bereits auf andere Mineralien verliehenen Grubenfeldes oder innerhalb eines Kohlenfeldes eingelegt, so hat das Bergamt jedesmal vor weiterem Vorgehen zuvörderst nach Gehör des Feldinhabers Entschließung darüber zu fassen, ob dem Letzteren im vorliegenden Falle ein Vorrecht zum Muthen nach § 47, Abs. 2 verbd. § 4, Abs. 5 des Gesetzes zustehe, und darauf erst dann, wenn die Betheiligten auf dießfallsige Eröffnung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist[6] Recurs dagegen erhoben haben, das weiter Erforderliche vorzukehren.

1) Gilt auch für Kohlenbergwerksbesitzer, s. § 46 Anm. 1.

2) Mineralien, welche zu besonderer Verwerthung des darin befindlichen Metallgehaltes gewonnen zu werden pflegen, mit Ausnahme des Raseneisensteines.

3) Als Dritter, der innerhalb eines einem Anderen verliehenen Feldes mit verleihbaren Mineralien beliehen sein kann, kommt (s. auch Abs. 3) im K. S. in der Regel nur der Erbstöllner in Frage, soweit ein solcher nach § 121 noch vorkommt. Denn die Muthungen und Verleihungen pflegen (der Grubenfeldsteuer wegen) entweder auf alle verleihbaren Mineralien oder auf alle verleihbaren Mineralien mit Ausnahme von Gold und Silber gerichtet zu werden. Für den trotzdem jeder Zeit möglichen und als ganz vereinzelte Ausnahme thatsächlich auch vorkommenden Fall der Collision zweier Betriebe auf verschiedene verliehene Mineralien in ein und demselben Felde trifft § 119 Bestimmungen.

4) Erst kommt der Schürfer während der einjährigen Schurffrist im Schurffelde, dann der beliehene Grubenfeldinhaber oder der Kohlenfeldinhaber und zuletzt der erste Muther. § 37 u. § 38 Anm. 3.

5) Der Unternehmer muß die gewonnenen Mineralien dem Grubenfeldinhaber in Natur gegen Erstattung der Gestehungskosten anbieten, und darf, wenn sich dieser binnen 4 Wochen darauf nicht erklärt, dieselben freihändig verkaufen und ihm den Erlös aushändigen.

6) Binnen 10 Tagen von Eröffnung der Entscheidung an, § 176.

Abschnitt IV. Rechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Bergbaurechts.

Ges., die theilweise Abänderung und Ergänzung des A.B. betr.;*
vom 18. März 1887. (27.)

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc., verfügen in theilweiser Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt.

Artikel I.

Die Bestimmungen in §§ 48, 49, 52, 169, 171 des mittelst Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachten Allgemeinen Berggesetzes[1] werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 48.

Die Abtrennung[2] des Rechts zum Abbau von Stein- oder Braunkohlen vom Grundeigenthum[3] erfolgt durch Abschreibung vom Grundbuchsfolium des Oberflächengrundstücks.

Die Abtrennung unterliegt den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Grundstücksabtrennungen und kann erfolgen, wenn das Abbaurecht ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Person[4] veräußert oder bei Veräußerung des Oberflächengrundstücks vorbehalten wird, ingleichen ohne gleichzeitige Veräußerung an einen Anderen, wenn das Recht zu einem vom Eigenthum an anderen Grundstücken abgetrennten Kohlenabbaurecht hinzugeschlagen[5] wird.

§ 49.

Verliehene Bergbaurechte auf metallische Mineralien, sowie Kohlenabbaurechte, welche von dem Grundeigenthum abgetrennt sind — Kohlenbergbaurecht, Bergbaurecht auf Kohlen[6] —, unterliegen den Bestimmungen des bürgerlichen[7] Rechts über unbewegliche Sachen,[8] soweit nicht Ausnahmen im Allgemeinen Berggesetz begründet sind.

Jedes Bergbaurecht erhält ein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuch.[9]

Die behufs der Ausübung eines Bergbaurechts vorhandenen[11] Gebäude,[10] Grundstücke, bergmännische Hilfsanlagen,[11] Wasserrechte &c. gelten[12] als Zubehörungen[10] des Rechts.[11]

V. zu Ausführung des Ges., die theilweise Abänderung und Ergänzung des A.B. betr.; vom 19. März 1887. (33.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des Gesetzes, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend, vom 18. März 1887, mit der Bestimmung, daß dasselbe am 1. October 1887 in Kraft tritt, verordnet was folgt.

§ 1. Die Abschreibung des Rechts zum Abbau von Kohlen erfolgt in der ersten Rubrik des Grundbuchsfoliums des Oberflächengrundstücks.[13]

Ist das Kohlenbergbaurecht auf einen Theil des Oberflächengrundstücks beschränkt, so sind die betreffenden Flurbuchsparzellen im Abschreibungseintrage zu bezeichnen.

Die Grenzen und der Flächeninhalt des Grubenfelds sind im Abschreibungseintrage selbst dann nicht anzugeben, wenn nur Theile von Parzellen mit dem Kohlenbergbaurechte belastet sind.

Auf die Abschreibung ist in der Anmerkungsspalte zu dem Eintrage zu verweisen, in welchem die betreffenden Parzellen aufgeführt sind.

§ 2. In der Anmerkungsspalte zum Abschreibungseintrage ist das für das Kohlenbergbaurecht bestimmte besondere Folium des Grund- und Hypothekenbuchs zu bezeichnen.

Kann die Anlegung des besonderen Foliums nicht gleichzeitig mit dem Abschreibungseintrage erfolgen, so ist die Anmerkungsspalte zu letzterem nachträglich in der angegebenen Weise zu vervollständigen.

§ 3. Ist das besondere Folium für ein abzuschreibendes Kohlenbergbaurecht in dem Grundbuche einer anderen Grund- und Hypothekenbehörde anzulegen, als derjenigen, in deren Grundbuche der Abschreibungseintrag zu bewirken ist, so hat die Letztere eine beglaubigte Abschrift des Abschreibungseintrags und, dafern sich aus demselben die Bezeichnung der mit dem Kohlenbergbaurechte belasteten Flurbuchsparzellen nicht ergiebt, auch des auf die Flurbuchsparzellen sich be-

ziehenden Eintrags der anderen Grund- und Hypothekenbehörde, diese dagegen nach Eröffnung des angelegten besonderen Foliums eine Abschrift des betreffenden Eintrags in dessen erster Rubrik der Grund- und Hypothekenbehörde, welche den Abschreibungseintrag bewirkt hat, ohne Verzug mitzutheilen.

§ 4. Betrifft das abzutrennende Kohlenbergbaurecht Theile von Flurbuchsparzellen, so haben die Betheiligten mit dem Antrage auf Abschreibung eine durch einen geprüften Feldmesser, einen verpflichteten Markscheider oder einen diesen Personen gleichgestellten anderen Sachverständigen angefertigte Zeichnung beizubringen, in welcher die Lage und die Grenzen des Grubenfelds angegeben sind und welcher, soweit über den betreffenden Flurtheil Menselblätter der Steuervermessung vorhanden sind, eine Kopie des entsprechenden Menselblatts zu Grunde zu legen ist.

§ 5. Beschränkt sich das abzutrennende Kohlenbergbaurecht auf einzelne von mehreren Flötzen oder auf Flötzabtheilungen, so ist eine deren Lage verdeutlichende, von einem verpflichteten Markscheider angefertigte Profilzeichnung zugleich mit dem Abschreibungsantrage zu den Acten einzureichen.

Dieser Zeichnung bedarf es dann nicht, wenn der Gegenstand des Kohlenbergbaurechts durch Bezifferung einer bestimmten Teufe gegen einen oder mehrere bestimmte Punkte der Tagesoberfläche so genau bezeichnet ist, daß sich Lage und Umfang desselben unzweifelhaft daraus ergeben.

§ 6. In Bezug auf Kohlenbergbaurechte an Oberflächengrundstücken, welche zwar im Grundbuche eingetragen, jedoch nicht zu Flurbuchsparzellen vermessen sind, wie z. B. Staatsforstreviere, kommen die Bestimmungen in den §§ 1 bis 5 entsprechend, und zwar die in § 4 enthaltenen in der Weise zur Anwendung, daß die dort gedachte Zeichnung auf das ganze dem Bergbaurechte unterliegende unvermessene Areal sich zu erstrecken hat.

§ 7. Im Falle der Zertrennung bestehender Kohlenbergbaurechte kommen die Vorschriften in den §§ 4, 5 und 6 entsprechend zur Anwendung.

§ 8. Das Bergamt hat den zuständigen Grund- und Hypothekenbehörden die auf Entstehung und Umfang der verliehenen Bergbaurechte, für welche Folien noch nicht bestehen, sich beziehenden Urkunden und sonstigen Schriftstücke alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mitzutheilen, auch von jeder künftigen Verleihung eines Bergbaurechts, sowie von Veränderungen, welche in Betreff des Umfangs verliehener Bergbaurechte eintreten, jene Behörden unter Uebermittelung der bezeichneten Unterlagen zu benachrichtigen.

§ 9. In der ersten Rubrik der Folien für verliehene Bergbaurechte sind, außer dem Namen und der nach Grubenfeld und Erbstolln zu unterscheidenden Gattung des Bergwerkseigenthums, die Größe des verliehenen Grubenfelds in Maßeinheiten sowie die metallischen Mineralien zu verlautbaren, auf welche das Feld verliehen ist.

In dem Eintrage ist, und zwar auch dann, wenn zur Zeit der Anlegung des Foliums bereits Betrieb stattfindet oder das Grubenfeld sonst aufgeschlossen ist, zum Ausdrucke zu bringen, daß das Recht auf die etwa vorhandenen Mineralien sich beziehe.

Das Folium erhält die, unmittelbar unter die Grundbuchsnummer zu setzende, Ueberschrift: „Verliehenes Bergbaurecht."

§ 10. In der ersten Rubrik der Folien für Kohlenbergbaurechte sind die Flurbuchsparzellen, welche ganz oder theilweise dem eingetragenen Berg-

baurechte unterliegen, nach ihren Nummern anzugeben. Hat deren Bezeichnung seit dem Abschreibungseintrage eine Aenderung erfahren, so sind lediglich die neuen Parzellennummern aufzuführen.

Bestehen Kohlenbergbaurechte an Oberflächengrundstücken, welche zu Flurbuchsparzellen nicht vermessen sind, so tritt an die Stelle der Flurbuchsnummern die Bezeichnung dieser Grundstücke nach ihrer örtlichen Lage, Benennung und Culturart und, soweit Grundbuchsfolien für dieselben vorhanden sind, die Angabe dieser Folien.

Die Vorschriften in § 1 Absatz 3 sowie in § 9 Absatz 2 dieser Verordnung finden auf den in Absatz 1 und 2 erwähnten Eintrag entsprechende Anwendung.

Das Folium erhält die, unmittelbar unter die Grundbuchsnummer zu setzende, Ueberschrift: „Kohlenbergbaurecht."

§ 11. Ist dem Inhaber eines Kohlenbergbaurechts zugleich[1] das Bergbaurecht auf metallische Mineralien verliehen, welche in dem nämlichen Grubenfelde sich vorfinden, so erhält ein jedes dieser Bergbaurechte ein besonderes Folium.

§ 12. Jedes Folium für ein Kohlenbergbaurecht ist, sofern thunlich, im unmittelbaren Anschlusse an die Vornahme des Abschreibungseintrags, in den Fällen des § 3 sofort nach Empfang der dort gedachten Abschrift des Abschreibungseintrags anzulegen.[14]

§ 13. Das Recht auf Abbau von Kohlen an Oberflächengrundstücken, welche im Grund- und Hypothekenbuche nicht eingetragen sind (z. B. öffentliche Wege, Plätze u. s. w.), erhält ein Grundbuchsfolium nur, wenn zuvor eine durch einen geprüften Feldmesser, einen verpflichteten Markscheider oder einen diesen Personen gleichgestellten anderen Sachverständigen angefertigte Zeichnung beigebracht worden ist, in welcher die Lage und die Grenzen des Grubenfelds angegeben sind. Erstreckt sich das Recht noch auf andere Oberflächengrundstücke, so hindert der Umstand, daß der Berechtigte dieser Vorschrift nicht Genüge geleistet hat, die Anlegung des Grundbuchsfoliums nicht und es ist solchenfalls das Kohlenbergbaurecht auf demselben in dem auf diese Grundstücke beschränkten Umfange zu verlautbaren.

§ 14. Auf dem Folium für ein Kohlenbergbaurecht ist jede Aenderung zu verlautbaren, welche nach Anlegung des Foliums in Bezug auf die Bezeichnung oder den Umfang der belasteten Flurbuchsparzellen infolge von Zergliederungen, Abtrennungen, Verschmelzungen rc. eintritt, bei einer Aenderung des Umfangs der Parzellen jedoch nur, wenn und insoweit in deren Folge die bisherige Bezeichnung des belasteten Areals auf dem Folium nicht mehr zutreffend bleibt. Ist die für das Oberflächengrundstück zuständige Grund- und Hypothekenbehörde nicht zugleich diejenige, welcher die Führung des Foliums für das Kohlenbergbaurecht obliegt, so ist die Letztere durch die Erstere von der eingetretenen Aenderung in Kenntniß zu setzen.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn in der sonstigen Bezeichnung des Oberflächengrundstücks (z. B. bei Staatsforstrevieren) eine Aenderung eintritt oder wenn die Bezeichnung bisher zu Flurbuchsparzellen nicht vermessenen Areals mit Flurbuchsnummern erfolgt.

§ 15. Wenn sich das auf einem Folium eingetragene Kohlenbergbaurecht auf eine größere Anzahl von Parzellen erstreckt und die in § 14 ge-

dachten Aenderungen so zahlreich sind, daß durch deren Verlautbarung die Uebersichtlichkeit der ersten Rubrik des betreffenden Foliums beeinträchtigt wird, so ist den Specialacten für das Folium des Kohlenbergbaurechts, und zwar vor dem ersten Blatte, eine in geeigneter Form anzulegende Zusammenstellung aller mit dem Kohlenbergbaurechte belasteten Parzellen und Parzellentheile einzuverleiben, in welcher die Aenderungen in übersichtlicher Form nachzutragen sind.

Dem Justiz-Ministerium bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit für einzelne Folien anzuordnen, daß alle bis zu einem gewissen Zeitpunkte eingetragenen Aenderungen jener Art in einem besonderen Eintrage übersichtlich zusammengefaßt werden.

§ 16. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben von der Anlegung und Schließung von Grundbuchsfolien für Bergbaurechte, von jedem Wechsel in der Person der eingetragenen Bergbauberechtigten und von der Zusammenschlagung oder Zertrennung eines Bergbaurechts das Bergamt und die Ortsverwaltungsbehörde, Ersteres auch von allen sonstigen in der ersten und zweiten Rubrik dieser Folien erfolgten Einträgen ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

§ 17. Erstreckt sich ein Grubenfeld oder ein Erbstolln über die Bezirke mehrerer Grund- und Hypothekenbehörden, so ist diejenige zur Anlegung und Fortführung des Grundbuchsfoliums zuständig,[15] in deren Bezirke der größte Theil des Grubenfelds oder des Erbstollns sich befindet. Bei verliehenen Bergbaurechten bestimmt sich dieser Theil des Grubenfelds nach dem Inhalte an Maßeinheiten, bei den Kohlenbergbaurechten nach dem Flächengehalte des mit denselben belasteten Areals. Läßt sich die Zuständigkeit hiernach mit Sicherheit nicht ermitteln, so hat das Justiz-Ministerium die zuständige Grund- und Hypothekenbehörde zu bestimmen.

Durch diese Bestimmungen wird an der nach den bisherigen Vorschriften begründeten Zuständigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden hinsichtlich derjenigen Folien, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehen, Etwas nicht geändert. Die Befugniß des Justiz-Ministeriums, auch aus anderen als den in Absatz 1 angegebenen Gründen Auftrag zu ertheilen, bleibt unberührt.

§ 18. Bringt die Dismembration eines Oberflächengrundstücks die Zergliederung einer Flurbuchsparzelle mit sich, welche nur theilweise mit einem Kohlenbergbaurechte belastet ist, so hat der Erwerber des Trennstücks sich darüber zu erklären, ob das Trennstück oder ein Theil desselben von dem Kohlenbergbaurechte ergriffen sei. Ist eine Erklärung hierüber vom Erwerber nicht zu erlangen oder erklärt derselbe, daß das ganze Trennstück von dem Kohlenbergbaurechte belastet sei, so ist dasselbe ohne Weiteres auf dem Folium des Trennstücks einzutragen. Geht die Erklärung dahin, daß das Trennstück nicht oder nur zu einem Theile von dem Kohlenbergbaurechte ergriffen sei, so ist der Abbauberechtigte zu der Anzeige aufzufordern, ob er dieser Erklärung beistimme. Beansprucht derselbe ein Kohlenbergbaurecht auch in Bezug auf dasjenige Areal, welches nach der Erklärung des Erwerbers von diesem Rechte frei sein soll, oder ist eine Erklärung des Berechtigten nicht zu erlangen, so wird hierdurch die Anlegung eines Foliums für das Trennstück nicht gehindert, es ist jedoch solchenfalls das Kohlenbergbaurecht auf diesem Folium unter dem gleichzeitigen Hinweise auf den erhobenen Widerspruch des Erwerbers einzutragen.

Dafern die zu zergliedernde Parzelle mit mehreren Kohlenbergbaurechten belastet ist, haben die Abbauberechtigten darüber sich zu erklären, von welchem dieser Rechte das Trennstück ergriffen sei. Erklären sich dieselben über die Belastung des Trennstücks einverstanden, so ist auf dessen Folium ein entsprechender Eintrag zu bewirken. Im Falle des Streits darüber sowie, wenn die Erklärung der Betheiligten nicht erlangt wird, ist auf dem Folium des Trennstücks die Belastung der Parzelle, von welcher das letztere abgekommen, mit einem Kohlenbergbaurecht unter Bezeichnung der Berechtigten zu verlautbaren, welche es in Bezug auf das Trennstück beansprucht oder sich nicht erklärt haben.

Ist eine Einigung der Betheiligten nicht erzielt worden, so sind dieselben auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 19. Wird in den in § 18 gedachten Fällen ein Kohlenbergbaurecht unter gleichzeitigem Hinweise auf den erhobenen Widerspruch eingetragen, so ist dieses Widerspruchs auch bei der nach Maßgabe von § 14 stattfindenden Verlautbarung auf dem Folium für das betreffende Kohlenbergbaurecht zu gedenken.

Nov. 87. Artikel II.

Besondere Bestimmungen, die Grundbuchsfolien für Bergbaurechte betreffend.[17]

§ 1. Für die Bergbaurechte an den im Bezirk eines Amtsgerichts gelegenen Grundstücken kann ein eigenes Grund- und Hypothekenbuch[16] gehalten werden.[17]

§ 2. Die Anlegung eines besonderen Foliums für Zubehörungen[17] in dem in § 111 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 gedachten Fall[15] findet nur dann statt, wenn die Zubehörung in einem Grundstück besteht.[12]

§ 3. Wegen Bezeichnung[23] der Lage und Größe der dem Bergbaurecht unterliegenden Grubenfelder im Grundbuch ist im Verordnungswege Bestimmung zu treffen.[18]

§ 4. Das zu einem und demselben Betriebe gehörige oder für einen einheitlichen Betrieb bestimmte Grubenfeld darf, soweit nicht besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen oder das Bergamt eine Ausnahme bewilligt, auch dann nur Ein Folium[18] im Grundbuch erhalten, wenn die Oberflächengrundstücke auf mehreren Folien des Grundbuchs eingetragen sind.

Artikel III.

Uebergangsbestimmungen, bestehende Kohlenbergbaurechte betreffend.[19]

§ 1. In Bezug auf jedes beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Grundeigenthum abgetrennte Kohlenbergbaurecht, für welches ein besonderes Folium noch nicht besteht und dessen Betrieb nach Auskunft des Bergamts noch nicht in Angriff genommen oder wieder eingestellt ist, hat die Grund- und Hypothekenbehörde die bei derselben der Person und dem Aufenthalt nach bekannten Berechtigten zur Abgabe der Erklärung aufzufordern, ob das Recht aufgegeben oder noch ferner aufrecht erhalten werde.

§ 2. Falls innerhalb der zu setzenden Frist keine Erklärung erfolgt, ist anzunehmen, daß das Recht aufrecht erhalten werde.

§ 3. Steht das Recht Mehreren zu und wird dasselbe nur von einem Theil der Berechtigten aufgegeben, so fallen deren Antheile den anderen Berechtigten zu.[20]

§ 4. Wird das Recht von allen Berechtigten aufgegeben, so ist, ohne daß es zuvor der Anlegung eines Grundbuchsfoliums für dasselbe bedarf, in Gemäßheit der Bestimmungen in § 169b zu verfahren.

Zum Antrag auf Zwangsversteigerung sind in diesem Falle die Gläubiger berechtigt, welche bis zum Ablauf der in § 169b Absatz 1 geordneten Frist einen Rechtsgrund auf Erlangung einer Hypothek an dem Bergbaurecht erworben haben.

§ 5. Berechtigte, welche in Deutschland keinen Wohnsitz haben oder deren Aufenthalt unbekannt ist, ingleichen die unbekannten Erben verstorbener Berechtigter sind zur Abgabe der in § 1 gedachten Erklärung öffentlich aufzufordern.[21]

Die Aufforderung ist im Amtsblatt der Grund- und Hypothekenbehörde und im Reichsanzeiger, nach dem Ermessen dieser Behörde auch in der Leipziger Zeitung zu veröffentlichen. Die zur Abgabe der Erklärung zu setzende Frist muß mindestens drei Monate umfassen.

§ 6. Die Unterlassung der Erklärung, zu deren Abgabe nach § 5 öffentlich aufgefordert worden ist, hat für den betreffenden Interessenten zur Folge, daß derselbe bei Anlegung des Foliums unberücksichtigt bleibt[22] und, vorbehältlich seiner Ansprüche gegen die als Berechtigte eingetragenen Interessenten, die von denselben über das Bergbaurecht getroffenen Verfügungen im Verhältniß zu dem Dritten gegen sich gelten lassen muß.

Ist von den persönlich aufgeforderten Berechtigten das Recht aufgegeben worden und auf die erlassene öffentliche Aufforderung eine Erklärung nicht erfolgt, so ist die Anlegung des Grundbuchsfoliums für das Bergbaurecht bis auf Antrag eines Berechtigten zu beanstanden.[23]

Artikel IV.

Die Anlegung der Grundbuchsfolien für Bergbaurechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen oder vom Grundeigenthum abgetrennt worden sind, erfolgt gleich dem nach Artikel III, §§ 1, 4, 5 von Amtswegen stattfindenden Verfahren und den sonstigen vorbereitenden Arbeiten der Grund- und Hypothekenbehörden und des Bergamts kostenfrei.

Der Zeitpunkt, zu welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Gegeben zu Dresden, am 18. März 1887.

Albert. Hermann von Nostitz-Wallwitz.
(L.S.) Ludwig von Abeken.
Leonce Freiherr von Könneritz.

A.V. 87. § 28. Die Anlegung eines eigenen Grund- und Hypothekenbuchs für Bergbaurechte bedarf der Genehmigung des Justiz-Ministeriums. Ob in dieses Grund- und Hypothekenbuch auch die für Bergbaurechte bereits vorhandenen Grundbuchsfolien unter Schließung der letzteren zu übertragen seien, unterliegt gleichfalls der Entschließung des Justiz-Ministeriums.

§ 29. Bestreitet der Berechtigte, daß das Grubenfeld zu einem und demselben Betriebe gehöre oder für einen einheitlichen Betrieb bestimmt sei, so ist vor der Anlegung des Foliums die Entscheidung des Bergamts einzuholen.

§ 30. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Verzeichniß aller von Grundstücken ihres Be-

zirks abgetrennten Kohlenbergbaurechte, für welche besondere Folien noch nicht bestehen, unter Bezeichnung der mit diesen Rechten belasteten Grundstücke und Angabe der Namen der Berechtigten dem Bergamte zu übermitteln und hierbei das Letztere um Auskunft darüber zu ersuchen, ob die Kohlenbergbaurechte im Betrieb stehen. In Bezirken, in welchen derartige Kohlenbergbaurechte in großer Anzahl bestehen, kann das Ersuchen nach und nach in Bezug auf die in einzelnen Ortsfluren bestehenden Kohlenbergbaurechte erfolgen.

§ 31. Die Erklärung der Berechtigten ist, wenn das Recht aufrecht erhalten wird, an die Grund- und Hypothekenbehörde, dafern dasselbe aufgegeben wird, an das Bergamt zu richten. Erklärungen der letzteren Art, welche seiten der Betheiligten an die Grund- und Hypothekenbehörde gerichtet werden, sind an das Bergamt, die an das Bergamt gerichteten Erklärungen der ersteren Art an die Grund- und Hypothekenbehörde abzugeben.

§ 32. Vor Anlegung des Foliums für ein Kohlenbergbaurecht, in Bezug auf welches nicht alle Berechtigten der Grund- und Hypothekenbehörde angezeigt haben, daß sie ihr Recht aufrecht erhalten, hat diese Behörde das Bergamt um Mittheilung darüber zu ersuchen, ob die Aufgabe des Rechts seiten eines Berechtigten erfolgt sei.

§ 33. Alle nach § 5 von einer Grund- und Hypothekenbehörde zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen sind, soweit thunlich, in Einer Bekanntmachung zusammenzufassen. In derselben ist auf die in Artikel III § 6 des Gesetzes vorgesehenen Folgen der Unterlassung einer Erklärung hinzuweisen.

§ 34. Des öffentlichen Aufrufs nach Maßgabe von § 230 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 verbunden mit § 234 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843 bedarf es nur hinsichtlich der vor dem 3. Januar 1869 verliehenen und abgeschriebenen Bergbaurechte.

Die Einsendung der Folienentwürfe zur Prüfung an das Oberlandesgericht hat bei verliehenen Bergbaurechten ohne Unterschied, bei Kohlenbergbaurechten dagegen nur in den in Absatz 1 gedachten Fällen stattzufinden.[9]

§ 35. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu den Artikeln I und II des Gesetzes finden auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehenden Bergbaurechte Anwendung. Auf den für Kohlenbergbaurechte schon vorhandenen Grundbuchsfolien sind die in § 14 bezeichneten Aenderungen, soweit dies nicht bereits geschehen, nachträglich zu verlautbaren. In Bezug auf die bereits abgeschriebenen Kohlenbergbaurechte, hinsichtlich deren die in den §§ 4, 5, 6 und 7 gedachten besonderen Verhältnisse obwalten, ist von den Grund- und Hypothekenbehörden darauf hinzuwirken, daß den dort erwähnten Erfordernissen nachträglich Genüge geleistet werde. Die Anlegung eines Grundbuchsfoliums darf jedoch in diesen Fällen davon, daß Letzteres geschehe, nicht abhängig gemacht werden.

§ 36. Die Einträge im Grund- und Hypothekenbuche sind den unter (·) beigefügten Formularen gemäß einzurichten.

§ 37. Die §§ 45, 46, 47, 48, 49, 136, 137, 152 der zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes unter dem 2. December 1868 erlassenen Verordnung (G.V.Bl. S. 1294 fg.) werden aufgehoben.

Dresden, den 19. März 1887.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen.

⊙

(§§ 1. 2. 26 der Verordnung.)

Nummer.	285.	Anmerkungen.
1.	Feld und Wiese. Nr. 44. 75. 120. 122 des Flurbuchs. Hiervon sind zu entrichten: 1 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf. jährliche Ablösungsrente an die Landrentenbank.	Kohlenbergbaurecht abgetrennt s. Nr. 2. Baurecht s. Nr. 3.
2. ad Nr. 1.	16. Juni 1887. Abgetrennt das Recht zum Abbau der etwa vorhandenen Steinkohlen, welches der Kaufmann Karl August Richter in Schedewitz beim Verkaufe des Grundstücks an diesem sich vorbehalten hat, lt. Kaufvertrags vom ꝛc.	Eingetragen auf Fol. 400 dieses Grund- u. Hypothekenbuchs. Gelöscht s. Nr. 4.
3. ad Nr. 1.	22. Nov. 1888. Das auf der Parzelle Nr. 120, an welcher dem Inhaber des auf Fol. 400 dieses Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen Bergbaurechts ein Baurecht zusteht, errichtete Schacht- und Maschinenhaus Nr. 861 des Brandkatasters ist Zubehörung dieses Bergbaurechts, lt. Protokolls vom ꝛc.	
4. ad Nr. 2.	2. Mai 1964. Das Kohlenbergbaurecht ist nach Abbau des Kohlenfelds erloschen, lt. Entscheidung des K. Bergamts vom ꝛc.	

(§ 1 Abs. 2 u. 3, § 2, § 5 der Verordnung.)

Nummer.	104.	Anmerkungen.
1.	Bauerngut. Nr. 96 des Brandkatasters. Hierzu gehören Wohn- und Wirthschaftsgebäude Nr. 54 und die Flurstücke Nr. 32. 35. 48. 49. 50. 106. 120. 121. 122. 134 des Flurbuchs. Hiervon sind zu entrichten: 1 Thlr. 15 Ngr. 8 Pf. jährliche Ablösungsrente an die Landrentenbank. ꝛc.	Kohlenbergbaurecht abgetrennt s. Nr. 2. 3. 4. Baurecht s. Nr. 3.

2. ad Nr. 1.	22. Juli 1887. Abgetrennt das Recht zum Abbau der etwa vorhandenen Steinkohlen an den Parzellen Nr. 49. 50 und an Theilen der Parzellen Nr. 122 und 134, welches an den Markscheider Johann Gottlieb Bachmann in Zwickau verkauft worden ist, lt. Kaufvertrags vom ꝛc.	Eingetragen auf Fol. 1075 des Grund- u. Hypothekenbuchs für Bockwa.
3. ad Nr. 1.	18. September 1888. Abgetrennt das Recht zum Abbau der etwa vorhandenen Steinkohlen an den Parzellen Nr. 32. 35. 106. 120. 121 und an den mit dem unter 2 eingetragenen Abbaurechte nicht belasteten Theilen der Parzellen Nr. 122 und 134, welches an den Stadtgutsbesitzer Albert Donath in Zwickau verkauft worden ist, lt. Kaufvertrags vom ꝛc.	Eingetragen auf Fol. 1245 des Grund- u. Hypothekenbuchs f. d. Stadt Zwickau.
4. ad Nr. 1.	22. Oktober 1889. Abgetrennt das Recht zum Abbau der im Zachkohlenflötze und im tiefen Planitzer Flötze im Bereiche der Parzellen Nr. 48 und 54 etwa vorhandenen Steinkohlen, welches an die unter der Firma Bürgergewerkschaft zu Zwickau bestehende Aktiengesellschaft verkauft worden ist, lt. Kaufvertrags vom ꝛc.	Eingetragen auf Fol. 1500 des Grund- u. Hypothekenbuchs f. d. Stadt Zwickau.

(§ 6 der Verordnung.)

Nummer.	**1026.** Waldgrundstück.	Anmerkungen.
1.	Das Chemnitzer Staatsforstrevier. Hierzu gehören: A. der Küchwald mit folgenden Abtheilungen: 1. 2. 3. 4. die Schloßseite, 5. 6. 7. am Irrgraben, 8. 9. der Krimmscher, B. 10. 11. 12. 13. die Sechsruthen. ꝛc.	Kohlenbergbaurecht abgetrennt s. Nr. 2.
2. ad Nr. 1.	12. November 1889. Abgetrennt das Recht zum Abbau der etwa vorhandenen Braunkohlen an den Abtheilungen 3. und 4. Schloßseite des Küchwalds, sowie an Theilen der Abtheilungen 11. 12. und 13 der Sechsruthen, welches an den Kohlenwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Schulze in Gablenz verkauft worden ist, lt. Kaufvertrags vom ꝛc.	Eingetragen auf Fol. 2900 des Grund- u. Hypothekenbuchs für Gablenz.

(§§ 9. 23. 25 der Verordnung.)

Nummer.	1518. Verliehenes Bergbaurecht.	Anmerkungen.
1.	Unverhofft Glück, Fundgrube und Erbstolln in Freiberg, Tuttendorf und Conradsdorf. Das Grubenfeld enthält 200 Maßeinheiten. Das Bergbaurecht erstreckt sich auf alle etwa im Grubenfeld liegenden metallischen Mineralien mit Ausnahme von Gold. Hierzu gehören: a) das Flurstück Nr. 95 des Flurbuchs für Freiberg und das auf dieser Parzelle errichtete Betriebsgebäude Nr. 208 des Brandkatasters für diesen Ort, b) die Flurstücke Nr. 101. 118. 126 des Flurbuchs für Tuttendorf.	Bergbaurecht theilweise aufgegeben s. Nr. 2. Abgetrennt s. Nr. 3. Neue Zubehörungen s. Nr. 4.
2. ad Nr. 1.	20. December 1888. In Bezug auf 20 Maßeinheiten ist das Bergbaurecht aufgegeben worden, lt. Mittheilung des Kgl. Bergamts vom 2c.	
3. ad Nr. 1. u. 2.	2. Mai 1889. Abgetrennt das Bergbaurecht in Betreff der unter Nr. 2 gedachten 20 Maßeinheiten, welches von dem Obersteiger Christlieb Masius in Freiberg im Zwangsversteigerungsverfahren erstanden worden ist, lt. Protokolls vom 2c.	Eingetragen auf Fol. 1806 dieses Grund- u. Hypothekenbuchs.
4. ad Nr. 1.	14. August 1890. Zu dem Berggebäude gehören ferner das Baurecht an der Parzelle Nr. 314 des Flurbuchs für Freiberg (Fol. 890 dieses Grund- und Hypothekenbuchs) und die auf derselben errichteten Wohngebäude Nr. 560. 561 des Brandkatasters für diesen Ort, lt. 2c.	

(§§ 9. 22. 26 der Verordnung.)

Nummer.	1670. Verliehenes Bergbaurecht.	Anmerkungen.
1.	König David, Fundgrube in Freiberg. Das Grubenfeld enthält 368 Maßeinheiten. Das Bergbaurecht erstreckt sich auf alle etwa im Grubenfeld liegenden metallischen Mineralien. Hierzu gehören: a) das Flurstück Nr. 68 des Flurbuchs für Freiberg und das auf dieser Parzelle errichtete Betriebsgebäude Nr. 405 des Brandkatasters für diesen Ort, b) die Flurstücke Nr. 84. 98. 202 des Flurbuchs für Freiberg.	Bergbaurecht entzogen s. Nr. 2. 3.

2. ad Nr. 1.	1. April 1890. Das Bergbaurecht ist der Inhaberin desselben entzogen worden, lt. Entscheidung des Kgl. Bergamts vom ꝛc.	Rekurs verworfen s. Nr. 3.
3. ad Nr. 2.	6. Juni 1890. Der Rekurs gegen die unter Nr. 2 gedachte Entscheidung des Kgl. Bergamts ist verworfen worden, lt. Entscheidung des Kgl. Finanzminsteriums vom ꝛc.	
4. ad Nr. 1.	15. December 1890. Das Bergbaurecht ist erloschen, da dessen Versteigerung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht beantragt worden ist. Das Folium wird geschlossen, nachdem die im Eintrage Nr. 1 unter a. u. b. bezeichneten Zubehörungen auf dem neu angelegten Folium 1864 dieses Grund- und Hypothekenbuchs eingetragen worden sind, lt. Beschlusses vom ꝛc.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	2. December 1843, 5. September, 1. und 15. December 1856. Die Gewerkschaft König David in Freiberg erhielt einen Theil des Grubenfelds infolge eingelegter Muthung verliehen und erkaufte die übrigen Theile desselben von dem Obersteiger Christlieb Masius in Freiberg, von dem Freiberger Erzbergbauverein und von der Gewerkschaft Schlößchen Erbstolln daselbst für zusammen 10 000 Thr. —=—=, die Parzellen Nr. 68. 84. 98. 202 des Flurbuchs für Freiberg von Johann Gottlieb Eckert in Freiberg, von Susannen verehel. Bienert daselbst und von der Stadtgemeinde Freiberg für zusammen 500 Thlr. —=—=, lt. Verleihungsurkunde vom ꝛc.	

Nummer.	Schulden.	Mark.	Pf.	Anmerkungen.
1. I.	16. December 1880. Eintausend Mark —= mit Zinsen zu Vier vom Hundert und den Kosten, Darlehn des Gutsbesitzers Friedrich August Emmerich in Freibergsdorf, lt. Urkunde vom ꝛc.	1000	—	Uebertragen s. Nr. 2.

		Mark.	Pf.	
2. ad Nr. 1.	15. December 1890. Die Forderung unter Nr. 1 ist nach Schließung des gegenwärtigen Foliums auf dem neu angelegten Folium 1864 dieses Grund- und Hypothekenbuchs eingetragen worden, lt. Beschlusses vom rc.	—	—	

(§§ 10. 14 der Verordnung.)

Nummer.	2065. Kohlenbergbaurecht.	Anmerkungen.
1.	Das Recht zum Abbau der etwa vorhandenen Steinkohlen an den Parzellen Nr. 60. 87. 93. 404 des Flurbuchs für Zwickau und an einem Theile des von Zwickau nach Reinsdorf führenden Communicationswegs.	Zubehörungen s. Nr. 2. Abgetrennt s. Nr. 3. Veränderte Parzelenbezeichnung siehe Nr. 4. Sonstige Veränderungen s. Nr. 5. 6.
2. ad Nr. 1.	16. December 1887. Zu dem Kohlenbergbaurechte gehören das Baurecht an der Parzelle Nr. 60 des Flurbuchs für Zwickau und die auf derselben errichteten Schacht- und Maschinengebäude Nr. 405 und 406 des Brandkatasters für diesen Ort, lt. Protokolls vom rc.	
3. ad Nr. 1.	2. Januar 1888. Abgetrennt das Recht zum Abbau der im Bereiche der Parzelle Nr. 93 bis zu einer Teufe von 200 m etwa vorhandenen Steinkohlen, welches an den Kohlenwerksbesitzer Friedrich Brunner in Zwickau verkauft worden ist, lt. Kaufvertrags vom rc.	Eingetragen auf Fol. 2200 dieses Grund- u. Hypothekenbuchs.
4. ad Nr. 1.	20. März 1888. Die Parzelle Nr. 93 ist in die Parzellen Nr. 93 und 93b zergliedert worden, lt. Dismembrationsanbringens vom rc.	

5. ad Nr. 1.	10. Juli 1890. Ein abgetrennter Theil der Parzelle Nr. 60 ist mit der Parzelle Nr. 564, ein Trennstück der Parzelle Nr. 698 mit der Parzelle Nr. 404 verschmolzen und ein Theil der Parzelle Nr. 87 im Wege der Expropriation zu der von Zwickau nach Wildenfels führenden fiskalischen Straße geschlagen worden, lt. Dismembrationsanbringens vom 2c.	
6. ad Nr. 1.	22. Oktober 1910. Der im Eintrage Nr. 1 gedachte Communicationsweg ist eingezogen und der mit dem Bergbaurechte belastete Theil desselben zur Parzelle Nr. 508 des Flurbuchs für Reinsdorf vermessen worden, lt. Mittheilung 2c.	

(§§ 10. 22. 26. 27 der Verordnung.)

Nummer.	978. Kohlenbergbaurecht.	Anmerkungen.
1.	Das Recht zum Abbau der etwa vorhandenen Steinkohlen an den Parzellen Nr. 600. 604. 725 des Flurbuchs für Oelsnitz, an Theilen der Parzellen Nr. 50. 78. 94 des Flurbuchs für Lugau, an einem Theile der von Stollberg nach Lichtenstein führenden fiskalischen Straße und an einem Theile des auf Fol. 1095 dieses Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen Stollberger Staatsforstreviers. Hierzu gehören: a) das Flurstück Nr. 505 des Flurbuchs für Oelsnitz und das auf dieser Parzelle errichtete Schacht- und Maschinengebäude Nr. 304 des Brandkatasters für diesen Ort, b) die auf Fol. 607 des Grund- und Hypothekenbuchs für Neudörfel (im Bezirke des Amtsgerichts Wildenfels) eingetragenen Flurstücke Nr. 318. 319. 326. 544 des Flurbuchs für Neudörfel.	Abbau des Kohlenfelds festgestellt s. Nr. 2. Bergbaurecht erloschen s. Nr. 3.
2. ad Nr. 1.	25. Januar 1891. Der vollständige Abbau des Kohlenfelds ist festgestellt worden, lt. Entscheidung des Kgl. Bergamts vom 2c.	Rechtskraft der Entscheidung s. Nr. 3.

3. ad Nr. 2.	20. Februar 1891. Nachdem die unter Nr. 2 gedachte Entscheidung des Kgl. Bergamts in Rechtskraft übergegangen ist, wird das Kohlenbergbaurecht gelöscht, lt. Mittheilung des Kgl. Bergamts vom 2c.	
4. ad Nr. 1.	3. August 1891. Die im Eintrage Nr. 1 unter a. bezeichneten Zubehörungen sind auf dem neu angelegten Folium 1546 dieses Grund- und Hypothekenbuchs eingetragen worden, die ebendaselbst unter b. gedachten Zubehörungen kommen als solche auf dem gegenwärtigen Folium in Wegfall, Letzteres wird geschlossen, lt. Beschlusses vom 2c.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	25. Januar 1887. Die unter der Firma Steinkohlenbauverein Saxonia zu Lugau bestehende Aktiengesellschaft kaufte das Kohlenbergbaurecht von den Eigenthümern der Oberflächengrundstücke für zusammen 80 948 Mk. —, die Parzelle Nr. 505 des Flurbuchs für Oelsnitz von dem Gutsbesitzer Traugott Wolf daselbst und die Parzellen Nr. 318. 319. 326. 544 des Flurbuchs für Neudörfel von dem Gärtner Karl Michael Rose in Stollberg für zusammen 12 400 Mark —, lt. Kaufverträge vom 2c.	

Nummer.	Schulden.	Mark.	Pf.	Anmerkungen.
1. I.	25. Januar 1887. Viertausend Mark — mit Zinsen zu Vier vom Hundert und den Kosten, Darlehn des Gasthofsbesitzers Albert Brückner in Lugau, lt. Urkunde vom 2c.	4000	—	Uebertragen s. Nr. 3.
2. II.	2. Mai 1887. Ein Tausend Mark — mit Zinsen zu Fünf vom Hundert und den Kosten, Darlehn des Pferdehändlers Friedrich Wilhelm Pflug in Stollberg, lt. Urkunde vom 2c.	1000	—	Uebertragen s. Nr. 3.

		Mark.	Pf.	
3. ad Nr. 1. und 2.	3. August 1891. Die Forderungen unter Nr. 1 und Nr. 2 sind nach Schließung des gegenwärtigen Foliums auf dem neu angelegten Folium 1546 dieses Grund- und Hypothekenbuchs, sowie auf Folium 607 des Grund- und Hypothekenbuchs für Neudörfel (Amtsgericht Wildenfels) eingetragen worden, lt. Beschlusses vom 2c.	—	—	

(§ 27 der Verordnung.)

Nummer.	607.	Anmerkungen.
1.	Feld und Wiese. Nr. 318. 319. 326. 544 des Flurbuchs. Das Grundstück ist Zubehörung des auf Fol. 978 des Grund- und Hypothekenbuchs für Stollberg (Amtsgericht Stollberg) eingetragenen Kohlenbergbaurechts.	Wegfall des Zubehörigkeitsverhältnisses s. Nr. 2.
2. ad Nr. 1.	10. August 1891. Das Grundstück ist nicht mehr Zubehörung des unter Nr. 1 bezeichneten Steinkohlenbergbaurechts, lt. Mittheilung des Amtsgerichts Stollberg vom 2c.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	3. Januar 1887. Die unter der Firma Steinkohlenbauverein Saxonia zu Lugau bestehende Aktiengesellschaft kaufte das Grundstück von dem Gärtner Karl Michael Rose in Stollberg für 10 000 Mark —, lt. Kaufvertrags vom 2c.	

Nummer.	Schulden.	Mark.	Pf.	Anmerkungen.
1. I.	10. August 1891. Vier Tausend Mark — mit Zinsen zu Vier vom Hundert und den Kosten, Darlehn des Gasthofsbesitzers Albert Brückner in Lugau, lt. Urkunde vom 2c.	4000	—	Mitverpfändet ist Fol. 1546 des Grund- u. Hypothekenbuchs für Stollberg.

		Mark.	Pf.	
2. II.	10. August 1891. Ein Tausend Mark — = mit Zinsen zu Fünf vom Hundert und den Kosten, Darlehn des Pferdehändlers Friedrich Wilhelm Pflug in Stollberg, lt. Urkunde vom 2c.	1000	—	Mitverpfändet ist Fol. 1546 des Grund- u. Hypothekenbuchs für Stollberg.

B.G.B.[8] § 59. Unbewegliche Sachen sind Grundstücke. Denselben werden Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuch erhalten haben, und Schiffmühlen gleichgestellt. Andere Sachen werden unter den beweglichen begriffen.

§ 60. Bei einer nach der Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu bewirkenden Sonderung werden Rechte an unbeweglichen Sachen, mit Ausnahme der Hypotheken, ferner Rechte, welche mit einer unbeweglichen Sache verbunden sind, zu den unbeweglichen Sachen, andere Rechte zu den beweglichen Sachen gerechnet.

§ 62. Ein Inbegriff von Sachen, welche im Verkehre unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung begriffen und wie ein Ganzes behandelt werden, macht eine Gesammtsache aus.

§ 64. Mehrere Grundstücke, welche auf Ein Folium des Grundbuchs eingetragen sind, werden als Gesammtsache angesehen.

§ 65. Als Zubehörungen einer Sache werden Sachen angesehen, welche, ohne Bestandtheile derselben zu sein, zu fortdauerndem Gebrauche bei ihr bestimmt und entweder körperlich mit ihr verbunden oder in das zu diesem Gebrauche erforderliche Verhältniß gebracht sind.

§ 66. Rechtliche Verfügungen über eine Sache erstrecken sich ohne Weiteres auf deren Zubehörungen, selbst wenn letztere nach der Verfügung zur ersteren gekommen sind.

§ 67. Eine Zubehörung verliert die Eigenschaft einer solchen, wenn die Verbindung oder das Verhältniß, welches diese Eigenschaft begründete, dergestalt aufgehoben worden ist, daß ihre Bestimmung zu fortdauerndem Gebrauche bei der Sache aufgehört hat.

§ 68.[10] Unter den allgemeinen Voraussetzungen, welche die Eigenschaft als Zubehörung begründen, sind insbesondere bei einem Grundstücke die darauf befindlichen Anlagen, bei einem Teiche die Fische in demselben, bei einem Wohnhause der Hofraum, die Fensterladen, die Winterfenster, die Oefen, die Löschgeräthschaften als Zubehörungen anzusehen. Das Nämliche gilt von den auf eine unbewegliche Sache sich beziehenden Urkunden, Rissen und Karten.

§ 69.[10] Sind zu einem Fabrikgeschäfte oder zu einem anderen Gewerbe wesentlich bestimmte und eingerichtete Gebäude oder Theile derselben in dieser Eigenschaft Gegenstände eines Rechtsgeschäfts, so gehören dazu auch die zur Ausübung des Geschäfts oder Gewerbes dienenden Werkzeuge, Geräthschaften und Maschinen.

§ 280. Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben, werden rücksichtlich ihrer Erwerbung nach den vom Eigenthume an Grundstücken geltenden Vorschriften beurtheilt.

§ 411. Die Hypothek auf einem zum Betriebe eines Gewerbes eingerichteten Grundstücke erstreckt sich nur auf die Zubehörungen,[10] welche mit dem Grundstücke so verbunden sind, daß die Verbindung ohne Verletzung des Bindemittels, des Grundstücks oder der Zubehörung nicht aufgehoben werden kann, überdies bei Gewerben, welche eine bewegende Kraft benutzen, auf die zu deren Erzeugung und Uebertragung dienenden Vorrichtungen, und bei Mahl- und Schneidemühlen, bei Stampf-, Poch-, Walz- und Walkwerken jeder Art, überdies auf die zur Erreichung des Zweckes selbst dienenden Vorrichtungen, soweit sie mit der Mühle oder dem Werke in irgend einer Verbindung stehen.

§ 413. Auf bewegliche Sachen, welche mit einem Grundstücke als Bestandtheile oder Zubehörungen verbunden waren und veräußert worden sind, haben die hypothekarischen Gläubiger gegen den dritten redlichen Besitzer keinen Anspruch.

§ 419. Zu Grundstücksabtrennungen, ingleichen zur Veräußerung mit dem verpfändeten Grundstücke verbundener Berechtigungen, welche in das Grundbuch eingetragen sind, bedarf der Eigenthümer der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger; dieselbe kann aber durch die zuständige Behörde ergänzt werden, wenn wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Forderung oder des abzutrennenden Gegenstandes kein Nachtheil für die hypothekarischen Gläubiger zu befürchten ist.

§ 420. Hypothekarische Gläubiger, welche mit Vorbehalt ihrer Rechte in die Abtrennung willigen, können verlangen, daß ihre Forderungen auch auf dem neuen Folium des Trennstücks oder auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem das Trennstück hinzugeschlagen wird, eingetragen werden. Die ohne Vorbehalt erklärte, ingleichen die durch die Behörde ergänzte Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger gilt als Verzicht auf das Pfandrecht an dem Trennstücke.

§ 421. Will der Eigenthümer eine Reallast in das Grundbuch eintragen lassen, oder soll bei einer Grundstücksabtrennung die Uebertragung eines Theiles der eingetragenen Reallast auf das Trennstück unterbleiben, so ist hierzu die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger nöthig; dieselbe kann aber unter den Voraussetzungen im § 419 durch die zuständige Behörde ergänzt werden.

§ 422. Die Hinzuschlagung[24] eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke hat die Wirkung, daß sich die Hypotheken, welche vor der Hinzuschlagung auf dem einen oder dem anderen Grundstücke, oder auf beiden Grundstücken hafteten, auf alle Grundstücke erstrecken, welche durch die Hinzuschlagung zu einer Gesammtsache vereinigt sind.

§ 423. Sind beide Grundstücke mit Hypotheken behaftet, so ist die Hinzuschlagung nur zulässig, wenn die hypothekarischen Gläubiger des einen Grundstücks erklären, daß sie den hypothekarischen Gläubigern des andern Grundstücks nachstehen wollen.

§ 495. Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben, können verpfändet werden. Ihre Verpfändung wird nach den über das Pfandrecht an Grundstücken geltenden Vorschriften beurtheilt, soweit nicht die Natur des Gegenstandes etwas Anderes mit sich bringt.

§ 514. Soll im Falle einer Grundstücksabtrennung ein verhältnißmäßiger Theil der Reallasten auf das Trennstück nicht gelegt werden, letzteres vielmehr von denselben befreit sein, so bedarf es hierzu der Einwilligung der

Berechtigten, doch kann diese durch die zuständige Behörde ergänzt werden, wenn wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Last oder des abzutrennenden Theiles kein Nachtheil für die Berechtigten aus der Abtrennung zu befürchten ist. Die ohne Vorbehalt erklärte, ingleichen die durch die Behörde ergänzte Einwilligung des Berechtigten gilt als Verzicht auf das Recht an dem Trennstücke.

§ 822.[25] Verträge, welche die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, oder die Uebertragung einer Berechtigung, welche ein Folium im Grundbuche erhalten hat, zum Gegenstande haben, sind mittelst einer von den Betheiligten vollzogenen Urkunde oder vor Gericht zu Protocoll zu schließen.

Prov.G.O. § 111.[17] Liegen Zubehörungen in dem Bezirke eines anderen Gerichts, so sind sie zwar in dem Grund- und Hypothekenbuche desselben unter einer eigenen Nummer auf ein besonderes Folium einzutragen, doch ist dabei zu bemerken, daß sie Zubehörungen eines zugleich zu bezeichnenden anderen Grundstückes sind.

§ 114. Das Folium eines Grund- und Hypothekenbuchs muß angeben:

1) das Grundstück, für welches es angelegt worden ist, mit seinen unbeweglichen Zubehörungen, ingleichen alle Veränderungen, welche sich an dem Grundstücke und den unbeweglichen Zubehörungen desselben durch Abtrennung oder durch Hinzuschlagung von Grundstücken zutragen,
2) die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, welche eine Beschränkung des jedesmaligen Eigenthümers in der freien Verfügung zur Folge hat, wie die Lehnseigenschaft, die Eigenschaft einer Familienanwartschaft und die sich in der rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks ereignenden Veränderungen,
3) die auf dem Grundstücke haftenden Reallasten, sowie die an denselben durch Erhöhung, Verminderung oder Erlöschen sich ergebenden Veränderungen,
4) den Eigenthümer des Grundstücks nebst dem Rechtsgrunde zu dem Eigenthume, auch, wenn der Rechtsgrund zu dem Eigenthume in einem Kaufvertrage besteht, Angabe des Kaufpreises, sowie die durch Uebergang des Eigenthums auf einen Anderen sich ereignenden Veränderungen,
5) die Beschränkungen des Eigenthümers in der Verfügung über das Grundstück, welche nicht in einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des letzteren, oder in der mangelnden oder beschränkten Handlungsfähigkeit des Eigenthümers, sondern in einem Rechtsgeschäfte, wie z. B. der Bestellung eines Wiederkaufs- oder Vorkaufsrechts, einer persönlichen Dienstbarkeit, der Ueberlassung des Abbaues von Fossilien, der Aussetzung einer Erb- oder Vermächtnißanwartschaft, der gegen einen Pachter oder Miether übernommenen Verbindlichkeit, bei Veräußerung des Grundstücks dem Erwerber desselben die Erfüllung des Pacht- oder Miethvertrags zur Pflicht zu machen, oder in einem gerichtlichen Veräußerungsverbote ihren Grund haben, die rücksichtlich des Umfangs solcher Verfügungsbeschränkungen eingetretenen Veränderungen und die Löschungen von Verfügungsbeschränkungen,
6) die auf dem Grundstücke haftenden Schulden, sowie die sich an denselben oder in der Person des Berechtigten ereignenden Veränderungen.

§ 118. Befinden sich auf einem Grundstücke ungangbare Halden, auflässige Bergwerkstaggebäude und sonstige früher zu Bergbauzwecken gebrauchte Räume, welche nicht mehr zum Bergbaue dienen, so ist dies auf dem Folium des Grundstücks zu bemerken.

§ 124. In der ersten Rubrik werden nächst der Nummer, welche das Folium erhält, eingeschrieben:

8) wenn das Grundstück dem Bergreservate[10] unterliegt, oder wenn auf demselben ein Recht zum Abbaue von Fossilien oder ein Bau- oder ein Kellerrecht nach Maßgabe des § 661 des bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt worden ist, die Bemerkung dieser Lasten mit Angabe der Urkunden, durch welche dieselben begründet worden, sowie der Stellen in den Acten, wo sich die Urkunden befinden.

§ 126.[26] Der Beziehung des Grund- und Hypothekenbuchs auf das Flurbuch und der Verbindung des Flurbuchs mit dem Grund- und Hypothekenbuche darf nicht die Wirkung beigelegt werden, als ob die Grund- und Hypothekenbehörden außer für die Existenz der im Grund- und Hypothekenbuche aufgeführten Flurstücke als Objecte der eingetragenen dinglichen Rechte auch für Größe, Culturart und Zahl der Steuereinheiten, oder für den Ertrag, wonach die Steuereinheiten berechnet sind, einzustehen hätten.

§ 133. In die zweite Rubrik gehören:

3) die Verfügungsbeschränkungen der im § 114 unter 5 erwähnten Art, mit Ausnahme der Ueberlassung des Abbaues von Fossilien, sowie eines Bau- oder Kellerrechts, welche nach § 124 unter 8 in der ersten Rubrik einzutragen sind.

§ 230. Bei Anlegung von Folien für solche Grundstücke, welche in das Grund- und Hypothekenbuch noch nicht eingetragen sind, ist auch ferner den Vorschriften §§ 208 bis 249 des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, sowie den zu Ausführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nachzugehen, soweit sie auf Grund derselben noch dermalen Anwendung leiden.

Ges., die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., v. 6. XI. 1843. (231.) § 234.

Sind sämmtliche Grundstücksfolien, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts (§§ 152—154) bestehen soll, nach vorstehenden Bestimmungen zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch, bez. durch das Anerkenntniß der Besitzer (§§ 231, 232) vorbereitet, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde solches, und daß der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs für alle, die daran ein Interesse haben, zur Einsicht bereit liege, mittelst einer nach Vorschrift des Gesetzes, einige Abänderungen im Proceßverfahren betr., vom 27. X. 1834 Nr. III zu erlassenden Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuches wegen ihnen an Grundstücken des Orts zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben möchten, aufzufordern, diese Einwendungen binnen einer Frist von 6 Monaten bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden würden, keinerlei Wirkung beizulegen sei.

Ist die Anzeige von Einwendungen innerhalb der bestimmten Frist unterlassen worden, so findet ein Entschädigungsanspruch an die Grund- und Hypothekenbehörde auf den Grund, daß ein dingliches Recht nicht oder nicht gehörig berücksichtigt worden sei, nicht statt.

*) „Bei dem Erz- und Regalbergbau wurde durch § 12 des Kgl.Ges. v. 22. V. 1851 der allgemeine Ingrossationszwang für vom Staate verliehene Bergbaurechte in dem Sinne eingeführt, daß das Bergbaurecht zwar lediglich durch die bergamtliche Verleihung zur Entstehung gelangte, die Anlegung eines Fol. im Grund- und Hypothekenbuche aber für jedes Berggebäude obligatorisch war. Bei dem Bergbau auf Stein- und Braunkohlen galt nach § 218 des B.G.B. als Regel, daß das Bergbaurecht, wenn es vom Grundeigenthume losgelöst als selbstständiges Verkehrsobject gegen Dritte in Betracht kommen sollte, auf dem Fol. des betr. Grundstücks, zu dem das Object von Haus aus gehört hatte, in Rubrik I abgeschrieben sein mußte, ein selbstständiges Folium im Grund- und Hypothekenbuche für dasselbe aber nur auf besonderen Antrag des Berechtigten mit Genehmigung des J.M. angelegt wurde. (V., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., v. 9. I. 1865, § 108.) Dem gegenüber hat das A.B. bei seiner Verschmelzung der Vorschriften über den Erz- und Kohlenbergbau die Folienanlegung für beide Arten von Bergbaurechten nur als die Voraussetzung der Weiterveräußerung oder der Belastung derselben mit dinglichen Rechten bezeichnet und von dem Antrag des Bergbauberechtigten abhängig gemacht, das Erforderniß der ministeriellen Genehmigung beim Kohlenbergbau dagegen beseitigt. Die Mo. zum A.B. nehmen an, daß, da das Erzbergbaurecht durch die Verleihung zur Entstehung kommt, wie das Kohlenabbaurecht als selbstständiges aus dem Inhalt des Eigenthumsrechts am Oberflächengrundstück losgelöstes Vermögensobject durch die Abschreibung im Grundbuche entsteht, die Folienanlegung für solche Rechte nicht eher Bedürfniß werde, als bis dieselben Gegenstand bürgerlicher Rechtsgeschäfte werden sollen. So lange dies nicht der Fall, sollten den Berechtigten die mit der Fol.anlegung verbundenen Weiterungen und Kosten erspart werden. Die seitdem gemachten Erfahrungen haben indessen dargethan, daß die Unterwerfung der Bergbaurechte unter die Normen des Immobiliarsachenrechts zu Unzuträglichkeiten führt, wenn nicht die Fol.anlegung gleich bei der Entstehung dieser Rechte erfolgen muß. Es erscheint daher als dringendes Bedürfniß, daß sich die Landesgesetzgebung dem Vorgange der meisten deutschen Bundesstaaten, in denen Bergbau stattfindet und eine besondere Berggesetzgebung vorhanden ist (Preußen, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg ꝛc.), anschließe, und daß alle Bergbaurechte für schlechthin eintragspflichtig erklärt werden.“ Mo. 278 in LdtgsA. v. 1885/6. R. Decr. Nr. 22. 278 fg. (Z. XXIX. 332.)

1) Die Berggesetznovelle von 1887 bezieht sich nur auf die unter das A.B. fallenden Mineralien, also abgesehen von verliehenen Bergbaurechten nur auf den Abbau von Kohlen. Grundbuchsfolien wegen des Abbaues „andrer Fossilien oder benutzbarer Materialien“ können nur mit Genehmigung des J.M. angelegt werden und das gilt auch für den Fall einer Erstreckung von Fol. für Kohlenbergbaurechte auf den Abbau andrer Fossilien, auf welchen sich übrigens die Kostenfreiheit des Art. IV nicht mit bezieht. O.L.G. 869/VI. 31. V. 1890 — A.B. 87 § 11.

2) „Die im Schlußsatze des jetzigen § 49 des A.B. enthaltene Bestimmung ist, soweit sie sich auf die Einräumung des Abbaurechtes Seiten des Grundeigenthümers bezieht, in dem neuen § 48 vorangestellt worden, weil durch die Abtrennung des Kohlenabbaurechtes vom Eigenthum am Oberflächengrundstück das selbstständige Vermögensobject, welches dem Immobiliarsachenrecht unterworfen wird, erst zur Entstehung kommt. Die Anwendbarkeit der im Schlußsatze des jetzigen § 49 erwähnten Bestimmungen des B.G.B. auf die Fälle der theilweisen Weiterveräußerung des durch Abschreibung bereits entstandenen Bergbaurechts folgt aus Abs. 1 des neuen § 49 von selbst.“ Mo. 282. Ueber Verträge wegen Veräußerung des Kohlenabbaurechts unter einem Grundstücke (pactum intuitu fundi initum, onus reale) s. § 4 Anm. 1 u. unten Anm. 13 u. 25. Eine in Rubrik I des Oberflächenfoliums zu verlautbarende „Abtrennung“ im Sinne von § 48 liegt nicht vor, wenn sich der Veräußerer des Grundstücks für den Fall, daß Kohlen gefunden werden, einen Antheil daran vorbehält. Eine

solche ideelle Antheilsberechtigung kann nur als Verfügungsbeschränkung in Rubr. II eingetragen werden. Ann. O.L.G. XI. 445. „Es kommt öfters der Fall vor, daß der Eigenthümer eines Grundstücks einen ideellen Theil eines Kohlenabbaurechts veräußert oder bei dem Verkaufe des Grundstücks sich vorbehält. Es wurde daher die Frage aufgeworfen, ob in einem solchen Falle nicht durch die Vorschriften des § 48 die formelle Ordnung erschwert werden würde, weil für einen blos ideellen Theil eines Abbaurechts ein Fol. nicht aufgestellt werden dürfe. Die Regierungscommissare sprachen sich darauf dahin aus: Auch in dem bezeichneten Falle sei die Abtrennung des ganzen Abbaurechts nothwendig, aber durch die Fassung des § 48 auch nicht ausgeschlossen. Was dort vom Ganzen bestimmt sei, müsse auch vom ideellen Theile gelten. Denn auch durch die Veräußerung eines ideellen Theiles des Abbaurechtes werde ein im Verhältniß zur area selbstständiges veräußerliches und vererbliches Vermögensobject geschaffen, welches abgeschrieben werden müsse, um den Dispositionen des Eigenthümers der area entzogen zu werden. Es unterliege dann auch dem Folienzwange und aus den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts, welche der Anlegung eines besonderen Foliums für einen ideellen Theil eines Eigenthumsobjectes entgegenstehen und an denen § 48 nichts ändere, folge von selbst, daß in solchen Fällen das Abbaurecht vollständig abgeschrieben werden müsse. In der II. Rubr. des für dieses Recht anzulegenden Fol. werde der Eigenthümer des Oberflächengrundstücks und der Erwerber eines ideellen Theiles des Abbaurechtes, ein Jeder nach dem vereinbarten ideellen Theile, als Mitinhaber des Rechts in der Form des Eintrags als Miteigenthümer eingetragen." Ber. II. 506. Die Dep. stimmte dieser Auslegung ausdrücklich bei.

3) Wenn ein Abbaurecht nicht eingetragen ist, braucht der redliche Erwerber des Grundstücks früher vertragsmäßig eingeräumte Abbaurechte nicht anzuerkennen. Uneingetragene Abbaurechtsveräußerungen begründen nur persönliche Ansprüche unter den Vertragschließenden, keine dinglichen Rechte. Z. f. R. u. V. VIII. 28, XI. 369, XVIII. 157, XVII. 34, XXVII. 41, XXXI. 45. 322, XXXV. 154, XXXVI. 127. 453, XXXIX. 413, XLIV. 232. 343, XLI. 116. Die Vorschrift in § 857 B.G.B. gilt ohne Eintrag im Grundbuche nur für uneintragsfähige Rechte, wie z. B. für Grunddienstbarkeiten, nicht für Kohlenabbaurechte. Ann. O.A.G. A.F. I. 59, VII. 548, II. F. I. 273. Dem Grundeigenthümer steht gegen den, der unbegründet eine Verwahrung wegen Eintrag eines ihm angeblich zustehenden Abbaurechts eintragen läßt, die actio negatoria zu. Verwahrungen gegen Veräußerungen von Abbaurechten können, wie alle weiteren auf das Abbaurecht bezüglichen Einträge, nicht auf das Oberflächenfol., sondern nur auf das Bergbaufol. eingetragen werden. Ann. O.A.G. A. F. IV. 406, VI. 238, N. F. I. 157. Abbauverträge müssen für den Eintrag urkundlich nachgewiesen werden. V. J.M. 16. I. 1867 (J.M.Bl. 1867, 48). Ann. O.A.G. N. F. IV. 364, V. 341; unten Anm. 13 u. 25. Bei der Zwangsversteigerung sind eingetragene Abbaurechte wie Reallasten zu behandeln. Ann. O.A.G. A. F. V. 498.

4) „Die Bestimmung im 2. Abs. enthält eine Erweiterung der Vorschrift in § 48 des A.B. bisheriger Fassung zunächst darin, daß die den Bestimmungen des bürgerl. Rechts über Grundstücksabtrennungen unterliegende Abtrennung des Kohlenunterirdischen vom Oberflächengrundstück erfolgen kann, wenn das Abbaurecht nicht nur ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, sondern auch ohne Beschränkung „„auf eine bestimmte Person"" veräußert wird. Damit hat, im Gegensatze zur unbeschränkten Veräußerung, der Fall bezeichnet werden sollen, wo das Abbaurecht nur als solches eingeräumt ist, welches der Ausübung nach an die Person des Dritten gebunden ist. Ob unter dieser Voraussetzung Anlaß zu einer Abtrennung überhaupt vorliege, die Einräumung des Abbaurechtes nicht vielmehr auf die Bestellung eines persönlichen Dienstbarkeitsrechts hinauskommen würde — §§ 520 fg., 600 fg. B.G.B., könnte fraglich erscheinen. Immerhin dient der Zusatz zur Präcisirung des Begriffs der unbeschränkten Veräußerung im Sinne des Ges." Ber. I. 26. Die Vereinbarung eines Rückfallrechtes an den Veräußerer: „wenn abbauwürdige Kohlen binnen bestimmter Zeit nicht gefunden werden sollten," steht dem Eintrage nicht entgegen. Urth. des O.L.G. 643/VI. 15. VII. 1886.

5) „Für den Fall, daß ein Grundbesitzer den Abbau der unter dem eigenen Grundstück lagernden Kohlen und das an fremden Grundstücken erworbene und von

diesen abgeschriebene Kohlenabbaurecht im einheitlichen Betrieb hat, sodaß das aus dem Grundeigenthum fließende Abbaurecht thatsächlich als Bestandtheil oder Zubehör des mit einem besonderen Fol. versehenen Abbaurechtes an den fremden Grundstücken erscheint, muß die Möglichkeit gegeben sein, das Berggebäude auch rechtl. zu einem Ganzen zu gestalten. Ebenso ist es von Interesse für die Leichtigkeit des Rechtsverkehrs mit einzelnen von mehreren in einer Hand befindlichen Grundstücken, unter denen die Kohlen vom Eigenthümer selbst abgebaut werden, sowie im Interesse der Controlführung Seiten des Bergamts, daß in solchen Fällen für das Abbaurecht des Grundeigenthümers selbst ein besonderes Fol. angelegt werden könne. Diese Füglichkeit ist durch die Fassung des 2. Abs. des neuen § 48 gewährleistet." Mo. 282. Die Abtrennung eines Kohlenabbaurechtes vom Grundeigenthume und Anlegung eines Bergbaufol. für dasselbe im Grundbuche ist auch zu Gunsten einer Gesellschaft statthaft, bei welcher der Eigenthümer des Oberflächengrundstücks selbst betheiligt ist. Voraussetzung ist aber, daß das Bergbaufol. nicht etwa von vornherein blos auf den Namen des Eigenthümers der Oberfläche angelegt wird oder alle anderen Bergbauberechtigten vor der Anlegung wegfallen. In allen anderen Fällen ist der Oberflächeneigenthümer allein (ohne Gesellen) nicht in der Lage, Abtrennung des Abbaurechts und Anlegung eines Bergbaufol. für das ausschließlich unter seinem eigenen Grundstücke lagernde Kohlenunterirdische auf seinen eigenen Namen allein zu verlangen. Z. f. R. u. V. XXXIII. 86. Ann. O.L.G. VI. 462; X. 458. 470; XI. 446. „Es wird die Frage aufgeworfen, ob der Schlußsatz (ingleichen — wird) nicht eine entbehrliche Beschränkung der Abtrennung des Abbaurechtes vom Oberflächengrundstücke enthalte und etwa durch den Satz: „„ingleichen wenn der Eigenthümer erklärt, daß das Kohlenabbaurecht von dem ganzen Oberflächengrundstücke oder doch von einem eine besondere Nummer im Flurbuche führenden Theile desselben abgetrennt sein soll,"" ersetzt werden möchte. Es wurde hierfür angeführt: Es könne mancher Grundstücksbesitzer, der mit der Absicht umgehe, sein Grundstück ohne das Abbaurecht zu veräußern oder zu verpfänden oder auch letzteres allein zu veräußern, wohl wünschen, die Abtrennung jenes Abbaurechts formell zu ordnen, um dann, wenn er die Veräußerung oder Verpfändung ins Werk setze, keine Weiterungen oder Schwierigkeiten zu haben. Uebrigens würde sich die in dem fragl. Schlußsatze des § 48 enthaltene Beschränkung der Abtrennung auf Grund eben dieses Schlußsatzes vom Besitzer eines Grundstücks leicht umgehen lassen, indem er zunächst bei einer Veräußerung einer ganz kleinen Parzelle des Grundstücks das Abbaurecht sich vorbehalte oder das Abbaurecht an einer unbedeutenden Parzelle eines Anderen erwerbe. Jedenfalls scheine für die Beseitigung der Beschränkung die bereits im Berichte der I. Dep. der I. K. angezogene Analogie der allgemeinen Grundsätze zu sprechen, welche die Spaltung eines einheitl. Grundstückencomplexes in mehrere, auf besondere Grundbuchsfolien einzutragende Parzellen noch in der Hand des nämlichen Eigenthümers unter gewissen Voraussetzungen erlauben. Seiten der K. Staatsregierung ward hiergegen geltend gemacht: Wolle man auch von den mehr theoretischen Bedenken absehen, welche sich überhaupt dagegen erheben lassen würden, daß Kohlenabbaurechte, die in der Hand des Eigenthümers des Oberflächengrundstücks bleiben, besondere Grundbuchsfol. sollen erhalten können, so sei doch zunächst ins Auge zu fassen, daß das Fallenlassen der fragl. Beschränkung als ein wirkliches Bedürfniß des privatrechtl. Verkehrs nicht hervorgetreten sei. Dann aber müsse man berücksichtigen, daß ohne jene Beschränkung Fol. für bloße Hoffnungen, ja für voraussichtlich werthlose Objecte angelegt werden würden. Dies sei thunlichst zu verhüten, weil solche Fol. leicht zu schwindelhaften Geschäften benutzt werden könnten. Wenn übrigens ein Grundstücksbesitzer sein Grundstück mit der Beschränkung verpfänden wolle, daß er durch die Verpfändung in der späteren Abtrennung des Bergbaurechts nicht behindert werde, so dürfe er sich dies bei der Verpfändung nur ausbedingen. Es sei auch zulässig, den Vorbehalt, daß der Pfandgläubiger in die Abtrennung des Abbaurechtes zu willigen habe, bei dem Eintrage der Hypothek mit verlautbaren zu lassen." Ber. II. 505. „Die Dep. weist darauf hin, daß, während das Kohlenbergbaurecht mit der grundbücherlichen Verlautbarung der Abtrennung auf dem Fol. des Oberflächengrundstücks zur Entstehung gelangt, diese beim Erzbergbaurechte schon mit der bergamtlichen Verleihung eintritt und insoweit eine grundbücherliche Abschreibung überhaupt nicht stattfindet,

da dem Eigenthümer des Oberflächengrundstücks die Verfügung über die darunter liegenden verleihbaren (metallischen) Mineralien Kraft der Regalität entzogen ist." Ber. I. 202.

6) „Es wurde unter Bezugnahme auf die in Abs. 1 hervorgehobenen Ausdrücke „Kohlenbergbaurecht, Bergbaurecht auf Kohlen" bemerkt, daß, wenn auch nicht in der neueren Zeit, so doch früher, bei Veräußerungen eines Grundstücks der Vorbehalt des Kohlenabbaurechtes häufig mit den Worten: „„das Kohlen-Unterirdische wird vom Verkäufer vorbehalten"" oder in ähnlicher Weise bezeichnet worden sei, und wird die Frage aufgeworfen, ob auch das Recht, welches durch eine solche, auf dem Fol. des betr. Grundstücks in entsprechender Weise eingetragene Vertragsbestimmung erworben werde, ohne Weiteres als Kohlenbergbaurecht ein Fol. im Grund- und Hypothekenbuche werde erhalten können. Seiten der Regierungscommissare ward darauf erwidert: Es könne die gestellte Frage unbedenklich bejaht werden. In einer Vertragsbestimmung der gedachten Art sei nur der Gegenstand des Rechts statt des Bergbaurechts selbst bezeichnet. Ueber den Willen der Vertragschließenden und über den Sinn des, der Vertragsbestimmung entsprechenden Eintrags im Grundbuche sei ein Zweifel wohl nicht zu erheben. Die in Abs. 1 des § 2 gebrauchten Ausdrücke „Kohlenbergbaurecht, Bergbaurecht auf Kohlen" sollten nur für die Zukunft bestimmte Bezeichnungen einführen. Man erklärt sich Seiten der Dep. mit dieser Erläuterung durchweg einverstanden." Ber. II. 508.

7) Zum „bürgerlichen" Rechte ist in diesem Sinne nach den Ständischen Verhandlungen auch die Prov.Ger.O. v. 1865 mit zu rechnen (s. Anm. 8). Die Vorschrift ist aber auch in manchen Beziehungen für das öffentliche Recht wichtig, z. B. wegen des Bürgerrechts. Z. f. R. u. V. VI. 467; XVII. 383; Einverleibung der Berg- und Hüttengebäude in die Gemeindebezirke Z. f. R. u. V. A. F. III. 459. 589; Abgaben bei Besitzveränderungen an Gemeinden, Armenkassen u. s. w. Z. f. R. u. V. XXIX. 552.

8) „Die weitere Frage, ob in Abs. 1 unter den Worten: „den Bestimmungen des bürgerl. Rechts über unbewegl. Sachen" auch die Vorschriften über das Verfahren in den die Grund- und Hypothekenbücher betr. Angelegenheiten, u. insbesondere § 198 der V., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., v. 9. I. 1865, ohne Weiteres mit zu verstehen seien, ward von den Regierungscommissaren unter Bezugnahme auf §§ 45 u. 48 A.V. bejaht. Die Dep. erklärte sich hiermit einverstanden." Ber. II. 505. Das ganze Hypothekenrecht, also z. B. auch § 438 B.G.B., findet auf ingrossirte Bergwerke, soweit nicht das A.B. ausdrücklich Ausnahmen macht, Anwendung. Ann. O.A.G. II. F. II. 375.

9) Der Einsendung des Entw. an das O.L.G. bedarf es nur für Kohlenbergbaurechte nicht, welche nach dem 2. I. 1869 abgeschrieben wurden. A.V. 87. § 34. Ann. O.L.G. VI. 39. 249; IX. 334. 337. 356. „Auf die Frage, ob die Bergbaurechte nach dem Entw. erst mit der Eintragung auf den § 49 Abs. 2 zu eröffnenden Fol. oder bereits durch die Abschreibung vom Oberflächengrundstücke entstehen sollten, sprachen die Vertreter der Regierung sich dahin aus: der in § 49 Abs. 2 statuirte Folienzwang sei nicht dahin aufzufassen, daß die Entstehung des Bergbaurechtes als eines dinglichen Rechts von der Eröffnung eines Grundbuchfol. für dasselbe abhängig sei, vielmehr entstehe dieses Recht bereits mit der Verlautbarung der Abtrennung auf dem Fol. des Oberflächengrundstücks. Diese Verlautbarung löse mit Wirkung gegen Dritte eine bis dahin dem Eigenthümer des Oberflächengrundstücks kraft seines Eigenthums zustehende Befugniß von der Gesammtheit seiner Eigenthumsbefugnisse los und gestalte daraus ein selbstständiges Vermögensobject. Insoweit wolle die Ges.vorlage an dem bestehenden Rechte etwas nicht ändern. Das Neue, was eingeführt werden solle, die unbedingte Nothwendigkeit der Anlegung von Fol. für die abgeschriebenen Bergbaurechte, erstrecke sich gleichmäßig auf die bereits jetzt abgeschriebenen, noch nicht mit Folien versehenen Bergbaurechte, wie auf alle künftig zur Abschreibung gelangenden. In diesem Sinne könne man die Bestimmung in § 49 Abs. 2 als eine reglementäre bezeichnen. Die Dep. glaubt dabei Beruhigung fassen zu können." Ber. II. 507. S. Folienanlegung für noch nicht ingrossirte Grundstücke von O.L.Gr. Weiske in Ann. O.L.G. VI. 37. 122. 233. Heyne, Comm. z. Hyp.Ges. v. 1843. Bei Gesellen ist im Grundbuche jeder Antheil anzugeben. Z. f. R. u. V. XXIX. 156, XXXII. 463. A.V. § 8. „Die Angemessenheit der Fassung von § 49 Abs. 2 erregte Zweifel. Es ward bemerkt:

Mehrere Bergbaurechte, d. h. Bergbaurechte an verschiedenen, vielleicht sogar räumlich von einander getrennten Grundstücken seien seither oft auf einem Fol. als Gesammtsache eingetragen worden. Nicht weniger sei der Hinzuschlagung des Kohlenabbaurechts an einer Parzelle zu dem Kohlenabbaurechte an anderen, entfernt liegenderen Parzellen durch Verlautbarung auf dem für letzteres Abbaurecht aufgestellten Fol. unbedenklich stattgegeben worden. Man habe § 109 der V. v. 9. I. 1865 auch auf eine Mehrheit von Abbaurechten angewandt und sie als Gesammtsache auf einem und demselben Fol. eingetragen. Hieran etwas zu ändern, liege keine Veranlassung vor. Die Vertreter der Regierung erklärten darauf: Durch die Fassung des Abs. 2 solle in keiner Weise an der Anwendung von § 109 der V. v. 9. I. 1865 auf die Eintragung mehrerer, als Gesammtsache anzusehender Abbaurechte auf ein Fol. etwas geändert werden. Ein Bergbaurecht, das sich auf verschiedene, noch so getrennt von einander liegende Oberflächengrundstücke beziehe, bleibe rechtlich immer nur Ein Bergbaurecht. Der Ausdruck „besonderes Fol." in Abs. 2 solle zunächst nur den Gegensatz zu dem Fol. für das Oberflächengrundstück bezeichnen. Es solle durchaus nicht ausgeschlossen werden, auf dem für ein Bergbaurecht an einem Grundstücke aufgestellten Fol. auch die Hinzuschlagung von Bergbaurechten an anderen Grundstücken, oder auch selbst von Oberflächengrundstücken (Abs. 3) zu verlautbaren. Jener Ausdruck sei im Anschlusse an die Ausdrucksweise in § 661 B.G.B. und in § 108 der V. v. 9. I. 1865 gewählt. Die Dep. glaubte bei dieser Erläuterung, der sie sich anschließt, Beruhigung fassen zu können." Ber. II. 508. Umwandlung einer Gewerkschaft in eine andere Gesellschaft und umgekehrt erfordert Umschreibung des Bergbaurechtes auf die neue Person auf Grund eines Veräußerungsvertrages. R.G.E. XXVI. 334. Z. XXXII. 112. § 7 Anm. 5. § 17 Anm. 2.

10) Gebäude auf fremdem Grund und Boden sind als solche unter Angabe der Parzelle in Rubr. I des Bergbaufol. einzutragen, auch wenn der Zweck vorübergehend ist. Ann. O.L.G. V. 161. Die Berechtigung, auf fremdem Grund und Boden ein Gebäude zu haben und zu benutzen (B.G.B. § 661), ist aber nicht nur auf dem Bergbaufol. als Zubehör, sondern außerdem auch noch auf dem betr. Oberflächenfol. als Last — ebenfalls in der I. Rubr. — einzutragen. Es bedarf dazu weder der Genehmigung des J.M., noch der Beobachtung der Vorschriften über Zusammenschlagungen. Daß der betr. Gegenstand weder Brandcataster noch Flurbuchsnummer hat, steht dem Eintrage als Zubehör ebensowenig entgegen, als der Umstand, daß er nur zu Versuchsbauten dient. Der Eintrag als Zubehör steht in der Wirkung der Anlegung eines besonderen Fol. für das Baurecht im Grundbuche gleich (s. unten Anm. 12). — Ueber den Begriff „Zubehör des Bergbaurechts" und dessen Anwendung im einzelnen Falle, sowie die Eintragung solcher Pertinenzen siehe Wochenbl. f. m. R. 1841. 139; 1845. 297; 1848. 30; 1849. 396; 1854. 25; 1858. 229; 1861. 29. 450; 1863. 225. 425; 1864. 228. 329; 1865. 9; 1869. 313; 1873. 430; Z. f. R. u. V. VIII. 28; XVI. 271; XIX. 191; XXIX. 149. 552; XXX. 183—527. Besteht die Zubehör nicht in „ausgekauften Bergwerksräumen," sondern in einer Grunddienstbarkeit, so darf sie mit alleiniger Ausnahme der Halden nicht eingetragen werden. J.M. 28. III. 1849. Ungangbare oder gangbare Kunstgräben, welche zu Bergwerkszwecken angelegt sind, können also im Grundbuche als Pertinenzen eines Bergwerks nur eingetragen werden, wenn das Bett ausgekauft ist. V. J.M. 6. III. 1876. O.L.G. VI. Sen. 14. II. 1881 u. 24. I. 1882. Ann. O.L.G. V. 161. Wegen Maschinen als Pertinenzen s. Ann. O.A.G. N.F. II. 518; R.G.E. XX. 203. Grubenrisse Ann. O.A.G. A.F. VIII. 327. Häuersteig, Kunstgraben, Kauen, Halden, Wasser u. s. w. Z. f. R. u. V. II. 520; XXXII. 462. Bergreservate können nicht auf Bergfol. eingetragen werden. A.B. § 131. Bei Erbstölln ist die Verstufung nicht mit einzutragen. Freikuxe (§ 10) sind als Reallasten einzutragen, welche nach Befinden Consolidationen im Wege stehen. Ebenso ist der Kohlenzehnte (§ 4) u. B. eine eintragspflichtige Reallast, die z. B. für die Gerichtsherrschaft durch Herkommen entstehen konnte.

11) Unter „vorhandenen Anlagen" sind nur solche zu verstehen, welche dem Bergbauberechtigten eigenthümlich gehören. Gehört eine Hülfsanlage einem Anderen (z. B. wenn sie leih- oder pachtweise dem Bergbauberechtigten überlassen ist), so kann sie nicht Zubehör des Bergbaurechts sein. Mitth. II. K. I. 885 v. 1885/6 und § 171 Anm. 6.

12) Die Anlegung besonderer Fol. für Betriebsbauten ist unzulässig. J.M. 6. III. u. 8. VII. 1876. Superficiarische Baurechte auf fremdem Grund und Boden, welche beim Bergbau vergleichsweise ziemlich häufig vorkommen, erhalten die in § 661 B.G.B. gedachte Wirkung auch dadurch, daß sie in gehöriger Form als Zubehör in Rubr. I des Bergfol. eingetragen werden, wozu es der in § 11 E.V. z. B.G.B. v. 9. I. 1865 zur Anlegung besonderer Fol. für Baurechte im Allgemeinen vorgeschriebenen Genehmigung des J.M. nicht bedarf. O.L.G. 669/80 VI. 14. II. 1881, s. oben Anm. 10.

13) Nach den Vorschriften in §§ 59 u. 822 B.G.B. bedürfen Verträge über Veräußerung eines mit besonderem Fol. schon versehenen Abbaurechtes eines schriftl. oder gerichtl. abgeschlossenen Vertrags zu ihrer Gültigkeit (also nicht blos zum Eintrag), solche über Abtrennung eines Abbaurechtes vom Grundstücke dagegen nicht. O.L.G. 772/VI v. 8. X. 1881. J.M. 2151. 1 v. 9. I. 1882 u. unten Anm. 25.

14) Wenn bei Anlegung des Fol. der Grund- und Hypothekenbehörde bereits ein Vertrag vorliegt, durch welchen das abgetrennte Abbaurecht vom Erwerber schon wieder an einen Dritten weiter veräußert bez. das erworbene Recht einem Anderen abgetreten wird, so ist auf dem neu anzulegenden besonderen Bergbaufol. nicht derjenige, welcher das Abbaurecht erstmalig durch die Abtrennung erwarb, sondern sogleich der neue oder letzte Erwerber als Bergbauberechtigter einzutragen. O.L.G. VI. 8. X. 1881 u. 11. I. 1885. Wenglers Arch. N.F. VI. 1885. 586. Ann. O.L.G. VI. 122.

15) Die Feststellung der Zuständigkeit liegt den betheiligten Behörden von Amtswegen ob, die Beschaffung der hierzu erforderl. Unterlagen ist den Privatbetheiligten nicht anzusinnen, v. App.G. Leipz. 28. II. 1877.

16) Bislang ist hiervon nur für den Bezirk des A.G. Zwickau Gebrauch gemacht worden, vergl. auch Anm. 17.

17) „Die V., das Verf. in nichtstreit. Rechtss. betr., v. 9. I. 1865 bedarf für die Anlegung und Führung der Bergbaufol. einiger geringfügiger Ergänzungen und Abänderungen, hat aber Ges.kraft und es muß daher das Erforderliche mittelst Ges. verfügt werden. § 1 Art. II enthält eine Abänderung des § 90 der V. Die Haltung eines besonderen Grundbuchs für Bergbaufol. kann bei den Gerichten, in deren Bezirken Fol. in großer Anzahl anzulegen sind, von Vortheil sein. Die Bestimmung ertheilt nur die Ermächtigung dazu. Im Verordnungswege wird vorzuschreiben sein, in wieweit davon Gebrauch gemacht werden soll. § 111 der V. würde die Anlegung sogen. blinder Fol. für Bestandtheile eines Grubenfeldes erheischen, was ganz außerhalb des Zweckes der Einrichtung der Führung solcher Fol. läge. § 121 der V. verbietet Eintragungen im Grund- und Hypothekenbuche, die nicht in dieser V. oder im Ges. vorgeschrieben sind. Die Ermächtigung, welche Art. II § 3 ertheilt, ist wegen der engen Fassung des § 124 unter 3 der V. rathsam." Mo. 283.

18) „Es ist öfters vorgekommen, daß für das zu einem einzigen Unternehmen gehörige Grubenfeld mehrere Fol. angelegt worden sind, je nach der Zahl der für die Oberflächengrundstücke bestehenden Fol. Es führt dies zu ganz zwecklosen Erschwerungen der Geschäftsbehandlung bei dem Bergamte und bei den Grund- und Hypothekenbehörden." Mo. 283. Die Befugniß des Bergamtes zur Bewilligung von Ausnahmen ist nicht in dem Sinne zu verstehen, daß dasselbe ermächtigt sein solle, wegen rechtlicher Hindernisse zu dispensiren. Das Bergamt wird nur aus technischen, wirthschaftlichen und polizeilichen Gründen eine Ausnahme zu befürworten haben. Ber. I. 203.

19) „Im Laufe der Zeit sind eine große Anzahl von Kohlenabbaurechten von Grundstücken abgetrennt worden, bei denen ein Anhalt für das Vorhandensein eines abbauwürdigen Lagers nicht vorlag und das Unternehmen eines Abbaues überhaupt nicht stattgefunden hat, voraussetzlich auch nicht stattfinden wird. Ferner sind zahlreiche Betriebe eingestellt, nicht weil vollständig abgebaut war, sondern weil das noch Vorhandene nicht mehr abbauwürdig ist. Für derartige Bergbaurechte Fol. anlegen zu lassen, würde vielfach für die Betheiligten ohne jedes Interesse sein und die Grund- und Hypothekenbehörden unnützer Weise mit weitschichtigen Arbeiten belasten. Einen Zwang in der Weise zu üben, daß den Betheiligten die binnen einer gewissen

Frist zu bewirkende Stellung des Antrags auf Folienanlegung unter Androhung des Verlustes des Bergbaurechtes aufgegeben werde, würde als ein zu starker Eingriff in erworbene Rechte erscheinen. Es würde auch dem System zuwiderlaufen, die Folienanlegung von einem Antrag der Berechtigten abhängig zu machen." Mo. 284.

[20]) Die „anderen Berechtigten" theilen sich in den aufgegebenen Theil — wenn der Aufgebende darüber nichts bestimmt hat, als worüber er zweckmäßiger Weise bei Abgabe der Aufgabeerklärung vom Richter zu befragen ist — nicht nach ihren Antheilen, sondern nach Kopftheilen. Ann. O.L.G. XI. 451.

[21]) Hierdurch sind die Vorschriften des B.G.B. über die Verwaltung des Vermögens Abwesender durch ihnen zu bestellende Vormünder insoweit für abgeändert zu achten, als danach in allen Fällen, in denen sich herausstellt, daß ein nicht in Betrieb befindliches hierländisches Bergbaurecht ganz oder antheilig einem Abwesenden (§ 1990 B.G.B.) gehört, ein demselben bestellter Abwesenheitsvormund nicht weiter als legitimirt gelten kann, in Vertretung des Abwesenden die Anlegung eines Grundbuchfol. für denselben, oder, bei dem Vorhandensein noch weiterer Berechtigter, die Eintragung desselben als Mitinhaber auf dem anzulegenden Fol. zu erwirken. Nur wenn der Abwesende selbst einen Bevollmächtigten ernennt, haben die Erklärungen des Letzteren die in § 788 B.G.B. bezeichnete Wirkung. Ann. O.L.G. XI. 448.

[22]) D. h. er wird bis auf Weiteres — vorbehältlich seines Wiederhervortretens — als nicht vorhanden, als nie dagewesen, behandelt, nicht etwa beerbt. Will Jemand Erbansprüche erheben, so muß er Todeserklärung beantragen. Ann. O.L.G. XI. 450.

[23]) „Durch die Bestimmung im 2. Abs. von § 6 Art. III erscheint auch der Fall gedeckt, wo sämmtliche Berechtigte der Vorschrift in § 5 unterstehen, also ein Zusammentreffen derselben mit bekannten Interessenten nicht stattfindet, wie solches im 1. Abs. von § 6 vorausgesetzt ist." Ber. I. 28.

[24]) Consolidirte Felder neuer Gewerkschaften sind nicht Rechtsnachfolger der einzelnen Felder alter Gewerkschaften. R.G.E. II. 295.

[25]) „Es wird empfohlen, dem § 48 eine Vorschrift als Zusatz beizufügen, welche die Bestimmung des § 822 B.G.B. auch auf Verträge über die Abtrennung des Kohlenabbaurechtes von einem Grundstücke ausdehnen. Die Regierungscommissare erklärten: der fragl. Zusatz sei schwerlich ein Bedürfniß. Ein Vertrag über ein Kohlenabbaurecht an einem Grundstück erfordere seiner Natur nach eine Anzahl specieller Bestimmungen. Die Vertragschließenden würden daher meistens von selbst darauf kommen, den Vertrag schriftl. zu schließen. Abgesehen hiervon würde ein Zusatz der fragl. Art in das bürgerl. Recht des K. S. ein novum einführen und müßte die Folge haben, daß auch für die Gültigkeit von Verträgen, welche andere fruchtbringende Rechte an Grundstücken, als Kohlenabbaurechte zum Gegenstande haben, die schriftl. Form vorgeschrieben werde. Ueberdies werde, wenn man eine Bestimmung, wie sie der vorgeschriebene Zusatz im Auge habe, in das Ges. aufnehmen wollte, künftig zu unterscheiden sein zwischen den Verträgen, welche nach dem Inkrafttreten des neuen Ges., u. denen, welche vor der Herrschaft desselben geschlossen werden. Dies könne zu großen Schwierigkeiten und processualen Weiterungen Anlaß geben, zumal die Beantwortung der Frage, zu welchem Zeitpunkte der Abschluß eines Vertrages erfolgt sei, im Einzelfalle äußerst zweifelhaft sein könne. Außerdem komme in Betracht, daß die Nothwendigkeit der Abschreibung ja ohnedem die Beschaffung eines urkundl. Nachweises als Unterlage des Grundbucheintrags erfordere. Die Dep. faßte hierbei Beruhigung." Ber. II. 506, vergl. auch oben Anm. 13.

[26]) „Die Commissare erklärten: Die Bestimmung in § 126 der V. v. 9. I. 1865 leide auch auf die im Grundbuche erfolgende Bezeichnung der Lage und Größe von Grubenfeldern entsprechende Anwendung. Die in Grundbuchseinträgen stattfindende Erwähnung von Mineralien aber sei blos die Bezeichnung dessen, worauf sich der Vertragswille der Betheiligten, bez. die bergamtliche Verleihung richte. Der Eintrag stelle nur das Recht zum Abbau der etwa vorhandenen Mineralien fest." Ber. II. 511.

§ 50. Nutzungen.

Die durch Ausübung des Bergbaurechts erwachsenden Nutzungen, beziehendlich diejenigen für Einräumung eines Bergbaurechts oder für

Abtretung eines Theiles eines Bergbaurechts zu empfangenden Gegenleistungen, deren Betrag dem Umfange oder der Dauer nach von dem Ergebnisse des Betriebs abhängt, gelten als Früchte (§ 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

B.G.B. § 73. Natürliche Früchte sind die Erzeugnisse aus einer Sache. Bürgerliche Früchte sind alle sonstigen Einkünfte, welche von einer Sache gewonnen werden. Inwieweit zu den ersteren auch eine die Substanz mindernde Benutzung einer Sache zu rechnen ist, entscheiden besondere Bestimmungen.

§ 609. Der Nießbraucher[1] darf die bei Entstehung seines Nießbrauches vorhandenen Bergwerke, Stein-, Schiefer- und Kalkbrüche, Sand-, Kies-, Lehm-, Thon-, Mergel-, Torfgruben und ähnliche Werke fortbauen und die Ausbeute als Nutzung an sich behalten. Neue Werke dieser Art darf er nur anlegen, wenn das Grundstück dadurch nicht wesentlich geändert wird. Die Vortheile, welche dem Eigenthümer des Grundstücks von Berg- und Steinkohlenwerken dritter Personen nach den Gesetzen gebühren, erhält der Nießbraucher, die Werke mögen vor oder nach Entstehung des Nießbrauches angelegt worden sein.

1) Vergl. §§ 10, 13, 51. B.G.B. §§ 72—76, 604, 605, 630. Const. 25 P. III. v. 1572. Wo. f. m. R. 1855. 265 u. 1866. 382. Z. f. R. u. V. XXIX. 84. Ann. O.A.G. N. F. III. 39 u. II. F. I. 485.

§ 51. Gegenleistungen.

Gegenleistungen der im § 50 erwähnten Art sind eine Reallast des Bergbaurechts.

Die Verpflichtung zu solchen Gegenleistungen dagegen, welche ihrem endlichen Betrage nach gewiß sind, ist an sich nur eine persönliche Verbindlichkeit.[1]

1) „Bei der von der Staatsregierung gegebenen Erklärung, daß wegen der im 2. Abs. des Paragraphen genannten Gegenleistungen, welche ihrem endlichen Betrage nach gewiß sind, der Vorbehalt einer Hypothek keineswegs ausgeschlossen sei, hat die Dep. Beruhigung gefaßt und empfiehlt den Paragraphen mit der Erläuterung zur Annahme, daß unter diesen Gegenleistungen in der Hauptsache Prästationen für Ueberlassung von Kohlenabbaurechten zu verstehen sind, die zwischen den Contrahenten ohne Rücksicht auf das Ergebniß des Bergbaues in gewissen Ziffern, sei es als eine einmal zu zahlende, oder eine in gewissen Zeitabschnitten wiederkehrend zu leistende Summe, ihre feste Bestimmung gefunden haben.“ Ber. II. 531.

Nov. 87 Art. I. § 52. (Erbfall.)

Sind die Erben von Bergbaurechten oder Gesellentheilen nicht binnen 4 Wochen nach dem Tode des Erblassers im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen, so kann für das Bergbaurecht oder den Gesellentheil, dafern und so lange nicht ein durch das Erbschaftsgericht bestellter Nachlaßvertreter vorhanden ist, ein Vertreter mit den Befugnissen eines Nachlaßvertreters von dem Bergamt bestellt werden.

Bei verliehenen[1] Bergbaurechten können, wenn die nach § 197 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 verhängte Zwangsmaßregel erfolglos geblieben ist, die Erben vom Bergamt zur Erledigung der an sie ergangenen Strafauflagen unter der Verwarnung aufgefordert werden, daß anderen Falls das Bergbaurecht für aufgegeben zu betrachten sei.

§ 52a.

Sind alle zeitweiligen Inhaber eines Kohlenbergbaurechts[2] unbekannt, so kann nach Ablauf von 30 Jahren, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes[3], dafern jedoch noch nach diesem Zeitpunkt Eintragungen im Grund- und Hypothekenbuch erfolgen, die sich auf die Person des Inhabers beziehen oder auf einer Verfügung desselben beruhen, von der letzten dieser Eintragungen an gerechnet, auf Antrag des Eigenthümers des Oberflächengrundstücks öffentliche Vorladung der Inhaber zur Anmeldung ihrer Rechte erfolgen.

Die Nichtanmeldung gilt als Aufgabe des Rechts.

Meldet sich von mehreren Berechtigten nur ein Theil derselben, so gehen auf diesen die Antheile der Anderen über.

A.V. 87. § 20. Erhält eine Nachlaßbehörde[4] davon Kenntniß, daß zur Erbschaft ein Bergbaurecht oder ein Gesellentheil gehört, so hat dieselbe von dem Ableben des Erblassers und, dafern ein Nachlaßvertreter bestellt worden ist, auch hiervon das Bergamt ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. In dem Falle des § 52 Absatz 2 des Gesetzes ist das Bergamt sofort nach Ablauf der Frist von der Erfolglosigkeit der Zwangsmaßregel zu benachrichtigen.

Bestellt das Bergamt einen Vertreter für das Berggebäude oder den Gesellentheil, so hat dasselbe hiervon der Nachlaß- und der Ortsverwaltungsbehörde[4] Mittheilung zu machen.

B.G.B. § 2286. Ist zur Erwerbung gewisser Sachen oder Rechte, sowie zur Verfügung darüber Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nöthig, so bedürfen derselben auch die Erben. Wenn ein Grundstück vermöge letztwilliger Verfügung auf einen oder auf einige unter mehreren Erben oder auf einen Dritten unmittelbar aus der Erbschaft übergeht, oder wenn Erben ein erbschaftliches Grundstück mit keinen anderen Schulden, als mit solchen, welche bei der Antretung darauf hafteten, veräußern, so bedarf es zur Eintragung des Erwerbers keiner Eintragung der Erben als Zwischenberechtigter.

Prov.G.O. § 197. Wird in den im § 2286 des bürgerlichen Gesetzbuchs angegebenen Fällen die Eintragung der Erben als Eigenthümer eines ererbten Grundstücks oder desjenigen, auf welchen das Grundstück unmittelbar aus der Erbschaft übergehen soll, in das Grund- und Hypothekenbuch innerhalb Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht, so sind die Erben hierzu und zwar, da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von Fünf bis Hundert Thalern anzuhalten.

1) Also nur beim Erzbergbau, nicht beim Kohlenbergbau.

2) „Der neue § 52a hat das berechtigte Interesse der Oberflächeneigenthümer im Auge, welche den Abschreibungseintrag auf ihrem Grundbuchsfolium nicht wieder beseitigen können, obwohl ein gegentheiliges Interesse an Aufrechterhaltung der dadurch bedingten Beschränkung nicht existirt. Der Fall kann nur dann praktisch werden, wenn der Erwerb des Rechts ohne Anhalt für das Vorhandensein eines Kohlenlagers erfolgt und ein Betrieb überhaupt nicht in Angriff genommen worden ist. Die Bestimmung hat ihre Analogie in § 461 des B.G.B. Bei dem Erzbergbau erscheint eine gleiche Bestimmung als entbehrlich, weil wegen der in solchen Fällen in Rest kommenden Grubenfeldsteuern zur Zwangsversteigerung mit dem Erfolge des Erlöschens des Bergbaurechts zu gelangen ist." Mo. (Nov. 87) 282. C.P.O. f. d. D. R. §§ 824—850. R. S. Ges. v. 4. III. 1879 (72) §§ 15—18.

3) 1. X. 1887. S. oben S. 167.

4) Nachlaßbehörde ist in der Regel dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Erb-

lasser seinen letzten Willen errichtet oder in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz (ev. Aufenthalt) gehabt hat. Ortsverwaltungsbehörde ist in Städten mit Rev.St.O. der Stadtrath, sonst die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§ 53. Betriebsvorschüsse.[1]

Die unter den Schulden eines Berggebäudes im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Vorschüsse, welche zum Betriebe desselben unter der Bedingung successiver Restitution von der Production gegeben worden sind,[2] erlöschen weder durch die gerichtliche Zwangsversteigerung, noch dadurch, daß das mit solchen Vorschüssen belastete Bergbaurecht von seinem Inhaber freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, sondern der Ersteher oder spätere Wiederaufnehmer hat dieselben, insoweit sie nicht in bereits früher gefällig gewesenen Restitutionsrückständen[3] bestehen, als Beschwerung des Bergbaurechts mit zu übernehmen (vergl. § 171, Abs. 3).[4]

Wegen der gerichtlichen Zwangsversteigerung gilt jedoch in Ansehung solcher Vorschüsse dasselbe, was nach § 519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[5] von dem Auszuge und der Leibrente gilt.

A.V. § 50. Beim Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes hat das Bergamt, insoweit dieß nicht bereits früher geschehen ist, ein Verzeichniß über diejenigen Vorschüsse der im § 53 des Gesetzes erwähnten Art, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf bereits auflässigen Grubenfeldern des Erzbergbaues haften, und über deren Restitutionsbedingungen anzulegen.

Wenn fernerhin ein verliehenes Bergbaurecht erlischt, welches mit dergleichen Betriebsvorschüssen belastet ist, so hat das Bergamt auf dießfallsigen Antrag und Nachweis des Vorschußgläubigers denjenigen ungetilgten Vorschußbetrag, dessen Restitution noch nicht gefällig geworden ist, nebst den dafür bestehenden Restitutionsbedingungen in das vorberegte Verzeichniß einzutragen.

Ist bei dem Erzbergbaue ein auflässiges Grubenfeld, auf welchem nach Inhalt jenes Verzeichnisses dergleichen Vorschüsse haften, wieder gemuthet worden, so hat das Bergamt dem Muther den Betrag und die Restitutionsbedingungen dieser Vorschüsse zur Anerkennung vorzulegen.

Ist diese erfolgt und die Verleihung bewirkt worden, so hat das Bergamt die Grund- und Hypothekenbehörde hiervon behufs der Eintragung dieser Vorschüsse auf das dieserhalb sofort anzulegende Folium zu benachrichtigen.

Entstehen hinsichtlich der vorerwähnten Anerkennung Differenzen, welche in einem vom Bergamte zu veranstaltenden Vereinigungstermine nicht beseitigt werden können, so ist der Vorschußgläubiger mit seinem Anspruche auf den Rechtsweg zu verweisen, die sodann nicht länger zu beanstandende Verleihung aber nur mit ausdrücklichem Vorbehalte jenes Anspruchs vorzunehmen.

§ 51. Bei dem Kohlenbergbaue haben die Grund- und Hypothekenbehörden die auf erloschenen Bergbaurechten haftenden dergleichen Vorschüsse, wenn ein solches Bergbaurecht von Seiten des Besitzers des Grundstücks, an welchen es zurückgefallen, oder von Seiten eines Dritten, welchem es vom Ersteren von Neuem eingeräumt worden ist, wieder ausgeübt wird, auf Antrag des Vorschußgläubigers auf das für das betreffende Grundstück bestehende oder für das abgesonderte Bergbaurecht wieder anzulegende Folium unter den Schulden einzutragen.

B.G.B. § 519. Gläubiger, deren Hypothek dem Auszuge, der Leibrente oder dem eisernen Capitale dem Alter nach vorgeht, sind, wenn sie nicht

in die Belegung des Grundstücks mit diesen Lasten eingewilligt haben, zu verlangen berechtigt, daß das Gericht die Zwangsversteigerung unter Annahme doppelter Gebote, einmal auf das Grundstück mit der Last des Auszuges, der Leibrente oder des eisernen Capitals, sodann auf das Grundstück ohne diese Lasten bewerkstellige. Ergiebt sich, daß die älteren hypothekarischen Gläubiger durch Ueberweisung dieser Lasten an den Ersteher benachtheiligt werden, so ist das Grundstück ohne dieselben dem Ersteher zuzuschlagen, im entgegengesetzten Falle die Versteigerung mit diesen Lasten fortzusetzen.

Subh.O. § 6.[6] Wenn ein Grundstück, auf welchem ein Auszug oder eine Rente als Reallast eingetragen ist, nach § 519 B.G.B. ohne diese Reallast versteigert wird und der dabei erlangte Kaufpreis die auf dem Grundstück lastenden älteren Ansprüche übersteigt, so tritt an Stelle der erloschenen Reallast eine deren Betrag oder Werth entsprechende Summe, welche bei Vertheilung des Kaufpreises mit dem der Zeit der Eintragung der Reallast entsprechenden Range in Ansatz kommt.

Die Berechnung erfolgt unter Abrechnung der Zwischenzinsen nach § 720 B.G.B. nach dem Betrag der Leistungen für die Dauer der Verpflichtung, bei unbestimmter Dauer der Verpflichtung nach Maßgabe der Bestimmung in § 35 B.G.B.

In Betreff eines auf dem Grundstück als Reallast eingetragenen eisernen Capitals findet die Bestimmung in Abs. 1 in der Weise Anwendung, daß in dem daselbst gedachten Fall an Stelle des eisernen Capitals eine Forderung auf Zahlung desselben tritt.

1) „Besondere Verhältnisse traten nach der zeitherigen Verfassung in Ansehung der aus Revierbetriebscassen, der Freiberger Gnadengroschencasse und den obergebirgischen Schurfgeldercassen, an Berggebäude gewährten Vorschüsse ein. Diese Vorschüsse sind nach der bestehenden Verfassung nur nach gewissen Procenten der Production der betr. Grube zu restituiren, bleiben aber auch auf dem Grubenfelde bis zu ihrer völligen Restitution haften und müssen, wenn die Grube auflässig worden, von dem neuen Muther, ingleichen bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung von dem Ersteher derselben übernommen werden. Vergl. Oberbergamtsverordnung v. 31. I. 1795 u. v. 11. III. 1797 (II. C. C. A. II. p. 255 u. 267). Es können daher ohne besondere Stipulation die Vorschüsse bei dem Auflässigwerden der Grube oder im Falle eines förmlichen Concurses von dem Eigenthümer der Grube oder aus dem Vermögen der Gewerkschaft nur insoweit zurückgefordert werden, als deren Restitution bereits gefällig gewesen, keineswegs aber in Ansehung desjenigen Betrags, welcher erst von der künftigen Erzproduction zu restituiren ist. Hatten hiernach dergleichen Vorschüsse zeither ein dingliches Recht, auch ohne daß deshalb eine Hypothek an der betr. Grube bestellt war, so können sie in Uebereinstimmung mit dem Civilrechte ein solches Recht künftig nur durch Eintragung derselben in das Hypothekenbuch unter den Schulden des Berggebäudes erlangen. Es liegen hier gleiche Rechtsverhältnisse vor, wie hinsichtlich des Auszugs und der Leibrente, und es leiden daher auch die Grundsätze, welche durch das Ges. v. 6. XI. 1843 § 106 u. 107 für letztere angenommen sind, für die Vorschüsse Anwendung. Uebrigens war diese Vorschrift nicht auf die aus Revierbetriebscassen ertheilten Vorschüsse zu beschränken, sondern auf alle Vorschüsse, welche, wenn auch von Dritten, unter den bemerkten Bedingungen gegeben worden, zu erstrecken." Rgl.Mo. 160/1.

2) Ob verzinslich oder ohne Zinsen, ist gleichgültig.

3) Im Falle der Zwangsversteigerung sind Restitutionsrückstände solcher Betriebsvorschüsse besonders anzumelden, weil sie nicht unter die in § 11 Nr. 2 der K. S. Subh.O. v. 15. VIII. 1884 gedachten Forderungen fallen. Z. XXVI. 198.

4) Das Citat, welches in Folge des Ges. v. 18. III. 1887 § 171 Abs. 4 lauten muß, soll schon hier darauf aufmerksam machen, daß solche Hypotheken bei Schließung

des Bergfoliums und Neuanlegung eines Zubehörfoliums weder im ersteren gelöscht noch auf letzteres eingetragen werden. § 171 Anm. 7. „Die Schließung soll hier nicht den Untergang der Pfandsache, sondern nur bedeuten, daß jede weitere Veränderung an dem Folium ausgeschlossen wird, weil die Individualisirung eines Theiles des dem Staate zustehenden allgemeinen Rechtes wieder in Wegfall gekommen ist." J.M. 9. IV. 1885.

5) Diese Vorschrift ist von der K. S. Subh.O. v. 15. VIII. 1884 unberührt geblieben.

6) Schurig, die K. S. Subh.O. Nachtr. z. Kommentar, Leipz. 1888. S. 23/4.

§ 54.* Ordnung im Concurse.**

Entsteht zu dem Vermögen eines Bergwerksbesitzers Concurs, so werden die Bergwerksgläubiger[1] aus dem Bergwerksvermögen abgesondert befriedigt.

Die Befriedigung erfolgt in nachstehender Ordnung:

1. die Besoldung und Löhne der Werksbeamten, Officianten und Arbeiter;
2. die öffentlichen Abgaben, zugleich mit diesen die Beiträge und Leistungen, welche der Bergwerksbesitzer an Knappschafts- und ähnliche Unterstützungscassen, an Stölln, an gemeinschaftliche Betriebs-, Wirthschafts- oder Unterstützungsanstalten oder nach Abschnitt VII an andere Berggebäude zu entrichten hat;
3. die Reallasten;
   die sämmtlichen unter 1 bis 3 genannten Schulden jedoch nur wegen der Rückstände von 3 Jahren von den im § 417 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeitpunkten an zurückgerechnet;
4. die hypothekarischen Forderungen, von den im § 53 erwähnten Vorschüssen jedoch nur die Rückstände auf die Zeit von 3 Jahren von den im § 417 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angegebenen Zeitpunkten an zurückgerechnet;
5. alle in den vorhergehenden Classen nicht befriedigte Forderungen von Bergwerksgläubigern.

Die unter 2 erwähnten Beiträge und Leistungen werden, auch wenn sie während des Concurses fällig worden und daher als Masseschulden zu befriedigen sind, zugleich mit den öffentlichen Abgaben berichtigt.

Diejenigen Gläubiger eines Bergwerksbesitzers, welche nicht zu den Bergwerksgläubigern gehören, werden aus dem von dem Absonderungsrechte der Letzteren nicht betroffenen Vermögen abgesondert befriedigt. Was hiernach übrig bleibt, dient zur Befriedigung der Bergwerksgläubiger wegen des Ausfalls in dem Concurse über das Bergwerksvermögen.

In dem Concurse zu dem Vermögen des Besitzers eines Stein- oder Braunkohlenwerks kommt den vorstehend unter 1 und 2 genannten Rückständen das denselben angewiesene Vorzugsrecht solchen hypothekarischen und Reallastenforderungen gegenüber nicht zu, welche vor der Zeit entstanden sind, zu welcher dieses Gesetz in Kraft getreten ist.

*) Die Entstehungsgeschichte und Auslegung dieses § 54 ist ausführlich behandelt von Dr. Marschner „Einige Bestimmungen über den Konkurs der Gläubiger." Z. f. R. u. V. XXXII. 493. Die einschlagenden Bestimmungen der K. S. Subh.O. sind bei § 169b. abgedruckt.

**) Diese Vorschriften können jetzt nur noch in Ansehung desjenigen unbeweglichen Bergwerksvermögens, für welches ein Folium im Grundbuche noch nicht angelegt ist, dann angewendet werden, wenn man mit Schurig (die K. S. Subh.-O., Nachtrag zum Kommentar 1888 S. 95) annimmt, daß trotz der Vorschrift in § 48, Abs. 2 A.B.s in der ursprünglichen Fassung die Folienanlegung nicht vorauszugehen brauchte. Sobald aber das K. S. Ges. v. 18. III. 1887 thatsächlich durchgeführt sein wird, hat sich der § 54 vollständig erledigt. Vergl. K. S. Ges. v. 8. VII. 1868 (463) § 4, C.P.O. f. d. D. R. § 757, E.K.O. f. d. D. R. § 4, K.O. f. d. D. R. § 39. Z. XXII. u. XXVI. 208.

1) Bergschulden sind diejenigen realen Verbindlichkeiten, welche aus dem Betriebe erwachsen. Ann. O.A.G. N.F. I. 540, § 8 Abs. 2. Anm. 5 § 169b Nov. 87.

Abschnitt V. Von dem Betriebe des Bergbaues.*

Capitel I. Von dem Betriebe.

§ 55. Bergpolizei.[1]

Die Bergwerksbesitzer[2] sind verpflichtet, beim Betriebe des Bergbaues dafür zu sorgen, daß dadurch die öffentliche Sicherheit,[3] das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche[4] nicht gefährdet werde.

A.B. § 52 Abs. 1. Die Bergwerksbesitzer und ihre Beamten, Officianten und Aufseher haben bei dem Betriebe des Bergbaues zur Abwendung von Gefahren nicht nur die gewöhnliche Vorsicht anzuwenden, sondern auch alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche Wissenschaft und Erfahrung lehren.[5]

§ 53 Abs. 2. Sie haben ferner selbst, sowie durch ihre Beamten, Officianten[6] und Aufseher über genaue Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen, in Contraventionsfällen aber die Arbeiter nach Maßgabe der Arbeiterordnung[7] zu bestrafen.

§ 54. Die nächste bergpolizeiliche Aufsicht über den Bergwerksbetrieb ist von den technischen Localbeamten (Berginspectoren)[8] zu führen. Dieselben haben von dem Zustande der Berggebäude ihres Bezirks und den Betriebseinrichtungen bei selbigen sich in fortwährender Kenntniß zu erhalten und jedes im Betriebe stehende Berggebäude, je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebs, in kürzeren oder längeren Zwischenräumen, jährlich aber mindestens einmal, speciell zu besichtigen.

§ 55. Wenn der Berginspector hierbei Mängel und Uebelstände wahrnimmt, welche nicht in Folge der von ihm an Ort und Stelle gemachten Erinnerung ohne Weiteres beseitigt werden (vergl. unten § 56), so hat er dieß dem Bergamte zur Entschließung anzuzeigen.

Dafern jedoch Gefahr im Verzuge ist, so hat der Berginspector, soweit thunlich nach Vernehmung mit den Betriebsbeamten des Berggebäudes, sofort selbstständig die nöthigen Anordnungen, nach Befinden unter Androhung angemessener Zwangsmaßregeln für den Weigerungsfall, zu treffen. Eine solche Anordnung und Androhung hat dieselbe Wirkung, als wenn sie vom Bergamte erfolgt wäre. In solchen Fällen hat aber der Berginspector alsbald dem Bergamte Anzeige über die von ihm selbstständig getroffenen Anordnungen zu machen. Beschwerden und Recurse der Bergwerksbesitzer gegen dergleichen Anordnungen sind bei dem Bergamte anzubringen und von dem Letzteren mittelst gutachtlichen Berichts dem Finanzministerium zur Entscheidung anzuzeigen.

§ 56. Auf jedem Berggebäude ist ein Zechenbuch[9] zu halten, in welches der Berginspector jedesmal das Datum der vorgenommenen Befahrung oder Tagebesichtigung, sowie

a) die von ihm dabei wegen Gefahr im Verzuge ertheilten Anordnungen, unter Angabe der Person, an welche solche gerichtet worden sind, und der etwa damit verbundenen Strafandrohung und

b) die von ihm dabei über vorgefundene Mängel und Uebelstände gezogenen Erinnerungen

einzutragen hat.

Durch erfolgte Eintragung dieser Anordnungen und Erinnerungen in das Zechenbuch[9] sind dieselben als den Bergwerksbesitzern gehörig insinuirt zu erachten.

Sobald die in dem Zechenbuche[9] von dem Berginspector gegebenen Anordnungen ausgeführt und die darin von demselben gemachten Erinnerungen beseitigt sind, haben die Bergwerksbesitzer oder deren hierzu besonders beauftragte Beamte dieß unter Angabe des Datums und mit Namensunterschrift im Zechenbuche[9] sofort zu bemerken. Der Berginspector hat bei der nächsten Anwesenheit auf dem Berggebäude von der Richtigkeit dieser Angabe durch den Augenschein sich zu überzeugen und den Befund in dem Zechenbuche zu bemerken.

§ 57. Ist der Betrieb eines Berggebäudes auf Zeit eingestellt, so hat das Bergamt darauf zu sehen, daß daselbst während der Infristhaltung nicht durch Tagebrüche oder auf sonstige Weise Gefahren für die Oberfläche und deren Bewohner, sowie für andere Berggebäude entstehen.

Wenn die Bergwerksbesitzer die deshalb nöthigen Veranstaltungen[10] nicht der Anordnung des Bergamts gemäß treffen, so hat Letzteres nach § 68 des Gesetzes weiter zu verfahren.

V., die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der zum A.B. gehörigen Ausführungsverordnung v. 2. XII. 1868 betr.; v. 12. VI. 1885. (51)

§ 1. § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 1 der zum allgemeinen Berggesetze gehörigen Ausführungsverordnung vom 2. Dezember 1868 (G.- u. V.-Bl. Abth. II. S. 1294) werden aufgehoben.[11]

§ 2. Allgemeine bergpolizeiliche Vorschriften (§ 151 der Ausführungsverordnung) für alle Bergwerksbetriebe des Landes oder gewisse Gattungen solcher sind durch die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal bekannt zu machen.[11]

§ 3. Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, allgemeine bergpolizeiliche Vorschriften, ingleichen die in Gemäßheit dieser letzteren von ihnen selbst zu erlassenden Sicherheitsvorschriften den Beamten und Arbeitern, welche denselben nachzugehen haben, durch Aushändigung von Druckexemplaren oder Abschriften und durch Aushängen in den Mannschaftsstuben gehörig zur Kenntniß zu bringen.

§ 4. Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften, sowie der nach Inhalt derselben von den Bergwerksbesitzern erlassenen, bergamtlich genehmigten Sicherheitsvorschriften werden, unbeschadet etwaiger Ahndung im Dienstwege, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.[11]

§ 5. Die in § 64 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 und § 73 der zugehörigen Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Anzeigen über Unglücksfälle sind dem Bergamte (der Berginspection) von dem Bergwerksbesitzer, beziehentlich durch die Werksbeamten, in allen Fällen zu erstatten, wenn in Folge des Bergwerksbetriebs eine Person das Leben verloren oder eine solche Beschädigung erlitten hat, daß sie länger als 72 Stunden an ihrer Arbeit behindert ist, und zwar im ersteren Falle sofort, im letzteren spätestens 4 Tage nach Eintritt des Unfalls.

Durch vorstehende Bestimmungen wird die in § 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebene Verpflichtung zur Anzeige an die nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 198) zuständige Ortspolizeibehörde nicht berührt.

Allgemeine Bergpolizeivorschriften für das Königreich Sachsen.
Vom 25. März 1886.
(S. 1185 der Dritten Beilage zu Nr. 82 der Leipziger Zeitung.)

Auf Grund von § 65 des allgemeinen Berggesetzes sowie unter Bezugnahme auf § 53 Absatz 2, § 76 und § 151 der zugehörigen Ausführungsverordnung, ingleichen auf die Verordnung vom 12. Juni 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51) werden mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums hierdurch folgende allgemeine bergpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb des Erz-, Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues, einschließlich der Tagebaue, im Königreiche Sachsen erlassen.

Abschnitt I. Schutz der Oberfläche.

§ 1. Sicherheitspfeiler, welche zum Schutze von Ortschaften, Flüssen und wichtigen öffentlichen Anlagen, wie Eisenbahnen, Landstraßen u. s. w., stehen zu lassen sind (vergl. §§ 55 und 141 des allgemeinen Berggesetzes), dürfen nicht ohne bergamtliche Genehmigung geschwächt oder durchörtert werden.[12]

§ 2. Sind infolge des Grubenbetriebes Senkungen oder Tagebrüche zu erwarten, durch welche die Sicherheit der Person gefährdet werden kann, so hat der Bergwerksbesitzer dem Besitzer oder Verwalter des betreffenden Grundstücks von der vorliegenden Gefahr alsbald Nachricht zu geben.

Eingetretene Tagebrüche sind vom Bergwerksbesitzer dauernd sicher zu verwahren.[13]

§ 3. Bei zeitweiliger oder dauernder Einstellung eines unterirdisch betriebenen Bergwerks hat der letzte Besitzer desselben geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Oberfläche gegen Gefahr für die Person sicher zu stellen.[13]

§ 4. Tagebaue sind gegen angrenzende Wege und Wohnplätze durch eine mindestens 1 m hohe, hinreichend starke Einfriedigung abzusperren.

§ 5. Heiße oder glühende Schlacken dürfen auf Kohlengebirgshalden nicht aufgestürzt werden.[14]

§ 6. Brennende Halden sind durch Einfriedigung abzusperren. Soweit sie unmittelbar an Werksplätzen oder Wegen liegen, sind auch Warnungstafeln aufzustellen.[14]

§ 7. Die aus den Gruben und Aufbereitungsanstalten abfließenden Wasser dürfen nur in thunlichst geklärtem Zustande in öffentliche Gewässer eingeleitet werden.[15]

§ 8. Ueber den Betrieb von Eisenbahnen mit großen Wagen (Lowries) ist, soweit solcher durch die Grubenverwaltung erfolgt, von letzterer unter Vernehmung mit der betheiligten Eisenbahnverwaltung eine Dienstanweisung für die dabei beschäftigten Beamten und Arbeiter aufzustellen, welche der bergamtlichen Genehmigung bedarf.[16]

Abschnitt II. Schacht- und Maschinenanlagen.

§ 9. Jede Neuanlage eines Tageschachtes ist mindestens 14 Tage zuvor dem Berginspector anzuzeigen.[17]

§ 10. Jede Schachtanlage ist, wenn dies die Beschaffenheit der mit dem Schachte durchsunkenen Gebirgsmassen erfordert, durch hinreichenden Ausbau und genügende Schachtpfeiler sicher zu stellen. Letztere dürfen nur mit bergamtlicher Genehmigung geschwächt oder abgebaut werden.

Bei Steinkohlenwerken und auf Erfordern des Bergamts auch bei Erz- und Braunkohlenwerken ist regelmäßig, mindestens allwöchentlich, eine allgemeine und mindestens alle Vierteljahre eine ganz eingehende Untersuchung der Hauptschächte, mit Ausnahme bloßer Wetterschächte, vorzunehmen. Ueber diese Untersuchungen ist ein Buch zu führen, aus welchem der Tag der Revision, der Name des Revidirenden, der Befund, die Anordnungen der Grubenverwaltung und der Tag ihrer Ausführung zu ersehen sind.[18]

§ 11. Für jede unterirdisch betriebene Stein- oder Braunkohlengrube müssen zwei gut fahrbare Tagesausgänge vorhanden sein, welche dergestalt von einander unabhängig sind, daß es der gesammten, auf den verschiedenen Sohlen und in den einzelnen Bauabtheilungen befindlichen Belegschaft beim Unfahrbarwerden des einen Weges möglich bleibt, durch den anderen die Tagesoberfläche zu erreichen.

Bei Anlage einer neuen Sohle ist zugleich auf die baldige Herstellung einer Verbindung mit dem zweiten Tagesausgange Bedacht zu nehmen (vergl. auch § 120).

§ 12. Das Vorhandensein nur eines Ausganges bei einer Stein- oder Braunkohlengrube genügt:

a) wenn das Werk neu angelegt wird, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Kohle in abbauwürdiger Beschaffenheit angetroffen worden ist und der alsdann sofort herzustellende zweite Ausgangsweg mit dem ersten hat durchschlägig gemacht werden können;

b) wenn das Bergamt unter besonderen Umständen im einzelnen Falle Solches ausnahmsweise für zulässig erachtet.

§ 13. Beim Erzbergbau ist, wenn es sich nicht um bloßen Stollnbau und um bloßen Aufschließungs- und Versuchsbetrieb unter dem Stolln handelt, auf Erfordern des Bergamts für doppelte Verbindungen der einzelnen Abbausohlen mit der Tagesoberfläche und für Unterhaltung dieser Verbindungen in sicherem und fahrbarem Zustande zu sorgen.

§ 14. Dem Berginspector ist Anzeige zu erstatten:

a) wenn einer der fahrbaren Tagesausgänge oder die Fluchtverbindung für eine Bauabtheilung oder Sohle verloren geht;

b) wenn die Aufhebung beziehentlich das Unbrauchbarwerden eines fahrbaren Tageausganges oder der Fluchtverbindung für eine Bauabtheilung oder Sohle in den nächsten 3 Monaten beabsichtigt oder zu befürchten ist.

§ 15. Alle Tageschächte müssen alsbald nach ihrer Anlage, sofern sie nicht von Gebäuden umgeben sind, mit einer nach allen Seiten verschlagenen und gut verschließbaren Kaue überbaut oder in sonst geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter abgesperrt werden.

Stölln und Gebäude über Schächten, sobald darin regelmäßiger Verkehr nicht stattfindet, sind verschlossen zu halten.

Alles leichtsinnige Gebahren mit Feuer im Innern von Schachtgebäuden und Kauen oder in deren unmittelbarer Nähe ist streng untersagt.

§ 16. Bei jedem Hauptschachte muß Vorkehrung[19] getroffen sein, um denselben im Falle eines Brandes im Schachtgebäude an oder nahe unter der Hängebank schnell abdecken zu können.

§ 17. Jeder zur Fahrung benutzte Schacht einer Grube ist für den Fall, daß derselbe den einzigen fahrbaren Tageausgang bildet, mit einem außerhalb des Schachtgebäudes ausmündenden seitlichen befahrbaren Canale[20] auszustatten und vom Tage herein bis zur Sohle des Canals in Mauerung oder durchweg eisernen Ausbau zu setzen.

§ 18. Ueberbauung von Zwillingsschächten mit einem gemeinschaftlichen Dache ist nur unter Genehmigung des Bergamtes zulässig, bei deren Ertheilung die zur Sicherung gegen Feuersgefahr erforderlichen Bedingungen zu stellen sind.

§ 19. Tage- und Durchschnittsschächte, Gesenke, Rolllöcher, Lichtlöcher, steile Bremsberge und dergleichen sind an allen ihren Mündungen und Zugängen, sei es über oder unter Tage, derartig zu verwahren, daß Niemand ohne Verschulden in dieselben hineinstürzen kann.

Die in den Fahrschächten anzubringenden Schachtdeckel müssen beim Aus- und Einfahren jedesmal wieder zugemacht werden.

§ 20. Bei Arbeiten in Schächten, welche blos von übergesteckten Pfosten aus vorgenommen werden, sowie bei Abfüllung und Aufgewältigung alter Schächte oder Rollen, welche sich verzogen haben, sind die Arbeiter jedesmal mittels Hängegurts vor dem Wegfallen zu schützen. Bei umfänglichen Arbeiten in Schächten sind doppelte Bühnen zu schlagen.

Während jeder Arbeit in oder unter den Fördertrümern der Treibe- und Ziehschächte ist die Förderung im Schachte auszusetzen, oder wenigstens nicht ohne entsprechende, die betreffenden Arbeiter schützende Vorkehrung vorzunehmen.[21]

§ 21. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schachtöffnungen niedergelegt werden, daß ein Hinabfallen solcher Gegenstände in letztere nicht erfolgen kann.

§ 22. Die gehenden Theile der Bergwerks- und Aufbereitungsmaschinen sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, dergestalt zu verwahren, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§ 23. Der unbefugte Zutritt in die Kesselhäuser und Maschinenräume ist verboten. An den Eingängen sind entsprechende Warnungstafeln anzubringen.

Abschnitt III. Grubenbetrieb.

a. Sicherung der Grubenbaue.

§ 24. Sämmtliche Grubenbaue müssen bei der Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins oder der Kohle hinreichend sicher gestellt und, so lange sie sich in Benutzung befinden, in sicherem Zustande unterhalten werden.[22]

§ 25. In Förstenbauen auf Gängen mit über 50° Fallen dürfen die Stöße höher nicht als 4 m genommen werden.

Dasselbe Maß ist bei den Vorsätzen innezuhalten. Letztere sind mit Stufen oder, wo dies nicht thunlich ist, mit Fahrten zu versehen.

§ 26. Bei dem gleichzeitigen Abbau mehrerer über einander lagernder Kohlenflötze haben die Baue eines unteren Flötzes je soweit hinter denen des nächst oberen zurückzubleiben, daß die auf ersterem erfolgenden Brüche die gangbaren Baue des nächsten hangenden Flötzes nie erreichen können.[23]

Wenn in Abbauen bei etwa eintretendem stärkeren Drucke ein vorzeitiges und plötzliches Hereinbrechen des Hangenden zu befürchten ist, so ist der Fortbetrieb derselben bis nach Beseitigung der Gefahr einzustellen, während der etwa vorzunehmenden Sicherungsarbeiten aber die Schutz gewährende Strecke durch eine aufgehangene verschlossene Laterne besonders zu beleuchten.

Bei allen Braunkohlengruben, in deren Flötzdache schwimmendes Gebirge auftritt, ist an einem der nächsten Thürstöcke vor dem Bruchorte alsbald nach Anhauung desselben eine Blende zu hängen.

§ 27. Beim Pfeilerbau in Steinkohlengruben ist die Gewinnung eines Pfeilers stets so zu leiten, daß für die im Abbau beschäftigten Arbeiter ein sicherer Fluchtweg vorhanden ist.

Bei Braunkohlengruben ist dem entsprechend der gleichzeitige Angriff mehrerer Brüche von einem Bruch- oder Theilungsorte aus zu unterlassen, der Angriff eines zweiten Bruches vielmehr so lange aufzuschieben, bis der erste gegangen ist und sich genügend zusammengesetzt hat.

Der Weg, welchen die im Abbaue beschäftigten Arbeiter bis zur schützenden Abbau- oder Bruchstrecke zurückzulegen haben, ist möglichst kurz zu machen und von Allem, was die Flucht behindern kann, besonders auch von Kohlenvorräthen thunlichst frei zu erhalten.[24]

§ 28. Das Rauben der Zimmerung in Grubenbauen jeder Art darf nie ohne vorherige besondere Anordnung des betreffenden Aufsichtspersonals und nur unter Verwendung oder wenigstens unter Leitung damit vertrauter Leute sowie unter Anwendung geeigneten Gezähes und besonderer Beleuchtung vorgenommen werden.

Wenn nach dem Rauben der Bau offen bleibt, so ist für den Fall des nachträglichen Bruches zweckentsprechende Vorkehrung zum Schutz der etwa in der Nähe beschäftigten Mannschaft zu treffen.

Das Rauben der Zimmerung in abzuwerfenden und zu verfüllenden Tageschächten ist nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Berginspectors gestattet.[25]

§ 29. Sind bei einer Grube diejenigen Hölzer und sonstigen Materialien, welche zum sicheren Betriebe unbedingt nothwendig erscheinen, nicht vorhanden, so kann die Berginspection die Einstellung des Grubenbetriebes bis nach Beschaffung des Erforderlichen anordnen.

§ 30. Bei Tagebauen ist dem Abraum stets eine seiner Festigkeit und Standhaftigkeit entsprechende Böschung zu geben und bei größerer Abraummächtigkeit diese in mehrere Strossen von angemessener Höhe und Breite zu theilen.

Die Stöße sind nie höher als 6 m zu halten, und daher mehr als 6 m mächtige Flötze in mehreren Strossen abzubauen.

Eine Gewinnung anstehender Massen mittels Unterschrämens derselben darf nicht erfolgen, wenn diese Betriebsweise bei der Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse voraussichtlich ungewöhnliche Gefahr mit sich bringt.[26]

§ 31. Betriebe, mit welchen Durchschläge in vorliegende, mit Wassermassen oder schädlichen Wettern gefüllte Baue zu erwarten stehen, sind dem Berginspector anzuzeigen. Bei denselben ist, soweit Letzterer nicht Nachsicht ertheilt:

1) der Querschnitt des Durchschlagsbetriebs auf das nothwendige Maß zu beschränken;
2) dergestalt vorzubohren, daß die Zäpfung der Baue gefahrlos bewirkt und ein unerwarteter Durchbruch des Wassers oder der Wetter verhütet wird, auch für dem Durchmesser des Bohrlochs entsprechende Holzspunde zu sorgen und bei Schießarbeit jedenfalls nur ein Loch auf einmal wegzuthun;
3) eine zweckmäßig eingerichtete Blende zu hängen;
4) für einen sicheren, bequem fahrbaren, durch verschlossene Laternen (bei Schlagwettergefahr Sicherheitslampen) gut erleuchteten und mit Leitseil oder Leitstange versehenen Fluchtweg Sorge zu tragen;
5) darauf Bedacht zu nehmen, daß die in den übrigen Grubenbauen angelegten Arbeiter vor den etwa vom Durchschlagspunkte aus zudringenden Wassern oder schädlichen Wettern sicher gestellt werden, wenn dies aber nicht angeht, der Betrieb dieser Baue bis nach erfolgtem Durchschlage einzustellen.

Ueber den Vorbohrbetrieb sind Aufzeichnungen zu halten, aus welchen der jeweilige Stand der Bohrarbeiten ersehen werden kann.[27]

§ 32. Mit Ausnahme des in unterirdischen Feuerungsanlagen oder in Feuerkübeln zu unterhaltenden, sowie sonst zu Betriebszwecken unumgänglich nothwendigen Feuers ist das Anmachen und Unterhalten von offenem Feuer in den Grubenbauen untersagt (vergl. §§ 102 und 123).

Wird der Betrieb unterirdischer Feuerungsanlagen unterbrochen, so haben die dieselben bedienenden Arbeiter sich nicht eher zu entfernen, als bis sie die Gewißheit erlangt haben, daß deren Feuer völlig erlöscht ist.

§ 33. Grubenbrände von größerer Ausdehnung und solche, durch welche andere Werke in Mitleidenschaft gezogen werden können, sind der Berginspection alsbald anzuzeigen.[28]

§ 34. Massen, welche zur Selbstentzündung geneigt sind, dürfen niemals zur Verfüllung von Grubenbauen in die Grube eingeführt werden.

b. Fahrung.

§ 35. Fahrschächte müssen dergestalt mit Fahrten oder Treppen ausgerüstet sein, daß ein sicheres Einsetzen des Fußes stattfinden kann. Treppen und flache Fahrten sind mit Fahrstangen zu versehen. Die Fahrten dürfen

nie überhängen und in Schächten, welche mehr als 20 m Teufe haben, nicht saiger gestellt sein, sondern müssen einige Tonnenlage besitzen. Da wo die Fahrten nicht sofort festgemacht werden können, müssen sie wenigstens in gute und tüchtige Fahrthaken eingehangen werden.

Bei jeder Abtretebühne, sowie an jeder Fahrschachtsmündung muß entweder die Fahrt mindestens 80 cm über solche hinausreichen, oder, wo dies nicht thunlich ist, müssen eiserne Klammern oder Stangen angebracht werden, an welchen die Fahrenden sich festhalten können.

Nur in älteren Schächten, welche ihrer geringen Querschnittsdimensionen halber den Einbau flacher Fahrung nicht gestatten, wird die Beibehaltung der saigeren Fahrung auch auf mehr als 20 m Teufe nachgelassen. Es ist jedoch dabei den übrigen, für die flache Fahrung gegebenen Vorschriften genau nachzugehen.[29]

§ 36. In der Regel sind in Schächten mit mehr als 65 Grad Neigung mindestens aller 12 m Abtretebühnen anzulegen.

Wo dies nicht thunlich erscheint, sind wenigstens auf gleiche Entfernungen Ruhesitze im Hangenden oder zur Seite der Fahrt anzubringen.

§ 37. An den Mündungen der Tageschächte und Stölln sind Abstreicheisen anzubringen; auch sind die Fahrschächte möglichst rein und eisfrei zu erhalten.

§ 38. Jeder Fahrschacht muß gegen einen angrenzenden Zieh- oder Treibeschacht verwahrt sein.

§ 39. Das Ein- und Ausfahren auf dem bloßen Seile, dem Knebel, dem vollen oder leeren Kübel oder dem gefüllten Fördergefäße ist unbedingt untersagt. Dagegen kann jede Bergwerksverwaltung oder deren Aufsichtspersonal in geeigneten Fällen das Fahren auf besonderen Fahrsitzen in Ziehschächten und auf dem bloßen Fördergestell, wenn dasselbe ausreichend geschlossenen Boden hat, oder auf dem leeren Fördergefäß in Treibeschächten ausnahmsweise gestatten.

Soll eine der letzteren Arten des Fahrens regelmäßig stattfinden oder eine Fahrkunst in Anwendung kommen, so ist hierzu die Genehmigung des Bergamtes einzuholen und nicht eher zur Ausführung zu verschreiten, als bis die zur Sicherung der Fahrenden von dieser Behörde erforderlich erachteten Einrichtungen getroffen, von derselben geprüft und allenthalben ausreichend befunden worden sind. Ueber Unterhaltung und Benutzung der Fahrkunst oder Seilfahrung sind von der Grubenverwaltung besondere Vorschriften aufzustellen, welche der bergamtlichen Genehmigung unterliegen.[30]

§ 40. Wenn ein Bergwerksbesitzer um Genehmigung zur Einrichtung der Mannschaftsfahrung am Seile nachsucht, so hat derselbe zuvörderst dem Bergamte oder dem Berginspector Auskunft über die von letzterem bezeichneten Punkte zu ertheilen.[33]

§ 41. Als höchste Geschwindigkeit[31] auf die Secunde sind in Schächten von günstigster Beschaffenheit in der Regel 4 m beim Aufwärts- und 2 m beim Abwärtstreiben von Mannschaften festzuhalten; in keinem Falle darf die Geschwindigkeit bei der Seilfahrung größer als bei der Productenförderung sein.

§ 42. Bei der Seilfahrung darf die Belastung des Fördergestelles unter Zugrundelegung einer bei der Productenförderung vorhandenen sechsfachen Seilsicherheit[32] nicht über 50% des Gewichts des mit Producten beladenen Fördergefäßes betragen.

Für Schächte, welche nur der Mannschaftsfahrung dienen, bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

§ 43. Die Fördergestelle müssen, wenn sie zur Mannschaftsförderung dienen sollen, mit Fangvorrichtungen versehen sein.[33]

§ 44. Die Betriebsverwaltungen derjenigen Gruben, bei welchen Mannschaftsförderung am Seile stattfindet, sind verpflichtet, über die zur Mannschaftsförderung in Benutzung kommenden Schachtförderseile Seilbücher[33] zu führen und dieselben den Bergbehörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

In dem Seilbuche ist nach vorgeschriebenem Schema[33] eine Uebersicht über die ständigen Fördereinrichtungen, sowie für jedes Seil ein besonderes Conto[33] einzurichten. Die in der Uebersicht und in dem Conto enthaltenen Fragen sind, soweit und sobald dies thunlich, unverzüglich durch Antwort auszufüllen.[33]

§ 45. Diese Uebersicht ist nach geschehener Aufstellung in Abschrift an die Berginspection einzureichen.

§ 46. Die Grubenverwaltung hat

a) jeden Bruch an den Schachtförderungseinrichtungen, insbesondere an den Seilen und Schurzketten, welcher eine Trennung der Verbindung zwischen Seil und Fördergefäß zur Folge hat, auch wenn dabei die Fangvorrichtungen ihren Zweck erfüllt haben, unverzüglich,

b) jede Ablegung eines Schachtförderseiles aber binnen 14 Tagen

der Berginspection unter Einreichung einer Abschrift des betreffenden Contos anzuzeigen.[34]

§ 47. In den § 46a bezeichneten Fällen dürfen die infolge des Bruches eingetretenen Verhältnisse vor Beendigung der von der Berginspection mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmenden Feststellung derselben nur insoweit verändert werden, als dies behufs Vornahme von Rettungsmaßregeln oder zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich ist. Die gebrochenen Seile oder Schurzketten sind bis zur Besichtigung durch die Berginspection und mindestens 14 Tage lang aufzubewahren.

§ 48. Für Treibeschächte, bei welchen regelmäßige Seilfahrung nicht stattfindet, haben die Betriebsverwaltungen lediglich in Fällen der oben § 46a bezeichneten Art Anzeige an die Berginspection unverzüglich zu erstatten und den Vorschriften in § 47 nachzugehen.

c. Förderung.

§ 49. Die zur Förderung dienenden Maschinen sind mit einer wirksamen Hemm- oder Bremsvorrichtung zu versehen, welche vom Platze des Maschinenwärters aus leicht in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.[35]

§ 50. Die Haspel sind an der Hängebank mit einer mindestens 6—8 cm über die Sohle der letzteren hervorragenden Hängekappe, sowie mit Vorstecker und Wehrstange zu versehen.

Auch sind die Haspel so einzurichten, daß der Rundbaum weder nach oben ausspringen, noch bei einem Zapfenbruche fortfallen kann. Die Quenzeleinrichtung muß das zufällige Aushängen der Fördergefäße verhindern. Beim Aufsetzen der Förderung sind Decken über den Schacht oder Vorsetzer an die Haspelstützen anzulegen.

Die Ziehschächte sind in den Fördersohlen mit einem Füllorte oder mit Schutzbühne, bei mehr als 40 m Teufe auch mit Signalvorrichtung zu versehen.

Bei saigeren Schächten sind den Anschlägern Haken zum Herüberziehen der Fördergefäße zuzutheilen.

§ 51. Bei allen Treibeschächten sind Signalvorrichtungen, Gefäßstandszeiger und unabhängig von letzteren wirkende Wächter,[36] sowie möglichst nahe unter der Seilscheibe Fangklinken oder Fangböcke anzubringen.

Die Erklärung der Signale ist beim Stande des Maschinenwärters, an der Hängebank und auf den Füllörtern anzuschlagen.

Die freie Höhe zwischen der Auslösevorrichtung, beziehentlich der Verbindung des Seiles mit dem Fördergestelle u. s. w., wenn letzteres auf der obersten Hängebank steht, einerseits und der Fangvorrichtung unter der Seilscheibe anderseits muß bei Neuanlagen (einschließlich wesentlichen Umbaues des Förderthurmes) mindestens 6 m betragen.[37]

Die Seilsicherheit muß bei der Productenförderung eine mindestens fünffache sein.[38]

Die Füllörter, von welchen regelmäßige Förderung geht, und Nachts die Hängebänke sind während der Förderung durch ständige Lampen erleuchtet zu halten.[39]

Bei den Wassergöpeln sind in den Aufschlagsspundstücken Rechen anzubringen.

§ 52. Bei Gestellförderung einschließlich der Förderung bei Tageaufzügen sind an den Hängebänken die Fördertrümer mit einem selbstthätigen Abschlusse zu versehen.

Dasselbe hat in den Füllörtern zu geschehen, wenn nicht der Schacht unmittelbar unter denselben sicher abgeschlossen ist.

Vorstehende Vorschriften gelten auch für alle Sohlen bei Tageaufzügen.[40]

§ 53. Bei Anwendung von Fördertonnen muß in der betreffenden Anschlagesohle der Schacht durch starke Schachtdeckel geschlossen und die Tonne auf einen mit Handhaben versehenen Ueberstecker aufgesetzt werden.

§ 54. In Bremsbergen und Bremsschächten von über 10 m Länge bezw. Höhe sind Signalvorrichtungen anzubringen.

Die Bremsvorrichtung muß eine selbstwirkende sein.

Für die beim Bremsen beschäftigten Arbeiter muß ein gefahrloser Stand vorhanden sein.

§ 55. Bremsberge sind so anzulegen und einzurichten, daß der Betrieb auf denselben den Verkehr auf denjenigen Strecken, in welche sie einmünden, nicht gefährdet.[41]

Während des Ganges des Bremswerkes darf sich Niemand in oder unter dem Bremsberge oder Bremsschachte aufhalten.

§ 56. Alle Bremsschächte, welche zugleich zur Fahrung dienen oder neu angelegt werden, müssen besondere Fahrabtheilungen (Fahrschächte) haben, welche gegen die Förderabtheilungen verschlagen sind.

Bremsberge, welche für mehrere übereinanderliegende Betriebspunkte vorgerichtet sind, sind entweder mit Fahrabtheilung zu versehen oder es ist für die Fahrung eine Strecke (Parallele) herzustellen. Wo diese Bestimmung nicht durchführbar ist, sind seiten der Grubenverwaltung besondere Anordnungen für die Befahrung zu treffen.

§ 57. Die Zugänge zu den im Betriebe stehenden Bremsbergen und Rolllöchern müssen für gewöhnlich[42] durch Schutzstangen oder Seile in solcher Höhe abgesperrt sein, daß die Fördergefäße nicht unter denselben durchgeschoben werden können.

§ 58. In Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht, muß Tragewerk vorhanden sein.

§ 59. Freie Förderung ist in der Regel nur auf Strecken mit höchstens 3° Einfallen gestattet; ausnahmsweise soll solche jedoch auf Längen unter 10 m auch bis zu 5° Neigung erlaubt sein. Uebersteigt das Einfallen $1\frac{1}{2}$°, so ist hierbei der Bremsprügel oder andere Hemmung anzuwenden.

Sind Förderstrecken beim Steinkohlenbergbaue so niedrig, daß die Hand des Fördermannes, wenn sie auf der Oberkante des Hundes ruht, beim Fördern oder Auftippen des letzteren einer Verletzung ausgesetzt ist, so sind bei der Förderung zweihändige Stoßhaken anzuwenden, wenn nicht der Zweck der letzteren mit gleicher Sicherheit durch andere am Hunde angebrachte Vorrichtungen erreicht wird.

§ 60. Den Förderleuten ist es verboten, beim Abwärtsfördern auf geneigten Strecken vor den Fördergefäßen zu fahren.

Wenn in solchen Strecken, in denen man den Hunden nicht ausweichen kann, mit zwei oder mehr Hunden gefördert wird, sind dieselben aneinander zu kuppeln.

§ 61. Dienen eingleisige Strecken, in welchen Förderung mit Maschinen stattfindet, zugleich zur Fahrung, so sind sie mit Weichestellen zu versehen.

§ 62. Laufbrücken zur Förderung sind mit festem Bodenbelege und Geländer zu versehen. Letzteres muß wenigstens aus Stangen oder Seilen bestehen, welche sowohl in Höhe von 40 cm als auch in Höhe von 80 cm anzubringen sind. Am Fuße des Geländers müssen Bodenleisten angebracht sein.

Auslaufe-Eisenbahnen auf Halden sind an ihren Enden mit Vorrichtungen zum Aufhalten der Wagen zu versehen.

§ 63. Beim Einhängen und Ausfördern von Materialien und Maschinentheilen in Schächten ist für sichere Befestigung am Seile und nöthigenfalls für Bremsvorrichtung zu sorgen.

§ 64. Bei dem Ein- und Ausführen des Gezähes durch die Mannschaft selbst sind die einzelnen Stücke gehörig mit einander zu verbinden.

In Treibeschächten ist es streng untersagt, das auszuförderndе Gezähe auf die im Gange befindliche Tonne von irgend einem Punkte des Schachtes aus zu werfen; vielmehr ist das Gezähe dem Anschläger auf dem Füllorte zu übergeben.

d. Schießarbeit.[43]

§ 65. Bezüglich der Anschaffung und Aufbewahrung von Sprengstoffen ist im Allgemeinen und unbeschadet der im Nachfolgenden enthaltenen besonderen Vorschriften den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt S. 61) verbunden mit der Bekanntmachung vom 13. März 1885 (Reichsgesetzblatt S. 78) und der königlich sächsischen Verordnung vom 3. November 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 393), der Ergänzungsverordnung zu letzterer vom 22. November 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 341), sowie der Ausführungsverordnung vom 8. August 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 199) und der Verordnung vom 14. October 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 125) nachzugehen.[44] Der Berginspector hat über die Befolgung dieser Vorschriften innerhalb seiner Zuständigkeit Aufsicht zu führen. Demselben ist auf Verlangen jede von ihm geforderte Auskunft zu ertheilen, auch Einsicht in die geführten Register und Lagerbücher zu gestatten.

§ 66. Die Anschaffung der zum Betriebe eines Bergwerks benöthigten Sprengstoffe ist nur den Bergwerksbesitzern oder deren Beauftragten gestattet.

Sie dürfen diese Stoffe nur von dem Fabrikanten, dessen Vertreter oder von erlaubten Niederlagen kaufen.

§ 67. Die Bergarbeiter sind verpflichtet, ihren Bedarf an Sprengmaterialien ausschließlich von der Verwaltung desjenigen Bergwerks zu beziehen, auf welchem sie angelegt sind.

§ 68. Dynamit und andere Nitroglycerinpräparate dürfen nicht anders als in Patronen bezogen werden.

Eine etwa nothwendige Umarbeitung der letzteren darf nur unter Aufsicht eines vom Betriebsführer hierzu bestimmten Aufsehers, und zwar über Tage nur im Freien oder in Räumen erfolgen, welche mit anderen Gebäuden nicht im Zusammenhange stehen, unter Tage aber nur in Bauen, welche nicht in der Nähe von gewöhnlich befahrbaren Schächten und Strecken liegen.

§ 69. Die Anschaffung und Verwendung reinen Nitroglycerins (Sprengöls) ist verboten.

§ 70. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe in den betreffenden Niederlagen hat ausschließlich in den von den Fabriken gelieferten Behältnissen zu erfolgen.

Zum Zwecke der Verausgabung an die Bergarbeiter dürfen Sprengstoffe nur in Räumen aufbewahrt werden, welche den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

§ 71. Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe können auf Bergwerken sowohl über als unter Tage angelegt werden.[45]

Für Niederlagen unter Tage ist Genehmigung des Bergamts nöthig. Wegen der Niederlagen über Tage vergl. § 65.

§ 72. Die Aufbewahrungsräume sind so zu verschließen, daß sie von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden können.

Auf der Außenseite des Verschlusses ist in leicht erkennbarer Weise die Aufschrift: „Sprengmittel!“ anzubringen.

§ 73. Sprengpulver und Nitroglycerinpräparate dürfen in ein und demselben Raume nur in besonderen, von einander getrennten Verschlägen aufbewahrt werden.

§ 74. Unterirdische Niederlagen für 75 kg oder weniger Sprengstoffe müssen von den im Betriebe stehenden nächsten Schächten mindestens 50 m, von den nächsten Bremsbergen und Strecken mindestens 10 m entfernt sein.

Eine Niederlage darf nicht unmittelbar in einer Strecke eingerichtet werden, welche in gerader Linie auf eine gangbare Strecke mündet. Sie muß vielmehr dann in einem von ersterer rechtwinklig abgehenden, wenigstens 4 m langen Raume hergestellt werden.

Ob und in welcher Entfernung von gangbaren Grubenbauen größere Sprengstoffmengen als 75 kg unterirdisch gelagert werden dürfen, bleibt besonderer bergamtlicher Bestimmung im Einzelfalle vorbehalten.[46]

§ 75. Die Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe unter Tage müssen zwei von einander gesonderte verschließbare Abtheilungen enthalten, von denen die nach Außen zugängliche — der Vorraum — zur Verausgabung der Sprengstoffe, die andere daran anstoßende nur von dem Vorraum zugängliche Abtheilung dagegen ausschließlich zur Aufbewahrung der Sprengstoffvorräthe dient.

Bei Pulverniederlagen unter Tage darf nur der Vorraum mit Licht und zwar mit Laternen, welche durch ein starkes Messingdrahtgitter gegen Zerschlagen gesichert sind, betreten werden. Die Erleuchtung des Vorraumes durch außerhalb desselben angebrachte Laternen ist gleichfalls gestattet, nur müssen letztere gegen Beschädigung genügend geschützt sein.

Die inneren Aufbewahrungsräume von Pulverniederlagen dürfen Licht nur durch die geöffnete Thür des Vorraumes empfangen und nur von den mit der Pulverausgabe beauftragten Grubenbeamten und Aufsehern, bezw. den zum Transport des Pulvers verwendeten Arbeitern betreten werden, jedoch stets unter Benutzung von Filz- oder Strohschuhen, welche über die gewöhnliche Fußbekleidung zu ziehen sind.

§ 76. Bei Pulverniederlagen sind die Thürschwellen von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abtheilungen mit Haardecken oder Sägespähnen zu belegen.[47]

§ 77. Gefrorene Nitroglycerinpräparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden.

Das Aufthauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in welchen die Sprengstoffe mit letzterem nicht in directe Berührung treten. (Nobel'scher Topf.)

Einzelne Patronen gefrorenen Dynamits oder anderer Nitroglycerinsprengstoffe dürfen durch Tragen in der Kleidung dicht am Körper aufgethaut werden.[48]

§ 78. Nitroglycerinpräparate, welche sich zu zersetzen beginnen, was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist, dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter Aufsicht eines Grubenbeamten über Tage in offenen Feuern verbrannt werden.

§ 79. Zündhütchen dürfen nicht in denselben Niederlagsräumen mit den Sprengstoffen lagern, sondern müssen für sich in Büchsen oder Kapseln aufbewahrt werden.[49]

§ 80. Die eigentlichen Niederlagsräume für Nitroglycerinsprengstoffe dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden.

§ 81. Der Transport der Nitroglycerinsprengstoffe nach den Aufbewahrungsräumen hat in wohlverschlossenen Originalkisten unter Aufsicht eines Steigers, Aufsehers oder zuverlässigen Arbeiters zu erfolgen.[50]

Zum Transport in den unter Tage gelegenen Grubenräumen müssen die Dynamit und andere nitroglycerinhaltige Sprengmittel enthaltenden Kisten in unverrückbarer Weise in die Fördergefäße eingelegt und so fortgeschafft werden.

§ 82. Sprengstoffe im Gesammtgewicht von mehr als 5 kg müssen in der Nähe der Schächte und Grubengebäude, sowie unter Tage stets für sich transportirt werden, und hat der beim Transport beschäftigte Arbeiter durch den Ruf: „Pulver (Dynamit) kommt!" die in der Nähe befindlichen Personen hiervon in Kenntniß zu setzen. Diejenigen Leute, welche Pulver transportiren, dürfen nur verschlossenes Geleucht tragen.[51]

Beim Tragen von Quantitäten über 25 kg sind stets zwei Mann zu verwenden.

Zünder und Zündungsapparate (Kupferhütchen u. s. w.) dürfen nicht gleichzeitig und gemeinschaftlich mit Sprengstoffen nach den Niederlagsräumen transportirt werden.[49]

§ 83. Die Förderung der Sprengstoffvorräthe im Schachte darf nicht ohne vorherige Benachrichtigung der Maschinenwärter sowie der Anschläger und Abnehmer erfolgen. Der Maschinenwärter darf nicht mit größerer Geschwindigkeit, als solche bei der Seilfahrt gestattet ist, fördern und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen. Das Anschlagen und Abnehmen der Sprengstoffe enthaltenden Behältnisse muß seiten der genannten Personen mit der größten Vorsicht bewirkt werden und dürfen Letztere dieselben nur von den dazu bestimmten Personen in Empfang nehmen lassen.

Das Einhängen von Sprengstoffen hat zu Zeiten zu erfolgen, in welchen sich im Schachte möglichst wenig Leute befinden.

§ 84. Die Verausgabung der Sprengstoffe an die Arbeiter hat in geeigneten Behältern[52] an bestimmten Ausgabestellen durch die mit der Verausgabung betrauten Personen zu geschehen.

Die Ausgabe[52] an die einzelnen Arbeitspunkte ist in ein Buch einzutragen, welches zugleich den Namen des Empfängers ersichtlich macht.

§ 85. Die Verausgabung von Sprengstoffen darf unter Tage nur im Vorraum der nach § 75 eingerichteten Ausgabestellen erfolgen.

Das Oeffnen sowohl der Pulverfässer als auch der Dynamitkisten und -Fässer hat unter Anwendung eines hölzernen, messingenen oder kupfernen, mit Talg bestrichenen Keiles und eines hölzernen Schlägels stattzufinden.

§ 86. Es ist verboten, Sprengstoffe oder Zündhütchen von der Grube mitzunehmen oder dieselben zu irgend einem anderen Zwecke, als zu demjenigen, zu welchem sie verausgabt sind, zu verwenden.

§ 87. Für sämmtliche Betriebspunkte, von denen andere Sprengstoffe, als Sprengpulver verwendet werden, müssen Schießkisten vorhanden sein. Der Aufstellungsort muß vom betreffenden Aufsichtspersonale in angemessener Entfernung von dem Betriebspunkte angewiesen werden. Außer bei maschinellen Sprengarbeiten dürfen dieselben nicht mehr als $7\frac{1}{2}$ kg Sprengstoff enthalten. Der für jeden Schießpunkt zu bestimmende Vormann[53] führt den Schlüssel zur Schießkiste. Er hat dafür zu sorgen, daß die letztere verschlossen gehalten wird, die nicht zur Verwendung kommenden Sprengstoffe in dieselbe zurückgelangen und unbrauchbar gewordene Sprengstoffe unverzüglich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

§ 88. Wird vor einem Betriebspunkte die Arbeit eingestellt, so sind die betreffenden Vormänner[53] dafür verantwortlich, daß die in den Schießkisten vorhandenen Sprengstoffe an die Ausgabestelle zurückgelangen.

§ 89. Alle zur Verwendung[54] kommenden Zündmittel sind von den Grubenverwaltungen anzuschaffen und den Arbeitern (Kameradschaftsführern, Ortsältesten u. s. w.) nach Bedarf zu verabfolgen.

§ 90. Die Zündpatronen für Sprengölpräparate dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen und der Zündschnur versehen werden.

§ 91. Pulver darf nicht anders als in Patronen bei der Schießarbeit zur Verwendung gelangen. Zu Patronenhülsen ist gut geleimtes Papier oder ein anderer nicht fortglimmender Stoff zu wählen.

§ 92. Als Besatzmaterial für Nitroglycerinsprengstoffe ist nur Sand, Wasser, Letten oder weicher Lehm zu benutzen.

Bei der Verwendung von Sprengpulver können außer Letten und Lehmwolgern milde Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, benutzt werden.

Die Verwendung von Kohle als Besatzmaterial ist verboten.

Eiserne Räumnadeln werden nur gestattet bei der sogenannten Würth'schen Methode des Röhrelschießens.

Papierzünder und hölzerne, mit Pulver überstrichene Zündruthen dürfen beim Wegthun der Löcher nicht verwendet, geöltes Papier darf an Stelle des Schwefelmännchens nicht benutzt werden.

Die Benutzung eiserner Stampfer beim Besetzen von Bohrlöchern ist verboten.

§ 93. Vor dem Wegthun von Sprenglöchern sind die Zugänge zu den betreffenden Arbeitspunkten durch die Häuer zu besetzen oder, dafern die Mannschaft hierzu nicht ausreicht, zweckentsprechend abzusperren. Die Absperrungen sind nach jedesmaligem Abschießen wieder zu beseitigen.

Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Zuruf „Angesteckt!" und nach dem Anzünden durch den Ruf „Es brennt!" Kenntniß zu geben. Das Anzünden darf nicht unmittelbar mit der Lampe erfolgen.

§ 94. Insofern ein Grubenbau einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise zu schaffen.

§ 95. Hat ein Bohrloch versagt, oder ist das Sprengmaterial, ohne zu explodiren, verbrannt, so darf das betreffende Arbeitsort vor Ablauf von 15 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

Ebensowenig darf dies geschehen, wenn von einem Arbeitspunkte mehrere Löcher unter Verwendung von Zündschnur besetzt, aber nicht durchgängig angesteckt sind.

§ 96. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehengebliebener Bohrlochs-Pfeifen ist untersagt.[55]

Neben Löchern, welche versagt haben, sind neue Bohrlöcher nur so anzusetzen, daß sie mit jenen nicht zusammentreffen. Die hereingewonnenen Massen sind vor dem Abfördern auf etwa darin zurückgebliebene Sprengstoffreste zu untersuchen.

§ 97. Sollen mehr als 4 Schüsse gleichzeitig weggethan werden, so ist, wenn nicht besondere örtliche Schwierigkeiten vorliegen, elektrische Zündung anzuwenden.[56]

§ 98. Die beim Wegthun der Bohrlöcher mittels elektrischer Zündung in Verwendung kommenden Zündstäbchen sind, um einem Herausreißen derselben aus dem Bohrloche vorzubeugen, in geeigneter Weise festzumachen.[57]

§ 99. Kann ein Schuß, welcher versagt hat, nicht von dem betreffenden Häuer selbst noch während der Schichtzeit durch Abbohren und Wegthun eines zweiten angemessen entfernten Bohrloches beseitigt werden, so ist derselbe mit einem Zeichen zu versehen, welches den Bohrlochspunkt, sowie die dem Bohrloche gegebene Richtung zu erkennen giebt; auch ist dem nachfolgenden Gesellen, sowie einer Aufsichtsperson von diesem Loche spätestens beim Schichtmachen Meldung zu thun.

§ 100. Andere Sprengstoffe als gewöhnliches Sprengpulver, comprimirtes Pulver, Nitroglycerinpräparate, comprimirte Schießbaumwolle, Hellhoffit und Bautzener Sprengstoff dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Bergamts als regelmäßiges Sprengmittel eingeführt werden.[58]

e. Wetterführung.

§ 101. Alle in Fahrung oder Belegung stehenden Grubenbaue sind mit frischen Wettern dergestalt zu versorgen, daß das Geleucht gut brennt, das Athmen beschwerdefrei erfolgt und Leben oder Gesundheit des Grubenpersonals nicht durch die Ansammlung schädlicher Luftarten gefährdet oder durch zu hohe Wärme beeinträchtigt wird.[59]

Soweit hierzu der natürliche Wetterzug nicht ausreicht, muß dem Bedürfnisse durch künstliche Einrichtungen entsprochen werden.

§ 102. Bewegliche und unbewegliche Feuerungsanlagen in der Grube, sowie Wetteröfen[60] über Tage sind nur mit Genehmigung des Bergamtes zulässig.

§ 103. Tritt eine Unterbrechung oder wesentliche Störung in der Wetterversorgung der Grube oder einer größeren Abtheilung derselben ein oder wird die Beschaffenheit der Wetter durch Entwickelung schädlicher Gase in bedenklicher Weise beeinträchtigt, so ist sofort die Mannschaft aus den betreffenden Grubenbauen, nach Lage des Falles aber aus der Grubenabtheilung oder aus der ganzen Grube zurückzuziehen.

Die hiernach verlassenen Grubenbaue sind darauf sogleich gegen unbefugtes Betreten sicher zu stellen.

§ 104. Nachbarwerken, mit welchen bekannte Wetterverbindung besteht, ist von solchen Veränderungen in den Wetterverhältnissen, welche auf die Wetterversorgung jener Werke Einfluß haben können, unverzüglich Nachricht zu geben. Sollen derartige Veränderungen absichtlich herbeigeführt werden, so hat die Mittheilung im Voraus zu geschehen.

§ 105. Alle Grubenbaue, welche für gewöhnlich außer Belegung und Fahrung stehen, sind derart abzusperren, daß sie ohne gewaltsame Oeffnung des Abschlusses nicht betreten werden können.

Beim Erzbergbaue sind derartige Baue in vorgedachter Weise dann abzusperren, wenn in ihnen eine Ansammlung schädlicher Wetter zu besorgen steht.

Unbefugtes Betreten abgesperrter Baue ist untersagt.

§ 106. In denjenigen Grubenbauen, in welchen ein bedenkliches Auftreten schädlicher Gasarten nach örtlichen Erfahrungen nicht sehr unwahrscheinlich ist, ist jeder Arbeitspunkt, vor welchem eine Betriebsunterbrechung stattgefunden hat, vor der Wiederbelegung von einer durch den Betriebsleiter oder durch einen Aufsichtsbeamten bestimmten Person auf seine Wetterbeschaffenheit zu untersuchen. Erscheint letztere unsicher, so sind vor der Wiederbelegung die aufgetretenen Gasarten unschädlich zu machen oder der Arbeitspunkt ist abzusperren.

§ 107. Bei zu erwartenden Durchschlägen in Grubenbaue, aus denen ein stärkerer Zugang schädlicher Wetter zu erwarten steht, ist vorzubohren.

§ 108. Auf Erfordern des Bergamtes (vergl. §§ 60 und 61 des allgemeinen Berggesetzes) ist

1) ein Wetterbetriebsplan für eine bestimmte Betriebszeit aufzustellen, welcher die Grundzüge der Wetterwirthschaft der Grube enthalten muß;
2) ein besonderer Wetterriß zu halten, aus welchem der Wetterzug und die für denselben getroffenen Einrichtungen zu ersehen sind.

Außerdem müssen auf Erfordern des Bergamts unter Tage Wetterproben entnommen und zur Untersuchung auf ihren Grubengasgehalt an das chemische Laboratorium der Bergakademie zu Freiberg oder an eine andere zuverlässige Untersuchungsstelle eingesendet werden.[61]

§ 109. Auf jedem Steinkohlenwerke, auf welchem sich noch keine Schlagwetter gezeigt haben, müssen für den Fall etwaigen Gebrauchs mindestens 4 Sicherheitslampen vorhanden sein.[62]

§ 110. Für Schlagwettergruben,[63] d. h. für Gruben, in welchen schlagende Wetter auftreten, oder das Auftreten der letzteren nach örtlichen Wahrnehmungen wahrscheinlich ist, gelten die besonderen Bestimmungen der folgenden §§ 111 bis 125.

Ob ein Kohlenwerk als Schlagwettergrube und in welchem Umfange es als solche zu bezeichnen ist, unterliegt im Zweifelsfalle der Entscheidung der Bergbehörde.

Als schlagwetterfrei gelten Grubenbaue dann, wenn bei deren Untersuchung an der verkleinerten Flamme der Sicherheitslampe kein blauer Kegel sichtbar und wenn nicht mehr als 1 % Grubengas in der Luft nachzuweisen ist.

§ 111. Die Wetterführung ist grundsätzlich so anzuordnen, daß die frischen Wetter von Tage auf dem kürzesten Wege bis auf die vorhandenen Bausohlen abwärts und in den Bauabtheilungen aufsteigend geführt werden.[64]

§ 112. Es ist für vollständige und verläßliche Trennung der einziehenden von den ausziehenden Wettern, sowie für die Regelung des einfallenden Wetterstromes nach jeweiligem Bedarf der Einzelströme zu sorgen.[65]

Die gebrauchten Wetter dürfen auf Werken, für welche nach § 11 dieser allgemeinen Bergpolizeivorschriften zwei Tageausgänge vorhanden sein müssen, nicht in demjenigen derselben zu Tage geführt werden, welcher zum Wettereinfalle dient.

§ 113. Zur Unterhaltung der Durchgangsströme müssen Ventilatoren dienen. Dieselben müssen im Stande sein, die für gewöhnlich erforderliche Wettermenge (s. § 114) schnell um 25 % zu verstärken.[66]

Diejenigen in Belegung oder Fahrung stehenden Punkte, welche der Ventilation durch einen durchgehenden Wetterstrom entbehren, sind durch Separatventilation (Wetterscheider, Lutten, Wettermaschinen u. dergl.) schlagwetterfrei zu erhalten. Wenn letzteres nicht möglich ist, muß in gleicher Weise wie nach § 103 verfahren werden.

Von künstlicher Wetterversorgung darf in Bauen der in Absatz 2 bezeichneten Art nur dann abgesehen werden, wenn die Entwickelung von Grubengasen unwahrscheinlich, die Ansammlung von dergleichen Gasen aber ausgeschlossen ist.[67]

§ 114. In den Durchgangsströmen müssen für den Kopf der in der betreffenden Bauabtheilung in der Hauptschicht regelmäßig verkehrenden Arbeiter 2 cbm Wetterzugänge auf die Minute nachgewiesen werden können.[68]

Von Seiten der Bergbehörde kann für einzelne Gruben oder Grubenabtheilungen bestimmt werden, welches andere als das in Absatz 1 verlangte Mindestquantum von Wettern vorhanden sein muß.[68]

Ebenso kann von der Bergbehörde verlangt werden, daß einzelnen oder sämmtlichen Betriebspunkten einer Schlagwettergrube ein Mindestquantum von Wettern für den Kopf der Belegschaft zugeführt werde. Hierbei wird in der Regel nicht weniger als 1,5 cbm für die Minute auf jeden Kopf der Belegschaft gefordert werden.

Reicht die zugeführte, bezw. die vorgeschriebene Wettermenge zeitweilig nicht hin, um die sämmtlichen gangbaren Baue schlagwetterfrei zu erhalten, so ist die Wetterführung dem jeweilig vorhandenen Bedürfnisse entsprechend zu verstärken.[68]

§ 115. Die Bergbehörde[69] kann für einzelne Gruben, Grubenabtheilungen oder Grubenbaue Bestimmungen darüber treffen:

1) welche Geschwindigkeit dem Wetterstrom gegeben werden soll;
2) welchen Minimalquerschnitt die Wetterschächte, die Wettertrümer der Schächte, Wetterstrecken, -Ueberhauen und -Durchhiebe u. s. w. haben müssen. Für neu anzulegende Hauptwetterwege werden hierbei in der Regel mindestens 3 qm Querschnitt festgehalten werden.[69]

§ 116. Die Grubenbaue sollen hinsichtlich der Wetterversorgung thunlichst in von einander unabhängige Abtheilungen getrennt werden.

Sind solche Abtheilungen nur durch Wetterthüren von einander getrennt, so müssen die letzteren mehrfach und in derartiger Entfernung von einander angebracht werden, daß eine derselben stets zuverlässig geschlossen bleiben kann. Die Thüren müssen selbstschließende sein oder bewacht werden. Ueberflüssig gewordene Thüren sind auszuhängen.[70]

§ 117. Alle Wetterstrecken und Wetterdurchhiebe, welche für die Wetterführung entbehrlich geworden sind, müssen in dauerhafter Weise luftdicht abgesperrt werden.

§ 118. Dauernd verlassene Grubenräume (Wüstung, alter Mann) sind luftdicht abzuschließen, wenn dies aber nicht möglich ist, solange sie noch offene Räume enthalten, an ihren Berührungspunkten mit gangbaren Bauen gemäß § 106 zu behandeln.[71]

§ 119. Bei Annäherung von Betriebspunkten an schlagwetterverdächtige Grubenräume hat das Vorbohren (§ 107) unter ausschließlicher Anwendung der Sicherheitslampe zu geschehen.

§ 120. Vorrichtung und Abbau dürfen in einer Bauabtheilung der Regel nach nicht eher eingeleitet werden, als bis die Wetterverbindung derselben mit zwei verschiedenen Sohlen vorhanden ist.[72]

§ 121. In allen Hauptwetterstrecken der Grube sind Stationen einzurichten, an welchen mindestens allwöchentlich Messungen der Wettergeschwindigkeit anzustellen sind.

Es ist ferner täglich die Temperatur des einziehenden und des ausziehenden Wetterstromes zu bestimmen und es haben außerdem von Zeit zu Zeit Messungen der Temperatur an denjenigen Betriebspunkten stattzufinden, an welchen die letztere sich als besonders hoch gezeigt hat.

Mit den täglichen thermometrischen Messungen sind endlich Messungen des Luftdruckes überhaupt und der Differenz des Druckes zwischen dem ein- und ausziehenden Strome zu verbinden.

Ueber die Ergebnisse der angestellten Beobachtungen und Untersuchungen ist bei der Grube ein Wetterbuch zu halten.[73]

§ 122. In Bauabtheilungen, in welchen

a) vor nicht länger als 6 Monaten Schlagwetter vorgekommen sind, oder rücksichtlich welcher

b) sonst nach den örtlichen Wahrnehmungen das Vorkommen von Schlagwettern wahrscheinlich ist,

dürfen nur Sicherheitslampen[74] verwendet werden.

Wenn innerhalb eines Grubenreviers mehrere mit Schlagwettern behaftete Bauabtheilungen liegen, so kann die Bergbehörde den ausschließlichen Gebrauch der Sicherheitslampe für die ganze Ausdehnung dieses Reviers, unter Umständen der ganzen Grube, anordnen.

Mit Sicherheitslampen haben hier auch die in § 106 vorgeschriebenen Untersuchungen zu geschehen.

§ 123. Grubenbaue, in welchen mit Sicherheitslampe gearbeitet wird, sind als solche kenntlich zu machen und dürfen mit offenem Geleuchte nicht betreten werden. Auch darf in solchen kein offenes Feuer angemacht werden.

§ 124. S. Bek. v. 25. XI. 1890.

§ 125. Der Grubeneigenthümer hat für die Grube besondere Sicherheitsvorschriften zu erlassen, welche Bestimmung treffen:

a) wie, wann und durch wen die Untersuchung auf schlagende Wetter (§§ 103, 106 und 123), die Prüfung der Zulänglichkeit der Wetterversorgung (§ 114) und die Berichterstattung an die Betriebsleitung über jene Untersuchung und Prüfung zu bewirken ist;

b) wie diejenigen Grubenbaue zu bezeichnen sind, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen;

c) über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen;

d) über deren Anzünden und Auslöschen, Verschließen und Oeffnen;

e) über die sonstigen Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauche der Sicherheitslampen;

f) über die außer den Vorschriften des § 124 weiter zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln bei der Schießarbeit; (Bek. v. 25. XI. 1890);

g) über etwaige Vorsichtsmaßregeln gegen die Entwickelung und die Entzündung von Kohlenstaub; (Bek. v. 25. XI. 1890);

h) über die Verpflichtung der Arbeiter, von wahrgenommener Gefahr alsbald Anzeige zu erstatten.

Diese Vorschriften, sowie alle Abänderungen derselben unterliegen der Genehmigung des Bergamtes. Jedermann auf dem Werke hat ihnen nachzukommen. Unterbleibt die Vorlegung eines bezüglichen Entwurfes an das Bergamt ungeachtet geschehener Aufforderung, so werden die Vorschriften vom Bergamte selbst erlassen.

§ 126. Das erste Auftreten von Schlagwettern auf einer Grube sowie jede Entzündung oder Explosion von Schlagwettern oder Kohlenstaub ist, auch wenn dadurch Niemand verletzt ward, sofort dem Berginspector anzuzeigen.

Abschnitt IV. Arbeiter.

§ 127. Als Bergarbeiter dürfen nur Personen Beschäftigung finden, welche nach ärztlichem Zeugnisse mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die leicht Anlaß zu Unglücksfällen geben können, nicht behaftet und welche dem Trunke nicht ergeben sind.[75]

§ 128. Bei der Anweisung der Arbeiter ist darauf zu achten, daß einem Jeden nur solche Arbeit zugetheilt werde, welche seinen Kräften angemessen ist, besonders aber zu Arbeiten, mit welchen besondere Gefahr oder Handhabung von Maschinen verbunden ist, nur hinreichend kräftige, verständige und erfahrene Leute verwendet werden. Nöthigenfalls ist für vorgängige Unterweisung des Betreffenden Sorge zu tragen.

§ 129. Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht mindestens einmal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden.

§ 130. Ein abgelegener Bau darf, wenn nicht öfters Förderung von ihm ausgeht, in der Regel nicht mit einem einzelnen Mann belegt werden. Im Ausnahmefalle aber ist der Bau von dem Aufsichtspersonale oder von einer dazu beauftragten Person in einer Schicht zu wiederholten Malen zu besuchen.

Beim Schießen müssen mindestens 2 Mann zur Stelle sein.

§ 131. Es müssen Einrichtungen getroffen sein, um die auf der Grube angefahrene Mannschaft nach Zahl und Person jederzeit genau zu ermitteln.[76]

Wenn Arbeiter vermißt werden und Niemand über ihr Außenbleiben Auskunft zu geben vermag, so sind sofort Nachforschungen nach ihnen anzustellen.

§ 132. Auf jeder selbständigen Grubenanlage muß eine heizbare Mannschaftsstube von einer der Belegschaft entsprechenden Größe vorhanden sein, in welcher sich die Arbeiter ausruhen, trocknen und umkleiden können.[77]

§ 133. Für Schachtreviere und Gruben, bei welchen 20 Mann oder darüber beschäftigt sind, muß ein tragbarer oder fahrbarer Krankenkorb und ein entsprechend eingerichteter Raum zur vorläufigen Unterbringung schwer Verletzter und Erkrankter, auf allen Gruben und Hauptschachtrevieren aber Verbandzeug vorhanden sein.[78]

§ 134. Auf allen Gruben und selbständigen Grubenabtheilungen mit mindestens 100 Mann Belegung sind einige Leute auf die erste Hilfe bei Verletzungen anzulernen.

§ 135. An der Oertlichkeit, wo eine schwere Verunglückung eingetreten ist, soll nichts verändert werden, bevor nicht die Berginspection die erforderliche Localerörterung angestellt hat. Ausnahmen sind nur behufs Bergung des Verunglückten sowie etwaiger weiterer Rettungsarbeiten wegen, oder wenn es die Sicherheit des Grubenbetriebes erheischt, zulässig und auf Erfordern der Behörde gegenüber zu verantworten.

§ 136. Jeder Bergarbeiter hat bei vorkommenden Verunglückungen nach seinem besten Wissen sofort Hilfe zu leisten, wenn dieselbe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht ohne eigene Lebensgefahr mit Erfolg geschehen kann.

§ 137. Muthwilliges oder zweckloses Schreien und Lärmen, Zanken und Thätlichkeiten in den Tagegebäuden, auf der Fahrt und in den unterirdischen Bauen sind streng verboten.

§ 138. Das Tabakrauchen in den Grubenräumen ist untersagt.

§ 139. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen bei der Arbeit nur solche Kleidung tragen, deren Theile sich dem Körper eng anschließen.

Jeder Arbeiter in der Grube hat sich einer festen, aus starkem Leder oder Filz bestehenden Kopfbedeckung zu bedienen, zum Anfahren in Kittel und Leder auf der Grube sich einzufinden und nie völlig unbekleidet, besonders aber nie ohne Fußbekleidung seiner Arbeit obzuliegen.[79] Außer in Schlagwettergruben darf Niemand ohne Feuerzeug anfahren.

§ 140. Den Bergarbeitern ist das unbefugte Betreten verlassener und ungangbarer Grubenbaue untersagt.

§ 141. Jeder Bergarbeiter hat seinem Vorgesetzten sofort Anzeige zu erstatten, wenn er eine drohende Gefahr für Personen oder für die Grube bemerkt.

Abschnitt V. Schlußbestimmungen.

§ 142. In besonderen Fällen kann das Bergamt einen Grubeneigenthümer auf sein Ansuchen von der Befolgung einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Bergpolizeivorschriften entbinden. Ohne vorherige Dispensation sind Ausnahmen von diesen Bestimmungen nur in Fällen der Noth statthaft, wenn es sich um die Rettung von Menschen oder um die Bekämpfung von Gefahren für den Bestand der Grube oder größerer Abtheilungen derselben handelt. Solche Ausnahmen sind jedoch auf diejenigen Arbeitsräume oder Grubenabtheilungen zu beschränken, für welche sie augenblicklich unumgänglich nothwendig sind.

§ 143. Durch die vorstehenden Vorschriften werden die Anforderungen nicht berührt, welche nach den Bestimmungen der allgemeinen Polizeibehörden von den Grubenbesitzern, ihren Beamten und Arbeitern zu erfüllen sind.

§ 144. Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. Mai 1886 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte erledigen sich die derzeitigen allgemeinen Sicherheitsvorschriften für den Erz- (Regal-) Bergbau, den Steinkohlen- und unterirdischen Braunkohlenbergbau, sowie den Braunkohlentagebau vom Jahr 1867 nebst Nachträgen.[80]

R.Ges. gegen den verbrecherischen u. gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. VI. 1884 (61).

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen[81] sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Centralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Abs. 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Ertheilung der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerden gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 6. Haben mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.

§ 7. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 8. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zwecke geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Abs. 3 vom Bundesrathe bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen, oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Abs. 2, die von den Centralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zuläßigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 No. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§ 13. Der in dem § 139 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines im § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe

gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 15. Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 3) Anwendung.

Bek. v. 13. III. 1885, betr. das Ges. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (78).

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) hat der Bundesrath beschlossen, die nachfolgenden Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;

2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen[81] für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

3. die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe, in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber[81] ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschingewehre, Pistolen oder Revolver.

S. V. zu Ausführung des R.G. v. 9. VI. 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen; v. 8. VIII. 1884 (199).

Zu Ausführung der Vorschriften in § 1 Absatz 1 und 2, und in § 15 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.G.Bl. S. 61) wird auf Grund von § 2 dieses Gesetzes hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Wer vom 11. September dieses Jahres an Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in seinen Besitz zu nehmen oder aus dem Auslande einzuführen beabsichtigt, hat vor Ausführung dieser Absicht die Genehmigung der Sicherheitspolizeibehörde (in Städten mit Revidirter Städteordnung des Bürgermeisters, beziehentlich der etwa bestehenden besonderen Sicherheitspolizei-

behörde, in mittleren und kleinen Städten, sowie in Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken der Amtshauptmannschaft) einzuholen, in deren Bezirk die Herstellung, die Lagerung oder die Verwendung der Sprengstoffe stattfinden soll. Kommen hierbei verschiedene Polizeibezirke in Frage, so ist die Genehmigung einer jeden der betheiligten Polizeibehörden bezüglich des innerhalb ihres Bezirks Beabsichtigten nachzusuchen. Das Gesuch muß schriftlich eingereicht werden, und die Namen und Sorten der betreffenden Sprengstoffe, sowie Angabe der größten Gewichtsmenge, bis zu welcher die gleichzeitige Lagerung beziehentlich Verwendung der Sprengstoffe beabsichtigt wird, ingleichen die Bezeichnung des Ortes enthalten, wo die Herstellung, Lagerung oder Verwendung bewirkt werden soll.

Sollen Sprengstoffe, welche nicht zur Verwendung oder Lagerung in Sachsen, sondern für andere deutsche Staaten bestimmt sind, über die sächsische Grenze aus dem Auslande eingeführt werden, so bedarf es der Genehmigung einer sächsischen Polizeibehörde nicht, dagegen ist die Berechtigung zu der beabsichtigten Einfuhr durch einen Erlaubnißschein der betreffenden nichtsächsischen Polizeibehörde nachzuweisen.

In allen Fällen der Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Auslande über die sächsische Grenze nach Sachsen oder anderen deutschen Staaten hat der Einführende neben Vorzeigung des polizeilichen Erlaubnißscheins zugleich eine amtlich beglaubigte Abschrift des letzteren, welche in den Händen der Zollbehörde bleibt, beizubringen.

§ 2. Personen, welche am 11. September dieses Jahres sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden, oder bis zu diesem Tage sich bereits mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen gewerbsmäßig beschäftigt haben, haben spätestens bis zum 25. September dieses Jahres die polizeiliche Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 nachzusuchen.

§ 3. Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat vom 11. September dieses Jahres ab für jedes Sprengstofflager ein Register nach dem unter ⊙ beigefügten Formulare zu führen und am letzten Tage jedes Monats, oder, wenn derselbe auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Wochentage, abzuschließen, eine Abschrift jedes mit dem Abschlusse versehenen Monatsregisters aber binnen drei Tagen vom Abschlusse an bei der Sicherheitspolizeibehörde, in deren Bezirk der Sprengstoff sich befindet, einzureichen.

§ 4. Die Polizeibehörden haben durch von Zeit zu Zeit zu veranstaltende Revisionen sich davon zu überzeugen, daß den Vorschriften dieser Verordnung gehörig nachgegangen wird.

§ 5. Handelt es sich um Lagerung oder Verwendung von Sprengstoffen zu Bergwerkszwecken innerhalb unterirdischer Bergwerksräume, wohin auch die außer Betrieb stehenden und die zu einem gangbaren Berggebäude nicht gehörigen zu rechnen sind, so sind die in §§ 1 bis 4 den Polizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten von dem Bergamte wahrzunehmen.

§ 6. Auf die im dritten und vierten Absatze von § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gedachten Sprengstoffe findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

⊙

Register des Sprengstofflagers
von . . . . zu . . . .
Monat . . . . 18 . . . .

Zugang zum Lagerbestand während des Monats				Abgang vom Lagerbestand während des Monats				
Kg.	Datum.	Name und Sorte des Sprengstoffes.	Bezugsquelle.*	Kg.	Datum.	Name und Sorte des Sprengstoffes.	Name und Geschäfts-, bez. Wohnsitz des Empfängers.	Bestimmungsort des Sprengstoffes.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Bei der Einführung aus dem Auslande ist die Zollabfertigungsstelle mit anzugeben.

N.B. Die Posten sind einzeln in chronologischer Reihenfolge einzutragen.

. . . .

. Kg. zusammen. . Kg. zusammen.
. Kg. ab nebenstehender Abgang

. Kg. Rest. Hierzu
. Kg. Vortrag des Lagerbestandes vom vorigen Monatsabschluß.

. Kg. Lagerbestand am Schlusse des Monats . . ., und zwar:

Kg. Name und Sorte des Sprengstoffes:
. .
. .
. .
. .

. . . ., den . . . . 18 . . . .

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben
der Inhaber des Sprengstoffes
. . . .

S. V., die über Sprengstofflager zu führenden Register betr., v. 14. X. 1885 (125).

Nach § 1 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61) ist die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen der unter dieses Gesetz fallenden Art an polizeiliche Erlaubniß gebunden, der über letztere auszustellende Schein mithin bezüglich derartiger Sprengstoffe an die Stelle des bloßen Unbedenklichkeitszeugnisses getreten, welches in § 25 der — soweit nicht das vorbezeichnete Gesetz etwas Anderes bestimmt, noch jetzt maßgeben-

den — Verordnung, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, vom 3. November 1879 (G.- u. V.Bl. S. 393) erwähnt ist.

Zu Erzielung einer wirksameren Kontrole wird nun hiermit verordnet, daß in dem Register, welches laut § 3 der Ausführungsverordnung vom 8. August 1884 von Denjenigen, die sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe der dort gedachten Sprengstoffe befassen, nach dem auf Seite 201 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1884 abgedruckten Formulare zu führen ist, vom 1. Januar 1886 an auch eine Spalte mit einzustellen ist, in welche für jeden abgegebenen Posten das Datum und die Ausstellungsbehörde des von dem Empfänger des Sprengstoffes bei dessen Entnahme vorzuweisenden polizeilichen Erlaubnißscheins eingetragen wird.

S.V., den Verkehr mit Sprengstoffen betr.; v. 3. XI. 1879[81] (393).

Nachdem in dem Bundesrathe die Aufstellung gleichförmiger, in den einzelnen Bundesgebieten einzuführenden Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen vereinbart worden ist, so wird dementsprechend im Einverständnisse des Finanz-Ministeriums hiermit verordnet wie folgt:

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen rc.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver

unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4. Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Procent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, sodaß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräßer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeortes davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges, oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Orts-

polizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16. Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§ 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die in § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Abs. 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraume entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden. Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien, von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§ 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c) In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.

d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21. Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmung geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

§ 23. Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der in § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falles die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in § 4, Abs. 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§ 29. Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Locale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§ 31. Die im § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Concession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung concurrirt in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§ 33. Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe bleiben unberührt.

§ 34. Die Verordnung, den Transport von Pulver betreffend, vom 16. März 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17 fg.), nebst den Abänderungs-Verordnungen vom 24. April 1857 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76 fg.) und vom 20. October 1871 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236), ingleichen die Verordnung, die Aufbewahrung, die Handhabung und den Transport des Nitroglycerins und der Nitroglycerinpräparate betreffend, vom 30. März 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77 fg.) sind aufgehoben. Es bewendet jedoch bei den Vorschriften des Regulativs über Baue von und in Privatpulvermühlen, sowie über den Betrieb derselben vom 18. Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856 Seite 423 fg.).

S. V., eine Ergänzung der V. v. 3. XI. 1879 über den Verkehr mit Sprengstoffen betr.; v. 22. XI. 1884 (341).

Auf Grund eines neuerdings im Bundesrathe gefaßten Beschlusses über den Verkehr mit Sprengstoffen wird zu Ergänzung der Verordnung vom 3. November 1879 (G.- u. V.Bl. S. 393 fg.) im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium verordnet:

Am Schlusse von § 2 der Verordnung vom 3. November 1879 sind die Worte:

„Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen"

und am Schlusse von § 4 die Worte:

„Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen"

hinzuzufügen.

S. V., eine fernerweite Ergänzung der V. v. 3. XI. 1879 über den Verkehr mit Sprengstoffen betr.; v. 11. VIII. 1888 (190).

Auf Grund bundesräthlichen Beschlusses wird zu fernerweiter Ergänzung der Verordnung vom 3. November 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (G.- u. V.Bl. S. 393) im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium verordnet:

Am Schlusse des 1. Absatzes des § 18 der Verordnung vom 3. November 1879 ist folgender Satz:

„Die zu Packeten vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen"

aufzunehmen.

Verfügung, Sicherheitseinrichtungen gegen das Zuhochtreiben der Gestelle bei Mannschaftsfahrung betr.[31]

In den letzten Jahren sind bei verschiedenen Schächten sächsischer Gruben Verunglückungen von Menschen dadurch herbeigeführt worden, daß bei Benutzung von Fördergestellen zur Seilfahrung ein Zuhochtreiben dieser Gestelle, zum Theil bis an die Seilscheiben, stattgefunden hat. Diese Vorkommnisse,

welche durchgängig bei Schächten eingetreten sind, die irgendwelcher selbstthätiger Einrichtungen gegen das Zuhochtreiben der Gestelle entbehrten, haben wiederholt darauf hingewiesen, daß zu denjenigen Einrichtungen, welche bei Schächten mit regelmäßiger Mannschaftsförderung als erforderlich zur Sicherung der Fahrenden zu erachten sind — vergleiche § 39, Absatz 2 der Allgemeinen Bergpolizei-Vorschriften vom 25. März 1886 — auch solche gehören, welche bei etwaigem Zuhochtreiben

a) den Abschluß des Dampfes und

b) ein Bremsen des Förderapparates

selbstthätig herbeiführen.

Wir veranlassen daher die untengenannte Grubenverwaltung, bei denjenigen ihrer Schächte, bei welchen regelmäßige Mannschaftsförderung eingerichtet ist, bei welchen aber die oben unter a und b bezeichneten Einrichtungen noch fehlen, die letzteren nicht nur baldthunlichst anbringen zu lassen, sondern auch dafür zu sorgen, daß eine behördliche Prüfung derselben auf ihre ausreichende Wirksamkeit mindestens noch im laufenden Jahre erfolgen kann.

Das Anbringen jener Sicherheitseinrichtungen hatten wir bereits unterm 5. Mai 1887 (mittels Verfügung Nr. 1444a) angeregt und es hatten damals die Vereine für bergbauliche Interessen zu Lugau und Zwickau an uns das Ersuchen gerichtet, den Werken mit weiteren Vorschlägen an die Hand zu gehen bezw. den Grubenverwaltungen geeignete Vorschläge in dieser Angelegenheit zu machen.

Insoweit hierzu Zeichnungen und Beschreibungen verschiedener zu dem betreffenden Zwecke getroffener Einrichtungen dienen können, sind wir bereit, dieselben an Bergamtsstelle vorzulegen.

Freiberg, den 11. Januar 1890. Das Königliche Bergamt.

Anweisung zur Vernichtung unbrauchbar gewordener Sprengstoffe, insbesondere der Nitroglycerin-Verbindungen.

(Zu § 78 der Allgem. Bergpolizei-Vorschriften v. 25. III. 1886.)[48]

1. Nitroglycerin-Sprengstoffe, welche sich zu zersetzen beginnen (was durch stechenden Geruch, zuweilen auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist), sind unter sorgfältigster Vermeidung von Schlägen, Stößen und heftigen Erschütterungen sofort aus den Niederlagsräumen zu entfernen und unter Aufsicht und Leitung eines Grubenbeamten oder eines dazu besonders verpflichteten Aufsehers über Tage in offenem Feuer zu verbrennen.

Von der Verwendung auszuschließen und zu vernichten sind auch Nitroglycerin-Präparate, aus denen sich Sprengöl absondert oder welche, wie dies bei Gelatinedynamit oder Sprenggelatine zuweilen vorgekommen ist, in Folge längeren Einflusses warmer feuchter Grubenwetter eine schmierige Beschaffenheit annehmen.

Der Transport namentlich solchen Sprengstoffs, aus welchem sich Oel absondert, vom Aufbewahrungs- bis zum Vernichtungspunkte muß mit ganz besonderer Vorsicht erfolgen und sind die betreffenden Patronen, sowie die zugehörigen Behälter in Kistchen in Sägespähne, Guhr oder einen anderen aufsaugenden Stoff einzubetten und diese Kistchen wiederum in weitere Kistchen

einzusetzen, die Zwischenräume zwischen den Kistchen aber ebenfalls mit Sägespähnen oder dergleichen auszufüllen.

2. Beträgt die unbrauchbar gewordene Sprengstoffmenge mehr als 50 kg, so ist die Fabrik, welche den unbrauchbar gewordenen Sprengstoff geliefert hat, anzugehen, ihrerseits die Vernichtung des Sprengstoffes vorzunehmen oder letzteren wieder abzuholen.

3. Wird die Vernichtung unbrauchbar gewordenen Sprengstoffes beabsichtigt, so ist die Berginspektion, desgleichen die Ortsverwaltungsbehörde unter Angabe des Ortes und der Zeit der Vernichtung, sowie unter Bezeichnung des die Vernichtung beaufsichtigenden Grubenbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

4. Zur Verbrennung ist ein Ort zu wählen, welcher von Gebäuden und Verkehrswegen mindestens 25 m entfernt ist.

5. Der die Verbrennung beaufsichtigende Beamte hat dafür zu sorgen, daß eine zufällige Annäherung Dritter an den Verbrennungsort ausgeschlossen ist.

6. Das Verbrennen des Sprengstoffes hat in einem sehr intensiven, am besten in einem weißglühenden Koksfeuer zu erfolgen, welches im Freien, in einem offenen Feuerkorbe anzurichten ist.

7. Der zur Vernichtung bestimmte Sprengstoff darf nicht in gefrorenem Zustande dem Feuer übergeben werden, sondern ist gegebenen Falls vorher vollkommen aufzuthauen (§ 77 der Allgem. Bergpolizei-Vorschriften vom 25. März 1886).

8. Bevor die Sprengstoff-Patronen dem Feuer übergeben werden dürfen, ist die Patronenhülle von denselben zu entfernen.

9. Der zu verbrennende Sprengstoff darf höchstens patronenweise, beziehentlich in Mengen, die einer Patrone gleichkommen, auf das Feuer aufgegeben werden und darf das Aufgeben einer weiteren Patrone erst erfolgen, wenn die Verbrennung der vorher aufgegebenen vollständig stattgefunden hat.

10. Das Aufgeben der einzelnen Patronen, welches am besten von einem erhöhten Standpunkte (Halde) aus mittels einer Rutsche erfolgt, ist dergestalt zu bewerkstelligen, daß die die Verbrennung Besorgenden sicher und gedeckt stehen, ohne dabei an der Beobachtung des Feuers behindert zu sein. Es ist hierbei auch zu vermeiden, daß man sich in der Richtung des abziehenden Rauches aufstellt oder daß derselbe in Gebäude zieht, weil er von nachtheiligem Einflusse auf die Gesundheit ist.

11. Die Patronenhüllen, sowie die Behältnisse, in denen sich der unbrauchbar gewordene Sprengstoff befunden hat, sind in gleicher Weise zu verbrennen.

12. Sprengstoffe, welche kein Nitroglycerin, sondern anstatt dessen eine aus zwei für sich ungefährlichen Stoffen bestehende Verbindung enthalten, deren einer Bestandtheil im Wasser löslich ist, sind erforderlichen Falls am besten unschädlich zu machen und zu vernichten, indem man sie dem Wasser übergiebt.

Freiberg, den 9. Juli 1890. Das Königliche Bergamt.

Bek., einen Nachtrag zu den allgem. Bergpolizeivorschriften für das Königreich Sachsen betr., v. 25. XI. 1890.[82]

In Rücksicht auf die in Steinkohlengruben neuerdings wiederholt vorgekommene gefährliche Entzündung von Kohlenstaub durch Sprengschüsse wird zur Ergänzung von Abschnitt III. e. der allgemeinen Bergpolizeivorschriften vom 25. März 1886 mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums auf Grund von § 65 des allgemeinen Berggesetzes, sowie unter Bezugnahme auf § 53 Absatz 2, § 76 und § 151 der zugehörigen Ausführungsverordnung, ingleichen auf die Verordnung vom 12. Juni 1885 (G.- u. V.Bl. S. 51), hierdurch bestimmt:

I.

§ 124 der allgemeinen Bergpolizeivorschriften vom 25. März 1886 erledigt sich.

II.

An dessen Stelle treten folgende Vorschriften für das Schießen beim Steinkohlenbergbaue in Grubenbauen, welche in Kohlenflötzen oder in kohlenreichen Gesteinsschichten stehen:

§ 124a. Die Schießarbeit hat nur entsprechend den Anordnungen des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters (Obersteigers) und unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln zu erfolgen:

1. Die Sprenglöcher dürfen nicht so angelegt und geladen werden, daß sie voraussichtlich geneigt sind, auszupfeifen.

2. Alle Sprenglöcher müssen besetzt werden.

3. Es darf nur ein Schuß auf einmal weggethan werden. Mehrere Schüsse, welche völlig gleichzeitig auf elektrischem Wege weggethan werden, gelten hierbei als ein Schuß.

4. Vor dem Anzünden eines Schusses sind die etwa in der Nähe desselben vorhandenen Ansammlungen von Kohlenstaub, wie insbesondere das Bohrmehl, aus dem Bereiche der Schußflamme zu entfernen oder in Wasser völlig zu ertränken.

5. Sofort nach erfolgtem Anbrennen hat die Belegschaft die vorher ins Auge gefaßte Zufluchtsstätte aufzusuchen. Die letztere ist, wenn dies irgend thunlich, in wenigstens 50 m Entfernung vom Bohrloche, am besten in einer abzweigenden Strecke und hinter einer geschlossenen Blende zu wählen.

6. Nach dem Wegthun eines Schusses hat durch eine Seiten des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters (Obersteigers) zu bestimmende Person eine Untersuchung des Ortes und seiner Umgebung bis mindestens 10 m vom Ortstoße zurück stattzufinden.

7. Zeigt sich dabei, daß Kohlenstaub aufgewirbelt ist und in größerer Menge in der Luft schwebt, so darf ein weiterer Schuß nicht eher weggethan werden, als bis sich der Staub wieder abgesetzt hat oder durch den Wetterzug entfernt oder durch irgend welche Mittel, z. B. Anfeuchten der Luft, niedergeschlagen worden ist.

§ 124b. Wird trotz Anwendung der in § 124a bezeichneten Vorsichtsmaßregeln beim Wegthun eines Schusses bemerkt, daß die eintretende Explosion

auffällig stärker ist, als sie sonst unter gleichen Umständen zu sein pflegt, und muß hiernach oder nach anderen beobachteten Erscheinungen auf die Mitwirkung entzündeten Kohlenstaubes geschlossen werden, so ist ferner den nachstehend unter 1 bis mit 4 bezeichneten Vorschriften nachzugehen:

1. Die Verwendung von Schwarzpulver hat in der betreffenden Grubenabtheilung zu unterbleiben.

2. Von den im Eingange bezeichneten Vorkommnissen ist der Berginspektion Anzeige zu erstatten. Gleichzeitig sind derselben die Sprengmittel und Sprengweisen (Zündmittel, Besatz u. s. w.) zu bezeichnen, welche künftig in der betreffenden Grubenabtheilung angewandt werden sollen, und es ist dabei der Umfang der Abtheilung anzugeben.

3. Das nach 2 Angezeigte gilt als bergbehördlich genehmigt, soweit nicht von der Berginspektion Einwendungen dagegen erhoben werden.

Sieht sich dagegen die Berginspektion zu Einwendungen veranlaßt und können damit zusammenhängende Meinungsverschiedenheiten zwischen Berginspektion und Grubenverwaltung nicht unmittelbar durch Vernehmung zwischen beiden Theilen beseitigt werden, so ist Entschließung des Bergamts einzuholen.

4. Wenn in dem § 124a unter 7 bezeichneten Falle bisher eine ausgiebige künstliche Durchfeuchtung des Grubenbaues nicht stattfand, nunmehr aber in der betreffenden Grubenabtheilung eingeführt wird, so kann, nachdem dies geschehen, die Verwendung von Schwarzpulver wiederum und zwar so lange erfolgen, als die § 124a unter 7 beschriebenen Erscheinungen sich nicht wiederholen.

§ 124c. Gehören die Grubenbaue, in welchen geschossen werden soll, zu einer Schlagwettergrube (§ 110 der allgemeinen Bergpolizeivorschriften), so gelten außer den oben angegebenen noch die folgenden Vorschriften:

1. Die Schießarbeit mit Anwendung von Schwarzpulver ist nicht gestattet, wenn in den vorausgegangenen sechs Monaten in der betreffenden Bauabtheilung Schlagwetter aufgetreten sind.

2. Soll in einer solchen Abtheilung nach dem Auftreten von Schlagwettern Schießarbeit weiter betrieben werden, so sind der Berginspektion die Sprengmittel und Sprengweisen, welche künftig angewandt werden sollen, und der Umfang der Abtheilung anzugeben.

3. § 124b Punkt 3 leidet hier ebenfalls Anwendung.

4. Eine Untersuchung des Ortes wie die § 124a unter 6 erwähnte hat auch vor dem Wegthun eines Schusses und zwar unter Benutzung der Pielerlampe stattzufinden.

5. Werden hierbei Schlagwetter bemerkt, so hat das Schießen so lange zu unterbleiben, als dieselben nicht soweit beseitigt sind, daß sie mittels der Pielerlampe nicht mehr wahrgenommen werden können.

III.

§ 125 erhält zu Punkt f und g in Hinblick auf § 124a bis 124c folgende Zusätze:

§ 125a. Die nach § 125 für Schlagwettergruben zu errichtenden besonderen Sicherheitsvorschriften haben über die bei der Schießarbeit auf der einzelnen Grube im Anschlusse an vorstehende Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen nähere Bestimmung zu treffen.

§ 125b. Das Bergamt kann auch für solche Steinkohlengruben, welche nicht zu den Schlagwettergruben gehören, bei denen aber Sprengschüsse zu gefährlicher Entzündung von Kohlenstaub geführt haben (§ 124b), die Errichtung von besonderen Sicherheitsvorschriften für die Handhabung der Schießarbeit verlangen.

Auf diese Vorschriften leidet § 125 Absatz 2 ebenfalls Anwendung.

IV.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Freiberg, den 25. November 1890. Königliches Bergamt.

*) „Die Gefahren, welche mit jedem Bergbaubetriebe verbunden sind, fordern die Staatsregierung auf, ihr Augenmerk auf Bestimmungen zu richten, welche die allgemeine Sicherheit und die Sicherheit der Bergarbeiter, der Oberfläche und der nächsten Umgebung insbesondere bezwecken. Führt zwar häufig ein unvermeidlicher Zufall Unglücksfälle herbei, so haben doch solche oft auch ihren Grund in unterlassener Herstellung der zur Festigkeit und Erhaltung der unterirdischen Baue nothwendigen Veranstaltungen, in dem Mangel an Vorkehrungen gegen Wasserdurchbrüche oder Entzündung gefährlicher Gase, in der Unvorsichtigkeit der Arbeiter oder in der großen Sorglosigkeit der Grubeneigenthümer, welche die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Vorsichtsmaßregeln oder Hilfsmittel anzuwenden unterlassen, und würden ohne specielle Aufsichtsführung in bedauerlicher Menge vorkommen. Es ist daher eine Forderung der Gerechtigkeit sowohl gegen die arbeitende Klasse, als gegen die durch einen fehlerhaften Bergbaubetrieb möglicherweise ebenfalls bedrohten Bewohner der Oberfläche oder die benachbarten Gruben, daß der Bergbau einer speciellen und sorgfältigen polizeilichen Aufsicht der Behörden unterworfen werde und daß sich diese nicht blos auf Verbote beschränke, sondern, wo es nothwendig und Gefahr im Verzuge ist, selbst anordnend und ausführend äußere." Rgl. Mo. 168/9. „Was die Nothwendigkeit einer eingreifenden polizeilichen Beaufsichtigung anlangt, so ist zunächst auf die Gefährdung der Oberfläche oder der benachbarten Bergwerke durch Brüche, Wasserentziehungen und dergl. hinzuweisen, indem hier theils die unvermeidliche Unbekanntschaft der Betreffenden mit der drohenden Gefahr, theils die Größe der Distanzen, auf welche dergl. Gefährdung durch Klüfte ꝛc. fortgepflanzt wird, zu ganz besonderer Vorsicht auffordern, dann aber auch und ganz vorzugsweise auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche dem Leben und der Gesundheit der Bergarbeiter fortwährend drohen. Die Beschäftigung des Bergmannes besteht in erster Linie nicht sowohl im Bauen, als vielmehr in einem fortwährenden Zerstören der Erdfeste, erst nachher schreitet er zur Sicherstellung der den Einsturz drohenden Felsmassen durch Unterbau von Holz oder Mauer; jenes Zerstören erfolgt großentheils vermittelst der an sich schon gefährlichen Sprengarbeit; jeder Schlag, jeder Schuß verändert den Sicherheitszustand der Arbeitsstätte, so daß von einer Beendigung und jedesmaligen Revision und Approbation des Baues nicht die Rede sein kann; der Bergmann arbeitet und bewegt sich bei spärlicher Beleuchtung oft in der unmittelbarsten, beengenden Nachbarschaft von gangbaren Maschinen; wenn ihm nicht selten die Gemeinsamkeit der Arbeit durch ungehöriges Verfahren Derer, die neben ihm beschäftigt sind oder die in der vorhergegangenen Schicht an der nämlichen Stelle verkehrten, Gefahr bringt, so wird nicht minder häufig die Möglichkeit eines rechtzeitigen Beistandes dadurch abgeschnitten, daß er einsam und in großer Entfernung von Anderen seine Arbeit verrichtet; die große örtliche Zerstreutheit der einzelnen Arbeiter in den weitverzweigten Räumen eines Berggebäudes macht eine ununterbrochene Beaufsichtigung derselben unmöglich und bringt es mit sich, daß man sich bis zu einem gewissen Grade auf jeden einzelnen Mann hinsichtlich einer vorsichtigen und verständigen Verrichtung der Arbeit verlassen muß. Gegen Gefahren so mannigfacher und eigenthümlicher Art kann man den nöthigen Schutz nicht so, wie es z. B. bei der Erbauung eines Hauses, dem Betriebe einer Fabrik ꝛc. der Fall ist, in dem eigenen pecuniären Interesse des Arbeitgebers suchen; dieser wird durch den Einbruch eines Grubenbaues oder dergl. ungleich weniger berührt, sein Interesse weist im

Gegentheile oft auf möglichste Ersparniß in der Veranstaltung der in mannigfachster Weise erforderlichen Sicherungsvorrichtungen und in den Kosten der Beaufsichtigung hin. Mit einer nachträglich geltend zu machenden Verantwortlichkeit der Bergwerksbesitzer ist aber da, wo es sich um Gesundheit und Leben von Menschen handelt, nichts gedient; und selbst für andere Polizeiwidrigkeiten ist auf eine solche Verantwortlichkeit in denjenigen Fällen kein Werth zu legen, wo es dem Bergwerksbesitzer an Geldmitteln fehlt, Fälle, wo Polizeiwidrigkeiten gerade am gewöhnlichsten vorkommen. Ebensowenig würde es ohne einen ganz unverhältnißmäßigen Regieaufwand ausführbar sein, daß der Staat für die nöthige ununterbrochene und specielle Lokalaufsicht Sorge trüge. Es bleibt daher, wenn der Staat die ihm in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen erfüllen will, nichts übrig, als den Weg der Prävention in der Weise einzuschlagen, wie es der Gesetzentw. vorschreibt, indem er (§§ 65 und 66 — A.B. § 63) auf das Vorhandensein der unentbehrlichen, gehörig qualificirten Beamten und Aufseher dringt, erforderlichen Falles (§ 62 — A.B. § 60) die Prüfung der Betriebspläne durch die Bergbehörde verlangt, die letztere zu wirksamem Einschreiten (§§ 87 bis 89 — A.B. §§ 68 und 177) gegen Gesetzwidrigkeiten verpflichtet und durch die auf möglichste persönliche und pecuniäre Sicherstellung der Arbeiter berechneten Vorschriften (§§ 72 bis 85) dahin strebt, daß diejenigen, die sich zur Bergarbeit wenden, geneigt werden, dieselbe möglichst ausdauernd zu ihrem Berufe zu machen, damit sie sich hierdurch auf empirischem Wege diejenige selbstständige Geschicklichkeit, Vorsicht und Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse aneignen, welche bei dem Bergarbeiter ebensowohl zu seinem eigenen Schutze, als im Interesse seiner Mitarbeiter und des Arbeitgebers in ungleich höherem Grade nothwendig ist, als bei der Mehrzahl aller sonstigen Kategorien von Handarbeitern. Die Gründe, welche es nach dem Vorstehenden nothwendig machen, daß in polizeilicher Hinsicht in einem Bergges. weitergehende Bestimmungen, als in einem allgemeinen Gewerbeges. Aufnahme finden, gelten aber für den Kohlenbergbau keineswegs in geringerem Maße, als für den Regalbergbau; der Kohlenbergbau unterscheidet sich vielmehr von dem Regalbergbaue erfahrungsgemäß durch größere Gefährlichkeit, theils wegen der häufigeren Entwickelung schädlicher Luft (böser Wetter), theils weil die Kohle und das Gebirgsgestein, in welchem die Kohlenlager aufsetzen, in der Regel weit weniger haltbar ist, als das Gestein der Erzlagerstätten, und weil beim Kohlenbergbaue das Unterhöhlen und absichtliche Einstürzenlassen der zu gewinnenden Steinmassen häufiger angewendet wird, als beim Erzbergbaue." Mo. 75. „Zwischen dem Regal- und dem Kohlenbergbaue bestand bisher, neben der Verschiedenheit der rechtlichen Grundlage des Bergbaurechts, eine wesentliche Verschiedenheit auch hinsichtlich der Einwirkung der Behörde auf den Betrieb und Haushalt des Bergbaues und zwar ebensowohl hinsichtlich des Grades als der Richtung dieser Einwirkung. Was zunächst 1) den Bergwerksbetrieb selbst anlangt, mit welchem allerdings das Materielle des Haushalts vielfach im Zusammenhange steht, so war bei dem Kohlenbergbaue die Aufsicht der Behörde vorwaltend auf polizeiliche Punkte beschränkt. Der Regalbergbau dagegen stand bis zu dem Erscheinen des Berggesetz. v. 22. V. 1851 fast gänzlich unter der Leitung der Bergbehörden; das letztgedachte Ges. (vergl. Mo. S. 164 fg.) übertrug zwar die Aufstellung der Betriebspläne und die Ausführung des Betriebs den Bergwerksbesitzern selbst, gab aber in diesen Beziehungen noch verschiedentliche specielle Vorschriften, welche der freien Bewegung derselben engere Grenzen setzten, als es bei dem Kohlenbergbaue der Fall war und welche in den angezogenen Mo. selbst (S. 168) als ein, die pecuniären Bestrebungen der Privaten und die volkswirthschaftlichen Interessen des Staates thunlichst vereinigender Mittelweg bezeichnet wurden. Der Grund zu dieser Verschiedenheit war ein dreifacher. Zunächst war es ein rechtlich-historischer, indem sich der Staat bei der Verleihung der Regalbergwerke eine zu Wahrung des öffentlichen Interesses für nöthig befundene Einwirkung auf die Art und Weise der Ausübung und Benutzung des verliehenen Rechtes gewissermaßen als Bedingung der Verleihung vorbehielt. Hiernächst rechtfertigte sich mindestens für einen Theil des S. Regalbergbaues die größere Einmischung der Behörde in den Betrieb durch die große Zersplitterung der Besitzverhältnisse bei den gewerkschaftlichen Berggebäuden, indem die einzelnen Gewerken vermöge der Geringfügigkeit ihrer Theile sich der Theilnahme an ihren gemeinsamen Angelegenheiten mehr oder weniger enthielten und hierdurch eine Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne nicht ins Leben treten ließen.

Hauptsächlich aber lag der Grund jener verschiedenen Stellung der Behörde in der wesentlichen Verschiedenheit der natürlichen Verhältnisse, unter welchen die den beiderlei Bergbaubranchen angehörigen nutzbaren Fossilien vorkommen. In einem in der Hauptsache gleichmäßig unter der Erdoberfläche verbreiteten und in seiner Ausdehnung leicht zu übersehenden Kohlenlager sind, wenn sein Vorhandensein einmal constatirt ist, die Kohlen in der Regel so ununterbrochen und so gleichmäßig vorhanden und die Kohle selbst bedarf außer der Gewinnung und Förderung so wenig einer weiteren mühsamen Behandlung, daß diejenigen Anforderungen, die der Staat in Bezug auf die Aufschließung und Ausnutzung des Feldes und die Benutzung des gewonnenen Fossils stellt, in der Regel vollständig mit dem nächstliegenden Interesse des Bergwerksbesitzers zusammenfallen und zwischen diesem und dem öffentlichen Interesse Collisionen anderer, als polizeilicher Art, in der Regel nicht leicht vorkommen. Anders verhält sich die Sache bei dem Erzbergbaue und insonderheit bei dem in S. vorwaltenden Bergbau auf Gängen. Die Gänge sind nach der Anzahl und der Oertlichkeit ihres Vorhandenseins in einem Grubenfelde ungleich weniger im Voraus bekannt, die Vertheilung des Erzes auf ihnen ist eine so ungleichmäßige und die Erze selbst sind, namentlich bei dem Silberbergbaue, hinsichtlich ihres Gehaltes und ihres Verwachsenseins mit tauben Mineralien so verschiedener Art, daß hier die Frage: nach welcher Richtung hin mit den Grubenbauen ein Gang anzutreffen, wo auf ihm das gewünschte Erz aufzusuchen, welche Partieen des gefundenen Erzes mit Erfolg zu gewinnen, wie weit die auf die Gewinnung folgende Absonderung der werthlosen Bestandtheile zu treiben und wann ein Feld vollständig ausgenutzt und mithin ohne Bedenken zu verlassen sei? eine fortwährend wiederkehrende, die bei der Beantwortung solcher Fragen hauptsächlich zum Anhalten dienende Erwägung über das Verhältniß der aufzuwendenden Kosten zu dem zu erzielenden Erfolge aber insofern eine unsichere ist, als es in der Regel für die Abschätzung der einen wie der anderen im Voraus an einer zuverlässigen Grundlage gebricht. Hier giebt es daher für die Auffindung der richtigen Grenze, bis zu welcher rationeller Weise die Auslage neuer Baukosten, die Zeit des Ausharrens und die Intensivität der Gewinnung und Aufbereitung ausgedehnt werden soll, einen großen Spielraum und mithin weit mehr, als beim Kohlenbergbaue, Anlaß zu Collisionen zwischen dem Interesse des Staats an möglichst vollständiger und erschöpfender Ausnutzung und Verwerthung der vorhandenen Mineralschätze und dem mehr oder weniger beschränkten Maße von Geldmitteln und Geduld, mitunter wohl auch an Einsicht des Bergwerksunternehmers. Diese Eigenthümlichkeit aber ist von jeher ein hauptsächliches Motiv dafür gewesen, daß die Gesetzgebung beim Regalbergbaue den Bergwerksunternehmern in der Benutzung des ihnen verliehenen Feldes nicht völlig unbegrenzte Freiheit eingeräumt hat. Die hierauf bezüglichen Gesetzesvorschriften und die hierdurch bedingte weitergehende Einmischung der Behörde betraf aber nicht blos die größeren Fragen der Betriebspläne — Fragen, für deren richtige Lösung ein vollständiger Ueberblick der geognostischen und bergmännischen Verhältnisse der betreffenden Gegend nicht entbehrt werden kann — sondern sie erstreckte sich auch auf die specielle Führung des Betriebes, weil hier eine richtige Technik und sorgfältige Sparsamkeit, indem sie die Selbstkosten auf das mögliche Minimum reducirt, zur Abbauwürdigkeit von Erzmitteln, die unter anderen Umständen ungenutzt stehen gelassen werden müßten, führt und hierdurch mittelbar den Bereich der bergmännischen Betriebsamkeit erweitert. Obgleich nun die vorstehend geschilderten Verhältnisse in unveränderter Weise noch vorhanden sind und hieraus wohl ein Grund abgeleitet werden könnte, durch eine weitergehende Freigebung des Betriebs den Regalbergbau nicht derjenigen Garantien zu berauben, die er erfahrungsmäßig dem Einflusse der Bergbehörden verdankt und deren Fortdauer nicht allenthalben in gleichem Maße von der freien Gebahrung der Interessenten vorausgesetzt werden kann, so tritt doch allen Bedenken solcher Art mit entscheidendem Gewichte eine andere Erwägung gegenüber. Die nämliche verhältnißmäßige Armuth unserer Erzlagerstätten, welche besonderen Werth auf eine möglichst planmäßige, kunstgerechte und wirthschaftliche Einrichtung des Bergwerksbetriebes legen läßt, stellt es auch immer mehr als die unzweifelhafte Hauptbedingung für eine gedeihliche Erhaltung dieses Erwerbszweiges heraus, daß er mit kräftigen Geldmitteln angefaßt und betrieben werde. Je weniger aber Capitalisten geneigt sind, Geld in Geschäften anzulegen, deren Führung mehr oder weniger ihrer eigenen Disposition entrückt ist, umsomehr muß die Gesetzgebung darauf

sehen, daß dem Unternehmer jene freie Bewegung in möglichstem Umfange gesicher werde; sie kann es auch — zumal bei der fortschreitenden Verbreitung richtiger gewerblicher und volkswirthschaftlicher Anschauungen — um so unbedenklicher, je gewisser es ist, daß die von einer freieren Gebahrung der Bergbautreibenden gefürchteten Nachtheile der oben gedachten Art hauptsächlich nur da, wo es an einem genügenden Betriebsfond fehlt, zum Vorschein kommen, während bei solchen Gruben, welche über hinlängliche Geldmittel verfügen, theils durch die Möglichkeit der Bezahlung tüchtiger Beamten, theils durch das Vorhandensein eines erheblichen materiellen Interesses der Besitzer an dem Bestande und der Zukunft ihres Unternehmens fehlerhaften Maßregeln ungleich besser vorgebeugt zu werden pflegt. Hat man nun überdies im Verlaufe der letzten 10 Jahre anerkennen müssen, daß der Mittelweg, welchen das Ges. v. 22. V. 1851 für die Abgrenzung zwischen Selbstverwaltung und Behördeneinfluß vorschreibt, zu mannigfaltigen Differenzen zwischen Bergwerksbesitzern und Bergbehörden geführt hat, und doch in der Hauptsache ohne den angestrebten Erfolg geblieben ist, so hat man es als eine Hauptaufgabe der vorliegenden Gesetzrevision angesehen, auch bei dem Regalbergbaue den Unternehmern diejenige größere Freiheit des Betriebes, die für die wünschenswerthe Belebung und Erhaltung der Bergbaulust unerläßlich ist, einzuräumen und denselben auch in dieser Beziehung mit dem Kohlenbergbaue, dessen Etablissements in einer großen Mehrzahl ein günstiges Zeugniß für die freie Entwickelung und Selbstverwaltung ablegen, auf gleiche Linie zu stellen. 2) Eine zweite, zum Theil ebenfalls dem Gebiete der Volkswirthschaft angehörige, obgleich mehr historisch zu erläuternde Verschiedenheit in der bisherigen Gesetzgebung für die beiden, im vorliegenden Gesetzentw. zusammengefaßten Bergbaubranchen betraf die Lohns- und Unterstützungsverhältnisse der Arbeiter. (Die hier folgenden Ausführungen haben § 69 Anm. * Platz gefunden.) 3) Der Haushalt der Gruben war bei dem Kohlenbergbau (nach § 27a der Mandate) bereits bisher dem Einflusse der Behörde gänzlich entrückt; bei dem Regalbergbau war er zwar nach Cap. II Abschn. V des Ges. v. 1851 ebenfalls dem Bergwerksbesitzer überlassen, es waren aber ebendaselbst theils in Bezug auf das Rechnungswesen und die Ueberschußvertheilung noch mehrere specielle Vorschriften ertheilt, theils war der Behörde noch eine gewisse Concurrenz hierbei, sowie bei Feststellung der Ueberschußvertheilung vorbehalten. Die dem Entw. zu Grunde liegende Absicht, jede ohne wirklichen Nachtheil für die Sache vermeidliche Beschränkung der freien Bewegung der Bergwerksbesitzer zu beseitigen, und der Umstand, daß nach Inhalt des Ges. über die Bergwerkssteuern v. 10. X. 1864 die bisherige Entrichtung einer Abgabe vom Bruttoausbringen einiger Branchen des Regalbergbaues, somit aber auch die Nothwendigkeit einer amtlichen Kenntnißnahme von dem hierauf bezüglichen Rechnungswesen wegfällt, lassen zu einer vollständigen Gleichstellung des Regalbergbaues mit dem Kohlenbergbaue auch in Bezug auf den Haushalt gelangen und demgemäß die Vorschriften von Cap. II Abschn. V. des Ges. v. 1851 entbehrlich werden. Aus den vorstehenden Gründen ist daher in Bezug auf den Betrieb, die Arbeiterverhältnisse und den Haushalt bei dem Bergbaue in Abschn. V. die bisher für den Regalbergbau in Geltung gewesene Verfassung wesentlich modificirt und auf die der Natur der Sache nach unentbehrlichen Bestimmungen reducirt, hierdurch aber auch jede Verschiedenheit zwischen dem Regal- und Kohlenbergbaue, die nicht auf der Verschiedenheit ihrer rechtlichen Grundlagen (§§ 60, 61 — A.B. §§ 58, 59) oder auf der Erhaltung der historisch bestehenden nützlichen Einrichtungen (§§ 79, 81 — A.B. § 84) beruht, beseitigt worden." Mo. 105/10. „Die Dep. ist von der Ansicht ausgegangen, daß ein unmittelbares Einschreiten und Eingreifen der Bergbehörde auf die äußersten Fälle der Nothwendigkeit zu beschränken, nichtsdestoweniger aber auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, auf den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues zu erstrecken sei." Ber. I. 108.

[1]) „Die in § 57 (A.B. § 55) enthaltene Vorschrift über die polizeigemäße Einrichtung des Bergbaues ist, obgleich sie fast als selbstverständlich bezeichnet werden muß, doch aus § 24 der Kohlenbergbaumandate v. 1822/30 und § 74 des Berggeſ. v. 1851 hier wieder aufgenommen worden, weil der Bergwerksbetrieb mehr als viele andere Gewerbe Gefahren der mannigfachsten Art mit sich bringt (vergl. Allgem. Mo. Punkt 4) und daher eine fortwährende und sorgfältige polizeiliche Beauf-

sichtigung des Bergbaues die unerläßliche Aufgabe der Bergbehörden zu bilden hat. Was in § 74 des Bergges. v. 1851 speciell über die Wirksamkeit der Bergbehörden in polizeilicher Beziehung vorgeschrieben war, hat seinen Platz passender in den allgemeinen §§ 87 fg. des Entw. gefunden." Mo. 110. Ueber die Abgrenzung der „eigentlichen Bergpolizei" von der allgemeinen Polizei auf „Bergwerksräumen" vergl. § 65 Anm. 4, über den Bereich des A.B. § 2.

2) „Es legte sich aber die Dep. die Frage vor, ob es nicht zweckmäßiger sei, daß in diesem Paragraphen die Grenzen näher bezeichnet werden, innerhalb welcher die Bergbehörde die eigentliche Bergpolizei auszuüben berechtigt und verpflichtet sein solle, es erschien ihr angemessen, daß diese Grenzen im Ges. bestimmt aufgestellt werden, um im Voraus außer Zweifel zu stellen, in welchen Richtungen überhaupt eine besondere Bergpolizei stattfinden und ausgeübt werden solle, und sie glaubte dies dadurch zu erreichen, wenn im Ges., ebenso wie dies in § 196 des Preuß. Bergges. geschehen, bestimmt werde, daß die von der Behörde auszuübende Bergpolizei sich auf die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, der Baue und der benachbarten Bergwerksunternehmungen, sowie der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche zu erstrecken habe, anstatt die einzelnen Verpflichtungen der Bergwerksbesitzer hier hinzustellen. Es wurde jedoch von den Commissaren der Dep. hiergegen eingehalten, daß der Hauptzweck der Vorlage dahin gehe, gesetzlich zu bestimmen, daß und welche bergpolizeiliche Verpflichtungen von den Bergbautreibenden zu erfüllen sind, und hieraus selbstverständlich folge, daß die Bergbehörden über Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen zu wachen haben, was auch die allgemein gehaltene Fassung des § 87 (A.B. §§ 65, 68) enthalte. Einer von der Dep. in § 57 (A.B. § 55) beabsichtigten Fixirung der Grenzen der Bergpolizei stehe entgegen, daß es sich im letztgedachten Paragraphen nur um die Betriebspolizei handle, die Grenzen der Bergpolizei im Allgemeinen aber; wie bei Vergleichung des Ges. v. 28. I. 1835 sub D und der V. v. 8. V. 1856 sich ergiebt, viel weiter seien, als die von der Dep. beabsichtigte Fixirung derselben." Ber. I. 114. Wegen der Verantwortlichkeit der Betriebsbeamten s. § 60 Anm. 3, § 8 Anm. 2. Dadurch, daß der Berginspector Mängel von Vorrichtungen zum Schutze der Bergarbeiter nicht gerügt hat, wird der Bergwerksbesitzer von seiner eigenen Verantwortlichkeit nicht befreit. R.G.E. XII. 45. 130. Wenn auch die Vorschriften der Gew.O. in § 120 u. des B.G.B. über Dienstmiethe unmittelbar keine Anwendung leiden, so gelten doch auch nach § 55 A.B. für das Verhältniß des Bergwerksunternehmers zu seinen Arbeitern dieselben Grundsätze. Der Unternehmer muß alle Schutzvorrichtungen anschaffen, welche zwar keinen absoluten Schutz bieten, aber doch die Gefahr erheblich mindern können und für Anweisung der Arbeiter sorgen. R.G.E. I. 271, 275; IV. 23; V. 73, 101; VI. 62, 261; VIII. 51, 149; XI. 24.

3) Unter die öffentliche Sicherheit fällt auch der „Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues," welcher sich nicht unter die übrigen Gesichtspunkte des § 55 bringen läßt. Ueber den Begriff „gemeine Gefahr" z. B. Ann. O.A.G. II. F. II. 506.

4) Hier handelt es sich ausschließlich um den Schutz der Oberfläche und ihrer Anlagen im öffentlichen Interesse. Eine bergpolizeiliche Vorschrift, auf das Privateigenthum beim Bergwerksbetrieb Rücksicht zu nehmen, besteht nicht. Insoweit ist der etwa Beschädigte auf die Bestimmungen über die Bergschädenklage zu verweisen. Vergl. Anm. * zur Ueberschrift von Cap. II. Abschn. VIII. u. Z. XXII. 296.

5) St.G.B. f. d. D. R. §§ 222, 230, 320 u. 326. Straferhöhungsgrund bei fahrlässiger Tödtung und Körperverletzung.

6) § 63 Anm. 2.

7) Vergl. § 78 u. Ges. v. 2. IV. 1884. § 89.

8) s. § 174 u. § 65. Versehen oder Uebersehen der Berginspectoren befreien die in erster Linie verantwortlichen Besitzer und Betriebsführer von ihrer Haftpflicht nicht.

9) Das Zechenbuch muß stets zur Stelle sein. Ordnungsmäßige Einträge sind öffentliche Urkunden. C.P.O. §§ 380 u. 382. Ueber Erinnerungseinträge s. § 174 Anm. 1.

10) Zu dem Ende kann das Bergamt verlangen, daß die ganze Grube oder Theile derselben fahrbar bezw. baulich in Stand gehalten, eine ihm zu benennende geeignete Aufsichtsperson angestellt und alle nahe unter Tage gelegenen Grubenräume,

welche ein baldiges Verbrechen erwarten lassen und ohnehin später jedenfalls sicher zu stellen sein würden, dauernd sicher verwahrt werden. (Z. B. Ausmauerung von Stölln, Feldstrecken oder Schächten, Aussetzung von Förstenbauen mit Bergen u. s. w.) Ob die Betriebseinstellung vom gegenwärtigen Bergwerksbesitzer ausging oder von dessen Rechtsvorgänger, ist für die Anwendbarkeit von A.B. § 57 gleichgültig. F.M. 138. Bgr. 11. XII. 1878.

11) Durch diese Verordnung sollte zweierlei erreicht werden: einmal eine allgemein verbindliche Form der amtlichen Verkündung allgemeiner Bergpolizeivorschriften (s. K. S. Ges. v. 15. IV. u. 1. V. 1884, Bek. v. 28. IV. 1884. V. v. 3. IX. 1888. Ann. O.L.G. IX. 307) und zum andern die Befugniß des Bergamtes, Strafverfügungen wegen Uebertretung bergpolizeilicher Vorschriften zu erlassen (§§ 68 u. 177. Z. XXVII. 273—286. St.P.O. § 453. S. Ges. v. 8. IX. 1879 nebst A.V. v. 15. IX. 1879. Anh. zu Abschn. XI.) Die Bestrafung von allgemein strafbaren Handlungen und Polizeiübertretungen hat die Bergbehörde den Ortspolizeibehörden bezw. Strafgerichten zu überlassen. (V. 29. v. 8. V. 1856 bei § 65.) Die vom ordentl. Richter zu entscheidende Frage, ob ein Bergwerksbesitzer nach § 2 des Haftpflichtges. Schadenersatz zu leisten habe, ist davon, ob die Bergbehörde Anlaß zum Einschreiten fand oder nicht, unabhängig. Ann. O.L.G. V. 163. Die Uebertretung der A.B.P.V. allein begründet das Vergehen der fahrlässigen Tödtung oder Körperverletzung (St.G.B. §§ 222 u. 232) noch nicht, während andererseits durch Hinzutritt fremder Umstände der ursächliche Zusammenhang nicht unterbrochen wird. R.G.St. III. 208: V. 29, 202; VI. 146; VIII. 66.

12) „§ 1 ist der allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts Halle v. 10. XII. 1884 §§ 1, 2, 3 nachgebildet und lehnt sich gleichzeitig an diejenigen beiden bergges. Bestimmungen an, auf Grund deren die Belassung von Sicherheitspfeilern im einzelnen Falle gefordert werden kann. Eine ausdrückliche Bestimmung über den Schutz der Mineralquellen erschien im Hinblick auf §§ 141 fg. des A.B. entbehrlich. Auch eine Vorschrift, wie die V. des Oberbergamts Dortmund v. 27. XII. 1884 über Präcisionsmessungen betreffs der Sicherheitspfeiler u. s. w., kommt nach den im K. S. bestehenden Verhältnissen nicht in Frage, da die Grubenfelder des Kohlenbergbaues klein und deren rißliche Aufnahmen an Punkte der Landesvermessung in der Regel schon jetzt angeschlossen sind."

13) „Die §§ 2 u. 3 sollen in Anlehnung an §§ 6 u. 4 der angezogenen Halle'schen V. rechtzeitige Berücksichtigung der den Bergwerksbesitzern nach §§ 57 u. 139 der A.B. v. 2. XII. 1868 obliegenden Pflichten sichern helfen."

14) „§§ 5 u. 6 geben zwei praktisch bewährte Bestimmungen aus der gemeinsamen Bek. der Amtshauptmannschaft Zwickau und des Bergamts v. 13. XII. 1879, Haldenbrände betr., wieder. Die in § 6 verlangte Einfriedigung wird zweckmäßig aus alten Eisenbahnschienen mit Drahtseil oder in ähnlicher Weise hergestellt werden. Zu den „brennenden" Halden sind auch diejenigen zu rechnen, woselbst sich noch heiße Asche vorfindet. Ursprünglich beabsichtigte man noch die weitere Bestimmung jener Bek. hier aufzunehmen, daß Halden von Kohlenwerken mindestens 30 m von fremden Gebäuden entfernt liegen müssen. Man hat jedoch hiervon schließlich wieder abgesehen, weil es angemessener erschien, die etwa erforderliche Beschränkung nach den jeweiligen localen Verhältnissen der einzelnen Reviere zu treffen."

15) „§ 7 soll der Bergbehörde die Grundlage bieten, an ihrem Theile der Verunreinigung der Wasserläufe durch den Aufbereitungsbetrieb entgegen zu wirken, soweit dies nach Lage der Verhältnisse thunlich ist. Ueber die zur Erreichung dieses Zweckes anzuwendenden Mittel nähere Bestimmung zu treffen, wie dies z. B. § 53 der allgem. Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts Bonn v. 8. XI. 1867 thut, erachtete man für entbehrlich, da es hier lediglich darauf ankommt, den Grundsatz festzustellen, und den Bergwerksunternehmern bez. der Anordnung im einzelnen Falle überlassen bleiben kann, ob die trüben Wasser wieder zur Aufbereitung zurückzuführen oder dieselben in Sümpfen u. s. w. zu klären oder sonstige zur Abhülfe dienliche Wege einzuschlagen sind." „Thunlich" heißt: technisch aus- und wirthschaftlich durchführbar.

16) „In § 8 sind die Vorschriften über Eisenbahnbetrieb, denen die bisherigen Vorschriften einen ganzen Abschn. widmen, vorkommenden Falls in ein Specialreglement verwiesen. Denn für die meisten Gruben, welche Eisenbahnanschluß besitzen,

besorgt die Bahnunterhaltung und den Bahnbetrieb entweder die Staatseisenbahnverwaltung, oder eine auswärtige Eisenbahnverwaltung, oder eine Kohleneisenbahngesellschaft, welche den allgemeinen bahnpolizeilichen Vorschriften untersteht. Der wenigen Fälle eigenen Zechenbahnbetriebes wegen aber bedurfte es keiner allgemeinen bergpolizeilichen Normirung." Die VII. Berginsp.Ber. hat die Anschaffung und Verwendung des vom K. bair. Abth.Maschmstr. Schneid construirten Eisenbahnwaggon-Schiebers empfohlen.

17) „Die Anlegung eines neuen Tageschachtes ist eine so wichtige Betriebsdisposition, daß es geboten erschien, durch § 9 die Benachrichtigung der Bergbehörde von derselben allgemein, also namentlich auch rücksichtlich derjenigen Gruben zu sichern, für welche Betriebspläne nach § 60 des Bergges. etwa nicht eingefordert worden sind." Wegen der Anlage von Dampfkesseln u. Luftkesseln vergl. A.B. § 65.

18) „Pfeiler an den Markscheiden der Kohlenwerke zu verlangen, ist in S. beim Steinkohlenbergbaue wegen dessen gegenwärtiger vorgerückter Lage überhaupt nicht mehr ausführbar, erscheint aber auch beim Braunkohlenbergbaue wegen der ganz unregelmäßigen Gestaltung der Grubenfelder, welche von den allgemeinen civilrechtlichen Erwerbungsgründen abhängt, außerordentlich schwierig und verhältnißmäßig nutzlos."

19) „Mit der „Vorkehrung" ist nicht unbedingt eine mit Hebelvorrichtung versehene, im Schachte befestigte Decke gefordert. Vielmehr wird es in der Regel auch dem Zwecke entsprechen, wenn eine zur alsbaldigen Abschließung des Schachtes im Brandfalle geeignete massive (eiserne oder dergl.) Decke in steter Bereitschaft gehalten wird. Abzuschließen sind alle Trümer (nicht blos die Fördertrümer) am besten mit Eisen oder wenigstens durch starke mit Eisen beschlagene Hölzer. Der Zweck der Vorschrift geht zunächst dahin, das Hineinfallen von Gegenständen in den Schacht zu verhindern. Nach Lage des Falls kann es sich aber auch darum handeln, das Einfallen von Brandwettern zu verhüten, sodaß dann der Abschluß ein wetterdichter sein und wo dies unthunlich, nach § 142 um Nachsicht gebeten werden muß."

20) „Wo ein befahrbarer Ventilatorkanal vorhanden ist, kann dieser als Fluchtkanal im Sinne des § 17 dienen."

21) „Mit den Worten in § 20 Abs. 2 „oder unter den Fördertrümern" hat man die Abteuf-Betriebe treffen wollen. Die ebenda verlangte „schützende Vorkehrung" muß nicht unbedingt Schutzdach, Schutzbühne oder dergl. sein. Auch Fangvorrichtungen sind dahin zu rechnen."

22) Ueberhänge von unterschrämter Oberkohle sind in allen Fällen (sei es durch Abstreben, sei es durch Abbolzen oder auf sonst geeignete Weise) zu verwahren. Berginsp.Ber. VI. Mit Wasser gefüllte Tagebrüche sind von einem verpflichteten Markscheider sofort in den Grubenriß einzutragen und dürfen nicht mit Strecken unterfahren werden, solange das Wasser nicht vollständig beseitigt ist. Berginsp.Ber. X.

23) „Der Abbau eines unteren Flötzes vor dem oberen soll durch Abs. 1 nicht unbedingt ausgeschlossen werden, sobald sonst die Verhältnisse ihn statthaft erscheinen lassen."

24) „§ 27 entspricht der Sache nach § 17 der Vorschriften für Besitzer beim Steinkohlenbergbaue, umfaßt aber auch den Fall, daß neue Wüstung in der Richtung der Fluchtstrecke vorliegen könnte."

25) „§ 28 verschärft die Vorschrift in § 15 am letztgedachten Orte durch das Gebot der Anwendung von eigenem Raubgezähe und besonderer Beleuchtung. Dagegen hat man Bedenken getragen, das mit in Frage gekommene unbedingte Verbot von Raubgedingen aufzunehmen."

26) „§ 30 = §§ 3, 4 der jetzigen Vorschriften für den Braunkohlentagebau, unter Ausdehnung der bezüglich des Unterschrämens ertheilten Bestimmung auf die Schrämarbeit im Abraume."

27) „§ 31 faßt die zeitherigen Normen (Vorschriften für Besitzer beim Regalbergbaue §§ 18—20, beim Steinkohlenbergbaue §§ 20—22) zusammen und schreibt überdies nach dem Vorgange anderer Länder (Belgische Bergpolizeiverordnung Art. 67, Elsaß-Lothringische § 5, Oberbergamt Clausthal § 3) das Halten von (schriftlichen oder rißlichen) Aufzeichnungen vor. Uebrigens überläßt er mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse dem Berginspector, welchem jeder Betrieb der fraglichen Art anzuzeigen ist, von einzelnen Bestimmungen nach Lage des Falls, z. B. mit Rücksicht darauf, daß die Schüsse mittels electrischer Zündung weggethan werden sollen,

Nachsicht zu ertheilen. Andrerseits kann die Bergbehörde im einzelnen Falle nach § 15 der Marksch.V. verlangen, daß die Lage der von früheren Betrieben herrührenden alten Baue oder Brüche in die gangbaren Risse eingetragen werde (Halle § 131)." Außerdem empfiehlt es sich, die entsprechenden Bedingungen bei der Genehmigung der Betriebspläne zu stellen. Die Anzeigepflicht bleibt jedoch von der Einforderung bezw. Einreichung des Betriebsplanes auch dann unberührt, wenn der Möglichkeit des Durchschlags schon im Betriebsplane gedacht ist. Die besondere Anzeige muß erfolgen, sobald der Durchschlag beabsichtigt wird. Für die Zäpfung hoher Wassersäcke ist Einbau eiserner Blenden zu empfehlen. Bei Berechnung der Wasserblenden soll als Tragmodul für Fichte 60, für Eiche 70, für Schmiedeeisen 500 kg angenommen werden.

28) „§ 33 setzt an die Stelle positiver allgemeiner Vorschriften über die Behandlung von Grubenbränden mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse und Mittel lediglich die Verpflichtung zur Anzeige-Erstattung an den Berginspector, welcher dann nach Lage des Falls Entschließung wegen der etwa noch erforderlichen Anordnungen zu treffen haben wird."

29) „Bei dem Verlangen in § 35 nach Anbringung von Fahrstangen, flacher Lage der Fahrten u. s. w. hat man lediglich an die zu der regelmäßigen Belegschaftsfahrung dienenden Fahrten, nicht an die Nothfahrten für Kunstwärter u. s. w., sowie neben Fahrkünsten und dergl. gedacht."

30) „§ 39 Abs. 2 erweitert die zeitherigen Vorschriften für Besitzer (beim Erzbergbaue § 36, beim Steinkohlenbergbaue § 38) dahin, daß auch für Fahrkünste bergamtliche Genehmigung verlangt wird, wie dies schon durch die bergamtliche Verfügung v. 25. IV. 1882 (Jahrbuch 1883 S. 235) angestrebt ward." Um für die Aufstellung der erforderl. besonderen Vorschriften einen Anhalt zu bieten, ist im Bergamte der im Jahrbuch f. d. Berg- u. Hüttenwesen im K. S. a. d. J. 1887 II. Anh. S. 240 abgedruckte Musterentw. zusammengestellt worden, nach welchem beispielsweise für ein Werk Folgendes erlassen wurde:

Sicherheitsvorschriften für die Seilfahrung im Carl-Schachte des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins zu Lugau.

I. Födereinrichtungen.

a) Beschaffenheit und Instandhaltung.

§ 1. Die in den Anlagen A und B beschriebenen Födereinrichtungen sind zu jeder Zeit in allem Wesentlichen nach Construction, Dimensionen, Güte des Materiales und Gewichtsverhältnissen in derjenigen Beschaffenheit zu erhalten, welche sie gegenwärtig besitzen, und in Reparaturfällen demgemäß zu erneuern.

§ 2. Zur Seilfahrung dürfen nur zuverlässige Seile benutzt werden.*

Bevor sie zur Anwendung gelangen, müssen sie den in der Anlage D näher beschriebenen Versuchen unterworfen worden sein und dabei gute Ergebnisse geliefert haben. Ein schriftliches Zeugniß des Fabrikanten über die erfolgte Ausführung dieser Versuche und deren Ergebnisse kann die eigenen Untersuchungen der Werksverwaltung ersetzen.

Vor der Benutzung zur Seilfahrt muß ferner ein Seil einige Male bei der gewöhnlichen Produktenförderung sich bewährt haben.

§ 3. Das am Fördergestell befindliche Seilende ist von Zeit zu Zeit in der Weise, wie die Anlage D näher angiebt, zu untersuchen.

*) Bei anderen Werken hiernach: „bezüglich deren von dem Fabrikanten derselben oder sonst einer geeigneten Person ein schriftliches Zeugniß darüber ausgestellt ist, daß sie den in der Anlage D näher beschriebenen Versuchen unterworfen worden sind und dabei gute Ergebnisse — unter specieller Angabe der letzteren — geliefert haben. Dieses Zeugniß kann durch die eigene Vornahme der bezeichneten Versuche seiten der Grubenverwaltung ersetzt werden. Vor der Benutzung zur Seilfahrt muß ferner ein Seil wenigstens einige Male bei der gewöhnlichen Produktenförderung oder bei Auf- und Abwärtsförderung von Lasten, die den bei der Seilfahrung vorhandenen mindestens gleichkommen, sich bewährt haben."

Eine solche Untersuchung hat mindestens alle 4 Monate bei regelmäßiger Förderzeit stattzufinden.

Zu dem vorliegenden Zwecke ist das Seilende auf mindestens 3 m Länge über dem Seilbunde abzuhauen. Von dieser Länge ist das oberste Meter zur Untersuchung zu benutzen. Wird diese Untersuchung nicht von der Grubenverwaltung selbst, sondern von dem Seilfabrikanten oder sonst einer geeigneten Person vorgenommen, so ist von letzterer über das Ergebniß ein schriftliches Zeugniß (nach § 2) zu erfordern.

§ 4. Ergiebt die angestellte Untersuchung und Berechnung, daß das Seil nicht mehr die für die Produktenförderung vorauszusetzende 6fache Sicherheit besitzt, so darf dasselbe zur Seilfahrung nicht weiter benutzt werden.

§ 5. Eine Erneuerung des Seilbundes hat, abgesehen von der in § 3 bezeichneten, auch dann stattzufinden, wenn derselbe schadhafte Stellen zeigt.

§ 6. Mit den Fördergestellen sind mindestens alle 3 Monate Fangproben anzustellen.

Sind sonstige Sicherheitsapparate, wie Vorrichtungen zum selbstthätigen Dampfabschließen und Bremsen oder zur Seilauslösung beim Zuhochtreiben des Gestelles vorhanden, so sind auch mit diesen, wenn deren zuverlässige Wirkung nicht während des laufenden Betriebes erprobt werden kann, von Zeit zu Zeit besondere Versuche vorzunehmen.

§ 7. Die Ergebnisse der in den §§ 2, 3 und 6 vorgeschriebenen Versuche sind in einem auf die Mannschaftsförderung bezüglichen Tagebuche zu vermerken. Hierbei ist auch das Nähere über die Ausführungsweise dieser Versuche und über die Personen, von welchen sie angestellt wurden, anzugeben.

In diesem Tagebuche ist ferner Eintrag von stattgefundenen Fangproben, von wichtigeren Reparaturen und von außergewöhnlichen Ereignissen zu machen.

In die Uebersichten A und B sind in Kürze nur die Endergebnisse der Versuche an entsprechender Stelle einzutragen.

§ 8. Die zum Verkehre der auf dem Seile Fahrenden an der Hängebank im Schachte angebrachten Signalvorrichtungen müssen stets eine solche Einrichtung und Beschaffenheit besitzen, daß sie von den auf dem Gestell Fahrenden bequem gehandhabt werden können. Die für den Gebrauch derselben giltigen Signale sind in den Füllörtern, an der Hängebank und in der Maschinenstube anzuschlagen.

§ 9. Die Königstangen, die Ketten und die sonstigen eisernen Verbindungsglieder zwischen Gestell und Seil müssen aus vorzüglichem Materiale hergestellt sein. Vergl. hierüber den Anhang ⊙.

Bei regelmäßigem Betriebe sind sie von Zeit zu Zeit bei schwacher Rothglühhitze auszuglühen. Machen sich bei diesem Ausglühen oder bei den regelmäßigen Untersuchungen schadhafte oder verdächtige Stellen bemerklich, so sind die betreffenden Theile auszuwechseln.

§ 10. Die Fördermaschine ist jährlich wenigstens einmal von einem Maschinentechniker* zu untersuchen und es sind etwa hierbei gefundene Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

b) Durchsicht.

§ 11. Alltäglich müssen

1) die Seile und ihre Befestigung an den Seilkörben und den Fördergestellen, die Seilscheiben, sowie die Fördergestelle mit ihren Fangvorrichtungen, letztere bei ruhendem Gestell und Hängeseil,

2) die Schachtleitung

von den damit betrauten zuverlässigen Personen besichtigt und die gefundenen Mängel vor Beginn der Mannschaftsfahrung beseitigt werden.**

Eine gründlichere Durchsicht des Seiles hat mindestens alle 8 Wochen mit der sogen. Handprobe zu geschehen und es ist ein Vermerk über den Befund des Seiles in das § 7 erwähnte Tagebuch zu bringen.

---

*) Bei anderen Werken hinzugefügt: „oder von einem geeigneten Werksbeamten."

**) Andere Werke haben hiernach den folgenden im ursprünglichen Entw. enthaltenen Satz mit aufgenommen:

„Bei Durchsicht der Gestellleitung ist namentlich darauf zu sehen, daß die Leitungsbäume nicht lose und nicht zu stark abgeführt sind, wodurch die sichere Wirkung der Fangvorrichtung beeinträchtigt werden würde."

§ 12. Nach ein- oder mehrtägigen Betriebsunterbrechungen, nach erheblichen Reparaturen oder sonstigen Aenderungen an den Fördereinrichtungen, insbesondere auch nach Anfertigung neuer Seilbünde, darf Mannschaftsförderung nicht eher stattfinden, als bis:

a) das Seil mit voller Belastung erst einmal auf- und abgewunden und

b) dabei der Gefäßstandszeiger und der Wächterapparat auf ihre richtige Stellung geprüft worden sind.

Finden sich hierbei Mängel oder Schäden, so darf die Seilfahrung nicht eher betrieben werden, als bis dieselben beseitigt sind.

c) Personal.

§ 13. Zu Wärtern an der Fördermaschine sind bei der Mannschaftsförderung nur ganz zuverlässige, mit ihrer Arbeit vertraute Leute zu verwenden. Dieselben dürfen nach längerer als zwölfstündiger Arbeitszeit beim Mannschaftstreiben nicht* benutzt werden.

Auch mit der sonstigen Dienstleistung bei der Seilfahrung, sowie mit der Durchsicht der Fördereinrichtungen und insbesondere des Schachtes sind nur zuverlässige, erfahrene Leute zu beauftragen.

§ 14. Während der Mannschaftsförderung ist dem Maschinenwärter ein zuverlässiger, mit der Handhabung der betreffenden Maschine genügend vertrauter Gehülfe beizugeben.**

Derselbe hat seinen Standpunkt so zu wählen, daß er im Nothfalle sofort die Führung der Maschine übernehmen oder wenigstens die Maschine sofort zum Stillstand bringen kann. Dem Treiben selbst hat er die nämliche unausgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken, wie der eigentliche Maschinenwärter.

II. Treiben.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 15. Die regelmäßige Ein- und Ausförderung der Mannschaft darf nur während fest bestimmter Zeiten, welche von der Grubenverwaltung durch Anschlag im Treibehause bekannt zu machen sind, erfolgen. Zu diesen festgesetzten Zeiten haben sich die betreffenden Mannschaften an der Hängebank, bezw. im Füllorte einzufinden.

§ 16. Jede Beschädigung der für die Förderung der Mannschaft und deren Sicherung hierbei getroffenen Einrichtungen ist strafbar und es ist jeder verpflichtet, auf möglichste Erhaltung der letzteren sein Augenmerk zu richten, etwa an denselben bemerkte Mängel aber ohne Verzug zur Kenntniß der Vorgesetzten, bezw. der Abnehmer oder Anschläger zu bringen.

§ 17. Das Mitnehmen schwerer oder sperriger Gegenstände und Gezähstücke im Fördergestell bei der regelmäßigen Seilfahrung ist untersagt.

§ 18. Das Fahren auf offenem und auf theilweise beladenem Gestell ist nur dem Aufsichtspersonale und den mit Reparaturen im Schachte beauftragten Personen gestattet.

Das Fahren auf einem voll beladenen Fördergestell ist verboten.

b) Vorschriften für die Mannschaften.

§ 19. Das Besteigen des Fördergestelles, bezw. des auf demselben stehenden Fahrkastens darf nur geschehen, nachdem hierzu vom Anschläger oder Abnehmer ausdrücklich Erlaubniß ertheilt worden ist, und es hat dasselbe mit Ruhe und Ordnung ohne irgend welches Vordrängen zu erfolgen.

Die von der Grubenverwaltung für die Reihenfolge der Fahrenden getroffenen besonderen Bestimmungen sind genau einzuhalten.

Im Fördergerüst hat einer der Fahrenden derart Stellung zu nehmen, daß er nöthigenfalls den Signalzug benutzen kann.

---

*) Bei anderen Werken hinzugefügt: „oder doch nur als Gehülfe (§ 14)."

**) Bei anderen Werken: „ein zuverlässiger Gehülfe beizugeben, der wenigstens soweit mit der Handhabung der betreffenden Maschine vertraut ist, daß er dieselbe zum Stillstand bringen kann. Derselbe hat u. s. w."

§ 20. Während der Fahrt hat sich jeder ruhig zu verhalten und Alles zu vermeiden, was zu einem seitlichen Hinausragen von Körper- und Kleidungstheilen über die Wandungen Veranlassung geben könnte.

Vor dem Absteigen vom Fördergestell ist die völlige Beruhigung des Hängeseiles und die Oeffnung der Vorleger des Gestelles und der Thüren des Fahrkastens durch den Anschläger oder Abnehmer abzuwarten.

c) Vorschriften für das Treibepersonal.

§ 21. Die Fördergeschwindigkeit darf beim Abwärtstreiben von Mannschaften nie mehr als 2 m, beim Aufwärtstreiben nie mehr als 4 m betragen.*

§ 22. Die Abnehmer und Anschläger haben die Reihenfolge der Fahrenden nach den von der Grubenverwaltung getroffenen Bestimmungen anzugeben und anzuordnen. Sie allein haben die Befugniß, die zum Hängen oder Aufholen der Gestelle erforderlichen Signale zu geben.

Für den gehörigen Verschluß der Fördergestelle und des Schachtes sind sie verantwortlich.

§ 23. Beim Fördern von Mannschaften darf das Gegengerüst entweder gar nicht oder nur mit leeren Hunden oder mit Mannschaften besetzt sein.

Ohne Gegengerüst Mannschaft zu fördern, ist nur im Nothfalle gestattet.

§ 24. Mehr als 5 Mann dürfen nicht gleichzeitig das Gerüst zur Fahrung benutzen.

Soweit möglich, ist darauf zu sehen, daß jüngere Arbeiter nur in Gemeinschaft mit älteren auf demselben Fördergestell fahren.

§ 25. Ehe die Aushänger oder Anschläger das Signal zum Hängen oder Aufholen geben, haben sie sich von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit des Fördergerüstes und der Anschlußstücke zu überzeugen.

Die Aushänger haben, ebenso wie die Maschinenwärter ihre Aufmerksamkeit auf die aus dem Schachte kommenden Signale und das Treiben überhaupt zu richten. Bemerken sie dabei, daß der Maschinist ein Signal anders verstanden hat, als sie selbst, oder daß aus irgend einem anderen Grunde beim Weitertreiben Gefahr droht, so haben sie sofort das Haltsignal zu geben.

Die Weiterfortsetzung des Treibens darf hiernach erst erfolgen, wenn das Mißverständniß aufgeklärt, bezw. die Gefahr beseitigt ist.

§ 26. Nach jedem Sohlenwechsel ist das Fördergestell, bevor die Mannschaftsförderung beginnen, bezw. fortgesetzt werden darf, mindestens einmal auf- und abzutreiben und es ist hierbei zu beachten, ob die von dem Wechsel beeinflußten Sicherheitsapparate noch richtig wirken.

d) Vorschriften für das Aufsichtspersonal.

§ 27. Die Grubenverwaltung** bestimmt durch schriftliche Anordnung, welchen Personen die einzelnen in diesen Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungen, insbesondere die Durchsicht der Fördereinrichtungen und der Schachtzimmerung, die Vornahme der Proben, Erneuerung der Seilenden, das Ausglühen der Verbindungsstücke, die Wartung der Fördermaschinen, das Anschlagen und Aushängen, obliegen.

Die betreffenden Beauftragten haben durch ihre Unterschrift zu bestätigen, daß ihnen die fragliche Anordnung ertheilt worden ist.

---

*) Im Zwickauer Revier hat man dafür die folgende Fassung gewählt: „Bei der regelmäßigen Mannschaftsförderung darf die Zeit für das Abwärtstreiben eines mit Mannschaft besetzten Gestelles bis in die ...... m Sohle nicht unter ...... Sekunden (Minuten), bis in die ...... m Sohle nicht unter ...... Sekunden (Minuten), bis in die ...... m Sohle nicht unter ...... Sekunden (Minuten) und diejenige für das Aufwärtstreiben eines solchen aus der ...... m Sohle nicht unter ...... Sekunden (Minuten), aus der ..... m Sohle nicht unter ...... Sekunden (Minuten), aus der ...... m Sohle nicht unter ...... Sekunden (Minuten) betragen."

**) Bei anderen Werken: „Der Obersteiger bestimmt die Personen ...... obliegen und ertheilt denselben dazu Auftrag. Die betreffenden Beauftragten haben die ihnen gewordenen Anordnungen durch ihre Unterschrift zu bestätigen."

III. Schlußbestimmungen.

§ 28. Von diesen Sicherheitsvorschriften ist Abdruck im Treibehause des Schachtes auszuhängen, überdies aber am gleichen Orte ein in die Augen fallender Anschlag anzubringen, welcher das gleichzeitige Fahren von mehr als 5 Mann auf einem Gerüst nach Maßgabe von § 24 verbietet.

§ 29. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden wie solche gegen die A.B.P.V. gemäß § 4 der V. v. 12. VII. 1885, unbeschadet etwaiger Ahndung im Dienstwege, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Lugau, den 1. März 1889. Die Betriebsdirektion.

Anhang D.

Die Prüfung der Tragfähigkeit eines zur Benutzung bei der Mannschaftsfahrung bestimmten Drahtseiles ist in folgender Weise auszuführen.

Von dem abgehauenen, ungefähr 1 m langen Seilstücke sind mindestens 25 % der Drähte desselben, mit Ausnahme der Seelendrähte und der Nählitzen, nach möglichster Geraderichtung derselben der Untersuchung auf Tragfähigkeit und Biegbarkeit zu unterwerfen.

Die Prüfung auf

a) Tragfähigkeit

hat mittels einer erprobten Zerreißmaschine oder mittels direkter, möglichst stoßfreier Belastung unter allmählicher Steigerung der Gewichte zu geschehen, die Prüfung auf

b) Biegbarkeit

aber durch Einspannen eines ca. 15 cm langen Drahtstückes in einen Schraubstock und Biegung desselben um einen nach 5 mm Radius abgerundeten Backen aus der Vertikalen in die Horizontale und zurück und zwar abwechselnd nach rechts und links.

Als nicht die nöthige Biegbarkeit besitzend sind solche Drähte anzusehen, welche nicht mindestens:

bei 0,5	bis	1,95	mm	Durchmesser	8	Biegungen,
„ 2,0	„	2,15	„	„	7	„
„ 2,2	„	2,45	„	„	6	„
„ 2,5	„	2,75	„	„	5	„
„ 2,8	und	mehr	„	„	4	„

aushalten, ohne zu brechen.

Als einzelne Biegung eines Drahtes gilt die Biegung aus der Vertikalen in die Horizontale und wieder zurück.

c) Berechnung der Tragfähigkeit.

Als Tragfähigkeit des ganzen Seiles ist das Produkt aus der gefundenen durchschnittlichen Bruchlast der einzelnen probirten Drähte und der Gesammtzahl der Drähte anzunehmen, wobei jedoch die Seelen- und Nählitzendrähte nicht mit in Ansatz zu bringen und auch diejenigen Drähte nicht voll zu zählen sind, welche sich bei der Biegeprobe als ungenügend erwiesen haben. Hat z. B. ein Draht zwar genügende Tragfähigkeit gezeigt, aber nur $^3/_4$ soviel Biegungen gestattet, als vorgeschrieben, so ist derselbe auch nur mit $^3/_4$ der gefundenen Tragfähigkeit in Ansatz zu bringen.

Anhang ⊙.

Sofern man Schweißeisen zur Anfertigung der Königstangen u. s. w. benutzen will, ist sog. best best Eisen (in manchen Gegenden Nieteisen genannt), welches von den Eisenwerken in bestimmter Beschaffenheit geliefert wird, zu diesem Zwecke zu beziehen.

Für die Querschnittsberechnung kann in diesem Falle der Zerreißungsmodul zu 36 kg auf den Quadratmillimeter angenommen werden, falls nicht etwa besondere Festigkeitsprüfungen dieses Materiales ein anderes Ergebniß geliefert haben.

Bei Benutzung von Flußeisen ist von dem Eisenwerke, welches die Lieferung ausführt, ein Material zu verlangen, welches ungefähr 50 kg Festigkeit auf den

Quadratmillimeter besitzt und vor dem Bruche sich in der Nähe der Bruchstelle auf eine Länge von 200 mm um etwa 40 mm, also um etwa 20 % ausdehnt.

Wird die Anfertigung der Stangen u. s. w. in einer fremden Fabrik ausgeführt, so ist derselben für die Wahl des Materials die Beachtung des Vorstehenden zur Bedingung zu machen.

Vorstehende Sicherheitsvorschriften für die Seilfahrung im Carl-Schachte des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbau-Vereins v. 1. III. 1889 werden auf Grund von §§ 55 und 65 A.B. v. 16. VI. 1868 und § 39 der A.B.P.V. v. 25. III. 1886 bestätigt.

Hierüber wird gegenwärtige Urkunde ertheilt.

Freiberg, den 2. September 1889. Das Königliche Bergamt.

31) Zur Controle empfehlen sich selbstthätige Geschwindigkeitsmesser. Alle Schächte mit Mannschaftsfahrung sind mit selbstthätigen Dampfabschluß- und Bremsvorrichtungen zu versehen, wodurch die bedenklichen Auslösevorrichtungen überflüssig werden. (Vergl. auch Verfügung v. 15. I. 1890.)

32) Auch für Schurzketten ist 6fache Sicherheit nöthig. Bei Anwendung von Unterseilen wird 8fache Sicherheit und Anbringung von Federbüchsen verlangt. Vergl. Anm. 37.

33) Ueber die Befestigung der mit Schachtuntersuchungen beauftragten Zimmerlinge und die Anbringung federnder Böden zur Abschwächung des Stoßes sind im Mangel ausreichender Erfahrungen Vorschriften noch nicht ertheilt worden. Für Fangproben ist zu empfehlen, die Vorrichtung erst auszulösen, nachdem das Gestell (bei einer Belastung gleich derjenigen bei der Mannschaftsförderung) 20 cm frei gefallen ist. Nach Befinden können auch die Fangvorrichtungsfedern allein wiederholt geprüft werden. — Die in § 40 verlangte Auskunft, das in § 44 vorgeschriebene Seilbuch und das ebenda gedachte Seilconto muß die im Schema A und B gestellten Fragen beantworten:

Berginspectionsbezirk:
Grube:
Schacht:

Schema A.

Uebersicht der Fördereinrichtungen ausschließlich der Förderseile.
(Vergl. Schema B.)

Ausgefüllt den 18
durch

....
....

Geprüft durch die Berginspection:

....
....

Bemerkung: Insoweit die Beschaffenheit der Fördereinrichtungen aus beigelegten Zeichnungen ersichtlich ist, kann die Beantwortung der im vorliegenden Schema enthaltenen Fragen unterbleiben.

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
1	Schacht. a. Querschnitt, Eintheilung (mit Skizze):	
	b. Tiefste Förderbsohle: α. überhaupt: β. für die Seilfahrt:	

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
	c. Richtung (ob seiger, flach, gebrochen)?	
	d. Ausbau:	
	e. Beschaffenheit: (Trocken, naß, mit sauern oder sandigen Wässern.)	
	f. Wetter: (Einfallend oder ausziehend.)	
	g. Schachtverschluß (selbstthätig): α. an der Hängebank: β. in den Füllörtern:	
2	Schachtleitung. a. Construction:	
	b. Material:	
	c. Querschnittsdimensionen und Lage zu den Einstrichen:	
	d. Befestigungsart: (Nägellänge.)	
	e. Entfernung der Einstriche unter einander (von Obertheil zu Obertheil):	
3	Fördergestelle. a. Name des Fabrikanten:	
	b. Construction: (Dispositionszeichnung mit eingeschriebenen Hauptmaßen.)	
	c. Material:	
	d. Gewicht, incl. der Fangvorrichtung und Verbindungsstücke mit dem Seile:	
	e. Führung an der Schachtleitung: (Durch Leitschuhe 2c.)	
	f. Spielraum zwischen Leitschuh und Schachtleitung:	
	g. Der Leitschuhe { Stärke: Weite: Höhe:	
	h. Schirmdach: (Material, Neigung, Bewegbarkeit.) Bemerkung: Die Neigung der Dachseiten des Schirmdachs gegen den Horizont darf nicht unter 6 Grad betragen.	
	i. Material und Befestigung des Bodenbelages:	
	k. Zahl der auf dem Gestelle zugleich geförderten Wagen:	

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
	l. Gewicht eines leeren Wagens: Gewicht der Ladung (Kohlen, Erze, Berge):	
	m. Verbindung zwischen Gestelle und Seil: (Seilbüchse, Baumann'sche Seilklemme, Seilbund.)	
	n. Gang der Gestelle: (Ruhig, schlottrig ꝛc.)	
	o. Größte Fördergeschwindigkeit (bei der Produktenförderung):	
4	Fangvorrichtung. a. Was für ein Kraftreservoir besitzt dieselbe? (Eine durch das Gewicht der Fangklaue oder durch den Seilzug gespannte Feder, comprimirte Luft.) Bemerkung: Beifügung einer deutlichen Skizze erwünscht.	
	b. Art der Federn: (Einfache oder zusammengesetzte Blattfedern, Wagenfedern, Stufenfedern, Schraubenfedern.)	
	c. Wie groß ist die Spannung der Federn bei der stärksten vorkommenden Zusammendrückung?	
	d. Wie ist die Verbindung der Fangvorrichtung mit dem Seile hergestellt? (Durch Königsstange, Ketten ꝛc.)	
	e. Werden die Federn durch den ganzen Seilzug oder nur durch einen Theil desselben angespannt (indem der andere Theil direkt aufs Fördergestell übertragen wird)?	
	f. Greift der Seilzug bei der Blattfeder rechtwinkelig gegen die Federfläche und bei der Schraubenfeder in der Richtung der Schraubenachse an?	
	g. Verhältniß zwischen dem Hebelarm des Seilzugs und dem Hebelarm der Feder?	
	h. Sind die Federn so angeordnet, daß sie leicht zu beobachten und zu reinigen sind?	
	i. Zwischenglieder zwischen Kraftreservoir und Fänger?	
	k. Fänger: (Fangklauen, gezahnte Segmente, Excentriks ꝛc.) Bemerkung: Beifügung einer Zeichnung oder einer Schablone in natürlicher Größe erwünscht.	
	l. Gewicht des Kraftreservoirs, der Zwischenglieder und Fänger:	

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
	m. Material der Federn: „ „ Zwischenglieder: „ „ Königsstange: „ „ Fänger:	
	n. Festigkeitsproben mit dem Material der einzelnen Theile:	
	o. Ist eine Vorrichtung zur Verhütung des Stoßes beim Fangen vorhanden und welcher Art ist dieselbe?	
5	Mannschaftskästen und Fahrhunde. a. Dimensionen im Lichten: (Eventuell Zeichnung.)	
	b. Material:	
	c. Ob Boden vorhanden?	
	d. Art der Befestigung auf dem Gestelle:	
	e. Material: Stärke: Höhe der Bords, Wandungen, Vorsetzer: Bemerkung: Die Bords, bez. Wandungen, sollen in der Regel eine Höhe von nicht unter 0,8 m besitzen.	
	f. Gewicht:	
	g. Höhe der Vorleger über dem Gestellboden:	
	h. Anzahl der gleichzeitig fahrenden Personen: Größe der Stand- oder Sitzfläche für jede Person: Bemerkung: Als Minimal-Standfläche sind in der Regel 0,20 qm, als Minimal-Sitzfläche aber 0,35 qm für den Mann anzunehmen.	
6	Ketten (Schurz- oder Zwieselketten). a. Fabrikant:	
	b. Zahl und Anordnung der Ketten:	
	c. Form und Stärke der Glieder:	
	d. Material:	
	e. Länge:	
	f. Gewicht:	
	g. Verbindung mit dem Gestelle und dem Seile: (Einschaltung elastischer Zwischenmittel, Schloßglieder.)	
	h. Form und Stärke der Schloßglieder:	
	i. Sicherheit der Ketten:	

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
7	**Seilbund.** Construction: (Kalt oder warm gefertigt, wieviel Mal mit wieviel Nählitzen genäht? Länge des Umschlags zu Doppelseil?)	
8	**Seilscheiben.** a. Material: Construction: (Futterung des Kranzes.)	
	b. Anordnung: (Nebeneinander in derselben Höhe, oder übereinander in derselben Ebene, Entfernung von einander.)	
	c. Dimensionen: (Durchmesser.)	
	d. Achsen: { Material: Stärke: Entfernung zwischen den Auflagerungen:	
	e. Nuth- { Breite: Tiefe:	
	f. Speichen: { Zahl: Querschnittsform: Mittlere Breite und Stärke:	
	g. Lage zu den Gebäudemauern:	
	h. Art, Material und Dimensionen der Verlagerung: (Ob und wie elastisch gelagert, ob seitlich verschiebbar.)	
	i. Seilscheibenbock [stuhl]: (Construction, Material.)	
	k. Schutzvorrichtung gegen das Herabfallen bei Achsenbruch:	
	l. Der Seilscheibenachsen Horizontalabstand von der Seilkorbachse: Verticalabstand von der Seilkorbachse: Verticalabstand von der Hängebank: (der Auf- und Absteigesohle.)	
9	**Maschinen:** (Zeichnung beizufügen.) a. Lieferant:	
	b. Alter: (In wesentlichen Theilen erneuert?)	
	c. Ort der Aufstellung:	

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
	d. System der Maschine: (Dampf- oder Wasserkraftmaschine.)	
	e. Uebersetzung:	
	f. Angabe der wichtigeren Constructionselemente: (Dampfspannung, Kolbenhub und Durchmesser, Füllungsgrad, Condensation — Aufschlagsquantum, Gefälle, Umgangszahl ꝛc.) (Totalleistung in Pferdekräften.)	
	g. Kolbengeschwindigkeit (mittlere):	
	h. Art der Steuerung:	
	i. Art des Dampfzulasses: (Ist der Dampfzutritt rasch und leicht abzusperren?)	
10	Seilkörbe. a. Liegen dieselben über oder unter Tage? Wie ist im letzteren Fall die Seilführung?	
	b. Material: Construction:	
	c. Dimensionen. Durchmesser des Seilfaches, { größter: kleinster: Durchmesser des Bobinenkerns:	
	d. Anzahl der auf dem Korbe verbleibenden Seilumschläge bei tiefstem Gestellstande:	
	e. Wievielmaliges Aufeinanderlaufen bei runden Seilen?	
	f. Querschnitt, bezw. Durchmesser der Korbwelle: Länge zwischen den Lagern: Material:	
	g. Bezeichnung des Abschlußkorbes (östlicher, nördlicher ꝛc.) Art der Befestigung auf der Rosette:	
11	Bremsen. a. Zahl, Einrichtung und Zweck derselben:	
	b. Bezeichnung und Dimensionen der Kränze:	
	c. Ort, von welchem aus die Bremsen in Thätigkeit gesetzt werden können:	
	d. Wirksamkeit der Bremsen nach vorgenommenen Versuchen:	
	e. Ist eine Schutz-Einrichtung gegen Zuhochtreiben des Gestelles [selbstthätige Bremse] vorhanden?	

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
12	Control- und Sicherheits-Apparate. a. Tonnenstandszeiger:	
	b. Glocken [Wächter-] Signal: Bemerkung: Die Vorrichtungen unter a und b dürfen nicht von demselben Apparate der Maschine abhängig sein.	
	c. Fangklinken oder Fangböcke: Höhe derselben über der Hängebank: Material: Dimensionen: Zapfendurchmesser: Construction: Wirkungsweise: Ausschlag:	
	d. Selbstaufzeichnender Geschwindigkeitsmesser (Tachymeter):	
13	Signalvorrichtungen: a. Zwischen Abnehmer und Maschinenwärter:	
	b. Zwischen den Seilfahrenden und dem Maschinenwärter:	
	c. Zwischen den Füllörtern einerseits und dem Abnehmer oder Maschinenwärter anderseits:	
14	Befähigung des Maschinenwärters:	
15	Beleuchtung: a. des Maschinenraumes:	
	b. der Hängebank:	
	c. des Fördergestelles während der Seilfahrt:	
	d. der Füllörter:	
16	Seilbelastung auf die Höhe vom Seilscheibenscheitel bis tiefstes Füllort. a. Bei der Productenförderung (vergl. 1 b. α): α. Gewicht des Seiles: „ der Anschlußstücke: „ „ Schurzkette:	. . . . . kg. . . . . . „ . . . . . „ . . . . . kg.
	β. Gewicht des Fördergestelles:	. . . . . kg.
	γ. Gewicht der leeren Hunde oder leeren Tonnen:	. . mal . . kg = . . kg.
	δ. Gewicht der Fördermasse:	. . mal . . kg = . . kg.
	ε. Summe der Belastung sub a:	. . . . . kg.

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
	b. Bei der Seilfahrung in Schächten mit Productenförderung (vergl. 1 b. β).	
	α. Wie sub a, α. Bemerkung: Bei der Seilfahrt darf die Belastung des Fördergestelles unter Zugrundelegung einer bei der Productenförderung vorhandenen 6fachen Seilsicherheit nicht über 50% des Gewichtes des mit Producten beladenen Fördergefäßes betragen. Für Schächte, welche nur der Mannschaftsfahrung dienen, bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.	. . . . . kg.
	β. Wie sub a. β.	. . . . . kg.
	γ. Gewicht der Fahrkasten oder Vorsetzer, bezw. wie sub a. γ.	. . mal . . kg = . . kg.
	δ. Gewicht der fahrenden Mannschaft: (Das Gewicht eines Mannes ist zu 75 kg anzunehmen.)	. . mal 75 kg = . . kg.
	ε. Summe der Belastung sub b:	. . . . . kg.
17	Sicherheit des Seiles. a. Ergebniß der Zerreißungsversuche mit dem Seildraht:	
	b. Nachweis der Tragkraft des Seiles auf Grund der Versuche sub a:	. . mal . . kg = . . kg.
	c. Wievielfache Sicherheit α. bei der Productenförderung:	$\frac{..}{..}$ = . . fache Sicherheit.
	β. bei der Seilfahrung:	$\frac{..}{..}$ = . . fache Sicherheit.
18	Ergebnisse etwa angestellter Belastungsproben. a. Belastung auf dem Gestellboden:	
	b. Zeit des Stillstandes des Gestelles:	
	c. Zurückgehen des Gestelles während dieser Zeit, um wie viel?	
	d. Nachtheilige Veränderungen α. an dem Gestelle: β. an dem Seile: γ. an den Bremsen:	
19	Fangapparatproben. a. In welcher Weise wurden bei den Proben die Gestelle dem freien Falle überlassen? (Durch Ausrücken, durch Kappen des Seils 2c.)	

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
	b. Hatten die Gestelle im Momente des Freiwerdens der Fangvorrichtung schon eine Geschwindigkeit v nach abwärts angenommen?	Nein! Ja, bei den Proben Nr. . .
	c. Wie waren die Leitungsbäume an den Stellen beschaffen, an welchen der Eingriff der Fänger erfolgte oder erfolgen sollte? (Naß, ästig?)	

d. Ergebnisse der Fangproben.

1.	2.	3.	4.*	5.*	6.	7.*	8.	
Nr. der Probe:	Bezeichnung des Fördergestells (östliches, nördliches 2c.):	Belastung:	Fallhöhe h vorm Freiwerden der Fangvorrichtung:	Geschwindigkeit v:	Gesammte Fallhöhe:	Tiefe des Eingriffs in die Leitung:	Wie lange ließ man das gefangene Gestell hängen?	Bemerkungen. (Aussetzen der Fänger mit Holz, ungleichmäßiger Eingriff, schiefe Lage des Gestells, nachtheilige Einwirkungen auf dasselbe 2c.)
		kg	cm	m	cm	cm	Min.	

*) Die Spalten 4 und 5 kommen nur zur Benutzung, wenn die Versuche (vergl. 19b) so angestellt werden, daß die Fördergestelle beim Freiwerden der Fangvorrichtung bereits eine gewisse Höhe h durchfallen und dadurch die Geschwindigkeit $v = \sqrt{2gh} = 4{,}43 \sqrt{h}$ angenommen haben. — In Spalte 7 ist die Eingriffstiefe an einer Seite des Leitungsbaumes einzutragen.

Berginspektionsbezirk:
Grube:
Schacht:
Seilbezeichnung: Nr. des Fabrikanten.
.... Trum.
Ober- / Unter- } schlägig.

Schema B. Seilverhältnisse.

Ausgefüllt den 18
durch
....

Geprüft durch die Berginspektion:
....
....

I. Beschaffenheit des Seiles bei der Auflegung.

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
1	Firma des Seilfabrikanten:	
2	Seilform (Rund- oder Bandseil): a. bei verjüngten Seilen: Länge der verschiedenen Seilstücke: b. bei Rundseilen: Durchmesser: (bei verjüngten Seilen Durchmesser der verschiedenen Seilstücke:) c. bei Bandseilen: Breite: (bei verjüngten Seilen Breite der verschiedenen Seilstücke:) Dicke: (bei verjüngten Seilen Dicke der verschiedenen Seilstücke:) Zahl der Einzelseile: d. Zahl der Litzen (im Einzelseile): e. Zahl der Drähte in einer Litze: (bei verjüngten Seilen bezüglich der verschiedenen Seilstücke anzugeben). f. Stärke der Drähte: g. Auf wieviel Meter Seillänge kommt eine Windung der Litze im Seil? h. Auf wieviel Meter Litzenlänge kommt eine Windung des Drahtes in der Litze?	
3	Material (harter, weicher Gußstahl, Holzkohleneisen, Hanf): a. des Seils: b. der Seele in den Litzen: c. der Seele im Seile (Einzelseile):	
4	Seillänge: a. überhaupt: b. zwischen Seilscheibenachse und tiefster Anschlagssohle: c. Welches ist die tiefste Anschlagssohle?	
5	Durchschnittliches Gewicht des Seiles auf 1 m in kg: (Bei verjüngten Seilen nach den einzelnen Seilstücken anzugeben.)	
6	Beschaffenheit der Drähte zur Zeit der Herstellung (nach Angabe der Fabrik, nach eigenen Versuchen): a. Zerreißungsfestigkeit in kg { eines Drahtes: / auf 1 qmm: b. Zerreißungsfestigkeit des ganzen Seilquerschnitts in kg: c. Ist letztere durch Zerreißungsversuche mit dem ganzen Seile ermittelt? d. Zahl der Biegungen bis zum Bruche: (Nach der Dortmunder Vorschrift mit einem Biegungshalbmesser von 5 mm.)	

II. Unterhaltung des Seiles.

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
7	Sind Führungsrollen vorhanden? Wie viele? Von welchem Material? Durchmesser derselben? Breite derselben?	
8	Wird mit Unterseil gefördert? Material des Unterseils? Gewicht des Unterseils auf 1 m?	
9	Wie oft und in welcher Weise wurde das Seil geschmiert?	
10	Wurde das Seil im Laufe des Betriebes gestückt oder gespleißt?	
11	In welcher Weise ist das Seil täglich überwacht und wie oft ist es untersucht worden?	
12	Ist bekannt, ob das Seil in Folge Antreibens des Gestelles an die Seilscheibe, infolge von Klemmungen ꝛc. Ueberanstrengungen durch den Zug der Maschine erfuhr?	
13	Wurde der Seilbund erneuert und zu welchen Zeiten?	
14	Welche Ergebnisse lieferten die etwa mit dem abgehauenen Seilbunde, bez. dessen Drähten angestellten Festigkeitsversuche?	
15	Wurde das Seil gestürzt und zu welchen Zeiten?	
16	Lief das Seil ruhig oder waren während der Förderung Schwingungen daran bemerkbar?	
17	Waren bei dem Bandseile während der Förderung starke Verwendungen bemerkbar?	
18	Hat sich das Seil nach der gewöhnlichen, anfänglichen Dehnung zu irgend einer Zeit außergewöhnlich ausgedehnt, und wieviel und zu welcher Zeit?	
19	Wurden die Drähte stark abgeschliffen und wodurch?	
20	Wurden die Drähte und die Seelen von den Grubenwässern beeinflußt?	

III. Ablegung des Seiles.

21 Das Seil wurde aufgelegt den .... und abgelegt den ....
Dasselbe war .... Tage in vollem Betriebe.

22 Grund der Ablegung:

23 Leistung des Seiles.

Den nachstehenden Berechnungen sind folgende Zahlen zu Grunde gelegt:

Gewicht (g) eine ... leeren Fördergestelles, Fördertonne . . . . = ... kg = ... Tonnen, (einschließlich der Seilanschlußstücke)

„ (g_1) von .... leeren Förderhunde .... . . in 1 Gestell = ... „ = ... „

„ (g_2) „ .... Mannschaftskasten, Vorleger . „ 1 „ = ... „ = ... „

„ (g_3) „ .... leeren Wasserkasten . . . . . „ 1 „ = ... „ = ... „

Gewicht von 1 m Seil = ... kg.

Gewicht (S) des Seiles von der Seilscheibe bis zur

Sohle von	....					....
S =	kg	kg	kg	kg	kg	

Daher todte Last = g + $\begin{Bmatrix} g_1 \\ g_2 \\ g_3 \end{Bmatrix}$ + $\frac{S}{2}$ = G* in Tonnen (t) zu 1000 kg:

A. bei der Massenförderung:

G =	....					....

B. bei der Mannschaftsförderung:

G =	....					....

C. bei der Wasserförderung:

G =	....	....				....

*) Wird mit Unterseil gefördert, so ist nicht das halbe ($\frac{S}{2}$), sondern das ganze Seilgewicht (S) einzusetzen.

Bei denjenigen Gruben, welche für Mannschaftsförderung besondere Gestelle (Gestellzüge) benutzen, ist für G (bei B) das Gewicht derselben, einschließlich des etwa vorhandenen Fangwagens, anzugeben.

Ist die Zahl der Förderſohlen größer als sechs, so sind Klappen einzukleben.

23 A. Massen- (Erz-, Kohlen-) Förderung.

α. Es wurden mit dem abgelegten Seile gefördert aus den nachstehend angegebenen Sohlen (in Tonnen [t] ausgedrückt):

Sohle:							Zusammen:
Erze, Kohlen . . .	....	....	....	....	....	....	.... t
Berge	....	....	....	....	....	....	.... t
Summe (M) (in Tonnen)	....	....	....	....	....	....	.... t
Förderhöhe (h) . . (in Kilometern)	....	....	....	....	....	....	
Nutzleistung (Mh)	....	....	....	....	....	....	.... tkm

β. Hierbei wurden todte Lasten bewegt, wie nachstehend bemerkt:

Todte Last (G) . .	....	....	....	....	....	....	
Förderhöhe (h) . .	....	....	....	....	....	....	
Zahl (n) der Aufzüge	....	....	....	....	....	....	
Todte Leistung (Ghn)	....	....	....	....	....	....	.... tkm

γ. Dieselbe todte Leistung bei den (n) Niedergängen . . .. tkm

Daher Gesammtleistung bei der Massenförderung $(\alpha + \beta + \gamma) =$ .... tkm

B. Mannschaftsförderung.

Innerhalb der Betriebszeit des Seiles wurden mit demselben (an r = ... Tagen regelmäßiger Mannschaftsförderung täglich a = ... Mann, zusammen also a r =) .... Mann ein- und ausgefördert. Bei Annahme eines Gewichtes von 75 kg = 0,075 t auf den Mann berechnet sich die geförderte Menschenlast zu

N = (0,075 a r =) .... t.

Sie vertheilte sich, wie unten angegeben, auf die einzelnen Sohlen. Zieht man zunächst nur die Förderung **aufwärts** in Betracht, so erhält man Folgendes:

Sohle:							Zusammen:
Last (N)	....	....	....	....	....	....	.... t
Förderhöhe (h) . .	....	....	....	....	....	....	
Nutzleistung (Nh)	....	....	....	....	....	....	.... tkm
Todte Last (G) . .	....	....	....	....	....	....	
Förderhöhe (h) . .	....	....	....	....	....	....	
Zahl (n) der Aufzüge	....	....	....	....	....	....	
Todte Leistung (Ghn)	....	....	....	....	....	....	.... tkm

23 Bei der Förderung abwärts wird zumeist dieselbe Nutzleistung und todte Leistung eintreten. Insoweit erheblichere Abweichungen vorkommen, können dieselben bei Ausfüllung der nachstehenden Uebersicht Berücksichtigung finden.

Leistung des Seiles bei der Mannschaftsförderung:

	Aufwärts:	Abwärts:	Zusammen:
Nutzleistung			tkm
Todte Leistung . . .			„
Gesammtleistung			tkm

C. Wasserförderung.

Sohle:							Zusammen:
Gewicht d. Wassers bei einem Aufzuge (W)							t
Teufe od. Förderhöhe (h)							
Zahl der Aufzüge (n)							
Nutzleistung (Whn)							tkm
Todte Last (G) . .							
Teufe (h)							
Zahl der Aufzüge (n)							
Todte Leistung (Ghn)							tkm
Dieselbe todte Leistung findet beim Abwärtsfördern statt. Daher Gesammtleistung (Whn + 2 Ghn) =							tkm

D. Sonstige Förderung. (Pferde, Holz, Baumaterialien, Maschinentheile u. s. w.)

Sohle:							Zusammen:
Gehobene Lasten (L)							t
Teufe (h)							
Nutzleistung (Lh) aufwärts . . .							tkm
Eingehängte Lasten (L_1)							t
Teufe (h)							
Nutzleistung (L_1h) abwärts . . .							tkm
Todte Last (G) . .							
Teufe (h)							
Zahl der Aufzüge (n)							
Todte Leistung aufwärts (Ghn) .							tkm

23 Die nämliche todte Leistung findet abwärts statt, und es ergiebt sich daher folgende Leistung des Seiles bei der sonstigen Förderung:

	Aufwärts:	Abwärts:	Zusammen:
Nutzleistung			tkm
Todte Leistung . . .			"
Gesammtleistung:			tkm

Zusammenstellung.

	Aufwärts:	Abwärts:	Zusammen:
Nutzleistung bei A			tkm
B			"
C			"
D			"
Zusammen:			tkm
Todte Leistung bei A			tkm
B			"
C			"
D			"
Zusammen:			tkm
Gesammtleistung			tkm

24 Sonstige Bemerkungen:

34) Die Anzeige hat die im nachstehenden Formular III enthaltenen Fragen zu beantworten. Die Weiterbenutzung ausgebesserter (gespleißter oder gestückter) Förderseile setzt bergamtl. Genehmigung voraus, die nur zu erwarten ist, wenn die Reparatur kunstgerecht durch einen Seilfabrikanten bewirkt worden ist, aber sowohl bei Rund- als auch bei Bandseilen erfolgen kann — nach Befinden auch für Mannschaftsförderung. Das Stürzen der Seile ist nach längerem Gebrauche zu vermeiden, einige Wochen nach dem Aufliegen aber zu empfehlen.

Registr.-Nr. .... der Berginspection

An das Königliche Bergamt

wird beifolgend Anzeige über Erörterung eines Bruches an den Schachtfördereinrichtungen beim Schachte Nr. ....
de ....

eingereicht.

Der Bruch ist am .... erfolgt, die Werksanzeige hierüber am ....
bei der Berginspection eingegangen, die Erörterung durch die letztere am .... bewirkt worden.

Hierzu ist gutachtlich .... zu bemerken

...., den .... 18....

Die Königliche Berginspection.

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
1	Wann hat der Bruch stattgefunden?	
2	Wo im Schachte befand sich das Fördergestell zur Zeit des Bruches?	
3	In welchem Zustande der Bewegung: (In Ruhe; in normaler Förderbewegung? Auf- oder abwärts? In plötzlich geänderter Bewegung.)	
4	Kam die Fangvorrichtung zur Wirkung? Und mit welchem Erfolge? (Gestell an der Leitung hängen geblieben? Oder trotz bewirkten Eingriffs fortgegangen?)	
5	Wodurch ist ein wirksames Fangen verhindert worden? (Aussetzen der Fänger mit Holzspähnen. Zu langer Seilschwanz und dergleichen.)	
6	Wie war die Leitung an der Stelle, an welcher die Fangvorrichtung wirkte oder wirken sollte? (Naß, trocken, neu, alt, ästig?)	
7	Welche Veränderung zeigten Leitung und Gestell nach dem Fangen?	
8	An welchem Theile der Fördereinrichtungen ist der Bruch erfolgt? (An dem Seile, der Kette, der Königsstange 2c.)	
9	(Die Fragen 9 und 10 sind nur zu beantworten, wenn Seilbruch vorliegt. Es ist in diesem Falle eine Abschrift des Schemas B beizufügen.) Ort des Bruches (im Seile): (An einer gestickten Stelle; an einer Stelle, an welcher das Seil aus einer Wickelung in eine andere übergeht, an der Verbindung zwischen Seil und Fördergestell oder der Tonne, oder in der Nähe derselben; Abstand des Bruches von diesem Punkte und der Seilscheibenachse in Metern; an der Seilscheibe, an dem Seilkorb, zwischen Seilkorb und Seilscheibe; zwischen Seilscheibe und Aufhängepunkt des Gestelles, Abstand von letzterem.)	
10	Art des Bruches? (Wirkung auf die einzelnen Litzen und Drähte; ob stumpf gebrochen, ob ausgezogen, ob an verschiedenen Stellen gesprungen 2c.) (Eingabe der Bruchstücke, wenn möglich.)	
11	(Die Beantwortung der Fragen 11 bis mit 13 fällt weg, wenn es sich um Seilbruch handelt.) Welche Form und welchen Querschnitt hat der gebrochene Theil?	

Nr.	Betreff.	Beantwortung.
12	Aus welchem Material bestand derselbe?	
13	Wo war seine Anfertigung erfolgt?	
14	Auf welche Ursache ist der Bruch zurückzuführen? (Zu starker Verschleiß der Drähte, zu starke Biegungsbeanspruchung derselben, etwaige moleculare Veränderung des Materials infolge fortgesetzter Stöße und Schwingungen; Hängenbleiben und Freiwerden des Gestelles oder der Tonne [Stoß], Klemmungen des Gestelles oder der Tonne [Zug der Maschine]; Treiben gegen die Seilscheiben, ungenügende Schmierung.)	

35) An den Königstangen genügt eine Mutter nur, wenn außerdem noch ein Vorstecker angebracht ist. Vorstecker allein genügt nicht: Jahrbuch 1889 II. 222.

36) Der Wächter muß beim Fördern aus jeder Teufe ertönen, nicht blos aus der tiefsten Sohle. Als Signale sind elektrische und telephonische zu empfehlen.

37) Der Abstand zwischen den Kopfrennern und der obersten Hängebank soll mindestens sein = Fördergestellhöhe + 6 m.

38) Bei Förderung mit Unterseil sind, mag das Unterseil am Gerüste oder unmittelbar am Oberseil hängen, Federbüchsen, welche im Falle eines Bruches des Treibeseiles die nachtheilige Wirkung des Unterseiles auf das Gerüst und auf die Wirksamkeit des Fangzeugs vermindern sollen, sowie eine Vorrichtung zum Loslösen des Unterseiles im Falle eines Bruches des Oberseiles anzubringen. Die Sicherheit muß bei Anwendung von Unterseil eine 8fache sein. I. Berginsp.Ber.

39) § 51 Abs. 5 bezieht sich auf alle Füllörter einschließlich der Rollen-Füllörter beim Erzbergbau. Nicht unter den Begriff „Füllörter" im Sinne dieser Vorschrift dagegen fallen Füllstätten beim Erzbergbau, bei denen aus unmittelbar in den Schacht einmündenden Rollen Massen in vor dem Rollenmunde befindlichen Tonnen angeschlagen werden. Hiernach ist die amtl. Begründung zu A.B.P.V. § 51 Abs. 5 zu erläutern.

40) Also auch für die unterste Sohle.

41) „Unter die in § 55 gemeinten Einrichtungen wird es z. B. gehören, wenn am Fuße eines flachen Bremsberges eine starke Schutzwand angebracht ist."

42) „Für gewöhnlich" heißt: immer, solange nicht vorübergefördert wird. Der Verschluß ist am Kopfe des Brems- oder Haspelberges unmittelbar unter der Kopfplatte unterhalb der Platte behufs Absperrung der in den Berg einmündenden Strecken, jedoch seitlich des Brems-Haspelberges, anzubringen.

43) „Hierzu liegen dem Entw. redactionell vielfach die Bergpolizeiverordnungen der Oberbergämter Breslau und Dortmund v. 29. VIII. 1882 u. 12. VII. 1883 zu Grunde. Eine große Anzahl der einschlägigen Bestimmungen entspricht übrigens zugleich den Specialreglements, welche das Bergamt in den letzten Jahren bei Genehmigung zur Dynamitverwendung seiten der einzelnen Grubenverwaltungen hat aufstellen lassen (vergl. z. B. Jahrbuch 1883 S. 264 fg.) Da die in Frage kommenden Bestimmungen in der Hauptsache überall vollständig gleich sind und die Dynamitverwendung immer allgemeiner stattfindet, so erscheint es zweckmäßiger, dieselben unmittelbar in die A.B.P.V. aufzunehmen, womit für die Zukunft jene Specialreglements ganz entbehrlich werden. Hierdurch soll indeß nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Werke für ihre Arbeiter noch besondere Vorschriften bezüglich des Schießens, einschließlich insbesondere des Gebahrens mit Dynamit, erlassen oder die alten Einzelvorschriften, soweit dieselben nicht durch die neuen allgemeinen Vorschriften aufgehoben sind, beibehalten."

44) Diese für den s. Bergbau wichtigen Bestimmungen sind oben am Schlusse der A.B.P.V. aufgenommen.

45) „§ 71 = Dortmund §§ 9, 10. Es liegt kein Grund vor, mit Breslau § 8 Aufbewahrungsräume über Tage ganz auszuschließen, zumal solche für Pulver unter Tage in feuchten Gruben kaum eingerichtet werden können, ohne daß dasselbe seine Sprengkraft verliert."

46) „In § 74 einen Höchstbetrag für unterirdische Niederlagen allgemein und eine Höchstentfernung für sehr große Sprengstoff-Niederlagen gegenüber Schächten u. s. w. von vornherein vorzuschreiben, hielt man bei dem Mangel ausreichender Erfahrungen für bedenklich, wogegen für kleinere Niederlagen die im Texte eingefügten Bestimmungen nach den hierländischen Verhältnissen als angemessen erachtet wurden."

47) „In § 76 glaubte man, nicht alle diejenigen — wohl nur für Pulvermühlen in vollem Umfange gerechtfertigten — Anforderungen, welche Breslau § 16 vorsieht, an etwaige unterirdische Pulverniederlagen stellen zu sollen, sondern ist in dieser Beziehung Dortmund § 11 gefolgt."

48) „Das Verbot der Ausgabe gefrorener Dynamitpatronen (Breslau § 11) hielt man für zu weitgehend und undurchführbar, untersagte daher in § 77 nur den Verbrauch solcher Patronen in gefrorenem Zustande. Die Hauptsache ist, daß etwa gefroren ausgegebene Patronen vor dem Gebrauche in sachgemäßer Weise aufgethaut werden, und darüber giebt Abs. 2 und 3 Anleitung." Dies wie die Verwendung der stärksten Zündhütchen, der Gebrauch von Gelatine-Dynamit an Stelle des bei Verbindung mit Wasser Oel ausscheidenden Guhrdynamits und die größte Sorgfalt beim Besetzen der Bohrlöcher dient zur Verhütung sogen. „Nachschüsse," die namentlich auch durch electrische Zündung mit ungenügenden Maschinen leicht verursacht werden. Doppelzündhütchen sind nicht zu dulden. Ueber die Vernichtung unbrauchbar gewordener Sprengstoffe s. die oben mitgetheilte Anweisung v. 9. VII. 1890.

49) Die Bestimmung in § 79 bezieht sich nur auf größere Räume (Niederlagen), sodaß es zulässig ist, Zündhütchen und Zündschnur in ein und demselben Schießkistchen mit dem Dynamit aufzubewahren, wenn diese Kiste durch einen Scheider in 2 Abtheilungen getheilt ist und die Zündmittel von dem Sprengstoffe so getrennt von einander aufbewahrt werden. Der Berginspector kann aber im einzelnen Falle auch verlangen, daß Dynamit und Zündhütchen getrennt in besonderen Kisten aufzubewahren sind.

50) „In § 81 hat man davon abgesehen, mit Breslau § 17 für Pulvertransporte in der Grube die Benutzung der Originalfässer zu fordern, vielmehr auch die Einrichtung offen gelassen, daß der Pulverbedarf bereits in Flaschen gefüllt nach den Aufbewahrungsräumen unter Tage gebracht wird."

51) „Es liegt kein Anlaß vor, mit Dortmund § 15 und Breslau § 18 denjenigen Leuten, welche Sprengstoffe transportiren, das Führen von Geleucht zu verbieten. Deshalb bestimmte man in dieser Beziehung in § 82 Abs. 1 lediglich, daß die Pulvertransporteure verschlossenes Geleucht (wozu auch die gewöhnliche Sicherheitslampe zu rechnen ist) führen müssen."

52) Unter „geeigneten Behältnissen" sind auch die Original-Dynamitpackete zu verstehen. Außer der Ausgabe ist selbstverständlich auch die Einnahme zu buchen. Die Ausgabe an die einzelnen Arbeitspunkte hat nicht in den Hauptniederlagen, sondern nur in den sogen. Wochenbedarfsniederlagen stattzufinden.

53) „§§ 87, 88 schreiben die Bestimmung von Vormännern für diejenigen Baue, in welchen mit Dynamit geschossen wird, in Anlehnung an Dortmund § 20 vor. Die Vorschrift gewinnt erhöhte Bedeutung angesichts des Reichsges. v. 9. VI. 1884, da sie die Controle über den Verbleib des Sprengstoffvorraths an den einzelnen Schießpunkten überhaupt erst ermöglicht."

54) „Zu einer Bestimmung, wie Breslau § 29, wonach das Wegthun der Löcher besonderen Vertrauenspersonen übertragen werden soll, liegt beim s. Bergbaue, wo in dieser Beziehung zur Zeit jeder Häuer selbstständig ist, im Allgemeinen kein Anlaß vor."

55) „Die frühere Vorschrift des Ersäufens sitzen gebliebener Pulverlöcher erscheint bedenklich, weil dasselbe ohne vorheriges Ausbohren des Lehmwolgerbesatzes meist nicht möglich ist, durch solches aber erfahrungsmäßig schon manches Unglück herbeigeführt worden ist." Niederzugehende Bohrlöcher, welche nicht gleichzeitig, sondern nach einander weggethan werden sollen, sind zu verwahren.

56) „Bei der großen Vervollkommnung, welche die in den s. Erzrevieren bereits vielfach im Gebrauche stehende elektrische Zündung in den letzten Jahren erfahren hat, hielt man es für geboten, diese wesentlich gefahrlosere Zündmethode da, wo eine größere Zahl von Schüssen gleichzeitig weggethan werden soll, geradezu als Regel vorzuschreiben." Zur thunlichst raschen Beseitigung der Ansammlungen gesundheitsschädlicher Dynamitdämpfe (die um so stärker entstehen, je schlechter der Schuß vorgerichtet ist, vergl. Anm. 48); nach dem Schießen ist die Anwendung von Handventilatoren zu empfehlen.

57) „Ob die gehörige Befestigung der Zündstäbchen im einzelnen Falle durch Holzkeilchen oder durch Besatz (weichen Lehm oder Letten) erfolgen soll, glaubte man der Grubenverwaltung überlassen zu müssen."

58) Beim Schießen mit Roburit sind Ladungen bis zu 125 kg auch in Schlagwettergruben zulässig. XII. Berginsp.Ber. (vergl. Anm. 59).

59) Zur raschen Reinigung der Oerter von Dynamitdampf ist die Anwendung von Petersen'schen Ventilatoren zu empfehlen. Berginsp.Ber. VII.

60) „Wetteröfen in der Grube finden in S. nur ganz vereinzelt (meist bei Braunkohlenwerken) noch Anwendung."

61) „§ 108 erhält der Behörde in allgemeiner Form die Füglichkeit, geeigneten Falls eine Anzahl von Anforderungen zu stellen, welche sich im Laufe der letzten Jahre vielfach als höchst segensreich erwiesen haben. Der Schlußsatz hat die gewählte Fassung bekommen, weil erfreulicher Weise mehrere Grubenverwaltungen eigene Untersuchungsstellen errichtet haben, welche von dazu durch das Commissionsmitglied Bergrath Prof. Dr. Winkler ausgebildeten Steigern versehen werden. Die Methode, nach welcher die Analysen erfolgen, ist die von Winkler angegebene und im Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen 1882 S. 69 beschriebene. Wiederholt hat sich die Commission mit der Frage beschäftigt, ob wirklich practisch brauchbare Grubengas-Indicatoren angegeben und beziehentlich polizeilich zur Benutzung vorgeschrieben werden können. Noch in neuester Zeit hat sich jedoch Prof. Dr. Erhard, welcher auf Ersuchen der Commission die Frage vom Standpunkte der Physik prüfte, dahin aussprechen müssen, daß zur Zeit wirklich für die Grubenpraxis verwendbare selbstthätige Indicatoren nicht construirt sind. Es wird nunmehr beabsichtigt, an der Hand des Erhard'schen Gutachtens Versuche anzustellen, ob nicht einer oder der andere Indicator weiter vervollkommnet werden kann."

62) „Hier und in Folgendem hat man absichtlich vermieden, einen besonderen Typus der Sicherheitslampe den Vorschriften zu Grunde zu legen, um den auf diesem Gebiete gerade jetzt sich vollziehenden wesentlichen Vervollkommnungen nicht etwa hindernd entgegen zu treten. Der s. Commission ist es vergönnt gewesen, speciell der Entwickelung der Sicherheitslampe mit Benzinbrand des Fabrikanten Wolf in Zwickau, welche sich ein stetig zunehmendes Absatzgebiet erobert, zu folgen. Die ersten Versuche rücksichtlich der Zulässigkeit dieser Lampe beim Grubenbetriebe haben im Jahre 1882 unter Leitung des diesseitigen Commissionsmitgliedes, damaligen Berginspectors Menzel, stattgefunden. Die nähere Feststellung und wissenschaftliche Begründung der Eigenschaften und Vorzüge der Benzinlampe ist durch die im Auftrage der Commission von deren Mitgliedern, den Professoren Bergrath Kreischer und Bergrath Dr. Winkler ausgeführten, im Jahrbuche für das Berg- und Hüttenwesen 1884 Heft I veröffentlichten Arbeiten erfolgt. Auch gegenwärtig nimmt die Commission durch mehrere Mitglieder an der weiteren Verbesserung der fraglichen Lampe unausgesetzten Antheil." (Vergl. auch Anm. 74.) Ueber das Reinigen und Füllen der Benzinsicherheitslampen, sowie die Lagerung von Benzin sind folgende Grundsätze aufgestellt worden: „1) Die Lagerung des Benzins in Mengen von nicht über 200 kg Bruttogewicht ist unter der Voraussetzung, daß dasselbe in Glasgefäßen von nicht über 15 kg Wasserinhalt oder in vollständig dichten Metallgefäßen aufbewahrt wird, in solchen Kellern oder Parterreräumen gestattet, welche kühl, nicht heizbar, vom Tageslicht erhellt oder von außen durch starke Glasscheiben hindurch erleuchtet, mit Abzug nach der freien Luft versehen, durch außen angebrachte, innen mit Blech beschlagene Thüren und Läden verschließbar und im Falle, daß sich bewohnbare Räume darüber befinden, überwölbt sind. Ueberdies müssen Lage und Einrichtung dieser Aufbewahrungsräume so beschaffen sein, daß bei einem etwa entstehenden Brande ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Flüssigkeit nicht stattfinden kann. (Nach § 3 der V. des M. d. J. v. 6. XI. 1882, die Lagerung

und Aufbewahrung von Mineralölen betr.) 2) In diesen Aufbewahrungsräumen ist eine hinreichende Menge trockenen, feinkörnigen Sandes zum Ueberschütten und Abreiben der beim Umfüllen oder sonst etwa feucht werdenden Stellen vorräthig zu halten. Von Oel getränkter Sand ist sofort zu entfernen. (Nach § 3 ob. V.) 3) Die Aufbewahrungs-(Niederlags-)räume dürfen mit Licht nicht betreten werden. Die Entnahme des Benzins aus denselben darf nur bei Tage geschehen und hat in der Weise zu erfolgen, daß dasselbe mittelst einer Pumpe in einen Wolf'schen Füllapparat und in diesem nach dem Lampenfüllraum gebracht wird. Der Niederlagsraum selbst darf zum Füllen der Lampen nicht benutzt werden. 4) Im Lampenfüllraum darf das Füllen der Sicherheitslampen nur aus einem Wolf'schen Füllapparate bei Tageslicht oder bei künstlicher Beleuchtung von einem anderen, durch starke Glastafeln getrennten Raume aus oder bei solcher mittels Sicherheitslampe geschehen. Das Betreten des Füllraumes mit offenem Geleucht ist verboten. 5) Der Füllraum muß genügend ventilirt sein. Die Abzugsöffnungen dürfen nicht in andere benutzte Räumlichkeiten führen. 6) Der Füllraum muß heizbar sein; es darf jedoch die Heizung nur in einer Weise — durch Dampf, Warmwasser &c. — geschehen, welche die Berührung offener Flammen mit der Luft jenes Raumes vermeiden läßt. 7) Der Füllraum kann, wenn er genügende Ausdehnung besitzt, auch zum Reinigen und Wiederinstandsetzen der Lampen benutzt werden. In diesem Falle muß jedoch der Füllapparat in einem besonderen nischenartigen Raume, der während der Nichtbenutzung durch eine eiserne Thür geschlossen ist, untergebracht sein und es muß sich unmittelbar über ihm eine der zur Lüftung dienenden Abzugsöffnungen befinden. 8) Dient zum Reinigen der Lampen und zum Wiederinstandsetzen derselben ein besonderer Raum (Lampenstube), so gilt hinsichtlich der Lüftung und Beheizung desselben das im Vorstehenden unter 4, 5 und 6 Bestimmte. 9) Das Anzünden der Lampen darf, wenn hierzu offenes Licht dienen muß, nicht im Füllraume erfolgen. Am besten ist hierzu und für die Ausgabe der Lampen an die Mannschaft ein besonderer Raum zu bestimmen, der mit den vorher bezeichneten Räumlichkeiten nur durch ein Schiebefenster in Verbindung steht. Es ist jedoch das Anzünden der Lampen mittels offenen Geleuchts oder, unter Benutzung der Schlagzünder bei geöffneter Lampe, auch in der Lampenstube statthaft, wenn die letztere vom Füllraum gehörig abgeschlossen ist und den in Bezug auf Geräumigkeit und gute Lüftung zu machenden Ansprüchen genügt. 10) Die beim Reinigen der Lampen verwendete Putzwolle ist nach jeder Schicht aus dem Reinigungsraume zu entfernen und bis zu etwaiger weiterer Verwendung oder bis zur Verbrennung im Kesselhause in einem eisernen Kasten mit dicht schließbarem Deckel aufzubewahren. 11) Die Bestimmungen unter 2—4, 9, 10, 13, nach Umständen auch die unter 7 und 8, sind in den Lampenstuben anzuschlagen. 12) Von Befolgung einzelner der vorstehenden Bestimmungen können von den zuständigen Behörden auf entsprechenden Antrag hin die betreffenden Grubenverwaltungen entbunden werden. 13) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen können mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. geahndet werden." Ueber den Bau von Lampenstuben s. § 65 Anm. 4d.

63) „Bei den immerhin nicht geringfügigen Anforderungen, welche die neuere Bergpolizei an die Wetterwirthschaft speciell der „Schlagwettergruben" stellt, ist die Frage von besonderer praktischer Bedeutung, welche Bergwerke als Schlagwettergruben betrachtet werden sollen. Theoretisch am richtigsten ist wohl der Vorgang der neuesten belgischen Bergpolizeivorschrift v. 28. IV. 1884, Art. 24, wonach drei Klassen unterschieden werden, nämlich 1) Gruben, welche in geringerem Grade mit Schlagwettern behaftet (beziehentlich von solchen bedroht) sind, 2) Schlagwettergruben im eigentlichen Sinne, und endlich 3) Gruben mit plötzlichen Gasausbrüchen. Andererseits erschwert eine solche Untereintheilung jedenfalls vielfach praktisch die gedeihliche Handhabung der bergpolizeilichen Vorschriften. Die von den Schlagwettercommissionen in Frankreich und Preußen aufgestellten „Grundsätze" sehen deshalb von derartiger Classifikation ab. § 1 der preuß. Grundsätze bezeichnet alle Gruben, in welchen während des letzten zweijährigen Zeitraumes Schlagwetter vorgekommen sind, als Schlagwettergruben. Hiermit geht er zwar weiter als die §§ 122 und 124 gegenwärtiger Bergpolizeivorschriften, welche für die dort behandelten speciellen Fragen des Sicherheitsgeleuchts und der Schießarbeit nur eine kritische Zeit von 6 Monaten kennen. Allein einerseits hat sich bezüglich der Sicherheitslampe diese schon in der Verfügung v. 27. V. 1881 eingeführte

Frist sehr gut bewährt, andererseits gehen die neuen s. Vorschriften auch insofern weiter wie die preuß. Vorlage, als § 110 gestattet, solche Gruben als Schlagwettergruben zu behandeln, in welchen das Auftreten schlagender Wetter nur „nach den örtlichen Wahrnehmungen wahrscheinlich" ist."

64) „§ 111 schließt sich im Principe dem § 8 der preuß. Grundsätze an, ohne zu verkennen, daß in der Praxis des heimischen Kohlenbergbaues mannigfache Abweichungen im Einzelnen unvermeidlich sein werden. Auf die Abweichungen ein Augenmerk zu richten und zu prüfen, ob solche ohne Noth vorgenommen worden sind, wird zu den Aufgaben der Berginspektionsbeamten bei ihren Befahrungen von Schlagwettergruben gehören."

65) „§ 112 spricht den wichtigen Grundsatz aus, daß die einfallenden und die ausziehenden Wetterströme so viel als nur irgend thunlich von einander zu scheiden sind. Aus diesem Grundsatze folgt als Regel auch die Verwendung verschiedener Schächte zum Einfalle und Auszuge der Wetter. Eine Ausnahme für einzelne Fälle bei bereits bestehenden Werken wird durch § 142 ermöglicht, ja dann, wenn Theilströme gasreiche Grubenabtheilungen in der Nähe des Einfallschachts zu durchziehen hatten, geradezu erheischt."

66) „Die Nothwendigkeit, in Schlagwettergruben nicht mit natürlicher Ventilation sich zu begnügen, sondern künstliche Hilfsmittel zur Verstärkung und Neubelebung des natürlichen Wetterzugs zur Hand zu haben, ist gegenwärtig allgemein anerkannt. Dabei kann die Herstellung solcher künstlichen Hilfsmittel zur Separatventilation einzelner wetternöthiger Oerter, wie sie gerade in S. sich herausgebildet hat, nicht als Ersatz künstlicher Einrichtungen für die Ventilation der ganzen Grube (also zur Verstärkung der Durchgangsströme) betrachtet werden. Vielmehr ist für Schlagwettergruben unbedingt auf dem Vorhandensein von Einrichtungen auch der letzteren Art zu bestehen. Unter diesen kommen, da Wetteröfen in den s. Steinkohlengruben nahezu vollständig außer Gebrauch stehen und wegen der mannigfachen mit ihrem Betriebe verknüpften Nachtheile und Gefahren für schlagwetternöthige Gruben nicht empfohlen werden können, nur noch Ventilatoren in Frage, deren Beschaffung man daher in § 113 unbedenklich direct für alle Schlagwettergruben gefordert hat. In Bezug auf die Reserve, welche über das laufende Bedürfniß hinaus in den Ventilatoren vorhanden sein muß, um plötzlich hervortretenden außergewöhnlichen Anforderungen an die Wetterversorgung (stärkeren Gasentwickelungen, Nachschwaden) nach Möglichkeit entsprechen zu können, stimmt der zweite Satz des § 113 mit § 6 der preuß. Grundsätze überein. Besonderen Werth mußte man aber auch darauf legen, daß gute Ventilation nicht blos in den Hauptwetterstrecken, sondern an allen belegten Betriebspunkten vorhanden ist. Gerade bei einer Reihe s. Gruben sind in dieser Beziehung und zwar zum nicht geringen Theile infolge der bezüglichen Anregungen des Commissionsmitgliedes Oberbergraths Förster (vergl. Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen 1879 S. 1 fg. und 1882 S. 1 fg.), durch ausgedehnte Verwendung comprimirter Luft nennenswerthe Erfolge erzielt und die einschlägigen Einrichtungen neuerlich nach dem Vorgange des Bergdirectors v. Steindel (angezogenes Jahrbuch 1884 Heft I S. 78) vielfach verbessert worden. Der Zweck, welchen die Separatventilation zu erfüllen hat, nämlich die betreffenden Punkte „schlagwetterfrei zu erhalten," ist auf Anregung des Sectionsvorstandes der Knappschaftsberufsgenossenschaft in § 113 Abs. 2 noch besonders bezeichnet worden, um dadurch die anfänglich auch für die Separatventilation beabsichtigte allgemeine Bestimmung eines festen Mindestquantums von Wettern für den Kopf der Belegung entbehrlich zu machen und eine solche Bestimmung der Bergbehörde auf Grund von § 114 Abs. 3 für die Einzelfälle überlassen zu können. (Siehe auch Begründung zu § 114.)"

67) „Abs. 3 sucht die Fälle allgemein zu bezeichnen, in welchen ausnahmsweise die bloße Diffusion als ausreichende Wetterversorgung einzelner Baue angesehen werden darf. Sache der Praxis und der bergpolizeilichen Aufsichtführung wird es sein, in dieser Beziehung die nähere Grenzbestimmung zu treffen, welche in einer allgemeinen Norm nicht wohl spezieller, als im Texte geschehen, gegeben werden kann."

68) „Auch innerhalb der s. Schlagwettercommission hat die Frage, ob die Einführung eines allgemeinen Minimalwetterquantums praktisch, oder ob es nicht vorzuziehen sei, für die vorliegenden Vorschriften sich wie zeither (§ 56 der Wettervorschriften

v. 12. VIII. 1871) mit dem allgemeinen Satze des § 101 zu begnügen, und für jede einzelne Grube durch das betreffende Specialreglement (§ 125), beziehentlich durch Anordnung für den einzelnen Fall ein solches (— also für jede Grube bestimmtes —) Minimalquantum vorzuschreiben, der eingehendsten Erwägung unterlegen. Wenn man sich schließlich über die in Abs. 1 des § 114 enthaltene Bestimmung geeinigt hat, welche nicht nur überhaupt (vergl. die eingehenden Untersuchungen des Commissionsmitgliedes, Oberbergraths Förster, auf den Wilhelmschächten zu Oberhohndorf, veröffentlicht im Jahrbuche für 1883 S. 96 fg.), sondern namentlich auch in Ansehung der Feststellung der Höhe jenes Minimalwetterquantums gerade auch 2 cbm in der Minute pro Kopf theoretisch anfechtbar sein mag, in der Praxis aber ohne allen Zweifel eine wichtige Handhabe zur Verbesserung der Wetterverhältnisse bilden wird, so beruht dies darauf, daß im Allgemeinen nach den Erfahrungen in S. angenommen werden kann, man vermöge bei den Verhältnissen des s. Steinkohlenbergbaues mit einer Wettermenge von 2 cbm für den Kopf und die Minute die Anhäufung explosibler Wetter zu verhüten. Selbstverständlich darf bei Bemessung dieser 2 cbm pro Mann und Minute in einem Durchgangsstrome von denjenigen Wettern, welche bereits durch eine belegte Bauabtheilung hindurch geführt worden sind, nur derjenige Theil wieder mit in Ansatz gebracht werden, welcher unverbraucht ist, d. h. nach Abrechnung von 2 cbm pro Minute für jeden in jener anderen Bauabtheilung beschäftigten Mann verbleibt. Erfreulicherweise ist inmittelst auch die preuß. Schlagwettercommission zu gleichem Ergebnisse gelangt und hat entsprechende Bestimmung in ihre „Grundsätze" (§ 5 Abs. 2) aufgenommen. Von der in letzteren mit aufgenommenen wahlweisen Bemessung der nöthigen Wettermenge nach der Förderung hat man der Complicirtheit der dort gegebenen Bestimmungen halber und da schließlich auch die preuß. Norm auf die Zugrundelegung der Mannschaftszahl hinausläuft, abgesehen. Für Gruben oder Grubenabtheilungen, in welchen ausnahmsweise zu letzterem Zwecke größere Wettermengen nöthig erscheinen, bietet Abs. 2, sowie der unten nochmals zu erwähnende Abs. 3 die erforderliche Handhabe. Insbesondere will Abs. 2 denjenigen Fällen Rechnung tragen, in welchen besondere Umstände (z. B. außergewöhnlich starke Gasentwickelung) die Zuführung einer größeren Wettermenge, als die im ersten Abs. des § vorgesehen ist, geboten erscheinen lassen. Da es aber wesentlich auf diejenige Luftmenge ankommt, welche wirklich nutzbringend durch die Betriebspunkte hindurch geht, so ist die Frage besonders eingehend erwogen worden, ob etwa auch für die Separatventilation ein bestimmtes Mindestmaß von Wettern allgemein vorzuschreiben sei. Es wurde dies Anfangs durch die Vorschrift, daß bei Separatventilation für den Kopf (stets) mindestens 1,5 cbm Luft auf die Minute zugeführt werden sollen, beabsichtigt. Schließlich aber, nachdem sich der durch Zuziehung der Arbeitervertreter (§ 79 des U.V.G. v. 6. VII. 1884) erweiterte Sectionsvorstand der K.B.G. einstimmig dagegen ausgesprochen hatte, wurde aus folgenden Gründen hiervon abgesehen und dafür die Bestimmung in Abs. 3 des § 114 getroffen. Man sagte sich, daß die Höhe eines Mindestmaßes von Wettern bei den verschiedenen Gruben und unter Umständen auch in verschiedenen Grubenabtheilungen wegen der außerordentlich von einander abweichenden Stärke der Grubengasentwickelung je nach Befinden ebenfalls eine verschiedene sein müsse. Von § 114 Abs. 3 Gebrauch machend, vermag nun die Bergbehörde ihre bezüglich eines Mindestquantums zu treffenden Einzelbestimmungen den im Einzelfalle örtlich und jeweilig obwaltenden Ventilationsbedürfnissen anzupassen. Auch erscheint die bezügliche Specialisirung der bergpolizeilichen Bestimmungen und deren Anpassung an die obwaltenden Verhältnisse gerade für jetzt auch noch aus dem Grunde richtig, weil sie der Bergbehörde noch weitere Gelegenheit giebt, von Fall zu Fall auf den betreffenden einzelnen Werken die Durchführbarkeit der Maßregel unter Zuziehung der Werksverwaltung nach den verschiedenen Richtungen hin zu erörtern und dadurch etwaige nachträgliche Dispensationsgesuche möglichst zu vermeiden. Namentlich mit Rücksicht auf die von einer Anzahl Bergbautechniker noch immer mit Nachdruck betonte Behauptung, daß sie bezüglich der Durchführbarkeit und steten Innehaltung des bezeichneten Mindestquantums von $1\frac{1}{2}$ cbm für den Kopf und die Minute bei der Separatventilation nicht für alle Fälle die Verantwortung übernehmen könnten, ist es erwünscht, vor einer etwaigen späteren allgemeinen derartigen B.P.V., die in dieser Beziehung bereits bei einer Anzahl von Schlagwettergruben vorgenommenen, insbesondere in Wettermessungen an womöglich

allen Betriebspunkten bestehenden Localerörterungen zunächst auf alle in Frage kommenden Gruben zu erstrecken. Letzteres aber erschien bei der Aufhältlichkeit derartiger Messungen und wegen der theils erst in jüngster Zeit stattgefundenen, theils noch weiter zu erwartenden vollständigeren Ausbildung der Separatventilationstechnik nicht rasch genug ausführbar, um bis zur Beendigung dieser Vorarbeiten mit dem Erlasse der A.B.P.V. warten zu können. Uebrigens werden erfahrungsmäßig bereits durch derartige Localerörterungen die Werksverwaltungen in nicht wenigen Fällen auch ohne besondere Bergpolizeiverordnung zu einer hinlänglichen Ausbildung ihrer Ventilation veranlaßt, während auch umgekehrt der Bergbehörde schon zeither dadurch mehrfach Veranlassung gegeben worden ist, auf dem Wege der Specialverfügung im Sinne von § 114 Abs. 3 erfolgreich auf Ventilationsverbesserungen hinzuwirken. Bei der schließlichen Gestaltung des § 114 jedoch, welche als eine Vermittelung zwischen den hervorgetretenen Gegensätzen anzusehen ist, erschien es wünschenswerth, das Mindestmaß derjenigen Anforderungen, welche bei der Separatventilation von der Bergbehörde in der Regel werden gestellt werden (ähnlich wie in § 115 rücksichtlich des Profils für Hauptwetterwege geschehen), schon in den allgemeinen Vorschriften anzudeuten, damit die Grubenverwaltungen mit ihren Wetterversorgungsanlagen sich entsprechend einzurichten vermögen. Daß in der Mehrzahl der Fälle die Beschaffung und Messung der hiernach für die Regel erforderlichen Minimal-Wettermengen auf ernstliche Schwierigkeiten nicht stößt, kann gegenwärtig auf Grund der vorliegenden Erfahrungen unbedenklich angenommen werden. Der Gegengrund, daß die Messung der Ortswetterquanten wegen der Kleinheit der hier in Betracht kommmenden Geschwindigkeiten, sowie bei dem unregelmäßigen Querschnitte mancher Grubenbaue in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen werde, wird durch die neuerdings erfolgten und sicher noch weiter zu erwartenden Verbesserungen der Meßinstrumente bereits jetzt abgeschwächt. Im Auftrage der s. Commission sind, wie hier beiläufig bemerkt werden mag, durch Bergrath Bornemann in Freiberg mehrfache Versuche sowohl mit Flügelrad- als mit Pendel- und einfachen Papierfahnen-Anemometern gemacht worden. Hiernach läßt sich davon ausgehen, daß Wetterströme bis herab zu 6 m Geschwindigkeit in der Minute gemessen werden können. Was aber die Wettermenge anlangt, so ist es bei verschiedenen s. Schlagwettergruben thatsächlich bereits gelungen, im Wege der Separatventilation allen einzelnen Betriebspunkten Luftmengen zuzuführen, welche das oben angegebene Minimalquantum erreichen und zum Theil sogar beträchtlich übersteigen (vergl. u. a. Jahrbuch 1884 Heft I S. 78 fg.)."

69) „Die preuß. Grundsätze haben in § 7 eine untere Grenze für den zulässigen Querschnitt neuer Hauptwetterwege sowie eine obere Grenze für die Wettergeschwindigkeit gezogen. Nach diesseitigem Dafürhalten sind beide Punkte so wichtig, daß es sich jedenfalls empfiehlt, der Bergbehörde die Ertheilung von Vorschriften für die einzelne Grube in beiden Richtungen ausdrücklich vorzubehalten. Auch erschien es nach den in S. obwaltenden Verhältnissen nicht bedenklich, als hierbei der Regel nach in Betracht kommendes Mindestmaß für die Hauptwetterwege allgemein 3 qm zu bezeichnen. Dagegen glaubte man von Aufstellung einer allgemeinen Geschwindigkeitsgrenze mit Rücksicht auf die stetigen Vervollkommnungen, welche die Construction der Sicherheitslampe erfährt, und da nachtheilig große Stromgeschwindigkeiten in S. zeither in der Regel nicht beobachtet worden sind, mindestens zur Zeit noch absehen zu sollen."

70) „§ 116 geht von der Erfahrung aus, daß zuweilen Grubenabtheilungen, welche an und für sich wenig gasreich sind, von den Wirkungen der in anderen Grubenrevieren entstandenen Explosionen heimgesucht werden, weil sie mit dem betreffenden Reviere in Wetterverbindung stehen."

71) „§ 118 behandelt die wichtige Frage, wie die Grubengasentwickelung aus dem alten Manne unschädlich zu machen sei. Während, wie in Preußen (§ 14 Abs. 1), luftdichte Abschließung desselben da, wo sie angeht, als das vorzüglichste Gegenmittel erscheint, hat man die in Preußen wahlweise vorgesehene Ventilation des alten Mannes mit Rücksicht auf die flache Lagerung der s. Steinkohlenflötze nicht erwähnt, sondern dafür vorgeschrieben, daß die Wetterbeschaffenheit solcher Wüstung, welche noch offene Räume aufweist, an ihren Berührungspunkten mit den gangbaren Grubenbauen sorgfältiger periodischer Untersuchung nach § 106 unterworfen werden muß."

72) „§ 120 enthält eine dem Art. 17 der preuß. Grundsätze verwandte Bestimmung. Jener Artikel besagt: „Vorrichtung und Abbau dürfen, von den Fällen zugelassener Abwärtsventilation abgesehen, in keiner Bauabtheilung ausgeführt werden, bevor nicht der Wetterdurchschlag nach einer oberen Sohle erfolgt ist." Bei den zahlreichen Lagerungsstörungen, welche den Flötzen des erzgebirgischen Steinkohlenbeckens bekannter Maßen eigen sind, und bei der verhältnißmäßig geringen Zahl der vorhandenen Flötze, läßt sich eine regelmäßige Sohlenbildung hier nicht in gleicher Weise, wie in den hauptsächlichen Kohlendistricten der preuß. Monarchie, herbeiführen und braucht auch, zumal wegen der Nähe der einzelnen, in der Wetterführung sich gegenseitig unterstützenden Schächte in jener Regelmäßigkeit nicht durchgeführt zu werden. Die Fassung des § 120 trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung. Im Uebrigen wird unter „Vorrichtung" hier selbstverständlich der Betrieb nicht blos der Grundstrecke, sondern auch derjenigen Baue, welche zur Herstellung der Wetterverbindung bestimmt sind, nicht mit verstanden, dieser Betrieb vielmehr noch als „Ausrichtung" betrachtet. Auch wird bei den obenerwähnten örtlichen Verhältnissen nicht immer verlangt werden können, daß die wetterabführende Sohle unbedingt die höhere Sohle ist. Die Frage, ob überhaupt bestimmte Abbaumethoden für die s. Schlagwettergruben vorzuschreiben oder zu verbieten seien, hat, wie hier eingeschaltet werden mag, die s. Commission ebenfalls beschäftigt und ist durch deren Mitglied, Bergrath Oppe in Zwickau, in einem ausführlichen Gutachten beleuchtet worden. Man hat jedoch schließlich, wie in Preußen, keinen Anlaß zu einer bezüglichen positiven Vorschrift gefunden, zumal der in S. übliche und durch die Flötzbeschaffenheit bedingte Pfeilerbau auf jeden Fall den Vorzug allmäliger Entgasung der mit Vorrichtungsstrecken durchörterten Feldestheile in sich birgt."

73) „Nähere Bestimmungen über die Art der zu verwendenden Instrumente, die Ausführung der Messungen u. s. w. müssen der Praxis bez. der Anordnung im Einzelfalle, wo sie nöthig erscheint, überlassen bleiben."

74) Z. f. R. u. V. XXXIII. 452. Es ist zu empfehlen: die Sicherheitslampen vor der Ingebrauchnahme mit dem Wolf'schen Untersuchungsapparat auf Durchschlagen zu prüfen.

75) Vergl. A.V. § 83 Abs. 2.

76) Insbesondere darf z. B. der Steiger die Verleseliste nicht mit in die Grube nehmen.

77) „Für die heißeren Kohlengruben der erzgebirgischen Reviere wären Mannschaftsbäder, wie sie von einigen Werken bereits freiwillig eingeführt worden sind, gewiß sehr segensreich. Allein es kann wohl angenommen werden, daß die Badeeinrichtungen, wo sie sich nöthig machen, allmälig auch ohne polizeilichen Zwang zur Entstehung gelangen."

78) Besonders zu empfehlen sind die Meusel'schen Verbandkästen. Berginsp.Ber. X.

79) „Die Verpflichtung der Grubenarbeiter zum Tragen von Schuhwerk ist mit Rücksicht auf die nach Hunderten zählenden Fußbeschädigungen barfußgehender Bergarbeiter in dem Lugau-Oelsnitzer Revier aufgenommen worden. Für Arbeiten und Grubenabtheilungen, woselbst ausnahmsweise das Barfußgehen aus besonderen Gründen unvermeidlich erscheint, wird natürlich Dispens ertheilt werden." Ob sich der Bergarbeiter bei seiner Arbeit vor Ort einer Schutzbrille (z. B. aus Glimmer) bedienen will, ist ihm selbst zu überlassen, da die in dieser Richtung zahlreich angestellten Erhebungen und Versuche ergeben haben, daß Schutzbrillen jeder Art Unfälle ebensogut herbeiführen als verhindern können, sodaß der Gebrauch derselben bergpolizeilich weder vorgeschrieben noch verboten werden kann. Nicht einmal eine Empfehlung in der einen oder anderen Richtung ist angezeigt.

80) Ueber das Zwickauer Regulativ v. 1856 s. Z. f. R. u. V. XVI. 365, XVII. 78; XX. 470.

81) Fischer's Zeitschr. II. 266; X. 88. Zündhütchen fallen, obwohl sie als solche nur zur Entzündung eines Sprengstoffes und nicht zum Sprengen selbst geeignet sind, unter das Ges., weil sie einen „Sprengstoff" enthalten. R.G.St. XI. 263; XII. 398, 431; XVII. 278; XX. 275. St.G. § 367 Nr. 5 ist aufgehoben. Strafbar ist hier schon wissentliche Innehaltung ohne vorgängige Genehmigung. R.G.St. XII. 73, 244, 256; XIII. 22, 35, 47, 90, 145; XIV. 231. Das in § 25 der V. v. 3. IX. 1879 vor-

geschriebene Unbedenklichkeitszeugniß wird durch die ein- für allemal zu ertheilende polizeil. Genehmigung nach dem R.Ges. v. 9. VII. 1884 ersetzt. M.J. 323. II. A. 21. III. 1885.

82) Ueber die Begründung der früheren und jetzigen Fassung der Bestimmungen in §§ 124 u. 125 A.B.P.V. vergl. Jahrbuch f. d. Berg- u. Hüttenwesen i. K. S. a. d. J. 1886 Anh. 261 fg. u. Z. XXVII. 435.

§ 56. Absperrung der Felder.[1]

Das Bergamt ist berechtigt, nach Gehör der Betheiligten Bestimmung darüber zu treffen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der Grubenbaue gegen gefährliche Durchbrüche zu ergreifen sind, insbesondere zu bestimmen, ob und in welcher Stärke etwa Sicherheitspfeiler gegen benachbarte Grubenbaue, gegen Flüsse oder sonst stehen zu lassen sind.

Insoweit durch Maßregeln der gedachten Art einem Bergwerksbesitzer im Interesse Anderer[2] Nachtheile von einem größeren Umfange, als es durch seine eigene Sicherstellung bedingt ist, zugezogen werden, sind die Anderen verpflichtet, demselben diese Nachtheile zu vergüten; zu Aufbringung dieser Vergütung hat Jeder nach Verhältniß des für ihn erwachsenden Nutzens beizutragen. Können sich die Betheiligten über die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung oder über die Repartition der Beiträge nicht vereinigen, so hat darüber das Bergamt im Verwaltungswege zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung können die Betheiligten den Rechtsweg betreten.

Nach Lage der Umstände kann das Bergamt zu möglichster Erleichterung der einzelnen Unternehmer unter Gehör derselben mehrere Felder in einen Complex vereinigen, welcher in Bezug auf seine Sicherstellung als ein Ganzes zu betrachten ist.

Gegen die von dem Bergamte getroffene Repartition der Beiträge steht den Betheiligten die Betretung des Rechtswegs offen.

1) „Die mächtigsten natürlichen Feinde der unterirdischen Betriebsamkeit sind Wasser, schädliche Luft und — beim Kohlenbergbau — Feuer. Der Schutz gegen dieselben kann oft nicht in ihrer gänzlichen Beseitigung, sondern nur in einer örtlichen Abwehr gesucht werden. Dazu dient das unberührte Stehenlassen möglichst undurchdringlicher und dicht abschließender natürlicher Felswände — Pfeiler — oder nach Befinden die Ersetzung derselben durch aufgeführte Mauern. Letztere sind mit Kostenaufwand, Erstere aber dann, wenn sie aus nutzbaren Mineralien, namentlich Kohle, bestehen, mit Einnahmeverlust verbunden. Das Streben der Bergwerksunternehmer, sich derartigen Opfern soweit als möglich zu entziehen, rechtfertigt die im ersten Satze § 58 (A.B. § 56) der Bergbehörde ertheilte Ermächtigung zur Ertheilung von Vorschriften über dergleichen Sicherungsmaßregeln, deren Stärke übrigens passender nach den jedesmaligen Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen, als ein- für allemal gesetzlich vorzuschreiben sein wird. Die nachbarschaftliche Lage mehrerer Bergwerke neben einander, insonderheit mehrerer auf einem und demselben Lager bauender Kohlenwerke bringt es in vielen Fällen mit sich, daß ein einziger solcher Schutzdamm für die Sicherstellung mehrerer Werke genügt. Solchenfalls wird es zu Vermeidung unnöthiger Opfer allemal vorzüglicher sein, es bei diesem einen Damme ꝛc. bewenden zu lassen, als jedes einzelne der bedrohten Felder mit besonderen Schutzmaßregeln zu umgeben. In der Regel ist dasjenige Feld, in welchem dergleichen Pfeiler zweckmäßigerweise stehen zu lassen oder aufzuführen sind, zugleich dasjenige, welches der Oertlichkeit und der Zeit nach am stärksten und unmittelbarsten gefährdet ist. Insoweit und so lange dies der Fall ist, hat der Besitzer dieses Feldes auch die aus der Schutzmaßregel erwachsenden Opfer als Casus für sich allein zu tragen. Es kann aber auch Fälle

geben, wo Maßregeln der fraglichen Art zum Vortheile mehrerer Felder in größerem Umfange oder für eine längere Zeit, als es das eigene Bedürfniß des unmittelbar Betroffenen mit sich bringt, zweckmäßig erscheinen; für diese Fälle ist die pecuniäre Beiziehung der übrigen Interessenten nach der in den beiden anderen Sätzen von § 58 angegebenen Maße vorgeschrieben. Zur leichteren und — worauf in Fällen der fraglichen Art besonderer Werth zu legen ist — schnelleren Ordnung der Sache erschien es nothwendig, das Erforderliche im Verwaltungswege, unter Berücksichtigung der concurrirenden Separatinteressen, regeln zu lassen, ohne jedoch in Beziehung auf die Repartition der gemeinschaftlich aufzubringenden Lasten den Rechtsweg auszuschließen." Mo. 110/11. Ueberschrift und Begründung sind zu eng gefaßt; denn sie enthalten nur Beispiele der im Texte gedachten Maßregeln. Die Bestimmungen bedürfen im Zusammenhang mit denen in § 55 einer möglichst freien Auslegung. Insbesondere kann z. B. bei einer gemeinsamen Wassergefahr die Bergbehörde die Bergwerksbesitzer auf Grund dieser Vorschriften zu gemeinsamer Arbeit (z. B. auch gemeinschaftlichen Wasserhebungsvorrichtungen) zwingen, sodaß es für S. wie für Preußen (Bergg. § 196) solcher Sondervorschriften, wie sie das französ. Ges. v. 27. IV. 1838 (Achenbach, Franz. Bgr. S. 263) und das englische Ges. v. 21. VII. 1873 (Z. XVI. 49) enthalten, nicht bedarf.

2) Unter den „Anderen" sind nur „andere Bergwerksbesitzer" zu verstehen. Ber. I. 115; Ber. II. 534.

§ 57. Besondere Rücksichten.[1]

Die Bergwerksbesitzer haben ihren Betrieb so einzurichten, daß der weitere Aufschluß des Gebirgs,[2] sowie der Betrieb in benachbarten[3] Feldern dadurch nicht unnöthiger Weise erschwert wird.

Erwachsen ihnen in dem einen oder anderen Falle hierdurch besondere Nachtheile,[4] so sind ihnen diese von Denjenigen, auf deren Antrag die Beschränkung verfügt worden ist, zu vergüten.[5]

1) Dieser §, welcher ursprünglich die Ueberschrift „volkswirthschaftliche Rücksichten" trug und erst durch die Kammerverhandlungen seine jetzige Gestalt erhielt, gehört, soweit er Rücksichten auf den Bergwerksnachbar verlangt, nicht in diesen, sondern in den VII. Abschn. des Ges.

2) „Aus den in den allgem. Mo. zu Abschn. V unter 1 angegebenen Gründen hat man die in § 75 des Berggeſ. v. 22. V. 1851 enthaltenen speciellen Vorschriften über die bei dem Betriebe des Bergbaues zu nehmenden volkswirthschaftlichen Rücksichten ganz hinweggelassen und sich auf die in § 57 befindliche Hinweisung beschränkt. Diese letztere aber, welche für Regal- und Kohlenbergbau in gleicher Maße zur Richtschnur dient, erscheint für den, wenn auch bei einem verständigen Betriebe nicht leicht vorauszusetzenden, doch immerhin vom Ges. als möglich hinzustellenden Fall, wo das Interesse des Staates mit dem Gebahren der Bergwerksbesitzer in eine wirklich bedenkliche Collision kommt, unentbehrlich. Aus gleicher Rücksicht verlangt das Oesterr. Berggeſ. v. 23. V. 1854 §§ 170, 220, daß der Abbau möglichst vollkommen und auf solche Weise geführt werde, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthigerweise verhindert oder erschwert werde, ingleichen daß die Bergbehörden in allen Fällen einschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern. Aehnlich führten die Preuß. Ges. über die Aufsicht der Bergbehörden ꝛc. und über die Competenz der Oberbergämter v. 21. V. 1860 und v. 10. VI. 1861 die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues mit unter den Gegenständen auf, auf welche die Bergbehörden zu sehen hätten. Das allgem. Preuß. Berggeſ. v. 24. VI. 1865 hat jedoch dergleichen Vorschriften, da der Begriff der Nachhaltigkeit zu dehnbar, die letztere aber schon durch das eigene Interesse der Bergwerksbesitzer geboten sei (Allgem. Mo. und Mo. zu § 196), weggelassen." Mo. 111/2.

3) „Man müsse verhindern, daß ein Bergwerksbesitzer durch seinen Betrieb Etwas vornimmt, wodurch, ohne Nutzen für ihn selbst, unnöthiger Weise der Betrieb seiner Feldnachbarn erschwert und diese in der möglichst vortheilhaften und leichten Ausbeutung ihres Grubenfeldes behindert werden. Man könne nicht dulden, daß der Eine ohne Nutzen für sich und unnöthiger Weise bei seinem Betriebe so verfahre, daß dadurch der Andere in seinem Betriebe und in der Ausbeutung seines Feldes beschränkt

und behindert wird und seine Metalle ꝛc. entweder gar nicht oder nur mit ganz außerordentlicher Erschwerung zu gewinnen vermöge. In diesem Sinne müsse § 59 (A.B. § 57) verstanden werden. Einen Bergwerksbesitzer zu positiven Handlungen, die für ihn Kosten herbeiführen und vielleicht sogar seinen eigenen Betrieb erschweren, zu Gunsten eines Dritten zu zwingen, das liege nicht in der Absicht der Staatsregierung." Ber. I. 116/7.

4) Der Ausdruck „Nachtheile" ist dem ursprünglich vorgeschlagenen („Kosten") vorgezogen worden, um damit auch den Fall zu treffen, wo nicht eigentliche Betriebskosten, sondern Schäden erwachsen. II. Ber. II. 139.

5) Der 2. Abs. soll verhüten, daß „der Bergwerksbesitzer durch volkswirthschaftliche oder nachbarliche Rücksichten nicht im Uebermaße beschränkt wird, da wohl angenommen werden kann, daß weder der benachbarte Bergwerksbesitzer, noch Einer, der in der Nachbarschaft Bergbau zu treiben beabsichtigt, noch der Staat in nationalökonomischem Interesse ohne offenbare und gewichtige Gründe Beschränkungsanträge stellen wird, wenn damit für ihn Kosten verbunden sind, die unter Umständen sehr erheblich sein können." Ber. II. 534/5.

§ 58. Stärke des Betriebs bei verliehenen Bergwerken.

Bei verliehenen Bergwerken muß der Umfang der Kräfte, mit welchen der Bergbau betrieben wird, in einem angemessenen Verhältnisse zu der Größe des Grubenfelds stehen.[1]

Ein Grubenfeld, welches nicht mehr als eine Maßeinheit umfaßt, ist wenigstens mit zwei Mann, von welchen jeder täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, mindestens eine achtstündige Schicht zu verfahren hat, zu belegen, insofern nicht der Alleinbesitzer die Arbeit in Person betreibt. Von der zweiten Maßeinheit an hat die Belegung von fünf zu fünf Maßeinheiten um einen Mann zu steigen, so daß in einem Grubenfelde von zwei bis sechs Maßeinheiten drei Mann, in einem von sieben bis mit elf Maßeinheiten vier Mann, und so weiter, angelegt sein müssen.

Der Belegung des eigenen Grubenfelds wird es gleich geachtet, wenn der Eigenthümer desselben die vorschriftsmäßige Anzahl Mannschaft bei fremden Bergwerksunternehmungen, welche den Angriff oder den Betrieb seines Bergwerks unmittelbar[2] befördern, beschäftigt oder zu solchen Unternehmungen Beiträge leistet, wobei letzteren Falles 100 Thaler jährlicher Kostenbeitrag für einen Mann Belegung gerechnet werden.

Eine geringere Belegung des Grubenfelds ist nach dem Ermessen des Bergamts zu gestatten:

a) während der ersten 6 Jahre nach erfolgter Verleihung eines Grubenfelds, dafern dasselbe in dieser Zeit mit der vollen Belegung nicht zweckmäßig in Angriff genommen werden kann;

b) wenn es durch zeitweilige Stockung im Absatze der Producte oder andere dringende Umstände geboten erscheint.

Auch können mit Genehmigung des Bergamts getrennt liegende, einem und demselben Eigenthümer gehörige Grubenfelder rücksichtlich der Belegung als Ein Grubenfeld betrachtet werden.

§ 59. Aussetzung des Betriebs.

Der Betrieb eines verliehenen Bergwerks darf, wenn er nicht durch natürliche Ereignisse, als Wassernoth, Brüche u. s. w. verhindert wird, ohne Genehmigung des Bergamts nicht ausgesetzt werden.[3]

A.V. § 58. Dafern der Alleinbesitzer eines Berggebäudes die Arbeit in Person betreibt, genügt in der Voraussetzung, daß sein Grubenfeld nur eine Maßeinheit umfaßt, diese Belegung durch einen einzelnen Mann, dafern er täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, mindestens eine achtstündige Schicht verfährt.

Zur Mannschaftsbelegung sind außer den wirklich angelegten Bergarbeitern auch die bei der Grube angestellten Steiger und sonstigen Aufseher, sowie die daselbst verwendeten Tagelöhner[4] zu rechnen.

§ 59. Die Genehmigung zu einer geringeren als der vorschriftsmäßigen Belegung eines Grubenfeldes nach § 58 b des Gesetzes oder zur Aussetzung des Betriebs darf vom Bergamte selbstständig bis zu zwei Jahren und bei solchem Bergbaue, welcher mit seiner Production von besonderen Gewerbs- und Handelsverhältnissen abhängig ist (Fabrikbergbau),[5] bis zu vier Jahren, dagegen auf längere Dauer nur mit Zustimmung des Finanzministeriums ertheilt werden.

Hierbei sind alle diejenigen Berggebäude als dem Fabrikbergbaue angehörig anzusehen, bei welchen diejenige Production, von deren gehöriger Verwerthung die Fortstellung des Betriebs abhängt, dem nurgedachten Bergbaue angehört. Wenn in dieser Beziehung über die obwaltenden Verhältnisse im einzelnen Falle Zweifel entstehen, so hat das Bergamt vor Ertheilung einer längeren, als zweijährigen Frist die Entschließung des Finanzministeriums hierüber einzuholen.

§ 60. Ergiebt sich, daß im Laufe eines Jahres auf einem Berggebäude ohne bergamtliche Genehmigung der Betrieb in einer geringeren als der vorschriftsmäßigen Stärke oder daß gar kein Betrieb stattgefunden hat, so ist der betreffende Bergwerksbesitzer vom Bergamte zur vorschriftsmäßigen Bauhafthaltung und zum Nachholen des Versäumten innerhalb des nächstfolgenden Jahres unter der Androhung aufzufordern, daß ihm außerdem sein Bergbaurecht werde entzogen[6] werden. Nach Ablauf des letztgedachten Jahres hat das Bergamt — falls nicht etwa inmittelst dem Bergwerksbesitzer auf sein Ansuchen Dispensation von Befolgung der gesetzlichen Vorschriften ertheilt worden ist — durch den Berginspector das Berggebäude befahren und feststellen zu lassen, ob die bergamtliche Aufforderung befolgt worden sei. Wenn sich hierbei herausstellt, daß dieß nicht der Fall gewesen ist, so hat das Bergamt den Bergwerksbesitzer von dem Befunde und von dem hiernach bevorstehenden Verluste[6] seines Bergbaurechts in Kenntniß zu setzen und demselben eine vierwöchige Frist zum Anbringen der etwa dagegen zu machenden Einwendungen zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist, wenn dergleichen Einwendungen nicht erhoben oder vom Bergamte nicht für beachtlich befunden worden sind, von dem Letzteren der Verlust des verliehenen Bergbaurechts durch einen motivirten Bescheid gegen den betreffenden Bergwerksbesitzer auszusprechen[6] (vergl. § 68 des Gesetzes sub 2).

1) „Das Ges., welches die metallischen Mineralien für Nationalgut erklärt, muß demjenigen, dem das Recht eingeräumt wird, dieselben zu gewinnen, zugleich die Bedingung auflegen, daß er das ihm verliehene Recht auch benutze, außerdem würde es den Zweck, die freie Concurrenz zum Bergbaubetriebe und dadurch das öffentliche Interesse zu befördern, verfehlen. Der Umfang dieser Benutzung oder die Stärke des Grubenbetriebes muß aber nothwendig zu der, von der eigenen Wahl des Muthers abhängigen Größe des verliehenen Grubenfeldes in einem angemessenen Verhältnisse

stehen.“ Mo. 175. „Die in § 58 für den Erzbergbau allein enthaltene Vorschrift über das Bauhafthalten des verliehenen Feldes ist, als unzertrennbar von der Grundidee der Freierklärung der regalischen Mineralien und der Verleihung des Bergbaurechts auf selbige, zu Verhütung von Feldsperren aus § 77 des Bergges. v. 1851 fast unverändert wieder aufgenommen worden. Wenn für die Stärke des nothwendigen Betriebes der ebendaselbst aufgestellte (ohngefähr der Hälfte der erfahrungsmäßig gewöhnlichen Belegung gangbarer Berggebäude entsprechende) Maßstab beibehalten worden ist, so ist zwar zuzugeben, daß ein solcher Maßstab, wie die meisten dergleichen positiven Zahlenvorschriften, nicht in jedem einzelnen Falle für die concreten Verhältnisse passen wird. In Ermangelung eines rationelleren und doch praktisch gleich annehmbaren Anhaltens erscheint jedoch die fragliche Vorschrift immer noch empfehlenswerther, als die z. B. im Preuß. Bergges. v. 24. VI. 1865, § 65, enthaltene Vorschrift, daß das Bergwerk nur überhaupt betrieben werden soll — eine Vorschrift, welcher schon mit der geringfügigsten, auf bloße Simulation hinauskommenden Belegung genügt werden kann und welche überdies nicht mit unter die Gesichtspunkte gehört, auf welche sich nach § 67 jenes Ges. die Prüfung der Betriebspläne beschränken soll — oder auch als die Vorschrift § 174 des Oesterreich. Bergges. v. 23. V. 1854, wonach die Zahl der anzulegenden Arbeiter sich nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes richten soll, somit aber der Betrieb in vollständige Abhängigkeit von dem Ermessen der Behörde gebracht wird.“ Mo. 112. „Es dürfte auch im Interesse der Grundbesitzer liegen, daß ein Bergbaurecht entweder gehörig oder gar nicht auf seinem Grundeigenthume ausgeübt und sie vor einem ihnen lästigen Bergbaubetriebe geschützt werden, der dem Unternehmer selbst keinen Nutzen bringt.“ Ber. I. 118.

2) Das Wort „unmittelbar“ ist von den Ständen hinzugefügt worden, „um dadurch alle Simulationen möglichst zu verhüten.“ Ber. II. 535.

3) „Uebrigens dürfte die Bestimmung, daß der Betrieb eines verliehenen Bergwerks zur Regel, die Unterlassung desselben aber als Ausnahme von der nachzusuchenden und wesentlich nur aus objectiven Gründen, z. B. wegen Stockung im Absatze des Products (wie zu § 60 b), zu ertheilenden Genehmigung der Behörde abhängig gemacht wird, den Vorzug vor der Vorschrift § 65 des Preuß. Bergges. verdienen, nach welcher das Unterbleiben des Betriebes nicht der ausdrücklichen Genehmigung bedarf, sondern nach § 71 nur als Gegenstand der Kenntnißnahme der Behörde gilt und die letztere nach § 65 nur dann einschreiten soll, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses (z. B. besage der Mo. zu § 65 die öffentliche Sicherheit oder ein allgemeines Bedürfniß der Consumenten, nicht aber besage der Allgem. Mo. Seite 14 die Concurrenz eines dritten Baulustigen) entgegenstehen, so daß namentlich der Fall zulässig ist, daß Jemand ein Grubenfeld, zu dessen ordentlicher Bebauung er weder die Mittel noch die Absicht hat, lediglich zum Weiterverkaufe sich verleihen läßt und dasselbe, wenn sich kein Käufer für den geforderten hohen Preis findet, lange Zeit hindurch der Benutzung, für die sich im Verleihungswege bald ein anderer, zu solidem Betriebe befähigter Unternehmer finden würde, entzieht.“ Mo. 113. Die Genehmigung des Fristgesuches hat keine rückwirkende Kraft. Verbindlichkeiten des Grubenfeldinhabers gegen Dritte (z. B. Revierkassen) können dadurch ebensowenig berührt werden, als die Verpflichtung zur Zahlung der Grubenfeldsteuer. V.F.M. 1474 Bgr. 4. XII. 1874.

4) Tagelöhner gehören zur Belegschaft, aber nicht zur Knappschaft, vergl. §§ 84, 89 u. 94, Abs. 5.

5) „Mit Rücksicht darauf, daß bei dem sogen. Fabrikbergbau (auf Kobalt, Zinn, Eisenstein ꝛc.) ungünstige Handelsconjuncturen den Absatz der Producte auf längere Zeit verhindern können, was bei dem Gold- und Silberbergbau wegen des constanten Werthes der Producte nicht eintreten kann, hat es angemessen geschienen, für erstere doppelte Fristen zu gestatten.“ Rgl.Mo. 177/8. Da das in den s. Erzen vorkommende Gold in der Regel so wenig ist, daß es nicht bezahlt wird, und das Silber nach dem am 1. I. 1876 erfolgten Inkrafttreten des Reichsmünzges. eine Handelswaare so gut wie Eisen, Kohle und alle anderen Bergwerkserzeugnisse geworden ist, muß der Unterschied fallen gelassen werden, weil er ausschließlich auf dem weggefallenen Grunde beruhte. B.G.B. § 4. Daher kann das Bergamt Fristgesuche jetzt bei allen Erzbergwerken selbstständig bis zu 4 Jahren genehmigen. Die Praxis hält sich jedoch jetzt noch an den Wortlaut.

6) „Daß die fortgesetzte Weigerung der Bergbauunternehmer, den unter Berücksichtigung der gesetzl. Vorschriften festgestellten Betriebsplänen Genüge zu leisten, nach Befinden mit dem Verluste des verliehenen Bergwerkseigenthumes bestraft werde, stellt sich als unabwendbare Nothwendigkeit dar, wenn das Ges. aufrecht erhalten werden soll, denn bei der Wichtigkeit der Sache können andere Strafen nicht zum Ziele führen, indem durch einen fehlerhaften Betrieb eine Grube leicht so verdorben werden kann, daß die Fortsetzung des Baues entweder ganz verhindert wird, oder doch einen unverhältnißmäßig großen Aufwand in Anspruch nimmt. Die Bergbauunternehmer sind auch hier gegen jede Willkür der Behörden geschützt, da der Verlust ihres Eigenthumes erst dann eintritt, wenn sie nach vorgängiger Androhung desselben den Anordnungen der Behörde nicht Folge leisten, und ihnen gegen letztere ihre Einsprache und Berufung auf höhere Entscheidung offen steht." Rgl.Mo. 180/1. Die Entscheidung des Bergamtes über die Entziehung ist collegial von mindestens 3 Mitgliedern zu fassen. A.B. § 68 Nr. 2 u. § 175 Nov. 18. III. 1887. § 169a.

§ 60. Betriebspläne.

Die Bergwerksbesitzer haben, wenn es von dem Bergamte für nöthig[1] erachtet wird, Betriebspläne auf bestimmte Zeiträume zu entwerfen und bei dem Bergamte einzureichen.[2]

Das Letztere hat dieselben, insoweit sie den §§ 55 bis 59 vorgeschriebenen Gesichtspunkten nicht entsprechen,[3] nach Gehör der Bergwerksbesitzer[4] abzuändern.

Die Bergwerksbesitzer sind dem Bergamte dafür verantwortlich, daß der in vorstehender Weise aufgestellte Betriebsplan bei dem Betriebe innegehalten werde.

Abweichungen davon dürfen nur mit Genehmigung des Bergamts getroffen werden. Ausgenommen hiervon sind Abweichungen, welche in Folge unvorhergesehener Ereignisse nothwendig werden. Doch sind dieselben binnen der nächsten 14 Tage dem Bergamte anzuzeigen.

A.B. § 61. Das Bergamt hat über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Einreichung von Betriebsplänen nach der jedesmaligen Sachlage Entschließung zu fassen und demgemäß die Bergwerksbesitzer zur Einreichung aufzufordern. Dabei mag von der Einforderung von Betriebsplänen für solche Berggebäude abgesehen[5] werden, deren Betriebsverhältnisse einfach, keiner schnellen Veränderung unterworfen und daher leicht zu übersehen sind und bei denen eine Nothwendigkeit zur Beobachtung specieller[6] polizeilicher Rücksichten nicht vorliegt.

§ 62. Bei Bestimmung der Zeiträume, für welche die Betriebspläne, deren Einreichung vom Bergamte erfordert wird, gelten sollen, hat das Bergamt die etwaigen dießfallsigen Wünsche der zuvor hierüber zu hörenden Bergwerksbesitzer insoweit zu berücksichtigen, als dieß nach den Verhältnissen der betreffenden Berggebäude unbeschadet des mit der Einforderung der Betriebspläne verbundenen Zweckes zulässig erscheint.

Die Betriebspläne sind jedesmal längstens vier Wochen vor Beginn der betreffenden Betriebsperiode einzureichen.

§ 63. Die Betriebspläne müssen eine genaue und übersichtliche Zusammenstellung der in der betreffenden Betriebsperiode vorzunehmenden Ausführungen insoweit[7] enthalten, als solches zu ihrer Prüfung nach den in §§ 55 bis 59 des Gesetzes vorgeschriebenen Gesichtspunkten oder zu der für die Aufsichtsführung der Behörde erforderlichen Orientirung nothwendig ist.

Unvollständige Betriebspläne sind von den Bergwerksbesitzern binnen einer ihnen vom Bergamte zu stellenden angemessenen Frist zu vervollständigen.

§ 64. Das Bergamt hat binnen vier Wochen, von erfolgter Einreichung beziehentlich Vervollständigung des Betriebsplans an gerechnet, die Bergwerksbesitzer von dem Ergebnisse der Prüfung dieser Pläne in Kenntniß zu setzen.

§ 65. Bergwerksbesitzer, welche den Bestimmungen im Abs. 4, § 60 des Gesetzes zuwiderhandeln, sind vom Bergamte[8] mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern — = — = oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

1) „Obgleich angenommen werden muß, daß kein Bergwerksunternehmer seinen Betrieb ohne einen bestimmten mit mehr oder weniger Specialisirung ausgearbeiteten Betriebsplan führt, so enthält doch die allgem. Vorschrift (§ 80 fg. des Ges. v. 22. V. 1851 und § 7 fg. des Zwickauer Polizeiregulativs v. 23. V. 1856) der Einreichung solcher Betriebspläne an die Bergbehörde behufs der Prüfung derselben eine Belästigung für die Bergwerksbesitzer, welche ihnen in vielen Fällen, insonderheit da, wo es sich um wenig verwickelte und jederzeit leicht zu übersehende Betriebsverhältnisse handelt und wo eine Nothwendigkeit zur Innehaltung specieller polizeilicher Rücksichten nicht vorliegt, erspart werden kann. Der Entw. beschränkt daher die Einreichung der Betriebspläne auf die Fälle, wo sie von der Bergbehörde ausdrücklich für nöthig erachtet wird, und die Prüfung der eingereichten Pläne auf die gesetzlich vorgeschriebenen Gesichtspunkte, bringt aber unter den letzteren den in § 80 des Berggesetz. v. 1851 mit aufgeführten Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit in Wegfall, indem das Urtheil hierüber lediglich dem Bergwerksbesitzer überlassen bleibt. Die Befugniß der Behörde, sich die Betriebspläne im Voraus zur Prüfung vorlegen zu lassen, ganz in Wegfall zu bringen, scheint bedenklich. Bei manchem Betriebe müssen in Bezug auf die Gefahr von Brüchen, schädlichen Durchschlägen, Wasserentziehungen und dergleichen specielle Rücksichten der Vorsicht zur Anwendung kommen, vielleicht ganze Theile des Grubenfeldes unberührt bleiben: hier muß es ebensowohl dem öffentlichen Interesse, als dem des Besitzers jedenfalls mehr entsprechen, wenn in Zeiten die nöthigen Präventivmaßregeln festgestellt werden, als wenn erst nachträglich gegen einen bereits theilweise — und solchenfalls mit vergeblichen Kosten — ausgeführten Betrieb eingeschritten wird. Ebenso kann es beim Regalbergbaue in Bezug auf die gehörige Bauhafthaltung oder in Bezug auf die Frage der Auflässigkeit eines Berggebäudes oft nöthig werden, die Pläne des Besitzers im Voraus kennen zu lernen u. dergl. m. Sollte sich in solchen Fällen die Behörde die erforderliche Kenntniß nur durch fortgesetzte Localrevisionen zu verschaffen suchen, so würde dadurch dem Staate ein Regieaufwand erwachsen, der ganz außer Verhältniß stände zu der Unbequemlichkeit, die dem Bergwerksbesitzer aus der Vorlegung seines — bei einem verständigen Betriebe allemal vorauszusetzenden — Betriebsplanes erwachsen kann. Die Entscheidung etwaiger bei der Prüfung der Betriebspläne sich ergebender Differenzen ist auf den verfassungsmäßigen Recursweg verwiesen, das für einzelne Kategorien von Widersprüchen in § 81 fg. des Ges. v. 1851 vorgeschriebene, mit mancherlei Weitläufigkeiten verbundene Schiedsgericht aber, von welchem übrigens in der ganzen Zeit seit 1851 nicht ein einziges Mal Gebrauch gemacht worden ist, in Wegfall gebracht worden, da es sich künftig bei Differenzen der gedachten Art nur um Fragen handeln wird, die der obrigkeitlichen Competenz nicht entzogen werden können. Ebenso sieht der Entw. von der in § 80 des Ges. v. 1851 für den Fall der Säumigkeit der Bergwerksbesitzer oder des ausdrücklichen Antrags derselben vorgeschriebenen Anfertigung der Betriebspläne durch die Bergbehörde selbst ab, um die letztere vor einer hieraus möglicher Weise erwachsenden und mit ihrer Stellung nicht verträglichen Verantwortlichkeit zu bewahren. Was im Falle der Säumigkeit oder sonstigen Nichtbefolgung der ges. Vorschriften geschehen soll, ist vielmehr lediglich nach den allgem. Bestimmungen § 87 fg. des Entw. (§ 65 fg. A.B.) zu entscheiden." Mo. 113/4.

2) „.... weil Betriebspläne für einen geordneten Betrieb nicht entbehrt werden können, die regelmäßige Einreichung derselben auch schon seither beim Kohlenbergbaue, wenigstens im Kreisdirectionsbezirke Zwickau, ohne Nachtheil für die Sache und ohne

Klagen der Betheiligten bestanden hat, auch die Einreichung und Prüfung der Betriebspläne nach der Vorlage nicht einmal für alle Fälle obligatorisch sein soll. Nur in Bezug auf den Braunkohlenbergbau, dessen Betrieb in vielen, wo nicht in den meisten Fällen wenig umfänglich und so einfach ist, daß für ihn besondere Betriebspläne gar nicht angefertigt werden, auch nicht nöthig sind, bezweifelte die Dep. Anwendbarkeit der Vorlage. Von Seiten der Commissare wurde aber in dieser Beziehung der Dep. eröffnet: „die Regierung werde, wie auch aus den Mo. Seite 79 erhelle, nicht blos bei dem Braunkohlenbergbaue, sondern überhaupt bei den offenen Tagebauen, d. h. bei allen nicht unterirdisch betriebenen Abbauen, Dispensation von einzelnen Theilen des Berggeſ. eintreten lassen," mit welcher Erklärung die Dep. sich zufrieden erklärt." Ber. I. 122/3.

[3]) Die Genehmigung eines Betriebsplanes darf nur aus bergpolizeilichen, niemals aus privatrechtlichen Gründen verweigert werden. B.F.M. 1070 Bgr. 14. IX. 1866.

[4]) „Zwar ist in Petitionen noch beantragt worden, in dem dritten Abs. das Wort: „Bergwerksbesitzer" um deswillen mit dem Worte: „Betriebsbeamten" zu vertauschen, weil die Ausführung der Betriebspläne besonders den Betriebsbeamten obliege; allein die Bergwerksbesitzer erscheinen unter allen Umständen der Bergbehörde gegenüber als die Principalverpflichteten; es bleibt ihnen unbenommen, Regreß an ihre Betriebstechniker zu nehmen, auch in dem mit denselben abzuschließenden Vertrage sich zu sichern, und deshalb glaubte die Dep. diesen Antrag nicht berücksichtigen zu können." Ber. I. 123.

[5]) Unter welchen Voraussetzungen die Einforderung des Betriebsplanes nöthig ist, steht weder im A.B. noch in der A.V. Letztere führt nur einen Fall an, in welchem sie unzulässig, und die Mo. zählen Beispiele auf, in denen sie erforderlich sein soll. Bislang war es in Folge der verschiedenen rechtsgeschichtl. Entwickelung, wonach der Erzbergbau tiefeingreifender Vormundschaft des Regalherrn, der Kohlenbergbau aber unter weitgehendster Gewerbefreiheit und Selbstverwaltung groß geworden war, üblich: in der Regel beim Erzbergbau Betriebspläne zu fordern, beim Kohlenbergbau nicht. Da indeß jetzt die größere Gefährlichkeit des letzteren für die Bergpolizei den Ausschlag geben muß, beginnt allmälich diese Gepflogenheit sich umzudrehen.

[6]) Das Wort „speciell" soll hier keineswegs den Gegensatz zu dem Worte „allgemein" in den Zusammensetzungen „allgem. Berggeſ." u. „allgem. B.P.V." bilden, sondern nur besagen, daß neben den übrigen Voraussetzungen auch die Wahrscheinlichkeit von Gefahren, welche nicht schon jeder Bergbaubetrieb an sich mit sich bringt, sondern wegen gerade hier obwaltender eigenthümlicher Verhältnisse außerordentliche Sicherheitsvorkehrungen erheischen, ausgeschlossen sein muß. In den allgem. Bestimmungen des A.B., der A.V. u. der A.B.P.V. sind eine Menge solcher besonderer Fälle vorgesehen, in denen (vergl. die in Anm. 1 mitgetheilten Stellen der Mo.) Betriebspläne eingefordert und die einschlagenden Vorschriften bei der Genehmigung hervorgehoben werden müssen.

[7]) „Wenn zu § 60 ein Zusatz des Inhalts beantragt worden ist, daß die vom Bergamte genehmigten Betriebspläne durch Aushängen in der Mannschaftsstube an sichtbarer Stelle bekannt gemacht werden sollen und angenommen werden kann, daß die Antragsteller der Meinung sind, daß in diesen Plänen alles Detail des projectirten Grubenbetriebes, soweit es vom bergpolizeilichen Standpunkte aus Interesse hat, enthalten, also selbst jeder einzelne geplante Grubenbau nach Lage und Dimensionen aufgeführt sei, so ist eine solche Meinung eine irrige, wie es auch keiner näheren Darlegung bedarf, daß eine solche Specialisirung der Betriebspläne einfach undurchführbar ist. Die Betriebspläne sollen nur die wesentlichen Grundzüge des geplanten Betriebes, soweit solche vom Standpunkte der bergpolizeilichen Aufsicht in Betracht kommen, ersichtlich machen, also z. B. insbesondere bei Kohlenwerken die Fluchtwege, die Wetterversorgung und die Wetterführung in ihren Grundzügen, außerdem allenthalben die im Interesse öffentlicher Anlagen auf der Erdoberfläche (Eisenbahnen, Straßen) oder sonstiger gemeinwichtiger Objecte (Ortschaften, Flüsse, Mineralquellen) vorgesehenen Maßnahmen (Sicherheitspfeiler u. dergl.) angeben. Es soll durch die Vorlegung derselben zur bergbehördlichen Prüfung rechtzeitig darüber Gewißheit geschafft werden, daß gegen das Ganze des geplanten Betriebes behördliche Bedenken

aus §§ 55 fg. des A.B. nicht geltend zu machen sind. Die den bergpolizeilichen Vorschriften (s. auch § 52 A.B.) entsprechende Durchführung des geplanten Betriebes im Einzelnen dagegen muß der nach den jeweiligen, im Voraus gar nicht bestimmbaren Gebirgs-, Productions- und Absatzverhältnissen sich richtenden Erwägung der Bergwerksbesitzer überlassen bleiben. Darüber zu wachen, daß letztere dabei nicht gegen die bergpolizeilichen Vorschriften verstoßen, ist Sache der technischen Localbeamten der Bergbehörde (Berginspectoren), welche zu diesem Behufe nach § 54 A.B. periodische Revisionsbefahrungen vorzunehmen haben. Wollte man, wie es die Antragsteller im Auge zu haben scheinen, jeden einzelnen Betrieb einer vorgängigen bergbehördlichen Prüfung nach § 60 A.B. unterwerfen, so würde das thatsächlich eine vollständige Rückkehr zu dem Directionsprincipe des älteren Bergrechts bedeuten, d. h. es würde die Führung des Betriebes in allen Einzelheiten der Bergbehörde anstatt dem Bergwerksbesitzer zufallen, eine Einrichtung, auf welche unmöglich zurückgegriffen werden kann. Die Aushängung von Betriebsplänen im heutigen Sinne zur Kenntnißnahme der Belegschaft aber würde der letzteren irgend einen Nutzen nicht gewähren. Der Arbeiter will aus dem Betriebsplane ersehen, wie es vor seinem Orte in bergpolizeilicher Hinsicht aussehen soll, das kann er jedoch aus dem Betriebsplane nicht erkennen. Für die Beurtheilung dessen dagegen, was der letztere über die organischen Werkseinrichtungen enthält, ist bei ihm theils — z. B. hinsichtlich der Vorkehrungen zum Schutze von Eisenbahnen, Straßen u. s. w. — das Interesse, theils — z. B. hinsichtlich der Gesammtwetterwirthschaft — das erforderliche technische Verständniß nicht vorauszusetzen. Es hat daher bedenklich fallen müssen, dem gestellten Antrage weitere Folge zu geben." Mo. (Nov. 84) 186.

[8]) Da es sich nach der Schwere der angedrohten Strafe um ein zur Zuständigkeit der Strafkammer gehöriges Vergehen handelt, ist die hier bestimmte Strafgewalt des Bergamts (soweit nicht Zwangsstrafen in Frage kommen) durch die St.P.O. f. d. D. R. aufgehoben. Ann. O.L.G. IV. 307 Nr. 11. Z. XXVII. 282. A.B. § 55 Anm. 9.

§ 61. Rißwesen.[1]

Die Bergwerksbesitzer haben die zur Leitung des Betriebs ihres unterirdischen[2] Bergbaues erforderlichen Risse anfertigen und in Ordnung halten zu lassen.

Dem Bergamte haben sie auf Erfordern die zur Aufsichtsführung nothwendigen Duplicate gegen Erstattung der Kosten zu liefern. Die Risse sind nur durch geprüfte und verpflichtete Markscheider[3] zu fertigen.

Die näheren Vorschriften über die Befähigung der Markscheider, über die Bezahlung ihrer Arbeiten und über die Einrichtung des Rißwesens erfolgen im Verordnungswege.

A.B. § 66. Die näheren Vorschriften über das Rißwegen erfolgen durch besondere Verordnung. Alle in dieser Beziehung beim Erz- und Kohlenbergbaue früher ertheilten Vorschriften werden aufgehoben.

V., die Markscheider und das Rißwesen bei dem Bergbaue betr.;
v. 3. XII. 1868.

Zur Ausführung der im § 61 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Seite 370 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) rücksichtlich der Markscheider und des Rißwesens getroffenen Bestimmungen wird Folgendes verordnet:

Erster Abschnitt.
Von der Prüfung und Verpflichtung der Markscheider.

§ 1. Meldung zur Prüfung. Wer sich der Prüfung als Markscheider zu unterwerfen beabsichtigt, hat sich mit einem schriftlichen Gesuche an das

Bergamt zu Freiberg zu wenden und sich bei dieser Behörde über Erfüllung der Vorbedingungen (§ 2) der Prüfung auszuweisen.

§ 2. Zulassung zur Prüfung. Zu der Prüfung werden nur Diejenigen zugelassen, welche sich darüber ausweisen, daß sie

a) eine solche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, wie sie auf der Bergacademie zu Freiberg für das Markscheiderfach geboten wird,

b) ein Jahr lang einen practisch-bergmännischen Arbeitscurs mit befriedigendem Erfolge gemacht und

c) ein Jahr lang in den verschiedenen Zweigen des Markscheidergeschäfts gearbeitet haben.

Zu diesem Behufe haben Diejenigen, welche auf der gedachten Bergacademie studirt haben, zu a von dieser Anstalt das Zeugniß der Reife für das Markscheiderfach und zu b ein Zeugniß über den befriedigenden Erfolg des unter bergamtlicher Leitung und Aufsicht durchgeführten practischen Curses beizubringen, wogegen für sie zu c eine Bescheinigung des bergacademischen Lehrers der practischen Markscheidekunst darüber genügen soll, daß sie sich unter dessen Leitung und Aufsicht während des Verlaufs des unter b gedachten practisch-bergmännischen Arbeitscurses im Durchschnitte wöchentlich einen Tag mit Erfolg markscheiderisch beschäftigt haben.

Personen, welche nicht auf der Bergacademie zu Freiberg studirt haben, müssen zu a, falls sie sich nicht von anderwärts her über entsprechende wissenschaftliche Vorbildung auszuweisen vermögen, im Besitze eines befriedigenden Zeugnisses von der bei der genannten Bergacademie bestehenden Prüfungscommission sein, welche zu diesem Zwecke mit ihnen, nach den bei den academischen Abgangsprüfungen für das Markscheiderfach geltenden Vorschriften, eine mündliche Prüfung vorzunehmen hat.

Zu b und c haben sie Zeugnisse derjenigen Grubenverwaltung, bei welcher der einjährige practisch-bergmännische Arbeitscurs ausgeführt worden ist, und desjenigen geprüften und verpflichteten Markscheiders, bei welchem die nachherige einjährige practisch-markscheiderische Beschäftigung stattgefunden hat, sich auszuweisen.

§ 3. Prüfungs-Commission. Wenn gegen die Zeugnisse (§ 2) nichts zu erinnern ist, so erfolgt die Aufstellung und Beurtheilung der markscheiderischen Probearbeit durch die zu diesem Behufe eingesetzte

„Königliche Commission für Prüfung der Markscheider."

Diese besteht aus

dem Director des Bergamts oder dessen technischem Stellvertreter, als Vorsitzendem,

den Lehrern oder dem Lehrer der allgemeinen und practischen Markscheidekunst an der Bergacademie zu Freiberg

und

dem Bergamts-Markscheider,

und hat ihren Sitz in Freiberg.

§ 4. Probearbeit. Als markscheiderische Probearbeit hat die Commission einen, für eine wichtige Grubenausführung erforderlichen und Messungen sowohl unter als über Tage umfassenden Markscheiderzug aufzustellen.

Das Bergamt fertigt die von der Commission aufgestellte Aufgabe dem zu Prüfenden zu und setzt demselben für Einreichung der Probearbeit eine

angemessene Frist, welche nur wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Hindernisse verlängert werden kann.

Wird die Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so ist vom Bergamte in gleicher Weise, wie in den Fällen zu verfahren, wo die Arbeit ungenügend ausgefallen ist (vergl. § 6).

§ 5. Ausführung der Probearbeit. Bei Fertigung der Probearbeit darf sich der zu Prüfende zwar aller literarischen Hülfsmittel und der ihm zur Benutzung überlassenen Acten und Risse, hingegen keiner fremden Beihülfe bedienen.

Wer letzteres sich zu Schulden bringt, wird zurückgewiesen und verliert den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung überhaupt. Der Ort, woselbst er arbeitet, muß den Mitgliedern der Prüfungscommission jederzeit zugänglich sein.

Was die Ausführung der Probearbeit selbst anlangt, so hat der zu Prüfende besonders zu beachten, daß er durch die Arbeit

a) Genauigkeit und Zuverlässigkeit in den Operationen mit den Instrumenten sowohl, als auch bei den Berechnungen, bei Führung der Vermessungs-Manuale und Tabellen, bei Ausarbeitung der Risse ꝛc.,

b) Umsicht und richtiges Urtheil in der Auffassung der gestellten Aufgabe und der zu ihrer Lösung sich darbietenden örtlichen Verhältnisse, sowie Befähigung zu deren sachgemäßer Berücksichtigung

und

c) Kenntniß und Beachtung der gewöhnlichen Regeln bei Anfertigung der Risse und Sinn sowohl für Regelmäßigkeit in der Anordnung, als auch für guten Ausdruck durch richtige und saubere bildliche Darstellung der in Riß zu bringenden Gegenstände

bekunden soll, auch daß

d) die Arbeit der Vollständigkeit und Deutlichkeit in den rißlichen und schriftlichen Ausführungen und Angaben

nicht ermangeln darf.

Den einzureichenden Rissen ist übrigens eine kurze schriftliche Angabe und Beschreibung der bei Lösung der gestellten Aufgabe vorgenommenen Operationen und angewendeten Methode, sowie der Gründe für deren Wahl beizugeben.

§ 6. Beurtheilung der Probearbeit. Von der Prüfungscommission wird das Ergebniß der Prüfung durch Abstimmung, wobei im Falle der Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt, festgestellt und darüber ein Protocoll aufgenommen.

Wer die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, wird von dem Bergamte hiernach beschieden und kann sich nach Ablauf eines Jahres unter Beibringung eines Zeugnisses über die während dieser Zeit fortgesetzte Ausbildung für das Markscheiderfach nochmals zur Prüfung melden. Besteht der Candidat auch in der zweiten Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung nicht statthaft.

§ 7. Zeugniß. Ueber die bestandene Prüfung wird von der Commission ein Zeugniß ausgefertigt, daß der Inhaber die Prüfung als Markscheider bestanden habe.

Die Ertheilung von Censuren mit verschiedenen Graden findet hierbei nicht statt. Der Prüfungscommission bleibt aber unbenommen, dem Zeugnisse

noch die bei der Prüfung von ihr gemachten, zur genaueren Beurtheilung des Geprüften dienenden besonderen Wahrnehmungen nach ihrem Ermessen beizufügen.

Dem Letzteren wird auf sein Ansuchen ein Auszug des über seine Prüfung aufgenommenen Protocolls (§ 6) mitgetheilt werden.

Das Zeugniß über die bestandene Prüfung ist erst dann auszustellen, wenn der Geprüfte durch Handschlag an Eidesstatt versichert hat, daß er die Probearbeit selbstständig und ohne fremde Beihülfe gefertigt habe. Diese Versicherung ist entweder bei dem Bergamte oder bei einer Gerichtsbehörde abzugeben und im letzteren Falle der Prüfungscommission durch Einreichung einer beglaubigten Abschrift der darüber aufgenommenen Registratur nachzuweisen.

Das Zeugniß der bestandenen Prüfung berechtigt ohne Weiteres zur Führung des Prädicats als „geprüfter Markscheider," worüber auf Ansuchen ein besonderes, vom Finanzministerium zu vollziehendes Diplom ertheilt wird.

§ 8. Prüfungsgebühren. Für die Prüfung, einschließlich der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und des Diploms, ist der Betrag von Sechszehn Thalern —= —= an das Bergamt im Voraus zu entrichten.

Zurückgewiesene haben keinen Anspruch auf Restitution.

§ 9. Verpflichtung. Um die Verpflichtung zu erlangen, hat der Geprüfte sich beim Finanzministerium zu melden und dabei das Zeugniß über die bestandene Prüfung zu produciren.

Das Finanzministerium beauftragt das Bergamt oder ein Gerichtsamt mit der Verpflichtung. Letztere ist nach folgender Eidesformel[4] zu bewirken:

> Ich N. N.
> schwöre hiermit zu Gott, daß ich die von Behörden oder Privaten mir als Markscheider zu übertragenden Arbeiten nach meinem besten Wissen und Gewissen verrichten, hiervon allenthalben mich durch keinerlei Rücksicht zu Gunsten oder zum Nachtheile der bei den mir zu übertragenden Geschäften Betheiligten, oder des Einen oder des Anderen unter ihnen, abhalten lassen und die hierbei mir bekannt wordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände an Niemanden, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren will;
> So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

Vom Finanzministerium wird dem Verpflichteten ein Pflichtschein ausgestellt.

Für die Verpflichtung einschließlich der Registratur ist eine Gebühr von Zwei Thalern an die Sportelcasse des Bergamts oder Gerichtsamts und für Ausfertigung des Pflichtscheins ausschließlich des Stempels eine Gebühr von Drei Thalern an die Sportelcasse des Finanzministeriums zu entrichten.

Ein auf diese Weise verpflichteter Markscheider kann nicht blos von Privatpersonen, sondern auch von allen öffentlichen Behörden ohne weitere Prüfung und Verpflichtung zu allen in sein Fach einschlagenden Verrichtungen, sowie — wie andurch im Anschlusse an § 2 a, b der Verordnung Nr. 50 vom 8. August 1856, und an die Verordnung Nr. 65 vom 19. Juni 1863 (Gesetz-

und Verordnungsblatt vom Jahre 1856 Seite 190 und vom Jahre 1863 Seite 634) bestimmt wird — zu den, Feldmessern zweiter Classe[5] zustehenden Arbeiten gebraucht werden.[6]

Zweiter Abschnitt.

Von den Grubenrissen und sonstigen markscheiderischen Arbeiten.[8]

§ 10. Anfertigen und Nachbringen der Risse. Diejenigen, welche Bergbau auf metallische Mineralien oder auf Stein- oder Braunkohlen betreiben, haben ihre sämmtlichen unterirdischen Baue durch geprüfte und verpflichtete Markscheider in der nachstehend näher bestimmten Weise richtig und vollständig vermessen und zu Risse bringen und die Vermessungsresultate mit den darauf bezüglichen Rechnungen in Vermessungs-Manualen und Tabellen zusammenstellen, sowie diese Vermessungen, die darnach angefertigten Risse, Vermessungs-Manuale und Tabellen mindestens einmal in jedem Jahre, falls nicht hierzu von dem Bergamte für einzelne Fälle kürzere Zeiträume erfordert oder längere gestattet worden sind, nachbringen zu lassen.[8]

Kein Grubenbau darf eher zum Versetzen oder Abwerfen kommen, als bis er vermessen und zu Risse gebracht ist oder wenigstens von den ihn umgebenden Strecken und sonstigen Bauen aus noch nachträglich vermessen und zu Risse gebracht werden kann. Ausnahmen hiervon sind nur dann statthaft, wenn das Versetzen oder Abwerfen des Baues nachweislich ohne wesentliche Störung des Betriebs oder ohne Gefahr nicht aufgeschoben werden konnte.

§ 11. Beschaffung markscheiderischer Angaben. Die Bergwerksbesitzer haben diejenigen, zur Leitung und Ausführung des Grubenbetriebs erforderlichen markscheiderischen Angaben, welche in polizeilicher Hinsicht wichtig sind, gleichfalls nur durch geprüfte und verpflichtete Markscheider nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen bewirken, sowie auf Verlangen des Bergamts zur Controlirung dieser Angaben einen Gegenzug und, dafern dieß vom Bergamte noch für nöthig befunden wird, einen zweiten Gegenzug durch andere geprüfte und verpflichtete Markscheider auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

§ 12. Verfahren beim Vermessen. Bei den markscheiderischen Vermessungen sind nur solche Instrumente und Methoden in Anwendung zu bringen, durch welche der im § 19 erforderte Grad von Genauigkeit erzielt werden kann.

Der Gebrauch des Compasses ist daher, insbesondere über Tage und bei ausgedehnten Zügen, möglichst einzuschränken, an Orten aber, wo magnetische Störungen stattfinden, völlig zu vermeiden; Ausnahmen hiervon kann nur das Bergamt gestatten.

Behufs der Fortsetzung der Vermessungen hat der Markscheider für eine hinreichende Anzahl von Fixpunkten und Orientirungslinien Sorge zu tragen.

Als Längeneinheit gilt zur Zeit noch das Sächsische Berglachter à 2 Meter, vom 1. Januar 1870 an aber das Meter mit decimaler Eintheilung und Vervielfältigung (vergl. Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, Art. 3 und 22, Seite 473 des Bundesgesetzblattes).[7]

§ 13. Die Führung der Vermessungs-Manuale und Tabellen. Die Vermessungs-Manuale und Tabellen sind übersichtlich und vollständig zu führen, so daß danach zu jeder Zeit der Riß erneuert oder fortgesetzt werden kann, ohne daß die einmal aufgenommenen Baue nochmals befahren oder aufgenommen werden müssen.

Darin sollen die Sohlen und die Saigerteufen, sowie die Längen und Breiten für die Aufnahme der Stölln, der Hauptstrecken und der Schächte vollständig berechnet und abgeschlossen sein, so daß danach markscheiderische Angaben über die Lage verschiedener Punkte gegen einander leicht und auch ohne Zuhülfenahme des Risses abgeleitet werden können. Die Saigerteufen, sowie Längen und Breiten sind daher auf einen gut markirten Punkt, als Nullpunkt, abzuschließen.

Als Basis für die Längen und Breiten ist der astronomische Meridian anzunehmen. Wegen der Convergenz der Meridiane soll jedoch derselbe Nullpunkt und Meridian nur auf Entfernungen bis zu 2000 Lachter benutzt werden. Bei weiter fortzusetzenden Vermessungen ist der Bezeichnung ein neuer Nullpunkt und Meridian zu Grunde zu legen, wobei die Lage des ersteren gegen den vorhergehenden Nullpunkt vorher genau zu bestimmen ist.

Wegen der Abweichung der Compasse unter sich ist bei jedem mit dem Compasse auszuführenden Zuge die Declination der Magnetnadel mittelst desjenigen Compasses, welchen man zu dem Zuge gebraucht, im Hängezeuge zu beobachten und dieselbe, sowie die Tagesstunde, in welcher die Beobachtung geschehen, in das Vermessungs-Manual einzutragen.

Die behufs dieser Beobachtung zwischen zwei Fixpunkten zu spannende Schnur muß, wenn sie nicht in der Richtung des astronomischen Meridians selbst schon gezogen ist, ihrem Streichen nach gegen den letzteren genau bestimmt sein.

§ 14. Führung besonderer Tabellen. Die Coordinaten aller markscheiderischen Hauptfixpunkte, sowie die Streichrichtungen aller Orientirungslinien sind vom Markscheider in einer besonderen Tabelle übersichtlich zusammenzustellen.[8]

§ 15. Die auf den Grubenrissen aufzutragenden Gegenstände. Die Grubenrisse sollen nicht nur die Grubenbaue, sondern auch die nöthige Tagesituation, insbesondere auch diejenige, welche zur Beurtheilung möglicher Wasserzäpfungen oder der Gefährdung von Oberflächenanlagen, insbesondere von Eisenbahnen und Straßen durch die Grubenbaue oder der letzteren durch fließende Gewässer erforderlich ist, sowie bei Annäherung an benachbarte Grubenbaue die Feldgrenzen angeben und alle markscheiderisch aufgenommenen Gegenstände ihrer Gestalt, ihrer Größe und ihrer Lage nach bildlich darstellen und richtig erkennen lassen.[8]

Können sämmtliche vorbezeichnete Gegenstände ohne Beeinträchtigung der erforderlichen Uebersichtlichkeit auf einem einzigen Risse, dem Hauptgrubenrisse, nicht oder nicht mehr aufgetragen werden, so sind Special- und Unterlagsrisse anzufertigen, welche mit dem Hauptrisse leicht in Zusammenhang gebracht werden können.

Findet bei einer Stein- oder Braunkohlengrube auf mehreren über einander gelegenen Flötzen Abbau statt, so ist von jedem Flötze, wenn nicht nach § 24 ausdrücklich Dispensation hiervon ertheilt wird, ein besonderer Riß zu halten.

§ 16. Maßstab der Risse. Die Größe des Maßstabes, nach welchem neue Risse anzufertigen sind, muß zwar dem jedesmaligen Zwecke derselben

und den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden, doch ist dabei im Allgemeinen folgende Scale zum Anhalten zu nehmen:

$\frac{1}{32000}$
oder $\frac{1}{24000}$
oder $\frac{1}{12000}$
oder $\frac{1}{6000}$ } bei Karten und allgemeinen Revierrissen;

$\frac{1}{4000}$
oder $\frac{1}{2000}$ } bei Uebersichtsrissen über eine einzelne oder über mehrere an einander grenzende Gruben und bei Croquisrissen über Grubenfelder;

$\frac{1}{1000}$ bei gewöhnlichen Grubenrissen;

$\frac{1}{500}$
oder $\frac{1}{250}$ } bei Grubenrissen in einzelnen Fällen und bei Specialrissen;

$\frac{1}{125}$
oder $\frac{2}{125}$ } bei Werkmeister- und Maschinenrissen.

Sollten schon vorhandene Risse nach einem anderen Maßstabe angefertigt sein, so ist bei deren Erneuerung auf Anwendung vorstehender Scale Bedacht zu nehmen.

§ 17. Orientirung des Grundrisses. Jeder Grundriß ist nach dem astronomischen Meridian zu orientiren und mit einem Quadratnetze zu überziehen, in welchem die Quadratseiten mit $0{,}_{02}$ Lachter effectiver Länge zu nehmen sind und mit dem astronomischen Meridian und beziehendlich mit der Ostwestlinie parallel laufen.[8]

Insoweit dieß bei schon vorhandenen Rissen nicht der Fall sein sollte, ist bei deren Erneuerung hierauf Bedacht zu nehmen.

§ 18. Zulegen des Grundrisses. Bei der Anfertigung des Grundrisses ist in der Regel die Methode des Zulegens nach Länge und Breite in Anwendung zu bringen. Ausnahmen hiervon dürfen nur gemacht werden bei Aufnahmen isolirter und wenig ausgedehnter oder solcher Grubenbaue, welche an verschiedenen Punkten Gelegenheit zum Anschlusse an eine vorhandene Tage-Triangulation bieten, oder bei Messungen, welche auf die Hauptangaben keinen Einfluß haben.[8]

§ 19. Grenzen der zulässigen Fehler. Eine markscheiderische Vermessung und Angabe gilt nur dann als richtig, wenn die Differenzen

a) in der Länge und Breite, sowie in der gradlinigen söhligen Entfernung
 α) beim Messen mit Visirinstrumenten nicht über $\frac{1}{3000}$,
 β) beim Messen mit dem Hängezeuge nicht über $\frac{1}{1000}$

b) in den Saigerteufen
 α) bei Anwendung des Nivellirinstruments nicht über $\frac{1}{20000}$,
 β) bei Anwendung des Gradbogens nicht über $\frac{1}{10000}$

der flachen Ausdehnung der durchmessenen Tour, und ferner

c) bei Flächenmessungen nicht über $\frac{1}{200}$ ($\frac{1}{2}$ pro Cent),

d) bei Volumenbestimmungen nicht über $\frac{3}{400}$ ($\frac{3}{4}$ pro Cent)

des gemessenen Ganzen betragen.

§ 20. Prüfung der Risse. Das Bergamt hat bei seinen Revisionen und sonst Einsicht von den Rissen und Vermessungs-Manualen und Tabellen zu nehmen und dabei, soweit möglich, zu prüfen, ob dieselben den vorstehend in §§ 12 bis 19 ertheilten Vorschriften entsprechen. Wahrgenommene Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten und Regelwidrigkeiten sind den Bergwerksbesitzern unter Stellung einer angemessenen Frist zur Berichtigung, Ergänzung und Verbesserung namhaft zu machen.

§ 21. Strafbestimmung. Diejenigen Bergwerksbesitzer, welche den Vorschriften in §§ 10 und 11 nicht nachkommen, oder die § 20 erwähnten Mängel innerhalb der gestellten Frist nicht verbessern lassen, sind vom Bergamte mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern — = — = oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen und nach § 68 verbd. § 177 des Allgemeinen Berggesetzes zur Erfüllung ihrer Obliegenheit, beziehendlich weiter anzuhalten.

§ 22. Aufbewahrung der Risse sammt Zubehör. Die Risse nebst zugehörigen Manualen und Tabellen sind auf den Berggebäuden oder an einem, davon nicht zu entfernten und dem Bergamte anzuzeigenden Orte in sicherer Weise aufzubewahren.[9]

Wird ein Berggebäude auflässig, so hat der zeitherige Bergwerksbesitzer die Risse nebst Zubehör vollständig nachbringen zu lassen und an das Bergamt abzugeben, welches für ihre sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

§ 23. Das Copiren von Rissen für das Bergamt. Die Bergwerksbesitzer haben dem Bergamte auf Verlangen Copieen von den Rissen, sowie nach Befinden auch von den Vermessungs-Manualen und Tabellen gegen Erstattung der Kosten zu liefern, oder die Originale jedesmal nach deren Anfertigung und Nachbringung zuzustellen, damit das Bergamt sich hiernach die nothwendigen Copieen anfertigen und nachtragen lassen kann.

§ 24. Dispensation von der Anfertigung von Grubenrissen. In einzelnen Fällen, wo es wegen der Unbedeutenheit des Baues oder aus anderen Rücksichten unbedenklich erscheint, kann das Bergamt auf Ansuchen die Anfertigung von Grubenrissen ganz oder unter gewissen Modificationen erlassen.

§ 25. Bezahlung des Markscheiders. Die Gebühren für die Arbeiten des geprüften und verpflichteten Markscheiders sind, wenn zwischen ihm und dem Bergwerksbesitzer nicht etwas Anderes contractlich festgestellt wird, nach der unter ⊙ beigefügten Taxe zu berechnen und zu bezahlen.

Dem Bergwerksbesitzer steht das Recht zu, die betreffende Liquidation zuvor von dem Bergamte prüfen und feststellen zu lassen, oder auch vom Markscheider zu verlangen, daß derselbe selbst zuvor die bergamtliche Feststlleung auswirke.

Dresden, den 3. December 1868. Finanz-Ministerium.

⊙

Taxe, nach welcher die Gebühren für gefertigte Markscheiderarbeiten zu berechnen sind.[10]

№	A. Bei Messungen in der Grube.	Thlr.	Ngr.	Pf.
1	Für das Messen eines Winkels mit einem Visirinstrumente, ausschließlich der Boussole, bei Visurlängen bis zu 20 Lachter	—	10	—

№		Thlr.	Ngr.	Pf.
	Bei größeren Visurlängen passirt für jede nachfolgenden 10 Lachter eine Erhöhung von — = 2 Ngr. — =			
2	Für das Abnehmen der Streichrichtung einer Linie mit dem Hängecompasse oder der Boussole	—	1	5
3	Für das Abnehmen des Neigungswinkels einer Linie:			
	a) mit einem Visirinstrumente oder Setzniveau .	—	3	—
	b) mit dem Gradbogen	—	1	5
4	Für das Abnehmen einer Streichrichtung bei Nebenmessungen	—	—	5
5	Für das Abnehmen eines Fallwinkels bei Nebenmessungen	—	—	5
6	Für das Messen einer flachen Linie:			
	a) mit Meßkette oder Band, für je 10 Lachter Länge	—	2	—
	Visurlängen unter 10 Lachter werden für voll gerechnet.			
	b) mit dem Meßstabe, für jede Meßstablänge .	—	1	5
7	Für jede Messung bis zur Sohle, für das Messen einer jeden Coordinate eines Punktes, sowie überhaupt für jede gemessene Länge bei Nebenmessungen .	—	—	5
8	Für das Messen der Saigerteufe in einem saigeren Schachte, für je 10 Lachter	—	10	—
9	Für das Uebertragen der Mittagslinie durch einen saigeren oder nahezu saigeren Schacht mit Hülfe von Lothen, für jedes Lothpaar bei einer Saigerteufe bis zu 20 Lachter	5	—	—
	Bei größeren Saigerteufen passirt für jede nachfolgenden 10 Lachter eine Erhöhung von 1 Thlr. — = — =			
10	Für das Uebertragen eines Lothpunktes durch einen saigeren Schacht bei einer Saigerteufe bis zu 20 Lachter	1	—	—
	Bei größeren Saigerteufen passirt für jede nachfolgenden 10 Lachter eine Erhöhung von — = 15 Ngr. — =			
11	Für ein Nivellement, unter Benutzung eines Instruments mit Fernrohr und Luftblasenniveau, für jede 10 Lachter Länge	—	4	—
	B. Bei Messungen über Tage.			
12	Für das Messen eines Winkels mit einem Visirinstrumente, ausschließlich der Boussole, bei Visurlängen bis zu 100 Lachter	—	10	—
	Bei größeren Visurlängen passirt für jede nachfolgenden 50 Lachter eine Erhöhung von — = 2 Ngr. — =			
	Anmerkung. Die Gebührensätze unter 2, 3, 4, 5, 6 und 7 gelten auch für die Messungen über Tage.			

№		Thlr.	Ngr.	Pf.
13	Für das Aufsuchen und Markiren eines Triangulationspunktes bei Entfernungen bis zu 100 Lachter . .	—	5	—
	Bei größeren Entfernungen passirt für jede nachfolgenden 50 Lachter bei einem Triangulationspunkte eine Erhöhung von — = 2 Ngr. — =			
14	Für die astronomische Bestimmung der Mittagslinie .	10	—	—
15	Für das Messen einer Standlinie bei Triangulationen und Meßtischaufnahmen, sowie der Polygonseiten bei Umfangsmessungen, mit Einschluß der Reduction der gemessenen Längen auf den Horizont:			
	a) beim Messen mit Band oder Kette, für jede 10 Lachter	—	10	—
	b) beim Messen mit dem Meßstabe, für jede Meßstablänge	—	3	—
16	Für das Messen der Längen bei cubischen Aufnahmen und beim Nivelliren behufs der Anfertigung von Profilrissen, mit Einschluß der Reduction der gemessenen Längen auf den Horizont:			
	a) beim Messen mit Band oder Kette, für jede 10 Lachter	—	5	—
	Einzellängen unter 10 Lachtern werden für voll gerechnet.			
	b) beim Messen mit dem Meßstabe, für jede Meßstablänge	—	1	5
17	Bei Meßtischaufnahmen, mit Einschluß der Ausführung des Menselblattes, für jeden eingetragenen Punkt .	—	1	5
18	Für ein Nivellement mittelst Fernrohr und Luftblasenniveau:			
	a) in sehr günstigem Terrain, d. h. auf festem, nicht moorigen Boden und auf freier übersehbarer Fläche, für jede 10 Lachter Länge .	—	2	—
	b) in ungünstigem Terrain, z. B. in Waldungen, in sehr bergigen Gegenden, felsigen Bergabhängen, Moorboden, für jede 10 Lachter Länge	—	3	—
	Anmerkung 1. Bei den Messungen unter A und B werden ausfallende Theile von der Hälfte der Länge, für welche ein Gebührensatz aufgestellt ist, oder mehr für voll gerechnet.			
	Anmerkung 2. Insoweit der Markscheider Feldmesserarbeiten verrichtet (vergl. § 10 der vorstehenden Verordnung), hat er lediglich den im § 6 der Verordnung vom 19. Januar 1852 (Seite 50 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) bezeichneten Bestimmungen über die Gebührensätze nachzugehen.			
	C. Bei Berechnung der Messungen.			
19	Für das Berechnen der Saigerteufe und Sohle einer gespannten Schnur aus dem Neigungswinkel und der flachen Länge derselben	—	1	—

		Thlr.	Ngr.	Pf.
20	Für das Berechnen des Streichsinus und Cosinus einer gespannten Schnur, einer Triangulations- oder Polygonseite	—	2	5
21	Für die Berechnung der Seiten und Winkel eines Dreiecks bei einer Triangulation	—	5	—
22	Für die Berechnung der Seiten und Winkel eines Vierecks bei einer Triangulation	—	6	—
23	Bei Berechnung des Flächeninhalts:			
	a) für jedes Dreieck	—	1	—
	b) für jedes Viereck	—	1	5
24	Bei Flächenbestimmungen mit dem Planimeter, für jede Umfahrung einer Figur	—	5	—
25	Bei Berechnung von Cubikinhalten, für jeden zwischen zwei parallelen Ebenen enthaltenen Körperraum, ausschließlich der zu berechnenden ebenen Figuren, welche nach 23 und 24 zu vergüten sind	—	1	5
	Anmerkung. Additionen werden nicht besonders vergütet.			
	D. Bei Anfertigung der Risse.			
26	Bei Anfertigung und Nachtragung von Originalrissen aus den Vermessungs-Manualen und Tabellen, für jeden aufgetragenen Punkt	—	1	—
27	Bei Anfertigung und Nachtragung von Rißcopien, ingleichen bei Anfertigung von Menselblattcopien, für jeden aufgetragenen Punkt	—	—	5
	Hierüber passiren:			
	E. An sonstigen Gebühren.			
28	Für Abschrift der Vermessungs-Manuale und Tabellen, für jedes Blatt	—	3	—
29	Für andere in Vorstehendem nicht speciell aufgeführte Geschäfte, z. B. die Theilnahme an Terminen, bei Verlochsteinungen, bei Regulirung von Grubenfeldern, für Revision von Betriebslehren, Ueberziehen des Rißpapiers mit Quadraten, specielle Aufnahme oder Copirung von Tagesituation, Fertigung flacher Risse und dergleichen, pro Tag, zu 8 vollen Arbeitsstunden gerechnet	3	—	—
30	An Auslösung, einschließlich der Vergütung für Zeitversäumniß, bei Arbeiten, welche der Markscheider außerhalb seines Wohnorts vorzunehmen hat, bei einer Dauer der Abwesenheit vom Wohnorte			
	bis mit 6 Stunden	—	20	—
	" " 12 "	1	10	—
	" " 18 "	2	—	—
	" " 24 "	2	20	—
	Die Kosten für das Fortkommen, für welches nur die zweite Wagenclasse der Eisenbahn oder Eil- oder			

		Thlr.	Ngr.	Pf.
	Personenpost benutzt, oder, wo beides nicht thunlich ist, Lohnfuhrwerk genommen werden darf, sind nach den dieserhalb gehabten Verlägen oder nach den ortsüblichen Fahrgelegenheitspreisen anzusetzen und, soweit möglich, zu bescheinigen.			
31	Auch für Rißpapier, Gehülfen und für Fortschaffung der Instrumente ist der gehabte baare Verlag in Ansatz zu bringen.			
	Anmerkung. Der Markscheider hat für die schriftliche Aufstellung der Messungs- und Berechnungsresultate etwas weiter nicht zu empfangen, indem diese Arbeiten durch die obigen Gebührensätze mit getroffen sind.			

[1]) „Dieser § enthält eine nicht unwichtige Aenderung in der Stellung der Markscheider zum Regalbergbau. Hier war von jeher und auch nach § 81 des Ges. v. 22. V. 1851 die Sorge für die Anfertigung der erforderlichen Grubenrisse und somit auch die Sorge für Anstellung der nöthigen Markscheider Sache der Bergbehörde. Bei dem Kohlenbergbau dagegen war Ersteres in Gemäßheit der V. v. 19. VI. 1850 (G.S.Bl. S. 177) zur Obliegenheit der Bergwerksbesitzer gemacht und die Behörde hatte nur darauf zu sehen, daß die, übrigens der freien Concurrenz überlassene, markscheiderische Thätigkeit nicht von unbefähigten Personen ausgeübt wurde. Die letztere Einrichtung, die in ähnlicher Weise auch bei dem Bergbaue benachbarter Länder geltend ist, empfiehlt sich als Consequenz des Princips, die Selbstverwaltung der Bergwerksbesitzer nicht ohne dringenden Grund zu beschränken und die Staatsbehörden nicht unnöthig mit Verantwortung zu belasten, abgesehen von der dadurch gewährten Möglichkeit einer freieren Entwickelung der markscheiderischen Technik. Wenn dagegen das Bedenken erhoben worden ist, daß durch die Freigebung der Markscheidergeschäfte die wünschenswerthe formelle und sachliche Einheit des Rißwesens werde vernachlässigt werden, welche insonderheit bei dem Gangbergbaue von besonderem Werthe für die hier so häufig in Frage kommenden geognostischen Combinationen und Schlußfolgerungen ist, so wird in der von der Bergbehörde auch fernerhin hinsichtlich des Rißwesens zu führenden Aufsicht, zu welcher sie sich eines besonderen Staatsmarkscheiders bedienen muß, das Mittel gegeben sein, dem Einreißen etwaiger Uebelstände zu begegnen. Ein solcher Staatsmarkscheider muß für die der Bergbehörde in Beziehung auf Schurf- und Verleihungsangelegenheiten und bei den unter der unmittelbaren Leitung der Behörde verbleibenden Staats- und Communberggebäuden obliegenden Geschäften ohnehin vorhanden sein. Die bisherige Einrichtung, wonach bei dem Regalbergbaue die für den Gebrauch der Bergbehörde nothwendigen Exemplare der Grubenrisse auf Kosten der Bergwerkseigenthümer zu beschaffen waren, ist in § 63 des Entw. (§ 61 A.B.), wonach künftig, wie dies beim Kohlenbergbaue schon der Fall ist, jene Exemplare von der Bergbehörde bezahlt werden sollen, aus Gründen der Parität und Billigkeit in Wegfall gebracht, obgleich dadurch die Cassen der Bergbehörden mit einem zu etwa 500 Thlr. jährlich anzunehmenden Aufwande belastet werden.“ Mo. 115/6. Die Risse werden z. Z. nur eingefordert und auf der bergamtlichen Markscheiderexpedition copirt oder zur Anfertigung von Uebersichtsrissen benutzt. X. Berginsp.Ber. 12. „Von den Commissaren wurde der Dep. eröffnet: Es sei nothwendig, daß in § 68 Pkt. 1 auch § 61 (das Rißwesen) angezogen werde. Das Rißwesen sei im Allgemeinen und besonders auch in polizeilicher Hinsicht von der größten Wichtigkeit, und nur, wenn in demselben die strengste Ordnung gehalten werde, sei es der Bergbehörde ohne einen ganz unverhältnißmäßigen Aufsichtsapparat möglich, die erforderliche Aufsicht und Controle mit Erfolg zu führen. Zeige sich ein Grubenbesitzer in der Führung der Grubenrisse unzuverlässig, nachlässig und renitent und seien wider ihn Geld- und Gefängnißstrafen wirkungslos geblieben, so bleibe zu Abwendung von Gefahren der Bergbehörde kein anderes Zwangsmittel übrig, als das in Punkt 1 des Paragraphen bezeichnete.“ Ber. I. 127/8.

[2]) Für Tagebaue, für welche im Uebrigen das A.B. nirgends etwas Abweichendes bestimmt — s. § 2 Abs. 1 —, ist das Halten von Rissen nicht erforderlich. Bei

gemischten Betrieben aber empfiehlt es sich, auch die Tagebaugrenzen auftragen zu lassen, um die Feldgrenzen (Mark.V. § 15 Abs. 1) vollständig erkennen zu lassen.

3) Gew.O. §§ 34 Abs. 3, 36, 40, 53 Abs. 1 u. 2, 72, 78, 147 Nr. 1. K. S. V., die Ausführung der Gew.O. f. d. N. B. betr. v. 16. IX. 1869 § 22 Abs. 3. Das in § 34 Abs. 3 Gew.O. gebrauchte Wort „konzessionirt" ist den preußischen Vorschriften über das Markscheiderwesen entnommen und für die s. Einrichtung unpassend, weil die in § 9 Abs. 5 der S. Mark.V. auf die Verpflichtung gegründete allgemeine Ermächtigung keine Konzession im Sinne der Gew.O. ist. Die s. Markscheider hätten vielmehr, da sie vereidet werden und ihren Handlungen deshalb eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt wird, unter die in § 36 Gew.O. genannten Gewerbetreibenden gehört. Da sie indeß dort nicht ausdrücklich mit erwähnt sind, kann auch die Bestimmung in § 78 Gew.O. auf die s. Markscheider keine Anwendung finden, was Francke S. 89 Anm. 5 übersieht. Die Verpflichtung macht den Markscheider zu einer „Urkundsperson" und den von ihm über irgend einen unterirdischen Bergbaubetrieb im Königreiche vorschriftsmäßig angefertigten Riß zu einer „öffentlichen Urkunde" im Sinne der Vorschriften in §§ 380 u. 383 C.P.O. f. d. D. R. Denn der Eid, welchen der Markscheider zu leisten hat, bezweckt, seinen Berufshandlungen „öffentlichen" Glauben zu verschaffen.

4) K. S. Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. II. 1879 §§ 2, 3 u. 4 Abs. 1. V., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Funktion stehender Personen betr., v. 20 II. 1879 § 1.

5) Nachdem diejenigen, welche die Staatsprüfung im Fache der Geodäsie nach der V. v. 24. XII. 1851 bestanden haben, an Stelle des Prädikats „geprüfter Feldmesser erster Klasse" schon durch die V. v. 29. V. 1863 das Prädikat „geprüfter Vermessungsingenieur" erhalten hatten, ist aus dem „Feldmesser zweiter Klasse" der „geprüfte Feldmesser" geworden, dessen Prüfung in der V. v. 20. XI. 1880 (152) geregelt ist.

6) Während Begrenzungsangaben und Croquisrisse für Schurf- u. Grubenfelder ausnahmsweise (nach §§ 17 u. 28 A.V.) anstatt von Markscheidern auch von geprüften Vermessungsingenieuren angefertigt werden können, darf der Markscheider seinerseits von den ihm an sich fremden Geschäften nur diejenigen der Feldmesser, nicht auch diejenigen der Vermessungsingenieure mit rechtlicher Wirkung ausüben. Umgekehrt können aber eigentliche Markscheidergeschäfte (Grubenrisse) weder von einem Feldmesser, noch von einem Vermessungsingenieur verrichtet werden. (S. § 19 Anm. 7 u. § 34 Anm. 2). Ueber die Ausbildung der s. Markscheider s. § 63.

7) Das s. Berglachter wurde durch Allerh. Bef. v. 28. IV. 1830 einem „doppelten Französischen Meter oder $\frac{1}{5000000}$ des nördlichen Erdmeridian-Quadranten" gleichgestellt. Vgl. A.V. § 40 Abs. 2 u. V. v. 2. V. 1869 (422 bez. 141). Jahrbuch 1889 A. 3.

8) Instruction für den Bergamtsmarkscheider v. 2. II. 1889 und Grundsätze v. 8. II. 1889:

„A. 1. Sämmtliche unterirdische Baue, also auch die Abbaue, sind durch geprüfte und verpflichtete Markscheider richtig und vollständig zu vermessen und zu Risse zu bringen. Durch verpflichtete Markscheider hat auch die Anfertigung derjenigen Special- und Unterlagsrisse (Seigerrisse, flache Risse) zu geschehen, welche sich dann nothwendig macht, wenn durch die Einzeichnung auf dem Hauptrisse allein der Forderung am Schlusse des Abs. 1 von § 15 der Verordnung vom 3. Dezember 1868 nicht genügend entsprochen werden kann. Inwieweit Abweichungen von vorstehender Regel statthaft erscheinen, ist weiter unten (unter 3. und 4.) bestimmt. 2. Auf Rissen, zu deren Führung der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, welche also nur von verpflichteten Markscheidern angefertigt und nachgebracht werden dürfen, muß deutlich ersichtlich sein, von wem und wann Anfertigung und Nachbringung geschehen ist. Seiner Unterschrift hat der Anfertiger den Zusatz „verpflichteter Markscheider" beizufügen. Diese Vermerke des Markscheiders können auch auf der Rückseite des Risses oder auf einem angehefteten Blatte angebracht werden, müssen aber jedenfalls mit dem Risse in fester Verbindung sein. 3. Der Markscheider kann unter seiner

Aufsicht und Verantwortung einen Theil der Geschäfte von geeigneten Gehülfen ausführen, u. A. solche Grubenbaue aufnehmen lassen, welche die Hauptbegrenzung der jedenfalls vom Markscheider selbst aufzunehmenden Aus- und Vorrichtungsbaue nicht überschreiten. Jene Gehülfen, welche auch Steiger oder andere Beamte der in Betracht kommenden Grube sein können, müssen für die Ausführung der bezeichneten Arbeiten genügende Befähigung besitzen und dieselbe auf Erfordern, z. B. durch das Abgangszeugniß von einer Bergschule nachweisen. 4. In den in Abs. 2., Schlußsatz des § 10 erwähnten Ausnahmefällen können auch die Grubenverwaltungen durch derartige Hilfskräfte die abgebauten Flächen, Theilungsstrecken und dergl. ausmessen lassen. Der Markscheider hat diese Arbeit thunlichst zu prüfen, in jedem Falle auf den Riß zu bringen und dort durch die Art der Darstellung kenntlich zu machen. 5. Die im Sinne von Punkt 4 ausgeführten Vermessungen sind an die festen Punkte der Markscheider anzuschließen. Ueber die Ergebnisse dieser Vermessungen sind mit Hinweis auf den Anschluß im Winkelbuche des Markscheiders deutlich und übersichtlich mit Tinte geschriebene Aufzeichnungen in Buchform zu führen oder die betreffenden Einträge sind in den Winkelbüchern der Markscheider besonders zu bezeichnen. Bei einfachen Verhältnissen kann die Anfertigung von Rißskizzen mit eingeschriebenen Maßen genügen. 6. Die Frist für markscheiderische Nachbringung der Risse von Kohlengruben ist nach den Verhältnissen der einzelnen Gruben zu bemessen. Im Allgemeinen wird für Kohlengruben halbjährliche Nachbringung zu fordern sein. Bei Braunkohlengruben kann verlangt werden, daß die markscheiderische Aufnahme sämmtlicher Vorrichtungsstrecken erfolgt, bevor der Abbau beginnt.

B. Die Anwendung des Compasses mit einfacher Schnur für Aufnahme des Markscheiders ist der Regel nach auf Eisensteingruben oder da auszuschließen, wo sich Eisenmassen (z. B. Eisenbahnschienen, eiserner Ausbau, Maschinen) befinden.

C. 1. Es ist darauf zu sehen, daß die Vorschrift in § 17 nicht durch unzulässige Hinausschiebung der Erneuerung solcher Risse übertreten wird, welche den Anforderungen an Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit nicht oder nicht mehr entsprechen. 2. Auf Durchführung von § 13 Abs. 2 ist mit den Beschränkungen, welche sich aus §§ 17 und 18 in vorstehender Auslegung ergeben, auch beim Erz- und Braunkohlenbergbaue zu halten. Zulegen nach Breite und Länge vom jedesmaligen Anfangspunkte des Zuges genügt nicht.

D. § 14 ist allenthalben durchzuführen.

E. Auf Haltung von Plattenrissen ist überall zu sehen."

In Fällen, wo der Bergwerksbesitzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, weil ihn der betr. Markscheider daran hindert, kann das Bergamt, wenn es bergpolizeilich nothwendig und Gefahr im Verzuge ist, trotz der anscheinend entgegenstehenden Vorschrift in A.B. § 65 Abs. 2 auf Grund der Vorschriften in §§ 61, 65 Abs. 1, 68 u. 177 A.B. auch unmittelbar gegen den betr. Markscheider selbst mit Zwangsstrafen vorgehen. A.B. § 65 Anm. 3.

9) Vom Standpunkte des bürgerl. Rechtes sind die Risse Zubehörungen desjenigen Berggebäudes, auf welches sie sich beziehen — B.G.B. § 68 S. 2, Anm. O.A.G. A.F. VIII. 327. Die Vorschrift über ihre Aufbewahrung aber ist eine bergpolizeiliche, gehört also dem öffentlichen Recht an, welches dem bürgerlichen vorgeht. Publ.V. v. 2. I. 1863 § 3 Nr. 1 u. 6. Folglich kann an einem Grubenriß, sowie dessen nothwendigen Unterlagen abgesondert weder eine Zwangsvollstreckung, noch ein Zurückbehaltungsrecht (z. B. Seiten des Markscheiders wegen der Anfertigungskosten) stattfinden. Einer der Vorschrift in § 715 Nr. 5 C.P.O. f. d. D. R. ähnlichen Bestimmung bedurfte es indeß hier nicht, weil der Riß Zubehör einer unbeweglichen Sache ist. Zeitschr. f. R. u. V. XXVI. 23.

10) Obgleich die s. Markscheider nicht „konzessionirt," sondern „vereidet" werden und deshalb richtiger in § 36 (anstatt in § 34) Gew.O. Platz gefunden haben würden, so erscheint es doch bedenklich, mit Francke durch berichtigende Auslegung den § 78 Gew.O. auf dieselben für anwendbar zu erklären. Der ordentliche Richter wird vielmehr, da die in § 34 Gew.O. genannten Personen von der Vorschrift in § 72 Gew.O. nicht ausgenommen worden sind, die s. Markscheidertaxe nur als zweckmäßiges Anhalten für die Beurtheilung der Billigkeit und Ueblichkeit, nicht als bindende Regel anzusehen haben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß diese

Taxe veraltet ist und nicht nur der Ingenieurtaxe, sondern auch gesetzlichen Taxen anderer Art aus neuerer Zeit gegenüber in ihren Ansätzen für die Gegenwart viel zu niedrig ist, zumal an die Ausbildung der s. Markscheider (im Gegensatz zu den preußischen) nach den zu § 63 gegebenen Bestimmungen dieselben wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen gestellt werden, wie an diejenige der Berg- u. Hütteningenieure im K. S. Nur wo eine Vereinbarung der Betheiligten über die Anwendung dieser Marksch.Taxe vorliegt, wird man sich streng an die Sätze derselben zu halten haben.

§ 62. Grubenbesuche.

Die Bergwerksbesitzer haben die von dem Bergamte mit bezüglicher Bescheinigung versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, beziehendlich ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung halber auf und in den Berggebäuden auf Ansuchen zuzulassen. Die hieraus erwachsenden Kosten und Zeitversäumnisse hat die Staatscasse zu vertreten.

Etwaige mit Grund Seiten der Bergwerksbesitzer erhobene Bedenken hat das Bergamt zu berücksichtigen.

A.V. § 67. Den auf der Freiberger Bergacademie[1] Studirenden, den Adspiranten für gedachte Lehranstalt und den Bergschülern[1] ist auf Ansuchen von dem Bergamte behufs der Befahrung und Besichtigung der Berggebäude und zugehörigen Anstalten zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung nach Anhalten des unter VI beiliegenden Schemas auszufertigen.

Die Grubenbeamten oder Officianten haben zu gestatten, daß sie mit dergleichen Legitimation sich Anmeldenden behufs der Belehrung über die bergmännischen Einrichtungen und geognostischen Verhältnisse und behufs der Behütung vor Gefahr sich ihnen bei ihren dienstlichen Befahrungen anschließen; insoweit dies nicht thunlich ist, sind ihnen von der Grubenverwaltung andere geeignete Personen zur Begleitung beizugeben.

Wegen Vergütung der hierdurch erwachsenden Kosten und Zeitversäumnisse wird auf Verlangen der Bergwerksbesitzer auf Grund einer von Letzteren allquartalig beim Bergamte einzureichenden und von dem bergamtlichen Directorium in Ermangelung eines Bedenkens zu signirenden Liquidation das Finanzministerium Anweisung erlassen.

VI. Schema einer Fahrbescheinigung.

Der . . . . N. N.,

. . . . ,

welcher die Befahrung und Besichtigung von Berggebäuden und dazu gehörigen Anstalten beabsichtigt, hat dieserhalb unter Vorzeigung der gegenwärtigen Bescheinigung die auf den Berggebäuden befindlichen Bergwerksbesitzer oder deren Vertreter und Beamten anzugehen und wird denselben, mit Bezugnahme auf § 62 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 und § 81 der zu Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 2. December 1868, andurch besonders empfohlen.

Freiberg, den . . . .   Das Königl. Bergamt daselbst.

§ 68. Den bergacademischen Adspiranten und denjenigen auf der Bergacademie[1] mit Staatsbeihülfe[2] ausgebildeten Personen, welchen von dem Bergamte auf den Gruben practische Curse angewiesen werden, ist die Ausführung dieser Curse[1] von den Bergwerksbesitzern — falls denselben nicht etwa begründete, solchenfalls dem Bergamte anzuzeigende Bedenken dagegen beigehen — zu gestatten.

Das Bergamt hat von jeder solchen Anweisung den betreffenden Bergwerksbesitzer oder Vertreter in Kenntniß zu setzen und die Adspiranten und Practicanten zu veranlassen, sich bei demselben, wenn solcher an dem nämlichen Orte oder auf oder in der Nähe der Grube wohnt, sowie jedenfalls bei dem Betriebsbeamten des Berggebäudes persönlich anzumelden.

1) Ueber die K. S. Bergakademie und Bergschulen sowie den praktisch-bergmännischen Arbeitskurs s. § 63.

2) Mit Staatsbeihülfe werden jetzt Bergakademiker nicht mehr ausgebildet. Es giebt nur noch Stipendien.

§ 63. Betriebsbeamte.[1]

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die zu Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs ihrer Berggebäude erforderlichen technischen[1] Beamten und Officianten[2] anzustellen.

Diese sind dem Bergamte vor der Anstellung namhaft zu machen und haben demselben auf Erfordern die Qualification zu den ihnen übertragenen Geschäften nachzuweisen.

Wird die Entlassung solcher Beamten und Officianten[2] aus den im § 55 angedeuteten polizeilichen Rücksichten oder wegen ermangelnder Qualification nothwendig, so sind die Bergwerksbesitzer berechtigt, die Entlassung jederzeit und auch vor Ablauf einer etwa contractlich festgestellten Kündigungsfrist zu bewirken. In dringenden Fällen kann das Bergamt die Entlassung aus den vorgenannten Gründen verlangen.

Insoweit die Bergwerksbesitzer oder deren Vertreter selbst die technische Geschäftsführung übernehmen, gelten für sie die nämlichen Vorschriften.[3]

A.V. § 69.[2] Bei der nach § 63 des Gesetzes dem Bergamte obliegenden Beurtheilung der Qualification der technischen Grubenbeamten und Officianten hat dasselbe in jedem einzelnen Falle auf die Art und den Umfang der Function, sowie auf die größere oder geringere Schwierigkeit, Ausdehnung und Gefährlichkeit des Bergbaubetriebs, um dessen Leitung und Beaufsichtigung es sich handelt, Rücksicht zu nehmen.

§ 70. Das Bergamt hat, wenn ihm zu einer Stelle der fraglichen Art eine Person namhaft gemacht wird, deren Befähigung ihm nicht bereits aus deren früheren Dienstleistungen bekannt ist, diese Person zu Beibringung von Zeugnissen über ihre entsprechende technische Ausbildung aufzufordern. Vermag dieselbe sich hierüber gar nicht oder nur so mangelhaft auszuweisen, daß ihre Unfähigkeit zu den fraglichen Geschäften schon im Voraus angenommen werden muß, so ist der Bergwerksbesitzer vom Bergamte zur Annahme und Namhaftmachung einer anderen Person aufzufordern. Sind dagegen die beigebrachten Zeugnisse von der Art, daß sie nicht geradezu auf Unfähigkeit schließen, sondern nur mehr oder weniger Zweifel über das vollständige Vorhandensein der erforderlichen Qualification offen lassen, so mag das Bergamt nicht ohne Weiteres die Ausübung der fraglichen Function von Seiten des Angestellten untersagen, jedoch bei den Revisionen des betreffenden Berggebäudes und bei sonstigen Gelegenheiten jederzeit die Qualification des Angestellten nach Maßgabe der Dienstleistungen desselben zum Gegenstande einer besonderen Prüfung machen.

§ 71. Als genügende Zeugnisse gelten in allen Fällen:[4]

a) für die Function eines oberen Betriebsbeamten (technischen Directors, Bergverwalters ꝛc.) der Ausweis über eine solche wissenschaftliche Vorbildung, wie sie auf der Bergacademie zu Freiberg[5] für das specifisch bergmännische Fach geboten wird, sowie über den guten Erfolg eines unter bergamtlicher Leitung und Aufsicht ein Jahr lang durchgeführten practisch-bergmännischen Arbeitscursus[6] und

b) für die Function eines unteren Betriebsleiters und Aufsehers (Steigers) der Nachweis der Reife des Abgangs von einer Bergschule.

Denjenigen, welche die Bergacademie und beziehentlich eine Bergschule nicht besucht haben, bleibt nachgelassen, sich durch die für dergleichen Fälle bei diesen Lehranstalten zu bestellenden Prüfungscommissionen[4] prüfen und bescheinigen zu lassen, ob oder inwieweit sie eine solche theoretische Vorbildung besitzen, wie sie auf den gedachten Lehranstalten für das specifisch bergmännische Fach geboten wird.

§ 72. Wenn sich im Laufe der Dienstzeit eines technischen Beamten oder Officianten herausstellt, daß derselbe den an ihn in Bezug auf Befähigung und Zuverlässigkeit zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, so hat das Bergamt von dem Bergwerksbesitzer die Entlassung dieser Person zu verlangen. Diese Maßregel darf aber vom Bergamte nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn sie aus bergpolizeilichen Rücksichten wirklich nothwendig erscheint.

Statut der Königlich Sächsischen Bergakademie zu Freiberg.

§ 1. Die Königliche Bergakademie zu Freiberg hat den Zweck, in einem drei- oder vierjährigen Lehrgang eine möglichst vollständige Ausbildung in den berg- und hüttenmännischen Wissenschaften zu gewähren.

§ 2. Die Vorlesungen werden größtentheils in jährigen Lehrcursen gehalten; sie beginnen am ersten Dienstag des Monats October und schließen mit dem letzten Sonnabend im Juli jeden Jahres. An den drei Hauptfesten finden kleinere Ferien statt, die zu Pfingsten acht, zu Weihnachten höchstens sechszehn Tage und zu Ostern höchstens drei Wochen dauern, von denen jedoch mindestens eine Woche zu Anstellung von Excursionen bestimmt ist.

§ 3. An die Vorlesungen, mit denen übrigens auch regelmäßig Repetitorien verbunden sind, schließen sich Arbeiten in den Zeichensälen, in den Laboratorien, in den Sammlungen und im Markscheidersaal, sowie praktische Uebungen und Unterweisungen bei Excursionen, bei Befahrungen der Gruben und beim Besuch der Hüttenanlagen.

§ 4. Der Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: Sphärische Trigonometrie, Analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, Theorie der höheren Gleichungen, Darstellende Geometrie, Physik, Physikalisches Praktikum, Electrotechnik, Spectralanalyse, Anorganische Chemie, Analytische Chemie mit Arbeiten im Laboratorium, Maasanalyse und Gasanalyse mit Uebungen, Chemische Technologie, Salinenkunde, Mineralogie und Krystallographie mit praktischen Uebungen, Paragenesis der Mineralien, Krystallophysik, Geologie mit Excursionen im Sommersemester, Versteinerungslehre, Lagerstättenlehre, Mikroskopische Untersuchungen von Mineralien und Gesteinen, Mechanik, Maschinenlehre, Maschinenzeichnen, Plan- und Rißzeichnen, Me-

chanisch=metallurgische Technologie, Bergbaukunde (Flötz= und Gangbergbau, einschließlich der Aufbereitungslehre), Uebungen im Entwerfen von Aufbereitungs=anstalten, Bergmaterialienlehre, Geodäsie und Markscheidekunde mit praktischen Uebungen, Allgemeine Rechtskunde und Bergrecht, Allgemeine Hüttenkunde, Eisenhüttenkunde, Feuerungskunde, Probirkunde, Eisenprobirkunde, Löthrohr=probirkunde, Bauconstructionslehre mit Uebungen im Entwerfen, Berg= und hüttenmännische Rechnungswissenschaft, Berg= und Hüttenstatistik, Volkswirth=schaftslehre und Finanzwissenschaft, Gesundheitspflege des berg= und hütten=männischen Standes.

Aenderungen im vorstehenden Unterrichtsplane sind nicht ausgeschlossen.

§ 5. Die Aufnahme in die Anstalt erfordert den Nachweis einer bestimmten Vorbildung und des zurückgelegten 17. Altersjahres. Das Maturitäts=zeugniß eines Sächsischen Gymnasiums oder das Reifezeugniß eines Real=gymnasiums (vergl. Nachtrag vom 2. December 1870 zu dem Realschulregulative vom 2. Juli 1860), ein Abgangszeugniß des obersten Curses der höheren Gewerbeschule zu Chemnitz, berechtigen ohne Weiteres zur Aufnahme, wie auch das Reifezeugniß jeder anderen Bildungsanstalt des Deutschen Reiches, deren Lehrziel mit denen der oben genannten Sächsischen Anstalten übereinstimmt.

Sächsische Staatsangehörige können nur auf Grund eines der vorgenannten Zeugnisse inscribirt werden, auch wenn sie von einer anderen technischen Lehranstalt auf die Bergakademie übergehen.

Bewerber, welche nicht im Besitz eines der erwähnten Zeugnisse sind, haben sich in der letzten Woche vor Beginn des neuen Lehrjahres einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen, deren Anforderungen in einem besonderen Regulativ bezeichnet sind.

In geeigneten Fällen, insbesondere bei solchen Bewerbern, die nicht dem Deutschen Reich angehören, kann der Director Dispensation von der Aufnahme=prüfung aussprechen.

Außerdem muß jeder Aufzunehmende die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes nachweisen und ein Sittenzeugniß beibringen.

§ 6. Aelteren und in selbstständigen Verhältnissen stehenden Personen, ferner Solchen, die anderwärts schon höhere technische Studien absolvirt haben, sowie endlich jüngeren Männern, die sich nur in einem speciellen Wissenschafts=zweige auszubilden beabsichtigen, kann vom Director der Besuch einzelner Vorträge und Uebungen gegen Zahlung des dafür angesetzten Honorars gestattet werden (Hospitanten), sofern dadurch der Zweck des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird.

Unter Umständen kann deren Zulassung von einem Nachweis über ihre Vorbildung abhängig gemacht werden.

§ 7. Alljährlich wird von Ostern an bis Anfang des Monats August ein praktisch=bergmännischer Vorbereitungscurs abgehalten, an welchem alle Diejenigen Theil nehmen können, welche im künftigen neuen Lehrjahre ihre Studien an der Anstalt beginnen wollen.

Der Vorbereitungscurs wird in der Regel auf Gruben der Freiberger Umgebung ausgeführt, doch soll Solchen, die sich speciell dem Kohlenbergbau zu widmen gedenken, auch Gelegenheit geboten werden, ihren praktischen Curs in einem der Kohlenwerksdistrikte Sachsens statt beim Freiberger Erzbergbau zu machen.

Während der Dauer des Curses ist den Praktikanten, welche eine Freiberger Grube befahren, Gelegenheit zum Besuche bestimmter mathematischer Vorlesungen, sowie zur Theilnahme an Uebungen im geometrischen Zeichnen geboten. Für Diejenigen, welche auf Grund einer Aufnahmeprüfung zum Curse zugelassen sind, ist der Besuch dieser Vorlesungen und Uebungen obligatorisch.

Die Zulassung zum praktischen Curs erfordert, daß der Bewerber sich vor Ostern des laufenden Jahres bei der Direction der Bergakademie anmeldet und schon zu Ostern den Nachweis der erforderlichen Vorbildung für den Eintritt in die Bergakademie durch Zeugnisse, beziehungsweise durch ein Aufnahme-Examen liefert.

Die eigentliche Inscription erfolgt dann erst im Monat October, beim Beginne des neuen Lehrjahres, gleichzeitig mit der Einschreibung Derjenigen, welche, ohne am praktischen Curs Theil genommen zu haben, die Akademie beziehen.

Nähere Bestimmungen über die Theilnahme am praktischen Vorcurse enthält ein besonderes Regulativ.

§ 8. Für diejenigen Studirenden, welche sich speciell für das Hüttenwesen ausbilden, wird jährlich zu Anfang der großen Ferien, unter der Leitung eines dazu bestimmten Instructors, ein mehrwöchentlicher praktischer Curs auf den Freiberger Hüttenwerken abgehalten. Die Theilnahme an diesem Curs, über welchen ein besonderes Regulativ nähere Bestimmungen enthält, ist facultativ und findet am vortheilhaftesten im zweiten oder dritten Studienjahre statt.

§ 9. Bei der Inscription haben die Studirenden eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Den gleichen Betrag haben die Hospitanten bei der Zulassung zu den Vorlesungen zu zahlen.

Für die Theilnahme am Unterrichte ist halbjährlich im Voraus ein Honorar zu entrichten, welches nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

Für den ordentlichen Unterricht wird bei Vorträgen die wöchentliche Stunde für das ganze Lehrjahr mit sechs Mark für Studirende wie für Hospitanten berechnet.

Bei dem außerordentlichen Unterrichte (§ 13) ist das Honorar dem Ermessen des Vortragenden überlassen, doch soll dasselbe den Betrag von zehn Mark pro wöchentliche Stunde auf das Lehrjahr nicht übersteigen.

Außerdem sind für Benutzung der Laboratorien, für einzelne Uebungen und für die Theilnahme am berg- und hüttenmännischen Vorbereitungscurs Entschädigungen zu zahlen, welche durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht werden.

Studirende und Hospitanten, welche nicht dem Deutschen Reich angehören, haben außer den angegebenen Honoraren und Gebühren jährlich noch einen Beitrag an die Akademiekasse zu entrichten.

Derselbe beträgt für Diejenigen, welche in der ersten Hälfte des Lehrjahres eintreten, hundert Mark und für Diejenigen, deren Aufnahme ausnahmsweise in der zweiten Hälfte des Lehrjahres erfolgt, fünfzig Mark.

Studirenden, welche einen Nachweis über ihre Mittellosigkeit beibringen, kann das Honorar gestundet oder erlassen werden; doch müssen Solche sich

durch Fleiß, Fortschritte und Verhalten auszeichnen und Angehörige des Deutschen Reichs sein. Gesuche um dergleichen Vergünstigungen sind sofort bei Beginn des Lehrjahres bei dem Director einzureichen, im ersten Lehrjahre können sie jedoch nur ausnahmsweise gewährt werden.

§ 10. Die Anstalt ertheilt Reife-Diplome. Die Bewerbung um ein solches Diplom setzt in der Regel voraus, daß der Bewerber den seiner Richtung entsprechenden theoretischen und praktischen Unterricht an der Bergakademie vollständig und mit Erfolg besucht hat.

Die Ertheilung des Diploms ist abhängig vom Ausfall einer theoretischen und praktischen Prüfung, über deren Ausdehnung und Anforderungen ein Prüfungsregulativ nähere Bestimmungen enthält (vergl. § 18).

Ob in einzelnen Fällen auch Hospitanten oder Solche, welche ihre Fachstudien ganz oder zum Theil an anderen verwandten Anstalten gemacht haben, zu der Reifeprüfung an der Bergakademie und Ausstellung eines Diploms zugelassen werden können, entscheidet der Director.

§ 11. Außerdem ertheilt der Director auf gestellten Antrag und auf Grund der von den Lehrern gegebenen Censuren am Schlusse der einzelnen Studienjahre Zeugnisse, welche im Allgemeinen nur eine Bescheinigung über den Besuch der Vorlesungen und Uebungen, sowie Bemerkungen über das Verhalten enthalten; doch kann auf Verlangen das Zeugniß sich auch über die Erfolge der Studien aussprechen, sofern der Gesuchsteller den Repetitorien in den einzelnen Unterrichtsfächern beigewohnt hat.

Solche Studirende, welche Stipendien beziehen, oder denen das Honorar gänzlich oder theilweise erlassen wurde, sind zum Besuche der Repetitorien verpflichtet.

Weiterhin werden nach völlig beendigtem Lehrcurse auch Abgangszeugnisse ertheilt, welche eine Zusammenstellung der einzelnen Jahreszeugnisse umfassen und mit Bemerkungen über das Verhalten während der gesammten Studienzeit versehen sind.

Privatzeugnisse über akademische Studien dürfen nicht ertheilt werden.

§ 12. Die Leitung der Bergakademie ist, in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanz-Ministerium, einem Director, der zugleich als Lehrer der Anstalt angehört, übertragen. Er vertritt die Bergakademie nach Innen und Außen, leitet ihre Verwaltung und vollzieht die Zeugnisse und alle amtlichen Schriften.

Der Director hat darüber zu wachen, daß der gesammte Unterricht regelmäßig und in Uebereinstimmung mit dem Statute ertheilt wird; ihm liegt ob: die Aufnahme der Studirenden und Zulassung der Hospitanten; die Oberaufsicht über die Gebäulichkeiten und über sämmtliche Sammlungen und Lehrmittel der Anstalt; die Vollziehung aller Zahlungsanweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats; die Einberufung und Leitung der Conferenzen des bergakademischen Senats und des Lehrer-Collegiums, sowie die Berichterstattung an das Finanz-Ministerium und, nach vorausgegangener Berathung mit dem bergakademischen Senate, die Stellung von Anträgen auf Anstellung der Docenten und auf Zulassung außerordentlicher Vorträge.

§ 13. Die Lehrer sind ordentliche Lehrer, sofern sie ihren Hauptberuf an der Bergakademie finden, oder außerordentliche Lehrer (vergl.

§ 14), sofern sie vom Finanz-Ministerium mit Ertheilung einzelner Unterrichtsgegenstände beauftragt und nicht ausdrücklich der Zahl der ordentlichen Lehrer zugeordnet sind.

Der den einzelnen Lehrern zufallende ordentliche Unterricht ist im Bestallungsdecret bestimmt, doch ist jedem Lehrer gestattet, auch Vorlesungen über andere Disciplinen anzukündigen.

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der ordentlichen Lehrer bemessen sich nach den für die Staatsdiener überhaupt geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Wissenschaftlich gebildete Berg- und Hüttenbeamte, Lehrer höherer Schulen, sowie Männer, welche durch Zeugnisse genügende Befähigung zum Lehrerberuf nachweisen, können als Privatdocenten zugelassen werden.

§ 14. Den Director unterstützen in der Leitung der Bergakademie: der bergakademische Senat und das Lehrer-Collegium.

Der bergakademische Senat besteht aus dem Director und drei anderen Lehrern, welche Letztere alljährlich vor Beginn des Lehrjahres vom Lehrer-Collegium aus seiner Mitte gewählt werden.

Die Wahlen unterliegen der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Das Lehrer-Collegium besteht aus sämmtlichen ordentlichen Lehrern der Bergakademie; die außerordentlichen Lehrer und Privatdocenten können nur bei besonderen Berathungsgegenständen, wie bei Aufstellung der Stundenpläne, Vertheilung der Lehrsäle, und nur auf Einladung des Directors mit berathender Stimme an der Conferenz Theil nehmen.

Gegen die Beschlüsse des Senats oder des Lehrer-Collegiums steht dem Director ein votum suspensivum zu; die Differenzen unterliegen der Entscheidung des Finanz-Ministeriums.

§ 15. Der bergakademische Senat hat dem Director in wichtigen Fragen mit Rath zur Seite zu stehen.

Insbesondere liegt ihm ob, dahin zu wirken, daß die Bergakademie nach den fortschreitenden Anforderungen der Wissenschaft und Technik und dem Organisationsplane entsprechend sich entwickele; es gehören daher in das Bereich seiner Berathungen Anträge auf Abänderungen im Lehrplane, auf Besetzung erledigter oder neu zu begründender Lehrerstellen, auf Zulassung von Privatdocenten und Abhaltung außerordentlicher Vorträge, auf veränderte Vertheilung des Lehrstoffs auf die vorhandenen Kräfte.

Dem bergakademischen Senate steht die Entscheidung zu: über die Aufnahme von Studirenden und die Zulassung von Hospitanten in Zweifelsfällen; über die Stundung und den Erlaß von Honoraren für den ordentlichen Unterricht, über Entziehung der Erlaubniß zum Besuche der Bergakademie bei vernachlässigter Zahlung der Honorare und Gebühren und über Bestimmungen, welche die Ordnung und die inneren Verhältnisse an der Bergakademie betreffen.

Der bergakademische Senat bildet zugleich die Disciplinarbehörde; er hat die Aufsicht und Strafgewalt in Bezug auf die bergakademische Disciplin und die guten Sitten der Studirenden nach Maßgabe des Disciplinar-Regulativs.

Ueber die vom Senate gefaßten Beschlüsse wird Protocoll geführt.

§ 16. Das Lehrer-Collegium versammelt sich regelmäßig in jedem Quartale einmal und überdies so oft und sofern es der Director für erforderlich hält.

In den regelmäßigen Conferenzen findet ein Austausch der Beobachtungen über den Unterrichtsgang, über die Thätigkeit und Leistungen der Studirenden und über alle Vorkommnisse statt, welche die inneren Verhältnisse der Anstalt berühren.

Dem Collegium sind folgende Befugnisse eingeräumt: die Wahlen, resp. Ergänzungswahlen in den akademischen Senat; die Festsetzung des jährlichen Verzeichnisses der Vorlesungen und Uebungen, Vereinbarung der Unterrichtsstunden, der Zeit und Ausdehnung größerer Excursionen, die Vertheilung der Hörsäle; die Aufstellung des Etats der Anstalt und Anträge über Vertheilung der etatmäßig bewilligten Mittel auf die verschiedenen Sammlungen und Institute, vorbehältlich der Genehmigung des Finanz-Ministeriums; die Ertheilung von Preisen, Stipendien und Reise- oder anderen Unterstützungen, sofern in dieser Beziehung keine anderen Verfügungen bestehen.

Hierzu treten noch diejenigen Geschäfte, die dem Lehrer-Collegium vom Finanz-Ministerium oder vom Director zugewiesen werden.

Ueber die Verhandlungen wird von einem aus der Mitte des Collegiums gewählten Schriftführer ein Protocoll geführt, das beim Director niederzulegen ist.

Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 17. Die bergakademische Bibliothek steht, wie das mit derselben verbundene Lesezimmer, in welchem die neu erschienenen Zeitschriften und Journale aufgelegt sind, unter der Leitung des Directors sowie unter der unmittelbaren Leitung eines Bibliothekars und soll nicht nur den Docenten und Studirenden, sondern soweit thunlich auch dem weiteren wissenschaftlich gebildeten Publikum zugänglich sein.

Für jede der einzelnen Anstaltssammlungen, nämlich für die mineralogische Sammlung, das Werner'sche Museum, die geologische, die paläontologische Sammlung, die Sammlung für Lagerstättenlehre, die Sammlung für Mechanik, die Sammlung von bergmännischen Modellen, von hüttenmännischen Modellen, von Hüttenprodukten, für mechanische Technologie und Eisenhüttenkunde, von Markscheider-Instrumenten, von mathematischen und mechanischen Versuchsapparaten, für das physikalische Kabinet und für die Sammlung von Zeichenvorlagen sind aus der Reihe der Lehrer auf Antrag des Directors vom Finanzministerium Vorstände ernannt, die verpflichtet sind, für die Erhaltung, Ordnung und genaue Katalogisirung der ihrer Aufsicht überwiesenen Sammlungen Sorge zu tragen.

Die Vorstände haben sich bei Neuanschaffungen genau innerhalb der Schranken des ihnen angewiesenen Sammlungs-Etats zu halten und jährlich am Schlusse des Lehrjahres über den Zustand, die Benutzung und Erweiterung der ihnen anvertrauten Sammlungen an den Director Bericht zu erstatten.

Ueber den Umfang des Benutzungsrechtes von Seiten der Lehrer und Studirenden entscheidet im einzelnen Falle der Vorstand oder in Zweifelsfällen und bei Differenzen der Director, eventuell das Finanzministerium, doch soll

im Allgemeinen der Grundsatz befolgt werden, daß den Mitgliedern des Lehrer-Collegiums, allerdings unter Haftbarmachung, die Benutzung aller Sammlungen zu Unterrichts- und Studienzwecken möglichst erleichtert werde.

§ 18. Die Bestimmungen des vorliegenden Statuts sind durch besondere Regulative weiter auszuführen.

Unabhängig von denselben sind die Vorschriften über die Befähigung zur Anstellung bei dem Sächsischen Bergbau (Allg. Berggesetz vom 16. Juni 1868, § 63, Ausführungs-Verordnung vom 2. December 1868, § 71), sowie über die Erlangung der Befähigung als geprüfter Markscheider (im Sinne der Verordnung: die Markscheider und das Rißwesen bei dem Bergbau betreffend, vom 3. December 1868).

Dresden, den 15. März 1890. Finanz-Ministerium, II. Abth.

Special-Regulative der Kgl. S. Bergakademie zu Freiberg.

Nach der Bestimmung des Statuts der Kgl. Bergakademie vom 15. März 1890 (§ 18) sind die nachfolgenden Regulative aufgestellt worden und werden nach erfolgter Genehmigung des Kgl. Finanz-Ministeriums hiermit veröffentlicht.

Freiberg, den 19. März 1890. Der Director der Kgl. Bergakademie.

I. Aufnahme-Regulativ.

§ 1. Alljährlich wird an der Bergakademie für solche Bewerber, die vor ihrer Aufnahme an dem praktisch-bergmännischen Vorbereitungscurse (vergl. das nachstehende Regulativ II) Theil nehmen wollen, am Freitag in der Osterwoche, und für Diejenigen, welche erst mit Beginn des neuen Lehrjahres und ohne an dem Vorbereitungscurse Theil genommen zu haben, eintreten wollen, am letzten Freitag vor Beginn der Vorlesungen eine Aufnahmeprüfung abgehalten (vergl. jedoch § 4 des gegenwärtigen Regulativs).

§ 2. Jeder Bewerber hat vor dem in § 1 bezeichneten Tage der Aufnahmeprüfung an die Direction eine schriftliche Anmeldung zu richten, welche den Namen, die Herkunft und den Heimathsort des Bewerbers, die Adresse seines Vaters oder Vormunds, sowie, wenn möglich, die Angabe des Berufszweiges enthält, welchem sich der Bewerber zuzuwenden gedenkt.

Dieser Anmeldung sind beizufügen:

a) der Nachweis des zurückgelegten 17. Altersjahres; von diesem kann nach Befinden abgesehen werden, wenn ein Reifezeugniß der in Abs. 1 des nachstehenden § 4 genannten Art beigebracht wird;
b) der Nachweis der Einwilligung des Vaters oder Vormunds;
c) Zeugnisse über Vorstudien und Sitten bis zur Zeit der Anmeldung.

Zeugnisse in fremden Sprachen, sofern sie nicht lateinisch, französisch oder englisch geschrieben sind, müssen mit amtlich beglaubigter Uebersetzung eingereicht werden.

Im Falle der Aufnahme des Bewerbers bleiben diese Zeugnisse, eventuell mit Einschluß der Pässe, bis zum Austritt des Betreffenden und bis nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten desselben gegen die Akademiekasse und die akademischen Lehrer bei der Direction deponirt.

§ 3. Bei der Aufnahmeprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

a) In der deutschen Sprache: Anfertigung eines Aufsatzes über ein gegebenes Thema; von solchen Bewerbern, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, werden nur die nöthigen sprachlichen Vorkenntnisse zum Verständniß deutscher Vorträge gefordert.

b) In der französischen, englischen oder lateinischen Sprache (nach eigner Wahl des Examinanden) Uebung im Uebersetzen.

c) In der Mathematik: Arithmetik und Algebra bis zu den Gleichungen des ersten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten und den Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten, Lehre von den Logarithmen und Fertigkeit im Gebrauch der Logarithmen-Tafeln; Geometrie bis mit den Hauptlehrsätzen der Stereometrie; ebene Trigonometrie.

d) In Geschichte und Geographie: Allgemeine Kenntnisse.

e) In den Naturwissenschaften: Elementare Vorkenntnisse in der Physik oder Chemie.

f) Im Zeichnen: Einige Fertigkeit im Freihand- und geometrischen Zeichnen.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Aufnahmeprüfung entscheidet der Director, in Zweifelsfällen unter Berathung mit dem bergakademischen Senat (Statut § 15) auf den Antrag der Examinatoren über Aufnahme oder Abweisung der einzelnen Examinanden.

§ 4. Das Reifezeugniß eines Sächsischen Gymnasiums oder Realgymnasiums (vergl. Nachtrag vom 2. Decbr. 1870 zu dem Realschul-Regulative vom 2. Juli 1860), ein Abgangszeugniß aus dem obersten Cursus der höheren Gewerbeschule in Chemnitz, wie auch das Reifezeugniß jeder anderen Bildungsanstalt des Deutschen Reichs, deren Lehrziel mit denen der genannten Sächsischen Anstalten übereinstimmt, befreien ohne Weiteres von der Aufnahmeprüfung.

Sächsische Staatsangehörige können nur auf Grund eines der vorgenannten Zeugnisse inscribirt werden, auch wenn sie von einer anderen technischen Lehranstalt auf die Bergakademie übergehen. (Statut § 5.)

Bewerber, die nicht dem Deutschen Reiche angehören, können auf Grund von Zeugnissen (vergl. § 2c), die ihnen in ihrer Heimath den Eintritt in eine Anstalt eröffnen, welche ähnliche Anforderungen wie die Bergakademie stellt, von der Aufnahmeprüfung dispensirt werden.

Theilweiser Erlaß der Aufnahmeprüfung ist zulässig bei Bewerbern von reiferem Alter, welche einzelne Lücken der theoretischen Vorkenntnisse durch praktische Vorstudien ersetzen, und bei Solchen, die als Ersatz für Lücken in realistischen Fächern den Nachweis tüchtiger humanistischer Vorstudien leisten.

Ueber das Gesuch um gänzliche oder theilweise Dispensation von der Aufnahmeprüfung, welches dem Anmeldungsschreiben beizufügen ist, entscheidet der Director, in Zweifelsfällen der bergakademische Senat.

§ 5. Die Inscription der Neuaufgenommenen erfolgt zu Anfang October, ebenso die Inscription Derjenigen, welche, um am bergmännischen Vorbereitungscurse Theil zu nehmen, schon zu Ostern vorher die Prüfung bestanden haben oder als fähig zur Zulassung erklärt wurden, sofern dieselben nicht etwa inzwischen, namentlich auch bei dem bergmännischen Vorbereitungs-

curs, durch ihr Verhalten Anlaß zu Bedenken über die Zulässigkeit ihrer definitiven Aufnahme unter die Zahl der Studirenden gegeben haben.

Bei der Inscription ist die Inscriptions-Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

Die Inscription findet in der Weise statt, daß der Aufzunehmende dem Director durch Handschlag die Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie des bergakademischen Statuts und Disciplinar-Regulativs angelobt, worauf ihm der Inscriptionsschein und die Legitimationskarte, sowie ein Exemplar des bergakademischen Statuts und der Special-Regulative eingehändigt wird.

Zugleich erhält er — wie beim Beginn des Lehrjahres jeder ältere Studirende — einen Einschreibebogen, auf welchem er diejenigen Vorlesungen anzumerken hat, die er im nächsten Jahre zu hören gedenkt.

Der Einschreibebogen ist hierauf den Docenten, bei denen der Studirende zu hören gedenkt, zur Unterschrift persönlich vorzulegen, dann das Honorar in der Directorial-Expedition unter Abgabe des Bogens zu entrichten und zwar die erste Hälfte bis zum 30. October, die zweite Hälfte in den ersten vierzehn Tagen des Sommersemesters.

Der Einschreibebogen wird nach Eintragung seines Inhaltes in die Matrikel und nach unterschriftlicher Vollziehung durch den Director an den Studirenden zurückgegeben.

Studirenden, welche innerhalb der oben bezeichneten Frist weder ihren Einschreibebogen in Ordnung gebracht und das Honorar entrichtet, noch ein motivirtes Gestundungsgesuch bezüglich des letzteren eingereicht haben, kann der weitere Besuch der Vorlesungen und praktischen Uebungen untersagt werden und wird hiervon den Eltern oder dem Vormunde Mittheilung gemacht.

§ 6. Gesuche um Gestundung oder Erlaß der Collegien-Honorare sind innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungen schriftlich bei der Direction einzureichen. Unter Umständen kann eine Bestätigung derartiger Gesuche durch die Eltern oder den Vormund verlangt werden.

Später eingehende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Studirende, welchen Gestundung gewährt worden ist, haben ihren Einschreibebogen ebenfalls mit den betreffenden Unterschriften (§ 5, Abs. 5) versehen abzuliefern.

Den Gesuchen um Gestundung auf längere Zeit als vier Wochen oder um Honorar-Erlaß, welche indeß nur bei besonderer Bedürftigkeit und Würdigkeit des Ansuchenden und auch zunächst nur für ein Jahr Berücksichtigung finden können, ist unter allen Umständen ein von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes oder bestätigtes Bedürftigkeits-Zeugniß beizulegen.

Im ersten Jahre können solche Vergünstigungen nur ausnahmsweise bei besonderer Dürftigkeit und besonders günstigen Zeugnissen gewährt werden.

Bei den von außerordentlichen Lehrern und Privatdocenten gehaltenen Vorträgen und Uebungen findet eine Gestundung auf längere Zeit oder ein Honorarerlaß nicht statt.

§ 7. Die zum Besuche der Sächsischen Berg- und Hüttenwerke erforderlichen Erlaubniß-Scheine* haben sich die Studirenden unter Vorzeigung

*) Siehe S. Bergges. v. 16. VI. 1868, § 62 und A.V. v. 2. XII. 1868, § 67. (Ges.- u. V.Bl. S. 371, 1309.)

der Legitimations-Karte bei dem Königlichen Bergamte und Königlichen Oberhüttenamte zu erbitten (IV. Discipl.-Regul. S. 18, § 9).

§ 8. Aelteren und in selbständigen Verhältnissen stehenden Personen, sowie Solchen, die anderweit schon höhere technische Studien absolvirt haben, kann vom Director der Besuch einzelner Vorträge und Uebungen gegen Zahlung des dafür angesetzten Honorars als Hospitanten gestattet werden, sofern dadurch der Zweck des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird.

Die Zulassung kann von dem Nachweise genügender Vorbildung abhängig gemacht werden.

Wie weit auch jüngeren Männern, die sich nur in einem speciellen Wissenschaftszweige auszubilden beabsichtigen, der Eintritt als Hospitant zu gestatten ist, entscheidet der Director, in Zweifelsfällen der Senat. Die Zulassung ist aber in jedem Falle von dem Nachweise entsprechender Vorbildung bedingt.

Hospitanten haben keinen Anspruch auf Honorarerlaß.

II. Regulativ für den bergmännischen Vorbereitungscurs.

§ 1. Der praktisch-bergmännische Vorbereitungscurs (vergl. § 7 des Statuts der Bergakademie) hat den Zweck, die für das Studium der Bergbaukunde wünschenswerthen Vorkenntnisse und Anschauungen vom Bergwesen zu gewähren; die Theilnahme an demselben wird daher dringend empfohlen.

Derselbe beginnt alljährlich mit der ersten vollen Woche nach Ostern und endet Anfang August.

An dem Curse können nur Diejenigen Theil nehmen, welche sich für das nächste Lehrjahr zur Aufnahme auf die Bergakademie angemeldet und den Nachweis der Befähigung zum Eintritt geliefert haben. (Statut §§ 5 und 6 sowie vorstehendes Regulativ I.)

§ 2. Der Vorbereitungscurs wird in der Regel auf Gruben in der Umgebung Freibergs ausgeführt, doch können auf besonderen Wunsch auch Gruben der Sächsischen Steinkohlenreviere dafür angewiesen werden. (Statut § 7.)

Die Zuweisung der Grube erfolgt durch den Director der Bergakademie unter Zuziehung des Lehrers der Bergbaukunde.

§ 3. Die Leitung des praktischen Curses ist dem Lehrer der Bergbaukunde an der Bergakademie übertragen, derselbe kann jedoch, aber nur ausnahmsweise, durch einen dazu bestimmten Instructor vertreten werden. In disciplineller Beziehung sind die Praktikanten, obwohl ihre Inscription noch nicht stattgefunden hat, der Direction der Akademie untergeordnet.

§ 4. Jeder Praktikant hat sich vor Beginn des Curses dem Besitzer der betreffenden Grube, beziehentlich dem Vertreter desselben, und dem technischen Leiter der Grube, vorzustellen und ist verpflichtet, allen von diesen ergehenden, die praktische Thätigkeit betreffenden Anordnungen pünktlich nachzukommen, widrigen Falls ihm das Recht der Fortsetzung des praktischen Curses entzogen werden kann.

§ 5. Um den Praktikanten Zeit zu gewähren, an den auf Mittwoch und Sonnabend fallenden mathematischen Vorlesungen und Uebungen im geometrischen Zeichnen (vergl. § 7 Absatz 3 des Statuts) Theil nehmen und ein Journal über die während des Curses gemachten bergmännischen Erfahrungen und Beobachtungen, sowie über die empfangenen Belehrungen an-

fertigen zu können, sollen allwöchentlich nur 4 Tage auf die Durchführung der praktischen Arbeiten verwendet werden.

An jedem der 4 Tage aber hat sich der Praktikant pünktlich früh 6 Uhr auf der Grube einzufinden und bei dem Beamten oder Steiger, welcher mit der Leitung der vom Praktikanten zur Zeit auszuführenden Arbeiten betraut ist, zu melden, um dessen Weisungen über Verwendung der Schicht zu erhalten.

Jede Schicht dauert 6 Stunden, Abweichungen davon sind nicht in das Ermessen des Praktikanten gestellt.

Das Anfahren auf anderen Gruben ohne Wissen und Genehmigung des Leiters des Curses ist keinesfalls gestattet.

§ 6. Die während des praktischen Curses auf Freiberger Gruben zu erlernenden Arbeiten sind in nachstehender Reihenfolge zu betreiben:

1. Arbeiten über Tage, als: Ausschlagen, Scheiden, Abläutern, Setzen, Pochen und Verwaschen der Erze.

Auf diese Arbeiten sind 8 bis 9 Wochen zu verwenden.

Die noch verbleibende Zeit soll

2. auf Arbeiten in der Grube, als: Gesteinsarbeit, Förderung, Zimmerung und Mauerung, sowie auf Befahrung ganzer Gruben des Reviers verwendet werden, welche letztere in Begleitung des Lehrers der Bergbaukunde und nur ausnahmsweise in Begleitung eines von diesem bestellten Instructors zu geschehen hat.

Solche Praktikanten, welche auf Gruben anderer Reviere, besonders beim Sächsischen Steinkohlenbergbau, ihren praktischen Curs auszuführen wünschen, erhalten in jedem speciellen Falle besondere Instruction von dem Director der Bergakademie.

§ 7. Die Führung eines Journals über den bergmännischen Vorbereitungscurs wird auf das Dringendste empfohlen.

Der Leiter des Curses hat diejenigen Journale, welche ihm zu diesem Behufe übergeben worden sind, einer Durchsicht, eventuell Berichtigung zu unterwerfen.

Derselbe hat über den Erfolg des Curses und über den von den einzelnen Praktikanten gezeigten Grad des Fleißes, der Ausdauer und der Anstelligkeit Anzeige an den Director der Bergakademie zu erstatten.

§ 8. Vor Beginn des praktischen Curses haben die Zugelassenen 20 Mark bei der Directorial-Expedition der Bergakademie einzuzahlen, von welcher die Remuneration des für die Unterweisung der Praktikanten in Anspruch genommenen Grubenpersonals besorgt wird. Für die mathematischen Vorlesungen und Zeichnenübungen (§ 5) ist ein Honorar von 3 Mark für die wöchentliche Stunde des Curses zu zahlen.

III. Regulativ für den hüttenmännischen Vorbereitungscurs.

§ 1. Der hüttenmännische Vorbereitungscurs (vergl. § 8 des Statuts der Bergakademie) soll zur Unterstützung des Studiums der Hüttenkunde und zur Erlangung allgemeiner Kenntnisse von den auf den Freiberger Hüttenwerken im Gange befindlichen metallurgischen Processen dienen.

Die Theilnahme an diesem Curs ist fakultativ.

Es können sich jedoch nur Diejenigen dazu melden, welche entweder bereits aufgenommen sind, oder nach ihrer Anmeldung zur Aufnahme die Erlaubniß vom Director dazu erhalten haben.

Die Anmeldung zur Theilnahme muß spätestens 8 Tage vor Schluß der Vorlesungen entweder persönlich oder schriftlich beim Director der Bergakademie erfolgen. Spätere Gesuche können nur unter besonderen Umständen Berücksichtigung finden.

§ 2. Mit der Leitung des Curses ist der Lehrer der allgemeinen Hüttenkunde an der Bergakademie beauftragt, derselbe kann jedoch, aber nur ausnahmsweise, durch einen dazu bestimmten Instructor vertreten werden.

§ 3. Der Curs beginnt alljährlich mit der vollen Woche unmittelbar nach Schluß der Vorlesungen und hat die Dauer von einigen Wochen.

Während dieser Zeit haben die betheiligten Studirenden an jedem Wochentage nach der ihnen vorher gewordenen Anweisung pünktlich zur bestimmten Zeit auf dem betreffenden Hüttenwerke sich einzufinden.

§ 4. Die Führung eines Journals über die täglichen Beobachtungen auf den Hüttenwerken wird auf das Dringendste empfohlen.

Der Leiter des Curses hat diejenigen Journale, welche ihm zu diesem Behufe übergeben worden sind, einer Durchsicht, eventuell Berichtigung zu unterwerfen.

Nach Beendigung des Curses ist über den Erfolg von dem Lehrer der Hüttenkunde Anzeige an den Director der Bergakademie zu erstatten.

§ 5. Vor Beginn des Curses haben die Zugelassenen 10 Mk. bei der Directorial-Expedition einzuzahlen.

Anmerkung. Denjenigen Studirenden der Bergakademie, welche ihre Studien absolvirt haben, ist nach vorher einzuholender Genehmigung des Königlichen Oberhüttenamtes die Ausführung eines mehrwöchentlichen praktischen Curses auf den Freiberger Hüttenwerken gestattet. Die bezüglichen Gesuche sind bei der Direction der Bergakademie einzureichen.

IV. Disciplinar-Regulativ.

A. Disciplinarbehörde.

§ 1. Der bergakademische Senat mit dem Director als Vorsitzendem bildet die Disciplinar-Behörde, welcher die Aufsicht und Strafgewalt in Bezug auf bergakademische Disciplin und die guten Sitten der Studirenden übertragen ist (Statut der Bergakademie § 15).

B. Disciplinarvergehen.

§ 2. Die Studirenden der Bergakademie sind gleich jedem anderen Einwohner den Reichs- und Landesgesetzen, sowie den allgemeinen und den für die Stadt Freiberg insbesondere geltenden Polizeivorschriften unterworfen.

Machen sich Studirende eines nach den bestehenden Gesetzen strafbaren Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung allgemeiner polizeilicher Vorschriften schuldig, so kann gegen dieselben neben der gegen sie von der competenten Behörde deshalb einzuleitenden Untersuchung auch disciplinell eingeschritten und die zur Erhaltung der Ordnung auf der Akademie erforderliche Disciplinarmaßregel verfügt werden.

§ 3. Als Disciplinarvergehen sind anzusehen:
a) Vernachlässigung der Studien (§ 4).
b) Unachtsamkeit und Nachlässigkeit bei Benutzung der Lehrmittel und des Eigenthums der Anstalt.
c) Zuwiderhandlungen gegen das bergakademische Statut und die zugehörigen Regulative, sowie Nichtbeachtung der von dem Director, dem Senate oder den Lehrern erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen.
d) Verletzung des Anstandes, Nachtlärm, Raufereien, Duelle.

§ 4. Die Studirenden haben die hinsichtlich des Besuches der Bergakademie bestehenden Vorschriften pünktlich zu befolgen.

Wer ohne Entschuldigung vier Wochen hindurch aus sämmtlichen von ihm belegten Vorlesungen wegbleibt, wird als abgegangen erkannt, auch wird den Eltern oder dem Vormunde des Betreffenden hiervon Kenntniß gegeben.

Wegen Wiederaufnahme ist ein neues Gesuch mit Angabe der Entschuldigungsgründe für das Wegbleiben einzureichen. Die Entscheidung über das Gesuch steht dem Senate zu; im Fall der Genehmigung kann der Betreffende wieder inscribirt werden, hat aber von Neuem die Inscriptionsgebühren zu zahlen.

Wegen Nichtbeachtung der bezüglich des Einschreibebogens, sowie der Honorarzahlungen getroffenen Bestimmungen vergl. § 5, Abs. 7 des Aufnahmeregulativs.

C. Disciplinarbestrafung.

§ 5. Zulässige Disciplinarstrafen sind: 1. Verweis durch den Director, 2. Verweis vor dem Senate, 3. Androhung der Wegweisung mit unterschriftlicher Anerkennung des Protokolls durch den Betroffenen, 4. Wegweisung, 5. Relegation.

Außerdem steht jedem Lehrer das Recht der Erinnerung und Verweisertheilung zu.

Ob bei Zuerkennung der Strafen unter 2 und 3 Solchen, denen Erlasse und Stipendien ertheilt wurden, die Fortgewährung dieser Vergünstigung bewilligt werden kann, entscheidet das Lehrercollegium.

§ 6. Gegen die Verweisertheilung (§ 5 unter 1 und 2) findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Gegen Androhung der Wegweisung, Wegweisung selbst und Relegation ist ein einmaliger Recurs an das Königliche Finanz-Ministerium zulässig, der bei Verlust des Rechtsmittels binnen drei Tagen nach Eröffnung des Straferkenntnisses bei dem Director eingelegt sein muß.

§ 7. Von den § 5 unter 3 bis 5 erwähnten Strafen wird den Eltern oder dem Vormunde des Betreffenden Kenntniß gegeben.

In dem Abgangs-Zeugnisse sind die unter 4 und 5 erwähnten Strafen unbedingt, die unter 3 aufgeführte Strafe der Androhung der Wegweisung aber nur dann zu erwähnen, wenn dieselbe im Verlaufe des letzten halben Jahres verhängt worden ist.

Wer weggewiesen oder relegirt wird, hat Inscriptionsschein und Legitimationskarte sowie die Erlaubnißscheine für den Hütten- und Grubenbesuch an den Director der Bergakademie zurückzugeben.

Von der Strafe der Wegweisung und Relegation erfolgt Anzeige an die städtische Polizeibehörde, sowie an das Königliche Oberhüttenamt und Bergamt zum Zwecke der Zurückziehung der Erlaubniß des Besuchs der Hütten und Gruben, auch wird dieselbe mittelst Anschlags am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Die Strafe der Relegation verschließt die Rückkehr an die Anstalt; bei der Strafe der Wegweisung ist nach Jahresfrist oder später eine Wiederaufnahme zulässig, wenn aus der Zwischenzeit günstige Zeugnisse beigebracht werden. Ueber die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet das Königliche Finanz-Ministerium.

D. Sonstige Bestimmungen.

§ 8. Jeder Studirende hat dem Hausinspector der Bergakademie seine Wohnung und den Namen seines Wirths, sowie jeden Wohnungswechsel unverweilt anzuzeigen.

Seinen beabsichtigten Abgang von der Bergakademie hat jeder Studirende dem Director zu melden, auch bei dem Abgange seine Legitimationskarte, ingleichen die Erlaubnißscheine für den Hütten- und Grubenbesuch zurückzugeben.

§ 9. Bei dem Besuche der Gruben und Hütten haben sich die Studirenden nach den auf den Erlaubnißscheinen gegebenen Vorschriften zu richten und allen Anordnungen der betreffenden Beamten in Bezug auf Gruben- und Hütten-Disciplin und zur Abwendung von Gefahr jederzeit Folge zu leisten, auch sind die Gruben nur in Begleitung von Grubenofficianten oder der von diesen dazu bestellten Personen zu durchfahren. Rücksichtsvolles Benehmen gegenüber dem Gruben- und Hüttenpersonal wird den Studirenden um so mehr zur Pflicht gemacht, als von Seiten der Werksbesitzer eine unbedingte Verpflichtung nicht besteht, Lehrer und Studirende in solch entgegenkommender Weise auf den Werken zuzulassen, wie dies bis jetzt jederzeit geschehen ist.

§ 10. Vereine und Verbindungen der Studirenden unter sich und die Theilnahme der Studirenden an den Vereinen Anderer sind nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen und jedenfalls nur insoweit gestattet, als sie sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen und den Zweck der Anstalt beeinträchtigen.

Alle Vereine und Verbindungen haben durch ihre hierfür verantwortlichen Vorstände bei der Gründung und, so oft es vom Director der Bergakademie verlangt wird, Verzeichnisse ihrer Vorstände und Mitglieder und ihre Statuten einzureichen, auch alle in diesen Beziehungen eintretenden Veränderungen sofort dem Director anzuzeigen.

Der Director ist, auf Beschluß des bergakademischen Senates, jederzeit berechtigt, solche Vereine und Verbindungen aufzuheben, oder gegen dieselben einzuschreiten, wenn sie den Zweck und Ruf der Anstalt gefährden oder andere als die in den Statuten angegebenen Zwecke verfolgen.

Gegen den Aufhebungsbeschluß ist Beschwerde bei dem Königlichen Finanz-Ministerium zulässig, doch kommt solcher keine aufschiebende Wirkung zu.

Verrufserklärungen sind verboten.

Versammlungen der Studirenden, sowie feierliche Aufzüge und Fackelzüge dürfen ohne Erlaubniß des Directors und in einer anderen, als der von

diesem gestatteten Weise, beziehentlich mit Abgehen von der aufgestellten Tagesordnung, nicht stattfinden; sie unterliegen überdies den allgemeinen polizeilichen Vorschriften, bedürfen daher auch der Genehmigung der betreffenden Ortsbehörde, welcher die von dem Director gegebene Erlaubniß vorzuzeigen ist, und können von den Organen der Ortsbehörde nach Lage der Sache jederzeit geschlossen werden.

§ 11. Den Weisungen des Hausinspectors und des Verwaltungs- und Hülfspersonals ist, soweit es die Hausordnung betrifft, zunächst jederzeit Folge zu leisten, jedoch ist hiergegen später Beschwerdeführung bei dem Director zulässig.

Bekanntmachungen der Studirenden an dem dafür bestimmten schwarzen Brette sind jederzeit dem Hausinspector zur Besorgung zu übergeben, der in Zweifelsfällen die Erlaubniß zum Anschlagen beim Director einzuholen hat.

§ 12. Vorstehendes Disciplinar-Regulativ findet auch auf die Hospitanten Anwendung.

V. Regulativ für die Prüfungen zu Erlangung eines Reisediploms.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Nach Beendigung seiner bergakademischen Studien kann sich jeder Studirende einer Reifeprüfung unterwerfen, in welcher er nachweist, mit welchem Erfolg er den seiner speciellen Fachrichtung entsprechenden theoretischen und praktischen Unterricht besucht und in welchem Grade er Kenntnisse in den einschlagenden Wissenschaften und Fertigkeit in den praktischen und graphischen Arbeiten erworben hat.

§ 2. Ob in einzelnen Fällen Hospitanten oder solche, welche ihre Fachstudien ganz oder zum Theil an anderen verwandten Anstalten gemacht haben, zu der Reifeprüfung an der Bergakademie und Ausstellung eines Diploms zugelassen werden können, entscheidet der Director. (Statut der Bergakademie § 10.)

§ 3. Die Reifeprüfung zerfällt in zwei mindestens durch Jahresfrist getrennte Abtheilungen: eine Vorprüfung und eine Schlußprüfung.

a) Die **Vorprüfung**, welche im Monat October abgehalten wird, ist im Wesentlichen mündlich und bezieht sich auf diejenigen Wissenschaftszweige, welche als vorbereitende für das betreffende Fachstudium angesehen werden.

In Verbindung mit derselben ist eine schriftliche Clausurarbeit unter Ausschluß fremder Hülfsmittel über eine diesen Wissenschaften entlehnte Aufgabe innerhalb des Zeitraums von einem halben Tage zu fertigen.

b) Die **Schlußprüfung**, welche im December eines der nächsten Jahre abgehalten wird, erfolgt theils mündlich, in denjenigen Wissenschaften, die dem angewandten Theile der betreffenden speciellen Fachrichtung angehören, theils manuell, in den zu dieser Fachrichtung gehörigen Fertigkeiten, theils schriftlich und graphisch, durch Fertigung einer vorgeschriebenen Examenarbeit; außerdem hat der Examinand die während der Studienzeit gefertigten Ausarbeitungen und Zeichnungen vorzulegen.

§ 4. Die Prüfungs-Commissionen sowohl für die Vor- wie für die Schlußprüfung bestehen unter dem Vorsitze des Directors aus den exami-

nirenden Fachlehrern und denjenigen Lehrern, welche außerdem noch von dem Lehrercollegium mit der Beurtheilung der schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten beauftragt sind.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commissionen haben das Urtheil über den Ausfall der mündlichen und schriftlichen sowie der manuellen Prüfung in gemeinsamer Berathung, nach Befinden durch Abstimmung festzustellen.

Bei der Beurtheilung sind in erster Linie nur die Beobachtungen bei den Prüfungen selbst zum Anhalten zu nehmen und erst in zweiter Linie und ausnahmsweise nur, sofern dies im Interesse des Examinanden liegt, die bisherigen Studienzeugnisse zugleich zu Rathe zu ziehen.

Ueber die Beurtheilung der Prüfungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 5. Die Commission für die Vorprüfung entscheidet lediglich über die Frage der Zulassung des Examinanden zu der Schlußprüfung.

Die Commission für die Schlußprüfung beschließt unter Berücksichtigung des Ausfalls der Vorprüfung über die in das Reifediplom aufzunehmende Censur, welche durch I = Ausgezeichnet, II = Gut oder III = Genügend auszudrücken ist, oder weist den Examinanden wegen nicht bestandener Prüfung zurück.

§ 6. Die Anmeldung zur Prüfung muß schriftlich beim Director erfolgen und zwar zur Vorprüfung in der letzten vollen Woche des Monats Juli, zur Schlußprüfung in der ersten vollen Woche des Monats März.

Die Gebühren, welche an die Akademiekasse zu zahlen sind, betragen 40 Mark, wovon die erste Hälfte bei der Anmeldung zur Vorprüfung, die andere bei der Anmeldung zur Schlußprüfung zu zahlen ist.

§ 7. Die mündliche Vorprüfung ist an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, die mündliche Schlußprüfung an einem Tage zu vollziehen.

Auf jeden der in § 13 bis 16 unter einer besonderen Ziffer aufgeführten Prüfungsgegenstände wird eine Stunde verwendet.

Wenn mehrere Examinanden vorhanden sind, können solche, aber höchstens zu Dreien, zu einer Gruppe vereinigt, gemeinschaftlich geprüft werden.

§ 8. Für die zur Schlußprüfung gehörige Examenarbeit wird das Thema durch die Prüfungs-Commission im Monat Mai gegeben.

Die Examenarbeit ist bis zum 31. October desselben Jahres bei dem Director einzureichen und hierbei demselben durch Handschlag an Eidesstatt zu versichern, daß der Betreffende die Arbeit ohne fremde Hilfe, mit Ausnahme der benutzten Bücher, Pläne und Zeichnungen, gefertigt hat; dieselben sind in der Arbeit speciell aufzuführen.

Unter Umständen kann die Herbeischaffung derartiger Hilfsmittel im Original verlangt werden.

§ 9. Die Clausurarbeit wird nicht nur nach Inhalt, sondern auch nach Form und Art der Darstellung beurtheilt.

Die schriftliche Examenarbeit wird 1. nach der Richtigkeit und 2. Vollständigkeit des Inhalts, 3. nach der Anordnung und Durchführung in der Form und 4. nach der Güte und Sorgfalt der Skizzen und Zeichnungen censirt.

Wenn die schriftliche Examenarbeit nicht zu dem vorgeschriebenen Termin eingereicht, oder wenn diese Arbeit von der Prüfungs-Commission für ungenügend erachtet wird, kann die Schlußprüfung ohne Weiteres als nicht bestanden angesehen werden.

§ 10. Solche Bewerber, welche eine Abtheilung der Reifeprüfung nicht bestanden haben, können zu dieser Abtheilung nach Jahresfrist wieder zugelassen werden. Bei Beurtheilung des Ausfalles der wiederholten Prüfung wird auf das Ergebniß der früheren in keiner Beziehung Rücksicht genommen; eine zweite Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 11. Die mündlichen Prüfungen, zu welchen die Berg- und Hüttenbehörden sowie der hiesige Revier-Ausschuß Einladung erhalten, sind insoweit öffentlich, als denselben andere Studirende, Berg- und Hüttenbeamte sowie Besitzer und Vertreter von Berg- und Hüttenwerken beiwohnen können.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 12. Es werden Diplome ausgestellt, welche die akademische Reife für das Fach eines Berg-Ingenieurs, das Fach eines Markscheiders, das Fach eines Hütten-Ingenieurs und für das Fach eines Eisenhütten-Ingenieurs bekunden.

Ueber die Prüfungen für diese verschiedenen Fächer gelten folgende Bestimmungen:

§ 13. a) Prüfung für das Fach eines Berg-Ingenieurs. Die Vorprüfung erstreckt sich über folgende Gegenstände: 1. Mathematik, 2. Darstellende Geometrie, 3. Mechanik, 4. Physik, 5. Mineralogie, 6. Geologie und Versteinerungslehre.

Die Schlußprüfung findet statt über 1. Bergbaukunde, 2. Aufbereitungslehre, 3. Lagerstättenlehre, 4. Markscheidekunde und Geodäsie, 5. Maschinenlehre, 6. Bergrecht und allgemeine Rechtskunde.

Verlangt wird die Einreichung einer größeren schriftlichen und graphischen Examenarbeit (vergl. § 8) aus dem Gebiete der Bergbaukunde und verwandter Wissenschaftszweige.

Die während der Studienzeit gefertigten Ausarbeitungen und Zeichnungen werden bei der Beurtheilung als besonderer Prüfungsgegenstand behandelt.

Nachzuweisen ist überdies der Besuch der Vorlesungen über Anorganische Chemie, Allgemeine Hüttenkunde, Löthrohrprobirkunde, Bauconstructionslehre, Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, Berg- und hüttenmännische Rechnungswissenschaft, Berg- und Hüttenstatistik.

§ 14. b) Prüfung für das Fach eines Markscheiders. Die Vorprüfung erstreckt sich über 1. Mathematik, 2. Darstellende Geometrie, 3. Mechanik, 4. Physik, 5. Mineralogie, 6. Geologie.

Die Schlußprüfung findet statt über 1. Markscheidekunde, 2. Geodäsie, 3. Instrumentenkunde, 4. Bergbaukunde, 5. Lagerstättenlehre, 6. Bergrecht und allgemeine Rechtskunde.

Die Examenarbeit hat aus einer größeren geodätisch-markscheiderischen Aufgabe zu bestehen mit vollständigem Bericht über die vorgenommenen Meßoperationen und ausgeführten Berechnungen.

Die während der Studienzeit gefertigten Ausarbeitungen und Zeichnungen werden als besonderer Prüfungsgegenstand behandelt. Insbesondere ist in der Markscheidekunde der Nachweis der praktischen Fertigkeit durch Vorlage selbstgefertigter markscheiderischer Aufnahmen zu erbringen.

§ 15. c) Prüfung für das Fach eines Hütten-Ingenieurs. Die Vorprüfung erstreckt sich über folgende Gegenstände: 1. Mathematik,

2. Mechanik, 3. Anorganische Chemie, 4. Mineralogie, 5. Physik, 6. Löthrohrprobirkunde mit gleichzeitigem Nachweis der erforderlichen praktischen Fertigkeit, 7. Aufbereitungslehre.

Die Schlußprüfung findet statt über 1. Analytische Chemie und Maßanalyse, 2. Allgemeine Hüttenkunde, 3. Probirkunde, 4. Metallurgische Technologie, 5. Chemische Technologie.

Das Thema für die schriftliche und graphische Examenarbeit (vergl. § 8) ist aus dem Gebiete der Hüttenkunde und verwandter Wissenschaftszweige zu entnehmen.

Die Prüfung über analytische Chemie ist mit der Aufgabe verbunden, eine qualitative und quantitative Analyse im Laboratorium auszuführen, und in gleicher Weise ist bei der Prüfung in der Probirkunde zugleich die erforderliche praktische Fertigkeit im Probiren nachzuweisen.

Die zwei vorgenannten praktischen Theile der Prüfung werden bei der Beurtheilung als besondere Prüfungsgegenstände behandelt, ingleichen die während des Studiums gefertigten Ausarbeitungen und Zeichnungen.

Nachzuweisen ist überdies der Besuch der Vorlesungen über Bergbaukunde, Geologie, Eisenhüttenkunde, Allgemeine Rechtskunde, Bauconstructionslehre, Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, Salinenkunde, Berg- und hüttenmännische Rechnungswissenschaft, Berg- und Hüttenstatistik.

§ 16. d) Prüfung für das Fach eines Eisenhütten-Ingenieurs. Die Vorprüfung erstreckt sich über 1. Mathematik, 2. Mechanik, 3. Anorganische Chemie, 4. Mineralogie, 5. Physik, 6. Löthrohrprobirkunde mit gleichzeitigem Nachweis der erforderlichen praktischen Fertigkeit, 7. Aufbereitungslehre.

Die Schlußprüfung findet statt über 1. Analytische Chemie, 2. Eisenhüttenkunde, 3. Eisenprobirkunde, 4. Metallurgische Technologie, 5. Maschinenlehre.

Verlangt wird die Einreichung einer größeren schriftlichen und graphischen Examenarbeit (vergl. § 8) aus dem Gebiete der Eisenhüttenkunde und verwandter Wissenschaftszweige.

Die Prüfung in der analytischen Chemie ist mit Ausführung einer qualitativen und quantitativen Untersuchung verbunden. Auch hat der Examinand in der Eisenprobirkunde die erforderliche praktische Fertigkeit nachzuweisen.

Die zwei vorgenannten praktischen Theile der Prüfung werden bei der Beurtheilung als besondere Prüfungsgegenstände behandelt, ingleichen die während des Studiums gefertigten Ausarbeitungen und Zeichnungen.

Nachzuweisen ist überdies der Besuch der Vorlesungen über Bergbaukunde, Darstellende Geometrie, Geologie, Allgemeine Hüttenkunde, Allgemeine Rechtskunde, Bauconstructionslehre, Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, Berg- und hüttenmännische Rechnungswissenschaft, Berg- und Hüttenstatistik.

§ 17. Es ist zulässig, die Prüfung für verschiedene Fachrichtungen gleichzeitig zu bestehen.

In solchem Falle tritt Erleichterung für den Examinanden insofern ein, als über diejenigen Gegenstände, über welche nach § 13 fg. für beide Fachrichtungen zu prüfen sein würde, nur einmal examinirt wird. Die beiden Vorprüfungen werden dann vereinigt abgehalten, die Schlußprüfung aber getrennt.

Die eine Schlußprüfung findet, wie gewöhnlich, im Monat December statt, die andere im gleichen Monat des folgenden Jahres. Unter Umständen kann aber auch eine gleichzeitige Ablegung beider Prüfungen stattfinden. Die zu zahlenden Gebühren erfahren dann eine entsprechende Abminderung.

Regulativ für den praktisch-bergmännischen Arbeitscursus.

Wer das Zeugniß über den guten Erfolg eines praktisch-bergmännischen Arbeitscursus erwerben will, welches nach der Vorschrift in § 71 unter a der Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 2. December 1868 (S. 1310 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1868) für den Nachweis der praktischen Befähigung zur Uebernahme der Funktion eines oberen Betriebsbeamten bei dem Bergbau im Königreich Sachsen in allen Fällen genügen soll, hat nachstehende Vorschriften zu beobachten:

§ 1. Der Cursus ist nach Beendigung der wissenschaftlichen Vorbildung unter bergamtlicher Leitung und Aufsicht ein Jahr lang auf einem sächsischen Erz- oder Kohlenbergwerke durchzuführen (vergl. übrigens § 13).

§ 2. Die Zulassung zu diesem Cursus ist bei dem Bergamte unter Beifügung der nach der oben erwähnten Stelle der Ausführungsverordnung für die Zulassung zu der Stelle eines oberen Betriebsbeamten als genügend zu erachtenden Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbildung sowie unter Angabe des Werkes, bei welchem sie gewünscht wird, spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginne der Arbeiten schriftlich nachzusuchen.

§ 3. Der zugelassene Curspraktikant hat sich vor Beginn der Arbeiten bei demjenigen Berginspector, in dessen Bezirk das betreffende Werk liegt, bei dem Eigenthümer des Werkes oder dessen gesetzlichem Vertreter, bei dem Betriebsleiter und bei dem Obersteiger persönlich anzumelden.

Die sonstigen der Zulassung von dem Bergamte noch besonders hinzugefügten Bedingungen und Auflagen sind gewissenhaft zu erfüllen.

§ 4. Der Curspraktikant hat sich der Reihenfolge nach mit Folgendem zu beschäftigen:

a. 8 bis 10 Wochen lang mit Häuerarbeiten,
b. 8 = 10 = = = Zimmerungsarbeiten,
c. 4 = 6 = = = Mauerungsarbeiten,
d. 2 = 3 = = = Schmiedearbeiten,
e. 6 = 8 = = = Gezeug- bez. Maschinenarbeiten (Aufstellung, Reparatur, Wartung, Göpeltreiben),
f. 4 = 12 = = = Aufbereitungsarbeiten,
g. 2 = 4 = = = Wetterversorgung (insbesondere Wetterführung) u. Sicherheitslampendienst beim Kohlenbergbaue,
h. 2 = 4 = = = Gäng- u. bez. Untersteigerdienstverrichtungen,
i. 2 = 4 = = = Obersteigerdienstverrichtungen,
k. 2 = 3 = = = Grubenrechnungswesen.

Im Ganzen müssen von allen Arbeiten zusammen 52 volle Wochen in Anspruch genommen werden.

§ 5. Darüber, ob und inwieweit diejenigen, welche sich der Prüfung als Markscheider zu unterwerfen beabsichtigen, den praktisch-bergmännischen

Arbeitscursus in der in diesem Regulative geordneten Weise durchzumachen haben und insbesondere sich innerhalb dieses Jahres neben den in § 4 aufgezählten Geschäften mit Markscheiderarbeiten praktisch beschäftigen dürfen, treffen die jeweiligen Vorschriften über das Markscheiderwesen Bestimmung.

§ 6. Die Curspraktikanten werden zu den betreffenden Arbeiten von dem Bergwerkseigenthümer bez. dessen Vertreter und Beamten angestellt und haben während derselben den bezüglichen Anweisungen dieser Personen, wie denen des zuständigen Berginspectors nachzukommen.

§ 7. Die Curspraktikanten sind der Disciplin der betreffenden Grube, auf welcher sie thätig sind, nach Maßgabe der daselbst bestehenden Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit unterworfen.

§ 8. Während der Schicht dürfen sich die Curspraktikanten nicht mit Anderem, als mit den in § 4 aufgezählten Arbeiten beschäftigen.

Auch ihre freie Zeit sollen sie möglichst zur Erlangung praktischer Erfahrungen im Bergwesen verwenden.

§ 9. Ueber alle im Verlaufe des Cursus verrichteten Arbeiten der in § 4 gedachten Art hat der Curspraktikant ein Journal zu führen, in welchem von dem jeweiligen technischen Betriebsleiter oder dessen Beauftragten nach Vollendung einer jeden der in § 4 geordneten Arbeitscategorien die Richtigkeit der angegebenen Zeit und Beschäftigung zu bezeugen ist.

Bei den einzelnen Arbeiten soll der Curspraktikant die dabei gemachten bemerkenswerthen Wahrnehmungen unter Beifügung seines Urtheils über dieselben angeben.

§ 10. Dieses Journal ist, mit den vorgeschriebenen Angaben und Zeugnissen versehen, alle Vierteljahre an den zuständigen Berginspector und sodann durch diesen mit dessen etwaigen Bemerkungen an das Bergamt zur Prüfung einzureichen.

§ 11. Kleinere Abweichungen von dem in § 4 aufgestellten Arbeitsplane, insbesondere solche in der Reihenfolge der einzelnen Zweige und in der auf dieselben zu verwendenden Zeit, dürfen von den Curspraktikanten nur nach vorgängiger Genehmigung des zuständigen Berginspectors, größere Abänderungen dagegen, namentlich völlige Weglassung irgend eines der in § 4 genannten Geschäfte, Unterbrechungen der Arbeiten auf länger als vier Wochen und Aehnliches nur nach vorgängiger Genehmigung des Bergamts vorgenommen werden.

§ 12. Insbesondere können die bei einem bestimmten Werke zugelassenen Curspraktikanten dann, wenn auf der betreffenden Grube eine oder mehrere der erforderlichen Arbeiten in der dazu bestimmten Zeit nicht oder in weniger lehrreichem Umfange vorkommen, namentlich zur Concurrenz bei wichtigen Zimmerungs-, Mauerungs-, Maschinen- und sonstigen Anlagen, auf ihren Antrag von dem Bergamte vorübergehend oder dauernd auf anderen Werken zugelassen werden.

§ 13. Auf besonderen Antrag kann das Bergamt auch genehmigen, daß der praktisch-bergmännische Arbeitscursus theils auf einem Erzbergwerk, theils auf einer Kohlengrube durchgemacht werde. Diesfalls wird die Vertheilung der in § 4 bezeichneten Arbeitszeiten auf die beiden Curshälften bei der Zulassung besonders bestimmt.

§ 14. Dem Curspraktikanten wird nach Durchführung des praktisch-bergmännischen Arbeitscursus hierüber auf Ansuchen von dem Bergamte ein Zeugniß ausgestellt.

Freiberg, den 3. Mai 1884. Das Königliche Bergamt.

Regulativ für die Zwickauer Bergschule.

§ 1. Die Bergschule hat den Zweck, gute Unteraufseher, Steiger, Werkmeister und dergleichen für den sächsischen Kohlenbergbau heranzubilden.

§ 2. In der Regel sind nur wirkliche, auf einer Kohlengrube Sachsens anfahrende Bergarbeiter in die Bergschule aufzunehmen. Ausnahmsweise können jedoch auch junge Männer aus anderen Ständen nach Genehmigung des Comités (§ 12) gegen einen zur Bergschulcasse zu leistenden Beitrag die Bergschule als Hospitanten besuchen.

Bei der Aufnahme sollen vor Allem die hierzu von den Beitraggebenden (§ 12) in Vorschlag Gebrachten berücksichtigt werden, sobald letztere den zu machenden Anforderungen für die Aufnahme entsprechen.

§ 3. Die Zahl der Bergschüler wird auf höchstens 50 festgesetzt.

§ 4. Zur Aufnahme als Bergschüler können nur solche junge Leute gelangen, welche 1) mindestens ein Jahr angefahren sind (§ 2, Satz 1), 2) sich bisher gut geführt und als fleißig in der Arbeit, ordnungsliebend, sittlich rein und anstellig erwiesen haben, 3) das siebzehnte Lebensjahr angetreten haben und 4) die nöthigen Vorkenntnisse besitzen.

Als weitere Aufnahmebedingung wird zu gelten haben, daß bei den Aufzunehmenden eine Unterbrechung des Bergschulcursus durch Ableistung der Militärdienstpflicht unter Berücksichtigung des Umstandes, daß bezüglich letzterer den Bergschülern das Recht zusteht, sich auf ein bez. zwei Jahre zurückschreiben zu lassen, vermieden wird.*

§ 5. Die vorausgesetzt werdenden Vorkenntnisse entsprechen in der Hauptsache dem Ziele der Volksschule und richten sich diesfalls die Anforderungen für die Aufnahme 1) auf die Fertigkeit im Lesen, 2) auf eine deutliche und reinliche Handschrift, 3) auf die Vertrautheit mit den vier Rechnungsspecies und die Kenntniß der Rechnung mit gemeinen Brüchen, 4) auf die Fertigkeit im richtigen Nachschreiben eines Dictats. 5) Einige Fertigkeit im Zeichnen wird die Aufnahme besonders befürworten.

§ 6. Die Vorkenntnisse sind nachzuweisen in einer von den Lehrern der Bergschule in Gegenwart des Bergschulcomités anzustellenden Aufnahmeprüfung, bei welcher der Berginspector (§ 12) den Vorsitz führt.

§ 7. Die Adspiranten zur Bergschule haben sich längstens bis Ende Juli mittels schriftlichen Gesuches um Aufnahme auf die Bergschule an den

*) Das Reichsmilitärges. v. 2. V. 1874 bestimmt in § 20: „Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden: ꝛc.

6) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden.

In ausnahmsweisen Fällen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesammtdauer von vier Jahren erfolgen.“

Bergschulcomité zu wenden und diesem Gesuche Zeugnisse über den Besitz der in § 4 unter 1 bis mit 3 vorgeschriebenen Aufnahmeerfordernisse, sowie Proben ihrer Handschrift und nach Befinden ihrer Fertigkeit im Zeichnen beizufügen.

Der Bergschulcomité hat sodann den Tag der Aufnahmeprüfung anzuberaumen, nach dem Ergebniß derselben über die Aufnahme vorläufig Beschluß zu fassen und hierüber an das Bergamt Bericht zu erstatten.

§ 8. Die Bergschüler haben in der Regel den Unterricht vier Jahre lang zu genießen und sind zu dem Ende in vier Classen einzutheilen.

Bei möglichst einfacher und verständlicher Lehrmethode, welche übrigens auf die eigenthümlichen Bedürfnisse des Kohlenbergbaues vorzugsweise Rücksicht zu nehmen hat, umfaßt dieser vierjährige Unterricht, bei entsprechender Vertheilung desselben unter die vier Classen, im Wesentlichen Folgendes:

1. Deutsch.

Grammatik, Orthographie und Styl. Dictate. Leseübungen mit Rücksicht auf den mündlichen Ausdruck. Abfassung von Aufsätzen nach gegebenen, möglichst der bergmännischen Praxis zu entnehmenden Thematas.

2. Rechnen.

Uebungen im Rechnen mit Brüchen, gemischten Zahlen und Decimalbrüchen. Ferner Proportionslehre, Zinsrechnung, Kettensatz, Gesellschaftsrechnung, Durchschnitts- und Mischungsrechnung.

3. Mathematik.

a) Algebra: Buchstabenrechnung. Gleichungen ersten Grades. Potenz- und Wurzellehre. Begriff der quadratischen Gleichung. Logarithmen. Uebungen von Aufgaben aus der Praxis.

b) Planimetrie: Von den Linien, Winkeln und ebenen Flächen. Vom Dreieck, Viereck, Vieleck, vom Kreise und von der Ellipse. Construction genannter Flächen. Von den Linien im Dreieck, Viereck und Kreise. Vom Flächeninhalte ebener Figuren. Verwandlung geradliniger Figuren. Von den Proportionallinien und der Aehnlichkeit der Figuren.

c) Trigonometrie: (Als Grundlage für den Unterricht in der Markscheidekunst:) Allgemeine Lehre von den wichtigsten trigonometrischen Functionen und deren Beziehungen zu einander.

d) Stereometrie: Vom Würfel, Prisma, Cylinder, Kegel, von der Pyramide, der Kugel. Inhaltsberechnungen dieser Körper.

4. Physik incl. Mechanik.

Die allgemeinen Eigenschaften fester, flüssiger und gasförmiger Körper. Mit besonderer Rücksicht auf die Praxis: Die Lehre von der Wärme, der Electricität und dem Magnetismus. Betrachtung allgemeinster Körperphänomene, der Ruhe und der Bewegung. Die Hindernisse der Bewegung. Uebungen im Lösen von Aufgaben bezüglich des freien Falls, der schiefen Ebene, des Hebels, der Rolle, des Stoßes u. s. w. Betrachtungen über das Pendel, den Keil, die Schraube und über die Centralkräfte.

5. Mineralogie und Chemie.

Das Wesentlichste aus der Krystallographie. Von den allgemeinen chemischen und physikalischen Eigenschaften der Mineralien. Im Anschluß daran kurze Behandlung der chemischen Eigenschaften der Körper überhaupt, der chemischen Vorgänge und der wichtigsten Elemente, sowie der Verbindungen dieser. Von den die wichtigsten Gesteinsarten zusammensetzenden Mineralien, den in der Steinkohlenformation vorkommenden Mineralien und den wichtigsten Erzen.

6. Geognosie.

Von den wichtigsten Gebirgsarten und Formationsgliedern. Von den Lagerstätten nutzbarer Fossilien. Näheres Eingehen auf die geognostischen und geologischen Verhältnisse der bedeutendsten Kohlenbecken Deutschlands.

7. Bergbaukunde.

Ueber Lagerungsstörungen, insbesondere Verwerfungen, sowie deren Ausrichtung beim Kohlenbergbau. Das Schürfen, Bohren, die Gewinnungsarbeiten, die Aus- und Vorrichtung und der Abbau, unter ganz specieller Berücksichtigung der Stein- und Braunkohlenflötze. Grubenausbau, Förderung, Wetterführung, Fahrung, Wasserhaltung, Aufbereitung der Kohlen; verbunden mit Excursionen und Fahrberichten.

8. Maschinenkunde.

Von den Dampfkesseln und deren Wartung. Bestimmung von Heiz- und Rostflächen nach Zeichnungen. Besprechung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen über Anlegung und Wartung der Dampfkessel. Die gebräuchlichsten Arbeitsmaschinen. Die Dampfmaschine. Effect und Wartung derselben. Ausführliche Beschreibung der Förder- und Wasserhaltungsmaschinen. Construction der beim Bergbau gebräuchlichsten Pumpen. Berechnung der Wassermenge und des Kraftbedarfs. Unterstützung des Unterrichts durch Excursionen.

9. Markscheiden und Situationszeichnen.

Erklärung der Einrichtung und Handhabung des Kompasses, Hängezeugs und Stativkompasses, des Gradbogens und Nivellirinstruments, sowie Erläuterungen der Markscheidertafeln. Praktische Aufnahmen über und unter Tage mit dem Kompaß und rißliche Darstellung derselben. Ausführung von Nivellements mit Berechnung der Sohlen und Seigerteufen und Anfertigung von Profilen. Damit verbunden markscheiderisches Zeichnen und praktische Uebungen im Verständniß von Grubenrissen.

Im Situationszeichnen soll der Schüler einen Begriff von der Anwendung der Bergschraffur erhalten und sich einige Uebung in derselben verschaffen, ferner die Bezeichnungen der verschiedenen Tagessituationsgegenstände kennen lernen. Uebungen im Erklären von Situationsrissen.

10. Zeichnen.

Uebungen im Freihandzeichnen nach stufenweise fortschreitenden Vorlagen und im Zeichnen mit Reißfeder, Schiene und Winkel. Elemente der Projectionslehre und einfache Uebungen im Tuschen. Aufnahme und maßstäb-

liche Darstellung einfacher Modelle, bergmännischer Arbeitsmaschinen, Fördergeräthe rc.

11. Bergpolizei.

Eingehende Besprechung der in Sachsen geltenden bergpolizeilichen Vorschriften; damit verbunden Erörterungen über vorgekommene Unglücksfälle.

Vom Allgemeinen Berggesetze vom 16. Juni 1868 die auf den Betrieb des Bergbaues (Betrieb und Personal, Abschn. I und Abschn. V, Cap. I und II) bezüglichen Vorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Ausführungsverordnung zu letzterer und zum Berggesetz.

12. Rechnungswesen.

Die einfache Buchführung. Ueber sämmtliche einem Steiger vorkommenden schriftlichen Arbeiten und sonstige damit zusammenhängende geschäftliche Vorkommnisse des Steigerdienstes. Behandlung des Materials, des Inventars u. s. w. Aufstellungen von Liquidationen und Belegen aller Art.

Den verschiedenen Unterrichtsfächern sind geeignete Lehrbücher, resp. Leitfaden zu Grunde zu legen.

Hierüber können je nach Befinden auch Uebungen in der Rundschrift den Unterrichtsgegenständen beigefügt werden.

§ 9. Der Unterricht beginnt alljährlich mit der ersten vollen Woche des September und schließt Mitte Juli im folgenden Jahre.

Inwieweit während dieser Zeit Ferien stattfinden, wird vom Bergschulcomité im Einvernehmen mit dem Königlichen Bergamte bestimmt.

In jeder der vier Classen wird der Unterricht an bestimmten Tagen der Woche ertheilt.

Da den Bergschülern obliegt, während der Dauer ihres Schulcursus auf einem der Kohlenwerke in der Nähe von Zwickau regelmäßig als Arbeiter anzufahren, sowohl um ihren Lebensunterhalt zu erwerben, als um mit dem Praktischen des Kohlenbergbaues in den verschiedenen Arbeitsbranchen sich bekannt zu machen, so sind dieselben behufs Abwartung des Unterrichts an den betreffenden Tagen in der Woche vom Anfahren zu beurlauben. Wenn weitere Beurlaubungen der Schüler behufs Vornahme von Excursionen, Markscheider- und Feldmesseraufnahmen rc. erforderlich sind, so wird für jeden derartigen Tag resp. den dadurch für den Schüler erwachsenden Verlust an Arbeitsverdienst aus der Bergschulcasse eine Entschädigung in Höhe von 2 Mark gewährt. Dagegen findet eine Vergütung des durch die eigentlichen Bergschultage erwachsenden Verlustes an Arbeitsverdienst seiten der Bergschulcasse nicht statt; es bietet sich jedoch für besonders würdige Schüler Gelegenheit zu einer Unterstützung durch die alljährlich zur Vertheilung gelangenden und im jedesmaligen Etat in angemessener Höhe vorzusehenden Prämien resp. Stipendien.

§ 10. Fähigkeiten, Fleiß, Fortschritte und Sittlichkeit bestimmen das Aufrücken der Schüler in die nächsthöhere Classe. Hierüber sind von den bei der Bergschule angestellten Lehrern, und zwar von jedem rücksichtlich der ihm zugewiesenen Zöglinge, Anzeigen an den Bergschulcomité, und zwar mit Schluß des Monats Juni jeden Jahres zu erstatten.

Außerdem haben sich diese Lehrer in einer zu derselben Zeit an den Bergschulcomité zu richtenden gemeinschaftlichen Anzeige über die Classenordnung für das nächste Lehrjahr und die den ausgezeichneteren Bergschülern

durch Prämien, Stipendien zu kleinen Reisen ꝛc. und mündliche Belobigung zu gewährenden Auszeichnungen gutachtlich auszusprechen.

Von jeder dieser beiden Anzeigen sind gleichzeitig Duplicate an das Bergamt einzusenden.

Mitte Juli jeden Jahres, als dem Schlusse des Bergschuljahres, werden die Zöglinge in Gegenwart eines bergamtlichen Commissars und des Bergschulcomités geprüft.

Die Prüfung ist öffentlich und sind bei selbiger die von den Schülern gefertigten schriftlichen und graphischen Uebungsarbeiten mit vorzulegen.

Nach Abhaltung der Prüfung hat der Comité unter Anwesenheit des bergamtlichen Commissars über die oben angegebenen Anträge der Bergschullehrer Beschluß zu fassen. Wird seiten des bergamtlichen Commissars gegen hierbei gefaßte Beschlüsse des Comités Einspruch erhoben, so ist über den fraglichen Gegenstand unter vorläufiger Suspendirung des Beschlusses behufs weiterer Veranlassung Bericht an das Bergamt zu erstatten.

§ 11. Die Bergschüler erhalten bei ihrem Abgange von der Bergschule von den bei derselben angestellten Lehrern ein Zeugniß ausgestellt, in welchem Fleiß, Leistungen, sittliches Benehmen, Alter, Geburtsort, Zeit des Aufenthalts auf der Bergschule nebst Bezeichnung der Gegenstände, in denen dieselben Unterricht genossen haben, ferner Zeitdauer und Art der zeitherigen praktischen Beschäftigung, sowie die dermalige Dienststufe des Abgehenden und die ihm auf der Bergschule etwa zu Theil gewordenen Auszeichnungen bemerkt sind.

Dieses Zeugniß ist von den Lehrern an den Vorsitzenden des Bergschulcomités abzugeben, welcher dasselbe zu vollziehen und nach davon zu den Akten genommener Abschrift dem betreffenden Bergarbeiter auszuhändigen hat.

Uebrigens ist von dem Bergschulcomité ein Verzeichniß Derjenigen zu halten, welche die Bergschule besucht haben, und ist sich in solchem auf die ertheilten Zeugnisse zu beziehen.

Dieses Verzeichniß ist den Besitzern und Beamten von Kohlenwerken auf Verlangen vorzulegen.

§ 12. Die Angelegenheiten der Bergschule werden zunächst von einem Comité besorgt, welcher aus dem jedesmaligen Bezirksberginspector als Vorsitzendem und vier Mitgliedern besteht, die auf die Zeit von drei Jahren von Denjenigen gewählt werden, welche fortlaufende Geldbeiträge für die Bergschule leisten. Bei der Wahl dieser Mitglieder soll ein jährlicher Beitrag von 75 Mark zur Abgabe einer Stimme berechtigen, so daß auf einen Contribuenten soviel Stimmen entfallen, als derselbe ein Vielfaches von 75 Mark Beitrag zahlt. Kohlenwerksbesitzer aus dem Zwickauer Bassin haben 1 Stimme auch dann, wenn sie mindestens 15 Mark Jahresbeitrag zur Bergschule leisten.

Der Comité ist als beschlußfähig zu betrachten, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Dem Comité liegt zunächst die Beschlußfassung über die Aufnahme von Schülern auf Grund der Aufnahmeprüfung (§ 7), ferner, bezw. unter Concurrenz des Bergamts, die Beschlußfassung über das Aufrücken der Schüler in den Classen, Gewährung von Prämien und Stipendien an solche (§ 10), überhaupt aber die Disciplinaraufsicht über die Bergschule in zweiter Instanz ob.

Derselbe hat insbesondere auf diesfallsigen Antrag der Bergschullehrer über Wegweisung eines Zöglings von der Bergschule vorläufigen Beschluß zu fassen und solchen dem Bergamte zur Genehmigung vorzulegen.

Nicht minder steht demselben das Recht zu, Bergschülern auf Antrag der Lehrer Verweise vor seiner Sitzung zu ertheilen.

Der Comité hat alljährlich bis spätestens Ende Juni beim Bergamte den Entwurf des Etats für das kommende Lehrjahr einzureichen, den ihm vom Bergamte vorzulegenden Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr behufs der Justificationsertheilung zu prüfen und mit Anzeigeerstattung über das Prüfungsergebniß dem Bergamte zurückzugeben.

Wesentliche Aenderungen des Lehrplanes oder des Etats, ingleichen außergewöhnliche Ausgaben, wenn solche den Betrag von 20 Mark übersteigen und im Etat nicht ausdrücklich vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Comités.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, wobei im Falle gleicher Stimmenzahl auf jeder Seite, die des Vorsitzenden entscheidet.

§ 13. Die Oberaufsicht über die Bergschule führt das Finanz-Ministerium.

Insbesondere gehört zu dessen Competenz:

die Anstellung der Bergschullehrer und Bestimmung ihrer Gehalte auf den beim Bergamte einzureichenden Vorschlag des Bergschulcomités, welcher für jede Lehrerstelle drei Candidaten zu benennen hat, insofern nicht das Finanz-Ministerium von dieser letzteren Obliegenheit Dispensation ertheilen will,

die Genehmigung des Lehrplans,

die Genehmigung des Bergschuletats,

die Verwilligung von den Etat überschreitenden Ausgaben auf diesfallsigen Antrag des Comités.

Alljährlich ist vom Bergamte über den Fortgang des Bergschulunterrichts und dessen Ergebnisse Vortrag zum Finanz-Ministerium zu erstatten.

§ 14. Das Finanz-Ministerium wird diejenige Stelle bestimmen, bei welcher die Cassen- und Rechnungsführung über die Bergschule stattzufinden hat.

Von den Bergschullehrern sind die Belege über Anschaffung von Lehrmitteln und sonstigen Bedürfnissen beim Unterrichte vor der Gelderhebung dem Bergschulcomité-Vorsitzenden zu präsentiren, welcher dieselben unter Vergleichung mit dem Etat zu prüfen und hierauf zu signiren oder im Falle Bedenkens mit Bericht beim Bergamte einzureichen hat.

Zwickau, am 29. November 1882.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums: Der Bergschulcomité.

Schulordnung für die Freiberger Bergschule.

§ 1. Die Bergschule hat den Zweck, gute Unteraufseher, Steiger und Werkmeister für den vaterländischen Erz- und Kohlenbergbau auszubilden.

§ 2. Die Zahl der Bergschüler richtet sich zwar nach dem Bedürfnisse des Bergbaues, jedoch ist in der Regel die Zahl 60 nicht zu übersteigen.

§ 3. In die Bergschule sind nur junge Leute aufzunehmen, welche als angelegte Bergarbeiter bis zur Zeit ihrer Anmeldung zur Bergschule mindestens ein Jahr lang wirklich praktische Bergarbeit getrieben haben und dies durch Zeugnisse nachzuweisen vermögen. In ganz besonderen Fällen kann das Bergamt ausnahmsweise nachlassen, daß junge Leute, welche noch nicht ein Jahr lang praktische Bergarbeit getrieben haben, jedoch im Uebrigen vorzüglich für die Schule vorbereitet erscheinen, am Unterrichte der ihrer Bildungsstufe entsprechenden Lehrklasse Theil nehmen.

Der Arbeit beim Kohlenbergbau ist dabei dieselbe Geltung beizulegen, wie derjenigen beim Erzbergbau, vorausgesetzt, daß der betreffende Arbeiter wirklich als ständiger Kohlenbergmann angenommen gewesen ist. Es haben jedoch die Arbeiter beim Erzbergbau mit Rücksicht auf die Beiträge, welche von Seiten der Erzbergbaugruben zur Bergschule geleistet werden, bei der Aufnahme auf die letztere bei gleicher Befähigung den Vorzug vor den Kohlenbergleuten.

§ 4. Zur Aufnahme in die IV., unter Umständen auch III. Klasse der Bergschule können nur solche Personen gelangen, welche

1. von ihren Grubenvorstehern das Zeugniß guter Aufführung, fleißiger Arbeit, Ordnung und Sittlichkeit, sowie genügender Anstelligkeit erhalten

und

2. das achtzehnte Lebensjahr angetreten, das zweiundzwanzigste aber noch nicht zurückgelegt haben.

Jedoch können ausnahmsweise die zum Militär ausgehobenen Bergarbeiter noch bis zum 25. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie den sonst gestellten Bedingungen entsprechen und einen ehrenvollen Militärabschied beibringen.

3. Die Aufzunehmenden müssen die nöthigen Vorkenntnisse besitzen.

Am Bergschulunterrichte können auch als wirkliche Bergschüler Arbeiter aus unterirdischen Steinbrüchen theilnehmen, jedoch soll ihre Zahl auf zwei beschränkt bleiben.

Außerdem ist auch jungen Hüttenleuten behufs weiterer Ausbildung die Theilnahme am Bergschulunterrichte in dem Maße gestattet, daß sie, ohne als wirkliche Bergschüler aufgenommen zu werden und ohne an die Vollendung des mehrjährigen Bergschulcursus gebunden zu sein, einigen Vorträgen beiwohnen können.

Zulassungsbedingungen für dieselben sind:

das angetretene 18. Lebensjahr,
Empfehlung des Königl. Oberhüttenamtes und
das Bestehen der Aufnahmeprüfung für die Bergschule.

Gleichzeitig dürfen jedoch höchstens vier Hüttenleute in dem bezeichneten Maße an diesem Unterrichte theilnehmen.

§ 5. Hinsichtlich der Vorkenntnisse der auf die Bergschule Aufzunehmenden wird verlangt:

1. die Anfertigung eines Aufsatzes nach einem gegebenen Thema,
2. eine deutliche und reinliche Handschrift,
3. die Lösung von Aufgaben aus der einfachen und zusammengesetzten Proportionsrechnung mit gemeinen und Decimalbrüchen,

4. richtige mündliche Aussprache über ein gegebenes Thema,
5. wird einige Fertigkeit im Zeichnen die Aufnahme besonders befürworten.

§ 6. Diese Vorkenntnisse sind nachzuweisen in einer Aufnahmeprüfung, welche von den Lehrern an der Bergschule, im Beisein und unter Vorsitz eines Mitgliedes des Bergamtes anzustellen ist.

§ 7. Die jungen Leute, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich dieserhalb spätestens bis Ende Juni mittelst schriftlichen Gesuches, unter Beifügung der unter § 4 Abs. 1 erwähnten, sowie der Schulzeugnisse, der Proben ihrer Handschrift und ihrer Fertigkeit im Zeichnen an das Königliche Bergamt zu wenden.

Letzteres beraumt die Aufnahmeprüfung an und faßt nach dem Ausfalle derselben darüber Entschließung, wer von den Bewerbern in die Bergschule aufzunehmen ist.

§ 8. Die Bergschüler haben in der Regel den Unterricht 4 Jahre lang zu genießen und sind zu diesem Zwecke in vier Klassen einzutheilen.

Bei möglichst einfachem und verständlichem Lehrgange sind die Unterrichtsgegenstände:

in der IV. Klasse (1. Jahr)

a. Deutsche Sprache . . . . (Grammatik, Orthographie und Stil).	wöchentlich 2	Stunden,
b. Nachschreiben von Diktaten	„ 1	„
c. Arithmetik . . . . (Buchstabenrechnung bis mit den Gleichungen 1. Grades und zwei unbekannten Größen).	„ 2	„
d. Freihandzeichnen und Rundschrift . . (Zeichnen einfacher geometrischer Formen nach Vorlagen und nach der Natur).	„ 2	„
e. Schönschreiben . . . . (Deutsche und lateinische Schrift, Zahlen).	„ 1	„

in der III. Klasse (2. Jahr)

a. Mineralogie . . . . (Krystallographie, physikalische und chemische Eigenschaften der Mineralien, Klasse der Salze und der Steine).	wöchentlich 2	Stunden,
b. Geometrie (einschl. der ebenen Trigonometrie und der Anfänge der Stereometrie) . .	„ 2	„
c. Darstellende Geometrie 1. Theil . . . (Grundzüge der Proje tionslehre, Darstellung einfacher Gebilde).	„ 2	„
d. Deutsche Sprache . . . . (Anfertigen deutscher Arbeiten nach gegebenen Gesichtspunkten).	„ 1	„
e. Orthographie	„ 1	„

in der II. Klasse (3. Jahr)

a. Physik . . . . (Elemente der angewandten Mathematik, kurzer Abriß über die Lehre vom Schall, Magnetismus, von der Wärme, Elektricität, vom Licht).	wöchentlich 2	Stunden,

b. Bergbaukunde 1. Theil . . . . wöchentlich 3 Stunden,
(Allgem. Lagerstättenlehre, Aufsuchung der Lagerstätten, Gewinnungsarbeiten, Grubenbau und Grubenausbau), [Besprechung der allgemeinen Bergpolizeivorschriften].

c. Darstellende Geometrie 2. Theil, Schattenlehre . . . . „ 2 „
(Fortsetzung des Vortrages über Projectionslehre, Darstellung von Durchdringungen, Schattenlehre und Schattenconstructionen, Tuschübungen).

d. Mineralogie 2. Theil, mineralogische Uebungen . . . . „ 2 „
(Klasse der Erze und der Brenze, im 2. Halbjahre mineralogische Uebungen).

in der I. Klasse (4. Jahr)

a. Markscheidekunde und Rißzeichnen . . wöchentlich 2 Stunden,
(Allgemeine Instrumentenlehre, kleinere Aufnahmen über und unter Tage, Uebungen im Plan- und Rißzeichnen).

b. Bergbaukunde 2. Theil . . . . „ 2 „
(Wasserhaltung, Wetterlehre, Förderung und Fahrung, Aufbereitung).

c. Buchführung . . . . „ 1 „
(Einleitung, Inventur, Veranschlagen, Arten der Buchführung).

d. Maschinen- und Bauzeichnen . . . . „ 1 „
(Zeichnen nach Vorlagen und nach Aufnahmen).
im Winter „ 2 „

e. Geologie . . . . „ 2 „
(Einleitung, Gesteinslehre, Formationen, Vulkanismus, Erzlagerstättenlehre, sächs. Erzlagerstätten und Kohlenbecken, im Sommerhalbjahr Excursionen).

f. Erste Hülfeleistung bei Unglücksfällen, im Sommer . . . . „ 2 „

g. Allgemeine Maschinenlehre . . . . „ 1 „

§ 9. Fähigkeiten, Kenntnisse, Fleiß, Fortschritte und Sittlichkeit bestimmen das Aufrücken aus einer niederen in die nächst höhere Klasse. Schüler, welche den Cursus einer Klasse zweimal durchgemacht, jedoch trotzdem das Ziel der Klasse nicht erreicht haben, sind zu entlassen.

Hierüber sind von den bei der Bergschule angestellten Lehrern und zwar von jedem rücksichtlich der ihm zugewiesenen Zöglinge, Anzeigen an das Bergamt bis spätestens mit Schluß der 3. Woche des Monates Juli jeden Jahres zu erstatten.

Außerdem haben die Lehrer in einer, zu derselben Zeit an das Bergamt zu richtenden, gemeinschaftlichen Anzeige über die Klassenordnung (Platzordnung) für das nächste Lehrjahr und die den vorzüglichsten Bergschülern durch Prämien, Unterstützungen aus der Freiberger Revierverwaltungskasse und

mündliche Belobigungen zu gewährenden Auszeichnungen sich gutachtlich auszusprechen.

In den letzten Tagen des Juli eines jeden Jahres, als dem Schlusse des Bergschuljahres, werden die Zöglinge vor dem Bergamte geprüft, worauf bis mit der vollen Woche nach Michaelis Ferien stattfinden, welche die Bergschüler zur Wiederholung des Gelernten und zu praktischer Beschäftigung zu benutzen haben. Ueber das Ergebniß der Prüfung werden Jahreszeugnisse ertheilt, welche, mit der Unterschrift der Grubenverwaltung versehen, dem Hauptlehrer beim Beginn des nächsten Lehrjahres wieder vorzulegen sind.

§ 10. Außer der wissenschaftlichen Ausbildung haben sich die Bergschüler mit Erlernung der verschiedenen praktischen Arbeiten zu beschäftigen. Dem Hauptlehrer an der Bergschule liegt ob, sich auch diese praktische Ausbildung der Zöglinge angelegen sein zu lassen und sich deshalb mit den Verwaltungen der Gruben, auf welchen Bergschüler in Arbeit stehen, in stetem Vernehmen zu erhalten.

§ 11. Damit die Bergschüler einerseits in ihrer praktischen Ausführung nicht behindert werden, auch ihnen an ihrem Verdienste nichts abgehe, sie andererseits aber auch Zeit zur Theilnahme am Unterrichte behalten, sind die Lehrstunden lediglich Nachmittags zu halten.

§ 12. Die Bergschüler, welche den Unterricht nach seinem ganzen Verlaufe abgewartet haben, erhalten bei ihrem Abgange von der Bergschule von den bei derselben angestellten Lehrern ein Zeugniß ausgestellt, in welchem die natürlichen Anlagen, Fleiß, Leistungen, sittliches Benehmen, Alter, Geburtsort, Zeit des Aufenthalts auf der Bergschule und dermalige Dienststufe des Abgehenden, sowie die ihm auf der Bergschule etwa zu Theil gewordenen Auszeichnungen bemerkt sind. Dieses Zeugniß ist von den Lehrern an das Bergamt abzugeben, welches dasselbe nach vorgängig hierüber eingezogener Erkundigung durch eine Bemerkung über den Fleiß, die Aufführung und die bisherige Verwendung des betreffenden Bergschülers auf der Grube vervollständigt.

Hierauf und nach davon zu den Akten genommener Abschrift läßt das Bergamt dieses, auch von ihm mit zu vollziehende Zeugniß dem betreffenden Bergschüler aushändigen. Beim Bergamte wird ein Verzeichniß derjenigen Bergarbeiter gehalten, welche die Bergschule besucht haben.

Dieses Verzeichniß nebst den bei den Bergamtsakten befindlichen Zeugnissen des Schülers ist den Grubenvertretern auf Wunsch jederzeit vorzulegen, damit von ihnen auf die vormaligen Bergschüler bei Besetzung von Unterbeamtenstellen Rücksicht genommen werden kann.

§ 13. Ueber den Zustand und Fortgang der Bergschule erstattet das Lehrerkollegium einen Jahresbericht an das Bergamt, welches seinerseits wiederum an das Königliche Finanz-Ministerium alljährlich vor Beginn des neuen Lehrjahres entsprechende Anzeige zu erstatten hat.

Freiberg, den 31. März 1890. Königliches Bergamt.

Vorschriften für die Schüler der Freiberger Bergschule.

§ 1. Jeder Schüler hat pünktlich zu den Unterrichtsstunden zu erscheinen und regelmäßig denselben beizuwohnen.

Muß der Besuch der Schule in Folge von Krankheit oder Anordnung der vorgesetzten Grubenverwaltung ausgesetzt werden, so ist das Ausbleiben,

wenn thunlich vorher, vielleicht durch einen anderen Schüler, und nur wenn dies unthunlich, nachträglich sobald als möglich zu entschuldigen.

In allen anderen Fällen ist das Fortbleiben vom Unterrichte nur nach vorher eingeholter Erlaubniß der betreffenden Lehrer gestattet.

§ 2. Während des Unterrichtes muß der Schüler demselben seine volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Die aufgegebenen Uebungen sind nach der ertheilten Vorschrift gewissenhaft auszuführen und pünktlich an den bestimmten Tagen abzuliefern.

Ueberhaupt soll der Schüler durch angestrengten Fleiß und regen Eifer sowohl bei dem Unterrichte wie auch in seinen häuslichen Beschäftigungen zeigen, daß es ihm ernst ist, sich für seinen künftigen Beruf aufs Beste vorzubereiten und aus dem Unterrichte den größtmöglichsten Vortheil zu ziehen.

§ 3. Die Schüler können Bücher und Karten zu häuslicher Benutzung aus der Bergschul-Bibliothek empfangen und haben ihre hierauf zielenden Wünsche dem die Sammlung verwaltenden Lehrer der Anstalt in den Bibliothekstunden mitzutheilen.

Die entliehenen Werke sind vorsichtig gegen jede Beschädigung zu schützen; die Wiederverleihung an Dritte, auch an andere Bergschüler, ist streng untersagt.

Wer entliehene Bücher oder Karten gar nicht oder im beschmutzten und beschädigten Zustande zurückliefert, hat nicht allein den Schaden — gleichviel ob derselbe absichtlich oder zufällig angerichtet wurde — zu tragen, sondern auch noch eine entsprechende Strafe zu erwarten.

Ein Gleiches gilt von sonstigen, der Schule gehörigen und dem Schüler zum Gebrauche überlassenen Gegenständen, z. B. Vorlegeblätter, Modelle, Instrumente, Mineralien und Gesteine.

§ 4. Die ihm neben dem Schulbesuch und der praktischen Arbeit verbleibende freie Zeit hat der Schüler nach besten Kräften zu seiner weiteren wissenschaftlichen und technischen Ausbildung zu benutzen. Neben öfterer Wiederholung der in der Schule behandelten Gegenstände hat er sein besonderes Augenmerk allen ihm sonst vorkommenden bergbaulichen Einrichtungen, Maschinen und anderen Vorrichtungen sowie dem Vorkommen der Mineralien und Gesteine, insbesondere dem Verhalten der Lagerstätten zuzuwenden.

§ 5. Sowohl innerhalb wie außerhalb der Schule wird dem Schüler ein bescheidenes, gesittetes und ordnungsmäßiges Benehmen zur Pflicht gemacht. Es wird von ihm erwartet, daß er durch ein gesetztes Auftreten und ordentlichen Lebenswandel sich stets der ihm zu Theil gewordenen Bevorzugung und der Zugehörigkeit zum Bergmannsstande würdig erweist.

Den Lehrern ist er Ehrerbietung schuldig. Ebenso hat er den ihm vorgesetzten Beamten mit Achtung und Bescheidenheit zu begegnen.

Als Berg- und Hüttenarbeiter, überhaupt während der praktischen Beschäftigung ist der Bergschüler den Sondervorschriften und sonstigen Anordnungen wie die übrigen Arbeiter unterworfen und unterliegt beim Zuwiderhandeln den gleichen Strafen.

§ 6. Vereine dürfen von Schülern nur mit Genehmigung des Lehrerkollegiums gebildet werden. Von Versammlungen ist diesem vorher Anzeige zu erstatten. Ebenso bedarf der Beitritt zu sonstigen Vereinen, die Veranstaltung von Kommersen, Festen und die Betheiligung der Schüler als solcher an Auf-

zügen und dergleichen, sowie die Veranstaltung von Geldsammlungen der Genehmigung des Hauptlehrers.

Die Kleidung des Schülers ist die landesübliche Bergmannstracht.

§ 7. Als Strafmittel wegen Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften werden je nach der Größe des Vergehens angewandt:

a. Ermahnung durch den betreffenden Lehrer,
b. Ermahnung durch den Hauptlehrer,
c. Ermahnung durch den Hauptlehrer in Gegenwart des Lehrerkollegiums,
d. Rüge durch das Königliche Bergamt auf Bericht des Lehrerkollegiums,
e. Entlassung aus der Schule durch das Königliche Bergamt auf Bericht des Lehrerkollegiums.

Von den Strafen unter d und e wird der Grubenverwaltung Mittheilung gemacht.

Entlassung findet auch statt, wenn die Leistungen eines Schülers den Anforderungen der Schule nicht entsprechen. (Vergl. § 9 Abs. 1 der Schulordnung.)

Freiberg, den 31. März 1890. Königliches Bergamt.

Dienstanweisung für den Hauptlehrer der Königlichen Bergschule zu Freiberg.

Geschäftskreis.

§ 1. Der Hauptbergschullehrer hat neben seiner Lehrthätigkeit in denjenigen Fächern, welche er selbst unterrichtet, die Aufgabe, unter Aufsicht des Königlichen Bergamts

A. die Schule nach Außen zu vertreten,
B. das Ganze des Unterrichts zu überwachen,
C. die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Schule, einschließlich der Verwaltung des Schulgebäudes, zu besorgen,
D. den Vorsitz im Lehrercollegium zu führen und dessen Geschäfte zu leiten.

Will er sich der geordneten Lehr- oder Verwaltungsthätigkeit in seinem Amte vorübergehend enthalten, so bedarf er hierzu eines Urlaubs des Bergamtsdirektors, bei mehr als 14tägiger Dauer der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

A. Vertretung der Schule nach Außen.

§ 2. Der Hauptbergschullehrer vertritt, soweit dies nicht durch die Aufsichtsbehörde selbst geschieht, die Bergschule nach Außen hin (z. B. gegenüber dem Revierausschusse, den Grubenbesitzern, sowie deren Vertretern und Beamten, ferner der Polizeibehörde und anderen Lehranstalten gegenüber) in allen laufenden Geschäften.

§ 3. Er führt die an ihn gehenden Anordnungen der vorgesetzten Behörde aus und erstattet die erforderlichen Berichte.

§ 4. Er sorgt für die Aufbewahrung der Schulakten, denen alle eingehenden Verordnungen und amtlichen Zufertigungen, die Entwürfe der von ihm erstatteten Anzeigen und Berichte, die Konferenzprotokolle, die Schülerverzeichnisse, sowie die Censuren einzuverleiben sind.

B. Ueberwachung des Unterrichts.

§ 5. Dem Hauptbergschullehrer liegt ob, dafür zu sorgen, daß die der Bergschule gestellten Aufgaben erfüllt werden. Er hat daher Aufsicht zu führen, daß Lehrer, Schüler und Schuldiener allenthalben ihre Schuldigkeit thun. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß in den verschiedenen Fächern der Unterricht dem Gesammtzwecke der Schule entsprechend gehörig ertheilt werde und einheitlich gestaltet sei, auch den Fortschritten der Wissenschaft und Erfahrung entsprechende Rechnung trage.

§ 6. Er ist daher verbunden, von Zeit zu Zeit dem Unterrichte der übrigen Lehrer beizuwohnen und von dem Lehrgange und den Leistungen der Schüler Kenntniß zu nehmen.

§ 7. Er übt die Aufsicht über Fleiß, Schulbesuch, praktische Thätigkeit und Aufführung der Schüler in und außer der Schule aus.

C. Schulwirthschaft.

§ 8. Der Hauptbergschullehrer führt die Aufsicht über das gesammte Schuleigenthum, das Schulgebäude, das Schulinventar, die Schulbibliothek, die Lehrmittel und Sammlungen für Unterrichtszwecke.

Insoweit die nächste Verwaltung einzelner Sammlungen anderen Bergschullehrern übertragen ist, liegt ihm die Ueberwachung dieser Verwaltung ob.

§ 9. Der Schulhausmann ist ihm untergeben und verbunden, seinen Anordnungen nachzukommen.

§ 10. Die Belege wegen der auf den Etat der Bergschule gewiesenen Ausgaben und beziehentlich Einnahmen hat er vor deren Vorlegung an den Bergamtsdirektor zu prüfen, und wenn er sie richtig befindet, unter Angabe des betreffenden Etattitels mit seinem Namen zu zeichnen.

D. Vorsitz im Lehrerkollegium.

§ 11. Der Hauptbergschullehrer bildet mit den übrigen an der Bergschule unterrichtenden Lehrern das Lehrerkollegium.

Das Lehrerkollegium ist berufen, in wichtigen Schulangelegenheiten, insbesondere in solchen, welche den Gang des Unterrichts und die Erreichung der Schulzwecke betreffen, sich dem Königlichen Bergamte gegenüber auf Erfordern gutachtlich zu äußern, aber auch unaufgefordert der genannten Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten der bezeichneten Art Vorschläge zu unterbreiten und Anzeige zu erstatten.

Insbesondere gehören hierher folgende Angelegenheiten:

Aufnahme, Versetzung und Entlassung von Schülern;

Verhängung von Schulstrafen in den in der Schülerordnung bezeichneten Fällen;

Ertheilung von Prämien, Stipendien, Belobigungen;

Aenderungen des Lehr- und Stunden-Plans;

Erstattung des Jahresberichts.

Die Versammlungen des Lehrerkollegiums (Lehrerkonferenzen) sollen im Uebrigen zugleich dazu benutzt werden, Erfahrungen über die Leistungen und das Verhalten der Schüler, sowie den Gang des Unterrichts auszutauschen und sonstige, den Zweck der Schule fördernde Besprechung zu pflegen.

§ 12. Ueber die Berathungen des Lehrerkollegiums sind von einem Mitgliede desselben Niederschriften abzufassen und von den übrigen Lehrern mit zu unterzeichnen.

Freiberg, den 1. Oktober 1890. Königliches Bergamt.

1) „Als durch das Ges. v. 22. V. 1851 die Leitung des Betriebes und Haushalts bei dem Regalbergbaue aus den Händen der Bergbehörden an die Bergwerksbesitzer übertragen wurde, erschien es zu möglichster Erhaltung einer richtigen Geschäftsorganisation nothwendig, gleichzeitig im Anschlusse an die bisherige Verfassung speciellere Vorschriften über die verschiedenen Arten der von den Bergwerksbesitzern anzustellenden Officianten, über die an die Qualification der letztern zu machenden Anforderungen und über die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben zu treffen. (§§ 90 bis 97, 100 des angezogenen Ges. und Regulativ A ebendaselbst.) Die Mannigfaltigkeit der in den fraglichen Beziehungen vorkommenden Rücksichten und Erfordernisse, deren Gebiet durch die gleichzeitige Geltung des Ges. für den Kohlenbergbau noch wesentlich erweitert wird, und der Wunsch, auch hierunter jede irgend vermeidliche Beschränkung der Bergwerksunternehmer fern zu halten, hat zu der wesentlich abgekürzten und generell gehaltenen Fassung des § 65 (A.B. § 63) geführt. Bei dem Kohlenbergbaue, für welchen bisher hinsichtlich der an die Betriebsbeamten zu machenden Anforderungen eine gesetzliche Bestimmung nicht bestand und nur in neuerer Zeit und örtlich durch das Regulativ der Kreisdirection Zwickau v. 23. V. 1856 (§§ 32—39) möglichste Abhilfe herbeigeführt ward, wird hierdurch zugleich eine wichtige Lücke ausgefüllt. Zwar haben erfahrungsgemäß bei vielen, namentlich den größeren Werken schon bisher die Besitzer derselben die Leitung und Beaufsichtigung ihrer Unternehmungen in die Hände wissenschaftlich und praktisch vollkommen gut ausgebildeter Personen gelegt und der vorzügliche Zustand, in dem sich ein großer Theil des inländischen Kohlenbergbaues befindet, giebt ein ehrendes Zeugniß für die richtige Einsicht der betreffenden Besitzer und Beamten. Da es sich aber hier nicht um den gegenwärtigen Zustand allein, sondern auch um Garantien für die Zukunft handelt, so wird das Ges. um so mehr dafür sorgen müssen, je wichtiger nicht blos in volkswirthschaftlicher Beziehung, sondern auch in Hinsicht auf den Schutz der Arbeiter und sonstige polizeiliche Interessen die Aufgabe ist, mit der die Werksbeamten und Officianten betraut sind. Jene Garantien lassen sich auf zweierlei Wegen erreichen. Man kann entweder eine Prüfung der Beamten vor ihrer Anstellung vorschreiben und die letztere von der Bestätigung durch die Behörde abhängig machen, oder man kann den Werkbesitzern volle Freiheit in der Auswahl der Anzustellenden lassen, dann aber der Behörde das Recht und die Verpflichtung geben, die Qualification der Angestellten jederzeit zum Gegenstande einer besonderen Prüfung zu machen und nach Maßgabe ihrer Dienstleistung zu überwachen und die Wiederentlassung ungeeigneter Beamten anzuordnen. Der letztern Modalität ist, obgleich sie der Stellung der Beamten für mehr oder weniger lange Zeit den unangenehmen Charakter der Widerruflichkeit giebt, im einzelnen Falle den Beamten hart treffen kann und daher auch allerdings von der Behörde nur bei wirklicher Nothwendigkeit in Anwendung gebracht werden wird, im Entw. der Vorzug gegeben worden, theils weil sie dem Principe der Selbstverwaltung und der hieraus hervorgehenden Verantwortlichkeit der Bergwerksbesitzer mehr entspricht, theils weil eine im Voraus anzustellende Prüfung in der Hauptsache immer mehr theoretischer Natur sein wird und — wenigstens bei manchen Stellen — noch keine hinreichende Bürgschaft dafür giebt, daß der Geprüfte den sehr verschiedenartigen Anforderungen des praktischen Dienstes, namentlich hinsichtlich der polizeilichen Zuverlässigkeit, allenthalben entsprechen wird, gleichwohl der prüfenden Behörde die Mitverantwortung für die Qualification auferlegt. Demgemäß und da man auch den Bergwerksbesitzern selbst, beim Wegfall einer vorherigen Bestätigung ihrer Beamten durch die Behörde, die Füglichkeit offen erhalten muß, solche Beamte, deren unzulängliche Qualification sich erst in der Praxis herausstellt, wieder zu entfernen, ist in § 66 (A.B. § 69) der Mangel an der erforderlichen Qualification mit unter den Gründen aufgeführt worden, aus welchen der Bergwerksbesitzer sowohl, als die Bergbehörde die Entlassung der Beamten ꝛc. bewirken, beziehentlich anordnen kann. Im Uebrigen entspricht § 66 (A.B. § 69) den bisherigen

in § 99 des Ges. v. 1851 enthaltenen Vorschriften, mit nur wenigen durch die neueren strafrechtlichen Bestimmungen bedingten Modificationen und mit der nicht unwesentlichen Aenderung, daß eine Cognition der Bergbehörde über die Unbescholtenheit und über etwaige strafrechtliche Vergehungen der Werksbeamten und eine Berechtigung der Behörde, die Entlassung der letzteren wegen solcher Vergehungen zu fordern, in Wegfall gebracht, die behördliche Einmischung vielmehr, in Consequenz der vorherstehenden gesetzlichen Vorschriften, eben nur auf rein polizeiliche Gründe und Fälle mangelnder Qualification reducirt ist." Mo. 116/8. „Obschon in Petitionen das Bedenken erhoben worden ist, daß durch die Bestimmung des § 65 (A.B. § 68) der Vorlage in die Selbstverwaltung des Privatbergbaubetriebes sehr tief eingegriffen werde, so hat die Dep. doch den Mo. der Regierung um so mehr beitreten müssen, als die in neuerer Zeit vielfach sowohl im Inlande, wie im Auslande vorgekommenen Unglücksfälle dringend anzeigen, wie vorsichtig in dieser Hinsicht zu Werke gegangen werden müsse und daß ganz besonders von der Wahl und Qualification der Betriebsbeamten das Wohl und Wehe der Arbeiter abhängt; und da noch insbesondere der Dep. von den Commissaren erklärt worden ist, daß es keineswegs Absicht der Regierung sei, nur die Anstellung von wissenschaftlich gebildeten und geprüften Beamten zu genehmigen, und vor Willkür und Mißbrauch Seiten der Behörde der Instanzenzug sichere, so ist die Dep. im Wesentlichen der Vorlage beigetreten." Ber. I. 125/6. „Mit dieser Abänderung will die Dep. die behördliche Cognition nur auf die technischen Betriebsbeamten einschränken, also abschneiden, daß diese Cognition nicht unnöthiger Weise auf andere Beamte, als Cassenrechnungsbeamte oder solche für Nebenbranchen, Landwirthschaft, Ziegelei u. s. w., ausgedehnt werden könne. Diese Cognition der Behörde aber ganz in Wegfall zu bringen, wie die Petition des Revierausschusses zu Altenberg tendirt, dazu hat sich die Dep. aus dem einfachen Grunde nicht entschließen können, weil in den Händen unwissender und nachlässiger Beamten der Bergwerksbetrieb Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährden muß, ganz abgesehen davon, daß von solchen Beamten ein pflegliches Gebahren mit diesem Theile unseres Nationalreichthums nicht erwartet werden kann." Ber. II. 537/8. Die Vorarbeiter, Lampenmänner, Wettermänner, Treibemeister, Bergzimmerlinge, Oberhäuer, Oberförderleute u. s. w. fallen nicht unter § 63, sondern nur diejenigen Beamten vom technischen Betriebsleiter herab bis zu dem aushülfsweise Steigerdienste versehenden Fahrgehülfen (Gänghäuer) einschließlich der Aufseher bei der Aufbereitung, welchen beim technischen Werksbetriebe unter oder über Tage eine vorzugsweise anordnende oder aufsichtführende Stellung zugewiesen wird.

2) Die Worte „und Officianten" sind überflüssig. Nach der in Anm. 1 mitgetheilten Stelle von Ber. II. bezieht sich das Beiwort „technischen" auch auf „Officianten." Das Kgl.Ges. verstand unter „Grubenofficianten" die Schichtmeister und Steiger. Technische Officianten, welche nicht technische Beamte wären, dürften sich z. B. beim s. Bergbau nicht finden. Die Benennungen der Ober- und Unterbeamten sind der Willkür preisgegeben und deshalb sehr verschieden. Wenn man demgegenüber das früher gebräuchlichere Wort „Officianten" vorsichtshalber beibehalten wollte, hätte es wenigstens statt „und" heißen sollen: „oder." Vergl. § 94 Anm. 6.

3) Sowohl der technische Oberleiter als der unmittelbare Betriebsführer sind solidarisch, civil-, bergpolizeilich und strafrechtlich in Vertretung des Bergwerkseigenthümers verantwortlich. R.G.St. V. 182; IX. 102, 364. Sie werden durch Uebersehen der Bergbehörden von dieser Verantwortung nicht befreit. R.G.C. XII. 45, 130.

4) Handelt es sich um die Uebertragung einer bestimmten Stelle, so sind die Bestimmungen in §§ 69 u. 70 A.B. maßgebend. Die Prüfungscommissionen dagegen, welche für die Bergakademie nach dem Statut § 10 nebst Regulativ V § 4 und für die Bergschulen mit dem Bergamtsdirektor oder einem von diesem dazu abzuordnenden Bergamtsmitgliede oder Berginspector als Vorsitzenden der Lehrer der Freiberger Bergschule für den Erz- bez. der Zwickauer für den Kohlen-Bergbau zusammengesetzt sind, ertheilen nur allgemeine Zeugnisse für alle Fälle. Dem oft fühlbaren Mangel der Bergschulbildung bei den Aufsehern im Braunkohlen-Bergbau soll der „Katechismus für Steiger bei sächsischen Braunkohlengruben v. Bergrath Köttig, Freiberg, Gerlach'sche Buchdr. 1888" abhelfen.

5) Mit Staatsbeihilfe, wie in § 68 A.V. gedacht, werden jetzt auf der Bergakademie Personen nicht mehr ausgebildet.
6) Z. XXV. 360.

§ 64. Anzeigen an die Behörden.

Die Bergwerksbesitzer[1] haben über Betriebsereignisse, welche auf die Durchführung eines nach § 60 festgestellten Betriebsplans von Einfluß oder von polizeilicher Wichtigkeit sind, dem Bergamte, sowie in Fällen der letztgedachten Art auch der Ortspolizeibehörde,[2] sofort Anzeige zu erstatten.

Sie haben dem Bergamte über alle Angelegenheiten des Berggebäudes die zur Aufsichtsführung erforderliche Auskunft zu geben, auch die verlangten statistischen[3] Angaben zu liefern.

Wo Gefahr im Verzuge ist, sind die erstgedachten Anzeigen durch die Werksbeamten zu erstatten.

Die Werksbeamten[5] oder Officianten haben die Mitglieder oder Abgeordneten der Behörde bei den Besuchen des Berggebäudes zu begleiten.

A.V. § 73. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in Abs. 1 und 3 des § 64 des Gesetzes werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern —= —= oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.[4]

Damit aber bei Unglücksfällen, welche den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben, oder bei sonstigen Ereignissen, welche von polizeilicher Wichtigkeit sind und sofortige Erörterungen und Veranstaltungen erfordern, die technischen Localbeamten (Berginspectoren) sich allenthalben mit thunlichster Beschleunigung an Ort und Stelle begeben können, ist da, wo der betreffende Berginspector nicht an dem Orte wohnt, wo das Bergamt seinen Sitz hat, in den vorbezeichneten Fällen die nach § 64, Abs. 1 und 3 des Gesetzes von den Bergwerksbesitzern, beziehendlich Werksbeamten an das Bergamt zu erstattende sofortige Anzeige nicht unmittelbar an das Bergamt, sondern an den Berginspector zu erstatten und darauf vom Letzteren sofort dem Bergamte Meldung zu machen.

§ 74. Den technischen[5] Beamten und Officianten[5] eines Berggebäudes liegt ob, den Mitgliedern und Abgeordneten des Bergamts, welche das Berggebäude befahren oder sonst besichtigen, bei dieser Gelegenheit auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse des Berggebäudes zu geben.

V., Erörterungen über Unglücksfälle beim Bergbaue betr., v. 22. VIII. 1870 (307).

Es ist nothwendig, daß sich die Bergbehörde von allen beim Bergbaue vorkommenden Unglücksfällen eingehend unterrichte, um die verschiedenen Ursachen derselben und die zu deren Beseitigung dienenden Mittel kennen zu lernen.

Dieser Zweck wird in den meisten Fällen durch das Verfahren erreicht werden, welches im § 64 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Seite 371, Abth. I des Gesetz= und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) und §§ 73 fg. der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 2. December 1868 (Seite 1311, Abth. II des Gesetz= und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) in Verbindung mit § 2 der Verordnung, einige Bestimmungen über die polizeiliche Competenz der Bergämter betreffend, vom 8. Mai 1856 (Seite 82 des Gesetz= und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) vorgeschrieben ist.

Zu vollständigerer Erreichung jenes Zweckes aber werden die Ortspolizeibehörden[2] hierdurch angewiesen, auch die Ergebnisse der von ihnen angestellten Erörterungen über Unglücksfälle beim Bergbaue, welche den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben, jedesmal dem Bergamte mitzutheilen. Diese Anordnung bezieht sich auf alle durch das Allgemeine Berggesetz — vergl. § 2 desselben — geregelten Arten des Bergbaues, namentlich auch auf vom Tage aus betriebene Baue.

1) „Die Dep. erachtet es im Einverständnisse mit der Staatsregierung für selbstverständlich, daß die im ersten Abs. benannten Anzeigen auch durch Bevollmächtigte der Bergwerksbesitzer erstattet werden können." Ber. II. 553 u. 555. „Wenn ferner der Zusatz begehrt worden ist, daß a) dann, wenn die Werksbeamten die daselbst gedachte Anzeige über stattgefundene Betriebsereignisse an das Bergamt, beziehentlich an die Ortspolizeibehörde unterlassen, obwohl sie von einem ihrer Bergarbeiter darauf aufmerksam gemacht worden, jeder Bergarbeiter das Recht haben solle, die Anzeige direkt bei dem Bergamte oder der Ortspolizeibehörde zu erstatten und daß b) eine solche Anzeige keinerlei Grund zur Entlassung oder sonstiger Schädigung des betreffenden Arbeiters abgeben dürfe, so ist eine Hinzufügung, wie die unter a) um deswillen eine gänzlich unnöthige, weil schon jetzt, wie überhaupt Jedermann, so auch den Bergarbeitern das Anzeigerecht unverwehrt ist, während eine Bestimmung, wie die unter b) so lange nicht statthaft ist, so lange nicht den Werksbesitzern die Verpflichtung auferlegt werden kann, dem Arbeiter den Grund seiner Entlassung (von den Fällen des § 80 unter a) des A.B. abgesehen) mitzutheilen. Einem Kohlenwerksbesitzer eine solche Pflicht anzusinnen, würde denselben in eine Lage setzen, in welcher sich kein anderer Arbeitgeber befindet und würde auch deshalb gänzlich ungerechtfertigt sein, weil für den Arbeiter ebenfalls keine Verbindlichkeit besteht, das Motiv der von ihm beabsichtigten Auflösung des Vertragsverhältnisses anzugeben." Mo. (Nov. 84) 187.

2) In Städten mit Rev.St.O. dem Stadtrathe, in den anderen dem Bürgermeister, auf dem Lande dem Gemeindevorstande bez. Gutsvorsteher. Bürgermeister, Gemeindevorstand u. Gutsvorsteher haben die ihnen zu erstattenden Anzeigen alsbald der Amtshauptmannschaft vorzulegen. Comp.V. § 17d, V. v. 21. IX. 1874, §§ 1 u. 2 (311) s. §§ 65, 66 u. 174 A.B. § 76. Z. f. R. u. V. XLII. 272, 285.

3) „Die Dep. ist bei Beurtheilung dieser Bestimmung davon ausgegangen, daß das Verlangen statistischer Angaben nicht ein unberechtigtes Eindringen in die speciellen Geschäftsverhältnisse involviren, sondern darauf sich beschränken soll und werde, um die, ohne ein solches für die Statistik im Allgemeinen wichtigen und wünschenswerthen Betriebsergebnisse kennen zu lernen; sie stellt den Werth einer zuverlässigen Statistik der bedeutenden Bergwerksindustrie für zu hoch, als daß sie Bedenken finden könnte, die Bergwerksbesitzer in dieser Richtung zu Angabe der wichtigsten einschlagenden Fragen zu verpflichten, ohne, wie nach der Vorlage es geschieht, dieselben dabei zu belästigen, und da die Regierungscommissare ihr Einverständniß mit dieser Auffassung der Dep. ausgesprochen haben, ist sie des Dafürhaltens, daß hierdurch die gegen diesen Passus aus der Mitte der Kohlenwerksbesitzer erhobenen Bedenken von selbst verschwinden werden." Ber. I. 126.

4) Ein zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehöriges „Vergehen," weil die „verhältnißmäßige Gefängnißstrafe" bis zu 8 Wochen betragen kann. Ann. O.L.G. IV. 291.

5) s. § 63 Anm. 2. Zu den „Werksbeamten" gehören, wo nicht ausdrücklich „technische" beigesetzt ist, auch kaufmännische Directoren, Buchhalter, Cassirer, Rechnungsführer u. dergl.

6) Die V.O. v. 19. VII. 1884 ist abgeändert worden durch die V. v. 19. X. 1885 (126) u. 31. V. 1886 (125). s. §§ 51 u. 109 R.U.V.G. (Anh. z. Abschn. V B III.) Die Anzeigepflicht von Ereignissen beim sächsischen Bergwerksbetriebe läßt sich folgendermaßen eintheilen:

Betriebsereignisse, welche

I. den Betriebsplan beeinflussen
1. wirthschaftlicher, 2. polizeilicher Natur

II. polizeilich wichtig sind, mag Betriebsplan vorliegen oder nicht
1. Gefahr für Sicherheit von A. Personen, B. Sachen
2. Unfall
A. Beschädigung von Sachen
B. Verunglückung von Personen
a. tödtlich
α. versicherungspflichtiger Betriebsunfall
β. nicht unter das R.U.V.G. fallend.
b. nicht tödtlich
α. Erwerbsunfähigkeit über 13 Wochen
β. Arbeitsunfähige unter 13 Wochen, aber über 72 Stunden.

Unter die Vorschriften in § 64 fallen alle diese Betriebsereignisse, unter diejenigen in § 66 die bei II 1 A u. II 2. unter diejenigen in A.V. § 73 Abs. 2 u. V. v. 22. VIII. 1870 die bei II 2 B, unter diej. V. v. 25. IX. 1874 die bei II 2 Ba und unter das R.U.V.G. nur die bei II 2 Baα u. II. 2 Bbα aufgezählten Ereignisse. Vergl. § 65 Anm. 4, A.V. § 76 u. V. v. 31. V. 1886 (125) sowie § 5 der V. v. 12. VI. 1885 (52) bei § 55 S. 200.

§ 65. Aufsicht des Bergamts.

Das Bergamt hat über die Erfüllung der im gegenwärtigen Capitel enthaltenen gesetzlichen Vorschriften Aufsicht zu führen, die hiernach erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu ertheilen[1] und über deren Ausführung zu wachen.[2]

Seine Anordnungen hat es an die Werksbesitzer, und nur, wo Gefahr im Verzuge ist, an die Werksbeamten, Officianten oder Arbeiter zu richten.[3]

An der Competenz der Ortspolizeibehörden[4] (vergl. Gesetz D vom 30. Januar 1835, § 36) wird hierdurch nichts geändert.

A.V. § 75. In Betriebsangelegenheiten ist den Recursen[5] gegen Beschlüsse und Anordnungen des Bergamts nur dann eine Suspensivkraft beizulegen, wenn nach bergamtlichem Ermessen aus dem Verzuge keine Gefahr zu besorgen ist.

In dringenden Fällen ist das Bergamt berechtigt, seinen Beschlüssen und Anordnungen sofort die Bemerkung beizufügen, daß etwaigen Recursen keine Suspensivkraft beizulegen sei.

Jedenfalls ist bis zur Entscheidung auf den eingelegten Recurs nichts zu unternehmen, was die spätere Ausführung der ertheilten Anordnungen behindern kann.

§ 76. In Ansehung der allgemeinen Polizei auf Bergwerksräumen — im Gegensatze zu der dem Bergamte durch § 65 des Allgemeinen Berggesetzes zugewiesenen eigentlichen Bergpolizei — verbleibt es nicht nur bei den Vorschriften in § 1 der Verordnung Nr. 29 vom 8. Mai 1856 (Seite 82 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) für den Erzbergbau, sondern diese Vorschriften erleiden auch von Eintritt der Wirksamkeit des Allgemeinen Berggesetzes an auf den Kohlenbergbau Anwendung.

Das Nämliche gilt für die Vorschriften, welche im § 2 der nurerwähnten Verordnung Absatz 1 und 2,[6] bezüglich der theils von den Bergämtern, theils von den Ortspolizeibehörden bei Unglücksfällen auf Gruben anzustellen-

den Erörterungen, sowie im § 3 derselben Verordnung über die Statthaftigkeit des Betriebs von Bergwerksmaschinen an Sonn- und Festtagen ertheilt worden sind.

Was die in der letzteren Verordnungsstelle erwähnten Erlaubnißscheine[9] anlangt, so wird das Bergamt ermächtigt, nach Befinden mit deren Ausstellung die technischen Localbeamten ein und für alle Mal zu beauftragen.

Wegen des Erlasses allgemeiner bergpolizeilicher Vorschriften vergl. § 151 dieser Verordnung.

V. Nr. 29, einige Bestimmungen über die polizeiliche Competenz der Bergämter betr., v. 8. V. 1856. (82).

§ 1. In Ansehung der allgemeinen Polizei auf Bergwerksräumen — im Gegensatze zu der den Bergämtern durch das Gesetz vom 22. Mai 1851 und die Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851 S. 201 ff. und S. 413 ff.) zugewiesenen eigentlichen Bergpolizei — verbleibt den Bergämtern auch ferner in Gemäßheit des Gesetzes D vom 30. Januar 1835 § 36, 2 d (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835 S. 96) die polizeiliche Aufsicht innerhalb der zum Betriebe des Bergbaues selbst bestimmten gangbaren Tag- und Grubengebäude, Locale und Räume neben der auf § 252 der Allg. Städteordnung (Sammlung der Gesetze und Verordnungen von 1832 S. 79), § 8 der Landgemeindeordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1838 S. 433) und § 36 des eben erwähnten Gesetzes D vom 30. Januar 1835 gegründeten Competenz der Ortspolizeibehörden[10] und ohne Schmälerung der gesetzlichen Befugnisse der Letzteren.

Hiernach haben die Bergämter zwar neben den competenten Ortspolizeibehörden[10] die Befolgung der polizeilichen Vorschriften in und auf jenen Räumen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen; sie haben sich jedoch einer weiter gehenden Einmischung in die Handhabung der Polizeipflege zu enthalten und namentlich die Bestrafung wirklicher Polizeivergehen den Ortspolizeibehörden zu überlassen.

Dagegen haben sich die Ortspolizeibehörden[10] hinsichtlich obiger Räume, sowie bei Verwaltung der Wohlfahrts- und Nahrungspolizei vor Erlassung polizeilicher Verfügungen und allgemeiner Anordnungen, wodurch das bergmännische Interesse berührt wird oder berührt werden könnte, jedesmal mit den zuständigen Bergbehörden zu vernehmen, auch bei Localexpeditionen in vorgedachten Räumen die jedesmal anwesenden Grubenvorsteher oder deren Beauftragte zuzuziehen.[7]

§ 2. Wenn auf einer Grube durch irgend einen Unglücksfall ein Arbeiter oder sonst Jemand verletzt oder tödtlich beschädigt worden, so ist — wie in Abänderung der beiden letzten Sätze im § 49 der Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, Seite 425) hierdurch angeordnet wird — die Untersuchung darüber: ob und welche natürlichen Verhältnisse den Unglücksfall herbeigeführt haben, ob die getroffenen Betriebsveranstaltungen und beziehentlich Sicherheitsvorrichtungen in der erforderlichen Weise hergestellt gewesen und ob hierunter in dienstlicher Beziehung etwas versäumt worden? von dem Bergamte, die Erörterung der Frage aber: ob der Unglücksfall durch Jemandes Vorsatz oder Fahrlässigkeit veranlaßt worden und daher die Sache an die zuständige Criminalbehörde ab-

zugeben sei? ingleichen die Aufhebung todter Körper und die Erstattung der vorschriftsmäßigen Anzeigen an die oberen Polizeibehörden von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen und es ist daher von eingetretenen Unglücksfällen nicht nur dem Vorsitzenden des Bergamtes, sondern auch der Ortspolizeibehörde ungesäumt Meldung durch die Grubeneigenthümer, Grubenvorstände, Officianten oder andere Aufsichtsbeamten zu machen.

Beide Behörden haben sich unverweilt an Ort und Stelle zu begeben, bei obigen Erörterungen soweit thunlich in Gemeinschaft zu verfahren und sich gegenseitig zu unterstützen und jede von ihnen hat, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, dafür zu sorgen, daß die Andere die locale Sachlage noch unverändert vorfinde.[8]

Wenn es sich bei der Handhabung der Bergpolizei um Zuerkennung anderer Polizeistrafen, als der im Voraus speciell angedrohten Ordnungsstrafen, oder um Entscheidung über vorgekommene Weigerungen, Ordnungsstrafen der letzteren Art zu erleiden, handelt, so steht die Befugniß hierzu, sobald die Bergämter keine richterlich befähigten Mitglieder haben, dem Oberbergamte in erster Instanz zu.[6]

§ 3.[9] Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Statthaftigkeit bergmännischer Arbeiten bei dem Betriebe von Bergwerksmaschinen an Sonn- und Festtagen entstanden sind, und eine Gleichmäßigkeit der dabei in Anwendung zu bringenden Grundsätze herbeizuführen, werden hierdurch folgende Bestimmungen getroffen.

a) Das allgemeine Verbot des Arbeitens an Sonn-, Fest- und Feiertagen gilt für den Betrieb

aa) der Naßpochwerke

α) an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage während des ganzen Tags und daher von 12 Uhr der vorhergehenden bis 12 Uhr der folgenden Nacht,

β) an allen anderen Sonn-, Fest- und Feiertagen von 7 Uhr Morgens (insofern nicht an einzelnen Orten der Vormittagsgottesdienst vor 7 Uhr beginnt, welchen Falls der Betrieb mit dem Einlauten der Kirche, zu deren Parochialbezirke das Werk gehört, einzustellen ist) bis 12 Uhr Vormittags und von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags,

bb) der Wasser- und Dampfgöpel, der Trockenpochwerke, der Heerdwäschen und ähnlicher Maschinen an allen Sonn- und Feiertagen ebenfalls während des ganzen Tags.

b) Den Bergämtern bleibt jedoch nachgelassen, bei Wassermangel oder in sonst nach pflichtmäßigem Ermessen für dringend zu erachtenden Fällen ausnahmsweise den Betrieb

aa) der Naßpochwerke

α) an gewöhnlichen Sonn- und Festtagen während des ganzen Tags,

β) an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste außerhalb der unter a, aa, β gedachten Zeiten,

bb) der Wasser- und Dampfgöpel, der Trockenpochwerke, der Heerdwäschen und ähnlicher Maschinen an gewöhnlichen Sonn- und Festtagen ebenfalls außerhalb der unter a, aa, β gedachten Zeiten

zu gestatten.

c) In Fällen der unter b erwähnten Art haben die Bergämter den Werkführern einen schriftlichen Erlaubnißschein mit bestimmter Bezeichnung der Zeit, für welche er gelten soll, auszustellen.

d) Werkführer, welche sich durch eine solche schriftliche Erlaubniß gegen die revidirenden Polizeibeamten nicht legitimiren können, verfallen der Bestrafung nach dem Generale vom 24. Juli 1811 (C. A. C. III. Tom. I, Seite 497) durch die Ortspolizeibehörde, welche überhaupt für dießfallsige Zuwiderhandlungen competent ist.

D-Ges., das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., v. 30. I. 1835 (95).

§ 36. Auch in Verwaltungsstrafsachen gilt kein privilegirter Gerichtsstand. In Bezug auf Polizeistraffälle insbesondere treten folgende Bestimmungen ein:

1. Bei Handlungen gegen die Polizeigesetze, wodurch die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet wird, wo daher, um solches zu verhindern oder weiteren Excessen Einhalt zu thun, ein augenblickliches thätiges Einschreiten der Polizeibehörde des Orts erforderlich ist, ingleichen bei der, der Letzteren zustehenden Mitwirkung zur Entdeckung begangener Verbrechen selbst haben die Polizeibehörden ohne Unterschied des dem Excedenten oder Verbrecher für seine Person sonst zustehenden Gerichtsstandes die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, die zur Erlangung der Beweismittel nothwendigen Erörterungen anzustellen und ersten Befragungen zu veranstalten, auch sich erforderlichen Falls der Person zu versichern.

2. Auch die Untersuchung und Bestrafung der unter 1 bezeichneten, sowie aller anderen Polizeivergehen erfolgt gegen Jeden, ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Gerichtsstand, insofern er sich an dem Orte des Vergehens betreten läßt, da, wo er sich solches zu Schulden gebracht hat. An Orten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist oder noch eingeführt wird, bewendet es bei der §§ 252 und 261 der Städteordnung festgesetzten Competenz der Stadtpolizeibehörde, es leiden jedoch die Bestimmungen sub 2 an solchen Orten, sowie überhaupt, folgende Ausnahmen:

d. Die Bergämter und in höherer Instanz das Oberbergamt haben die Disciplinarpolizei über das ihnen untergebene Berg- und Hüttenpersonal und die polizeiliche Aufsicht innerhalb der zum Betrieb des Berg- und Hüttenwesens selbst erforderlichen gangbaren Tag- und Grubengebäude, Locale und Räume. Auch hier stehen jedoch den Ortspolizeibehörden die unter 1 erwähnten polizeilichen Vorkehrungen und, wenn es auf allgemeine wohlfahrts- und sicherheitspolizeiliche Maßregeln ankommt, die Befugniß zu, an den der Bergpolizei unterworfenen Orten selbst die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, Anordnungen zu treffen und sie zur Ausführung zu bringen.

Ob und inwieweit in Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist und, wo neben der Stadtpolizeibehörde ein Bergamt besteht, die Vorschrift § 252 gedachten Gesetzes in Bezug auf das daselbst sich aufhaltende Berg- und Hüttenpersonal sonst noch zur Anwendung kommt, ist an jedem dieser Orte nach dem Inhalte des daselbst errichteten Localstatuts zu beurtheilen.

Allgem. Städteordnung f. d. K. S. v. 2. II. 1832 (79).

§ 252. Die Sicherheits- sowohl, als die Wohlfahrtspolizei wird innerhalb des städtischen Gemeindebezirks, in Auftrag der Staatsregierung, durch die Stadt-Polizeibehörde besorgt.

Dabei sind die Exemtionen vom Gerichtsstande, welcher Art sie auch sein mögen, nicht zu berücksichtigen.

In den Schönburgschen Receßherrschaften wird die Polizei in den Städten in untergeordnetem Auftrage der gesammten Regierung zu Glauchau ausgeübt.

§ 261. Der Stadt-Polizeibehörde steht auch die Polizei-Gerichtsbarkeit oder das Recht zu, die Uebertretungen polizeilicher Gesetze und Anordnungen, sie mögen Gegenstände der Sicherheits- oder der Wohlfahrtspolizei betreffen, zu erörtern und zu bestrafen.

Landgemeinde-Ordnung[10] f. d. K. S. v. 7. XI. 1838 (433).

§ 8. Die Gemeindeobrigkeit hat nicht nur

a) das gesammte Gemeindewesen zu beaufsichtigen und dessen Verwaltung nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu leiten, sondern auch
b) die Ortspolizei im ganzen Gemeindebezirke zu verwalten und
c) die in beiderlei Hinsicht vorkommenden Streitigkeiten und Vergehungen zu erörtern und in erster Instanz zu entscheiden.

In diesen Angelegenheiten sind daher alle Gemeindeglieder und Einwohner des Gemeindebezirks, ohne Unterschied ihres sonstigen Gerichtsstandes, der Gemeindeobrigkeit, als Verwaltungsbehörde, unterworfen und diese ist unmittelbar an sie zu verfügen berechtigt.

Ges., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 10. IX. 1870 (313).

§ 4. An Sonn-, Fest- und Bußtagen sind gewöhnliche Handirungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirthschaft und des Gewerbebetriebs, wenn sie außerhalb der Wohnungen und Oeconomiegebäude der betreffenden Arbeitsunternehmer und Landwirthe stattfinden, die Arbeiten in Fabriksetablissements überhaupt, ebenso wie jede Arbeit, welche sich durch Geräusch nach Außen hin bemerkbar macht, verboten.

Dem nurerwähnten Verbote unterliegen jedoch nicht:

5. die Arbeiten in Bergwerken, Fabriken und gewerblichen Etablissements, welche ohne Nachtheil oder Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können;
6. die Vornahme unaufschieblicher Reparaturen; jedoch ist von der Vornahme derselben vorher der Obrigkeit Anzeige zu machen.
7. dringliche Arbeiten; es ist jedoch zu denselben die Genehmigung der Obrigkeit vorher einzuholen, soweit nicht deren sofortige Vornahme durch einen Nothstand geboten erscheint.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften § 3 fg. gegenwärtigen Gesetzes oder der auf Grund derselben erlassenen Verordnung und ortspolizeilichen Vorschriften sind mit Verweis oder Geldstrafen bis zu zehn Thalern,

welche im Wiederholungsfalle bis zu fünfzig Thalern gesteigert werden können, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.[11]

Die verhängten Geldstrafen sind an die Armencasse desjenigen Ortes, wo die straffällige Handlung geschehen ist, abzuführen.

§ 12. Die Strafbarkeit der gedachten Zuwiderhandlungen verjährt mit Ablauf von drei Monaten.

Die Verjährung einer zuerkannten Strafe wird ebenfalls mit dem Ablaufe eines dreimonatigen, von Publication des letzten Erkenntnisses an zu berechnenden Zeitraums vollendet.

V., die Ausführung des Ges., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 10. IX. 1870 (317).

§ 5. Zu § 4 unter 5, 6 und 7. 1. Bei unterirdisch betriebenem Bergbaue, und zwar sowohl auf Erz, als auf Stein- und Braunkohlen, sind der regelmäßige volle Betrieb und die mit diesem zusammenhängenden Arbeiten an Sonn-, Fest- und Bußtagen mindestens von früh 6 Uhr an bis Abends 6 Uhr, und bei mehreren hinter einander folgenden Festtagen mindestens von früh 6 Uhr des ersten bis Abends 6 Uhr des letzten derselben unbedingt einzustellen.

Es ist jedoch bei den mit Schlagwettern behafteten unterirdischen Werken gestattet, diejenigen Grubenbaue, in welchen schlagende Wetter sich wahrnehmen lassen, auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen mit Lösung der Belegschaft vor Ort im Betriebe zu halten.

2. Die nach § 3 der Verordnung, die polizeiliche Competenz der Bergämter betreffend, vom 8. Mai 1856 (Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) zu Gunsten des Erzbergbaues ertheilten und durch § 76 der Ausführungsverordnung zum allgemeinen Berggesetze vom 2. December 1868 (Seite 1312, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) auf den Kohlenbergbau ausgedehnten Bestimmungen über die Statthaftigkeit bergmännischer Arbeiten bei dem Betriebe von Bergwerksmaschinen an Sonn-, Fest- und Feiertagen bestehen ferner fort.

3. In Berg- und Kohlenwerken sind an Sonn- und Feiertagen auch diejenigen Arbeiten, welche nöthig sind, zu gestatten, damit der Betrieb in den Wochentagen sogleich wieder aufgenommen und ununterbrochen fortgesetzt werden kann, z. B. der Betrieb von Wasserhaltungsmaschinen, das Reinigen der Dampfmaschinen und die Vornahme von solchen Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Grubenbetriebs benutzt werden muß.

4. Das Bergamt zu Freiberg sowie die Ortspolizeibehörden[9] sind ermächtigt, nicht blos in den § 3 unter b der obigen Verordnung vom 8. Mai 1856 bezeichneten Fällen, sondern auch in anderen Fällen, wo die Gestattung einer Ausnahme von den Bestimmungen des Werkbetriebs an Sonn- und Feiertagen sich nöthig macht und darum nachgesucht wird, von diesen Bestimmungen zu dispensiren und den Werkführern einen Erlaubnißschein auszustellen. Den Ortspolizeibehörden wird überlassen, soweit nöthig, zuvor sich mit dem betreffenden Berginspector zu vernehmen und dessen Gutachten zu hören.

Von Seiten des Bergamts ist von den durch dasselbe ertheilten Dispensationen der betreffenden Ortspolizeibehörde auf kürzestem Wege Kenntniß zu geben.

Das Befugniß des Bergamts, den Berginspectoren eine Ermächtigung im Sinne von § 76, Abs. 2 der vorgedachten Ausführungsverordnung zum allgemeinen Berggesetze zu ertheilen, wird im Einverständnisse mit dem Finanzministerium hiermit aufgehoben.

§ 6. Zu § 4 unter 6. Zu den hier erwähnten unaufschieblichen Reparaturen und dringlichen Arbeiten gehören in den Fabriken und gewerblichen Etablissements ebenfalls solche Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Betriebs benutzt werden muß, sowie das Reinigen der Dampfmaschinen.

1) Unter „Anordnungen und Anweisungen," welche das Bergamt bei der Handhabung der Bergpolizei zu ertheilen hat, sind sowohl Verfügungen an einzelne Personen in bestimmten Fällen als auch allgemeine Bergpolizeivorschriften zu verstehen. Z. XXVII. 274. Letztere sind im Bergamte collegial zu beschließen, vor dem Erlaß vom F.M. zu genehmigen und von dem Bergamte durch die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal bekannt zu machen. A.B. § 175. A.V. § 151. V. v. 12. VI. 1885 § 2. Insofern solche allgemeine bergpolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unfällen erlassen werden, sollen sie nach §§ 41, 78, 79 u. 81 U.V.G., sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschafts- bez. Sectionsvorständen zur Begutachtung vorher mitgetheilt werden. Die verbindliche Kraft der Polizeivorschriften hängt aber von dieser Mittheilung nicht ab. Z. XXVII. 279. Ueber die bürgerliche Haftpflicht des Fiscus für Fehler der Behörden R.G.E. XXVI. 337. Abschn. XI. Ueberschr. Anm. a. E.

2) A.B. §§ 55, 68, 174 u. 177. A.V. §§ 52—57, 153—155. V. v. 12. VI. 1885.

3) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf besondere Verfügungen in einzelnen Fällen an bestimmte Personen, nicht auf allgemeine bergpolizeiliche Vorschriften — Z. XXVII. 275 — und gilt auch da nur als Regel. Manchmal wird es auch ohne Gefahr im Verzuge aus polizeilichen Gründen im öffentlichen Interesse nothwendig, daß die Bergbehörde unmittelbar an dritte Personen (z. B. Beamte, Arbeiter, Lieferanten, Markscheider u. s. w.) verfügt und im Nothfalle Strafandrohungen und Strafverfügungen an solche erläßt.

4) Ueber die Abgrenzung des Begriffs „Bergbau" in dem „Bereich" des A.B. s. § 2. Man unterscheide: eigentliche Bergpolizei und allgemeine Polizei beim Bergbau. Die eigentliche Bergpolizei, deren Inhalt durch A.B. Abschn. V. Cap. 1 (namentlich § 55) gegeben ist, wird nur von der Bergbehörde (A.B. § 174) gehandhabt. Die allgemeine Polizei beim Bergbau zerfällt in solche innerhalb und solche außerhalb der Bergwerksräume. Für erstere ist die Zuständigkeit der Bergbehörde und der allgem. Verwaltungsbehörde eine gemeinsame, für letztere ist die allgem. Verwaltungsbehörde zuständig. Im Zweifel sind Fragen, deren Beantwortung ein Vertrautsein mit den besonderen technischen, wirthschaftlichen und rechtlichen Eigenthümlichkeiten des Bergwesens voraussetzt, von der Bergbehörde oder wenigstens nicht ohne Gehör derselben zu entscheiden und, soweit irgend möglich, gemeinschaftliches Vorgehen zu empfehlen. Wo letzteres unthunlich ist, muß wenigstens die eine Behörde der andern umgehend von dem Geschehenen Kenntniß geben.

Zweifel über die Zuständigkeit entstehen namentlich leicht in folgenden Sachen:

a) Arbeiterwesen s. § 90.
b) Feiertagsruhe s. § 65 Anm. 10.
c) Sprengstoffe s. § 55.
d) Baupolizei.
e) Gewerbliche Anlagen s. Anhang Abschn. V. unter A u. § 145.
f) Maaß- u. Gewichtssachen.

Zu d, e u. f ist zunächst die allgemeine Verwaltungsbehörde zuständig. Wie aber die Aufsicht über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten daneben auch der Bergbehörde obliegt, so ist in allen diesen Angelegenheiten vor Ertheilung einer Entscheidung das Bergamt zu hören, sobald dadurch das bergmännische Interesse irgendwie berührt werden kann und diese Voraussetzung ist, wenn es sich um ein Bergwerk oder dessen Zubehör handelt, im Zweifel als gegeben anzunehmen. Fischers Zeitschr. II. 137, 266; X. 197; XI. 26.

Zu d. Für den Bau von Lampenstuben hat sich die Bergbehörde mit den Gewerbeinspectionen über folgende Bedingungen geeinigt: XV. Berginsp.Ber. Pkt. 7. „1. Von den Räumen der Lampenstationen müssen wenigstens der Lampenfüll- und der Lampenputzraum heizbar sein; es darf jedoch die Heizung nur in einer Weise geschehen, welche die Berührung offener Flammen mit der Luft jener Räume vermeiden läßt. Die Ventilationsöffnungen sind derartig zu schützen, daß in keinem Falle Feuer oder brennendes Licht durch dieselben in die betreffenden Räume gelangen kann. Die in Rede stehenden Räume dürfen keine Abflüsse nach außen, nach Wegen oder fließenden Gewässern haben, damit bei einem etwa entstehenden Brande ein Uebertragen des Feuers nicht stattfinden kann. 2. Die Thüröffnungen des Lampenfüll- und Benzinaufbewahrungsraumes sind wenigstens 10 cm über dem Fußboden anzulegen und mit einer innen mit Eisenblech beschlagenen Thür zu verschließen. Die Oberlichtfenster im Lampenputz- und Lampenfüllraume sind mit Schutzgitter oder mit Laden zu versehen, welche mit Eisenblech verkleidet und von außen verschließbar sind. 3. Der Fußboden der vorstehend genannten Räume muß dauerhaft und fest hergestellt bez. mit einer mindestens 8 cm hohen Sandschicht bedeckt sein. Von Benzin getränkter Sand ist sofort zu entfernen und durch neuen zu ersetzen. 4. Die Lagerräume für das Benzin müssen so groß sein, daß zwischen den Lagergefäßen und den Umfassungswänden noch mindestens 0,5 m Zwischenraum verbleibt. 5. Die Aufbewahrung des Benzins hat nur in vollständig dichten Metallgefäßen zu erfolgen. Andere brennbare oder explodirbare Stoffe dürfen in den Räumen der Lampenstationen nicht aufbewahrt werden. 6. Der Lampenfüll- und Benzinaufbewahrungsraum dürfen mit offenem Lichte oder brennender Laterne nicht betreten, noch dürfen in denselben Tabak und Cigarren geraucht werden, auch ist eine hinreichende Menge trockenen, feinkörnigen Sandes zum Ueberschütten und Abreiben der beim Füllen der Lampen oder sonst etwa mit Benzin benetzten Stellen vorräthig zu halten. 7. Der Zutritt zu den Räumen der Lampenstationen ist außer den hierzu befugten Beamten nur den mit der Führung der Schlüssel zu den Thüren betrauten und noch besonders zu instruirenden Arbeitern während der Tageshelle oder bei Nacht nur unter Verwendung von Sicherheitslampen gestattet. 8. Die Benzingefäße sind stets dicht verschlossen zu halten und dürfen nur solange, als es unbedingt nöthig ist, geöffnet werden; auch muß jede der Lampenstationen mit in den Schutzkreis der Blitzableitungen gezogen werden. 9. Die beim Reinigen der Lampen verwendete Putzwolle ist nach jeder Schicht aus dem Reinigungsraume zu entfernen und bis zu etwaiger weiterer Verwendung oder bis zur Verbrennung im Kesselhause in einem eisernen Kasten mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren. 10. Die Bestimmungen in Punkt 3, letzter Abs., 6, 7, 8 erster Abs., und 9 sind an passender Stelle durch Anschlag bekannt zu machen. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht allgemeine Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe von 50 M., im Falle der Uneinbringlichkeit mit zehntägiger Haftstrafe geahndet." Ueber das Reinigen und Füllen der Benzinlampen und die Lagerung von Benzin s. § 55 Anm. 62. Luftkesselanlagen bedürfen einer Genehmigung nicht. Die von einer Grubenverwaltung gewünschte Prüfung kann der Berginspektor selbst vornehmen oder dem Gewerbeinspektor überweisen. Die Kesselproben sind bei Luftcompressoren mittelst Wasser bei einem Ueberdruck von 1 bis höchstens 2 at. vorzunehmen. Wenn es sich um Tagegebäude handelt, welche Zubehör eines Bergwerks sind (z. B. Aufbereitungsanstalten §§ 2, 49 Abs. 3 u. § 145), hat die allgemeine Verwaltungsbehörde — Amtshauptmannschaft oder Stadtrath — im baupolizeilichen Genehmigungsverfahren, abgesehen vom Brandversicherungsinspektor, als gewerbspolizeilichen Sachverständigen nicht den Gewerbeinspektor, sondern das Bergamt zu hören. M. J. 116 III. J. 23. II. 1889. Fischers Zeitschr. X. 197. Zu f.: Maaß- u. Gew.O. v.

17. VIII. 1868 (473) bez. 11. VII. 1884 (115) Art. 10. „Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath." Aich.O. f. d. D. R. v. 27. XII. 1884 (1885 I.) „§ 28. Als Maaße u. Meßwerkzeuge zum Zumessen von Brennmaterialien, sowie von Kalk und anderen Mineralprodukten werden die nachfolgend aufgeführten Maaße und Meßwerkzeuge zur Aichung zugelassen: I. Kastenmaaße, deren Raumgehalt 0,5 Hektoliter, 1 Hektoliter oder ein ganzes Vielfache von einem Hektoliter beträgt; II. Kummtmaaße, deren Raumgehalt ein ganzes Vielfache von einem halben Kubikmeter beträgt; III. Lösch- und Ladegefäße (im Großverkehr), deren Raumgehalt 1 Hektoliter oder ein ganzes Vielfache von einem Hektoliter beträgt; IV. Fördergefäße (auf Bergwerken), deren Raumgehalt 0,5 Hektoliter oder ein ganzes Vielfache von einem halben Hektoliter beträgt; V. Rahmen- oder Aufsetzmaaße, deren Raumgehalt zwischen den beiden offenen Randebenen 2 Hektoliter oder ein anderes ganzes Vielfache von einem Hektoliter beträgt. § 29. Material, Gestalt, sonstige Beschaffenheit und Einrichtung. I. Kastenmaaße. 1. Die Kastenmaaße sollen aus Holz oder aus Eisen in parallelepipedischer Gestalt hergestellt sein. 2. Die Kastenmaaße zu 0,5, 1 und 2 Hektoliter sollen, im Lichten gemessen, folgende in Millimeter ausgedrückte Dimensionen haben:

das Kastenmaaß zu 0,5 Hektoliter	Länge 500;	Breite 400;	Tiefe 250
„ „ „ 1 „	„ 625	„ 500	„ 320
„ „ „ 2 „	„ 625	„ 625	„ 512.

Abweichungen der Mittelwerthe der an der Randfläche und an der Bodenfläche gemessenen Längen und Breiten, sowie der Tiefen von vorstehenden Sollwerthen können bis zu 2 Procent unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß der Raumgehalt die Fehlergrenze (§ 31) einhält. Für die Maaße von größerem Raumgehalt als 2 Hektoliter werden bestimmte Dimensionen nicht vorgeschrieben, doch soll die Gestalt ihrer Bodenfläche ein Rechteck sein, bei welchem das Verhältniß der Länge zur Breite zwischen 1 : 1 und 2 : 1 liegt. Die Seitenwände der Kastenmaaße sollen nahezu rechtwinklig gegen den Boden stehen. Unterschiede zwischen den Längen und den Breiten der Bodenfläche und den entsprechenden Dimensionen der Randfläche sind nur bis zu 10 Procent der Maaßtiefe zulässig. 3. Hölzerne Kastenmaaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände sowohl untereinander als mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden oder, wie bei der Verbindung der Kastenmaaße mit Karren, zwischen den Tragschenkeln, dürfen nicht durch den Maaßraum gehen. Hölzerne Kastenmaaße dürfen im Innern mit Eisenblech ausgeschlagen sein, dieser Beschlag soll aber mit dem äußeren Bandeisenbeschlage durch Nietbolzen verbunden sein, von denen einige eine Stempelung von außen zulassen müssen. 4. Bei eisernen Kastenmaaßen sollen die Seitenwände von einer zur Sicherung gegen Verbiegungen genügenden Stärke sein. Die Bodenplatte ist durch anzubringende Rippen zu verstärken. II. Kummtmaaße. 1. Kummtmaaße sind aus Holz oder Eisen mit rechteckiger Bodenfläche und Randfläche und mit geneigten Seitenwänden bei rechtwinklig zur Bodenfläche gestellter Vorder- und Hinterwand auszuführen. Es ist jedoch auch zulässig, die Seitenwände rechtwinklig zur Bodenfläche und alsdann die Vorder- und Hinterwand entweder ebenfalls rechtwinklig oder geneigt zu der Bodenfläche auszuführen. Vorder- und Hinterwand, sowie die etwa vorhandenen Scheidewände einzelner Abschnitte des Maaßes dürfen nach Art von Schützen, welche in Nuthen zwischen den Seitenwänden beweglich sind, hergestellt sein, die Vorder- und Hinterwand auch in Form von Thüren oder Klappen. Außerdem dürfen Aufsatzbretter vorhanden sein, durch welche mittelst Erhöhung der Seiten-, sowie der End- und Scheidewände der Fassungsraum nach Bedürfniß um ein ganzes Vielfache von halben Kubikmetern vergrößert werden kann. Der Raumgehalt der Kummtmaaße soll im Allgemeinen durch die Randfläche begrenzt sein, doch sind unter besonderen lokalen Verkehrsverhältnissen auch Einrich-

tungen zulässig, bei welchen der Raumgehalt unterhalb der Randfläche durch geeignete Einrichtungen, wie Leisten, Reihen von Löchern u. dergl., begrenzt wird. 2. Die näheren Bestimmungen, betr. die Dimensionen und Einrichtungen der Kummtmaaße, haben die Aufsichtsbehörden für ihre Aufsichtsbezirke unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse zu erlassen, wobei darauf zu halten ist, daß durch eiserne Beschläge, Ueberwurfsketten, Stangen oder dergl., die Erhaltung des Maaßraumes thunlichst gesichert, und daß die Prüfung des Raumgehalts mit alleiniger Anwendung des Längenmaaßstabes ausführbar ist. III. Lösch- und Ladegefäße. Lösch- und Ladegefäße sind aus Holz oder Eisen in Cylinder- oder Tonnenform herzustellen. Beträgt ihr Raumgehalt nicht mehr als 2 Hektoliter, so soll das Verhältniß des Mittelwerths der Durchmesser der Querschnitte zu der Höhe der Gefäße zwischen 1 : 1 und 2 : 3 liegen; bei größerem Raumgehalt sind andere Verhältnisse, welche für die besonderen Umstände am geeignetsten sind, zulässig. Bezüglich der sonstigen Beschaffenheit und Einrichtung sind die unter I Nr. 3 und 4 für die Kastenmaaße gegebenen Sicherungsvorschriften zum Anhalt zu nehmen. IV. Fördergefäße. Fördergefäße sind aus Holz oder Eisen in solchen Körperformen herzustellen, wie sie für die besonderen technischen Zwecke am geeignetsten sind, wobei darauf zu halten ist, daß die Prüfung des Raumgehalts sich lediglich unter Anwendung des Längenmaaßstabes und sonstiger einfacher Hülfsmittel der Linearmessung durch einfache Rechnung genügend sicher ausführen läßt. Im Uebrigen gelten die entsprechenden für Kastenmaaße gegebenen Vorschriften. V. Rahmen- oder Aufsetzmaaße. Rahmenmaaße sollen rechteckig begrenzte Randebenen haben und im Uebrigen den für Kastenmaaße gegebenen entsprechenden Vorschriften genügen; doch dürfen Unterschiede zwischen den Längen und Breiten der einen Randfläche und den entsprechenden Dimensionen der anderen Randfläche bis zu 20 Procent der Maaßtiefe zugelassen werden. § 30. Bezeichnung. Die Bezeichnungen sollen deutlich und in einer solchen Weise ausgeführt sein, daß die Zugehörigkeit derselben zu dem Maaße gesichert ist oder durch Stempelung gesichert werden kann. Die Bezeichnung der Maaße u. s. w. im § 29 unter I, III, IV, V erfolgt nach Hektoliter unter Hinzufügung des Wortes Hektoliter oder der Abkürzung hl. Die Bezeichnung der Kummtmaaße (II) erfolgt nach Kubikmeter oder nach Hektoliter unter Anwendung dieser Worte oder der Abkürzungen cbm, beziehungsweise hl. § 31. Innezuhaltende Fehlergrenzen. Die im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler dürfen bei Kastenmaaßen, Lösch- und Ladegefäßen, Fördergefäßen und Rahmenmaaßen höchstens 1 Procent des Raumgehalts betragen. Bei Kummtmaaßen dürfen die einzelnen Hauptdimensionen, welche den Raumgehalt bestimmen, von den für dieselben vorzuschreibenden Werthen (§ 29 II. Nr. 2) im Mehr oder im Minder nicht um mehr als 1 Procent abweichen; doch sind Kummtmaaße schon dann als unzulässig zu erachten, wenn diese Abweichungen sämmtlich die Fehlergrenze nahezu erreichen und zugleich entweder sämmtlich im Sinne des Mehr oder sämmtlich im Sinne des Minder stattfinden. § 32. Stempelung. Die Stempelung geschieht bei den Kastenmaaßen, den Lösch- und Ladegefäßen, den Fördergefäßen und den Rahmenmaaßen nach den im § 27 gegebenen entsprechenden Vorschriften, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Stempelungen auf oder dicht unter dem oberen Rande auch bei den hölzernen Maaßen nur an zwei einander gegenüber liegenden Stellen zu erfolgen brauchen, ferner bei hölzernen Maaßen mit innerem Eisenbeschlag (§ 29 I. Nr. 3) auch von außen auf einigen der die Verbindung des letzteren mit dem äußeren Bandeisenbeschlag herstellenden Nietbolzen, bei den Kummtmaaßen durch Einbrennen je eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter, sowie dicht an den Leisten, welche die Nuthen für die Schützen bilden." St.G. § 369 Nr. 2 (s. bei § 177). K. S. V. v. 11. VIII. 1871 (181) § 24. „Die Wohlfahrtspolizeibehörden haben über die gehörige Beobachtung der für das Maaß- und Gewichtswesen geltenden Bestimmungen zu wachen. Sie haben daher die im öffentlichen und gewerblichen Verkehre ihres Bezirks, auch auf den Jahrmärkten, benutzten Maaße, Gewichte, Waagen ꝛc. öfters durch Nachsehen in einer größeren Zahl von Verkaufslocalen, beziehentlich unter Mitwirkung des Aichamts (22) zu revidiren. Specielle Revisionen in einzelnen Geschäften oder bei einzelnen Personen sind nur dann anzustellen, wenn genügender Verdacht vorliegt, daß den gesetzlichen Vorschriften entgegengehandelt werde. Es ist hierbei festzuhalten, daß, wenn auch im Privatgebrauche ungestempelte Maaße, Gewichte, Waagen ꝛc. benutzt werden dürfen, ein jedes

zum Gewerbebetriebe oder Verkaufe benutzte Lokal, auch wenn es zufällig zugleich Wohnzimmer oder sonst zu Privatzwecken benutzt sein sollte, als Verkaufslocal anzusehen ist, und daß daher das bloße Vorhandensein ungestempelter oder unrichtiger Maaße und Gewichte in solchen Localen ebenfalls die Vermuthung des Gebrauchs zum gewerblichen Verkehre begründet und nach Befinden das polizeiliche Einschreiten rechtfertigt." Das Abnehmen des Gedinges ist kein Zumessen im öffentlichen Verkehr. Es empfiehlt sich aber: auch dabei geaichte Maaße zu verwenden. Berginsp.Ber. VI, XI u. XIII. Das durch V. v. 12. III. 1858 (56 u. 396) errichtete Kgl. Bergaichamt zu Freiberg, vergl. Einleitung S. 33, ist durch V. v. 3. III. 1873 (225) aufgehoben worden.

g. Die ehemalige allgemeine Befugniß der Hutmänner, ohne Concession im Huthause an die um des Bergwerks willen daselbst verkehrenden Personen Bier und Branntwein zu schänken, ist aufgehoben, weil unter „Bergwesen" im § 6 Abs. 1 Gew.O. nur das zu verstehen ist, was technisch zum Betriebe desselben gehört. Ueber die Concession zum Schank auf Steinkohlenwerken Z. f. R. u. V. XVI. 28.

h. Aufzüge, Bergparaden und dergl. sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, außer denen, die allgemein bekannt sind und ein für allemal feststehen, wie die am Streittage (22. VII.). Z. f. R. u. V. XVII. 348.

5) Der nur einmal zulässige Rekurs an das F.M. ist beim Bergamt binnen 10 Tagen vor Eröffnung der Entscheidung einzuwenden und binnen weiterer 14 Tage zu begründen. § 176.

6) Abs. 3 von § 2 der V. 29 v. 8. V. 1856 ist weggefallen.

7) V., die Ausführung der Strafprozeßordnung v. 11. VIII. 1855 und des Strafgesetzbuches von demselben Tage betr., v. 31. VII. 1856 § 32 (162): Zu Art. 76 fg. der Strafprozeßordnung. „Die Vorschrift im § 1 Abs. 3 der V. v. 8. V. 1856, einige Bestimmungen über die polizeiliche Competenz der Bergämter betr., nach welchen bei Localexpeditionen in Bergwerksräumen durch die Polizeibehörden die jedesmal anwesenden Grubenvorsteher oder deren Beauftragte zuzuziehen sind, leidet auch auf solche Localexpeditionen in Bergwerksräumen Anwendung, welche daselbst von den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Ist auf einer Grube durch irgend einen Unglücksfall ein Arbeiter oder sonst Jemand verletzt oder tödtlich beschädigt worden, so ist wegen Benachrichtigung des Staatsanwalts den im Art. 78 Abs. 1, sowie den sonst über die Mitwirkung des Staatsanwalts bei den gerichtspolizeilichen Vorerörterungen ertheilten Vorschriften gleichfalls nachzugehen." V. v. 12. XII. 1868 § 1 (1392).

8) S. § 64 Anm. 2 u. 6. A.V. § 73 Abs. 3. V. v. 22. VIII. 1870 u. V., die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betr., v. 21. IX. 1874 (311) § 5. Nach einer V. des F.M. v. 15. VII. 1875 haben die Berginspectoren sofort bei Gelegenheit der nach § 2 der V. Nr. 29 v. 8. V. 1856 durch sie anzustellenden Erörterungen oder doch baldmöglichst nach denselben dem Gemeindevorstande bez. Gutsvorsteher, Bürgermeister oder Stadtrath von dem Ergebnisse dieser Erörterungen auf thunlichst kurzem Wege Kenntniß zu geben.

9) Die Erlaubnißscheine werden vom Bergamte, dem Stadtrathe oder der Amtshauptmannschaft ausgestellt. Die Befolgung der Sonntagsvorschriften ist zunächst von den Stadträthen bez. Bürgermeister und Gemeindevorständen und Gutsvorstehern zu überwachen. Nach einer Ministerialentscheidung ist in Briquettfabriken an Sonn- und Feiertagen das Reinigen der Arbeitsräume stets, der Betrieb der Trockenöfen aber nur bei Verwendung sogen. Feuertelleröfen zulässig. Zu A.V. § 5 Abs. 2 Z. f. R. u. V. XXXIII. 452. Ann. O.L.G. IX. 118.

10) Gegenwärtig richtet sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden untereinander bei Handhabung der allgemeinen Polizei beim Bergbau nach den Vorschriften der betr. Ges. v. 21. u. 24. IV. 1873 und der zugehörigen A.V. (Anh. z. Abschn. XI).

11) Das K. S. Ges. über die Sonntagsfeier ist eine „Anordnung" im Sinne von § 366 Nr. 1 St.G.B., welche durch Gew.O. § 105 Abs. 3 nicht berührt wird. R.G.St. XX. 52.

§ 66. Unglücksfälle.

Bei der Verunglückung[1] von Personen auf einem Bergwerke hat der Besitzer des letzteren, beziehendlich nach den Anordnungen der Behörde,[2] die zur Rettung der Verunglückten oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Soweit nöthig hat die Behörde das Erforderliche selbst zu veranstalten.[3]

Die Besitzer benachbarter[4] Bergwerke sind zur Hülfeleistung verpflichtet.[3]

A.V. § 77. Auf erstattete Anzeige über einen Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat (vergl. § 73 der gegenwärtigen Verordnung), hat das Bergamt beziehendlich[2] der Berginspector ohne Verzug an Ort und Stelle die zur Rettung der Verunglückten oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln, insoweit dieselben nicht bereits von den Bergwerksbesitzern getroffen worden sind, anzuordnen und, soweit nöthig, zu veranstalten, sowie nach § 2, Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 29 vom 8. Mai 1856 (Seite 82 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) das weiter Erforderliche vorzukehren.

Das dießfallsige Ergebniß ist vom Bergamte der Ortspolizeibehörde[5] mitzutheilen und dem Finanzministerium anzuzeigen.

1) Unter Verunglückungen von Personen auf einem Bergwerke sind hier Unglücksfälle zu verstehen, durch welche mindestens eine Person in Folge des Werksbetriebes oder aus einem anderen Grunde beim Werksbetriebe das Leben verliert oder eine schwere Verletzung d. h. eine solche Beschädigung erleidet, daß sie voraussichtlich länger als 72 Stunden an ihrer Arbeit behindert sein wird. — §§ 64 u. 65 A.V. § 73 Abs. 2. V. v. 12. VI. 85 § 5. — Ob der Unfall versicherungspflichtig ist oder nicht, kommt hier nicht in Frage.

2) In jedem Falle hat zunächst der Berginspector die Pflicht, sich unaufgefordert sofort an Ort und Stelle zu begeben und die Rettungsarbeiten zu leiten. Ob und inwieweit in 2. Linie das Bergamt durch seine ordentlichen Mitglieder selbst einzugreifen hat, hängt von Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit des einzelnen Falles ab. Die Ortspolizeibehörde aber hat nur zu erörtern (V. Nr. 29 v. 8. V. 1856 § 2 Abs. 1 u. 2), nicht Maßregeln zu treffen.

3) Auf Kosten des Besitzers desjenigen Bergwerkes, auf welchem sich der Unfall ereignet hat. § 67.

4) Die Grubenfelder brauchen nicht mit einander zu markscheiden. Das betreffende muß nur in Folge seiner geringen Entfernung von der Unfallstätte zur sofortigen Hülfeleistung geeignet sein (wie der fundus vicinus bei der Grunddienstbarkeit). Vergl. auch St.G.B. § 360 Nr. 10 bei § 177.

5) Amtshauptmannschaft bez. Stadtrath.

§ 67. Fortsetzung.

Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im § 66 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehältlich des Regreßanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

§ 68. Zwangsmaßregeln.[1]

Als Zwangsmittel[1] zu Durchführung der in diesem Capitel enthaltenen Gebote und Verbote und seiner darauf bezüglichen Anordnungen

kann das Bergamt, wenn die § 177 erwähnten Strafen[1] wirkungslos bleiben,

1. bei Verstößen gegen die Vorschriften in §§ 55, 56, 57, 60, 61 und 63 bis zu erfolgter Abhülfe die gänzliche oder theilweise Einstellung[2] des Betriebs verfügen;

2. bei dem Erzbergbaue kann es, wenn durch Anwendung[3] von Geldstrafen oder durch Einstellung des Betriebs während der Dauer eines halben Jahres der Zweck nicht erreicht wird, oder bei Zuwiderhandlungen gegen §§ 58 und 59 auf Entziehung[4] des Bergbaurechts, unter Ausschließung des bisherigen Eigenthümers vom Mitbieten bei eintretender Versteigerung (§ 169), erkennen.

3. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann das Bergamt ohne Weiteres die nöthigen Veranstaltungen auf Kosten der Bergwerksbesitzer treffen oder, ebenso wie die Ortspolizeibehörde,[5] die Betriebseinstellung verfügen.

1) Hier handelt es sich nicht um Strafen für das Begehen strafbarer Handlungen im Sinne der St.G. (wie das z. B. in § 177, A.B. § 52 Abs. 2 u. Mark.B. § 21 theilweise und in § 4 B. v. 12. VI. 1885 ausschließlich der Fall ist), sondern nur um Mittel der Behörden „ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen," im Sinne von § 2 Nr. 1 des A.-Ges. v. 28. I. 1835 — s. § 177. Diese Zwangsmittel werden von der Reichsstrafgesetzgebung nicht berührt. Der angezogene § 177 umfaßt beides: Zwangsmittel und Strafen, und insofern, als die Anwendung von § 68 zunächst den vergeblichen Gebrauch der in § 177 gegebenen Strafmittel erheischt, deren Handhabung jetzt von dem Reichsstrafrechte beeinflußt wird, kommt auch letzteres bei dem hier vorgeschriebenen Zwangsverfahren der Verwaltungsbehörden mittelbar mit in Frage. Aber materiell bildet das K. s. Verwaltungsrecht die alleinige Grundlage und ist noch jetzt für diesen gegenwärtigen Fall insoweit ausschließlich maßgebend, als dasselbe nach den heute bestehenden Einrichtungen formell noch ausführbar ist.

2) Die vom Entw. hier neben der Einstellung wahlweise vorgeschlagene „Fortstellung des Betriebes durch die Bergbehörde für Rechnung und auf Kosten des Besitzers" wurde von den Kammern abgelehnt. Mo. 124, Ber. I. 127, Ber. II. 539.

3) An Stelle des im Entw. vorgeschlagenen Wortes „Androhung" wurde durch die ständische Berathung das Wort „Anwendung" gesetzt. Die zunächst nach § 177 aufzuerlegenden Strafen müssen bei Nr. 1 u. 2 erkannt, eingezogen und wirkungslos geblieben sein. Daß die Behörde die Zwecklosigkeit dieser Vorstrafen voraussieht und deshalb ihre Anwendung unterläßt, genügt nicht.

4) „Die Entziehung kommt in der Praxis am häufigsten nicht sowohl als Straf- oder Zwangsmaßregel, sondern vielmehr als die formelle Constatirung der factisch bereits eingetretenen Beendigung des Betriebes vor, indem es in denjenigen zahlreichen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer bei schwindender Hoffnung auf Erfolg ihre Thätigkeit einstellen, nothwendig ist, diesem Zurückziehen einen formellen Ausdruck zu geben und dadurch das betreffende Grubenfeld wieder zur allgemeinen Disposition des Staats (§ 170) zu bringen." Mo. 124. Das in § 60 A.B. (s. §§ 58, 59) nach dem Vorbilde des im Uebrigen weggefallenen Freifahrungsprozesses geregelte Entziehungsverfahren dauert, wenn es ununterbrochen bleibt, 2—3 Jahre und kann durch Scheinbetrieb leicht umgangen werden. Es wird daher, wenn — wie in solchen Fällen gewöhnlich — der Bergwerksbesitzer auch seine Schulden an den Staat nicht pünktlich bezahlt, vorgezogen, die betr. Forderungen des Fiskus (z. B. rückständige Grubenfeldsteuer, Verläge für Verwahrungsarbeiten u. dergl. m.) durch Immobiliarexecution beizutreiben und, da sich bei der Zwangsversteigerung kein Bieter zu melden pflegt, dadurch das Bergbaurecht nach § 169b zu beseitigen.

5) Amtshauptmannschaft bez. Stadtrath.

Capitel II. Von dem Personale.*

§ 69. Werksbeamte und Officianten.[1]

Die Bergwerksbesitzer sind außer in den im Dienstcontracte[2] bestimmten Fällen auch dann berechtigt, ihre Beamten und Officianten[1] jederzeit und auch vor Ablauf einer etwa contractlich festgestellten Kündigungsfrist[3] zu entlassen, wenn dieselben

a) wegen eines Vergehens mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe[4] belegt oder

b) wegen Eigenthumsverbrechen, Bankrotts, Fälschung und anderer betrüglicher Handlungen, wegen pflichtwidriger Annahme von Geschenken, wegen Amtsmißbrauchs, Bestechlichkeit, Verletzung der Dienstpflicht oder Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit in Untersuchung gekommen und nicht freigesprochen worden sind.

Während der Dauer der Untersuchung kann die Suspension der betreffenden Beamten ꝛc. von den Bergwerksbesitzern[5] verfügt werden.

Suspendirten Beamten ꝛc. ist einstweilen der Gehalt bis zur Hälfte zu entziehen.

*) „Die Entstehung und Entwickelung des Regalbergbaues in S. gehört einer Zeit an, wo besondere technische Leistungen und Fertigkeiten, wie sie für den Bergwerksbetrieb erforderlich waren, nicht weniger als ein Gemeingut der arbeitenden Classe waren; um daher dem Bergbau die erforderlichen Arbeitskräfte zuzuführen und zu erhalten, mußten die Arbeiterverhältnisse einen Gegenstand der speciellen Regelung und Fürsorge für die Behörden abgeben; die Arbeiter wurden durch die Behörde angenommen, ihr Lohn wurde durch die Behörde vorgeschrieben, es wurden ihnen in verschiedenen Richtungen des öffentlichen Lebens Privilegien ertheilt u. s. w. Von alle dem enthält bei dem vaterländischen Kohlenbergbaue, der sich erst in neuerer Zeit und unter Verhältnissen entwickelt hat, wo die Bildung unter der arbeitenden Bevölkerung eine ungleich allgemeinere, die Erlangung brauchbarer Arbeiter daher leichter war, die Gesetzgebung nichts; doch hat auch hier die richtige Einsicht des größeren Theils der Kohlenbergwerksunternehmer, unterstützt durch im Verordnungswege getroffene Vorschriften, zu einer Reihe zweckmäßiger Einrichtungen geführt, welche darauf berechnet sind, die Verhältnisse der Bergarbeiter thunlichst zu heben und zu sichern und dadurch auch den Arbeitgebern die Verfügung über gute Arbeiter zu erhalten. Durch den vorliegenden Gesetzentw. sind nun auch bei dem Regalbergbaue die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Qualification zur Bergarbeit, über die Concurrenz der Bergbehörde hinsichtlich der Annahme und Ablegung der Bergarbeiter, ingleichen die Bestimmung, daß für die Arbeiter durch die Revierausschüsse allgemeine Lohnsordnungen unter Concurrenz der Bergbehörde festgestellt werden und die Bergwerksbesitzer bei dem Bedarf von Arbeitern vorzugsweise zur Unterbringung unverschuldet feirig gewordener Arbeiter verpflichtet sein sollten und a. m. in Wegfall gebracht, dagegen für den Kohlenbergbau in Bezug auf die Lösung des Arbeitsverhältnisses und deren rechtliche Folgen, in Bezug auf die Versorgung der Bergarbeiter im Falle der Erkrankung, Beschädigung oder Arbeitsunfähigkeit, in Betreff der Polizeiaufsicht über dieselben einige Bestimmungen aufgenommen worden, die den Mandaten über den Kohlenbergbau fremd sind. Wie oben in den allgemeinen Motiven zu diesem Abschn. bereits erwähnt worden, hat der Entw. im Interesse der möglichst freien Bewegung der Bergwerksbesitzer die beim Regalbergbaue bisher nach §§ 102—105 des Ges. v. 1851 und nach dem Inhalte des zu diesem Ges. gehörigen Regulativs B. hinsichtlich der Bergarbeiter in Geltung gewesenen Bestimmungen, welche übrigens eine Parallele bei dem Kohlenbergbaue nach Abschn. VII des Zwickauer Regulativs v. 23. V. 1856 hatten, mehrfach reducirt. Was in dieser Beziehung und zwar für alle Kategorien von Bergarbeit noch für unentbehrlich erachtet worden ist, schließt sich den verwandten Bestimmungen der neuen Gewerbe-

gesetzgebung (§§ 59, 61—67, 69, 76 des Ges. v. 15. X. 1861) mit den durch die Eigenthümlichkeit der Bergarbeit bedingten und großentheils keiner speciellen Erläuterung bedürfenden Modificationen an." Mo. 108/9 u. 118/9.

1) § 63 Anm. 2.

2) Der Dienstvertrag zwischen dem Bergwerksbesitzer und dem Werksbeamten richtet sich, soweit das A.B. nichts Abweichendes bestimmt und ausdrückliche schriftliche oder mündliche Vereinbarungen nicht getroffen worden sind, nach den Vorschriften des B.G.B. § 2 Abs. 4. Insbesondere kommen hier folgende Bestimmungen des B.G.B. häufig zur Anwendung. § 1234. „Ist keine Zeit bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Dienstvertrag auf so lange geschlossen sei, als die Gegenleistung versprochen ist, und, in Ermangelung eines solchen Versprechens, der Zweck des Dienstes erfordert. Wird der Vertrag nach Ablauf der ursprünglichen Dienstzeit von den Vertragschließenden wissentlich ohne Widerspruch fortgesetzt, so gilt derselbe als auf die vorige Dienstzeit erneuert. Hat sich der Dienstleistende für seine Lebensdauer oder für die Lebensdauer des Dienstberechtigten oder eines Dritten verpflichtet, so steht ihm dessenungeachtet frei, zu jeder Zeit zu kündigen und es erlöscht dann der Vertrag mit Ablauf von sechs Monaten von der Kündigung an." § 1241. „Der Dienstberechtigte kann vor der Zeit von dem Vertrage abgehen, wenn dem Dienstleistenden Untreue oder grobe Fahrlässigkeit bei dem Dienste zur Last fällt, oder wenn derselbe die zu dem Dienste nöthige Befähigung oder Geschicklichkeit verliert, oder wenn er sich durch strafbare oder unsittliche Handlungen des Vertrauens des Dienstberechtigten unwürdig macht." § 1242. „Der Dienstleistende kann vor der Zeit von dem Vertrage abgehen, wenn der Dienstberechtigte, der an ihn ergangenen Mahnung ungeachtet, die fällige Gegenleistung nicht entrichtet." Der § 69 A.B. enthält zwingendes Recht, welches allen etwa entgegenstehenden Vereinbarungen der Betheiligten vorgeht.

3) Schichtmeister sind im Zweifel nicht auf Lebenszeit, sondern auf eine im Bedarfsfalle durch richterliches Ermessen festzustellende (z. B. 3monatl.) Kündigungsfrist angestellt. Ann. O.A.G. A.F. V. 231; VI. 275. Zeitschr. f. R. u. V. XXIII. 456; XXIV. 226.

4) S. V. v. 10. XII. 1870 (345) § 45 Abs. 1 u. 5. „Die Zuchthausstrafe des Rev. St.G.B. v. 1. X. 1868 steht der Zuchthausstrafe des St.G.B. für den Norddeutschen Bund gleich." „Die Arbeitshausstrafe des Rev. St.G.B. steht dem Gefängnisse des St.G.B. für den Norddeutschen Bund gleich und ist für minder schwer als die Zuchthausstrafe des letzteren Gesetzbuchs zu achten."

5) Bei der ständischen Berathung hat man sich allseitig darüber einverstanden erklärt, daß in dringenden Fällen die Suspension (ebenso wie nach § 63 Abs. 3 die Entlassung) auch vom Bergamte verlangt werden kann. Ber. II. 540.

§ 70. Pensionirung.[1]

Den Werksbeamten und Officianten[2] darf der Beitritt[3] zu den für die Bergarbeiter bestehenden Unterstützungs- und Knappschaftscassen (§ 84)[4] nicht verweigert werden.

Die näheren Bestimmungen dieserhalb sind in den bezüglichen Regulativen zu treffen.

1) Die Ueberschrift ist zu eng. Der § bezieht sich nicht blos auf Pension, sondern auf alle Unterstützungen, welche die in § 84 geregelten Cassen gewähren.

2) § 63 Anm. 2.

3) „In § 70 ist hinsichtlich der Theilnahme der Werksbeamten an den für die Bergarbeiter bestehenden Unterstützungs- und Knappschaftscassen die bezügliche Vorschrift nicht, wie in § 101 des Ges. v. 1851, obligatorisch für jene Beamten, sondern vielmehr obligatorisch für die Vertreter der betreffenden Cassen gefaßt, den Beamten aber der Beitritt lediglich freigestellt worden." Mo. 118.

4) In Ansehung der Knappschaftskrankencassen ist der § durch die Vorschriften in §§ 1 Abs. 3 u. 5 dahin abgeändert worden, daß Betriebsbeamte (also nur technische) versicherungspflichtig sind, wenn sie in Betriebsverwaltungen des Staates mit festem Gehalte nicht angestellt sind und ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ M. für den Arbeitstag nicht übersteigt. Vergl. R.Kr.G. § 1 Abs. 8 u. U.V.G. § 1 Abs. 1 u. § 2.

§ 71. Wahl der Bergarbeiter.

Die Bergwerksbesitzer sind in der Wahl der Bergarbeiter, bei Beobachtung der nachstehenden Vorschriften,[1] unbeschränkt.

A.V. § 78. Eine Verpflichtung von Werksbeamten, Officianten[2] und Arbeitern durch das Bergamt findet nicht mehr statt.

§ 79. Wenn auch den Bergwerksbesitzern nach §§ 71 und 89 des Gesetzes unbenommen ist, weibliche Personen in Bergarbeit zu nehmen, so dürfen letztere doch aus bergpolizeilichen Rücksichten weder zu Arbeiten in der Grube, noch bei der Maschinenförderung oder bei der Wartung von Maschinen verwendet werden, dafern dieß nicht von dem Bergamte unter besonderen Umständen ausnahmsweise gestattet wird.[3]

1) Die nachstehenden Vorschriften des A.B. und der A.V. sind vielfach abgeändert und ergänzt worden durch die am Ende dieses Capitels abgedruckten Bestimmungen der Gew.O. Soweit aber letztere nichts vorschreibt, gelten die nachstehenden Vorschriften des A.B. und der A.V. fort. Denn wenn auch für das Verhältniß des Reichsrechtes zur Landesgesetzgebung nach A. 2 der R.V.U. im Allgemeinen die Regel des § 2 Abs. 1 E.G. z. St.G.B. f. d. D. R. v. 31. V. 1870 (195) gilt, daß alle landesrechtlichen Sätze über eine Materie, welche Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden ist, damit außer Kraft treten, so erleidet dieser Grundsatz doch beim Bergrechte ausnahmsweise eine Einschränkung. Das Bergrecht im Ganzen ist noch nicht Gegenstand der Reichsgesetzgebung und kann es dermalen nicht sein. — R.V.V. Art. 4. Die Gew.O. aber gilt (nach § 6 derselben) nur ausnahmsweise in denjenigen Punkten für den Bergbau, wo es ausdrücklich gesagt worden ist. Wo das nicht der Fall ist, gilt Landesbergrecht. Folgeweise gelten z. B. auch diejenigen Bestimmungen des A.B. noch heute, welche zwar reichsgesetzlich geregelten Materien angehören, aber vom Reichsrechte nicht getroffen worden sind, namentlich also alle etwaigen landesrechtlichen Verschärfungen der Gew.O. Denn der in den §§ 1—4 u. 7—13 Gew.O. ausgesprochene Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt für den f. Bergbau nur insoweit, als ihn das A.B. selbst ausdrücklich anerkannt hat.

2) § 63 Anm. 2.

3) Diese Vorschrift ist durch die Bestimmungen in §§ 135 Abs. 5 u. 159 Abs. 3 u. 4 Gew.O. dahin abgeändert und ergänzt worden, daß Wöchnerinnen während 3 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen und das Bergamt die Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage auch nicht mehr ausnahmsweise gestatten darf.

§ 72. Zulassung von Kindern.

Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht,[1] solche unter 14 Jahren dürfen nicht zu Arbeiten in der Grube verwendet,[2] auch nur während der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als 10 Stunden[3] täglich, einschließlich der in den Arbeiterordnungen festzusetzenden Pausen, beschäftigt werden.

Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann die Ortsbehörde[4] gestatten.

Zuwiderhandlungen[5] gegen diese Bestimmungen werden von dieser mit Geldstrafen von — = 10 Ngr. — = bis 5 Thalern für jedes in vorschriftswidriger Weise beschäftigte Kind und jeden Contraventionsfall geahndet.

A.B. § 80.[6] Jeder Bergwerksbesitzer, welcher mehr als zwanzig Personen, einschließlich der Frauen und Kinder, auf ein und demselben Berggebäude beschäftigt, hat ein Verzeichniß der darunter befindlichen schulpflichtigen Kinder zu halten, worin dieselben nach Namen, Geschlecht, Alter und Antrittszeit aufgeführt sind. Das Verzeichniß ist auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegen.

Bergwerksbesitzer, welche bei Erlaß des Gesetzes noch nicht im Besitze eines solchen Verzeichnisses sind, haben solches spätestens bis zum 31. Januar 1869 anzufertigen.

Unterlassung dieser Vorschrift oder Unrichtigkeiten im Verzeichnisse werden mit Geldstrafen bis zu 5 Thalern — = — = geahndet.

1) Stimmt mit Gew.O. § 135 Abs. 1 u. § 154 Abs. 3 überein.

2) Obgleich die Gew.O. eine Verwendung von Kindern zwischen 12 u. 14 Jahren in der Grube zuläßt, bleibt dieselbe für den K. s. Bergbau nach obiger Vorschrift fortgesetzt unstatthaft. § 71 Anm. 1. In der „Grube" heißt hier „unter Tage," wo künstliches Licht gebraucht wird und ständige Aufsicht über jeden Einzelnen unmöglich ist.

3) Die Dauer und Tageszeiten der Arbeitsstunden und Pausen von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren sind jetzt ausschließlich durch §§ 135, 136, 154 Abs. 1 der Gew.O. geregelt.

4) Soweit jetzt noch Ausnahmen zulässig sind, von der Amtshauptmannschaft bez. dem Stadtrathe (Comp.V. § 18a) mit Ausnahme der Fälle in §§ 139 u. 139a Gew.O., in denen die höhere Verwaltungsbehörde (Kreishauptmannschaft, V. v. 16. IX. 1869 § 55 u. Org.Ges. v. 25. IV. 1873 § 22 f) bez. der Reichskanzler oder der Bundesrath Ausnahmen zu gestatten hat.

5) Soweit § 72 A.B. überhaupt noch zur Anwendung kommen kann — s. Anm. 2 — gilt auch diese Strafandrohung noch. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 135 Gew.O. dagegen sind nach Gew.O. § 146 Nr. 2 zu bestrafen.

6) § 80 A.B. ist durch die weitergehende Vorschrift in Gew.O. § 138 Abs. 3 in allen Punkten außer Kraft gesetzt worden.

§ 73. Schulpflichtige[1] Kinder.

Schulpflichtigen[1] Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Ortes nach Maßgabe des Gesetzes über das Elementarvolksschulwesen vom 6. Juni 1835 (Seite 279 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) zu gewähren oder es sind für dieselben durch die Werksbesitzer besondere Werksschulen nach § 9 des gedachten Gesetzes zu errichten.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ertheilt werden.

Die gegen zweimalige ortsobrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung beharrlich fortgesetzte Nichtbeobachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

Gegen schulpflichtige Kinder steht dem betreffenden Aufsichtsführer das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen zu.

A.V. § 81.[1] In Ansehung der Werksschulen ist den Bestimmungen in §§ 7 und 14 d der Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Elementarvolksschulen vom 9. Juni 1835 (Seite 298 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) nachzugehen.

Es ist dahin zu wirken, daß die Schulzeiten für Werkskinder, besonders im Winter, nicht zu früh am Tage und nicht zu spät des Abends fallen. Das Gesetz bezeichnet in dieser Hinsicht nur die äußersten Grenzen.

Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. IV. 1873 (351).

§ 4. Abs. 1. Jedes Kind hat die einfache Volksschule acht Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, in dem Schulbezirke seines Aufenthaltsorts ununterbrochen zu besuchen.

Abs. 8. Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist.

§ 12. Abs. 2. Die Schülerzahl einer Klasse darf 60 nicht übersteigen und einem Lehrer sollen nicht mehr als 120 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden.

§ 14. Abs. 5. Die Vereinigung der Fortbildungsschulen mit einer gewerblichen, landwirthschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Fortbildungsschule ist zwar gestattet, doch ist in diesem Falle Sorge zu tragen, daß denjenigen Schülern, welche eine solche Fachbildung nicht suchen, ein dem allgemeinen Fortbildungszwecke entsprechender Unterricht zu Theil werde.

Abs. 6. Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Benutzung auf zwei Jahre erstrecken.

§ 15. Abs. 3. Die Errichtung von Fabrikschulen darf nur dann genehmigt werden, wenn eine ganz unabweisbare Nothwendigkeit vorliegt; auch dann aber darf der Unterricht in solchen niemals am Abend, sondern nur in frühen Morgen- oder in den ersten Nachmittagsstunden ertheilt werden.

Abs. 5. Alle diese Anstalten, neu zu errichtende und schon bestehende, sowie die an ihr wirkenden Lehrer stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden. Im Falle beharrlicher Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften kann die Genehmigung zu Fortführung solcher Anstalten widerrufen werden.

A.V. dazu v. 25. VIII. 1874 (155).

§ 25. Abs. 1. Die Normalzahl von 60 und 120 Kindern kann ausnahmsweise dann überschritten werden, wenn sich erwarten läßt, daß das Anwachsen der Kinderzahl nur ein vorübergehendes ist und ein Herabgehn auf die Normalzahl bald wieder eintreten wird; in diesem Falle kann sich der Lehrer nicht entbrechen, vorübergehend auch eine über die gesetzliche Norm hinausgehende Schülerzahl zu unterrichten, hat jedoch eine besondere Vergütung aus der Schulcasse zu beanspruchen, wenn er in Folge dessen mehr als 32 Lehrstunden wöchentlich zu geben genöthigt ist. Diese Vergütung darf nicht unter 36 Mark jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen.

§ 33. Abs. 6. Auch die Errichtung einer Fabrikschule bedarf der besonderen Genehmigung der obersten Schulbehörde, welche nur in dringenden

Fällen, auf Grund eines geprüften und bestätigten Specialregulativs, ertheilt wird.

[1]) Die Zweifelsfrage, ob bei derartigen Bezugnahmen auf ältere Gesetze, welche nach dem Inkrafttreten des A.B. durch neuere Gesetze ersetzt, für den Geltungsbereich des A.B. aber gesetzlich nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind und an sich noch angewendet werden könnten, das angezogene ältere (im Allgemeinen aufgehobene) oder das an dessen Stelle getretene neuere Landesges. zu befolgen sei, ist für den vorliegenden Fall in der — mindestens für alle Verwaltungsbehörden maßgebenden — Comp.V. dahin entschieden worden, daß jetzt auch für den Bergbau ohne Weiteres das neueste Ges. gilt. Das neuere Reichsrecht dagegen (Gew.O. § 135 Abs. 3, § 136 Abs. 3, § 146 Nr. 2 u. § 154 Abs. 3) geht nach R.V.U. Art. 2 — soweit es den fragl. Gegenstand in den Bereich seiner gesetzlichen Regelung zieht, verfassungsmäßig dazu befugt ist und Abweichendes enthält — zweifellos ohne Weiteres dem Landesrechte vor.

§ 74. Arbeitsverträge Unmündiger.

Unmündige[1] bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrags[2] der Einwilligung des Vaters oder Vormunds. Diese Einwilligung kann unter gleichen Voraussetzungen, wie nach § 10 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Seite 19 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), von der Ortsobrigkeit[3] supplirt werden.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten Arbeitgeber gerichtet, so bedarf es zu Abschließung weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen keiner erneuten Einwilligung des Vaters oder Vormunds, vielmehr haben die mit solchen Unmündigen später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Gültigkeit.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch unmündige Arbeiter gültig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht[4] handeln.

A.V. § 82. Die Einwilligung der Eltern und Vormünder zu Eingehung eines Arbeitsvertrags[2] durch Unmündige[1] braucht nicht schriftlich, sondern kann auch mündlich vor der Ortsverwaltungsbehörde[3] bei dem Anbringen wegen Ausstellung eines Arbeitsbuchs erfolgen.

Für die deshalb aufzunehmende Registratur sind keine Kosten zu berechnen.

Gesinde-Ordnung v. 10. I. 1835 (19).

§ 10. Wird diese Einwilligung des Vaters oder Vormundes ohne hinreichenden Grund verweigert und ergiebt sich, daß es den Eltern an den nöthigen erlaubten Mitteln zum Unterhalt gebricht, oder doch sie die Kinder schlecht verhalten, oder diese um ihrer eigenen besseren Ausbildung willen in Dienste zu gehn wünschen, so kann die mangelnde Einwilligung des Vaters oder Vormundes — jedoch unbeschadet des ihnen zustehenden Aufsichtsrechtes — nach Befinden von der Obrigkeit supplirt werden.

[1]) Unter „Unmündigen" sind hier jetzt „Minderjährige" oder „jugendliche Arbeiter" zwischen 14 und 21 Jahren zu verstehen. Denn Kinder unter 12 Jahren

dürfen beim Bergbau überhaupt nicht beschäftigt werden und Kinder zwischen 12 und 14 Jahren sowie diejenigen jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, unterliegen den Vorschriften in § 137 Gew.O., welche die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 und damit folgeweise wohl auch in Abs. 3 von § 74 A.B. für solche Unmündige aufhebt.

2) B.G.B. §§ 47, 81, 89, 786, 787, 1808, 1810, 1811, 1821, 1822, 1875.

3) Gemeindevorstand bez. Gutsvorsteher und Bürgermeister bez. Stadtrath. Comp.V. § 18, Nr. 2a.

4) C.P.O. §§ 50 u. 51 Abs. 1 u. 2.

§ 75. Arbeitsbuch.*

Kein Bergwerksbesitzer darf einen Arbeiter[1] in Bergarbeit nehmen, welcher nicht ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen kann.

Zuwiderhandlungen werden von der Ortsverwaltungsbehörde[2] mit Geld bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe[3] geahndet.

Das Arbeitsbuch ist von der Ortsverwaltungsbehörde auszustellen.

V. zu Aufhebung der V. v. 27. VI. 1857, die Benachrichtigung der Bergämter von den wider Bergarbeiter einzuleitenden Untersuchungen betr., v. 28. II. 1870.

Durch Verordnung vom 27. Juni 1857 (Seite 112 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) sind alle Gerichtsbehörden angewiesen worden, sofort nach Eröffnung der Untersuchung wider einen Bergarbeiter das dem Angeschuldigten vorgesetzte Bergamt hiervon zu benachrichtigen. Der in dieser Verordnung angegebene doppelte Zweck der Benachrichtigung des Bergamts: die Beschlußfassung des letzteren wegen Entlassung der Bergarbeiter und die Herbeiführung bezüglicher Einträge in die Knappenbücher, hat sich in Folge der Bestimmungen des mittelst Verordnung vom 16. Juni 1868 erlassenen allgemeinen Berggesetzes (vergl. § 80 unter a, 7 dieses Gesetzes, Seite 376, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868, und § 75, Abs. 3 ebendaselbst Seite 375 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 2. December 1868 § 83 fg., Seite 1313 fg., Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) erledigt. Es wird daher die mehrgedachte Verordnung hiermit aufgehoben.

§ 76. Arbeitszeugnisse.[4]

Jedem in zulässiger Weise abgehenden oder entlassenen Bergarbeiter ist von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Betriebsbeamten ein Zeugniß in sein Arbeitsbuch mit Angabe der Zeit und der Eigenschaft, in welcher er in Arbeit gestanden, seines Verhaltens[5] und der Ursache seines Abgangs[5] auszustellen.

Wer wissentlich wahrheitswidrige Zeugnisse ausstellt, haftet für den Schaden, der daraus einem Anderen[6] erwächst, und ist von der Ortsverwaltungsbehörde[7] mit einer Strafe bis zu 10 Thalern Geld oder verhältnißmäßigem Gefängnisse zu belegen.[8]

A.V. § 83. Bezüglich der Arbeitsbücher für die Bergarbeiter[9] erleidet die Revidirte Verordnung über die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfs-

personals vom 23. November 1868 (Seite 1283 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) unter nachstehenden besonderen Zusätzen und Abänderungen Anwendung.

Zu § 5 jener Verordnung. Die Ausstellung von Arbeitsbüchern ist solchen Personen zu versagen, welche mit blöden Augen, Taubheit, Epilepsie, Schwindel, Blödsinn oder anderen körperlichen oder geistigen Gebrechen, die leicht Anlaß zu Unglücksfällen geben können, behaftet oder welche dem Trunke ergeben sind.[10]

Zu § 7 jener Verordnung. Die Arbeitsbücher sind mit einem Abdrucke der §§ 83, 84 und 97 der gegenwärtigen Verordnung, sowie der angezogenen Verordnung vom 23. November dieses Jahres zu versehen.[11]

Zu § 9 jener Verordnung. Die Bergwerksbesitzer oder deren Betriebsbeamte haben zwar gleichfalls bei Annahme eines Bergarbeiters die Antrittsbescheinigung in dessen Arbeitsbuche einzutragen, jedoch bei Eintragung der Austrittsbescheinigung darin zugleich nach Vorschrift von § 76 des Allgemeinen Berggesetzes Zeugniß über die zeitherige Dienstverwendung des Arbeiters, über sein Verhalten hinsichtlich des Fleißes, der Ordnung und der Ehrlichkeit und über die Ursache seines Abgangs auszustellen.

Zu § 10 jener Verordnung siehe § 97 der gegenwärtigen Verordnung.

Zu § 24 jener Verordnung. Bezüglich des Debits der Arbeitsbücher erleidet die Verordnung, den Debit der Arbeitsbücher betreffend, vom 7. November 1861 (Seite 493 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) mit der Abänderung Anwendung, daß die betreffenden Ortsverwaltungsbehörden ihren muthmaßlichen, sofort mit dem künftigen Jahre eintretenden Bedarf an Arbeitsbüchern längstens bis zum 15. December jetzigen Jahres dem Gendarmeriewirthschaftsdepot anzuzeigen haben.[12]

An Stelle des § 26 jener Verordnung treten folgende Vorschriften:

Die Vorschriften der Revidirten Verordnung über die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals vom 23. November dieses Jahres mit den vorbemerkten Abänderungen und Zusätzen treten für den Erz- und Kohlenbergbau zugleich mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Allgemeinen Berggesetzes in Kraft.[13]

Den zu diesem Zeitpunkte[13] bereits auf Berggebäuden in Arbeit stehenden Bergarbeitern ist nachgelassen, das nach den gegenwärtigen Vorschriften auszufertigende Arbeitsbuch sich erst bei ihrem Eintritte in ein anderes Arbeitsverhältniß ausstellen zu lassen.

In diesem Falle kann jedoch selbstverständlich bei denjenigen Arbeitern, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des Allgemeinen Berggesetzes noch nicht im Besitze eines Knappen- oder Arbeitsbuchs gewesen sind, das im § 76 des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Arbeitszeugniß nicht in Bezug auf dasjenige Arbeitsverhältniß, in welchem der Arbeiter zuletzt gestanden hat, in das Arbeitsbuch eingetragen werden. Dagegen ist in diesem Falle bei Ausfertigung des Arbeitsbuchs für diejenigen Bergarbeiter, welche bereits beim Inkrafttreten des Berggesetzes mit einem Knappen- und beziehendlich Arbeitsbuche versehen gewesen sind, auf das im letzteren Buche eingetragene letzte Arbeitszeugniß hinzuweisen.

Die bisherigen Knappen- und Arbeitsbücher activer Bergarbeiter sind nach wie vor bis zum Austritte aus dem bisherigen Arbeitsverhältnisse von den Bergwerksbesitzern oder deren Betriebsbeamten aufzubewahren; nach Ausstellung des neuen Arbeitsbuchs sind sie dem betreffenden Arbeiter zu überlassen.

Das Bergamt und die Ortspolizeibehörden haben die bisher von ihnen über die Ausfertigung von Knappen- und beziehendlich Arbeitsbüchern geführten Register aufzubewahren.

Von Eintritt der Wirksamkeit des Allgemeinen Berggesetzes an dürfen die Bergwerksbesitzer, bei Vermeidung der im § 75 dieses Gesetzes festgesetzten Strafe, selbst diejenigen Bergarbeiter, welche bereits zeither mit einem Knappen- und beziehendlich Arbeitsbuche versehen gewesen sind, nicht wieder in Bergarbeit nehmen, wenn sie nicht ein nach der gegenwärtigen Verordnung ausgefertigtes Arbeitsbuch vorzeigen können.

§ 84. Enthält das dem abgehenden oder entlassenen Bergarbeiter ausgestellte Zeugniß Beschuldigungen, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Erörterung bei der Ortsverwaltungsbehörde[14] antragen (vergl. § 88 des Gesetzes), welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Erörterung zu vermerken hat.

V., den Debit der Arbeitsbücher betr., v. 7. XI. 1861 (493).

Nachdem das Ministerium des Innern auf Grund der im § 24 der V., die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betr., v. 15. X. d. J. (G.- u. V.Bl., S. 262 f.) enthaltenen Bestimmung beschlossen hat, bis auf weiteres den Druck der Arbeitsbücher der Hofbuchdruckerei von Meinhold & Söhne in Dresden, den Debit derselben aber dem Gendarmeriewirthschaftsdepot daselbst zu übertragen, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere sämmtliche Sicherheitspolizeibehörden des Landes, welchen nach § 4 der vorgedachten V. die Ausstellung der Arbeitsbücher obliegt, angewiesen, nicht nur ihren muthmaßlichen, sofort mit 1. I. 1862 eintretenden Bedarf an dergl. Büchern alsbald und längstens bis zum 15. XII. d. J. dem Gendarmeriewirthschaftsdepot unter portofreier Einsendung des nach § 22 der V. v. 15. X. d. J. mit $2\frac{1}{2}$ Gr. für jedes Buch zu berechnenden Verlags, anzuzeigen, sondern auch von demselben ihren ferneren Bedarf an Arbeitsbüchern in gleicher Weise zu beziehen. Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der unmittelbare Bezug der Arbeitsbücher von der obengenannten Hofbuchdruckerei nach § 24 der mehrangezogenen V. nicht statthaft ist.

Rev. V. über die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals v. 23. XI. 1868 (1283).

Nachdem sich in mehreren Punkten eine Abänderung, beziehendlich Vervollständigung der die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffenden Verordnung vom 15. October 1861, theils in Folge der neueren Gesetzgebung als nothwendig, theils sonst als zweckmäßig herausgestellt hat, so wird, unter Aufhebung der vorgedachten Verordnung, sowie der Verordnung, die Arbeits-

bücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffend, vom 23. December 1861, ingleichen der Verordnung, die polizeilichen Einträge in die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffend, vom 20. Mai 1864 Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Arbeiter und Gehülfe eines nach den Vorschriften des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861, verbunden mit § 1 des Gesetzes, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes betreffend, vom 23. Juni 1868 zu beurtheilenden selbstständigen Gewerbtreibenden hat, insoweit nicht eine der nachstehend in §§ 2, 3, 5, 23 erwähnten Ausnahmen Platz greift, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, ein Arbeitsbuch zu führen.

§ 2. Der Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu führen, sind nicht unterworfen:

1. die nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorübergehend angenommenen Arbeiter und Gehülfen;
2. die nicht sowohl in einem Arbeits- als vielmehr in einem Gesindedienstverhältnisse zu Gewerbtreibenden stehenden Personen, mithin insbesondere das Hauspersonal in Fabriken an Thürhütern, Wächtern, Kutschern und dergleichen;
3. alle ohne Rücksicht auf eigene Arbeitsleistung mit festem Gehalte zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter angestellten Personen;
4. die Zeichner der Fabrikanten und Fabrikkaufleute;
5. das kaufmännische Comptoir- und Hülfspersonal, einschließlich des kaufmännischen Büreaupersonals in Fabriken;
6. die als Volontärs behufs ihrer Ausbildung in einem Fabrik- oder Handelsgeschäfte arbeitenden Personen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher leidet endlich auch auf Lehrlinge (vergl. § 77 des Gewerbegesetzes) keine Anwendung.

Nicht minder ist von der Ertheilung von Arbeitsbüchern an die aus Straf- oder Correctionsanstalten Beurlaubten abzusehen.

§ 3. Inländische Arbeiter und Gehülfen haben ein Arbeitsbuch zu entnehmen, sobald sie zum ersten Male innerhalb Landes in Arbeit treten, beziehendlich falls sie sich noch gegenwärtig in einem bereits vor dem 1. Januar 1862 innegehabten festen Arbeitsverhältnisse befinden, bei dem nächsten Eintritte in ein anderes Arbeitsverhältniß.

Ausländische Arbeiter und Gehülfen haben zwar, dafern sie nicht bereits ein im Wesentlichen nach Art der Sächsischen Arbeitsbücher eingerichtetes dergleichen Buch führen, ebenfalls ein inländisches Arbeitsbuch zu entnehmen, jedoch erst dann, wenn sie in ein zweites Arbeitsverhältniß innerhalb Landes treten.

§ 4. Die Ertheilung eines Arbeitsbuchs ist nicht von dem vorgängigen Nachweise eines ausgemittelten Arbeitsverhältnisses abhängig, ist vielmehr auch Denjenigen nicht zu verweigern, welche darum ansuchen, um sich erst ein Arbeitsverhältniß aufzusuchen.

§ 5. Die Ausstellung des ersten Arbeitsbuchs erfolgt bei der Sicherheitspolizeibehörde, entweder des Aufenthaltsorts des Ansuchenden, oder desjenigen Ortes, an welchem er in Arbeit zu treten beabsichtigt. Der Letztere hat zu diesem Behufe sich über seine Person genügend auszuweisen, auch falls

er noch unmündig ist, die Genehmigung seiner rechtlichen Vertreter beizubringen.[16]

Kindern unter 12 Jahren darf unter allen Umständen, auch wenn sie nicht als Lehrlinge zu betrachten sind, kein Arbeitsbuch ausgestellt werden.

§ 6. Die Arbeitsbücher können auch als Reiselegitimationen benutzt werden. Wünscht jedoch der Inhaber eines Arbeitsbuchs eine besondere Reiselegitimation zu erhalten, so ist dieserhalb den bestehenden allgemeinen Vorschriften nachzugehen, das Arbeitsbuch aber dem Inhaber desselben auch im Falle der Ertheilung einer besonderen Reiselegitimation zu belassen. Ein Reisevisa ist solchenfalls, auch wenn es verlangt werden sollte, in das Arbeitsbuch nicht einzutragen.

§ 7. Die Arbeitsbücher sind nach dem unter ◯ angefügten Schema einzurichten und mit einem Abdrucke gegenwärtiger Verordnung, ingleichen behufs der darin zu bewirkenden Einträge mit 32 Blatt leeren Papiers, sowie durchgängig mit gedruckten Seitenzahlen zu versehen, in Pappe einzubinden und mit einer seidenen Schnur, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Siegel der ausstellenden Polizeibehörde anzusiegeln sind, zu durchziehen.

Sie haben demnächst auf dem ersten Blatte Vor- und Zuname, Alter, Statur, Farbe der Haare und Augen, Geburtsort, sowie etwaige besondere Kennzeichen des Arbeiters, die Bezeichnung des Gewerbes desselben, ingleichen, dafern er letzteres gehörig erlernt und hierüber ein Lehrzeugniß beigebracht hat, eine hierauf bezügliche Bemerkung [S. 1285], aus welcher der Name des Lehrherrn, die Lehrzeit und das Urtheil des Lehrherrn über die während der Lehre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie das Betragen des Lehrlings zu ersehen sind, endlich die Namensunterschrift des Inhabers zu erhalten (vergl. übrigens § 23).

Bei Ausländern bedarf es außer der Bezeichnung der Vor- und Zunamen, des Alters, der Statur, der Farbe der Haare und der Augen, ferner der etwaigen besonderen Kennzeichen und der Heimath des Inhabers des Arbeitsbuchs auch noch der Angabe der ausländischen Legitimation, auf Grund deren die Ausstellung des Arbeitsbuchs erfolgt.

§ 8. Die folgenden leeren Seiten des Arbeitsbuchs sind theils zu den Einträgen der Arbeitgeber und der Verwalter der Verpflegungscassen, zu welchen das gewerbliche Hülfspersonal zu steuern hat (vergl. § 16 des Gesetzes vom 23. Juni 1868),[16] theils zu den Einträgen der Sicherheitspolizeibehörden (vergl. §§ 14 und 15) bestimmt.

§ 9. Die Einträge der Arbeitgeber haben sich auf Bescheinigung des Zeitpunkts des Antritts der Arbeit (Antrittsbescheinigung) und des Zeitpunkts des Austritts aus derselben (Austrittsbescheinigung) und die Bemerkung, daß der Arbeiter seinen Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber nachgekommen, oder in welcher Beziehung dieß nicht geschehen ist, zu beschränken, dagegen ein Zeugniß über Qualification, Leistungen und Betragen des Arbeiters nicht zu enthalten.

§ 10. Von den Cassenverwaltern (vergl. § 8) ist zu bescheinigen, daß der Inhaber des Arbeitsbuchs seiner Verbindlichkeit gegen die Verpflegungscasse nachgekommen, beziehendlich inwieweit dieß nicht geschehen ist.[16]

§ 11. Kein selbstständiger Gewerbtreibender darf einen Arbeiter oder Gehülfen in Arbeit nehmen, welcher nicht ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen kann.

Ebensowenig darf er einen Arbeiter oder Gehülfen in Arbeit nehmen, dessen letzte Austrittsbescheinigung nicht in Ordnung ist (vergl. jedoch § 13, letzter Absatz).

Insoweit es sich um Annahme eines Ausländers handelt, welcher noch nicht innerhalb Landes in Arbeit gestanden hat, ist auf die oben im § 3 in dieser Hinsicht getroffene Ausnahmebestimmung zu verweisen.

§ 12. Das Arbeitsbuch ist nach erfolgter Eintragung und, soweit nöthig, Visirung der Antrittsbescheinigung (vergl. § 14) während der Dauer des Arbeitsverhältnisses von dem Inhaber selbst aufzubewahren.

§ 13. Dafür, daß die in §§ 9 und 10 gedachten Bescheinigungen und Bemerkungen in das Arbeitsbuch gehörig eingetragen werden, hat zwar zunächst der Inhaber des Buches selbst Sorge zu tragen; der Eintrag darf aber nicht verweigert werden.

Sollte dem ungeachtet in einem einzelnen Falle der Eintrag nicht zu erlangen sein, so hat auf Antrag des Buchinhabers die Sicherheitspolizeibehörde,[17] nach vorgängiger Sacherörterung, eine behufige, den Mangel des Eintrags ersetzende, gleichzeitig aber auch die Bewandtniß und die dem Inhaber des Buches etwa schuldgegebene Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten näher angebende Notiz zu dem Buche zu bringen.

Mit Rücksicht auf letztere bleibt es solchenfalls anderen Gewerbtreibenden unbenommen, den Arbeiter trotz der ermangelnden letzten Arbeitsbescheinigung (vergl. § 11) in Arbeit zu nehmen.

§ 14. Die im § 8 erwähnten Einträge der Sicherheitspolizeibehörden bestehen, außer dem im vorstehenden Paragraphen Bemerkten, theils in der Visirung der Antritts- und Austrittsbescheinigungen (vergl. § 9), theils in der Ertheilung von Aufenthaltsbescheinigungen, theils endlich in der Ausstellung von Reisevisas, dafern dieselbe beantragt wird (siehe § 15).

Zum Behufe der vorgedachten Visirung hat in Orten, welche Sitz einer Sicherheitspolizeibehörde sind, der Inhaber des Arbeitsbuchs dasselbe bei dieser Behörde vorzulegen und zwar, dafern nicht durch örtliche Vorschrift eine kürzere Frist bestimmt ist, spätestens binnen 3 Tagen nach erfolgtem Arbeitsantritte oder Arbeitsaustritte. Die Behörde hat die Visirung in kürzester Weise unter den betreffenden Einträgen der Arbeitsgeber zu bewirken. Erst durch diese Visirung erlangen die Austrittsbescheinigungen die nöthige formelle Glaubwürdigkeit.

Wechselt jedoch ein Arbeiter oder Gehülfe nur an demselben Orte den Arbeitsgeber, so ist die polizeiliche Visirung nicht für jede Austritts- und Antrittsbescheinigung, sondern nur für die erste Antrittsbescheinigung und für die letzte Austrittsbescheinigung an dem betreffenden Orte, unbeschadet übrigens der Innebehaltung der an letzterem, in Betreff der An- und Abmeldung der Gewerbsgehülfen bei der Polizeibehörde, bestehenden Vorschriften, erforderlich.

Der Eintrag von Aufenthaltsbescheinigungen geschieht in dem Falle, wenn ein Arbeiter oder Gehülfe nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nicht sofort wieder neue Arbeit findet oder annehmen will, vielmehr kürzere oder längere Zeit an einem Orte arbeitslos, oder doch mindestens ohne solche

Arbeit, welche die Führung eines vorschriftsmäßigen Arbeitsbuchs bedingt, sich aufhält, durch die Sicherheitspolizeibehörde des Aufenthaltsorts des Arbeiters, jedoch nicht unbedingt und nothwendiger Weise, sondern nur auf Ansuchen des Letzteren. Diese Aufenthaltsbescheinigungen sind in der Reihenfolge der Antritts- und Austrittsbescheinigungen in dem Arbeitsbuche einzutragen und haben nur den Zweck, glaubhaft nachzuweisen, wo und wie lange der Inhaber außer festem Arbeitsverhältnisse sich befunden hat.

Wenn der Arbeitsort nicht zugleich Sitz der Sicherheitspolizeibehörde ist, so bedarf es der Vorlegung des Arbeitsbuchs an die Behörde selbst nicht, es ist vielmehr die Visirung der Antritts- oder Austrittsbescheinigungen, sowie der Eintrag von Aufenthaltsbescheinigungen, auf dem platten Lande von dem betreffenden Ortsrichter, in den § 25 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden ꝛc. betreffend, vom 11. August 1855 (Seite 148 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) bezeichneten Städten von dem Bürgermeister oder dem sonst an dessen Stelle als örtliches Organ der Polizeibehörde fungirenden Rathsmitgliede zu bewirken und mit dem ortsrichterlichen und beziehendlich stadträthlichen Stempel oder Siegel zu versehen.[2]

In solchen Orten des platten Landes, wo der Ortsrichter keinerlei polizeiliche Verrichtungen zu besorgen hat, ist an seiner Stelle von dem zuständigen Gerichtsamte eines der im § 12 der Landgemeindeordnung (Seite 433 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) erwähnten, für die polizeiliche Localaufsicht bestellten Organe mit den obigen Geschäften zu beauftragen.[2]

§ 15. Wünscht der Inhaber eines Arbeitsbuchs, welcher dasselbe als Reiselegitimation benutzen, von Gewinnung einer anderen Reiselegitimation aber absehen will (vergl. § 6), zu diesem Vorhaben ein besonderes Reisevisa zu erlangen, so hat auf desfallsiges Ansuchen diejenige Sicherheitspolizeibehörde, bei welcher das Buch vorgelegt wird, in Mangel besonderer Bedenken, dem Antrage stattzugeben.

Ein solches Reisevisa ist jedoch nicht in der Reihenfolge der im § 14 gedachten Einträge, sondern in einem besonderen, die letzten acht Blatt umfassenden Theile des Arbeitsbuchs, welcher für derartige Visas der inländischen sowohl als der ausländischen Polizeibehörden bestimmt und daher von anderen Einträgen (der Polizeibehörden, Arbeitsgeber und Cassenverwalter) frei zu halten ist, einzutragen.

Ein vollgeschriebenes Arbeitsbuch (vergl. § 18) darf mit einem weiteren Reisevisa nicht versehen werden.

§ 16. Neue Arbeitsbücher dürfen von den Polizeibehörden nur dann ausgefertigt werden, wenn

a) die alten vollgeschrieben, oder
b) sonst unbrauchbar geworden, oder
c) verloren gegangen sind.

§ 17. Wenn ein Arbeitsbuch vollgeschrieben ist, so hat sich der Inhaber desselben, welcher ein neues Buch zu erlangen wünscht, ein solches von der Sicherheitspolizeibehörde entweder des Ortes, wo er zuletzt in Arbeit gestanden hat, oder des Aufenthaltsorts, oder des Ortes, an welchem er in Arbeit zu treten beabsichtigt, ausstellen zu lassen.

Das Anheften an vollgeschriebene Arbeitsbücher ist unstatthaft.

Bei Ausfertigung eines neuen Buches ist sowohl in diesem Falle, als auch, wenn solche aus einem anderen Grunde nöthig wird, ganz so, wie bei der Ausstellung des ersten Arbeitsbuchs (vergl. § 7), zu verfahren, es ist jedoch des Grundes der Ausfertigung des neuen Arbeitsbuchs ausdrücklich zu gedenken, und, soweit möglich, auf den letzten Eintrag des alten Arbeitsbuchs hinzuweisen.

§ 18. Das unbrauchbar gewordene Arbeitsbuch, an dessen Stelle ein neues ausgefertigt worden ist, ist dem Inhaber zurückzugeben, jedoch auf geeignete, leicht in die Augen fallende Weise ausdrücklich als ein solches zu bezeichnen, welches nicht weiter geführt werden darf.

Wenn der Inhaber eines Arbeitsbuchs dasselbe aus böswilliger Absicht unbrauchbar gemacht hat, so ist ihm zwar die Ausstellung eines neuen nicht zu versagen, er ist jedoch deshalb mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.[3]

§ 19. Wird der Inhaber eines Arbeitsbuchs aus Sachsen ausgewiesen, so hat die ausweisende Behörde eine, die Thatsache der Ausweisung, jedoch ohne weitere Angabe der Veranlassung, verlautbarende Bemerkung in das Buch an geeigneter, leicht ersichtlicher Stelle einzutragen.

§ 20. Wenn einem Arbeiter oder Gehülfen sein Arbeitsbuch abhanden kommt, so hat er den Verlust ohne Verzögerung der Sicherheitspolizeibehörde seines jeweiligen Aufenthaltsorts anzuzeigen, welche nach Erörterung der Umstände entweder ein neues Arbeitsbuch ausstellt, oder im Falle Bedenkens den Verlustträger mit seinem Gesuche an diejenige Polizeibehörde verweist, von welcher die Ausfertigung des ersten Arbeitsbuchs erfolgt ist.

Von dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde hängt es ab, ob sie in dem einzelnen Falle den Verlust eines Arbeitsbuchs zu Vermeidung einer mißbräuchlichen Benutzung in ihrem Amtsblatte bekannt zu machen für nöthig erachtet.

§ 21. Ueber die Ausfertigung von Arbeitsbüchern haben die Sicherheitspolizeibehörden ein genaues Register zu führen, aus welchem Vor- und Zunamen, Alter, Statur, Farbe der Haare und Augen, etwaige besondere Kennzeichen, Geburtsort und Gewerbe des Inhabers, sowie Nummer und Datum des Buches zu ersehen sind.

Weitere Register sind über die Visirung der Antritts- und der Austrittsbescheinigungen, sowie über die Einträge von Aufenthaltsbescheinigungen und über die Ausstellung von Reisevisas zu halten (vergl. §§ 14 und 15).

In den im letzten Absatze von § 14 gedachten Fällen sind die Register über die Visirung der Antritts- und Austrittsbescheinigungen und über die Einträge von Aufenthaltsbescheinigungen von dem Ortsrichter oder dem an seiner Stelle deshalb beauftragten polizeilichen Organe, und beziehendlich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu führen. Für die pünktliche Ausführung dieser und der im § 14 erwähnten Obliegenheiten sind die Vorgenannten dem zuständigen Gerichtsamte verantwortlich, und haben daher auch in Bezug auf die Form der von ihnen zu haltenden Register den Weisungen des Letzteren, welches die Register von Zeit zu Zeit genau durchzusehen hat, nachzugehen.[2]

§ 22. Für die Ausstellung eines Arbeitsbuchs sind an die Polizeibehörde 5 Neugroschen, wovon die Hälfte als Verlag für das Buch und die

andere Hälfte als Gebühr für die Ausfertigung zu rechnen ist, zu entrichten (vergl. jedoch § 23).

Ferner sind für die Visirung einer Antritts- oder Austrittsbescheinigung, für die Eintragung einer Aufenthaltsbescheinigung, und für Ertheilung eines Reisevisa je $2\frac{1}{2}$ Neugroschen zu entrichten, welche Gebühr in den im letzten Absatze von § 14 gedachten Fällen den dort genannten Personen zufällt.

Für die behufs Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs im Falle des Verlustes des alten erforderlichen Erörterungen, einschließlich der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung (vergl. § 20) sind die taxmäßigen Sporteln an Gebühren, Verlägen und Separatgebühren in Ansatz zu bringen und von dem bisherigen Inhaber des verloren gegangenen Arbeitsbuchs einzuziehen.

In allen sonstigen Beziehungen ist in Betreff der Ausfertigung und Visirung der Arbeitsbücher von den Polizeibehörden kostenfrei zu expediren.

Dagegen greifen, insofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung oder um Differenzen der oben im § 13 erwähnten Art handelt, sowohl was die Sportelpflichtigkeit, als auch was die Höhe der Sporteln anlangt, die einschlagenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Platz.[17]

§ 23. In Betreff derjenigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, ist von den Polizeibehörden, soviel die an solche Personen zu ertheilenden Arbeitsbücher anlangt, den Vorschriften in §§ 182 fg. der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Seite 671 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) nachzugehen.[18]

Beurlaubte, der activen Armee angehörige Militärpersonen, haben zwar gleichfalls Arbeitsbücher zu führen, wenn sie in ein deren Besitz bedingendes Arbeitsverhältniß eintreten, dieselben haben jedoch zunächst allenthalben ihren dienstlichen Obliegenheiten Folge zu leisten, sie dürfen sich daher insbesondere durch den Besitz des Arbeitsbuchs zur willkürlichen Veränderung des ihnen angewiesenen Urlaubsorts nicht für ermächtigt halten.

Befindet sich ein solcher Beurlaubter noch nicht im Besitze eines Arbeitsbuchs, so ist ihm von der Sicherheitspolizeibehörde seines Beurlaubungsorts ein solches, jedoch nur mit Genehmigung des Parteicommandanten, zu ertheilen. Im Uebrigen sind beurlaubte Militärpersonen nach § 32 des II. Theiles der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 (Seite 108 der Gesetzsammlung vom Jahre 1828) mit Abforderung der im § 22 gedachten Kosten, soweit dieselben nicht als Verlag zu betrachten sind, zu verschonen.[18]

Der activen Armee angehörige Militärpersonen, welche bei den eben dahin gehörigen Militärhandwerkern oder in den zum Departement des Kriegsministeriums gehörigen Werkstätten beschäftigt werden, unterliegen nicht der Verpflichtung, Arbeitsbücher zu führen.

§ 24. Der Druck der Arbeitsbücher, einschließlich des Einbandes und des Durchziehens derselben mit seidenem Faden, wird ausschließlich von der damit Seiten des Ministeriums des Innern beauftragten Druckerei besorgt.

Von nurgenanntem Ministerium oder von der Seiten desselben beauftragten Behörde haben die Polizeibehörden ihren Bedarf an Arbeitsbüchern gegen Erstattung des baaren Verlags zu beziehen.

Der Verkauf von Arbeitsbüchern durch Privatpersonen ist ebenso, wie das Ausgeben derselben durch andere, als die dazu nach Obigem berechtigten obrigkeitlichen Personen untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden, den Druck, den Verkauf und das Ausgeben der Arbeitsbücher betreffenden Vorschriften sind mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse zu bestrafen.

Bei der Verordnung, den Debit der Arbeitsbücher betreffend, vom 7. November 1861 (Seite 493 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) hat es bis auf Weiteres zu bewenden.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen die in Obigem ertheilten Gebote und Verbote werden, insoweit nicht schon hierüber im § 18 Verfügung getroffen worden, an Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern mit Geld bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Die Untersuchung wegen dießfallsiger Contraventionen der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer gehört vor die zuständige Sicherheitspolizeibehörde.

§ 26. Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung treten sofort in Kraft; es bleibt jedoch nicht nur der fernere Gebrauch der bereits ausgegebenen älteren Arbeitsbücher, sondern auch die Verwendung des noch vorhandenen Vorraths an solchen Büchern nachgelassen.

O

Schema zu einem Arbeitsbuche.

Dieses Arbeitsbuch enthält vierundsechszig paginirte Seiten.

Arbeitsbuch №

für

(Vor- und Zunamen.)

Gewerbe:
Geburtsort:
Alter:
Statur:
Haare:
Augen:
Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers.

(Ort und Datum.) (Bezeichnung der Behörde.)

V., die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betr., v. 15. XI. 1878 (483).

Zu Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878 (S. 199 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878) wird hiermit Folgendes verordnet:

I. Die Arbeitsbücher betreffend.

§ 1. Abs. 1. Vom 1. Januar 1879 an haben die aus der Volksschule entlassenen gewerblichen Arbeiter beiderlei Geschlechts im Alter unter 21 Jahren ein Arbeitsbuch zu führen.

§ 2. Von der Verpflichtung zu Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden:

a) Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Art. 1, § 137 des Gesetzes eine Arbeitskarte zu führen haben.

§ 4. In Ansehung der Verpflichtung der Bergarbeiter zu Führung von Arbeitsbüchern bewendet es auch ferner bis auf weitere Bestimmung bei den Vorschriften in (S. 484) §§ 83, 84, 85, 97 der Verordnung zu Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 2. December 1868 (Seite 1313 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) und bei der in Betreff dieser Arbeitsbücher getroffenen Einrichtung. Diese Arbeitsbücher sind vom 1. Januar 1879 an auch von den jungen Bergarbeitern im Alter zwischen 14 und 16 Jahren zu führen, wogegen auf die in Bergwerken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von gedachtem Zeitpunkte an die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1878 über die Führung von Arbeitskarten Anwendung zu leiden haben. (Art. 2, Punkt 8 des Gesetzes.)

II. Die Arbeitskarten betreffend.

§ 14. Vom 1. Januar 1879 sind alle Kinder im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigt werden, mit einer Arbeitskarte zu versehen.

§ 15. Die Arbeitskarten werden von den in § 5 bezeichneten Behörden für die in ihrem Bezirke beschäftigten Kinder nach dem von dem Ministerium des Innern dafür aufgestellten Muster ausgestellt.

Die Formulare zu diesen Karten sind auf dem in § 6 bezeichneten Wege gegen portofreie Einsendung des mit Einem Pfennig für jedes Stück zu berechnenden baaren Verlags zu beziehen.

§ 16. Die Ausstellung einer Arbeitskarte setzt voraus, daß der Vater oder Vormund des Kindes den Antrag gestellt oder ihm zugestimmt, oder daß die Gemeindebehörde die Zustimmung des Vaters nach Art. 1, § 137 des Gesetzes ergänzt hat.

Der Altersnachweis ist durch Beibringung einer Geburtsbescheinigung des Kindes zu führen. Derselben bedarf es nur dann nicht, wenn für das Kind schon früher eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist und diese vorgelegt wird.

§ 17. Wird die Arbeitskarte an Stelle einer früher ausgestellten Karte ertheilt, so ist dies in der neuen Arbeitskarte auf der Rückseite bei der Rubrik „Bemerkungen" unter Angabe des Verbliebs der alten Karte, d. h. des Umstandes, daß sie verloren gegangen oder vernichtet, oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt oder in Folge veränderter Arbeits-, Aufenthalts- oder Schulverhältnisse unbrauchbar geworden, zu vermerken. Die vorgelegten unbrauchbar gewordenen Karten sind zu cassiren.

Unter der Rubrik „Schulverhältnisse" auf der Rückseite der Karte ist anzugeben, welche Schule das Kind während seiner Beschäftigung in der Fabrik zu besuchen hat. Wenn dies nicht die Ortsschule ist, so sind außerdem die Tage und Stunden des Schulunterrichts einzutragen.

§ 18. Die Behörden haben über die von ihnen ausgestellten Arbeitskarten Verzeichnisse nach dem unter B beigefügten Formulare zu führen und am Ende jeden Kalenderjahres abzuschließen.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses übereinstimmen.

Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nie an das Kind, für welches sie bestimmt ist, sondern an den Vater oder Vormund, oder an den Arbeitgeber, und zwar nicht eher, als bis der vorgeschriebene Eintrag in das Verzeichniß vollständig bewirkt ist.

III. Sonstige Bestimmungen.

§ 19. Die Beschäftigung von Kindern im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren und von jungen Leuten im Alter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren in Fabriken und den ihnen gleichstehenden Betriebsstätten (§ 14) setzt voraus, daß der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde (§ 5) die in Art. 1, § 138, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vorgeschriebene schriftliche Anzeige erstattet hat. In diesen Anzeigen sind die vorgedachten beiden Classen jugendlicher Arbeiter (Kinder und junge Leute) getrennt von einander zu halten.

Ungenügende Anzeigen sind von der Behörde zur Verbesserung oder Vervollständigung zurückzugeben.

Ueber diese Anzeigen sind für jede Fabrik und die ihr gleichstehende Betriebsstätte gesonderte Acten zu halten.

§ 20. Das nach Art. 1, § 138, Abs. 3 des Gesetzes in den Fabriken auszuhängende Verzeichniß der daselbst beschäftigten jugendlichen Arbeiter hat dem angefügten Formulare unter C, die in den Fabrikräumen auszuhängende Tafel dem angefügten Formulare unter D zu entsprechen. Beide müssen so angebracht und eingerichtet, namentlich auch so deutlich gedruckt, beziehentlich geschrieben sein, daß sie gut gesehen und gelesen werden können.

Das Verzeichniß nach Formular C ist zu erneuern, so oft der Wechsel in dem Arbeiterpersonal oder Veränderungen in den Arbeitsstunden, namentlich beim Wechsel der Jahreszeiten, erheblichere Abänderungen in den Einträgen erforderlich machen.

§ 21. Der Bedarf an den in §§ 10, 18 und 20 gedachten Formularen A, B, C, D kann gegen Bezahlung von der Schröer'schen Buchdruckerei in Dresden bezogen werden.

§ 22. Die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften in Art. 1, §§ 135 bis 139a, sowie in § 120, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1878, und zwar der letzteren Vorschrift, soweit es sich um ihre Anwendung auf Fabriken handelt, ingleichen der Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie die in Fabriken beschäftigten Arbeiter betreffen, liegt wie bisher, ebenso wie den Fabrikinspectoren auch den Gewerbepolizeibehörden in ihrem Bezirke ob.

*) Das Arbeitsbuch ist eine öffentliche Urkunde im Sinne der Vorschriften in §§ 267 fg., 363 St.G.B. (bei § 177) und § 380 fg. C.P.O. Die Angaben über Name, Ort, Jahr und Tag der Geburt in demselben besitzen keine Beweiskraft. R.G.St. XIV. 99, XXI. 31.

1) Hierunter fallen jetzt alle Bergarbeiter, welche nicht nach § 137 Gew.O. einer Arbeitskarte bedürfen (d. i. Kinder zwischen 12 u. 14 bez. 16 Jahren), s. § 74 Abs. 1. Für den Gesetzgeber ist die Beibehaltung dieser Abweichung von der Gew.O. wie vom

preußisch=deutschen Bergrechte im Interesse der Sicherheit des Grubenbetriebes und der Ordnung im Knappschaftswesen zu empfehlen. Mo. 75 fg. bei § 2 Anm. 1.

2) Gemeindevorstand bez. Gutsvorsteher und Stadtrath bez. Bürgermeister. Comp.V. § 18. Die Bestimmungen in der V. v. 23. XI. 1868 § 14 Abs. 5 u. 6 u. § 21 Abs. 3 sind hierdurch erledigt.

3) Da die in A.B. § 75 Abs. 2 u. V. v. 2. XI. 1868 § 18 Abs. 2 u. § 25 Abs. 1 angedrohten Freiheitsstrafen den Höchstbetrag von 42 Tagen nicht erreichen können, liegt hier Uebertretung im Sinne des R.St.G.B. vor, während sich die Strafandrohung in V. v. 23. XI. 1868 § 24 Abs. 4 nunmehr als ein zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehöriges Vergehen darstellt. Ann. O.L.G. IV. 211. S. St.G. § 363 bei § 177.

4) „Zu einer Ersetzung dieses § durch § 113 Gew.O. vermag die Staatsregierung mit Rücksicht auf die Stellung, die dieselbe zur Frage der obligatorischen Einführung der Arbeitsbücher für sämmtliche Arbeiter einnimmt, die Hand nicht zu bieten." Mo. (Nov. 84) 188.

5) „Daß der Inhalt der in die Arbeitsbücher nach § 74 (A.B. § 76) einzutragenden Abgangszeugnisse, abweichend von der in § 10 der V., die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals betr., v. 15. X. 1861 enthaltenen Vorschrift, sich auch auf das Verhalten des abgehenden Arbeiters und die Ursache seines Abganges erstrecken soll, ist durch die Rücksicht, welche nach § 83 (A.B. § 84 u. Nov. 84 § 60) bei Zutheilung der Knappschaftsbeneficien auf die Ursache des Abganges eines Arbeiters zu nehmen ist, gerechtfertigt und wird ebensowohl dem Interesse des Arbeitgebers, welcher neue Arbeiter anzunehmen beabsichtigt, als der Beförderung eines guten Verhaltens der Arbeiter entsprechen." Mo. 119. Wenn die Ursache des Abgangs in vertragsmäßiger Entlassung (sei es mit oder ohne Kündigung) liegt, so braucht der Werksbesitzer den Grund dieser Entlassung bez. Kündigung nicht anzugeben — s. § 64 Anm. 1. Es genügt z. B.: „abgegangen in Folge von Kündigung Seiten des Werksbesitzers."

6) „Zur Erläuterung der vorgeschlagenen Fassung des zweiten Abs. ist noch zu bemerken, daß in einer Petition von Lugau der Wunsch ausgesprochen ist, daß die Berechtigung, Ersatz des Schadens fordern zu können, welcher aus wissentlicher Ausstellung wahrheitswidriger Zeugnisse erwächst, nicht bloß den Bergwerksbesitzern, sondern auch den Bergarbeitern zustehen soll. Es beruht dieser Wunsch jedenfalls auf der Annahme, daß, wenn dies nicht im Bergges. ausdrücklich vorgeschrieben sei, dem durch dergleichen Zeugnisse beschädigten Arbeiter kein Anspruch auf Schadenersatz zustehe. Diese Annahme ist jedoch, wie die Regierung der Dep. ausdrücklich erklärt hat, eine irrige; es folgt vielmehr aus allgemein rechtlichen Grundsätzen (B.G.B. § 116 fg., § 173 fg.), daß auch dem betr. Arbeiter Schadenanspruch zusteht. Durch Weglassung des Wortes: „Bergwerksbesitzer" in der vorstehend vorgeschlagenen Fassung des zweiten Abs. dürfte jedoch jeder Zweifel gehoben werden, da das solchenfalls allein stehende Wort: „Anderen" sowohl auf Bergwerksbesitzer, als auf Arbeiter sich bezieht." Ber. I. 134 u. Ber. II. 543/4.

7) Bürgermeister bez. Stadtrath und Gemeindevorstand bez. Gutsvorsteher, Comp.V. § 18. Obwohl § 88 A.B. (Comp.V. § 18 Nr. 1d) durch § 90 Ges. v. 2. IV. 1884 ausdrücklich aufgehoben worden und dadurch auch § 84 A.V. wohl vollständig beseitigt ist, so ist doch § 76 A.B. Abs. 2 von dieser Abänderung unberührt geblieben. Die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über den Inhalt der Arbeitsbücher und Zeugnisse steht jetzt ausschließlich dem betr. Bergschiedsgerichte zu, welches ebensowenig wie das Bergamt gesetzlich verpflichtet erscheint, die etwaige Verurtheilung des Arbeitgebers zur Abänderung des Zeugnisses selbst in das Buch einzutragen oder der Ortsverwaltungsbehörde zum Eintrag und bez. Bestrafung mitzutheilen, sondern die Vollstreckung nur durch Urtheilsausfertigung bewirkt.

8) Nach Ann. O.L.G. IV. 291 Uebertretung. s. § 75 Anm. 3.

9) Z. f. R. u. V. XXII. 85, 86, 379, 528; XXIII. 67, 478; XXIV. 152, 154, 179, 352; XXVI. 192, 384; XXVII. 105; XXXII. 287; XXXIII. 188.

10) A.B.P.V. § 127. Ausnahmsweise zu besonders leichten Tagearbeiten nach Einvernehmen mit dem Bergamte. Z. f. R. u. V. XXIII. 67, 478.

11) Soweit die abzudruckenden Vorschriften abgeändert und ergänzt sind, müssen die betreffenden neueren Bestimmungen auch mit abgedruckt werden.

12) Die Anzeige hat durch Vermittelung der Amtshauptmannschaft zu erfolgen. Comp.V. § 18 Nr. 2b.

13) 3. I. 1869. E.V. § II.

14) Nunmehr, nachdem § 88 A.B. durch § 90 Nov. 84 ersetzt ist, beim Bergamte, welches die Sache dem Bergschiedsgerichte vorlegt.

15) Ergänzung nach § 74 statthaft. (Gew.O. § 108.)

16) Hierfür tritt beim Bergbau A.B. § 84 u. Ges. v. 2. IV. 1884.

17) Streitigkeiten gehören nach § 90 Ges. v. 2. IV. 1874 vor das Bergschiedsgericht.

18) An Stelle der hier angezogenen Vorschriften sind jetzt die Bestimmungen des Reichsges., betr. Aenderungen der Wehrpflicht v. 11. II. 1888 (11) und die Wehrordnung v. 22. XI. 1888 (G.V.Bl. 607) getreten. Vergl. letztere § 106.

§ 77. Vertragsverhältniß.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergwerksbesitzern und ihren Bergarbeitern unterliegen, soweit nicht in Folgendem ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung.[1]

A.B. § 85. Die Bergwerksbesitzer haben über sämmtliche auf ihren Berggebäuden angelegte Bergarbeiter[2] ein tabellarisches Verzeichniß (Mannschaftsbuch) zu führen, welches die Vor- und Zunamen, den Wohnort und das Geburtsjahr, die Zeit des Dienstantritts, die Art der Dienstverwendung, die Höhe des Lohnes und die Zeit und Ursache des Dienstaustritts enthält, sowie angiebt, von welcher Behörde und an welchem Tage das betreffende Arbeitsbuch ausgestellt ist.

Das Mannschaftsbuch ist auf Verlangen der Ortsverwaltungsbehörde[3] vorzulegen.

Bergwerksbesitzer, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes[4] noch nicht im Besitze eines solchen Verzeichnisses sind, haben solches spätestens bis zum 1. April 1869 anzufertigen.

Unterlassung dieser Vorschriften oder Unrichtigkeiten im Mannschaftsbuche werden mit Geldstrafen bis zu 5 Thalern —= —= geahndet.[5]

1) Die Forderungen der Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen Arbeitslohnes verjähren, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind. B.G.B. §§ 152, 1017 Nr. 10, 1018. A.B. § 2 Abs. 4.

2) Die „Tagelöhner" sind nicht „Bergarbeiter" — A.B. § 89 — gehören auch nicht zur „Knappschaft" — A.B. § 84 u. Ges. v. 2. IV. 1884 § 1 — wohl aber zur „Belegschaft" – A.B. § 58 Abs. 2 u. A.B. § 94 Abs. 5. Deshalb muß der Bergwerksbesitzer, wenn er sie nicht ins Mannschaftsbuch aufnehmen will, jedenfalls ein Verzeichniß über dieselben führen.

3) Gemeindevorstand, Bürgermeister u. s. w., selbstverständlich auch der Bergbehörde. Comp.V. § 18.

4) 3. I. 1869.

5) Zunächst durch Strafverfügung der bei Anm. 3 gedachten Ortsverwaltungsbehörde, ev. als Uebertretung durch schöffengerichtl. Urtheil.

§ 78. Arbeiterordnungen.

Ueber die Verhältnisse der Bergarbeiter in administrativer und disciplineller Beziehung sind von den Bergwerksbesitzern, welche in einem und demselben Bergwerke mehr als 10 Arbeiter[1] ohne Unterschied des

Alters und Geschlechts beschäftigen, Arbeiterordnungen aufzustellen und den Arbeitern[1] bekannt[2] zu machen.

Nov. 84. E. Besondere Bestimmungen.

§ 89. An die Stelle des Absatzes 2 des § 78 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 tritt folgende Bestimmung:

Jede Arbeiterordnung ist dem Bergamte vorzulegen. Dieses hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen und ungeeigneter Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen anzuordnen.

A.V. § 86. Jede Arbeiterordnung muß das Nöthige enthalten:

a) über die Arbeiterclassen und ihre Verrichtungen;
b) über die Dauer und Zeit der Schichten und die während derselben erlaubten Pausen;
c) über die niedrigsten und höchsten Sätze der Schichtlöhne für die verschiedenen Arbeiterclassen;
d) über die Bedingungen für den Eintritt und das Aufrücken in eine Arbeiterclasse;
e) über die Normen für das Verdingen der Arbeiten;
f) über den Ort und die Zeitabschnitte[3] der Auslohnung;
g) über die Befugnisse des Beamten- und Aufsichtspersonals;
h) über die Disciplin auf den Berggebäuden;
i) über die Strafen,[4] insbesondere auch wegen polizeilicher Vergehungen, durch Verweis und Verwarnung oder durch Lohnsabzüge, welche an einem Lohntage keinesfalls mehr als ein Fünftheil des fälligen Lohnes betragen dürfen, und über deren Verwendungsweise;
k) über das Verfahren im Falle der Erkrankung oder Verunglückung und
l) über die Verpflichtung der Arbeiter zum Eintritte in die Unterstützungscassen[5] und zur Beitragsleistung zu diesen Cassen nach § 84 des Gesetzes.[5]

§ 87. Bei Prüfung der Arbeiterordnungen sind von der Ortsverwaltungsbehörde[4] die im letzten Satze des § 78 des Gesetzes aufgestellten Gesichtspunkte, unter Vermeidung jeder unnöthigen Einmischung in die innere Ordnung der Grubenverhältnisse, genau festzuhalten.

Von der festgestellten Arbeiterordnung hat jeder Bergwerksbesitzer 5 Druckexemplare bei der Ortsverwaltungsbehörde einzureichen.

Die Ortsverwaltungsbehörden[4] haben die Arbeiterordnungen ihres Bezirks in geeigneter Weise zu sammeln, sowie zu gleichem Zwecke einige Druckexemplare dieser Arbeiterordnungen an das Bergamt[4] gelangen zu lassen.

§ 88. Die Arbeiterordnung ist den Arbeitern durch Aushängen in den Schachtkauen, Treibehäusern oder sonstigen Arbeitsräumen über Tage und in den Expeditionslocalen, sowie in sonst geeigneter Weise bekannt[2] zu machen.

Die Unterlassung der Bekanntmachung durch Aushängen zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 5 Thalern —: —: nach sich, welche im Falle fortgesetzten Ungehorsams zu steigern ist.[6]

§ 89. Die Besitzer der bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes[7] bestehenden Berggebäude, welche mehr als 10 Arbeiter[1] beschäftigen, sind verpflichtet, die Arbeiterordnungen längstens bis zum 1. Juli 1869 aufzustellen und der Ortsverwaltungsbehörde[4] vorzulegen.

Im Falle des Säumnisses sind sie von der Ortsverwaltungsbehörde[4] unter Androhung von Ordnungsstrafen[5] und Stellung angemessener Fristen dazu anzuhalten.

Bei denjenigen Steinkohlenwerken, bei welchen zeither schon Lohn- und Straforduungen bestanden haben, bleiben diese noch so lange in Geltung, bis die nach der obstehenden Vorschrift eingereichten Arbeiterordnungen in Wirksamkeit treten.

1) Hierunter sind „ständige" Arbeiter zu verstehen. § 77 Anm. 2.

2) Als unerläßliche Form der Bekanntmachung ist durch A.B. § 88 nur „Aushängen" (nicht auch Aushändigen eines Exemplars an jeden Arbeiter) vorgeschrieben. Denn die Worte „in sonst geeigneter Weise" können sich ebenfalls auf das „Aushängen" beziehen und in Abs. 2 ist nur das Unterlassen des Aushängens mit Strafe bedroht. Der Arbeiter kann sich also mit Unkenntniß der Bestimmungen der Arbeiterordnung schon dann nicht entschuldigen, wenn dieselbe in der vorgeschriebenen oder in einer sonst geeigneten Weise bei seiner Anlegung ausgehangen hat. Trotzdem ist dem Bergwerksbesitzer zu empfehlen: jedem Arbeiter bei seiner Anlegung gegen schriftliche Quittung ein Exemplar der Arbeiterordnung aushändigen zu lassen.

3) „Diese Zeitabschnitte gesetzlich zu reguliren, ist schon wegen der in Betracht zu ziehenden verschiedenen localen und leicht wechselnden Verhältnisse bedenklich. Außerdem ist es auch fraglich, ob es im Interesse der Arbeiter liegt, die Auslohnung auf so kurze, wie wöchentliche Perioden zu beschränken, da hierdurch denselben die Ansammlung einer kleinen Reserve zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, wie Schulgeld, Steuern, insofern erschwert werden würde, als sie dann immer nur kleinere Lohnbeträge erhalten als jetzt, und erfahrungsgemäß die Neigung zum Sparen mit dem Herabsinken der dazu verfügbaren Beträge sich zu verringern pflegt. Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß durch obligatorische Einführung wöchentlicher Arbeiterlohnung den Werksverwaltungen, bei welchen zumeist vierzehntägige Löhnung üblich ist, eine nicht ganz unbeträchtliche Mehrarbeit in Anfertigung zahlreicher Lohnsabschlüsse verursachen wird." Mo. (Nov. 84) 187.

4) Ehedem Amtshauptmannschaft bez. Stadtrath — Comp.B. § 18 Pkt. 1b —, jetzt Bergamt — Nov. 84 § 89 —, dem eine Mittheilung nur an die ihm vorgesetzten Behörden, nicht an die Ortsverwaltungsbehörden vorgeschrieben ist. Wegen der Strafen in der Arb.O. s. Nov. 84 § 89.

5) Unter den Unterstützungskassen in A.B. § 86 l sind nicht nur die Knappschaftskranken- und Knappschaftspensionskassen der Nov. 84 bez. die Landesanstalt wegen der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verstehen, sondern alle Kassen im Sinne von A.B. § 84. Insbesondere müssen solche Kassen, welche durch Strafen und andere Lohnabzüge oder übrig bleibende Bruchtheilpfennige gebildet werden und zu allerhand außerordentlichen, in den neueren Versicherungsges. nicht erwähnten Unterstützungen dienen, in der Arbeiterordnung erwähnt werden, wenn der Beitritt auf dem betr. Werke für jeden Bergarbeiter obligatorisch sein soll, auch wenn die Pkte. c, f u. i § 87 A.B. nicht einschlagen sollten.

6) Die hier fraglichen Strafen sind nicht Strafen im Sinne des R.St.G.B., sondern Zwangsmittel der Verwaltungsbehörden im Sinne der Bestimmungen in §§ 68 u. 177, A-Ges. v. 28. I. 1835 § 2, S. Ges. v. 8. III. 1879 § 8.

7) 3. I. 1869.

§ 79. Auslohnung.[1]

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, den Bergarbeitern das Lohn nach dem geordneten Betrage,[2] zu der festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Orte auszuzahlen.[1] Die Lohnzahlung hat lediglich in baarem

Gelde, und zwar in gesetzlich zulässigen Sorten, mit Ausschluß des Goldes, oder in Werthszeichen, welche bei Sächsischen Staatscassen an Zahlungsstatt angenommen werden,[1] zu erfolgen und darf hiervon bei Strafe bis zu 300 Thalern oder 8 Wochen Gefängniß auch mit Zustimmung der Bergarbeiter selbst nicht abgewichen werden. Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.[1]

Im Uebrigen hat § 70 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861[3] (Seite 203 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) auch für Bergarbeiter zu gelten.[1]

1) Von dem ganzen § 79 steht jetzt nur noch der erste Satz von Abs. 1 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen sind durch die Vorschriften in §§ 115, 116, 117, 146 Nr. 1 u. 154 Abs. 3 Gew.O. ersetzt. Wegen der Pfändbarkeit des Lohnes sind die bei diesen Vorschriften der Gew.O. mit abgedruckten Bestimmungen der C.P.O. § 749 Nr. 1 zu vergleichen. Mo. (Nov. 84) 187/8. Z. f. R. u. V. XVI. 365.

2) „Geordnet" soll heißen „vereinbart." Wo eine Arbeiterordnung besteht (§ 78), liegt die Vereinbarung über die in derselben „geordneten" Lohnsätze in der Annahme der Arbeit mit Kenntniß der Arbeiterordnung. Mitth. I. K. I. Bd. S. 209. Denn auch nach dem A.B. ist die Bekanntmachung der Arbeiterordnung als ein allgemeines Vertragsanerbieten aufzufassen, obgleich hier im Gegensatz zum Preuß. Berggeſ. der Erlaß für die meisten Fälle und die behördliche Bestätigung stets nothwendig ist.

3) § 70 des K. S. Gew.Ges., welcher Verabredungen über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen und zur Umgehung des Verbots der Auslohnung mit Waaren für nichtig erklärte, ist durch die Vorschriften in §§ 115—117 Gew.O. insoweit vollständig ersetzt.

§ 80. Aufhebung des Arbeitsvertrags.*

Der Arbeitsvertrag kann, wenn etwas Anderes nicht bedungen ist, von beiden Theilen nur[1] nach vorhergegangener vierwöchiger[2] Kündigung aufgehoben werden.

Vor Ablauf der Contractzeit und ohne vorhergegangene Kündigung kann[3] der Vertrag sofort aufgehoben werden,[4]

a) Seiten der Bergwerksbesitzer:

1. wenn sich der Arbeiter wiederholt[5] Ungehorsam gegen die bestehenden Vorschriften oder gegen die Anordnungen der Bergwerksbesitzer, deren Beamten oder Officianten, sowie der fahrenden Staatsbeamten[6] zu Schulden kommen läßt oder sich an denselben bei Ausübung ihrer Functionen mit Thätlichkeiten, Schimpf- oder Schmähreden vergeht;
2. wenn er andere Arbeiter zum Ungehorsam gegen die vorgenannten Personen aufreizt;
3. wenn er aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Handlungen oder Unterlassungen das Leben oder die Gesundheit anderer Arbeiter in Gefahr bringt oder solche Handlungen oder Unterlassungen Anderer verheimlicht;
4. wenn er wiederholt unordentlich im Anfahren ist, die Arbeit vor Beendigung der Schichtzeit verläßt oder sonst vernachlässigt und wegen solcher Vergehen[7] auf demselben Werke schon bestraft worden ist;

5. wenn er ohne Urlaub oder triftige Entschuldigung länger als einen Tag[7] von der Arbeit wegbleibt;
6. wenn er sich ohne genügenden Grund weigert, die ihm übertragene Arbeit auszuführen;[8]
7. wenn er wegen Diebstahls oder Unterschlagung in Strafe kommt oder wegen eines anderen Vergehens zu Zuchthausstrafe verurtheilt wird;[9]
8. wenn er mit anderen Arbeitern Handlungen verabredet, durch welche von den Bergwerksbesitzern oder deren Beamten Vortheile erzwungen oder sonst gegen dieselben unerlaubter Zwang ausgeübt werden soll;[10]
9. wenn er sich dem Trunke ergiebt und deshalb seine Verwendung bei der Bergarbeit seinem oder seiner Mitarbeiter Leben oder Gesundheit Gefahr bringen würde;
10. wenn er Gedingstufen, Lehrpunkte oder Markscheiderzeichen versetzt oder vernichtet;[11]
11. wenn er sich in den Arbeitsräumen oder auf dem Zechenwege mit Thätlichkeiten gegen seine Kameraden vergeht;
12. wenn in Folge von Brand- oder Elementar- oder sonstigen plötzlich und unverschuldet eingetretenen Ereignissen[12] die Arbeit eingestellt werden muß;

b) Seiten der Bergarbeiter:

1. wenn sie von ihren Vorgesetzten[13] thätlich gemißhandelt oder ihnen von denselben widerrechtliche[8] oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;
2. wenn sie, ohne daß die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind, zu solchen Arbeiten[8] gezwungen werden sollen, welche ihrem Leben oder ihrer Gesundheit Gefahr drohen;[14]
3. wenn sie am Lohntage ihr Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§ 79) erhalten oder wenn ihnen Arbeiten auf Credit angesonnen werden;
4. wenn ihnen mehr als zweitägiges Feiern ohne Fortbezug des Lohnes angesonnen wird;[15]
5. wenn sie der Militärpflicht Genüge leisten müssen und deshalb die Kündigungszeit nicht aushalten können;
6. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig werden.[16]

*) Bei Bestimmung der Vorschriften über den einseitigen Rücktritt vom Arbeitsvertrage im Bergwesen hat man sich den entsprechenden Vorschriften in §§ 66 u. 67 des K. S. Gew.Ges. v. 15. X. 1861 (202) möglichst angeschlossen, sodaß im Nothfalle die gesetzgeberischen Vorarbeiten zu letzteren bei Auslegung der ersteren mit zu Hülfe genommen werden können. Mo. 119 Wenglers Arch. 1878, 781.

1) Wer öffentl. zur Nichteinhaltung vertragsmäßiger oder gesetzl. Kündigungsfrist auffordert, fällt unter St.G.B. § 100, R.G.St. XX. 65.

2) Nach altem s. Bergrecht, im Gegensatze zu den Handlungsgehülfen, für welche 6wöchentliche, und zu den gewerblichen Gesellen und Gehülfen, sowie zu preuß. Bergarbeitern, für welche 14tägige Kündigung dispositiv vorgeschrieben ist. Die Frist endet mit dem Ablaufe desjenigen Tages der 4. Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Kündigung entspricht. B.G.B. §§ 82—87, A.B. § 2 Abs. 4.

3) Ob der Berechtigte von der Aufhebungsbefugniß Gebrauch machen will oder nicht, überläßt der Gesetzgeber seinem Belieben; die Vorschrift selbst aber ist im Gegensatze zu der im 1. Abs. enthaltenen zwingend und kann deshalb nicht durch entgegenstehenden Vertrag (also auch nicht durch die Arbeiterordnung) aufgehoben werden. Dagegen können die Arbeiterordnungen bestimmen, daß in den unter a. 1—11 gedachten Fällen neben der gesetzlich festgestellten und darum unabänderlichen Aufhebungsbefugniß Conventionalstrafen zu zahlen sind, wenn der Bergwerksbesitzer von seiner Befugniß keinen Gebrauch macht, auch daß eine Kündigung überhaupt nicht stattfinden, d. h. der Dienstvertrag auch ohne das Vorhandensein eines gesetzlichen Aufhebungsgrundes jeder Zeit von jedem Theile sofort einseitig aufgehoben werden könne.

4) Die ähnlichen Bestimmungen in §§ 122—124 Gew.O. gelten für Bergarbeiter nicht. Gew.O. § 6. Wenn die Aufhebung aus einem der in Abs. 2 unter a oder b angegebenen sogen. „gesetzlichen" Gründe erfolgt, kann der andere Theil die genaue Angabe dieses Grundes verlangen; wenn dagegen die Aufhebung in Gemäßheit des Arbeitsvertrages erfolgt, ist kein Theil berechtigt, die Bekanntgabe des Aufhebungsgrundes vom andern zu fordern. — § 64 Anm. 1 u. § 78 Anm. 1.

5) „Wiederholt" bezieht sich auf alle Fälle, einschließlich der Beleidigung.

6) Bei Ungehorsam und Beleidigungen gegen Staatsbeamte kann der Bergwerksbesitzer, wenn er von dieser Bestimmung keinen Gebrauch machen will, von der Behörde nicht dazu gezwungen werden. Ber. I. 139.

7) Auch im gänzlichen Wegbleiben von der Arbeit (Pkt. 5) kann ein unordentliches Anfahren oder eine „Vernachlässigung der Arbeit" gefunden werden. Rek.Entsch. der Kreish. Dresden 544 IV. v. 16. XII. 1889. Hiernach kann öfteres Wegbleiben von der Arbeit („Feiern"), das nie über einen Tag ausgedehnt wird und deshalb nicht unter § 80a Nr. 5 gebracht werden kann, u. U. nach § 80a Nr. 4 behandelt werden.

8) „Nach § 86 A.B. muß die Arbeiterordnung das Erforderliche über die Verrichtungen der einzelnen Arbeiterklassen, über die Dauer und Zeit der Schichten und über die Normen für das Verdingen der Arbeiten enthalten, während nach § 80, unter b, Nr. 1 des A.B. den Bergarbeitern das Recht der sofortigen Auflösung des Arbeitsvertrags eingeräumt ist, wenn ihnen von ihren Vorgesetzten widerrechtliche Handlungen zugemuthet werden. Da hiernach in der Arbeiterordnung der Kreis der Verpflichtungen der Arbeiter zu regeln ist, so ergiebt sich aus den dieserhalb zu treffenden Bestimmungen die Grenze, die die Werksbesitzer bei den an die Arbeiter zu stellenden Anforderungen einzuhalten haben. Der Werksbesitzer ist mithin nur dann berechtigt, einen Bergarbeiter sofort wegen Verweigerung der Arbeit zu entlassen, wenn ihn die Arbeiterordnung berechtigt, die letztere von dem Bergarbeiter zu verlangen und derselbe die Verrichtung ohne genügenden Grund ablehnt. Es bedarf daher einer Erläuterung des Punktes 6 in § 80 des A.B. nicht. Die von den Antragstellern hierunter empfohlene Beschränkung, nach welcher der Werksbesitzer nur dann den Arbeitsvertrag ohne vorgängige Kündigung aufzuheben befugt sein soll, wenn der Bergarbeiter sich ohne zulänglichen Grund weigere, die ihm übertragene Arbeit während seiner üblichen Schichtzeit auszuführen, würde zu dem widersinnigen und von den Antragstellern wohl selbst nicht beabsichtigten Schlusse führen, daß die sofortige Auflösung des Contracts nicht zulässig sei, wenn der Arbeiter ohne genügendes Motiv ablehnen sollte, die ihm zwar außerhalb der Schichtzeit, aber in Fällen dringender Gefahr zugewiesene Arbeit zu verrichten." Mo. (Nov. 84) 188.

9) „Wegen anderer strafbarer Handlungen kann die Arbeiterordnung Vorkehrung treffen." Ber. I. 139/140.

10) „Es ist allerdings richtig, daß die Vorschrift in § 80, Pkt. 8 des A.B. nicht allenthalben mehr anwendbar, sondern nur insoweit noch gültig ist, als sie mit den Vorschriften über die Coalitionsfreiheit der Arbeiter in §§ 152 u. 153 der Gew.O. vereinbar ist. Allein einer Abänderung des § 80 des A.B., bez. des Erlasses einer besonderen Bestimmung bedarf es deshalb doch nicht, weil schon in § 154 der Gew.O. die Gültigkeit der §§ 152 und 153 für das Bergwesen vorgeschrieben ist." Mo. (Nov. 84) 188.

11) „Schließlich bemerkt die Dep. noch zu den unter a. 10 vorkommenden bergmännischen Ausdrücken, daß unter Gedingestufen die Zeichen, welche da gemacht werden, wo eine an die Arbeiter verdungene Arbeit vollendet ist, unter Lehrpunkten die Zeichen oder Linien zur Richtung des Betriebs für die Steiger, und unter Markscheiderzeichen dieselben Richtungslinien für die Markscheider verstanden werden." Ber. I. 142.

12) Vor allen Dingen, und in erster Linie: vis major, „Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle," C.P.O. § 211, wo es eine Unbilligkeit wäre, den Arbeitgeber zum Aushalten der Kündigungsfrist zu zwingen, z. B. Bruch der Förderungs- oder Wasserhebungsmaschinen; nicht aber etwa schon Mangel an den erforderlichen Betriebsgeldern, Ausbleiben von Zubußen, Verringerung der Anbrüche u. dergl. Ber. I. 140, Ber. II. 544. Es gehören aber hierher nicht nur Unmöglichkeiten des Fortbetriebes in Folge von Hindernissen, welche auf höherer Gewalt beruhen, sondern auch Zufälle, welche objectiv und ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Bergwerksbesitzers und die von diesem getroffenen Betriebsdispositionen den Weiterbetrieb des Bergwerks unmöglich machen. Der Bergwerksbesitzer ist aber nicht zur sofortigen Entlassung berechtigt, wenn der Fortbetrieb dadurch gehindert wird, daß die von ihm pachtweise mitbenutzten Maschinen eines anderen Werks vertragswidrig nicht mehr hergegeben werden und er keine eigenen hat, weil dieser Fall nicht „unverschuldet" im Sinne von § 80a Nr. 12 ist. Wenglers Archiv 1878, 781.

13) Einschließlich der Bergwerksbesitzer selbst. Ber. I. 140.

14) Gefahr ist bei jeder Bergarbeit. Deshalb sind Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Nur wenn diese unterbleiben oder trotz deren Anwendung eine ganz besondere Gefahr vorliegt, soll der Bergarbeiter zur Aufhebung berechtigt sein. Ber. I. 141. Ber. II. 845. Ob die Sicherheitsmaßregel in den bergpolizeilichen Verordnungen besonders vorgeschrieben ist oder nicht, ist gleichgültig.

15) Dieses zweitägige Feiern ist nur auf Werkeltage, nicht auf Sonn- und Festtage zu beziehen. Ber. I. 142.

16) „Das Gewerbeges. führt in § 66 unter lit. g als Gründe, welche zu sofortiger Entlassung eines Arbeiters berechtigen, auf, wenn er arbeitsunfähig wird oder in eine ansteckende, ekelerregende Krankheit verfällt, und es entstand die Frage, ob nicht diese Entlassungsgründe auch in das Bergges. aufzunehmen seien? Von den Commissaren wurde der Dep. eröffnet, daß dieselben um deswillen nicht in die Vorlage aufgenommen worden seien, weil ansteckende und ekelerregende Kranke bei den Bergarbeitern, welche nicht so eng wie Fabrikarbeiter beisammen wohnen, seltener als bei letzteren vorkommen, übrigens bei eintretender Invalidität eines Bergarbeiters dieser in den Genuß des Krankenlohnes und der Knappschaftscassenbeneficien trete. Die Dep. erklärt sich hiermit einverstanden und sieht deshalb von Aufnahme einer Bestimmung analog der Vorschrift § 66 des Gewerbeges. sub g in das Bergges. ab. Der Dep. erschien übrigens noch die Aufnahme einer Bestimmung in den vorliegenden Entw. empfehlenswerth, wie sie § 76 unter lit. e des Gewerbeges. enthält." Ber. I. 140, 142. „Die Staatsregierung hat Pkt. 6 für überflüssig erklärt, die Dep. aber ihn dennoch nicht fallen lassen wollen, weil Fälle denkbar sind, in denen bei vorkommenden Differenzen die Behörde durch diese Bestimmung ein festes Anhalten für ihre Entscheidung erlangt." Ber. II. 544.

§ 81. Wirkung der sofortigen Entlassung.

Wenn ein auf Kündigung[1] angelegter Arbeiter aus einem der § 80 unter a gedachten Gründe ohne Aufkündigung entlassen wird, so kann er nur das bis zu seiner Entlassung verdiente Lohn fordern.[2]

Erfolgt die sofortige Entlassung aus anderen, als den gesetzmäßigen Gründen, so kann der Bergwerksbesitzer zwar nicht zur Wiederannahme[3] des Arbeiters genöthigt werden, er ist aber verpflichtet, dem Letzteren noch das auf die Kündigungsfrist[1] ausfallende Lohn[4] zu gewähren.[2]

1) Wenn vertragsmäßig (z. B. durch die Arbeiterordnung) festgesetzt ist, daß es einer Kündigung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses von keiner Seite bedarf, kann in jedem Falle nur das bis zur Abkehr verdiente Lohn gefordert werden.

2) „Während die Dep. sich mit den beiden ersten Abs. dieses Paragraphen einverstanden zu erklären hat, spricht sie sich gegen den letzten Abs. aus, nach welchem das verfallene Lohn erst am nächsten allgemeinen Lohntage zu bezahlen sein soll. Es würde dies gegen den Bergarbeiter, der auf der Stelle entlassen wird, eine große Unbilligkeit enthalten, zumal er sich das Lohn unter Zeitversäumniß erst später abholen müßte, wogegen die sofortige Abrechnung mit ihm und Auslohnung kaum mit Schwierigkeit verbunden ist. Es schlägt daher die Dep. mit Zustimmung der Commissare vor: den dritten Abs. von § 77 (A.B. § 81) in Wegfall zu stellen." Ber. I. 142.

3) Ein klagbares Recht auf Wiederanlegung bei einem bestimmten Werke (oder gar auf Uebertragung bestimmter z. B. leichter, den Kräften des Betreffenden angemessener Arbeiten) hat ein Bergarbeiter selbst dann nicht, wenn er auf dem betr. Werke durch Verschulden oder Vorsatz des Besitzers, dessen Vertreters oder dessen Beamten zu Schaden gekommen ist.

4) Im 2. Abs. handelt es sich um das Schichtlohn für die in die Kündigungsfrist fallenden Arbeitstage, vergl. § 87, im 1. Abs. dagegen um das, was durch geleistete Arbeit verdient worden ist.

§ 82. Wirkung des freiwilligen sofortigen Abgangs.

Wenn ein auf Kündigung angelegter Arbeiter die Arbeit aus einem der § 80 unter b, 1 bis 4 gedachten Gründe ohne Aufkündigung verläßt, so ist ihm das Lohn[1] auf die Kündigungsfrist oder, wenn er vor Ablauf derselben anderweit Bergarbeit erhält, bis zu diesem Zeitpunkte zu zahlen.

In dem Falle jedoch, wenn der Arbeiter auf Grund § 80 b, 4 wegen Betriebseinstellungen der im § 80 a, 12 gedachten Art die Arbeit ohne Aufkündigung verläßt, kann er nur das bis zu seinem Abgange verdiente Lohn[1] fordern.

Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Arbeiterordnung, oder nach den § 80 b bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen berechtigt zu sein, verlieren nicht nur jeden Anspruch auf das Arbeitslohn von Zeit ihres Austritts an, sondern haben auch allen dem Berggebäude durch ihren Austritt verursachten Schaden zu ersetzen.

1) Vergl. § 87 u. § 81 Anm. 4.

§ 83. Verabredungen der Arbeiter.[1]

Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit 2c. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu 8 Wochen bestraft, es sei denn, daß der Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege.

[1]) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind durch die sachlich im Wesentlichen damit übereinstimmenden Vorschriften in §§ 152 u. 153 Gew.O., welche nach § 154 Abs. 4 Gew.O. auch auf Bergarbeiter anzuwenden sind, vollständig aufgehoben worden, weil anzunehmen ist, daß der Reichsgesetzgeber diesen Gegenstand in der Gew.O. erschöpfend regeln wollte.

§ 84. Unterstützungscassen.[1]

1. Für die Bergarbeiter und deren Angehörige sollen Unterstützungscassen[1] bestehen.

a) Für den Erzbergbau hat es, vorbehältlich der Aenderung einzelner Bestimmungen durch Regulative, bei der bestehenden Einrichtung von Revierknappschaftscassen, soweit diese nicht in Widerspruch mit gegenwärtigem Gesetze steht, zu verbleiben.

Diejenigen beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits bestehenden Berggebäude, welche nach zeitheriger Verfassung verpflichtet waren, einen Theil von ihren Ueberschüssen auf sogenannte Knappschaftskuxe[2] an die Knappschaftscassen abzugeben, haben diesen Beitrag auch ferner zu leisten.

b) Bei dem Kohlenbergbaue sind die Bergwerksbesitzer verpflichtet, für ihre Bergarbeiter entweder besondere Unterstützungscassen einzurichten oder sich an bereits bestehende dergleichen anzuschließen; in beiden Fällen haben sie den Arbeitern den Eintritt in diese Cassen und die Beitragsleistung zur Bedingung der Arbeitsertheilung zu machen.

Die Unterstützungscassen[1] müssen wenigstens dem Zwecke von Kranken- und Begräbnißcassen entsprechen. Die Errichtung eigentlicher Knappschaftscassen zur Gewährung von Pensionen[3] an arbeitsunfähige Bergarbeiter und an die Hinterlassenen verstorbener Bergarbeiter bleibt freigestellt.[4]

Die Behörden haben die Vereinigung vereinzelter Unterstützungscassen[1] thunlichst zu erleichtern und alle darauf bezüglichen Geschäfte kosten- und stempelfrei zu expediren.

2. Die Bergwerksbesitzer haben zu den Unterstützungscassen[1] Beiträge zu leisten, welche mindestens der Hälfte der von den sämmtlichen Mitgliedern entrichteten Beiträge gleichkommen.

3. Die Einrichtung einer jeden Unterstützungscasse[1] ist durch Statut festzustellen. In diesem ist insonderheit über die Höhe der Beitragsleistung und die zu gewährenden Unterstützungen, sowie über den Anspruch auf letztere und den Verlust desselben Bestimmung zu treffen.

Die Entwerfung und beziehendlich Abänderung der Statuten erfolgt durch die Bergwerksbesitzer und durch von den Mitgliedern gewählte Vertreter gemeinschaftlich und bedarf der Bestätigung durch die Ortsverwaltungsbehörde.[5] Letztere hat auch über die bei der Entwerfung oder Abänderung der Statuten hervortretenden Differenzen zwischen den Werksbesitzern und Mitgliedern, unter Gehör derselben, nach Billigkeit zu entscheiden.

Wird ein Statut nach vorgängiger zweimaliger, mit Fristen von je sechs Wochen an den Bergwerksbesitzer zu erlassender Androhung von

Geldstrafen bis zu 300 Thalern nicht vorgelegt, so hat die Ortsverwaltungsbehörde ein solches aufzustellen.

Was in den bestätigten Statuten hinsichtlich der zwischen den Unterstützungscassen[1] und den betreffenden Werksbesitzern bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten festgesetzt ist, hat auch für jeden nachfolgenden Werksbesitzer Geltung.

4. Die bestehenden Revierknappschaftscassen und diejenigen Unterstützungscassen,[1] deren Statuten bestätigt sind, haben die Rechte juristischer Personen.

5. Von der Verpflichtung zur Einrichtung von Unterstützungscassen[1] kann die Ortsverwaltungsbehörde[5] in Fällen, welche eine erfolgreiche Wirksamkeit dieser Cassen nicht annehmen lassen, dispensiren.[6]

6. Die Verwaltung und Vertretung der Unterstützungscassen[1] steht einem von den Bergwerksbesitzern und Mitgliedern gemeinschaftlich zu bestellenden Organe zu.

7. Die Verwaltung steht unter der Aufsicht der Ortsverwaltungsbehörde.[5] Diese kann jederzeit von den auf diese Verwaltung bezüglichen Schriften und Rechnungen Einsicht nehmen, die Casse revidiren und statistische Nachrichten verlangen. Bei Revier- oder Bezirksunterstützungscassen ist ein Commissar der Behörde befugt, jeder Sitzung der Verwaltungsorgane beizuwohnen und statutenwidrige Beschlüsse zu suspendiren und zur Entscheidung der Behörde zu bringen.

Bei eintretender Gefährdung der Cassen kann die Behörde die zu Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Aenderungen an dem Statute verlangen oder sonst entsprechende Anordnungen treffen.[7]

8. Die aus den Revierknappschaftscassen und bestätigten Unterstützungscassen[1] an die Mitglieder zu gewährenden Unterstützungen dürfen nicht mit Beschlag belegt werden.[8]

9. Die Bergwerksbesitzer haben die zu dergleichen Cassen von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge vom Lohne der Letzteren bei Vermeidung eigenen Ersatzes inne zu behalten und an die Cassen abzuliefern.

A.V. § 90. Die Revierknappschaftscassen bei dem Erzbergbaue sind Revieranstalten im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes.

Neben den im § 84 dieses Gesetzes unter 1 a, 2—4 und 6—9 für die Unterstützungscassen im Allgemeinen und für die Revierknappschaftscassen insbesondere enthaltenen Vorschriften finden daher auch die Bestimmungen in §§ 106—109, 113, 114 und 115 des gedachten Gesetzes auf die Revierknappschaftscassen mit der Abweichung Anwendung, daß

auch im 2. Absatze des § 109 die Ortsverwaltungsbehörde[5] an Stelle des Bergamts und

in §§ 106, $_2$, 113 und 115 der Revierausschuß in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft an Stelle des Revierausschusses allein

zu treten haben.

Aufsichtsbehörde für die Revierknappschaftscassen ist die Verwaltungsbehörde[5] desjenigen Ortes, an welchem die Verwaltungen der gedachten Cassen ihre Geschäftsstelle haben.

Zu Punkt 1b.

§ 91. Die Krankencassen müssen ebensowohl zu Vermittelung der Krankenpflege, als zu Gewährung von Krankenlohn dienen.

Zu Punkt 3.

§ 92. Insoweit die Regulative und Statuten der zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes bereits bestehenden Revierknappschaftscassen bei dem Erzbergbaue und bestätigten Knappschafts- und sonstigen Unterstützungscassen bei dem Kohlenbergbaue mit den Bestimmungen des Gesetzes im Widerspruche stehen, sind sie hiernach auf dem im 2. Absatze, Punkt 3, § 84 des Gesetzes vorgezeichneten Wege abzuändern und die getroffenen Abänderungen bis zum 1. Juli 1869 der Ortsverwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Bis zu dem nämlichen Termine haben bei dem Kohlenbergbaue die Besitzer derjenigen Berggebäude, bei welchen Unterstützungscassen noch nicht bestehen, oder zwar vorhanden, jedoch noch nicht bestätigt sind, in Gemeinschaft mit den von den Mitgliedern gewählten Vertretern die Statuten für dergleichen Cassen, unter Berücksichtigung der für solche ertheilten Vorschriften, zu entwerfen und bei der Ortsverwaltungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung einzureichen, oder derselben die etwa hierbei unter ihnen entstandenen Differenzen zur Entscheidung anzuzeigen.

Bei künftig entstehenden Kohlenwerken hat die Vorlegung der Statuten für die zu errichtenden Unterstützungscassen oder die Anzeige der bei Entwerfung dieser Statuten hervorgetretenen Differenzen längstens binnen halbjähriger Frist, von Angriffnahme der Werke an gerechnet, zu erfolgen.

Nach Ablauf der vorerwähnten Fristen hat die Ortsverwaltungsbehörde die im § 84 des Gesetzes Punkt 3, Abs. 3 vorgeschriebenen Auflagen zu erlassen.

§ 93. Die Ortsverwaltungsbehörde hat bei Prüfung der Statuten und der Abänderungen an solchen nicht nur darauf zu sehen, daß darin nichts den gesetzlichen Bestimmungen Widersprechendes enthalten sei, sondern auch besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß der Organisation der Casse ein das nachhaltige Bestehen derselben sicherndes richtiges Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben zu Grunde liege; sie hat sich zu dieser Prüfung geeigneter Sachverständiger zu bedienen. Hiernächst hat sie darauf zu halten, daß in dem Statute auch über die im § 109 der gegenwärtigen Verordnung für die Regulative von Revieranstalten vorgeschriebenen Gegenstände, sowie darüber Bestimmung getroffen werde, welche Verwendung das Vermögen derjenigen Unterstützungscassen zu finden habe, bei denen der Arbeiterverband angehört hat und mit ihm der Zweck der Casse in Wegfall gekommen ist.

Die bei dieser Prüfung gezogenen Erinnerungen sind von den Betheiligten, bei Vermeidung des im Punkt 3,[3] des § 84 des Gesetzes vorgeschriebenen Zwangsverfahrens, binnen einer von der Ortsverwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist, durch Vorlegung der hiernach erforderlichen Abänderungen zu erledigen.

Die Statuten sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Vertretern und von den Vertretern der Knappschaft zu vollziehen und von der Orts-

verwaltungsbehörde in Ermangelung Bedenkens mit dem Bestätigungsdecrete zu versehen.

Die erfolgte Bestätigung ist von der Ortsverwaltungsbehörde im Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

Zu Punkt 5.

§ 94. Die Dispensation von der Verpflichtung zur Einrichtung von Unterstützungscassen kann insonderheit bei solchen Kohlengruben erfolgen, welche nur zeitweilig in Betrieb stehen und daher ihre Arbeiter öfters wechseln, oder bei denen nur eine geringe Belegung stattfindet und ihr Anschluß an die Unterstützungscasse eines benachbarten Werkes sich nicht erzielen läßt.

In allen Fällen ist die Dispensation nur bis auf Weiteres zu ertheilen und wieder aufzuheben, wenn im Laufe der Zeit die Verhältnisse bei dem betreffenden Werke sich dergestalt geändert haben, daß nunmehr daselbst der Zweck der Unterstützungscassen erreicht werden kann.

Zu Punkt 6.

§ 95. Die für die Vertretung und Verwaltung der Unterstützungscassen bestellten Personen und die bei denselben vorkommenden Veränderungen sind der Ortsverwaltungsbehörde[5] jedesmal sofort anzuzeigen.

Die Verwaltungsorgane für die Unterstützungscassen haben alljährlich eine Uebersicht über den Stand und die Verwaltung dieser Cassen der Ortsverwaltungsbehörde vorzulegen, sowie in geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Zu Punkt 7.

§ 96. Die Verwaltungsorgane für die Revier- oder Bezirksunterstützungscassen sind verpflichtet, der Ortsverwaltungsbehörde[5] oder dem von derselben bestellten Commissar auf Verlangen ihre Sitzungen und die Tagesordnung für solche mindestens drei Tage vor dem Sitzungstage anzuzeigen. Sind da, wo diese Verpflichtung besteht, in einer Sitzung in Abwesenheit des Commissars Beschlüsse über Gegenstände gefaßt worden, von denen derselbe nicht vorher durch die Tagesordnung Kenntniß erlangt hatte, so haben die Verwaltungsorgane diese Beschlüsse sofort dem Commissar nachträglich mitzutheilen, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, die ihm zustehende Suspendirungsbefugniß auszuüben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern —= —= zu belegen.

Zu Punkt 9.

§ 97. Wenn Mitglieder (z. B. nach Beendigung einer Beurlaubung, nach erfüllter Militärpflicht ꝛc.) beim Wiedereintritte in die Arbeit zur Nachzahlung von Beiträgen verpflichtet sind, so ist von den Verwaltungen der Unterstützungscassen jedesmal vor dem Wiedereintritte in die Arbeit in dem Arbeitsbuche zu bescheinigen, daß der Inhaber desselben seiner Verbindlichkeit gegen die Unterstützungscassen nachgekommen, beziehendlich inwieweit dieß nicht geschehen ist.

Der Bergwerksbesitzer darf einen Arbeiter der gedachten Art nicht wieder in Arbeit nehmen, wenn in dessen Arbeitsbuche diese Bescheinigung fehlt; er

kann sich aber nicht weigern, restirende Beiträge der vorerwähnten Art zu einer Revierknappschaftscasse oder bestätigten Unterstützungscasse auf Anlangen der Verwalter dieser Cassen dem Arbeiter vom Lohne (jedoch unter Innehaltung der im § 86 der gegenwärtigen Verordnung unter Punkt i gezogenen Grenze) zu kürzen und an die Casse abzuliefern. Bestreitet der Arbeiter die Verbindlichkeit, so ist die Differenz zur Entscheidung des Gerichts zu bringen.

Rgl.Ges. § 290. In denjenigen Revieren, in welchen nach der zeitherigen Verfassung die Grubeneigenthümer verpflichtet waren, einen Theil von ihren Ueberschüssen auf die Knappschaftsfreikuxe an die Knappschaftscasse abzugeben, bleibt diese Verbindlichkeit ferner und zwar sowohl in Ansehung der bereits verliehenen, als rücksichtlich der künftig verliehen werdenden Gruben bestehen.[2]

1) Die Vorschriften des § 84 A.B. und der §§ 90—97 A.B. sind durch die am Schlusse dieses Cap. im Zusammenhange abgedruckten Reichs- und Landesges. ergänzt und abgeändert worden, sodaß sie fast nur noch geschichtliche Bedeutung haben. Gleichwohl sind dieselben nicht schlechthin aufgehoben worden und kommen deshalb, zumal ihre Grundlagen theilweise abweichende sind, noch heute vereinzelt zur lebendigen Anwendung. Man muß daher in jedem einzelnen Falle jede einzelne Bestimmung daraufhin untersuchen, ob und inwieweit dieselbe noch besteht. Die Vorschriften in §§ 141—141f Gew.O., welche auch für Bergarbeiter gelten, sind durch § 87 R.Kr.Vers.Ges. v. 15. VI. 1883 ausdrücklich aufgehoben. Fischers Zeitschr. III. 97.

2) „Die in einigen Revieren (Freiberg, Altenberg und Johanngeorgenstadt, und zwar nur bei dem Silberbergbau) hergebrachte Verbindlichkeit der Bergwerksbesitzer, einen bestimmten Theil ihrer Ueberschüsse auf die sogen. Knappschaftskuxe an die Knappschaftscasse abzugeben, involvirt insofern eine Ungleichheit, als die betr. Berggebäude neben jener Abgabe auch noch die nämlichen Beiträge an jene Casse zu leisten haben, welche von allen anderen Berggebäuden regulativmäßig dahin abzuführen sind. Obgleich man es in Berücksichtigung der Natur der Knappschaftscassen als piae causae für bedenklich erachtet hat, hinsichtlich der in den betr. Revieren jetzt bereits bestehenden und sonach zu jener Entrichtung verpflichteten Gruben durch das Ges. eine Aenderung eintreten zu lassen, für diese Gruben vielmehr, wenn sie sich der fraglichen Verbindlichkeit entledigen wollen, nur der Weg einer freien Vereinbarung mit den Vertretern der Knappschaftscasse übrig bleibt, so hat es doch rathsam und zulässig geschienen, jene Verbindlichkeit auf die bereits bestehenden Gruben zu beschränken, mithin alle vom Erscheinen des Ges. an neu entstehenden Gruben auch in jenen Revieren davon frei zu halten." Mo. 119/20. Vergl. § 10, Anm. 4. Der Knappschaftskux ist ein Freikux und zwar das Recht auf $^1/_{128}$ des unter die Gewerken vertheilten Jahresüberschusses (der Ausbeute, in der Freiberger Revier auch des Verlags).

3) Pensionen = laufende Unterstützungen, nicht einmalige Capitalabfindung. S. Nov. 84 § 52 Anm. 2.

4) Wenn aber einmal Pensionscassen für den Kohlenbergbau errichtet worden sind, fallen diese auch vollständig unter die Vorschriften in § 84. M.J. 28. IX. 1882.

5) Insoweit als es sich um Knappschafts-Kranken- und Pensionscassen im Sinne des Ges. v. 2. IV. 1884 handelt, ist durch §§ 44 u. 59 Abs. 2 dieses Ges. an die Stelle der allgem. Verwaltungsbehörde das Bergamt getreten, während über alle nicht unter dieses Ges. fallenden Unterstützungscassen die Amtsh. bez. der Stadtrath (Comp.V. § 18) fortgesetzt Aufsicht zu führen haben, da § 90 A.B. durch das Ges. v. 2. IV. 1884 nicht aufgehoben worden ist.

6) Vergl. Nov. 84 § 91 Anm.

7) Diese Bestimmung gilt auch für Knappschaftspensionscassen im Sinne des Ges. v. 2. IV. 1884 fort und hat durch die Fassung von § 59 Abs. 2 jcto. § 18 dieses letzteren Ges. nicht aufgehoben werden sollen. M.J. 2091 III. A v. 21. XII. 1888.

[8]) Die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbecassen, insbesondere aus Knappschaftscassen und Cassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen sind nach C.P.O. § 749 Nr. 4 der Pfändung nicht unterworfen.

§ 85. Krankenlöhne, Kurkosten.[1]

Wenn ein Bergarbeiter bei der Bergarbeit in Folge grober Verschuldung des Bergwerksbesitzers oder seiner Beamten oder Officianten erkrankt oder beschädigt wird,[2] so muß der Bergwerksbesitzer sowohl die Kurkosten bezahlen, als auch dem Arbeiter das Lohn[3] so lange und insoweit fortgewähren, als dasselbe nicht von dem Arbeiter durch eine seinen Kräften entsprechende Beschäftigung verdient werden kann, unbeschadet der dem Arbeiter und den Hinterlassenen desselben außerdem etwa zustehenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung.[4] Auch hat er, wenn der Bergarbeiter in Folge der Erkrankung oder Verunglückung stirbt, die Begräbnißkosten zu tragen.

Insoweit für die vorbemerkten Leistungen eine bestehende Unterstützungscasse aufkommt, steht ihr gegen den Bergwerksbesitzer Anspruch auf Ersatz zu.

[1]) In der Regel wird die Anwendbarkeit dieser Vorschrift heute durch das Einschlagen der Ges. über die Kranken- und Unfallversicherung, sowie (in zweiter Linie) des R.Haftpflichtges. ausgeschlossen. Denkbar bleiben aber Dank der abweichenden Fassung immer noch Fälle, in welchen auf § 85 A.B. in Verbindung mit den Bestimmungen des B.G.B. (A.B. § 2 Abs. 4) über Schadenersatz zurückzugreifen ist. Die Ueberschrift ist zu eng.

[2]) „Bei der Bergarbeit erkranken oder beschädigt werden," ist etwas Anderes, als ein „Betriebsunfall" im Sinne des R.Haftpflicht- und des R.U.V.Ges. Z. B. gehören Leistenbrüche und allmähliche Erkrankungen in Folge der Arbeit auch hierher. R.G.E. XXI. 78, 170. R.U.V.G. § 1 Anm. 1.

[3]) S. § 87.

[4]) B.G.B. §§ 116, 147, 119—126, 685—688, 773—781, 1483—1495. R.Haftpflichtges. v. 7. VI. 1871, §§ 2—5, 7—9 (Anh. zu diesem Abschn. II A). C.P.O. §§ 259, 260.

§ 86. Fortsetzung.

Ueberdieß hat bei dem Erzbergbaue, so lange die Knappschaftscassen nicht zugleich[1] als Krankencassen eintreten, der Bergwerksbesitzer den Bergarbeitern,[1] welche ohne eigene grobe Verschuldung und nicht in Folge einer fremden Arbeit erkranken oder beschädigt werden,[2]

1. wenn sie aus natürlichen Ursachen erkranken, das Lohn[3] bis zur Dauer von 4 Wochen von Zeit der Erkrankung an,
2. in allen sonstigen Fällen, insonderheit wenn die Erkrankung oder Beschädigung eine unmittelbare Folge der Bergarbeit ist, die Kurkosten und das Lohn so lange, bis sie nach dem Zeugnisse des Bergarztes entweder zur Bergarbeit wieder fähig oder in das Knappschaftsgeld als bleibend Invalide aufzunehmen sind, zu gewähren, auch, wenn sie in Folge der Erkrankung oder Beschädigung sterben, die Begräbnißkosten zu tragen.

[1]) Diese Vorschrift kann nur noch für solche „Bergarbeiter" in Frage kommen, welche weder dem Krankenversicherungszwange unterliegen (Ges. v. 2. IV. 1884 § 1 Abs. 1), noch freiwillig Mitglieder der Krankencasse sind, wenn man solche Personen überhaupt noch „Bergarbeiter" im Sinne von § 86 A.B. nennen darf. Denn das

Wort „zugleich" hat nur geschichtliche Bedeutung und darf nicht betont werden. Der Sinn von § 86 A.B. ist: der Werksbesitzer soll nur dann persönlich verpflichtet sein: den in seinem Dienste ohne eignes grobes Verschulden erkrankten oder beschädigten Bergarbeiter aus eigenen Mitteln zu unterstützen, wenn eine unterstützungspflichtige Krankencasse für den gegebenen Fall nicht vorhanden ist. Wieviel und wielange diese Casse unterstützt, ist für die Befreiung des Besitzers von der persönlichen Verbindlichkeit gleichgültig. Vergl. Nov. 84 § 91 Anm. 1.

2) § 85 Anm. 2.

3) S. § 87.

§ 87. Lohnsbemessung.

Das nach §§ 81, 82, 85 und 86 zu gewährende Lohn ist nach der für die betreffende Arbeiterclasse geltenden Schichtzeit und den Lohnsätzen zu bemessen.

§ 88. Verfahren bei Differenzen.[1]

§ 90. An Stelle des § 88 des allgemeinen Berggesetzes tritt folgende Bestimmung:

Streitigkeiten der Bergwerkbesitzer mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, sowie auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind bei den § 68 gedachten Schiedsgerichten zu entscheiden und leiden auf solche Streitigkeiten die Bestimmungen in §§ 75 bis 82 und 84 bis 86 entsprechende Anwendung.

1) Der ganze § 88 ist ausdrücklich aufgehoben. An seine Stelle ist die Vorschrift in § 90 Ges. v. 2. IV. 1884 getreten.

§ 89. Tagelöhner.[1]

Auf solche Arbeiter, die nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorübergehend angenommen sind, leiden die vorstehenden Bestimmungen in §§ 75 bis mit 82 und §§ 84 bis mit 88[2] nicht Anwendung.

1) Bei den Vorschriften über den Betriebszwang und den Antheil jedes Erzbergwerkes an den Revieranstalten sind Tagelöhner auch zur Belegschaft zu rechnen. A.B. § 58 Abs. 2 u. § 100 Abs. 2.

2) Der an Stelle von § 88 A.B. getretene § 90 Ges. v. 2. IV. 1884 bezieht sich auf solche Bergarbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nicht.

§ 90. Aufsicht der Ortsbehörde.*

Die Ortsverwaltungsbehörde[1] hat über die Erfüllung der in gegenwärtigem Capitel enthaltenen Vorschriften Aufsicht zu führen, die hiernach erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu ertheilen und über deren Ausführung zu wachen.

Ihre Anordnungen hat sie an die Werksbesitzer, und nur, wo Gefahr im Verzuge ist, an die Werksbeamten, Officianten oder Arbeiter zu richten.[2]

V. des M. des J. 1454 III. A. v. 9. IX. 1889.

1. Das Bergamt wird für den Fall, daß ihm von einem Grubenbesitzer eine Arbeiterordnung zur Prüfung vorgelegt wird oder daß es seiner Seits

die Errichtung oder Abänderung einer solchen für erforderlich erachtet, ermächtigt, hierüber zunächst den Vorstand derjenigen Knappschaftskrankencasse gutachtlich zu hören, deren Bezirk das betreffende Bergwerk bildet oder zu deren Bezirke dasselbe gehört.[3]

2. Zufolge der §§ 68, 89 und 90 des Gesetzes vom 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Capitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, sind schriftliche oder mündliche, bei den Ortsverwaltungsbehörden gestellte Anträge der Besitzer, Vertreter und Beamten oder Arbeiter von Erz-, Stein- oder Braunkohlengruben, welche sich auf die Nichteinhaltung der Arbeiterordnung oder des Arbeitsvertrags, auf die Nichterfüllung der Leistungen zu oder aus den Knappschafts-Kranken- oder Knappschaftspensionscassen oder auf angebliche Mißstände oder Mißbräuche in vorerwähnten Richtungen beziehen, der Zuständigkeit halber an das Bergamt abzugeben.

3. Wenn hiernach die materielle Entschließung in den unter 2 gedachten Angelegenheiten dem Bergamte zusteht, so sollen doch hierdurch die mit der Ueberwachung der Bergarbeiterversammlungen und die mit der polizeilichen Veranstaltung zur Verhütung und Unterdrückung von Ruhestörung betrauten Verwaltungsbehörden (Amtshauptmannschaften und Stadträthe mit Revidirter Städteordnung) nicht gehindert sein, alle Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Abwendung oder Beseitigung von Arbeitseinstellungen, seien diese allgemeine oder partielle, dienen, zu dem Ende aber mit den Arbeitgebern oder deren Vertretern und den Arbeitnehmern in Verhandlung zu treten ꝛc. Es wird jedoch den gedachten Verwaltungsbehörden empfohlen, soweit ihnen dies thunlich erscheint, und auf kürzestem Wege dem Bergamte von ihrem Vorhaben Mittheilung zu machen und dasselbe zur Mitwirkung an den beabsichtigten Verhandlungen und sonstigen Maßnahmen einzuladen.

4. Ist es wegen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, die in Punkt 3 erwähnte Einladung an das Bergamt ergehen zu lassen oder ist dasselbe behindert, der Einladung zu entsprechen, so soll die Ortsverwaltungsbehörde das Bergamt von dem Ergebnisse der die Abwendung oder Beseitigung der Arbeitseinstellung enthaltenden Verhandlung oder Feststellung, oder wenn ein solches Ergebniß nicht erzielt worden ist, von den Gütevorschlägen in Kenntniß setzen, welche zur Anbahnung eines derartigen Zweckes von ihr gemacht worden sind.

Ebenso soll

5. dann, wenn die Abgeordneten der Ortsverwaltungsbehörde bei Bergarbeiterversammlungen Anlaß nehmen, in Angelegenheiten der Arbeiterordnung, des Arbeitsvertrags oder der Knappschaftscassen gütliche Vorschläge zu machen, die Ortsverwaltungsbehörde nachträglich dem Bergamte Nachricht geben.

*) Diese Vorschrift ist nicht aufgehoben, sondern nur in wesentlichen Punkten abgeändert worden, indem das Ges. v. 2. IV. 1884 die Aufsicht über die Knappschafts-Kranken- und Pensionscassen, die Prüfung der Arbeiterordnungen und die Entscheidungen von Streitigkeiten über Beides wieder den Ortsverwaltungsbehörden genommen und dem Bergamte übertragen hat. Hierdurch ist, da in den meisten Fächern der Arbeiterpolizei, in denen die bergamtliche Zuständigkeit nicht ausschließlich begründet ist, die der bergamtlichen Aufsicht unterstellten Angelegenheiten wenigstens mittelbar berührt werden, die Nothwendigkeit erwachsen, daß das Bergamt von der Ortsbehörde in allen das Bergarbeiterwesen betr. Angelegenheiten, soweit irgend

möglich, zugezogen wird. S. § 65 Anm. 4. Insbesondere haben die allgem. Verwaltungs- und die Bergbehörden bei den Vermittlungsversuchen zur Beilegung von Bergarbeiter-Ausständen Hand in Hand zu gehen. Die Behauptung: die Bergbehörde sei zur Vermittelung ungeeignet, weil dieselbe nur die Interessen der Besitzer und Beamten vertrete, ist ebenso einseitig als die gegentheilige, daß die allgem. Verwaltungsbehörde in dem ausschließlichen Bestreben, schleunigst äußere Ruhe und Ordnung herzustellen, die ihr unverständlichen Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse des Bergbaues dauernd schädige. Solange der Staat für den Bergbau eine eigene Behörde einsetzt, so hat diese selbstredend auch an den staatlichen Bemühungen zur Beilegung der Bergarbeiterausstände Theil zu nehmen und zwar wird die Bergbehörde hierbei nicht blos als Sachverständiger der allgem. Verwaltungsbehörde in Frage kommen, sondern sie wird den sachlichen Theil der Aufgabe (thunlichste Befriedigung der berechtigten Arbeiterforderung unter Wahrung der Sicherheit und dauernden Wirthschaftlichkeit des Betriebes) selbstständig zu lösen haben, während der Ortspolizei dabei die formelle Aufgabe zufällt, Ausschreitungen zu verhüten, strafbare Handlungen zu verfolgen und Ruhe zu stiften.

[1]) Ausnahmen von der Unzulässigkeit der Kinder bei der Grubenarbeit hat die Amtsh. bez. der Stadtrath zu ertheilen. S. § 72 Anm. 4. Alle anderen Geschäfte der Arbeiterpolizei, welche der Ortsverwaltungsbehörde verblieben sind, hat zunächst der Gemeindevorstand bez. Bürgermeister u. s. w. zu erledigen. Comp.V. § 18.

[2]) Vergl. § 65 Anm. 3.

[3]) In der 47. ö. S. der II. K. v. 12. II. 1884 wurde der Antrag: irgend welche Vertrauensmänner der Bergarbeiter (die Schiedsrichter oder Vorstandsmitglieder) vor Einreichung der Arbeiterordnung an das Bergamt gutachtlich zu hören, zwar von den meisten Rednern befürwortet und von der Regierung nicht besprochen, aber bei der Abstimmung abgelehnt. Mitthlgn. 1883/84 II. K. I. Bd. S. 810 fg. Fischers Zeitschr. X.

Anhang zum A. B. Abschnitt V.

A. Gewerbepolizei.

I. Gewerbeordnung f. d. d. Reich in der Fassung v. 1. VII. 1883 (177).

§ 6 Abs. 1 S. 2. Auf das Bergwesen,[1] die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterieloosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Oel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Oefen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Tiegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifen-Siedereien, Knochen-Brennereien,

Knochendarren, Knochen-Kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngerpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel und andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kunstwolle-Fabriken und Gewerbeanlagen für Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerröhren.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehältlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.[2]

§ 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§ 18. Werden keine Einwendungen eingebracht, so hat die Behörde zu prüfen,[3] ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen.[3] Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzung kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§ 23. Bei den Stau-Anlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.[4]

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§ 28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

§ 34. Abs. 3. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

§ 40. Die in den §§ 29 bis 33a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehältlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 30a, 32, 33, 33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von 3 Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§ 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.[5]

§ 52. Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§ 15 Absatz 2 und § 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maaßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 115.* Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.

Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren kreditiren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist.

§ 115 a. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

*) Diejenigen Paragraphen der Gew.O., welche durch das während des Druckes dieses Bogens am 9. VI. 1891 ausgegebene Ges., betr. Abänderung der Gew.O., v. 1. VI. 1891 (261), abgeändert worden sind, haben in Abweichung von der S. 380 zu lesenden Ueberschrift in der durch diese Nov. v. 1891 erhaltenen Fassung hier Aufnahme gefunden.

§ 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§ 119a. Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie

des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 138a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welche dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch

§§ 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139 a. Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;
3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechszig, für Arbeiterinnen fünfundsechszig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Absatz 1, 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§ 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;
3. Gewerbetreibende, welche den §§ 111 Absatz 3 und 113 Absatz 3 zuwiderhandeln;
4. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 146a. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben

erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt oder den §§ 41a und 55a, oder den auf Grund des § 105b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer den auf Grund des § 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer eine Fabrik betreibt, für welche eine Arbeitsordnung (§ 134a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§ 134f) nicht nachkommt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;

4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem andern zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zwecke der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, ingleichen wer eines der im § 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;
7a. wer dem § 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 9, Absatz 3, § 56a oder § 56b zuwiderhandelt;
7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Absatz 2 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;
7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Absatz 1, § 60b Absatz 1 oder des § 60d Absatz 3 in dem Wandergewerbescheine auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;
7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt;
7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im § 131 Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt oder wer einer auf Grund des § 100e Nr. 2 und 3 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
11. wer der Bestimmung des § 134c Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die in § 134b Nr. 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;
12. wer es unterläßt, der durch § 134e Absatz 1 und 134g für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen;
13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbe-

betriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des § 44a Absatz 2 zuwiderhandelt;

2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des § 56 oder dem § 60c Absatz 1 zuwiderhandelt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wanderschein angiebt;
5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch §§ 105c Absatz 2, 134e Absatz 2, 138, 138a Absatz 5, 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.
8. wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 151. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dieß nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbtreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) theilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

§ 154a. Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

§ 155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105b Absatz 2, 105c Absatz 2, 105e, 105f, 115a, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

Artikel 9 der Nov. zur Gew.O. v. 1. VI. 1891 (261) Abs. 3 flg.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Für Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren und für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren, welche vor Verkündung dieses Gesetzes bereits in Fabriken oder in den in §§ 154 Absatz 2 bis 4 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1894 in Kraft.

Für Betriebe, in welchen vor Verkündung dieses Gesetzes Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt worden sind, kann die Landes-Zentralbehörde die Ermächtigung ertheilen, längstens bis zum 1. April 1894 solche Arbeiterinnen in der bisherigen Anzahl während der Nachtzeit weiter zu beschäftigen, wenn die Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfang bei Beseitigung der Nachtarbeit Betriebsänderungen bedingt, welche ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht früher hergestellt werden können. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

II. C.P.O. § 749.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des R.Ges. v. 21. VI. 1869 (242 u. 1871. 63).

Ges., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes v. 21. VI. 1869 (242).

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz für andere Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der directen persönlichen Staatssteuern und Communalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Communalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als 3 Monaten fällig gewesen sind;
3. auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;
4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von 400 Thlr. jährlich übersteigt.

   Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf 1 Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist.

III. Ausführungsbestimmungen zur Gew.O.

S. V. v. 16. IX. 1869 (257).

§ 1. Mit dem Inkrafttreten der Bundes-Gewerbe-Ordnung erledigen sich die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 und der

Ausführungsverordnung zu demselben vom nämlichen Tage, sowie der §§ 1 bis 15 des Gesetzes, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, vom 23. Juni 1868 und der §§ 1 bis 13 der Verordnung, einige Abänderungen der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vom 15. October 1868 betreffend, soweit sie nicht in gegenwärtige Verordnung aufgenommen oder darin als fortbestehend bezeichnet sind. Die Vorschriften der §§ 16 und 17 des gedachten Gesetzes vom 23. Juni 1868 (Seite 338, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) und der § 14 der gedachten Verordnung vom 15. October 1868 (Seite 1258, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), sowie die Verordnung, die Handels- und Gewerbe-Kammern betreffend, vom 16. Juli 1868 (Seite 457, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Soweit durch das Gewerbegesetz und die Ausführungsverordnung zu demselben ältere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

Soweit zu solchen Bestimmungen der bisherigen sächsischen Gewerbegesetzgebung, welche im Wesentlichen sachlich unverändert in die Bundes-Gewerbe-Ordnung übergegangen sind, im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Bundesgesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

§ 2. Es bewendet auch ferner bei der Bestimmung, daß die Bergbau-, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, sowie die nunmehr ohnehin ohne jegliche Beschränkung der Bundes-Gewerbe-Ordnung unterstehenden Gewerbsunternehmungen des Staates an der allgemeinen Vertretung gewerblicher Interessen Theil nehmen und daher die Vorschriften im § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 auf sie Anwendung leiden.

§ 10. Die im § 17 der Gewerbe-Ordnung erforderten Unterlagen müssen bestehen aus einer Beschreibung der Anlage, einer Situationszeichnung und dem Bauplane der Anlage und sind stets in doppelten Exemplaren einzureichen.

Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche und im Flurbuche führt, und der etwaige besondere Name,
b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer,
c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen,
d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören,
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist,
f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit dieselbe innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang

des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikates und des Hergangs seiner Gewinnung.

§ 11. Bei Stauanlagen insbesondere ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs und des Mutterbaches,

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontallinie zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, ob und welche Stauwerke ober- oder unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Flurbuche und Hypothekenbuche führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

§ 12. Finden sich Mängel oder Lücken in den nach §§ 10 und 11 erforderlichen Unterlagen, so ist der Unternehmer der Anlage auf kürzestem Wege zu deren Beseitigung oder Ergänzung zu veranlassen. Darauf erfolgt die im § 17 der Gewerbe-Ordnung gedachte einmalige Bekanntmachung, welche nunmehr, abweichend von dem bisherigen Verfahren, stets, also auch dann zu erlassen ist, wenn sich die Unzulässigkeit der Anlage sogleich erkennen lassen sollte.

Von den einzureichenden Zeichnungen und Beschreibungen bleibt das eine Exemplar nach abgesetztem Verfahren bei der Behörde zurück, während das andere bei der nach § 18 oder § 19, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung zu bewirkenden Bescheidertheilung, beziehendlich im Genehmigungsfalle mit der Genehmigungsbemerkung der Behörde versehen, dem Unternehmer wieder zuzustellen ist.

Rücksichtlich der Kosten in derartigen Angelegenheiten gelten die für das Liquidiren in Baupolizeisachen bestehenden Grundsätze.

Zugezogene Sachverständige haben ihre Liquidationen bei der Behörde einzureichen, welche den Betrag nach vorgängiger Prüfung auszahlt und den Betheiligten unter den Verlägen in Ansatz bringt. Besondere Sachverständige sind nur in soweit zuzuziehen, als die der betreffenden Behörde etwa zur Seite stehenden amtlichen, technischen und medicinal-polizeilichen Organe zu Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht ausreichend erscheinen. Soweit thunlich sind auch dann solche Personen als Sachverständige zu wählen, welche bereits in solchen amtlichen Verhältnissen stehen, daß sie rücksichtlich ihrer Reisekosten und Diäten an feste Sätze gebunden sind.

Wenn es sich um Stauanlagen an öffentlichen und solchen Flüssen handelt, auf welchen die Flößerei betrieben wird, so ist der fiscalische Bezirks-Wasserbauinspector stets zuzuziehen.

§ 13. Bis auf Weiteres ertheilt die vorgeschriebene collegiale und beziehendlich in öffentlicher Sitzung zu gebende Entscheidung — ausgenommen den im § 9, Abs. 1 und § 16, Abs. 2 dieser Verordnung gedachten Fall — die zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz (vergl. § 55 gegenwärtiger Verordnung).

Das zu diesem Zwecke bei derselben niederzusetzende Collegium muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und wird für Städte, in welchen der Stadtrath Gewerbepolizeibehörde ist, aus den Mitgliedern des letzteren, oder nach Befinden aus einer für diesen Zweck zu bestellenden besonderen Deputation desselben, — für Städte, wo der Stadtrath nicht die Gewerbepolizeibehörde ist, von dem Vorstande des Gerichtsamts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Bürgermeister des Ortes oder dessen Stellvertreter und mindestens einem von dem Vorsitzenden zuzuziehenden Friedensrichter des Amtsbezirks, — für das platte Land endlich von dem Vorstande des Gerichtsamts oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei von ihm zuzuziehenden Friedensrichtern des eigenen oder eines benachbarten Amtsbezirks gebildet. Im Falle der Ermangelung oder Behinderung von Friedensrichtern sind zur Ergänzung Assessoren oder Referendare des Gerichtsamts zuzuziehen.

Die collegiale Zusammensetzung der Behörde ist für die Bescheidsertheilung über die beantragte Genehmigung unerläßlich. Die unmittelbare Verhandlung in öffentlicher Sitzung findet dagegen nur dann statt, wenn entweder:

a) Einwendungen vorliegen, oder
b) der Unternehmer darauf anträgt (§ 15, Abs. 2 und 3).

Die Beschlußfassung der Behörde erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, soweit sie bei Zuziehung von mehr als drei Mitgliedern zu dem Collegium vorkommt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die collegiale Zusammensetzung der Behörde ist in dem Bescheide ausdrücklich zu beurkunden.

§ 14. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so hat die Behörde zunächst unter Zuziehung der Parteien und je nach Beschaffenheit der Umstände von Sachverständigen, da nöthig, an Ort und Stelle, die im § 19, Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erörterung zu veranstalten.

Nach deren Abschluß ist die mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzuberaumen, zu welcher der Unternehmer, sowie Diejenigen, welche Einwendungen erhoben und solche im Laufe der Vorerörterung nicht zurückgenommen haben, unter der Verwarnung, daß im Falle ihres Außenbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden, nicht minder die etwa in der Sache noch weiter zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, unter Androhung von Ordnungsstrafen für den Fall des Außenbleibens, vorzuladen sind.

Gegenstand der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ist die Klarstellung und, soweit nöthig, unmittelbare Erhebung des für die Beurtheilung des Falles und resp. der erhobenen Einwendungen belangreichen Materials, das nochmalige Gehör der Betheiligten und die Eröffnung der hierauf zu ertheilenden Entscheidung.

Ueber den Verlauf der Sitzung ist Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß und von dem Vorsitzenden mitzuvollziehen ist.

Die in öffentlicher Sitzung ertheilte Entscheidung gilt auch an die nicht erschienenen Parteien für bekannt gemacht. Es ist dieß in der Vorladung jedesmal ausdrücklich auszusprechen.

Macht sich ausnahmsweise die Vertagung der Entscheidung nothwendig, so hat die Eröffnung derselben in einer weiteren öffentlichen Sitzung zu erfolgen, welche sofort in dem Verhandlungstermine anberaumt und den Parteien mit dem im vorstehenden Absatze gedachten Präjudiz bekannt gemacht werden muß.

Für die Abhaltung der öffentlichen Sitzung ist je nach der Umfänglichkeit der Sache ein Kostenbetrag von 1 bis 5 Thlr. — = — = in Ansatz zu bringen.

Das Stattfinden öffentlicher Sitzungen ist durch Anschlag im Rath-, beziehendlich Amtshause zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 15. Sind keine Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist, ohne vorgängige mündliche Verhandlung, über Ertheilung oder Versagung der beantragten Genehmigung Beschluß zu fassen und in Gemäßheit des letzteren dem Unternehmer Bescheidung zu ertheilen.

Wird die Genehmigung versagt, oder nur bedingungsweise ertheilt, und der Antragsteller will sich hierbei nicht beruhigen, so steht es ihm frei, binnen 14 Tagen vom Empfange der Bescheidung an entweder sofort Recurs dagegen einzuwenden, oder auf mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzutragen. Die Recurseinwendung gilt solchenfalls als Verzicht auf das mündliche und öffentliche Verfahren.

Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so gelten alsdann die Bestimmungen im § 14, Abs. 2 bis 8. Die am Schlusse des mündlichen und öffentlichen Verfahrens ertheilte Entscheidung tritt dann an die Stelle der im zweiten Absatze erwähnten Bescheidung, und ist gegen dieselbe der Recurs innerhalb vierzehntägiger Frist zulässig.

§ 16. Auf eingewendeten Recurs entscheidet endgültig in zweiter Instanz die Kreisdirection.

Ausnahmsweise entscheidet die Kreisdirection, beziehendlich in öffentlicher Sitzung, als collegiale Behörde erster Instanz, unter Beobachtung der in §§ 14 und 15 gegebenen Bestimmungen, über die Anlegung von Pulverfabriken (§ 9, Abs. 1). In diesem Falle entscheidet auf eingewendeten Recurs in zweiter Instanz das Ministerium des Innern.

§ 17. Es bewendet bei der bisherigen gesetzlichen Vorschrift, daß es zulässig ist, durch ortsstatutarische, von der Regierungsbehörde zu bestätigende Bestimmungen gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der im § 16 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Anlagen gar nicht, oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen. Die bereits bestehenden Bestimmungen dieser Art bleiben in Kraft.

§ 22. (Abs. 2). In Bezug auf den Betrieb des Lootsengewerbes wird auf § 19 gegenwärtiger Verordnung verwiesen.

§ 26. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der in §§ 30, 32, 33, 34 (Gifthandel) der Gewerbe-Ordnung gedachten Gewerbe versagt, oder der Betrieb der in §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe untersagt, und der

Betroffene will sich hierbei nicht beruhigen, so gelten über das weitere Verfahren die Bestimmungen in § 15, Abs. 2 und 3.

Es hat daher, falls auf mündliche Verhandlung angetragen wird, bei den in §§ 30 und 32 der Gewerbe-Ordnung gedachten Gewerben die Kreisdirection, bei den in §§ 33, 34, 35, 37 erwähnten Gewerben die Unterbehörde in erster Instanz anderweit collegialisch in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Auf eingewendeten Recurs entscheidet in den ersteren Fällen das Ministerium des Innern, in den letzteren Fällen die Kreisdirection endgültig in zweiter Instanz.

§ 29. Die Bestimmungen in Abs. 4 und 5 und § 49 der Gewerbe-Ordnung beziehen sich nur auf den in Abs. 3 gedachten Fall der Einstellung eines Gewerbebetriebs, nicht auch auf den in Abs. 1 und 2 behandelten Fall des unterbleibenden Beginns des Gewerbebetriebs oder der unterbleibenden Ausführung der gewerblichen Anlage.

§ 30. Auf Anträge, welche auf Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtet sind (§ 51 der Gewerbe-Ordnung), entscheidet nach, soweit nöthig, vorgängiger Erörterung in den im § 21, 1 der Gewerbe-Ordnung gedachten Richtungen, mit deren Vornahme die untere Verwaltungsbehörde beauftragt werden kann, die Kreisdirection in erster Instanz unter Beobachtung der Vorschriften in § 14 gegenwärtiger Verordnung in öffentlicher Sitzung. Der Recurs gegen diese Entscheidung geht an das Ministerium des Innern.

Wird ein Gewerbebetrieb nach § 15, Abs. 2 oder § 35 der Gewerbe-Ordnung untersagt und der Betheiligte will sich dabei nicht beruhigen, so gelten über das weitere Verfahren die Bestimmungen im § 15, Abs. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung, mit der Maßgabe, daß eintretenden Falles die mündliche und öffentliche Verhandlung stets vor der unteren Verwaltungsbehörde, welche das Verbot ausgesprochen hat, stattfindet und daß auf eingewendeten Recurs in zweiter Instanz die Kreisdirection endgültig entscheidet.

Handelt es sich um Zurücknahme einer Approbation der im § 29 der Gewerbe-Ordnung gedachten Art, so greift das vorstehend im ersten Absatze bemerkte Verfahren Platz.

Handelt es sich um die Zurücknahme einer Genehmigung oder Bestallung zu den in §§ 30, 32, 33, 34, 36 der Gewerbe-Ordnung gedachten Gewerben und es führen die angestellten Erörterungen nicht zur Einstellung des Verfahrens, so entscheidet diejenige Behörde, welche die Genehmigung oder Bestallung ertheilt hat, unter Beobachtung der im § 14 gegebenen Vorschriften, in erster Instanz über die Frage der Zurücknahme in öffentlicher Sitzung. Gegen ihre Entscheidung ist einmaliger Recurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig.

S. V. v. 4. IX. 1872 (413).

Mit dem 1. October 1872 tritt in Bezug auf die technische Beaufsichtigung der Dampfkessel, sowie in Bezug auf die Aufsichtführung über die Beobachtung der Vorschriften wegen Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in den Fabriken und wegen des Schutzes der Arbeiter in den Fabriken gegen Gefahren für Gesundheit und Leben (§§ 107, 127 fg. der

Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, Seite 270 und 274 fg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869) folgende Einrichtung in Kraft.

§ 1. Mit der Function der technischen Beamten für die Prüfung und Revision der Dampfkessel wird die Inspection der Fabriken in den vorbemerkten Richtungen verbunden.

§ 5. Die Fabriken- und Dampfkessel-Inspectoren sind den Verwaltungsbehörden erster Instanz coordinirt.

§ 6. Hinsichtlich der dienstlichen Obliegenheiten, der amtlichen Befugnisse und der Gebührenbezüge dieser Beamten in ihrer Eigenschaft als Dampfkessel-Inspectoren bewendet es allenthalben bei den Bestimmungen der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 6. Juli 1871 (Seite 143 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871).

In ihrer Eigenschaft als Fabrik-Inspectoren stehen diesen Beamten die im § 132 der Reichsgewerbeordnung gedachten Befugnisse zu.

Die Obliegenheiten derselben werden durch eine ihnen zu ertheilende Dienstinstruction seinerzeit näher bestimmt.

S. V. v. 11. III. 1884 (64).

Die Verordnung vom 24. Mai 1877, einige Abänderungen der Verordnungen über die Fabriken- und Dampfkessel-Inspection vom 4. September 1872 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231), wird vom 1. April 1884 an außer Kraft gesetzt, und zwar mit der Maßgabe, daß § 4 der Verordnung vom 4. September 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 413) aufgehoben bleibt, an Stelle von § 2 und 3 letzterer Verordnung aber folgende Bestimmungen treten:

§ 2. Das Land wird für den Dienst der Fabriken- und Dampfkessel-Beaufsichtigung in sieben Inspectionsbezirke eingetheilt, deren Abgrenzung aus der Beifuge ☽ ersichtlich ist.

§ 3. Für jeden Inspectionsbezirk wird ein technischer Aufsichtsbeamter als Gewerbe-Inspector bestellt, welchem ein oder mehrere Inspections-Assistenten zur Beihülfe und Stellvertretung beizugeben sind.

Der I. Inspectionsbezirk hat seinen Sitz in Dresden.
" II. " " " " " Chemnitz.
" III. " " " " " Zwickau.
" IV. " " " " " Leipzig.
" V. " " " " " Bautzen.
" VI. " " " " " Meißen.
" VII. " " " " " Plauen i. V.

Dresden, am 11. März 1884. Ministerium des Innern.

☽

I. Inspectionsbezirk.

Stadtbezirk Dresden, Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg.

II. Inspectionsbezirk.

Stadtbezirk Chemnitz, Amtshauptmannschaften Chemnitz, Flöha, Marienberg, Annaberg.

III. Inspectionsbezirk.

Amtshauptmannschaften Zwickau, Schwarzenberg, Glauchau.

IV. Inspectionsbezirk.

Stadtbezirk Leipzig, Amtshauptmannschaften Borna, Grimma, Rochlitz.

V. Inspectionsbezirk.

Amtshauptmannschaften Zittau, Löbau, Bautzen, Kamenz.

VI. Inspectionsbezirk.

Amtshauptmannschaften Meißen, Großenhain, Oschatz, Döbeln.

VII. Inspectionsbezirk.

Amtshauptmannschaften Plauen, Auerbach, Oelsnitz.

S. V. v. 8. II. 1877 (146).

Nachdem die Zulassung von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen zur Vornahme der periodischen Dampfkesselrevisionen beschlossen worden ist, wird deshalb Folgendes verordnet:

§ 1. Die in §§ 18 bis 22 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 6. Juli 1871 (Seite 150 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) vorgeschriebene Revision der Dampfkessel kann von dem Ministerium des Innern an Stelle der staatlichen Aufsichtsbeamten solchen Vereinen überlassen werden, welche sich eine regelmäßige sorgfältige Ueberwachung der ihren Mitgliedern gehörigen Dampfkessel zur Aufgabe gestellt haben.

Letztere bleiben solchenfalls von der periodischen Revision ihrer Dampfkessel durch die staatlichen Aufsichtsbeamten befreit.

Die ertheilte Ermächtigung ist jederzeit widerruflich.

§ 2. Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel in zweckentsprechender Weise Sorge tragen, die in § 1, Abs. 2 gedachte Befreiung widerruflich gewährt werden.

Sie sind alsdann im Sinne gegenwärtiger Verordnung den Ueberwachungsvereinen gleichgestellt.

§ 3. Die Bedingungen, unter welchen die in §§ 1 und 2 gedachte Zulassung und Befreiung erfolgt, und die hinsichtlich der auszuübenden Revisionsthätigkeit zu beobachtenden Vorschriften werden durch ein Regulativ festgestellt.

§ 4. Gesuche um Ertheilung der in § 1 gedachten Ermächtigung sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das Ministerium des Innern zu richten.

Gesuche um Gewährung der in § 2 gedachten Befreiung sind unter genauer Darlegung der einschlagenden Verhältnisse, sowie der von dem nachsuchenden Dampfkesselbesitzer beabsichtigten Einrichtungen bei der Baupolizeibehörde anzubringen und von dieser nach Gehör des Dampfkesselinspectors dem Ministerium des Innern mittelst gutachtlichen Berichts zur Entschließung vorzulegen.

§ 5. Nichtsächsische Ueberwachungsvereine, welche ihren Geschäftsbetrieb über das Königreich Sachsen erstrecken wollen, sind gehalten, einen innerhalb des Landes gelegenen Ort als Sitz zu wählen, dessen Gerichtsbehörde sie sich wegen ihrer hierländischen Geschäfte ausdrücklich zu unterstellen haben. Der ausländische Verein hat dafür zu sorgen, daß an dem von ihm gewählten Sitze stets ein Bevollmächtigter vorhanden ist, welcher den Verein gegen seine Mitglieder wie gegen dritte Personen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten ermächtigt ist.

§ 6. Die Namen der Vereine, welchen die in § 1 gedachte Ermächtigung ertheilt wird, sowie der Orte, welche von ausländischen Vereinen als Sitz gewählt worden sind, werden von dem Ministerium des Innern durch das Dresdner Journal und die Leipziger Zeitung bekannt gemacht.

§ 7. Die Baupolizeibehörden sowohl, als die vom Staate bestellten Dampfkesselinspectoren bleiben berechtigt, in allen Fällen, wo sie es aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten für geboten erachten, ihrerseits Revisionen von Dampfkesseln, welche Mitgliedern von Ueberwachungsvereinen oder den in § 2 gedachten Einzelbesitzern gehören, zu veranlassen, beziehendlich vorzunehmen, Außerbetriebsetzungen zu verfügen und sonst nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften einzuschreiten.

Sind ihre Wahrnehmungen von der Art, daß die Zurücknahme der in §§ 1 und 2 gedachten Zulassung und Befreiung angezeigt erscheint, so haben sie deshalb an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Entziehungen der in § 1 gedachten Erlaubniß werden auf dem in § 6 bezeichneten Wege bekannt gemacht.

Bek. des Reichskanzlers, betr. allgemeine polizeil. Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, v. 5. VIII. 1890 (163).

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende **Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln** erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Kesselwandungen. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Sieberöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Feuerzüge. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Sieberöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf

solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. Speisung. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Wasserstandszeiger. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7. Wasserstandsmarke. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfkessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§ 8. Sicherheitsventil. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. Manometer. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume miteinander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§ 10. Fabrikschild. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Druckprobe. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Nieten, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Aus-

besserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Prüfungsmanometer. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Aufstellungsort. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Sieberöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Kesselmauerung. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 16. Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigefügt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§ 19. Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Centralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§ 23. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§ 24. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

S. V., die polizeil. Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., v. 5. IX. 1890 (121).

Im Anschlusse an die als Beilage Nr. 2 angefügte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (R.-G.-Bl. S. 163 flg.), wird unter Aufhebung

der Verordnung vom 6. Juli 1871, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend,

der Verordnung vom 4. Mai 1877, einige Abänderungen der Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel vom 6. Juli 1871 betreffend,

der Verordnung vom 2. März 1882, die für Begutachtung, Prüfung und Revision von Dampfkesseln zu erhebenden Gebühren betreffend,

der Verordnung vom 29. Mai 1883, eine Abänderung der Verordnung vom 6. Juli 1871 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend,

der Verordnung vom 18. Februar 1884, einige Abänderungen der Verordnungen vom 6. Juli 1871 und vom 4. Mai 1877 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, und

der Verordnung vom 17. März 1886, die für Prüfung und Revision kleiner Dampfkessel zu erhebenden Gebühren betreffend,

Folgendes verordnet:

I. Anlegung, Prüfung, Revision und Betrieb der Dampfkessel.

§ 1. Zur Anfertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden.

Die Bestimmung der Stärke des Materials ist dem Verfertiger der Dampfkessel überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärken des Kessels, der Siederohre, der Flammrohre, der Feuerbüchse, Rauchkammer und dergleichen mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen, der beabsichtigten Dampfspannung entsprechend hergestellt werden.

§ 2. Jeder Dampfkessel ist nach seiner letzten Zusammensetzung und vor der Einmauerung oder Ummantelung durch einen technischen Beamten der Gewerbeinspection zu besichtigen und auf Grund von § 11 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 in Ansehung seiner Festigkeit zu prüfen.

Die Prüfung setzt voraus, daß der Kessel in allen seinen Theilen zugänglich und nicht angestrichen ist.

Der Kessel ist daher an dem von der Gewerbeinspection festzusetzenden Tage, von welchem die letztere den Antragsteller rechtzeitig zu benachrichtigen hat (vergl. § 18), vollständig mit Wasser gefüllt, zur Vornahme der Prüfung bereit zu halten.

Zum Nachweise dafür, daß die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem technischen Beamten, von welchem dieselbe vorgenommen worden ist, die Nieten, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist, mit dem Wappenstempel zu versehen.

Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im § 11 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 sowie der gegenwärtigen Verordnung unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem deutschen Bundesstaate von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 dieser Bestimmungen geprüft und den Vorschriften der letzteren entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt worden sind, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen. Sie sind jedoch nach dem Ermessen der Gewerbeinspection an dem Betriebsort vor der Einmauerung oder Ummantelung durch einen technischen Beamten der Inspection einer Besichtigung zu unterwerfen, bei welcher der Kessel in allen seinen Theilen zugänglich sein muß.

§ 3. Erfolgt die Belastung eines Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat letzteres aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, welches am äußersten Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgestellten Dampfspannung entspricht. Das Belastungsgewicht wird mit dem amtlichen Stempel versehen.

Erfolgt die Belastung mit einer Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die für die höchste festgesetzte Dampfspannung geltende gesteigert werden kann.

§ 4. Zur Anbringung des amtlichen Manometers sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Rohrstück, welches in ein halbzolliges Whitworth'sches Muttergewinde endigt, mit dem Kessel verbunden sein; von dieser Vorschrift sind nur die Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäß- oder Hebermanometer mit nicht verjüngter Scala sich befinden.

§ 5. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei denen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmeter, und der Dampfspannung, in Atmosphären Ueberdruck, mehr als dreißig beträgt, müssen in besonderen Kesselhäusern, welche nicht überbaut sind, aufgestellt werden. Diejenigen Umfassungswände der letzteren, welche öffentlichen Straßen oder fremden Grundstücken zugekehrt sind und weniger als acht Meter von diesen abstehen, müssen in mindestens 40 Centimeter Stärke ausgeführt werden und dürfen Thür- und Fensteröffnungen nicht enthalten.

Die Dächer der Kesselhäuser sind thunlichst leicht herzustellen und mit feuersicherem Material zu decken.

Insoweit Dampfkessel in oder unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, überhaupt aufgestellt werden dürfen, muß der Raum, in welchem der Kessel sich befindet, eine hinlänglich große Grundfläche und Höhe besitzen und gehörig erleuchtet sein, um die Vorschriften über Bedienung und Beaufsichtigung in Ausführung bringen zu können. Sollen mehrere gleichzeitig im Betriebe befindliche Dampfkessel in einem solchen Raume aufgestellt werden, so darf die Summe der aus Heizfläche und Dampfspannung gebildeten Produkte die Zahl 30 nicht übersteigen.

§ 6. Alles Holzwerk muß oberhalb mindestens zwei Meter — senkrecht gemessen — von der Oberfläche des Kesselgemäuers oder, insofern der Kessel nicht eingemauert ist, von der höchsten Stelle des von den Heizgasen berührten Kesseltheiles abstehen.

Für solche Kessel, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmeter, und der Dampfspannung, in Atmosphären Ueberdruck, dreißig nicht übersteigt, wird der oben vorgeschriebene Minimalabstand auf ein Meter vermindert, vorausgesetzt, daß das Holzwerk durch Kalkmörtelputz geschützt wird, und andere Kesselwandungen oder abgehende Rauchrohre nicht näher als sechszig Centimeter an das Holzwerk herantreten.

In den Zwischenräumen, zwischen dem Kesselmauerwerke und den dasselbe umgebenden Wänden, dürfen brennbare Gegenstände sich nicht befinden.

§ 7. Die Wahl der Dimensionen für die Feuerungen und Schornsteine bleibt, insoweit deshalb nicht besondere Vorschriften in allgemeinen Baupolizeiordnungen, in den Lokalbauordnungen oder sonst gegeben werden, dem Ermessen des Besitzers überlassen.

Metallschornsteine für feststehende Dampfkessel sind nur dann zulässig, wenn das nächste Gebäude der benachbarten Grundstücke mit harter Dachung mindestens 30, mit weicher Dachung mindestens 60 Meter entfernt ist.

§ 8. Die Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt, und die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß &c. Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen nicht erfahren.

Treten solche Beschädigungen oder Belästigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins, Anwendung rauchverhütender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet und hat solche innerhalb der nach dem Gutachten der Gewerbe-Inspection zu bestimmenden Frist zu bewirken.

§ 9. Die Anlegung von Feuerzügen, welche so geführt werden, daß die Heizgase Kesseltheile bestreichen, die im Innern vom Dampf bespült sind (Oberzugkessel), hat derartig zu erfolgen, daß ein Erglühen dieser Kesseltheile nicht zu befürchten steht, sowie daß die Feuerzüge eine zur Befahrung hinreichende Weite erhalten.

§ 10. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Geräusch des ausströmenden Dampfes von der Straße aus nicht in einer den Verkehr störenden Weise wahrgenommen werden kann.

§ 11. Jeder feststehende Dampfkessel ist alljährlich durch einen technischen Beamten der Gewerbeinspection einer äußeren Revision zu unterwerfen; es ist jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der Gewerbeinspection überlassen, die Revision nach Maßgabe der Gefährlichkeit und sonstigen Beschaffenheit der Anlage und der über den Grad der Sorgfalt in der Wartung des Kessels gemachten Wahrnehmungen öfter zu wiederholen.

Wo das Alter des Kessels oder die Dauer und Art des Betriebes der Gewerbeinspection es erforderlich erscheinen lassen, sind die Dampfkessel einer inneren Untersuchung in Verbindung mit einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Insofern nicht die im § 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgesehenen Fälle in Frage kommen, erfolgt die Wasser-

druckprobe bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Oberzugkessel sind längstens in zweijährigen Fristen einer inneren Revision und mindestens nach je fünf Jahren einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen, bei welcher hinsichtlich des Probedrucks die im Absatz 2 enthaltenen Vorschriften Anwendung finden.

§ 12. Die beweglichen Kessel (Lokomobilen) unterliegen folgenden besonderen Vorschriften:

1. Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision, und aller drei Jahre einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Dem Ermessen der Gewerbeinspection ist es überlassen, die Wasserdruckprobe durch eine innere Revision zu ersetzen oder zu ergänzen. Die äußere Revision kommt in demjenigen Jahre in Wegfall, in welchem eine Wasserdruckprobe oder innere Revision vorgenommen wird.

   Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Druck, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt.

   Bei der Probe ist auf Erfordern der Gewerbeinspection die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

   Der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter hat der Gewerbeinspection zu der Zeit, zu welcher die Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

2. Bewegliche Kessel dürfen in Räumen, in welchen leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden.

3. Bei Benutzung beweglicher Kessel sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zur thunlichsten Verhütung von Feuersgefahr zu treffen; insbesondere ist ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

4. Jeder in Betrieb befindliche bewegliche Kessel muß mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche das Ausströmen von Funken aus dem Schornsteine verhütet wird.

5. Die Aufstellung beweglicher Kessel hat derart zu erfolgen, daß der Betriebsort von

bewohnten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, Getreide- und Heufeimen, sonstigen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe,	welche sich auf benachbarten Grundstücken befinden,

   sowie von öffentlichen Straßen und Wegen

   a) bei Feuerung mit Steinkohlen oder Koks mindestens 12 Meter,

   b) bei Feuerung mit Holz, Braunkohlen oder Torf mindestens 30 Meter

   entfernt ist.

Beträgt der Abstand weniger, so bedarf es zur Inbetriebsetzung des Kessels der schriftlich erklärten Einwilligung des betheiligten Grundstücksnachbars oder der Straßenpolizeibehörde.

6. Wenn bewegliche Kessel gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt an Andere überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher, als in dessen Abwesenheit Derjenige, welcher an dessen Stelle den Kessel zu beaufsichtigen hat, als auch der Benutzer des letzteren für genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich.

§ 13. Hinsichtlich der Schiffsdampfkessel gelten folgende besondere Bestimmungen:

Der Maschinenraum muß geräumig genug sein, daß man zu den Kesseln gelangen und sie gehörig bedienen kann, und ist von den Passagierräumen durch Blechwände zu trennen.

Jeder Schiffskessel ist alljährlich einer äußeren Revision und aller zwei Jahre einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Dem Ermessen der Gewerbeinspection ist es überlassen, die Wasserdruckprobe durch eine innere Revision zu ersetzen oder zu ergänzen.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Druck, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist auf Erfordern der Gewerbeinspection die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter hat der zuständigen Gewerbeinspection zu der Zeit, zu welcher die Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

Im Uebrigen ist den Bestimmungen der Verordnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Januar 1864 (G.= u. V.=Bl. S. 2) und vom 21. Juli 1871 (G.= u. V.=Bl. S. 178) zu entsprechen.

§ 14. Während des Betriebes liegen dem Besitzer und Benutzer eines Dampfkessels sowie deren Vertreter folgende Verpflichtungen ob:

1. Es ist darauf zu sehen, daß alle im Interesse der Sicherheit für den Kessel vorgeschriebenen Apparate wie auch die Speisevorrichtungen fortdauernd in ungestörter Wirksamkeit sich befinden, namentlich die Sicherheitsventile nicht überlastet, und Kessel, welche sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

   Etwa vorkommende Mängel an den Kesseln und Apparaten müssen durch geeignete Sachverständige sofort beseitigt werden.

2. Der Kessel muß in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen gereinigt und besichtigt werden.

3. Die Bedienung des Dampfkessels ist nur zuverlässigen und in diesem Geschäfte wohl bewanderten Leuten anzuvertrauen.

4. Es ist dafür zu sorgen, daß die letzteren mit den Verhaltungsregeln für Kesselheizer (Beilage 1) oder mit den an deren Stelle für besondere Fälle erlassenen und von dem Ministerium des Innern genehmigten Instructionen wohl bekannt sind und dieselben genau befolgen.

5. Der Nachweis der erhaltenen Betriebserlaubniß und das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch sind stets zum Vorweisen bereit zu halten.
6. Alle bei Begutachtungen oder Revisionen von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Abänderungen sind, dieselben mögen nun durch besondere Verfügungen angeordnet oder dem Besitzer des Kessels oder dessen Stellvertreter in anderer Weise schriftlich bekannt gegeben werden, unweigerlich und innerhalb der gestellten Fristen auszuführen.
7. Bei Revisionen sind die Beamten der Gewerbeinspection von allen Vorkommnissen, welche auf die Beurtheilung der fortdauernden Diensttüchtigkeit des Kessels von Einfluß sein können, namentlich auch von kleinen vorgekommenen Reparaturen, in Kenntniß zu setzen.
8. Kommt eine Explosion vor, so ist sofort sowohl die Polizeibehörde, als auch die Gewerbeinspection in Kenntniß zu setzen, bis zur Beendigung der vorzunehmenden Erörterungen aber im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen ohne Zustimmung des die Erörterungen ausführenden technischen Beamten keinerlei Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, insofern nicht die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder die Offenhaltung des Verkehrs einer Eisenbahn oder eines öffentlichen Weges dies erfordert.

II. Baugenehmigung, Betriebserlaubniß, Gebühren, Revisionsbuch.

A. Im Allgemeinen.

§ 15. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich.

Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 und den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu prüfen.

Je nach dem Befunde ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei der Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Gleiche Genehmigung ist erforderlich, bevor ein älterer Kessel nach erfolgter Veränderung in der Lage der Betriebsstätte oder wesentlicher Reparatur oder Veränderung in der Bauart wieder in Betrieb genommen wird.

Ueber das Verfahren im Falle des Widerspruchs gegen einen die Genehmigung versagenden oder nur bedingungsweise ertheilenden Beschluß ist das Nöthige im § 18 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 16. September 1869 (G.- u. V.-Bl. S. 265) bestimmt.

§ 16. Zu den im § 22 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 bezeichneten, als Dampfkessel im gesetzlichen Sinne nicht zu betrachtenden Kesselbauarten ist eine Genehmigung im Sinne des § 15 nicht erforderlich.

Ihre Anlage ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zulässig. Vor ihrer Inbetriebnahme ist jedoch Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten.

§ 17. Die Polizeibehörden haben eingehende Anzeigen von Dampfkesselbesitzern oder -Benutzern und Maschinenfabrikanten, welche eine Begut-

achtung, Besichtigung oder Prüfung nöthig machen, sofort und spätestens binnen drei Tagen der Gewerbeinspection zuzustellen, in gleichen Fristen nach Eingang der Begutachtungen oder Protokolle die Ansuchenden mit Bescheidung zu versehen, sofern nicht anderweit erforderliche Erörterungen eine Verzögerung rechtfertigen.

Sie sind nur in dem Falle einer vorgekommenen Explosion (§ 14, Nr. 8), sowie dann verpflichtet, den wegen der Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmenden Localexpeditionen beizuwohnen, wenn sie hierzu durch die Gewerbeinspection aufgefordert werden, in allen übrigen Fällen sind sie hierzu nur berechtigt.

Sie haben rücksichtlich der Kostenberechnung in Dampfkesselsachen dieselben Grundsätze zu befolgen, wie in Baupolizeisachen, aber nur für solche Lokalexpeditionen Kosten zu berechnen, bei denen sie zur Betheiligung verpflichtet waren, und in keinem Falle bei dem Schriftenwechsel mit der Gewerbeinspection Stempel zu verwenden oder zu berechnen.

Die Polizeibehörden haben die Strafen nach Abschnitt III §§ 41 und 42 der gegenwärtigen Verordnung nach Einholung des Gutachtens der Gewerbeinspection zu bestimmen.

§ 18. Die Gewerbeinspectionen haben bei allen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Begutachtungen, Wasserdruckproben und Revisionen im Allgemeinen Nachstehendes zu beobachten:

Die Anfertigung der Gutachten über geplante Anlagen und Veränderungen, sowie beantragte Wasserdruckproben und Revisionen ausgeführter neuer oder veränderter Anlagen haben sie mit thunlichster Beschleunigung und spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche bei Begutachtungen von dem Tage an gerechnet wird, an welchem ihnen die erforderlichen Unterlagen vollständig zugehen, auszuführen und hierbei die Abänderungen, welche im Interesse der Sicherheit erforderlich sind, mit Bezeichnung der Herstellungsfrist, anzugeben, auch von den durch sie bestimmten Terminen für Wasserdruckproben und Revisionen die Polizeibehörde vorher in Kenntniß zu setzen.

§ 19. Die vorgeschriebenen äußeren Revisionen der Dampfkessel sind ohne vorherige Benachrichtigung der Kesselbesitzer vorzunehmen. Die technischen Beamten haben sich bei der Revision nicht nur von der fortdauernden Diensttüchtigkeit aller wesentlichen Theile der Dampfkesselanlage und von der eingetretenen Abnutzung zu überzeugen, sondern auch alle Umstände zu beobachten, aus denen geschlossen werden kann, ob bei dem Betriebe Nachlässigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung stattgefunden haben.

Nach Ausführung der Revision ist das zu dem Dampfkessel gehörige Revisionsbuch (vergl. § 27) von dem technischen Beamten mit einem auf die Revision wie auf die bei derselben gemachten Wahrnehmungen bezüglichen Eintrag zu versehen.

Ein gleicher Eintrag ist nach Vornahme der im § 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgeschriebenen Prüfungen wie der erforderlichen inneren Revisionen oder periodischen Wasserdruckproben zu bewirken.

§ 20. Die technischen Beamten haben über alle von ihnen vorgenommenen Wasserdruckproben und Revisionen ausführliche Protokolle aufzunehmen,

welche, sofern sich in denselben eine Bemerkung über beobachtete Vernachlässigung oder vorzunehmende Abänderung befindet, von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter mit zu vollziehen sind.

Sind in einem Protokolle Abänderungen vorgeschrieben, so ist zugleich zu bemerken, ob eine Nachrevision als erforderlich erachtet wird oder nicht.

Jedes Protokoll ist nach Ausfertigung einer den Akten der Gewerbeinspection einzuverleibenden Abschrift desselben der Polizeibehörde einzusenden.

Auch hat die Gewerbeinspection nach Ausführung der in den §§ 11 und 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgeschriebenen Wasserdruckproben dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter eine von ihr beglaubigte Abschrift des Protokolls zuzufertigen, welche von letzterem der zu dem Kessel gehörenden Genehmigungsurkunde einzuverleiben ist.

§ 21. Den Gewerbeinspectionen liegt auch die allgemeine Aufsicht darüber ob, daß den im § 14 unter 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen über die Heizer nachgegangen werde; sie haben sich daher zu überzeugen, ob die Dampfkesselheizer mit den allgemeinen Verhaltungsregeln genau bekannt sind, und denselben auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 22. Die technischen Beamten sind berechtigt:

1. in allen Fällen, wo sie dies für erforderlich erachten, insbesondere bei Widersetzlichkeiten, die Betheiligung der Polizeibehörde an den Wasserdruckproben und Revisionen zu verlangen;
2. von dem Besitzer oder Benutzer eines Dampfkessels bei Revisionen die Kaltlegung des letzteren zu fordern, wenn Gründe zur Voraussetzung solcher Veränderungen vorhanden sind, die sich nur in kaltem Zustande des Kessels erkennen lassen;
3. bei gefahrdrohendem Zustande einer Dampfkesselanlage die sofortige Außerbetriebsetzung zu verfügen. Die zu diesem Zwecke dem Inhaber abzufordernde Genehmigungsurkunde ist nebst dem Revisionsbuch an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 23. Die technischen Beamten berechnen dem Ministerium des Innern ihre Reisekosten mit Ausschluß derjenigen, welche durch verschuldete Nachrevisionen verursacht sind. Die letzteren Kosten sind der Polizeibehörde mitzutheilen, welche sie innerhalb vier Wochen von dem Kesselbesitzer einzuziehen und der Gewerbeinspection zur Aushändigung an den technischen Beamten portofrei zuzustellen haben.

Für die Mühewaltungen der Gewerbeinspectionen sind die nachbemerkten Gebühren an die Staatskasse zu entrichten. Die Inspectionen haben dieselben bei Mittheilung der im § 20 vorgeschriebenen Protokolle den Polizeibehörden zu berechnen, welche die liquidirten Beträge innerhalb vierwöchiger Frist von den zu ihrer Abentrichtung Verpflichteten einzuziehen und am Schlusse jedes Kalenderjahres mittelst Lieferscheins, dem ein specielles Verzeichniß der erhobenen Gebührensätze unter namentlicher Angabe der Kesselbesitzer, von denen sie gezahlt worden sind, beizufügen ist, an das Ministerium des Innern einzusenden haben.

Sind von einer Polizeibehörde in einem Jahre derartige Gebühren nicht einzuziehen gewesen, so ist ein Vacatschein einzureichen.

Die hierbei innezuhaltenden Sätze der Kosten sind:

a) 5 bis 15 Mark für jedes Gutachten über die Anlegung oder Veränderung eines Dampfkessels oder über Beschwerden wegen Belästigung, insofern letztere nicht mit dem erstgedachten Gutachten zu erledigen sind,
b) 15 Mark für jede Wasserdruckprobe, einschließlich Protokollaufnahme,
c) 15 Mark für jede Revision (Untersuchung) nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung, sowie für jede Revision eines veränderten Kessels und für jede verschuldete Nachrevision, einschließlich der Protokollaufnahme,
d) 6 Mark für jede regelmäßige äußere Revision eines Dampfkessels,
e) 12 Mark für jede mit Zugbefahrung verbundene äußere Revision eines Dampfkessels, sowie für jede innere Revision eines solchen ohne Zugbefahrung,
f) 15 Mark für jede mit Zugbefahrung verbundene innere Revision eines Dampfkessels.

Bei Dampfkesseln, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmeter, und der Dampfspannung, in Atmosphären Ueberdruck, dreißig nicht übersteigt, ist jedoch nur 10 Mark für jede Revision unter c und 3 Mark für jede Revision unter d zu berechnen.

Wird die Revision unter c mit der Wasserdruckprobe (b) verbunden, so sind in allen Fällen nur 15 Mark in Ansatz zu bringen.

Für die Ausfertigung der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung gedachten Bescheinigung wie des Revisionsbuchs sind besondere Kosten, und zwar je 1,50 Mark, nur dann zu berechnen, wenn die Ausfertigung eines dieser Schriftstücke an Stelle eines früheren durch Schuld des Besitzers unbrauchbar gewordenen Exemplars erfolgt.

Bloße Besitzveränderung macht an sich die Ausstellung einer neuen Genehmigungsurkunde wie der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und des Revisionsbuchs nicht nothwendig; für die Eintragung des neuen Besitzers in diese Schriftstücke ist nichts zu berechnen.

§ 24. Beschädigungen eines Dampfkessels, welche bei den nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Wasserdruckproben in Folge zu geringer Festigkeit sich zeigen, oder Verluste, welche in Folge der Kaltlegung (§ 22 Ziffer 2), der Außerbetriebsetzung (§ 22 Ziffer 3), oder sonst durch die Ausführung dieser Verordnung entstehen, gewähren keinen Anspruch auf Entschädigungen den Aufsichtsbehörden gegenüber.

B. Für feststehende Kessel insbesondere.

§ 25. Ueber die beabsichtigte **Anlegung eines feststehenden Dampfkessels** ist Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten. Dabei ist anzugeben:

die Bestimmung des Kessels, beziehentlich die Kraft und Art der Dampfmaschine und ihre Verwendung,
ob der Kessel bereits am Erzeugungsorte die Wasserdruckprobe bestanden hat,
mit welchem Brennmaterial derselbe geheizt werden soll.

Ueberdies muß beigefügt werden:

1. ein Lageplan, welcher die den Ort der Aufstellung umgebenden öffentlichen Wege und Grundstücke mit den darauf etwa befindlichen Ge-

bäuden in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe nachweist und über die Besitzgrenzen und die Zwecke, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden, Aufschluß giebt;

2. eine Bauzeichnung mit Grundriß und Vertikalschnitt des Kesselhauses oder des Raumes, in welchem der Kessel aufgestellt werden soll; hieraus muß sich sowohl der Standpunkt, als die Höhe des Schornsteins und die Lage des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraumes gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers deutlich ergeben;

3. eine maßstäbliche Zeichnung des Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist, und welche die etwa vorhandenen Verankerungen wie Versteifungen erkennen läßt;

4. eine Beschreibung, in welcher die Angaben des Fabrikschildes (§ 10 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Maße des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Maße der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Wasserstandszeiger, des Manometers, der Speisevorrichtungen, des Speiseventils und der Feuerung genau angegeben sind, und zwar:

Ziffer 1 in einem Exemplare,

Ziffer 2, 3 und 4 in zwei Exemplaren.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselben wegen Wahrung allgemein polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen Abflusses des Condensationswassers, von der Polizeibehörde verlangt werden.

Bei einer beabsichtigten wesentlichen Veränderung einer bereits als betriebsfähig erachteten Dampfkesselanlage sind der Anzeige nur diejenigen Beilagen beizufügen, aus welchen die beabsichtigte Veränderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

§ 26. Die Anzeige nebst Beilagen ist, falls die Baupolizeibehörde nicht auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Anlegung eines Dampfkessels an dem gewählten Orte überhaupt beanstanden und deshalb den Antragsteller sofort abfällig bescheiden zu müssen glaubt, innerhalb der §§ 17 und 18 angegebenen Fristen der Gewerbeinspection zur Begutachtung zuzufertigen und von letzterer zu begutachten.

Kann auf Grund des Gutachtens die Genehmigung ausgesprochen werden, so stellt die Polizeibehörde dem Ansuchenden die hierauf bezügliche Urkunde, sowie in Verbindung mit dieser ein von der Gewerbeinspection unterzeichnetes Exemplar der doppelt eingereichten Beilagen wieder zu und fügt im Falle bedingungsweiser Genehmigung die Abschrift der von der Gewerbeinspection in ihrem Gutachten erforderten Veränderungen bei.

Das zweite Exemplar der Beilagen verbleibt bei den Akten der Polizeibehörde.

§ 27. Nach Vollendung einer neuen oder wesentlich veränderten Dampfkesselanlage ist Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten. Die Ertheilung der Betriebserlaubniß hängt von dem Ergebnisse der in Folge dieser Anzeige (welche behufs größerer Beschleunigung von dem Besitzer 2c. des Kessels gleichzeitig auch der Gewerbeinspection gemacht werden kann) von dem technischen Beamten in Gemäßheit des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorzunehmenden Untersuchung (Revision) ab.

Bei dieser ist festzustellen, ob die Anlage in jeder Beziehung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht, anzugeben, welche Abänderungen etwa anzubringen sind, und nach Befinden, in welchen Fristen dies zu geschehen hat, sowie zu bestimmen, ob der sofortigen Ingangsetzung der Anlage ein Bedenken entgegensteht, oder nicht, und ersteren Falles, ob eine Nachrevision erforderlich ist.

Ergiebt sich bei der Untersuchung, daß die Ausführung der Anlage der ertheilten Genehmigung entspricht, so hat die Gewerbeinspection innerhalb der im § 18 geordneten Frist die im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Bescheinigung (Betriebserlaubnißschein) auszufertigen, dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter unter Beifügung einer von ihr beglaubigten Abschrift des Revisionsprotokolls, sowie eines Revisionsbuchs zuzustellen und die Polizeibehörde, welche die Genehmigung zur Anlegung des Dampfkessels ertheilt hat, bei Zusendung des über die vorgenommene Untersuchung (Revision) aufgenommenen Protokolls von der erfolgten Aushändigung des Betriebserlaubnißscheins in Kenntniß zu setzen.

Hat der Kesselbesitzer den Wunsch, noch vor Eingang des Betriebserlaubnißscheins den Kessel in Betrieb zu setzen, so ist der technische Beamte, welcher die Revision ausgeführt hat, ermächtigt, wenn ihm deshalb ein Bedenken nicht beigeht, die sofortige Inbetriebnahme durch eine schriftliche Erklärung zu gestatten.

Die Abschrift des Revisionsprotokolls, sowie der Betriebserlaubnißschein sind der Genehmigungsurkunde anzuheften.

§ 28. Nach Beendigung eines Umbaues, d. h. einer bloßen Erneuerung der Einmauerung eines feststehenden Dampfkessels, ist nach § 27 zu verfahren.

C. Für bewegliche Kessel (Lokomobilen) insbesondere.

§ 29. Hinsichtlich der Anlegung und Revision neuer oder wesentlich veränderter, bereits als betriebsfähig erachteter beweglicher Kessel, welche nicht dauernd an einem Betriebsort aufgestellt werden, finden die in den §§ 25, 26 und 27 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß es bei dem Gesuch um Genehmigung zur Anlegung eines solchen Kessels der Einreichung der im § 25 unter Ziffer 1 und 2 angeführten Unterlagen nicht bedarf.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der betreffenden Fabriknummer zu versehende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§ 30. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem deutschen Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigt worden ist, können ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§ 12) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

§ 31. Die nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines deutschen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des § 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen gelten den von der Gewerbeinspection ausgestellten Bescheinigungen gleich.

§ 32. Bevor ein beweglicher Kessel in Betrieb genommen wird, ist von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter oder von dem Benutzer des Kessels der Polizeibehörde, in deren Bezirk die Inbetriebnahme erfolgen soll, und der zuständigen Gewerbeinspection unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

§ 33. Alle Polizeiorgane sind berechtigt, sich davon, ob bei der Benutzung beweglicher Kessel den Bestimmungen über die Betriebserlaubniß und den feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Verordnung Genüge geschehe, zu unterrichten und zu diesem Behufe auch die Vorzeigung der Genehmigungsurkunde und des Revisionsbuchs zu verlangen.

Bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen ist sofort der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung Anzeige zu erstatten.

§ 34. Bewegliche Kessel, welche zu dauernder Benutzung an einem Betriebsort aufgestellt werden, unterliegen den für feststehende Dampfkessel getroffenen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 35. Für bewegliche Kessel, welche nebenbei oder ausschließlich zur Fortbringung von Lasten auf öffentlichen Straßen und Wegen oder zum Einwalzen von Straßenbaumaterial dienen sollen (Straßenlokomobilen, Straßenlokomotiven, Dampfwalzen), gelten neben den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung die Bestimmungen der Verordnung vom gleichen Tage, betreffend den Verkehr der Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen.

D. Für Lokomotiven insbesondere.

§ 36. Für Lokomotivkessel, welche den Bestimmungen im § 23 der Bekanntmachung vom 5. August 1890 nicht unterliegen, gelten die für bewegliche Kessel getroffenen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

E. Für Schiffsdampfkessel insbesondere.

§ 37. Bei Kesseln, welche dauernd mit Elbfahrzeugen verbunden sind, die den Bestimmungen der Verordnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Januar 1864 (G.- u. V.-Bl. S. 2) und vom 21. Juli 1871 (G.- u. V.-Bl. S. 178) unterliegen, ist, sofern der Heimathshafen des Schiffes oder in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffseigners sich in Sachsen befindet, die zuständige Polizeibehörde das Elbstromamt zu Dresden. Alle bei demselben eingehenden Anzeigen, welche eine Begutachtung, Besichtigung, Prüfung oder Revision nöthig machen, sind von ihm der Gewerbeinspection daselbst zuzustellen.

Die technische Untersuchung (Revision) eines Schiffsdampfkessels, welche nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vor der Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, kann in dem Heimathshafen des Schiffes oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das

Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Liegt dieser Ort in Sachsen und ist die Genehmigung zur Anlegung des Kessels in einem anderen deutschen Bundesstaat ertheilt worden, so ist, sofern die technische Untersuchung (Revision) bei dem Elbstromamt beantragt wird, bei Ausführung derselben gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Konzessionsbedingungen entsprochen worden ist, welche in Gemäßheit der in diesem Bundesstaate geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben worden sind.

§ 38. Auf die Anlegung und Revision neuer oder wesentlich veränderter, bereits als betriebsfähig erachteter, dauernd mit einem Schiffe verbundener Dampfkessel finden die in den §§ 25, 26 und 27 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß es bei dem Gesuche um Genehmigung zur Anlegung eines Schiffsdampfkessels der Einreichung der im § 25 unter Ziffer 1 und 2 angeführten Unterlagen nicht bedarf. Dagegen hat sich die unter Ziffer 3 erforderte maßstäbliche Zeichnung auch auf den Schiffstheil zu erstrecken, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt werden soll.

§ 39. Schiffsdampfkessel, deren Inbetriebnahme in einem deutschen Bundesstaat auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und nach den allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigt worden ist, können auf Elbfahrzeugen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

§ 40. Für Kessel, welche dauernd mit Schiffen verbunden sind, die den Vorschriften der Verordnungen vom 2. Januar 1864 (G.=u.V.=Bl. S. 2) und vom 21. Juli 1871 (G.=u.V.=Bl. S. 178) nicht unterliegen, gelten die für feststehende Dampfkessel getroffenen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

III. Strafbestimmungen.

Insoweit nicht reichsgesetzliche Strafvorschriften Festsetzung getroffen haben, wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 41. Wer einen Dampfkessel den allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zuwider ohne vorher erhaltene Erlaubniß in Betrieb nimmt, ingleichen wer den bei den Revisionen gemachten Ausstellungen nicht innerhalb der bestimmten Frist vollständig abhilft, wird mit Geldstrafe von 15 bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Abgesehen von dieser Strafe kann der Dampfkessel bis nach Erfüllung der vorgeschriebenen oder vorzuschreibenden Bedingungen außer Betrieb gesetzt werden.

§ 42. Alle übrigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter I und II der gegenwärtigen Verordnung, sowie Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen geahndet.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43. Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 und den in den Abschnitten I und II der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen können nur von dem Ministerium des Innern gestattet werden.

§ 44. Insoweit nicht in gegenwärtiger Verordnung etwas anderes bestimmt ist, ist unter Polizeibehörde die Amtshauptmannschaft und in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath zu verstehen.

§ 45. Den Gewerbeinspectoren und deren Assistenten steht die Befugniß zur Beglaubigung von Abschriften, insoweit eine solche nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung erforderlich ist, zu.

§ 46. Hinsichtlich der Beaufsichtung von Dampfkesseln durch Ueberwachungsvereine bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1877 (G.-u.V.-Bl. S. 146) mit der Maßgabe in Geltung, daß die im § 1 der angezogenen Verordnung vorgesehene Ermächtigung der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine sich auf die an feststehenden und beweglichen Dampfkesseln in Gemäßheit des § 12 der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 auszuführenden Wasserdruckproben und auf die im § 11 Absatz 1 und 3, sowie im § 12 unter 1 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen periodischen äußeren wie inneren Revisionen und Wasserdruckproben erstreckt.

Verhaltungsregeln für Dampfkessel-Heizer.

1. Vor der Anheizung eines Dampfkessels hat sich der Heizer davon zu überzeugen, ob sich die erforderliche Wassermenge im Kessel befindet. Ist dies nicht der Fall, so muß zunächst die Einführung des fehlenden Wassers bewirkt werden.

2. Bei dem Anfeuern des Kessels ist die Hitze nur allmählich zu steigern, auch hat der Heizer hierbei sich davon zu überzeugen, daß die Sicherheitsapparate und Wasserstandszeiger in vorschriftsmäßigem Stande und insbesondere die Sicherheitsventile nicht überlastet sind.

3. Während des Kesselbetriebes müssen die Wasserstandszeiger mit Hülfe der an denselben befindlichen Hähne und Ventile öfters probirt und vorhandene Schwimmer auf freies Spielen derselben untersucht werden.

4. Das Manometer ist von Zeit zu Zeit darauf zu prüfen, ob seine Angabe dem Nullpunkte entspricht, wenn es abgesperrt wird.

5. Die Sicherheitsventile sind täglich einige Male durch Anheben zu lüften, wobei dieselben Dampf entweichen lassen müssen. Eine Vermehrung der Belastung der Ventile ist verboten und auch dann nicht zulässig, wenn dieselben vor Erreichung des höchsten zulässigen Dampfdruckes abblasen.

6. Das Lüften der Sicherheitsventile hat vorsichtig zu erfolgen; auch ist das Oeffnen der am Kessel befindlichen Hähne und Ventile langsam zu bewirken.

7. Die Speisevorrichtungen sind dauernd in vorschriftsmäßigem Stande zu erhalten und so zu benutzen, daß der Wasserstand im Kessel stets über der Marke bleibt, welche den zulässig niedrigsten Stand bezeichnet.

8. Kommen die Speisevorrichtungen während des Kesselbetriebs dergestalt in Unordnung, daß die erforderliche Speisung nicht mehr bewirkt werden kann, und sinkt das Wasser trotz aller Bemühungen des Heizers unter den zulässig tiefsten Stand, so ist die Heizung des Kessels zu unterbrechen und das Feuer vom Roste zu entfernen.

9. Eine Ueberschreitung des für den Kessel genehmigten höchsten Dampfdruckes ist unzulässig. Steigt der Druck in unerwünschtem Maße, so ist der Kessel zu speisen und gleichzeitig der Zug zu vermindern. Insofern dies zur

Verhinderung der weiteren Drucksteigerung nicht genügt, muß die Heizung des Kessels unterbrochen werden.

10. Während der Arbeitspausen oder kurz vor denselben, sowie am Schlusse der Arbeitszeit ist der Kessel unter gleichzeitiger Verminderung des Zugs zu speisen. Mit dem Schlusse der Arbeitszeit hat der Heizer das Feuer vom Roste zu entfernen, denselben von Asche und Schlacken zu reinigen, sowie den Zugschieber nebst Ofen- und Aschenfallthüren zu schließen.

11. So lange ein Kessel noch Dampf erzeugt, darf der Heizer seinen Posten nicht verlassen. Auch ist es dem Heizer nicht gestattet, sich während der Arbeitspausen von dem ohne Aufsicht befindlichen Kessel zu entfernen, oder seine Obliegenheiten anderen Arbeitern ohne Genehmigung seines Vorgesetzten zu übertragen.

12. Die in angemessenen Zwischenräumen auszuführende Reinigung des Kessels von Schlamm und Kesselstein, sowie der Feuerzüge von Ruß und Flugasche wird unter Mitwirkung des Heizers vorgenommen. Der letztere hat hierbei, soweit es die Bauart des Kessels zuläßt, dessen Wandungen innerlich und äußerlich genau zu besichtigen, nachzusehen, ob sich Risse oder Schiefer eingestellt haben, oder Rillen und Gruben im Kesselblech vorhanden sind, und ob dadurch oder durch Rost merkliche Verminderungen der Wanddicke oder vielleicht sogar schon Undichtheiten des Kessels eingetreten sind. Die hierbei gemachten Wahrnehmungen hat der Heizer seinem Vorgesetzten oder dem Kesselbesitzer, nach Befinden mit dem Antrage auf sofortige Reparatur, genau mitzutheilen.

13. Das Ausblasen eines Kessels darf erst vorgenommen werden, nachdem das Feuer vom Roste entfernt worden ist, und der Kessel sowie das Mauerwerk sich genügend abgekühlt hat. Auch ist das Einführen kalten Wassers in einen abgeblasenen noch heißen Kessel unzulässig.

14. Bei Kesseln, welche in besonderen Kesselhäusern aufgestellt sind, dürfen die letzteren anderen Arbeitern nicht als Aufenthaltsort oder Durchgang dienen. Auch hat der Heizer dafür zu sorgen, daß das Kesselhaus frei von Dingen bleibt, welche die Arbeit hindern und die Gefahr einer Explosion oder eines Brandes vermehren könnten.

15. Der Heizer ist für alle Schäden verantwortlich, welche aus seiner Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit entstehen, und welche durch Beachtung der vorstehenden Verhaltungsregeln hätten vermieden werden können. Darüber, daß er die letzteren genau kenne, hat er sich dem revidirenden technischen Beamten gegenüber auszuweisen.

1) „Bergwesen" ist im K. S. Alles, was unter das A.B. f. d. K. S. fällt, soweit nicht die Reichsgesetzgebung durch ausdrückliche Vorschriften (z. B. Stauanlagen, Dampfkessel, Markscheider) Ausnahmen macht.

2) Vervollständigungen: R.G.Bl. 1884 S. 118; 1885 S. 2, 8, 92; 1886 S. 28, 68, 204; 1887 S. 4; 1888 S. 218; 1889 S. 1. Im Uebrigen können die Gründe, welche zum Erlasse von § 16 Gew.O. geführt haben, auch in Fällen vorliegen, in welchen eine Anlage der Genehmigung der Behörde nicht bedarf. R.G.E. XXVI. 352.

3) Baulichkeiten und gewerbliche Anlagen (einschl. der Stauanlagen), die zu Bergwerken gehören, sind im Genehmigungsverfahren in gewerbepolizeilicher Beziehung nach A.B. §§ 65 u. 145, A.B. § 76 u. B. 29 v. 8. V. 1856 nicht nur dem Gewerbeinspector und dem Brandversicherungsinspector, sondern auch dem Bergamte zur Begutachtung vorzulegen. Fischers Zeitschr. II. 137, 266; X. 197.

4) Bergwerkssammelteiche innerhalb künstlicher Wasserleitungen und Klärsümpfe bei bergmännischen Aufbereitungsanstalten fallen weder unter Gew.O. §§ 16 u. 23, noch unter A.B. § 145. M. d. J. 708 III. A. 12. IV. 1888.

5) Diese Vorschrift ist subsidiär und kann nicht analog angewendet werden, wenn eine andere Behörde auf Grund anderer Vorschriften eine falsche Polizeiverfügung erließ. R.G.C. XXVI. 337. § 65 Anm. 1; Abschn. XI. Ueberschr. Anm. * a. E.

6) Einwilligung der Arbeiter schließt die Strafbarkeit nicht aus. R.G.St. IX. 4, 26.

7) Ehefrau und Tochter des technischen Betriebsführers fallen nicht ohne Weiteres darunter. R.G.St. VI. 126.

8) „In der Fabrik beschäftigt" = „zum Fabrikbetriebe gehörig" = jede den Zwecken des Fabrikbetriebes dienende Thätigkeit (Rechnungen austragen, Frühstück holen). Fabriklehrlinge sind auch als Arbeiter „beschäftigt." R.G.St. XXI. 152.

9) Kinder (12—14 J.) müssen zwei Pausen haben, von denen jede ½ Stunde lang sein muß. R.G.St. XVI. 267. „Pause" ist eine Unterbrechung der Arbeitszeit. R.G.St. XXI. 139. Auch der Laufbursche ist Bergarbeiter im Sinne von §§ 135 u. 136 (ebenda 305).

10) Dispens von § 136 Abs. 2 ist unzulässig. Fischers Zeitschr. I. 84. Z. f. R. u. V. XXXVII. 382.

11) Diese Bestimmungen sind durch § 154 Abs. 3 stillschweigend auf Bergarbeiter für anwendbar erklärt. R.G.St. V. 426. „Jugendliche Arbeiter" = alle bis zum vollendeten 16. J. „Gewerbetreibende" = Fabrikunternehmer, die das Gewerbe selbstständig treiben, nicht Aufseher, Werkmeister oder dergl. R.G.St. XI. 304.

B. Reichsges., betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken rc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen,[1] v. 7. VI. 1871. (207.)

§ 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn[2] ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall[3] durch höhere Gewalt[4] oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§ 2. Wer ein Bergwerk,[5] einen Steinbruch,[5] eine Gräberei[5] (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung[6] des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 3. Der Schadenersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten:

1. im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit[7] erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;
2. im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.[7]

§ 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versiche-

rungs-Anstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.[8]

§ 5. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.[9]

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§ 9. Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

§ 10. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf

Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in § 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

1) Ueber das Verhältniß des R.Hftpfl.Ges. zu den neueren R.Versicherungsges. s. Fischers Zeitschr. IX. 65.

2) Pferdeförderbahnen in Bergwerken gehören hierunter. R.G.E. XIV. 17.

3) R.U.V.Ges. § 1 Anm. 1.

4) R.G.E. I. 254, 278; III. 109; XII. 146; XIV. 82; XIX. 38; XXI. 13.

5) A.B. § 2 Anm. 2, § 31 Anm. 2, U.V.G. § 1 Anm. 1. R.G.E. XIX. 189. Entsch. R.O.H.G. XXV. 145, Z. XXI. 346. Unter das Hftpfl.Ges. fällt „Schürfen" im Sinne der Vorschriften in §§ 18fg., 31, ebenso wie das Suchen von Kohlen (Bohren) nicht, weil die in § 2 aufgezählten Anlagen auf das Gewinnen von Mineralien, nicht auf das Suchen gerichtet sind.

6) Auch der mitarbeitende Vorarbeiter hat zu „beaufsichtigen." R.G.E. I. 28; III. 1, 46; IV. 24; VIII. 30.

7) Erwerbsunfähig ist der, dem in Folge der Verletzung die Ausübung der Erwerbsthätigkeit, die ihm zugemuthet werden kann, durch äußere, in Folge des Unfalls eingetretene Verhältnisse unmöglich gemacht ist. R.G.E. XIV. 25.

8) R.G. X. 50. Ann. O.L.G. IX. 355.

9) Erhöhung der Rente kann erst von Zustellung der neuen Klage an gefordert werden. R.G.E. XVII. 24. Ann. O.L.G. IX. 338.

C. Unterstützungskassen.

I. R.Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. VI. 1883 (73).

§ 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft rc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§ 7. An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§ 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§ 20. Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) festgestellt werden.

§ 26. Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Kranken-

versicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

§ 64. Die §§ 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§ 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.

§ 74. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des § 26 Absatz 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

II. S. Ges., die Ergänzung u. Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschn. Kap. II des A.B. v. 16. VI. 1868 betr., v. 2. IV. 1884 (97).

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben für nöthig befunden, einige Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868, namentlich insoweit dieselben sich auf die Kranken- und Pensionskassen beziehen, zu ergänzen, beziehentlich abzuändern und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A. Krankenkassen.

§ 1. Alle beim Bergbau[1] beschäftigten Bergarbeiter,[2] sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende[3] oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, sind nach Maßgabe[4] dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Zu diesem Zwecke sind, soweit dies nicht schon geschehen, Krankenkassen (Knappschafts-Krankenkassen) zu errichten. Sind Kranken- und Pensionskassen (Knappschafts-Kranken- und Pensionskassen) verbunden, so sind diese Kassen zu trennen[5] und getrennt von einander zu halten.

Betriebsbeamte[6] unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn sie in Betriebsverwaltungen des Staates mit festem Gehalte nicht angestellt sind und ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei Drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

[1]) § 2 Anm. 2, § 31 Anm. 2, Hftpfl.Ges. § 2 Anm. 5, U.V.G. § 1 Anm. 1. In der s. Bergrechtspraxis werden Schurfarbeiten, Bohrversuche u. dergl., welche unter das A.B. fallen, nicht zum „Bergbau" im Sinne von Nov. 84 gerechnet, während Aufbereitungsanstalten (einschl. der Briquettfabriken, Coaksanstalten, Röstöfen u. dergl.) insoweit hierunter zu rechnen sind, als sie nach § 2 Abs. 3 Anm. 8—11 in den Bereich des A.B. gehören.

[2]) „Der Ausdruck „Bergarbeiter" ist an Stelle des mit Rücksicht auf das vorausgehende Wort „Bergbau" an sich ausreichenden Ausdruckes „Arbeiter" gewählt worden, um diejenigen Personen, welche nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorübergehend angenommen sind, also die Tagelöhner, von dem Versicherungszwange auszuschließen. Der Entw. befindet sich hierunter in Uebereinstimmung mit der Terminologie des § 84 und der Bestimmung in § 89 A.B., in welchem letzteren Paragraphen bereits angeordnet ist, daß auf die Tagelöhner die Vorschriften des von den Unterstützungskassen für die Bergarbeiter handelnden § 84 keine Anwendung leiden sollen. Um aber eine feste Norm für die Handhabung der hier getroffenen Vorschrift zu bieten, hat man im Anschlusse an die in § 1 des R.Kr.V.Ges. enthaltene gleiche Bestimmung festgesetzt, daß die Versicherung der Bergarbeiter sich auf die Personen nicht zu erstrecken hat, deren Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Der Begriff „Bergarbeiter" umfaßt übrigens im Allgemeinen nicht nur die männlichen, sondern auch die weiblichen Arbeiter, sowie im Besonderen auch, wie aus § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 84 des A.B. zu folgern ist, die in den zu den Bergwerken gehörigen Aufbereitungsanstalten beschäftigten Personen." Mo. 170. „Es ward bemerkt, daß, wenn Abs. 1 des Entw. blos diejenigen beim Bergbau beschäftigten Bergarbeiter, „deren Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist," von der Versicherungspflicht ausschließe, nicht aber auch, wie das Reichsges., diejenigen in Bergwerken beschäftigten Personen, „deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende ist," sowohl der Fassung des § 89 des A.B. gegenüber, als auch in Hinblick auf die Fassung des Abs. 1 des § 1 des Reichsges. Zweifel entstehen könnten. Es ward hervorgehoben, daß gerade nach der dem Ausdrucke: „Alle beim Bergbau beschäftigten Bergarbeiter" gegebenen Erläuterung der Abs. 1 des § 1 des Entw. nicht nur auf solche in Bergwerken beschäftigte Handwerker oder Tagelöhner, welche nicht der Bergwerksbesitzer, sondern vielmehr ein von diesem nur für Bau-Arbeiten oder dergl. angenommener Unternehmer zu lohnen hat, sondern auch auf solche Arbeiter, welche zwar vom Bergwerksbesitzer selbst, jedoch blos für vorübergehende, wenn auch mehr, als eine Woche beanspruchende Arbeiten über Tage angenommen sind, bezogen werden könne, daß indessen derartige Personen seither den Knappschaftskassen nicht angehört hätten und eine Ausdehnung der Knappschafts-Krankenkassen auf solche Personen sich auch nicht empfehle. Ohne Widerspruch der Kgl. Staatsregierung einigte sich die Dep. dahin, im Abs. 1 des § 1 des Entw. für den Zwischensatz „sofern — beschränkt ist" eine dem entsprechenden Zwischensatze des Abs. 1 des § 1 des Reichsges. sich anschließende Fassung zu wählen." Ber. II. 8. Zu den Versicherungspflichtigen gehören auch die jugendlichen Arbeiter (Gew.O. § 135) vom 12. Lebensjahre an, welche ständig beim Bergbau beschäftigt sind, folglich nach Befinden auch Schulkinder zwischen 12 und 14 Jahren, welche keine Arbeitsbücher, sondern nur Arbeitskarten haben. (Coll. Beschl. der Kreish. Dresden 592 IV. v. 23. VII. 1886 unter Bezugnahme auf die Zustimmung der Min. des Innern und der Finanzen.) Daraus, daß bei der Anlegung Seiten des Werksbesitzers gesetzliche Vorschriften verletzt wurden (ohne Arbeitsbuch und Abgangszeugniß, mit Gebrechen behaftet, die leicht Anlaß zu Unfällen geben können u. s. w.), kann die Knappschaftskasse gegen den Bergarbeiter das Recht zur Verweigerung der Aufnahme nicht ableiten. Ref.Entsch. der Kreish. Dresd. 607. IV. v. 13. VIII. 1886.

3) Fischers Zeitschr. XI. 93.

4) „Erwähnt ward, daß die Verpflichtung, die Bergarbeiter gegen Krankheit zu versichern, schon auf § 84 fg. des A.B. beruhe und durch § 1 des Reichsges. neu festgestellt sei, und erkannte man an, daß hiernach § 1 des vorliegenden Entw. nicht nochmals die Versicherungspflicht, sondern nur die „Maßgabe" für die Versicherung vorschreiben solle." Ber. II. 8. „Man wollte gestatten, daß ein innerer Zusammenhang der Knappschafts-Krankenkassen mit den bei den meisten Bergwerken fortbestehenden Knappschafts-Pensionskassen auch nach der formellen Trennung beider Arten Kassen noch fortbestehen wird und fortbestehen muß. Die Knappschafts-Pensionskassen haben unbedingt ein besonderes Interesse an der gehörigen Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit. Jedenfalls würde man, wenn man bei dem Bergbau den Bergarbeitern gestatten wollte, bezüglich der Krankenversicherung sich außerhalb der Knappschafts-Krankenkassen zu stellen, eine mit dem Bergbau — sozusagen — verwachsene Einrichtung in Frage stellen, ohne daß man zur Zeit die Ueberzeugung haben könnte, dadurch den Bergarbeitern zu nützen." Ber. II. 7.

5) „Die auf Grund § 84 des A.B. errichteten Kranken- und Pensionskassen verfolgen zwar den gemeinsamen Zweck, ihren Mitgliedern im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit Unterstützungen, und im Falle ihres Ablebens, bez. auch unter gewissen Voraussetzungen beim Tode ihrer Angehörigen, den Hinterlassenen eine Beihilfe zu den Kosten der Beerdigung zu gewähren. Allein während die Krankenkassen solche Unterstützungen, und diese auch nur auf einen im Voraus festbegrenzten, die volle Dauer der Krankheit nicht immer umfassenden Zeitraum lediglich denjenigen Personen leisten, welche sich noch im Werkdienste befinden und demnach noch Kassenmitglieder sind, übernehmen die Pensionskassen durch das Versprechen von Invaliden- und Wittwenpensionen, sowie von Waisenunterstützungen Verpflichtungen, welche erst mit dem Austritte der bisherigen Kassenmitglieder aus dem Werkdienste beginnen und daher über die Dauer der Kassenmitgliedschaft derselben, ja über deren Lebensdauer hinausgehen. Stellen sich hiernach die einzelnen Risiken und die zu deren Deckung erforderlichen Fonds als verschieden dar, und weist schon dieser Umstand auf eine Trennung der Krankenkassen von den Pensionskassen, soweit überhaupt eine Vereinigung beider Kassen bis jetzt besteht, hin, so sprechen für eine solche Sonderung auch noch mehrere andere Momente. Die Krankenunterstützungskassen gestatten eine Ausdehnung auf größere Districte nicht, sondern erheischen eine wesentlich örtliche Organisation. Denn nur die Organe wenig umfangreicher Verbände, welche in der Lage sind, zu jeder Zeit an Ort und Stelle über die einschlagenden Verhältnisse sich selbst zu unterrichten, vermögen mit Erfolg eines Theiles diejenige Controle auszuüben, welche zu möglichstem Schutz gegen die gerade in Fällen der Erwerbsunfähigkeit von kurzer Dauer naheliegende Gefahr der Simulation erforderlich ist, anderen Theiles angemeldete Unterstützungsansprüche alsbald zu erörtern und festzustellen, die bei nachgewiesener Krankheit zu ertheilende Unterstützung so schnell, als es die wirthschaftliche Lage der meisten Arbeiter bedingt, zu gewähren, und weiter die Voraussetzungen zur Fortdauer des Unterstützungsanspruches zu überwachen. Es kann daher z. B. nicht für zweckmäßig angesehen werden, daß für die in den zahlreichen, zum Bockwa-Oberhohndorfer Knappschaftskassenverbande gehörigen Werken beschäftigten, die Ziffer von 3400 übersteigenden Arbeiter und Werkbeamten, welche zum Theil weit von einander und vom Sitze der Kasse entfernt wohnen, nur eine einzige, übrigens zugleich mit der Pensionskasse verbundene Krankenkasse besteht. Demnächst ist hierbei der Umstand nicht ohne Einfluß, daß eine anderweite, für die Kranken- und Pensionskassen verschieden zu gestaltende gesetzliche Ordnung der Beitragspflicht der Werksbesitzer sich nothwendig macht. Wenn auch durch die Bestimmung in § 74 des R.Kr.V.Ges., nach welcher die Knappschaftskassen ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen wenigstens die für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen gewähren und, dafern ihre statutenmäßigen Leistungen letztere nicht erreichen, bis auf diesen Betrag erhöhen müssen, künftighin an die meisten Knappschaftskrankenkassen offenbar weiter gehendere, als die gegenwärtig zulässigen Anforderungen herantreten werden, so fällt es doch und zwar umsomehr bedenklich, zur Deckung dieses Aufwandes die Werkbesitzer zur Zahlung eines höheren, als des in § 84, Punkt 2 des A.B. geordneten, der Hälfte der von den sämmtlichen Kassenmit-

gliedern entrichteten Steuer gleichkommenden Beitrages aus eigenen Mitteln gesetzlich anzuhalten, als das R.Kr.V.Ges. nach § 52 jct. § 1 Besitzer von Bergwerken, für welche keine Knappschaftskassen bestehen, und Besitzer von solchen gewerblichen Anlagen, mit deren Betrieb für die in denselben beschäftigten Personen eine gleich große oder sogar noch höhere Gefahr, als für die Bergarbeiter verbunden ist, ebenfalls nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Antheiles verpflichtet, den der Arbeitnehmer zu dem Gesammtkrankenversicherungsbeitrage zu entrichten hat. Dagegen ist bei den Pensionskassen, um die Kräfte derselben zu stärken, eine Erhöhung der Werksbeiträge nöthig. Die hiernach verschieden zu regelnde Beitragspflicht der Werksbesitzer erheischt allerdings zunächst nur eine getrennte Rechnungsführung für die Kranken- und für die Pensionskassen, allein sie fordert auch insofern eine vollständige Sonderung dieser Kassen, als nach dem Umfange der Beitragspflicht der Werkbesitzer mit Recht die Bemessung der Vertretung derselben im Vorstande der gedachten Kassen sich verschieden zu bestimmen hat. Nur unter der Voraussetzung kann die zur Zeit bei vielen Werken bestehende Vereinigung von Kranken- und von Pensionskassen als zulässig angesehen werden, daß der Bezirk der Krankenkasse mit dem der Pensionskasse sich deckt und daß die Vertretung der Werkbesitzer in dem Vorstande der gemeinsamen Kasse es gestattet. Letzteres wird der Fall sein, wenn die Werkbesitzer freiwillig zu der Krankenkasse gleich hohe Beiträge, als sie solche zu der Pensionskasse zu zahlen haben, entrichten, sich demnach auch für die erstere die nämliche Zahl von Vertretern sichern, die sie nach Verhältniß ihrer Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge für die Pensionskasse zu beanspruchen haben, oder wenn sie über die Zahl der Vertreter mit den Kassenmitgliedern sich einigen. Man betrachtet es jedoch auch solchen Falles für selbstverständlich, daß je über die Einnahmen und Ausgaben für die Kranken- und für die Pensionskassenzwecke gesonderte Rechnung geführt wird. Hierzu tritt in Ansehung der bei dem Erzbergbau bestehenden Bergknappschaftskassen folgende Erwägung: Mehrere derselben sind lediglich Pensionskassen und auch die übrigen entsprechen nur in sehr beschränktem Maße dem Zwecke von Krankenkassen, indem die Statuten (Regulative) der ersteren überhaupt gar keine Bestimmungen über Gewährung von Unterstützungen an die Kassenmitglieder in Krankheitsfällen enthalten und die Statuten der letzteren nur ergänzende Vorschriften zu § 86 des A.B. getroffen haben. In Gemäßheit dieses Paragraphen hat nämlich bei dem Erzbergbau, so lange die Knappschaftskassen nicht zugleich als Krankenkassen eintreten, der Bergwerksbesitzer den Bergarbeitern, welche ohne eigene grobe Verschuldung und nicht in Folge einer fremden Arbeit erkranken oder beschädigt werden, 1. wenn sie aus natürlichen Ursachen erkranken, das zufolge § 87 des obenerwähnten Ges. nach den für die betr. Arbeiterklasse geltenden Schichtzeit- und Lohnsätzen zu bemessende, meist nach dem Satze für sechs einfache Schichten geordnete und demnach dem nach vollen Tagesschichten zu zahlenden Arbeitsverdienste nicht gleichkommende Lohn bis zur Dauer von vier Wochen, von Zeit der Erkrankung an, 2. in allen sonstigen verhältnißmäßig viel selteneren Fällen aber, insonderheit wenn die Erkrankung oder Beschädigung eine unmittelbare Folge der Bergarbeit ist, die Kurkosten und das Lohn solange, bis sie nach dem Zeugnisse des Bergarztes entweder zur Bergarbeit wieder fähig oder in das Knappschaftsgeld als bleibend Invalide aufzunehmen sind, zu gewähren, auch wenn sie in Folge der Erkrankung oder Beschädigung sterben, die Begräbnißkosten zu tragen. Die zu Gunsten erkrankter Arbeiter in dem § 86 unter 1 getroffene Bestimmung ist nun in den Statuten, welche überhaupt mit von Krankenunterstützungen handeln, insofern erweitert worden, als diejenigen Kassenmitglieder, die nach Ablauf von vier Wochen von Zeit der Erkrankung an noch nicht wieder genesen sind, von da ab — vorausgesetzt, daß die Dauer ihrer Mitgliedschaft sie für den Fall eingetretener bleibender Erwerbsunfähigkeit zur Inanspruchnahme der bergknappschaftlichen Pension berechtigen würde — bis zur Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit aus der Knappschaftskasse das Knappschaftsgeld (Pension) erhalten oder auch statt des letzteren auf weitere vier Wochen aus der gedachten Kasse den oben angegebenen vollen Lohn, bez. einen Theil desselben ($^1/_2$, $^3/_{10}$) als Krankenlohn empfangen sollen, während denjenigen Kassenmitgliedern, welche die vor bezeichnete Voraussetzung nicht erfüllen, die mit anderen Worten noch nicht fünf, bez. zehn Jahre die regulativmäßigen Beiträge zur Bergknappschaftskasse

geleistet haben, bei länger als vier Wochen andauernder Krankheit auf weitere vier Wochen, und wenn auch dann die Krankheit noch nicht gehoben sein sollte, nach Ermessen der Knappschaftsvertretung nochmals vier Wochen ein Theil des Lohnes ($^1/_2$, $^3/_{10}$) als Krankenlohn zu verabreichen ist. Freie ärztliche Behandlung und Arznei wird dagegen aus den Bergknappschaftskassen nicht und nur von wenigen derselben Begräbnißgeld gewährt. Da nach Vorstehendem die letzteren als Krankenkassen überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange sich darstellen, so tritt, damit nicht die betheiligten Arbeiter und Beamten einer nach Maßgabe des R.Kr.V.Ges. zu errichtenden Krankenkasse zuzuweisen sind, die Nothwendigkeit der Begründung besonderer Knappschaftskrankenkassen bei dem Erzbergbau hervor. Diese aber mit den bereits bestehenden, lediglich oder doch im Wesentlichen nur als Pensionskassen anzusehenden Bergknappschaftskassen zu verbinden, kann um so weniger als eine geeignete Maßnahme erachtet werden, als die Bergknappschaftskassen in der Regel für eine große Zahl von Werken, die zum Theil von einander weit entfernt liegen — z. B. die Bergknappschaftskasse für die Bergreviere Freiberg für circa siebenzig Werke — und für eine bedeutende Zahl von Arbeitern und Beamten, die öfters vom Sitze der Kasse und von einander sehr entfernt wohnen, errichtet sind. Ferner ist zu gedenken, daß man bei der Reorganisation des Knappschaftskassenwesens bei dem gesammten Bergbau eine Verbindung der Kranken- und der Pensionskassen auch um deswillen nicht mehr für räthlich ansehen kann, weil man, wie man noch näher erwähnen wird, beabsichtigt, später und sobald als thunlich die Bildung größerer Pensionsverbände, nach Befinden einer einzigen, die sämmtlichen Bergwerke des Landes umfassenden Pensionskasse mittelst besonderen Ges. in Antrag zu bringen. Daß die Begründung solcher Verbände, bez. einer Landespensionskasse die Vereinigung mit Krankenkassen nicht gestattet, bedarf eben so wenig des Beweises, wie der Umstand, daß dieselbe sich leichter vollziehen läßt, wenn schon vorher die Krankenkassen von den Pensionskassen, soweit nur immer möglich, getrennt worden sind. Endlich mag man nicht unerwähnt lassen, daß die Anordnung des R.Kr.V.Ges. § 86, nach welcher eine Verschmelzung der unter dasselbe fallenden Krankenkassen mit den Kassen, welche Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen gewähren, nicht gestattet worden ist, für das Knappschaftskassenwesen ein, wenn auch nicht maßgebendes, so doch nicht ganz zu unterschätzendes Moment liefert.“ Mo. 161/4.

6) „Neben den Bergarbeitern hat man noch von den Betriebsbeamten, welche in Betriebsverwaltungen des Staates mit festem Gehalte nicht angestellt sind, diejenigen als versicherungspflichtig erklärt, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei Drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Es ist dies geschehen, weil diese Beamten in ihrer wirthschaftlichen Lage wie auch in ihrer socialen Stellung sich nicht wesentlich von dem Stande der Bergarbeiter unterscheiden und es unbillig sein würde, Betriebsbeamte der erwähnten Kategorie, obwohl gerade deren dienstliche Wirksamkeit mit vielen Gefahren verbunden ist, ungünstiger zu stellen, als die Betriebsbeamten zahlreicher anderer Betriebe, die ein Einkommen von gleicher Höhe beziehen, nach § 1 des Reichsges. gestellt sind. In entsprechender Anwendung des § 20, Abs. 2 des letzteren soll jedoch, wie man schon hier erwähnen will, der Arbeitsverdienst eines Betriebsbeamten für den Arbeitstag der Krankenkasse gegenüber nur bis zum Betrage von vier Mark zur Anrechnung kommen, der überschießende Lohn oder Gehalt aber sowohl bei der Berechnung der Kassenbeiträge, als auch bei Feststellung des Krankenlohnes außer Betracht gelassen werden. Selbstverständlich gilt dies auch von dem Arbeitsverdienste eines Arbeiters für den allerdings nur seltenen Fall, daß solcher die Summe von vier Mark übersteigen sollte.“ Mo. 170/1.

§ 2. Als Lohn oder Gehalt im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 3. Die in § 1 gedachten Personen werden mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Krankenkasse.[1]

1) Kraft Ges. ohne Weiteres, auch wenn der Werksbesitzer die in § 76 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt.

§ 4. Von der Versicherungspflicht gegen Krankheit sind auf ihren Antrag diejenigen Personen zu befreien, welche in Krankheitsfällen mindestens für dreizehn Wochen auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohns Anspruch haben.

§ 5. Alle Betriebsbeamte, welche nicht versicherungspflichtig sind, sowohl als auch alle bei der Verwaltung der Bergwerke beschäftigten Beamten[1] sind berechtigt, der Krankenkasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.[2]

1) Auch die ohne festen Gehalt angestellten Rechnungsbeamten, Expedienten, Lohnschreiber u. s. w.

2) Zum Beweise dessen ist es zweckmäßig, für die Anmeldung ein Gesundheitsattest des Kassenarztes zu verlangen, welches unentgeltlich auszustellen ist, da das Beitrittsrecht auf gesetzlicher Vorschrift beruht und die Geltendmachung desselben nicht durch Auferlegung von besonderen Gebühren gehindert werden darf.

§ 6. Durch das Statut einer Kasse kann bestimmt werden, daß solchen Personen, welche in einem dem Besitzer des Bergwerks gehörigen und mit dem Bergwerke zusammenhängenden anderen Betriebe[1] gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, gestattet ist, der Kasse mit Genehmigung des Besitzers[2] beizutreten. Auf diese Personen findet der Satz 2 des § 5 Anwendung.

1) z. B. Lehmgruben, Ziegeleien, Schneidemühlen zur Beschaffung der in der Grube benöthigten Bauhölzer und Bretter. Ueber Aufbereitungsanstalten s. Nov. 84 § 1 Abs. 1 Anm. 1.

2) Die Genehmigung ist für jeden einzelnen Fall erforderlich, soweit sie der Besitzer nicht im Allgemeinen schon im Voraus ausgesprochen hat.

§ 7. Für jedes Bergwerk muß, dafern in demselben regelmäßig mindestens hundert dem Versicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt werden, eine Krankenkasse errichtet werden.

Beträgt die Zahl dieser Personen weniger als hundert, so sind dieselben mit den in einem anderen Bergwerke, eventuell mit den in mehreren Bergwerken beschäftigten Personen zu einer gemeinschaftlichen Kasse zu vereinigen, nachdem allen Betheiligten oder von diesen gewählten Vertretern Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Vereinigung gegeben worden.

Die Vereinigung ist von der Aufsichtsbehörde (§ 44) unter gleichzeitiger Bestimmung des Sitzes der Krankenkasse zu verfügen.

Ausnahmsweise ist jedoch die Errichtung einer besonderen Krankenkasse auch für ein Bergwerk zulässig, in welchem regelmäßig weniger als hundert versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der Aufsichtsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist auch die freiwillige Verbindung mehrerer Bergwerke zu einer gemeinschaftlichen Krankenkasse statthaft, selbst wenn ein jedes dieser Werke mehr als hundert versicherungspflichtige Personen beschäftigt.

§ 8. Die Krankenkasse hat den Mitgliedern derselben im Falle einer Krankheit oder[1] durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Als Krankenunterstützung ist mindestens zu leisten:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche[2] Heilmittel,
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankenlohn in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns.

Der durchschnittliche Tagelohn ist von dem Kassenvorstande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festzusetzen und darf nicht unter den Betrag des nach § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 geordneten ortsüblichen Tagelohns festgestellt werden, aber auch nicht über den Betrag von vier Mark in Anrechnung kommen.

Statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen kann das Krankenlohn auch nach Procenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt, festgestellt werden.

Die Krankenunterstützung endet mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Eine der Bestimmung unter 2 des Absatzes 2 entsprechende Unterstützung ist auch Wöchnerinnen[3] auf die Dauer von drei Wochen nach der Niederkunft zu gewähren.

1) „Krankenunterstützung ist für die gesetzliche, bez. statutarisch festgesetzte Zeitdauer auch dann fortzuleisten, wenn vor Ablauf derselben die ärztliche Behandlung des Erkrankten wegen eingetretener Reconvalescenz oder wegen Unheilbarkeit des Leidens aufgehört hat, vorausgesetzt, daß die Erwerbsunfähigkeit fortdauert und als Folge der Krankheit anzusehen ist.“ No. 172.

2) Diese Generalclausel würde an sich alle möglichen Heilmittel umfassen, wenn nicht die von der Dep. der II. Kammer aus dem R.Ges. entnommene Vorschrift in § 11 Nr. 2 a. E. (wozu als Beispiel Bäder angeführt werden) zu einer engeren Auslegung von § 8 Abs. 2 No. 1 zwänge. Im Zweifel sind darunter nur solche Heilmittel zu verstehen, welche mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhange stehen und zur Sicherung des Erfolges der Kur nothwendig sind.

§ 9. An Stelle der in § 8 bezeichneten Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung und Verpflegung stellt, welche in der Familie des Erkrankten nicht gewährt werden können,
2. für sonstige Kranke unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 8 festgestellten Krankengeldes zu gewähren.

§ 10. Für den Todesfall eines Mitgliedes ist ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu gewähren.

Beim Tode der Ehefrau eines Mitgliedes, sowie beim Ableben eines Kindes desselben, was das vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, ist, dafern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ebenfalls ein Sterbegeld und zwar für die Ehefrau im Betrage der Hälfte und für das Kind im Betrage des fünften Theils des für das Mitglied festgesetzten Sterbegeldes zu gewähren.

§ 11. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Knappschafts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankenlohn kann für die Mitglieder, welche in ihren Berufsgeschäften nach dem Zeugnisse eines von dem Kassenvorstande für solche Fälle im Voraus bestimmten Arztes schwer verletzt und hierdurch arbeitsunfähig geworden sind, auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohns oder des Arbeitsverdienstes (§ 8) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere, als die in § 8 Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankenlohn bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns oder des Arbeitsverdienstes (§ 8) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
4. Das in § 10 Absatz 1 gedachte Sterbegeld kann auf einen höheren, als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter erhöht werden.
5. Das in § 10 Absatz 2 bezeichnete Sterbegeld kann für die Ehefrau im Betrage bis zu zwei Dritteln, für das Kind bis zu einem Viertel des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes erhöht werden, jedoch mit der Beschränkung, daß nur bei dem Tode von Ehefrauen oder Kindern solcher Mitglieder, welche mindestens zwei Jahre ununterbrochen der Kasse angehört haben, das erhöhte Sterbegeld gewährt wird.

Die Erweiterung, beziehentlich Erhöhung der Leistungen einer Kasse nach Maßgabe einer der vorstehenden Bestimmungen darf nur mit Zustimmung der Besitzer des Bergwerks oder der Bergwerke, für welches oder welche die Kasse errichtet ist, erfolgen und bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die dauernde Fähigkeit der Kasse zu der betreffenden Mehrleistung nicht in einer von der Aufsichtsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§ 12. Die Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§ 13. Für jede Krankenkasse ist ein Kassenstatut zu errichten.[1] Die Errichtung erfolgt von dem Werksbesitzer und von den seiten der Mitglieder gewählten Vertretern gemeinschaftlich, soweit in Absatz 7 etwas Anderes nicht bestimmt ist.

Stimmberechtigt und wählbar sind nur Diejenigen, welche großjährig sind und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden.[2]

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.[3]

An Stelle der Werkbesitzer tritt für die Krankenkassen beim Erzbergbau, wenn dieselben Revierkassen sind, der Revierausschuß.

Ist der Bezirk der zu bildenden neuen Krankenkasse gleich dem Bezirke der bisherigen Kasse, so ist durch Beschluß der statutenmäßigen Vertretung der letzteren Kasse das Kassenstatut zu errichten.

Wird das Statut nicht bis zum 31. August 1884 der Aufsichtsbehörde vorgelegt und auch nicht bis zum Ablaufe der hierauf von derselben einzuräumenden sechswöchigen Frist eingereicht, so ist das Statut von der Aufsichtsbehörde aufzustellen. Die Verfügung ist in dem in Absatz 1 gedachten Falle an den Werkbesitzer, in dem Falle des Absatzes 4 an den Revierausschuß und in dem Falle des Absatzes 5 an die Vertretung der bisherigen Kasse zu richten und in dieser Verfügung Denjenigen, welche deren Nichtbeachtung verschulden sollten, eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark anzudrohen.

Bei den nach dem 1. December 1884 neu entstehenden oder in neuen Betrieb kommenden Bergwerken, auf welche die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 und 4 Anwendung finden, ist das Kassenstatut durch die Bergwerksbesitzer nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten und innerhalb drei Wochen, von der Betriebseröffnung ab gerechnet, der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Erfolgt die Vorlegung weder bis zum Ablauf dieser Zeit, noch innerhalb der auf höchstens drei Wochen zu bemessenden Frist, welche solchen Falls mit der in Absatz 6 festgesetzten Strafandrohung von der Aufsichtsbehörde noch einzuräumen ist, so ist das Statut von Letzterer aufzustellen.

1) Als Anleitung zur Aufstellung solcher Statuten hat das Bergamt im Sommer 1884 einen „Entw. von Statuten für eine Knappschaftskrankenkasse. Freiberg. Druck von Ernst Mauckisch“ veröffentlicht, welchen sich sämmtliche S. Knappschaftskrankenkassen zum Muster genommen haben. Von einer Aufnahme dieser umfänglichen Arbeit ist hier abgesehen worden, weil jetzt alle Kassen Statuten haben und die Errichtung neuer Kassen äußerst selten vorkommt, in diesem Ausnahmefalle aber sowohl dieser Entw. noch zu haben ist, als auch das geltende Statut jeder beliebigen Knappschaftskrankenkasse zum Anhalt genommen werden kann.

2) Einschließlich der nicht ausdrücklich ausgeschlossenen weiblichen Personen.

3) B.G.B. § 1897: „Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen 1. Diejenigen, welche eine oder zwei umfangreiche oder 3 Vormundschaften auf sich haben; die Vormundschaft über mehrere Geschwister, deren Vermögen ungetheilt ist, wird nur als eine Vormundschaft gerechnet; 2. Personen, welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben; 3. Diejenigen, welchen die Erziehung von 5 Abkömmlingen obliegt; 4. Staatsdiener, öffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener, Militärpersonen; 5. die

Großmutter des Minderjährigen; 6. Diejenigen, welche mit einem oder mehreren Anderen zur ungetheilten Verwaltung einer Vormundschaft bestellt werden sollen. Bei eintretenden besonderen Umständen, namentlich in Ermangelung anderer geeigneter Personen, kann das Vormundschaftsgericht auch Diejenigen, welchen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten."

§ 14. Das Kassenstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Krankenkasse,
2. über die Klassen der dem Versicherungszwange unterliegenden Personen,
3. über die zur An- und Abmeldung derselben bestimmte Stelle,[1]
4. über die Höhe, den Ort und die Zeit der Einzahlung etwa vorzuschreibender Eintrittsgelder (§ 28 Absatz 2), sowie der Beiträge,
5. über Art und Umfang der Unterstützungen,[2] sowie über Ort und Zeit der Zahlung der Kranken- und Sterbegelder,
6. über die Bildung, Wahl und Zusammenberufung des Vorstandes, soweit nicht § 33 maßgebend ist, die Art seiner Beschlußfassung und die Höhe der Entschädigung, welche den Vertretern der Kassenmitglieder für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Sitzungen des Vorstandes und den aus der Mitte der Knappschaftsmitglieder gewählten Beisitzern des Schiedsgerichts für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Sitzungen desselben entgangenen Arbeitsverdienst zu gewähren ist,[3]
7. über die Zusammensetzung und die Berufung der Generalversammlung, die Art ihrer Beschlußfassung und den Umfang ihrer Befugnisse, soweit nicht die §§ 33, 36, 37, 38, 39 maßgebend sind,
8. über die Verwaltung der Kasse, soweit nicht die §§ 40, 41 und 42 maßgebend sind,
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung,
10. über die Art rechtsverbindlicher Veröffentlichungen in Kassenangelegenheiten,
11. über die Abänderung des Kassenstatuts.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlicher Vorschrift zuwiderläuft.

1) Nov. 84 § 16 Anm. 1. Von dem Eintritte versicherungsberechtigter Personen erhält der Werksbesitzer bei Abforderung der Beiträge Kenntniß. Es kann aber auch durch das Statut der Kassenschreiber zur sofortigen Anzeige der Namen von freiwillig eintretenden Mitgliedern an den betr. Werksbesitzer verpflichtet werden.

2) Die Bestimmung des Knappschaftsstatuts, daß gewisse Thatsachen (z. B. Erwerbsunfähigkeit) nur durch den Ausspruch bestimmter Leute (z. B. Kassenarzt, Knappschaftsälteste) bewiesen werden, ist ein für den ordentlichen Richter maßgebender Vertrag. R.G.E. II. 311. Durch Statut kann aber nicht bestimmt werden, daß die Benutzung eines anderen als des Kassenarztes unter allen Umständen einen Anspruch auf Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten an die Kasse nicht erzeugt. Denn das Ges. kennt einen Zwang zur Benutzung eines bestimmten Arztes nicht und die Zuziehung eines anderen als des Kassenarztes erscheint in gewissen Fällen, z. B. dann, wenn letzterer nicht rechtzeitig zu erlangen war, gerechtfertigt. Dasselbe gilt von Apotheken. — Die in § 8 Abs. 6 geordnete Wöchnerinnen-Unterstützung darf nicht von dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit abhängig gemacht werden, da Wöchnerinnen nach der Gew.O. in der fragl. Zeit nicht arbeiten dürfen.

3) Auch Krankenbesuchern (Stollenältesten, Knapschaftsältesten, Knappschaftsverordneten) kann eine dem Verwaltungsaufwande zuzurechnende Vergütung ausgesetzt werden, weil eine wirksame Kontrole nur im Interesse der Kasse liegt.

§ 15. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung nicht ertheilt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Recurses angefochten werden. (Vergleiche § 66).

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§ 16. Die Bergwerksbesitzer haben jede von ihnen beschäftigte Person, für welche die Krankenversicherung eintritt, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.[1]

1) Die Abmeldungspflicht erstreckt sich auch auf die versicherungsberechtigten Personen, welche der Kasse beigetreten sind.

§ 17. Bergwerksbesitzer, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind zur Erstattung aller Aufwendungen verpflichtet, welche die Kasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben, und ebenso wie die Bergwerksbesitzer, welche ihrer Verpflichtung zur Abmeldung nicht nachkommen, mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark zu bestrafen.

§ 18. Zur Krankenkasse haben die Mitglieder, sowie die Bergwerksbesitzer[1] Beiträge zu leisten.

Die Beiträge der Mitglieder sind in Procenten des durchschnittlichen Tagelohns (§ 8) so zu bemessen, daß sie unter Zurechnung der Werkbeiträge und der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die gesetzlichen oder statutenmäßigen Ausgaben derselben zu decken.

Es können durch Bestimmung des Kassenstatuts die Beiträge statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen in Procenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt, festgestellt werden.

Der Beitrag der Werkbesitzer darf nicht weniger als die Hälfte der gesammten Mitgliederbeiträge betragen.

1) Die Bergwerksbesitzer haben auch für diejenigen Mitglieder Beiträge zu zahlen, welche freiwillig der Kasse beigetreten sind, und dürfen freiwillig höhere Beiträge leisten, als die gesetzlich vorgeschriebenen. Mo. 176. Die Beiträge der Mitglieder ganz auf die eigene Tasche übernehmen dürfen die Bergwerksbesitzer nach dem Geiste des Ges. nicht.

§ 19. Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die Beiträge, welche sie selbst sowohl, als welche sie verlagsweise für die von ihnen beschäftigten Personen zu entrichten haben, zu den nach § 14 unter 4 festgesetzten Zahlungszeiten einzuzahlen. Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 16) erfolgt ist und dafern dieselben im Voraus einzuzahlen gewesen sind, für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§ 20. Die Bergwerksbesitzer sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlung antheilsweise entfallen.

Bergwerksbesitzer, welche bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die hiernach zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, sind, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Bestrafung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark zu bestrafen.

§ 21. Reichen die Bestände einer Kasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Bergwerksbesitzer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.

§ 22. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§§ 8, 9, 10) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei und ein halb Procent des durchschnittlichen Tagelohns oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Bergwerksbesitzer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 23. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen als den gesetzlichen und statutenmäßigen Zwecken[1] dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

1) Die ehemaligen Revierknappschaftskassen beim Erzbergbau (A.B. § 84 Nr. 1a) dienten außer der Unterstützung' allerhand Nebenzwecken (z. B. Schule, Kirche, Parade, Fahnen u. s. w.). Die kirchlichen Rechte sind durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. III. 1888 theilweise abgeändert. Ref.Entsch. des Ev.luth. Landesconsist. IV. 1889.

§ 24. Rückständige Beiträge[1] werden in derselben Weise beigetrieben,[2] wie Gemeindeabgaben.

1) Das den Beiträgen zur Ortskrankenkasse u. s. w. in § 55 des Reichsges. v. 15. VI. 1883 eingeräumte Vorzugsrecht des § 54, Nr. 1 der R.K.K.O. konnte den hiesigen Forderungen durch die Landesgesetzgebung nicht verschafft werden. Mo. 178, Ber. II. 22. Dagegen gehören alle Knappschaftskassen und Berufsgenossenschaften zu den „öffentlichen Verbänden" im Sinne von § 54 Nr. 3 K.K.O. R.G.E. XXII. 139.

2) S. Ges. v. 7. III. 1879 (84) zu A.B. § 178.

§ 25. Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatute vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 18 entspricht, so hat die Aufsichtsbehörde vor[1] Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung zu veranlassen und falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder von einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§§ 8, 9, 10) abhängig zu machen.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, das Kassenstatut dementsprechend bis zu der ihr deshalb einzuräumenden Frist abzuändern, so hat die Aufsichtsbehörde die Aenderung von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Kraft herbeizuführen.

Mit der Prüfung ist ein vom Ministerium des Innern bestellter, aus der Staatskasse zu besoldender Sachverständiger zu beauftragen.

1) Die statutarische Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben kann nach einer Entscheidung des M. J. v. 21. XII. 1888 auch nach Ertheilung der Genehmigung gefordert werden, wenn sich die Gefährdung der Leistungsfähigkeit nachträglich herausstellt.

§ 26. Die Krankenkasse hat einen Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrags der Kassenbeiträge zuzuführen.

Im Kassenstatute kann für den Reservefonds ein höherer Betrag als der Betrag einer durchschnittlichen Jahresausgabe festgestellt werden und findet auch für diesen Fall die Bestimmung im vorhergehenden Absatze Anwendung.

§ 27. Ergiebt sich aus dem Jahresabschlusse der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung der gesetzlichen und statutenmäßigen Ausgaben nicht ausreichen, so ist eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen, soweit die erstere nach § 22 und die letztere nach den §§ 8, 9, 10 zulässig ist, herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, dafern der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrags erreicht hat, eine Ermäßigung der Beiträge oder eine nach § 11 zulässige Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Die in Vorstehendem erwähnten Ausgaben enthalten zugleich die Rücklagen zur Ansammelung und Ergänzung des Reservefonds.

Unterläßt die Vertretung der Kasse die in Absatz 1 und 2 gedachten Abänderungen zu beschließen, so hat die Aufsichtsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und falls dieser Anordnung keine Folge geleistet wird, ihrerseits die erforderliche Aenderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Kraft herbeizuführen.

§ 28. Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 3). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Knappschafts- oder sonstigen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeindeversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Knappschafts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Soweit vorstehende Bestimmung nicht entgegensteht, kann von neu eintretenden Kassenmitgliedern ein Eintrittsgeld verlangt werden (§ 14 Absatz 1 Ziffer 4). Dasselbe darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrags nicht übersteigen.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die gesetzliche Krankenunterstützung[1] so weit zu kürzen, als sie zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung[1] den vollen Betrag ihres[2] durchschnittlichen Tagelohns[2] über-

steigen würde. Die anderweite Versicherung ist von dem Kassenmitgliede spätestens binnen acht Tagen nach Abschluß des Versicherungsvertrags dem Kassenvorstande anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle kann von dem Kassenvorstande gegen das Kassenmitglied die Ausschließung von der Mitgliedschaft verfügt werden.

Durch das Kassenstatut kann bestimmt werden,

1. daß Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschließen sind,

und

2. daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit[3] oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist.[4]

1) Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf das Sterbegeld, welches in beliebiger Höhe anderweit versichert werden kann. Mitth. II. K. I. Bd. S. 777. Auch soll durch dieses Verbot die Versicherung der Angehörigen gegen Krankheit nicht ausgeschlossen werden. Es sind aber im Uebrigen unter „anderweiter Versicherung" Krankenkassen jeder Art einschließlich der freien (sog. wilden), einer besonderen staatlichen Aufsicht nicht unterstellten Krankenkassen zu verstehen.

2) Nicht der klassenweise festgesetzte Durchschnittstagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betr. Mitgliede wirklich verdienten Tagelohnes.

3) Trunkfälligkeit ist nicht eine Krankheit (Unfall) aus Anlaß gelegentlicher Betrunkenheit, sondern aus gewohnheitsmäßigem Trinken („wenn er sich dem Trunke ergiebt." A.B. § 80a Nr. 9).

4) Diese Mitglieder haben nur Anspruch auf die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 erwähnte Unterstützung. Es kann jedoch ausnahmsweise vom Kassenvorstande eine Geldunterstützung bis zur Höhe des gewöhnlichen oder eines niedrigeren im Statut festzusetzenden Krankengeldes unter gewissen Bedingungen verwilligt werden, z. B. wenn der Erkrankte Angehörige besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat. Für solche Fälle kann im Statut auch die Verwilligung an sonstige Bedingungen geknüpft, z. B. eine stärkere Majorität bei der Beschlußfassung des Kassenvorstandes gefordert werden.

§ 29. Während des Urlaubes oder der Ableistung der gesetzlichen Militärpflicht eines Kassenmitglieds, soweit es nicht im Gehalte oder Lohne des Werks verbleibt, sowie während der Zeit, auf welche ein Mitglied den Dienst ohne Urlaub verlassen hat, oder während einer etwaigen Strafhaft[1] ruhen seine Ansprüche an und seine Pflichten gegen die Kasse.

Durch Kassenstatut kann jedoch bestimmt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen[2] auch solchen Kassenmitgliedern die Krankenunterstützung ganz oder zum Theil zu gewähren ist.

1) „Es ward Seiten des Regierungscommissars erklärt, daß „Strafhaft" den Gegensatz zu „Untersuchungshaft" bilde, alle Fälle der Verbüßung einer Freiheitsstrafe umfassen solle und keineswegs mit „Haftstrafe" identisch sei." Ber. II. 24.

2) Eine solche Voraussetzung kann und wird zweckmäßiger Weise meist darinnen bestehen, daß während des Urlaubs Beiträge fortzuzahlen sind. Ohne ausdrückliche Statutenbestimmung darf aber während des Urlaubs weder Beitrag erhoben, noch Unterstützung gewährt werden. Denn „durch Abs. 2 hat man hauptsächlich dem Kassenstatute die Bestimmung darüber überlassen wollen, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen Kassenmitgliedern, welche vorübergehend aus der Werkarbeit geschieden sind, und während dieser Zeit erkranken, Krankenunterstützungen gewährt werden

sollen, da es z. B. unbillig erscheinen kann, Personen, die auf wenige Tage beurlaubt und während derselben von einer Krankheit befallen werden, die auf Wochen hinaus sich ausdehnen kann, von sämmtlichen Unterstützungen auszuschließen." Mo. 178.

§ 30. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung,[1] sei es freiwillig oder in Folge vorgängiger Kündigung oder Entlassung Seiten des Bergwerksbesitzers, ausscheiden,[2] oder, dafern sie freiwillig der Kasse beigetreten sind, ihren Austritt dem Kassenvorstande anzeigen, verlieren, soweit nicht § 31 Ausnahmen festsetzt, alle Ansprüche auf die Leistungen der Kasse.

1) Der Zeitpunkt des Austritts kann nicht einseitig vom Kassenvorstande bestimmt werden, sondern richtet sich nach der nach § 76 vom Werksbesitzer vorzunehmenden, da nöthig, von demselben herbeizuziehenden Abmeldung.

2) Mitglieder, die nach dem Genusse der gesetzl. Krankenunterstützung noch einige Wochen krank sind und vor der Abmeldung sterben, verlieren ihre Mitgliedschaft erst durch den Tod, weshalb für solche Sterbegeld zu zahlen ist.

§ 31. Personen, welche vor ihrem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu derselben berechtigenden Beschäftigung zwei Jahre lang ununterbrochen der Kasse angehört haben und nicht aus einem der in § 80 unter a Ziffer 1 bis 11 des allgemeinen Berggesetzes angegebenen Grunde aus jener Beschäftigung entlassen worden sind, bleiben so lange, als sie sich innerhalb des Königreichs Sachsen aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Knappschafts- oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse werden, in keinem Falle jedoch länger als ein Jahr Mitglieder der Kasse, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu achten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden, auch noch vor Ablauf eines Jahres.

Versicherungspflichtige Personen der in Absatz 1 bezeichneten Art, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch höchstens für drei Wochen, ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kassen auch dann, wenn sie nicht auf Grund von Absatz 1 Mitglieder der Kasse geblieben sind.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht am Sitze der Kasse sich aufhaltende Mitglieder der im Absatze 1 bezeichneten Art an die Stelle der in § 8 Absatz 2 Nr. 1 gedachten Leistungen eine Erhöhung des Krankenlohns um die Hälfte seines Betrags tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankencontrole für die nicht am Sitze der Kasse sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut besondere Bestimmung zu treffen.

Im Uebrigen haben die in Absatz 1 gedachten Kassenmitglieder jedenfalls die vollen nach den §§ 18 bis 20 für andere Kassenmitglieder von diesen und den Bergwerksbesitzern aufzubringenden Beiträge aus

eigenen Mitteln zu leisten und können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter übernehmen.

§ 32. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.[1]

[1]) Die hier getroffene Bestimmung entspricht zum Theile der Vorschrift des § 56 des Reichsges. Das in letzterer enthaltene Verbot der Pfändung konnte man aus dem zu § 20 am Schlusse bemerkten Grunde nicht aufnehmen. Ein Bedürfniß hierfür liegt aber auch nicht vor, da schon nach § 749, Ziffer 4 der C.P.O. die Pfändung der aus Knappschaftskassen zu beziehenden Erhebungen unzulässig ist. Vergl. auch A.B. § 84 Anm. 5.

§ 33. Die Kasse muß einen Vorstand haben. Derselbe besteht zu einem Drittheile aus Werkbesitzern, bei den Revierkassen des Erzbergbaues aus Mitgliedern des Revierausschusses, beziehentlich aus Beauftragten dieser Personen und zu zwei Drittheilen aus Kassenmitgliedern, welche in einer Generalversammlung zu Vertretern der Kassenmitglieder (§§ 37 und 38) gewählt worden. Vergleiche jedoch § 67.

Auf die Wahl sämmtlicher Mitglieder des Vorstands leiden die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Der Vorstand hat über das Ergebniß der ersten, sowie jeder ferneren Wahl und über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 34. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstands die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstands bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§ 35. Den Vorsitz im Vorstande führt, wenn das Bergwerk, für welches, oder die Bergwerke, für welche die Kasse errichtet ist, nur einem Eigenthümer gehören, dieser, beziehentlich der Beauftragte desselben.

Wenn jedoch das Bergwerk oder die Bergwerke sich im Eigenthume Mehrerer befinden, so haben die dem Vorstande angehörigen Bergwerksbesitzer oder Beauftragten der Letzteren den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

§ 36. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;

2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten.

§ 37. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse einhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstands statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§ 38. Die Besitzer des Bergwerks, für welches, oder der Bergwerke, für welche die Kasse errichtet ist, haben Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung. Mehr als ein Drittheil der Stimmen darf ihnen auch in der Generalversammlung nicht eingeräumt werden. Vergleiche jedoch § 67.

Die Vertretung der Bergwerksbesitzer in der Generalversammlung erfolgt, soweit sie nicht selbst an dieser theilnehmen, durch Beauftragte. Bei den Revierkassen des Erzbergbaues werden die Bergwerksbesitzer ausschließlich durch Mitglieder oder durch Beauftragte des Revierausschusses vertreten.

Die Vertreter der Kassenmitglieder im Vorstande werden in der Generalversammlung nur durch die derselben angehörigen Vertreter der Kassenmitglieder oder, sofern die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nur durch die ihr angehörigen Kassenmitglieder gewählt.

Durch das Statut einer Kasse für mehrere, im Eigenthume verschiedener Personen befindliche Bergwerke kann bestimmt werden, daß Bergwerksbesitzer, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§ 39. Wird die Wahl von Mitgliedern des Vorstands oder von Vertretern zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an Stelle der Wahl die Ernennung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 40. Verfügbare Gelder[1] dürfen nur wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

[1]) B.G.B. § 1934. „Geldvorräthe sind zu Ankauf inländischer Staatspapiere oder diesen gesetzlich gleichgestellter Creditpapiere zu verwenden, oder gegen ausreichende Hypothek oder sonstige Sicherheit zinsbar auszuleihen." § 1935. „Eine Hypothek ist ausreichend, wenn durch dieselbe allein oder unter Hinzurechnung der vorgehenden Hypotheken ein Grundstück, welches bürgerliche Früchte trägt, nicht über die Hälfte, oder ein Grundstück, welches natürliche Früchte trägt, nicht über zwei Drittheile seines Werthes beschwert wird. Als ausreichende Sicherheit gilt auch die Einlegung in eine vom Staate bestätigte Sparkasse."

§ 41. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorzuschreibenden Fristen und nach vorzuschreibenden Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge

und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§ 42. Die Mitglieder des Vorstands, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.[1]

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld vom Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

1) „Diese Bestimmung ist zugleich darauf berechnet, die rechtliche Stellung solcher Personen als eine solche zu charakterisiren, auf welche die Strafandrohung in § 266 R.St.G. sich bezieht." Mo. 179. Ber. II. 31.

§ 43. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse etwa gegen Bergwerksbesitzer oder Vorstandsmitglieder aus der Rechnungs- oder Kassenführung erwachsen, in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§ 44. Die Aufsicht über die Krankenkassen wird von dem Bergamte[1] wahrgenommen.

1) „Der Entw. schließt sich hierunter an den hier in Frage kommenden Theil des Entw. zum A.B. an, der ebenfalls die Bergbehörde als Aufsichtsbehörde in Aussicht genommen hatte, und dessen Vorschlag um deswillen Seiten der Ständeversammlung nicht angenommen ward, weil letztere der Ansicht war, daß die mit dem Bergbaue zusammenhängenden Angelegenheiten nicht rein technischer Natur schon um deswillen den allgemeinen Verwaltungsbehörden übertragen werden könnten, weil der Sitz der letzteren dem betheiligten Publikum meist näher liegen würde. So wenig nun auch der Werth dieser Erwägung verkannt werden mag, so vermag man doch derselben den Vortheilen gegenüber, welche die Behandlung der einschlägigen Gegenstände durch die den Interessen des Bergbaues am nächsten stehende und mit selbigen voraussetzlich am Besten vertraute Behörde im Gefolge haben muß, nicht eine überwiegende Bedeutung beizumessen. Man hat daher die Ueberweisung des Aufsichtsrechtes an das Bergamt über sämmtliche Knappschaftskassen und zwar um so mehr in Antrag bringen zu können geglaubt, als die der Aufsichtsbehörde obliegenden Geschäfte im Wesentlichen auf schriftlichem Wege werden zur Erledigung zu bringen sein und für diesen Vorschlag auch schon während des letzten Landtages Mitglieder der ersten und zweiten Kammer eingetreten sind." Mo. 169. „Es ward indessen anerkannt, daß, wenn auch die Knappschafts-Pensionskassen von den Knappschafts-Krankenkassen formell thunlichst getrennt werden sollten, ein gewisser innerer Zusammenhang zwischen beiden Arten Kassen bleiben werde, und daß, wofern der in den Mo., S. 19 fg., entwickelte Gedanke der Bildung größerer Knappschafts-Pensionskassenverbände oder der Bildung einer allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse sich verwirklichen lassen sollte, die Aufsicht über jene Verbände oder die allgemeine Kasse doch zweckmäßiger Weise dem Bergamte übertragen werden müsse, dann aber dem Bergamte auch ein Einfluß auf die Knappschafts-Krankenkassen schon im Interesse des Pensionskassenwesens einzuräumen sein würde." Ber. II. 31/2. Unter der in § 78 Abs. 1 des R.Kr.V.G. gedachten Aufsichtsbehörde ist diejenige zu verstehen, welche die gemeinsame Meldestelle für die Gemeindekrankenversicherung zu sämmtl. Ortskrankenkassen eines Bezirks oder auch nur für letztere errichtet hat, nicht die Aufsichtsbehörde derjenigen Krankenkasse, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören (d. h. f. d. Knappschaftskrankenkasse das Bergamt) entbindet.

§ 45. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften[1] und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstands erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange die Wahl des Vorstands oder von Vertretern zur Generalversammlung nicht zu Stande kommt, oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr Beauftragte auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

1) Da die Nov. 84 bezweckt: die Sicherheit und Lebensfähigkeit der Kassen zu stärken, so liegt der Aufsichtsbehörde auch die Pflicht ob: „bei eintretender Gefährdung der Kassen die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Aenderungen an dem Statute zu verlangen oder sonst entsprechende Anordnungen zu treffen.“ A.B. § 84 Pkt. 7 Abs. 2 u. M.J. 2091 III A v. 21. XII. 1888.

§ 46. Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Krankenkasse dauernd unter hundert, so hat die Aufsichtsbehörde, sofern sie nicht die Leistungsfähigkeit durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsmittel für gesichert erachtet, die Kasse aufzulösen und die Kassenmitglieder einer anderen Knappschafts-Krankenkasse zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Tilgung der etwa noch rückständigen Ausgaben zu verwenden. Der Rest fällt derjenigen Knappschafts-Krankenkasse zu, welcher die der aufgelösten Kasse angehörenden Mitglieder überwiesen werden.

§ 47. Außerdem ist die Kasse zu schließen,[1] wenn das Bergwerk oder die Bergwerke, für welche sie errichtet ist, abgebaut sind, oder sonst dauernd außer Betrieb gestellt werden.

Von dem Vermögen der geschlossenen Kasse sind zunächst die etwa noch ungedeckten Ausgaben zu berichtigen und der für die bereits laufenden Unterstützungen erforderliche Betrag zu entnehmen. Der Rest des Vermögens fällt, wenn die Kassenmitglieder zugleich Mitglieder einer Knappschafts-Pensionskasse sind, dieser zu. Anderenfalls ist hierüber von dem Kassenvorstande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu verfügen.

1) Von der Aufsichtsbehörde, gegen deren Entschließungen Rekurs an die Kreish. Dresden zusteht. Ver. II. 32.

§ 48. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger[1] Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Bergwerksbesitzern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Knappschafts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Kasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der in § 8 Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankenlohns.

1) Unterstützungen aus Knappschaftskassen fallen unter die öffentlichen Armenunterstützungen nicht. Armenordnung v. 22. X. 1840, § 4. Ansprüche aus dem Haftpflichtges., Ansprüche auf Schadenersatz oder Bußen, Ansprüche aus Versicherungsverträgen und dergl. bestehen neben dem Ges. fort. Nichtsächsische Gemeinden und Ortsarmenverbände und solche Personen, welche nicht im K. S. leben, werden durch dieses Ges. nicht gebunden. Ver. II. 32/3.

§ 49. Streitigkeiten über die in § 48 Absatz 1 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Administrativjustizprozesse[1] entschieden.

1) Vergl. A.B. § 176 Abs. 3. Der Rechtsweg ist hier auch für privatrechtliche Ansprüche ausgeschlossen. Fischers Zeitschr. XI. 36.

§ 50. Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes-Abschnitts zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken.

Zuwiderhandlungen sind, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu ein hundert und fünfzig Mark zu bestrafen.

Auch haben Vertragsbestimmungen, welche dem Verbote des Absatz 1 zuwiderlaufen, keine rechtliche Wirkung.

§ 51. Sämmtliche oder mehrere Kassen einer Gegend können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zum Zwecke:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern,
3. der Anlage und des Betriebs gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder,

sich vereinigen.

Die Vertretung des Kassenverbands und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der betheiligten

Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbands werden durch Beiträge der betheiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

Auf Verbände der vorgedachten Art finden die Bestimmungen des § 45 ebenfalls Anwendung.

B. Pensionskassen.

§ 52. Die bisherigen Knappschaftskassen, welche ausschließlich oder neben Krankenunterstützungen und Sterbegeldern[1] Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen[2] gewähren, bleiben als Pensionskassen bis auf anderweite gesetzliche Regelung bestehen,[3] soweit nicht in § 53 etwas Anderes bestimmt ist.

Eine freiwillige Auflösung derselben ist nur bei Vereinigung mehrerer Kassen zu einer gemeinsamen Kasse statthaft.[4]

1) Hierin soll ein Verbot für die Pensionskassen, an Invaliden und deren Angehörige oder Hinterlassene Sterbegelder zu gewähren, nicht enthalten sein. Vergl. § 10 u. 57 Abs. 2. Ber. II. 35/6.

2) Unter Pensionen sind laufende Unterstützungen zu verstehen. Abfindung der Pensionsberechtigten durch einmalige Kapitalzahlung ist unstatthaft. Rek.Entsch. d. Kreish. Dresden 241. IV. v. 13. V. 1889.

3) Es tritt mithin ein Wechsel in der rechtlichen Persönlichkeit selbst dann nicht ein, wenn die Kasse auf Grund Nov. 84 Statuten, Namen, Vertretung u. s. w. ändert. Nov. 84 § 88 Abs. 2 Anm. 1.

4) Zu einer solchen, schon in § 84 Nr. 1 Abs. 5 A.B. vorgesehenen Vereinigung ist es nunmehr durch die Anwendung der Vorschriften in §§ 5, 6, 7 des R.Inv. u. A.V.Ges. gekommen. V. v. 16. XII. 1890, Anh. z. Abschn. V. C. V. Anm. 1.

§ 53. Beträgt die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder einer der im § 52 erwähnten Knappschaftskassen weniger als ein hundert, so kann diese Kasse als Pensionskasse nur dann fortbestehen, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung hierzu ertheilt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine genügende Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kasse nicht zu erwarten ist, oder wenn die Kasse nur einzelnen, namentlich den durch Unfall, nicht auch den durch Krankheit oder in Folge Alters erwerbsunfähig gewordenen Mitgliedern und auch nur den Wittwen und Waisen der erstgedachten, nicht auch denen der letztbezeichneten Personen Pension gewährt.

§ 54. Bei den Pensionskassen, welche bestehen bleiben, sind, soweit dies nicht schon geschehen, alle in den Bergwerken, für welche dieselben errichtet sind, beschäftigten Bergarbeiter und Betriebsbeamte der in § 1 gedachten Art gegen Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) zu versichern.[1] Arbeiterinnen können jedoch durch Kassenstatut von der Theilnahme an den Pensionskassen ausgeschlossen werden.

Die in §§ 5 und 6 erwähnten Personen können der Kasse beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Kassenvorstande. Die Gehalte derjenigen Beamten, welche erst nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes der Kasse beitreten, kommen sowohl

bei Berechnung der Beiträge derselben als bei Berechnung ihrer Pension nur bis zur Höhe des Betrags von sechs zwei Drittel Mark für den Arbeitstag in Anrechnung.

Beamte, mit deren Amt die Staatsdienereigenschaft mit Pensionsberechtigung verbunden ist, können jedoch vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes ab der Kasse nicht beitreten.

1) Die hier geforderte Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit ist nur möglich durch das sogen. „Deckungsverfahren," welches es gestattet, für jeden Versicherten selbstständig durch die Beiträge ein Deckungskapital zu schaffen, welches ausreicht, um zusammen mit erwartungsmäßigen weiteren Beiträgen die erwartungsmäßigen Verpflichtungen, soweit sie von der betr. Person veranlaßt werden, zu bestreiten. Kreish. Dresden 631 IV. v. 16. X. 1888.

§ 55. Die erforderliche Abänderung[1] des Kassenstatuts erfolgt für jede Pensionskasse durch den Beschluß der Vertretung der bisherigen Knappschaftskasse und ist der Aufsichtsbehörde bis zum 31. August 1884 anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle ist den Bestimmungen in § 13 Absatz 6 nachzugehen.

1) Durch eine Aenderung der Knappschaftsstatuten, die alle Knappen trifft, können auch die Pensionen derer, welche schon vorher Invalidengeld bezogen, herabgesetzt werden. R.G.E. XI. 269.

§ 56. Die von den Werkbesitzern zur Kasse zu entrichtenden Beiträge bestehen in der vollen Summe der Beiträge der Kassenmitglieder.[1]

1) Diese Vorschrift findet nach einer Entscheidung des M.J. 2091 III A v. 21. XII. 1888 auf alle Pensionskassen Anwendung, die vor und nach dem Inkrafttreten dieses Ges. errichtet worden sind. A.B. § 84 Pkt. 7 (s. auch Rek.Entsch. des M.J. 650 IV. v. 22. III. 1883).

§ 57. Ist nach dem Kassenstatute die Höhe der Pension nach Maßgabe der Dienstzeit festgesetzt, so wird zu dieser Dienstzeit die Zeit hinzugerechnet, welche das Mitglied auf anderen nicht zu derselben Pensionskasse gehörigen Bergwerken als Kassenmitglied[1] zugebracht hat.

Zu diesem Behufe sind die von ihm in die Kasse,[2] welcher es bisher[3] angehört hat, geleisteten Mitgliederbeiträge sowohl, als auch die in dieselbe Kasse gezahlten antheiligen Werkbeiträge, ohne Zinsen und nach Abzug der etwa ihm oder seiner Familie gewährten Unterstützungen (Pensionen der Halbinvaliden und Begräbnißgelder der Angehörigen der Letzteren) der Kasse zu überweisen,[4] zu deren Bezirke das Werk gehört, in dessen Dienst es getreten ist. Die Ueberweisung hat sofort zu erfolgen, nachdem der Vorstand der erstgedachten Kasse von dem Eintritte des Mitglieds in die letzterwähnte Kasse durch deren Vorstand in Kenntniß gesetzt worden ist. In die zu überweisenden Gelder ist auch der Betrag mit einzuschließen, welcher für das betreffende Mitglied etwa in die Kasse, aus welcher es ausscheidet, früher aus einer anderen Knappschafts-Pensionskasse verabfolgt worden ist.

Erfolgt die Ueberweisung binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Empfangs der Benachrichtigung nicht oder nicht vollständig, so haben

der Vorsitzende und der Rechnungs- und Kassenführer der zahlungspflichtigen Kasse zu ungetheilter Hand Verzugszinsen für den nicht gezahlten Betrag zu fünf vom Hundert an die empfangsberechtigte Kasse aus eignen Mitteln zu zahlen; es kann ihnen auch von der Aufsichtsbehörde eine Geldstrafe bis zu ein hundert und fünfzig Mark auferlegt werden.

Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 finden für diejenigen Kassenmitglieder keinerlei Anwendung, welche früher einer anderen Pensionskasse in Folge ihrer Beschäftigung bei einem anderen Bergwerke als Mitglieder angehört, aber nach dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung auf Grund von § 60 unter a oder § 65 die an die andere Pensionskasse eingezahlten Beiträge nach Maßgabe von § 61 zurückerstattet erhalten hatten.

1) Unter Pensionskassen sind in diesem Ges. nur die Knappschaftspensionskassen im K. S. zu verstehen. Mitth. II. K. I. Bd. 795.

2) Hierunter sind nur Pensionskassen zu verstehen. Zu überweisen sind alle Beiträge zu den Pensionskassen, mögen dieselben vor oder nach dem 1. XII. 1884 zur Kasse geflossen sein. Denn der Zweck dieser Vorschrift ist: „allmälige Einführung der Freizügigkeit bei besserer Fundirung der Pensionskassen.“ War die Pensionskasse bis zum 1. XII. 1884 zugleich Krankenkasse und bei derselben Einnahme und Ausgabe für Krankenpflege und Pensionszwecke nicht getrennt, sodaß eine Berechnung der bis zum 1. XII. 1884 blos zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge unmöglich ist, so kommt für die Ueberweisung von Beiträgen aus der Zeit vor dem 1. XII. 1884 nach den Bestimmungen der Nov. 84 in § 57 Abs. 2 Satz 3 u. § 88 Abs. 2 nur der Rest in Frage, welchen die zahlungspflichtige Kasse ihrerseits am 1. XII. 1884 überwiesen erhalten hat. Kreish. Dresden 583. IV. 28. IX. 1888.

3) Die Ueberweisung hat mit der einzigen, aus Abs. 4 sich ergebenden Ausnahme in allen Fällen stattzufinden; also auch dann, wenn der Eintretende längst nicht mehr Mitglied der verpflichteten Kasse war oder seine Rechte an letzterer auf Grund der Vorschriften in §§ 60, 64, 65 Nov. 84 bez. § 80a A.B. vorher verloren hatte. Kreish. Dresden 704. IV. 27. IX. 1888.

4) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Kassen wegen Ueberweisungen gehören nach einer Entsch. d. III. Sen. des O.L.G. v. 7. I. 1888 nach §§ 6 und 11 des A-Ges. nicht auf den Rechtsweg, weil der Anspruch einer Kasse an die andere auf Ueberweisung ausschließlich auf einem Verhältnisse des öffentlichen Rechts ordnenden Ges. beruht, und nach § 68 Nov. 84 nicht vor das B.Sch.G., sondern auf den reinen Verwaltungsweg nach §§ 44, 59², 66 Nov. 84. Wegen Fälschung des Arbeitsbuches darf die Ueberweisung nicht verweigert werden.

§ 58. Neue Pensionskassen dürfen nur errichtet werden, wenn die Zahl der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder mindestens fünfhundert beträgt und keiner der in § 53 erwähnten Behinderungsgründe entgegensteht.

§ 59. Die Kasse muß einen Vorstand haben. Derselbe besteht zur einen Hälfte aus Werkbesitzern, bei dem Erzbergbaue aus Mitgliedern des Revierausschusses, beziehentlich aus Beauftragten dieser Personen, zur anderen Hälfte aus Kassenmitgliedern, welche in einer Generalversammlung zu Vertretern der Kassenmitglieder gewählt worden. Dasselbe Vertretungsverhältniß ist auch für die Generalversammlungen maßgebend. Vergleiche jedoch § 67.

Im Uebrigen finden auf die Kassen, welche als Pensionskassen bestehen bleiben, sowohl als auch auf neu zu errichtende Pensionskassen die Bestimmungen in §§ 2, 3, 12, 14¹ bis 17, § 18 Absatz 1,¹ §§ 19, 20,

23 bis 25, § 32, § 33 Absatz 2 und 3, § 34, § 35, § 36, § 37, § 38 Absatz 2, 3 und 4, §§ 39 bis 45, §§ 48 bis 51, und überdies auf die letztgedachten Kassen die Vorschriften in §§ 13 und 54 sinngemäße Anwendung.

1) Durch die Beschränkung der Anwendbarkeit des § 18 auf seinen 1. Abs. hat nur zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß die für die Krankenkassen, im Anschluß an das R.Kr.V.G. vorgeschriebene Erhebung der Beiträge in Procenten auf Pensionskassen keine Anwendung zu leiden braucht, demselben vielmehr überlassen bleiben könne, die bisher vielfach üblich gewesene Erhebung der Beiträge nach festen Geldsätzen beizubehalten. Dagegen gilt der § 18 Abs. 2 insoweit, als er nach dem voll hier anwendbar erklärten § 25 für die behördliche „Bemessung" zur Grundlage dient, auch für Pensionskassen. Kreish. Dresden v. 31. I. 1888, s. § 14 Anm. 1.

§ 60. Demjenigen Bergarbeiter, welcher mindestens fünf Jahre Mitglied einer Pensionskasse gewesen, aber von dem Werkbesitzer aus der Arbeit entlassen worden ist, ohne daß gegen ihn einer der in § 80 unter a Ziffer 1 bis 11 des allgemeinen Berggesetzes angegebenen Gründe vorliegt, oder welcher seinerseits die Arbeit aus einem der in dem angezogenen Paragraphen unter b Ziffer 1 bis 5 bemerkten Gründe verlassen hat und nicht in eine andere Knappschafts-Pensionskasse eintritt, ist entweder

a) der Betrag der von ihm bis zu seinem Ausscheiden aus der Arbeit an die Pensionskasse eingezahlten Beiträge zurückzuerstatten,

oder

b) bei Fortentrichtung der nach dem jeweilig geltenden Kassenstatute an die zeitherige Pensionskasse zu zahlenden Arbeiterbeiträge, welche nach dem § 8 festgestellten durchschnittlichen Tagelohne zu berechnen sind, der Anspruch auf Pensionsbezug für sich und eventuell nach seinem Ableben für seine Wittwe und Waisen zu belassen.

Darüber, auf welche Weise hiernach die Abfindung geschehen soll, ist im Kassenstatute mit Bestimmung zu treffen.

§ 61. Wird die Wahl nach § 60 unter a getroffen, so sind die daselbst gedachten Beiträge ohne Zinsen und unter Kürzung der etwa gewährten Unterstützungen (Pensionen der Halbinvaliden und Begräbnißgelder der Angehörigen der Letzteren) zurückzuerstatten.

Der dem ausscheidenden Bergarbeiter hiernach zukommende Betrag wird der Ortsbehörde seines Wohnorts, oder wenn ein solcher nicht besteht, des letzten Aufenthaltsorts überantwortet, welche diesen Betrag nach Gehör des Arbeiters entweder bar an diesen auszahlt oder für denselben damit eine feste Rente gemäß der §§ 3 flg. des Gesetzes, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, vom 2. Januar 1879, erwirbt.

§ 62. Die in dem in § 60 unter b gedachten Falle dem Bergarbeiter zustehende Pension ist dergestalt zu berechnen, daß ihm der für den Zeitraum seiner Beschäftigung im Werkdienste geordnete Pensionssatz voll und außerdem die Hälfte des Betrags gewährt wird, um welchen die Pension gestiegen sein würde, wenn der Arbeiter bis zu seinem Eintritt in die Pension im Werkdienste geblieben wäre.

Die hierbei in Betracht zu ziehenden Pensionssätze sind nach dem jeweilig geltenden Kassenstatute zu bemessen.

§ 63. Wittwen und Waisen der in § 60 erwähnten Bergarbeiter, die Anspruch auf Pension bis zu ihrem Ableben besessen haben, haben unter den Voraussetzungen, unter welchen nach dem Statute Wittwen und Waisen überhaupt Pensionen aus der Pensionskasse zu fordern berechtigt sind, ebenfalls Anspruch auf Pension. Letztere ist den für die Bemessung der Höhe der Pension des Ehemannes, beziehentlich Vaters in § 62 getroffenen Bestimmungen entsprechend festzustellen.

§ 64. Der Anspruch auf Pensionsbezug[1] für sich, beziehentlich für seine Wittwe und Waisen fällt weg, wenn der in § 60 erwähnte Arbeiter mit seinen Kassenbeiträgen bis zur Höhe eines vollen Jahresbetrags im Rückstande geblieben ist.

1) Der Anspruch auf Pensionsbezug verjährt in 30 Jahren. B.G.B. § 1016. Die Bestimmung vieler Statuten über eine 6monatliche Verjährung aller Unterstützungsansprüche ist nur auf einzelne bereits ausgeworfene Pensionssätze, nicht auf den allgemeinen Anspruch auf Pensionirung zu beziehen. Kreish. Dresden 94. IV. 15. III. 1886.

§ 65. Die Bestimmungen in §§ 60 bis 64 finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Bergbeamten, welche mindestens fünf Jahre ununterbrochen der Pensionskasse als Mitglieder angehört haben, aber von dem Werkbesitzer aus dem Dienste entlassen worden sind, ohne daß gegen sie einer der im Dienstcontracte oder in § 69 des allgemeinen Berggesetzes angegebenen Gründe vorliegt.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die Kranken- und für die Pensionskassen.

§ 66. Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde steht den Betheiligten das Recht des Recurses zu.

Der Recurs geht stets an die Kreishauptmannschaft Dresden[1] und muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der beschwerlichen Entschließung, Verfügung oder Entscheidung an gerechnet, eingewendet werden.

Die Kreishauptmannschaft entscheidet collegialisch unter Mitwirkung des ihr für Bergsachen als außerordentliches Mitglied ständig zugewiesenen bergmännischen Sachverständigen.

1) „Daß man endlich als Recursinstanz nur eine Kreish. gewählt hat, beruht hauptsächlich auf der Erwägung, daß auf diesem Wege bei den zweitinstanzlichen Entsch. über die Verfügungen und Entschließungen des Bergamtes einheitliche Grundsätze zum Ausdrucke gelangen werden und daß man als die zweite Instanz die Kreish. Dresden ausersehen hat, gründet sich darauf, daß der Sitz des Bergamtes sich im Bezirke derselben befindet, daß auch sämmtliche Zweige des Bergbaues in ihrem Bezirke vertreten sind und daß es wünschenswert erscheint, daß wegen Lösung der zum Theil hier noch in der Entwickelung begriffenen legislatorischen Fragen die zweitinstanzliche Behörde in möglichst naher Fühlung zu den Centralstellen steht. Die Mitwirkung eines bergmännischen Sachverständigen bei den in zweiter Instanz zu ertheilenden Entsch. erklärt sich aus demselben Grunde, aus welchem die Aufsicht über die Knappschaftskassen dem Bergamte zugewiesen worden ist. Als selbstredend hat man zu betrachten, daß in oberster Instanz auf eingewendete Beschwerde das M. J. zu befinden hat." Mo. 170. Org.Ges. v. 21. IV. 1873, § 32. Wegen der Rechtsmittelfrist s. Comp.V. § 19.

§ 67. Beschränkt sich die Pensionskasse auf dasselbe Werk, für welches, oder auf dieselben Werke, für welche die neue Krankenkasse zu errichten ist, so kann für beide Kassen ein gemeinsames Statut, sowie eine gemeinsame Vertretung und Verwaltung festgesetzt werden, dafern für diese beiden Kassen die Voraussetzung für eine gleichmäßige Vertretung der Werkbesitzer in dem Vorstande der gemeinschaftlichen Kasse vorhanden ist.

Diese Voraussetzung liegt vor, wenn entweder die Werkbesitzer auch zur Krankenkasse ihre Beiträge in der vollen Summe der Mitgliederbeiträge zu zahlen sich verpflichtet haben oder sich mit der ihnen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Beitragspflicht für die Krankenkasse zukommenden Vertretung begnügen oder sich über die Zahl ihrer Vertreter mit den zeitherigen Vertretern der Kassenmitglieder vereinigen. Eine solche Vereinigung kann von keinem Theile ohne Zustimmung des anderen Theils aufgehoben werden.

Auch für den in Absatz 1 gedachten Fall sind die Kassenrechnungen in Einnahmen und Ausgaben, sowie die in § 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse getrennt zu halten.

§ 68. Streitigkeiten über die zu leistenden Beiträge und Unterstützungen[1] werden von der Aufsichtsbehörde (§ 44)[2] in der § 69 gedachten Zusammensetzung entschieden. In dieser Zusammensetzung tritt für jeden Landestheil, in welchem Bergbau getrieben wird, die Aufsichtsbehörde als Schiedsgericht (Bergschiedsgericht)[3] ein.

Die Zahl der Schiedsgerichte wird in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Verhältnisse unter Bestimmung des Bezirks, für welchen das Schiedsgericht zuständig sein soll, und des Orts, an welchem es zusammenzutreten hat, durch die Ministerien des Innern und der Finanzen gebildet.

S. V. zur Ausführung der §§ 68 und 75 des Ges. v. 2. IV. 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschn. Kap. II des A.B. v. 16. VI. 1868 betr., v. 20. X. 1884 (315).

Zur Ausführung der §§ 68 und 75 des Gesetzes vom 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (97) wird Folgendes verordnet:

§ 1. Es werden fünf Bergschiedsgerichte errichtet und zwar je eines
- für die Braunkohlenrevier des Berginspectionsbezirks Dresden mit dem Sitze[4] in Zittau,
- für die Berginspectionsbezirke Freiberg I und II, sowie die Steinkohlenrevier des Berginspectionsbezirks Dresden mit dem Sitze[4] in Freiberg,
- für die Braunkohlenrevier des Berginspectionsbezirks Chemnitz mit dem Sitze[4] in Grimma,
- für die Steinkohlenrevier des Berginspectionsbezirks Chemnitz mit dem Sitze[4] in Lugau, und
- für den Berginspectionsbezirk Zwickau mit dem Sitze[4] in Zwickau.

§ 2. Die Klage ist entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bergamte anzubringen. Zur Annahme schriftlicher und zu protokollarischer Aufnahme mündlicher Klagen sind aber auch die Berginspectionen zu Freiberg,

Dresden, Chemnitz und Zwickau, sowie die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe mit Revidirter Städteordnung, in deren Bezirk der Kläger beschäftigt ist, oder sich aufhält, verpflichtet. Die bei diesen Behörden angebrachten Klagen sind ungesäumt dem Bergamte zu übermitteln.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. December 1884 in Kraft.

R.Ges., betr. die Gewerbegerichte, v. 29. VII. 1890 (141).

§ 80. Die nach § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen,[5] auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte werden mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkte ihre Zusammensetzung den Bestimmungen des § 12[6] Absatz 1 und 2 entspricht.[6] Auf die Vertretung der Parteien vor den bezeichneten Gerichten finden die Bestimmungen des § 29[7] Anwendung.

Sofern diese Gerichte den vorbezeichneten Erfordernissen entsprechen, erleidet ihre Zuständigkeit durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

§ 12. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

§ 29. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.

S.V., das Bergschiedsgericht für die „Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen" betr., v. 24. I. 1891.

§ 1. Da die „Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen," welche von dem Bundesrathe zur selbständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassen worden ist,[8] ihren Sitz in Freiberg hat, so wird unter Bezugnahme auf § 68 des Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, vom 2. April 1884 und auf die Ausführungsverordnung zu den §§ 68 und 75 des erwähnten Gesetzes vom 20. October 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 fg. und 315 fg.) hierdurch verordnet, daß Streitigkeiten über die zu der genannten Pensionskasse zu leistenden Beiträge und über die von derselben zu gewährenden Unterstützungen von dem Bergschiedsgerichte zu Freiberg zu entscheiden sind.

§ 2. Die Klage ist entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bergamte anzubringen. Zur Annahme schriftlicher und zu protokollarischer Aufnahme mündlicher Klagen sind aber auch die Berginspektionen zu Freiberg, Dresden, Chemnitz und Zwickau, sowie die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe mit Revidirter Städteordnung, in deren Bezirk der Kläger beschäftigt ist, oder sich aufhält, verpflichtet. Die bei diesen Behörden angebrachten Klagen sind ungesäumt dem Bergamte zu übermitteln.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1891 in Kraft.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Dresden, am 24. Januar 1891.

1) Beiträge und Unterstützungen zu bez. aus in Gemäßheit dieses Ges. bestehenden Knappschafts-Kranken- und Pensions-Kassen. Die Vorschrift hat keine rückwirkende Kraft. Streitigkeiten über Beiträge, welche nicht auf Grund der Nov. 84 oder auf Grund eines in Gemäßheit dieses Ges. aufgestellten Statuts gefordert werden, sind im ordentl. Rechtswege zu verfolgen. (Entsch. des III. Sen. des K. S. O.L.G. v. 2. IX. 1887 i. S. Ebert u. Gen. ·/. Bockwa-Oberhohndorfer Kn.Pens.K.). Streitigkeiten zwischen verschiedenen Kassen über eine Vermögensauseinandersetzung gehören ebensowenig hierher, wie die in §§ 48 und 49, sowie die in Anm. 2 zu § 57 Abs. 2 Nov. 84 erwähnten. Die Bergschiedsgerichte sind als „Behörden" errichtet, sodaß deren Zuständigkeit auch nicht durch Statuten oder Verträge abgeändert werden kann. M.J. 679 III. A. v. 15. IV. 1889.

2) „Es ward vom Berichterstatter hervorgehoben, es müßten dieselben Gründe, welche nach den Mo. Seite 24, bei § 35 zur Ueberweisung des Aufsichtsrechts über die Kranken- und Pensionskassen der Knappschaften an das Bergamt und sodann bei § 53 zu der Vorschrift, daß der zweiten Instanz für Bergsachen ein bergmännischer Sachverständiger als außerordentl. Mitglied ständig zugewiesen werde, Veranlassung gegeben haben, consequenter Weise dazu führen, daß als Vorsitzende der in § 55 vorgesehenen Schiedsgerichte Mitglieder des Bergamtes zu berufen seien. Es ward dazu insbesondere an § 76 des Entw. erinnert, wonach Streitigkeiten der Bergwerksbesitzer mit den Bergarbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, sowie auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, durch das nach § 55 zu errichtende Schiedsgericht ebenfalls zu entscheiden sind, und ward geltend gemacht, daß gerade für einen großen Theil dieser Streitigkeiten das Bergamt als „die den Interessen des Bergbaues am nächsten stehende und mit selbigen voraussichtlich am besten vertraute Behörde" am zweckmäßigsten an die Spitze der Schiedsgerichte gestellt werden möchte. Der Berichterstatter theilte auch mit, daß gerade dies, soviel ihm bekannt, den Wünschen sowohl der Bergwerksbesitzer, als der Arbeiter entsprechen würde. Er sprach die Ueberzeugung aus, daß, wenn auch durch die Bestellung von Vorsitzenden aus der Zahl der Mitglieder des Bergamts wegen der dann erforderlichen Reisen derselben ein gewisser Aufwand für den Staat unvermeidlich sei, derselbe doch kein großer sein könne, weil die Zahl der Fälle, die die einzelnen Schiedsgerichte zu entscheiden haben würden, in der Regel nur eine kleine sein werde, sowie, daß die Weiterungen und Verzögerungen, welche allerdings bei Ernennung von Mitgliedern des Bergamts zu Vorsitzenden der Schiedsgerichte hier und da entstehen müßten, selbst von den Bergarbeitern gern ertragen werden würden, wenn ihnen die Zusammensetzung der Schiedsgerichte aus Sachverständigen volles Vertrauen einflöße. Der Berichterstatter wies noch darauf hin, daß bei Streitigkeiten über Pensionsansprüche, Krankenlöhne und dergl. schon ziemlich höhe Beträge in Frage kommen könnten, in anderen Fällen aber wenigstens für die Betheiligten der Gegenstand der Streitigkeit als bedeutend sich darstellen werde und daß nur eine kleinere Anzahl B.Sch.G. zu errichten sein dürfte." Ber. II. 41/2. „Die Dep. hält es für eine Verbesserung des Entw., daß die Erledigung von Streitigkeiten nicht an die Verwaltungsbehörde gewiesen ist, sondern auch hier das Bergamt eintritt. Das Bergamt steht der Sache und den Betheiligten näher und es wird in die Stellung desselben zu dem Betrieb der Bergwerke, deren Besitzern und den Arbeitern auf diese Weise mehr Einheit und Klarheit gebracht." Ber. I. 3.

3) „Wie bereits in dem allgemeinen Theile der Mo. hervorgehoben worden ist, hat man mit Rücksicht auf die günstigen Erfahrungen, die in S. mit gewerblichen Schiedsgerichten gemacht worden sind, es für angezeigt befunden, die Entsch. der Differenzen wegen der zu den Kranken- und Pensionskassen zu leistenden Beiträge und der aus denselben zu gewährenden Unterstützungen einem zu dem Ende einzuführenden schiedsgerichtlichen Verfahren zu überweisen. Dieser Institution stehen die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsges. v. 27. I. 1877 nicht entgegen. Abgesehen davon, ob überhaupt Irrungen der hier in Rede befangenen Art als bürgerliche Streitigkeiten anzusehen sind, da das Krankenkassenwesen Gegenstand des öffentlichen Rechtes ist, und daher die Frage entstehen kann, ob nicht ohnehin die aus demselben abgeleiteten Ansprüche im Verwaltungswege oder im Administrativjustizprocesse zu erörtern und zu entscheiden sind, ist auch dann, wenn man genöthigt wäre, die mehrerwähnten

Differenzen als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu behandeln, das zu deren Entsch. vorgeschlagene Verfahren zulässig. Nach § 13 des Gerichtsverfassungsges. ist die Ueberweisung bürgerlicher Streitigkeiten an Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte statthaft. Die Ueberweisung kann entweder (vergl. Dr. Struckmann und Koch: Die C.P.O. ꝛc., 3. Aufl., S. 852; Dr. Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 3. Bd., 1. Abth., S. 29 fg.; von Rönne: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Bd., 2. Abth., S. 26 (2. Aufl.); Thilo: Gerichtsverfassungsges. für das deutsche Reich ꝛc., S. 20 fg.) in der Weise erfolgen, daß diesen Behörden oder Gerichten die Verhandlung und Entsch. ausschließlich übertragen und der Rechtsweg ausgeschlossen wird, oder in der hier allerdings nicht in Betracht zu ziehenden Weise, daß sie nur dazu bestimmt sind, eine Vorentscheidung über eine bestimmte Präjudicialfrage mit bindender Wirkung für den Richter zu treffen oder endlich so, daß sie allerdings über die Sache in ihrem vollen Umfange, jedoch unter Vorbehalt des Rechtswegs zu entscheiden haben. Man hat es hiernach für unbedenklich erachtet, die Entsch. der mehrberegten Streitigkeiten den Verwaltungsobrigkeiten zu überweisen, aber letztere verpflichtet, hierbei zu jedem einzelnen Streitfall zwei Beisitzer hinzuzuziehen. In dieser Zusammensetzung stellen sich die Verwaltungsobrigkeiten als Schiedsgerichte dar. Auch hat man es im Interesse der Betheiligten für räthlich erachtet, den Entsch. die Wirkung endgültiger Entsch. beizulegen, zumal es sich meist nur um geringe Objecte handeln und deren rechtliche Beurtheilung eine einfache sein wird. Nur für die präsumtiv allerdings seltenen Fälle hat man den Rechtsweg offen halten müssen, in denen die Anerkennung oder Nichtanerkennung des die Voraussetzung des Unterstützungsanspruches bildenden Rechtsverhältnisses zwischen einem verstorbenen Kassenmitgliede und dem die Unterstützung Beanspruchenden bestritten ist. Denn die hier zu entscheidende Vorfrage ist offenbar eine Frage des bürgerlichen Rechtes, deren Erledigung nicht wohl dem Schiedsgerichte übertragen werden kann. Je nach deren Entsch. wird das Schiedsgericht anderweit zu cognosciren haben oder nicht. Bei Festsetzung der Normen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, über die Führung des Vorsitzes in demselben, die Wahl der Beisitzer, die Vereidung der Mitglieder des Schiedsgerichtes, sowie über die Endgültigkeit und Vollstreckbarkeit der ertheilten Entsch. hat man zum Theil die Vorschriften der §§ 86 und 91 des Entw. zum Ges. über die Unfallversicherung der Arbeiter, ferner bei Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen Theil zu nehmen haben, die der §§ 45 bis 47 des Gerichtsverfassungsges. und bei Regelung des sonstigen Verfahrens die der V. v. 12. IX. 1879, das Verfahren vor den Gewerbegerichten und Gemeindebehörden in Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern betr. (G.V.Bl. 337 fg.) und das hauptsächlich dieser V. nachgebildete Statut für das Gewerbeschiedsgericht zu Dresden zum Anhalte genommen. Hierbei hat man sich die Frage vorgelegt, ob nicht die Regelung des Verfahrens, wie solches in den einschlagenden Paragraphen des Entw. vorgeschrieben ist, besser dem Verordnungswege zuzuweisen sei. Allein man hat sich für die gesetzliche Regulirung entschieden, weil verschiedene Bestimmungen, wie über die Wirkungen des Außenbleibens der Parteien in den Verhandlungsterminen, über die Vollstreckbarkeit der Vergleiche, über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens u. s. w. nicht wohl im Wege der V. festgestellt werden können. Die Kostenfreiheit ist als Regel aufgestellt worden, um namentlich die Abschließung von Vergleichen, welche oft nur an der Frage der Uebertragung der Kosten scheitert, zu erleichtern." Mo. 1882/3. Fischers Zeitschr. V. 92. R.G.E. XXI. 76. 101. Z. XXXII.

4) Durch V. der M.F. und der Fin. ist das Bergamt ermächtigt worden, auch außerhalb des Sitzes des betr. B.Sch.G. Termine abzuhalten.

5) In der Reichstagscommission, welche den § 80 in das R.Ges. gebracht hat, ist von allen Seiten in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern anerkannt worden, daß die S. B.Sch.G. im vollen Umfang (§§ 68 und 90 Nov. 84) unter § 80 R.Ges. 29. VII. 1890 fallen. Hiernach kann der Umstand, daß an Stelle des reichsgesetzl. Ausdruckes „Gewerbegericht" die nicht ganz zutreffende Bezeichnung „Schiedsgericht" gewählt und die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung durch die aber (Anm. 3) nur auf § 13 und nicht auch zugleich auf § 14 Nr. 4 gestützt wurde, an der Thatsache, daß die S. B.Sch.G. der Sache nach Gewerbegerichte nach § 14 Nr. 4 G.V.G. und dem R.Ges. v. 29. VII. 1890 sind, irgend etwas nicht ändern.

6) Hiernach bedarf § 70 Nov. 84 der Abänderung bis zum 1. IV. 1892. Z. XXXII.

7) Diese Bestimmung kommt zu denen in §§ 68—90 Nov. 84 neu hinzu. § 86 Nov. 84.

8) Nov. 84 § 52 Anm. 4. Anh. z. Abschn. V.C.V. Anm. 1. u. V. v. 16. XII. 1890.

§ 69. Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und in jedem einzelnen Streitfalle aus vier Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein von der Aufsichtsbehörde beauftragtes Mitglied derselben.

Von den Beisitzern müssen zwei der Klasse der Bergwerksbesitzer, beziehentlich Revierausschußmitglieder oder deren Vertreter, zwei der Klasse der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen angehören.

§ 70. Von den dem Vorstande einer jeden Kasse angehörenden Werkbesitzern, beziehentlich Revierausschußmitgliedern oder deren Vertretern werden aus der Mitte der Werkbesitzer, beziehentlich der Revierausschußmitglieder oder der Vertreter derselben, sowie von den jedem Kassenvorstande angehörenden Kassenmitgliedern aus der Mitte der Versicherten je zwei Personen als Beisitzer gewählt.[1] Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter gewählt, der ihn in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Die Wahlen erfolgen in geheimer[2] Abstimmung.

Die Beisitzer und Stellvertreter sind auf vier Jahre zu wählen. Scheidet ein Beisitzer oder ein Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so findet für den Rest derselben eine Ergänzungswahl nach der Vorschrift im Eingange des vorstehenden Absatzes statt.

1) Diese Vorschrift entspricht den Anforderungen in §§ 12 u. 18 R.Ges. v. 29. VII. 1890 (Nov. 84 § 68) insofern nicht, als die aktiv wahlberechtigten Arbeitgeber und bez. Arbeiter sich nicht alle unmittelbar an der Wahl betheiligen. Insoweit wird also Nov. 84 bis zum 1. IV. 1892 einer Abänderung bedürfen.

2) Hierdurch ist der entsprechenden Anforderung in § 12 Abs. 2 u. § 80 Abs. 1 R.Ges. v. 29. VII. 1890 genügt.

§ 71. Namen und Wohnort der Beisitzer und Stellvertreter sind nach jeder Wahl von dem Vorstande der Kasse der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 72. Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Ueber die Ausloosung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 73. Die Beisitzer werden von der festgestellten Reihenfolge durch die Aufsichtsbehörde in Kenntniß gesetzt.

Eine Aenderung in der festgestellten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisitzer von dem Vorstande der Aufsichtsbehörde, beziehentlich dessen Stellvertreter bewilligt werden, sofern nicht bereits eine Sitzung mit Bestimmung der in derselben zu behandelnden Sachen anberaumt ist.

§ 74. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt eidlich[1] in Pflicht zu nehmen.

Auf die Wahl als Beisitzer der Schiedsgerichte finden die Bestimmungen in § 13 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Das Amt eines Beisitzers aus der Mitte der Bergwerksbesitzer, beziehentlich der Revierausschußmitglieder oder der Vertreter derselben ist als unentgeltliches Ehrenamt zu verwalten.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die sich ohne gesetzlichen Grund Weigernden zu erzwingen.

Die Geldstrafen fließen zur Krankenkasse oder, falls eine Pensionskasse besteht, zu letzterer.

1) Die Vereidigung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde bez. durch die von ihr hierzu zu beauftragenden Gerichtsvorsitzenden. Die Vorschriften der S. V. v. 20. II. 1879 sind für diese Vereidung „nicht ohne Weiteres als maßgebend zu betrachten." M. J. 907 III. A. v. 28. IV. 1885. Danach hat das Bergamt in Anlehnung an den Schöffeneid folgende Formel festgesetzt: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Bergschiedsgerichts getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben." Im Uebrigen wird bei der Verpflichtung den Bestimmungen des S. Ges. und der S. V. v. 20. II. 1879 nachgegangen.

§ 75. Nach Einreichung der Klage, die schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden kann, ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts ein möglichst naher Termin zur Verhandlung anzuberaumen. Zu demselben sind die nach der Reihenfolge hierzu bestimmten Beisitzer und die Parteien unter Hinweis auf die in §§ 80, beziehentlich 81 gedachten Nachtheile der Nichtbeachtung der Ladung vorzuladen. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem zweiten, auf den Tag der Zustellung der Ladung folgenden Tage stattfinden.

Vor der Anberaumung des Verhandlungstermins kann der Vorsitzende einen Vergleichstermin mit den Parteien ohne Zuziehung von Beisitzern abhalten; die Parteien sind dazu bei fünf bis zwanzig Mark Geldstrafe vorzuladen.

§ 76. Die Beisitzer können nur wegen unabwendbarer Behinderung von der Verhandlung wegbleiben und haben ihre Behinderung, wenn möglich zwei Tage vor der Verhandlung, bei dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Unentschuldigtes oder nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben kann vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts mit Strafe von einer bis ein hundert und fünfzig Mark bestraft werden.

Betrifft der Gegenstand der Streitigkeit einen der Beisitzer, oder ist letzterer mit einer der Parteien in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder ist einer der Beisitzer Vertreter, Beamter oder Arbeiter des für seine Person als Partei betheiligten Bergwerksbesitzers, so kann dieser Beisitzer an der Verhandlung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

§ 77. Die Verhandlung beginnt, wenn die Parteien nicht früher erschienen sind, nach Ablauf der in der Ladung bestimmten Stunde mit dem Aufrufe der Sache.

Die Verhandlung ist öffentlich und mündlich.[1]

Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.[2]

Bei der Verhandlung ist zunächst[3] die gütliche Beilegung des Streites zu versuchen. Gelingt diese nicht, so sind die Anträge und Gegenanträge der Parteien summarisch[4] zu erörtern.

1) Obgleich das Verf. nach den Mo. (s. § 68 Anm. 3) den Bestimmungen der V. (das Verf. vor den Gewerbegerichten und Gemeindebehörden in Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern betr.) v. 12. IX. 1879 (337) nachgebildet ist, hat man doch eine dem § 12 Abs. 1 dieser V. entsprechende Vorschrift („Soweit in Vorstehendem nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, finden erforderlichen Falls die Vorschriften der C.P.O. über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung") — vergl. auch die Kaiserl. V. über das Verf. vor den auf Grund des U.V.G. errichteten Schiedsgerichten v. 2. XI. 1885 (279), sowie Kaiserl. V., betr. das Verf. vor den auf Grund des J. u. A.V.G. errichteten Schiedsgerichten v. 1. XII. 1890 (193) — nicht aufgenommen. Daraus wird man indeß nicht folgern dürfen, daß das B.Sch.G. in Zweifelsfällen, über welche im Ges. nichts bestimmt ist, die Bestimmungen des D-Ges., das Verf. in Administrativjustizsachen betr., v. 30. V. 1835 zum Anhalt zu nehmen habe. Denn dieses veraltete s. Ges. beruht auf dem prozessualen Grundsatze der Schriftlichkeit des Verfahrens. Aus der gesetzl. Bestimmung, daß das Verf. ein mündliches sein soll, folgt vielmehr, daß man, soweit nicht das Ges. v. 2. IV. 1884 selbst Vorschriften enthält, die Bestimmungen der C.P.O. über das Verf. vor den Amtsgerichten rechtsähnlich anwenden darf.

2) G.V.G. § 173. S.V. v. 12. IX. 1879, § 7 Abs. 2. Ber. II. 45.

3) Das Wort „zunächst" darf nicht wörtlich dahin verstanden werden, daß der Sachverhalt vor Anstellung des Vergleichsversuchs nicht erörtert werden dürfe. Denn zweckmäßige Vergleichsvorschläge kann das B.Sch.G. erst machen, wenn es den Fall kennt. Es soll vielmehr damit nur gesagt sein, daß Vergleichsversuche hauptsächlich, stets (vor allen Dingen) und auf jeden Fall vor Eröffnung der Entsch. anzustellen seien.

4) Osterloh, die summarischen bürgerl. Prozesse nach K. S. Rechte, 2. Aufl. Leipz. Bernh. Tauchnitz jun. 1847, §§ 1, 6, 10. S. 3, 9, 17. Wegen der Prozeßbevollmächtigten s. R.Ges. v. 29. VII. 1890, §§ 80 Abs. 1 u. § 29 (Nov. 84 § 68).

§ 78. Der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§ 79. Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen und überhaupt alle diejenigen Erhebungen[1] zu veranstalten, die es für die zu ertheilende Entscheidung für nöthig erachtet.

1) „Auf die Anfrage, ob es sich nicht empfehle, so wie in § 8 der oben (zu § 64) gedachten V. v. 12. IX. 1879 geschehen, Bestimmungen über die Vertagung der Verhandlungen des Schiedsgerichts in das Ges. hinter § 68 aufzunehmen, ward von der Königl. Staatsregierung erklärt, daß das Ges. in keiner Weise eine Vertagung der Verhandlung verbieten wolle und solle, man vielmehr das Recht des Schiedsgerichts, aus triftigen Gründen eine Verhandlung zu vertagen, als selbstverständlich erachte und insbesondere die Eingangsworte des § 69 des Entw.: „Nach Schluß der Verhandlung," darauf hinweisen sollten, wie das Schiedsgericht nicht behindert sei, eine Verhandlung

zu vertagen und nöthigenfalls an mehreren Tagen stattfinden zu lassen." Ber. II. 46. — Daß einer Partei durch Beweisbeschluß oder bedingtes Endurtheil ein richterlicher Eid auferlegt werden kann, ist zweifellos, da dies selbst in § 10 D-Ges. den Verwaltungsbehörden gestattet wird. Zweifelhaft kann nach letzterer Bestimmung nur die Frage sein, ob auch die Eideszuschiebung als Beweismittel statthaben soll, da sie in Nov. 84 wie in der S. V. v. 12. IX. 1879 nicht erwähnt wird. Nach der insoweit von der nurgedachten V. wesentlich abweichenden Fassung der Vorschrift in § 79 Nov. 84 dürfte es indeß unbedenklich sein, alle Vorschriften über den Beweis durch Eid und das Verfahren bei Abnahme von Eiden in §§ 410—446 C.P.O. und über den Meineid in §§ 153—163 R.St.G.B. auf das Verfahren des B.Sch.G. anzuwenden.

§ 80. Versäumt der Kläger ohne genügende Entschuldigung den Verhandlungstermin oder den nach Absatz 2 in § 75 anberaumten Vergleichstermin, so hat er die erwachsenen Kosten zu tragen, auch dem Beklagten, wenn dieser vor dem Termine nicht mehr hat benachrichtigt werden können, auf seinen Antrag eine Entschädigung für Zeitversäumniß nach Höhe der Zeugengebühren im Civilproceß zu gewähren.

Dasselbe gilt, wenn Kläger seinen Klagantrag vor dem Termine zurückzieht.

In dem Absatz 1 gedachten Falle wird das Verfahren bis auf weiteren Antrag eingestellt. Die Kosten sind nach Maßgabe der Verordnung vom 24. September 1876, die Einführung einer neuen Gebührentaxe für Verwaltungsbehörden ꝛc. betreffend, zu berechnen.[1]

1) Vergl. A.B. § 178. In anderen Fällen ist die bergamtliche Gebührentaxe durch die oben angezogene nicht berührt worden.

§ 81. Bleibt der Beklagte im Termine aus und begründet Kläger seinen Anspruch in genügender Weise, so werden die von ihm behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen.

§ 82. Nach Schluß der Verhandlung ist sofort in der Hauptsache, sowie über den Kostenpunkt die Entscheidung zu ertheilen und den Parteien zu verkünden. Die Wirksamkeit der Verkündigung ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig und es gilt die Verkündigung auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt mit Stimmenmehrheit. Sie ist endgültig[1] und sofort vollstreckbar.

Ueber die Verhandlung, den festgestellten Thatbestand und die Entscheidung der Behörde ist ein Protokoll aufzunehmen.

1) „Zu § 69 erklärte sich die Dep. mit der K. Staatsregierung darüber einverstanden, daß die Bestimmung in Abs. 2 über die Endgültigkeit der Entsch. des Schiedsgerichtes nicht eine Nichtigkeitsbeschwerde ausschließe, sowie daß eine solche aus den in § 867 der C.P.O. v. 30. I. 1877 angegebenen Gründen zulässig sein würde." Ber. II. 46. Die Entsch. über solche Nichtigkeitsbeschwerden steht der Kreish. Dresden zu, deren Entschließungen durch Beschwerde beim M. J. anzufechten sind. Mitth. II. K. I. Bd. S. 810. Nov. 84 § 66 Abs. 2 Anm. 1. Nach zahlreichen Entsch. der genannten Oberbehörden kann ein Rechtsmittel gegen eine Entsch. des B.Sch.G. nur als Beschwerde in Betracht kommen und zu einer Aufhebung der getroffenen Entsch. nur dann gelangt werden, wenn ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, z. B. Verstöße, welche im Verfahren oder in der Entsch. gegen gesetzl. Bestimmungen oder gegen den Akteninhalt begangen worden sind, wenn also „contra jus clarum in thesi sive contra acta" erkannt worden ist. Als Beispiele für die Nichtigkeitsgründe dürfen die einschlagenden Vorschriften der C.P.O. zum Anhalt dienen. C.P.O. §§ 513, 542, 543, 867.

§ 83. Ist die Entscheidung des Schiedsgerichts im Falle eines von einer Wittwe oder einem Kinde erhobenen Unterstützungsanspruchs durch Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem verstorbenen Kassenmitgliede und dem die Unterstützung Beanspruchenden, welches die Voraussetzung des Anspruchs bildet, bedingt, so kann das Schiedsgericht anordnen, daß zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeigeführt werde.

Zu Vermeidung des Verlustes des erhobenen Unterstützungsanspruchs ist die erfolgte Klagerhebung binnen sechs Wochen von der Eröffnung der Entscheidung des Schiedsgerichts an gerechnet dem Schiedsgerichte nachzuweisen.

§ 84. Aus den nach § 77 vor dem Schiedsgerichte oder in einem nach § 75 Absatz 2 abgehaltenen Vergleichstermine abgeschlossenen Vergleichen, sowie aus den Entscheidungen desselben findet die Zwangsvollstreckung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften der Civilproceßordnung und, soweit es sich um Geldleistungen handelt, nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879[1] statt.

1) Vergl. A.B. § 178.

§ 85. Ueber Gesuche einer Partei um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung von Verhandlungsterminen und Fristen und gegen Versäumnißurtheile hat das Schiedsgericht Entschließung zu fassen.

§ 86. Außer den in § 80 gedachten Fällen werden Kosten[1] nicht in Ansatz gebracht.

Verläge an Zeugen- und Sachverständigengebühren können jedoch berechnet werden. Ueber die Verpflichtung zur Erstattung ist beim Vergleiche oder in der Entscheidung Bestimmung zu treffen.

1) Mit der Einreichung oder Vorlegung von Vollmachten bei einem B.Sch.G. greift die in Art. 7 Ziffer 2 des G. Urkundenstempelges. v. 13. IX. 1876 geordnete Voraussetzung der Stempelpflichtigkeit ungeachtet der Bestimmungen in § 2 G.K.G. v. 18. VI. 1878 und in § 86 Nov. 84 Platz, da von diesen Bestimmungen die erstere lediglich für die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen gilt, die letztere aber im Gegensatze zu dem darauf folgenden § 87, welcher für gewisse Bescheinigungen neben der Gebührenfreiheit ausdrücklich Stempelfreiheit statuirt, ausschließlich die Frage der Kostenpflichtigkeit regelt. F.M. 229. Steuer-Reg. C. v. 21. III. 1885. Fischers Zeitschr. XI. 365. Gewerbsmäßige Prozeßbevollmächtigte sind aber jetzt nicht mehr zuzulassen. R.Ges. v. 29. VII. 1890 §§ 80 u. 29 (Nov. 84 § 68).

§ 87. Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.[1]

1) Vollmachten zur Vertretung von Werksbesitzern und Arbeitern bei bergamtlichen Verhandlungen in Knappschaftskassensachen sind stempelpflichtig. F.M. 982. Bgr. 19. VIII. 1884.

D. Uebergangsbestimmungen.

§ 88. Von dem Vermögen der bisherigen Knappschaftskassen, welche lediglich dem Zwecke von Kranken- und Begräbnißkassen entsprechen, werden zunächst die etwa noch rückständigen Ausgaben berichtigt. Der hiernach verbleibende Bestand wird, wenn

a) der Bezirk der bisherigen Kasse gleich dem Bezirke der an deren Stelle tretenden neuen Kasse ist, seinem vollen Betrage nach der neuen Kasse,

wenn aber

b) an Stelle der bisherigen Kasse mehrere neue Kassen treten, diesen nach Verhältniß der Zahl der bei den einzelnen Bergwerken, für welche die neuen Krankenkassen errichtet sind, beschäftigten Arbeiter und Beamten, soweit diese der zeitherigen Kasse als Mitglieder angehört haben, überwiesen.

c) Werden mehrere bisherige Kassen zu einer neuen Kasse vereinigt, so ist durch die Gesammtzahl der Mitglieder derjenigen zeitherigen Kasse, welche den verhältnißmäßig geringsten Kassenbestand besitzt, dieser letztere zu theilen und der hieraus sich ergebende Durchschnittsbetrag für jedes Mitglied der zu vereinigenden Kassen in die neue Kasse einzuzahlen. Insoweit hiernach noch Ueberschüsse verbleiben, ist über deren Verwendung von den Vertretungen der betreffenden bisherigen Kassen Beschluß zu fassen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sind die zeitherigen Knappschaftskassen zugleich Pensionskassen und bleiben als solche nach § 52 auch bestehen,[1] so ist über deren Vermögen in der Weise zu verfügen, daß die etwa noch rückständigen Ausgaben berichtigt werden, der Restbetrag aber den verbleibenden Pensionskassen überwiesen[2] wird.

Wird jedoch Seiten der Aufsichtsbehörde nach § 53 die Genehmigung zum ferneren Bestehen der erwähnten Knappschaftskassen als Pensionskassen versagt, so sind zunächst die etwa noch rückständigen Ausgaben zu decken. Wegen Sicherstellung der etwa bereits entstandenen Pensionsansprüche und wegen Verwendung des Vermögens, welches hiernach noch verbleiben sollte, ist von den bisherigen Kassenvertretungen besonderer Beschluß zu fassen. Auch dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

1) Durch eine in Folge dieses Ges. bei einer derartigen Kasse vorgenommene Aenderung des Namens und der Statuten (einschl. der Vertretung) wird aus der Kasse noch nicht ein anderes, neues Rechtssubject; die neue Kasse ist vielmehr mit der alten in Bezug auf die rechtliche Persönlichkeit identisch. Tritt aber im gegebenen Falle in der That an Stelle des alten Rechtssubjectes ein anderes ein, so liegt Gesammtnachfolge (Universalsuccession) vor. Entsch. des IV. Sen. des O.L.G. v. 2. IX. 1887. III. 65/87 Nr. 8 i. S. Eberts u. Gen. ·/. Bockwa-Oberhohndorfer Kn.Pens.K. R.G.E. XX. 3.

2) Bei Ueberweisungen nach § 57 Abs. 2. Nov. 84 ist der Kasse, in welche ein Bergarbeiter eintritt, aus derjenigen, deren Mitglied derselbe bis dahin war, an Beiträgen aus der Zeit vor dem 1. XII. 1884 nur soviel zu überweisen, als die letztere Kasse nach obiger Bestimmung (§ 88 Abs. 2) ihrerseits überwiesen erhalten hatte. Ref.Entsch. der Kreish. Dresden 583 IV. v. 28. IX. 1888 i. S. Kn.K. beim Zwickauer St.K.B.V. ·/. Bo.Oberh. Kn.Pens.K.

E. Besondere Bestimmungen (s. A.B. §§ 78 und 88).

F. Schlußbestimmung.

§ 91. Gegenwärtiges Gesetz tritt in Ansehung der auf die Errichtung und Genehmigung der Kassenstatute bezüglichen Bestimmungen mit dem Tage seiner Bekanntmachung, im Uebrigen aber mit dem 1. December 1884 mit der Maßgabe in Kraft,[1] daß es den in § 13 gedachten Vertretern derjenigen neuen Krankenkassen, welche an Stelle bisheriger Knappschafts-Krankenkassen errichtet werden, gestattet ist, statutarisch festzusetzen, daß die Vorschriften in §§ 8, 9, 10 und 26 erst mit dem 1. Januar 1887, bis zu diesem Zeitpunkte hingegen die einschlagenden bisherigen Statutenbestimmungen Anwendung zu finden haben.

Vom 1. December 1884 ab erledigt[1] sich das Gesetz, ergänzende Bestimmungen zu §§ 84 und 69 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, vom 28. Februar 1882.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 2. April 1884. Herrmann von Nostitz-Wallwitz.
Albert. (L. S.) Leonce Freiherr von Könneritz.

1) „Unter Zustimmung der K. Staatsregierung erkannte man an, daß die Bestimmung in § 84 des A.B. unter 5, wonach von der Verpflichtung zur Errichtung von Kranken- und Begräbnißkassen für die Bergarbeiter in Fällen, welche eine erfolgreiche Wirksamkeit dieser Kassen nicht annehmen lassen, durch die Ortsverwaltungsbehörde dispensirt werden kann, nach den Vorschriften des Entw. in den §§ 1, 6 und 11 mit dem 1. XII. 1884 von selbst außer Kraft tritt und daß § 86 des A.B. (wonach bei dem Erzbergbau, so lange die Knappschaftskassen nicht zugleich als Krankenkassen eintreten, die Bergwerksbesitzer gewisse Verpflichtungen haben, erkrankten Arbeitern Lohn zu gewähren und für sie die Kurkosten, bez. die Begräbnißkosten zu tragen) sich für Bergwerke, bei denen Knappschafts-Krankenkassen ins Leben treten, von dem Zeitpunkte an, wo dies geschehen wird, erledigt.“ Ber. II. 47. Das Ges. ist nur eine „Ergänzung“ des A.B.; alle Bestimmungen des letzteren, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind und neben denen der Nov. 84 fortbestehen können, sind in Kraft geblieben. Entsch. M.J. 2091 III. A v. 21. XII. 1888.

III. R.-Unfallversicherungs-Ges. v. 6. VII. 1884 (69).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle in Bergwerken,[1] Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen,[1] Gräbereien (Gruben),[1] auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken[1] beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle[2] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-,

Zimmer=, Dachdecker=, Steinhauer= und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land= und forstwirthschaftlichen, nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs=Versicherungsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn= und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in andern, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung (§§ 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 3. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höhern Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§ 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Absatz 3 und 4) den von der höhern Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66\frac{2}{3}$ Prozent des Arbeitsverdienstes;
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§ 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt

als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigern Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

Den nach § 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Orts-Krankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 6. Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach § 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark,
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die erstern einen Anspruch nur, soweit für die letztern der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§ 7. An Stelle der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden 2c.

§ 8. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.[3]

Das gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 9. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer[4] der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Aufbringung der Mittel.

§ 10. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bezw. des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§ 3 Absatz 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§ 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu andern Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§ 18) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 11).

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

§ 11. Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letztern binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der untern Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 Mk. anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Be-

triebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höhern Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§ 12. Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;
2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer andern Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können;
3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

§ 13. Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des § 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des § 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter § 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§ 14. Auf Grund der unter § 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamtes, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§ 12) vorzulegen.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

§ 15. Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im § 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf § 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach § 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Statut der Berufsgenossenschaften.

§ 16. Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§ 20) finden die im § 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

§ 17. Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten;
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§ 28);
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§§ 37 letzter Absatz, 38, 39);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§§ 44 Absatz 4, 49 Absatz 2, 55 Absatz 1);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 78 ff.);
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 18. Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge 300 Prozent, bei der zweiten 200, bei der dritten 150, bei der vierten 100, bei der fünften 80, bei der sechsten 60 und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal 10 Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letztern solange weiter zu-

zuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 19. Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaften in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letztern und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letztern und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

§ 20. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 16), die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrathe aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft rc.

§ 21. Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,

3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§ 22. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder andern Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in einigen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Abänderungen des Statuts.

§ 23. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höhern Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§ 24. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft bezw. deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§ 25. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§ 26. Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 27. So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, so lange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letztern auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Bildung der Gefahrenklassen.

§ 28. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

Theilung des Risikos.

§ 29. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§ 10, 28) umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§ 30. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§ 10, 28).

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 31. Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letztern mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer andern Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer andern Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der andern betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besondern Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der im § 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 16 bis 20.

§ 32. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer andern Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkt der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letztern Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 33. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind andern Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 92, auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 34. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder ver-

sicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Betriebsanmeldung.

§ 35. Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des § 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§ 34), der untern Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung, bezw. des Beginns der Versicherungspflicht angiebt.

Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des § 11 Abs. 3 Anwendung.

§ 36. Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§ 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letztern durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der untern Verwaltungsbehörde einer andern als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des § 35 Abs. 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die im § 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Genossenschaftskataster.

§ 37. Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§ 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörden Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen ver-

sehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der untern Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedsscheins bezw. des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der untern Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des § 36 Abs. 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der andern Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

Betriebsveränderungen.

§ 38. Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der untern Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- bez. Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb

bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§ 39. In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§ 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weitern Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§ 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

§ 40. Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höhern Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§ 41. Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§ 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§ 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§ 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion bezw. der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§ 42. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 43. Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt,

welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§ 44. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§ 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§ 45. Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

V. Schiedsgerichte.

§ 46. Für den Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 47. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden andern Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§ 43) von den im § 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im § 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§ 48. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§ 47 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§ 49. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2 und 25 Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie deren baare Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das in § 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 50. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 51. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§ 52. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des § 51 Abs. 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

§ 53. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§ 54. An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§ 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in

Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§ 55. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§ 56. Bei den in § 51 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§ 45) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§ 57. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten,
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§ 58. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im § 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§ 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von

dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§ 59. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; andernfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der untern Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet; andernfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§ 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§ 60. Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörde und Vorstände (Vertrauensmänner) (§ 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§ 61. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§ 62. Gegen den Bescheid der untern Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet wird (§ 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die

Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der untern Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem andern als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 59 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§ 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle bezw. des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§ 63. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des § 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des § 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgericht zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§ 64. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 65. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann

eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im § 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höhern Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§ 66. Die Kosten des Heilverfahrens (§ 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§ 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§ 67. Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 68. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

§ 69. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§ 70. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 71. Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§ 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letztern durch den Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§ 72. Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§ 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§ 71 Abs. 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zweck aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

§ 73. Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer andern Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letztern beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§ 71 Abs. 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§ 74. Rückständige Beiträge sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§ 24 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichen Falls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§ 75. Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§ 76. Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem Deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Ge-

meinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§ 77. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 78. Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder, falls sich die letztern bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§ 79. Die im § 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegen.

Die genehmigten Vorschriften sind den höhern Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§ 80. Die im § 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im § 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle

das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Geldstrafen (§ 78 Ziffer 2) fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§ 81. Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 78 vorher mitgetheilt werden. Dabei findet der § 79 entsprechende Anwendung.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 82. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 83, auf Antrag der Beauftragten von der untern Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu 300 Mark angehalten werden.

§ 83. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letztern das Reichs-Versicherungsamt.

§ 84. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§ 82, 83) und die nach § 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen so lange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der untern Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

§ 85. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höhern Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu 100 Mark angehalten werden.

§ 86. Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

§ 87. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

Zuständigkeit.

§ 88. Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und

statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark angehalten werden.

§ 89. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark anhalten.

Geschäftsgang.

§ 90. Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a. um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§ 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§ 33), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§ 46);

b. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 32);

c. um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 63);

d. um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§ 78);

e. um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§ 106).

So lange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf andern Mitgliedern (einschl. des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Kosten.

§ 91. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (V. v. 21. Juni 1875, R.-G.-Bl. S. 249). Die Bestimmungen im § 16 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§ 92. In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betr. Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§ 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Treten für eine der in Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§ 93. Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betr. Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betr. Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betr. Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. So lange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Zentralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im § 90 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei

ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften.[5]

§ 94. Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letztern nach Maßgabe der §§ 12 ff. vom Bundesrathe zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a. daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§ 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;

b. daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im § 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;

c. daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;

d. daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§ 69).

Haftpflicht der Betriebsunternehmer[4] und Betriebsbeamten.

§ 95. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene[6] können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer,[4] Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

§ 96. Diejenigen Betriebsunternehmer,[4] Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied

ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 97. Die in den §§ 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem andern in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§ 98. Die Haftung dritter, in den §§ 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letztern zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 99. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern[4] ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Aeltere Versicherungsverträge.[7]

§ 100. Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter § 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§ 10, 28) gedeckt.

Rechtshülfe.

§ 101. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften unter einander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossen-

schaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 102. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Strafbestimmungen.

§ 103. Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu 500 Mark zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;
2. wenn in der von ihnen gemäß § 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

§ 104. Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§ 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§ 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des § 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§ 105. Die Strafvorschriften der §§ 103 und 104 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 106. Zum Erlaß der in den §§ 103 bis 105 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß § 34 gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen, von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 107. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§ 82 und 83) und die nach § 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 108. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§ 82 und 83) und die nach § 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§ 109. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höhern Verwaltungsbehörden, den untern Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§ 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§ 49 Absatz 3, 103 bis 105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§ 80 Absatz 1) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.[6]

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§ 110. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

Gesetzeskraft.

§ 111. Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

(L. S.) Gegeben Coblenz, den 6. Juli 1884. Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

1) A.B. § 2 Anm. 2 u. 8—11, § 31 Anm. 2. Hftpflges. § 2 Anm. 5. R.G.E. XIX. 189. Amtl. Nachr. d. R.V.A. III. Jahrg. 1887 Nr. 8 S. 135, 330. Die nicht auf Gewinnung, sondern lediglich auf das Aufsuchen von Mineralien gerichteten Unternehmungen (Schürfe, Bohrlöcher, Suchstölln u. dergl.) sind dem Wortlaute des U.V.G. nach nicht versicherungspflichtig. Will man solche Betriebe dem Ges. unterstellen, um die Wohlthaten desselben möglichst Vielen zu Gute kommen zu lassen, so kommt es darauf an, was für Mineralien gesucht werden. Handelt es sich um Erz oder Kohle,

so sind es im K. S. „Bergwerke“ im weiteren Sinne, welche, da sie keine Knappschaftskasse haben und brauchen (Nov. 84 § 1 Anm. 1), zur Steinbruchsberufsgenossenschaft zu rechnen sind.

2) Bei die Erwerbsunfähigkeit allmälich mindernden oder aufhebenden Gesundheitsstörungen, welche als gewöhnliche Nachtheile mit dem Betriebe verbunden sind, haftet der Unternehmer weder aus dem Hftpfl.- noch aus dem U.V.G., weil „Unfall“ ein zeitlich bestimmtes Ereigniß, ein zeitlich nachweisbarer Vorfall ist, sondern nur aus dem Dienstvertrage, wenn er als Arbeitgeber unterläßt, Vorsichtsmaßregeln zu treffen (für Verschulden seiner Beamten nur bei culpa in eligendo). R.G.C. XXI. 78, 170. Ein Unfall auf dem Heimwege ereignet sich nicht „bei dem Betriebe;“ aber der Weg von und zu der Arbeit ist, soweit er über den Betriebsplatz führt, ein Theil der auf dem Arbeitsplatze zu leistenden Verrichtungen. R.G.St. XXI. 96. Z. XXXII. 110.

3) Z. XXXI. 390. Ueber die Zulässigkeit des Rechtswegs s. R.G.C. XIV. 67.

4) Betriebsunternehmer = Arbeitgeber. R.G.C. XXI. 54.

5) Statut der Knappschaftsberufsgenossenschaft. Auf Grund der § 16 fg. des U.V.G. v. 6. VII. 1884 wird für die Knappschafts-Berufsgenossenschaft das nachstehende Statut errichtet.

I. Name, Sitz, Umfang und Eintheilung der Berufsgenossenschaft. § 1. Name und Sitz der Genossenschaft. Die von dem Bundesrath laut Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 22. Mai 1885 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 119) genehmigte Berufsgenossenschaft der deutschen Knappschaftsvereine führt den Namen „Knappschafts-Berufsgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Umfang der Genossenschaft. Der Bezirk der Genossenschaft erstreckt sich über das ganze deutsche Reich; dieselbe umfaßt alle Betriebe, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, mit Ausnahme der Hochöfen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke, Eisengießereien, Schwarz- und Weißblechfabriken (III b 3, V c 1 u. 2 der Reichsberufs- (Gewerbe-) Statistik).

§ 3. Sektionen. Die Genossenschaft wird in acht Sektionen eingetheilt. Dieselben umfassen:

Sektion I den Oberbergamtsbezirk Bonn einschließlich Waldeck mit Pyrmont, aber mit Ausnahme von Sigmaringen; ferner das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, das Großherzogthum Hessen, sowie Elsaß-Lothringen;

Sektion II den Oberbergamtsbezirk Dortmund;

Sektion III den Oberbergamtsbezirk Clausthal sammt der Grafschaft Stolberg-Wernigerode, Oldenburg mit Fürstenthum Lübeck aber ausschließlich Birkenfeld; ferner das Gebiet der freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, Braunschweig mit der Enklave Calvörde, Lippe und Schaumburg-Lippe;

Sektion IV den Oberbergamtsbezirk Halle mit Ausnahme der Grafschaft Stolberg-Wernigerode, vom Oberbergamtsbezirk Breslau den Regierungsbezirk Bromberg; ferner Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Sachsen-Weimar mit der Enklave Ostheim vor der Rhön, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha mit der Enklave Königsberg in Franken, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L.;

Sektion V vom Oberbergamtsbezirk Breslau die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Posen, sowie die Provinzen Ost- und Westpreußen;

Sektion VI vom Oberbergamtsbezirk Breslau den Regierungsbezirk Oppeln;

Sektion VII das Königreich Sachsen;

Sektion VIII das Königreich Bayern mit der Pfalz, Württemberg, Sigmaringen und Baden.

Der Sitz der Sektion wird durch die Sektionsversammlung bestimmt.

§ 4. Bezirke der Vertrauensmänner. Für jede Sektion sind Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben als örtliche Genossenschaftsorgane zu wählen.

Die Bestimmung der Zahl der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter, die Abgrenzung und die Veränderung ihrer Bezirke, sowie ihre Wahl wird dem Sektionsvorstande übertragen.

II. Organisation der Berufsgenossenschaft. Allgemeine Bestimmung. § 5. Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden nach Maßgabe des Gesetzes und dieses

Statuts durch die Genossenschaftsversammlung (§ 6), den Genossenschaftsvorstand (§ 11), die Sektionsversammlung (§ 22), die Sektionsvorstände (§ 24) und die Vertrauensmänner (§ 29) verwaltet.*

Genossenschaftsversammlung. § 6. Zusammensetzung. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Delegirten der einzelnen Sektionen. Jede Sektion wählt mindestens einen Delegirten. Umfaßt dieselbe mehr wie 5000 versicherungspflichtige Personen, so wählt sie für jede 5000 derselben einen Delegirten. Ist die Zahl der versicherungspflichtigen Personen nicht durch 5000 theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 2500 und mehr beträgt, ein weiterer Delegirter zu wählen.

Aus den einzelnen in der Sektion vorhandenen Industriezweigen (vergl. § 11) ist mindestens je ein Delegirter zu wählen, sofern bei dem betr. Industriezweige in der Sektion 5000 oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind.

Für jeden Delegirten ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen.

Die Delegirten und die Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt. Scheidet ein Delegirter und dessen Ersatzmann vor dem Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die betr. Sektion oder der Bezirk für die noch laufende Zeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Delegirten und Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird beim ersten Male durch das Loos bestimmt.

Die Wahlen der Delegirten finden nach Sektionen oder auf Beschluß der Sektionsversammlung nach Bezirken statt (vergl. Abs. 1 dieses §). Zum ersten Male werden die Mitglieder der Sektion durch den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 16 des Gesetzes), später durch den Sektionsvorstand zur Wahl eingeladen. Der Vorsitzende des provisorischen Genossenschaftsvorstandes bestimmt aus der Zahl der den Sektionen angehörenden Betriebsunternehmer oder der gesetzlichen Vertreter derselben denjenigen, welcher die erste Sektionsversammlung zu eröffnen und zu leiten hat.

Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder der Sektion oder des Bezirks und deren gesetzliche Vertreter sowie die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe.

Die den einzelnen Mitgliedern zustehende Stimmenzahl regelt sich nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes.

Die Wahl erfolgt, indem jeder anwesende Wahlberechtigte für sich und seine etwaigen Vollmachtgeber soviel Namen auf Stimmzettel, auf welchen die Zahl der ihm zustehenden Stimmen vermerkt ist, schreibt, als Delegirte und Ersatzmänner gewählt werden müssen.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Von dem Ausfall der Wahl ist unter Einsendung der Wahlverhandlungen dem Genossenschaftsvorstande binnen acht Tagen Nachricht zu geben.

§ 7. Obliegenheiten. Der Genossenschaftsversammlung liegt insbesondere ob: 1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und ihrer Ersatzmänner (§ 22 Ziffer 1 des Gesetzes); 2. die Feststellung der normalen Ausgabe der einzelnen Sektionen (vgl. § 35, Absatz 1 und 2); 3. die Beschlußfassung über Erhöhung der Beiträge für diejenigen Genossenschaftsmitglieder, welche die auf sie gefallenen Wahlen ohne gesetzlichen Grund ablehnen (§ 24 des Gesetzes); 4. die Feststellung des Verwaltungsetats und die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Wahl eines aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben (§ 17 Ziffer 9 des Gesetzes und § 22 Abs. 3 Ziffer 2 des Gesetzes); 5. die Festsetzung von Pauschsätzen an Stelle der nach § 49 den Genossenschaftsorganen zu gewährenden Reisekostenentschädigung (§§ 25 und 49 des Gesetzes und § 49 des Statuts); 6. die Beschlußfassung über die Aufstellung des Gefahrentarifs, sowie über die Beibehaltung oder Aenderung desselben, vorbehaltlich der Befugniß der Genossenschaftsversammlung,

---

*) Wo im Texte die angezogenen Paragraphen des U.V.G. v. 6. VII. 1884 gemeint sind, ist dies ausdrücklich dabei bemerkt, im Uebrigen beziehen sich die citirten Paragraphen auf dieses Statut.

diese Beschlußfassung dem Genossenschaftsvorstande oder einem nach § 12 zu wählenden Ausschuß zu übertragen; 7. die Beschlußfassung darüber, ob gemäß § 28 Absatz 5 des Gesetzes einzelnen Unternehmern Zuschläge aufzulegen oder Nachlässe zu bewilligen sind; 8. die Beschlußfassung über die zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften; 9. die Beschlußfassung über die Abänderungen des Statuts (§ 54 des Statuts und § 17 Ziffer 11 sowie § 22 Ziffer 3 des Gesetzes); 10. die Beschlußfassung über die Abänderung des Bestandes der Genossenschaft und deren vermögensrechtliche Folgen (§§ 31 und 32 des Gesetzes); 11. die Vereinbarung mit anderen Genossenschaften zu gemeinsamer Tragung des Risikos (§ 30 des Gesetzes); 12. die Beschlußfassung über weitere Zuschläge zum Reservefonds und über die Erhöhung desselben (§ 18 des Gesetzes); 13. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung (§ 10, Schlußabsatz); 14. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche der Genossenschaftsversammlung zu diesem Zwecke von dem Vorstande oder von dem Reichs-Versicherungsamt vorgelegt werden.

§ 8. Geschäftsordnung. Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Genossenschaftsvorstande (§ 11) unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine Einladung, welche wenigstens zwei Wochen vorher in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten öffentlichen Blättern zu erlassen ist, berufen. Außerdem werden die Delegirten einzeln geladen. Der Ort der Versammlung wird von dem Vorstande bestimmt.

Jede auf solche Weise einberufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (vergl. jedoch §§ 54, 55).

Alljährlich, spätestens im Juni findet eine ordentliche Genossenschaftsversammlung statt. Die dieser Versammlung behufs Prüfung und Abnahme vorzulegende Jahresrechnung muß vorher durch einen Ausschuß von drei Genossenschaftsmitgliedern geprüft worden sein. Dieser Ausschuß wird erstmalig in der ersten auf die Genehmigung des Statuts folgenden Genossenschaftsversammlung und demnächst jedes Mal in der ordentlichen Genossenschaftsversammlung für das folgende Jahr nach Maßgabe des § 12 gewählt.

Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen beruft der Genossenschaftsvorstand, sofern dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung muß binnen drei Wochen erfolgen, wenn das Reichs-Versicherungsamt, oder wenn zwei Sektionsvorstände, oder wenn Mitglieder es schriftlich verlangen, welche mindestens den zwanzigsten Theil der Unternehmer der in der Genossenschaft vereinigten Betriebe ausmachen oder den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen.

Ingleichen ist der Vorstand verpflichtet, Gegenstände auf die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung zu setzen, wenn dies von dem Reichs-Versicherungsamt oder, soweit dieselben in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören, von den im vorigen Absatz bezeichneten Sektionsvorständen oder Personen verlangt und das Verlangen eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstage gestellt wird.

§ 9. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung; der Vorsitzende kann sich durch seinen Stellvertreter oder durch ein sonstiges Vorstandsmitglied vertreten lassen. Zur Unterstützung des Vorsitzenden werden von demselben aus der Versammlung zwei Beisitzer und zwei Schriftführer gewählt. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat der Vorsitzende zur Verhandlung über diesen Gegenstand der Tagesordnung die Wahl eines andern Leiters der Versammlung herbeizuführen.

Der Versammlung können diejenigen Beamten der Genossenschaft beiwohnen, welche der Vorstand hierzu bestimmt. Dieselben haben kein Stimmrecht, können jedoch mit der Protokollführung betraut werden.

§ 10. Jeder anwesende Delegirte oder dessen Ersatzmann hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Abstimmungen erfolgen mittelst verdeckter Stimmzettel.

Die Abstimmung kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben 2c.) erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Im Falle der Stimmen-

gleichheit entscheidet bei Wahlen das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos, bei Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Legitimation der Delegirten wird durch eine Bescheinigung des Sektionsvorstandes geführt; dieselbe wird von den Schriftführern geprüft. Im Falle einer Beanstandung der Legitimation entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

Angelegenheiten, welche bei Berufung der Genossenschaftsversammlung oder in Gemäßheit des § 8 Absatz 6 nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung handelt. Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung in ein Protokollbuch einzutragen, sowie von dem Vorsitzenden und von einem der Schriftführer zu unterschreiben.

Genossenschaftsvorstand. § 11. Zusammensetzung. Der Vorstand besteht aus sechszehn Mitgliedern, welche durch die Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Knappschaftsältesten gewählt werden. Jede Sektion muß darin durch mindestens ein Mitglied vertreten sein; ebenso müssen folgende Industriezweige im Vorstande vertreten sein: 1. Steinkohlenbergbau, 2. Braunkohlenbergbau, 3. Eisensteinbergbau, 4. metallische Gruben und Metallhütten, 5. Salzbergbau und Salinen.

Gleichzeitig ist für jedes Mitglied des Vorstandes ein Ersatzmann zu wählen, welcher im Falle dauernder Verhinderung des Vorstandsmitgliedes einberufen wird.

§ 12. Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel (§ 6 Absatz 9) schreibt, wie Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben ꝛc.) erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und das erste Mal von dem Vorsitzenden des durch die Genossenschaftsversammlung gewählten provisorischen Genossenschaftsvorstandes (§ 16 des Gesetzes) geleitet.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Wahl Leitenden und einem der Schriftführer (§§ 9, 10) zu unterzeichnen ist (§ 24 des Gesetzes).

§ 13. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf sechs Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt sein Ersatzmann in den Vorstand ein. Scheidet auch dieser Ersatzmann aus, so hat die nächste Genossenschaftsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Bis dahin bleibt der Vorstand auch in seiner geringern Mitgliederzahl zu Recht bestehen, so lange die Zahl der Mitglieder nicht unter vierzehn hinuntergeht. Tritt dieser Fall ein, so ist zum Zweck der Neuwahlen sofort eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen. Die Ersatzmänner, sowie die an Stelle ausgeschiedener Vorstandsmitglieder und Ersatzmänner Neugewählten bleiben nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit der ausgeschiedenen Mitglieder und Ersatzmänner gedauert haben würde.

§ 14. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder andern Organen der Genossenschaft übertragen sind, insbesondere: 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft nach § 23 des Gesetzes (vergl. § 16 Absatz 2); 2. die Führung des Genossenschaftskatasters und die Ausstellung der Bescheinigungen an die Mitglieder über

die erfolgte Aufnahme (§ 37 des Gesetzes); 3. die Beschlußfassung über die Aufstellung des Gefahrentarifs, sowie über die Beibehaltung oder Aenderung desselben, sofern dieses dem Vorstand von der Genossenschaftsversammlung übertragen wurde (vergl. oben § 7 Ziffer 6); 4. die Verwaltung des Reservefonds; 5. die Vorbereitung der zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften (§§ 78 fg. des Gesetzes); 6. die Bestimmung der öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen des Genossenschaftsvorstandes erfolgen sollen; 7. die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Zahl Büreaubeamte und Beauftragte für die Verwaltung der Genossenschaft anzustellen sind und unter welchen Bedingungen und durch wen die Anstellung erfolgen soll, sowie die Regelung des Verhältnisses zwischen den ehrenamtlichen Organen und den Beamten der Genossenschaft; ingleichen die Bestimmung über die Höhe der den anzustellenden Beamten und Beauftragten zu gewährenden Gehälter und sonstigen Entschädigungen innerhalb der Grenzen des Etats.

§ 15. Ueber die gesammte Geschäftsverwaltung eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand in den ersten vier Monaten nach Ablauf desselben eine Rechnung, sowie über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen einschließlich des Reservefonds eine Uebersicht aufzustellen. Bei Aufstellung der Rechnung und der Vermögensübersicht sind insbesondere folgende Vorschriften anzuwenden: 1. Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsenpreise zur Zeit der Aufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; 2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen; 3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche dauernd zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringern Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht, oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird; 4. die Verwaltungskosten müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen (§§ 76, 77 des Gesetzes).

§ 16. Geschäftsordnung. Der Vorstand wählt nach jeder Ergänzungswahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und zwei Schriftführer, wobei die Bestimmungen des § 12 Anwendung finden.

Die Genossenschaft wird nach außen durch ihren Vorsitzenden vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende, sowie im Falle der Verhinderung desselben das älteste übrigbleibende Mitglied des Vorstandes, vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§ 17. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ob ein eiliger Fall vorliegt und deshalb gemäß § 22 des Gesetzes die Abstimmung eine schriftliche sein kann, entscheidet der Vorsitzende.

§ 18. Der Vorstand hat seine Geschäftsordnung festzustellen, in welcher auch über die Anzahl der ordentlichen Sitzungen Bestimmung zu treffen ist. Bis dahin werden letztere so oft gehalten, als das Bedürfniß es erheischt. Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen, sofern es im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Er ist verpflichtet, innerhalb vier Wochen eine solche abzuhalten, wenn dies von einem Viertel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

§ 19. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und einem der Schriftführer zu unterschreiben.

Den Vorstandssitzungen können diejenigen Beamten der Genossenschaft beiwohnen, welche der Vorstand hierzu bestimmt; dieselben haben kein Stimmrecht, können jedoch mit der Protokollführung betraut werden.

§ 20. Der Vorstand führt ein Siegel, dessen Aufschrift die Genossenschaft bezeichnet.

§ 21. Den innern Geschäftsgang des Genossenschaftsbüreaus regelt der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes vorbehaltlich der Zustimmung des letzteren.

Die Verfügungen ergehen unter der Unterschrift „Der Vorstand der Knappschafts-Berufsgenossenschaft" und sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes zu vollziehen.

Sektionsversammlung. § 22. Zusammensetzung und Geschäftsordnung. Die Sektionsversammlung besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Sektion. Abwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder der Sektion sowie durch die Leiter ihrer Betriebe auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Auf die Berufung, Leitung und den Geschäftsgang der Sektionsversammlung sowie auf die Art ihrer Beschlußfassung finden die Bestimmungen in dem § 6, Absatz 6 und 9 bis 10, und den §§ 8 bis 10 entsprechende Anwendung. Die den einzelnen Mitgliedern zustehende Stimmenzahl regelt sich nach § 14, Absatz 2 des Gesetzes.

Die Beschlüsse der Sektionsversammlungen sind binnen acht Tagen abschriftlich dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

§ 23. Obliegenheiten. Der Sektionsversammlung sind folgende besondere Befugnisse vorbehalten: 1. die Bestimmung des Sitzes der Sektion; 2. die Wahl der Delegirten zu den Genossenschaftsversammlungen, vorbehaltlich der Befugniß der Sektionsversammlung diese Wahl auf die Bezirke zu übertragen; 3. die Wahl der Beisitzer zu dem Schiedsgerichte und deren Stellvertreter aus der Mitte der zur Sektion gehörenden Genossenschaftsmitglieder; 4. die Bestimmung der Zahl und die Wahl der Mitglieder des Sektionsvorstandes und ihrer Ersatzmänner; 5. die Feststellung des Verwaltungsetats und die Prüfung und Abnahme des vom Sektionsvorstande alljährlich über die Sektionsausgaben aufzustellenden Rechenschaftsberichtes; 6. die Festsetzung von Pauschsätzen an Stelle der nach § 49 den Sektionsorganen und den aus der Sektion gewählten Delegirten und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu gewährenden Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß; 7. die Bestimmung darüber, ob die Auszahlung der Entschädigungen durch die Post oder durch die Knappschaftskassen erfolgen soll (vergl. § 46).

§ 24. Die Verwaltungskosten der Sektion werden von dieser allein getragen. Der Sektionsvorstand liquidirt alljährlich im Januar den Betrag derselben beim Genossenschaftsvorstand, welcher deren Umlegung auf die Sektionsmitglieder sowie ihre Einziehung in derselben Weise wie die der sonstigen Jahresbeiträge zu bewirken hat.

Sektionsvorstände. § 25. Zusammensetzung. Die Sektionsvorstände bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, welche nach Maßgabe der §§ 12 und 13 durch die Sektionsversammlung aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Knappschaftsältesten gewählt werden. Außer den Mitgliedern des Sektionsvorstandes sind gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen.

§ 26. Obliegenheiten. Die Sektionsvorstände haben nach Maßgabe des Gesetzes und des Statuts die Verwaltung der Sektionsangelegenheiten zu führen. Den Sektionsvorständen liegt außer allen andern ihnen im Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Geschäften insbesondere ob: 1. die Einberufung der Sektionsmitglieder zur Sektionsversammlung; 2. die Feststellung der Entschädigungen nach Maßgabe der im § 45 den Sektionsvorständen übertragenen Zuständigkeit; 3. die Vorschläge für die Aufstellung der Aenderung des Gefahrentarifs und für die Veranlagung der Betriebe in die Klassen desselben, sowie für die Beibehaltung oder Aenderung dieses Tarifs und für die den einzelnen Mitgliedern aufzulegenden Zuschläge oder zu bewilligenden Nachlässe (§ 7 Ziffer 7); 4. die Vorschläge für die zu erlassenden Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zur Ueberwachung der Befolgung derselben; 5. die Abschließung von Verträgen mit Aerzten, Krankenkassen und Krankenhäusern behufs Heilung und Verpflegung der Verletzten; 6. die Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger; 7. die Beschlußfassung über die Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unfällen; 8. die Vermittelung der Anzeigen von Betriebs-Eröffnungen, Veränderungen und Einstellungen an den Vorstand der Genossenschaft und der gutachtlichen Vorschläge über die zu stellenden Kautionen (§ 17 Ziffer 7 und § 40 des Gesetzes, § 42 des

Statuts); 9. die jährliche Aufstellung des Verwaltungsetats und eines Rechenschaftsberichts über die Ausgaben der Sektion, und eine Nachweisung über das Sektionsvermögen unter Beobachtung der im § 15 enthaltenen Vorschriften; 10. die Stellung von Anträgen und die Erhebung von Beschwerden in Angelegenheiten der Genossenschaftsverwaltung bei der Genossenschaftsversammlung und bei dem Reichs-Versicherungsamt; 11. die Bestimmung der Zahl der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter, die Abgrenzung und Veränderung ihrer Bezirke, sowie ihre Wahl; 12. innerhalb des von der Sektionsversammlung festgestellten Etats die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Anzahl Büreaubeamte und Beauftragte für die Verwaltung der Sektion anzustellen sind, und unter welchen Bedingungen die Anstellung erfolgen soll; 13. die Bestimmung der öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen des Sektionsvorstandes erfolgen sollen; 14. die Bestellung von Vertretern vor dem Schiedsgerichte (vergl. § 30 Ziffer 3).

§ 27. Der Sektionsvorstand stellt jährlich einen Plan für die Vertheilung sämmtlicher von den Sektionen allein zu tragenden Ausgaben auf die Sektionsmitglieder nach Maßgabe des Gefahrentarifs auf, welcher durch den Genossenschaftsvorstand festgestellt wird.

§ 28. Geschäftsordnung. Für die Geschäftsordnung der Sektionsvorstände sind die für die Geschäftsordnung des Genossenschaftsvorstandes geltenden Vorschriften (§§ 16 bis 21) maßgebend. Die Beschlüsse des Sektionsvorstandes sind binnen acht Tagen dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

Vertrauensmänner. § 29. Wahl. Die Vertrauensmänner und deren Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt.

Dieselben bilden die örtlichen Genossenschaftsorgane; sie haben alle an sie seitens der Sektionsvorstände ergehenden Aufträge und Requisitionen pünktlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.

§ 30. Obliegenheiten. Neben den in diesem Statut den Vertrauensmännern zugewiesenen Geschäften (§§ 37, 40, 43, 44 Abs. 1 und 3) kann denselben durch Beschluß des Sektionsvorstandes übertragen werden: 1. die Einreichung von Vorschlägen für die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen; 2. die Einreichung von Vorschlägen für die zu stellenden Kautionen (§ 17 Ziffer 7 des Gesetzes, § 26 Ziffer 8 des Statuts); 3. die Vertretung der Sektion vor den Schiedsgerichten; 4. die vorläufige Feststellung der Entschädigungen gemäß § 45.

Die Geschäftsführung der Vertrauensmänner wird durch den Vorstand der Sektion geregelt. Den Vertrauensmännern steht die Befugniß zu, behufs Ausübung ihrer amtlichen Pflichten jederzeit nach vorgängiger Anmeldung bei der Betriebsleitung die in ihrem Bezirke belegenen Betriebe zu betreten und über die Vorkommnisse daselbst, soweit sie die Berufsgenossenschaft angehen, von dem Unternehmer Auskunft zu verlangen (§§ 19, 21, 24, 25, 26, 47, 54, 60, 61, 88 des Gesetzes).

Befürchtet ein Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung seines Betriebes seitens des Vertrauensmanns, so kann derselbe vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 82 fg. des Gesetzes für diesen Zweck die Berufung einer andern geeigneten Person durch den Sektionsvorstand aus den von ihm hierzu Vorgeschlagenen beanspruchen. Will ein Betriebsunternehmer hiervon Gebrauch machen, so hat derselbe innerhalb vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung über die Wahl der Vertrauensmänner eine entsprechende Mittheilung zu machen. Wenn durch die Entsendung des besondern Besichtigers für die Sektion Mehrkosten entstehen, so hat der Unternehmer dieselben allein zu tragen.

Gemeinsame Bestimmungen. § 31. Die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe können zu Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes, der Sektionsvorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden (§ 16 Absatz 3, § 24 Absatz 4 des Gesetzes).

§ 32. Der Genossenschaftsvorstand und die Sektionsvorstände haben über die erfolgte Wahl, sowie über jede eingetretene Aenderung in ihrer Zusammensetzung dem Reichs-Versicherungsamt und der höhern Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Genossenschaft oder der Sektion befindet, binnen zwei Wochen Anzeige zu erstatten und die Namen der Gewählten öffentlich bekannt zu machen. In gleicher Weise

hat die öffentliche Bekanntmachung der zu Vertrauensmännern bestellten Personen zu erfolgen (§ 23 Absatz 3 des Gesetzes).

Wahl zu den Schiedsgerichten. § 33. Die von der Sektion für die Schiedsgerichte zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Sektionsversammlung nach Maßgabe des § 12 gewählt. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht (§ 47 Absatz 3 des Gesetzes und § 23 Ziffer 3 des Statuts).

Vertretung der Arbeiter. § 34. Als Vertreter der Arbeiter (§§ 42 und 94 litt. b des Gesetzes) fungiren die Knappschaftsältesten der zu den Sektionen gehörigen Knappschaftsvereine, soweit dieselben zu den versicherten Betriebsbeamten oder Arbeitern gehören.

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft. § 35. Theilung des Risikos. So lange bei einer Sektion die aus dem Unfallversicherungsgesetz erwachsenden Kosten im Laufe eines Jahres nicht um mehr als 10% höher sind als die normale Ausgabe (§ 7 Ziffer 2) ausgedrückt in Prozenten der anrechnungsfähigen Lohnsumme, hat die Sektion sie allein vollständig zu tragen. Gehen die Ausgaben eines Jahres für eine Sektion über diese Höhe hinaus, so fällt das Weitere ganz der Genossenschaft zur Last (§ 94 litt. a des Gesetzes).

Auf die Feststellung und Abänderung der normalen Ausgabe der einzelnen Sektionen finden die Bestimmungen in § 28 Absatz 3 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 36. Beschaffung der Betriebsmittel. Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel wird für das erste Rechnungsjahr von den Genossenschaftsmitgliedern ein Beitrag bis zu 40 Pfennig für jede versicherte Person im Voraus erhoben. Die Höhe des Betriebsfonds bestimmt die Genossenschaftsversammlung (§ 10 Absatz 4 des Gesetzes).

§ 37. Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs. Die Genossenschaftsmitglieder haben zum Zweck der erstmaligen Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs binnen einer von dem Sektionsvorstande zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist über ihre Betriebs-Anlagen und Einrichtungen und sonstigen für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse dem Sektionsvorstande durch Vermittelung des Vertrauensmannes die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben erfolgen schriftlich nach einem von dem Sektionsvorstande festzusetzenden Formular, welches die zu beantwortenden Fragen enthält.

Werden die Angaben von dem Mitgliede nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß gemacht, so sind dieselben für den betreffenden Betrieb von dem Vertrauensmanne nach seiner Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen und von dem Sektionsvorstande definitiv festzustellen (§ 28 des Gesetzes).

§ 38. Der Vertrauensmann und der Sektionsvorstand haben die von dem Genossenschaftsmitgliede gemachten, erforderlichenfalls richtig gestellten Angaben mit ihrem Gutachten dem Genossenschaftsvorstande vorzulegen. Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand auf Vorschlag des Sektionsvorstandes (§ 26 Ziffer 3), falls diese Befugniß nicht einem nach § 12 zu wählenden Ausschuß übertragen wurde.

Ueber die erfolgte Veranlagung wird jedem Genossenschaftsmitgliede ein schriftlicher Bescheid ertheilt (§ 28 des Gesetzes. Ueber die Zustellung des Bescheides vergl. § 110 des Gesetzes).

§ 39. Betriebsänderungen. Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung des Vertrauensmannes und des Sektionsvorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung schriftlich anzuzeigen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2 des Statuts.

Welche Betriebsänderungen mit Rücksicht auf die anderweitige Einschätzung in den Gefahrentarif anzumelden sind, ist von dem Sektionsvorstande bei Beginn eines jeden Rechnungsjahres bekannt zu machen, soweit es sich nicht ohne Weiteres aus dem Gefahrentarif ergiebt. Die Anmeldung der Aenderungen ist unter Benutzung des im § 37 vorgesehenen Formulars zu bewirken.

Ergeben sich Zweifel, ob die Betriebsänderung von der Bedeutung ist, daß sie der Anmeldung bedarf, so hat das Mitglied hierüber von dem Vertrauensmanne oder Sektionsvorstande Aufschluß zu verlangen, und wenn hierdurch die Zweifel nicht gelöst werden können, die Betriebsänderung anzumelden.

Gelangt auf andere Weise eine Betriebsänderung, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung ist, zur Kenntniß des Vertrauensmannes oder Sektionsvorstandes, so haben dieselben den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die im § 104 des Gesetzes angedrohte Strafe zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Zugehörigkeit zur Genossenschaft betrifft, nach § 38 des Gesetzes, und was die Einschätzung in den Gefahrentarif anlangt, nach §§ 35, 37, 38 des Statuts. (Vergl. §§ 38, 39, 104 des Gesetzes, zu Absatz 2 insbesondere die Bestimmung in § 9 Absatz 3 des Gesetzes, wonach der Betrieb, wenn er wesentliche Bestandtheile verschiedener Industriezweige umfaßt, derjenigen Genossenschaft zuzutheilen ist, welcher der Hauptbetrieb angehört.)

§ 40. Wechsel des Unternehmers. Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem neuen Unternehmer oder dessen gesetzlichem Vertreter binnen einer Frist von zwei Wochen dem Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung des Sektionsvorstandes bezw. Vertrauensmannes schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Mitgliedschein des bisherigen Unternehmers zurückzureichen (§§ 9 Absatz 2 u. 37 Absatz 8 des Gesetzes).

§ 41. Betriebseinstellung. Ist der Betrieb eingestellt worden, so ist hiervon binnen zwei Wochen dem Sektionsvorstande durch den Unternehmer schriftlich Nachricht zu geben; der Unternehmer kann sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Als Betriebseinstellung im Sinne dieses und der folgenden beiden Paragraphen werden vorübergehende oder periodisch wiederkehrende Betriebseinstellungen nicht angesehen.

§ 42. Gleichzeitig mit der Anzeige der Betriebseinstellung hat der Unternehmer für die Zeit vom Ablauf desjenigen Rechnungsjahres, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zur Einstellung des Betriebes die ihm nach Anhörung des Sektionsvorstandes vom Genossenschaftsvorstande aufzulegende Kaution, welche mindestens die doppelte Höhe des Betrages seines letzten Jahresbeitrages erreichen muß, zu hinterlegen.

Wird diese Kaution nicht rechtzeitig eingezahlt, so hat der Genossenschaftsvorstand dieselbe sofort nach § 74 Absatz 1 des Gesetzes beizutreiben.

Von der als Kaution eingezahlten Summe wird demnächst der zu berechnende Beitrag bestritten. Der überschießende Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag nach Möglichkeit eingezogen.

Ueber die Verwendung der Kaution erhält der Betriebsunternehmer, der sie eingezahlt hat, einen Rechnungsauszug vom Sektionsvorstande zugefertigt.

§ 43. Binnen vier Wochen nach erfolgter Betriebseinstellung hat der Unternehmer für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahres die im § 71 des Gesetzes bezeichnete Nachweisung dem Sektionsvorstande einzureichen, widrigenfalls die Feststellung der letztern durch den Sektionsvorstand auf Vorschlag des Vertrauensmannes erfolgt.

§ 44. Untersuchung der Unfälle. Von jeder Meldung über einen Unfall, die nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) erstattet werden muß, ist von Seiten des Betriebsunternehmers gleichzeitig Abschrift an den Vertrauensmann und an den Sektionsvorstand zu senden. Bei größern Unfällen hat der Sektionsvorstand dem Genossenschaftsvorstande sofort Anzeige zu erstatten.

Als größere Unfälle sind solche anzusehen, bei welchen mehr als zehn Arbeiter verletzt werden.

An den Untersuchungsverhandlungen soll in der Regel als Vertreter der Genossenschaft der Vertrauensmann theilnehmen. Dem Genossenschafts- und Sektionsvorstande steht es frei, sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder oder durch

andere Bevollmächtigte bei diesen Verhandlungen vertreten zu lassen. Der Vertreter wird durch eine schriftliche Vollmacht legitimirt.

Der mit der Vertretung der Genossenschaft Beauftragte hat dem Sektionsvorstande über das Ergebniß der Untersuchung schleunigst Bericht zu erstatten.

§ 45. Feststellung der Entschädigungen. Die Feststellung der Entschädigungen gemäß §§ 57 fg. des Gesetzes erfolgt in allen Fällen durch den Sektionsvorstand oder durch einen nach § 12 auf zwei Jahre zu wählenden Ausschuß des Sektionsvorstandes. Die vorläufige Feststellung kann durch den Sektionsvorstand den Vertrauensmännern übertragen werden. (Vergl. § 30 Ziffer 4).

Auszahlung der Entschädigungen und Kassenverwaltung. § 46. Die Auszahlung der Entschädigungen kann auf Beschluß der Sektionsversammlung durch die Knappschaftskassen, in deren Bezirk die Empfangsberechtigten wohnen, erfolgen.

Auch für alle übrigen Ausgaben sowie für die Einnahmen können diese Kassen den Sektionsvorständen nach den von diesen hierüber zu treffenden speziellen Bestimmungen als Organe dienen. Die den Knappschaftskassen zu leistende Zinsvergütung wird den Ausgaben zugerechnet. Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Post- oder Knappschaftskasse seines neuen Wohnortes bei dem Sektionsvorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

§ 47. Unfallverhütungsvorschriften. Die im § 78 des Gesetzes den Berufsgenossenschaften beigelegte Befugniß zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung ausgeübt. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist befugt, den Erlaß solcher Vorschriften und die Aufhebung oder Abänderung bestehender Vorschriften durch Vermittelung des Sektionsvorstandes bei dem Genossenschaftsvorstande zu beantragen. Die Beschlußfassung über den Antrag ist in der nächsten Genossenschaftsversammlung herbeizuführen, nachdem zuvor die Sektionsvorstände oder Vertrauensmänner gutachtlich gehört worden sind.

Die von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigten Vorschriften sind von dem Genossenschaftsvorstande dem Sektionsvorstande zur Mittheilung an die Genossenschaftsmitglieder bekannt zu machen (§§ 78 bis 80 des Gesetzes).

§ 48. Ueberwachung der Betriebe. Der Sektionsvorstand ernennt innerhalb der durch den Etat (§ 23 Ziffer 5) gezogenen Grenzen für jede Sektion Beauftragte zur Ueberwachung der Betriebe in Gemäßheit der §§ 82 bis 86 des Gesetzes. Die Honorirung derselben erfolgt auf Kosten der Sektion. Mehrere Sektionen können gemeinschaftlich einen Beauftragten ernennen. Die Beauftragten werden durch eine vom Vorstande ausgestellte Vollmacht legitimirt, ihre Namen und Bezirke sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 49. Reisekosten und Tagegelder. Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, der Sektionsvorstände, die Vertrauensmänner, sowie die der Genossenschaft angehörigen Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten, außer dem Ersatz ihrer baaren Auslagen für Reisekosten 2c., als Entschädigung der Wohnungs- und Zehrungskosten ohne Rücksicht auf den ihnen erwachsenen Zeitverlust für jeden Tag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnortes thätig sind, als Tagegelder einen von der Genossenschaftsversammlung festzustellenden Satz (§§ 25 und 49 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 50. Die Vertreter der versicherten Arbeiter erhalten, sofern sie nach dem Gesetz einen Anspruch darauf haben, von der Genossenschaft 1. als Entschädigung für Reisekosten: a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Kilometer der Hinreise und für jedes Kilometer der Rückreise 5 Pf.; b) bei Reisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 20 Pf. für jedes Kilometer der Hinreise und jedes Kilometer der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung; 2. als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, einschließlich der Zehrungskosten für jeden angefangenen Tag, den doppelten Betrag ihres durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes (§ 44 Absatz 4, § 49 Absatz 2 und § 55 Absatz 1 des Gesetzes).

IV. Ausdehnung der Versicherungspflicht. § 51. Betriebsbeamte. Die im § 1 des Gesetzes begründete Versicherungspflicht wird auf alle Betriebsbeamten mit einem

5000 Mark nicht übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 52. Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt, Betriebsbeamte mit einem 5000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst sowie Markscheider für die Zeit ihrer Thätigkeit auf den Werken der Betriebsunternehmer gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Mitglieder, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter namentlicher Bezeichnung der zu versichernden Personen sowie unter Angabe des Jahresarbeitsverdienstes derselben bei dem Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung des Sektionsvorstandes schriftlich zu beantragen. Ueber die Genehmigung des Antrages entscheidet der Genossenschaftsvorstand, welcher zugleich die näheren Bedingungen der Versicherung feststellt.

Die Versicherung darf nur zu dem Zwecke abgeschlossen werden, daß dadurch eine Entschädigung des von dem Unfalle Betroffenen und seiner Hinterbliebenen bewirkt wird.

Die Versicherung tritt von dem Tage der Genehmigung des Antrags ab in Wirksamkeit und dauert bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der Betriebsunternehmer das Erlöschen der Versicherung bei dem Sektionsvorstande schriftlich beantragt. Ueber Versicherungen dieser Art wird von dem Genossenschaftsvorstande ein Verzeichniß geführt und ein Auszug aus demselben dem Betriebsunternehmer mitgetheilt.

§ 53. Genossenschaftsmitglieder. Die Genossenschaftsmitglieder haben die Berechtigung, sich selbst mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 5000 Mark gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Mitglieder, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter Bezeichnung des Jahresarbeitsverdienstes, welcher derselben zu Grunde gelegt werden soll, bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich zu beantragen; sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes oder des Sektionsvorstandes bedienen.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Antrag dem Genossenschaftsvorstande zugestellt ist, und dauert bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Versicherte stirbt oder das Erlöschen der Versicherung bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich beantragt.

Ueber Versicherungen dieser Art wird vom Genossenschaftsvorstande ein Verzeichniß geführt und ein Auszug aus demselben dem Versicherten mitgetheilt. (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes, insbesondere zu Absatz 4 auch § 37 Absatz 8 des Gesetzes.)

V. Abänderungen des Statuts. § 54. Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens die Hälfte der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten sein und mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen dem Antrage zustimmen müssen. (Vergl. noch § 55.)

VI. Allgemeine Bestimmung. § 55. Ist zu einer vorschriftsmäßig anberaumten Versammlung der Genossenschaft, des Genossenschaftsvorstandes, oder des Sektionsvorstandes eine beschlußfähige Zahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann eine zweite Versammlung anberaumt werden, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen rechtskräftige Beschlüsse gefaßt werden können, wenn in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung auf die Bestimmung dieses Paragraphen hingewiesen ist.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung zu Berlin am 27. Juni 1885.

Das vorstehende Statut wird gemäß § 20 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genehmigt.

Berlin, den 9. Juli 1885. Das Reichs-Versicherungsamt.

6) § 95 findet auf „Hinterbliebene" des Versicherten, die keinen Anspruch nach dem U.V.G. haben, keine Anwendung. Z. XXXII. 104.

7) R.G.E. XIV. 43, 77, 86.

8) R.G.E. XXII. 139 u. Nov. 84 § 24 Anm. 1.

IV. Ausführungsbestimmungen zur Unfallversicherung.

1. S. V. v. 19. VII. 1884 (198), die Ausführung der Bestimmung in § 109 Abs. 1 des U.V.G. v. 6. VII. 1884 betr.

Zur Ausführung von § 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Unter der unteren Verwaltungsbehörde, sowie unter der Ortspolizeibehörde ist in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft zu verstehen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

2. Die in § 11 Absatz 3, § 35 Absatz 2 und § 82 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Strafen fließen der Kasse der unteren Verwaltungsbehörde, welche dieselben verfügt hat, die in § 85 Absatz 2 des erwähnten Gesetzes gedachte Strafe aber der Kasse der unteren Verwaltungsbehörde zu, in deren Bezirk der Bestrafte wohnt.

2. S. V. v. 19. X. 1885, die Ausführung der Bestimmungen in § 51 fg. des U.V.G. v. 6. VII. 1884 bei dem fiskalischen Bergbau, den fiskalischen Hütten zu Freiberg, der Königl. Porzellanmanufaktur zu Meißen, der Königl. Münze zu Dresden,[1] dem Blaufarbenwerk zu Oberschlema, den fiskalischen Staatsforstrevieren und den fiskalischen Kalkwerken zu Lengefeld, Heidelbach, Neunzehnhain, Unterwiesenthal, Crottendorf, Oberscheibe, Hermsdorf und Zaunhaus betr. (126).

Nachdem das Finanz-Ministerium im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern in Gemäßheit des § 56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bestimmt hat, daß die nach den §§ 53 bis 55 des genannten Gesetzes vorzunehmenden Unfalluntersuchungen und die hiermit zusammenhängenden Geschäfte bei

den fiskalischen Hütten zu Freiberg,
der Königlichen Porzellanmanufaktur zu Meißen,
der Königlichen Münze zu Dresden,
dem Blaufarbenwerk zu Oberschlema,
den fiskalischen Saatsforstrevieren und
den fiskalischen Kalkwerken zu Lengefeld, Heidelbach, Neunzehnhain, Unterwiesenthal, Crottendorf, Oberscheibe, Hermsdorf und Zaunhaus

durch die in der Verordnung vom 19. Juli 1884 (198) bezeichneten Ortspolizeibehörden, und demnach in den Städten mit der Revidirten Städteordnung durch den Stadtrath, im Uebrigen durch die Amtshauptmannschaften, bei dem fiskalischen Bergbau aber durch das Bergamt zu Freiberg wahrgenommen werden sollen, so sind die nach § 51 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen schriftlichen Anzeigen von jedem vorkommenden Unfall in einem versicherten Betriebe der obengenannten fiskalischen Verwaltungszweige rechtzeitig an die genannten Behörden zu erstatten.

3. S. V. v. 31. V. 1886, die Ausführung der Bestimmung in § 109 Abs. 1 des U.V.G. v. 6. VII. 1884 für den Bereich des Bergbaues und der zugehörigen Aufbereitungsanstalten betr. (125).

Im Anschluß an die Ausführungsverordnungen vom 19. Juli 1884 (198) und vom 19. Oktober 1885 (126), sowie in theilweiser Abänderung

der ersterwähnten Verordnung, wird zur Ausführung des § 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (69) für den Bereich des Bergbaues und die zugehörigen Aufbereitungsanstalten hiermit Folgendes bestimmt:

1. Unter der unteren Verwaltungsbehörde, sowie unter der Ortspolizeibehörde ist das Bergamt zu verstehen. Das Bergamt ist ermächtigt, mit Wahrnehmung seiner diesfallsigen Zuständigkeiten die Berginspektoren als Organe (außerordentliche Mitglieder) desselben zu beauftragen.

2. Die höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft Dresden.

4. S. V. v. 2. XI. 1888, die Befreiung der Berufsgenossenschaften ꝛc. von Anlagen betr. (605).[2]

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund ständischer Ermächtigung wird, jedoch ohne rückwirkende Kraft, Folgendes bestimmt:

Die in Folge Reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen und dergleichen Vereine und Anstalten sind von der Staatseinkommensteuer und von öffentlichen Anlagen, jedoch mit Ausnahme derjenigen befreit, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

1) Jetzt in den Muldner Hütten bei Freiberg.

2) Diese V. findet auf alle Knappschaftskrankenkassen und Knappschaftspensionskassen im Sinne der Nov. 84 Anwendung. F.M. 154 Steuerreg. D 18. II. 1890.

V. R.Ges., betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. VI. 1889 (97.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§ 1. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.
2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgeld nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§ 4. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien.

Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 5. Andere als die unter § 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des § 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrenten muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 26 Abs. 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.

§ 6. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrath zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§ 27, 89, 94 vertheilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 fg. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§ 7. Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 4 Absatz 1 auf Beamte,

welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§ 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.[1]

§ 8. Soweit nicht die Vorschrift des § 1 durch Beschluß des Bundesrathes in Gemäßheit der Bestimmung des § 2 Absatz 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§ 120).

§ 9. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- bezw. Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§ 12. Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist

die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

§ 13. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgiltig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 14. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

§ 15. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

§ 16. Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre,
2. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre.

§ 17. Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen (§ 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des § 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr auf einander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältniß fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

§ 18. Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), bezw. derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

§ 19. Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seiten des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seiten der Arbeit-

geber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§ 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat (Beitragswoche).

§ 20. Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§ 41) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 162 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der infolge von Krankheiten (§ 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

§ 21. Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages zu erhöhen ist.

Der Reservefonds, sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.

§ 22. Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis 550 Mark,
„ III von mehr als 550 bis 850 Mark,
„ IV von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

1. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, bezw. der für Betriebsbeamte nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
2. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschifffahrt be-

theiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, bezw. von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;

3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300fache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns (§ 20 des Krankenversicherungsgesetzes) bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 64 Ziffer 1 a. a. O.);
5. im Uebrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

§ 23. Als Lohnsatz (§ 9 Absatz 3) gilt:

für die Lohnklasse	I	der Satz von	300 Mark,
" " "	II	" " "	500 "
" " "	III	" " "	750 "
" " "	IV	" " "	960 "

§ 24. Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im Uebrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

§ 25. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 Absatz 2 von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§ 26. Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	um	2 Pfennig,
" " "	II	"	6 "
" " "	III	"	9 "
" " "	IV	"	13 "

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse	I	4 Pfennig,
" "	II	6 "
" "	III	8 "
" "	IV	10 "

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§ 27. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Betheiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 3 bezw. 4 des § 22 Absatz 2.

§ 28. Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§ 89).

§ 29. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 75).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

§ 30. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

§ 31. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15

Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

§ 32. Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§ 117) entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

§ 33. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 9) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17 Absatz 2) anzurechnen.

§ 34. Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;
2. für die in den §§ 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden.

§ 35. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf

die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 36. Fabrikkassen, Knappschaftskassen,[3] Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 37. Für Personen, welche aus Kassen der in § 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten beziehen, tritt das in § 32 vorgesehene Erlöschen des Versicherungsverhältnisses nicht ein.

§ 38. Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

§ 39. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

§ 40. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.

II. Organisation.

§ 41. Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

§ 42. Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 43. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

§ 44. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetze ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§ 45. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

§ 46. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§ 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande bezw. von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 48) oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§ 51) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

§ 48. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die in § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung bezw. landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

§ 49. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 50. Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§ 51. Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 52. Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht blos vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsraths und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

§ 53. Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 54. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsraths (§ 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;

3. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§ 51 Absatz 3), sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;
4. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, daß dem Vorstande neben dem in § 47 Absatz 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§ 47 Absatz 2), über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
5. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 46 Absatz 3);
6. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
7. über die Höhe der nach §§ 47 Absatz 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen;
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landesbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 55. Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:
1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
3. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 65);
4. die Abänderung des Statuts;
5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 56. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen

vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichsanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 57. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.

§ 58. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 59. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsrathes, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 60. Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§ 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 61. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 62. Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls ihnen die im § 58 vor-

gesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

§ 63. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Acten zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

§ 64. Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§ 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;
2. die im § 48 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;
3. die im § 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlaß der nach § 54 Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§ 57 Absatz 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§ 63 Absatz 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

§ 65. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

§ 66. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt

oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalverbände gehört werden.

§ 67. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband bezw. Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§ 68. Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 69. Auf den Anschluß oder das Ausscheiden der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 68 entsprechende Anwendung.

III. Schiedsgerichte.

§ 70. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 71. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts

belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des § 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 72. Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 73. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 58), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Besitzer aus der Zahl der Arbeitgeber bezw. Versicherten zu ernennen.

§ 74. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

§ 75. Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung

sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstande derjenigen im § 48 Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern (§ 107). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 76. Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

§ 77. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 78. Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

§ 79. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 80. Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 81. Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 82. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.

§ 83. Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen.

§ 84. Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft be-

scheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.

§ 85. Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§ 75 bis 84 entsprechende Anwendung.

§ 86. Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 91) sowie der Zahlungstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnorts von der Aenderung Kenntniß zu geben.

§ 87. Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§ 88. Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§ 89. Das Rechnungsbüreau vertheilt die Renten auf das Reich und die betheiligten Versicherungsanstalten. Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß § 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältnisse der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, bezw. gemäß § 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

§ 90. Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Vertheilung zu Grunde gelegten Zahlen mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Vertheilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

§ 91. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der in § 90 Absatz 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des An-

trags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnorts zur Auszahlung zu überweisen.

§ 92. Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 89 festgestellten Maßstabe auf die betheiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§ 93. Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband bezw. der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 44 Absatz 2 festgesetzten Verhältniß.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 94. Die Bestimmungen der §§ 79 bis 82, 86 bis 93 finden auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Vertheilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach § 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältniß der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betheiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

§ 95. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 75 Absatz 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet und daß die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

§ 96. Für die erste Beitragsperiode (§ 20) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung, gemäß § 98 an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	. . . .	14 Pf.
" "	II	. . . .	20 "
" "	III	. . . .	24 "
" "	IV	. . . .	30 "

§ 97. Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Maßgabe des § 24 selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§ 98. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der in § 96 festgesetzten Beiträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im Uebrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des § 97 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 99. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen

Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden.

§ 100. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 101. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§ 102. Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für 47 Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§ 103. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wie viel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 104. Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§ 101 Absatz 2) folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf den Antrag der Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

§ 105. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 106. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung bezw. der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Recurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§ 107. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

§ 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber, sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 109. In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach § 100 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

§ 110. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§ 111. Durch Beschluß des Bundesrathes oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 100 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

§ 112. Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 109 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (§ 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;
2. daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§ 135) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§ 113. Sofern eine in § 112 Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103 und 105) durch die nach § 112 Absatz 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande bezw. der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

§ 114. Die in § 112 Absatz 1 Ziffer 1 und § 113 vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§ 115. Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, so lange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

§ 116. Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

§ 117. Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen bezw. zu erneuern (§ 32 Absatz 2), daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§ 121).

Während eines Kalenderjahres können jedoch insgesammt mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 8 für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die gemäß Absatz 1 verwendeten Marken sind zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht worden ist.

§ 118. Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund

der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit.

§ 119. Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (§ 1) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

§ 120. Personen, welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 8 sich selbst versichern, sind verpflichtet, außer den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirke ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche der Selbstversicherung eine Zusatzmarke beizubringen. Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der in § 117 Absatz 4 bezeichneten Weise zu entwerthen.

§ 121. Die Zusatzmarken (§ 117) werden für Rechnung des Reiches hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerthes enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten, sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Nennwerth der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche.

§ 122. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den in § 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

§ 123. Die Vorschriften des § 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§ 124. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 122) endgültig entschieden.

§ 125. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu

viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die betheiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§ 126. Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

§ 127. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 125 angegebenen Wege durch die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§ 122 bis 124.

§ 128. Die durch die Kontrole den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§ 122) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

§ 129. Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband bezw. die Zentralbehörde des Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Theil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Zentralbehörde, oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§ 130. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Aufsicht.

§ 131. Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten zc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§ 132. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49 Absatz 4 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 133. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§ 134. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 131 bis 133 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 135. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

§ 136. Seeleute (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffs befindet.

Durch den Bundesrath können über die Einziehung der von den Rhedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimaths-

hafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§ 137. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

§ 138. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden bezw. Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 139. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

§ 140. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen, schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

§ 141. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

§ 142. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 143. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109) zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalten mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

§ 144. Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142 bezw. 143 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

§ 145. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsorts mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§ 147. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit des Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 148. Die gleiche Strafe (§ 147) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die

beiden letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten bezw. in denselben fällig gewordenen Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen (§§ 109 Absatz 3, 112 Absatz 2);

2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des § 119 keine Anwendung.

§ 149. Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden.

§ 150. Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§ 152. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 153. Die in § 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 154. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungs-

zeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 155. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, bezw. die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, bezw. die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 156. Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Ziffer 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die in § 8 bezeichneten Personen keine Anwendung.

Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§ 9 Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Die Vorschrift des § 117 Absatz 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung.

§ 157. Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziffer 2), unbeschadet der Vorschriften des § 32, um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen.

§ 158. Eine unter § 17 Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstzeit wird auch in den Fällen der §§ 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des § 119, insoweit diese

Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.

§ 159. Bei Bemessung der auf Grund des § 157 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der in § 157 bezeichneten 141 Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§ 26 Absatz 2). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältnisse der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

§ 160. Bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbureau der Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der in § 90 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältniß auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschließen.

§ 161. Die in §§ 157 und 160 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

§ 162. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, in welchem das Gesetz ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Die Bestimmungen der §§ 99 Absatz 2 und 121 Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

V., die weitere Ausführung des Inv. u. A.V.G. v. 22. VI. 1889 betr., v. 16. XII. 1890.

I. Durch Beschluß des Bundesrathes vom 13. November bez. 4. December 1890 sind die allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen und die Pensionskasse für die Arbeiter der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung auf Grund der vorgelegten Statuten bez. Satzungen als Kasseneinrichtungen im Sinne von §§ 5, 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 anerkannt worden.

II. Auf Grund von § 138 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium anschließend an § 1 der Ausführungs-Verordnung vom 2. Mai 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) bestimmt, daß

1. für den Bereich des Bergbaues und die zugehörigen Aufbereitungsanstalten als untere Verwaltungsbehörde sowie als Ortspolizeibehörde im Sinne des angezogenen Gesetzes das Bergamt, welches ermächtigt ist, mit Wahrnehmung seiner hierunter fallenden Obliegenheiten die Berginspektoren als seine Organe (außerordentliche Mitglieder) zu beauftragen, sowie als höhere Verwaltungsbehörde die Kreishauptmannschaft Dresden,
2. für die Bediensteten und Arbeiter der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung dagegen als untere Verwaltungsbehörde sowie als Ortspolizeibehörde die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, als höhere Verwaltungsbehörde das Finanzministerium anzusehen ist.

III. Zur Ausführung von § 100 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 werden auf Vorschlag des Herrn Reichskanzlers die zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Entrichtung von Beiträgen berufenen Landesbehörden (§§ 120 bis 122 des Gesetzes) dahin angewiesen, daß unter der „Kalenderwoche“ im Sinne des Gesetzes die mit dem ersten Arbeitstage der Woche, d. h. in der Regel dem Montag beginnende „Arbeitswoche“ zu verstehen und im Hinblick auf die Kaiserliche Verordnung vom 25. November dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 191) als erste Kalenderwoche die Zeit vom Donnerstag den 1. Januar bis einschließlich Sonntag den 4. Januar 1891 anzusehen sein wird.

IV. Auf Grund von §§ 24 und 25 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 1. December dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 193) wird bestimmt:

1. Die Schiedsgerichte der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen führen im Siegel das Sächsische Landeswappen mit der Umschrift: „Schiedsgericht der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen“ im oberen Theile und der Angabe des Sitzes im unteren Theile.
2. Die Beaufsichtigung dieser Schiedsgerichte steht unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern dem Landes-Versicherungsamte zu.

Dresden, den 16. December 1890. Ministerium des Innern.

1) Wie schon im A.B. § 84 Nr. 1 Abs. 5 und in Nov. 84 § 52 Abs. 2 angedeutet und in den Mo. zu letzterem Ges. näher ausgeführt worden ist, war die s. Regierung schon seit vielen Jahren bestrebt, alle Knappschaftskassen des Landes zu einer einzigen Landes-Knappschaftskasse zu vereinigen. Diese Vereinigung ist nunmehr, nachdem der Bundesrath dieselbe zu einer unerläßlichen Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen in §§ 5, 6 u. 7 des R.-Inv. u. A.V.G. auf die s. Knappschaften gemacht hatte, in der Hauptsache (d. i. für rund 26000 Mann von etwa 29000 Arbeitern im Ganzen) zu Stande gekommen und zwar auf folgender Grundlage:

Statut der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen.

I. Name, Umfang, Sitz und Zweck der Pensionskasse. § 1. Unter dem Namen „Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen" wird gemäß § 52 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. April 1884 an Stelle der folgenden zeitherigen besonderen Knappschafts-Pensionskassen: Kn.-Pensionskassen der Bergreviere Freiberg, Altenberg, Marienberg, der Revierabtheilungen Johanngeorgenstadt, Scheibenberg, Schneeberg, Voigtsberg, der Aktiengesellschaft Bockwa-Hohndorf Vereinigt Feld bei Lichtenstein, des Steinkohlenbauvereins Deutschland zu Oelsnitz, des Gersdorfer Steinkohlenbauvereins zu Gersdorf, des Steinkohlenbauvereins Gottes Segen zu Lugau, des Steinkohlenbauvereins „Hohndorf" zu Hohndorf, des Steinkohlenbauvereins Kaisergrube zu Gersdorf, des Lugauer Steinkohlenbauvereins zu Lugau, des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins zu Lugau, der Oelsnitzer Bergbaugewerkschaft zu Oelsnitz, der Gewerkschaft Rhenania zu Lugau, des Fürstlich Schönburgschen Steinkohlenwerkes zu Oelsnitz, des Freiherrlich von Burgkschen Steinkohlenwerkes zu Burgk, des Hänichener Steinkohlenbauvereins zu Hänichen, des Königlichen Steinkohlenwerkes zu Zauckeroda, des Bockwa-Oberhohndorfer Knappschaftsverbandes zu Oberhohndorf, des Erzgebirgischen Steinkohlen-Aktienvereins zu Schedewitz, des Oberhohndorfer-Forst Steinkohlenbauvereins zu Oberhohndorf, des Zwickauer Steinkohlenbauvereins zu Zwickau, der Zwickauer Bürgergewerkschaft zu Zwickau, des Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauvereins zu Oberhohndorf für die diesen Kassen angehörigen Bergwerke vom 1. Januar 1891 ab eine gemeinsame Kasse mit dem Sitze in Freiberg errichtet, welche ihren Mitgliedern und deren Angehörigen nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts Pensionen und Sterbegelder gewährt und durch Beschluß des Bundesrathes vom 13. November 1890 als Kasseneinrichtung im Sinne des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 anerkannt ist.

Außer den genannten Knappschafts-Pensionskassen können der Kasse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der in diesem Statut enthaltenen Uebergangsbestimmungen (§ 71 fg.) jederzeit noch andere Knappschafts-Pensionskassen und Bergwerksbetriebe, einschließlich der Braunkohlenwerke, beitreten.

Bis jetzt sind der Kasse folgende Werke, welche zeither eine bestätigte Knappschafts-Pensionskasse nicht besaßen, beigetreten: A. Steinkohlenwerke: „Concordia" in Oelsnitz, „Vereinsglück" in Oelsnitz, „Neuer Sewaldschacht" in Niederwürschnitz, Schönbergs Steinkohlenwerk in Zauckerode und Wurgwitz, Königliches Anthracitwerk zu Schönfeld sammt den Kgl. Kalkwerken zu Hermsdorf und Zaunhaus. B. Braunkohlenwerke: a) Berginspectionsbezirk Chemnitz: „Belohnung" zu Raupenhain, „Borna-Lobstädt" zu Borna, Försters Braunkohlenwerk in Neukirchen, Braunkohlenwerke „Glückauf" zu Blumroda, „Glückauf" zu Eschefeld, „Gottes Segen" zu Beiersdorf, „Gott Hilf" zu Gestewitz, Graichens Braunkohlenwerk in Zwenkau, Gräfes Braunkohlenwerk in Borna, Häntzes Braunkohlenwerk in Mark Köllsdorf, Heinickes Braunkohlenwerk in Lausigk, Heinigs Braunkohlenwerk in Mark Wüstungsstein, Heinzes Braunkohlenwerk in Mark Wüstungsstein, Braunkohlenwerk „Himmelreich" bei Benndorf, Hofmanns Braunkohlenwerk in Heinersdorf, Königliches Braunkohlenwerk in Kaditzsch und Grechwitz, Lägels Braunkohlenwerk in Mark Köllsdorf, Langes Braunkohlenwerk in Heinersdorf (Gottlob Römer, Pachter), Braunkohlengewerkschaft „Grube Mansfeld" in Albersdorf, Braunkohlenwerk „Marie" in Borna und Witznitz, Methes Braunkohlenwerk in Heinersdorf (Pachter: F. H. Lehmann), Müllers Braunkohlenwerk in Eschefeld, Perschmanns Braunkohlenwerk in Thierbaum, Rickerts Braunkohlenwerk in Ballendorf (Pachter: F. H. Seirig), Sebastians Braunkohlenwerk in Thierbaum, Seirigs sen., J. G., Braunkohlenwerk in Mark Köllsdorf, Seirigs, K. E., Braunkohlenwerk in Heinersdorf, Seirigs, J. G. und G. E., Braunkohlenwerk in

Reichersdorf, Schades Braunkohlenwerk zu Mark Wüstungsstein, Schönerts Braunkohlenwerk zu Bennewitz, Uhlemanns Braunkohlenwerk in Heinersdorf (Pachter: F. H. Geißler), Kohlenwerk von Winkler und Bergner in Mark Köllsdorf; b) Berginspectionsbezirk Dresden: Bartels Braunkohlenwerk in Hartau (Besitzer: Klauß & Zimmermann), „Bergmanns Hoffnung" in Schmeckwitz, Burghardts Braunkohlenwerke in Gießmannsdorf und Seitendorf, Bergwerke „Gottes Segen" in Schmeckwitz, „Hilfe Gottes" in Gießmannsdorf, „Johannes Glück" in Schmeckwitz, „Zeche Graf Lippe" in Kleinsaubernitz, Mineralwerk Olbersdorf, Reichenberger Kohlenbauverein in Hartau, Skaskaer Braunkohlenwerke und Briquettfabriken, Schmalers Braunkohlenwerk in Puschwitz, Schulzes Braunkohlenwerk in Wetro.

II. Mitgliedschaft. A. Eintheilung der Mitglieder. § 2. Die Mitglieder der Knappschafts-Pensionskasse zerfallen in: a. Beitrag zahlende Mitglieder (Aktive) und b. pensionirte Mitglieder (Invaliden).

Zu den Mitgliedern gehören insbesondere auch die von den zeitherigen besonderen Knappschafts-Pensionskassen auf die allgemeine Kasse übergehenden Aktiven und Invaliden (§ 71).

B. Arten und Beginn der Mitgliedschaft. § 3. Allgemeine Bestimmungen. Die Mitgliedschaft wird begründet: 1. durch Versicherungspflicht (§ 4), 2. durch freiwilligen Beitritt (§ 5).

§ 4. Versicherungspflicht; Vorschrift für die Anlegung. Dem Versicherungszwange unterliegen: 1. alle bei den nach § 1 zur Kasse haltenden Bergwerken beschäftigten männlichen und weiblichen Bergarbeiter; 2. alle Betriebsbeamte der Verbandswerke, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. (Vergl. jedoch § 7.)

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren wird nach dem Ortsdurchschnittspreise in Ansatz gebracht.

Die versicherungspflichtigen Personen werden ohne weitere Erklärung kraft ihrer Beschäftigung und zwar, wenn sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Statuts in eine solche die Versicherungspflicht bedingende Beschäftigung eintreten, mit dem Tage dieses Eintrittes Mitglieder der Knappschafts-Pensionskasse.

Die Werkseigenthümer bez. deren Beamte dürfen jedoch nur solche Personen in Bergarbeit nehmen, welche ihre körperliche Tüchtigkeit durch ärztliches Zeugniß nachweisen (vergl. § 13 Abs. 2) oder bereits der Kasse angehören. Im Falle der Zuwiderhandlung kann der Kassenvorstand gegen die Schuldigen eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark verhängen.

§ 5. Beitrittsrecht. Zum freiwilligen Beitritt berechtigt sind: 1. alle Betriebsbeamte, welche nicht versicherungspflichtig sind (vergl. jedoch § 7); 2. alle bei der Verwaltung der Verbandswerke, der Revieranstalten und der allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse beschäftigten Beamten; 3. Personen, welche in einem dem Besitzer eines Verbandswerks gehörigen und mit dem Bergwerke zusammenhängenden anderen Betriebe gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, sofern der Beitritt von dem Bergwerksbesitzer und dem Kassenvorstande genehmigt wird; 4. die in § 8 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 bezeichneten Personen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Kassenvorstande, welcher den Vor- und Zunamen des Anzumeldenden, seinen Wohnort, seine Geburtszeit, Art und Ort der Beschäftigung, sowie die Mitgliederklasse (§ 15) enthalten, auch in diesen Angaben vom Bergwerksbesitzer bestätigt sein soll, und welcher im Falle 3 auch die Zustimmung des Werksbesitzers beizufügen ist. Mit dem Zeitpunkte der Anmeldung beginnt die Mitgliedschaft.

Die Gehalte derjenigen Beamten, welche erst nach dem 2. April 1884, dem Tage der Bekanntmachung des Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, einer der in § 1 angegebenen Knappschafts-Pensionskassen beigetreten sind bez. der allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse beitreten, kommen sowohl bei Berechnung der Beiträge, als bei Berechnung ihrer Pension nur bis zur Höhe des Betrages von $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag in Berechnung.

§ 6. Personen, welche aus dem zur Mitgliedschaft bei der Knappschafts-Pensionskasse verpflichtenden oder berechtigenden Verhältnisse ausscheiden, sind berechtigt, das-

selbe freiwillig dadurch fortzusetzen, daß sie neben den laufenden Mitgliederbeiträgen (§ 37) den gleichen Werksbeitrag (§ 39) entrichten.

§ 7. Ausschluß vom Beitritt. Beamte, mit deren Amt die Staatsdienereigenschaft mit Pensionsberechtigung verbunden ist, können der Knappschafts-Pensionskasse nicht beitreten.

C. Beendigung der Mitgliedschaft. § 8. Allgemeine Bestimmung. Die Mitgliedschaft erlischt: 1. Für alle aktiven Mitglieder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung, auf welche sich die Mitgliedschaft gründete (§ 9); 2. für erwerbsunfähig gewesene Mitglieder, welche nach wieder erlangter Erwerbsfähigkeit nicht wieder zur Bergarbeit bei einem zur Kasse gehörigen Bergwerke zurückkehren; 3. für die freiwilligen Mitglieder überdies durch Austritt.

§ 9. Wirkung des Erlöschens der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder verlieren, soweit nicht § 40 Ausnahmen festsetzt, und vorbehältlich der Bestimmung in § 32 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, die Ansprüche auf die Leistungen der Knappschafts-Pensionskasse vom Zeitpunkte des Ausscheidens ab.

Die Anwartschaft auf Invalidengeld in der reichsgesetzlichen Höhe erlischt jedoch erst dann, wenn während vier auf einander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge zu einer Versicherungsanstalt im Sinne von § 41 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 oder zu einer nach §§ 5 fg. desselben Gesetzes gleichgestellten Kasseneinrichtung entrichtet worden sind.

Wegen Beurlaubter vergl. § 16.

§ 10. Austritt. Freiwillige Mitglieder (§ 5), welche ihre Mitgliedschaft aufgeben wollen, haben ihren Austritt dem Kassenvorstande wie auch dem Bergwerksbesitzer schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

D. Beurkundung der Mitgliedschaft. § 11. Ausweis der Mitgliedschaft. Für jedes neu eingetretene Mitglied wird alsbald nach Eingang der § 13 gedachten Verzeichnisse vom Kassenvorstande ein mit der Nummer der Hauptrolle versehener Mitgliedschein ausgefertigt, welcher den Mitgliedern durch Vermittelung der Werksverwaltungen zugestellt wird und für die inzwischen schon wieder abgegangenen Mitglieder am nächsten Hauptlohntage zur Aushändigung an die Betreffenden bereit zu halten ist.

Der Mitgliedschein muß zugleich ersichtlich machen, welcher reichsgesetzlichen Lohnklasse (§§ 22 und 27 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889) das Mitglied jeweilig angehörte.

Mitglieder, welche aus der Kasse ausscheiden, erhalten die in § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 vorgeschriebene Bescheinigung.

§ 12. Führung der Hauptrolle. Von dem Verwaltungsbureau der Kasse (§ 61) ist eine Hauptrolle zu führen, in welche alle Mitglieder bei der Annahme nach Namen, Geburtszeit, Tag der Anlegung bez. des Beginnes der Mitgliedschaft, aus früherer bez. anderweiter Invaliditätsversicherung anzurechnender Dienstzeit (vergl. auch § 5, Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889), ferner nach Mitgliederklasse, Funktion, Namen des Werkes, sowie nach den Familienverhältnissen einzutragen, auch alle ferneren Veränderungen, als Aufrücken in höhere Klassen, Uebergehen auf andere Werke, Abkehren von der Bergarbeit, Verheirathen und dergleichen, Eintritt in die knappschaftliche Pension, Abgang durch Tod u. s. w. zu bemerken sind.

Die nähere Einrichtung der Hauptrolle bestimmt der Kassenvorstand in Gemeinschaft mit dem Vorstande des Verwaltungsbureaus.

§ 13. Meldepflicht der Werksbesitzer. Als Grundlage für die Einträge in die Hauptrolle sind nach vom Kassenvorstande vorzuschreibenden Formularen von den Werksverwaltungen je ein Verzeichniß a. über die neuangelegten Mannschaften, b. über diejenigen in Dienst des betreffenden Werkes getretenen Mitglieder, welche der Kasse bereits früher angehört haben, c. über die Mitglieder, welche in eine höhere Mitgliederklasse versetzt worden sind, d. über alle abgegangenen bez. infolge Invalidität oder durch Tod ausgeschiedenen Mitglieder, allmonatlich anzufertigen und spätestens 10 Tage nach Ablauf des Monats an das Verwaltungsbureau der Kasse einzusenden.

Den Verzeichnissen unter a und b sind außer den in § 4 Absatz 4 und § 14 gedachten Zeugnissen Unterlagen über die nach § 23 Abs. 1 Ziffer 2 etwa anzurechnende frühere Mitgliedschaft bei Knappschafts-Pensionskassen, sowie die in § 103 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 vorgeschriebenen Bescheinigungen, beziehentlich

die noch nicht aufgerechneten Quittungskarten, den Verzeichnissen unter b und c außerdem die früheren Mitgliedscheine der Betreffenden beizufügen.

Erfolgt die Einreichung dieser Verzeichnisse nicht oder nicht rechtzeitig, so ist der Werksbesitzer zur Erstattung aller Aufwendungen verpflichtet, welche die Kasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die betreffenden Personen gemacht hat. Ueberdies kann ihm vom Kassenvorstande eine Geldstrafe bis zu 20 Mark auferlegt werden.

§ 14. Beibringung weiterer Unterlagen. Für jede Person, welche bei einem zum Kassenverbande gehörigen Werke in ein die Versicherungspflicht bei der Kasse begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß eintritt, ist durch die Werksverwaltung binnen 8 Tagen vom Eintritte eine Zählkarte, aus welcher die persönlichen und Familienverhältnisse des Betreffenden sich ergeben, nach vom Kassenvorstande vorzuschreibenden Vordrucke auszufüllen und gleichzeitig mit den in § 13 vorgesehenen Unterlagen an den Kassenvorstand einzusenden. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn die betreffende Person bereits in einem früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisse der Kasse angehört hat.

Für freiwillig der Kasse beitretende Beamte und Arbeiter (§ 5 Nr. 1—2) ist eine Zählkarte sowohl beim ersten Eintritte in die Kasse als beim späteren Wechsel des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vom jeweiligen Dienst- oder Arbeitgeber auszufüllen und einzureichen.

Dem Kassenvorstande bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Nachtragung der Zählkarten hinsichtlich der in den Familienverhältnissen eingetretenen Veränderungen herbeizuführen und bei solchen Personen, welche der Kasse mindestens 12 Monate ununterbrochen angehört haben, die standes- oder pfarramtlichen Nachweise über die persönlichen und Familienverhältnisse durch Vermittelung des Dienst- oder Arbeitgebers einzufordern.

III. Unterstützungen und Beiträge. A. Allgemeine Bestimmungen. § 15. Mitgliederklassen. Zum Zwecke der Bemessung der Beiträge und der Leistungen der Kasse werden zwei Arten von Klassen unterschieden, die einen (mit Ziffern bezeichnet, § 20) für die Invalidenversicherung, die anderen (mit Buchstaben bezeichnet, § 27) für die Wittwen- und Waisenversicherung.

Die Vertheilung der aktiven Mitglieder (einschließlich Halbinvaliden) auf diese Klassen einerseits für die Invalidenversicherung, anderseits für die Wittwen- und Waisenversicherung unterliegt der Bestimmung der Besitzer der einzelnen Werke (beim Erzbergbaue der Revierausschüsse), welche jedoch der Genehmigung des Kassenvorstandes bedarf und überdies insofern beschränkt ist, als bei der Invalidenversicherung

die Mitglieder mit mehr als 350—550 Mark Jahresverdienst mindestens nach Kl. II,
" " " " " 550—850 " " " " " III
und " " " " 850 " " " " " IV

versetzt werden müssen.

Bei Mitgliedern, deren Löhnung in wechselnder Höhe erfolgt, ist hierbei derjenige Verdienst, welcher für ein in der betreffenden Beschäftigung befindliches Mitglied im Durchschnitt der letzten 5 Jahre einschließlich Tantièmen und Naturalbezügen gezahlt worden ist, und wenn dieser weniger als das ortsübliche Tagelohn (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) beträgt, der 300fache Betrag des letzteren ausschlaggebend.

Die erstmalige Zutheilung zu einer Klasse und jede spätere Versetzung in eine höhere Klasse wird in dem Mitgliedscheine vermerkt.

Wird ein Kassenmitglied im Lohne zurückgesetzt, so soll es doch nicht ohne seine Zustimmung einer niedrigeren Mitgliederklasse zugewiesen werden können, als derjenigen, welcher es zeither angehörte.

§ 16. Unterbrechung der Beschäftigung. Trotz Unterbrechung der Beschäftigung erlischt die Mitgliedschaft für diejenige Zeit nicht, während deren das Mitglied entweder a) behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heer oder zur Marine eingezogen ist oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten militärische Dienstleistungen verrichtet hat, b) infolge Krankheit erwerbsunfähig ist, c) eine Freiheitsstrafe oder Korrektionshaft verbüßt oder d) aus anderen Gründen von seinem Dienst- oder Arbeitgeber beurlaubt ist.

In den Fällen a) und b) ruht die Verpflichtung zur Zahlung der Kassenbeiträge; dagegen findet eine Anrechnung der Militärzeit oder Krankenzeit beim Dienstalter nach Maßgabe von § 23 statt. Im Falle c) ruht für die Haftdauer ebenfalls die Beitragspflicht; es erfolgt aber auch keine Anrechnung der Haft auf das Kassen-Dienstalter. In Urlaubsfällen d) müssen die für das beurlaubte Mitglied entfallenden vollen Kassenbeiträge (§§ 37 und 39) fortgezahlt werden; unter besonderen Umständen kann jedoch der Kassenvorstand auf Antrag des Beurlaubten und des Dienst- oder Arbeitgebers zur Bezahlung der Beiträge auf die Urlaubszeit ganz oder theilweise Gestundung ertheilen. Die Urlaubszeit, auf welche die Beiträge bezahlt oder gestundet sind, wird dem Dienstalter bei der Kasse zugerechnet.

Tritt während des Laufes einer der unter a) b) und d) genannten Zeiten die Invalidität des betreffenden Mitgliedes ein, so beginnt für dasselbe unter den Voraussetzungen des § 18 der Anspruch auf Invalidengeld. Jedoch wird Militärinvaliden das letztere um die Militärpension gekürzt, solange und soweit beide Bezüge zusammen bei Mitgliedern der Klassen I—IV 415 Mk., V 530 Mk., VI 800 Mk., VII 1300 Mk. übersteigen. Tritt die Invalidität im Falle c) während der Haftzeit ein, so beginnt der Anspruch auf Invalidenrente unter den Voraussetzungen des § 18 mit der Entlassung aus der Haft.

Stirbt das Mitglied während des Laufes einer der unter a bis d genannten Zeiten, so tritt für die Hinterlassenen der Anspruch auf Wittwen- bez. Waisengeld ein.

B. Unterstützungen. § 17. Art der Unterstützungen. Die Knappschafts-Pensionskasse gewährt: 1. Invalidengeld; 2. Wittwengeld; 3. Waisengeld und 4. Sterbegeld. Vergl. außerdem § 40.

§ 18. Berechtigung zum Bezuge der Unterstützungen. Die Berechtigung zum Bezuge des Invalidengeldes beginnt unbeschadet der Uebergangsbestimmung in § 156 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 für jedes Mitglied mit dem Zeitpunkt, an welchem sich dasselbe ein Dienstalter (§ 23) von 5 Jahren (das Jahr zu 47 Beitragswochen gerechnet) erworben hat.

Die übrigen Unterstützungen sind an keine Wartezeit gebunden.

Auf Beschluß des Kassenvorstandes kann ausnahmsweise auch nach noch nicht überstandener Wartezeit Invalidenunterstützung gewährt werden, wenn jede Befürchtung eines Mißbrauchs der Kasse dabei ausgeschlossen ist.

Wegen der Alters-Invaliden vergleiche § 21.

Weibliche Mitglieder haben nur Anspruch auf Invalidengeld (vergl. außerdem § 40).

§ 19. Ruhen der Berechtigung zum Bezuge der Unterstützungen. Die Berechtigung zum Bezuge der Unterstützungen aus der Knappschafts-Pensionskasse ruht für jede zum Bezuge der Unterstützung berechtigte Person 1. auf die Zeit, während deren dieselbe ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt (s. jedoch Reichsges. vom 22. Juni 1889 § 34,4); 2. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monate übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Soweit auf Grund dieses Statuts Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe des Unfallsversicherungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Knappschafts-Pensionskasse über (§ 8 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884).

Personen, welche die Staatsangehörigkeit im Reichsauslande besitzen und zum Bezuge von Pensionen aus der Knappschafts-Pensionskasse berechtigt sind, können vom Vorstande auf Antrag, falls sie ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgeben, mit dem dreifachen Betrage der Jahrespension abgefunden werden.

1. Unterstützungen an Invaliden. § 20. Umfang. Die Knappschafts-Pensionskasse gewährt ihren pensionsberechtigten Mitgliedern bei deren Pensionirung Invalidengeld, welches für Kalenderjahre berechnet wird.

Dasselbe setzt sich zusammen aus einem festen Grundbetrage von 60 Mark und einem von dem Dienstalter (§ 23) abhängigen Betrage. Letzterer steigt, von Null anhebend, mit jeder vollendeten Beitragswoche in der Mitgliederklasse I um 2 Pfg., II um 6 Pfg., III um 9 Pfg., IV um 13 Pfg., V um 18 Pfg., VI um 30 Pfg., VII um 50 Pfg.

Zu dem sich hiernach ergebenden Jahresbetrage tritt überdies in Fällen, wo die reichsgesetzlichen Voraussetzungen hierzu, insbesondere der in § 9 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 bezeichnete Grad von Erwerbsunfähigkeit vorliegt, der Reichszuschuß im Betrage von 50 Mark.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, ruht der Anspruch auf Invalidengeld, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung des für dieselben nach vorstehenden Bestimmungen sich berechnenden Invalidengeldes bei Mitgliedern der Klassen I—IV 415 Mark, V 530 Mark, VI 800 Mark, VII 1300 Mark übersteigt.

§ 21. Beginn und Dauer der Invalidität. Altersinvaliden. Als Invalid gilt ein Kassenmitglied von dem Tage ab, an welchem es erwerbsunfähig wird, ausgenommen die Zeit, für welche es Anspruch auf Krankenunterstützung nach dem Gesetze vom 2. April 1884 (§§ 4, 8 fg., 11) besitzt, bis zu etwaigem Wiedereintritte der Erwerbsfähigkeit, oder, wenn solcher nicht stattfindet, bis zum Tode. Die Erwerbsunfähigkeit wird in der § 67 des Statuts ersichtlichen Weise festgestellt, ist aber jedenfalls dann als eingetreten anzusehen, wenn die Erwerbsfähigkeit auf das in § 9 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehene Maß herabgesunken ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich ohne Weiteres pensioniren zu lassen, wenn es entweder a) vom erfüllten 20. Lebensjahre an ununterbrochen 40 Jahre beim sächsischen Bergbau gearbeitet hat, oder b) bei mindestens 30jähriger Dienstzeit ein Lebensalter von 70 Jahren besitzt (Altersinvalid).

Zu a) gilt die Militärdienstzeit nicht als Unterbrechung der Arbeitszeit; sie wird aber auch nicht in die 40 Jahre eingerechnet.

Bei Mitgliedern, welche aus einer der zeitherigen Knappschafts-Pensionskassen am 1. Januar 1891 in die neue Knappschafts-Pensionskasse mit übergehen, werden die 40 Jahre nicht vom erfüllten 20. Lebensjahre, sondern vom Eintritte in die zeitherige Kasse an gezählt, wenn bereits das Statut der letzteren den Anspruch auf Invalidengeld ohne besonderen Nachweis der Erwerbsunfähigkeit an ein Dienstalter von 40 oder weniger Jahren knüpft.

Zu b) ist § 26 Abs. 2 und für die Uebergangszeit § 157 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 zu berücksichtigen.

Ueber das Verfahren bei der Invalidisirung vergl. unten §§ 66 fg.

§ 22. Halbinvaliden. Mitglieder, welche nach dem Zeugniß des Knappschaftsarztes nicht ganz arbeitsunfähig oder nach vorübergehender Invalidität theilweise wieder arbeitsfähig geworden sind, so daß sie zwar nicht mehr die zeitherige, wohl aber anderweite ihren Kräften angemessene Arbeit, sei dies bei dem Bergwerke, bei dem sie bisher beschäftigt waren, oder anderwärts verrichten können, treten in die sogenannte Halbinvalidität und erhalten nach Ermessen und Beschluß des Knappschaftsvorstandes ein bis zwei Drittel desjenigen Invalidengeldes (ausschließlich Reichszuschuß), welches sie nach § 20 bei voller Invalidität zu erhalten hätten.

Als Halbinvalid im Sinne vorstehender Bestimmung kann auf Beschluß des Kassenvorstandes auch ohne Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses derjenige Invalid angesehen werden, welcher nachweislich durch anderweite Beschäftigung eine, die Hälfte seines Verdienstes in den letzten 5 der Pensionirung voraus liegenden Jahren übersteigende Einnahme hat.

Halbinvaliden, die auf einem Verbandswerke weiter beschäftigt werden, unterliegen infolge dieser Beschäftigung dem Versicherungszwange (vergl. § 15).

Tritt ein Halbinvalid in Ganzinvalidität über, so erhält er von diesem Zeitpunkte ab das Invalidengeld nach demjenigen Satze, auf welchen er Anspruch gehabt hätte, wenn er nicht erst in Halbinvalidität, sondern sofort in Ganzinvalidität getreten wäre. Eine Erhöhung dieses Satzes tritt nach Maßgabe der Bestimmung in § 20 ein, wenn und insoweit während der Dauer der Halbinvalidität Beiträge zur Knappschafts-Pensionskasse gezahlt worden sind. Ist dagegen der Betreffende während der Halbinvalidität in eine Beschäftigung übergetreten, infolge welcher er bei einer reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt versicherungspflichtig ist, so wird ihm vom Zeitpunkte seiner Invalidisirung durch die letztere an neben der reichsgesetzlichen Rente, welche er von der Versicherungsanstalt bezieht, von der Knappschafts-Pensionskasse derjenige

Betrag gewährt, um welchen die reichsgesetzliche Rente von der statutenmäßigen Ganzinvalidenpension überstiegen wird.

Invaliden, welche erwerbsunfähig im Sinne von § 9 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 sind, können nicht für Halbinvaliden erklärt werden.

§ 23. Dienstalter der Invaliden. Als Dienstalter, welches bei der Berechnung der Höhe der Pension maßgebend ist, gilt: 1) die Zeit, auf welche das Mitglied zur allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse Beiträge gezahlt und letztere nicht wieder zurückerhalten hat (§ 40); 2) die Zeit, welche dem Betreffenden am 31. Dezember 1890 bei einer der in § 1 genannten bisherigen Knappschafts-Pensionskassen als Dienstzeit anzurechnen war, gleichviel, ob das Mitglied an diesem Tage wirklich einer dieser Kassen angehörte oder nicht, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn bei dem vor dem 31. Dezember 1890 zuletzt erfolgten Ausscheiden des Betreffenden aus einer der genannten Kassen die Beiträge nicht herausgezahlt oder an eine andere Kasse überwiesen worden sind; 3. soweit es sich nur um das Invalidengeld handelt, a. jede Krankenwoche. (Dieselbe wird als in der II. Mitgliederklasse versteuerte Woche in Anrechnung gebracht, sofern nicht im Krankheitsfalle die laufenden Beiträge der Klasse, welcher das Mitglied zu der Zeit angehörte, freiwillig fortgezahlt worden sind); b. die Zeit nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, für welche dem Mitgliede Beiträge nach § 40 dieses Statuts zurückbehalten worden sind; c. die Zeit, während welcher der Betreffende einer reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt oder einer Kasseneinrichtung im Sinne von §§ 5 fg. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 angehört oder seiner Militärpflicht genügt hat.

Welche Mitgliederklassen für die Dienstzeit unter 2 zum Anhalten zu nehmen sind, bestimmen die §§ 72 fg. des Statuts.

Für die Dienstzeiten unter 3, b und c werden die reichsgesetzlichen Mitgliederklassen angerechnet.

Für die Anrechnung der Militärdienstzeit gelten die Bestimmungen in §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 und 28 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889.

Für die Uebergangszeit gelangt § 158 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 in Anwendung.

Die gegenseitige Anrechnung von Dienstjahren außersächsischer Knappschaftsmitglieder und Mitglieder der sächsischen Landeskasse über den reichsgesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus setzt besonderes Abkommen der betheiligten Knappschaftskassen voraus, welches der Genehmigung der beiderseitigen Aufsichtsbehörden bedarf.

§ 24. Pflichten der pensionirten Mitglieder. Die Ganzinvaliden sowohl, als die Halbinvaliden haben sich regelmäßig halbjährlich und auf Erfordern des Knappschaftsvorstandes jederzeit einer Untersuchung auf ihre Arbeitsfähigkeit durch den Knappschaftsarzt oder durch einen anderen vom Knappschaftsvorstande hierzu bestimmten Arzt zu unterwerfen. Ausgenommen hiervon sind die Altersinvaliden (§ 21), wie im Uebrigen dem Knappschaftsvorstand das Recht zusteht, von obiger Bestimmung auch andere Invaliden zu dispensiren.

§ 25. Wegfall des Anspruchs auf Invalidengeld. Die Berechtigung zum Bezuge der Unterstützungen aus der Knappschafts-Pensionskasse fällt für jedes Mitglied weg, wenn dasselbe, nachdem es bereits Invalidengeld bezogen hatte, von dem Knappschaftsvorstande auf Grund eines Zeugnisses des Knappschaftsarztes für wieder arbeitsfähig (vergl. § 21 Abs. 1) erklärt worden ist.

Ebenso erlischt für Ganzinvaliden sowohl, als auch für Halbinvaliden der Anspruch auf Invalidengeld, wenn sich dieselben der in § 24 vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung nicht unterwerfen.

Mitgliedern, welche sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben, steht kein Anspruch auf Invalidengeld zu.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Pension in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren. Der Anspruch auf die Pension geht zu dem Zwecke auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen worden ist,

über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt (§ 13, Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889).

§ 26. Dauer und Auszahlung des Invalidengeldes. Das Invalidengeld wird von dem Tage an, an welchem das Mitglied Invalid wird, bis zum Ende derjenigen Woche, in welcher der Tod oder Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit erfolgt, gezahlt, sofern nicht auf Grund der §§ 19 und 25 der Anspruch auf Invalidengeld überhaupt erlischt. Bruchtheilpfennige kommen in Wegfall.

Die Auszahlung des Invalidengeldes erfolgt allmonatlich an den Invaliden selbst oder an einen von ihm gehörig Bevollmächtigten an dem ihm im Voraus zu bezeichnenden Tage und Orte (§ 63).

Zahlungen, welche die Knappschafts-Pensionskasse auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu leisten hat, erfolgen nach § 66 desselben im Voraus, andere am Schlusse des betreffenden Zeitabschnittes.

2. Unterstützungen an Wittwen. § 27. Umfang. Die Knappschafts-Pensionskasse gewährt den Wittwen derjenigen verstorbenen Mitglieder, welche bis zu ihrem Tode Mitglied der Knappschafts-Pensionskasse (§ 2) waren, Wittwengeld, soweit nicht die §§ 19 und 28 hiervon Ausnahmen festsetzen.

Die Wittwenpension wird für das Kalenderjahr berechnet. Ihr wird ein Beitrag von 30 M. zu Grunde gelegt. Derselbe steigt für die Beitragszeit in Klasse A. nicht weiter, dagegen mit jeder vollendeten Beitragswoche in Klasse B um 1 Pfg., Klasse C um 2 Pfg., Klasse D um 4 Pfg., Klasse E um 6 Pfg., Klasse F um 9 Pfg., Klasse G um 15 Pfg. und Klasse H um 25 Pfg.

§ 28. Ausschluß und Wegfall des Anspruchs auf Wittwengeld. 1. Wittwengeld wird nicht gewährt: a. wenn das Mitglied während seines Invalidenstandes eine Ehe eingegangen ist; b. wenn die Wittwe zur Zeit des Ablebens des Mitgliedes mit demselben getrennt von Tisch und Bett gelebt hat; c. wenn die Ehe auf dem letzten Krankenlager geschlossen worden ist und d. wenn die Wittwe von dem Ehemanne aus einer gesetzlichen Ursache enterbt worden war oder e. des Erbrechts an dem Nachlasse ihres Ehemannes nach den Gesetzen sich unwürdig gemacht hatte; 2. die weitere Zahlung des Wittwengeldes fällt weg: f. wenn die Wittwe sich anderweit verheirathet, vom Tage der standesamtlichen Eheschließung ab (vergl. jedoch § 30); g. wenn die Wittwe wegen unsittlichen Lebenswandels Polizeistrafe erleidet und h. wenn sie wegen eines entehrenden Vergehens Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zu verbüßen hat, in den letzten beiden Fällen mit dem Tage, an welchem die Verurtheilung Rechtskraft erlangt hat.

§ 29. Dauer und Auszahlung des Wittwengeldes. Die Zahlung des Wittwengeldes beginnt für die Wittwen von Invaliden mit dem Aufhören des Invalidengeldes und für die übrigen Wittwen mit dem Tage, an welchem der Tod des Ehemannes eintrat und dauert in allen Fällen bis zum Ende der Woche, in welcher der Tod der Wittwe oder ihre Wiederverheirathung erfolgt, oder die in § 28 unter g und h angegebenen Umstände eintreten, sofern nicht auf Grund des § 19 der Anspruch auf Wittwengeld überhaupt wegfällt.

Bezüglich der Auszahlung des Wittwengeldes gelten dieselben Bestimmungen, wie bezüglich der des Invalidengeldes (§ 26).

§ 30. Abfindung bei Wiederverheirathung. Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe innerhalb acht Tagen nach Vorlage des Verehelichungszeugnisses als einmalige Abfindung den Betrag von 100 Mark (s. jedoch § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

3. Unterstützung an Waisen. § 31. Umfang. Die Knappschafts-Pensionskasse gewährt den ehelichen oder solchen gleichzuachtenden unter 15 Jahren alten Kindern derjenigen verstorbenen Mitglieder, welche bis zu ihrem Tode Mitglied der Knappschafts-Pensionskasse (§ 2) waren, Waisengeld, soweit nicht die §§ 18, 19 und 32 hiervon Ausnahmen festsetzen.

Die Höhe des Waisengeldes beträgt für jedes Kind: a. $^1/_3$ des Wittwengeldes bei Halbwaisen, b. $^1/_2$ des Wittwengeldes bei Doppelwaisen, mindestens aber 50 Pfg. wöchentlich, doch sollen in keinem Falle Wittwen- und Waisengelder zusammen das Invalidengeld des Mannes bez. Vaters, einschließlich des etwaigen Reichszuschusses

übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Wittwen- und Waisengelder in gleichem Verhältniß gekürzt.

Das Waisengeld verbleibt den Kindern auch bei der Wiederverheirathung der Mutter.

§ 32. Ausschluß des Anspruchs auf Waisengeld. Waisengeld wird nicht gewährt: a. für die an Kindesstatt angenommenen Kinder; b. für die angeheiratheten Kinder; c. für die in einer Ehe, welche der Wittwe kein Recht auf Wittwengeld gibt, erzeugten Kinder.

§ 33. Dauer und Auszahlung des Waisengeldes. Die Auszahlung des Waisengeldes erfolgt an Diejenigen, denen gesetzlich die Erziehung der Waisen zusteht, zu den gleichen Zeiten und in derselben Weise wie die des Invaliden- und Wittwengeldes (§ 26).

Das Waisengeld beginnt in allen Fällen am ersten Tage der Woche, in welcher die Berechtigung eintritt, und dauert bis zum letzten Tage der Woche, in welcher das Kind stirbt oder das 15. Lebensjahr vollendet hat, sofern nicht auf Grund von § 19 der Anspruch auf Waisengeld überhaupt verfällt.

4. Sterbegeld. § 34. Sterbegeld gewährt die Knappschafts-Pensionskasse: a. beim Tode eines unterstützungsberechtigten Invaliden, dafern dieser nicht dem Krankenversicherungszwange unterliegt, in der Höhe von 45 Mark; b. beim Tode der unterstützungsberechtigten Ehefrau eines Ganzinvaliden, dafern diese nicht dem Krankenversicherungszwange unterliegt, in der Höhe von 30 Mark; c. beim Tode der unterstützungsberechtigten Wittwe eines Kassenmitgliedes oder Ganzinvaliden, dafern diese nicht dem Krankenversicherungszwange unterliegt, ebenfalls in der Höhe von 30 Mark; d. beim Tode eines unterstützungsberechtigten Kindes eines Ganzinvaliden, welches das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegt, in der Höhe von 10 Mark; e. beim Tode einer unterstützungsberechtigten Waise eines Kassenmitgliedes oder Ganzinvaliden, welche das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegt, in der Höhe von 10 Mark.

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt verlagsweise durch die betreffende Werksverwaltung sofort nach Vorlegung der standesamtlichen Sterbeurkunde an den hinterlassenen Ehegatten oder in Ermangelung eines solchen an denjenigen nächsten Anverwandten, welcher das Begräbniß zu besorgen hat; wenn nähere Anverwandte nicht vorhanden sind, werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Knappschafts-Pensionskasse bestritten, oder Demjenigen, welcher dieselben verlegt hat, erstattet.

5. Verjährung der Unterstützungsansprüche. § 35. Alle auf Grund dieses Statuts zu gewährenden Unterstützungsbeträge, welche binnen sechs Monaten nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben worden sind, fließen der Knappschafts-Pensionskasse zu.

C. Beiträge. § 36. Einnahmen der Knappschafts-Pensionskasse im Allgemeinen. Abgesehen von etwaigen Zuwendungen, Vermögensnutzungen und den der Knappschafts-Pensionskasse zufließenden, auf Grund der Arbeiterordnungen der Verbandswerke, sowie dieses Knappschaftsstatuts erhobenen Strafgeldern, bestehen die regelmäßigen Einnahmen derselben in den Beiträgen (§§ 37 bis 39).

§ 37. Laufende Mitgliederbeiträge. Die Beiträge zur Pensionskasse zerfallen in ordentliche (versicherungsmäßige) und außerordentliche (Zuschlags-) Beiträge. Als ordentliche Beiträge werden erhoben: 1. für die Invalidenversicherung: a. von einem männlichen Mitgliede in Klasse (§ 15) I: wöchentlich 7 Pfg., II: wöchentlich 11 Pfg., III: wöchentlich 14 Pfg., IV: wöchentlich 18 Pfg., V: wöchentlich 23 Pfg., VI: wöchentlich 38 Pfg., VII: wöchentlich 62 Pfg.; b. von einem weiblichen Mitgliede in Klasse (§ 15) I: wöchentlich 7 Pfg., II: wöchentlich 10 Pfg., III: wöchentlich 12 Pfg.; 2. für die Wittwen-, Waisen- und Sterbegelder-Versicherung vom vollendeten 16. Lebensjahre ab von einem männlichen Mitgliede in Klasse A: wöchentlich 8 Pfg., B: wöchentlich 10 Pfg., C: wöchentlich 12 Pfg., D: wöchentlich 16 Pfg., E: wöchentlich 20 Pfg., F: wöchentlich 26 Pfg., G: wöchentlich 41 Pfg., H: wöchentlich 66 Pfg.

Für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (Krankheit und Ganzinvalidität) werden keine Beiträge gezahlt (vergl. jedoch § 23, Abs. 3a).

Jede angefangene Woche zählt sowohl bei der Beitrags- wie bei der Pensions-Berechnung als volle.

Die sich hiernach und nach § 76 ergebenden Beiträge bilden zusammen den Gesammt-Mitgliedsbeitrag. Derselbe wird für jedes Werk vom Vorstande der neuen Knappschaftspensionskasse festgestellt und durch einen dauernd zu belassenden Anschlag in den betreffenden Mannschaftsstuben zur Kenntniß der Belegschaft gebracht.

Von dem Gesammt-Mitgliedsbeitrage ist bis auf anderweite Festsetzung (§ 20 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889) für die Versicherung im reichsgesetzlichen Umfange die Hälfte der in § 96 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Beiträge zu rechnen.

§ 38. Einhebung der Mitgliederbeiträge. Die in § 37 gedachten Mitgliederbeiträge sind von dem Bergwerksbesitzer und sonstigen Arbeitgeber für sämmtliche Mitglieder spätestens 10 Tage nach dem Hauptlohntage auf die zurückliegende Lohnperiode und solange, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 13) erfolgt ist, an die Knappschafts-Pensionskasse abzuführen. Hierbei ist ein Verzeichniß beizufügen, dessen nähere Einrichtung der Kassenvorstand vorschreibt und von welchem Abschrift zur Kenntnißnahme der Kassenmitglieder des Werksbezirkes zu bringen ist.

Der Bergwerksbesitzer ist berechtigt, die fälligen Mitgliederbeiträge bei jeder Lohns- oder Gehaltszahlung auf die zurückliegende Lohn- oder Gehaltsperiode in Abzug zu bringen.

§ 39. Werksbeiträge. Der Bergwerksbesitzer hat gleichzeitig mit der Abführung der Mitgliederbeiträge einen Betrag in der Höhe der vollen Summe der in § 37 geordneten Mitgliederbeiträge aus eigenen Mitteln an die Knappschafts-Pensionskasse zu zahlen.

Diejenigen Werksbesitzer, welche mit Zahlung der Beiträge in Rückstand sind, sind auf die Dauer der Beitragsrückstände von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen.

§ 40. Rückerstattung der Mitgliederbeiträge. Derjenige männliche Bergarbeiter, welcher wenigstens fünf Jahre ununterbrochen Mitglied der Knappschafts-Pensionskasse gewesen, aber von dem Bergwerksbesitzer aus der Arbeit entlassen ist, ohne daß gegen ihn einer der in § 80 unter a Ziffer 1 bis 11 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 angegebenen Gründe vorliegt, oder welcher seinerseits die Arbeit aus einem der in dem angezogenen Paragraphen unter b Ziffer 1 bis 5 bemerkten Gründe verlassen hat und nicht in eine andere auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1884 durch das Königliche Bergamt genehmigte Knappschafts-Pensionskasse eintritt, hat einen Anspruch auf Rückgewährung seiner von ihm zur Knappschafts-Pensionskasse eingezahlten Beiträge ohne Zinsen und unter Kürzung der etwa ihm oder seiner Familie gewährten Unterstützungen sowie desjenigen Theils der Mitgliederbeiträge, welcher für die der Kasse nach § 94 verb. mit § 89 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 aufzulegende Theilrente innebehalten werden muß.

In die zurückzuzahlenden Gelder sind auch diejenigen Mitgliederbeiträge einzuschließen, welche der ausscheidende Bergarbeiter früher an andere Knappschafts-Pensionskassen eingezahlt hat, soweit solche bei seinem Eintritt in die Beschäftigung auf Verbandswerken der allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse dieser letzteren bezw. vor dem 1. Januar 1891 einer der in § 1 genannten Pensionskassen überwiesen worden sind.

Der dem ausscheidenden Bergarbeiter hiernach zukommende Betrag wird der Ortsbehörde seines Wohnortes, oder, wenn ein solcher nicht bekannt, des letzten Aufenthaltsortes überantwortet, welche diesen Betrag nach Gehör des Bergarbeiters entweder baar an diesen auszahlt, oder für denselben damit eine feste Rente gemäß § 3 fg. des Gesetzes, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, vom 2. Januar 1879, erwirbt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Bergbeamten, welche mindestens fünf Jahre der Knappschafts-Pensionskasse angehört haben, aber aus dem Dienste entlassen sind, ohne daß gegen sie einer der im Dienstkontrakt oder im § 69 des allgemeinen Berggesetzes angegebenen Gründe vorliegt.

Desgleichen steht den weiblichen Mitgliedern, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Pension gelangt sind, ein Anspruch auf Erstattung der von

ihnen entrichteten Mitgliederbeiträge (§ 37) zu, wenn sie sich ein Dienstalter (§ 23) von 5 Jahren (zu je 47 Beitragswochen) erworben haben. Dieser Anspruch muß binnen 3 Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlöschen alle Ansprüche an die Kasse (§ 30 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889).

Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für 5 Beitragsjahre Beiträge zur Landes-Knappschafts-Pensionskasse oder einer anderen Kasseneinrichtung im Sinne von §§ 5 fg. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 oder einer Versicherungsanstalt entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen nach § 96 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens auf 5 Beitragsjahre (zu je 47 Wochen) Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Pension gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der für die Verstorbene entrichteten Mitgliederbeiträge zu, dafern die Kinder nicht schon wegen der Mitgliedschaft des Vaters bei der Kasse Waisenpension beziehen.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn den Kindern aus Anlaß des Todes der Mutter auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird (§ 31 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889).

Eintrittsgelder werden nicht zurückgezahlt.

IV. Reservefonds und Bilanz. § 41. Reservefonds. Die Pensionskasse hat einen Reservefonds anzusammeln, dessen Höhe nach versicherungswissenschaftlichen Grundsätzen so zu bemessen ist, daß bei dem Zurückgehen und endlichen Erliegen der betheiligten Werke die Pensionskasse genügende Mittel besitzt, alle durch dieses Statut den Mitgliedern gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten (einschließlich der ihr nach § 94 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 obliegenden Verpflichtung, für frühere Kassenmitglieder künftig einer anderen Kasseneinrichtung im Sinne von §§ 5 fg. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 oder einer Versicherungsanstalt noch Rententheile zuzuführen) zu erfüllen.

§ 42. Bilanz. Von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle 5 Jahre, ist vom Verwaltungsbureau der Kasse eine Bilanz über die Pensionskasse aufzustellen. Zu dem Zwecke sind, sowohl die Zeitwerthe aller von der Kasse gegen die vorhandenen Pensionsempfänger und aktiven Mitglieder übernommenen Verbindlichkeiten, die Passiva, als auch die Zeitwerthe aller von den vorhandenen aktiven Mitgliedern und für dieselben noch zu erwartenden Beiträge, die unter Hinzurechnung des vorhandenen Reservefonds und Kassenbestandes die Aktiva geben, zu ermitteln.

Zeigt sich hierbei, daß der Reservefonds unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Zuschlagsbeiträge (§ 73) nicht ganz der Bedingung in § 41 entspricht, so hat eine Erhöhung der Beiträge oder Abminderung der Unterstützungen oder unter Umständen beides zugleich stattzufinden. Ist hingegen die Solvenz der Kasse durch die vorletzte Bilanz nachgewiesen und die letzte zeigt einen Ueberschuß an Aktiven, so ist eine Erhöhung der Genüsse oder Abminderung der Beiträge herbeizuführen.

Bei etwaiger Abminderung der Invalidenpensionen darf keinesfalls unter das im Reichsgesetze vom 22. Juni 1889 gewährleistete Maß heruntergegangen werden.

Endlich ist gleichzeitig mit der hier vorgeschriebenen Bilanz nachzuweisen, inwieweit von den einzelnen Werken beziehentlich früheren Knappschaftskassen die Fehlbeträge ihrer Pensionskassen durch die ihnen nach § 76 auferlegten Zuschlagsbeiträge getilgt worden sind. Sollte sich hierbei ergeben, daß gegenüber den gedachten Voraussetzungen die Tilgung um mehr als 10% bei einem oder dem anderen Werke zurückgeblieben ist, so ist dieser Fehlbetrag durch eine weitere Erhöhung der Zuschlagsbeiträge zu decken.

V. Vertretung und Verwaltung der Knappschafts-Pensionskasse. A. Allgemeine Bestimmungen. § 43. Rechtliche Stellung der Knappschafts-Pensionskasse. Die Knappschafts-Pensionskasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Knappschafts-Pensionskasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Knappschafts-Pensionskasse etwa gegen Bergwerksbesitzer oder gegen Mitglieder des Knappschaftsvorstandes aus der Rechnungs- oder Kassenführung erwachsen, in Vertretung der betreffenden Kasse selbst oder durch einen von ihr zu bestimmenden Vertreter geltend zu machen.

§ 44. Bekanntmachungen. Alle Bekanntmachungen in Knappschafts-Pensionskassen-Angelegenheiten erfolgen in rechtsverbindlicher Weise für die Kassenmitglieder und deren Angehörige durch mindestens eine Woche zu belassenden Anschlag in der Knappschafts-Expedition, sowie in den Mannschaftsstuben der Verbandswerke. Betrifft die Bekanntmachung lediglich ein einzelnes Mitglied, so ist sie außer in der Knappschafts-Expedition auf demjenigen Verbandswerke zu bewirken, dem das betreffende Mitglied angehört.

§ 45. Organe der Knappschafts-Pensionskasse. Organe der Knappschafts-Pensionskasse sind der Knappschaftsvorstand und die Generalversammlung.

B. Knappschaftsvorstand. § 46. Zusammensetzung und Anzeige desselben. Der Knappschaftsvorstand besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 5 von den in der Generalversammlung vertretenen Besitzern oder deren Bevollmächtigten und 5 durch die der Generalversammlung angehörenden Knappschaftsmitglieder gewählt werden.

Wählbar sind bei der Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder alle großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Kassenmitglieder, welche bei einer Grube oder Revieranstalt des Kassenbereiches in Beschäftigung stehen.

Die Wahlen gelten auf 6 Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird das erste Mal durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für jedes Vorstandsmitglied wird nach denselben Bestimmungen ein Stellvertreter gewählt, welcher ihn im Behinderungsfalle zu vertreten hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so rückt sein Stellvertreter ein, an dessen Stelle alsdann in der nächsten Generalversammlung ein neuer Stellvertreter gewählt wird. Ist auch der Stellvertreter ausgeschieden, so entscheidet das Loos, welcher der noch vorhandenen Stellvertreter einzutreten hat. Vergl. übrigens auch § 53 Abs. 3.

Jede Ergänzungswahl gilt nur auf die Zeit, auf welche der Ausgeschiedene noch zu amtiren hatte.

Wegen des Wahlverfahrens vergleiche noch § 55.

Der Knappschaftsvorstand hat jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und das Ergebniß jeder Wahl nach der Vorschrift in § 44 bekannt zu machen und darüber der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 47. Unentgeltlichkeit des Amtes; Ausnahmen. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich zu verwalten; doch werden denselben nach Maßgabe der Bestimmungen in § 69 Reisekosten-Entschädigungen und, soweit es sich um die Arbeitervertreter handelt, auch Vergütungen für Zeitversäumniß gewährt.

§ 48. Haftpflicht der Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Knappschafts-Pensionskassenvorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld vom Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

§ 49. Beschlußfähigkeit des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch mindestens 2 Werksvertreter und 3 Mitgliedervertreter anwesend oder vertreten (s. § 46) sind. Beschlüsse gelten als gefaßt, wenn sie mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Ueber die Beschlüsse sind Protokolle aufzunehmen und außer dem Vorsitzenden von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 50. Geschäftskreis des Kassenvorstandes. Der Kassenvorstand hat, soweit nicht durch § 54 die Beschlußfassung der Generalversammlung vorgeschrieben ist oder einzelne Geschäfte dem Vorsitzenden allein (§ 51) übertragen sind, die gesammte Verwaltung der Knappschafts-Pensionskassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, die Beamten, die Knappschaftsärzte (§ 65) u. s. w. anzustellen und zu ernennen. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwa anders ausdrücklich bestimmt, auszuführen.

Der Vorstand vertritt die Pensionskasse gerichtlich und außergerichtlich, auch in denjenigen Geschäften und Rechtsangelegenheiten, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Verträge, durch welche die Knappschafts-Pensionskasse eine bleibende Verbindlichkeit übernimmt, sind schriftlich abzuschließen und außer vom Vorsitzenden noch von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Kassenvorstand nach außen.

Die Legitimation der Mitglieder des Kassenvorstandes und insbesondere des Vorsitzenden wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die in derselben genannten Personen dem Vorstande angehören, geführt.

§ 51. Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Den Vorsitz im Vorstand führt ein Bergwerksbesitzer oder Bevollmächtigter desselben, welcher von den 5 wirklichen Werksvertretern im Kassenvorstande aus ihrer Mitte gewählt wird. Für denselben ist in gleicher Weise aus der Mitte der 5 wirklichen Werksvertreter ein Stellvertreter zu wählen.

Der Vorsitzende (das erste Mal: Aufsichtsbehörde), dessen Stimme in Zweifelfällen entscheidet, hat die Sitzungen, sofern dieselben nicht zu bestimmten, durch Beschluß des Vorstandes festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, nach Bedarf, jedenfalls aber dann, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es beantragen, binnen einer Woche anzuberaumen und zu letzteren mindestens 2 Tage vorher einzuladen; er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und ist befugt, gegen Vorstandsmitglieder, welche die Sitzungen ganz oder theilweise ohne genügende Entschuldigung versäumen, eine der Knappschafts-Pensionskasse zufließende Ordnungsstrafe bis zu 5 Mark auszusprechen.

Der Vorsitzende ist zur Zahlungsanweisung rücksichtlich solcher aus der Pensionskasse zu gewährenden Unterstützungen berechtigt, welche die in §§ 20 bis 34 gedachten Grenzen nicht übersteigen und hinsichtlich der Verwilligung zu irgend welchen Zweifeln keinen Anlaß geben.

C. Generalversammlung. § 52. Zusammensetzung. Die Generalversammlung besteht: 1. aus Vertretern der Knappschaftsmitglieder (Knappschaftsälteste; vergl. auch § 64), 2. aus Vertretern der Bergwerksbesitzer.

Die Vertreter der Mitglieder werden aus den aktiven Kassenmitgliedern und durch diese gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Diejenigen, welche großjährig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Für die Wahl werden durch den Kassenvorstand (das erste Mal durch die Aufsichtsbehörde) unter Auseinanderhaltung des Erz-, Stein- und Braunkohlenbergbaues örtlich (nach Werken, Schächten u. s. w.) abgegrenzte Wahlbezirke gebildet, deren jeder grundsätzlich 500 Stimmberechtigte umfassen soll. Ausnahmsweise kann jedoch, wenn auf andere Weise wegen der örtlichen Lage der Gruben eine angemessene und die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts thunlichst sicherstellende Abgrenzung eines Wahlbezirkes in einzelnen Fällen nicht zu erreichen sein würde, auch für weniger als 500, doch nicht für weniger als 250 Stimmberechtigte, ein Wahlbezirk gebildet werden.

Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Kassenvorstandes oder Beauftragten desselben (§ 55 Abs. 1) gleichzeitig auf allen Gruben (Schächten) des Wahlbezirkes.

In jedem Wahlbezirke wird ein Vertreter und ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher den Ersteren im Behinderungsfalle zu vertreten hat.

Die Werksbesitzer, deren Werke einen oder mehrere selbstständige Wahlbezirke bilden, haben in der Generalversammlung soviel Stimmen als ihre Werke Wahlbezirke bilden. Gehören zu einem Wahlbezirke mehrere Werke, so haben deren Besitzer

einen gemeinsamen Vertreter für die Generalversammlung und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welchem in der Generalversammlung eine Stimme zusteht.

Die Wahlen gelten auf 6 Jahre. Vor Ablauf der 6jährigen Amtsdauer scheiden die Mitgliedervertreter in der Generalversammlung aus, wenn sie aufhören, Kassenmitglied zu sein oder wenn sie infolge Arbeitswechsels in einen andern Wahlbezirk übersiedeln. Scheiden sowohl der Vertreter als auch der Stellvertreter eines Wahlbezirkes aus, so rückt bis zur nächsten Neuwahl derjenige als Vertreter ein, welcher bei der Wahl des Vertreters oder Stellvertreters die nächst meisten Stimmen erhalten hat.

Wegen des Wahlverfahrens siehe § 55.

§ 53. Berufung und Beschlußfassung. Die Generalversammlung wird von dem Knappschaftsvorstand (das erste Mal von der Aufsichtsbehörde) unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes ihrer Abhaltung durch wenigstens acht Tage vorher zu bewirkende Anschläge an den hierzu bestimmten Stellen auf den Schächten der Verbandswerke berufen.

Ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens im Juni zur Beschlußfassung über Annahme der Jahresrechnung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Knappschaftsvorstand nach Bedürfniß berufen. Sie müssen binnen vier Wochen berufen werden, wenn der dritte Theil der Mitglieder der Generalversammlung oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes darauf anträgt oder wenn aus der Zahl der von den Kassenmitgliedern gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter soviel ausscheiden, daß nur noch ein Vertreter der Kassenmitglieder im Vorstande verbleibt.

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Der Vorsitzende des Knappschafts-Pensionskassenvorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung, soweit nicht in § 54 etwas anderes bestimmt ist, oder die Aufsichtsbehörde in den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen die Leitung übernimmt. Der Leiter der Versammlung kann zu seiner Unterstützung Beisitzer berufen und hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu weisen.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leitenden. (Vergl. jedoch § 54 letzter Absatz.)

§ 54. Geschäftskreis. Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob: a. die Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über Einsetzung eines besonderen Revisionsausschusses, welcher aus zwei Kassenmitgliedern und einem vereideten Revisor zu bestehen hat, zur Prüfung der Jahresrechnung für das laufende Jahr, beziehentlich die Wahl des Revisionsausschusses; b. Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Knappschafts-Pensionskasse gegen Mitglieder des Kassenvorstandes erwachsen und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen; c. Beschlußfassung über Abänderung der Statuten; d. Beschlußfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Generalversammlung auf Antrag einberufen worden ist (vergl. § 53).

Die Berathungen, Beschlußfassung und Wahlen zu a und b werden ohne Theilnahme der dem Knappschaftsvorstande angehörenden Personen unter Leitung eines zu diesem Zwecke zu wählenden Stellvertreters des Vorsitzenden vorgenommen.

Eine Erhöhung der Pensionskassenleistungen erfordert die Zustimmung von mindestens $^2/_3$ aller Werksbesitzerstimmen, wobei auch die in der betreffenden Generalversammlung nicht vertretenen Stimmen mit zu zählen sind.

D. Bestimmungen für die Wahlen der Knappschaftsorgane. § 55. Die Wahlen, welche an den vom Vorstande zu bestimmenden Orten vorzunehmen sind, beraumt an und leitet der Kassenvorstand durch seinen Vorsitzenden oder dessen Beauftragten (§ 52, Abs. 4) unter Beistand zweier von ihm als Wahlgehülfen zu berufenden Mitglieder der Wahlversammlung.

Das erste Mal und in Fällen, wo ein Kassenvorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Zeit und Ort der Wahl ist spätestens acht Tage vor dem Wahltermine unter Angabe der zu wählenden Personen und der Dauer ihrer Funktionen, sowie bei Wahlen der Kassenmitglieder zur Generalversammlung auch unter gleichzeitiger Auslegung der auf Grund des Mitgliederverzeichnisses anzufertigenden Liste der stimmberechtigten und wählbaren Kassenmitglieder bekannt zu machen.

Aenderungen und Zusätze in dieser Liste sind bis spätestens den Tag vor der Wahl, vor welcher die Liste beziehentlich nach entsprechender Vervollständigung und Berichtigung durch den Kassenvorstand oder den Beauftragten desselben beziehentlich der Aufsichtsbehörde zu schließen ist, zu beantragen. Die abgeschlossene Wahlliste gilt für die bevorstehende Wahl als Unterlage zur Beurtheilung der Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

Sämmtliche Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen, wobei Diejenigen als gewählt gelten, auf welche die meisten von den giltig abgegebenen Stimmen gefallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Als Vertreter der Kassenmitglieder in ein Kassenorgan kann eine Person nur einmal gewählt werden.

Ueber die Wahlen sind Protokolle aufzunehmen und von dem Wahlleitenden und den Wahlgehülfen zu unterzeichnen.

Die Ablehnung der Wahl, sowie die Niederlegung eines auf solcher beruhenden Amtes während der statutenmäßigen Amtsdauer ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Liegt ein solcher Grund nicht vor, so kann der Kassenvorstand gegen die sich Weigernden eine zur Knappschafts-Pensionskasse einzuziehende Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jedes Amtirungsjahr festsetzen.

Ueber den Verlust der Wählbarkeit, welcher auch das Aufgeben der bisher bekleideten Kassenämter bedingt, über Ablehnung oder Niederlegung eines Kassenamtes, über Einwendung gegen die Gültigkeit des Wahlverfahrens, welche bei Vermeidung des Verlustes binnen acht Tagen nach der Wahl angebracht werden müssen, entscheidet der Vorstand, in Mangel eines solchen oder über Widersprüche seiner Entscheidung die Aufsichtsbehörde.

E. Kassen- und Rechnungsführung. § 56. Allgemeine Bestimmung. Die Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung führt der Knappschaftsvorstand.

§ 57. Verwendung und Anlegung der Gelder. Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Knappschafts-Pensionskasse nicht stattfinden und Beiträge von den Kassenmitgliedern und von den Bergwerksbesitzern nicht erhoben werden.

Verfügbare Gelder dürfen nur wie Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Rückständige Beiträge aller Art (vergl. § 62 Abs. 2) sind spätestens 14 Tage nach dem Fälligkeitstermin vom Verwaltungsdirektor dem Kassenvorstande zur Beschlußfassung über die weiter zu ergreifenden Maßregeln anzuzeigen.

§ 58. Buchführung und Revision der Kasse. Die Einnahmen und Ausgaben der Knappschafts-Pensionskasse sind alsbald übersichtlich in je ein Kassenbuch so einzutragen, daß dasselbe jederzeit abgeschlossen und mit dem Stande der Kasse verglichen werden kann.

Die Kasse ist jährlich mindestens ein Mal unvermutheter Weise durch den Kassenvorstand oder durch eine von demselben abzuordnende Deputation, welcher ein Vertreter der Bergwerksbesitzer und wenigstens ein Kassenmitglied angehören muß, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen.

Ueber dieselbe ist ein bei den Vorstandsakten aufzubewahrendes Protokoll aufzunehmen, in welches namentlich das Resultat der Vergleichung des in den Büchern eingetragenen Vermögens mit den thatsächlich vorgefundenen Dokumenten und Beständen zu vermerken ist.

Vergleiche außerdem § 42.

§ 59. Rechnungsführung. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Alsbald nach dem Jahresschluß und spätestens mit dem 31. Januar des folgenden Jahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

Hierbei sind die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu beachten, bis zum Erlasse solcher aber die Einnahmen und Ausgaben der Knappschafts-Pensionskasse kapitelweise so einzustellen, daß an denselben die Gesammtsumme der von den Bergwerksbesitzern und der von den Kassenmitgliedern gezahlten Beiträge, sowie der verschiedenartigen Unterstützungen ohne Weiteres ersehen werden kann.

Der Jahresrechnung ist jedesmal eine Vermögensübersicht beizufügen.

Die Rechnung ist vom Verwaltungsdirektor (§ 60) spätestens bis zum 1. April nebst den dazu gehörigen Belegen dem Knappschaftsvorstande zu überreichen, welcher eine sorgfältige Vorprüfung derselben vorzunehmen und darnach die rechtzeitige (§ 53 Abs. 2) Vorlegung derselben, sowie der von ihm zu erhebenden Erinnerungen an die Generalversammlung beziehentlich zunächst an den von derselben gewählten Revisionsausschuß zu bewirken hat.

Nach Erledigung der Erinnerungen in Gemäßheit der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse ist dem Verwaltungsdirektor ein Justifikationsschein auszustellen.

F. Verwaltungsdirektor, Verwaltungsbureau. § 60. Verwaltungsdirektor. Zur Erleichterung der Verwaltungsthätigkeit des Kassenvorstandes wird demselben ein Verwaltungsdirektor beigeordnet.

Derselbe hat, abgesehen von den ihm in der Dienstanweisung überwiesenen allgemeinen Verwaltungsgeschäften vor Allem für die Kassen- und Rechnungsführung, sowie für Führung der Hauptrolle (§ 12) zu sorgen.

Zu Ausgaben aus der Kasse, soweit dieselben nicht statutenmäßig verwilligte (s. § 51 Abs. 3) ordentliche Unterstützungen betreffen, darf der Verwaltungsdirektor nur auf schriftliche, im einzelnen Falle nach Befinden in Form einer einfachen Signatur zu ertheilende Anweisung ermächtigt werden, welche vom Vorsitzenden oder einem sonstigen vom Knappschaftsvorstande für solche Fälle zur Stellvertretung benannten Kassenvorstandsmitgliede auszustellen ist.

Der Verwaltungsdirektor, welcher nicht Mitglied der Knappschafts-Pensionskasse zu sein braucht, wird von dem Kassenvorstande angestellt und erhält seine Besoldung aus der Pensionskasse.

Er haftet der Pensionskasse für pflichtmäßige Verwaltung, wie der Vormund seinen Mündeln. Verwendet er verfügbare Gelder der Kasse in seinem Nutzen, so kann er, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung, durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in seinem Nutzen verwendete Geld vom Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Ueber die Dienstobliegenheiten des Verwaltungsdirektors, über die Höhe seiner Besoldung, über Kautionsleistung, Kündigung, Höhe der ihm zu belassenden Handkasse, Anzeige und Ablieferung beziehentlich Aufbewahrung und Anlegung der den Betrag der Handkasse übersteigenden Kassengelder, über etwaige Kontrolirung und dergleichen ist das Erforderliche bei der Anstellung in Form eines Dienstvertrages vom Knappschaftsvorstande zu bestimmen.

§ 61. Verwaltungsbureau. Das Verwaltungsbureau hat die dem Verwaltungsdirektor zugewiesenen Verpflichtungen und Geschäfte unter dessen Leitung und Verantwortung auszuführen bez. denselben bei seinen Arbeiten zu unterstützen; insbesondere hat dasselbe auch von Zeit zu Zeit die § 42 gedachte Bilanz zu entwerfen.

Sofern der Verwaltungsdirektor nicht selbst ein Versicherungsverständiger ist, soll es wenigstens der erste Beamte des Verwaltungsbureaus sein.

Die Beamten des Verwaltungsbureaus werden — abgesehen von den Schreibern und dergleichen Hülfskräften — auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors vom Kassenvorstande angestellt und erhalten ihre Bezahlung aus der Pensionskasse.

Dieselben sind auf Antrag des Kassenvorstandes von der Aufsichtsbehörde eidlich zu verpflichten.

G. Oertliche Verwaltung der Kasse. 1. Obliegenheiten der Werksbesitzer. § 62. Beitragseinhebung. Die Werksbesitzer sind verpflichtet, die fälligen Mitgliederbeiträge und etwaige sonstige Zahlungen unter Beobachtung der Bestimmung dieses Statuts und der vom Verwaltungsbureau etwa noch zu erlassenden Anleitungen durch ihre Grubenverwaltungen unentgeltlich einheben und an die Hauptkasse abliefern zu lassen.

Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, oder bleiben sie mit ihren eigenen Beiträgen in Rückstand, so haben sie sich zu gewärtigen, daß die rückständigen Beiträge in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Ueberdies kann gegen säumige Werksbesitzer vom Kassenvorstande eine Geldstrafe bis zu 20 Mark verhängt werden.

§ 63. Auszahlung der Pensionen. Soweit nicht die Werksbesitzer sich bereit erklären, auf Ersuchen des Verwaltungsdirektors durch ihre Grubenverwaltungen die fälligen Pensionen und Sterbegelder an die früheren Werksangehörigen und deren Hinterlassenen nach den Vorschriften dieses Statuts unentgeltlich auszahlen zu lassen, erfolgt die Auszahlung entweder unter Vermittelung der Post (Reichsges. vom 22. Juni 1889 §§ 94 und 91) oder durch die in § 64 des Statuts bezeichneten Knappschaftsältesten, oder auch durch vom Kassenvorstande besonders bestellte Auslohner.

2. Knappschaftsälteste, Bezirkskommissionen, Knappschaftsärzte. § 64. Knappschaftsälteste (Kontrole der Pensionsempfänger). Die Kontrole über die Pensionsempfänger wird durch die in die Generalversammlung gewählten Mitgliedervertreter geübt, welche die Bezeichnung „Knappschaftsälteste" führen, bestimmt abgegrenzte Kontrolbezirke erhalten und Kontrollisten führen, über deren Einrichtung der Kassenvorstand Näheres bestimmt.

Die Knappschaftsältesten werden für ihre Kontrolarbeiten nach der Zahl der kontrolirten Pensionsempfänger vergütet. Den Einheitsbetrag bestimmt der Kassenvorstand. Die Knappschaftsältesten sind vom Kassenvorstande mittels Handschlags zu verpflichten.

§ 65. Bezirkskommissionen, Knappschaftsärzte. Für die sonstigen Kassenangelegenheiten, welche eine örtliche Vertretung erheischen, insbesondere zur Erörterung der Gesuche um Pensionsbewilligung, besteht für jeden Knappschaftsältesten-Bezirk eine Bezirkskommission, welche je aus dem Knappschaftsältesten, dem betreffenden Werksvertreter in der Generalversammlung als Vorsitzendem und dem Knappschaftsarzte des Bezirks als sachverständigem Mitgliede gebildet wird. Auch können mehrere Bezirkskommissionen, dafern sie ein und dasselbe Bergwerksunternehmen umfassen, zu einer einzigen vereint werden. In diesem Falle gehören die sämmtlichen Knappschaftsältesten, der oder die Werksvertreter und der Knappschaftsarzt des Bezirkes der Kommission an. Bei Abstimmungen haben sowohl die Werksvertreter als auch der Knappschaftsarzt dieselbe Stimmenzahl als die Knappschaftsältesten zusammen.

Die Knappschaftsärzte, denen unter Anderem auch die in § 24 vorgesehene Untersuchung der Invaliden obliegt, werden vom Kassenvorstande für einen oder mehrere bestimmte Bezirke gewählt und unter Ertheilung besonderer Instruktionen gegen Kündigung angestellt. Ihre Dienstleistung und Bezahlung ist vertragsmäßig festzustellen.

3. Verfahren bei der Pensionirung. § 66. Beantragung der Pensionirung. Der Antrag auf Gewährung der knappschaftlichen Pension ist beim Kassenvorstande zu stellen, welcher darauf Entschließung zu fassen hat.

Dem Antrage sind die erforderliche standesamtliche Urkunde und sonst noch nothwendig erscheinende Nachweise beizufügen.

Zur Erlangung des Sterbegeldes bedarf es nur der Vorlegung der standesamtlichen Sterbeurkunde bei der betreffenden Werksverwaltung (vergl. § 34 Abs. 2).

§ 67. Feststellung der Invalidität. Anträge auf Invalidisirung legt der Kassenvorstand zunächst der Verwaltung des Werkes, wo der Antragsteller zuletzt in Arbeit stand, und der betreffenden Bezirkskommission vor.

Wenn der Antrag zurückgewiesen wird, so steht es dem Antragsteller frei, zu beantragen, daß der Fall einer Kommission von 2 Aerzten unterbreitet werde, von denen einen der Antragsteller, den anderen die Kasse wählt. Nöthigenfalls entscheidet ein von den beiden Aerzten bestimmter dritter Arzt als Obmann.

In den Fällen des § 20 Abs. 3 ist ein Bescheid nach § 75 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 zu ertheilen.

H. Reisekosten und Tagegelder. § 68. Die Mitglieder des Kassenvorstandes und die als Beisitzer des Bergschiedsgerichts (§ 69) gewählten Kassenmitglieder erhalten bei Reisen für die Knappschafts-Pensionskasse außer dem Ersatz ihrer baaren Auslagen für Reisekosten eine Entschädigung für Wohnungs- und Zehrungskosten. Dieselbe beträgt für jeden angefangenen halben Tag (= 12 Stunden): a. bei den Werksvertretern im Kassenvorstand 6 Mark; b. bei den Mitgliedervertretern und den genannten Schiedsgerichtsbeisitzern 2 Mark.

Außerdem erhalten die unter b genannten Personen Ersatz des ihnen durch die Theilnahme an den Sitzungen des Kassenvorstands und beziehentlich Bergschiedsgerichtes etwa entgangenen Arbeitsverdienstes.

Die Werksvertreter in der Generalversammlung erhalten bei Reisen zur Generalversammlung keine Entschädigung. Den Mitgliedervertretern in der Generalversammlung werden dagegen bei Reisen zur Generalversammlung die Reisekosten (ohne Zehrungsgelder) gewährt. Bei anderen Reisen erhalten die Knappschaftsältesten die Entschädigung des Absatzes 1 unter b.

Im Uebrigen sind alle Aemter der Werksvertreter und Kassenmitglieder, soweit nicht an der betreffenden Stelle etwas anderes vorgesehen ist, als unentgeltliche Ehrenämter anzusehen.

VI. Streitigkeiten. § 69. Streitige Ansprüche auf Leistungen zu der Knappschafts-Pensionskasse oder aus derselben sind mündlich oder schriftlich bei der Aufsichtsbehörde oder bei einer der im Verordnungswege hierfür bestimmten Stellen anzubringen. Ueber solche Ansprüche entscheidet das zuständige Bergschiedsgericht, dessen Vorsitzender vor Anberaumung des Verhandlungstermins einen Vergleichstermin mit den Parteien ohne Zuziehung von Beisitzern abhalten kann.

VII. Aufsicht. § 70. Die Aufsicht über die Knappschafts-Pensionskasse wird vom Königlichen Bergamt wahrgenommen.

VIII. Uebergangsbestimmungen und Inkrafttreten des Statuts. A. Ueberleitung der bisherigen Kassen in die allgemeine Knappschafts-Pensionskasse. 1. Zeit der Ueberleitung. § 71. Die Auflösung der bisherigen Kassen bez. die Ueberführung derselben in die neue Kasse erfolgt am 1. Januar 1891.

Von diesem Zeitpunkte ab gehen alle Verpflichtungen der bisherigen Kassen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (vergl. §§ 72, 73 und 77) auf die neue Kasse über.

2. Vorbereitungen bei den bisherigen Kassen. § 72. Vorläufige Feststellungen. Die Vorstände der bisherigen Kassen haben unbeschadet der Bestimmung in § 71 dem Bergamte nach von demselben vorzuschreibenden Formularen folgende Unterlagen zu liefern: a) eine Zusammenstellung über den am 1. Januar 1890 vorhandenen Bestand aktiver Kassenmitglieder nach Lebens- und Dienstalter, sowie unter Angabe der Mitgliederklassen des gegenwärtigen Statuts (§§ 15, 20 und 27), welchen die Betreffenden rücksichtlich ihrer bisherigen Dienstjahre sowie für die Zukunft zugetheilt werden sollen; b) eine Zusammenstellung der am 1. Januar 1890 vorhandenen Pensionsempfänger (Invaliden, Wittwen und Waisen) nebst versorgungsberechtigten Angehörigen nach Lebensalter und Höhe des derzeitigen jährlichen Pensionsanspruchs (vergl. § 77 des gegenwärtigen Statuts).

Bei Auswahl der unter a) anzugebenden Mitgliederklassen soll nach Möglichkeit darauf gesehen werden, daß die sich ergebenden Pensionsansprüche den bisherigen Ansprüchen der Betreffenden mindestens angenähert gleichkommen.

Reichen anderer Seits die in §§ 20 und 27 eingeführten Klassen nicht aus, um die Pensionen derjenigen Beamten, welche bereits am 2. April 1884 mehr als 2000 Mark Diensteinkommen versteuerten, und ihrer Angehörigen zu bilden, so sind vom Vorstande der bisherigen Kasse die erforderlichen höheren Pensions- und Beitragsklassen für jeden einzelnen Fall festzustellen.

§ 73. Endgültige Feststellung der künftigen Ansprüche der vorhandenen Kassenmitglieder und Pensionsempfänger. Auf Grund der in § 72 bezeichneten Unterlagen wird von der genannten Behörde nach versicherungswissenschaftlichen Grundsätzen (vergl.

§§ 41 und 42) festgestellt, inwieweit das Vermögen der bisherigen Kasse zur Befriedigung ihrer Verpflichtungen genügt, bez. welcher Betrag fehlt und deshalb durch Erhöhung der in § 37 vorgesehenen Beiträge (Zuschlagsbeiträge, § 76) aufzubringen ist.

Das Ergebniß dieser Berechnungen ist den Vorständen der bisherigen Kassen baldmöglichst mitzutheilen, worauf dieselben nach Gehör ihrer Generalversammlungen sich darüber zu entscheiden haben, ob die für die einzelnen Mitglieder gemäß § 72 in Aussicht genommenen Mitgliederklassen beibehalten werden oder noch Versetzungen in niedrigere Klassen, nach Befinden auch Herabsetzung der Bezüge der vorhandenen Pensionsempfänger stattfinden sollen. Die gefaßten Beschlüsse sind mit der Erklärung der Werksbesitzer (beim Erzbergbaue der Revierausschüsse) der Aufsichtsbehörde binnen 4 Wochen nach Zufertigung des bergamtlichen Rechnungsergebnisses zur Genehmigung vorzulegen.

3. Vermögensabrechnung und Ausgleichung der Verschiedenheiten der bisherigen Kassen. § 74. Vermögensüberweisung. Am 1. Januar 1891 werden sämmtliche Vermögensbestände der in § 1 genannten Knappschaftspensionskassen nach Berichtigung der etwa noch rückständigen Ausgaben der allgemeinen Knappschaftspensionskasse überwiesen, sofern nicht die in § 73 vorgesehene vorläufige Berechnung ergeben hat, daß das Vermögen der bisherigen Kasse zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht vollständig gebraucht wird.

In letzterem Falle darf der gemäß §§ 75 und 76 noch endgültig festzustellende Ueberschuß vom Kassenvorstande mit Genehmigung des Königlichen Bergamts als ein besonderer Fonds zu anderen Zwecken (Gewährung außerordentlicher Unterstützungen und dergl.) abgetrennt werden.

§ 75. Endgültige Berechnung des Kapitalwerthes der auf die Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse übergegangenen Lasten. Nachdem die Verpflichtungen der bisherigen Kassen und deren Vermögensbestände auf die neue allgemeine Knappschafts-Pensionskasse übergegangen und die Ansprüche der vorhandenen Mitglieder und Pensionsempfänger gemäß § 73 endgültig festgesetzt sind, wird vom Vorstand der neuen Kasse unter Zugrundelegung der Mitgliederbestände der bisherigen Kassen am 31. Dezember 1890 und eines Zinsfußes von $3^1/_2$% nach versicherungswissenschaftlichen Grundsätzen (vergl. § 42) endgültig festgestellt, welche Beträge von den bisherigen Kassen der neuen Kasse für die übernommenen Lasten hätten überwiesen werden sollen.

Die bisherigen Kassen bez. Verbandswerke sind verpflichtet, dem Verwaltungsbureau die dazu nöthigen Unterlagen auf Erfordern umgehend zu liefern.

Sofern nicht aus der sächsischen Individual-Knappschaftsstatistik genügende Erfahrungen über Invalidität und Sterblichkeit der sächsischen Knappschaftsmitglieder gewonnen werden, sind bei den fraglichen Berechnungen zunächst folgende Wahrscheinlichkeitswerthe zu benutzen: 1. die von A. Caron in dessen Schrift: „Die Reform des Knappschaftswesens u. s. w.,“ Berlin 1882, aus den Erfahrungen der preußischen Knappschaftsvereine ermittelten Wahrscheinlichkeitswerthe, denen als Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres tödtlich zu verunglücken, der Werth 0,00246 und als Wahrscheinlichkeit dafür, daß ein vorgekommener Invaliditätsfall nicht die Folge eines Unfalles war, der Werth 0,775 hinzuzufügen sind; 2. die im Jahrbuche für das Berg- und Hüttenwesen im Königreiche Sachsen auf 1888 Seite 56 fg. abgeleiteten Sterbenswahrscheinlichkeiten für weibliche Personen im Königreiche Sachsen; 3. die von W. Küttner in der Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Büreaus (Beilage zum Jahrgang 1885) berechneten Heirathswahrscheinlichkeiten der sächsischen Bergleute; 4. die von Dr. Helm in der Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus (Jahrgang 1885) veröffentlichten Sterbenswahrscheinlichkeiten der sächsischen Bergmannskinder, sowie 5. die auf die Fruchtbarkeit der Ehen bezüglichen Zahlen in den Tabellen IX und XIV der „Denkschrift zum 1882er Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes“ (vergl. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Legislaturperiode, II. Session, 5. Bd., Aktenstück 19).

§ 76. Schlußrechnung (Feststellung der Zuschlagsbeiträge). Ergiebt sich bei der in § 75 vorgesehenen Berechnung, daß das Vermögen der bisherigen Kasse das versicherungsmäßige Deckungskapital für die der allgemeinen Knappschaftspensionskasse übertragenen Verpflichtungen übersteigt, so ist mit dem Ueberschusse gemäß der Bestimmung in § 74 zu verfahren.

Stellt sich dagegen bei gedachter Berechnung heraus, daß die bisherige Kasse nicht hinreichendes Vermögen besitzt, so ist der Fehlbetrag durch Zuschlagsbeiträge aufzubringen.

Die Zuschlagsbeiträge sind für den Bezirk jeder bisherigen Kasse nach Prozenten der ordentlichen Beiträge (§§ 37 und 72 Abs. 3) in derjenigen Höhe festzustellen, daß der vorbezeichnete Fehlbetrag binnen längstens 25 Jahren gedeckt wird und von den Kassenmitgliedern, sowie den Werksbesitzern je zur Hälfte (§ 39) aufzubringen.

Bei Flötz- und Lagerbergbauen, deren Betrieb voraussichtlich schon vor Ablauf von 25 Jahren beendet wird, ist die Zeit für die Aufbringung der Zuschlagsbeiträge entsprechend abzukürzen. In Zweifelsfällen bildet rücksichtlich der Zeit und des Umfanges des muthmaßlichen ferneren Betriebes der Ausspruch des Königl. Bergamtes das Anhalten.

Bis zur Fertigstellung der endgültigen Berechnung (§ 75) sind vorbehältlich späterer Ausgleichung diejenigen Zuschlagsbeiträge zu erheben, welche sich bei der vorläufigen Feststellung (§ 73) ergeben haben.

B. Pensionsansprüche der übernommenen Pensionsempfänger. § 77. Die von der allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse übernommenen Pensionsempfänger, sowie ihre künftigen Wittwen und Waisen erhalten ihre Pensionen in der bisherigen (bez. in der gemäß § 73 Absatz 2 herabgesetzten) Höhe nach den Bestimmungen in §§ 26, 29 und 33 des gegenwärtigen Statuts ausgezahlt.

Abfindungen bei Wiederverheirathung und Sterbegelder werden den übernommenen Pensionsempfängern, wenn sie nach den bisherigen Statutenbestimmungen solche überhaupt beanspruchen konnten, in der in §§ 30 und 34 dieses Statuts vorgesehenen Höhe gewährt.

C. Inkrafttreten dieses Statuts. § 78. Die Bestimmungen der Abschnitte V, VI und VII treten, soweit ihre Wirksamkeit zur rechtzeitigen Ueberführung der jetzigen Knappschaftspensionskassen in die neue Kasse und Bestellung der Vertretung und Verwaltung der letzteren erforderlich ist, mit dem Tage der behördlichen Genehmigung dieses Statuts, dessen übrige Bestimmungen am 1. Januar 1891 in Kraft.

Freiberg, den 29. Dezember 1890. Der Kassenvorstand.

2) Als sogen. „Zuschußkassen" im Sinne von § 36 bestehen von den bis zum 1. I. 1891 im K. S. vorhanden gewesenen 29 Knappschaftspensionskassen im Sinne von Nov. 84 nur noch zwei, deren Mitglieder außerdem, weil dieselbe z. Z. ihren Beitritt zu der allgemeinen Landes-Knappschaftskasse abgelehnt haben, zur K. S. Landesversicherungsanstalt gehören: diejenige bei dem v. Arnim'schen Steinkohlenwerke in Planitz und diejenige beim Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauvereine. Im Uebrigen haben sich von den s. Bergwerksbesitzern und Belegschaften nur wenige Braunkohlenleute von der allgem. Landes-Knappschaftskasse (nach § 7) aus- und der Landesversicherungsanstalt angeschlossen, welche Knappschaftskassen nicht besaßen.

Abschnitt VI. Vom Revierverbande.*

§ 91. Revierausschüsse.[1]

Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Rechte und Interessen sämmtlicher Bergwerkseigenthümer[2] einer Revier[3] oder gewisser Classen derselben bestehen Revierausschüsse.[1]

Sie repräsentiren[4] die Gesammtheit der Bergwerkseigenthümer[2] oder gewisser Classen derselben, leiten und verwalten deren gemeinschaftliche Angelegenheiten und leisten in Processen die erkannten Eide[4] Namens derselben.

S. Ges., die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbeges. v. 15. X. 1861 betr., v. 23. VI. 1868 (I. 335).

§ 1 Abs. 2. Ferner wird bestimmt, daß die im § 1 des Gewerbegesetzes zwar im Allgemeinen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommenen Bergbau-, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, sowie die im § 2 erwähnten Gewerbsunternehmungen des Staates, doch an der allgemeinen Vertretung gewerblicher Interessen Theil nehmen und daher die Bestimmungen des achten Abschnitts des Gewerbegesetzes auf dieselben Anwendung leiden sollen.

Abs. 3. Auf den Steinbruchsbetrieb leidet das Gewerbegesetz nur insoweit nicht Anwendung, als derselbe nach der Art seiner technischen Ausführung dem Berggesetze unterstellt ist.

§ 17. An die Stelle von § 112 bis § 125 des Gewerbegesetzes treten folgende Bestimmungen:

„1. An geeigneten Orten des Landes werden Handelskammern und Gewerbekammern gebildet.

Die Bezeichnung der Orte des Sitzes, der zu jeder Kammer gehörenden Bezirke und die Zahl der Mitglieder erfolgt für jede Kammer durch Verordnung des Ministeriums des Innern, in welcher zugleich bestimmt wird, ob und inwieweit Handelskammer und Gewerbekammer getrennte Collegien bilden oder vereinigt thätig sein sollen.

2. Für die Handelskammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörende männliche Personen, welche

a) als Kaufleute oder als Fabrikanten mit mindestens zehn Thalern ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
b) 25 Jahre alt,
c) nicht nach § 73 unter c bis g und i und § 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach § 29, Nr. 1 bis 5 und 7 der Landgemeindeordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Ferner die Vertreter und bez. Besitzer der im Bezirke belegenen fiscalischen und communlichen Gewerbsanstalten, Eisenbahn-, Schiffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchsunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, bez. den unter a angegebenen Steuercensus erreichen.

3. Für die Gewerbekammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke angehörigen Gewerbtreibenden, welche

a) als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als zehn Thalern, aber mindestens einem Thaler besteuert sind, oder

b) ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Gewerbesteuerkataster mit mindestens einem Thaler angesetzt sind,

c) den Bedingungen unter 2b und c entsprechen.

4. Die Wahlen erfolgen indirect, die Urwahlen nach räumlichen Wahlabtheilungen. Die Zahl der Wahlmänner ist durch die Einsetzungsverordnung bei den Handelskammern mindestens auf das Doppelte, bei den Gewerbekammern mindestens auf das Dreifache der durch die Einsetzungsverordnung nach 1 bestimmten Mitgliederzahl der Kammer festzusetzen.

Die Hauptwahl erfolgt in einer Wahlversammlung aller Wahlmänner, und zwar je nach der in der Einsetzungsverordnung getroffenen Bestimmung entweder getrennt für die Handelskammer und Gewerbekammer, oder gemeinschaftlich. Die nöthigen besonderen Vorschriften über das Wahlverfahren erfolgen im Verordnungswege.

5. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder erneuert. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Vacanzen, welche in der Zwischenzeit durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder freiwilligen Austritt, oder dadurch entstehen, daß in Folge von Ablehnung nach beendigtem Wahlacte einzelne Stellen unbesetzt bleiben, werden durch Wahl der Kammer ersetzt.

6. Jede Kammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

Außerdem wählt sich jede Kammer einen Secretär, welcher nicht Mitglied der Kammer zu sein braucht.

Wo Handels- und Gewerbekammer vereinigt thätig sind, besetzen beide gemeinschaftlich diese Stellen. Wo diese Vereinigung nur für einzelne Angelegenheiten eintritt, hat der Vorsitzende der Handelskammer den Vorsitz im vereinigten Collegium.

7. Die Mitglieder der Kammern fungiren unentgeltlich. Auswärtige Mitglieder haben in Gemäßheit der von der Kammer selbst zu entwerfenden Regulative eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen.

8. Jede Kammer empfängt aus der Staatskasse einen auf das Staatsbudget zu bringenden festen Zuschuß zu Bestreitung ihrer sämmtlichen Kosten, einschließlich der Wahlkosten. Aller übrige Bedarf ist von der Gesammtheit der mit mindestens einem Thaler jährlich ordentlicher Gewerbesteuer belegten Gewerbtreibenden des Bezirks aufzubringen. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge wird durch Kammerbeschluß bestimmt. Soweit nicht auf eigenen Wunsch der Kammer eine andere Art der Aufbringung gewählt wird, findet dieselbe durch Ausschreibung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer statt. Diese Zuschläge werden in Bezug auf Erhebung — abgesehen von der besonders zu bestimmenden Einnahmeprovision — und auf Einbringung von Resten der Gewerbesteuer gleichgestellt.

9. Jede Kammer wird durch ihren Vorsitzenden einberufen. Diese Einberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde es verlangt oder wenn mindestens ein Dritttheil der Mitglieder darauf anträgt.

10. Die Kammern sind beschlußfähig, wenn zwei Dritttheile der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Auf Außenbleiben ohne genügende Entschuldigung können die Kammern angemessene Ordnungsstrafen setzen.

Der Vorsitzende kann dergleichen Ordnungsstrafen von den Betheiligten eintreiben; sollte es deshalb einer Hülfsvollstreckung bedürfen, so hat er die Justizbehörde anzugehen und leidet dann die Bestimmung im § 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 sub A über die Competenzverhältnisse u. s. w. (Seite 56 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) Anwendung.

11. Die Sitzungen der Kammern sind, soweit möglich und wenn nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme beschlossen, oder von dem Ministerium des Innern oder der Regierungsbehörde besonders verlangt wird, öffentlich.

Ueber jede Sitzung wird vom Secretär ein die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergebendes Protokoll aufgenommen, dessen Abschrift der Berichterstattung an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde beizufügen ist.

Soweit nicht die ein Gutachten fordernde Behörde ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, können diese Protokolle veröffentlicht werden.

12. Die Handelskammern und Gewerbekammern sind bestimmt:

a) dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde des Bezirks als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirks angehen. Soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, sollen dieselben — bez. die Handelskammern oder die Gewerbekammern — bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden.

b) Die Kammern sind ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Handels- und Gewerbsinteressen und befugt, selbstständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde des Bezirks zu richten.

Den Handelskammern kann ferner, mit ihrer Zustimmung, zugleich die Function örtlicher Handelsvorstände und die Verwaltung der an ihrem Sitze befindlichen allgemeinen Handelsinstitute, als Börsen, Mäklerinstitute, Handelsschulen rc. übertragen werden.

Jede Kammer (bez. die Handels- und Gewerbekammer desselben Bezirks gemeinschaftlich) hat alljährlich einen Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke und über ihre Geschäftsthätigkeit an das Ministerium des Innern zu erstatten."

S. V., die Ausführung der Gew.O. für den norddeutschen Bund betr.; v. 16. IX. 1869 (257).

§ 2. Es bewendet auch ferner bei der Bestimmung, daß die Bergbau-, Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen, sowie die nunmehr ohnehin ohne jegliche Beschränkung der Bundes-Gewerbe-Ordnung unterstehenden Gewerbsunternehmungen des Staats an der allgemeinen Vertretung gewerblicher Interessen Theil nehmen und daher die Vorschriften im § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 auf sie Anwendung leiden.

S. Ges., einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betr., v. 2. VIII. 1878 (212/3).

III. Hinsichtlich des in § 17 des Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, vom 23. Juni 1868 (Seite 335 fg., Abthlg. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) geordneten Census für die Wahlen zu den Handels- und Gewerbekammern tritt an die Stelle der ordentlichen Gewerbesteuer das im Ortskataster eingetragene, nach § 17 d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 (Seite 129 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1878) abgeschätzte Einkommen, und zwar nach Höhe

a) von über 600 Mk. für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu den Gewerbekammern,

b) von über 1900 Mk. für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu den Handelskammern.

Die Leistung von Beiträgen zu dem Jahresbedarfe der Kammern (§ 17, Punkt 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1868) ist an den vorstehend unter a gedachten Census gebunden, und es werden die zu leistenden Beiträge, soweit nicht durch Beschluß der Kammern eine andere Art der Aufbringung gewählt wird, nach dem Maßstabe des in Gemäßheit § 17 d und § 21 des Einkommensteuergesetzes eingeschätzten Einkommens gleich der Einkommensteuer erhoben.

*) Die Bestimmungen dieses Abschn. beziehen sich mit alleiniger Ausnahme derjenigen in § 116, welche nur dem Kohlenbergbaue gilt, ausschließlich auf den Erzbergbau — § 2 Abs. 2 — und können nur bei einer gründlichen Kenntniß der 700jährigen Geschichte des s. Regalbergbaues und seiner technischen Bedürfnisse völlig verstanden und genügend gewürdigt werden. Wie die s. Berggesetzgebung dem Zuge der Zeit nach Gewerbefreiheit und Selbstverwaltung auch bei diesen wirthschaftlich wie technisch wichtigen und werthvollen gemeinsamen Anstalten allmählich Rechnung getragen, ergiebt sich aus einem Vergleich der Mo. zum Rgl.Ges. v. 1851 u. den Vorarbeiten z. A.B. v. 1868. „Die Grubenbesitzer einer Revier sind durch gemeinschaftliche Interessen, vermöge welcher sie gewisse, zum Nutzen der Gesammtheit und jedes Einzelnen errichtete Anstalten, wie z. B. Revierstölln, Schurfgelderkassen, Knappschaftsinstitute, Bergmagazine, Revierhütten, Wasserversorgungsanstalten u. s. w. besitzen, oder Einrichtungen treffen, welche die Mittel zu einem wohlfeileren Bergwerksbetriebe gewähren, oder endlich gewisse Officianten zum Dienste für alle Gruben anstellen, zu einem organischen Ganzen unter sich verbunden und bedürfen deshalb eines besonderen Organs, welches die Rechte und Interessen dieser Gesammtheit sowohl dem Staate und dritten Personen gegenüber, als auch gegen die einzelnen Glieder der Gesammtheit, deren Sonderinteresse mit dem Interesse des Ganzen in Widerstreit kommt, wahrzunehmen hat. Zeither wurden dergleichen Anstalten durch die von der Bergbehörde für dieselben bestellten Officianten vertreten, wobei die Behörde selbst eine specielle Aufsicht und Leitung ausübte. Jeder Bergbauunternehmer tritt durch den Erwerb seines Bergwerkseigenthumes zu der Gesammtheit aller übrigen Bergwerkseigenthümer einer Revier oder einer gewissen Klasse derselben, welcher er selbst angehört, in ein Verhältniß, vermöge dessen er gewisse Rechte erwirbt, aber auch Verbindlichkeiten übernimmt. Es ist dies ein gleiches Rechtsverhältniß, wie es bei jeder Corporation im Staate stattfindet, deren Institutionen sich jeder Beitretende unterwerfen muß, und es bedarf keiner Erwähnung, daß die Errichtung der verschiedenen, für die Theilnehmer unentbehrlichen Revierinstitute unmöglich werden würde, wenn jedem Bergwerkseigenthümer der Beitritt frei gestellt werden sollte. Indem das Ges. der Gesammtheit der Bergwerkseigenthümer einer Revier durch die Revierausschüsse ein Organ gegeben hat, welches deren Rechte und Interessen wahrnimmt, mußte die Frage, inwieweit die für jene Gesammtheit bestehenden Anstalten diesem Organe zur eigenen Verwaltung überlassen werden können,

und welche derselben unter der Leitung und Verwaltung der Staatsbehörde verbleiben müssen, genauer Erörterung unterliegen. Wenn man hierbei zu dem Resultate gelangt ist, daß diejenigen Revieranstalten, welche den Betrieb und die Erhaltung des Bergbaues einer Revier selbst unmittelbar betreffen und bedingen, auch ferner der Leitung und Verwaltung der Bergbehörden unterstellt bleiben müssen, die übrigen aber, welche nur unmittelbar den Betrieb und das Gedeihen des Bergbaues befördern, indem sie zunächst ökonomische und wohlthätige Zwecke verfolgen, der Leitung und Verwaltung der Revierausschüsse anvertraut werden können, so findet dies in folgenden Gründen seine Rechtfertigung. Es kommen als Revieranstalten der ersteren Art hauptsächlich folgende in Betrachtung: a) Die Revierstölln der Freiberger und Schneeberger Revier, welche nach Abschn. X § 280 in das Reviereigenthum übergehen sollen; die Revierstölln der übrigen Revier bleiben zur Zeit im Eigenthume des Staates und daher auch unter der ausschließlichen Verwaltung der Bergbehörden. b) Revier-Wasserversorgungsanstalten. Die hauptsächlichste dieser Anstalten, die Freiberger Wasserversorgungsanstalt, welche zeither als fiscalisch betrachtet und vom Staate zugleich mit den dasigen Stölln administrirt wurde, ist ebenfalls in das Reviereigenthum überwiesen worden. (Vergl. Abschn. X § 280.) c) Die im engeren Sinne sogen. Revierkassen. Als solche bestehen zur Zeit die Freiberger Gnadengroschenkasse und die Schurfgelderkassen der übrigen Reviere. Diese Kassen, welche der Gesammtheit der Bergbautreibenden der Revier oder gewissen Klassen derselben und zwar vornehmlich denen, welche auf Silber und Kobald bauen, angehören, haben hauptsächlich die Bestimmung, einzelnen Bergwerksunternehmungen durch Vorschüsse die Mittel zur Fortstellung aussichtsvoller Unternehmungen zu gewähren, demnächst aber auch allgemeine, der Gesammtheit der Revier zum Besten gereichende Unternehmungen, als: Revierstölln, Wasserversorgungsanstalten ꝛc. durch Geldunterstützung zu befördern. Die Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten sowohl, als die bezeichneten Revierkassen sind von jeher Gegenstand der besonderen Fürsorge des Staates gewesen, welche sich, auch insoweit sie nicht im Staatseigenthume waren, theils durch Erlassung besonderer gesetzlicher Bestimmungen über sie, theils dadurch äußerte, daß der Staat die Administration derselben durch seine Behörden ausüben ließ und rücksichtlich der Disposition über die Fonds dieser Anstalten sich die alleinige Entscheidung vorbehielt. Wenn durch dieses Ges. (§§ 157 u. 158) die Verwaltung dieser Anstalten nicht in die Hände des Revierausschusses gelegt worden ist, wie die Verwaltung der Revier-Wirthschaftsanstalten (§§ 159, 160), vielmehr letzterem nur eine Concurrenz hierbei zugestanden worden ist, so stellt sich dies als durch das allgemeine Interesse des Staates an der Erhaltung eines blühenden Bergbaues geboten dar. Insbesondere sprechen für diese Einrichtung — abgesehen davon, daß selbst vom rechtlichen Standpunkte aus bei diesen Anstalten, welche, durch gesetzlich vorgeschriebene Beiträge gegründet und erhalten und zu gewissen bestimmten Zwecken dienend, weit mehr in die Kategorie von öffentlichem Gemeingut, als in die des Eigenthums gehören, eine Beschränkung des Einflusses der Interessenten hinreichend gerechtfertigt ist — folgende, zum Theil schon oben in den allgemeinen Mo. zu diesem Abschn. und in denen zu §§ 76 u. 77 angedeutete praktische Gründe: a) Die Regierung hat bei dem auseinanderstrebenden Charakter der Privatinteressen, wie sie sich in den verschiedenen Ansprüchen an die fraglichen Revieranstalten fortwährend kundgeben, offenbar die größere Unparteilichkeit auf ihrer Seite und ist daher in allen Fällen, wo das Sonderinteresse dem Gemeinbesten untergeordnet und das geringere Interesse dem höhern hintangesetzt werden muß, vorzugsweise befähigt, als Schiedsrichter aufzutreten. Es muß ihr daher die Befugniß zuerkannt werden, da, wo es das Gesammtwohl erheischt, die Freiheit und Eigenthumsrechte der Privaten zu beschränken. b) Die Zwecke der fraglichen Revier-Betriebsanstalten und Kassen sind der Art, daß nur der Staat, als ein ewiges Institut, sie vollständig erreichen kann. Die großen, mit den bedeutendsten Kosten und im Laufe mehrerer Menschenalter hergestellten Werke, die Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten, sind nicht für einen kurzen Gebrauch erbaut, sondern sollen nach Jahrhunderten dem Lande noch Nutzen gewähren. Bei ihrer Verwaltung ist daher fortwährend, neben der Beförderung der gegenwärtigen Unternehmungen, der Blick mit auf die Zukunft zu richten und immer in Zeiten Einleitung zu denjenigen Ausführungen zu treffen, welche einen längeren Zeitraum erfordern, um ans Ziel zu kommen und für welche, insofern sie auf die Vorbereitung und Eröffnung künftigen Bergbaues berechtigt

sind, in der Gegenwart vielleicht ein Interessent, ein Eigenthümer gar noch nicht existirt. Auch die aus den Revierbetriebskassen bewilligten Unterstützungen sind zum größeren Theile weniger auf den gegenwärtigen Nutzen, als vielmehr auf die Zukunft des einen oder des andern Berggebäudes, und somit auf die Sicherstellung, Erhaltung und Erweiterung des Bergbaues überhaupt berechnet und tragen erst künftigen Geschlechtern Früchte. Der Staat hat im allgemeinen Interesse der Nation dafür zu sorgen, daß der Bergbau der Nachwelt erhalten werde und wie er selbst hierzu von der ältesten Zeit her durch Herstellung von Stölln, Errichtung von Wasserversorgungsanstalten, Gewährung von Unterstützungen u. s. w. aufs Wesentlichste beigetragen hat, so muß er auch darauf sehen, daß die vorhandenen Mittel unter steter Berücksichtigung dieses Zweckes verwendet werden. Andrerseits haben die gegenwärtigen Bergbauunternehmer die Verpflichtung, die von ihren Vorfahren angesammelten Fonds nicht in ihrem alleinigen Nutzen zu verwenden, sondern auch für ihre Nachkommen nutzbar anzulegen. Diese Fonds sind gleichsam ein Fideicommiß vergangener Geschlechter an das jetzige und des jetzigen an die zukünftigen. Offenbar kann aber die Berücksichtigung der Interessen der Zukunft weniger bei einer Privatbehörde vorausgesetzt werden, deren Mitglieder dadurch mit ihrem eigenen Interesse in Widerstreit gerathen könnten, als bei der Staatsbehörde, welche für die Zukunft mit gleichem Eifer zu sorgen hat, als für die Gegenwart. c) Es ist eine genaue Kenntniß des ganzen Bergbaues der Revier und zwar nicht bloß seines gegenwärtigen Zustandes, sondern auch seiner Vergangenheit und der an diese sich anschließenden oder a priori zu fassenden Aussichten und eine Beurtheilung desselben in seinem vollen Zusammenhange erforderlich, um die Unterstützungswürdigkeit einzelner Unternehmungen, sowie den Vorzug, welchen bei gleicher Hilfsbedürftigkeit die Ansprüche der einen oder der andern Grube an die Revieranstalten verdienen, zu ermessen, indem die richtige und zweckmäßige Wahl der Betriebspunkte, welche Unterstützung erhalten sollen, von der größten Wichtigkeit ist und oft für große Zeiträume entscheidet. Eine solche Kenntniß und Erfahrung kann von denjenigen Mitgliedern des Revierausschusses, welche nicht Bergwissenschaften studirt haben, sich auch nicht fortwährend bergmännischen Geschäften widmen, weder verlangt noch erwartet werden. d) Die Arbeiten, welche die Leitung und Verwaltung der Revierbetriebsanstalten erfordern und welche den Gesuchen um Unterstützung aus den Revierbetriebskassen durch Befahrung der Gruben und Erörterung der einschlagenden Verhältnisse folgen müssen, sind so umfassend, daß sie eine fortwährende Thätigkeit in Anspruch nehmen, welche die Revierausschüsse, wenn sie nicht besondere, für den Dienst der Revier allein ernannte und besoldete und zu diesen, gerade ganz besondere Befähigung erfordernden Geschäften vollständige qualificirte Behörden bilden sollen, nicht zu leisten vermögen. e) Da andrerseits der Staat zur Beaufsichtigung des Bergbaues besondere technische Behörden ernennen muß, deren Besoldung aus den Mitteln des Bergbaues selbst aufgebracht wird, so liegt es am nächsten, daß diese Behörden die Besorgung der jene Revieranstalten betreffenden Geschäfte übernehmen. Wenn sich nach dem Bemerkten in der Staatsbergwerksbehörde alle Bürgschaften dafür vereinigen, daß die Verwaltung der Revierbetriebsanstalten, sowie die Verwendung der Revierfonds mit der nöthigen Einheit und Consequenz sowohl im Interesse des gegenwärtigen, als des zukünftigen Bergbaues erfolge, so sind den Bergwerkseigenthümern durch die den Revierausschüssen zugestandene Concurrenz auch alle äußeren Garantien dafür gewährt und ihnen insbesondere die Mittel geboten worden, eine regulativ- und zweckwidrige Gebahrung und Verwendung, die aus der Ueberschätzung des Werthes eines Bergbaues, aus einer falschen Beurtheilung der Verhältnisse oder aus andern Gründen hervorgehen könnte, zu verhindern, indem jede Verwilligung Seiten der Bergbehörde an die Zustimmung der Revierausschüsse gebunden ist. Bei den Revierwirthschaftsanstalten, welche theils ökonomische, theils wohlthätige Zwecke verfolgen, liegen in dem Maße praktische Gründe nicht vor, daß deren Verwaltung nicht den Revierausschüssen überlassen werden könnte, denn wenn auch die Erfahrung bewiesen hat, daß die von der Bergbehörde zeither geführte Verwaltung dieser Anstalten in jeder Hinsicht zweckmäßig und von den ersprießlichsten Folgen gewesen und die mindere Kostspieligkeit dieser Verwaltung für deren Beibehaltung sprechen würde, so ist doch zuzugestehen, daß hier, wo es weniger auf technische Kenntnisse ankommt, weit mehr, wie bei den Revieranstalten der erstern Gattung die Möglichkeit vorhanden ist, daß ihre Verwaltung von einem Privatorgane zweckmäßig geleitet und

von den für sie angestellten Officianten so geführt werden könne, daß jene Leitung nicht eine unausgesetzte Behördenthätigkeit in Anspruch nehmen werde. Die der Bergbehörde bei Verwaltung dieser Anstalten vorbehaltene Concurrenz, welche mit der den Revierausschüssen bei Verwaltung der Revierbetriebsanstalten und Kassen übertragenen Concurrenz correspondirt, rechtfertigt sich durch die ihr obliegende Pflicht, die Interessen des Staates gegen Einseitigkeit des Gesammtverbandes der Bergwerkseigenthümer, den letzten selbst gegen die Revierausschüsse, und die künftigen Mitglieder dieses Verbandes gegen den Egoismus der gegenwärtigen in Schutz zu nehmen. Was endlich die Auflösung der Revieranstalten, sie mögen zur ersten oder zur zweiten Gattung gehören, betrifft, so muß solche nicht allein von dem Eintritte der in dem betreffenden Regulative vorausgesetzten Fälle und Bedingungen, sowie von einem verfassungsmäßigen Beschlusse, sondern auch von der Genehmigung der obersten Bergbehörde abhängig gemacht werden, damit nicht durch einen, dem Interesse der Gegenwart günstigen Beschluß die bei Errichtung des Instituts berücksichtigten Interessen der nachfolgenden Bergwerksunternehmer verletzt werden." Rgl.Mo. 206—212. „Obgleich den bei dem f. Regalbergbau bestehenden einzelnen Revierverbänden nicht durchgängig und gleichmäßig eine so natürliche und geschichtliche Begründung beiwohnt, wie sie z. B. bei dem zusammenhängenden Theile des Freiberger Bergbaues besteht, und daher die Frage nicht unberührt bleiben konnte, ob überhaupt, zumal wenn die Bergämter als Revierbehörden wegfallen, der Revierbegriff noch ferner aufrecht zu erhalten sein werde? So hat man doch, theils weil ein solcher Verband bereits factisch allenthalben hergestellt ist, theils weil er fast überall noch seinen Ausdruck in der Existenz von Revieranstalten findet, Bedenken getragen, jenen Begriff fallen zu lassen und sich nur darauf beschränkt, durch die Vorschrift in § 103 etwaigen, aus der Mehrheit der betheiligten Bergwerksbesitzer hervorgehenden Wünschen und Aenderungsanträgen entsprechen zu können. Demgemäß und in fortwährender Anerkennung des Werthes, der auf die Existenz eines legalen Gesammtorganes der Bergwerksbesitzer zu legen ist, sind im VI. Abschn. und zwar mit der in § 2 erwähnten Beschränkung auf den Regalbergbau die nämlichen Bestimmungen über die Revierverhältnisse, wie sie die Kap. VIII, IX und X des V. Abschn. des Ges. v. 22. V. 1851 und das zu Letzterem gehörige Regulativ D enthielten, in der Hauptsache mit den nachstehend zu erläuternden Modificationen wieder aufgenommen worden." Mo. 125. „Die Einrichtung der Revierausschüsse hat sich bewährt; die Dep. hat sich mit deren Beibehaltung einverstanden zu erklären, wird sich aber weiter unten darüber aussprechen, inwieweit sie Erweiterung der Befugnisse der Revierausschüsse für zweckmäßig erkennt. In der eingegangenen Petition der Vertreter mehrerer Gruben des Freiberger Reviers ist auseinandergesetzt, daß, wenn die Revieranstalten Eigenthum der Gruben einer Revier sind, schon principiell diesen die Selbstverwaltung derselben zustehen müsse. Man könne wohl nicht, wie in den Mo. zum Berggeſ. v. J. 1851 geschehen, ohne Weiteres behaupten, daß einem Revierausschusse, wenn bei dessen Wahl sorgfältig verfahren werde, ein gehöriger Ueberblick der Gesammtheit der von ihm vertretenen Gruben, eine richtige Würdigung ihrer keineswegs nach der augenblicklichen Sachlage, sondern wesentlich nach den Ergebnissen der Vergangenheit und mit Rücksicht auf die geognostischen Verhältnisse für die Zukunft zu bemessenden relativen Wichtigkeit, ein rechtzeitiges Ermessen der Zukunft und völlige Freiheit von etwaigen persönlichen Sonderinteressen an einzelnen Gruben abzusprechen sei, zumal, wie im Freiberger Revier, die Revierausschüsse durch anzustellende Beamte fortwährend von der wahren Sachlage in Kenntniß erhalten werden. Schutz gegen etwaige Nachtheile durch Verwaltung der Revieranstalten und Kassen von Seiten der Revierausschüsse könne erreicht werden, wenn die Beschlüsse derselben von der Einwilligung der Bergbehörde abhängig gemacht werden. Da die Dep. die in der Freiberger Petition ausgesprochenen, oben referirten Bedenken und Wünsche durch diese Regierungserklärung nicht allenthalben für widerlegt erachten konnte und ebenfalls der Ansicht sich zuneigte, daß die Verwaltung dieser Anstalten nicht der Behörde, sondern den Revierausschüssen zugewiesen werden möchte und dem um so weniger ein Bedenken entgegenstehen dürfte, wenn diese Verwaltung unter genügender Controle und Garantie der Behörde erfolgt, zumal die Revierausschüsse ebenfalls sachverständige Beamte zur Seite haben, so hat die Regierung sich herbeigelassen, der Dep. mit dem eventuellen Vorschlage entgegenzukommen." Ber. I, 156, 174, 180. Vergl. auch § 110 Anm. 1.

1) Die Bergwerksbesitzer einer Revier bilden nicht eine Gesammtheit (juristische Person, Körperschaft), welcher als solcher Rechte zustehen und Pflichten obliegen, sondern sind nur durch die Gemeinsamkeit ihrer Interessen „verbunden" („Revierverband"); eine rechtliche Vertretung (Leitung und Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten) kommt nur bei den in §§ 106 fg. geregelten gemeinschaftlichen Anstalten in Frage, deren jede für sich juristische Persönlichkeit hat. In beiden Beziehungen aber haben die Revierausschüsse einen öffentlichen Charakter, da auch die Revieranstalten noch heute in die „Kategorie von öffentlichem Gemeingut" gehören. Mo. 125/6. Ber. I. 156/7. 3. Ber. I. 340/1, Ber. II. 555.

2) Die Ausdrücke „Bergwerkseigenthümer," „Bergwerksbesitzer," „Bergbauberechtigter" sind gleichbedeutend gebraucht, streng folgerichtig ist nach der Auffassung des A.B. nur der letztere — § 7 Anm. 6.

3) Eine Refier (Berg-Revier – von riviera?) ist ursprünglich der räumlich abgegrenzte Dienstbereich eines Bergmeisters (Bergmeisteramtes, Bergamtes) gewesen. Mit der allmählichen Ausdehnung des s. Erzbergbaues über das ganze Erzgebirge entstanden immer mehr Bergamtsreviere, die bei großem Geschäftsandrange in Abth. zerlegt und beim Rückgange des Bergbaues wieder vereinigt wurden, so daß die Zahl der Bergreviere im Laufe der Jahrhunderte häufig gewechselt hat. Ihren Namen trägt jede Revier bez. Revierabtheilung nach der Stadt, welche den Mittelpunkt des betr. Bergbaues bildet, demselben in der Regel ihre Entstehung verdankt und Sitz des betr. Bergamtes war. Nachdem die Leitung des Betriebes sowohl der einzelnen Bergwerke wie der gemeinschaftlichen Anstalten durch die neue Berggesetzgebung entstaatlicht worden ist, bestehen als Selbstverwaltungskörper unter staatlicher Aufsicht nur noch folgende Revierverbände: 1. Freiberg, 2. Altenberg, 3. Marienberg (mit den Unterabtheilungen Annaberg, Marienberg, Geyer-Ehrenfriedersdorf), 4. Scheibenberg (Oberwiesenthal-Scheibenberg-Hohensteiner Abth.), 5. Johanngeorgenstadt (Johanngeorgenstadt-Schwarzenberg-Eibenstöcker Abth.), 6. Schneeberg (Schneeberg-Voigtsberger Abth.). Die Grenzen decken sich mit den der Amtsgerichte bez. Amtsh. keineswegs, sondern sind diejenigen der ehemaligen Bezirks- oder Revier-Bergämter, wie sie aus den Akten und Rissen beim jetzigen Bergamte zu Freiberg zu ersehen sind.

4) Die Revierausschüsse sind im öffentlichen Rechte die berufenen Organe der Revierverbände und im bürgerlichen Rechte die gesetzlichen Vertreter aller mit juristischer Persönlichkeit versehener Revieranstalten, deren Vertretung nicht ausnahmsweise besonders geregelt ist. Die Prozeßvollmacht soll trotz der Vorschrift in § 100 Abs. 2 A.B. nach einem Erkenntniß des II. Sen. des vorm. O.A.G. hinsichtlich der insoweit gleichlautenden früheren Bestimmungen nicht blos von dem Vorsitzenden, sondern von sämmtlichen Mitgliedern des Revierausschusses unterschrieben werden, wie auch die Eidesleistung nicht blos vom Vorsitzenden, sondern von allen erfolgen soll. Ann. O.A.G. VII. 39. C.P.O. §§ 434 u. 436. G.V. v. 16. VIII. 1853 (163). Z. f. R. u. V. XIX. 339.

§ 92. Mitgliederzahl.

Der Revierausschuß besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, welche durch die Bergwerksbesitzer[1] zu wählen sind.

Neben den Mitgliedern sind ebensoviele Ersatzmänner zu wählen. Diese sind nach dem Alter der Wahl und, bei gleichem Wahlalter, nach der Entscheidung des Looses einzuberufen.

A.V. § 98. Sobald nach Eintritt der Wirksamkeit des Allgemeinen Berggesetzes die Stimmenliste für das Jahr 1869 nach Maßgabe der §§ 99 bis 103 der gegenwärtigen Verordnung festgestellt sein wird, haben die Revierausschüsse die Bergwerksbesitzer[1] der betreffenden Reviere zur Beschlußfassung darüber aufzufordern:

a) ob und inwieweit sie nach § 104 des Gesetzes Abweichungen[2] an den in dieser Gesetzstelle erwähnten Vorschriften und Einrichtungen wünschen;

b) aus wie viel Mitgliedern[3] der Revierausschuß bestehen soll;
c) an welchem Orte die Geschäftsstelle[4] desselben sein soll und
d) ob, in welcher Höhe und auf welche Dauer den Mitgliedern[3] des Revierausschusses Remuneration[5] gewährt werden soll.

Nachdem hierüber Beschluß gefaßt ist, hat der Revierausschuß die Neuwahl sämmtlicher Mitglieder[3] und der Ersatzmänner zu veranstalten. Mit dem Zeitpunkte, mit welchem hiernach der Revierausschuß neu constituirt sein wird, erledigt sich die Function sämmtlicher bis dahin darin vorhanden gewesenen Mitglieder[3] und Stellvertreter.

1) § 91 Anm. 2.
2) Abweichungen sind bislang nicht eingeführt worden.
3) Der Freiberger Revierausschuß besteht aus 5, jeder andere aus 3 Mitgliedern.
4) Die Geschäftsstellen der § 91 Anm. 3 aufgezählten 6 Revierausschüsse sind z. Z. Freiberg, Altenberg, Marienberg, Cainsdorf bei Zwickau, Johanngeorgenstadt, Schneeberg.
5) Die Mitglieder der Revierausschüsse erhalten (abgesehen von der Erstattung ihrer Auslagen) zur Zeit zur beliebigen Vertheilung unter einander aus den betr. Revierverwaltungskassen jährlich: in Freiberg 4350 Mk., in Altenberg 360 Mk., in Marienberg 1200 Mk., in Scheibenberg 180 Mk., in Johanngeorgenstadt 480 Mk. und in Schneeberg 510 Mk. Vergl. A.B. § 99.

§ 93. Befähigung zur Wahl.

Als Mitglieder des Revierausschusses und als Ersatzmänner können nicht gewählt und beibehalten werden:
a) Bergstaatsdiener innerhalb ihres Dienstbereichs;[1]
b) Personen, bei denen die in der allgemeinen Städteordnung § 73 d bis h und § 74 (Seite 36 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832), verbd. Gesetz vom 9. December 1837 § 1 (Seite 140 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837), und in der Landgemeindeordnung § 29, 2 bis 7 (Seite 436 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) angegebenen Verhältnisse[2] stattfinden.

Allgemeine Städteordnung f. d. K. S. v. 2. II. 1832[3] (36).

§ 73. Die Ehrenrechte eines Bürgers dürfen nicht ausüben:
d) Bürger, welche öffentliche Almosen erhalten, so lange solches geschieht und das Almosen nicht wieder ersetzt worden ist;
e) Diejenigen, welche, nach Erlangung des Bürgerrechts, als Verschwender, oder als Wahn- und Blödsinnige oder sonst unter Zustandsvormundschaft gekommen sind, so lange diese Vormundschaft dauert;
f) Alle, welche von öffentlichen Aemtern oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt worden sind, im letzteren Falle jedoch nur während der Dauer der Suspension;
g) Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären.

§ 74. Solchen Personen, die nicht unter die vorstehend bemerkten gehören, aber sich durch unsittliche Aufführung der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, kann, nachdem ihnen solches bekannt gemacht, und sie, auf Verlangen, darüber mit ihrer Entschuldigung gehört worden, durch einen von dem Stadtrathe, mit Zustimmung der Gemeindevertreter, zu fassenden Beschluß, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entnommen, oder bei ihrer Aufnahme zu Bürgern die Theilnahme daran untersagt werden (§ 67). Bei einem hierauf gerichteten Beschlusse müssen aber zwei Drittheile der Mitglieder des Stadtraths und zwei Drittheile der Gemeindevertreter übereinstimmend gewesen sein.

S. Ges., die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betr., v. 9. XII. 1837[3] (140).

I. Die § 73 lit. h der allgemeinen Städteordnung enthaltene Bestimmung wird hiermit dahin abgeändert, daß denen, welche die Ehrenrechte eines Bürgers nicht ausüben dürfen, beizuzählen sind:

h) Diejenigen, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen, oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig frei gesprochen worden zu sein.

Ob ein solches Verbrechen vorliege, darüber hat der Stadtrath, unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, zu entscheiden.

Können sich Stadtrath und Stadtverordnete hierüber nicht vereinigen, so ist der Bestimmung § 228 fg. der allgemeinen Städteordnung nachzugehen. Auch steht den Betheiligten hiergegen der Recurs an die Regierungsbehörde zu.

Landgemeindeordnung f. d. K. S. v. 7. XI. 1838[3] (437).

§ 29. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

2. Gemeindeglieder, die der Localarmenversorgung anheim gefallen sind, so lange solches geschieht und die erhaltene Unterstützung nicht ersetzt wird;
3. Unmündige und solche Personen, die als Verschwender, Geisteskranke oder sonst unter Zustandsvormundschaft stehen, so lange die Vormundschaft dauert;
4. Alle, welche von öffentlichen Aemtern, Gerichtsbestallungen oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt worden sind, jedoch im letztern Falle nur während der Dauer der Suspension;
5. Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag nun dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären.
6. Alle, die wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen, oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig freigesprochen worden zu sein. Ob ein solches Verbrechen vorliege, darüber hat die Ortsobrigkeit, unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe zu entscheiden.
7. Außerdem kann solchen Personen, die durch unsittliche Aufführung der öffentlichen Achtung sich verlustig gemacht haben, die Stimmberechtigung

entzogen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Gemeinderathsversammlung dafür gestimmt haben und die Obrigkeit diesen Beschluß genehmigt.

1) „Hüttenbeamte, Professoren der Bergakademie ꝛc. sind in der Regel nicht in dem Falle, in dienstliche Conflikte mit den Bergbautreibenden zu gerathen, werden also wahlfähig sein. Die Worte in Punkt a des § 92: „innerhalb ihres Dienstbereiches" enthalten den leitenden Grundsatz für die Entscheidung im concreten Falle; demnach würde beispielsweise ein jetziger Berginspektor innerhalb seiner Revier nicht, wohl aber in einer anderen Revier Mitglied des Revierausschusses sein können." Ber. I. 158/9. Betriebsleiter fiskalischer Bergwerke fallen unter die Ausnahme auch dann nicht, wenn das Werk zur fragl. Bergrevier gehört. Gemeint sind nur Personen, welche bei den in § 174 A.B. gedachten Bergbehörden dem Staate dienen. Vergl. Ausschußber. II. K. zu § 11 des Entw. z. Rgl.Ges. (Ldtgs.Akten 1849/50 III. Abth. Bd. I S. 519 u. 580), Rgl.Ges. §§ 123 u. 147, A. Preuß. Berggeſ. § 195 und A. Oesterr. Berggeſ. § 7.

2) Die an Stelle der in § 93b A.B. angezogenen älteren Bestimmungen inzwischen getretenen neueren Fassungen sind für den vorliegenden Fall nicht schlechthin maßgebend, sondern nur insoweit, als die angezogenen Vorschriften schlechterdings (z. B. wegen Wegfall der fragl. Einrichtungen) nicht mehr angewendet werden können. Der Punkt g in § 44 Rev.St.O. (= Rev.L.O. § 35g) kommt z. B. — wie sich aus Weglassung von Nr. 1 des § 25 der alten L.O. in A.B. § 93b ergiebt — hier nicht mit in Frage. Im Zweifel muß man sich für Anwendung des angezogenen älteren Ges. entscheiden.

3) Die entsprechenden Bestimmungen der jetzt im Allgemeinen geltenden Ges. s. Anh. z. Abschn. XI, Rev. St.O. § 44, St.O. f. m. u. kl. St. Art. I u. Rev. L.G.O. § 35.

§ 94. Wahl.

Der Revierausschuß hat die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner zu veranstalten und zu leiten.

Zur Wahlhandlung selbst werden die stimmberechtigten Werke durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung und dem Amtsblatte[1] oder durch Patent, bei Verlust ihres Stimmrechts für den gegenwärtigen Fall, eingeladen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten nach Maßgabe der nachstehenden Scala erforderlich; ist eine solche jedoch bei zweimaliger Abstimmung nicht zu erlangen, so entscheidet bei der dritten relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Ergebniß der Wahl ist vom Revierausschusse dem Bergamte anzuzeigen.

Bei der Abstimmung hat jedes zur Zeit derselben im Betriebe befindliche Berggebäude, welches im vorhergegangenen Kalenderjahre durchschnittlich belegt war (§ 58, Abs. 3)[2]

mit	1	bis	mit	8	Mann,	1	Stimme,	
„	9	„	„	35	„	2	Stimmen,	
„	36	„	„	80	„	3	„	
„	81	„	„	143	„	4	„	
„	144	„	„	224	„	5	„	
„	225	„	„	323	„	6	„	
„	324	„	„	440	„	7	„	
„	441	„	„	575	„	8	„	

mit	576	bis mit	728	Mann,	9	Stimmen,
„	729	„ „	899	„	10	„
„	900	„ „	1088	„	11	„
„	1089	„ „	1295	„	12	„
„	1296	„ „	1520	„	13	„
„	1521	„ „	1763	„	14	„
„	1764	„ „	2024	„	15	„
„	2025	„ „	2303	„	16	„
„	2304	„ „	2600	„	17	„
„	2601	„ „	2915	„	18	„
„	2916	„ „	3248	„	19	„
„	3249	„ „	3599	„	20	„
„	3600	„ „	3968	„	21	„
„	3969	„ „	4355	„	22	„
„	4356	„ „	4760	„	23	„
„	4761	„ „	5183	„	24	„
„	5184	„ „	5624	„	25	„
„	5625	„ „	6083	„	26	„

u. s. w.[3]

Bei mehreren, einer und derselben Person gehörigen Berggebäuden ist die Gesammtbelegung für die Stimmberechtigung zu Grunde zu legen.[4]

Ein Berggebäude, welches zwar zur Zeit der Abstimmung belegt ist, im vorhergegangenen Jahre aber nicht belegt war, hat nur Eine Stimme.

Berggebäude, welche mit den zu den Reviercassen zu entrichtenden Abgaben auf 2 Jahre oder länger ohne Gestundung in Rückstand sich befinden, sind von der Abstimmung ausgeschlossen.[5]

Die jedem Bergwerksbesitzer zukommende Stimmenzahl ist jedesmal nach Jahresschluß durch den Revierausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, durch das Bergamt auf Grund der von den Bergwerksbesitzern über ihre Belegung zu machenden Angaben festzustellen.

A.V. § 99. Das Bergamt hat Verzeichnisse[6] über die zu jeder einzelnen Revier gehörigen Berggebäude und über die Bergwerksbesitzer und deren Vertreter zu halten und diese Verzeichnisse durch jedesmalige Eintragung eintretender Veränderungen so viel als möglich richtig fortzuführen.

Auf Grund dieser Verzeichnisse[6] hat das Bergamt jedesmal binnen vierzehn Tagen, vom Eintritte eines neuen Kalenderjahres an gerechnet, an die Revierausschüsse eine Uebersicht der zu dieser Zeit vorhandenen Berggebäude, sowie der Besitzer und Vertreter derselben abzugeben.

§ 100. Die Bergwerksbesitzer haben, bei Vermeidung einer zur Revierverwaltungscasse zu zahlenden Ordnungsstrafe von 5 Thalern —= —=, jedesmal innerhalb der ersten vierzehn Tage eines neuen Kalenderjahres dem Revierausschusse die im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgefundene durchschnittliche Belegung ihres Berggebäudes schriftlich anzugeben.

Zu der Mannschaftsbelegung sind nicht nur die wirklich angelegten Bergarbeiter nebst den Steigern und Aufsehern, sondern auch die beschäftigt gewesenen Tagelöhner[2] zu rechnen. Auf die Zahl und Dauer der von der Mannschaft verfahrenen Schichten ist hierbei jedoch eine Rücksicht nicht zu nehmen. Geht dem Revierausschusse ein Bedenken gegen die Richtigkeit dieser

Angaben bei, so hat er dieserhalb, soweit nöthig, durch Einziehung von Erkundigungen beim Bergamte und durch Vernehmung mit den betreffenden Bergwerksbesitzern Erörterungen anzustellen und nach dem dießfallsigen Ergebnisse die durchschnittliche Belegung festzustellen. In gleicher Weise hat der Revierausschuß zu verfahren, wenn die Bergwerksbesitzer unterlassen haben, die Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu liefern.

§ 101. Nach Ablauf der vorerwähnten vierzehntägigen Frist hat der Revierausschuß die Liste der im Laufe des neubegonnenen Jahres stimmberechtigten Bergwerksbesitzer und der einem Jeden derselben für dieses Jahr zukommenden Stimmenzahl, jedoch vorbehältlich der etwa später zur Zeit einer Abstimmung wegen inmittelst erfolgter In- oder Außerbetriebsetzung daran noch vorzunehmenden Abänderungen, aufzustellen.

Etwaige bei Ermittelung der durchschnittlichen Belegung sich ergebende Bruchtheile der Mannschaftszahl sind nicht zu berücksichtigen.

Die im Gesammteigenthume der Revier befindlichen Berggebäude und Betriebsanstalten bleiben von der Liste ausgeschlossen.

§ 102. Die aufgestellte Stimmenliste ist von dem Revierausschusse zur Einsicht der Bergwerksbesitzer stets bereit zu halten. Nach erfolgter Aufstellung ist dieß vom Revierausschusse noch besonders im Amtsblatte[1] zweimal mit der Aufforderung bekannt zu machen, etwaige Reclamationen längstens binnen vierzehn Tagen bei dem Revierausschusse schriftlich anzubringen. Reclamationen, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, bleiben unbeachtet. Dagegen hat über rechtzeitig angebrachte Reclamationen zunächst das Bergamt, welchem dieselben vom Revierausschusse sofort nach Ablauf des Schlußtermins anzuzeigen sind, binnen vierzehn Tagen zu entscheiden.

§ 103. Wenn im Laufe des Jahres eine Wahl oder sonstige Beschlußfassung Seiten der Bergwerksbesitzer stattfinden soll, so hat der Revierausschuß zu diesem Zwecke jedesmal zuvor die Stimmenliste insoweit zu vervollständigen und beziehendlich abzuändern, als darin einerseits die zu dieser Zeit im Betriebe befindlichen, aber im vorhergegangenen Jahre unbelegt oder noch nicht verliehen gewesenen Berggebäude mit einer Stimme aufzunehmen, andererseits die im vorhergegangenen Jahre belegt gewesenen, aber zur Zeit nicht mehr im Betriebe stehenden oder inmittelst auflässig gewordenen Berggebäude in Wegfall zu bringen sind.

Das Bergamt hat zu diesem Behufe dem Revierausschusse jedesmal auf dessen Ersuchen die seit Abgabe der im § 99 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Uebersicht eingetretenen Veränderungen mitzutheilen und dabei zugleich diejenigen zur Zeit vorhandenen Berggebäude zu bezeichnen, von denen ihm bekannt geworden ist, daß sie im Laufe des Jahres in oder außer Betrieb gesetzt worden sind.

Der Revierausschuß hat die Bergwerksbesitzer bei Veranstaltung der bezüglichen Abstimmung von den hiernach an der Stimmenliste nachträglich vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen in Kenntniß zu setzen.

§ 104. In den Einladungen zu Versammlungen sind die Berathungsgegenstände derselben allgemein anzugeben.

Erfolgt die Einladung zu einer Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung, so hat sie vermittelst dreimaligen Einrückens in die Leipziger Zeitung

und in das Amtsblatt[1] dergestalt zu geschehen, daß sie das erste Mal mindestens drei Wochen vor dem Termine zu erlassen ist.

Soll die Abstimmung in einer Versammlung schriftlich geschehen, so muß sie auf, von dem Revierausschusse numerirten und abgestempelten, die Zahl der repräsentirten Stimmen enthaltenden Stimmzetteln erfolgen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse einer Versammlung sind gerichtliche oder notarielle[7] Protocolle aufzunehmen und aufzubewahren.

§ 105. Die Abstimmung auf schriftliche Umfrage ist innerhalb einer bestimmten, im Patente festzusetzenden Frist — je nach der vom Revierausschusse im concreten Falle getroffenen Wahl — entweder unter dem Patente, nach Befinden auch mittelst eigenhändig unterzeichneter und an den Revierausschuß abzugebender Schreiben, oder aber vermittelst, nach § 104 beglaubigter, mit dem Patente zugestellter und nach erfolgter Ausfüllung an den Revierausschuß zurückzugebender Stimmzettel zu bewirken.

Nach Ablauf der für die Abstimmung gestellten Frist hat der Revierausschuß in einer Sitzung die Stimmen auszuzählen und das dießfallsige Ergebniß, beziehendlich nebst den Stimmzetteln zu Protocoll zu nehmen.

§ 106. Der Anzeige, welche der Revierausschuß jedesmal über das Ergebniß der Wahl von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern an das Bergamt zu erstatten hat, sind die bezüglichen Unterlagen beizufügen.

Das Bergamt hat denjenigen Ortsverwaltungsbehörden,[8] unter deren Aufsicht die Revierknappschaftskassen stehen, Mittheilung über die Personen der Revierausschußmitglieder und Ersatzmänner und über die bei denselben vorkommenden Veränderungen zu machen.

1) Bei rechtsähnlicher Anwendung der Vorschriften in § 101 A.B. u. § 150 A.V. hat man unter Amtsblatt hier das Amtsblatt derjenigen Ortsverwaltungsbehörde zu verstehen, in deren Bezirk der Sitz des Revierausschusses (A.V. § 98) liegt.

2) Personen, deren Beschäftigung auf einem Bergwerke ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, gelten nicht als Bergarbeiter im Sinne der Vorschriften über das Bergarbeiterwesen und die Versicherung, werden aber hinsichtlich des Betriebszwanges beim Erzbergbau mit zur Belegschaft gerechnet. A.B. §§ 58 u. 89, Nov. 84 § 1, A.V. § 58.

3) „Die für alle in Revierangelegenheiten vorzunehmenden Abstimmungen bisher nach §§ 149, 162 des Ges. v. 1851 geltende Bestimmung, daß für jedes Berggebäude eine Stimme abzugeben sei, hat insofern zu Mißverhältnissen geführt, als sie die größten und deshalb bei allen Revierangelegenheiten in administrativer und finanzieller Beziehung am stärksten betheiligten Berggebäude auf eine und dieselbe Linie mit den unbedeutendsten Gruben stellte und sie möglicherweise einer numerischen Mehrzahl der Letzteren in unnatürlicher Weise unterordnete. Um der Fortdauer solcher Mißverhältnisse vorzubeugen, war es nöthig, für die fraglichen Abstimmungen eine passendere, die realen Verhältnisse mehr berücksichtigende Norm zu geben. Die letzteren finden ihren Ausdruck in der Größe des Grubenfeldes, in der Höhe der Production und in der Anzahl der beschäftigten Arbeiter. Von diesen drei Kriterien muß dem Letztgenannten, da es den Maßstab des auf der eignen Kraftentwicklung beruhenden Gewichtes abgiebt, überdies aber z. B. für die Revierstölln, die weder Feld besitzen, noch in Production stehen, das einzig Anwendbare ist, der Vorzug gegeben werden. Es ist dies auch bereits bisher dadurch anerkannt worden, daß die zur Deckung der gemeinschaftlichen Regiekosten von den Bergwerksbesitzern an die sogen. Revierverwaltungskassen zu zahlenden Beiträge nach der Mannschaftszahl der einzelnen Berggebäude regulirt sind. Soll aber das obgedachte Mißverhältniß nicht sofort in das entgegengesetzte Extrem, d. i. in ein schädliches Uebergewicht des Kapitals, umschlagen, so darf die

Stimmenzahl selbstverständlich nicht in ein rein arithmetisches Verhältniß zu der Mannschaftszahl gebracht, sondern es muß eine Scala vorgeschrieben werden, welche die beiden Extreme thunlichst vermittelt. Soweit es hierunter in Ermangelung jedes unmittelbar causalen Zusammenhanges zwischen den verschiedenen in Betracht zu ziehenden Factoren überhaupt möglich ist, eine allgemein zutreffende Scala aufzufinden, ist die in § 93 des Entw. (A.B. § 94) aufgestellte als eine für die bestehenden verschiedenen Verhältnisse brauchbare ausgewählt worden. Die gedachte Scala — welche übrigens auch insofern als den Wünschen der Bergwerksbesitzer entsprechend angesehen werden kann, als sie ziemlich mitten inne zwischen den überhaupt in dieser Beziehung von einigen Revierausschüssen gemachten Vorschlägen steht — beruht auf dem, obgleich willkürlich gegriffenen, doch consequent durchgeführten Ges., daß die Abstände von einer Stimmenstufe zur andern mit den Quadraten der aufsteigenden Grundzahl 3 wachsen, so daß die zweite Stufe mit einer Mannschaftszahl von 3^2 d. i. 9

„ dritte	„	„	„	„	„ 6^2 „ „	36
„ vierte	„	„	„	„	„ 9^2 „ „	81
„ fünfte	„	„	„	„	„ 12^2 „ „	144
„ sechste	„	„	„	„	„ 15^2 „ „	225

u. s. w. beginnt. Statt der Mannschaftszahl — wie in Vorschlag gekommen — die Zahl der von dieser Mannschaft wirklich verfahrenen Schichten zum Anhalten zu nehmen, würde zwar theoretisch vielleicht noch richtiger sein, aber die Ausmittelung der Stimmenzahl erschweren und zu Weiterungen führen, die außer Verhältniß mit dem Zwecke stehen." Mo. 126.

4) „Die Bestimmung, daß mehrere, einem und demselben Besitzer gehörige Berggebäude bei der Stimmzählung zusammengefaßt werden sollen, ist als ein weiterer Schutz gegen die Uebermacht einzelner Bergwerksbesitzer anzusehen." Mo. 128. „Abs. 6 hat man angenommen, weil die in einer Person vereinigte Stimmberechtigung mehrerer Berggebäude nach der Belegung der einzelnen derselben unter Umständen dahin führen kann, daß der wichtigste Theil des Bergbaues einer Revier durch den national-ökonomisch sehr unbedeutenden kleinen Grubenbetrieb majorisirt werde." Ber. II. 557. In der Freiberger Bergrevier, an welcher der Fiskus sowohl nach dem Erzausbringen als auch nach der Belegschaft allein 5/6 Antheil hat, stehen demselben in Folge dieser Bestimmung in Verbindung mit der Scala in Abs. 5 noch nicht die Hälfte der Stimmen zu.

5) „Die Ausschließung der mit den Revierabgaben in Rückstand gebliebenen Berggebäude entspricht den in verwandter Beziehung in der Städteordnung (§ 73) und Landgemeindeordnung (§ 29) enthaltenen Bestimmungen." Mo. 128.

6) Die aus Anlaß dieser Vorschrift beim Bergamte nicht nur über den Erzbergbau, sondern auch über den Kohlenbergbau geführten „Grubenverzeichnisse" widmen jedem Werke ein Fol. (zwei oder mehrere Blätter), in welchem unter dem Namen des Werkes als Ueberschrift folgende Spalten dem Vordrucke gemäß auszufüllen sind: 1. Bergwerksbesitzer, 2. Vertreter des Bergwerksbesitzers, 3. Technische Beamte, 4. Technische Officianten (vergl. § 63 Anm. 2). Das Grubenverzeichniß dient dem inneren Geschäftsverkehre beim Bergamte, hat aber nach Außen (abgesehen von der in §§ 99 A.B. fg. bestimmten) eine rechtliche Bedeutung nicht, wenn schon sein Inhalt auszugsweise in den statistischen Mittheilungen über das Bergwesen im Jahrbuche f. d. K. S. jährlich veröffentlicht wird.

7) Vergl. S. Ges. v. 3. VI. 1859 (209), 9. IV. 1872 (58) u. 19. IV. 1886 (88).

8) In Städten mit Rev.St.O. dem Stadtrathe, sonst der Amtshauptmannschaft. Obgleich diese Behörden nach Nov. 84 §§ 44 u. 59 eine Aufsicht über Knappschaftskassen nicht mehr haben, wird die Vorschrift fortgesetzt beobachtet, weil die Revierausschüsse die gemeinsamen Interessen einer Bergrevier auch in denjenigen Angelegenheiten zu vertreten haben, welche der allgemeinen Verwaltung angehören.

§ 95. Amtsdauer.

Aller 2 Jahre[1] treten ein Ausschußmitglied und ein Ersatzmann nach der das erste Mal durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge aus.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

[1]) „Die frühere 15jährige Amtirung schien zu lang, einmal weil für die Mitglieder selbst diese lange Dauer ihrer Function beschwerlich sei, sodann, weil es unter Umständen wünschenswerth sein könne, daß in den Persönlichkeiten der Mitglieder ein schnellerer Wechsel eintrete. Die Dep. hat letzteren Grund für zutreffend erachtet, obwohl ihr die Regierungsvorlage um deswillen nicht annehmbar erschien, weil bei dem einjährigen Ausscheiden und einer fünfjährigen oder sogar dreijährigen gänzlichen Erneuerung, je nachdem 3 oder 5 Mitglieder den Revierausschuß bilden, die Zeit zu kurz sein müsse, als daß neugewählte Mitglieder sich die zu einer nützlichen Thätigkeit nothwendige Geschäftskenntnis erwerben können. Die Dep. hat daher geglaubt, das Richtige in der Mitte zu finden, und sich deshalb für einen sechsjährigen, bezüglich zehnjährigen Turnus entschieden." Ber. II. 558.

§ 96. Austritt.

Jedes Mitglied des Ausschusses und jeder Ersatzmann kann während der Amtsdauer ausscheiden, wenn diese Absicht 3 Monate vorher dem Vorsitzenden des Ausschusses oder — wenn dieser selbst ausscheiden will — dem Stellvertreter desselben schriftlich angezeigt worden ist.

Der Ausschuß kann von dieser Frist dispensiren.

§ 97. Ergänzung.

Aller 2 Jahre sind die nöthigen Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Bei diesen sind auch an die Stelle der während der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder und Ersatzmänner (§ 96) für den Rest dieser Amtsdauer neue zu wählen. Bis zu dieser Neuwahl rücken an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder die Ersatzmänner nach § 92 als Mitglieder ein, während bis dahin die nöthige Zahl der Ersatzmänner vom Revierausschusse frei ergänzt wird.

A.V. § 107. Das Ausscheiden eines Ausschußmitglieds oder Ersatzmanns während der Amtsdauer, sowie die zeitweilige Ergänzung der Ersatzmänner durch den Revierausschuß ist vom Letzteren jedesmal sofort dem Bergamte anzuzeigen.

§ 98. Prüfung der Wahl.

Das Bergamt hat zu prüfen, ob der Revierausschuß gesetzmäßig constituirt ist und, wenn eine Ergänzungswahl den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

§ 99. Remuneration.[1]

Ob und welche Remuneration[1] die Mitglieder des Revierausschusses erhalten sollen, haben die Bergwerksbesitzer nach relativer Stimmenmehrheit (vergl. § 94) zu bestimmen.

Baare Auslagen, zu welchen der Revierausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben als solche genöthigt sind, müssen denselben jedenfalls vergütet werden.

[1]) „Daß die Remuneration der Revierausschußmitglieder, sowie die Restitution baarer Auslagen aus der Revierkasse zu erfolgen hat, ist selbstverständlich." Ber. I. 163. Vergl. auch A.V. § 98d.

§ 100. Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Revierausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Dem Vorsitzenden liegt die Leitung der Geschäfte ob, er hat die Vernehmung mit den übrigen Revierausschußmitgliedern einzuleiten und alle Schriften und Bekanntmachungen, welche in Rechts- oder Verwaltungsangelegenheiten im Namen des Revierausschusses von Letzterem auszufertigen sind, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen, sowie überhaupt im Namen des Revierausschusses bindende Erklärungen abzugeben.[1]

Der Stellvertreter tritt in den Wirkungskreis des Vorsitzenden, wenn dieser zu fungiren abgehalten ist.

1) Hiernach muß zur Prozeßvollmacht trotz der zu § 91 Anm. 4 mitgetheilten gegentheiligen Vorentscheidung die alleinige Unterschrift des Vorsitzenden genügen. Welches Mitglied die im Prozesse erkannten Eide leistet, richtet sich nach den Bestimmungen in §§ 434 u. 436 C.P.O. Vergl. auch § 102 Anm. 2. Anders Ann. O.A.G. A.F. VII. 39 u. Z. f. R. u. V. XIX. 339.

§ 101. Bekanntmachung der Wahlen.

Die Ernennung der Mitglieder des Revierausschusses und der Ersatzmänner, sowie die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters ist von dem Revierausschusse unter Angabe der Namen und des Wohnorts der Gewählten in der Leipziger Zeitung und in einem Localblatte,[1] welches da, wo er seinen Sitz hat, oder an einem benachbarten Orte erscheint, bekannt zu machen (vergl. jedoch § 15).

Die Bekanntmachungen bewirken der Gewählten vollständige Legitimation.

1) Zweckmäßiger Weise (vergl. A.V. §§ 102, 104 u. 150) wird der Revierausschuß hierzu das Amtsblatt derjenigen Ortsverwaltungsbehörde wählen, in dessen Bezirk er seinen Sitz (Geschäftsstelle) hat. A.V. § 98c.

§ 102. Beschlüsse.

Beschlüsse des Revierausschusses können nur durch Abstimmung[1] aller Mitglieder oder der an ihre Stelle getretenen Ersatzmänner gefaßt werden. Dabei entscheidet die Mehrzahl der Stimmen.[2]

Bei der Vertretung und Verwaltung der Revieranstalten[3] kann von dem Revierausschusse, wenn die volle Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden ist,[4] ein gültiger Beschluß ausnahmsweise dann gefaßt werden, wenn nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde Gefahr im Verzuge ist.

1) „Die Revierausschüsse können ihre Beschlüsse auch mittelst Patents fassen." Ber. II 559.

2) „Noch bemerkt die Dep., daß nach § 155 jct. § 133 des Berggeſ. v. J. 1851 die Mitglieder des Revierausschusses für die Gesetzlichkeit ihrer Beschlüsse und Handlungen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit zu vermeiden gewesen wären, solidarisch verantwortlich sein sollen. In der Vorlage fehlt hierüber, sowie überhaupt über die Verantwortlichkeit des Revierausschusses, eine Bestimmung, es bedarf aber auch einer solchen nicht, weil in der fraglichen Beziehung die dermalen geltende allgem. Vorschrift § 777 des B.G.B. Anwendung zu erleiden haben wird." Ber. I. 164. B.G.B. § 777: „Haben Mehrere die verletzende Handlung gemeinschaftlich begangen, so haften sie als Gesammtschuldner."

§ 1313: „Haben Mehrere einen Auftrag gemeinschaftlich erhalten, so können sie nur alle zusammen den Auftraggeber verbindlich machen, ausgenommen, wenn bestimmt oder nach den Umständen anzunehmen ist, daß auch Einer oder Einige den Auftrag auszuführen befugt sein sollen. Sind die mehreren Beauftragten verpflichtet, den Auftrag gemeinschaftlich auszuführen, so haften sie für die Vollziehung als Gesammtschuldner."

3) Wie schon in der V. v. 16. VIII. 1853 (163) durch authentische Interpretation des § 107 A.V. Rgl.Ges., so ist auch in § 110 Abs. 4 A.B. bestimmt, „daß die Revierausschüsse bei der Vertretung der Revierbetriebsanstalten und Kassen in Rechtsangelegenheiten zu allen rechtsverbindlichen Handlungen und Erklärungen die Genehmigung der Bergbehörde bedürfen und solche beizubringen haben."

4) „Von den Commissaren wurde auf Anfrage dahin sich ausgesprochen: Im Alinea 2 des § 106 werden mit dem Ausdrucke: „die volle Anzahl der Mitglieder" alle diejenigen bezeichnet, welche überhaupt bei der Verwaltung einer Revieranstalt verfassungsmäßig mitzuwirken haben, bei Angelegenheiten der Knappschaftskassen also außer den Mitgliedern des Revierausschusses auch die speciellen Vertreter der Knappschaft. Die Worte: „nicht vorhanden ist" in demselben Alinea des § 106 sollen so viel heißen, wie: „nicht existirt," keineswegs aber sind sie gleichbedeutend mit: „nicht anwesend ist," mit welcher Erklärung die Dep. einverstanden ist." Ber. I. 170. „Die Bestimmung gilt nur dem Falle, wo ein Revierausschuß deshalb nicht vollzählig ist, weil die entstandene Vacanz durch Einberufung des betreffenden Ersatzmannes aus irgend einer Ursache nicht erledigt worden ist." Ber. II. 563.

§ 103. Ausschließung einzelner Mitglieder von den Verhandlungen.

Wenn eine Verhandlung des Revierausschusses das eigene Interesse eines Mitglieds oder eines Berggebäudes betrifft, bei welchem dasselbe betheiligt ist, so darf dieses Mitglied weder an der Verhandlung, noch an der Beschlußfassung Theil nehmen und tritt in diesem Falle der nächste Ersatzmann ein, bei welchem nicht eine gleiche Betheiligung stattfindet.

§ 104. Ausnahmen.

Auf Antrag der Bergwerksbesitzer kann das Ministerium gestatten, daß von den in §§ 91, 92, 95, 96, 97, 99 und 100 gegebenen Vorschriften abgegangen, sowie daß wegen einzelner nach gegenwärtigem Gesetze den Revierausschüssen zugewiesenen Geschäfte andere Bestimmung getroffen werde, wenn ein solcher Antrag auf einem Beschlusse beruht, bei welchem wenigstens zwei Dritttheile der Stimmberechtigten (nach § 94) abgestimmt haben.

§ 105. Auflösung.[1]

Ebenso kann das Bergamt auf einen Antrag der Bergwerksbesitzer, welcher dem im § 104 erwähnten Erfordernisse entspricht, die Auflösung[1] eines Revierausschusses verfügen.

Hält das Bergamt die Auflösung[1] eines Revierausschusses deshalb, weil er die ihm obliegenden Pflichten dauernd vernachlässigt oder seine Competenz beharrlich überschreitet, für nothwendig, so ist es berechtigt, davon die Bergwerksbesitzer in Kenntniß zu setzen und ihnen den Antrag auf Auflösung[1] des Revierausschusses anheim zu geben.

Im Falle der beschlossenen Auflösung[1] eines Revierausschusses ist von dem Bergamte wegen Besorgung inmittelst vorkommender unaufschieblicher Geschäfte geeignete Vorkehrung und wegen der Wahl eines neuen

Revierausschusses unverweilt Veranstaltung zu treffen, der Erfolg der Wahl aber bekannt zu machen.

1) „Die Revierausschüsse sind Organ und Beauftragte der Bergbautreibenden; sie haben deren Interessen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben nicht blos Anderen gegenüber, sondern auch bei der Behörde, unter Umständen auch gegen die Behörde, zu vertreten. Es kann deshalb nicht fehlen, daß sie in die Lage kommen, das, was sie zum Vortheile ihrer Committenten für nützlich und nothwendig erachtet haben, der entgegenstehenden Ansicht der Behörde gegenüber mit Zähigkeit und Entschiedenheit zur Geltung zu bringen zu suchen, und daß sie sich damit der Behörde unliebsam machen. Einer solchen Stellung gegenüber erscheint das Auflösungsbefugniß, d. h. die Füglichkeit, das lästig gewordene Organ zu beseitigen, als eine gefährliche Waffe, die den Bergbautreibenden großen Schaden zufügen kann, zumal die Bestimmung des Abs. 2 die Behörde sogar berechtigt, nachdem sie die Auflösung des Revierausschusses decretirt hat, dessen Geschäfte als unaufschieblich selbst zu erledigen, sie mithin ermächtigt, erst wegen unliebsamer Opposition zu beseitigen und dann die Veranlassung der Opposition gegen deren Intention nach den selbsteignen Wünschen zur Erledigung zu bringen; eine Machtvollkommenheit, die der Behörde selbst höchst unangenehme Verwickelungen und Vertretungen bringen kann. Die Bestimmung selbst hat auch in der Gesetzgebung keinen Vorgang. Keiner Erwerbsgesellschaft, Eisenbahn- oder sonstigen industriellen Unternehmungen darf das Directorium beseitigt, der Actor der Partei genommen werden. Die obengenannte Majorität der Dep. hat deshalb geglaubt, daß weder das öffentliche noch ein Privatinteresse ein solches Recht unmittelbarer Einmischung in die Personalangelegenheiten der privaten Bergbautreibenden erheische, da der obersten Bergbehörde eines Theils vermittelst des ihr zustehenden allgemeinen polizeilichen Oberaufsichtsrechts die Gewalt gegeben ist, überall da einzugreifen, wo durch Mißverwaltung öffentliches Interesse in Gefahr kommen kann, anderen Theils aber derselben durch die im Ges. angedrohten Strafen die Mittel geboten sind, Vernachlässigungen oder Ausschreitungen der Revierausschüsse ein Correctiv entgegenzustellen. Die Dep., lediglich mit der oben bezeichneten Ausnahme, wünscht deshalb dieses spontane Auflösungsbefugniß der Regierungsbehörde in Wegfall zu bringen; sie hält dagegen es vollständig dem obwaltenden Verhältnisse entsprechend, wenn den Grubeneigenthümern als Mandanten das Recht eingeräumt wird, jederzeit ihr Mandat zurückzuziehen, indem sie bei der Bergbehörde die Auflösung des Revierausschusses beantragen, und ebenso hält die Dep. es der Stellung der Bergbehörde als Aufsichtsorgan des Staats entsprechend, wenn derselben die Befugniß ertheilt wird, bei Wahrnehmung der in § 104 der Vorlage (A.B. § 105) bezeichneten Mißstände in der Geschäftsführung der Revierausschüsse die Grubeneigenthümer darauf aufmerksam zu machen, damit dieselben Antrag auf Auflösung stellen können.“ Ber. II. 560.

§ 106. Revieranstalten. Theilnahme an denselben.[1]

Jeder Bergwerksbesitzer ist verbunden und berechtigt, an den zu Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke sämmtlicher Bergwerksbesitzer einer Revier oder Revierabtheilung jetzt bestehenden Revieranstalten[2] und an den für gewisse Classen derselben besonders bestehenden Anstalten, insofern er zu einer solchen Classe gehört, den dießfallsigen gesetzlichen oder regulativmäßigen Bestimmungen gemäß, Theil[3] und mit seinem Betriebe darauf Rücksicht zu nehmen.

Das Ministerium kann Berggebäude, welche wegen ihrer isolirten Lage oder vermöge sonstiger Verhältnisse mit der übrigen Revier in keinem Verbande stehen und deshalb von der einen oder anderen Revieranstalt mit Vortheil nicht Gebrauch machen können, nachdem es vorher das Gutachten des Revierausschusses vernommen, von der Theilnahme an solchen dispensiren[4] (vergl. § 84, 5[5]). Rücksichtlich der Theilnahme des Staatsfiscus bleibt es zur Zeit bei der bestehenden[6] Verfassung.

Revieranstalten,[2] welche als Hülfsanlagen unmittelbar zum Betriebe des Bergbaues dienen, gelten als Berggebäude im Sinne dieses Gesetzes.[7]

Rgl.Ges. § 157 Abs. 2.[8] Theilnahme an den Revieranstalten.

So lange, bis für die gedachten Anstalten neue Regulative aufgestellt worden, bleibt die rücksichtlich derselben bestehende Verfassung, insoweit sie nicht durch §§ 158 bis 161 Aenderung erleidet, gültig.

1) „Der s. Regalbergbau verdankt seine Erhaltung und seine geordneten Verhältnisse zu einem guten Theile dem nützlichen Einflusse seiner Revieranstalten. Das Associationsprincip, welches in neuerer Zeit auch für andere Gewerbe heimisch geworden ist, hat bei dem Regalbergbau schon vorlängst eine Reihe gemeinsamer Anstalten und Kassen ins Leben gerufen, welche die Betriebszwecke mittelbar oder unmittelbar durch Unterstützung der zeitweilig oder definitiv arbeitsunfähig gewordenen Bergarbeiter und ihrer Hinterlassenen, durch Gewährung wohlfeilen Brodkornes oder Brodgeldzuschusses an dieselben, durch gemeinsame Beschaffung von Materialien der verschiedensten Art, durch Gewährung von unverzinslichen, nur nach Maßgabe der Erzproduction zu restituirenden Geldvorschüssen, durch Herstellung und Erhaltung gemeinsamer Wasserleitungen und Stölln 2c. zu fördern bestimmt sind. Die Verschiedenheit der Stellung, welche die einzelnen Berggebäude zu diesen Anstalten einnehmen, insonderheit die pecuniäre Selbstständigkeit der größeren Berggebäude, welche ihnen die — vielleicht früher ebenfalls in erfolgreichem Maße genossene — gemeinsame Beihilfe in der Gegenwart entbehrlich und somit die fortdauernde Beitragsleistung lästig macht, bringt es mit sich, daß die Ansichten und Wünsche der Bergwerksbesitzer hinsichtlich der Aufrechthaltung jener Revierinstitute sich keineswegs durchgängig in Uebereinstimmung befinden. Mußte, um in diesen Beziehungen nicht einen absoluten Zwang gegen die Bergwerksbesitzer auszuüben, in § 110 die, auch in § 163 des Ges. v. 22. V. 1851 berücksichtigte Möglichkeit offen erhalten werden, durch Mehrheitsbeschluß die Auflösung einzelner Revieranstalten herbeizuführen, so konnte doch in § 105 (A.B. § 106) die Vorschrift, daß, so lange eine solche Anstalt noch besteht, es in der Regel auch nicht von der Willkür des Einzelnen abhängen kann, ob er an selbiger Theil nehmen will, nicht entbehrt werden, unbeschadet einzelner, durch objective Verhältnisse gerechtfertigter Ausnahmen, welche, wie nach § 157 des Ges. v. 1851, unter Gehör des Revierausschusses von der Behörde gestattet werden können. Diese Gestattung, wie von einzelnen Seiten gewünscht worden, völlig in die Hand der Revierausschüsse zu legen, ist im Interesse der möglichsten Beschränkung solcher Dispensationen auf die unentbehrlichen Fälle nicht für zweckmäßig zu erachten." Mo. 129/30. „Durch den Erwerb eines Bergwerkseigenthums tritt der Bergbauunternehmer zu der Gesammtheit aller übrigen Bergwerksbesitzer einer Revier oder einer gewissen Klasse derselben, welcher er selbst angehört, nothwendigerweise in ein Verhältniß, vermöge dessen er Rechte erwirbt, aber auch Pflichten und Verbindlichkeiten übernimmt; es ist dies ein gleiches Rechtsverhältniß, wie es bei jeder Corporation im Staate stattfindet, deren Institution jeder Beitretende sich unterwerfen muß. Diese zeither bestandene gesetzliche Zwangspflicht wieder aufzuheben, würde zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Etwas Anderes wäre es, wenn sie neu eingeführt werden sollte. In Berücksichtigung des auf der dritten Zeile des ersten Abs. befindlichen Wörtchens „jetzt" glaubte übrigens die Dep. nach den Mo. zu § 110 annehmen zu können, daß die Absicht der Vorlage dahin geht, die Verbindlichkeit und Berechtigung zur Theilnahme an den Revieranstalten auf die gegenwärtig bereits bestehenden Anstalten dieser Art zu beschränken, dahingegen die Errichtung neuer gemeinschaftlicher Revieranstalten der freien Entschließung und Selbstbestimmung der betr. Bergwerksbesitzer zu überlassen, ohne nach dieser Richtung eine directe behördliche Einwirkung eintreten zu lassen. Es wird daher die Dep. den ersten Abs. dieses Paragraphen zur unveränderten Annahme empfehlen." Ber. I. 167/8. A.V. § 90. A.B. §§ 84, 107, 108, 109. Nov. 84 § 52.

2) Von denjenigen Revieranstalten, welche vor dem 3. I. 1869 vorhanden waren, bestehen z. B. noch folgende: I. in der Freiberger Bergrevier: 1. die in die allgem. Kn.Pens.K. f. d. K. S. nicht mit übergegangenen Reste der ehemaligen Bergknappschaftspensionskasse f. d. Bergrev. Freiberg (Reg. v. 27. XI. 1884), 2. Revierverwaltungs=

kasse (Reg. v. 23. I. / 14. II. 1871, Nachtr. v. 15./22. V. 1881), 3. Revierwasserlaufsanstalt (Revierstölln, Revierwasserversorgungsanstalten und Revierpulverfabrik, Reg. v. 10./19. II. 1872, Nachtr. v. 8./13. III. 1887), 4. Gnadengroschenkasse (Reg. v. 4./13. II. 1887), 5. Bergmaterialienniederlage (Reg. v. 24. I. / 14. II. 1871), 6. Revierrechnungsrevision (Reg. f. d. Verfahren b. d. Defectur der Grubenrechnung v. 29. VI. / 21. VII. 1870), 7. Reviermaschinenwesen (Kunstmeister), 8. Revierprobirlaboratorium (Bergwardein), 9. Revierschmiedewesen, 10. Bergmagazin- und Backanstalt (Reg. v. 6./12. IV. 1872), 11. Bergstiftskasse, Bergstiftswächterkasse u. Bergmedicinkasse; II. in der Altenberger Bergrevier: 1. die in die allgem. Kn.Pens.K. f. d. K. S. nicht mit übergegangenen Reste der ehemaligen Bergknappschaftspensionskasse (Statut v. 24. XII. 1884, I. Nachtr. v. 6. VI. 1886, II. Nachtr. v. 20. VI. 1888), 2. Revierverwaltungskasse (Reg. v. 22./28. VIII. 1871); III. in der Marienberger Bergrevier: 1. die in die allgem. Kn.Pens.K. f. d. K. S. nicht mit übergegangenen Reste der ehemaligen Bergknappschaftspensionskasse (Statut v. 16. II. 1885, Nachtr. v. 5. VII. 1886), 2. Revierverwaltungskasse (Reg. v. 20./24. XI. 1870), 3. Reitzenhainer Zeuggraben (Reg. v. 6./26. VII. 1886), 4. Ehrenfriedersdorfer Röhrgraben (Reg. v. 4. XI. 1882 / 15. VI. 1883), 5. Palmbaumer Zeuggraben, 6. Grüner Zeuggraben bei Pobershau, 7. Marienberger Schurfgelderkasse (Reg. v. 25. II. 1863, Nachtr. v. 19. V. 1866), 8. Holzgelderkassen für Annaberg, Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf (Reg. v. 10. XII. 1878 / 4. VI. 1879), 9. Theuerungszulagenfonds (Bergmagazin f. Annaberg u. Marienberg, Reg. v. 10. VII. 1861); IV. in der Schneeberg-Voigtsberger Bergrevier: 1. die in die allgem. Kn.Pens.K. f. d. K. S. nicht mit übergegangenen Reste der ehemaligen Schneeberger Bergknappschaftspensionskasse (Reg. v. 30. VII. 1884, Nachtr. v. 5. VII. 1885), 2. die in die allgem. Kn.Pens.K. f. d. K. S. nicht mit übergegangenen Reste der ehemaligen Voigtsberger Bergknappschaftspensionskasse (Reg. v. 18. XI. 1884, I. Nachtr. v. 19. VI. 1886, II. Nachtr. v. 1. IV. 1887), 3. Revierverwaltungskasse (Reg. v. 3./22. XI. 1880), 4. Grüner Graben bei Eibenstock, 5. Holzgelderkasse (Reg. v. 7. IX. 1857), 6. Revierrechnungsrevision (Reg. v. 2. X. / 9. XI. 1850); V. in der Johanngeorgenstädter Bergrevier: 1. die in die allgem. Kn.Pens.K. f. d. K. S. nicht mit übergegangenen Reste der ehemaligen Bergknappschaftspensionskasse (Statut v. 22. XI. 1884), 2. Revierverwaltungskasse (Reg. v. 4. VII. 1859), 3. Schurfgelderkasse (Reg. v. 31. VII./ 18. X. 1879), 4. Holzgelderkasse (Reg. v. 20. IX. 1857), 5. Bergmagazinanstalt (Reg. v. 12. II. 1859, Nachtr. v. 9./12. IX. 1879), 6. Revierrechnungsrevision (Reg. über das Verf. b. d. Defectur der Grubenrechnungen v. 30. VI. / 6. VII. 1875); VI. in der Scheibenberger Bergrevier: 1. die in die allgem. Kn.Pens.K. f. d. K. S. nicht mit übergegangenen Reste der ehemaligen Bergknappschaftspensionskasse (Statut v. 22. XI. 1884, Nachtr. v. 8. VI. u. 23. XII. 1886, 4. VII. u. 19. X. 1888 u. 23. III. 1889), 2. Revierverwaltungskasse (Reg. v. 12. XI. 1859, Nachtr. v. 4. II. 1865), 3. Holzgelderkasse (Reg. v. 17. VIII. 1859).

3) A.B. § 54. Abs. 2. „Die nebengenannten Beiträge und Leistungen können hier, vermöge ihrer gesetzlichen Fundirung, den öffentlichen Abgaben gleichgestellt werden, ähnlich wie die Beiträge der Mitglieder einer Wasserlaufsgenossenschaft nach § 9 des Ges. v. 15. VIII. 1855." Ber. I. 166. Die weitere Frage, ob rückständige Beiträge zu den Revierkassen (mit Ausnahme der Knappschaftskassen Nov. 84 §§ 24 u. 59) auch nach dem s. Ges. v. 7. III. 1879 (84) oder im ordentlichen Rechtswege beizutreiben sind, ist hierdurch noch nicht entschieden. Jedenfalls fallen Beiträge an Revierkassen nicht unter die Vorschriften in § 1017 Nr. 12 B.G.B. (Gebühren, welche Behörden zustehen), sondern es verjähren vielmehr die betr. Forderungen in 30 Jahren.

4) „Aus Gründen der praktischen Erfahrung ist man von der Besorgniß ausgegangen, daß einzelne Revierausschüsse mit den Dispensationen zu weit gehen könnten. Größere Grubenbesitzer, welche im Revierausschuß sitzen, bedürfen, weil sie durch ihre größeren Mittel selbstständiger und unabhängiger sind, der gemeinsamen Revieranstalten weniger, erblicken in ihnen vielmehr, wegen der dahin zu leistenden Beiträge, nur eine Last und besitzen daher leicht eine Neigung zur allmählichen Auflösung der Revieranstalten, sie werden deshalb als Mitglieder der Revierausschüsse gern und leicht und oft dispensiren, weil auf diesem Wege das Bestehen der Revieranstalten gefährdet und deren Auflösung mittelbar herbeigeführt wird. Zur Conservation dieser Anstalten dient es, wenn das Dispensationsrecht in die Hand der Behörde gelegt wird." Ber. I. 168.

5) Die hier angezogene Bestimmung (§ 84 Nr. 5) ist durch Nov. 84 beseitigt.

6) „Unter „bestehende Verfassung" sind diejenigen Einrichtungen zu verstehen, welche in der fraglichen Beziehung in den betr. einzelnen Regulativen getroffen und näher bestimmt sind." Ber. I. 169.

7) „Während denjenigen bergmännischen Hilfsanlagen, welche einzelnen Gruben angehören, vermöge dieser Zubehörigkeit ihr rechtliches Bestehen gesichert ist, bedurfte es, um mögliche Zweifel zu verhüten, rücksichtlich der im Reviereigenthume befindlichen dergleichen Anlagen, da diese nicht als Zubehör einzelner Gruben angesehen werden, ihre Rechte also auch nicht von diesen ableiten können, sondern selbstverständliche Rechtsobjecte sind, einer zusätzlichen Bestimmung, wie sie dem § 105 (A.B. § 106) am Schlusse angehängt ist." Mo. 130. Danach werden im K. S. dermalen die in Anm. 2 unter III, 3, 4, 5, 6 und IV, 4 genannten Revieranstalten, sowie von der das. unter I, 3 aufgezählten Freiberger Revierwasserlaufsanstalt folgende Theile als einzelne Berggebäude betrachtet und im Grubenverzeichnisse aufgeführt: 1. Dörnthaler Wasserleitung sammt den oberen Wasserversorgungsanstalten, 2. Fortsetzung des Rothschönberger Stollns im Innern der Freiberger Bergrevier, 3. Haselbacher Erbstolln bei Mittelsaida, 4. Junger Fürst zu Sachsen Müdisdorfer Rösche sammt den mittleren Wasserversorgungsanstalten, 5. Martelbacher Rösche zu Dittmannsdorf, 6. Muldenwasserversorgung, 7. Nördliches Stollnrevier, 8. Südliches Stollnrevier.

8) A.B. § 183 Abs. 1. Die im § 157 Abs. 2 Rgl.Ges. angezogenen §§ 158—161 des letzteren sind auch für diese Anstalten durch die Bestimmungen in §§ 107—110 A.B. beseitigt.

§ 107. Vertretung der Revieranstalten.

Der Revierausschuß hat die Revieranstalten, jedoch, was die Knappschaftscassen betrifft, in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft, vor Gericht, wie außergerichtlich zu vertreten.[1]

1) Vergl. jedoch §§ 91 Anm. 4, 100 Anm. 1 u. 102 Anm. 3, V. v. 16. VIII. 1853 (163). Ann. O.A.G. VII. 39. C.P.O. §§ 434, 436. Einen Zweifel, ob der Revierausschuß in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft die letztere nur in Kassenangelegenheiten zu vertreten habe, entschied das F.M. bereits 1857 dahin, daß das als Verwaltungsorgan der Bergknappschaftskasse aus dem Revierausschusse und 5 Knappschaftskassenvertretern zusammengesetzte Plenum auch die außerhalb der Kassenverwaltung vorkommenden bergknappschaftlichen Angelegenheiten besorgen solle. V. F.M. 726. Bergreg. v. 18. VII. 1857.

§ 108. Verwaltung der Revieranstalten.

Die Verwaltung der Revieranstalten liegt den Revierausschüssen, jedoch, was die Knappschaftscassen anlangt, in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft und, was diejenigen Anstalten anlangt, an welchen die fiscalische Generalschmelzadministration[1] betheiligt ist (die Freiberger Magazinanstalt und die Revierwasserlaufsanstalt), in Gemeinschaft mit einem Vertreter der Generalschmelzadministration,[1] in der Weise ob, daß sich derselbe bei Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Magazinanstalt ohne Ausnahme und bei denen der Wasserlaufsanstalt insoweit zu betheiligen hat, als es der Schutz des den Hütten zustehenden Benutzungsrechts erfordert.

Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Revierausschusse und dem letztgedachten Vertreter hat unverzüglich die Aufsichtsbehörde[2] zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung haben Recurse keine Suspensivkraft.

Die Wahl der zu der Verwaltung dieser Anstalten und Cassen erforderlichen Beamten und Officianten ist der Aufsichtsbehörde[2] anzuzeigen.

Rücksichtlich ihrer Entlassung gelten die Vorschriften im § 69.

Rgl.A.B. § 283 Abs. 3.[3] Den fiscalischen Hütten der Freiberger Revier bleibt ihr Benutzungsrecht an den dasigen Revierwasserversorgungsanstalten vorbehalten. Sie treten künftig sowohl rücksichtlich dieses Rechts, als ihrer Beitragspflichtigkeit zu gedachten Anstalten in gleiche Verhältnisse wie die Gruben.

S. Bek., den Wegfall der Bezeichnung: Generalschmelzadministration[1] betr., v. 9. V. 1871 (64).

Nachdem beschlossen worden ist, die bisher (nach der Declaration vom 4. Mai 1710 Cod. Aug. Cont. II, pag. 403) unter der Benennung: Generalschmelzadministration[1] zusammengefaßte, unter der Verwaltung des Oberhüttenamts stehende Gesammtheit der fiscalischen Hüttenwerke nebst zugehörigen Betriebs- und Hülfsanstalten, Grundstücken u. s. w. bei Freiberg nicht mehr mit dieser Benennung, sondern als „fiscalische Hüttenwerke bei Freiberg" und die zugehörige Kasse als „Haupthüttenkasse" zu bezeichnen, so wird dieß mit der Bemerkung, daß hierdurch in den Seiten des Staatsfiscus bezüglich dieser Gesammtheit erworbenen Rechten und übernommenen Verbindlichkeiten keine Aenderung eintritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) „Die Staatsregierung will vorkehren, daß bei dieser künftigen Verwaltung durch die Revierausschüsse auch das Interesse der fiskalischen Hütten wahrgenommen, dieselben insbesondere dann vor Prägravation geschützt werden, wenn es sich bei der Revierwasserlaufsanstalt um Entscheidung darüber handelt, wie in wasserarmen Zeiten das Aufschlagewasser an die verschiedenen Wasserbedürftigen vertheilt werden solle." II. Ber. II. 143.

2) Das Wort „Aufsichtsbehörde" ist absichtlich an Stelle des „Bergamtes" gewählt worden, weil hier nach Befinden auch die Ortsverwaltungsbehörde in Frage kommen könnte. Mitth. I. 925; vergl. jedoch § 109.

3) Vergl. A.B. §§ 182 u. 183 Abs. 1.

§ 109. Aufsicht der Behörde.

Die Verwaltung der Revieranstalten, mit Ausnahme der Revierknappschaftscassen (§ 84, $_7$)[1], steht unter der Aufsicht des Bergamts.[2] Dasselbe hat darüber zu wachen, daß dabei den gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen nicht entgegen gehandelt werde.

Außerordentliche Verwilligungen aus den Cassen dieser Anstalten und die organischen Einrichtungen derselben bedürfen der Genehmigung des Bergamts.[2]

1) Soweit Unterstützungskassen der in § 84 gedachten Art Revieranstalten im Sinne von §§ 106 fg. sind, kamen bisher nur die 6 Revierknappschaftspensionskassen in Frage, deren Verwaltung in Folge der Nov. 84 seit dem 1. XII. 1884 wieder unter der Aufsicht des Bergamtes stand. Nachdem aber diese 6 Kassen in die nach derselben Vorschrift unter Aufsicht des Bergamtes stehende allgem. Kn.Pens.K. f. d. K. S. (Nov. 84 § 52) in der Hauptsache übergegangen sind, könnten jetzt wieder die nicht mit übernommenen Nebenkassen (z. B. Schulkassen u. dergl.) dem Wortlaute nach unter diese Ausnahme gerechnet werden, wenn nicht angenommen werden müßte, Nov. 84 habe alle solche Kassen ausnahmslos wieder der Aufsicht des Bergamtes unterstellen wollen.

2) Das Bergamt hat seine Entschließung über die in § 109 Abs. 2 gedachten organischen Einrichtungen collegialisch mit mindestens 3 Mitgliedern zu fassen (§ 175).

§ 110. Revierbetriebsanstalten.[1]

Bei den Revierbetriebsanstalten und Cassen, d. i. solchen, welche den Bergbaubetrieb unmittelbar betreffen, als namentlich Stölln, Wasserver-

sorgungsanstalten ꝛc., oder zur Ausführung allgemeiner Revierveranstaltungen und zur Unterstützung einzelner Bergwerksunternehmungen bestimmt sind, als der sogenannten Gnadengroschen- und Schurfgeldercassen, hat sich die Aufsicht[2] des Bergamts[5] auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltung[4] zu erstrecken. Es sind ihm daher, nach besonders zu ertheilender Vorschrift, die Betriebs- und Wirthschaftspläne dieser Anstalten und Cassen, sowie die hinsichtlich der Verfügung über die Wasserkräfte und über die Bewilligung von Geldern aus den betreffenden Cassen zu fassenden Beschlüsse zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bergamte[5] und dem Revierausschusse entscheidet das Finanzministerium.

Rücksichtlich der für diese Anstalten und Cassen erforderlichen technischen Beamten und Officianten[3] gelten die Bestimmungen im § 63.[3]

Bei der Vertretung[4] dieser Anstalten bedarf der Revierausschuß zu allen rechtsverbindlichen Handlungen und Erklärungen der Genehmigung des Bergamts.[5]

A.V. § 108. Bis für die Revieranstalten neue Regulative oder Nachträge zu solchen aufgestellt worden sind, bleiben die für die Revieranstalten bestehenden Regulative, insoweit sie nicht durch die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes und der gegenwärtigen Verordnung Aenderung erleiden, in Kraft.

Vorschläge zu Abänderungen der bestehenden Regulative können ebensowohl vom Revierausschusse an das Bergamt, als von diesem an jenen gebracht werden.

Bei Revierbetriebsanstalten und Cassen (§ 110 des Gesetzes) hat jedoch das Bergamt zuvor die Zustimmung des Finanzministeriums zu den fraglichen Abänderungen einzuholen. Ueber Meinungsverschiedenheiten, welche in dieser Beziehung zwischen dem Bergamte und Revierausschusse entstehen, entscheidet das Finanzministerium.

Die festgestellten Nachträge oder neuen Regulative sind von dem Revierausschusse zu vollziehen und von dem Bergamte mit dem Genehmigungsdecrete zu versehen.

Wegen Abänderung der Regulative der Revierknappschaftscassen siehe §§ 92 und 93 dieser Verordnung.

§ 109. In den Regulativen für die Revieranstalten muß insbesondere genaue Bestimmung getroffen werden:

a) über die Art der sicheren Aufbewahrung der Vermögensbestände, über die werbende Anlegung von Baarbeständen, über die für Gelderhebungen zu beobachtende Form, über die den betreffenden Revierbeamten und Officianten[3] zu belassende Handcasse und über die von Seiten des Revierausschusses vorzunehmenden Revisionen der Vermögensbestände,

b) über das Verfahren bezüglich der Ablegung, Defectur und Justification der Rechnungen für die Revieranstalten und

c) über die im Dienstcontracte zu bestimmende Kündigungsfrist und nach Befinden Cautionsleistung der anzustellenden Beamten und Officianten.

§ 110. Die Revierausschüsse sind verbunden, die von den Rechnungsführern der Revieranstalten abzulegenden Rechnungen der Aufsichtsbehörde in

den hierzu bestimmten Terminen, sowie außerdem auf Erfordern zu jeder anderen Zeit zur Ein- und Durchsicht vorzulegen und derselben jede verlangte Auskunft und Nachweisung zu ertheilen.

Auch haben sie alljährlich eine Uebersicht über den Stand und die Verwaltung der Revieranstalten nicht nur der Aufsichtsbehörde mitzutheilen, sondern auch in geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Sie haben ferner für Aufbewahrung der defectirten Rechnungen über die Revieranstalten zu sorgen.

§ 111. Die Revierausschüsse haben Pläne und Etats über den Betrieb und Haushalt der Revier-Stölln und Wasserversorgungsanstalten auf gewisse, nach Maßgabe der einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse zu vereinbarende oder, da nöthig, vom Finanzministerium festzusetzende Zeiträume beim Bergamte zur Prüfung und Genehmigung einzureichen; die Einreichung ist jedesmal längstens vier Wochen vor Beginn der betreffenden Betriebsperiode zu bewirken.

In den Betriebsplänen ist anzugeben, was in der vorliegenden Betriebsperiode bei den einzelnen Stölln und Anstalten an neuen Ausführungen, an Reparaturen, an Unterhaltungs- und an Fortstellungsarbeiten unternommen werden soll. In den Etats ist unter den Einnahmen insbesondere die Höhe der von den betheiligten Werksbesitzern auf die Betriebsperiode einzufordernden Beiträge festzustellen.

Wenn im Laufe der Betriebsperiode Abweichungen an dem Betriebsplane vorgenommen werden sollen, so hat der Revierausschuß vor deren Vornahme dem Bergamte einen bezüglichen Modificationsplan zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Abweichungen, welche in Folge unvorhergesehener Ereignisse nothwendig werden und keinen Aufschub erleiden dürfen, können zwar ohne bergamtliche Genehmigung in Angriff genommen werden, sind jedoch sofort dem Bergamte anzuzeigen.

§ 112. Anträge der Bergwerksbesitzer auf Zutheilung des Benutzungsrechts an Wasserkräften aus den Revierwasserversorgungsanstalten sind an den Revierausschuß zu richten. Letzterer hat darauf — und zwar bei der Freiberger Revierwasserlaufsanstalt in Gemeinschaft mit dem Vertreter der Generalschmelzadministration — Entschließung zu fassen und solche, gleichviel ob sie bei- oder abfällig ausfällt, jedesmal dem Bergamte zur Prüfung und nach Befinden Genehmigung vorzulegen.

Ueber die mit bergamtlicher Genehmigung erfolgte Uebertragung des Rechtes zur Benutzung von Wassern aus den Revierwasserversorgungsanstalten sind Ueberlassungsurkunden von den Revierausschüssen auszufertigen und von dem Bergamte mit dem Genehmigungsdecrete zu versehen. Ingleichen sind hierüber sowohl bei dem Bergamte, als auch bei den Revierausschüssen übersichtliche Verzeichnisse zu halten, welche sich bei der Freiberger Revierwasserlaufsanstalt an das zeither regulativmäßig vom Oberbergamte geführte und künftig bei dem Bergamte aufzubewahrende Ueberlassungsbuch anzuschließen haben.

§ 113. Bei der Freiberger Revierwasserlaufsanstalt können Vorschläge für Kürzung der Aufschläge wegen unzureichenden Wasservorraths und für Bestimmung der Reihenfolge, nach welcher die betheiligten Werke die Kürzung

erleiden sollen, sowie für Wiederaufhebung der Kürzung sowohl vom Revierausschusse — und zwar, insoweit hierbei die fiscalischen Hüttenwerke betroffen werden, in Gemeinschaft mit dem zur dießfallsigen Berathung zuzuziehenden Vertreter der Generalschmelzadministration — dem Bergamte, als auch vom Letzteren dem Ersteren gemacht werden.

Die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bergamte und dem Revierausschusse erforderliche Entscheidung des Finanzministeriums ist von dem Bergamte mit möglichster Beschleunigung einzuholen.

Bis zu Eingang dieser Entscheidung hat es bei dem bisherigen Zustande zu verbleiben.

§ 114. Die nach § 110, Abs. 4 des Gesetzes erforderliche Genehmigung des Bergamts ist von diesem durch Decret zu beurkunden.

§ 115. Die Acten, welche vor den Bergbehörden in Betreff der bisher unter deren Verwaltung gestandenen Revieranstalten ergangen sind, sowie deren Archivrisse, sind bei dem Bergamte aufzubewahren.

Das Bergamt hat aber den Revierausschüssen auf Verlangen diese Acten und Risse zur Einsicht vorzulegen oder mitzutheilen, sowie denselben daraus die zur Fortführung der Geschäfte erforderliche Auskunft und Nachweisung zu geben.

1) „Es handelt sich hierbei um nachstehende Anstalten: 1. die Revierstölln, welche sich als Wasserabzugskanäle, mehr oder weniger verzweigt, durch eine Reihe benachbarter Berggebäude hindurchziehen. Dergleichen Stölln sind fast in allen Revieren in früherer Zeit auf landesherrliche Anordnung angelegt und unter steter Berücksichtigung einer möglichsten Allgemeinheit ihres Nutzens mit besonderer Sorgfalt fortbetrieben, die Kosten dazu aber, soweit die gesetzlichen Stollngebühren nicht ausreichten, aus fiscalischen Bergwerkskassen unter wesentlicher Beiziehung der Bergwerksbesitzer gedeckt worden. Als durch das Ges. v. 22. V. 1851 und die in selbigem über die Bergwerksabgaben getroffenen Bestimmungen die fiscalischen Bergwerkseinkünfte eine wesentliche Minderung zum Vortheile der Privatwerke erfuhren, wurde gleichzeitig durch § 283 jenes Ges. das onerose Eigenthum an den Stölln in Freiberg und Schneeberg an die Revier überwiesen. In den übrigen Revieren, wo die pecuniären Verhältnisse der Privatwerke nicht die nöthige Bürgschaft für die gehörige Erhaltung der Stölln boten, blieben sie vorläufig noch im Staatseigenthume, um auf fiscalische Kosten soweit fort- und in Stand gesetzt zu werden, daß sie ferner ohne besonders großen Aufwand erhalten werden könnten. Dies Ziel ist in der Hauptsache jetzt erreicht und es liegt — nachdem inmittelst in Schneeberg die Revierstölln bereits wieder in das Separateigenthum der consortschaftlichen Kobaltgruben übergegangen sind und somit aus der vorliegenden Frage ganz ausscheiden — die Absicht vor, auch in den übrigen Revieren die Stölln in das Eigenthum der Gruben zu überweisen. Während bei den letztern Stölln die Hauptaufgabe sich auf die bestmögliche Erhaltung beschränken, ein eigentlicher Fortbetrieb aber nur in vereinzeltem Maße noch vorkommen wird, handelt es sich dagegen in der Freiberger Revier neben der Erhaltung aller derjenigen Stollnzweige, die jetzt oder voraussichtlich in Zukunft im Interesse der in größerer oder geringerer Nähe liegenden Berggebäude offen bleiben müssen, hauptsächlich um den ferneren Betrieb der theils in den bisherigen tiefsten Sohlen gangbaren, theils als Fortsetzung des — bis zur Halsbrücke für fiscalische Rechnung heranzutreibenden — Rothschönberger Stollns dienenden Stollnörter nach ihren verschiedenen Zielpunkten und um die richtige Wahl des hierzu, im Interesse der Einzelnen, wie der Gesammtheit, einzuschlagenden Weges. 2. Die Revierwasserleitungsanstalten. Auch hier kommt, obgleich in einigen anderen Revieren sich ebenfalls gemeinschaftliche dergleichen Anstalten befinden, vorzugsweise wieder die Freiberger Revier mit ihrer großartigen, ebenfalls durch landesherrliche Veranstaltung ins Leben gerufenen, zunächst auf öffentliche Kosten, jedoch mit Beiträgen aus Gruben- und Revierkassen hergestellten und auch erst durch § 283 des Ges. v. 22. V. 1851 in das Reviereigenthum überwiesenen Wasserleitungs-

anstalt in Betracht. Sie fängt und sammelt die natürlichen Wasserzugänge der oberhalb Freiberg gelegenen Gegenden in weit verzweigten Gräben und großen Teichen auf, um davon in Zeiten, wo die currenten Aufschlagswasser nicht ausreichen, je nach dem Wechsel und nach der Wichtigkeit des bei den einzelnen Gruben eintretenden Bedarfs, den letzteren die nöthigen Wasserzuschüsse zuzutheilen. 3. Die zur Gewährung von Betriebsvorschüssen bestimmte sogen. Gnadengroschenkasse in Freiberg. (Die zu ähnlichen Zwecken in den übrigen Revieren früher gegründeten sogen. Schurfgelderkassen sind theils (in Schneeberg) bereits wieder aufgelöst, theils (in Altenberg und Johanngeorgenstadt) ist ihre Auflösung bereits angebahnt, theils (in Marienberg und Annaberg) ist ihre Wirksamkeit eine gänzlich veränderte, so daß diese Schurfgelderkassen hier nicht weiter in Betracht kommen.) Die Gnadengroschenkasse, durch gesetzlich und regulativmäßig begründete Beiträge der erzliefernden Gruben und Rückzahlungen auf frühere Vorschüsse gebildet und erhalten, verfolgt den Zweck, einzelnen Gruben Betriebsvorschüsse gegen allmähliche, in Quoten des künftigen Ausbringens zu bewirkende Restitution zu geben, Vorschüsse theils zur Beseitigung unerwarteter und vorübergehender Geldverlegenheiten, theils und hauptsächlich aber zur Aufbringung der Kosten für größere, auf die Wiedererhebung des Betriebes an aussichtsvollen Punkten abzielende, für die eignen Kräfte der betr. Gruben jedoch zu kostspielige Ausführungen, unter welchen letztern in der jüngsten Vergangenheit namentlich auch die an mehreren Punkten zum Behufe der allmählichen vollständigen Durchbringung des Rothschönberger Stollns in allen Theilen der zusammenhängenden Revier zu treibenden Stollnörter eine wichtige Stelle eingenommen haben. War es der Gnadengroschenkasse, vermöge der Höhe ihrer mit der Production der betheiligten Gruben gestiegenen Geldzuflüsse, bis von Kurzem möglich, außerordentlich kräftige Unterstützungen der erwähnten Art (bis zu 80, 90, zum Theil sogar 130 bis 150000 Thlr. jährlich) zu gewähren, so hat doch der Druck, den jene Beitragsleistung auf den Werth des Ausbringens ausübt und die hiermit zusammenhängende Schwächung des Credits der einzelnen Gruben im Jahre 1857 zu dem Beschlusse geführt, die regulativmäßigen Beiträge von vorher 5 Procent für die Jahre 1859/62 auf 4 Procent, für 1863/67 auf 2 Procent der Erzbezahlung herabzusetzen und vom Jahre 1868 an ganz in Wegfall zu bringen, so daß von letzterem Zeitpunkte an die Kasse nur noch auf den Fonds aus früher gegebenen Vorschüssen und die darauf eingehenden Restitutionen beschränkt sein wird. Die möglichst zweckmäßige Bewirthschaftung dieser, vom Jahre 1868 an eigentlich die Natur einer Stiftung annehmenden Kasse und ihrer dann bis auf vielleicht 20000 Thlr. jährlich herabgehenden Einkünfte und die richtige Abwägung der davon an die bedürftigen, nach dem Grade der Sicherheit, der Nähe und der Dringlichkeit der bezweckten Erfolge sehr verschieden rangirenden Gruben zu gewährenden Vorschüsse ist es, die die hauptsächlichste Aufgabe der Verwaltung derselben bildet, eine Aufgabe, deren Schwierigkeit und Wichtigkeit durch die Reduction der disponiblen Mittel nur zunehmen muß. Die vorstehende Schilderung der Zwecke der unter 1—3 genannten Anstalten wird es deutlich machen, daß ihre, der Stiftung früherer Zeit entsprechende Erhaltung für die Zukunft und die Erreichung ihrer Zwecke nur dann als gesichert gelten kann, wenn bei den einschlagenden Erwägungen das Urtheil jederzeit durch einen gehörigen Ueberblick der Gesammtheit der Gruben, durch eine richtige Würdigung ihrer keineswegs nur nach der augenblicklichen Sachlage, sondern wesentlich auch nach den Ergebnissen der Vergangenheit und mit Rücksicht auf die geognostischen Verhältnisse für die Zukunft zu bemessenden relativen Wichtigkeit, durch rechtzeitiges Bemessen der Bedürfnisse der Zukunft, durch die gleichzeitige Berücksichtigung der Möglichkeit, noch von andern Seiten (durch Abgabenerlasse oder durch Beihilfen aus der Generalschmelzadministration oder andern fiscalischen Fonds u. s. w.) Unterstützungen zu verschaffen und durch völlige Freiheit von etwaigen persönlichen Sonderinteressen an einzelnen Gruben geleitet ist.“ Mo. 131/3. Als Revierbetriebsanstalten sind anzusehen alle in § 106 Anm. 7 aufgezählten Revieranstalten und von den in § 106 Anm. 2 genannten die folgenden: I. 3 u. 4; III. 3—8; IV. 4 u. 5; V. 3 u. 4 u. VI. 3.

2) „Das Bergges. v. 1851 traf in den §§ 160 und 158 Bestimmungen in Bezug auf Revierwirthschaftsanstalten und Revierbetriebsanstalten, und zwar dahin: Revierwirthschaftsanstalten, d. h. solche Anstalten, welche theils zu Aufbereitung und Verwerthung der Bergwerksprodukte dienen (z. B. Revierpochwerke), theils die Herbei-

schaffung der Mittel zu einem wohlfeileren Bergwerksbetriebe bezwecken (z. B. Bergmaterialienniederlagen, gemeinschaftliche Ziegeleien, Torfgräbereien, Schmiedeanstalten u. s. w.), oder zur Unterstützung der Bergarbeiter bestimmt sind (wie Knappschaftskassen, Getreidemagazinanstalten, Berghospitäler u. s. w.) wurden der Verwaltung der Revierausschüsse unter Aufsicht der Bergbehörde zugewiesen. Dagegen blieb die Verwaltung der Revierbetriebsanstalten, d. h. solcher Anstalten, welche den Bergbaubetrieb unmittelbar betreffen, als namentlich die Stölln, Wasserversorgungsanstalten u. s. w., oder zur Ausführung allgemeiner Revierverwaltungsveranstaltungen und zu Unterstützung einzelner Bergbauunternehmungen bestimmt sind, als die sogen. Gnadengroschen- und Schurfgelderkassen, ingleichen die Disposition über die Fonds derselben der Bergbehörde vorbehalten, jedoch war, insoweit es sich dabei um nichtfiscalische Anstalten handelte, dem Revierausschusse eine Concurrenz dabei eingeräumt. Zu gleicher Zeit wurden mehrere in § 283 des Berggeſ. v. 1851 speciell aufgeführte, bis dahin im Staatseigenthume befindlich gewesene Revierstölln und Wasserversorgungsanlagen, darunter auch die bedeutenden Freiberger Revierstölln, Wasserleitungsanstalten und die Gnadengroschenkasse mit allem Aktiv- und Passivvermögen in das Gesammteigenthum der betr. Reviere und Revierabtheilungen, mithin in das Reviereigenthum überwiesen, dagegen der Staat der Verbindlichkeit gegen die Bergwerkseigenthümer enthoben, die in seinem Eigenthume befindlichen Stölln und Wasserversorgungsanstalten ferner zu unterhalten oder neue dergleichen anzulegen. Die in § 283 des Berggeſ. v. 1851 nicht namentlich bezeichneten Stölln und Wasserleitungen sollten bis auf Weiteres im Eigenthume des Staates verbleiben. Die Gründe, weshalb im Ges. v. 1851 nicht alle Revieranstalten in das Reviereigenthum überwiesen worden, sind in den Mo. zum Berggeſ. v. J. 1851 (Landt.-Akten, I. Abth. 1. Bd. S. 208 fg.) auseinandergesetzt und erlaubt sich die Dep. hier auf dieselben zu verweisen. Der jetzige Entw. hat jene der zweifachen Verwaltungscompetenz halber getroffen gewesene verschiedene Eintheilung der Revieranstalten abgeworfen und in §§ 107 und 108 als Regel aufgestellt, daß alle Revieranstalten der Verwaltung der Revierausschüsse zustehen sollen, der Bergbehörde jedoch eine Aufsicht dabei zu verbleiben hat; in § 109 jedoch die Ausnahme von jener Regel dahin ausgesprochen, daß die Verwaltung der Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten, sowie der Gnadengroschenkasse der Bergbehörde unter Concurrenz des Revierausschusses zustehen solle." Ber. I. 170,1. „Es bestand bisher das Verhältniß, daß die Verwaltung der Revieranstalten, welche den Bergbaubetrieb unmittelbar betreffen, also Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten, oder zur Ausführung allgemeiner Revierveranstaltungen und zur Unterstützung einzelner Bergbauunternehmungen bestimmt sind, als der sogen. Gnadengroschen-, Schurfgelder-, Holzgelderkassen, insoweit solche und obgleich sie nicht fiscalisch waren, sondern zum bei Weiten größern Theile von dem Privatbergbaue unterhalten wurden, dennoch der Bergbehörde überlassen war, und die Bergbautreibenden lediglich durch ihre Vertretung, die Revierausschüsse, bei dieser Verwaltung concurrirten. Das Exceptionelle dieses Verhältnisses trat noch schärfer hervor, als durch das Ges. v. 22. V. 1851 der bei Weitem größere Theil der Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten in das Gesammteigenthum der betr. Reviere und Revierabtheilungen überwiesen wurde, dennoch aber die Verwaltung der Bergbehörde verblieb und zwar, was die Eigenthumsüberweisung betraf, nach dem offenen Bekenntniß der Mo. zu jenem Ges. aus dem Grunde, um das Lästige dieses Eigenthums, den Unterhaltungsaufwand, los zu werden, welchen Grund auch die Mo. zu diesem Ges. S. 131 mit den Worten betonen: „daß das onerose Eigenthum an die Revier überwiesen worden sei." Die derzeitige Sachlage, wie sie durch das Ges. v. 22. V. 1851 sanctionirt worden, ist also die, daß die Gesammtheit der Grubenbesitzer einer Revier Eigenthümer der Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten geworden sind, dieselben auch lediglich aus ihren Mitteln zu unterhalten haben, dennoch ihnen aber nicht das Recht der Verwaltung derselben zusteht, dieses vielmehr von der Bergbehörde ausgeübt wird. Dieses Verhältniß ist deshalb ein exceptionelles zu nennen, weil es kaum wieder vorkommen dürfte, daß private Erwerbsunternehmungen vom Staate auf Rechnung der Privatbesitzer betrieben werden. Die Staatsregierung hat dieses Verhältniß theils in den Mo., theils in zwei schriftlichen, der Dep. zugegangenen Darlegungen, wie solche unter den Chiffres W. und Z. dem Berichte angefügt sind, als nothwendig und unerläßlich

darstellen wollen und den Beweis dafür mit der Wichtigkeit der in Frage stehenden Anstalten für den gesammten vaterländischen Bergbaubetrieb überhaupt, außerdem auch mit der Rücksicht auf das fiscalische Hüttenwesen und mit dem Hinweis darauf, daß eine dieser Wichtigkeit entsprechende, sorgfältige und intelligente Verwaltung derselben nur in der Hand einer Staatsbehörde zu finden sei, führen wollen. Die Dep. hat aus den Mo. sowohl, als aus den gedachten Darlegungen wohl zu ersehen gehabt, daß die Staatsregierung von der Richtigkeit dieser Anschauungen tief durchdrungen ist, sie hat dies auch schon aus der Thatsache abnehmen müssen, daß sie die Verwaltung aller dieser Revieranstalten, also die Stölln, Röschen, Graben- und Teichwirthschaft nicht den Bergämtern der betr. Revier anvertraut, sondern solche dem Oberbergamte, mithin sofort der Mittelinstanz in Bergbausachen, überweisen zu müssen geglaubt hat, obwohl diese Ueberweisung an die Mittelbehörde in dem Ges. selbst keine ausdrückliche Begründung findet, da § 158 des Ges. v. 1851 nur die Bergbehörde nennt. Die Dep. ist von der Wichtigkeit dieser Anstalten nach alle Dem, was die Staatsregierung darüber vorgelegt hat, vollständig überzeugt, sie hat dafür auch ebensowohl aus den vorliegenden Petitionen und aus den Mittheilungen, die ihr aus den Kreisen der Bergbautreibenden von glaubhafter Seite zugegangen sind, als auch aus den Verhandlungen der verschiedenen Landtage über die Bewilligungen zur Erbauung des Rothschönberger Stollns Bestätigung schöpfen müssen. Wenn sie dessen ungeachtet zu dem Beschlusse gekommen ist, die Verwaltung dieser Anstalten nicht einer staatlichen Behörde, sondern den Eigenthümern derselben künftig zuzuweisen, so ist sie dabei von dem Grundsatze geleitet worden, daß Einmischung des Staats in private Verhältnisse, insbesondere aber in Erwerbsverhältnisse seiner Angehörigen, nur durch die dringendsten Befürchtungen für die öffentliche Wohlfahrt gerechtfertigt sei, und daß Staatsindustrie, wo nur immer möglich, beseitigt werden müsse, daß der Staat überhaupt Selbstverwaltung zu fördern habe, wo er nur könne. Erkennt man diesen Grundsatz für richtig an, so wird man auch unschwer zu der Folgerung kommen, daß in der Wichtigkeit dieser Anstalten, so unbezweifelt dieselbe auch ist, doch kein Grund für die unmittelbare Bewirthschaftung derselben durch den Staat liege. Denn abgesehen davon, daß es Begriffsverwechselung wäre, wenn man von der Wichtigkeit einer Anstalt auf die Schwierigkeit, dieselbe zu verwalten, schließen wolle, so läßt sich für den vorliegenden Fall sehr wohl eine Einrichtung treffen, durch welche ebensowohl jener Grundsatz der Nichteinmischung so ziemlich gewahrt, als auch den fraglichen Anstalten die höhere Sorgfalt und Intelligenz der Staatsbehörde gerettet bleibt, dabei aber dennoch gleichzeitig Denjenigen, die ihre Neigung und ihr Kapital dem Bergbaue zuwenden, das drückende Gefühl überflüssiger behördlicher Bevormundung erspart wird. Die Einrichtung würde darin bestehen, daß den Grubeneigenthümern in ihrem Organe, den Revierausschüssen, die Verwaltung der Revieranstalten überwiesen, der Bergbehörde aber das Befugniß der Controle dieser Verwaltung eingeräumt werde, dergestalt, daß derselben die Cognition aller bei dieser Verwaltung von den Revierausschüssen gefaßten wichtigeren, d. h. über das täglich wiederkehrende Verwaltungsgeschäft hinausgehenden Beschlüsse zustände, ihr dabei auch unbenommen bliebe, die Initiative für irgend welche Ausführung im Interesse dieser Anstalten zu ergreifen. Mit dieser Einrichtung wird das umgekehrte Verhältniß mit der jetzigen Organisation hergestellt, dabei aber noch ein zweifacher Zweck erreicht. Einmal die Entlastung der Staatskasse, indem künftig die Besoldung derjenigen Beamten in der Behörde erspart wird, die ihre Thätigkeit der unmittelbaren Verwaltung jener Anstalten gewidmet haben, und die künftig, wenn diese Thätigkeit blos auf die Controle herabgemindert worden ist, der Zahl nach selbstverständlich verringert werden können. Denn künftig wird für die Verwaltung dieser Revieranstalten die betr. Revierabtheilung die Beamten aus den Revierkassen zu honoriren haben, ohne daß damit die Revierkassen selbst eine erhebliche Mehrbelastung erfahren; und zwar deshalb nicht, weil diese wieder denjenigen Mehraufwand ersparen werden, der ihnen zeither von der verwaltenden Behörde für Zuziehung fremder, insbesondere sachwalterischer Kräfte zur Erledigung solcher Geschäfte, die sich mit der Autorität der Behörde nicht vertrugen, Jahr aus Jahr ein regelmäßig zugerechnet wurde, und der aus gleichem Grunde auch die Umfänglichkeit solcher Geschäfte, z. B. Verhandlungen mit Grundbesitzern, Wasserlaufsberechtigten 2c., nicht unbedeutend erhöhte. Sodann aber die Wiedererlangung einer

correcteren Stellung der Bergbehörde in allen Angelegenheiten der Revieranstalten überhaupt, insbesondere aber in ihrem Berufe als richterliche Behörde. In ersterer Beziehung ist zu gedenken, daß die Staatsbehörde jedenfalls unbefangener, freier ihre Cognition eintreten lassen wird, wenn ihr die höhere Rolle der Kritik, der Genehmigung oder Ablehnung der ihr von den Revierausschüssen vorzulegenden Maßnahmen überwiesen wird, als wenn sie, die Behörde und obendrein Mittelinstanz, diese Kritik ihrer geistigen Producte bisher sich von den Revierausschüssen mußte gefallen lassen, was oft genug bei der wohlberechtigten Empfindlichkeit der Behörde gegenüber den Widersprüchen nichtbehördlicher Empiriker zu Differenzen und Anrufung der Ministerialbehörde geführt hat. Insbesondere aber hinsichtlich der richterlichen Stellung der Behörde muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß mit der vorgeschlagenen Einrichtung die Bergbehörde aus einer Situation befreit wird, wie solche in unserem s. Staatsorganismus kaum zum zweiten Male vorkommen dürfte. Die Bergbehörde war nämlich bisher als Verwalterin der Revieranstalten in der Lage, in diesem ihrem Interesse Anträge an die Bergbehörde zu stellen und als Bergbehörde über diese Anträge richterlich zu entscheiden." Ber. II. 564/7. Vergl. auch § 91 Anm.*

3) Im Sinne der Antragsteller aus der II. Kammer, welche von dem Grundsatze „thunlichster Selbstverwaltung" aus zu der jetzt geltenden Fassung gelangten, sollte vielleicht hierdurch die bergamtliche Aufsicht über die Anstellung dieser Beamten auf Prüfung der „Qualification" und „polizeiliche Rücksichten" beschränkt werden. Der Wortlaut enthält aber eine solche Beschränkung nicht, da die Anstellung der Beamten zweifellos unter die in Abs. 1 an die Spitze gestellte und durch Abs. 3 nicht eingeschränkte „Zweckmäßigkeit der Verwaltung" fällt. Wegen der Officianten vergl. § 63 Anm. 2; im Uebrigen § 112.

4) Im Uebrigen gelten auch hier die Vorschriften in § 102 Abs. 2, §§ 107 u. 108, da Revierbetriebsanstalten auch Revieranstalten sind.

5) Die Entschließungen des Bergamtes über die zu § 110 erforderlich werdenden Beschlüsse sind collegialisch von mindestens 3 Mitgliedern zu fassen (§ 175).

§ 111. Auflösung von Revieranstalten.

Die Auflösung einer Revieranstalt kann, insoweit nicht in den betreffenden Regulativen etwas Anderes bestimmt ist, mit Genehmigung des Finanzministeriums von den Theilnehmern beschlossen werden.

Die betheiligten Bergwerksbesitzer sind von dem Revierausschusse zur Abstimmung darüber aufzufordern.

Ein gültiger Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Dritttheile der Stimmberechtigten (nach § 94) abgestimmt haben.

Wegen der Knappschaftscassen[1] vergl. jedoch § 84 unter 1.

1) Unterstützungskassen im Sinne von § 84 sind von den § 106 Anm. 2 aufgezählten Revieranstalten nur die Ueberbleibsel der 6 Bergknappschaftspensionskassen, während für Auflösung letzterer selbst die Vorschrift in § 52 Abs. 2 Nov. 84 galt.

§ 112. Revierbeamte.[1]

Die zu gewissen Geschäften und Diensten[2] für alle Bergwerksbesitzer einer Revier bestimmten und erforderlichen Beamten und Officianten[3] sind von dem Revierausschusse anzustellen.

Rücksichtlich dieser Revierbeamten[1] ꝛc. gelten die Bestimmungen § 63 und § 69.

A.V. § 116. Nach erfolgter Aufhebung der gesetzlichen Vorschriften im § 88 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 und im Punkt g des jenem Gesetze beigedruckten Regulativs D hat die wegen Defectur und Aufbewahrung der Grubenrechnungen bestandene Einrichtung, unter entsprechender Abänderung der regulativmäßigen Bestimmungen, fortzubestehen, dafern und so lange nicht

ihre Aufhebung in der im § 111 des Allgemeinen Berggesetzes vorgesehenen Weise von den betheiligten Bergwerksbesitzern beschlossen und vom Finanzministerium genehmigt worden ist.

Dasselbe gilt auch für solche andere gemeinsame Einrichtungen, auf welche sich die im § 112 des Gesetzes gedachten Geschäfte und Dienste beziehen, z. B. für das Probiren der Erze, für das Maschinenwesen u. s. w.

§ 117. Bezüglich der beim Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. Mai 1851 mit der Staatsdienereigenschaft angestellt gewesenen und nach § 166 jenes Gesetzes von den Revierausschüssen übernommenen Revierbeamten und Officianten bleiben die Bestimmungen im § 127 der zu dem gedachten Gesetze gehörigen Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 in Kraft.

Rgl.Ges. § 88. Grubenrechnungen. Die Grubenrechnungen haben die von den Grubeneigenthümern hierzu bestellten Officianten (§ 90) in der von der Bergbehörde unter Zustimmung des Revierausschusses (§ 144) allgemein vorzuschreibenden Form und in den bestimmten Terminen abzulegen.

Die Prüfung und Defectur der Rechnungen ist, insoweit sie den Zweck hat, die Treue der Administration und die Richtigkeit der Rechnungsablegung im Interesse der Grubeneigenthümer zu überwachen, durch die für die Revier angestellten Rechnungsrevisoren (§ 164) zu bewirken. Die Bergbehörde und resp. der Revierausschuß sind aber befugt, zu jeder Zeit Einsicht von den Grubenrechnungen, Büchern und Belegen zu nehmen und solche in Rücksicht auf das einschlagende Interesse des Staats und beziehendlich der Revieranstalten zu prüfen.

§ 166. Dermalige Revierofficianten. Die Revierausschüsse sind verbunden, die für die gesammte Revier und für Revieranstalten beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits angestellten Beamten und Officianten unter Fortgewährung ihrer, durch ihre zeitherige Anstellung erlangten Rechte, zu übernehmen.

Regulativ D., den Geschäftskreis der Revierausschüsse betreffend.

Die Revierausschüsse haben folgende Geschäfte zu besorgen:

g) für die Aufbewahrung der defectirten Rechnungen der Gruben und der unter ihrer Verwaltung stehenden Revierinstitute durch die Rechnungsrevisoren zu sorgen.

Rgl.A.V. § 127. Insofern die § 166 des Gesetzes gedachten Officianten zur Zeit Staatsdiener sind, bleiben ihnen die Ansprüche an den Staatspensionsfond nach Anhalten ihres, beim Uebertritte in den Revierdienst stattfindenden Gehalts unter der Bedingung, daß sie nach diesem Maaßstabe ferner die vorschriftmäßigen Beiträge zum Staatspensionsfond leisten, bei letzterem vorbehalten, und es hat in dieser Beziehung die zeitherige Dienstbehörde dieser Officianten die Competenz, welche ihr bisher in Pensionsangelegenheiten zugestanden hat, auch ferner über sie auszuüben.

Die künftig eintretende Vermehrung ihres Diensteinkommens kommt hier weiter nicht in Betracht, hinsichtlich dieser tritt vielmehr die Pensionirung aus der Knappschaftscasse ein.

[1] Die s. „Revierbeamten" sind nicht zu verwechseln mit den preuß. (Preuß. Bergges. §§ 187 fg.). Die letzteren, welche in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes die Gruben befahren, Unfälle erörtern u. s. w., heißen im K. S. „Berginspectoren."

A.B. § 174. A.B. § 54. Die f. Revierbeamten sind als solche weder „Staatsdiener" im Sinne des Civilstaatsdienergesetzes, noch „Beamte" im Sinne des R.St.G.B. (das. § 359) sowie von §§ 1506, 1507 u. 1508 B.G.B., sondern nur Privatbeamte im Sinne des A.B., der Gew.O. und der R.Versicherungsgef. Im Hinblick auf die Vorschriften in § 372 C.P.O. u. § 75 St.P.O. kann man wegen der vorgeschriebenen Prüfung der Anstellung durch das Bergamt annehmen, daß der Revierbeamte zwar nicht „zur Erstattung von Gutachten öffentlich bestellt," wohl aber „zur Ausübung seiner Kunst und Wissenschaft öffentlich ermächtigt" ist.

2) Gegenwärtig giebt es folgende Revierbeamte: Kunstmeister, Bergwardein, Stollnfactor, Grabenverwalter, Werkmeister, Schichtmeister, Rechnungsführer, Bergrechnungsrevisoren, Kassirer, Kontroleure, Bergrechnungskalkulatoren, Kassenschreiber, Niederlagsverwalter und Expedienten.

3) Vergl. § 63 Anm. 2.

§ 113. Verantwortlichkeit.

Die Revierbeamten &c. sind für alle Handlungen und Unterlassungen, welche den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Instruction zuwiderlaufen, dem Revierausschusse verantwortlich; wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen die von der Behörde innerhalb ihrer Competenz gegebenen Anordnungen verstoßen, können sie von dieser zur Verantwortung und Strafe gezogen werden; rücksichtlich des Ersatzes des durch instructionswidrige Verrichtung ihrer Geschäfte erwachsenden Schadens gelten die allgemeinen[1] rechtlichen Bestimmungen.

1) Da die Revierbeamten weder richterliche noch vom Staate oder von Gemeinden angestellte Verwaltungsbeamte noch öffentlich angestellte Sachverständige sind, so finden die Vorschriften über die sogen. Syndicatsklage auf sie keine Anwendung. Ihre Haftpflicht gegen dritte richtet sich nach den allgemeinen Regeln über Beschädigung, Stellvertretung, Auftrag, Dienstmiethe u. s. w.

§ 114. Pensionirung.[1]

Wegen der Theilnahme der Revierbeamten an Unterstützungscassen &c. treten die Vorschriften § 70 ein.

1) Die Ueberschrift ist zu eng. Es leiden auf die Revierbeamten alle Vorschriften Anwendung, welche nach den Landesges. über Knappschaftswesen und nach dem R.Versicherungsges. für Privatgrubenbeamte („Betriebsbeamte") gelten. Nov. 84 § 1 Abs. 3.

§ 115. Zwangsmaßregeln.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts hat die Aufsichtsbehörde[1] den Revierausschuß zur Erfüllung seiner Obliegenheiten unter Einräumung einer bestimmten Frist und, wenn dem nicht Folge geleistet wird, mit Auflegung von Ordnungsstrafen[2] anzuhalten und kann, wenn dieß erfolglos bleibt, die erforderlichen Veranstaltungen auf Kosten der betreffenden Reviercasse treffen.

1) Nachdem die Aufsicht über die Revierknappschaftspensionskassen dem Bergamte zurückgegeben worden ist (Nov. 84 §§ 44 u. 59), kommt hier nur die Bergbehörde in Frage.

2) Das Maß solcher Ordnungsstrafen, welche durch das Reichsstrafrecht nicht berührt werden (S. Ges. v. 8. III. 1879 § 8), wird durch A.B. § 177 bestimmt.

§ 116. Bezirksausschüsse bei dem Kohlenbergbaue.[1]

Für die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen[2] der Kohlenbergwerksbesitzer bleibt die Bildung von Bezirksausschüssen nachgelassen,

welche als begutachtende Organe in Angelegenheiten des Kohlenbergbaues von der Behörde gehört werden können und Anträge und Wünsche an die Letztere zu bringen befugt sind.

[1]) Wegen der Vertretung in den Handels- und Gewerbekammern: S. Ges. v. 23. VI. 1868 § 17 (I. 338), S. V. v. 10. IX. 1869 § 2 (257) u. S. Ges. v. 2. VIII. 1878 § III. (212), abgedruckt bei § 91.

[2]) Zur Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen des Bergbaues, sowie der besonderen der betr. Revier bestehen bei dem Steinkohlenbergbau des K. S. zwei Vereine, welchen das F.M. durch V. Nr. 621 Bergr. v. 7. IV. 1862 bez. Nr. 596 Bergr. v. 16. V. 1874 die Stellung von Bezirksausschüssen i. S. v. § 116 eingeräumt hat, obwohl sie nicht alle Werke der betr. Revier umfassen: a. der Verein für bergbauliche Interessen zu Zwickau, gegr. 1860, Rev. Stat. v. 2. V. 1882, u. b. der Verein für bergbauliche Interessen im Lugau-Oelsnitzer Steinkohlenrevier, gegr. 1874, Rev. Stat. v. 4. IX. 1885. Beide Vereine werden durch einen dreiköpfigen Vorstand vertreten und bilden aus ihrer Mitte je eine technische und eine kaufmännische Section. Der Steinkohlenbergbau im Plauenschen Grunde bei Dresden (Weißeritz-Gebiet) und der K. S. Braunkohlenbergbau besitzt z. Z. eine ähnliche Vereinigung und Vertretung noch nicht.

Abschnitt VII. Von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Berggebäuden.*

§ 117. Benutzung fremder Betriebsanlagen.[1]

Jeder Bergwerksbesitzer muß, insoweit es nach dem Ermessen des Bergamts[2] ohne Behinderung oder Gefährdung seines eigenen Bergbaues[3] geschehen kann und gegen vollständige Entschädigung, anderen Bergwerksbesitzern gestatten:

a) daß sie in seinem Felde und seinen Bauen ansitzen, um Oerter, Abteufen oder Ueberhauen anzulegen und in ihr Grubenfeld zu treiben;[4]

b) daß sie durch sein Feld Stölln oder andere Hülfsbaue treiben;[4]

c) daß sie in seinem Felde und seinen Bauen Vorrichtungen treffen, welche zur Sicherung ihrer Werke erforderlich sind.

Die obige Verpflichtung erstreckt sich unter den nämlichen Voraussetzungen auch

d) auf die Mitbenutzung[5] der Grubenbaue und Wasser,[6] dafern ohne diese Mitbenutzung der Betrieb des Antragstellers unverhältnißmäßig erschwert werden würde.

*) Es handelt sich hier um das sogen. Bergwerksnachbarrecht (Bergbauservituten), in welches zum Theil auch die Vorschriften in §§ 55, 56, 57, 66 Abs. 2 u. 67 gehören. „Die zahlreichen natürlichen Schwierigkeiten, mit denen der Bergwerksbetrieb zu kämpfen hat, haben es von jeher gerechtfertigt erscheinen lassen, daß den Bergwerksbesitzern untereinander zum Zwecke der möglichsten Erleichterung Rechte und Verpflichtungen zugetheilt worden sind, welche über das im sonstigen bürgerlichen Leben geltende Maß der nothwendigen Dienstbarkeiten hinausgehen und welche auch dadurch vor dem Vorwurfe einer Unbilligkeit geschützt werden, daß eben jeder Bergwerksbesitzer in die Lage kommen kann, dergleichen Dienstbarkeiten von seinem Nachbar ꝛc. in Anspruch nehmen zu müssen. Diesen, in gleichem Maße für den Kohlenbergbau wie für den Regalbergbau geltenden Rücksichten entsprechend sind im VII. Abschn. des Entw. sehr ähnliche Bestimmungen, wie sie in dem gleichnamigen Abschn. des Rgl.Ges. v. 22. V. 1851 enthalten waren, zum Theil auch, was den Kohlenbergbau anlangt, obgleich in minder specialisirter Weise, in § 4 der Mandate v. 1822 und 1830 Begründung fanden, aufgenommen worden." Mo. 136. Ein Kohlenbergwerksbesitzer wird der in Abschn. VII begründeten Rechte gegen andere Bergwerksbesitzer nur theil-

haftig, wenn und solange sein Grubenfeld für einen rationellen Betrieb hinreichend groß und passend gestaltet und dies Seiten des Bergamtes durch Ertheilung eines Abbauscheines anerkannt ist. § 2 Abs. 1 u. 2, § 4 Abs. 3. E.V. Anm. 1. Die Entschließungen des Bergamtes über Regelung collidirender Ansprüche mehrerer Bergwerksbesitzer nach §§ 117, 118 u. 119 sind collegialisch von mindestens 3 Mitgliedern zu fassen, die Entscheidung über diese, wie die in § 120 erwähnten Collisionen kann aber auch einem Schiedsgerichte überlassen werden. §§ 175 u. 179.

1) „Es ist in den Bergrechten jederzeit der Grundsatz geltend gewesen, daß sich Gruben gegenseitig den Mitgebrauch ihrer Baue, Maschinen und sonstigen Bergwerksanlagen gegen Entschädigung gestatten müssen, insofern dadurch der Eigenthümer selbst in seinem Grubenbetriebe nicht behindert, der Betrieb der andern Gruben aber erleichtert und befördert wird. Königl. Böhm. Bergrecht Lib. IV. c. b. § 3. Gleicherweise rc. Bergrechts Spiegel, p. 2 c. 5 § 3 c. 34 § 1 u. c. 35. § 18. v. Schönberg's Berg-Inform. p. 1. s. v. Stöllner § 8. Hertwig's Bergb. s. v. Ansitzen § 1. Karsten's Bergr. §§ 344—351. Hake's Bergr. §§ 474—478. Die Rücksicht auf das volkswirthschaftliche Interesse, welches nur durch einen vollkommen zweckmäßig und mit möglichster Kostenersparniß betriebenen Bergbau gefördert werden kann, erfordert, daß den Grubeneigenthümern diese gegenseitige Verbindlichkeit auferlegt werde. Außerdem würde bei der großen Kostspieligkeit der Bergwerksanlagen der Nutzen des Bergbaues sich in vielen Fällen zum Nachtheil des Unternehmers und zur Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses bedeutend vermindern, häufig würden Bergwerksunternehmungen, welche bei der vorgeschriebenen Mithülfe anderer Gruben Gewinn bringen können, ganz unterbleiben müssen. Die Beschränkung, die dem Einzelnen hinsichtlich der freien Verfügung über sein Eigenthum auferlegt wird, ist für denselben von keinem Nachtheile, da er hierdurch nicht in der Verfolgung seiner eigenen Zwecke behindert wird, sie bringt ihm vielmehr Vortheile, indem er eintretenden Falls von andern Grubeneigenthümern dasselbe fordern kann, was er ihnen zu gewähren verpflichtet ist. Man kann diese Verbindlichkeit nicht, wie bisweilen geschieht, nach den Grundsätzen einer nothwendigen Servitut beurtheilen, denn sie beschränkt sich nicht, wie diese, auf den Fall der unbedingten Nothwendigkeit. Sie tritt vielmehr schon dann ein, wenn die berechtigte Grube sich einen Vortheil verschaffen will, indem sie z. B. auf einem nähern Weg zu ihren Erzanbrüchen gelangen, oder sich auf leichtere und schnellere Weise Förderung, Wasser- und Wetterlosung verschaffen will, wenn schon die Möglichkeit vorhanden wäre, daß sie auf andere Weise mit einem größeren Aufwande von Zeit und Kosten dieselben Zwecke erreichen könnte. Auf der andern Seite kann jedoch dem Eigenthümer die Verbindlichkeit, einer andern Grube diese Vortheile zuzugestehen, nur insoweit angesonnen werden, als er dabei nicht selbst an einem vortheilhaften Betriebe seiner Grube behindert wird, denn wenn ihm z. B. durch das Ansitzen eines fremden Grubeneigenthümers Wettermangel oder bedeutende Wasser, die seine Grube der Gefahr des Ersaufens aussetzen, zugezogen würden, wenn er dadurch in der Ausförderung seiner eigenen Erze oder Berge behindert würde, wenn er seine Baue und Maschinen zur Förderung und Wasserhaltung unausgesetzt selbst bedarf, so kann ihm nicht zugemuthet werden, seine eigenen Interessen denen anderer Gruben nachzusetzen. Das Bergamt hat die in diesen Beziehungen einschlagenden gegenseitigen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle, in welchem sich die betheiligten Gruben nicht selbst vereinigen können, zu beurtheilen und hiernach Entscheidung zu ertheilen." Rgl.Mo. 213/5. „Als Bedingung für die Auferlegung von bergmännischen Dienstbarkeiten der fraglichen Art, zu denen als neu noch die in § 117 unter c erwähnte ausdrücklich mit aufzuführen war, ist auch jetzt wieder einerseits die Unschädlichkeit für den zu Belastenden, andrerseits der einfache Vortheil des zu Berechtigenden vorgezeichnet worden; nur rücksichtlich der unter d des vorliegenden § 117 (§ 169a des Ges. v. 1851) erwähnten Dienstbarkeiten hat man es, weil diese von ungleich lästigerer Beschaffenheit, als die übrigen unter a—c aufgeführten, werden können, für nöthig erachtet, zur Uebernahme dieser Belästigung einen Bergwerksbesitzer nur im Falle einer wirklichen Nothwendigkeit verbindlich zu machen. Wenn in § 169 des Ges. v. 1851 ein Theil der fraglichen Dienstbarkeiten nur auf den Raum in oder über der tiefsten Stollnsohle beschränkt war, so ist im vorliegenden Entw. hiervon abgesehen worden, weil das Bedürfniß sich oft auch auf tiefere Gegenden bezieht, der jener Beschränkung zu Grunde liegende Zweck

der Abhaltung von Benachtheiligung durch das Verfallen von Wasser aber durch die allgemeine Bestimmung erreicht wird, daß überhaupt Verhältnisse der mehrgedachten Art nur dann zulässig sein sollen, wenn es ohne Gefährdung oder Behinderung des dienenden Berggebäudes möglich ist." Mo. 136/7. „Die Mitbenutzung auf den Fall constatirter Nothwendigkeit zu beschränken, ist, abgesehen von den Fällen sub d § 117, deshalb nicht empfehlenswerth, weil von einer absoluten unbedingten Nothwendigkeit hier eben so wenig die Rede sein kann, wie bei Expropriationen zur Anlegung von Eisenbahnen. Den Zweck muß man als gegeben annehmen und dieser Zweck kann durch die Gestattung der Mitbenutzung unter Beobachtung der beschränkenden Bestimmungen des § 117 ohne große Kosten und beziehendlich ohne Nachtheil für den serviens erreicht werden. Die Dep. hat hierbei Beruhigung gefaßt. Der Inhalt des Paragraphen statuirt gegenseitige Hülfsleistung und Dienstbarkeitspflicht der Bergbauunternehmer und ihrer Werke und ist gestützt auf den alten Bergrechtssatz: daß eine Zeche im Nothfalle das zu thun und zu dulden schuldig sei, was ihr keinen Schaden, einer anderen aber Nutzen bringt. (Hake, Commentar über das Bergrecht, § 474; Schomburg, Betrachtungen über die neue Deutsche Berggesetzgebung S. 207.) Dieser Rechtssatz widerstreitet allerdings den Grundsätzen des gemeinen bürgerlichen Rechts, paßt weder in die Lehre über das Eigenthum, noch der Dienstbarkeiten, ist aber in Bezug auf den Erzbergbau nicht ungerechtfertigt, da das Bergbaurecht und das Bergwerkseigenthum eine Folge der Verleihung des Staates sind, diese Verleihung auch nach gewissen Richtungen hin von vornherein eine durch Ges. bedingte und beschränkte sein kann. (cf. Schomburg a. a. O. S. 208 fg.) Die seitherigen Bestimmungen bezüglich der Kohlengruben gingen in dieser Hinsicht dahin, daß, wer einen Stolln in ein fremdes Steinkohlenfeld einbringt, von dem Besitzer des vorliegenden Feldes daran nicht behindert werden konnte. (cf. Kohlenmandat v. 10. IX. 1822, § 9.) Durch diese Bestimmung ist die Tendenz der jetzigen Vorlage auch rücksichtlich des Kohlenbergbaues, wenn auch in geringerer Ausdehnung, schon präcisirt. Jedenfalls liegt es im volkswirthschaftlichen, ganz besonders aber im sicherheitspolizeilichen Interesse, auch den Besitzern der Kohlenwerke in dieser Hinsicht ganz dieselben Vortheile zu bieten, welche bisher schon der Erzbergbau genossen hat. Dem dienenden Werke soll kein Schade geschehen, es darf nicht mit benutzt werden, wenn es dadurch in seinem eigenen Bergbaubetriebe behindert oder gefährdet wird, es muß ihm vollständige Entschädigung gegeben werden, und es erscheint, namentlich zu Wahrung der polizeilichen Interessen des Betriebes wie der Arbeiter, bedenklich, derartige Hülfsleistungen lediglich in das freie Uebereinkommen der Betheiligten zu stellen." Ber. I. 186/7.

2) „Für die Entscheidung von Differenzen, ebenso für die Ausmittelung der zu leistenden Vergütung ist ebenfalls der einfachere und hier, wo Alles auf sachkundige Beurtheilung ankommt, zweckmäßigere Verwaltungsweg beibehalten worden. Daß dabei die Betheiligten mit ihren Wünschen und Einwendungen zu hören sind, versteht sich von selbst." Mo. 137. Nach der Fassung des VII. Abschn. im Vergleich zu derjenigen in §§ 136 u. 148 ist hier der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit sich nicht Jemand dabei auf besondere Rechtstitel beruft — A-Ges. § 11. Im Uebrigen s. § 4 Abs. 3, §§ 175 u. 179.

3) Der eigene Bergbau des dienenden Bergwerksbesitzers braucht noch nicht eröffnet worden zu sein. Auch der Grundstückseigenthümer muß z. B. unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen dem Bergwerksnachbar das Durchfahren des unter seiner Oberfläche noch unaufgeschlossenen und vom Oberflächeneigenthume noch nicht getrennten Kohlenfeldes gestatten und zum Kohlenfelde werden nach Befinden auch Zwischenmittel und Quergestein zu rechnen sein. Wenn es sich dagegen nicht um das „Feld" eines „Bergwerksbesitzers," sondern lediglich um das Unterirdische eines Grundstücks handelt, so wird nicht nach § 117, sondern vielmehr nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren sein.

4) „Zur Erläuterung bemerkt die Dep. noch zu Punkt a dieses Paragraphen: Ansitzen heißt: den Punkt wählen, wo eine Arbeit (z. B. das Auffahren eines Stollns) über oder unter Tage begonnen wird; Abteufen heißt: einen Schacht niederbringen und die Verteufung fortsetzen; Ort ist die Fläche, durch welche ein horizontal ausgehauener Bau, eine Strecke, ein Stolln ꝛc. an seinem Ende begrenzt wird; und Ueberhauen heißt: einen Schacht von unten nach oben treiben." Ber. I. 188.

5) Die „Mitbenutzung" durch das herrschende und dienende Werk braucht nicht gleichzeitig zu sein; nach Befinden kann auch alleinige Benutzung vom herrschenden Werke verlangt werden, wenn das Dienende seinerseits z. B. nicht benutzt.

6) Nach § 169a Kgl.Ges. bezog sich die Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung auf: „Schächte, Strecken, Stölln, Wasser, Wasserhaltungs- u. Fördermaschinen, Aufbereitungsanstalten und andere zum Bergwerksbetriebe dienende Anlagen," während sie im Entw. zum A.B. auf: „Grubenbaue, Wasser, Bergwerksmaschinen und sonstige Betriebsanlagen" beschränkt wurde. Die II. Kammer wollte den Abs. 2 (Pkt. d) ganz streichen, weil er zu socialistisch sei und zu tief in das Privateigenthum eingreife, während die I. Kammer aus sicherheitspolizeilichen Gründen auf die Annahme des Entw. Werth legte. Im Vereinigungsverfahren wurden die Worte „Bergwerksmaschinen und sonstige Anlagen" gestrichen und der Entw. im Uebrigen beibehalten. Dieser Mittelweg ist bedenklich. Bei Wassereinbrüchen z. B. kann die Mitbenutzung fremder Wasserhaltungsmaschinen zur Abwendung von Gefahren von großer Bedeutung sein. Wenn man hier nicht mit § 56 oder § 66 Abs. 2 oder durch den Gesichtspunkt, daß die betr. Maschinen als Zubehör des fragl. Grubenbaues (Schachtes) zu betrachten seien, helfen kann, würde hier eine empfindliche Lücke für den Betrieb bleiben. Aehnliches kann bei der Wetterwirthschaft vorkommen. Ueberhaupt wird in der s. Bergrechtspraxis von den Vorschriften des § 117, welche dem Preuß. Bergges. in der Hauptsache unbekannt sind, verhältnißmäßig oft und stets mit Erfolg Gebrauch gemacht.

§ 118. Ermittelung der Entschädigung.

Die nach § 117 zu leistende Entschädigung ist, wenn sich die Betheiligten darüber nicht vereinigen, von dem Bergamte[1] festzustellen.

Gegenstand derselben ist jeder Schaden,[2] welchen der Eigenthümer des betreffenden Berggebäudes durch den fremden Bergwerksbetrieb erleidet; dieser ist vollständig und auch dann zu ersetzen, wenn er ohne Schuld[2] des Fremden entstanden ist.

In den § 117 unter d gedachten Fällen ist insbesondere[3] der durch den Gebrauch der betreffenden Anlage für den Inhaber derselben erwachsende Aufwand an Abnutzung und Unterhaltung nebst der Verzinsung des Capitals nach Maßgabe der stattfindenden Benutzung zu decken.

Die in den § 117 unter a und b gedachten Fällen bei dem Betriebe in fremdem Felde gewonnenen[4] Mineralien[5] sind dem berechtigten Inhaber des Feldes auf Verlangen nach seiner Wahl[6] entweder gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten oder nach dem durch Sachverständige zu ermittelnden Werthe derselben zu überlassen[4] (vergl. §§ 46 und 47)[7].

Der Betriebsinhaber darf, wenn kein solches Verlangen an ihn gerichtet worden, über diese Mineralien[5] nicht eher verfügen, als nachdem er dieselben, spätestens bei Beendigung des Betriebs, dem Feldinhaber angeboten, dieser aber sich binnen 4 Wochen von diesem Erbieten an nicht zur Uebernahme bereit erklärt hat.

Auf Verlangen des zu entschädigenden Bergwerksbesitzers muß der Verpflichtete wegen der zu leistenden Entschädigung eine von dem Bergamte zu bestimmende Caution[8] bei Letzterem bestellen.

1) Wenn kein Schiedsgericht gewünscht wird, collegial ohne Mitwirkung der Ortsverwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges, soweit nicht besondere Rechtstitel in Frage kommen — §§ 174—179 und oben Anm.* zu Abschn. VII und § 117 Anm. 2. Gehör der Parteien und da nöthig solcher Sachverständigen, welche das Bergamt nicht unter sich hat, ist auch hier selbstverständlich. II. Instanz ist das F.M.

2) Obgleich hier weder eine unerlaubte noch eine rechtsverletzende Handlung vorliegt, wird man doch, insoweit in § 118 nicht besondere Vorschriften über die Be-

urtheilung des Schadenersatzes enthalten sind, nach § 2 Abs. 4 die Vorschriften in §§ 78, 124, 125, 685—688, 739 und 1493 B.G.B. rechtsähnlich anwenden dürfen, diejenige in § 1495 B.G.B. dagegen nicht (vergl. A.B. §§ 8 Abs. 2, 122, 139), weil letztere ausschließlich in der culpa ihren Grund hat.

3) Durch dieses Beispiel, welches nicht auf alle Fälle paßt, werden andere Gesichtspunkte nicht ausgeschlossen.

4) Der Dienstbarkeitsberechtigte ist dinglich berechtigt, diese Mineralien zu gewinnen, und persönlich gegen den Feldinhaber verpflichtet, demselben die „gewonnenen" Mineralien zu überlassen. Der Dienende hat deshalb das Recht auf Einsicht der diesbezüglichen Bücher und Rechnungen (actio ad exhibendum — B.G.B. §§ 1565—1567, Z. f. R. XXIII. 101 u. 422, C.P.O. §§ 386—400). Vergl. auch § 46 Anm. 5 und § 119 Anm. 8.

5) D. h. nur Diejenigen, auf welche der Inhaber des Feldes selbst beliehen oder sonst berechtigt ist. §§ 2 Abs. 5, 46 und 47.

6) „Um das Recht des Feldinhabers, der die in § 117 im allgemeinen Interesse angeordneten Beschränkungen seines Bergbaurechtes dulden muß, hinsichtlich der von dem fremden Bergbautreibenden in seinem Felde gewonnenen Mineralien so umfänglich als möglich festzustellen und ihm so den Druck jener Beschränkung minder fühlbar zu machen." Ber. II. 573.

7) Das von der II. Kammer ohne Angabe von Gründen „erläuterungsweise" in Klammer hinzugefügte Citat der §§ 46 u. 47 ist der mannigfachsten Deutung fähig. Da die Bergbaudienstbarkeit ein dingliches Recht ist, tritt der Dienstbarkeitsberechtigte in den Fällen der §§ 46 und 47 nicht nur zu dem Inhaber des dienenden Grubenfeldes, sondern auch zu dem Grundeigenthümer in ein unmittelbares Rechtsverhältniß und kann nicht etwa letzteren mit seinen Ansprüchen aus §§ 46 und 47 an den dienenden und zu entschädigenden Bergwerksbesitzer verweisen.

8) § 2 Abs. 4, B.G.B. 136—138, 1934, 1935. Die Sicherheit wird vom Bergamte in der Hauptbergkasse hinterlegt, welcher die Verwaltung zusteht.

§ 119. Collision zwischen verschiedenen Bergbauunternehmungen in einem Felde.

Wenn in einem und demselben Grubenfelde[1] verschiedene Bergbauberechtigte[2] mit ihrem Betriebe in Collision kommen, so ist von dem Bergamte[3] unter Gehör der Betheiligten zu erörtern, in welcher Weise der Betrieb zu Vermeidung gegenseitiger Störungen am angemessensten zu führen sei, und demgemäß Bestimmung hierüber zu treffen.

Lassen sich die gegenseitigen Störungen auf keine Weise beseitigen, so hat das Bergamt[3] die erforderlichen Betriebsbeschränkungen anzuordnen.

Hierbei[4] hat derjenige Bergwerksbesitzer, dessen Unternehmen nach dem Ermessen des Bergamts in volkswirthschaftlicher[5] Beziehung von größerer Wichtigkeit ist, das Vorrecht in Ausübung seiner Befugnisse.

Wenn die Wichtigkeit der collidirenden Unternehmungen in volkswirthschaftlicher[5] Beziehung gleich ist, so hat der älter Berechtigte das Vorrecht.

Das Alter ist, wenn Erzbergbau mit anderem Bergbaue[6] collidirt, für beiderlei Bergbau vom Beginne des Werksbetriebs an zu rechnen.

Trifft die angeordnete Betriebsbeschränkung den älter Berechtigten, so ist diesem vollständige Entschädigung[7] dafür zu leisten; der jünger Berechtigte dagegen hat keinen Anspruch auf Entschädigung.[7]

Rücksichtlich der Entschädigung gelten die Bestimmungen § 118.

Der obtinirende Theil hat in allen Fällen dem anderen Theile auf Verlangen die in des Letzteren Berechtigung begriffenen Mineralien, die

er bei seinem Betriebe gewinnt, nach den Bestimmungen in Abs. 4 und 5, § 118 zu überlassen.[8]

Wird von der Collision eine nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallende Gewinnung von Mineralien[9] betroffen, so ist ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen, jedoch unter Anwendung der Vorschrift § 134 und beziehendlich § 135,[10] zu verfahren.

1) Auch bei Collision zwischen Gruben- und Haldenfeld (§ 40 Abs. 8) — soweit letzteres vor ersterem gemuthet bez. verliehen war — ist nach § 119 zu verfahren.

2) Es können collidiren Erz- und Erz-, Kohlen- und Kohlen-, Erz- und Kohlen-Bergbau — vergl. Abs. 5.

3) Vergl. §§ 4 Abs. 3 und 5, 174—179, sowie Abschn. VII Anm.*, § 117 Anm. 2 und § 118 Anm. 1.

4) „Für die Ausgleichung der in § 118b (A.B. § 119) erwähnten Collisionen erschien es am angemessensten, das Anhalten in erster Linie in einer Vergleichung der volkswirthschaftlichen Wichtigkeit der collidirenden Unternehmungen, in zweiter Linie aber in dem relativen Alter derselben zu geben, es konnte jedoch in letzterer Beziehung das Alter nicht nach der Zeit der Entstehung des Bergbaurechts, da hiernach der aus dem Grundeigenthume originirende Nichtregalbergbau allemal den Vorrang haben würde, sondern nach dem Beginne des Betriebes bemessen werden.“ Mo. 137.

5) Für diese Entscheidung werden unter anderen die in § 129 unter a angegebenen Gesichtspunkte (größere Anzahl von Menschen, längerer Zeitraum, größerer Einfluß auf die Nahrungsverhältnisse der Gegend, Umfang und Werth des Ausbringens u. s. w.) zum Anhalten genommen werden können.

6) Da es Salzbergbau im K. S. nicht giebt und die Gewinnung von nicht unter das Berggesf. fallenden Mineralien nicht „Bergbau“ im Sinne dieses Ges. ist (vergl. § 119 Abs. 9), handelt es sich hier nur um den Kohlenbergbau. Die Bestimmung muß aber trotz der in Anm. 4 mitgetheilten einseitigen Begründung durch Analogie auch auf den Fall einer Collision zwischen Kohlen- und Kohlenbergbau ausgedehnt werden. Denn bei der nach Abs. 4 und 5 aufzuwerfenden Frage nach dem Alter der Berechtigung kommt es (wie auch die Mo. annehmen müssen) nicht auf die rein zufällige Zeit der Erwerbung Seiten des jetzt berechtigten Subjectes, sondern auf die objective Entstehung des Rechts an. Letztere kann aber beim Kohlenbergbaurecht nicht etwa in die Loslösung vom Grundeigenthume versetzt werden, weil auch das nur zufälliger Willküract ist, welcher nicht nothwendig ist. Der Kohlenbergbau, welchen der Grundeigenthümer kraft seines Grundeigenthumes treibt, steht demjenigen, welchen der Dritte in Ausübung eines vom Grundeigenthume losgelösten Abbaurechtes treibt, in Bezug auf das „Alter der Berechtigung“ dann gleich, wenn die erste Entstehung des Privateigenthumes an den fraglichen Grundstücken zeitlich zusammenfällt. Da sich Letzteres in den meisten Fällen nicht mehr ermitteln lassen wird, ist es zweckmäßig, bei jeder Collision eines Kohlenbergwerkes das Alter der Berechtigung vom Beginne des Werksbetriebes an, d. h. von der Eröffnung desjenigen Betriebes im Allgemeinen, zu welchem der collidirende Theil gehört, zu rechnen.

7) Vergl. § 118 Anm. 1, 2 und 3.

8) Die zu § 46 Anm. 5 mitgetheilte Entscheidung des R.G.E. X. 210, Z. XXVI. 163 betrifft diese, inhaltlich mit § 56 Preuß. Berggesf. in der Hauptsache übereinstimmende Bestimmung, kann aber für das K. S. wegen der Vorschriften des B.G.B. (§§ 1565 fg.) nicht ohne Weiteres verwendet werden. Auch ist dem Preuß. Bergrechte das Wahlrecht des Berechtigten (§ 118 Abs. 4) und die Anzeigepflicht des zur Ueberlassung verpflichteten Gewinnenden (§ 118 Abs. 5) unbekannt.

9) Z. B. Sand, Kalk, Serpentin, Marmor, Lehm, Torf, Mergel, Steinbruch u. s. w. Collidiren muß aber eine solche nicht bergmännische Gewinnung mit eigentlichem Bergbau. Wenn nur nicht bergmännische Betriebe unter einander collidiren, findet Abs. 9 wie überhaupt das A.B. keine Anwendung.

10) Nur die Ausmittelung der für die etwa angeordnete Beschränkung des nicht bergmännischen Betriebes vom Bergbautreibenden zu leistenden Entschädigung erfolgt

von der Ortsverwaltungsbehörde (unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen) allein, während alles Andere vom „Bergamte in Gemeinschaft mit der Ortsverwaltungsbehörde" zu entscheiden ist. Es steht aber auch nichts im Wege, daß sich im ersteren Falle (§ 135) die Ortsverwaltungsbehörde gegebenen Falls des Bergamtes als „Sachverständiger" bedient.

§ 120. Beschädigung anderer Berggebäude.[1]

Wenn ein Bergwerkseigenthümer durch seinen Betrieb einem anderen Berggebäude Schaden zufügt, so ist er dem Eigenthümer des letzteren, außer den im allgemeinen Rechte vorgezeichneten Fällen, auch dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er den Schaden durch fahrlässiges[2] Handeln herbeigeführt oder diejenige Vorsicht anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden ohne Nachtheil[3] für ihn hätte abgewendet werden können.

1) „Das gleiche Interesse der Grubeneigenthümer, welches ein gemeinschaftliches Zusammenwirken in Bezug auf ihre Unternehmungen erheischt, begründet gewissermaßen ein obligatorisches Verhältniß unter denselben, vermöge dessen sie für verbindlich zu erachten sind, bei ihrem Betriebe nicht allein Handlungen, zu denen sie zwar an sich befugt sind, woraus aber voraussichtlich einer andern Grube ein Nachtheil erwächst, zu unterlassen, sondern auch diejenigen Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, durch welche ein vorherzusehender Schade für die andere Grube abgewendet werden konnte, insoweit dies nur überhaupt ohne eigenen Nachtheil für den Handelnden oder Unterlassenden geschehen konnte. Es versteht sich dagegen von selbst, daß, wenn ein Schaden, welcher einer Grube durch den Betrieb einer andern verursacht worden, von dieser nicht vorausgesehen werden konnte und lediglich Folge eines zufälligen Ereignisses war, z. B. die Erschrotung natürlicher Wasserzuflüsse, eine Verpflichtung zum Schadenersatze nicht vorhanden ist." Rgl. Mo. 215. „Dem erweiterten Bereiche der bergmännischen Dienstbarkeiten entspricht es, daß jedes Berggebäude, soweit es ohne eigenen Nachtheil geschehen kann, auch auf die Bewahrung der benachbarten Berggebäude vor Schaden positive Rücksicht zu nehmen hat. Demgemäß ist hier die nämliche, über die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen in §§ 116 fg., 125, 776, 1483 fg. des B.G.B. hinausreichende Vorschrift, wie in § 171 des Ges. v. 22. V. 1851, wieder aufgenommen worden. Das nachbarliche Verhältniß zweier Berggebäude bringt es häufig mit sich, daß dem Einen Nachtheile aus dem Betriebe des Andern, auch ohne daß sich der Besitzer des Letzteren Fahrlässigkeit zu Schulden kommen läßt, erwachsen, z. B. durch das Verfallen der in dem höher liegenden Berggebäude sich ansammelnden Wasser, oder auch dadurch, daß das Eine dem Andern, in ähnlicher Beziehung, durch Weghebung der Wasser ꝛc. ungesuchte Vortheile bringt. Es ist von einigen Seiten gewünscht worden, daß bei § 119 (A.B. § 120) noch speciellere Bestimmungen für die verschiedenen Verhältnisse der oben gedachten Art getroffen werden möchten. Man hat aber — abgesehen von der weitgehenden Casuistik, zu welcher eine erschöpfende Berücksichtigung solcher Verhältnisse führen würde — nach wiederholter Erwägung eine Nothwendigkeit, in den fraglichen Beziehungen besondere Bestimmungen in das Bergges. aufzunehmen, nicht anzuerkennen vermocht, es vielmehr für das Richtigere erachtet, hierunter lediglich die Grundsätze des allgemeinen Rechtes und demgemäß die Freiheit jedes an sich berechtigten Gebahrens gelten zu lassen. Wenn in verwandter Beziehung die aus dem Bergwerksbetriebe für den Grundbesitz erwachsenden Schäden in § 142 zum Gegenstande weitergehender Vorschriften gemacht worden sind, so rechtfertigt sich dies dadurch, daß für die zwischen den Berggebäuden unter einander eintretenden rechtlichen Beziehungen wegen der Gleichmäßigkeit und Reciprocität ihrer Verhältnisse andere Rücksichten geltend gemacht werden können, als es für die in der Regel ungleich schärferen und minder versöhnbaren Berührungen zwischen dem Bergbaue und dem Grundbesitze zulässig erscheint." Mo. 137/8. „Von den Commissaren wurde jedoch dieser Deputationsansicht widersprochen und hervorgehoben, daß Beibehaltung der Bestimmung des § 119 (A.B. § 120) besonders

um deswillen als erforderlich sich darstelle, weil die in § 59 (A.B. § 57) enthaltene Vorschrift den Bergwerksbesitzern die Verpflichtung auferlege, den Betrieb in benachbarten Feldern nicht unnöthiger Weise (sei es durch positive Handlungen oder sei es durch Unterlassungen) zu erschweren, und dabei noch darauf hingewiesen, daß auch die Vorschrift in § 142 (A.B. § 139) über die Verbindlichkeit zur Vergütung der Bergschäden wesentlich von den allgemein rechtlichen Grundsätzen über die Verpflichtung zum Schadenersatze abweiche; auch noch bemerkt, daß die Bestimmung in § 119 (A.B. § 120) jedenfalls zweckmäßig und dabei zugleich unbedenklich sei, da sie dem einen wie dem anderen Bergbauunternehmer zu gute gehe." Ber. I. 191. Streitigkeiten über derartige Beschädigungen gehören, wenn nicht ein Schiedsgericht nach § 179 beliebt wird, trotz § 179 auf den ordentlichen Rechtsweg und fallen nach dem klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers nicht unter den in Abschn. VIII. Cap. II. geordneten Bergschädenprozeß. Nach § 120, nicht nach §§ 139 fg. ist daher auch der verhältnißmäßig nicht selten vorkommende Fall des Ueberbaues in fremdes Feld zu beurtheilen. L.Mitth. II. K. III. Bd. S. 1943.

2) Die Haftpflicht für Schaden, der durch „absichtliches" Handeln herbeigeführt wird, ist als selbstverständlich unerwähnt geblieben. Mitth. I. K. I. B. S. 350.

3) Vergl. § 57 Anm. 4.

§ 121. Erbstölln.[1]

Die Verleihung neuer Erbstollnrechte, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Fortbetrieb verstufter[2] Erbstölln[1] beziehen und deren Verleihung bei dem Bergamte nachzusuchen ist, ist unstatthaft.

Für die bereits bestehenden Erbstölln[1] bleiben die Bestimmungen des VII. Abschnitts des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 (Seite 233 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) in Geltung; ebenso wird rücksichtlich der bei dem Kohlenbergbaue[3] bereits bestehenden Stölln und Wasserhebemaschinen an den Bestimmungen der §§ 9 bis mit 17 und beziehendlich § 29 der Mandate über die Gewinnung der Steinkohlen u. s. w. vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 (Seite 416 fg. und 422 der Gesetzsammlung vom Jahre 1822 und Seite 24 fg. und 30 derselben vom Jahre 1830) durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Rgl.Ges. Abschn. VII. Von den Erbstölln und den gegenseitigen Verhältnissen zwischen Erbstölln und Fundgruben.

Cap. I. Ueber die unmittelbare Erwerbung und den Betrieb der Erbstölln.

§ 172. Berechtigung zum Erbstollnbetriebe. Das Recht, einen Stolln zu treiben, um fremden Gruben Wasser- und Wetterlosung zu verschaffen, oder um fremdes oder unverliehenes Feld aufzuschließen (Erbstolln), wird durch Muthung und Verleihung erworben.

In der Muthung ist der Ansetzpunkt und die Hauptrichtung des Stollns der Weltgegend nach anzugeben.

Der Beliehene ist berechtigt, den Erbstolln in mehrere Flügel zu theilen, ingleichen alle zum Betriebe desselben nöthigen Hülfsbaue (Schächte, Lichtlöcher rc.) anzulegen.

§ 173. Allgemeine Bestimmungen. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für Gruben überhaupt gegeben worden sind, gelten auch für die Erbstölln, insoweit dieß mit der Natur der letzteren vereinbar ist.

§ 174. Grubenstölln. Jedem Fundgrübner steht das Recht zu, zur Lösung und Aufschließung seines Grubenfeldes einen eigenen Stolln durch un-

verliehenes und fremdes Grubenfeld (vergl. Abschnitt VI) zu treiben, er erlangt aber die Rechte eines Erbstollns nur durch besondere Verleihung.

§ 175. Eigenthum des Erbstöllners an den im unverliehenen Felde aufgefundenen Mineralien. Dem Erbstöllner steht das Eigenthum an allen verleihbaren Mineralien, welche er mit seinem Stollnbetriebe im unverliehenen Felde gewinnt, zu.

Die im verliehenen Felde gewonnenen Mineralien hat er dem Eigenthümer des Feldes zu überlassen, dieser muß ihm jedoch, wenn er sie annimmt, die Gewinnungs- und Förderungskosten erstatten.

§ 176. Betrieb des Erbstollns durch fremdes Grubenfeld. Der Erbstöllner hat das Recht, seinen Stolln durch jedes fremde Grubenfeld zu treiben, alle für seinen Stolln nöthigen Communicationsbaue in solchem anzulegen und Wasser durch dasselbe in oder über der Sohle seines Stollns abzuführen, er muß aber solche Anstalten treffen, daß dem Fundgrübner dadurch kein Nachtheil erwächst und allen, dem letzteren entstehenden Schaden vergüten.

§ 177. Höhe und Weite des Erbstollns. Jeder Erbstolln muß mindestens mit einer senkrechten Höhe von $1,_{25}$ Lachter und auf die untersten $0,_{5}$ Lachter derselben mit einer Weite von $0,_{5}$ Lachter getrieben werden.

§ 178. Stollnsohle. Der Erbstolln muß in der Regel ohne Gesprenge getrieben werden und das Ansteigen der Stollnsohle darf nicht über $0,_{1}$ Lachter und nicht unter $0,_{03}$ Lachter auf eine Länge von 100 Lachter betragen.

Daß der Stolln mit Gesprenge oder mit einem höheren Ansteigen getrieben werde, kann vom Bergamte ausnahmsweise gestattet und, wenn es in besonderen Fällen nothwendig erscheint, selbst angeordnet werden.

Wird das Gesprenge oder höhere Ansteigen des Stollns vom Bergamte angeordnet, so behält der Erbstöllner die mit der Erb- oder Enterbungsteufe verbundenen Rechte (§§ 193, 198), wenn er solche ohne diese Anordnung eingebracht haben würde.

§ 179. Instandhaltung des Erbstollns. Der Erbstöllner muß die Wassersaige des Stollns wassertragbar herstellen und dieselbe, sowie den Stolln überhaupt so erhalten, daß er den § 172 gedachten Zwecken vollständig entspricht.

§ 180. Abführung der Wasser. Der Erbstöllner ist verbunden, alle seinem Stolln zugehenden Grund- und Aufschlagewasser abzuführen, insoweit dieß bei den vorgeschriebenen Dimensionen des Stollns geschehen kann. Können alle diese Wasser nicht abgeführt werden, so müssen zunächst die Grundwasser abgeführt werden, es steht jedoch den betreffenden Fundgrübnern frei, den Erbstolln auf ihre Kosten so zu erweitern, daß er auch ihre Aufschlagewasser abzuführen vermag.

Die Aufnahme von Wäschwassern hängt von der besonderen Vereinigung der betreffenden Interessenten ab, sie darf aber nur geschehen, wenn dadurch nach dem Ermessen des Bergamts anderen Gruben oder Stölln kein Nachtheil erwächst.

§ 181. Veranstaltung zur Sicherung der Grubenbaue. Wenn der Erbstolln in eine Fundgrube einkommt, deren Tiefstes bereits unter der Stollnsohle liegt, so hat der Erbstöllner auf seine Kosten solche Anstalten zu treffen, daß die Fundgrube weder an der Benutzung ihrer Baue verhindert wird, noch die Stollnwasser in die Tiefbaue der Fundgrube fallen. Werden aber die Schächte erst dann unter die Stollnsohle abgesunken, nachdem der Erbstolln

schon eingebracht worden, so muß die Fundgrube jene Anstalten auf ihre eigenen Kosten treffen.

§ 182. Vorrichtungen der Fundgruben zur Sicherung des Erbstollns. Fundgruben, welche ihre Baue nahe bei einem Erbstolln führen, müssen hinreichend schützende Bergfesten stehen lassen oder, nach dem Ermessen des Bergamts, solche Vorrichtungen treffen, daß der Stolln vor Brüchen gesichert ist.

§ 183. Erhaltung der Stollnförste und Sohle. Die Förste und Sohle der Erbstölln ist in der Regel ganz und unverritzt zu erhalten, soweit nicht der Zweck des Stollnbetriebes selbst Anlagen (namentlich von Schächten) nothwendig macht, die ein Durchbrechen der Stollnförste oder Stollnsohle veranlassen.

§ 184. Abteufen und Ueberhauen. Den Fundgruben ist das Durchbrechen der Stollnförste oder Sohle nur dann gestattet, wenn der Zweck des Grubenbaues dieß nach bergamtlichem Ermessen unvermeidlich macht. Sie haben sich jedoch in der Regel lediglich auf Abteufen und Ueberhauen zu beschränken, eine weitere Ausbreitung des Aushiebes in der Stollnförste und Sohle aber ist nur unter den § 186 gedachten Voraussetzungen gestattet.

§ 185. Verwahrung der Stollnförste und Sohle. Wird den Fundgruben das Durchbrechen der Stollnförste und Sohle gestattet, so sind sie verpflichtet, beziehendlich die angelegten Ueberhauen nach bergamtlichem Ermessen dergestalt sicher zu verwahren, daß dadurch dem Stöllner kein besonderer Unterhaltungsaufwand erwächst und die Stollnsohle durch tüchtige Spundstücke oder nach Befinden durch Umbrüche am Punkte des Abteufens wassertragbar zu machen und zu erhalten.

§ 186. Sicherungsmaßregeln bei weiterer Ausbreitung des Aushiebes. Wollen die Fundgrübner aus einem, vom Stolln aus angelegten Ueberhauen oder Abteufen (§ 184) Oerter anlegen und von da aus Abbau betreiben, so haben sie über der Stollnförste oder unter der Stollnsohle eine hinreichend schützende Bergfeste stehen zu lassen, deren Stärke nach Beschaffenheit der jedesmaligen Sachlage durch bergamtliches Ermessen zu bestimmen ist. Von dieser Beschränkung können sie sich aber durch Herstellung solcher Verwahrungen befreien, welche die Stollnförste und Sohle dauernd und ohne weiteren Unterhaltungsaufwand sicherstellen.

Ueber den Umfang und die Einrichtung dieser Verwahrungsarbeiten steht gleichfalls dem Bergamte nach vorgängigem Gehör der Parteien die Entscheidung zu. Uebrigens kann das Bergamt in solchen Fällen und namentlich, wo voraussichtlich bedeutende Verwahrungsarbeiten nöthig werden, die Fundgrubeneigenthümer auf Antrag des Stöllners zu Bestellung einer angemessenen Caution anhalten.

Cap. II. Von dem Kostenbeitrage der Fundgruben zum Stollnbetriebe.

§ 187. Verbindlichkeit der Fundgrübner zu Leistung des Betriebskostenbeitrags. Jeder Fundgrübner hat dem Erbstöllner die Hälfte der Betriebskosten der zur Lösung seiner Schächte bestimmten Stollnörter zu leisten.

§ 188. Umfang dieser Verbindlichkeit, a) wenn der Stolln ohne Aufforderung des Fundgrübners getrieben wird. Wird der Stolln ohne Aufforderung des Fundgrübners nach seinen Schächten getrieben, so hat er diesen Beitrag nur zu den Kosten des innerhalb seines Feldes stattfindenden Stollnbetriebes und nur dann, wenn er vom Stöllner zu dessen Leistung aufgefordert wird, zu gewähren.

§ 189. Fortsetzung. Dieser Beitrag ist in vorgedachtem Falle auch nur nach Maßgabe des Aufwandes, welchen der Stollnbetrieb in den § 177 vorgeschriebenen Dimensionen erfordert, und nur zu denjenigen Kosten, welche den Stollnortsbetrieb selbst unmittelbar betreffen (vergl. § 190), zu leisten. Ausgenommen ist daher der Aufwand für Schächte, Lichtlöcher, Wasserhaltung, Mauerung und Tagebaue, ingleichen der allgemeine Verwaltungsaufwand des Stollns, als: Schichtmeister- und Steigerlöhne, Markscheidergebühren u. s. w.

§ 190. Fortsetzung. Betreibt der Erbstöllner, welcher vom Fundgrübner zum Stollnbetriebe nicht aufgefordert worden, Gegenörter, so hat Letzterer seinen Kostenbeitrag zunächst nur zum Hauptorte nach § 189, zu den Gegenörtern aber erst von der Zeit an, wo der Stolln nach § 193 mit offenem Durchschlage in den Kunst- oder resp. Hauptförderschacht der Fundgrube eingekommen ist, nach und nach in der Weise zu entrichten, daß er jährlich den Betrag der durch die Zahl der Jahre, welche zum Betriebe der betreffenden Oerter nöthig gewesen, getheilten Hauptsumme des Kostenbeitrags abzuzahlen hat.

Wird die Fundgrube jedoch vor erfolgter Zahlung auflässig, so ist der Stöllner berechtigt, den ganzen Rückstand dieses Kostenbeitrags zu fordern.

§ 191. b) wenn der Stolln auf Verlangen des Fundgrübners betrieben wird. Wird der Erbstolln in Folge besonderer Aufforderung des Fundgrübners betrieben, so muß Letzterer dem Stöllner die Hälfte aller, von Zeit der geschehenen Aufforderung an auf den Betrieb des Stollns und der nöthigen Hülfsbaue verwendeten Kosten, ohne Ausnahme, leisten. Wenn mehrere Fundgrübner den Stöllner zu einem und demselben Stollnbetriebe auffordern, so haben sie die Hälfte dieser Kosten zu gleichen Theilen zu leisten.

Erfordert der Fundgrübner eine stärkere, als die im § 206 vorgeschriebene Belegung, oder den Betrieb von Gegenörtern, so muß er den dadurch erwachsenden Mehraufwand einstweilen vorschießen, der Erbstöllner hat aber die Hälfte davon in der Weise an ihn zu restituiren, daß er von der Zeit an, wo der Stolln nach § 193 mit offenem Durchschlage in den Kunst- oder resp. Hauptförderschacht der Fundgrube eingekommen ist, jährlich den Betrag der durch die Zahl der Jahre, welche zum Betriebe der betreffenden Oerter nöthig gewesen, getheilten Betrag der Hälfte dieses Mehraufwandes abzahlt.

Der Fundgrübner ist jedoch, wenn der Stolln vor erfolgter Zahlung auflässig wird, berechtigt, den ganzen Rückstand zu fordern.

§ 192. Collision mehrerer Erbstölln. Wenn ein Erbstolln in ein Grubenfeld eingebracht wird, in welchem sich bereits ein anderer Erbstolln, oder ein von dem betreffenden Fundgrübner selbst getriebener Grubenstolln (§ 174) befindet, so hat er den Betriebskostenbeitrag nur dann zu erhalten, wenn er entweder

a) in einer solchen Teufe einkommt, daß er die § 198 festgesetzte Enterbungsteufe unter jenen einbringen kann, oder

b) vom Fundgrübner zum Stollnbetriebe aufgefordert worden ist, oder

c) nach anderen Kunstschächten, als der erste Stolln, getrieben wird.

In dem Falle unter a verliert der früher eingekommene Erbstöllner, welcher noch nicht in den Hauptschacht eingekommen ist, das Recht, den Betriebskostenbeitrag zum Weiterbetriebe seines Stollns zu fordern.

Cap. III. Von den Stollngebührnissen.

§ 193. Erbteufe — Stollnzwanzigstes. Wenn der Erbstolln mit seiner Wassersaige in den Kunstschacht oder, wo ein solcher nicht vorhanden, in den Hauptförderschacht einer Fundgrube einkommt und zwanzig Lachter, oder, dafern er in einer Länge von 500 Lachtern oder mehr vom Mundloche an getrieben ist, wenigstens 10 Lachter Teufe, saiger vom Rasen bis auf die Stollnsohle gerechnet, einbringt (Erbteufe), so hat er den zwanzigsten Theil aller Erze, welche von dieser Zeit an bis zur Zeit, wo seine Berechtigung erlischt, aus der Fundgrube gefördert werden, zu erhalten.

Wenn ein Stöllner in eine Fundgrube, deren Tiefstes die Stollnsohle noch nicht erreicht hat, durchschlägt, so erhält er diesen Zwanzigsten, dafern der betreffende Grubenbau den gesetzlichen oder doch einen solchen Querschnitt hat, daß nach dem Ermessen des Bergamts der Zweck der Wasser- und Wetterlosung vollständig erfüllt wird; ist letzteres nicht der Fall, so hat er nur die Hälfte des Zwanzigsten zu erhalten.

§ 194. Theilung des Zwanzigsten. Wenn eine Fundgrube mehrere gangbare Kunstschächte hat, welche nicht sämmtlich durch den Stolln Wasser- und Wetterlosung erhalten oder nicht sämmtlich in der vorgeschriebenen Erbteufe gelöst werden, so hat der Stöllner nur Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Theil des Zwanzigsten, welcher so zu berechnen ist, daß der zwanzigste Theil der aus dem ganzen Grubenfelde geförderten Erze durch die Anzahl der gesammten Kunstschächte getheilt und dieser Theil um die Zahl der in der Erbteufe durchschlägigen Schächte vervielfacht wird, so daß z. B. der Stolln, wenn er bei dem Vorhandensein von fünf Kunstschächten in einen derselben einkommt, $^1/_5$tel, wenn zwei Kunstschächte gelöst sind, $^2/_5$tel erhält u. s. f.

Dieselbe Theilung des Zwanzigsten tritt ein, wenn die Fundgrube in Ermangelung von Kunstschächten mehrere Hauptförderschächte hat.

§ 195. Berechnung des Zwanzigsten. Der dem Stöllner zu gewährende Zwanzigste ist rücksichtlich des Silbererzes in gleicher Weise zu berechnen, wie nach Abschnitt X, § 274 dieses Gesetzes die an den Staat zu entrichtende Productenabgabe und zwar ohne vorgängigen Abzug der letzteren. Rücksichtlich der übrigen Producte ist der Verpflichtete verbunden, dem Stöllner behufs der Berechnung des Zwanzigsten den nöthigen Nachweis über die Höhe und den Werth der Production, von welcher der Zwanzigste zu entrichten ist, zu geben.

§ 196. Umfang der Verbindlichkeit der Fundgruben zu Entrichtung der Zwanzigstengebührnisse. Die Fundgruben sind die Zwanzigstengebührnisse auch dann zu leisten schuldig, wenn der Erbstöllner die von ihnen selbst getriebenen Oerter und Strecken als seine Fortsetzung benutzt, ingleichen wenn sie sich des Stollns gar nicht bedienen wollen.

Besitzen dagegen Fundgruben eigene Stölln, so treten die Grundsätze § 198 und § 199 ein.

§ 197. Verhältniß zwischen Fundgruben und Stölln bei mangelnder Erb- oder Enterbungsteufe. Benutzt eine Fundgrube einen Stolln, welcher ihr die gesetzliche Erb- oder Enterbungsteufe (§ 193, § 198) nicht einbringt, so hat sie demselben eine, in Ermangelung freiwilliger Vereinigung vom Bergamte zu bestimmende Vergütung, welche jedoch die Hälfte des Zwanzigsten nicht übersteigen darf, zu leisten.

§ 198. Collision verschiedener Stölln. Enterbung. Einem zum Genusse der Zwanzigstengebührnisse berechtigten Stolln wird dieß Recht durch einen tieferen Stolln entzogen, wenn letzterer mit zwanzig Lachter größerer Saigerteufe oder bei einer Gesammtlänge von 1000 Lachter, von seinem Ansetzpunkte an gerechnet, mit zehn Lachter größerer Saigerteufe unter der Sohle des ersteren, in den von diesem gelösten Kunst- oder resp. Hauptförderschacht einkommt.

§ 199. Vorzugsrecht, wenn mehrere Stölln zu gleicher Zeit einkommen. Wenn mehrere Stölln zu gleicher Zeit und in gleichen Teufen mit der Erb- oder Enterbungsteufe in den Kunst- oder resp. Hauptförderschacht einer Fundgrube einkommen, so berechtigt das höhere Alter der Verleihung, wenn sie aber zu gleicher Zeit und in verschiedenen Teufen einkommen, die größere Teufe zum Genusse der Zwanzigstengebührnisse.

§ 200. Theilung des Zwanzigsten. Wenn mehrere Stölln mit der Erb- oder Enterbungsteufe in verschiedene Kunstschächte einer Fundgrube einkommen, so haben sie die von der Fundgrube zu leistenden Zwanzigstengebührnisse nach Anzahl der von ihnen gelösten Kunstschächte unter sich zu theilen.

§ 201. Benutzung fremder Stölln. Wenn ein zum Genusse der Zwanzigstengebührnisse berechtigter Stolln einen fremden Stolln zu Abführung der Wasser benutzt, so hat er letzterem die Hälfte der Zwanzigstengebührnisse abzugeben.

§ 202. Collision zwischen Erbstölln und Grubenstölln. Die Vorschriften §§ 198, 199, 200 und 201 gelten auch bei der Collision eines Erbstollns mit einem Grubenstolln (§ 174), jedoch nur in Bezug auf das Feld des Eigenthümers von letzterem (vergl. § 196).

In dem § 199 gedachten Falle ist das Recht der Grubenstölln statt nach dem Alter der Verleihung, nach dem Alter ihres Betriebes zu beurtheilen.

Cap. IV. Von dem Erlöschen des Erbstollnrechts.

§ 203. Lossagung. Dem Erbstöllner steht es zu jeder Zeit frei, das Eigenthum an seinem Stolln oder an einzelnen Theilen desselben oder nur das Recht zu dessen Weiterbetrieb aufzugeben.

§ 204. Verlust des Erbstollns. Wenn der Erbstöllner die gesetzlichen Vorschriften §§ 177, 178, 179, 180 und 181 nicht befolgt und den aufgestellten Betriebsplänen entgegen handelt, so tritt das in Abschnitt V, § 84 vorgeschriebene Verfahren, und wenn damit der Zweck nicht erreicht werden kann, der Verlust des Erbstollns und beziehendlich der betreffenden Theile desselben, sowie aller damit verbundenen Erbstollngerechtigkeiten im Wege der Zwangsversteigerung ein und der betreffende Stöllner darf binnen den nächsten drei Jahren mit der verlorenen Gerechtigkeit nicht wieder beliehen werden.

§ 205. Verlust des Rechts zum Weiterbetriebe des Erbstollns. Das Recht zum Weiterbetriebe eines Erbstollns geht verloren, wenn er auf dießfallsige Aufforderung eines Fundgrübners, welcher dessen Einbringung verlangt, oder eines Dritten, welcher den Stolln weiter treiben will und dieß beim Bergamte erklärt hat, nicht binnen einem Vierteljahre von der geschehenen Aufforderung an in der § 206 vorgeschriebenen Weise belegt wird.

§ 206. Belegung des Erbstollns. Der nach § 205 aufgeforderte Erbstöllner ist verbunden, den bezüglichen Stolln täglich mit drei Mann, von welchen jeder wenigstens eine achtstündige Schicht zu verfahren hat, zu betreiben.

Auf Verlangen des Fundgrübners muß er den Stolln auch stärker belegen und mit Gegenörtern betreiben (vergl. § 191).

§ 207. Rechte des Erbstöllners bei erfolgter Verstufung. Das Bergamt hat den Punkt, an welchem das Recht des Erbstöllners zum Weiterbetriebe des Stollns aufhört (§§ 203, 205), durch Einhauung einer Stufe zu bezeichnen (Verstufung). Der Erbstöllner behält nicht allein die vollen Rechte für den bis zur Verstufung getriebenen Theil des Stollns, sondern ist auch berechtigt, die Hälfte der Zwanzigstengebührnisse, welche Diejenigen, welche den Stolln weiter treiben, zu erhalten und resp. wenn der Stolln von einem Fundgrübner weiter getrieben wird, zu leisten haben, für die Abführung der Wasser zu fordern.

Im Falle mehrmaliger Verstufung eines Stollns hat jeder nachfolgende Stöllner nur Anspruch auf die Zwanzigstengebührnisse von den Fundgruben, in welche er seinen Stolln eingebracht hat, der erste Stöllner aber hat die Hälfte der Zwanzigstengebührnisse von jedem folgenden Stöllner für die Abführung der Wasser zu erhalten.

§ 208. Fortbetrieb des verstuften Erbstollns Seiten des Fundgrübners. Wenn ein Fundgrübner, auf dessen Antrag der Stolln verstuft worden, sich den verstuften Stolln nicht besonders verleihen läßt, so ist er denselben nur durch sein Feld zu treiben berechtigt, an der Grenze desselben kann er jedem Dritten verliehen werden.

Dem Fundgrübner liegen bei diesem Betriebe dieselben Verbindlichkeiten ob, wie dem Erbstöllner.

Cap. V. Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf die bereits gangbaren Erbstölln und Fundgruben.

§ 209. Fiscalische Stölln. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnittes, mit alleiniger Ausnahme der auf Erb- und Enterbungsteufe (§ 211) sich beziehenden, leiden auf die beim Erscheinen dieses Gesetzes gangbaren fiscalischen Stölln, einschließlich derjenigen, welche nach Abschnitt X, § 283 in das Reviereigenthum überwiesen werden, allenthalben Anwendung, dafern denselben nicht besondere Verträge entgegen stehen.

§ 210. Privatstölln. Privatstölln, welche beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits in ein Grubenfeld eingekommen sind oder in Folge besonderer Aufforderung eines Fundgrübners nach dessen Feld getrieben werden, behalten die Rechte, welche ihnen auf Grund der zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen oder besonderer Verträge dem betreffenden Fundgrübner gegenüber zustehen, sie haben aber dagegen auch alle ihnen hiernach gegen letzteren obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Im Uebrigen leiden alle Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der über Erb- und Enterbungsteufe (§ 211), auf die beim Erscheinen desselben gangbaren Privatstölln Anwendung.

§ 211. Beurtheilung der Erb- und Enterbungsteufe. Bei Beurtheilung der Erb- und Enterbungsteufe bleiben sowohl rücksichtlich der fiscalischen, als der Privatstölln, welche beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits verliehen sind, die Bestimmungen der Stollnordnung vom 12. Juni 1749 in Kraft.

Anhang II.

(Zu § 121 des Gesetzes).

(Aus den Mandaten vom 10. September 1822 und 2. April 1830.)

§ 9. Rechte und Gebührnisse des Stöllners. Wer einen Stolln in ein fremdes Steinkohlenfeld einbringt, kann von dem Besitzer des vorliegenden Feldes nicht gehindert werden, seinen Stolln durch dieses Feld hindurch zu führen und erlangt in dem Steinkohlenfelde den Stollnhieb, ein und ein halbes Lachter hoch und ein halbes Lachter weit, auf den überfahrnen Flötzen.

§ 10. Weitere Gebührnisse des Stöllners und dießfallsige Erfordernisse. Der Stöllner, dessen Stolln ein fremdes Steinkohlenfeld trocknet, erhält vom Eigenthümer des letzteren kostenfrei, sobald er den Stolln mit offenem Durchschlage in die Kohlenbaue einbringt,

den neunten Theil der — sowohl über als unter dem Stolln — gewonnenen Kohlen,

aus den Bauen aber, welche der Stolln, ohne in sie durchschlägig zu sein, durch offene Klüfte trocknet, den achtzehnten Theil der geförderten Kohlen.

Das Stolln-Neuntel und resp. Achtzehnte ist nach Abzug des § 7 verordneten Grundzinses, oder, wo dieses auch nicht Statt findet, nach Abzug eines Zehntheils zu berechnen.

Um jedoch diese Vortheile zu erlangen, ist erforderlich, daß der Stolln

wenigstens Einhundert Lachter Länge, auch

ein und ein Viertel Lachter Höhe und ein halbes Lachter Weite, oder, bei ganzer Mauerung, ohne die Mauerstärke, ein Lachter Höhe und drei Achttheil Lachter Weite habe,

mit einem auf ein Hundert Lachter nicht über 10 Zoll betragenden Ansteigen getrieben und

mit Wasser haltender Sohle versehen sei.

§ 11. Ist der Stolln weniger, als Einhundert Lachter bis an das Flötz getrieben, oder auf dem Flötze selbst angesessen, so erlangt der Stöllner die § 10 bemerkten Gebührnisse dann, wenn der Stolln beim weitern Forttriebe fünf Lachter Saigerteufe von der Oberfläche der Erde an und bis auf die Stollnsohle niedergerechnet, auf dem Lager eingebracht hat, und von der Zeit an, wo dieses geschehen ist.

§ 12. Concurrenz zweier Stölln in einem Kohlenfelde. Wenn in ein Kohlenfeld, in welches bereits ein Stolln eingebracht ist, ein zweiter eingebracht wird, und dieser fünf Lachter Saigerteufe mehr einbringt; so gehen die Stollngebührnisse auf den neuen tiefern Stolln über.

§ 13. Inwiefern ein Stöllner Gegenörter aus vorliegenden Steinkohlenbauen treiben kann. Dem Stöllner ist die Anlegung von Gegenörtern aus vorliegenden Steinkohlenbauen insoweit gestattet, als der Betrieb dieser Baue nicht gehindert wird, er hat aber die dadurch veranlaßten Wasserhaltungs- und Förderungskosten zu tragen, genießt dagegen ebenfalls den Stollnhieb.

Der Stöllner ist verbunden, auf Verlangen des Besitzers der vorliegenden Steinkohlenbaue, zu Wasser- und Wetterlosung derselben, ein Stollnort nach diesen Bauen zu treiben oder zu gestatten, daß sein Stollnort verstufft und

dem Steinkohlenbaubesitzer dasselbe von da an selbst zu treiben überlassen werde, in welchem Falle jedoch letzterer dem Stöllner ein von

[Mandat vom 10. September 1822] der betreffenden Bergbehörde,
[Mandat vom 2. April 1830] Unserer Ober-Amts-Regierung, nach vorhero eingeholtem bergmännischen Gutachten

zu regulirendes Wasser-Einfalls-Geld zu gewähren hat, indem der Stöllner von dem verstufften Stollnorte an seine übrigen Gerechtsame verliert. Auch hat sich der Stöllner innerhalb vier Wochen zu erklären, ob er dieser Anforderung Genüge zu leisten bereit ist.

§ 14. Verbindlichkeiten des Stöllners; Wegfall seiner Gebührnisse. Der Stöllner hat für die ihm zugestandenen Gebührnisse (§ 9—12) den Stolln auf eigene Kosten nicht nur zu betreiben, sondern auch ununterbrochen in gutem Stande und mit reiner Sohle zu erhalten.

Läßt der Stolln die Wasser fallen, so gehen die Gebührnisse, so weit sie aus den Tiefbauen erlangt werden, verloren.

Entstehen Brüche, welche den freien Abzug des Wassers hindern, so fallen die Gebührnisse gänzlich hinweg.

In beiden Fällen hat der Stöllner die Wahl, ob er den Stolln sofort herstellen und dem Inhaber des Kohlenfeldes die erweislichen Kosten der Wassergewältigung ersetzen, oder solchen an letztern unentgeldlich abtreten will.

§ 15. Gebührnisse des Inhabers einer Wasser-Hebung-Maschine.[4] Dem Inhaber einer Wasser-Hebung-Maschine, welche durch andere, als Menschenkräfte, in Bewegung gesetzt wird, und fremde Kohlenfelder trocknet, gebühren, nach Verschiedenheit der Fälle, folgende Vortheile:

a) die bei dem Betriebe des Maschinenschachts und der Gezeugstreckenörter in fremdem Felde gewonnenen Steinkohlen, jedoch bei den Gezeugstreckenörtern in der bei den Stölln § 9 vorgeschriebenen Maße, und nur alsdann, wenn solche nicht näher als in 10 Lachter saigerer Teufe unter einander und unterm Stolln angelegt worden sind;
b) der zwölfte Theil der vom Inhaber des durch die Maschine getrockneten Kohlenfeldes gewonnenen Kohlen, wenn die Wasser durch offene Baue und Durchschläge abgefangen und gehalten werden;
c) der vierundzwanzigste Theil der vom Inhaber eines vorliegenden, durch die Maschine getrockneten Kohlenfeldes gewonnenen Kohlen, aus welchem die Wasser nur mittelbar durch Klüfte abgezogen werden.

Diese Kohlenantheile, bei deren Berechnung vom Gesammtausbringen stets zuvörderst ein Zehntheil (resp. als Grundzehntes) und vom Reste, eintretenden Falls, auch erst das Stolln-Neuntel oder Achtzehnte abzuziehen ist, werden dem Maschinenunternehmen kostenfrei abgegeben.

§ 16. Wenn ein Steinkohlenfeld auf mehreren Punkten zugleich durch verschiedene Gezeugstrecken gelößt wird, und hierbei mehrere Maschineninhaber concurriren, so werden die § 15 unter b und c festgesetzten Gebührnisse, nach Verhältniß der dadurch erschrotenen und abgeführt werdenden Wasser und der Teufen, unter letztere getheilt.

§ 17. Verbindlichkeiten des Maschinenunternehmers; Wegfall seiner Gebührnisse. Der Maschinenunternehmer muß für die ihm zugestandenen Gebührnisse (§ 15 und 16) nicht nur den Bau, sondern auch die Unterhaltung der Ma-

schine, nebst dem zugehörigen Maschinenschachte und den Gezeugstrecken, auf seine Kosten bewirken.

Die Gebührnisse fallen hinweg, sobald die Maschine durch Zufall oder Vernachlässigung aufhört, die Tiefbaue zu trocknen, oder letztere durch einen eingebrachten Stolln getrocknet werden.

§ 29. Anwendung dieses Mandats auf unterirdisch abzubauende Braun- und Erdkohlenlager. Die in diesem Mandate enthaltenen Bestimmungen sind auf die

[Mandat vom 10. September 1822] Braun- und Erdkohlenlager
[Mandat vom 2. April 1830] Braun-, Schwefel- und Erdkohlenlager

nur dann anzuwenden, wenn selbige unterirdisch abgebaut werden.

A.V.[5] § 118. Bezüglich der bereits bestehenden Erbstölln und der noch zu verleihenden verstuften dergleichen Stölln werden zu Abschnitt VII des Gesetzes vom 22. Mai 1851 folgende Vorschriften ertheilt:

Zu § 178 jenes Gesetzes. Ob ein Stolln mit einem höheren, als dem vorgeschriebenen Ansteigen betrieben, oder ob ihm eine höhere Sohle, als er vom Mundloche an hat, gegeben werden dürfe, hat das Bergamt danach zu bemessen, ob, wenn dieß auch im Interesse des Stöllners liegt, doch dadurch den betheiligten Fundgruben nicht ein wesentlicher Nachtheil erwächst, und es ist hierbei namentlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Nachtheil der Verringerung der Teufe, welche der Stolln den Fundgruben einbringt, nicht durch den Vortheil der größeren Schnelligkeit, mit welcher der Stolln in die Fundgrube einkommt, überwogen wird. Eine Abweichung von der gesetzlichen Regel (§ 178) wird z. B. in den Fällen häufig statthaft erscheinen können, wenn ein Stöllner bereits vorhandene Strecken gangbaren oder ungangbaren Bergbaues, deren Sohlen höher liegen, als die des Stollns, als Stollntouren benutzen will.

Wenn Flügelörter angesetzt werden, hat das Bergamt zu ermessen, mit welchem Ansteigen sie von ihrem Ansitzpunkte an getrieben oder welche höhere Sohle ihnen gegeben werden muß, damit nicht die Flügelwasser durch die Wasser des Hauptstollns zurückgestaut werden und den Fundgruben Nachtheile dadurch erwachsen. Der Stöllner ist anzuhalten, den Betrieb der Flügelörter nach den dießfallsigen Bestimmungen des Bergamts zu führen und, wenn er denselben nicht nachkommt, ist ihm der Betrieb der betreffenden Flügelörter gänzlich zu untersagen.

Zu § 206 jenes Gesetzes. Die Arbeit auf dem Stolln ist nur an den Sonn- und Festtagen auszusetzen.

Zu § 207 jenes Gesetzes. Das Bergamt hat das Verstufen durch Einhauen eines Zeichens in das Gestein des Stollns an dem Punkte, wo für den Erbstöllner das Eigenthum an dem Stolln oder das Recht zu dessen Weiterbetriebe aufhört, bewirken zu lassen und genaue Nachricht hierüber zu den Acten zu bringen, sowie den Erbstöllner über sein Anerkenntniß der erfolgten Verstufung zu Protocoll zu befragen.

§ 119. Für die Muthzettel und Verleihungsurkunden in Bezug auf verstufte Erbstölln sind die beiliegenden Schemata unter VII A und VIII A und beziehendlich unter VII B und VIII B zum Anhalten zu nehmen.

Von den Verleihungsurkunden über verstufte Erbstölln sind auch fernerhin beglaubigte Abschriften in die Verleihbücher (§ 44 des Gesetzes) mit aufzunehmen.

VII. Schemata zu Muthzetteln, einen verstuften Erbstolln betr.

A. In dem Bergfreien muthe ich, der Unterzeichnete, einen Erbstolln, mit allen einem solchen zustehenden Rechten und Befugnissen, in nachbemerkter Lage.

Derselbe soll in der Sohle des mit seinem Mundloche auf den Fluren des Kammerguts Großschirma am linken Ufer des Muldenflusses angesessenen, der Gewerkschaft von Freude Gottes Fundgrube bei Großschirma zugehörigen und auf dem Samuel Spat bis zu einer Entfernung von 155 Lachtern vom Freude Gottes'er Kunst- und Treibeschachte in Abend getriebenen, bei dieser Entfernung aber verstuften Gabriel Erbstollns von dem nurbezeichneten Verstufungspunkte aus in Abend getrieben werden.

Ich bitte, dem gemutheten Erbstolln bei der Verleihung den Namen „Vertrauen Erbstolln" beizulegen.

Freiberg, am . . . .

B. In dem Bergfreien muthe ich, der Unterzeichnete, einen Stollntract als einen Erbstolln, mit allen einem solchen zustehenden Rechten und Befugnissen, in nachbemerkter Lage.

Derselbe ist in der Sohle des mit seinem Mundloche auf den Fluren des Kammerguts Großschirma am linken Ufer des Muldenflusses angesessenen, der Gewerkschaft von Freude Gottes Fundgrube bei Großschirma zugehörigen und auf dem Samuel Spat bei einer Entfernung von 75 Lachtern vom Freude Gottes'er Kunst- und Treibeschachte in Abend verstuften Gabriel Erbstollns von dem nurbezeichneten Verstufungspunkte aus zunächst auf dem vorerwähnten Samuel Spat in Abend erlängt und weiterhin in mehrere Flügel getheilt.

Ich bitte, dem gemutheten Erbstolln bei der Verleihung den Namen „Vertrauen Erbstolln" beizulegen.

Freiberg, am . . . .

VIII. Schemata zu Verleihungsurkunden, einen verstuften Erbstolln betr.

A. Dem N. N. ist auf seine am 8. dieses Monats bei dem unterzeichneten Bergamte eingelegte Muthung am heutigen Tage das Recht verliehen worden, einen Erbstolln in der Sohle des mit seinem Mundloche auf den Fluren des Kammerguts Großschirma am linken Ufer des Muldenflusses angesessenen, der Gewerkschaft von Freude Gottes Fundgrube bei Großschirma zugehörigen und auf dem Samuel Spat bis zu einer Entfernung von 155 Lachtern vom Freude Gottes'er Kunst- und Treibeschachte in Abend getriebenen, bei dieser Entfernung aber verstuften Gabriel Erbstollns von dem nurbezeichneten Verstufungspunkte aus in Abend zu treiben.

Auch ist genehmigt worden, daß dem verliehenen Erbstolln der Name Vertrauen Erbstolln beigelegt werde.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Verleihungsurkunde unter Bergamts Hand und Siegel ausgefertigt und beglaubigte Abschrift davon zum Verleihbuche Nr. . . . . Blatt . . . . gebracht worden.

Freiberg, am . . . . Königlich Sächsisches Bergamt daselbst.

B. Dem N. N. ist auf seine am 8. dieses Monats bei dem unterzeichneten Bergamte eingelegte Muthung am heutigen Tage derjenige Stollntract, welcher in der Sohle des mit seinem Mundloche auf den Fluren des Kammerguts Großschirma am linken Ufer des Muldenflusses angesessenen, der Gewerkschaft von Freude Gottes Fundgrube bei Großschirma zugehörigen und auf dem Samuel Spat bei einer Entfernung von 75 Lachtern vom Freude Gottes'er Kunst- und Treibeschachte in Abend verstuften Gabriel Erbstollns von dem nurbezeichneten Verstufungspunkte aus zunächst auf dem vorerwähnten Samuel Spat in Abend erlängt und weiterhin in mehrere Flügel getheilt ist, als ein Erbstolln mit dem Rechte zu dessen Weiterbetriebe verliehen worden.

Auch ist genehmigt worden, daß dem verliehenen Erbstolln der Name Vertrauen Erbstolln beigelegt werde.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Verleihungsurkunde unter Bergamts Hand und Siegel ausgefertigt und beglaubigte Abschrift davon zum Verleihbuche Nr. . . . . Blatt . . . . gebracht worden.

Freiberg, am . . . . Königlich Sächsisches Bergamt daselbst.

[1]) „Der hohe Werth, welchen die Stölln als bleibende Wasserabzugscanäle für den Bergbau, namentlich in früherer Zeit hatten, wo die Maschinenkraft zu Erreichung des nämlichen Zweckes bei Weitem nicht in so ausgebildetem Maße und mit so verringerten Kosten, wie gegenwärtig, zu Gebote stand, hat eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen über die Lösung der Berggebäude durch Stölln und über die zwischen Beiden geltenden Rechte und Verbindlichkeiten hervorgerufen, welche von jeher einen wichtigen Abschnitt in der deutschen Berggesetzgebung bildeten, in der Hauptsache aber die Tendenz hatten, den Stollnbetrieb dadurch zu befördern und zum Gegenstande einer Speculation zu machen, daß den zu lösenden Berggebäuden, sie mochten den Stolln verlangt haben oder nicht, die Verbindlichkeit auferlegt war, eine bestimmte Quote von ihrer Production, ohne daß diese in irgend einem rationellen Verhältnisse zu dem Werthe der durch den Stolln gewährten Hilfe oder der von dem Stöllner gemachten Anstrengungen stand, an den Letzteren zu entrichten. Dies particulare Stollnrecht war namentlich bei dem in weit frühere Perioden zurückreichenden Regalbergbau ein Gegenstand der besonderen Pflege, und noch das Ges. v. 22. V. 1851 hat es — obgleich bei dessen Bearbeitung (besage Seite 220, 229 der Mo.) die Frage, ob nicht hierunter statt absoluter gesetzlicher Bestimmungen lieber die gegenseitigen Ansprüche zwischen Stöllnern und Bergwerksbesitzern jedesmal der Abwägung der im concreten Falle vorliegenden Leistungen und Vortheile zu überlassen sein möchten? nicht unerwogen blieb — doch vorgezogen, die Lehre vom Stollnrechte (Abschn. VII des angezogenen Ges.) in der Hauptsache, wenn schon mit verschiedenen erleichternden Modificationen, beizubehalten, allerdings aber wesentlich nur, um für die bereits in großem Umfange vorhandenen Stölln den durch frühere Ges. begründeten Rechtszustand aufrecht zu erhalten, weit weniger zum Zwecke einer Beförderung neuer Stollnunternehmungen. Auch die beiden, den Kohlenbergbau betr. Mandate von 1822 und 1830 (§§ 9 bis 14) enthalten specielle Bestimmungen verwandten Inhalts über die Rechte und Verbindlichkeiten der Stolln- und Grubenbesitzer gegen einander; doch ist hier, da der größere Aufschwung des vaterländischen Kohlenbergbaues schon in eine Zeit fällt, in welcher die Dampfmaschine zum Gemeingute geworden und deren Anwendung gerade bei Kohlenwerken wegen der Wohlfeilheit des Brennmaterials ganz vorzugsweise indicirt war, der Betrieb von Stölln nur in höchst untergeordnetem Maße heimisch geworden. Es hat aber in neuerer Zeit überhaupt die Erkenntniß, daß die Stollnlösung dem gegenwärtigen Stande des Bergmaschinenwesens gegenüber in ungleich geringerem Maße, wie früher, als wirkliches Bedürfniß auftritt, sowie der Umstand, daß die ungesuchte Stollnlösung mit der daran haftenden Verbindlichkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Stollngebühren in vielen Fällen mehr lästig, als vortheilhaft ist, mehrseitig zu der Ansicht geführt, daß es am zweckmäßigsten sei, für die Zukunft jeden

gesetzlichen Zwang in den fraglichen Beziehungen aufzugeben und vielmehr die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen Gruben und Stölln lediglich der freien Uebereinkunft zu überlassen. Dieser Ansicht ist insonderheit auch in dem Oesterreich. Bergges. v. 23. V. 1854, §§ 87, 88, 94, 192, noch vollständiger in dem S.Weimarschen Berggeſ. v. 22. VI. 1857, §§ 62 fg. und in dem Preuß. Berggeſ. v. 24. VI. 1865. § 223, Folge gegeben. Man hat es daher für nothwendig erachtet, auch bei dem ſ. Regal= und Kohlenbergbau die Möglichkeit des Entstehens neuer Erbstölln mit Rechten der bisherigen Art abzuschneiden. Es sollen demnach neue Erbstölln von jetzt an nicht mehr verliehen werden. Insoweit ein Berggebäude zu seiner Lösung eines neuen Stollns bedarf, ist es lediglich der eignen Erwägung seines Besitzers frei zu stellen, auf welchem Wege er sich, nach Befinden durch Vereinbarung mit Dritten und gegen vertragsmäßige Festsetzung der Vergütungen, die nöthige Stollnhilfe beschaffen will. Insoweit ein, nicht von früher her bereits mit dem Erbstollnrechte versehener Hilfsbau einem anderen Berggebäude ungesuchte Hilfe bringt, ist es der Entscheidung nach Maßgabe der allgemein rechtlichen Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 1339 fg. des B.G.B.) zu überlassen, ob und welche Vergütung er dafür zu beanspruchen habe. Dies Alles aber kann sich lediglich auf die Entstehung neuer Erbstölln beziehen, dagegen mußte man Bedenken tragen, den bereits bestehenden Erbstölln an den auf Grund der bisherigen Ges. ihnen zustehenden Rechten und Ansprüchen — zu denen auch der in § 207 des Berggeſ. v. 22. V. 1851 begründete Anspruch auf den Genuß der halben Stollgebühr im Falle einer Verstufung gehört — Abbruch zu thun, diese waren vielmehr und zwar ebensowohl in Bezug auf diejenigen Berggebäude, mit denen die Stölln bereits in rechtlichem Nexus stehen, als hinsichtlich aller künftig zu lösenden Berggebäude ungeschmälert zu erhalten, weil jene Stölln eben nur in der Zuversicht auf den vollen Genuß solcher Rechte angelegt worden sind. Mit den eigentlichen Erbstölln, d. i. solchen Stölln, welche als selbstständige Unternehmungen in der Absicht, fremden Berggebäuden gegen die gesetzliche Vergütung Hilfe zu bringen, betrieben wurden, waren in der bisherigen Berggesetzgebung auch andere Arten von Stölln, obgleich ihr Zweck ein abweichender war, in mehrfacher Beziehung gleich gestellt. Fällt nach § 120 (A.B. § 121) die Nothwendigkeit, für jene Erbstölln noch besondere Bestimmung zu treffen, somit aber ein besonderer, die Stölln überhaupt behandelnder Abschn. im Berggeſ. weg, so mußten für die übrigen Arten von Stölln anderweit die nöthigen Vorschriften gegeben werden. Zu dem Ende ist für die bloßen Suchstölln in § 32 (A.B. § 31) bei der Lehre vom Schürfen und für solche Stölln, welche von einem oder mehreren Bergwerksbesitzern zur Lösung ihrer eigenen Berggebäude kraft ihres Bergbaurechts im eignen oder im fremden und hier wieder in verliehenem oder unverliehenem Felde betrieben werden und als Zubehör der Berggebäude anzusehen sind, beim Regalbergbaue in § 40 Abſ. 2, § 47 Abſ. 3, § 117 und § 118 Abſ. 4, bei dem Kohlenbergbaue in § 117, § 118 Abſ. 4 und § 121 und, rücksichtlich der Buchung bei beiden Bergwerksbranchen, in § 50 des Entw. das Erforderliche aufgenommen worden." Mo. 138/41. Dr. von Weber, Beiträge zum Bergrecht u. Bergprozeß in Rechtsfällen, in Z. f. R. u. V. II. 33—63; V. 6—16.

²) „Ausgenommen hat man „verstufte Erbstölln." Das Wort: „Verstufung" heißt die von der Bergbehörde durch Einhauen eines Zeichens (Stufe genannt) in einem Erbstolln angebrachte Bezeichnung desjenigen Punktes, an welchem der Stöllner sein Recht zum Weiterbetriebe seines Erbstollns aufgiebt, dieses sein Recht daher aufhört, und von welchem Punkte weg ein Anderer nach vorgängig erhaltener Verleihung den Erbstolln weiter treibt und solchenfalls das Eigenthum und den Nutzen an der von ihm weiter betriebenen Stollnstrecke erlangt. Der erstere Erbstöllner behält nicht allein die vollen Rechte für den bis zur Verstufung von ihm getriebenen Theil des Stollns, sondern auch noch einen Theil von den Gefällen, welche derjenige oder diejenigen zu erhalten haben, welche den Erbstolln vom Verstufungspunkte fortbetrieben haben, da auch mehrmalige Verstufung eines Erbstollns erfolgen und nach der zweiten, dritten u. s. w. Verstufung immer wieder ein Stöllner eintreten kann, welcher den Stolln weiter treibt. Das Nähere hierüber ist in §§ 203 und 208 des Berggeſ. v. J. 1851 vorgeschrieben. Da der Gesetzgeber nicht berechtigt war, die bestehenden Erbstollnrechte zu beeinträchtigen (was im zweiten Abſ. dieses Paragraphen ausdrücklich ausgesprochen ist), so konnte dies selbstverständlich auch bezüglich verstufter Erb=

stölln nicht geschehen; es erscheint daher die im ersten Abs. ausgesprochene Annahme vollkommen gerechtfertigt. Der hier gebrauchte Ausdruck „verstufter Erbstolln" bedeutet sonach denjenigen neu zu beginnenden Stolln, welcher von der in den alten Stolln eingehauenen Stufe ab weiter getrieben wird; factisch ist der alte Stolln verstuft, im rechtlichen Sinne aber ist darunter der vom Punkte der Verstufung ab neu in demselben Niveau zu betreibende Stolln, für welchen die bisherigen Erbstollnrechte auch fernerhin noch sollen ertheilt werden können, zu verstehen." Ber. I. 192. Ber. II. 574.

3) Es giebt auch beim Kohlenbergbau Erbstölln, welche ehedem (vor 1852) ausnahmsweise nach dem an sich nur für den Erz=(Regal=)Bergbau bestimmten Bergrechte verliehen worden sind und folgeweise bis zum 3. I. 1869 alle Rechte und Pflichten des Erbstollns hatten, zumal auch § 28 der Kohlenmandate für solche Fälle Anwendung des Regalbergbaurechtes auf den Kohlenbergbau vorschrieb. Allein durch die Verschmelzung der rechtlichen Grundsätze über den Kohlenbergbau mit dem Erz=(Regal=) Bergbaurechte im A.B. wurde § 28 der Kohlen=Mandate überflüssig. Da hiernach diese Vorschrift absichtlich und (vergl. §§ 121 Abs. 2, 182 u. 183) ausdrücklich aufgehoben worden ist, so gelten jetzt für die Kohlen=Erbstölln nicht mehr die Bestimmungen des Rgl.Ges., sondern — soweit die aufrechterhaltenen Mandats=Paragraphen keinen Anhalt bieten — diejenigen des A.B. (z. B. § 119) und im Nothfalle die des allgemeinen Rechts (§ 2 Abs.).

4) Die Kohlenantheile hat der Inhaber der Maschine da an sich zu nehmen, wo solche gewonnen werden. Verträge gegen diese Mandatsbestimmungen galten für unwirksam. Z. f. R. u. B. IX. 471; XI. 369; XII. 374.

5) Die zum VII. Abschn. des Rgl.Ges. seiner Zeit erlassenen Vorschriften in §§ 141—147 der A.B. v. 16. XII. 1851 sind aufgehoben und durch obige Bestimmungen ersetzt. A.B. § 165.

Abschnitt VIII. Von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigenthümern.

Capitel I.* Von der Ueberlassung des zum Bergbaue erforderlichen Grundeigenthums.**

§ 122. Verpflichtung zu Ueberlassung des Grundeigenthums.[1]

Ist bei dem Betriebe[2] des Bergbaues (vergl. § 4)[3] die Benutzung[1] eines fremden[4] Grundstücks[5] zu Grubenbauen,[6] Halden, Gebäuden,[7] Maschinenanlagen, gewöhnlichen und Schienenwegen,[8] Arbeits= und Lagerungsplätzen, Aufbereitungsanstalten (§ 2)[9], Teichen, Wehren und Wasserläufen[10] und sonst nothwendig,[11] so ist der Eigenthümer[12] desselben, dafern nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses[13] entgegenstehen, verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung[14]

1. sein Grundstück[5] dem Bergwerksunternehmer[15] eigenthümlich abzutreten, oder
2. ihm[15] die zeitweilige Benutzung[1] desselben auf die Dauer des Bedarfs oder auf eine bestimmte Zeit, soweit nöthig, auch mit Veränderung[16] des Grundstücks,[5] zu gestatten, oder endlich
3. die Bestellung einer Dienstbarkeit auf und unter demselben[5] zu Gunsten des Bergwerksunternehmers[15] geschehen zu lassen.

Es muß auch jeder Grundeigenthümer die Grenzsteine, welche zu Begrenzung[17] der Grubenfelder zu setzen sind, gegen Entschädigung[14] auf seinen Grundstücken dulden.

*) Erst nach Drucklegung des Litteraturverzeichnisses in § 3 der Einleitung erschien: „Die Zwangsenteignung nach dem im K. S. geltenden Rechte von Dr. jur. Georg Häpe, K. S. Regr. u. Doc. a. d. Univ. Leipzig. Leipzig, Verl. von Veit & Comp. 1891." In dieser Schrift findet sich § 15 S. 76—82 eine systematische Darstellung

der Enteignung für Bergwerkszwecke, welche zwar alle einschlagenden Vorschriften des A.B. (außer § 144) u. der A.B. richtig u. übersichtlich wiedergiebt, irgendwelche Erläuterungen dazu aber nicht enthält.

**) „Nach der zeitherigen Verfassung ist das Recht der Bergwerksunternehmer, von den Grubeneigenthümern die Abtretung des zum Bergbau erforderlichen Grundeigenthums, es möchte in Grund und Boden oder zugleich in Gebäuden und sonstigen Anlagen bestehen, zu verlangen, vollständig anerkannt worden. Dies Recht bezog sich nicht allein auf dasjenige Grundeigenthum, ohne dessen Abtretung der Bergbau geradezu unmöglich sein würde, d. i. desjenigen, welches zum Haldensturze, zu Schächten, Stollnmündungen und Wegen erforderlich ist, sondern auch auf dasjenige, welches nach dem Ermessen der Bergbehörde zu einem vortheilhaften, das Bestehen des Bergbaues bedingenden Betriebe, z. B. zu Anlegung von Teichen, Wasserläufen, Aufbereitungsanstalten, Tagegebäuden, Arbeitsplätzen u. s. w. erforderlich war. Diese Verfassung weisen sowohl ausdrückliche Ges., als auch die übereinstimmenden Zeugnisse der Bergrechtslehrer und verschiedene Urthel aus der älteren und der neuesten Zeit nach. (V. Herzogs Georg v. J. 1531 (C. A. II. S. 111). V. Churf. Moritz v. 9. XI. 1548 (ib. S. 115). Bergordnung v. J. 1554, Art. 75 (ib. S. 139). Altenberger Zinnbergw.O. v. J. 1568, Art. 6 (ib. S. 152). Bergordnung v. J. 1589, Art. 72 (ib. S. 210). Eibenstöcker Zinnbergw.O. v. J. 1615, Art. 37 (ib. S. 265). Stollnordnung v. 12. VI. 1749, Art. 1 § 3 (C. C. A. S. 1391). v. Schönbergs Berg-Inform. s. v. Grundherr § 6 S. 84. Hertwigs Bergbuch s. v. Grundherr § 6. Köhler Bergr. S. 362 fg. Freiesleben Darstellung u. s. w. S. 19 u. 20. Karsten Bergrechtslehre S. 328 fg. Urthel des Bergschöppenstuhls in der vor dem Oberbergamte zu Freiberg wegen Anlegung eines Pochwerks zu Drehbach zwischen Frau v. Zeutzsch u. Gen. als Klägerin und der Gewerkschaft in dem Grubengebäude Drehbachs Hoffnung bessere Zeiten Fdgr. als Beklagter im J. 1772 anhängig gewesenen Bergsache, Erkenntniß des Apellationsgerichtes zu Dresden v. 15. VIII. 1844 auf die von mehreren Grundstücksbesitzern gegen das von dem Bergamte Freiberg behufs der Errichtung einiger neuer Bergwerksanlagen bei Himmelfahrt sammt Abraham Fdgr. beobachtete Expropriationsverfahren eingewendete Appellation.) Auch in der neuern Gesetzgebung wird das Expropriationsrecht des Bergbaues als bestehend vorausgesetzt (Gener.V. v. 23. V. 1835 § 10 verb. mit § 5, Ges.- u. V.Bl. v. J. 1835 S. 263) und das oben angezogene Erkenntniß des Appellationsgerichtes geht ausdrücklich davon aus, daß es mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde übereinstimmend sei. Die Entschädigung, welche für den zum Bergwerksgebrauche abgetretenen Grund und Boden nach dem zeitherigen Rechte geleistet wurde, bestand entweder in der baaren Vergütung des durch Abschätzung ermittelten Werthes desselben oder in gewissen, gesetzlich bestimmten Fällen, darin, daß dem Grundeigenthümer nach seiner Wahl entweder das Mitbauen von 4 Kuxen bei der betr. Grube auf seine Kosten gestattet oder ihm ein Kux freigebaut wurde, von welchem er die sich ergebende Ausbeute genoß. Die Entschädigung der letzten Art trat in Ansehung desjenigen Grundeigenthums ein, welches von den auf edle Metalle bauenden Fundgruben zum Haldensturze, zu Wegen, Steigen und Errichtung von Kauen in Anspruch genommen wurde. In dieser Entschädigungsmodalität lag ursprünglich eine Begünstigung der Grundbesitzer, da in den früheren Zeiten der Grund und Boden wenig Werth hatte, der Bergbau dagegen, so lange er noch in obern Teufen betrieben wurde, einen reichlichen Reinertrag gewährte, übrigens auch zu jenen Zwecken, dem Haldensturze u. s. w. nur ein verhältnißmäßig sehr geringes Areal in Anspruch genommen wurde. Das Mitbaurecht ist von den Grundbesitzern soweit, als sich Nachrichten darüber vorfinden, nie ausgeübt worden, so daß die Rechtslehrer (vergl. v. Schönberg, Hertwig, Köhler, Freiesleben) auch nur der Verbauung des Freikuxes Erwähnung thun. Bei der Bearbeitung des vorliegenden Gesetzentw. konnte man nicht zweifelhaft sein, daß dem Bergbau ein Expropriationsrecht zugestanden werden müsse. Es ist dies eine nothwendige Folge des, als Grundlage dieses Ges. beibehaltenen Princips der Freierklärung des Bergbaues, nach welchem gewisse Mineralien nicht als Zubehör des Oberflächeneigenthumes gelten, sondern deren Aufsuchung und Gewinnung Jedermann gestattet wird, denn ohne Gestattung jenes Rechts würde, da der Bergwerksunternehmer die Verfügung über einzelne Stücken des Oberflächeneigenthums nicht entrathen kann, gleichwohl aber keins dergleichen besitzt, die physische Möglichkeit des

Bergbaubetriebes nicht vorhanden sein. Wenn hiernach einerseits die Freierklärung des Bergbaues durch ein allgemeines Staatsinteresse, die Beförderung der Volkswirthschaft, geboten wird, andrerseits aber der Zweck dieser Freierklärung ohne Gestattung des Expropriationsrechts nie erreicht werden könnte, weil der Ort des Bergbaues nicht, wie bei andern Gewerben, von der Wahl des Unternehmers abhängt, sondern von der Natur angewiesen ist, so sind die Bedingungen, unter welchen die Verfassungsurkunde § 31 eine Expropriation gestattet, vorhanden. Ob der Staat die Mineralschätze selbst abbaut, oder aber dies Privatpersonen gestattet, kann hierbei keinen Unterschied machen, da auf diese, wie auf jene Weise, der Staatszweck erreicht wird und der Staat unbestreitbar berechtigt ist, das durch die Verfassungsurkunde begründete Expropriationsrecht im Wege des Ges. Privatpersonen zuzugestehen, wie bereits durch Uebertragung dieses Rechtes an die Unternehmer von Eisenbahnen anerkannt ist. Es handelt sich nur um die Frage, wie weit dieses Expropriationsrecht in Bezug auf die der gezwungenen Abtretung zu unterwerfenden Gegenstände auszudehnen sei, und inwieweit der Bergbau zu Bewahrung anderer öffentlicher Interessen beschränkt werden müsse. Es war hierbei zu unterscheiden, ob das zum Bergbau in Anspruch genommene Grundeigenthum in Gebäuden besteht oder zu öffentlichen Anlagen oder zu Gewerbsunternehmungen benutzt wird, oder ob dies Alles nicht der Fall ist und es sich daher um die Abtrennung von Grund und Boden handelt, welcher nur zur land- und forstwirthschaftlichen Benutzung u. dergl. dient. Betrachtet man die Verhältnisse in ihrem Einflusse auf die Volkswirthschaft in abstracto, so muß man den Bergbau der gewöhnlichen land- und forstwirthschaftlichen Oberflächenbenutzung gegenüber absolut gestatten, ihm daher ein unbedingtes Expropriationsrecht einräumen. Indem der Bergbau im Verhältniß zu seiner Ausbreitung im Innern der Erde nur einen geringen Theil der Oberfläche unnutzbar macht, den bei weitem größern Theil derselben aber ungestört läßt, mithin die Oberflächenbenutzung nicht verdrängt, sondern nur beschränkt, gestattet er eine zweifache Benutzung des Grundeigenthumes, die eine auf der Oberfläche, die andere unter derselben. Er verschafft einer größeren Anzahl Menschen Erwerb und erhöht das Volkseinkommen im Allgemeinen weit bedeutender, als dies durch die landwirthschaftliche Benutzung der von ihm in Anspruch genommenen Oberfläche geschehen könnte. Es rechtfertigt sich demnach eine theilweise Beschränkung der Oberflächenbenutzung durch die nur dadurch zu ermöglichende Benutzung der unter der Oberfläche lagernden Mineralien im nationalwirthschaftlichen Interesse vollkommen. Zwar kann der Fall eintreten, daß einzelne Bergbauunternehmungen, weil sie in ihren Erfolgen nicht glücklich sind, in fraglicher Beziehung wenig Vortheil gewähren, allein theils gehören solche Fälle bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft immer zu den Ausnahmen und können daher auf das Princip, bei welchem man die Verhältnisse im Allgemeinen aufzufassen hat, keinen Einfluß haben, theils wird sich eine solche Erfolglosigkeit im Voraus in den seltensten Fällen erkennen und dem Expropriationsantrag eines Bergwerksunternehmers entgegen halten lassen, theils endlich ist zu berücksichtigen, daß in solchen Fällen in der Regel die Oberfläche nach kürzerer Zeit der Bodenkultur zurückgegeben wird. Gelangt man hiernach — die Verhältnisse in abstracto betrachtet — zu der Ueberzeugung, daß dem Bergbau, als einem, von der Natur an den Ort gebundenen Gewerbe, vermöge seines volkswirthschaftlichen Werthes in Ansehung der zur Landwirthschaft benutzten Oberfläche ein unbedingtes Expropriationsrecht zugestanden werden müsse, so muß man dagegen andere Rücksichten ins Auge fassen, wenn es sich um die Expropriation von Fabriken oder anderen gewerblichen Anlagen handelt. Hier läßt sich im Allgemeinen keineswegs annehmen, daß die Beschränkung solcher Anlagen für die Volkswirthschaft von weniger Nachtheil sei, als die Beschränkung des Bergbaues. Es muß daher in jedem concreten Falle eine Beurtheilung der Verhältnisse eintreten und entschieden werden, welche der collidirenden Anlagen, ob das Bergwerksunternehmen oder das Gewerbsunternehmen auf der Oberfläche eine größere nationalökonomische Wichtigkeit habe und welches von beiden aus dieser Rücksicht dem anderen weichen oder in dessen Interesse eine Beschränkung erleiden müsse. Es lassen sich darüber, nach welchen Merkmalen die größere oder geringere Wichtigkeit eines Unternehmens in volkswirthschaftlicher Beziehung abzuwägen sei, speciellere Vorschriften, als § 213 des Ges. geschehen, nicht geben, indem aber diese Beurtheilung den mit den Verhältnissen der collidirenden Unternehmungen genau bekannten Localbehörden, der

Bergbehörde und der Gewerbsbehörde gemeinschaftlich übertragen wird, kann vorausgesetzt werden, daß alle einschlagenden Interessen eine richtige und unparteiische Würdigung finden. Uebrigens ist nicht unberücksichtigt zu lassen, daß Expropriationen bestehender Gewerbsanlagen wegen der Höhe der zu leistenden Entschädigungen nur selten in Frage kommen werden. Der gewerblichen Benutzung eines Grundstücks war die land- und forstwirthschaftliche und überhaupt jede sonstige Benutzung für solche Fälle gleichzustellen, wo entweder die Größe des für den Bergbau in Anspruch genommenen und somit jener anderweiten Benutzung zu entziehenden Feldes ein Bedenken in volkswirthschaftlicher Hinsicht erregen kann oder wo, wenn auch nur auf kleinem Raume, eine solche Benutzung stattfindet, welche die Grundlage zu einer besonderen gewerblichen Thätigkeit bildet, z. B. Erziehen seltener Nutzhölzer, officineller Pflanzen u. dergl. Wenn die Expropriation von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu öffentlichen, wohlfahrts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken benutzt oder in Anspruch genommen werden, in Frage kommt, so muß, da diese Zwecke im allgemeinen Interesse eine vorzugsweise Berücksichtigung erheischen, in jedem einzelnen Falle eine Erwägung eintreten, ob dieselbe zulässig sei. Es wird hierbei insbesondere darauf ankommen, einerseits, welche Wichtigkeit das betr. Bergwerksunternehmen in volkswirthschaftlicher Beziehung hat, andrerseits, von welcher Bedeutung die zu expropriirende Anlage im öffentlichen Interesse ist, und ob eine Verlegung derselben ohne wesentliche Beeinträchtigung des letztern stattfinden könne. Auch hier werden die Behörden, unter welche die collidirenden Unternehmungen gehören, die Bergbehörde und die Verwaltungsbehörde, gemeinschaftlich die einschlagenden Verhältnisse in allen Beziehungen richtig beurtheilen. Bei der Expropriation von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden (§ 212) stehen zwar dem Interesse, welches der Bergbau in volkswirthschaftlicher Beziehung hat, collidirende Interessen dieser Art oder öffentliche Zwecke nicht entgegen, es hat jedoch angemessen geschienen, dergleichen Expropriationen in der im Ges. bezeichneten Weise auf die Fälle der dringendsten Nothwendigkeit zu beschränken, da nicht zu verkennen ist, daß die gezwungene Abtretung von Gebäuden in vielen Fällen weit empfindlicher in die Interessen der Eigenthümer eingreifen wird, als die Abtretung von Grundstückstheilen. Die unter gewissen Beschränkungen zeither Statt gefundene Entschädigung des Grundeigenthümers für den zum Bergbau abgetretenen Grund und Boden durch freie Verbauung des Erbkuxes kann, wenn sie schon in manchen Fällen eine überreichliche ist, bei der Unsicherheit ihrer Verwirklichung überhaupt und bei dem erhöhten Werthe des Grundes und Bodens als eine angemessene durchaus nicht mehr betrachtet werden, es ist vielmehr der Bestimmung der Verfassungsurkunde entsprechend, daß in allen Fällen für den zum Bergbau abgetretenen Grund und Boden sofort vollständige Entschädigung geleistet werde." Vgl. Mo. 238/43. „Durch die räumlichen Verhältnisse, unter denen die nutzbaren Mineralien im Innern der Erde vertheilt sind, hat die Natur zugleich die Punkte vorgezeichnet, von welchen aus sie aufzusuchen und zu gewinnen sind. Ist hiernach jede Willkür in der Wahl dieser Punkte ausgeschlossen, so folgt daraus, daß der Staat, wenn er die Benutzung jener unterirdischen Schätze gestatten und pflegen will, dem Bergbauunternehmer auch das Recht einräumen muß, an jedem Punkte der Erdoberfläche seine bezügliche Thätigkeit zu entwickeln. Dies Recht darf sich aber nicht blos auf diejenigen Baue beschränken, die den unmittelbaren Zugang zu den abzubauenden Mineralien (durch Schächte und Stölln) abgeben, sondern es muß auch die Stätten für die zum Betriebe des Bergbaues nöthigen und mit demselben in unmittelbare locale Verbindung zu setzenden Hilfsanlagen umfassen. Aus diesen Gründen hat von jeher und allenthalben die Berggesetzgebung die Zutheilung bestimmter Expropriationsrechte an den Bergbau im Allgemeinen als unerläßlich anerkannt, und es kann in dieser Beziehung nicht die Beibehaltung solcher Rechte an sich, sondern nur die Frage in Erwägung kommen: welche Grenze dem fraglichen Rechte und dem daraus hervorgehenden Eingriff in das Grundeigenthum zu ziehen sei? Die Bestimmungen, welche das Ges. v. 22. V. 1851 in dieser Beziehung enthält, haben sich im Ganzen gut bewährt und einen besonderen Anstoß nicht gegeben. Es haben auch die Verhandlungen des Landtages 1858 über die bereits oben im Eingange der Mo. zu Abschn. III erwähnte, die Verhältnisse des Grundbesitzes zum Bergbau betr. Petition nicht nur keine speciellen Einwendungen oder Aenderungsanträge herausgestellt, sondern es ist dem betr. Gesetzesabschn. in den Deputationsberichten beider Kammern ausdrückliche

Anerkennung gezollt worden. Dennoch war gegenwärtig die obengedachte Frage unter Berücksichtigung der eben erwähnten Ständischen Verhandlungen anderweit einer sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen. In dessen Verfolg hat man zwar — wie im Nachstehenden specieller hervorzuheben bleibt — die Möglichkeit erkannt, in einzelnen Beziehungen der rechtlichen Stellung des Grundbesitzers zu dem Bergbaue noch eine über das bisherige Maß hinausgehende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen; immerhin aber findet sich das hierauf gerichtete Bestreben, wenn dem ohnedies von der Natur nichts weniger als reich ausgestatteten vaterländischen Bergbau seine Lebensfähigkeit nicht verkümmert werden soll, in ziemlich bestimmt gezogene Schranken eingeengt. Demgemäß erscheint das vorliegende Cap. in seinem Hauptinhalte und abgesehen von den oben gedachten Aenderungen, sowie von einigen im Interesse der Deutlichkeit angebrachten Modificationen, als eine Reproduction des Ges. v. 22. V. 1851 und insoweit auch — obgleich an sich bei der Revision eines Ges. die Motivirung nicht aus dem Inhalte des revidirten Ges. entnommen werden darf — durch das bisherige Ges. motivirt, so daß sich die nachstehenden Erläuterungen hauptsächlich auf die als nothwendig und zulässig erkannten Abweichungen von dem bisherigen Ges. beschränken können. Den §§ 229 bis 232 des bisherigen Ges. war wegen ihrer transitorischen Natur in § 184 des Entw. (A.B. § 183) die erforderliche Nachwirkung zu sichern, die in § 223 jenes Ges. ausdrücklich erwähnte Geltung der fraglichen Bestimmungen für das Staatseigenthum aber als selbstverständlich zu übergehen. Auch der Kohlenbergbau, obgleich er sein rechtliches Fundament in dem Grundeigenthume findet und deshalb in der Regel in Bezug auf die Benutzung der Erdoberfläche von Haus aus durch Contract besser ausgestattet ist, als der Regalbergbau, kann dennoch, da sich auch bei ihm in Bezug auf die Benutzung der Oberfläche oft nachträglich unerwartete Bedürfnisse herausstellen, Bestimmungen der in Frage befangenen Art nicht entbehren und deshalb mußte dem vorliegenden Gesetzesabschn. ganz gleiche Geltung für den Kohlen- wie für den Regalbergbau gegeben werden." Mo. 141/2. Wenn der Bergwerksbesitzer gegen den Willen oder ohne Genehmigung des Grundeigenthümers eigenmächtig und unmittelbar (d. h. ohne Expropriationsverfahren) in die Befugnisse des Grundeigenthümers eingriffe, so hat Letzterer gegen ihn die Besitzstörungs- und n. B. die Negatorienklage. Z. XVI. 238; XXX. 351.

1) „Eigenthümliche Ueberlassung" kann der Bergwerksunternehmer (wie auch nach preußisch-deutschem Bergrechte) nie, „eigenthümliche Abnahme" dagegen der Grundstückseigenthümer in manchen Fällen verlangen, s. §§ 123, 124, 125, 132 u. 144 Anm. 11.

2) Für alle bergbaulichen Betriebszwecke im weiteren Sinne (also zum Suchen und Gewinnen von Bergwerksmineralien einschließlich des Absatzes), aber auch nur für bergmännische Betriebszwecke (z. B. nicht für Arbeiterwohnungen) vergl. Anm. 7. Das zu bestimmten bergbaulichen Zwecken enteignete Grundstück darf ohne Genehmigung des Enteigneten nicht zu beliebigen anderen Zwecken benutzt, sondern muß, wenn es nur auf Zeit überlassen ist und nicht mehr zum bergmännischen Betriebe gebraucht wird, auf Verlangen zurückgegeben werden. § 155 Anm. 1 u. Abs. 5 und § 126. Z. IV. 114; XVI. 384; XVIII. 234, 289, 389. Antragsberechtigt ist diejenige Person, welche den fraglichen Bergbau auf eigene Rechnung und unter eigenem Namen „betreibt" — nach der Ueberschrift von Abschn. VIII der „Bergbautreibende," nach § 122 Nr. 1, 2 u. 3, sowie nach § 124 der „Bergwerksunternehmer," also nicht blos der (beliehene oder sonst bergbauberechtigte) Bergwerkseigenthümer, sondern nach Befinden auch der Pächter oder sonstige Besitzer. Dieses Recht kann nicht cedirt werden. R.G.E. IX. 278. S. unten Anm. 15.

3) „Daß unter dem Kohlenbergbau nur derjenige zu verstehen sei, welcher vermöge der rationellen Bedingungen, unter denen er betrieben wird, Anspruch auf Vorrechte der gedachten Art hat, ist durch die Zurückverweisung auf § 4 angedeutet." Mo. 143. E.B. Anm. 1. Z. f. R. u. V. XXI. 490; XXIX. 354.

4) Das Expropriationsrecht besteht auch für fiskalische Bergwerke und gegen fiscalische Grundstücke und Anlagen. § 233 Rgl.Ges. ist nur als selbstverständlich weggelassen worden. S. § 6 u. 130, sowie Mo. 142 (oben Anm. **).

5) Zu überlassen ist die Benutzung der Grundfläche sammt Zubehör, soweit sie zum Bergbaubetrieb erforderlich ist, mag dieselbe innerhalb oder außerhalb des Grubenfeldes liegen. Z. XIV. 264. Ausnahmen s. §§ 127 fg.

6) Für unterirdische Grubenbaue bedarf es an sich keiner Expropriation, weil das Recht zum Bau in der Bergbauberechtigung selbst enthalten ist. Die durch solche hervorgerufenen mittelbaren Einwirkungen auf die Oberfläche sind zwar oft voraus-zusehen, aber nicht gewollt und erzeugen deshalb nicht eine Besitz- oder Eigenthums-Störungs-Klage, sondern nur eine Bergschädenklage §§ 139 fg. Dagegen enthält das beim Braunkohlenbergbau vorkommende planmäßige zu Bruche Bauen der Oberfläche einen unmittelbaren Eingriff in das Grundeigenthum, welcher zielbewußt beabsichtigt ist und deshalb, wenn er nicht eine Negatorienklage hervorrufen soll, Zwangsenteignung er-heischt. Z. XXII. 278, 279; XXIII. 278, 282, 405, 407, 408; XXIV. 125; XXVII. 215; XXVIII. 390; XXIX. 263, 264; XXXI. 418; XXXII. 127. Preuß. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Sal.-Wesen XXXVIII. A. 65. § 139 Anm. 1. § 140 Anm. 1. Bau- und Versatzmaterial über und unter Tage (z. B. zum Bergeversatz, Einebnen von Tagebrüchen u. dgl.) kann sich der Bergwerksunternehmer, soweit es ihm nicht durch die Vorschriften in §§ 40 Abs. 8, 46 und 47 zur Verfügung steht, durch Zwangs-enteignung nicht verschaffen. Z. IV. 114; XX. 121; XXIX. 415. Dagegen gehört die Expropriation von Grund und Boden zur Anlage von Schächten und Stölln unter diesen Gesichtspunkt (z. B. Wetterschacht Z. XXVII. 132).

7) „Nur solche Gebäude, die zum Betriebe des Bergbaues erforderlich sind." Ber. II. 575 s. o. Anm. 2. Also z. B. für Lagerschuppen, Expeditionsräume, Dynamit-niederlagen, Pulverhäuser (Z. XI. 360) u. s. w.; dagegen nicht für Arbeiter- und Beamten-wohnungen (XVI. 128). Doch ist die Bebauung eines für eine „Schachtanlage" ent-eigneten Grundstückes mit einem Gebäude zu einer Speise- und Schlafanstalt für die Bergarbeiter trotz des Widerspruches des Enteigneten für gerechtfertigt erachtet worden. Z. XVIII. 389.

8) Oeffentliche Eisenbahnen fallen nicht unter das A.B., sondern unter die hier-unter erlassenen besonderen Vorschriften. (Sächs. Ges. u. V. v. 3. VII. 1835, 371, 374; V. v. 14. III. 1836, 72; V. v. 25. III. 1844, 122; Ges. v. 21. VII. 1855, 120; V. v. 26. II. 1859, 48; Bek. v. 17. VI. 1869, 159; V. v. 7. III. 1874, 17; Bek. v. 15. X. 1879, 392; V. v. 23. IV. 1881, 29. — Z. XI. 359; XXV. 282. Fischers Zeitschr. I. 289; III. 121; X. 97.) Dagegen gehören hierher: Grubeneisenbahnen über Tage, die nur bergbaulichen Zwecken dienen, einschließlich der Privatanschlußgeleise, Drahtseil-bahnen und andere Wege (z. B. für Abfuhr, Materialientransport, Beförderung von Bergarbeitern u. s. w.). Z. VII. 262, 263, 265; XI. 359; XIV. 264; XVIII. 415; XXVI. 132, 133; XXVII. 185.

9) Vergl. § 2 Abs. 3 Anm. 7—10. Auch zur Anlegung von Teichen, Wehren, Wasserläufen, Klärsümpfen u. s. w., für die unter das A.B. fallenden Aufbereitungs-anstalten, Briquettfabriken, Cokbrennereien am Gewinnungsorte u. drgl. ist die Zwangs-enteignung zulässig. (Z. XIII. 562; XXI. 249; XXII. 134); dagegen für Hütten und selbstständige Anstalten nicht. (Z. XI. 239; XXIII. 273.)

10) Hier handelt es sich lediglich um das Bett oder um Theile eines solchen, nicht um das Wasser. Wasserkräfte, die bereits anderweit in Besitz genommen sind, dürfen, dafern nicht „Bergwerkswasser" (§§ 152 fg.) oder ein Bergreservat (§ 131 Anm. 1) in Frage kommt, nicht mehr zu Bergwerkszwecken enteignet werden, da die Vorschriften in §§ 216 fg. und 264 Rgl.Ges. auf Wunsch der Kammern aufgehoben und durch diejenigen in §§ 181, 182 u. 183 A.B. ersetzt worden sind. Z. XI. 98; XXI. 252. — Der Grundeigenthümer muß aber gegen vollständige Entschädigung nicht nur die Zuleitung der dem Bergwerke gehörigen Wasser, sondern auch die Ableitung der „Bergwerkswasser" über seinen Grund und Boden in einen natürlichen Wasserlauf dulden und ist dazu, soweit nöthig, im Expropriationsverfahren zu zwingen — A.B. § 167, während der Uferbesitzer eines solchen natürlichen Wasserlaufes, wenn dadurch das Maß des gemeinüblichen und regelmäßigen Gebrauches des Flusses als Recipient von Flüssigkeiten, welche aus wirthschaftlichen Gründen künstlich fortgeschafft werden müssen, überschritten und ihm Schaden zugefügt wird, eine civilrechtliche Schädenklage hat, soweit nicht die Voraussetzungen von §§ 144 oder 167 A.B. vorliegen. Z. XXIII. 249; XXVII. 359, 535; XXVIII. 514; XXIX. 238; XXXII. 119; Fischers Zeitschr. II. 145, 369; III. 256; VII. 109. R.G.E. II. 208; XVI. 178. Schlägt § 144 nicht ein, sondern handelt es sich nur um eine geringfügige Beschädigung der unterhalb liegenden Grundstücke durch Bergwerkswasser im engen Sinne der Vorschriften in §§ 152 fg., bis

zu deren Einfluß in einen natürlichen Wasserlauf, so braucht der Bergwerksunternehmer nicht zu expropriiren, sondern der Grundstückseigenthümer hat nur die Bergschädenklage des § 139. Letztere unterliegt der gewöhnlichen Verjährung, so daß das Recht, schädliche Grubenwasser einem natürlichen Wasserlauf zuzuführen, ersessen werden kann. Z. XXIV. 502. Ausgeschlossen ist aber die Bergschädenklage nicht nur für die Anlieger des natürlichen Wasserlaufes, in welchen sich das Bergwerkswasser ergießt, sondern auch, wenn das schadenstiftende Wasser nicht durch den Bergbau erschroten ist (z. B. Verschlämmung von Wiesen durch Wäschwasser aus einem gemeinfließenden Wasserlaufe, welcher zum Betriebe einer Aufbereitungsanstalt gebraucht und dadurch mit schädlichen Stoffen vermischt wird). Wenn in diesem Falle der Bergwerksunternehmer nicht zur Zwangsenteignung gezwungen werden kann (§ 144), muß der Eigenthümer des beschädigten Grundstücks Schadenersatzklage nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes vor dem ordentlichen Richter erheben. Die Verwaltungsbehörden können hier nur angerufen werden und eingreifen, wenn die Beschädigung des natürlichen Wasserlaufes so umfangreich ist, daß ihre Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere hat das Bergamt aus diesem Gesichtspunkte nach § 7 A.B.P.V. (bei § 55) darauf zu sehen, daß die aus den Gruben und Aufbereitungsanstalten abfließenden Wasser nur in thunlichst geklärtem Zustande in öffentliche Gewässer eingeleitet werden. M. J. u. F.M. 27. X. 1888. Das Expropriationsrecht des Bergwerksunternehmers zum Zwecke der Ableitung seiner Grubenwasser in einen gemeinfließenden Wasserlauf geht nicht so weit, daß sich der Bergwerksunternehmer den aus der Ableitung seiner Grubenwasser erwachsenden Erschwerungen dadurch entziehen kann, daß er die letzteren in annähernd gleichem Maße einem Grundeigenthümer oder anderen Grubenfeldinhaber aufbürdet. F.M. 1073 Bgr. 22. IX. 1874.

11) Nothwendig d. h. relativ nothwendig, oder, wie es in den Kammerverhandlungen ausgedrückt worden ist, „nach pflichtgemäßer Willkür der entscheidenden Behörden erforderlich." „Was die Nothwendigkeit des Bedarfs an Grundeigenthum für den Bergbau betrifft, so kann diese nur von der Bergbehörde richtig beurtheilt werden. Es kann hier nicht eine absolute Nothwendigkeit im strengsten Sinne des Wortes verstanden, sondern es muß die Expropriation überhaupt für alle diejenigen bergmännischen Anlagen gestattet werden, welche zu einem vortheilhaften, das Bestehen und den Werth des Bergbaues bedingenden Betriebe erforderlich sind, als namentlich auch z. B. zu Teichen, Wasserläufen, Aufbereitungsanstalten, indem offenbar, wenn die Bergwerksunternehmer genöthigt wären, sich bei Verweigerung des Expropriationsrechts statt der Wasserkräfte der ungleich kostspieligeren Dampfmaschinen u. s. w. zu bedienen oder die Pochgänge mit bedeutendem Kostenaufwande in entfernt liegende Aufbereitungsanstalten zu schaffen, der Nutzen des Bergbaues und mithin auch sein Werth in volkswirthschaftlicher Hinsicht sich wesentlich verringern, dessen Betrieb sogar in vielen Fällen ganz unmöglich sein würde. Eine Gesetzgebung, welche das Expropriationsrecht in dieser Weise beschränken wollte, würde, während sie im Principe den Eingriff in das Privateigenthum als begründet anerkennte, doch den Zweck, wodurch dieser Eingriff allein zu rechtfertigen ist, mehrentheils gänzlich verfehlen. Insofern daher bei dem Betriebe des Bergbaues theils die Ansicht von der rechtlichen Natur des Bergwerksgutes, als Nationaleigenthum, theils die nothwendige Rücksicht auf die Fixation dieses Betriebes an einen bestimmten Theil der Erdoberfläche das Princip der Expropriation einmal als unabweisbar nothwendig erkennen läßt, so kann auch nicht in dem Rechte der natürlichen Freiheit (des Oberflächeneigenthümers), sondern lediglich in der Rücksicht auf höhere volkswirthschaftliche Interessen ein Grund zur Beschränkung desselben gefunden werden." Rgl. Mo. 243/4. „Nothwendig ist die Benutzung eines fremden Grundstückes beim Betriebe des Bergbaues, wenn die Herstellung der von dem Bergwerksunternehmer beabsichtigten Anlage nach den Grundsätzen einer technisch und wirthschaftlich regelrechten Betriebsführung an dem dazu ausersehenen Platze erfolgen muß." Z. IX. 214. Nach s. Bergrechte zu weit geht Klostermann, wenn er eine behördliche Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Bergwerksanlage lediglich zulassen will, wenn der Grundstücksbesitzer das Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen geltend macht, und auch dann nur vom Standpunkte des öffentlichen Interesses. Nach §§ 122 u. 133 hat das Bergamt, abgesehen vom öffentlichen Interesse, auch zu prüfen, nicht nur ob der verlangte Platz für die beabsichtigte Anlage technisch und wirthschaftlich

der geeignetste ist, sondern auch ob die geplante Anlage selbst für das Bergwerk zweckmäßig, oder ob dieselbe nicht rationeller durch etwas anderes zu ersetzen sei, wozu es einer Expropriation nicht bedarf. Die gegentheilige Ansicht giebt den Grundeigenthümer der Chicane und Willkür des Bergwerksunternehmers Preis und das hat schon das Rgl.Ges., mehr aber noch die 1866/8 erfolgte Revision desselben nach den in den Mo. u. den Kammerverhandlungen ausgesprochenen Absichten vermeiden wollen. (A.B. § 120 Abs. 2 zu A.B. § 133.) Doch ist andererseits die Unverlegbarkeit der betr. Bergwerksanlage an einen anderen Ort, wie sich aus den Ausnahmen in §§ 128 b, 129 b und 130 ergiebt, im Allgemeinen nicht erforderlich. Die Nothwendigkeit braucht auch nicht unmittelbar gegenwärtig zu sein, der Antrag kann auch vorsorglich für die nächste Zukunft gestellt werden. Z. XIV. 128. Bei einer Expropriationsverhandlung zum Haldensturze für ein Erzberggebäude, für welches sich nach den aufgeschlossenen Mitteln ein Nachhalt von mindestens 27 Jahren veranschlagen ließ, wurde der Einwand des Grundeigenthümers, der ein kleines Flurstück für 7 Jahre Haldensturz anbot, die Expropriation könne nach 7 Jahren wiederholt werden, als unbegründet verworfen. B. F.M. 400 Bgr. v. 11. V. 1874. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit für den Bergbau steht unter Ausschluß des Rechtsweges den Bergbehörden (§§ 174—176) allein zu (§ 133 Anm. 1 u. 3).

12) „Zu den Eigenthümern, welche nach diesen Paragraphen zu Ueberlassung des erforderlichen Grund und Bodens verpflichtet sein sollen, sind auch diejenigen Grundbesitzer zu rechnen, welche als Nutznießer im Besitze von Lehngütern, sowie von fideicommissarischen Grundstücken und Gütern sich befinden. Es bedarf jedoch nicht ausdrücklich Erwähnung derselben im Ges., weil nach § 217 des B.G.B. Eigenthümer der ist, welcher die vollständige und ausschließliche Herrschaft über eine Sache hat, hierzu aber auch Besitzer von Lehngütern, sowie fideicommissarischen Grundstücken und Gütern gehören. Auch das Eisenbahnexpropriationsges. v. 3. VII. 1835 spricht in dieser Beziehung nur von Eigenthümern, ohne die letzteren ausdrücklich zu erwähnen." Ber. I. 196. Ber. II. 575. Daß sich auch der Pächter die Zwangsenteignung gefallen lassen muß, der nur persönliche Rechte vom Eigenthümer ableitet, versteht sich von selbst, weil niemand mehr Rechte auf einen anderen übertragen kann, als er selbst hat — B.G.B. § 131 — und auch diejenigen, welche dingliche Rechte an fremder Sache haben, zum Widerspruche nicht befugt sind — A.B. § 137. Auch gegen denjenigen findet nach Befinden Expropriation statt, welcher das Grundstück selbst erst als Bergwerksunternehmer expropriirt hat und künftig zu Bergwerkszwecken benutzen will. Z. XII. 265; XV. 532. Wegen des Erbkuxes s. § 10 Anm. 4 u. 5 u. § 183.

13) Z. B. öffentliche Gebäude, Plätze, Straßen, Eisenbahnen, Canäle, Friedhöfe, Festungen, Landesgrenzen u. s. w. Ob in diesen Fällen Expropriation stattfindet oder nicht, ist nach Lage der Umstände in jedem einzelnen Falle besonders zu entscheiden, auch wenn der Expropriat einen besonderen Einwand daraus nicht ableitet. S. § 127 u. § 130. Der ganze Zwischensatz ist auf Antrag der Dep. der II. Kammer eingeschaltet worden, um „schon hier anzudeuten, in welchen Fällen die Concurrenz der Verwaltungsbehörden einzutreten habe." Ber. II. 582; oben Anm. 8, § 130 Anm. 3 u. 4, §§ 134 u. 141. Z. f. R. u. V. XVI. 412; XXIX. 167. Fischers Zeitschr. I. 289; III. 121; X. 97. Z. XXII. 296.

14) S. § 118 Anm. 2. Auszugleichen ist der Vermögensnachtheil, welcher sich zwischen dem Zustande vor und nach der Ueberlassung (d. h. zu dem Zeitpunkte, mit welchem im Verwaltungsverfahren — § 134 — feststeht, daß und wie zu enteignen ist) herausstellt. Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge der Anlage erhielt, kommen bei der Entschädigung nicht in Anschlag. Preuß. Berggeſ. § 140. Z. XXVII. 373. R.G.C. VII. 259. Die preuß. Vorschrift, daß die Entschädigung jährlich im Voraus zu leisten sei, damit dem Grundbesitzer die nothwendige Sicherheit und die Nutzung des Entschädigungspreises an Stelle der entbehrten Nutzung des Grundstücks verschafft wird (Preuß. Berggeſ. § 137 Abs. 1, Mo. dazu S. 84), ist im A.B. auch nicht für den 2. Fall vorgesehen; die entscheidenden Behörden haben also freie Hand (§§ 135 u. 136). Nach § 31 der Verfassungsurkunde ist im Prozeßfalle einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Summe „ohne Verzug" zu bezahlen. Überlassung und Zahlung haben eigentlich Zug um Zug zu erfolgen. Deshalb hat der Bergwerksunternehmer bei einmaliger Abfindungssumme

nach Analogie der Vorschriften in §§ 673 fg., 742, 1095 B.G.B. vom Tage der Uebergabe die später gezahlte Entschädigungssumme mit 5 v. H. a. d. J. zu verzinsen, wenn dieser Gesichtspunkt nicht bereits bei der Ausmittelung der Entschädigungssumme mit berücksichtigt ist, äußersten Falls vom Tage der Klagzustellung (R.G.E. XI. 266; XVIII. 341). Ein Kohlenlager unter dem zu enteignenden Grundstücke hindert die Enteignung ebensowenig wie ein Lehmlager (Ziegelei), sondern muß nur bei Abschätzung des Schadens mit berücksichtigt werden. Z. XXXI. 414. Ann. O.A.G. N.F. X. 292. R.G.E. II. 234; VIII. 214, 238. M.J. 425. III. 24. III. 1887. Bei Beantwortung der Frage nach vollständiger Entschädigung ist zunächst vom gemeinen Sachwerthe auszugehen. Weitergehende Ansprüche bedürfen besonderer Begründung und Beweises des Causalnexus. Der volle Werth umfaßt aber auch die an einem Grundstücke befindlichen, eine besondere nutzbare Verwendung gestattenden Bodenbestandtheile ebenso wie die Schmälerung privatrechtlicher Wegedienstbarkeiten (im Gegensatz zur Behinderung in der Benutzung eines öffentlichen Weges, wofür keine Entschädigung gewährt zu werden braucht). Dabei kommt die jetzige Benutzungsart nicht schlechthin in Betracht, sondern auch die Benutzungsfähigkeit nach bereits bestehenden Verhältnissen, welche in ihrer mit Sicherheit zu erwartenden Fortentwickelung den Kaufwerth beeinflussen können. Bei zeitlichen Unterschieden im Werthe giebt für den ordentlichen die Zeit der Enteignung und für den außerordentlichen die Zeit der Entstehung und die Dauer der geltend gemachten Nachtheile den Ausschlag. R.G.E. II. 234; III. 171, 245; V. 248; VI. 160; VII. 172; VIII. 214, 238. § 118 Anm. 2; § 135 Anm. 1; § 139 Anm. 7 u. 8.

15) Der Unternehmer kann das ihm verliehene Expropriationsrecht nicht an Dritte abtreten. R.G.E. IX. 278. S. oben Anm. 2.

16) Diese Befugniß mußte dem Bergwerksunternehmer eingeräumt werden, weil ihm das Recht, eigenthümliche Ueberlassung zu fordern, von den Kammern verweigert wurde. Anm. 1. Mitth. II., III. 1945.

17) S. §§ 25, 41 u. 146.

§ 123. Wahl des Grundbesitzers.

Dem Grundstücksbesitzer[1] steht die Wahl[2] zwischen den im § 122 unter 1, 2 und 3 gedachten Modalitäten der Ueberlassung frei.

1) Hier ist unter „Grundbesitzer" und „Grundstücksbesitzer" wie im § 134 Prov.Ger.O. der Eigenthümer des Grund und Bodens zu verstehen. § 122 Anm. 9, § 144 Anm. 8, § 155 Anm. 6 u. § 167 Anm. 2.

2) „Die Belästigung, die dem Grundbesitzer unvermeidlich durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesabschn. erwächst, rechtfertigt es, daß ihm in allen den Fällen, wo das Ges. (§ 123) nicht aus besonderen Gründen ausdrücklich das Gegentheil vorschreibt, die Wahl der Art und Weise, in der er sein Grundeigenthum dem Bergwerksbesitzer überlassen will, freigestellt und seinem Willen somit ein principieller Vorrang eingeräumt wird." Mo. 143.

§ 124. Wahl des Bergwerksunternehmers.

In den § 122 gedachten Fällen kann jedoch der Bergwerksunternehmer verlangen:

a) die zeitweilige Ueberlassung zur Benutzung,

wenn letztere voraussichtlich nur auf einen kurzen, die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigenden Zeitraum erforderlich ist und es sich um eine Bodenfläche handelt, welche nicht zu Gebäuden,[1] gewerblichen[2] oder öffentlichen[3] Anlagen benutzt ist;

b) die Bestellung einer Dienstbarkeit,

wenn der Grundeigenthümer dadurch in der Benutzung des übrigen Grundstücks nicht erheblich beeinträchtigt, letzteres auch sonst nicht gefährdet wird.

1) § 128.

2) § 129.

3) § 130.

§ 125. Zeitweilige Ueberlassung.

Erfolgt die Ueberlassung zur zeitweiligen Benutzung (§ 122 unter 2), so ist das Grundstück, sobald es für den bestimmten[1] Zweck entbehrlich[2] wird, beziehendlich nach Ablauf der bestimmten[1] Zeit von dem Bergwerksunternehmer wieder in den vorigen Stand zu setzen[3] und in solchem zurückzugeben; ist ihm dieß nicht oder nicht ohne unverhältnißmäßige Kosten oder Verluste möglich, so ist der Grundeigenthümer berechtigt, entweder Ersatz der eingetretenen Werthsverminderung oder die eigenthümliche[4] Uebernahme des Grundstücks Seiten des Bergwerksbesitzers zu verlangen.[5]

Auf des Grundeigenthümers Verlangen hat der Bergwerksunternehmer dieserhalb schon[6] bei der Ueberlassung eine nach § 134 zu bestimmende Caution zu stellen.

Sind auf dem Grundstücke Gebäude oder andere Anlagen errichtet worden und der Grundeigenthümer erklärt sich, auf dieserhalb von dem Bergwerksbesitzer durch Vermittelung der Gerichtsbehörde[7] an ihn gerichtete Anfrage, binnen der Frist von 6 Wochen nicht für eigenthümliche[4] Mitübernahme dieser Gebäude oder Anlagen für ihren Zeitwerth, so ist der Bergwerksbesitzer berechtigt, die nachträgliche eigenthümliche[4] Abtretung des Grundstücks zu verlangen.[5]

Diese Berechtigung steht dem Bergwerksbesitzer in dem Falle, wo von einem Gebäude oder einer Anlage mehrere Grundstücke betroffen werden, auch gegen die mehreren Grundbesitzer zu, dafern nicht einer oder mehrere der letzteren das Gebäude oder die Anlage ungetheilt in vorgedachter Weise erwerben wollen.

Wird die Ueberlassung auf eine längere als die bestimmte Zeit oder zu einem anderen als dem bestimmten Zwecke nothwendig, so ist das Ueberlassungsverfahren von Neuem[8] einzuleiten.

1) Das zu bestimmten bergbaulichen Zwecken zwangsweise auf Zeit überlassene Areal darf weder zu anderen als bergbaulichen Zwecken (z. B. Lehmgewinnung, Ackerbau, Ziegelei, Fabrik u. s. w.) noch zu anderen bergmännischen, als den bei der Expropriation angegebenen Zwecken benutzt werden. Im ersteren Falle hat der Grundstückseigenthümer Anspruch auf Rückgabe, im letzteren kann er auf Unterlassung der neuen Benutzungsart bis zu anderweiter Expropriation klagen. Z. IV. 114; XVI. 304; XVIII. 234, 289, 389; XXVIII. 398. Vergl. § 125 Abs. 5, § 122 Anm. 2 und § 126 Anm. 1.

2) Da über die Nothwendigkeit der Ueberlassung nach § 133 vom Bergamte allein unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden ist, so muß auch im Bedarfsfalle der Zeitpunkt der Entbehrlichkeit ausschließlich bergamtlicher Bestimmung unterstellt werden. Eine Klage auf Rückgabe kann der Grundstückseigenthümer im Rechtswege nur auf eine solche bergamtliche Entscheidung oder auf die Behauptung stützen, daß der Betrieb, für welchen die Enteignung nothwendig war, in der That vollständig beendigt (d. h. dauernd gänzlich eingestellt) sei. Z. XVIII. 234.

3) Mo. 145. B.G.B. §§ 685—688. Preuß. Berggeſ. § 137. Z. XXIV. 127.

4) Vergl. §§ 132 u. 144 Anm. 9. Z. VI. 487; VIII. 509, 519; X. 426; XIX. 66, 67; XX. 366, 372.

5) Ob und in welcher Höhe Wiederherstellung, Ersatz oder Uebernahme stattzufinden hat, entscheidet zuerst die Ortsverwaltungsbehörde allein, doch ist der Rechtsweg dann noch zulässig. §§ 135 u. 136.

6) Umsomehr nach der Ueberlassung, nur muß im Expropriationsverfahren auf zeitweilige Ueberlassung nach § 122 Nr. 2 entschieden worden sein. Bei gütlicher Einigung darüber kann die Frage nach A-Ges. § 11 ausschließlich im Rechtswege entschieden werden, weil es dann nur auf Auslegung des Vertrags ankommt, während

das in § 134 geordnete Verfahren vor dem Bergamte und der Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges über die hier fragliche Caution auch nach Abschluß der Zwangsenteignung stattfinden kann. Anders in Preußen. Z. XII. 144; XXVI. 133, 134.

7) Jetzt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das fragliche Grundstück liegt. Wenn auch bei Ausarbeitung des A.B. (1866/8) in den untersten Instanzen Gerichts- und Verwaltungsbehörden noch vereint waren, so stand doch schon damals die bald darauf vollständig durchgeführte Trennung fest, sodaß angesichts der sonstigen Competenzvertheilungen im A.B. angenommen werden muß, die hier in Rede stehende Funktion ist als ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit (nach Art der gerichtlichen Kündigungen) anzusehen.

8) S. oben Anm. 1 u. § 122 Anm. 2.

§ 126. Dienstbarkeiten.

Eine im Interesse des Bergbaues zwangsweise bestellte Dienstbarkeit ist in Wegfall zu bringen, sobald sie für den bestimmten[1] Zweck nicht weiter nothwendig[2] ist.

1) Vergl. § 122 Anm. 2 u. § 125 Anm. 1.

2) Vergl. § 125 Anm. 2.

§ 127. Beschränkung des Rechtes auf Ueberlassung.

Ausnahmen[1] von der im § 122 ausgesprochenen unbedingten Pflicht zur Abtretung der dem Bergbaue nöthigen Grundstücke treten in folgenden Fällen ein.

1) Die in § 136 Abs. 2 Preuß. Berggef. schlechthin für unzulässig erklärte Expropriation von Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden zu Bergbauzwecken ist hier unter besonderen Bedingungen zulässig und insoweit in den oben zur Ueberschrift dieses Cap. mitgetheilten Mo. zum Rgl.Ges. besonders gerechtfertigt worden.

§ 128. Wohnhäuser 2c.

Bei Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden tritt die § 122 gedachte Verpflichtung nur dann ein, wenn

a) die Ueberlassung zur Fortsetzung eines bereits gangbaren Bergbaues gefordert wird und

b) die bergmännischen Anlagen, für welche sie gefordert wird, von der Art sind, daß ihre Verlegung an einen anderen Ort ohne wesentliche Beeinträchtigung des Bergbauunternehmens nicht geschehen kann.

§ 129. Fabrikanlagen.

Wird die Ueberlassung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen benutzt oder zur Errichtung von dergleichen in Anspruch genommen werden oder an deren sonstige Benutzung sich ein besonderes volkswirthschaftliches Interesse knüpft, für Bergbauzwecke gefordert, so ist bei der nach § 134 erfolgenden Entscheidung über die Ueberlassung selbst darauf Rücksicht zu nehmen:

a) welche der collidirenden Unternehmungen den größeren volkswirthschaftlichen Vortheil für die größere Anzahl von Menschen oder auf einen längeren Zeitraum erwarten läßt oder sonst auf die Nahrungsverhältnisse der Gegend von größerem Einflusse ist;

b) welche der collidirenden Anlagen mit geringerem Nachtheile für das Unternehmen an einen anderen Ort verlegt werden kann.

Bei gleichen Verhältnissen in vorstehenden Beziehungen ist das bereits bestehende Unternehmen dem vorzuziehen, welches erst errichtet werden soll.

§ 130. Oeffentliche Anlagen.[1]

Wird die Ueberlassung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Zwecken[2] benutzt oder in Anspruch genommen werden, zu Zwecken des Bergbaues gefordert, so ist bei der nach § 134 erfolgenden Entscheidung über die Ueberlassung selbst einerseits die volkswirthschaftliche Wichtigkeit des Bergwerksunternehmens und die Unthunlichkeit seiner Verlegung, andererseits der Werth, den die Anlage,[1] um welche es sich handelt, im öffentlichen Interesse hat, und die Frage in Erwägung zu ziehen, ob eine Verlegung derselben ohne wesentliche Beeinträchtigung ihres Zweckes ausführbar ist.

1) Z. B. öffentliche Gebäude, öffentliche Plätze, Straßen, Eisenbahnen, Canäle, Festungen, Landesgrenzen u. dergl. m. § 122 Anm. 10.

2) Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, sind solche, welche in irgend einer Beziehung zum Nutzen des Publikums oder zum allgemeinen Gebrauche dienen, z. B. auch Bäume und Sträucher öffentlicher d. h. dem Publikum zugänglicher Anlagen. Wer Eigenthümer der Anlagen ist, ist gleich. Der betr. Gegenstand kann nach gleichzeitig noch zu anderen Zwecken dienen oder bestimmt sein. R.G.St. V. 318.

§ 131. Fortsetzung.

Wenn ein zu expropriirendes Grundstück ꝛc. schon früher zu Bergwerkszwecken benutzt worden ist,[1] so ist hierauf bei den zu §§ 128, 129, 130 anzustellenden Erwägungen mit Rücksicht[2] zu nehmen.

Ist in den §§ 128, 129 und 130 gedachten Fällen nur die Bestellung einer Dienstbarkeit in Frage, so treten die besonderen Vorschriften dieser Paragraphen nur insoweit ein, als die Benutzung der in §§ 128, 129 und 130 gedachten Gebäude und Grundstücke für ihren eigentlichen Zweck durch die Bestellung einer solchen Dienstbarkeit gefährdet oder erschwert werden würde.

1) Der durch die Vorschriften in §§ 182 u. 183 A.B. seit dem 3. I. 1869 weggefallene, bei vor diesem Zeitpunkte erfolgten Veräußerungen aber noch heute oft zu beachtende § 295 Rgl.Ges. lautete: „Ungangbare Halden, auflässige Bergwerkstagegebäude und sonstige Bergwerksgrundstücke, welche nicht mehr zum Bergbau dienen, dürfen nur mit der Bedingung veräußert werden, daß sie zu jeder Zeit gegen Vergütung ihres, nach den Vorschriften in Abschn. VIII zu ermittelnden Werthes zu Bergwerkszwecken wieder abgetreten werden. Die Bergämter dürfen eine Veräußerung ohne diese Bedingung nicht geschehen lassen. Bezeigungsabgaben zu Anerkennung des Bergreservats dürfen nicht erhoben werden. Die Löschung solcher zeither bestandener Abgaben in den Grund= und Hypothekenbüchern hat lediglich auf Antrag und Kosten der betr. Grundstücksbesitzer zu erfolgen." Die Begründung des Entw. dazu besagte: „Das zeither übliche Bergreservat war ein Vorbehalt, welcher bei der Veräußerung von Bergwerksgrundstücken dahin gestellt wurde, daß deren Erwerber und jeder folgende Besitzer dieselben jederzeit, wenn sie zum Bergbau wieder gebraucht werden würden, hierzu wieder überlassen solle. Decisivbefehl wegen der Ober= und Erbgerichte in Bergsachen v. 23. IX. 1622 (C. A. II. S. 279). Dies Bergreservat kam theils bei der Ueberlassung ungangbarer Berg= und Schlackenhalden, deren Einebnung nach Vorschrift der Oberbergamtspatente v. 30 III. 1805 und v. 10. IX. 1809 (III. C. C. A. II. S. 98

und 115) und der Gen.=V. v. 30. I. 1837 (G.V.Bl. v. 1837 S. 11) nur unter Genehmigung der Bergbehörden gestattet war, theils bei der Veräußerung ungangbar gewordener Bergwerksgebäude, auflässiger Zechenhäuser und andrer zum Bergwerksgebrauche nicht mehr dienender Grundstücke und Plätze an Privatpersonen vor. Die in diesem Reservate liegende Bedingung der Rückgabe des betr. Grundstücks erstreckte sich auf den Bergbau im Allgemeinen, ohne Rücksicht darauf, ob bezichentlich der Verkäufer oder dessen Nachfolger oder irgend ein dritter Bergwerksunternehmer davon Gebrauch machen werde. Es wurde daher auch das Angelöbniß des Bergreservats, obgleich es in Form des Contractes zwischen dem veräußernden und dem erwerbenden Theile stipulirt wurde, eigentlich der Bergbehörde geleistet, welche den Bergbau im Allgemeinen in dieser Beziehung vertrat. In der Regel, und wo etwas Andres nicht ausdrücklich bestimmt war, hatte die Rückgabe des, mit dem Bergreservate behafteten Grundstücks nur gegen angemessene Entschädigung stattzufinden. Bisweilen ist jedoch auch bei der Ueberlassung solcher Räume die unentgeltliche Zurückgabe oder ein fester Wiederkaufspreis stipulirt worden. Obgleich nach den Bestimmungen in Abschn. VIII das Bergreservat in vielen Fällen nicht mehr erforderlich sein wird, so ist doch in Rücksicht darauf, daß dem Bergwerksunternehmer namentlich in Bezug auf Gebäude nur ein beschränktes Expropriationsrecht zugestanden ist, von Wichtigkeit, um Bergwerkstagegebäude und Bergwerksgrundstücke, auf welchen nach erfolgter Veräußerung Gebäude errichtet worden, später wieder benutzen zu können, was oft für die Wiederaufnahme eines alten Bergbaues von sehr erheblicher Wichtigkeit ist. Es ist daher das Bergreservat, wie es zeither bestanden hat, beizubehalten gewesen. Die zur Zeit bestandenen Reservate dieser Art, für deren Erhaltung durch ihre Adnotation in den Grund= und Hypothekenbüchern gesorgt ist, Ges., die Grund= und Hypothekenbücher ꝛc. betr., v. 6. XI. 1843 § 15 (G.V.Bl. S. 192), V., die Bemerkung des Bergreservats in den Grund= und Hypothekenbüchern betr., v. 3. VII. 1845 (G.V.Bl. S. 86) bleiben in ihrer Wirksamkeit. Ueber das Bergreservat ist zu vergleichen: Freiesleben, Darstellung u. s. w. § 22 S. 112." Rgl.Mo. 300/1. „Bei dem Regalbergbau erkannte die bisherige Verfassung von jeher eine Erleichterung des Bergwerksbetriebes in dem sogen. Bergreservate, d. i. in der Bestimmung, daß Grundstücke, Gebäude, Wasserrechte u. s. w., welche einmal in das Eigenthum eines Bergwerksbesitzers gelangt waren, von Letzterem nicht anders, als unter der Bedingung veräußert werden durften, daß sie jederzeit wieder zu Bergwerkszwecken abgetreten werden. Die verhältnißmäßige Erleichterung, welche die neue Berggesetzgebung und auch der vorliegende Entw., im Vergleich mit der früheren Verfassung, den Bergwerksunternehmern in Bezug auf die Erwerbung des erforderlichen Grundeigenthums gewährt, auf der einen Seite, andererseits aber auch die Rücksicht, daß durch die Vorschrift des Bergreservats, da dieses einen unvermeidlichen Druck auf die Verkäuflichkeit der betr. Immobilien ausübt, dem Bergwerksunternehmer eine unnatürliche Beschwerung bei der Veräußerung der für ihn entbehrlich gewordenen Grundstücke ꝛc. zugezogen ward, haben es als unbedenklich und im Interesse des freien Verkehrs zweckmäßig erkennen lassen, von der Beibehaltung des — bei dem Kohlenbergbaue ohnehin unbekannten — Bergreservats als einer obligatorischen Einrichtung jetzt ganz abzusehen. Daß es dem freien Willen der Bergwerksbesitzer überlassen bleibt, bei dergl. Veräußerungen im Contractswege beliebige Reservate in ihrem eigenen oder im Interesse Dritter zu stellen, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung." Mo. 157/8. „Nach von den Commissaren auf Anfrage gegebenen Erläuterungen liegt es eben so wenig in der Absicht der Regierung, das Entstehen neuer Bergreservate für die Zukunft ganz abzuschneiden, als die bisher bestehenden Bergreservate durch das Ges. aufzuheben. Nur auf Grund des Ges. soll und wird das Bergreservat in Zukunft nicht mehr entstehen können, nur der Charakter als einer obligatorischen gesetzlichen Einrichtung soll im Interesse des Grundbesitzes künftig wegfallen. Dem freien Willen der Betheiligten muß es aber überlassen bleiben, bei Veräußerungen von Grundstücken im Contractswege beliebige Reservate im eigenen oder im Interesse Dritter zu stellen. Daran kann Niemand durch Ges. behindert werden. Die bereits bestehenden, im Grund= und Hypothekenbuche eingetragenen Bergreservate durch Ges. aufzuheben, ist unzulässig. Dieselben sind gegenüber den gegenwärtigen Besitzern der damit belasteten Grundstücke durch Vertrag entstanden, so daß also bei der Löschung eines Bergreservates allemal ein bestehendes

Vermögensrecht in Frage kommt. Es liegen eben wohlerworbene Privatrechte vor, in welche einzugreifen die Gesetzgebung nicht befugt ist. Die Dep. hat hierbei Beruhigung gefaßt; während bisher das Bergreservat vorbehalten werden mußte, kann dasselbe künftig vertragsmäßig noch stipulirt werden, und es ist nicht zu verkennen, daß Aufhebung früher bedungener Bergreservate erworbene Rechte verletzen würde." Ber. I. 249/51. Nach der V. v. 30. I. 1837 (11), v. 3. VII. 1845 (68) und dem Hyp.Ges. v. 6. XI. 1843 § 15 (192) war übrigens der Eintrag des Bergreservats in das Grundbuch nur bei „ausgekauften" Berg- und Hüttenwerksräumen und nur ausnahmsweise bei Halden schlechthin zulässig. Wochenbl. f. u. R. 1845 Nr. 38 S. 297 fg. u. V. des J.M. v. 28. III. 1849 (Lorenz Gegentrum Kunstgraben betr.). Vergl. auch Z. f. R. u. V. XIX. 38 und 40; XXIV. 295; XXX. 512. Ann. O.A.G. A.F. VI. 505. Das Bergreservat, welches nicht auf Bergfol., sondern nur auf Oberflächenfol. eingetragen werden kann, ist eine Art Näherrecht zu Gunsten des Bergbaues der ganzen Bergrevier (d. h. aller jetziger und künftiger Bergwerksunternehmer der fragl. Gegend), über dessen Ausübung bei Collisionen mehrerer Unternehmer das Bergamt entscheidet. S. auch § 173 Anm. 3a. Dasselbe konnte auch in die Form des Wieder- oder Vorkaufsrechtes eingekleidet werden. Ann. O.A.G. A.F. VI. 505. Z. XX. 256.

2) „Demnächst ist auch — zu theilweisem Ersatze derjenigen Berücksichtigung, die die Bergwerksinteressen bisher durch das besage der Mo. zu Abschn. X des Entw. in Wegfall kommende Bergreservat (§ 295 des Ges. v. 1851) genossen — in § 132 (A.B. § 131) die früher stattgefundene bergmännische Verwendung eines zur Expropriation begehrten Grundstücks mit als eins der Momente aufgeführt, welche bei der nach §§ 129 bis 131 (A.B. §§ 128—130) anzustellenden Vergleichung in Betracht kommen sollen." Mo. 145.

§ 132. Uebernahme unwirthschaftlicher Spitzen.

Wenn in Folge einer Enteignung[1] einzelne Theile einer Besitzung von letzterer dergestalt abgetrennt werden sollen, daß eine fernere Benutzung derselben nach dem Urtheile der Abschätzungsbehörde (§ 135)[2] für den bisherigen Besitzer unmöglich gemacht oder unverhältnißmäßig[3] erschwert werden würde, so kann der Eigenthümer auch die Enteignung dieser Theile, selbst wenn sie zu Bergwerkszwecken nicht verwendbar sind, verlangen.

Dasselbe Befugniß steht in einem solchen Falle auch dem Bergwerksunternehmer zu, wenn die Kosten, die er aufwenden müßte, um die abgetrennten Theile in zweckmäßiger Weise für den Eigenthümer zugänglich zu machen, mehr betragen, als die abgetrennten Theile werth sind.

Vorstehende Bestimmungen gelten in ähnlicher Weise auch für den Fall einer blos zeitweiligen[4] Ueberlassung.

1) § 125 Abs. 1 Anm. 4 u. § 144 Anm. 9.

2) Im Bezirk von Städten mit Rev. St.O. der Stadtrath, sonst die Amtsh. Rechtsmittel und Rechtsweg richten sich nach den Vorschriften in §§ 135 u. 136, da die Beantwortung dieser Frage nicht unter die Entscheidungen „über die Nothwendigkeit der Ueberlassung" und über „die Ueberlassung selbst," sondern unter die „Ausmittelung der Entschädigung" fällt.

3) S. § 144 Anm. 5—8. Z. XXX. 413. Das Verlangen des Grundeigenthümers, sein ganzes Gehöfte abzukaufen, kann mit der Behauptung, daß dasselbe in Folge der Enteignung eines Feldes zum Haldensturz „unwohnlich u. unwirthschaftlich" werde und „an dem Werthe, welchen es landwirthschaftlich habe, wesentlich mit verliere," nicht ausreichend begründet werden. Derartige Werthsverminderungen sind nur bei Ausmittelung der Entschädigung nach § 135 mit zu berücksichtigen. V. F.M. u. M.J. 12. I. 1875. Grundstücke, welche vom enteigneten durch einen Fluß getrennt sind, stehen in keinem wirthschaftlichen Zusammenhange mit demselben. Z. XXXII. 139.

4) „Die Dep. hat zu Alinea 3 als selbstverständlich hervorzuheben, daß, wenn in Folge zeitweiliger Ueberlassung eines Grundstücks unwirthschaftliche Spitzen entstehen, der Grundbesitzer, ebenso wie der Bergbauunternehmer, nach Analogie der Bestimmungen in Alinea 1 und 2 des § 134 fordern kann, daß auch diese Spitzen

von dem letzteren übernommen, bez. ihm überlassen werden, jedoch nicht ins Eigenthum auf dem Wege der Enteignung, sondern, wie das Hauptheil des Grundstücks, zur zeitweiligen Benutzung. Die Commissare haben ihr Einverständniß mit dieser Anschauung der Dep. ausgesprochen." Ber. I. 213.

§ 133. Entscheidung über die Nothwendigkeit[1] der Ueberlassung.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise[2] die Ueberlassung von Grundeigenthum oder die Bestellung einer Dienstbarkeit für Zwecke des Bergbaues nothwendig[1] ist, steht dem Bergamte zu.

A.B. § 120. Anträge auf Ueberlassung von Grundeigenthum oder Bestellung einer Dienstbarkeit sind bei dem Bergamte[3] anzubringen.

Behufs der Entscheidung über die Nothwendigkeit[1] der Ueberlassung hat das Bergamt unter Zuziehung der Betheiligten Erörterung, nach Befinden an Ort und Stelle, anzustellen und hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, welche Theile eines Grundstücks mit dem geringsten Nachtheile für den Grundeigenthümer unbeschadet des vorliegenden bergmännischen Zweckes überlassen oder dienstbar gemacht werden können.

Handelt es sich um fiscalisches Grundeigenthum, so hat das Bergamt die betreffende fiscalische Verwaltungsbehörde von dem gestellten Antrage in Kenntniß zu setzen und Letztere hat nach abgehaltener Localexpedition Instruction vom Finanzministerium einzuholen.

Die bergamtliche Entscheidung ist dem Bergwerksbesitzer und, in dem Falle, daß die Nothwendigkeit der Ueberlassung Anerkennung findet, dem Grundeigenthümer zu eröffnen.[4]

1) Es handelt sich hier nicht um die Frage einer absoluten, physisch zwingenden Nothwendigkeit, sondern um die Erwägung der technisch-wirthschaftlichen Nothwendigkeit, mithin um die Frage: auf welchem der mehreren zu Gebote stehenden Wege der vorlieg.nde Bergwerkszweck in der mindest nachtheiligen und beschwerlichen Weise sich erreichen läßt. Dies soll durch die Worte „unbeschadet des vorliegenden bergmännischen Zwecks" in A.B. § 120 Abs. 2 angedeutet werden. Derselbe Gedanke ist schon in den allgemeinen Mo. zu Abschn. VIII des insoweit unverändert in das A.B. übergegangenen Rgl.Ges. unzweideutig ausgesprochen. Das A.B. von 1868 aber bezeichnet sich selbst in seinen Mo. als blose Reproduktion des Rgl.Ges. v. 1851 und ist in dieser Weise auch ausdrücklich im betr. Dep.-Ber. der I. K. aufgefaßt worden. Von F.M. 400 Bgr. v. 11. V. und bez. 959, 960 Bgr. v. 10. VIII. 1874, sowie 359 Bgr. v. 22. III. 1875. A.B. § 122 Anm. 11.

2) Wenn es sich z. B. um Einräumung einer Wegegerechtigkeit handelt, wird das Bergamt zugleich mit zu entscheiden haben, welche Breite, Länge und Richtung der Weg haben muß.

3) „Wenn in einer Petition der Wunsch ausgesprochen ist, eine Zusatzbestimmung zu treffen, nach welcher die Behörde vor der Entscheidung das Gutachten einer von den Parteien zu erwählenden Commission von Sachverständigen zu hören habe, so erscheint es nicht nöthig, hierüber gesetzliche Bestimmung zu treffen, da die Bergbehörde aus Fachmännern besteht, den Parteien unbenommen ist, Anträge auf Befragung besonderer Sachverständiger zu stellen, der Behörde selbst auch unbenommen bleibt, solche zu befragen, dafern ihr dies erforderlich erscheint." Ber. I. 214, 321. Im Uebrigen s. §§ 174—176.

4) Das Expropriationsverfahren zerfällt in III Stadien, in denen folgende Fragen getrennt verhandelt und entschieden werden: I. ob und in welcher Weise die beantragte Zwangsenteignung für Zwecke des Bergbaues nothwendig ist? II. ob und in welcher Weise die Expropriation einzutreten hat? III. wie der Grundeigenthümer entschädigt werden soll? Die I. Abth., in welcher es sich nur um bergtechnische Fragen handelt, spielt sich ausschließlich vor dem Bergamte ab, dessen Beschlüsse hier collegialisch

von mindestens drei Mitgliedern zu fassen sind (§ 175) und nur durch einmaligen Recurs an das F.M. binnen 10 Tagen von der Eröffnung der Entscheidung angefochten werden können (§ 176). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Letzteres ist auch im II. Stadium der Fall, wenn sich nicht etwa Jemand auf „besondere Rechtstitel" beruft. Abgesehen von letzterem Falle giebt es hier bei duae conformes zwei, sonst drei Instanzen im reinen Verwaltungswege, von denen jede aus zwei Behörden zusammengesetzt ist. Die I. wird durch das Bergamt (hier bureaukratisch) und Ortsverwaltungsbehörde (Amtsh. bez. Stadtrath), die II. und bez. III. durch die Min. d. Fin. u. d. J. (bez. des betr. Ressorts) gebildet. Die Recursfristen sind hier die 1873 für die allgemeine Verwaltung angeordneten, weil die Ortsverwaltungsbehörde üblicher Maßen die Geschäftsleitung führt. Im III. Theile des Verfahrens besteht jede Instanz (wie im I.) nur aus einer Behörde; hier giebt es aber 6 bezw. 5 oder 4 Instanzen, weil der Rechtsweg freisteht. Das Bergamt kann im III. Stadium nur als Sachverständiger zugezogen werden, nicht als Behörde in Frage kommen. Bei negativen Resultaten im I. bez. II. Stadium durch Verneinung der Vorfragen ist die Trennung zweckmäßig und einfach, weil es dann einer Erörterung der späteren Fragen nicht bedarf. Wenn dagegen eine irgendwelche Bejahung der I. und II. Frage von vornherein zweifellos und einfach erscheint, dann steht die Fassung des Ges. einer Vereinigung der III Stadien im Verwaltungswege I. Instanz nicht im Wege. Nur muß dann die Entscheidung erkennen lassen, welcher Theil vom Bergamt allein, welcher von der Ortsverwaltungsbehörde allein und welcher von beiden Behörden gemeinschaftlich getroffen worden ist, weil die II. Instanz in jedem der III Theile des Verfahrens eine andere ist. Die Vorschrift in § 120 A.V. hat nur den gewöhnlichen Fall, wo der Ausgang zweifelhaft ist, im Auge und will eine Vereinigung von vornherein nicht unter allen Umständen ausschließen. In allen drei Stadien können für das Verwaltungsverfahren, wenn die Vorschriften in §§ 133—138 A.B. u. §§ 120 bis 122 A.V. nicht ausreichen, die Grundsätze des D-Ges. v. 30. I. 1835, soweit dieselben heute noch anwendbar sind, und bez. der Nachträge zu denselben zum Anhalten genommen werden. Jedenfalls ist das Verfahren ein unbestimmtes summarisches mit Schriftlichkeit und Officialmaxime (Instructionsprincip), auf welches die Grundsätze der C.P.O. f. d. D. R. — mindestens unmittelbar — keine Anwendung finden. Wegen der Sachverständigen vergl. oben Anm. 3, § 134 Anm. 2a u. § 135.

§ 134. Entscheidung über die Ueberlassung selbst.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Ueberlassung von Grundeigenthum oder die Bestellung einer Dienstbarkeit wirklich einzutreten hat, sowie über alle sonstige[1], hinsichtlich der Bestimmungen in §§ 122 bis 132 entstehende Differenzen[1] erfolgt im reinen Verwaltungswege[2] durch das Bergamt[3] in Gemeinschaft mit der Ortsverwaltungsbehörde.[4]

Können sich diese Behörden zu einer übereinstimmenden Entschließung nicht vereinigen[5] oder wird gegen letztere Recurs eingewendet, so ist von dem Ministerium der Finanzen, in den Fällen von § 130 in Gemeinschaft mit demjenigen Ministerium, zu dessen Ressort das betroffene Grundstück oder Gebäude gehört, in den übrigen Fällen aber in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern zu entscheiden.[6]

Gegen den in zweiter Instanz gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß der beiden Ministerien, dafern derselbe nicht mit dem Beschlusse der ersten Instanz conform[7] ist, steht Dem, der sich dadurch benachtheiligt glaubt, ein nochmaliger Recurs an die betreffenden Ministerien offen.

Recurse der erwähnten Art sind binnen 10 Tagen[8] von Eröffnung der Entscheidung an zulässig und ist binnen weiterer 14 Tage deren Begründung beizubringen.[9]

A.B. § 121. Ist die Nothwendigkeit durch die Entscheidung der Bergbehörde anerkannt, so hat das Bergamt den Ueberlassungsantrag nebst der nurgedachten Entscheidung zur Kenntniß der Ortsverwaltungsbehörde[3] zu bringen, worauf nach §§ 134 fg. des Gesetzes das Weitere vorzukehren ist.

Können das Bergamt und die Ortsverwaltungsbehörde sich zu einer übereinstimmenden Entschließung nicht vereinigen, so haben sie ihre abweichenden Ansichten in einem gemeinschaftlichen Berichte den betreffenden Ministerien vorzutragen.

§ 122. Die bei dem Ueberlassungsverfahren concurrirenden Behörden haben sich zu bemühen, durch Vergleichsverhandlungen[10] der Einleitung und beziehendlich Fortstellung dieses Verfahrens vorzubeugen.

1) Sonstige Differenzen über Fragen aus den Bestimmungen in §§ 122—132, zu deren Entscheidung nicht nach diesen Bestimmungen selbst oder Verf.U. u. A-Ges. entweder eine Verwaltungsbehörde allein (Bergamt oder Verwaltungsbehörde) oder der ordentliche Richter berufen ist. Vergl. § 125 Anm. 1, 2, 5, 6. §§ 133, 135, 136, 137 u. 134 Anm. 2. In reinen Verwaltungssachen, zu denen § 134 gehört, ist eine formelle Bescheidsertheilung nicht unbedingt erforderlich. F.M. 829 Bgr. 3. VII. 1876. Doch bedarf es dann, wenn es durch eine rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichtes zu einem negativen Competenzconflicte kommt, nach § 17 S. Ges. v. 3. III. 1879 (68) zunächst einer nach Gehör der Parteien von beiden Behörden formell zu erlassenden und gehörig bekannt zu machenden Entscheidung der I. Instanz, bevor die beiden „Verwaltungsministerien" angerufen werden können. M.J. und F.M. 27. X. 1888.

2) Obwohl eine dem § 145 Abs. 2 Preuß. Berggeſ. („Ueber die Verpflichtung ist der Rechtsweg zulässig, wenn die Befreiung auf Grund eines speciellen Rechtstitels behauptet wird") entsprechende Vorschrift nicht aufgenommen und in § 11 A-Ges. (wo der Rechtsweg für „besondere Rechtstitel" vorbehalten wird) nur auf die Fälle §§ 8 u. 9 A-Ges. Bezug genommen worden, während von der Expropriation in § 72 A-Ges. die Rede ist, auch der an letzterer Stelle angezogene § 31 Verf.U. bei Expropriationen den Rechtsweg nur für den „Streit über die Summe der Entschädigung" vorbehält, dürfte doch der § 11 A-Ges. auch auf die Fälle des § 134 A.B. rechtsähnlich anzuwenden sein.

3) Wenn die Parteien besondere Sachverständige wünschen und die entscheidenden Behörden dies für zweckmäßig erachten, so können solche im Verfahren ebenso wie in dem nach § 133 (vergl. dort Anm. 3) auf Antrag oder amtswegen gehört werden. Es wird dies aber in der Regel nicht nöthig sein, weil das mitentscheidende Bergamt unter seinen Mitgliedern und Beisitzern solche Techniker und Ingenieure besitzt, denen die erforderliche Sachkunde in den meisten der hier auftauchenden Fragen berufs- und verfassungsmäßig innewohnen soll. Deshalb ist hier wie in § 133 die in § 135 geforderte „Zuziehung von Sachverständigen" absichtlich weggelassen. Ausgeschlossen ist damit aber das Gehör besonderer Sachverständiger für die Fälle, wo es das Bergamt selbst für geboten erachtet, auch hier nicht.

4) In Städten mit Rev. St.O. der Stadtrath, sonst die Amtsh. Org.Ges. und Comp.V. bei § 174. Die Geschäftsleitung (das sogen. directorium actorum) führt nach feststehendem Brauche und Analogie anderer gemischter Instanzen die Ortsverwaltungsbehörde.

5) „Die hierbei aufgetauchte Frage, welchen Ausgang eine in allen Instanzen wieder aufgetretene Meinungsverschiedenheit der concurrirenden Behörden zu nehmen habe, beantwortete die Staatsregierung dahin, daß in einem solchen Falle die Ueberlassung überhaupt zu unterbleiben habe." Ber. II. 582.

6) Comp.V. § 19 Abs. 2 bei § 174 sowie § 176.

7) Ueber den Begriff „duae conformes" s. z. B. R.G.E. I. 225.

8) Diese dem decendium fatale des ehemaligen K. S. Civilprozesses entsprechende Recursfrist ist durch Org.Ges. § 31 Abs. 3 u. Comp.V. § 19 Abs. 1 (s. § 174) auf 14 Tage erhöht worden.

9) Mittheilung an den Gegner des Recurrenten und Ansetzung eines Termines zur Berichterstattung für dieses Rechtsmittel, welches nach § 15 D-Ges. beim Bergamte oder bei der Ortsverwaltungsbehörde einzureichen und zu begründen ist, wird nicht verlangt. Es kann jedoch, wo es zweckmäßig erscheint, geschehen. Auch ist es nicht verboten, den für diesen Recurs durch obige Vorschrift aufgehobenen § 16 D-Ges. in geeigneten Fällen anzuwenden. Vergl. § 133 Anm. 4.

10) Kommt eine Vereinbarung über die eigenthümliche Abtretung und den Preis zu Stande, so ist ein solcher Vertrag nach den Grundsätzen des B.G.B. über Kauf zu beurtheilen. R.G.E. V. 246; XVIII. 341.

§ 135. Ausmittelung der Entschädigung.

Die Ausmittelung der zu leistenden Entschädigung[1] erfolgt in allen vorbemerkten Fällen (§ 122 u. fg.) durch die Ortsverwaltungsbehörde[2] unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen[3] Die Wahl der Sachverständigen steht, dafern nicht die Betheiligten selbst sich darüber einigen,[4] der Ortsverwaltungsbehörde zu.

Gegen den Beschluß der Ortsverwaltungsbehörde[2] steht beiden Theilen die Einwendung eines Recurses an die Kreisdirection[5] und in dritter[6] Instanz an das Ministerium des Innern binnen 10 Tagen[7] zu und ist binnen weiterer 14 Tage dessen Begründung beizubringen.

1) „Nach der zeitherigen Verfassung war die Abschätzung des zum Bergbau in Anspruch genommenen Grundeigenthumes von der Bergbehörde zu bewirken, welche sachverständige Taxatoren zuzuziehen hatte. Die Dismembration erfolgte durch die für andere Fälle competente Dismembrationsbehörde. Es mußte angemessen erscheinen, die Abschätzung des zu expropriirenden Grundeigenthumes und die Ausmittelung der dafür zu leistenden Entschädigung der Ortsverwaltungsbehörde des betr. Grundstücks zu überweisen, da diese nach allgemeinen Grundsätzen als competente Behörde zu betrachten ist und vermöge ihres dienstlichen Wirkungskreises auch am geeignetsten ist, die bei diesem Geschäfte einschlagenden Verhältnisse richtig zu beurtheilen. Eine Concurrenz der Bergbehörde erscheint hierbei nicht nothwendig und es würde dadurch den Bergämtern nur eine Menge von ihrem eigentlichen Wirkungskreise fremdartigen Geschäften zugezogen werden." Rgl.Mo. 246/7. „Noch entstand in Folge von Petitionen die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, der Ortsverwaltungsbehörde, wie den Sachverständigen einen Anhalt zu Ausmittelung der Schäden dadurch zu geben, wenn im Ges. die Bestimmung aufgenommen werde, daß jene nach den für die Expropriation zu Anlegung von Eisenbahnen geltenden Grundsätzen zu erfolgen habe, zumal das Berggeſ. v. 1851 in § 225 eine gleiche Vorschrift enthält; allein es erschien auch der Dep. mehr als zweifelhaft, ob eine derartige Bestimmung im Interesse der Betheiligten liege und im Einklang mit der Bestimmung § 121 des Entw. (A.B. § 122) stehe, daß Abtretungen zu Bergbauzwecken nur gegen vollständige Entschädigung erfolgen sollen. Bei den Verhandlungen über die von Metzsch'sche Petition auf dem Landtage 1857/58 ist nämlich nachgewiesen worden, daß Enteignungen zu Eisenbahnzwecken den Grundbesitzer weniger belästigen können, als zu Bergwerkszwecken (cf. Ldt.Mitth. der ersten Kammer 1857/58 S. 1107 fg., zweiter Kammer S. 1408 fg.). Im ersteren Falle hat der Landwirth keine weitere Grundstücksentziehung zu befürchten, das abgetretene Areal liegt im Zusammenhange und kann er seinen Wirthschaftsbetrieb mit der Zuversicht wieder einrichten, daß keine neue Störung erfolgt; er hat keine neuen Wege und Stege nach der Eisenbahn über sein Grundstück zu erwarten u. s. w. Ganz anders ist es bei Grundstücksabtretungen zu Bergbauzwecken; dabei ist nicht vorauszusehen, ob und wenn eine solche sich je nach der Neigung und den Mitteln der Unternehmer wiederhole, ob in größeren oder kleineren Parcellen, ob auf mehreren von einander entfernten Punkten seines Grundstückscomplexes oder nicht; es hängt von dem Wohnorte der Bergarbeiter ab, wie viele Stege über seine Flur gemacht werden, es können sich nach und nach mehrfache Fahrwege erforderlich machen, sogar bisweilen in Folge der Expropriation zu Bergbauzwecken geschlossene Holzparzellen sehr beschädigt werden und zu Grunde

gehen. Bestimmt das Ges. vollständige Entschädigung ohne weiteren Zusatz, so sind die Abschätzenden durch Normen nicht beschränkt, können daher auch alle die Verhältnisse mit berücksichtigen, welche bei Expropriation zu Eisenbahnzwecken nicht vorkommen." Ber. I. 217. Ann. O.A.G. N.F. X. 292. Zu ersetzen ist sowohl der ordentliche als auch der außerordentliche Werth. Auszugehen ist vom gemeinen Sachwerthe. Weiterer Anspruch bedarf besonderer Begründung und Beweises des Causalnexus. Maßgebend ist die Zeit, wo im Verwaltungsverfahren nach A.B. § 134 feststeht, daß und wie die Enteignung stattfinden werde. Beim ordentlichen Werthe kommt es auf diesen Zeitpunkt der Enteignung, beim außerordentlichen auf die Zeit der Entstehung und die Dauer der geltendgemachten Nachtheile an. R.G.E. III. 241; V. 248; VII. 259. § 122 Anm. 14; § 118 Anm. 2; § 139 Anm. 7 u. 8.

2) In Städten mit Rev.St.O. der Stadtrath, sonst die Amtsh. (Org.Ges. u. Comp.V.) und zwar diejenige, in deren Bezirk das zu enteignende Grundstück liegt. § 136 Abs. 1 S. 2 u. A-Ges. § 2. Bei Zweifeln und Concurrenz oder in Behinderungsfällen ist v. M.J. eine bez. eine andere Behörde zu beauftragen.

3) In der Regel wird es sich um Landwirthe, Baumeister, Wasserbautechniker u. dergl. handeln. Es können aber auch Bergingenieure in Frage kommen, an deren Stelle auch das Bergamt zugezogen werden kann.

4) Die Vorschriften in § 29 des K. S. Bagatell-Ges. v. 16. V. 1859 (151), denen diese Bestimmung nachgebildet ist, weichen von denen in § 369 C.P.O. nicht wesentlich ab.

5) Jetzt Kreish. zu Zwickau, Dresden, Leipzig oder Bautzen. Org.Ges. § 22 bei § 174.

6) An den drei Instanzen ist durch die Vorschriften in §§ 31 u. 32 Org.Ges. nichts geändert. Fischers Zeitschr. Bd. VIII. S. 289 Anm. 1.

7) Jetzt nach Org.Ges. § 31 Abs. 3 u. Comp.V. § 19 Abs. 1 14 Tage, vergl. § 134 Anm. 6 u. 7.

§ 136. Rechtsweg.

Will sich der Grundeigenthümer[1] bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach § 135 nicht beruhigen, so steht ihm binnen 6 Monaten[2] die Beschreitung des Rechtswegs[3] frei (§ 31 der Verfassungsurkunde, § 7 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835 [Seite 56 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835]). Die Verhandlung und Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten findet im Gerichtsstande der gelegenen[4] Sache statt.

Unerwartet der rechtlichen Entscheidung ist die Ueberlassung zu bewirken und die von der Verwaltungsbehörde ausgemittelte Summe sofort[5] zu bezahlen.

S. Verf.U. § 31. Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen, es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

S. A-Ges., über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, v. 28. I. 1835 (56/8).

§ 6. Der Rechtsweg findet statt:

1. bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse, wenn auch der Staat oder irgend eine politische oder kirchliche Corporation die Stelle der Gegenpartei einnimmt.

Rücksichtlich des Staats gehören hierher Streitigkeiten mit ihm

a) über zufällige Hoheitsrechte, insonderheit auch über die Frage: ob gewisse Gegenstände dazu gehören;

b) über andres Staatsgut, z. B. über Domainen, Kammergüter und über die in Ansehung derselben behaupteten Rechte und Obliegenheiten, so weit dieselben auch rücksichtlich der Güter anderer Personen vor die Justizbehörden gehören;

c) aus Verträgen oder über andere privatrechtlich zu beurtheilende Thatsachen, welche Verbindlichkeiten begründen, abändern oder aufheben.

Rücksichtlich der Rechtsverhältnisse der Staatsdiener ist hier ebenfalls das hiervon handelnde besondere Gesetz zu beachten.

§ 7. Der Rechtsweg findet ferner statt:

2. nach Maaßgabe der Verfassungsurkunde § 31, wenn Jemand sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abtreten oder aufgeben muß, sich aber bei der von den Verwaltungsbehörden festgesetzten und von ihm einstweilen anzunehmenden Entschädigungssumme nicht beruhigen will;

3. wenn Jemand unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten oder gemißbraucht, oder Amtspflichten vernachlässigt, und es sei daraus für ihn Schade entstanden, Entschädigung (nach Befinden Herstellung des vorigen Standes der Sache, Sachsenbuße) verlangt.

Es dürfen jedoch Justizbehörden, wenn dabei Verwaltungsmaßregeln zur Sprache kommen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben in Bezug auf das allgemeine Beste, so weit eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen nicht ausdrücklich nachgelassen worden, nicht urtheilen, noch die Verordnungen der Verwaltungsbehörden für ungültig erklären. Auch versteht es sich von selbst, daß Justizbehörden über die Verletzung oder Gefährdung bloßer Interessen (im Gegensatz der Rechte) und über Versagung von Gesuchen, deren Bewilligung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen ist, nicht zu urtheilen haben; ingleichen, daß die Administrativjustizbehörden, wenn sie in ihrer richterlichen Eigenschaft, innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, Entscheidungen geben, ganz den gewöhnlichen Justizbehörden gleich zu achten sind.

§ 8. Ueber Irrungen in anderen Verhältnissen des öffentlichen Rechts entscheiden Verwaltungsbehörden, z. B. in Streitigkeiten:

1. über Erlangung, Wirkung und Verlust des Staatsbürger-, Heimaths-, Stadtbürger-, Landgemeinderechts;

2. über die Verbindlichkeit zu Staats- und Communalabgaben und anderen Staats- und Communalleistungen, über die Vertheilung derselben und behaupteten Beschwerung vor andern;

3. über die Erhebung eines Gleits-, Wege-, Brückengeldes, oder andrer, den öffentlichen indirecten ähnlicher, Abgaben, von Seiten einer Privatperson oder Corporation;
4. über Polizeigegenstände.

§ 11. In den Fällen § 8, 9 tritt aber die Competenz der Justizbehörden, mithin der Rechtsweg ein, wenn Jemand sich dabei nicht blos auf Gesetze, Provinzial-, Ortsstatuten, oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Privatwillenserklärungen — Verträge, letzte Willen, Stiftungen, Anerkenntnisse — Verjährung oder Herkommen) beruft und zwar sowohl rücksichtlich der Zulässigkeit, als des Beweises, und der Wirkung der gedachten Titel.

Es ist jedoch in den gedachten Fällen einstweilen den Anordnungen der Verwaltungsbehörden nachzugehen, und es dürfen letztere von Justizbehörden nicht eher gehemmt werden, bis in dem Rechtsstreite eine rechtskräftige Definitiventscheidung vorliegt.

§ 12. Haben zu einer öffentlichen Last der Staat, als solcher, und andere Personen beizutragen (wie z. B. dies bei Straßenbauen, Uferbauen geschehen kann), so gebührt die Entscheidung der Irrungen über das Verhältniß der Beiträge zwischen jenem und diesen den Justizbehörden. Jedoch ist bis zur Rechtskraft der Definitiventscheidung einstweilen der Regulirung von Seiten der Verwaltungsbehörde nachzugehen.

E.Ges. z. C.P.O. § 15 Nr. 2. Unberührt bleiben: die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen.[6]

1) Der Bergwerksunternehmer hat gegen die Ausmittelung der Entschädigung im Verwaltungswege eine gerichtliche Klage nicht. Anders im Preuß. Bergges. §§ 145 u. 146 und bei der Bergschädenklage A.B. § 148. Dagegen muß nach § 137 (Anm. 2) auch dem „entfernteren Interessenten" die Beschreitung des Rechtsweges offen stehen. R.G.E. IV. 279; V. 281.

2) Von welchem Tage an läuft diese Frist? Eine Entscheidung im Verwaltungswege muß vorausgehen, widrigenfalls der Rechtsweg „zur Zeit" unzulässig sein würde. Zweifelhaft ist nur, ob der Instanzenzug im Verwaltungswege erschöpft sein muß, oder ob die 6 Monate bei Versäumung des Recurses am 15. Tage nach Bekanntmachung der Entscheidung der Ortsverwaltungsbehörde beginnen. Im Preuß. Bergges. (§ 145) ist hier weder Recurs zulässig noch für den Rechtsweg eine Frist gesetzt. Die Nachlassung von 3 Instanzen im Verwaltungswege hat wenig Zweck, wenn die Versäumung der Recursfrist nicht Rechtskraft und Ausschluß des Rechtsweges bewirkt. Der Wortlaut (Verwaltungsbehörde im Singular) scheint aber dafür zu sprechen, daß der Rechtsweg auch beschritten werden kann, wenn gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde I. Instanz nicht recurrirt worden ist. Die 6monatliche Frist läuft, wenn man das für richtig hält, entweder vom 15. Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung I. Instanz oder vom 15. Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung der Kreish. oder vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung des M.J. an, je nachdem garnicht, ein- oder zweimal Recurs erhoben worden ist. Ann. O.A.G. II. F. IV. 6, 248; V. 112. Fischers Zeitschr. VIII. 289. Die Frist ist keine Verjährungs-, sondern eine Rechtsmittel- oder Prozeßfrist. R.G.E. III. 303. Die 6 Monate sind nicht gleich 180 Tage, sondern Kalendermonate. R.G.E. VII. 277.

3) Durch Beschreitung des Rechtswegs soll der Richter an Stelle der Verwaltungsbehörde auf die im Prozesse gewonnenen Grundlagen hin den Werth der enteigneten Sache feststellen. Deshalb bedarf es im Klaggesuche nicht der Angabe bestimmter Summen, wie auch die Klage nach Ablauf der sechs Monate erweitert werden

kann. R.G.E. IV. 386; XII. 299. Der Anspruch auf Entschädigung nach A.B. § 135 ist kein Schadenersatzanspruch im Sinne der Vorschrift in C.P.O. § 260. R.G.E. XII. 402. Gegenstand des Rechtsstreites ist nur die Differenz zwischen der im Verwaltungswege festgestellten und der vom Kläger geforderten höheren Summe. R.G.E. IV. 388. Eine Vereinbarung über Abtretung und Summe im Verfahren ist als Kauf anzusehen. R.G.E. V. 246.

4) C.P.O. § 25. Das forum rei sitae ist ausschließlicher Gerichtsstand. R.G.E. III. 303.

5) Widrigenfalls der Bergwerksunternehmer nach Analogie der Vorschriften in § 736, 742 u. 763 B.G.B. von dieser Summe 5 % Judicatzinsen von der Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren an zu bezahlen hat. Liegt zwischen dem Zeitpunkte der Ueberlassung und Uebernahme und der rechtskräftigen Ausmittelung der Entschädigungssumme im Verwaltungsverfahren ein Zeitraum, so ist bei der Berechnung der Summe zu berücksichtigen, daß Ueberlassung und Bezahlung eigentlich Zug um Zug erfolgen müssen und selbst beim freiwilligen Kaufe der Kaufpreis von der Uebergabe an im Zweifel mit 5 v. H. a. d. J. zu verzinsen ist (B.G.B. § 1095).

6) R.G.E. VI. 399.

§ 137. Entferntere Interessenten.

Nutznießer[1], Realberechtigte und entferntere Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 § 167 (Seite 209 der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) haben kein Recht, den nach §§ 122 und 132 eintretenden Veräußerungen zu widersprechen. Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten.[2] Die letzteren sind daher jedesmal an die Grund- und Hypothekenbehörden einzuzahlen und diese haben vor Ausantwortung des Geldes an den Grundeigenthümer die einschlagenden Rechte nach Maßgabe der in §§ 168 bis 190 des Gesetzes vom 17. März 1832 (Seite 210 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) und in §§ 34, 55 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 (Seite 137 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) enthaltenen Vorschriften[3] wahrzunehmen; es bedarf jedoch einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger nicht, wenn nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde eine Gefährdung ihres Interesses aus der Verabfolgung des Entschädigungscapitals an die Grundbesitzer offenbar nicht entstehen kann.

S. Ges. über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen v. 17. III. 1832. §§ 167—190 (209—215).

§ 167. Sind bei dem berechtigten Grundstücke Realgläubiger, Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten, Erbverpachter, Erbzinsherren, Zinsherren oder Wiederkaufsberechtigte, als dritte Personen betheiligt, so ist, obgleich allen diesen entfernteren Interessenten (§ 9) ein Widerspruchsrecht, weder gegen die Ablösung mit Renten, noch gegen die durch Kapitalzahlung zustehet, doch wegen der Gebahrung sowohl mit dem gezahlten Kapitale, als mit den ausgefertigten Rentenbriefen, auf die gedachten entfernteren Interessenten die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und den in nachstehenden §§ 168 bis mit 190 enthaltenen Vorschriften nachzugehen.

§ 168. Es steht nämlich, auch insoweit es auf Wahrnehmung der Rechte entfernterer Interessen ankommt, in der Wahl jedes Berechtigten, ob er die bei der Ablösung durch Geldrente für ihn ausgefertigten Rentenbriefe,

als bloße Versicherung über die von ihm zu beziehende jährliche Rente, ganz oder zum Theil, behalten und in diesem Falle, zu Sicherstellung der entferntern Interessenten, nach dem Betrage der sicher zu stellenden Summe, gerichtlich deponiren, oder veräußern will.

Im letztern Falle, so wie, wenn späterhin ein, zu jenem Endzwecke, deponirt gewesener Rentenbrief zur Ausloosung kommt, ist wegen der erhaltenen Valuta desselben alles Dasjenige zu beobachten, was nachstehend für den Fall bestimmt ist, wenn durch baare Kapitalzahlung abgelöset wird.

So oft daher Rechte entfernterer Interessenten wahrzunehmen sind, wird die General-Commission die ausgefertigten Rentenbriefe an die zur Wahrnehmung dieser Rechte verpflichtete Behörde unmittelbar gelangen lassen. Diese hat sodann, je nachdem der Renten-Berechtigte sich für das Eine oder das Andere erklärt, entweder den wegen der Kapitalzahlungen gegebenen Vorschriften nachzugehen, oder die Rentenbriefe, insoweit es zur Sicherstellung der entferntern Interessenten nöthig ist, zum gerichtlichen Depositum zu nehmen und den Rentenberechtigten von Zeit zu Zeit die Coupons zu verabfolgen.

§ 169. Unter Realgläubigern sind in diesem Bezuge, so wie überall, wo ihrer in diesem Gesetze gedacht wird, solche Gläubiger zu verstehen, deren Forderungen mit ausdrücklichen Hypotheken oder andern Realrechten an dem berechtigten Grundstücke versehen sind. Das hierbei, nach der erläuterten Prozeßordnung ad Tit. 42 § 8 und ad Tit. 39 § 11 wegen der Auszüge und aller andern Reallasten Statt findende Realrecht ist hierunter nicht mit zu verstehen. Auch sind solche Personen, welchen, nach dem, die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen betreffenden, Mandate vom 4. Juni 1829 noch fortbestehende stillschweigende Hypotheken zustehen, hier nicht unter den Realgläubigern mit begriffen.

§ 170. Alle Realgläubiger (§ 169) haben, nach der Reihenfolge ihrer Priorität, Anspruch auf Befriedigung mit den gezahlten Ablösungskapitalien, oder auf Sicherstellung durch deren Deposition bis zu erlangter Befriedigung, insoweit nicht der § 192 gedachte Fall eintritt.

Für Beides hat die Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks, oder die von derselben zu beauftragende Behörde zu sorgen. Es ist daher an erstere von jeder zu leistenden Kapitalzahlung oder zu erwartenden Ausfertigung von Rentenbriefen Anzeige zu erstatten, damit die zu Sicherstellung der Realgläubiger nöthigen Verfügungen getroffen werden können.

§ 171. Von der Behörde (§ 170) ist an sämmtliche Realgläubiger ein Patent zu erlassen, worin sie von der bevorstehenden Kapitalzahlung in Kenntniß gesetzt werden, und ihnen dieselbe nach der darin zu bemerkenden Reihenfolge ihrer Priorität angeboten wird. Zu Abkürzung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß ein Jeder sich sofort bei der Insinuation erkläre. Außerdem steht ihnen zu besonderen schriftlichen, bei der, das Patent erlassenden Behörde einzureichenden Erklärungen eine dreiwöchentliche Frist zu. Stillschweigen während derselben gilt als Verzicht auf Befriedigung von dem Ablösungskapitale und auf dessen Sicherstellung durch Deposition desselben.

§ 172. Zu Abgabe dieser Erklärung sind diejenigen Personen für legitimirt zu achten, welche dermalen die Zinsen des versicherten Kapitals zu erheben pflegen.

Die Erhebung des Kapitals selbst setzt vollständige Legitimation voraus. Hat der Mangel derselben Weiterungen zur Folge, so trägt die dadurch erwachsenden Kosten der erst noch der Legitimation bedürfende Gläubiger.

Die Zahlung ist den Gläubigern, ohne Rücksicht auf die etwa vertragsmäßige Bestimmung längerer oder kürzerer Aufkündigungsfristen, mit Einräumung einer halbjährigen, jedenfalls aber auf einen der beiden Termine Ostern oder Michaelis einfallenden Frist, anzubieten.

§ 173. Die Erklärung eines in der Priorität vorgehenden Gläubigers, daß er Zahlung annehmen wolle, schließt das Recht der spätern darauf insoweit aus, als nicht, nach Befriedigung des Erstern, ein Ueberschuß bleibt. Gleichbevorzugte Gläubiger haben gleiche Rechte.

§ 174. Die Verzichtleistung eines Gläubigers auf Befriedigung von dem Ablösungskapitale kann in allen den Fällen mit einem Antrage auf gerichtliche Deposition dieses Kapitals zu seiner Sicherstellung verbunden werden, wenn entweder

a) dieses nur zu seiner abschläglichen Befriedigung zureichen würde, oder

b) wenn durch den Darlehnscontract die Aufkündigung zu Gunsten des Gläubigers, auf einen noch nicht eingetretenen Zeitpunkt gesetzt, oder von einer noch nicht eingetretenen Bedingung abhängig gemacht ist.

In beiden unter b erwähnten Fällen wird angenommen, daß man durch den Antrag auf Deposition des Ablösungskapitals die Schuldforderung selbst, von dem Zeitpunkte an, für gekündigt erachte, von welchem an eine Kündigung vertragsmäßig überhaupt statthaft ist.

§ 175. Die Deposition kann der Schuldner in Königlich Sächsischen Staatspapieren, oder denselben gesetzlich gleichgestellten andern öffentlichen Papieren, und zwar insofern sie unter dem Nominalwerthe stehen, nach dem Courswerthe, den sie zur Zeit der Deposition haben, bewirken.

Von den deponirten Staatspapieren bezieht der Schuldner während der Dauer der Deposition die Zinsen.

§ 176. Die Deposition dauert so lange fort, bis der darauf antragende Gläubiger seine Befriedigung erhalten hat. In diesem Falle ist das deponirte Kapital den späteren Realgläubigern nicht weiter anzubieten, sondern der Berechtigte erhebt es zu freier Verfügung. Nimmt aber der Realgläubiger blos seinen früheren Antrag auf Deposition zurück, ohne daß seine Befriedigung durch Bezahlung seiner Forderung erfolgt ist, so treten dann die der Priorität nach folgenden Realgläubiger mit ihren Rechten auf Befriedigung vom Ablösungskapitale, oder auf dessen fernere gerichtliche Aufbewahrung zu ihrer Sicherstellung (§ 170) ein.

§ 177. Wegen der eisernen, auf dem berechtigten Grundstücke unaufkündbar haftenden Kapitalforderungen soll es, bei eintretender Zahlung von Ablösungskapitalien, in dem Falle keiner besonderen Sicherstellung bedürfen, wenn die Priorität dieser Forderungen eine solche ist, daß sie, zu Folge derselben, noch in der ersten Hälfte derjenigen Summe stehen, welche von dem hierbei, nach dem letzten Kaufpreise, zu berechnenden Werthe des ihnen unterpfändlich haftenden Grundstücks, nach Abzug des Betrags des abzuzahlenden Ablösungskapitals, übrig bleibt. Stehen hingegen dergleichen eiserne Kapitale,

ihrer Priorität nach, nicht innerhalb der ersten Hälfte jener Summe, so sollen die zu deren Sicherstellung erforderlichen Maßregeln in jedem dergleichen Falle, unter Berücksichtigung der dabei eintretenden besondern Umstände, speciell ausgemittelt werden; und es ist dabei Derjenige, welcher die Rechte eines solchen Kapitals zu vertreten hat, zuzuziehen, über die von ihm alsdann, zum Behuf dieser Sicherstellung, geschehenden Vorschläge und Anträge aber von dem Landes-Justiz-Collegium zu entscheiden.

§ 178. Haben alle Realgläubiger auf Befriedigung von dem Ablösungskapitale ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet, oder ihre Befriedigung erhalten, so verbleibt dem Schuldner, als Besitzer des berechtigten Grundstücks, dieses Kapital oder der davon übrig gebliebene Theil zu eigner freier Verfügung.

§ 179. Sind bei dem berechtigten Grundstücke Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten betheiligt, so sind die eingehenden Ablösungskapitale allemal zunächst zur Abtragung der auf demselben haftenden hypothekarischen Forderungen zu verwenden.

§ 180. Unter hypothekarischen Schulden sind aber überhaupt hierbei nur diejenigen Schulden zu verstehen, welche der Besitzer entweder innerhalb des etwa einmal für allemal bestimmten Betrages, bis auf dessen Höhe er, ohne besondere Einwilligung der Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten, das Grundstück mit Hypotheken belasten kann (das Consensquantum), oder mit besonderer Einwilligung derselben und jedenfalls mit Consens der Lehns- oder Hypotheken-Behörde, aufgenommen hat.

§ 181. Der Ueberschuß, welcher sich, nach Tilgung sämmtlicher hypothekarischer Schulden, von den eingegangenen Ablösungskapitalen ergiebt, oder, wenn hypothekarische Schulden nicht vorhanden sind, der völlige Betrag der Ablösungskapitale, verbleibt, bis zur Höhe eines etwa dem Besitzer zugestandenen Consensquantums, diesem zur freien Verfügung. Es vermindert sich aber solchenfalls das Consensquantum um den Betrag der gesammten Ablösungskapitale, ohne Unterschied, ob sie zur Abtragung hypothekarischer Schulden verwendet oder dem Besitzer zur freien Verfügung überlassen worden sind.

§ 182. Insoweit der Betrag der gesammten eingegangenen Ablösungskapitale das Consensquantum (§ 181) übersteigt, oder ein solches dem Besitzer überhaupt nicht zugestanden ist, müssen diese Gelder entweder zu Lehns- oder Fideicommiß-Stämmen gemacht und mit genügender hypothekarischer Sicherheit für die Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten ausgeliehen, oder auf Erkaufung eines zum Lehn oder zum Fideicommiß zu schlagenden Grundstücks verwendet werden.

§ 183. Die Verwendung zu Abtragung hypothekarischer Forderungen, oder zu Anlegung auf Lehns- oder Fideicommiß-Stämme, kann von Zeit zu Zeit so lange ausgesetzt bleiben, bis sich eine Summe von wenigstens fünfhundert Thalern angesammelt hat. Geringere Beträge sind bis zur Erfüllung dieser Summe entweder, jedoch nur insoweit, als die gerichtliche Deposition nicht wegen des Interesse der Realgläubiger schlechterdings erforderlich wird (§ 170), dem Besitzer, unter Voraussetzung genügender Sicherheit, zu überlassen, oder von ihm gerichtlich zu deponiren.

§ 184. Wegen der Abtragung der hypothekarischen Forderungen (§ 180) ist den Bestimmungen der §§ 169 bis mit 177 nachzugehen; wegen der Depositionen kommen §§ 174 fg. zur Anwendung.

§ 185. Die Beaufsichtigung und Leitung der in den §§ 179 bis mit 184 vorgeschriebenen Gebahrung mit den eingehenden Ablösungskapitalien steht der Lehns- und Hypothekenbehörde des, dem Lehns- oder Fideicommißverhältnisse unterliegenden, berechtigten Gutes und der von ihr etwa zu beauftragenden Gerichtsbehörde zu. Bei ersterer sind daher alle Zahlungen von Ablösungskapitalen und die zu erwartende Ausfertigung von Rentenbriefen anzuzeigen.

Auf gezahlte Ablösungskapitale, sowie auf die zu freier Benutzung überlassenen Rentenbriefe, hat die Lehnsbehörde bei künftiger Consensertheilung in die Verpfändung der berechtigt gewesenen Güter, insofern diese Lehne sind, wegen der consensuablen Summe Rücksicht zu nehmen.

§ 186. Sind Ablösungskapitale an die Besitzer von Erbpachts-, Erbzins-, oder gewöhnlichen Zinsgrundstücken zu bezahlen, und ist daher das Interesse der Erbverpachter, Erbzins- oder Zinsherren wahrzunehmen, so sind mit diesen Ablösungskapitalen, soweit sie dazu ausreichen, zuvörderst die auf dem Grundstücke haftenden, nach diesem Gesetze der Ablöslichkeit unterworfenen Leistungen abzulösen; und es ist daher entweder die statt derselben bereits übernommene ablösliche Rente zu tilgen, oder auf Ablösung jener Leistung durch Kapitalzahlung ungesäumt zu provociren.

§ 187. Die, nach dieser Art der Verwendung (§ 186), etwa noch verbleibenden Ueberschüsse sind, soweit sie dazu hinreichen, zur Ablösung des Erbpacht- oder Erbzinsverhältnisses und dessen Verwandlung in volles Eigenthum (§§ 77 und 82), und zwar mittelst Kapitalzahlung (zu deren Annahme in diesem Falle der Erbverpachter und Erbzinsherr ausnahmsweise verbunden sind) oder insofern auf dem Wege freier Vereinigung dazu zu gelangen ist, zur Ablösung auf dem Grundstücke haftender und nach § 52c in der Regel unablöslicher Geldgefälle zu verwenden.

§ 188. Insoweit auch die nach §§ 186 und 187 vorzunehmenden Verwendungen der Kapitalzahlungen diese nicht erschöpfen, so ist der Ueberschuß zuvörderst, unter Beobachtung der §§ 169 bis mit 177 enthaltenen Vorschriften, zur Befriedigung der Realgläubiger zu verwenden.

§ 189. Insofern Realgläubiger nicht vorhanden sind, oder der Ueberschuß (§ 188) bei deren Befriedigung nicht völlig aufgeht, so ist das sodann noch Verbleibende dem Besitzer des berechtigten Grundstücks zu völlig freier Verfügung zu überlassen.

§ 190. Steht an dem berechtigten Grundstücke, dessen Eigenthümer ein Ablösungskapital ausgezahlt erhalten soll, einem Dritten ein Wiederkaufsrecht zu, so sind die Rechte desselben von der Specialcommission nach folgenden Grundsätzen sicher zu stellen:

a) Ist als Wiederkaufspreis die vorige Kaufsumme, oder irgend ein gewisser Preis im Voraus bestimmt, so ist dem Wiederkaufsberechtigten das Befugniß auszubedingen, bei künftiger Ausübung seines Wiederkaufsrechtes an dem Wiederkaufspreise den Betrag des Ablösungskapitals,

insofern es nicht zu den durch die Ablösung nothwendig bedingten neuen Einrichtungen (§ 192) oder zu sonstigen bleibenden Meliorationen des Grundstücks verwendet worden ist, zu kürzen.

b) Ist der Wiederkaufspreis nicht im Voraus festgesetzt, sondern bestimmt worden, daß das Grundstück nach dem wahren Werthe, den es zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes haben wird, überlassen werden soll, so hat die Ablösungscommission deshalb keine Vorsehung zu treffen, sondern es wird die Werthschmälerung, die das Grundstück durch den Wegfall der abgelösten Leistungen etwa erlitten hat, bei Bestimmung des Wiederkaufspreises durch Würderung, in Betracht gezogen werden.

c) Kann der Wiederkaufsberechtigte eine, vermöge eigenthümlicher Verhältnisse, zu besorgende besondere Gefährdung seiner Interessen durch die Ablösung und die Nothwendigkeit, diese bis zur künftigen Ausübung des Wiederkaufs sicher zu stellen, nachweisen, so ist ihm eine dergleichen Sicherheit nach dem Ermessen der Commission, zu bestellen.

S. Ges., Nachträge zu den bisherigen Ablösungsges. betr., v. 15. V. 1851. §§ 34 u. 35 (137/8).

§ 34. Anlangend die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, so werden die hierüber im Gesetze vom 17. März 1832, Abschnitt VI enthaltenen Bestimmungen in nachstehenden Punkten abgeändert und erläutert:

1. Insoweit der Betrag gezahlter Ablösungskapitale das Consensquantum übersteigt, oder ein solches dem Besitzer überhaupt nicht zugestanden ist, können Ablösungskapitale, außer den § 182 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 festgesetzten Verwendungen auf Antrag des Besitzers, nach dem Ermessen der Lehns- oder Fideicommißbehörde auch zur Verbesserung des berechtigten Grundstücks auf eine den Werth desselben bleibend erhöhende Weise verwendet werden. Die Zustimmung der Lehns- oder Fideicommißinteressenten ist dazu nicht erforderlich.
2. Sollen Ablösungskapitale für von Lehn- oder Fideicommißgütern abgelöste Dienste, Grunddienstbarkeiten, Gefälle oder sonstige Leistungen vom Berechtigten zur Erkaufung eines zum Lehne oder Fideicommisse zu schlagenden Grundstücks verwendet werden, so bedarf es hierzu einer besonderen Einwilligung der Mitbelehnten oder Fideicommißinteressenten nicht; vielmehr ist solche lediglich von der Einwilligung der Lehns- oder Fideicommißbehörde, welche allein hierüber zu cognosciren hat, abhängig.

§ 35. Insofern die zur Ablösung durch Kapitalzahlung gelangende Berechtigung Zubehör eines Grundstücks war, und nicht blos einer Person, namentlich einer moralischen, wie Stiftungen, Körperschaften, Gemeinden u. s. w. zustand, sind die Bestimmungen im VI. Abschnitte des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832, der Verordnung vom 31. Juli 1837 und des Gesetzes vom 15. Januar 1838, soweit nicht vorstehend Abänderungen getroffen worden sind, in Obacht zu nehmen. Es können deshalb von den Verpflichteten die Kapitalzahlungen mit der Wirkung der Befreiung nur vor der Grund- und Hypothekenbehörde des Berechtigten oder des Verpflichteten geschehen.

Diese Behörde hat sodann, dafern sie nicht selbst zugleich die Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks oder von dieser mit Auf-

trag versehen ist, welchenfalls von ihr selbst, nach § 170 des angeführten Gesetzes, für Befriedigung oder Sicherstellung der Realgläubiger zu sorgen ist,

a) wenn der Berechtigte durch ein Zeugniß der Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks nachweist, daß die Ueberlassung des Ablösungskapitals an ihn unbedenklich erfolgen könne, letzteres an ihn auszahlen zu lassen;

b) wenn aber der Berechtigte ein solches Zeugniß nicht beibringt, das Ablösungskapital zum Depositum zu nehmen, die erfolgte Einzahlung der Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks anzuzeigen, und dieser die weitere Veranstaltung zu überlassen.

1) Wegen Behinderung in der Benutzung eines öffentlichen Weges ist kein Schadenersatz zu leisten, sondern nur für Schmälerung privatrechtlicher Wegegerechtigkeiten. R.G.C. III. 171; VI. 160; VII. 172.

2) Die hier erwähnten „entfernteren Interessenten" können auch selbstständig gegen die nach A.B. § 135 erlassene Entscheidung den Rechtsweg nach § 136 beschreiten, selbst wenn sie an dem Verwaltungsverfahren (§§ 134 u. 135) nicht Theil nehmen. R.G.C. IV. 279; V. 281. Dagegen steht dem Pachter, welcher kein dingliches Recht an dem Grundstücke, sondern nur ein persönliches gegen den Grundeigenthümer hat, nicht nur kein selbstständiges Widerspruchsrecht, sondern auch keine Klage gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Höhe der Entschädigung zu. V. F.M. 588, 589 Bgr. v. 7. V. 1875.

3) Vergl. auch S. Ges. wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums vom 3. VII. 1835 § 9 (373); S. Ges., die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betr., v. 15. VI. 1843 § 6 (66); S. Ges., die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., v. 6. XI. 1843 § 57 (201) u. B.G.B. §§ 419 u. 514.

§ 138. Kosten.

Sämmtliche Kosten,[1] welche durch die wegen Ueberlassung von Grundeigenthum u. s. w. zum Bergbaue vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auflaufen, haben die Bergwerkseigenthümer[2] zu tragen. Die Communication zwischen den beiderseitigen Behörden der nämlichen Instanz erfolgt kostenfrei,[3] der Verkehr zwischen den Verwaltungsbehörden und den von ihnen zugezogenen Sachverständigen stempelfrei.[3] Die Ab- und Erstattung der im Falle eines Widerspruchs oder im Rechtswege (§ 136) auflaufenden Kosten[1] unterliegt den allgemeinen proceßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.[4]

1) „Die Dep. hat die Bestimmung dieses Paragraphen dahin aufgefaßt, daß unter den in Zeile 1 gedachten Kosten die sämmtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu verstehen sind, welche durch das wegen Ueberlassung des Grundeigenthums u. s. w. stattfindende Verfahren bis zu dessen definitivem Schluß entstehen, mithin auch die Kosten der Verhandlung mit den Hypothekengläubigern und den übrigen in § 140 bezeichneten Interessenten; ferner, daß unter dem Worte: „Widerspruch" in der sechsten und siebenten Zeile auch der „Recurs" begriffen sein soll, und auch in der ersten Instanz in dem Falle, daß der eine oder der andere Theil unbegründeten frivolen Widerspruch erhebt, die Frage, wem die in dessen Folge entstandenen Kosten zur Last fallen sollen, nach den allgemeinen proceßrechtlichen Grundsätzen beurtheilt und entschieden werden soll, und da die Regierungscommissare ihr Einverständniß mit dieser Auffassung ausgesprochen haben, wird von der Dep. unveränderte Annahme des § 141 empfohlen." Ber. I. 220. „Nach Erklärung der Staatsregierung ist die Frage über Erstattung der außergerichtlichen Kosten nach allgemeinen proceßrechtlichen Grundsätzen zu beantworten." Ber. II. 583. Zu berechnen sind die Kosten der Bergbehörden

nach A.B. § 178 u. der dem A.B. angehängten Tax-O., diejenigen der allgemeinen Verwaltungsbehörden I. J. nach der Taxe v. 24. IX. 1876 (438).

2) Ist ein aus dem Kgl.Ges. herübergenommener Redactionsfehler. Statt Bergwerkseigenthümer muß es heißen: „Bergwerksunternehmer," § 122 Anm. 2 u. § 124.

3) „Um den Parteien die Duplicität der Behörde wenigstens hinsichtlich der Kosten minder lästig werden zu lassen, ist in § 141 (A.B. § 138) wegen einer gewissen Kostenfreiheit besondere Bestimmung getroffen worden." Mo. 147. Als Verwaltungsbehörden kommen hier in Betracht: Bergamt, Stadtrath, Amtsh., Kreish. u. die M. des J. u. d. F.

4) C.P.O. §§ 87—100.

Capitel II. Von der Vergütung der Bergschäden.*

§ 139. Ersatz der durch Grubenbaue[1] verursachten Schäden.

Der Schaden, welcher durch Grubenbaue[1] fremden Fluren, Gebäuden, Anlagen an[2] der Oberfläche oder anderen Gegenständen[3] zugefügt[4] wird, muß ohne Unterschied, ob der Schaden den Grundeigenthümer, unter[5] dessen Grundstücke die Grubenbaue befindlich sind, oder andere Personen,[6] z. B. durch Wasserentziehung,[7] trifft, durch den Bergwerksunternehmer[8] vollständig[9] ersetzt[10] werden.

*) „Die hier gegebene Vorschrift, indem sie die Verbindlichkeit zum Schadenersatze auch da eintreten läßt, wo die verletzenden Handlungen an sich vollkommen berechtigt sind, und die Entscheidung solcher Schädenfragen in § 151 des Entw. zunächst auf den Verwaltungsweg verweist, enthält eine wesentliche Verschärfung im Vergleich mit den nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen geltenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schadenersatze (§§ 118, 125, 1483 fg. des B.G.B.). Wenn sie ihre Begründung in der ausnahmsweisen Stellung, die der Grundbesitzer zu dem in seinen Rechtsbereich eingedrungenen Bergwerksunternehmer einnimmt, sowie in dem Umstande findet, daß die Beschädigung der Oberfläche — insofern nicht die besonderen Bestimmungen § 145 einschlagen — niemals einen Grund zur Einstellung oder Beschränkung des Betriebes abgeben kann, so darf sie, wenn sie nicht nach der anderen Seite hin zur Ungerechtigkeit werden soll, doch nicht über den Bereich der dem Bergwerksbetriebe eigenthümlichen Schäden hinaus und nicht auf solche Schäden ausgedehnt werden, die in gleicher Weise auch auf jedem andern Gebiete der Berührungen der menschlichen Thätigkeit vorkommen. Die Absicht des § 234 des Ges. v. 22. V. 1851 war auch, wie sich aus der Fassung der damit zusammenhängenden nachfolgenden Paragraphen ergiebt, nicht darauf gerichtet. Um jedoch der Wiederholung von Zweifeln, wie sie in der That angeregt worden, vorzubeugen, ist, daß die Schäden, für welche § 142 (A.B. § 139) zum Anhalten dienen soll, sich auf die von Grubenbauen herrührenden Schäden beschränken, ausdrücklich hervorgehoben, wegen der Vergütung gewöhnlicher Schäden aber, insoweit dergl. beim Bergwerksbetriebe vorkommen, durch § 153 (A.B. § 149) auf das allgemeine Recht verwiesen worden." Mo. 147/8. „Die Vorlage unterscheidet zwischen Schäden, welche durch die Grubenbaue, und Schäden, welche durch andern Bergwerksbetrieb entstanden sind; wegen Letzterer sollen die Bestimmungen §§ 118, 125, 1483 fg. des B.G.B. gelten (§ 153 der Vorlage), da hinsichtlich dieser dieselben Verhältnisse, wie bei anderen Gewerbebetrieben obwalten. Dagegen ist die singuläre, über die Bestimmung des B.G.B. hinausragende Bestimmung des Schadenersatzes in § 142 (A.B. § 139) auf die Schäden beschränkt worden, welche durch Grubenbaue entstanden sind. Besondere Bestimmungen über die Entschädigungspflicht für durch Grubenbaue entstandene Schäden machen sich im Bergges. um deswillen erforderlich, weil außerdem der Grubenbesitzer in Folge seiner Berechtigung zum Grubenbetriebe nach dem gemeinrechtlichen Grundsatze: qui jure suo utitur, non facit injuriam, zu keiner Vergütung durch Ausübung seines Befugnisses verursachter Schäden verbindlich sein würde." Ber. I. 221. „Die Steinkohlenbauinteressenten haben ihre Bitte um Beseitigung des ganzen Cap. darauf gestützt, daß ihr Recht nicht wie das des Regalbergbaues vom Staate sich ableitet, sondern lediglich vom Grundeigenthümer, dem das ausschließliche Recht der Gewinnung der in seinem

Grund und Boden enthaltenen Kohlen zustehe. Die Dep. hat diesen Wünschen der Kohlenbauinteressenten ihre Billigung zu schenken nicht vermocht, in der Hauptsache aus dem Grunde, weil die wichtigen Vorrechte, die der Staat auch dem Kohlenbergbaue gewährt hat und deren er zu seinem gedeihlichen Betriebe, ja unter Umständen überhaupt zu seiner Existenz nicht entbehren kann, hauptsächlich das Befugniß der zwangsweisen Enteignung des ihm benöthigten Grund und Bodens, nicht minder die mannigfachen Belästigungen, die der Kohlenbergbau seiner Nachbarschaft bringt, allerdings es rechtfertigen, daß ihm der Staat Verbindlichkeiten auferlegt, welche über die allgemeinen Rechtsgrundsätze hinausgehen und denen andere Erwerbsunternehmungen nicht unterliegen, eben weil sie eine besondere Ausnahmestellung für sich vom Staate nicht beanspruchen." Ber. II. 584. E.B. Anm. 1. Preuß. Bergges. §§ 148—152. Fischers Zeitschr. Bd. VIII. 289. Z. XXXI. 178. Jahrb. 1887 I. 1. Daubenspeck, Haftpflicht; — Bergschaden; — Schiedsgerichte. — Im gegenwärtigen Cap. steht nur das privatrechtliche Verhältniß zwischen dem Bergbautreibenden und den Benutzern der Oberfläche in Frage (vergl. Ueberschrift von Abschn. VIII). Wenn in dem im bergpolizeilichen Abschn. V enthaltenen § 55 bestimmt ist, daß der Bergwerksinhaber verpflichtet ist, beim Betriebe des Bergbaues dafür zu sorgen, daß dadurch die Sicherheit der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche nicht gefährdet werde, so kommt dies hier um deswillen nicht in Betracht, weil diese bergpolizeiliche Präventivvorschrift nur einschlägt, wenn das öffentliche Interesse der Allgemeinheit durch den Bergwerksbetrieb berührt wird (noch enger Leuthold in Z. XXII. 296), während in §§ 139 fg. das civilrechtliche Verhältniß zwischen Privatleuten in Bezug auf ihr bürgerliches Vermögen geordnet wird. Mag auch diese Abgrenzung im angewendeten Falle schwierig sein, begrifflich steht sie fest. — Es handelt sich hier weder um Schäden, welche der Grundbesitzer dem Bergwerksunternehmer, noch um Schäden, welche der Bergwerksunternehmer einem anderen Bergwerksunternehmer (§ 120 z. B. Ueberbau in fremdes Grubenfeld, O.L.G. 17. XI. 1882 und Wenglers Archiv f. c. E. f. S. N.F. V. 676) zufügt, sondern ausschließlich um solche Schäden, welche der Bergwerksunternehmer — abgesehen von § 144 nur — durch Grubenbaue (d. h. durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten eigentlichen Bergwerksbetrieb im engsten Sinne des Wortes) dem Grundstücksbesitzer verursacht. Diese Bergschädenklage, welche materiell und formell dem Ausnahmerechte dieses Cap. unterliegt, hat weder mit der Eigenthumsklage (actio negatoria) noch mit der Haftpflicht aus Verschulden (actio Aquilia ex culpa sive dolo bez. damni infecti) oder Vertrag (Wenglers Archiv f. c. E. f. S. N.F. VI. 161) etwas zu thun, sondern ist ein persönlicher Anspruch auf Schadenersatz aus dem gesetzlich gegebenen Thatbestande (obligatio ex lege). Nur die eigene Fahrlässigkeit des Beschädigten kommt nach § 140 in Frage. Alle nicht in diesem Cap. besonders geregelten Schäden, welche beim Bergbaubetriebe vorkommen, sind in § 149 dem B.G.B. überlassen worden. Ann. O.A.G. A.F. VII. 537.

[1]) Der in § 234 Rgl.Ges. gebrauchte Ausdruck „Bergwerksbetrieb" ist mit dem Worte „Grubenbau" vertauscht worden, um außer allen Zweifel zu stellen, daß es gilt, die Bestimmungen über „Bergschäden" auf solche Schäden zu beschränken, welche dem Bergwerksbetriebe eigenthümlich sind, und solche Schäden der Beurtheilung nach dem B.G.B. (A.B. § 149) zu überlassen, welche auch auf jedem anderen Gebiete der Berührungen der menschlichen Thätigkeit vorkommen. (Anders nach § 144.) Anlagen, ohne welche der Betrieb nicht fortgesetzt werden darf, gehören deshalb noch nicht zum Bergwerksbetriebe in dem hier maßgebenden engsten Sinne von „Grubenbau." R.G.E. XXVI. 224. Schäden, welche fremden Fluren u. s. w. durch Dampfkessel, bergmännische Maschinen, Kohlenabfuhrwege, bergmännische Maschinen beaufschlagende Wasserleitungen (Kunstgräben), Dammbruch eines Bergwerksteiches, Aufbereitungsanstalten (z. B. Wäschschlämme), brennende Kohlenhalden, giftigen Hüttenrauch Seiten einer als Bergwerk anzusehenden Revieranstalt, Immission schädlicher Wasser in einen öffentlichen Wasserlauf u. dergl. zugefügt werden, sind keine „Bergschäden," sondern die „sonstigen Schäden" des § 149, welche auch auf jedem anderen Berührungsgebiete menschlicher Thätigkeiten vorkommen können. M.J. u. F.M. 382. III. A. 5. II. 1869. Fischers Zeitschr. VIII. 289; Z. XXXI. 381; Z. f. R. u. V. IV. 6. Ueber Verunreinigung fließender Gewässer durch den Bergbau s. § 122 Anm. 10 u. § 167 Anm. 3, sowie Ueberschrift zu Abschn. IX Anm. **. Fischers Zeitschr. II. 145, 369; III. 256; VII. 109. R.G.E.

II. 208. M.J. u. F.M. 27. X. 1888. Nach § 167 ist eine Beschädigung durch Wasser nur dann als „Bergschaden" im Sinne dieses Cap. anzusehen, wenn dieselbe durch die Ableitung von eigentlichen „Bergwerkswassern" im Sinne von Abschn. IX hervorgerufen wird, und auch in diesem Falle nur insoweit, als es sich um Grundstücke handelt, über welche das Wasser von da, wo „es an den Tag kommt," bis zu dem Punkte fließt, wo „es sich in einen natürlichen Wasserlauf ergießt." — Dagegen ist auch der Tagebau als „Grubenbau" im Sinne von § 139 anzusehen. Vergl. Ueberschr. zu Abschn. VIII Cap. II Anm. *. Planmäßiges Zubruchebauen der Oberfläche erheischt Expropriation, widrigenfalls dem Grundeigenthümer nicht die Bergschäden-, sondern die Negatorienklage zusteht. § 122 Anm. 6, § 140 Anm. 1. Z. XXXI. 418; XXXII. 127.

2) „Die Dep. empfiehlt: die Worte: „auf der Oberfläche" in der zweiten Zeile zu vertauschen mit den Worten: „an der Oberfläche," um damit auch für Tunnels, verdeckte Kanäle, Wasserleitungsanlagen ꝛc., wenn diese auch nicht auf der Oberfläche sich hinziehen, eine Beschränkung des Bergbaubetriebes in dem Falle herbeizuführen, wenn ihnen ein überwiegendes öffentliches oder volkswirthschaftliches Interesse zur Seite steht — um überhaupt den Gegensatz von unterirdischen Anlagen zu treffen." Ber. I. 222.

3) „In § 234 des Bergges. v. J. 1851 befinden sich nach dem Worte: „Gegenständen" auf der zweiten Zeile der Vorlage noch die Worte: „einer Berechtigung;" es enthält solche die Vorlage nicht wieder, während in § 143 (A.B. § 140) derselben bei der Beschränkung der Verbindlichkeit zum Schadenersatze wiederum auf „die beeinträchtigten" Rechte hingewiesen wird. Auf die an die Commissare gerichtete Frage über den Grund dieser Hinweglassung wurde von diesen der Dep. eröffnet, daß sie absichtlich erfolgt sei, da sie gar keine rechte Bedeutung habe; die Fassung des jetzigen Entw. sei allgemeiner und nach ihr seien „Gegenstände einer Berechtigung" nicht ausgeschlossen." Ber. I. 222.

4) Der Schaden und der Grubenbau müssen in ursächlichem Zusammenhange stehen. Dieser, vom Kläger im Streitfalle nachzuweisende Causalnexus wird jedoch durch den Hinzutritt fremder Umstände, die den Bergwerksunternehmer an sich nichts angehen, nicht unterbrochen, solange anzunehmen ist, daß der Schaden ohne den Grubenbau durch die unterstützenden Nebenursachen allein nicht entstehen konnte, mag auch der Eintritt des Schadens durch den Grubenbau allein ohne die Mitwirkung der fremden Thatsachen unmöglich erscheinen. Z. XIX. 235, 241; XXIII. 244; XXIV. 500; XXVII. 380; XXXI. 195. R.G.St. V. 29, 202; VI. 146; VIII. 66. Die Einrede, daß noch weitere Schäden zu erwarten seien, steht dem Anspruch auf Ersatz der eingetretenen nicht entgegen. Doch geben Veränderungen, welche eine Werthsverminderung nicht oder noch nicht herbeigeführt haben, die Ersatzklage nicht. Die blose Möglichkeit, daß durch den Betrieb eines Bergwerks einmal ein Schaden erwachsen werde, rechtfertigt einen Antrag auf Verurtheilung zum Schadenersatze nicht, auch nicht in Gestalt der Feststellungsklage nach § 231 C.P.O. Vergl. jedoch § 150. Z. XIII. 281; XV. 276; XIX. 90; XXII. 538; XXIV. 515; XXVIII. 507; XXXII. 257.

5) Das Wort „unter" ist nicht wörtlich zu nehmen. Bergschäden entstehen häufig nicht nur durch Grubenbaue, die in verticaler Richtung (saiger) unter dem betr. Grundstücke umgingen, sondern auch durch seitlich daneben verführten Betrieb (sogen. Ueberzüge).

6) Der beschädigte Gegenstand muß stets eine unbewegliche Sache sein. Ersatz von Schäden, welche der Grubenbau beweglichen Sachen oder Personen zufügt, sind nach dem B.G.B. zu behandeln. Dagegen steht die persönliche Klage gegen den Bergwerksunternehmer nicht blos dem Eigenthümer, sondern jedem zu, welcher ein Gebrauchs- oder Nutzungsrecht an dem beschädigten Grundstück hat oder sich im redlichen und rechtmäßigen Besitze der Sache oder des Rechtes befindet. (Publiciana B.G.B. §§ 325, 556, 566, 602, 661) — z. B. Pachter, Miether, Nießbraucher, Superficiar u. s. w., aber nicht dem Hypothekarier und Reallastgläubiger. Z. IV. 515; XV. 396; XVI. 106, 518; XXII. 118; XXIII. 383; XXIV. 223, 226; XXVI. 114; XXVII. 91, 396.

7) „Bei Berathung über § 142 (A.B.G. § 139) kam in der Dep. die Frage in Anregung, ob es nicht angemessen sein dürfte, in dem Falle der Wasserentziehung durch Grubenbau dem Bergwerksbesitzer die Schadloshaltung des Beschädigten durch

anderweite Zuführung und Beschaffung des nöthigen Wassers zur Pflicht zu machen oder mindestens vorzuschreiben, daß bei Feststellung einer etwaigen baaren Entschädigung derjenige Aufwand zu Grunde gelegt werden müsse, welcher dem Beschädigten dadurch erwächst, daß derselbe sich das ihm erforderliche Wasser in anderer Weise beschafft und die dadurch bedingte Wasseranlage ausführt; allein da nach dem Entw. „vollständige" Entschädigung vom Bergwerksbesitzer zu gewähren sein soll, so erscheint es nicht rathsam, eine Exemplification hierüber in das Ges. aufzunehmen, es wird vielmehr im concreten Falle zu ermessen und zu bestimmen sein, worin diese vollständige Entschädigung zu bestehen habe." Ber. I 221/2. Nach allgemeinem Rechte hat übrigens der Grundeigenthümer ein Recht auf Erhaltung eines bestimmten Grundwasserstandes nicht. R.G.E. XXVI. 224.

8) Haftpflichtig ist derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb zu der Zeit umgeht, zu welcher der Schaden eintritt, gleichviel ob die Ursache von ihm oder einem Vorgänger gesetzt worden ist. Maßgebend ist nicht die Zeit des Betriebes, sondern diejenige der Beschädigung. Wenn zu dieser Zeit der Betrieb eingestellt ist, so haftet der letzte Unternehmer. A.B. § 140. Z. XXXII. 125. Die anscheinend entgegenstehende Bemerkung der Dep. der I. K. (Ber. I. 225), daß bei verlassenen Grubenbauen die Grundsätze über den Zufall eintreten, bezieht sich nur auf den Fall, wo der letzte Bergwerksunternehmer nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu erlangen ist. Wollte man die Haftpflicht auf denjenigen Unternehmer beschränken, dessen Betrieb den Schaden zufügt, so würde der Schutz, welchen der Gesetzgeber dem Grundeigenthume angedeihen lassen will, in vielen Fällen thatsächlicher Hindernisse halber undurchführbar sein. Die schädlichen Wirkungen des Kohlenabbaues machen sich oft erst Jahre lang nach der Betriebseinstellung geltend. Eine Haftpflicht des Bergfiscus für Bergschäden von Privatbergwerken, deren Unternehmer nicht mehr zu erlangen sind, besteht nicht. Ist aber durch Eintritt des Schadens der Ersatzanspruch entstanden (actio nata), so geht derselbe als persönlicher weder activ noch passiv durch Besitzveränderungen auf die Nachfolger über. Z. XII. 406; XIII. 277, 278, 279, 547 u. 553; XIV. 251; XVI. 106; XIX. 123; XXII. 116; XXIII. 244; XXIV. 165; XXVII. 91, 380. Mehrere Unternehmer verschiedener Bergwerke haften nicht etwa — wie Ber. I. 222 irrthümlich angenommen wird (über den Werth der gesetzgeberischen Vorarbeiten in solchen Fällen s. R.G.E. XX. 23, 162; XXI. 357, 437) — nach B.G.B. §§ 777 und 1495 (culpa Aquilia) solidarisch, sondern vielmehr nach B.G.B. §§ 22—26, 663 u. 1020 antheilig (pro rata) und zwar in der Regel, d. h. wenn sich ein anderes Theilnahmeverhältniß nicht nachweisen läßt, zu gleichen Theilen, soweit jeder derselben wirklicher Miturheber (d. h. der betr. Betrieb unmittelbare und nächste Ursache des Schadens) ist. Fischers Zeitschr. VIII. 289. Preuß. Berggeſ. § 143. Z. XXII. 389; XXIII. 237; XXIV. 105; XXV. 122; XXVII. 356, 380. Gleichgültig ist, ob die mehreren Grubenbetriebe gleichzeitig oder nacheinander auf die Tagesoberfläche schädigend eingewirkt haben. Sie müssen aber in demselben Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, als beschädigende Ursache zusammentreffen. R.G.E. VIII. 283. Die Haftpflicht mehrerer Unternehmer eines schädigenden Grubenbaues richtet sich (§ 8 Abs. 2) nach ihren Antheilen am Werke.

9) „Vollständiger" Schadenersatz besteht in Wiederherstellung in Natur und, soweit dies unmöglich ist und wo eine weitergehende Forderung stattfindet, in Geld. Doch ist zur Geldentschädigung nicht unbedingt Unmöglichkeit der Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlich. Z. XXXII. 249. Zu ersetzen ist der außerordentliche Werth (nicht die „Vorliebe") und zwar nicht nur der in der Vermögensverminderung bestehende Verlust, sondern auch der entzogene Gewinn, welcher nach gewöhnlichem Laufe der Dinge erwartet werden konnte, auch wenn der Schaden nur mittelbare Folge des Grubenbaues ist, nicht aber der vom entzogenen Gewinn zu ziehen gewesene Gewinn (Zinseszins). A.B. § 2 Abs. 4. B.G.B. §§ 78, 124—126, 685—688. C.P.O. §§ 259 u. 260. Ist die ganze Sache vernichtet oder unbrauchbar geworden, so kann der Grundeigenthümer, wenn er nicht von § 144 Gebrauch machen will, den vollen Werth verlangen, wodurch der Bergwerksunternehmer nach Analogie der Bestimmung in § 305 B.G.B. die Sache eigenthümlich erwirbt. Mittelbare Folgen, die in der vollständigen Entschädigung inbegriffen sind, sind z. B. Störung im Gewerbebetriebe, Ueberschwemmungen, Ausströmen geplatzter Gasröhren, Beschädigung von Mobilien durch die

Beschädigung der Immobilien. Z. II. 396, 403; V. 108; VII. 89, 98; XI. 295; XIV. 253; XV. 115, 122; XVII. 415; XVIII. 401; XIX. 64, 90, 123, 235; XXI. 370, 372; XXII. 98, 101, 379; XXIII. 102, 372, 381, 383, 511; XXIV. 96, 99, 103, 217, 219, 236, 500; XXV. 382, 396, 398, 400; XXVI. 114, 360, 369, 372, 376; XXVII. 86, 100, 369, 380; XXVIII. 507. Das Anerbieten der Wiederherstellung des früheren Zustandes, soviel als möglich, muß sofortigen Ersatz enthalten. R.G.E. XI. 266.

10) § 117 Abs. 1, § 118 Anm. 2, § 119 Abs. 6, § 120, § 122 Abs. 1. Auch hier handelt es sich weder um eine „widerrechtliche Schadenzufügung" noch um eine sonstige „unerlaubte Handlung." Trotzdem sind die für den Schadenersatz aus Delicten gegebenen Vorschriften in §§ 124—126, 685—688, 739 u. 1493 B.G.B. hier analog anzuwenden, weil dieselben in dem (hier nicht vorliegenden) Verschulden des Ersatzpflichtigen nicht ihre ausschließliche Begründung finden (§ 2 Abs. 4, B.G.B. §§ 25 u. 26). Nur solche Bestimmungen, welche lediglich als eine Art Bestrafung des dolus oder der culpa erscheinen (z. B. § 1495), sind unanwendbar. Zinsen können vom Tage der Klagzustellung gefordert werden. R.G.E. XI. 266.

§ 140. Wegfall dieser Verbindlichkeit.*

Dem Beschädigten[1] steht aber dann kein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn die Grubenbaue,[2] welche Ursache des Schadens sind, schon eher vorhanden[3] waren, als die beschädigten Gebäude oder Anlagen errichtet[4] oder[5] die beeinträchtigten Rechte entstanden sind, oder wenn ihm[6] bei der Errichtung[4] der Gebäude oder[5] bei der Erwerbung der Rechte[7] die denselben durch den Bergbau[2] drohende[8] Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit[9] nicht unbekannt bleiben konnte.

A.B. § 123. Das Bergamt hat den Grundstücksbesitzern und Denjenigen, welche Gebäude oder Anlagen an der Erdoberfläche besitzen oder errichten[4] wollen, dafern sie ihr Interesse genügend darzuthun vermögen, auf deren Anfrage Auskunft[10] über die locale Verbreitung der gegenwärtigen und zukünftigen Grubenbaue und beziehendlich Hülfsbaue im Vergleiche zu der Lage der betreffenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Quellen, Teiche und sonstigen Gegenstände der Berechtigung[7] an der Oberfläche zu ertheilen.

Soweit diese Auskunft[10] ohne Weiteres auf Grund der im bergamtlichen Archive befindlichen und dem Anfragenden zur Einsichtnahme vorzulegenden Grubenrisse und sonstigen bereits vorhandenen Unterlagen gegeben werden kann, ist sie kostenfrei zu ertheilen. Machen sich dagegen hierzu besondere markscheiderische Erörterungen nothwendig, so sind solche, falls der Grundbesitzer &c. auf dießfallsige Bescheidung auf deren Vornahme ausdrücklich anträgt, auf Kosten dieses Antragstellers — vorbehältlich seines etwaigen Anspruchs auf deren Erstattung durch die Gegenpartei — zu bewirken.

*) Die erste dieser beiden Einreden des mit der Bergschädenklage belangten Bergwerksunternehmers (bis zu den Worten: „entstanden sind") entspricht dem § 235 Rgl.Ges. und dem § 143 des Entw. z. A.B., die zweite dagegen, welche durch die Kammerverhandlungen an Stelle von § 236 Rgl.Ges. = § 144 des Entw. kam, dem § 688 B.G.B. und § 150 Preuß. Bergges. Die erste beruht auf dem objectiven Momente der Priorität (Prävention), die zweite auf dem subjectiven des eigenen Verschuldens. Im Streitfalle ist der Bergwerksunternehmer beweispflichtig. Andere Bergges. geben dem Bergwerksunternehmer nur eine dieser beiden Einreden. Daß ihm das A.B. beide giebt, nennt Klostermann „im höchsten Grade unbillig gegen die Grundbesitzer." Comm. 4. Aufl. S. 261. Die Regierung hat auch bei der Kammerverhandlung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Entw. für den Grundbesitzer oder Baulustigen günstiger sei, als das, was die Dep. wolle. Rgl.Mo. 253. Mo. 148. Ber. I. 223 fg., 348. Ber. II. 584. — S. unten Anm. 5.

1) Diese Einrede steht nicht nur dem die Bergschädenklage des § 139 erhebenden Beschädigten, sondern auch demjenigen Grundeigenthümer entgegen, welcher Entschädigung für das ihm wegen planmäßigen Zubruchebauens der Oberfläche enteignete Areal fordert (§ 122) oder eigenthümliche Abnahme des durch den Bergwerksbetrieb dauernd entwertheten Grundstücks nach § 144 verlangt. § 122 Anm. 6. § 139 Anm. 1. § 144 Anm. 12. Z. XXXII. 127.

2) vergl. § 139 Anm. 1. Mitth. I. K. I. 1002.

3) „Wenn eine Anlage auf einer Stelle gemacht wurde, unter welcher Grubenbaue bereits vorhanden waren, so kann der Eigenthümer derselben, wenn sie Schaden leidet, auf Entschädigung keinen Anspruch machen, weil er sich durch seine eigne Handlung einer Gefahr aussetzte, die er, wenn er sich von der Beschaffenheit seines Bauplatzes ꝛc. unterrichtet, voraussehen konnte, die culpa daher auf seiner Seite, nicht auf der des Grubeneigenthümers war. Zudem wird es sich in dergl. Fällen meist um alte verlassene Baue handeln, rücksichtlich deren ein zur Entschädigung verbindlich zu machender Grubeneigenthümer gar nicht mehr existirt.“ Rgl.Mo. 253. „Der Schutz des älteren Grubenbaues involvirt zwar unverkennbar eine Belästigung für den Oberflächenbesitzer; ungleich größer würde aber die Belästigung des Bergbauberechtigten sein, wenn jener Schutz nicht anerkannt werden und demnach die Möglichkeit gegeben sein sollte, daß eine z. B. nur landwirthschaftlich benutzte oder mit einzelnen kleinen, leichten Gebäuden besetzte Oberfläche, unter welcher ein Bergbauunternehmer seine berechtigte Thätigkeit entwickelt, im Verlaufe der Zeit durch Besetzung mit werthvollen Hochbauten einen wesentlich erhöhten Werth erhalten und hierdurch eintretenden Falls der von dem Bergbauunternehmer zu leistende Schadenersatz zu einer Höhe gesteigert werden könnte, von der er beim Beginn seines Betriebes keine Ahnung haben konnte und die diesen Betrieb vielleicht geradezu pecuniär unmöglich macht.“ Mo. 148. Auf den Fall, daß der Bauunternehmer trotz Erörterungen über die Beschaffenheit seines Bauplatzes von dem vorhandenen Grubenbaue nichts erfuhr, sodaß ihm auch nicht die geringste Fahrlässigkeit (culpa levissima) vorgeworfen werden kann, hat man keine Rücksicht genommen. Es ist eine praesumtio juris et de jure, daß der Erbauer den Schaden selbst verschuldet hat, oder m. d. W. das subjective Verhalten des Beschädigten ist hier gar nicht zu untersuchen. Es kommt nur darauf an, welches Unternehmen eher vorhanden war. Die culpa des Beschädigten ist nur ein Grund für den Gesetzgeber gewesen, weil sie hier gewöhnlich vorliegen wird.

4) Unter „errichten“ ist nicht blos eine völlig neue Anlage zu verstehen, sondern nach Befinden auch ein wesentlicher Um- oder Erweiterungsbau. Z. VII. 241.

5) In den Kammerdep. war statt „oder“ vorgeschlagen worden „und“. Durch die Aenderung ist dem Entw. gegenüber anstatt, wie beabsichtigt, eine Verbesserung, vielmehr eine Verschlechterung der Lage des Grundbesitzers erreicht worden. S. Anm. 9. Gleichwohl wird man die Bestimmung mit der Preuß. Praxis in Zweifelsfällen in favorem des Grundbesitzers auszulegen haben (Anm. 1 u. 7), zumal letzterer, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 141—143 vorliegen, einen Anspruch auf Erstattung der Werthsverminderung, wie er ihm durch § 236 Rgl.Ges. (= § 144 des Entw. z. A.B.) gegeben war und durch § 150 Abs. 2 Preuß. Bergges. mittelbar eingeräumt ist, beim Unterlassen der Neuanlage in Folge einer Warnung vor der derselben durch den Bergbau drohenden Gefahr nun nicht mehr hat.

6) Eine Warnung des Grundbesitzers durch den Bergwerksunternehmer vor dem Neubau liefert nur ein Mittel zum Beweise der eigenen Fahrlässigkeit des Beschädigten. — Z. XVIII. 139. Der Beschädigte muß aber auch gegen sich gelten lassen, daß schon seinem Vorbesitzer bei der Errichtung die Gefahr nicht entgehen konnte. Z. XXVII. 92.

7) Vergl. § 139 Anm. 10. Unter den „Rechten“ hat man sich z. B. Wegedienstbarkeiten, Wasserlaufsservituten, Bau- und Kellerrechte u. dergl. zu denken. Jedenfalls handelt es sich bei beiden Einreden nicht um die zufällige Thatsache des subjectiven (derivativen) Erwerbs der beschädigten Sache Seiten des Klägers, sondern um den objectiven Akt der ersten (originären) Entstehung (Belastung) der fragl. Gerechtsame.

8) „Im Uebrigen ist zu bemerken, daß die Dep. unter „zukünftigen Grubenbauen“ solche versteht, welche Fortsetzung schon bestehender Grubenbaue sind, nicht

aber „zukünftige Bergbauunternehmungen,“ denen gegenüber der Oberflächeninhaber, der auf seinem Grundstücke eine Anlage errichten will, ganz in der Position des § 142 (A.B. § 139), mithin der Anspruchsberechtigung auf volle Entschädigung sein würde, da Demjenigen, der erst Bergbau unternehmen will, keinerlei Rücksicht auf ein bereits in Bergbau verwendetes Kapital zur Seite steht.“ Ber. II. 585/6.

9) „Diese Vorschrift setzt voraus, daß zur Zeit der neuen Anlage ein Bergbau schon in solcher Weise getrieben worden, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu der neuen Anlage vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, was dahin aufgefaßt werden muß, daß bei derjenigen Aufmerksamkeit, welche allgemein erwartet werden kann, der Unternehmer der neuen Anlage im Stande sein muß, die durch die Fortsetzung des Bergbaues seiner Anlage drohende Gefahr vorauszusehen, daß er vernünftiger Weise d. h. bei Anwendung der nöthigen Vorsicht und Ueberlegung diese Gefahr nicht ignoriren kann.“ Z. VII. 112; XV. 396; XVI. 103; XXI. 353, 385; XXIII. 244, 508, 511, 515; XXIV. 226; XXVI. 380, 382, 383; XXVII. 109, 113; XXVIII. 257, 502; XXIX. 226. Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit heißt: ohne grobes Versehen. R.G.E. XI. 334. Der Grundeigenthümer, welcher bauen will, muß sich, wenn er die Einrede aus § 140 vermeiden will, vor Beginn des Baues bei dem Bergamte oder Berginspector (A.B. § 123 Anm. 10) erkundigen, ob Bergschäden zu erwarten seien oder nicht, wenn besondere Umstände (z. B. bereits eingetretene Tagebrüche in der Nähe des neuen Bauplatzes) ihm dies nahe legen. Z. XXXII. 127. Ob aber und inwieweit das Unterlassen einer solchen Nachfrage oder die Nichtbeachtung einer dabei einem Vorbesitzer ertheilten Verwarnung die Einrede im einzelnen Falle begründet, ist quaestio facti. Insbesondere kann nach Befinden auch die von der Bergbehörde wegen des unter dem fraglichen Bauplatze umgehenden Bergbaues A dem Rechtsvorgänger des Grundeigenthümers ertheilte Verwarnung die Einrede einer Bergschädenklage gegenüber rechtfertigen, welche sich auf Ueberzüge Seiten des (auch schon vor Errichtung der beschädigten Anlage in Angriff genommenen) Bergbaues B gründet, welcher seitlich daneben umgeht und in der Verwarnung nicht erwähnt war. M.J. u. F.M. 1465 III A. 30. VII. 1890.

10) Ueber die Frage, ob und inwieweit der beabsichtigten Tageanlage durch den Bergbau Gefahr droht, hat sich die Bergbehörde in der Regel eines Gutachtens zu enthalten. Z. XXII. 252.

§ 141. Beschränkung des Bergbaues bei Collisionen mit öffentlichen* oder gewerblichen Anlagen.[1]

Wenn durch den Bergwerksbetrieb Anlagen[1] an der Oberfläche gefährdet oder am Entstehen behindert werden, an deren ungestörte Erhaltung oder Errichtung ein überwiegendes öffentliches oder volkswirthschaftliches Interesse (§§ 129, 130) sich knüpft,[2] und es läßt sich die Collision nicht durch Veränderung oder Verlegung jener Anlagen[1] beseitigen, so muß der Bergwerksbetrieb insoweit beschränkt[3] werden, daß die Gefährdung oder Behinderung wegfällt.

*) Obwohl das „öffentliche (bez. volkswirthschaftliche) Interesse“ den Ausschlag giebt, handelt es sich doch in den §§ 141, 142 u. 143 zunächst um die privatrechtliche Abgrenzung der bürgerlichen Machtsphären zweier Privatleute untereinander — also nicht um ein Einschreiten der staatlichen Bergpolizeigewalt von amtswegen — ex officio — (Abschn. V Cap. I), sondern um eine nach den Grundsätzen des Verhandlungsprincips zu behandelnde, also auf Antrag einzuleitende (gleichsam civilprozessuale) Erörterung, die jedoch, wo es die allgemeine Sicherheit erheischt, durch bergpolizeiliche Anordnungen hervorgerufen werden kann. Der Umstand, daß hier die Collision nach ihrer privatrechtlichen Seite geregelt ist, steht der Annahme nicht im Wege, dieselben Grundsätze analog anzuwenden, wenn es sich ausschließlich oder in erster Linie um das öffentliche Wohl handelt und der Staat deshalb nach §§ 55 fg. amtswegen vorgehen muß, vergl. Anm. * zu Ueberschr. v. Abschn. VII Cap. II.

1) „So wie die Expropriation von den im öffentlichen Interesse oder zu gewerblichen Unternehmungen errichteten Anlagen und den zu solchen Zwecken bestimm=

ten Grundstücken nur unter der Voraussetzung gestattet werden kann, daß dadurch ein überwiegendes öffentliches oder volkswirthschaftliches Interesse nicht verletzt werde, so kann auch nicht gestattet werden, daß das Entstehen oder die Erhaltung solcher Anlagen dadurch verhindert werde, daß der Bergbau in einer Gefahr drohenden Nähe derselben betrieben wird. Es muß daher, wenn ein Fall dieser Art nach dem Ermessen der Behörden vorliegt und die Collision nicht durch eine Veränderung oder Verlegung der Oberflächenanlagen beseitigt werden kann, der Bergwerksbetrieb insoweit beschränkt werden, daß die Gefährdung der erstern wegfällt." Rgl.Mo. 254/5. § 153 Preuß. Berggeſ. ist für den Bergwerksunternehmer viel ungünstiger.

2) z. B. Eisenbahnen, Tunnel, Fabriken, Heilquellen, Wasserläufe, Wasserreservoirs, Kirchen, Schulen, Friedhöfe, Festungswerke, Verkehrsstraßen, öffentliche Plätze und Gebäude u. s. w. Ob die Anlage eine öffentliche ist oder nicht, ist gleichgültig. Es kann nach Befinden auch eine öffentliche Eisenbahn dem Bergwerksunternehmen weichen müssen. Welches Unternehmen älter ist („prävenirt"), kommt nur bei der Entschädigung (§ 142), nicht hier bei der Betriebsbeschränkung in Frage. Z. XXII. 296. Wegen der Eisenbahnen s. z. B. Fischers Zeitschr. I. 289; III. 121; X. 97. § 142 Anm. 4.

3) Die Art der Sicherstellung der Oberflächenanlage ist im Einzelfalle nach Lage der Umstände im reinen Verwaltungswege (also unter Ausschluß des Rechtsweges) vom Bergamte in Gemeinschaft mit der betr. Ortsverwaltungsbehörde zu bestimmen. §§ 134 u. 147. Collisionen bei Expropriationen zu Bergwerkszwecken und solchen zu öffentlichen Straßenbauzwecken sind nicht einseitig nach dem Straßenbaumandate v. 28. IV. 1781, sondern zugleich nach A.B. § 141 zu behandeln. Z. f. R. u. V. XVI. 412; XXIX. 167. Wenn bei einer Expropriation zu Eisenbahnbauzwecken der Grundeigenthümer Entschädigung für das Kohlenunterirdische verlangt, so ist der Anspruch vorzubehalten, wenn das Vorhandensein abbauwürdiger Kohlen ungewiß und sofort zu erörtern, wenn ein Betrieb wegen des betr. Lagers schon eingeleitet ist. M.J. 11. I. 1875 u. bez. 425. III. 24. III. 1887. A.B. § 142 Anm. 4.

§ 142. Entschädigung[1] des Bergwerksunternehmers.

War in dem § 141 gedachten Falle der Bergwerksunternehmer zu dem betreffenden Betriebe früher berechtigt,[2] als die fragliche Oberflächenanlage entstanden ist, so muß der Unternehmer des Letzteren die Kosten der sicherstellenden Veränderung tragen und, wenn eine Beschränkung des Bergwerksbetriebs eintritt, dem Bergwerksunternehmer deshalb Entschädigung[1] leisten.[3]

War die collidirende Oberflächenanlage eher, als die Berechtigung zum Bergwerksbetriebe[4] vorhanden, so hat sich der Bergwerksunternehmer den nöthigen Beschränkungen ohne Anspruch auf Schadenersatz zu unterwerfen oder beziehendlich die Kosten zu tragen, welche für die sicherstellende Veränderung der fraglichen Anlage aufzuwenden sind.

1) Die Entscheidung über die Zahlungspflicht und die Ausmittelung der Entschädigung erfolgen nach §§ 134, 135 u. 147, stets im reinen Verwaltungswege (unter Ausschluß des Rechtsweges), wie sich aus dem Gegensatze von § 147 Abs. 2 ergiebt, und zwar erstere durch das Bergamt in Gemeinschaft mit der Ortsverwaltungsbehörde, letztere durch die Ortsverwaltungsbehörde unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen. Als Sachverständiger wird, wenn es sich um Beschränkung des Bergwerksbetriebes handelt, das Bergamt dienen können. Nach dem Preuß. Berggeſ. (§ 154) ist die Entschädigungspflicht des Unternehmers der Oberflächenanlage eine viel beschränktere. R.G.E. V. 266.

2) Das Alter der Berechtigung richtet sich beim Erzbergbau nach der Verleihung, beim Kohlenbergbau (nach Analogie v. § 119 Abs. 5) nach dem Beginnen des Werksbetriebes. Von einem Grundeigenthümer, der als solcher Kohlenabbauberechtigter ist, kann man nicht sagen, daß er als „Bergwerksunternehmer" zu dem betr. Betriebe berechtigt war. Die zufällige Thatsache der Trennung des Abbaurechtes

vom Grundeigenthume, die zum Bergwerksunternehmen nicht nöthig ist, kann ebensowenig über das Alter der Berechtigung eines Kohlenbergwerksunternehmens entscheiden, als der abgeleitete Erwerb des letzten Inhabers. Es bleibt mithin trotz der Ablehnung eines darauf gerichteten Antrags in den Kammern (Ber. II. 586; I. 349) nichts anderes übrig, als beim Kohlenbergbau zwar nicht, wie dort beantragt wurde, die Entstehung „der Grubenbaue, welche Ursache des Schadens sind," wohl aber den Beginn des Werksbetriebs überhaupt entscheiden zu lassen, was auch dem objectiven Momente bei der Oberflächenanlage („entstanden"-) am besten entspricht. Abweichend Leuthold Z. XXII. 320 fg. E.B. Anm. 1.

3) „Dem Bergwerksunternehmer ist durch das Ges. das Recht des Bergbaubetriebes zugesichert und durch die Verleihung eines gewissen Grubenfeldes wird ihm das Eigenthum an den darin befindlichen verleihbaren Mineralien übertragen. Er hat daher Anspruch auf Rechtsschutz gegen jeden Dritten, welcher ihn in Ausübung seines Eigenthumsrechtes hindern will, folglich auch, wenn er aus öffentlichen oder volkswirthschaftlichen Gründen in seinem Rechte beschränkt werden muß, Anspruch auf Entschädigung. Ist auch das Recht des Grundeigenthümers, auf seinem Grundeigenthume Anlagen zu errichten, als ein Recht der natürlichen Freiheit älter, als das dem Bergwerksunternehmer verliehene Recht des Bergbaubetriebes, so tritt doch nothwendigerweise durch die Bergwerksverleihung eine Beschränkung jenes Rechtes ein, in Folge deren der Grundeigenthümer verbunden ist, sich bei eintretenden Collisionen der Errichtung von, den Bergbaubetrieb behindernden Anlagen zu enthalten oder beziehentlich den Bergwerksunternehmer zu entschädigen. Wollte man diesen Grundsatz nicht anerkennen, so würde das Bergwerkseigenthum des Rechtsschutzes, welchen die Verfassungsurkunde jeder Art des Eigenthums zugetheilt wissen will, entbehren und es würde in Ermangelung dieses Rechtsschutzes Niemand wagen, einen kostspieligen Bergbau zu unternehmen, auf diese Weise aber der Zweck der Freierklärung des Bergbaues vereitelt worden." Kgl.Mo. 255.

4) Vergl. Anm. 2. Beim Erzbergbau, für welchen diese Vorschriften im Kgl.Ges. zuerst allein gegeben waren (E.B. Anm. 1), ist die „Berechtigung zum Bergwerksbetriebe" mit der Verleihung „vorhanden." Beim Kohlenbergbau, auf welchen sie im A.B. ohne Weiteres erstreckt worden sind, ist diese Berechtigung Ausfluß des Grundeigenthums (§ 4 Abs. 1), also an sich mit der Entstehung des ersten Eigenthums am Grund und Boden „vorhanden." Aus der ganzen Entstehungsgeschichte des A.B. aber ergiebt sich, daß der Gesetzgeber (Regierung und Kammern) eine so beispiellose Bevorzugung des Kohlenbergbaues (für den es hier nicht einmal eines Abbauscheines nach § 4 Abs. 2 bedarf!) gegenüber den Oberflächenanlagen nicht gewollt hat. Denn dann würde fast ausnahmslos der bergbauberechtigte Grundeigenthümer zu entschädigen sein, auch wenn er noch gar nicht daran gedacht hat, Bergbau zu treiben. Aus dem Worte „Bergwerksunternehmer" und aus den Bestimmungen in §§ 141, 143 u. 142 Abs. 1 folgt aber, daß die Collision und die sich daraus ergebende Entschädigungspflicht nur in Frage kommt, wenn ein Bergwerksbetrieb schon in Angriff genommen worden ist (sei das auch nur der erste Spatenstich zum Schachte). Man muß nun in der einschränkenden Auslegung noch einen Schritt weiter gehen und beim Kohlenbergbau nach Analogie von § 119 Abs. 5, dafern überhaupt ein Betrieb unternommen wird, das Alter der Berechtigung dazu gegenüber der Entstehung der Oberflächenanlage ehestens vom „Beginne des Werksbetriebes" an rechnen. Denn sonst würde der im 2. Abs. unterstellte Fall für den Kohlenbergbau, wenn auch theoretisch denkbar, so doch nicht praktisch sein. Es muß daher gestattet sein, die Lücke des A.B. aus dem Geiste des Ganzen (insbesondere § 4 Abs. 2 u. § 119 Abs. 5) zu ergänzen, vergl. auch § 140 Anm. 7. Entgegengesetzt ist allerdings in einer Eisenbahnexpropriationssache dahin entschieden worden, daß für eine etwaige Behinderung im Kohlenabbaue Entschädigung zu zahlen sein werde, auch wenn z. B. des Eisenbahnbaues mit dem Bergbau noch kein Anfang gemacht, ja die Frage, ob und wieviel abbauwürdige Kohlen betroffen würden, noch ungewiß sei. M.J. v. 11. I. 1875 u. 425. III. 27. III. 1887.

§ 143. Beschränkung der Verleihung.[1]

Steht zu erwarten, daß ein eben erst einzuleitender Bergwerksbetrieb einer beabsichtigten[2] Oberflächenanlage der § 141 gedachten Art[3]

unabwendbaren Schaden bringen werde, so ist, wenn es sich um Erzbergbau handelt, sofort bei der Verleihung[1] des Grubenfelds eine angemessene Beschränkung zu treffen, ohne daß deshalb dem zu Beleihenden ein Vergütungsanspruch zusteht.

A.V. § 124. Wenn dem Bergamte bekannt ist, daß an der Oberfläche eines gemutheten Grubenfeldes Anlagen der im § 141 des Gesetzes gedachten Art[3] errichtet werden sollen, in deren Interesse eine Beschränkung des beabsichtigten Grubenbetriebs nothwendig erscheinen könnte, so hat dasselbe zunächst in Gemeinschaft mit der betreffenden Verwaltungsbehörde[4] die dießfalls erforderlichen Erörterungen unter Gehör der Betheiligten[4] anzustellen und die hierbei sich etwa als nöthig herausstellenden Beschränkungen des Grubenbetriebs dem Bergwerksunternehmer bei der Verleihung aufzulegen.

1) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Erzbergbau und auf die Zeit zwischen Muthung und Verleihung. Wegen des Kohlenbergbaues s. § 142 Anm. 1 u. 3.

2) „Das Berggesetz. v. 22. V. 1851 enthielt, neben der in § 237 vorgeschriebenen nachträglichen Beschränkung des Bergwerksbetriebs wegen gegenüberstehender öffentlicher rc. Interessen, in § 239 noch die Bestimmung, daß der Berücksichtigung vorliegender Interessen dieser Art schon bei der Verleihung des Bergbaurechtes eine beschränkende Wirkung beigelegt werden solle. Während es, was die Möglichkeit von Collisionen mit bereits bestehenden öffentlichen rc. Anlagen anlangt, der eigenen Erwägung des Bergwerksunternehmers überlassen bleiben kann, ob er seinen Betrieb auf die Gefahr hin, daß derselbe ohne Entschädigung wieder beschränkt werde, beginnen will, war dagegen die angezogene Bestimmung, soweit es sich um erst bevorstehende Oberflächenanlagen der gedachten Art handelt, die der Bergbehörde bekannt sind und vor denen eintretenden Falls der Bergwerksunternehmer ein Altersvorrecht und somit einen Entschädigungsanspruch erlangen würde, zu Abschneidung vermeidlicher Collisionen und nach Befinden mißbräuchlicher Speculationen hier aufzunehmen." Mo. 149.

3) Das öffentliche (z. B. militärische, kirchliche u. s. w.) oder volkswirthschaftliche (§ 129) Interesse, welches sich an die ungestörte Errichtung und Erhaltung der beabsichtigten Oberflächenanlage knüpft, muß größer sein als die Bedeutung des einzuleitenden Bergwerksbetriebes in den nämlichen Beziehungen.

4) In Städten mit Rev.St.O. der Stadtrath, sonst die Amtsh. Handelt es sich um eine fiscalische Oberflächenanlage, so ist der Verwalter des betr. Staatswerkes (z. B. bei Eisenbahnen die Generaldirection der K. S. Staatseisenbahnen) als „Betheiligter" zuzuziehen.

§ 144. Enteignung beschädigter Grundstücke.[1]

Wird durch eine zu dem Betriebe eines Bergwerksunternehmens dienende ober- und unterirdische Anlage[2] oder Veranstaltung auf[3] Grundstücken, gleichviel ob dieselben dabei unmittelbar[4] benutzt sind oder nicht, ein die fernere zweckmäßige[5] Benutzung der Oberfläche derselben bleibend[6] verhindernder oder unverhältnißmäßig[7] erschwerender nachtheiliger Einfluß ausgeübt, so steht dem Grundbesitzer[8] das Recht zu, die Enteignung[9] der betroffenen Grundstückstheile[10] und der etwa unwirthschaftlich werdenden Spitzen[11] zu verlangen.[12]

1) „Der von einem Bergwerksbetriebe ausgehende Schaden kann einen solchen Charakter annehmen, daß dadurch die betroffenen Grundstückstheile unbrauchbar werden oder doch nur mit ganz unverhältnißmäßiger Erschwerung benutzt werden können. Für solche Fälle erscheint es in der Billigkeit begründet, den Bergwerksbesitzer zur eigenthümlichen Erwerbung des Grundstücks zu nöthigen. Oft wird dem Bergwerksbesitzer selbst daran gelegen sein, sich dieser fortdauernden Schädenvergütung durch Ankauf des Grundstücks enthoben zu sehen und es war daher in Frage gekommen,

ob nicht auch ihm in dergl. Fällen ein Expropriationsrecht einzuräumen sein möchte; man hat aber, da dies eine zu weit gehende Abweichung von den über Expropriationen im Allgemeinen geltenden Grundsätzen sein würde, eine Bestimmung dieser Art für bedenklich erachtet." Mo. 149/150. In den 3 Fällen des § 122 Nr. 1 jcto. §§ 124 u. 125, des § 125 Abs. 1 und des § 132 kann der Grundeigenthümer die eigenthümliche Abnahme des Grundstücks von dem Bergwerksunternehmer verlangen, weil der letztere den fraglichen Grund und Boden oder einen davon wirthschaftlich untrennbaren Theil zum Betriebe des Bergbaues unmittelbar braucht oder gebraucht hat. Nach der hier fraglichen, dem Rgl.Ges. wie dem Preuß. Berggeś. in diesem Umfange unbekannten Vorschrift kann der Grundeigenthümer dasselbe fordern, obgleich der Grund und Boden zu Bergwerkszwecken weder gebraucht worden ist noch gebraucht werden wird, nur weil derselbe durch den Betrieb des Bergbaues mittelbar und unbeabsichtigt beschädigt worden ist.

2) Hier ist als Schadenstifter der „Bergwerksbetrieb" im weitesten Sinne, also mit allem Zubehör anzusehen. Aus den Mo. (vergl. Anm. 1) folgt, daß auch der bei der gewöhnlichen Bergschädenklage in § 139 ausschließlich in Frage kommende „Grubenbau" (Bergwerksbetrieb im eigentlichen und engsten Sinne) inbegriffen sein soll. Die Fassung geht aber viel weiter und trifft auch Anlagen [illegible]en, Aufbereitungsanstalten, Zechenbahnen u. s. w.), deren schädliche [illegible] Bergbaubetriebe durchaus nicht eigenthümlich sind, sondern auch b[illegible]rkommen können. § 139 Anm. 1. Z. XXXI. 381.

3) Das Wort „auf" ist nach dem übrigen Wortlaute [illegible] der Bestimmung nicht zu betonen. Die Veranstaltung kann auch „an," „neben" oder „unter" dem beschädigten Grundstücke getroffen worden sein.

4) Wenn der Bergwerksunternehmer bewußt und absichtlich das Grundstück „unmittelbar" zum Bergwerksbetriebe benutzt, dann steht dem Grundeigenthümer bis zum Ausgange des Expropriationsverfahrens nach §§ 122 fg. die bürgerliche Negatorienklage zu.

5) Das Wort „zweckmäßig" ist objectiv, nicht subjectiv zu verstehen. Die Voraussetzungen des § 144 sind nicht etwa schon dann gegeben, wenn die fernere Benutzung in der bisherigen Weise nicht mehr möglich ist (z. B. wenn aus einem gewerblichen Etablissement Ackerbau werden muß), sondern erst dann, wenn das Grundstück allen denjenigen Zwecken, welchen es nach seiner natürlichen Lage und Beschaffenheit an sich zu dienen geeignet wäre, in Folge des betr. Betriebes nicht mehr dienen kann. Muß nur die Verfolgung desjenigen Zweckes, zu welchem das Grundstück vom Beschädigten erworben, bestimmt und benutzt worden ist, in Folge des Bergwerksbetriebes aufhören, während andere dem Grundstücke entsprechende Zwecke noch erreicht werden können, so schlägt nicht § 144, sondern nur § 139 oder nur das B.G.B. ein. Z. XXXI. 413. R.G.E. II. 234; VIII. 214, 238.

6) Dieses Eigenschaftswort ist relativ, nicht absolut zu verstehen. „Bleibend" heißt nicht: „ewig," sondern nur: eine verhältnißmäßig längere Zeit, für eine absehbare Zukunft, auf einen Zeitraum, für welchen sich nach menschlicher Voraussicht für dergl. Fragen noch halbwegs sichere Berechnungen aufstellen lassen, für die nächsten Jahrzehnte u. dergl. m. In Mangel allen Anhalts wird man auch die voraussichtliche längste Lebensdauer der Betheiligten unter Anderem mit berücksichtigen dürfen. In vielen Fällen wird man einen Zeitraum von 25 Jahren annehmen können. Im Uebrigen ist die Eigenschaft der Dauer (das Wort „bleibend") nicht nur auf die „Verhinderung," sondern auch auf die „Erschwerung" zu beziehen.

7) Die Nachtheile müssen so groß sein, daß sie die Vortheile des Grundstücks überwiegen, m. a. W. die Unkosten der Erschwerung müssen den aus dem Grundstück zu ziehenden Nutzen mindestens verzehren, sodaß auf eine absehbare Zukunft kein zur Ziffer zu bringender Vortheil mehr übrig bleibt.

8) „Grundbesitzer" ist hier wie öfter im K. S. Rechte (z. B. in der Ueberschrift der II. Rubrik eines jeden Grundbuchsfoliums — Prov.Ger.O. v. 9. I. 1865 §§ 133 u. 134) im Sinne von „Eigenthümer des Grundstücks" zu verstehen; denn die Erwerbung des Eigenthumes kann nur der Eigenthümer von einem Dritten verlangen. § 122 Anm. 9, § 123 Anm. 1, § 155 Anm. 6 und § 167 Anm. 2. Wie diejenigen, welche dingliche oder persönliche Rechte am Grundstücke haben, abgefunden werden, ist eine

zwischen diesen Personen und dem Grundeigenthümer nach den Grundsätzen des B.G.B. zu regelnde Angelegenheit, welche den Bergwerksunternehmer nicht berührt.

9) „Enteignung" im engsten Sinne = Erwerbung des Eigenthums durch den Bergwerksunternehmer. Expropriation oder Zwangsenteignung i. w. S. nach §§ 122 fg. bedeutet die zwangsweise Ueberlassung von Grund und Boden zum Bergbaue, welche in der Form der eigenthümlichen Abtretung (§ 122 Nr. 1), der zeitweiligen, gewissermaßen pachtweisen Ueberlassung (§ 122 Nr. 2) oder der Dienstbarkeit (§ 122 Nr. 3) bestehen kann. In § 144 bedeutet dagegen Enteignung nur wie in § 125 Abs. 1 u. § 132 „eigenthümliche Uebernahme." § 125 u. § 132 Anm. 4. Das Verfahren zerfällt in 2 Abschn.: 1. Hat die Enteignung stattzufinden? 2. Abschätzung der zu enteignenden Grundstücke? Nach den Vorschriften in §§ 134, 135, 136, 147 u. 148 spielt sich der 1. Abschn. im reinen Verwaltungswege unter Ausschluß des Rechtswegs ab, wobei die I. Instanz gemischt ist (Bergamt und Ortsverwaltungsbehörde). Die Abschätzung aber erfolgt von der Ortsverwaltungsbehörde unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen, wogegen Recurs an die Kreish. und anderweit an das M.J., schließlich aber binnen 6 Monaten der Rechtsweg gegeben ist. § 148 Anm. 1.

10) Werden alle Theile des Grundstücks oder wird das Grundstück in fast allen seinen [illegible]estalt betroffen, daß das Verschonte als unselbstständige, für sich allein [illegible]tze erscheint, so kann Enteignung des ganzen Grundstücks (in co[illegible]erden.

[illegible]onomie des Cap. II in Abschn. VIII könnte man sich zu der Annahm[illegible]gen: der Gesetzgeber habe die Einreden des § 140 im Falle des § 144 nicht zulassen wollen, etwa weil eine so außergewöhnliche Beschädigung, wie sie in § 144 vorausgesetzt wird, auch vom aufmerksamsten Oberflächenbenutzer nie vorausgesehen werden kann. Für die zweite Einrede des § 140 kann dies der Prüfung im einzelnen Falle überlassen bleiben, der ersten gegenüber muß man diese Zweifelsfrage bestimmt beantworten. Die Begründung der §§ 140 u. 144 läßt den Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß der Gesetzgeber dem Bergwerksunternehmer trotz der Stellung beider Paragraphen zu einander den Schutz des § 140 auch im Falle des § 144 angedeihen lassen wollte.

§ 145. Anlagen belästigender Tagebauten.[1]

Bergwerksanlagen,[2] welche zu besonderer Belästigung der Umgebung gereichen, wie Aufbereitungsanstalten und dergleichen, unterliegen den Bestimmungen §§ 22 bis 34 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861[3] (Seite 192 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861).

A.V. § 125. Neben den hier angezogenen Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 ist die fernere Bestimmung im § 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 (Seite 337 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) zu beachten.

S. Gewerbeges. v. 15. X. 1861 (192/5).

§ 22. Gewerbsanlagen, welche wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit, oder wegen der dabei vorhandenen Möglichkeit von Explosionen oder durch Entwickelung von Rauch, Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch oder die Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden würden, bedürfen zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung der Obrigkeit. Solche Anlagen sind:

Fabriken und Niederlagen von Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhütchen, Zündwaaren, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Salpeter, Schwefel, ferner von Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Naphtha, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen, Coaks-

und Theeröfen, Gasbereitungsanstalten, Pech- und Terpentinsiedereien, Firniß-, Lack-, Wachstuch- und Lacklederfabriken, metallurgische Hütten und Gifthütten, Eisen- und Erzgießereien, Glashütten, Thonwaarenfabriken, Ziegeleien, Gyps- und Kalköfen, Fabriken chemischer Produkte (namentlich Schwefel-, Salz- und Salpetersäure- und Salmiakfabriken), Zuckersiedereien, chemische (Schnell-) Bleichen, Färbereien und Zeugdruckereien, Cichorien- und Rübenkaffeefabriken, Stärkenfabriken, Papierfabriken, Gerbereien, Darmsaitenfabriken, Blutlaugen-, Fluß-, Fleck- und Leimsiedereien, Talgschmelzereien, Seifensiedereien und Kerzengießereien, Knochen- und Rußbrennereien, Knochensiedereien, Knochen- und Wachsbleichen, Flachs- und Hanfröstanstalten, Schlachthäuser, Abdeckereien, Poudretten- und Düngerfabriken.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, nach Maaßgabe des sich durch Erfahrung ergebenden Bedürfnisses durch Verordnung einzelne [illegible]attungen von Gewerbsanlagen diesem Verzeichnisse hinzuzufügen und dem[illegible] entnehmen, auch, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtferti[illegible] kleinem Maaßstabe betriebene Gewerbe der in diesem Paragraphen bez[illegible] Arten für den betreffenden Ort von den Vorschriften dieses Paragraphen [illegible]en.

§ 23. Das Ministerium des Innern ist befugt, für einz[illegible]tegorien der im § 22 erwähnten Anlagen allgemeine Vorschriften zu erlassen über die örtlichen Verhältnisse, unter denen sie unbedingt unzulässig und über die Bedingungen, an welche die Ausführung der Anlage und der Betrieb im Allgemeinen zu knüpfen sind, dabei auch besondere Organe für die Prüfung und Beaufsichtigung solcher Anlagen zu bezeichnen. Auch ist es zulässig, durch ortsstatutarische, von der Regierungsbehörde zu bestätigende Bestimmungen gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der § 22 erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen. Die bereits bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben in Kraft.

§ 24. Vor Ausführung einer der im § 22 bezeichneten Anlagen ist die Genehmigung bei der Ortsobrigkeit[4] unter Einreichung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen nachzusuchen.

§ 25. Die Ortsobrigkeit[4] — oder die durch besondere Anordnungen für einzelne Gattungen von Anlagen bestimmte andere Behörde, an welche das Gesuch solchenfalls abzugeben ist — hat ohne Zeitverlust unter Zuziehung Sachverständiger zu prüfen, ob die Anlage an dem gegebenen Orte und in der gebetenen Weise den etwa vorhandenen besonderen Vorschriften (§ 23) widerspreche oder sonst mit Gefahren für Gesundheit oder Leben oder anderen aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gründen nicht zu duldenden Nachtheilen für die Umgebung oder die zu beschäftigenden Arbeiter verbunden ist. Ist dieß mit Bestimmtheit zu bejahen, so ist die Genehmigung unter Angabe der Gründe zu versagen. Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden binnen zehn Tagen Recurs an die Kreisdirection zu. Gegen die Entschließung der letzteren kann binnen gleicher Frist Recurs an das Ministerium des Innern eingewendet werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§ 26. Ist aus der Prüfung nach § 25 die Unzulässigkeit der Anlage nicht sofort erkennbar, so hat die Behörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Amtsblatte die Absicht des Gesuchstellers bekannt zu machen und Jedermann aufzufordern, innerhalb einer für alle nicht auf

Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiven Frist von vier Wochen etwaige Einwendungen anzubringen.

§ 27. Die mit Ablauf der § 26 gesetzten Frist zu fassende Entschließung der Behörde ist dem Unternehmer und dem Widersprechenden bekannt zu machen. Beiden Theilen stehen dagegen die im § 25 geordneten Rechtsmittel zu.

§ 28. Die Kosten der Bekanntmachung und des weiteren Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen, soweit sie nicht durch unbegründete Einwendungen erwachsen, in welchem Falle die Behörde die Kosten dem Widersprechenden, soweit er sie veranlaßt hat, auflegen kann.

§ 29. Die nach diesem Verfahren ertheilte Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen einem Jahre nach Ertheilung derselben die Ausführung der Anlage begonnen worden ist.

§ 30. Ist eine Anlage nach Beobachtung dieses Verfahrens von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt und unter Beachtung der dabei gestellten Bedingungen ausgeführt worden, so kann von den Gerichten später wegen Belästigung oder beeinträchtigter Nutzbarkeit fremden Eigenthums nicht mehr auf Aenderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden.[5]

§ 31. Wer ohne Genehmigung eine der im § 22 gedachten Anlagen ausführt, ist gehalten, wenn sich bei der nachher anzustellenden Erörterung und beziehendlich Nachholung des § 24 fg. vorgeschriebenen Verfahrens ergiebt, daß die Anlage unzulässig ist, die zu Beseitigung der Gefahren und Nachtheile (§ 25) nothwendigen Veränderungen auf seine Kosten auszuführen, oder, wenn dieß nicht möglich, oder die Anlage nach den § 23 vorbehaltenen besonderen Vorschriften an dem betreffenden Orte überhaupt nicht statthaft ist, auf Anordnung der Behörde oder auf Antrag des Verletzten die Anlage ohne Entschädigung wieder zu beseitigen.

§ 32. Zeigen sich erst nach Inbetriebsetzung einer unter § 22 fallenden, aber in Gemäßheit von §§ 24—27 der vorstehenden Bestimmungen genehmigten und vorschriftsmäßig ausgeführten Anlage Gefahren und Nachtheile (§ 25) für die Umgebung, so kann der Unternehmer zwar, wenn sich nach dem Ermessen der Behörde die Nothwendigkeit dazu ergiebt, ebenfalls zu Veränderung und sogar zu gänzlicher Beseitigung der Anlage angehalten werden, er hat aber dann Anspruch auf volle Entschädigung.

Eine solche fällt nur dann weg, wenn dem Unternehmer nachgewiesen wird, daß er bei Vorlegung der Unterlagen, auf welche hin die Genehmigung zur Anlage ertheilt worden ist, wesentliche Umstände verschwiegen oder die Behörde getäuscht hat.

Die Entschädigung ist aus der Staatscasse zu gewähren, mit Ausnahme der Fälle, wo die Nothwendigkeit zu Aenderung oder Beseitigung der Gewerbsanlage in Folge späteren Hinzutritts neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist. In diesen Fällen ist die volle Entschädigung zu gewähren von Denjenigen, auf deren Antrag, beziehendlich und zunächst von der Behörde, auf deren Anordnung die Veränderung oder Beseitigung der Anlage erfolgt.

§ 33. Die im § 30 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen des § 32 gelten auch für alle unter § 22 fallende, bei Erlaß

dieses Gesetzes bereits bestehende Staatsanstalten oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtete Privatanlagen.

§ 34. Jede wesentliche Erweiterung einer unter § 22 fallenden Gewerbsanlage, sowie jede wesentliche Veränderung derselben in Anlage oder Betrieb, ist der ersten Errichtung gleich zu achten und ebenso zu behandeln.

S. Ges., die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbeges. v. 15. X. 1861 betr., v. 23. VI. 1868 (337).

§ 10. Der zweite Absatz von § 31 des Gewerbegesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

„Dasselbe tritt ein, wenn die Anlage zwar genehmigt, aber von dem Unternehmer den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen für die Ausführung der Anlage oder den Betrieb nicht nachgekommen worden ist."

1) Dieser Paragraph gehört in erster Linie in das von der Bergpolizei handelnde I. Cap. des V. Abschn. Seine Aufnahme in das II. Cap. des VIII. Abschn., wo von dem bürgerlichen Verhältnisse zwischen dem Bergwerksunternehmer und dem Grundeigenthümer die Rede ist, hat nur den Sinn, den beschädigten Grundeigenthümer, soweit nicht die §§ 139 u. 144 einschlagen, darauf aufmerksam zu machen, daß er in Ansehung der hier fragl. Anlagen sich womöglich schon im Genehmigungsverfahren durch Einwendungen rühren muß, da er der genehmigten Anlage gegenüber nicht mehr eine Klage auf Beseitigung, Aenderung oder Betriebseinstellung, sondern günstigsten Falls nur noch auf Herstellung von Schutzvorrichtungen oder Schadenersatz hat. S. Gew.Ges. § 30. Gew.O. § 26.

2) Stauanlagen in einem natürlichen Wasserlaufe, durch welche Wasser aus letzterem zu bergmännischen Zwecken (z. B. Aufschlag für eine Wasserhebungsmaschine in einem Schachte) entnommen werden, sind keine unter das „Bergwesen" in § 6 der Gew.O. fallenden „Bergwerksanlagen" im Sinne von § 145, sondern nur nach § 23 Gew.O. zu behandeln. Das Bergamt, welches nur bei Verleihung der Wasserkraft nach A.B. § 181 mit entscheidet, kommt in Ansehung der Errichtung einer solchen Stauanlage höchstens als Aufsichtsbehörde über das betr. Bergwerksunternehmen bez. als Sachverständiger in Frage. Handelt es sich dagegen nicht um einen natürlichen (gemein- u. freifließenden) Wasserlauf, sondern ausschließlich um eine künstliche Wasserleitung, welche als Zubehör eines Bergwerks anzusehen ist, mit Kunstgräben, Röschen, Stölln u. Sammelteichen, oder um eine nach § 106 Abs. 3 als „Berggebäude" geltende Revierwasserlaufsanstalt, so ist das Bergamt — vergl. auch S. Gew.Ges. § 25 Abs. 1 — für das Verfahren für die Genehmigung der Errichtung der Anlage ausschließlich zuständig. In Zweifelsfällen sind nach Analogie der Vorschriften in §§ 134, 147, 181 sowie § 65 jcto. A.B. § 76 und V. Nr. 29 v. 8. V. 1856 Bergamt und Ortsverwaltungsbehörde gemeinsam zuständig. (Preuß. Bergges. § 59 Abs. 3.) — S. § 65 Anm. 4 u. Anhang zu Abschn. V. Gew.O. § 16 fg. Klärsümpfe für bergmännische Aufbereitungsanstalten sind ebenso wie die Bergwerkssammelteiche weder „belästigende Tageanlagen" im Sinne von § 145 A.B. noch genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne von §§ 16, 23 Gew.O. M.J. 708. III A. 12. IV. 1888.

3) Francke (S. 62 Anm. 1) behauptet, daß an Stelle dieser Bestimmungen diejenigen in §§ 16 fg. und § 147 Gew.O. getreten seien. Diese Ansicht läßt sich nur aus Zweckmäßigkeits-, nicht aus Rechtsgründen rechtfertigen (vergl. z. B. § 73 Anm. 1). Bei Erlaß der Bestimmung in § 1 der S. A.V. v. 16. IX. 1869 hat man § 145 A.B. als dem „Bergwesen" angehörig unberührt lassen wollen. F.M. 1046 Bgr. 26. VII. 1869 u. M.J. 2077 III A 26. VIII. 1869. Wenn aber damit der § 145 hätte stillschweigend abgeändert werden sollen, so würde dem das Bedenken entgegenstehen, daß ein Ges. nicht durch eine V. abgeändert werden konnte, zumal die diese V. veranlassende Gew.O. f. d. D. R. nach § 6 keine Handhabe dazu bot. — Soweit in dem angezogenen älteren Landesges. Vorschriften enthalten sind, die wegen Aenderung bez. Wegfall der früher bestandenen Einrichtungen (z. B. Kreisdirection) nicht mehr befolgt werden können, gilt selbstverständlich die neuere Vorschrift. Das kann man auch allenfalls

auf die Behörden überhaupt und alle formellen Bestimmungen über das Verfahren ausdehnen, da im Prozeßrechte die herrschende Ansicht dem neuen Ges. absolute Kraft beilegt. Allein soweit die angezogenen älteren Ges. sich noch befolgen lassen (was hier mit allen materiellen Vorschriften der Fall ist), gilt das ältere Ges., so lange es nicht auch für diesen besondern Fall von dem dafür zuständigen Gesetzgeber ausdrücklich in aller Form Rechtens aufgehoben ist, noch heute. Das Reichsrecht kommt für eigentliche „Bergwerksanlagen" im engern Sinne (vergl. Anm. 2) nicht in Frage — R.Verf.U. Art. 4 u. Gew.O. §§ 6 u. 154 —, da es alle diejenigen Anlagen, welche zum „Bergwesen" gerechnet werden, bis auf Weiteres der Landesgesetzgebung überlassen hat. Vergl. A.B. § 2 Abs. 3 u. Gew.O. § 16.

4) „Selbstverständlich ist sonach auch in dieser Angelegenheit die Ortsverwaltungsbehörde die competente Behörde." Ber. I. 227. Obwohl sich dies durchaus nicht von selbst versteht (eingeklammerter Satz von § 25 Abs. 1 S. Gew.Ges. u. §§ 2, 24, 27, 55, 65, 134, 147, 181 A.B., 76 A.B. u. V. Nr. 29 v. 8. V. 1856), ist doch diese Bemerkung des Deputationsberichterstatters unwidersprochen geblieben; ja es haben sogar die Regierungscommissare sich ausdrücklich mit dem weiteren Vorschlage einverstanden erklärt: in Folge dieser Auffassung den nach dem Entw. in § 147 Abs. 1 mit erwähnten § 145 dort in Wegfall zu bringen. Es kann hiernach kein Zweifel darüber obwalten, daß der Berggesetzgeber die Genehmigung der in § 145 erwähnten Anlagen der Ortsverwaltungsbehörde allein hat zuweisen wollen. Jedenfalls aber ist dadurch die durch A.B. § 76 ausdrücklich aufrecht erhaltene Vorschrift in § 1 Abs. 3 V. Nr. 29 v. 8. V. 1856, wonach die allgemeine Verwaltungsbehörde vor Erlaß einer Entscheidung das Bergamt zu hören hat, nicht aufgehoben. Die Ortsverwaltungsbehörde hat also vor Erlaß jeder Entscheidung das Bergamt zu hören (nicht den Gewerbeinspector. Fischers Zeitschr. II. 137; X. 197). Aufbereitungsanstalten, welche weder zu Bergwerken gehören noch als Revieranstalten bestehen (§ 2 Abs. 3), sind keine „Bergwerksanlagen" im Sinne von § 145. „Ortsobrigkeit" ist nach der Organisation von 1873 in Städten mit Rev.St.O. der Stadtrath, sonst die Amtsh. unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, zweite Instanz aber in beiden Fällen die Kreish. unter Mitwirkung des Kreisausschusses (§ 174). Das Verfahren richtet sich nach Gew.O. §§ 16 fg. u. S. V. v. 16. IX. 1869 (Anh. zu Abschn. V).

5) Früher wurde eine Klage auf Einstellung des Betriebes genehmigter, aber belästigender Bergwerksanlagen für zulässig erachtet. Z. f. R. u. V. XVIII. 248. Dasselbe gilt nach § 358 B.G.B. heute, wenn die Anlage nicht unter § 22 S. Gew.Ges. bez. §§ 16—26 Gew.O. fällt. Ann. O.L.G. IX. 435.

§ 146. Begehung von Grundstücken.[1]

Die Grundeigenthümer[2] haben den Bergbehörden und deren Organen, sowie den Bergwerksunternehmern und deren Officianten[3] zu gestatten, ihre Grundstücke[1] und die dazu gehörigen unterirdischen Räume behufs der im Bergwerksinteresse vorzunehmenden Erörterungen zu begehen.

Es muß ihnen aber nicht allein der dadurch erwachsende Schaden vollständig vergütet, sondern auch jene Absicht vor[4] deren Ausführung bekannt gemacht und von den Bergwerksunternehmern und deren Officianten[3] die von der Bergbehörde[5] hierzu erhaltene Autorisation nachgewiesen werden.

1) „Die Nothwendigkeit, zum Behufe der im Interesse des Bergwerksbetriebes anzustellenden technischen und geognostischen Erörterungen fremde Grundstücke an beliebigen Punkten zu beschreiten, läßt eine Bestimmung der aus § 240 des Ges. v. 22. V. 1851 hier wieder aufgenommenen Art nicht entbehren. Die ohnerachtet der vorschriftsmäßigen Vergütung etwaiger Schäden hierin liegende Belästigung des Grundbesitzers ist aber gegen die angezogene bisherige Bestimmung dadurch noch etwas gemindert worden, daß man die letztere auf das blose Begehen beschränkt und die Aufgrabung des Bodens — für welche solchenfalls nur die Vorschriften in §§ 26 u. 121 des Entw. anwendbar bleiben — hinweggelassen hat." Mo. 150. „Die Dep. war in Zweifel darüber, in welcher Weise derjenige, der auf einem Grundstücke in der Hoff-

nung, einen erzführenden Gang zu finden, schürfen (§§ 17 fg.) und zu diesem Behufe das Grundstück begehen will, um der Behörde die Grenzen des Schurffeldes angeben zu können, für welche der Schurfschein ausgestellt werden soll, sich die Möglichkeit verschaffen könne, wider Willen des Grundeigenthümers die erforderliche Begehung vorzunehmen, und ob ihm nicht zu diesem Behufe von der Bergbehörde auf Anmeldung hierzu eine schriftliche Ermächtigung auszustellen sei; die Staatsregierung hat jedoch auf Anfrage es für bedenklich gehalten, eine Bestimmung von so allgemeiner Natur ins Ges. aufzunehmen, da die mißbräuchliche Anwendung einer solchen Ermächtigung kaum ausbleiben werde, überdies aber bisher sich noch kein Bedürfnis in dieser Beziehung herausgestellt habe." Ber. II 587; vergl. § 24.

2) Hier wäre der im Rgl.Ges. und in den Mo. gebrauchte Ausdruck „Grundbesitzer" richtiger gewesen, da das, wozu der Eigenthümer verpflichtet ist, jedem Inhaber obliegen muß.

3) § 63 Anm. 2.

4) Soweit das bei Gefahr im Verzuge thunlich ist.

5) „Welche über die Nothwendigkeit der Handluug zu recognosciren hat." Rgl.Mo. 257.

§ 147. Behörden.[1]

Die Entscheidung über die Verbindlichkeit zu Vergütung von Bergschäden der im § 139[2] erwähnten Art, über die Nothwendigkeit einer nach § 141 eintretenden Beschränkung des Bergwerksbetriebs, sowie über die nach § 144 zu verlangende Enteignung eines beschädigten Grundstücks, ingleichen die Ausmittelung der Entschädigungen, welche nach Inhalt der vorstehenden Paragraphen dieses Capitels dem Grundeigenthümer oder dem Bergwerksunternehmer zu gewähren sind, erfolgt nach § 134 verbd.[3] § 135.[4]

Ausgenommen hiervon[5] ist die Abschätzung der nach § 144 zu enteignenden Grundstücke; diese erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 135,[4] 136.

A.V. § 126. Die gemischte Behörde hat in den im § 147 des Gesetzes bezeichneten Fällen bei Ausmittelung der Entschädigung bezüglich der Zuziehung und Wahl der hierzu erforderlichen Sachverständigen den § 135[4] des Gesetzes zum Anhalten zu nehmen.

1) Die jetzige, durch die Kammerverhandlungen entstandene Fassung läßt verschiedene Fragen offen, welche von einer feststehenden Praxis bisher folgendermaßen beantwortet worden sind: A. Im Verwaltungswege sind zu verhandeln: I. von den gemischten Behörden (Ia Bergamt und Ortsverwaltungsbehörde, IIa F.M. u. M.J., ev. IIIa die IIa noch einmal): a. Verbindlichkeit zur Vergütung über Bergschäden nach § 139 (Grund des Anspruchs in quali sive an) ev. jcto. § 140; b. Nothwendigkeit und Art einer Beschränkung, Verlegung oder Veränderung nach §§ 141 u. 143; c. Verbindlichkeit zur Entschädigung nach § 142 Abs. 1 u. 2 (Grund u. s. w.); d. Anspruch auf Enteignung nach § 144. II. von den allgemeinen Verwaltungsbehörden (Ia Stadtrath oder Amtsh., IIa Kreish., IIIa M.J.) allein unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen bez. nach Gehör des Bergamtes: a. Ausmittelung der Entschädigung nach § 139 (Höhe oder Betrag des Anspruchs, quantum); b. dasselbe nach § 142; c. Abschätzung des zu Enteignenden nach § 144; d. Errichtung belästigender Bergwerksanlagen nach § 145; e. Schädenwürderung nach § 146 Abs. 2. B. Der Rechtsweg ist offen von den im Vorstehenden unter A gedachten Fällen bei I a u. c sowie II a, b, c u. e, während er in den Fällen I b u. d, sowie II d nur bei Geltendmachung besonderer Privatrechtstitel nachgelassen ist, vergl. § 148.

2) Zur Verhandlung u. Entscheidung über Schäden, welche nicht durch „Grubenbaue" (§ 139 Anm. 1) entstanden sind, sondern z. B. durch Ableitung von Schacht- u. Wäschwassern, Anlage einer Halde u. dergl., sind — soweit nicht die Vorschriften in §§ 141 u. 144 einschlagen — nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die ordent-

lichen Gerichte nach § 149 ausschl. zuständig. M.J. u. F.M. 1460 Bgr. v. 11. XII. 1872. Der diesfalls abweisende Bescheid muß aber wie jede Entscheidung nach § 134 von der Ortsverwaltungsbehörde und dem Bergamte gemeinschaftlich vollzogen sein. V. M.J. u. F.M. 847 I B v. 4. X. 1861.

3) Dieser in seiner Tragweite dunkle Zusatz der Dep. der I. Kammer („verbd. 135") ist in den entsprechenden Bestimmungen des Rgl.Ges. (§§ 225, 241, 242), des Entw. zum A.B. (§ 151) u. in § 27 A.B. absichtlich weggelassen. Das ergiebt sich aus der Begründung zu ersterem: „Bei der Taxation von Bergschäden macht sich die Theilnahme der Bergämter aus dem Grunde nothwendig, weil es sich hier nicht blos, wie bei Abschätzung des zu expropriirenden Grundeigenthums, um die objective Würderung des Schadens, sondern auch um die Ermittelung der Ursachen desselben und um den Grad der Verschuldung des Bergbaues hierunter handelt, bei diesen Erwägungen aber die Bergämter nicht entbehrt werden können." Rgl.Mo. 257. Danach ist die Regierung davon ausgegangen, daß die Bergbehörde an dem Verfahren zur Ausmittelung der Entschädigungen (vergl. Anm. 1 sub A II a, b, d u. e) Theil nehmen soll. Diese Auffassung hat dieselbe auch nach dem § 126 A.B. der jetzigen Fassung des § 147 Abs. 1 a. E. gegenüber beibehalten und durch das Weglassen von § 135 in den Citaten (von §§ 134 u. 147) im § 148 anderweit bekundet. Der Antrag zur jetzigen Fassung lautet: „In Berücksichtigung des von Hausen'schen Antrags schlägt die Dep. zu § 151 des Entw. (A.B. § 147) mit commissarischer Zustimmung noch vor, den Schluß des ersten Abs. von den Worten: „dieses Capitels" ab also zu fassen: „dem Grundeigenthümer oder dem Bergwerksunternehmer zu gewähren sind, erfolgt nach § 136 verbunden mit § 138." Ber. I. 304. In den diesem Berichte beigefügten Anträgen des Abg. v. Hausen ist zu lesen: „Sodann möchte es aber bb. dem in der Petitionsschrift des Vereins für bergbauliche Interessen u. Gen. S. 16 niedergelegten ausdrücklichen Wunsche gegenüber, bez. aus den oben zu II k berührten Gründen, unbedenklich und empfehlenswerth erscheinen, anstatt: „nach § 136" im ersten Abs. zu sagen: „nach Gehör der von den Betheiligten etwa benannten Sachverständigen in Gemäßheit von § 136" und „k. zu § 135 möchte, da die Zuziehung von durch die Betheiligten denominirten Sachverständigen jedenfalls unbedenklich ist, und hierfür auch im Berichte der geehrten Zwischendep. — S. 214 — erklärt wird, zur Erledigung des unter diesen Umständen billig zu befriedigenden ausdrücklichen Wunsches auf S. 15 der Petitionsschrift vor: „der Bergbehörde (dem Bergamte) zu" noch der Zusatz: „nach Gehör der etwa von dem Betheiligten benannten Sachverständigen" anzurathen sein." Ber. I. 321/3. Hiernach gewinnt es den Anschein, als ob die Dep. mit ihrem nachmals von allen Theilen anstandslos angenommenen Antrage („verbd. § 135") nur auf die in § 135 enthaltene Vorschrift habe hinweisen wollen, daß bei der Schätzung, soweit nothwendig, Sachverständige zuzuziehen seien — eine Vorsorge, die von der Regierung wohl mit Recht für überflüssig erachtet worden war. Denn zweifellos kann aus dem Fehlen dieses Zusatzes in andern Fällen (z. B. §§ 27 u. 134) nicht gefolgert werden, daß dort Sachverständige, auch wenn sie an sich erforderlich wären, nicht zugezogen werden dürften. Unterstützt wird diese Vermuthung durch § 147 Abs. 2, welcher — wenn Abs. 1 so ausgelegt wird, wie es nach Anm. 1 die Praxis thut — eine leere Wiederholung des bereits Abs. 1 Gesagten in einer irreleitenden Form enthalten würde — ein Ergebniß, von dem man ohne zwingende Gründe nicht annehmen darf, daß es der Gesetzgeber übersehen oder gewollt haben könnte. Zweckmäßig aber ist die Handhabung, wie sie in Anm. 1 beschrieben worden ist, jedenfalls und die in den Rgl.Mo. geltend gemachten Gründe stehen derselben nicht im Wege. Denn der ursächliche Zusammenhang zwischen Bergbau und Schaden wird schon in dem Verfahren unter Ia ermittelt, welches sich von demjenigen unter IIa in der Regel ganz bequem trennen läßt, und die Frage nach einem etwaigen Verschulden des Bergbauunternehmers gehört nicht auf den Verwaltungsweg (vergl. Abschn. VIII Cap. II Anm. * u. § 139 Anm. 6 u. 8), sondern auf den Rechtsweg, wo die Bergbehörde nur als Sachverständiger in Frage kommen kann. Ein stillschweigender oder ausdrücklicher Verzicht der Parteien auf das Vorausgehen des Verwaltungsverfahrens, welches in dem Ann. O.A.G. II F. IV. 248 mitgetheilten Urtheile wegen des angeblichen Privatinteresses für zulässig erklärt wird, scheint unzulässig. Die Zulässigkeit des Rechtswegs bei § 148 ist von amtswegen zu prüfen, zumal der Berg-

gesetzgeber im öffentlichen Interesse (zur Verminderung der Processe) der Parteien einen billigeren und schnelleren Weg eröffnet hat. § 148 Anm. *.

4) Der § 135, auf welchen hier verwiesen wird, bietet ein weiteres Anhalten nicht, als daß zu Sachverständigen die von den Parteien übereinstimmend benannten und im Mangel eines solchen Parteicompromisses hierüber die von der Ortsverwaltungsbehörde dazu bestimmten Personen zu hören sind. Das Bergamt hat also auf die Wahl der Sachverständigen keinen Einfluß. Da diese Vorschrift ohne großen Belang ist, liegt die Annahme nahe, daß § 126 A.V. lediglich eine authentische Auslegung des dunklenSchlußcitates von § 147 Abs. 1 (§ 134 verbd. § 135) sein soll. Im Uebrigen vergl. C.P.O. § 369.

5) Wovon? Von der Vorschrift in Abs. 1, wonach die nach § 144 erforderlichen Entscheidungen nach „§ 134 verbd. § 135" zu erfolgen hat. Das Citat in Abs. 1 a. E. kann danach vernünftiger Weise und in Uebereinstimmung mit A.V. § 126 nur heißen sollen: Die nach § 144 erforderlichen Entscheidungen erfolgen nach § 134 im reinen Verwaltungswege vom Bergamte in Gemeinschaft mit der Ortsverwaltungsbehörde, wobei jedoch die in § 135 enthaltene Vorschrift über die Zuziehung Sachverständiger mit zu berücksichtigen ist. Während also in § 145 das Bergamt durch die Kammern von der Streitentscheidung über eine zur eigentlichen Bergpolizei gehörige Frage ausgeschlossen wurde, würde es hier in einer den Bergbau als solchen garnicht interessirenden Frage zur Mitentscheidung herangezogen werden, wenn dieser Kammerzusatz nicht in Folge seiner Vieldeutigkeit von der Praxis anders ausgelegt worden wäre.

§ 148. Rechtsweg.*

Entsteht über die Verbindlichkeit[1] zur Schädenvergütung oder die Summe der Entschädigung Streit und die Interessenten[2] wollen sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde[3] (§§ 134, 147) nicht beruhigen, so steht ihnen binnen 6 Monaten[4] frei, den Rechtsweg zu betreten.

*) Ueber die Zulässigkeit dieses „Rechtswegs" herrscht Streit. Nach einem Urtheile muß der Instanzenzug zuvor im Verwaltungswege erschöpft sein, sodaß die 6monatliche Frist von Bekanntmachung der letzten zulässigen Verwaltungsentscheidung an läuft und durch Nichtgebrauch eines zulässigen Rechtsmittels gegen eine anfechtbare Verwaltungsentscheidung nicht nur letztere für das Verwaltungsverfahren unanfechtbar, sondern dadurch auch gleichzeitig der Rechtsweg ausgeschlossen wird. Ann. O.A.G. II. F. IV. 6. Z. f. R. u. V. XLIII. 128. Ein anderes Urtheil verlangt für die Zulässigkeit des Rechtswegs zwar das Vorausgehen einer Verwaltungsentscheidung, läßt sich aber bei einer genügen, sodaß die 6 Monate von Bekanntmachung der Rechtskraft der letzten im Verwaltungsverfahren ergangenen Entscheidung laufen. Ann. O.A.G. II. F. V. 112. Z. f. R. u. V. XLV. 462. Ein drittes hält ausdrücklichen und stillschweigenden Verzicht der Parteien auf das Vorausgehen des Verwaltungsverfahrens für zulässig, weil es nicht im öffentl. Interesse, sondern im Privatinteresse der Parteien liege, daß ihnen ein billigerer und schnellerer Weg zum Austrage der Streitigkeiten offen stehe. Ann. O.A.G. II. F. IV. 248. Fischers Zeitschr. VIII. 271. § 147 Anm. 2. Z. XXXI. 189.

1) Die Verbindlichkeit zur Schädenvergütung kann in den Fällen der §§ 139, 140, 142, 144, 145 u. 146 streitig sein. In allen diesen Fällen ist der Rechtsweg zulässig. Handelt es sich jedoch um die Frage, ob aus dieser Verbindlichkeit ein Anspruch auf Enteignung nach §§ 144 fg. (§ 147 Anm. 1 sub A I d), so ist (abgesehen von der Berufung auf besondere Privatrechtstitel) der Rechtsweg ausgeschlossen.

2) Hier steht im Gegensatz zu § 136 beiden Theilen — sowohl dem Beschädigten als dem Bergwerksunternehmer — der Rechtsweg frei. Es kann also beispielsweise der im Verwaltungsverfahren verurtheilte Bergwerksunternehmer mit der Wirkung vor Gericht Klage erheben, daß nunmehr der Grundeigenthümer die im Verwaltungswege geltend gemachten Schädenansprüche auf dem Rechtswege begründen und beweisen muß. Ann. O.A.G. II. F. V. 112. Z. f. R. u. V. XLV. 462. Z. XX. 241.

3) Die Bemerkung im Berichte der Dep. der II. K. (Ber. II. 588), daß unter „Verwaltungsbehörde" die schon in § 135 genannte Ortsverwaltungsbehörde von der Staatsregierung gemeint worden sei, beruht, wie sich aus den im Texte dahinter angezogenen §§ 134 u. 147 ergiebt, auf Irrthum. Gemeint ist, soweit es sich um die §§ 134 u. 147 handelt, die gemischte Behörde (Bergamt und Ortverwaltungsbehörde bez. F.M. u. M.J.). Nur, wo sich das Verwaltungsverfahren lediglich nach § 135 gerichtet hat, ist die Ortsverwaltungsbehörde allein (bez. Kreish. u. M.J.) gemeint. Da letzteres nach § 147 Abs. 2 vorkommen kann, hätte streng genommen auch der § 135 im Texte mit angezogen werden müssen.

4) Für die Berechnung dieser Frist gilt das § 136 Anm. 2 Gesagte. Die 6 Monate laufen von der Bekanntmachung der letzten im Verwaltungswege ergangenen Entscheidung. Diese Frist wurde derjenigen in § 7 f. Ges. v. 15. X. 1861 (218/9) nachgebildet. Z. f. R. u. V. XLIII. 128 u. XLV. 462.

§ 149. Sonstige Schäden.[1]

Wegen anderer als der im § 139 erwähnten, vom Bergwerksbetriebe herrührenden Schäden[1] und deren Ersatz gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[2]

1) „Unter die hier fraglichen Schäden fallen alle diejenigen, welche nicht unmittelbar durch Grubenbaue, sondern in anderer Weise durch den Bergbaubetrieb, z. B. durch Explosionen, Brand, Rauch, durch Oberflächenanlagen, Abfuhrwege, Häuerstege u. s. w. verursacht werden." Ber. I. 228. Das trifft insoweit zu, als durch diese im Deputationsberichte genannten Schäden nicht etwa die Voraussetzungen des § 144 gegeben sind. Andererseits gehören aber auch die eigentlichen Bergschäden des § 139 insoweit hierher, als der Schadenersatzanspruch auf Vertrag oder Verschulden gegründet wird. Fischers Zeitschr. VIII. 289. Z. XXXI. 178.

2) B.G.B. §§ 116 fg., 685 fg., 773 fg., 1483 fg.

§ 150. Caution.[1]

Ob wegen der Verbindlichkeit zur Schädenvergütung Caution[1] zu leisten sei, ist eintretenden Falles nach allgemeinen rechtlichen Bestimmungen[2] zu entscheiden.[3]

Vor Erledigung[4] der vorstehenden Frage hat sich der Bergwerksunternehmer auf Erfordern des Entschädigungsberechtigten aller Veranstaltungen zu enthalten, welche nach sachverständigem Ermessen eine Gefährdung der Oberfläche herbeizuführen drohen.

1) Dieser Paragraph soll sich sowohl auf die eigentlichen Bergschäden nach §§ 139 fg. als auch auf die „sonstigen Schäden" des § 149 beziehen. Ber. I. 229. In welcher Weise Sicherheit zu leisten ist, bestimmen die Vorschriften in §§ 136, 137 u. 138 B.G.B. Ein Vertrag auf Cautionsleistung wegen Bergschäden ist ein sogen. Realvertrag (pactum intuitu fundi initum) im Sinne von § 857 B.G.B. Ann. O.A.G. N.F. XI. 164.

2) „Darunter sind alle Bestimmungen zu verstehen, welche in dieser Beziehung nach dem Civil- und Prozeßrechte Geltung haben." Ber. I. 229. Die Mo. zum B.G.B. zählen hier als Beispiele nur den Nießbraucher (§§ 617 fg.) und den Vormund (§§ 1902 fg.) auf.

3) Wenn der Anspruch in erster Linie auf Vertrag oder auf einen anderen „Privatrechtstitel" gestützt wird, ist sofort (d. h. ohne vorgängige Anrufung der Verwaltungsbehörden) der Rechtsweg zu beschreiten. Ann. O.A.G. N.F. XI. 164.

4) Die Worte „vom Gerichte," welche der erste Abs. im Entw. enthielt, sind gestrichen worden, weil nach § 147 auch die Verwaltungsbehörden neben den Gerichten

darüber befinden sollen. Im übrigen wurde der Eingang von Abs. 2 geflissentlich so gefaßt, um hier (im A.B.) ganz dahingestellt zu lassen, ob Sicherheit zu leisten sei oder nicht. Ber. I. 228.

§ 151. Kosten.

Die Kosten,[1] welche durch die Ausmittelung[2] der Schäden und die nöthigen Vorerörterungen erwachsen, fallen demjenigen zur Last,[3] welcher die Entschädigung[4] zu leisten hat.

Diejenigen Kosten,[1] welche durch die wegen Beschränkung eines Bergwerksbetriebs erforderlichen Erörterungen veranlaßt worden, hat der Bergwerkseigenthümer in den Fällen, wo ihm ein Anspruch auf Entschädigung[4] nicht zusteht, zu tragen.[5]

Rücksichtlich der im Verwaltungswege zu liquidirenden[6] Kosten[1] und Stempel gilt die Vorschrift § 138, Satz[6] 2.

Die Ab- und Erstattung der im Falle eines Widerspruchs[7] oder im Rechtswege (§ 148)[8] auflaufenden Kosten[1] unterliegt den allgemeinen proceßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

1) Hierunter sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu verstehen. Ber. I. 229. Ber. II. 588. Vergl. §§ 138 u. 178.

2) Soll heißen: Das Verfahren der Verwaltungsbehörden I. Instanz über die Verbindlichkeit zur Schädenvergütung und über die Ausmittelung der Entschädigungssumme, also die gesammte Thätigkeit des Bergamtes und der Orts-Verwaltungsbehörden in Ansehung der §§ 139, 140, 142, 144—147 u. 150. Die Kosten dieser Behörden bei Anwendung der §§ 141 u. 143 sind im 2., die Kosten der Recursinstanzen und des Rechtsweges im 4. Abs. dieses Paragraphen erwähnt.

3) Obwohl diese materielle Vorschrift über die Kostenpflichtigkeit nach Anm. 1 zweifellos alle außergerichtlichen Kosten mit umfaßt, so findet doch — die Form anlangend — nach feststehenden allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen ein Verfahren wegen Festsetzung und Erstattung von Rechtsanwaltskosten vor den Verwaltungsbehörden nicht statt. Im Streitfalle ist deswegen der Rechtsweg zu beschreiten.

4) Wenn mehrere die Entschädigung zu leisten haben, richtet sich die Vertheilung der Kosten — abgesehen von dem Falle des § 8 A.B. — nach der Vertheilung der Schadenersatzpflicht. Wenn keiner die Entschädigung zu leisten hat, sondern der Antragsteller abgewiesen wird, liegt der Fall des 4. Abs. (ein für begründet erachteter „Widerspruch" des belangten Bergwerksunternehmers) vor, in welchem der abgewiesene Antragsteller die Kosten zu bezahlen hat.

5) Hier ist nur an den Fall zu denken, daß die Beschränkung verfügt wird. Wird der ältere Oberflächenunternehmer abgewiesen, weil das öffentliche Interesse an dem jüngeren Bergbau überwiegt, so richtet sich die Kostenpflicht nach Abs. 4 (Widerspruch), d. h. der Antragsteller hat zu zahlen. Vergl. Anm. 4. Wenn es sich nicht um Entschädigung i. e. S., sondern nur um Bezahlung der sicherstellenden Veränderung der Oberflächenanlage durch den Bergwerksunternehmer handelt, so ist die Voraussetzung des 2. Abs. gegeben. Muß der Oberflächenunternehmer die Kosten der sicherstellenden Veränderung tragen oder den Bergwerksunternehmer entschädigen, so hat er auch nach Abs. 1 u. 4 die Kosten des Verfahrens zu bezahlen.

6) „Die Communication zwischen den beiderseitigen Behörden der nämlichen Instanz erfolgt kostenfrei, der Verkehr zwischen den Verwaltungsbehörden und den von ihnen zugezogenen Sachverständigen stempelfrei." Berechnet werden die Kosten des Bergamtes nach der dem A.B. bei § 178 beigefügten Tax-O., diejenigen der allgemeinen Verwaltungsbehörden I. Instanz nach der Gebührentaxe v. 24. IX. 1876 (438).

7) Hierunter sollen auch „eingewendete Recurse" mit verstanden werden. Ber. I. 229.

8) C.P.O. §§ 87—100.

Abschnitt IX.* Von der Benutzung der Bergwerkswasser.**

§ 152. Verfügung[1] über die durch den Bergbau erschrotenen[2] Wasser innerhalb der Grubenräume.

Das Dispositionsrecht über die durch den Bergbau erschrotenen[2] Wasser steht innerhalb der Räume des Stollns oder Grubengebäudes, durch welches sie erschroten worden, dem Eigenthümer desselben zu.[3]

*) Die Bestimmungen dieses Abschn., welche im Wesentlichen denen des IX. Abschn. im Kgl.Ges. entsprechen, im Preuß. Bergges. aber vollständig fehlen, beziehen sich nach der Vorschrift in § 2 Abs. 2 auf den Erzbergbau allein, also nicht auf den Kohlenbergbau.

**) „Bergwerkswasser" im Sinne des A.B. sind diejenigen Wasser, welche durch den Erzbergbau erschroten worden sind — gleichviel, welchem Zwecke sie dienen. Im Gegensatze dazu verstand das frühere s. Bergrecht unter Bergwerkswasser alle dem Bergbaue dienenden oder vorbehaltenen Wasser — gleichviel, wo sie herkamen. Diese Aenderung ist eine Folge der allmählichen Einschränkung der bergbehördlichen Gewalt auf ihren eigentlichen Wirkungskreis und der Abschaffung der Berggerichtsbarkeit sowie der von den Kammern im Hinblick auf das erhoffte, aber immer noch nicht erschienene allgemeine Wassergesetz durchgesetzten Beseitigung der Expropriation von Tagewässern zu Bergwerkszwecken. Wegen anderer, nicht durch den Bergbau erschrotener Wasser s. §§ 122, 139, 181, 182, 183. Da indeß der s. Erzbergbau heute noch zahlreiche Wassernutzungsrechte von altersher besitzt, so sind die früheren Verhältnisse fortgesetzt von Bedeutung. (Vergl. darüber Lehmann in Z. f. R. u. V. N.F. II. 63.) Abgesehen von der Benutzung von Grund und Boden zur Zu- und Ableitung (§ 122) und von der Beschädigung der Grundstücke durch Zäpfung und Ableitung sowie Immission schädlicher Stoffe (§ 139) handelt es sich bei der unmittelbaren Benutzung von Wasser zu Bergwerkszwecken jetzt um folgende Arten: 1. Bergwerkswasser i. e. S. des A.B.; 2. gemein oder frei fließende, natürliche Wasserläufe, öffentliche und Privatflüsse; 3. künstliche Wasserleitungen, Kunstgräben und Bergwerksteiche. Die Rechtsverhältnisse zu 1 sind im IX. Abschn. des A.B. erschöpfend geregelt. Zu 2 sind a solche Wasserläufe, an denen der Bergbau von altersher wohl erworbene Rechte hat, von b solchen zu unterscheiden, welche er künftig erst benutzen will. a. Nach altem Bergrechte ging der Bergbau allen anderen Wassernutzern vor („Mühlen und Teichen müssen dem Bergbau weichen"). Die ehemaligen verfassungsmäßigen Verleihungen natürlicher Wasser zu Bergwerkszwecken durch die Bergämter bestehen, wo die betr. Bergbaurechte ununterbrochen bis auf die Gegenwart bestanden haben, noch heute zu Recht. Wo sie aber früher zu nichtbergmännischen Zwecken veräußert wurden, mußte das unter Bergreservat d. h. mit dem Vorbehalte geschehen, daß dieses Wasser bei Bedarf jederzeit ohne Entschädigung zu bergmännischen Zwecken wieder herausgegeben werden mußte. Verjährung von Verleihung und Bergreservat (Ersitzung dagegen) ist ausgeschlossen (Erk. des v. K. S. O.A.G. Trantzsch ./. Clauß v. 29. X. 1869). Alle auf diese Weise vor dem 5. I. 1852 bez. 3. I. 1869 erworbenen Rechte sind durch die neueren Bergges. unberührt geblieben. Ueber das „Bergreservat" s. § 131 u. § 173. b. Wasser, welches bislang zu nicht bergmännischen Zwecken benutzt worden ist, kann zu Bergwerkszwecken nicht mehr expropriirt werden. (§§ 122 u. 183 Abs. 2). Ist es dagegen noch frei, so findet Verleihung statt (§ 181). 3. Mit Hülfe der früheren Rechte zu 1 und 2 sind für den s. Erzbergbau vor Jahrh. großartige Wasserleitungen angelegt worden mit weitverzweigten Systemen von Kunstgräben, Sammelteichen und Stölln, welche bisweilen einzelnen Berggebäuden überwiesen sind, meist aber als Revierbetriebsanstalten wie Berggebäude nach § 106 Abs. 3 behandelt werden. Diese Leitungen stehen im Eigenthume des betr. Bergwerksbesitzers oder bez. Revierverbandes und werden nach besonderen Regulativen verwaltet. In den Begründungen der Entw. zu den beiden neueren Bergges. heißt es darüber: „In Ansehung der Benutzung von Wassern zum Bergbau bestanden zeither auf Grund alter Bergwerksgebräuche und in Gemäßheit der, solche in der Hauptsache anerkennenden Gesetzgebung späterer Zeit, vergl. Befehl v. 18. VII. 1798 und Oberbergamtspatent v. 8. VIII. 1798 (II. C. C. A. II. S. 281), im Wesentlichen folgende Grundsätze: 1. den Bergämtern stand das Befug-

niß zu, eigentliche Bergwerkswasser, d. i. solche, welche durch Stolln erschroten und abgeleitet, in den Gruben durch Menschenhände oder Maschinen gehoben, in Bergwerksteichen aufgesammelt und sonst durch besondere Verträge zur ausschließlichen Benutzung des Bergbaues erlangt worden, zu allem und jedem Gebrauche zu verleihen. 2. Die Bergämter hatten das Recht, alle anderen Quell- und fließenden Wasser, sie mochten auf fiscalischem oder Privat-Grund und Boden entspringen, in öffentlichen Flüssen und Strömen oder in nicht öffentlichen Flüssen und Bächen fließen, zum Berg- und Hüttenwerksgebrauche zu verleihen. 3. Den unter 2 gedachten Verleihungen mußte die Entschädigung derjenigen, welchen ein Recht an den Wassern vorher zugestanden und da, wo Wasser, welche auf fiscalischem Grund und Boden entspringen oder abgeleitet, oder endlich aus schiffbaren Strömen und zur Flöße dienenden Flüssen entnommen werden sollen, die Rücksprache mit den competirenden Behörden vorausgehen. Bei der beabsichtigten Vorlage eines Gesetzentw. über die Benutzung der fließenden Wasser wird der Bergbau in Rücksicht der Benutzung solcher Wasser, unter Beachtung der zu seinem künftigen Bestehen wesentlich nothwendigen Sonderinteressen, unter eine und dieselbe Kategorie mit der übrigen Gesetzgebung über die fließenden Wasser zu bringen sein. Nach den Grundsätzen eines solchen Ges. werden sodann auch die zu Bergwerksanlagen eigenthümlich erworbenen und die an solche verliehenen fließenden Wasser zu beurtheilen sein. Bis zum Erscheinen eines dergl. Ges. bleiben in Ansehung dieser Wasser die zur Zeit geltenden rechtlichen und verfassungsmäßigen Grundsätze in Kraft (vergl. § 262), und es waren im vorliegenden Abschn. nur über die vom Bergbau erschrotenen Wasser, welche dem Verfügungsrechte der Bergbehörde auch künftig vorbehalten bleiben, Bestimmungen zu treffen. Was die Verleihung von Wassern aus Revierwasserversorgungsanstalten an einzelne Bergwerksunternehmer betrifft, so stand solche zeither nach dem angezogenen Befehle vom 18. VII. 1798 den Bergämtern zu. Es wurde hierbei zwar der Form nach die bergübliche Muthung und Verleihung angewendet, jedoch die rechtlichen Folgen dieser Institute, namentlich die Altersgerechtigkeit damit nicht verbunden, indem bei allen Verleihungen dieser Art der allgemeine Vorbehalt gemacht wurde, „daß jeder Wasserbeliehene sich der Disposition der administrirenden Bergbehörde über den gesammten, in den Wasserreservoirs vorhandenen Vorrath und die Wasservertheilung, wie sie zum Besten der Revier oder einzelner Gruben, zumal in dürrer Zeit, sich nöthig darstellt, in Ansehung seines, ihm verliehenen Wasserzuflusses zu unterwerfen habe.“ Vergl. Freiesleben, Darstellung u. s. w. § 36 S. 188. Es kann auch nach dem Zwecke der allgemeinen Wasserversorgungsanstalten und den gleichen Ansprüchen, welche alle dabei betheiligten Bergwerkseigenthümer der Revier unter gleichen Verhältnissen haben, nicht zugestanden werden, daß durch frühere Besitzergreifung ein Vorrecht erlangt werden könne, indem es sich hier lediglich um die zweckmäßigste Benutzung eines bestimmten Objects handelt, welches durch gemeinsame Opfer und Anstrengungen aller an den betr. Anstalten Betheiligten erworben worden ist und unterhalten wird, vielmehr müssen durch Regulative, welche von der Bergbehörde unter Concurrenz des Revierausschusses aufzustellen sind, die allgemeinen Normen über die Vertheilung dieser Wasser, über die für deren Benutzung zu entrichtende Wassersteuer, über gewisse Bedingungen der Benutzung, sowie über die Unterhaltung der Wasserversorgungsanstalten festgestellt werden, nach welchen die Bergämter unter Berücksichtigung der nach den besondern Verhältnissen sich als nothwendig und zweckmäßig darstellenden speciellen Bestimmungen über die Benutzung oder etwaige Weiterbenutzung solcher Wasser nach erfolgtem Gebrauche (Ableitung derselben auf andere Grubengebäude, Wäschen ꝛc.) über diese Wasser zu disponiren haben. Nach den Bestimmungen in Abschn. V § 156 und 157 (A.B. § 99) sind über die Verwaltung der Revierbetriebsanstalten Regulative festzustellen, es werden daher auch die Bestimmungen über die Vertheilung der Wasser aus den Revierwasserversorgungsanstalten in den über solche festzustellenden Regulativen zu treffen sein. Gegenstand der Gesetzgebung konnte dieß nicht sein.“ Rgl.Mo. 257/9. „Obgleich diejenigen Wassermengen, die durch den Bergwerksbetrieb gewonnen und an die Erdoberfläche gebracht werden, im Verhältniß zu dem natürlichen Wasservorrathe der Flüsse und Bäche in der Regel nur unbedeutend sind, so muß doch bei der Schwierigkeit, mit welcher natürliche Wasser der letzteren Art für die technischen Zwecke des Bergwerksbetriebes zu erlangen sind, fortwährend Werth darauf gelegt werden,

daß jene erschrotenen — und in den meisten Fällen mit besonderem Aufwande für ihre Hebung und Fortleitung, beziehendlich für Vergütung von Wasserentziehungen, an den Tag gebrachten — Wasser dem Bergbau disponibel erhalten werden. Aus diesem Grunde ist neben dem in § 156 aufrecht erhaltenen natürlichen Vorzugsrechte desjenigen Berggebäudes, welchem die Erschrotung zu verdanken ist, in §§ 157, 158 die bereits von jeher in anerkannter Geltung stehende Reservirung solcher Wasser für den Bedarf des Bergbaues beibehalten, eine Benutzung derselben für nicht bergmännische Zwecke aber auch fernerhin in der Regel nur als persönliches und jederzeit widerrufliches Befugniß nachgelassen worden, wie dies Alles bereits in §§ 246 bis 248 des Bergges. v. 22. V. 1851 in gleicher Weise vorgesehen war." Mo. 150/1. „Bei Berathung dieses Abschn. ist der Dep. nicht entgangen, daß der Entw. zwar den Erz- und Kohlenbergbautreibenden, nicht aber auch anderen industriellen Kreisen, ebensowenig den Grundbesitzern zur Kenntniß vorgelegen hat, letzteren daher keine Gelegenheit gegeben war, denselben zu prüfen und ihre darauf bezüglichen Bedenken, Wünsche und Anträge an die Regierung gelangen zu lassen; daß ferner in dem von der ersten Dep. der ersten Kammer unterm 21. II. 1851 über das Allerhöchste Decret, die anderweite Vorlegung des Entw. zu einem Berggesf. betr., erstatteten, Enbloc-Annahme desselben empfehlenden Berichte (Landt.-Acten 1850/51, Beil. zur II. Abth. 1. Bd. S. 460 fg.) ausdrücklich gesagt ist: Es wird bei Erlassung eines Ges. über Benutzung der fließenden Wässer nöthig sein, die Frage noch in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Vorrecht des Bergbaues an den sogen. Bergwerkswässern in Wegfall kommen und sonach der von der Benutzung der Bergwerkswässer im Berggeſ. handelnde neunte Abschn. entbehrlich werden könne. Die Dep. glaubt (ohne für jetzt eine bestimmte Meinung aussprechen zu wollen), daß von einem Rechtsanspruche dabei ohnehin keine Rede sei, da der Bergbau in abstracto kein Rechtssubject sei, demnächst die durch den Bergbau erschrotenen Wässer nicht einmal immer reine Producte desselben, vielmehr durch den Bergbau oft nur der Quelle und anderen an der Oberfläche erscheinenden Wässern entzogen sind; es sich daher frage, ob es nicht billig sei, dieselben, wie alle übrigen Wässer, demjenigen Unternehmen zu verleihen, es sei ein bergmännisches oder ein anderes, welches die größte national-ökonomische Wichtigkeit hat. In dessen Folge stellten, wie schon oben zu § 133 erwähnt, die Kammern in der Ständischen Schrift v. 7. I. 1851, das Allerhöchste Decret, die anderweite Vorlegung des Entw. zu einem Berggeſ. betr., unter Anderem den Antrag an die Regierung: eine Vorlage über gesetzliche Regelung der Benutzung der fließenden Wässer sobald wie möglich an eine der nächsten Ständeversammlungen gelangen zu lassen und bei dieser Gelegenheit die Bestimmungen des Abschn. IX des Entw. einer Prüfung zu unterwerfen und insbesondere die Frage in Erwägung zu ziehen: ob und wie weit die Bergwerkswässer den übrigen fließenden Wässern gleichgestellt werden können, und obschon in den Landtagsabschieden v. 12. IV. 1851 sub d nach vorgängiger Erneuerung dieses Antrags v. 7. VIII. 1855 sub 8 Erfüllung dieses Antrages zugesichert worden ist, so ist diese Angelegenheit zur Zeit doch noch als offenstehende zu betrachten. Bei der Wichtigkeit derselben und da auch die Vorschriften des B.G.B (cf. §§ 353 bis 356 jct. § 218) zu deren Klärung und Regulirung nicht ausreichen, sowie um den dem Zustandekommen eines Wassergeſ. ohnehin entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht neue hinzuzufügen, vielmehr unter Aufrechthaltung des Status quo bei Erlassung des Berggeſ. die Füglichkeit der Veränderung der in letzterem enthaltenen Bestimmungen über die Wasserbenutzung offen zu erhalten und nicht unmöglich zu machen oder unverhältnißmäßig zu erschweren, findet die Dep. sich veranlaßt, an die Kammern den Antrag zu richten: den soeben referirten, in der gedachten Ständischen Schrift v. 7. I. 1851 an die Regierung gestellten Antrag bezüglich der Erlassung eines Wassergeſ. zu erneuern, mit welchem Antrage auch die Commissare sich conformirt haben." Ber. I. 230/12.

1) „Die durch den Bergbau erschrotenen Wasser sind, insoweit als sie sich noch innerhalb des Stollns oder des Berggebäudes, durch welches sie erschroten werden, befinden, im Eigenthume des betr. Stöllners oder Grubenbesitzers, gleichwie die Quelle im Eigenthume des Grundeigenthümers ist. Das Vorzugsrecht über solche Wasser war daher auch dem Eigenthümer derselben vorzubehalten. Insofern eine Benutzung solcher Wasser Seiten anderer Bergwerkseigenthümer in Frage kommt, treten die Grund-

säße in Abschn. VI ein." Rgl.Mo. 259 (jetzt Abschn. VII). „Durch diesen Paragraphen wird der allgemeine Grundsatz in § 218 des B.G.B., wonach der Oberflächeneigenthümer auch über die unter seinem Grund und Boden befindlichen Wasser zu disponiren berechtigt ist, abgeändert." Ber. I. 232. „Nach umfänglicher Erörterung der Frage, ob nicht in diesem Paragraphen oder einem der folgenden eine Bestimmung aufgenommen werden könne, mittelst welcher dem Oberflächeninhaber, dem in Folge von Grubenbauen bereits in Gebrauch genommene Wasserzuflüsse oder Vorräthe entzogen worden seien, die unterirdisch als erschrotene Wasser wieder zum Vorschein gekommen, ein Anspruch auf solche Wasser als Entschädigung zugewiesen werden könne, ist die Dep. doch zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine derartige Bestimmung deshalb illusorisch bleiben müsse, weil sich wohl nie werde der Nachweis führen lassen, daß die in der Tiefe hervortretenden Wasser dieselben seien, welche dem betr. Oberflächeninhaber entzogen worden sind, und daß deshalb es bei den Bestimmungen des § 142 (A.B. § 139) über Schadenersatz von Wasserentziehung sein Verbleiben haben müsse." Ber. II. 588/9.

2) Die Frage, ob ein Wasser durch den Bergbau erschroten sei oder nicht, gehört dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an. Ihre Entscheidung kommt daher ausschließlich den Verwaltungsbehörden und zwar mit dem Erfolge zu, daß solche auch für die Justizbehörden maßgebend ist (A-Ges. § 7). O.L.G. O.IV. 49/82 Nr. 27 v. 22. II. 1884.

3) Demgemäß steht es z. B. dem Bergwerkseigenthümer frei, Wasser aus seinem Schachte zu nicht bergmännischen Zwecken (z. B. Trinkwasser) durch künstliche Vorrichtungen zu heben und ohne Theilnahme des Bergamtes an Dritte abzugeben. Es ist das eine Verfügung über das Bergwerkswasser „innerhalb" der Grubenräume. Die Vorschrift in § 153 steht dem nur dann entgegen, wenn es sich um den freien (natürlichen) Abfluß „außerhalb" der Grubenräume, also z. B. aus dem Stollnmundloch, handelt. Doch hat das Bergamt wegen der nachfolgenden Vorschriften darauf zu achten, daß bei dergl. Verträgen über Wasserabgabe zu nichtbergmännischen Zwecken die Widerruflichkeit für den Fall des Bedarfs zu bergmännischen Zwecken vorbehalten wird. Denn in Ansehung der Bergwerkswasser stehen die Berggebäude einer Revier in einer Art Gemeinschaft dergestalt, daß jedes Bergwerk in Ansehung des Ueberschusses über den eigenen Bedarf zunächst an seine Nachbarbergwerke zu denken hat („Gemeingut der Bergbautreibenden." Rgl.Mo. 259. „Ein durch gemeinschaftliche Interessen verbundenes Consortium." Ber. II. 591. Z. f. R. u. V. XIX. 38).

§ 153. Verfügung über die durch den Bergbau erschrotenen[1] Wasser außerhalb der Grubenräume.

Ueber die durch den Bergbau erschrotenen,[1] aus Stölln und anderen Grubenbauen — die betreffenden Bergwerksgebäude mögen gangbar oder auflässig[2] sein — abfließenden Wasser, welche die Eigenthümer des Stollns oder Grubengebäudes, aus welchem sie abfließen, nicht zu Bergwerkszwecken bedürfen, hat das Bergamt[3] zu verfügen.

Dieses Verfügungsrecht erstreckt sich so weit, bis sich die Wasser in einen natürlichen[4] Wasserlauf ergossen haben.

1) Häufig handelt es sich um Wasser, dessen Ursprung wegen des Verfalls des betr. Stolln- oder Röschenmundloches zweifelhaft ist. Läßt sich die Eigenschaft des betr. Wassers als Bergwerkswasser nicht durch Besichtigung und Einsicht der im Bergamtsarchiv vorhandenen Karten, Risse und Akten ohne Weiteres feststellen, so überläßt das Bergamt Demjenigen, welcher es behauptet und ein Interesse an dieser Feststellung hat, diesen Nachweis (z. B. durch Aufgrabungen) auf seine Kosten zu erbringen. Doch darf nach § 172 Niemand ohne Genehmigung des Bergamtes an den Bauen auflässiger Berggebäude Veränderungen vornehmen.

2) „Auflässig" = ungangbar d. i. nicht im Betriebe, unbenutzt, das Recht daran mag noch bestehen oder erloschen sein. Ber. I. 246 u. § 172 Anm. 2.

3) „Das § 244 gedachte Eigenthumsrecht der Grubeneigenthümer an den von ihnen erschrotenen Wassern hört auf, wenn das Wasser nicht mehr auf ihrem Eigenthume befindlich ist, wie rücksichtlich der Quellwasser das Eigenthum des Grundeigenthümers aufhört, wenn letztere von seinem Grund und Boden abgeflossen sind. Dergl. durch den Bergbau erschrotene Wasser werden von diesem Punkte an ein Gemeingut der Bergbautreibenden; sie sind, gleichwie die aus ungangbaren Stölln und Gruben abfließenden Wasser, ausschließlich für den Bergbau zu reserviren, die Disposition über dieselben kann daher lediglich der Bergbehörde übertragen werden. Wenn dem Stöllner und Grubeneigenthümer, aus dessen Stölln oder Grubenbauen dergl. Wasser abfließen, ein Vorzugsrecht auf deren Benutzung ertheilt worden ist, so ist dies mit Rücksicht darauf geschehen, theils daß, wenn von demselben eine solche Benutzung in Anspruch genommen wird, sie in den meisten Fällen von besonderer Wichtigkeit für die betr. Anlage, aus welcher die Wasser abfließen, sein wird, z. B. wenn sie zum Betriebe von Wettermaschinen, um Wetter für den Stolln zu erlangen, zum Betriebe von Wäschen und Pochwerken für die betr. Grube benutzt werden sollen, theils daß diese Wasser für die Grube, aus der sie abfließen, um deswillen den größten Nutzen gewähren, weil sie in größerer Nähe von derselben benutzt werden können, als von andern Gruben, theils endlich, daß die Billigkeit dafür spricht, demjenigen, welcher die Last hat, die Wasser abzuführen, dieses Vorzugsrecht zu ertheilen." Rgl.Mo. 259/6. „Die Bergbauunternehmer einer Revier haben auf die durch den Bergbau erschrotenen Wässer ein exclusives Vorrecht und müssen in Bezug auf dieses Vorrecht als ein durch gemeinschaftliche Interessen verbundenes Consortium betrachtet werden. Bei der Wichtigkeit jenes Vorrechts auf die durch den Bergbau erschrotenen Wässer darf es aber auch nicht in die Hand der zeitweiligen Mitglieder des Revierausschusses gelegt werden, dieses Vorrecht aufzugeben, um sich dadurch des damit zusammenhängenden Aufwandes nach § 157 Abs. 3 zu entledigen, da eine solche Erleichterung bei zeitweiligem Darniederliegen des Bergbaues in einer Revier unter späteren günstigeren Verhältnissen, wo Wasserkraft für neue Bergwerksunternehmungen in hohem Werthe steht, schwer empfunden werden würde, und zwar um so schwerer dann, wenn nach den Beschlüssen der Majorität zu § 133 künftig dem Bergbaue ein Expropriationsrecht von Wasserbenutzungsbefugnissen überhaupt nicht mehr zustehen soll, weil dann möglicherweise die vom Bergbaue erschrotenen Wasser die einzigen wären, die ein neues Bergbauunternehmen oder die Erweiterung eines schon bestehenden Bergbaues möglich machen können." Ber. II. 591/2. Ann. O.A.G. N.F. VI. 505. Z. f. R. u. V. XIX. 38.

4) „Als die natürliche Grenze, bis zu welcher die Bergwerkswasser ihre Eigenschaft als solche behalten, mußte die Stelle angesehen werden, wo sie sich in gemeinfließende Wasser ergießen, indem sie dann vermöge der Accession ein Theil der letztern werden und daher von hier an das Verfügungsrecht der Bergbehörde aufhören und das der allgemeinen Wasserbehörde eintreten muß, wogegen ihre Vereinigung mit einem im Privateigenthume befindlichen Wasser, da bei dieser die Wiederabtrennung und das Mitverfügungsrecht vorbehalten werden kann, ihre Eigenschaft als Bergwerkswasser nicht aufhebt." Rgl.Mo. 260/4. Die „Erstreckung" ist räumlich zu verstehen, nicht etwa zeitlich so, daß, wenn sie einmal ohne Verfügung Seiten des Bergamtes sich in einen natürlichen Wasserlauf ergossen haben, die Bergwerkswasser künftig auch für die Strecke vom Abfluß bis zum Erguß von den Bestimmungen des V. Abschn. frei wären. Eine solche Freiheit kann auch nicht ersessen, sondern es kann nur eine ausdrückliche Ausnahme nach § 157 erworben werden. Ann. O.L.G. N.F. VII. 76 u. 133; Z. f. R. u. V. XXXIII. 391; XXXV. 431; Z. XX. 249. Erk. des v. K.S. O.A.G. (i. S. Grüner Graben-Eibenstock, Trantzsch ·/. Clauß) v. 29. X. 1869. Dadurch, daß eine künstliche Wasserleitung sich theilweise mit natürlichem Wasser mischt und theilweise durch ein natürliches Rinnsal durchgeführt ist, hört das Verfügungsrecht des Bergamtes nicht auf. Ann. O.A.G. N.F. I. 56.

§ 154. Erklärung des Bergwerksbesitzers.[1]

Werden Bergwerkswasser der im § 153 gedachten Art von einem Dritten[2] begehrt, so sind die Eigenthümer[3] des Stollns oder Gruben-

gebäudes, aus welchem die Wasser abfließen, durch das Bergamt aufzufordern, binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie dieselben zur Zeit oder später zu Bergwerkszwecken zu verwenden beabsichtigen.

Erfolgt eine Erklärung binnen dieser Frist nicht, oder macht der Bergwerksbesitzer[1] von dem vorbehaltenen Rechte während dreier Jahre keinen Gebrauch, so kann das Bergamt die Wasser nach § 157 verleihen.

1) Dieser Paragraph ist auf Wunsch der Stände nach § 161 A.V. zum Rgl. Ges., § 147 Weimar'sches Berggeſ. u. §§ 128 u. 129 Oesterreich. Berggeſ. hinzugefügt worden und kann bei auflässigen Berggebäuden selbstredend nicht zur Anwendung kommen. Ber. I. 232/3. Ber. II. 589.

2) Wird die Benutzung von Bergwerkswasser zu nicht bergmännischen Zwecken begehrt, so kommt interimistische „Ueberlassung" nach § 155, wird sie zu bergmännischen begehrt, „Verleihung" nach §§ 157 fg. in Frage. Nach der Wortfassung bezieht sich der § 154 nur auf die „Verleihung," während er nach der Entstehungsgeschichte (Anm. 1) auf die „Ueberlassung" berechnet war. Unbedenklich ist es, ihn in beiden Fällen anzuwenden. Bei dem Darniederliegen des einst so blühenden Erzbergbaues im oberen Erzgebirge spielt die „Ueberlassung" im bergamtlichen Geschäftsbetriebe eine unverhältnißmäßig große Rolle.

3) Selbstverständlich nur so lange die Bergbauberechtigung noch verliehen (noch nicht gelöscht d. h. wieder bergfrei) ist. Der letzte Besitzer ungangbarer, auflässiger Berggebäude wird hier ebensowenig gefragt, als der Revierausschuß, obwohl letzterer eigentlich als der gesetzliche Vertreter des ganzen Bergbaues in der Revier und bez. Verwalter der den Canon beziehenden Kasse der nächste Betheiligte ist.

§ 155. Zwecke der Benutzung[1] dieser Wasser.

Die Benutzung[1] dieser Wasser bleibt ausschließlich dem Bergbaue[2] vorbehalten. Es kann jedoch, wenn und so lange sie zu Bergwerkszwecken nicht in Anspruch genommen werden,[3] deren interimistische Benutzung[1] zu anderen[4] Zwecken — jedoch nur als persönliches[5] Befugniß — unter der Bedingung von dem Bergamte gestattet werden,[3] daß sie auf sein Erfordern zu jeder Zeit ohne alle Entschädigung zu bergmännischen Zwecken wieder abgetreten werden müssen.

In Bezug auf dergleichen interimistische Benutzung[1] hat der Besitzer des Grundstücks,[6] auf welchem die Wasser zu Tage austreten,[7] wenn er darum nachsucht,[8] den Vorzug, insoweit nicht der von Anderen beabsichtigten Benutzung[1] ein größerer Werth[9] nach den im § 129 angegebenen Gesichtspunkten beizumessen ist.

A.V. § 127. Für die einstweilige Benutzung von Bergwerkswassern der im § 153 des Gesetzes gedachten Art zu anderen als bergmännischen Zwecken ist von Demjenigen, welchem sie gestattet wird, ein Canon,[10] dessen Betrag vom Bergamte, nach dem von demselben in Gemeinschaft mit dem Revierausschusse und mit Genehmigung des Finanzministeriums aufzustellenden allgemeinen Maaßstabe,[11] festzustellen und in der Ueberlassungsurkunde[12] anzugeben ist, an die zu dessen Vereinnahmung regulativmäßig[13] bestimmte Reviercasse zu entrichten.

§ 128. Wenn dergleichen Bergwerkswasser, welche bereits zu anderen als Bergwerkszwecken überlassen gewesen sind, bei eintretender Veränderung in der Person des Benutzenden, von einem Dritten von Neuem für nicht bergmännische Zwecke begehrt werden, so hat das Bergamt zuvörderst den Nach-

folger im Besitze desjenigen Grundstücks,[6] welchem die Benutzung dieser Wasser bis dahin zu Gute gekommen ist, unter Stellung einer angemessenen Frist zu befragen, ob er die Wasser in der bisherigen Weise fortbenutzen und deshalb gleichfalls um Uebertragung des einstweiligen Benutzungsrechts nachsuchen wolle. Wird von ihm ein solches Gesuch gestellt, so ist dasselbe von dem Bergamte bei der über den ersterwähnten Antrag zu fassenden Entschließung mit in Erwägung zu ziehen.[14]

§ 132. Das Bergamt hat in die allgemeinen Verleihbücher (§ 44 des Gesetzes), oder, insoweit besondere Wasserverleihbücher[15] bestehen, in diese beglaubigte Abschriften von allen bergamtlichen Urkunden über Verleihungen und Ueberlassungen von Wassern ohne Unterschied nach der Zeitfolge einzutragen.

§ 133. Von dem Bergamte sind die bereits eingeführten Wasserlehnbücher nach dem beiliegenden Schema unter IX dergestalt fortzuführen, daß darin unter Abtheilung I auch fernerhin die Verleihungen sowohl von Bergwerkswassern, als auch von anderen als durch den Bergbau erschrotenen Wassern zu Bergwerkszwecken (vergl. §§ 157 und 181 des Gesetzes) mit gebucht werden und unter Abtheilung III, anstatt der in Wegfall zu bringenden bisherigen Uebersicht über die aus auflässigen Stölln und Gruben abfließenden und nicht verliehenen Wasser, eine Uebersicht über die ausnahmsweise den fließenden Wassern gleichgestellten erschrotenen Wasser (vergl. § 156 des Gesetzes) gegeben wird.

IX. Schema zu dem Wasserlehnbuche.

Abtheilung I. Die an Berggebäude verliehenen Wasser betr.

Name des beliehenen Berggebäudes.										
Fortlaufende Nummer.	Tag der Verleihung.	Benennung des Wassers.	Art der Benutzung.	Ort der Benutzung.	Menge. Rad.[16]	Fassungspunkt.	Abflußsohle.	Gefälle. Lachter.	Verweis auf das allgemeine Verleihbuch oder auf das Wasserverleihbuch.	Bemerkungen.

Abtheilung II. Die zu anderen als bergmännischen Zwecken interimistisch überlassenen Bergwerkswasser betr.

Name des Berggebäudes, aus welchem die interimistisch überlassenen Wasser abfließen.												
Fortlaufende Nummer.	Tag der Ueberlassung.	Benennung der Person, welcher die Wasser überlassen worden.	Benennung des Wassers.	Art der Benutzung.	Ort der Benutzung.	Menge. Rad.[16]	Fassungspunkt.	Abflußsohle.	Gefälle. Lachter.[16]	Zeit, auf welche die Wasserbenutzung gestattet ist.	Verweis auf das allgemeine Verleihbuch oder auf das Wasserverleihbuch.	Bemerkungen.

Abtheilung III. Die den fließenden Wassern gleichgestellten erschrotenen Bergwerkswasser betr.

Name des Berggebäudes, aus welchem die Wasser abfließen.						
Fortlaufende Nummer.	Benennung des Wassers.	Ort, wo das Wasser aus den Grubenbauen abfließt.	Bezeichnung des gemeinen Wasserlaufs, in den sich das Wasser ergießt.	Ohngefähre Menge. Nab.[16]	Verweis auf die Acten.	Bemerkungen.

1) „Die Benutzung von dergl., aus gangbaren oder ungangbaren Stölln und andern Grubenbauen abfließenden Bergwerkswassern zu andern als bergmännischen Zwecken kann zwar, wenn letztere momentan nicht vorliegen, gestattet werden, jedoch — wie dies auch zeither Regel war — stets nur interimistisch, so lange der Bergbau dieselben nicht bedarf, denn wenn auch bisweilen bei dem Auflässigwerden eines Bergwerksunternehmens eine bestimmte Aussicht, daß die, durch letzteres erschrotenen Wasser für dasselbe oder ein anderes Unternehmen jemals wieder gebraucht werden, nicht vorliegt, so ist es bei der Wichtigkeit, welche die Wasser überhaupt für den Bergbau haben, doch sehr bedenklich, durch eine unwiderrufliche Ueberlassung fraglicher Wasser zu andern Zwecken einer künftigen Wiedererhebung des Bergbaues an dem betr. Orte ein vielleicht unüberwindbares Hinderniß entgegen zu stellen. Handelt es sich hier im Allgemeinen zwar nur um kleine Quantitäten Wasser, so sind diese doch wegen des in der Regel bedeutenden Gefälles für den Bergbau von Wichtigkeit. In Erwägung, daß die Bergbehörde fortwährend das Recht behält, über dergl. Wasser im Interesse des Bergbaues zu verfügen, muß ihr auch das Recht zustehen, rücksichtlich ihrer interimistischen Benutzung Verfügung zu treffen, und es erschien um so weniger angemessen und erforderlich, hierbei specielle Vorschriften zu ertheilen, als solche Wasser bei der Beschränkung, daß sie nur auf ungewisse Zeit benutzt werden können, von sehr untergeordnetem Werthe für die Landwirthschaft und Industrie sind." Rgl.Mo. 260, s. auch § 154 Anm. 2.

2) Ein zu nichtbergmännischen Zwecken vom Bergamte interimistisch überlassenes Bergwerkswasser muß im Bedarfsfalle auch für ein ganz neu zu errichtendes Bergwerk ohne Schadenersatzanspruch herausgegeben werden. Ersitzung von Bergwerkswasser ist unzulässig. Wenn jedoch der bergmännische Bedarf nur vorgegeben wird, um das Wasser zu erlangen, kann das Bergamt nach Analogie der §§ 154 u. 159 für die bergmännische Ingebrauchnahme eine Frist setzen.

3) Wenn das Bergwerkswasser aus einem gangbaren (verliehenen) Berggebäude abfließt, so hat das Bergamt zunächst nach § 154 zu verfahren.

4) z. B. häuslichen, wirthschaftlichen, gewerblichen, öffentlichen (Versorgung einer Gemeinde mit Trinkwasser, Feuerlöschen) u. s. w.

5) Das Wasser ist einer bestimmt zu bezeichnenden Person zur interimistischen Benutzung bei einem bestimmt zu bezeichnenden Grundstücke zu überlassen. Tritt ein Wechsel in der Person des Eigenthümers oder in dem Grundstück ein, so bedarf es einer neuen Ueberlassung. Von mehreren Grundeigenthümern, von denen jeder das Wasser unmittelbar bei seinem Grundstücke benutzen will, bedarf jeder eine besondere Ueberlassungsurkunde. Weiterüberlassungen Seiten des Berechtigten an Dritte ohne bergamtliche Ueberlassungsurkunden sind unzulässig. Der Vorbehalt muß gegen jeden Nutznießer unmittelbar gestellt werden. Nur Gemeinden wird ausnahmsweise Bergwerkswasser zur Speisung öffentlicher Wasserleitungen interimistisch überlassen, ohne daß jedem, dem die Gemeinde dann das Wasser zuleitet, eine Ueberlassungsurkunde ausgestellt wird. Ueberhaupt wird auch an juristische Personen, Handelsfirmen u. s. w. als Grundeigenthümer Bergwerkswasser auf die Dauer ihrer Besitzzeit interimistisch überlassen. Bei Gesuchen städtischer Einwohner erscheint es nach einer V. d. F.M.

v. 2. X. 1857 (1115 Bergreg.) im Allgemeinen wünschenswerth, vor der Ueberlassung die Frage zu erörtern, ob die Ueberlassung des begehrten Wassers vielleicht von besonderem Werthe im öffentlichen Interesse sei. — Der Umstand, daß hiernach das Recht, Bergwerkswasser zu nichtbergmännischen Zwecken zu benutzen, nur ein persönliches sein kann, steht dem Grundsatze nicht entgegen, daß auch einem solchen mit bergamtlicher Ueberlassungsurkunde versehenen Nutzungsberechtigten der Rechtsschutz gegen schädliche Immissionen (B.G.B. §§ 332, 357, 359) gewährt werden wird. Wochenbl. f. m. R. 1869. 313. Z. XX. 254.

6) „Das dem Grundbesitzer hinsichtlich der interimistischen Benutzung der auf seinem Grundstücke zu Tage austretenden Bergwerkswasser in § 248,3 des Ges. v. 22. V. 1851 eingeräumte Vorrecht läßt sich in den Fällen, wo dergl. Wasser bis dahin überhaupt unbenutzt abgeflossen waren, ohne Schwierigkeit realisiren. Es kommt aber oft der Fall vor, daß Dritte bereits früher in den Besitz solcher Wasser gelangt sind und dieselben entweder zu technischen Zwecken, Beaufschlagung von Maschinen u. s. w. oder zu Befriedigung ihres häuslichen oder landwirthschaftlichen Bedarfs benutzen. Wenn bisher Wasser dieser Art, bei eintretender Veränderung in der Person des Benutzenden, von dem Grundbesitzer für sich in Anspruch genommen worden sind, die Gewährung dieses Anspruchs aber nicht ohne Aufhebung oder Beschränkung der bereits bestehenden anderweiten Benutzung möglich gewesen sein würde, hat sich die Bergbehörde nicht für berechtigt halten können, zu Gunsten der angemeldeten Ansprüche des Grundbesitzers eine solche Aufhebung oder Beschränkung zu verfügen und die damit verbundene Beeinträchtigung des bestehenden, mit mehr oder weniger Kostenaufwand erst ermöglichten Besitzes und des an den betr. Anlagen haftenden öffentlichen Interesses auf sich zu nehmen, es ist vielmehr in solchen Fällen dem Vorrechte des Grundbesitzers keine Folge gegeben worden. Gewährt hiernach dieses Vorrecht nicht einen unbedingten, unter allen Verhältnissen geltend zu machenden Anspruch, befindet sich überdies der Grundbesitzer insofern allemal im Besitze eines thatsächlichen Vorzuges, als ohne seine Genehmigung kein Dritter das Wasser über sein Grundstück fortleiten kann und wird endlich durch die Bestimmung des § 159 des Entw. der Bereich der Bergwerkswasser und der diesfallsigen Competenz der Bergbehörde eine wesentliche Beschränkung erleiden, so ist in Frage gekommen: ob es nicht rathsam sei, jenes gesetzliche Vorrecht des Grundbesitzers ganz in Wegfall zu bringen? Man hat jedoch, um sich nicht zu weit von dem Ges. v. 1851 zu entfernen, vorgezogen, dies Vorrecht nur für solche Fälle aufzuheben, wo dasselbe nicht ohne Verletzung der nach § 130 in Betracht zu ziehenden Rücksichten auf das volkswirthschaftliche Interesse und auf den schon vorhandenen Besitzstand geltend gemacht werden könnte. Demgemäß ist Abs. 2 des § 158 (A.B. § 155) nur in vorstehendem Sinne modificirt und übrigens ausdrücklich auf den Fall eines vom Grundbesitzer angebrachten Gesuchs beschränkt worden." Mo. 151/2. In § 263 Abs. 3 Rgl.Ges. war außerdem bestimmt: „Wenn dergl. Wasser zu nichtbergmännischen Zwecken benutzt werden sollen und diese Benutzung eine Ableitung derselben erfordert, welche nicht im Bedürfnisse des Bergbaues liegt, findet ein gesetzlicher Zwang gegen die Grundstücksbesitzer zur Ueberlassung des hierzu erforderlichen Grundes und Bodens nicht statt." Diese Vorschrift ist weggelassen worden, nicht etwa (wie sich schon aus vorstehender Begründung ergiebt), um sie aufzuheben, sondern weil „die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Benutzung von Grund und Boden zu besonderen (d. h. nichtbergmännischen) Wasserleitungen nicht hierher gehören." Mo. 153. Ob aus den Bestimmungen des B.G.B. (z. B. §§ 348 u. 356) eine den Vorschriften in A.L.R. f. d. Pr. St. Einleitung § 89 u. L. 3 § 3 Dig. VIII. 3 entsprechende Berechtigung abzuleiten sei, muß im Streitfalle dem ordentlichen Richter überlassen bleiben. Aus der Vorschrift in § 167 A.B., die nur zu Gunsten des ausschüttenden Bergwerkes gegeben ist, folgt eine solche nicht. O.L.G. O.IV. 49/82 Nr. 27 v. 22. II. 1884. Jedenfalls hat das Bergamt bei der interimistischen Ueberlassung diese Frage nicht zu entscheiden, sondern nur nach Befinden insofern mit zu berücksichtigen, als bei einer Mehrzahl von Bewerbern die Ueberlassung für ein Grundstück, zu welchem die Zuleitung unmöglich wird, zwecklos ist. Im Uebrigen ist hier unter dem „Besitzer" der „Eigenthümer" zu verstehen. Prov. Ger.O. § 134 u. A.B. § 122 Anm. 9, § 123 Anm. 1, § 144 Anm. 8 u. § 167 Anm. 2.

7) Die Bestimmung dieses Punktes kann bei älteren, längst verfallenen Stölln schwierig werden. Sind die Bergwerkswasser (wenn auch seit unvordenklicher Zeit)

künstlich gefaßt (sei es im Stolln selbst, sei es außerhalb am Röschenmundloch oder später), dann ist dieser Punkt da zu suchen, wo die Wasser blos in Folge des Bergbaues ohne weiteres menschliches Zuthun an das Tageslicht kommen würden. Wenn das Wasser auf der Grenze zu Tage tritt, so kommt der natürliche Abfluß in Frage.

8) Die Worte „wenn er darum nachsucht" sind ebenso wie der mit „insoweit" beginnende Nachsatz der im Uebrigen dem 3. Abs. von § 268 Rgl.Ges. entnommenen Vorschrift aus den in Anm. 6 mitgetheilten Gründen hinzugefügt worden. Hiernach ist das Bergamt bei Gesuchen um Ueberlassung von Bergwerkswassern zu nicht bergmännischen Zwecken zwar, wenn die Umstände danach angethan sind, berechtigt, niemals aber verpflichtet, den Grundstücksbesitzer, auf dessen Grund und Boden die begehrten Wasser zu Tage austreten, zu fragen, ob er von seinem Vorrechte Gebrauch machen oder dem Gesuchsteller die Ableitung erlauben will. Die Erörterung dieses Verhältnisses kann nach Lage der Sache zweckmäßig sein. Niemals aber kann dem Bergamte aus dem Unterlassen ein Vorwurf gemacht werden. Denn es ist Sache der nächst Betheiligten, sich in dieser Richtung vorzusehen, während der zur Aufsicht über den Bergbau eingesetzten Behörde die Zweckmäßigkeit der interimistischen Vertheilung zu nichtbergmännischen Zwecken naturgemäß ferner liegt. Abtretung des Vorrechtes ist wie jede Veräußerung und Vererbung desselben unzulässig; es ist ein höchst persönliches Recht, welches der neue Grundeigenthümer im Streitfalle von Neuem geltend machen muß. Rec.Entsch. des v. K. S. O.B.A. v. 12. XII. 1857.

9) Auf die Zeit der Einreichung des Gesuches (Priorität, Prävention) kommt hier nichts an. Zu berücksichtigen sind hier bei mehreren gleichzeitig zur Entscheidung vorliegenden Gesuchen um dasselbe Wasser, wenn sich nicht alle befriedigen lassen, folgende Punkte: a. Eigenthum am Grund und Boden, auf welchem die Wasser zu Tage austreten; b. die bisherigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei dem begehrten Wasser; c. der größere volkswirthschaftliche Vortheil für die größere Anzahl von Menschen (ev. auch Vieh); d. längere Dauer der Benutzung; e. größerer Einfluß auf die Nahrungsverhältnisse der Gegend; f. Verlegbarkeit des Unternehmens bez. der Wasserbenutzung (Vorhandensein u. Nutzbarmachung anderer Wasser); g. Bedürfniß und Kostspieligkeit; h. Alter der bedürftigen Anlage. Im Bedarfsfalle wird das Bergamt die Ortsverwaltungsbehörde um Auskunft zu ersuchen oder Sachverständige zu hören haben. Im Uebrigen steht auch nichts im Wege, bei Streitigkeiten zwischen mehreren Bewerbern in Zweifelsfällen die in §§ 158—166 für die Verleihung aufgestellten Grundsätze, soweit hier möglich, auch auf die Ueberlassung rechtsähnlich und sinngemäß anzuwenden.

10) Für die Zeit, in welcher ein Grundeigenthümer die auf seinem Grund und Boden ausfließenden Bergwerkswasser ohne bergamtliche Ueberlassung zu nicht bergmännischen Zwecken benutzt hat, kann ihm ein Canon nicht abgefordert werden. (V. d. F.M. 135 Bergreg. v. 1. III. 1871.)

11) Ein solcher Maßstab ist bisher in folgenden Bergrevieren festgestellt worden: a. In der Marienberger Revier für eine Wassermenge unter 50 Liter (oder circa 2 Kubikfuß) in der Minute 3 Mk., zwischen 50 u. 250 Liter i. d. M. 9 Mk., zwischen 250 u. 1000 Liter i. d. M. 18 Mk., von 1000 Liter i. d. M. u. mehr 30 Mk. jährlich. Wenn eine Theilung des Wassers unter mehrere Nutznießer eintritt, zahlt jeder die Hälfte des Canons; in besonderen Fällen aber — nach zuvor eingeholter Zustimmung des Revierausschusses — weniger, jedoch niemals unter 1 Mk. 50 Pfg. V. d. F.M. 696 Bergreg. v. 13. VI. 1871 u. 750 Bergreg. v. 13. VI. 1872. b. In der Schneeberger Bergrevier für Wassermengen unter 50 Liter in der Minute 5 Mk., zwischen 50 bis 250 Liter i. d. M. 10 Mk., zwischen 250—1000 Liter i. d. M. 20 Mk., zwischen 1000 Liter i. d. M. u. mehr 30 Mk. jährlich. Bei Ueberlassung von Bergwerkswassern an mehrere Nutznießer soll von jedem Theil als Canon die Hälfte des betr. Steuersatzes, jedoch in Fällen sehr geringer Stärke des zu überlassenden Wassers bei Theilung des Wassers für jeden Theil als Minimum des jährlichen Canons 2 Mk. gezahlt werden. Das Herabgehen auf den geringsten Satz von 2 Mk. soll jedoch nur nach vorgängigem Vernehmen des Bergamtes mit dem Revierausschusse in jedem einzelnen Falle geschehen. V. d. F.M. 417 Bergreg. v. 25. III. 1875. c. In der Altenberger Bergrevier gilt das nach dem Vorstehenden unter b für die Schneeberger Revier Festgestellte mit dem Zusatze, daß, wenn das Wasser unter Benutzung des Gefälles als Triebkraft ver-

wendet wird, die Sätze verdoppelt bis verdreifacht werden können. V. d. F.M. 1389 Bergreg. v. 18. XII. 1883.

12) Das Bergamt benutzt zu solchen Wasserüberlassungen folgendes Formular:

Urkunde
wegen einstweiliger Ueberlassung von Bergwerkswassern zu nichtbergmännischen Zwecken.
(§ 155 des A.B.)

1.	Grubenbau, aus welchem die überlassenen Wasser zu Tage treten:	
2.	Austrittspunkt:	
3.	Ungefähre Stärke der gesammten austretenden Wasser:	
4.	Antheil, auf welchen die Ueberlassung erfolgt:	
5.	Person, welcher hierdurch vorgedachter Antheil unter nachstehenden Bedingungen zu einstweiliger Benutzung überlassen wird:	
6.	Grundstück, bei welchem, und Art, in welcher die einstweilige Benutzung erfolgen soll:	
7.	Canon, welcher auf die Dauer der einstweiligen Benutzung jährlich zu Michaelis zu entrichten ist: an die Revierverwaltungskasse der	Mark Pfg. Revier
8.	Weitere Ueberlassungsbedingungen:	a) Die Ueberlassung erfolgt lediglich für die Zeit, während deren die unter Nr. 5 bezeichnete Person Eigenthümer des unter Nr. 6 bezeichneten Grundstücks ist. b) Die Wasser müssen jedoch auf Erfordern des Bergamts zu jeder Zeit zu bergmännischen Zwecken ohne alle Entschädigung wieder abgetreten werden. c) . . . .
9.	Abschrift dieser Urkunde wurde gebracht zum Verleihbuche Nr. . . . für obengedachte Revier Bl. . . .	Freiberg, den . . . . 188 . . Das Königliche Bergamt.

13) Nach den betr. Reg. wird der Canon von der entsprechenden Revierverwaltungskasse vereinnahmt, aus der auch etwaige Entschädigungen aus § 167 zu bezahlen sind, vergl. § 106 Anm. 2.

14) Einen unbedingten Vorzug genießt dieser Grundstücksbesitzer ebensowenig wie der Eigenthümer desjenigen Grundstücks, auf welchem die begehrten Wasser zu Tage austreten. Bei Collisionen entscheidet auch hier der größere volkswirthschaftliche Werth nach § 129.

15) Besondere Wasserverleihbücher bestehen für alle Bergreviere des k. s. Erzbergbaues mit alleiniger Ausnahme der Freiberger. In das Grund- und Hypothekenbuch sind weder Ueberlassungen noch Verleihungen von Wasser zu bestimmten Grundstücken und Bergwerken einzutragen, da dieselben weder als „unbewegliche Zubehörungen" noch als „mit dem Grundstücke (bez. Bergwerke) verbundene Berechtigungen" im Sinne

der Vorschriften in §§ 114—121 u. 124 Nr. 3 u. 6 Prov. Ger.O. angesprochen werden können. (V. des vorm. K. S. App.Ger. Zwickau v. 22. V. 1878 i. S. Weißbach ·/. Gew. St. Michaelis.) Abgesehen aber von der ausschließlichen Möglichkeit der Begründung solcher Rechte durch einen Akt der Staatsgewalt, ist die Verjährung und Ersitzung ebenso wie bei den „im Grund- u. Hypothekenbuche eingetragenen Rechten" nach § 151 B.G.B. ausgeschlossen, weil sie im bergamtlichen Wasserlehnbuche gebucht sind.

16) Ein „Rad" ist die im s. Bergrecht seit mehreren Jahrhunderten übliche Bezeichnung für eine Menge fließenden Wassers von 100 Kubikfuß = 2,271 Kubikmeter = 2271 Liter in der Minute = 37,85 Liter in der Sekunde. Das s. Berg-Lachter entspricht „einem doppelten franz. Meter oder $^1/_{5000000}$ des nördlichen Erdmeridian-Quadranten." A.V. zum Rgl.Ges. § 40 Abs. 2 (422) u. V. v. 7. V. 1869 (149).

§ 156. Ausnahme.

Wenn es in Bezug auf das Interesse des Bergbaues unbedenklich erscheint, kann das Finanzministerium Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften über das ausschließliche Benutzungsrecht des Bergbaues und über das Verfügungsrecht des Bergamts hinsichtlich der erschrotenen Wasser gestatten. Solchen Falles treten die allgemeinen[1] Bestimmungen über das Recht zur Benutzung fließender Wasser ein, die im § 167 gedachte subsidiarische Entschädigungspflicht der Reviercassen fällt aber weg.

A.V. § 129. Eine Exemtion der durch den Bergbau erschrotenen Wasser von den Bestimmungen des Abschnitts IX des Gesetzes und eine Gleichstellung derselben mit den fließenden Wassern kann dann bestimmt werden, wenn eine Benutzung dieser Wasser zu Bergwerkszwecken, sowie eine Benutzung der Grubenbaue, in welchen dieselben erschroten worden sind und bis zu Tage ausfließen, für Bedürfnisse des Bergbaues weder zur Zeit stattfindet, noch mit Wahrscheinlichkeit jemals für die Zukunft zu erwarten steht.

Das Bergamt hat deshalb in den Fällen, wo um nicht bergmännische Benutzung erschrotener Wasser nachgesucht oder dieserhalb Anregung von der Ortsverwaltungsbehörde[2] gethan worden ist, und ihm die vorerwähnten Voraussetzungen vorhanden zu sein scheinen, beziehendlich nach Gehör desjenigen Bergwerksbesitzers, in dessen Grubenfelde der betreffende verlassene Grubenbau sich befindet (vergl. § 39, Abs. 2 des Gesetzes), wegen der Unbedenklichkeit solcher Ausnahmen mit den Revierausschüssen[3] sich zu vernehmen und das dießfallsige Ergebniß dem Finanzministerium gutachtlich anzuzeigen.

Wird darauf eine Abweichung von den berggesetzlichen Bestimmungen für die fraglichen Wasser genehmigt, so hat das Bergamt[4] die Ortsverwaltungsbehörde,[2] den Besitzer des Grundstücks, auf welchem die Wasser zu Tage austreten, und beziehendlich den Bergwerksbesitzer, in dessen Grubenfelde der verlassene Grubenbau sich befindet, hiervon in Kenntniß zu setzen, sowie den Gesuchsteller hiernach zu bescheiden.

1) Ein allgemeines Wasserges., dessen Entw. 1845/46 von der Regierung vorgelegt und später wiederholt nochmals in Aussicht gestellt und von den Kammern erbeten worden ist, giebt es z. Z. noch nicht. Einzelne Vorschriften sind beispielsweise in B.G.B. §§ 281—283 u. 354—356, Publ.V. dazu § 3 Nr. 5d, Ges. u. A.V. v. 15. VIII. 1855 (483 u. 495 fg.) u. s. w. enthalten. Das bürgerliche Recht über die Benutzung beruht in der Hauptsache auf vom B.G.B. unberührt gelassenen, theils rein örtlichen Gewohnheiten, bei denen unter Anderem die unvordenkliche Verjährung (vetustas) maßgebend ist.

2) In Städten mit Rev.St.O. der Stadtrath, sonst die Amtsh.

3) Natürlich kommt nur derjenige Revierausschuß in Frage, welcher die betr. Revierverwaltungskasse verwaltet, welche den Canon einnimmt und die Entschädigung nach § 167 zahlt. Die Entscheidung kommt aber der Bergbehörde zu, für die ein Verzicht des Revierausschusses nicht ohne Weiteres maßgebend ist. Ber. I. 236/7 u. § 167 Anm. 8.

4) Wie sich aus dem zu § 155 mitgetheilten § 133 A.V. ergiebt, sind solche Ausnahmen im Wasserlehnbuche unter Abth. III nach dem dort beigedruckten Schema IX zu buchen.

§ 157. Verleihung dieser Wasser zu Bergwerkszwecken.[1]

Die Uebertragung des Rechtes zur Benutzung der im § 153 gedachten Wasser für ein Bergwerksunternehmen erfolgt durch Verleihung nach den folgenden Vorschriften (§§ 158 bis 164); die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Muthung und Verleihung der Grubenfelder (Abschnitt III) leiden hierbei keine Anwendung.[2]

A.V. § 130.[3] Für die Benutzung der im § 153 des Gesetzes gedachten Wasser zu bergmännischen Zwecken ist von dem Beliehenen eine Abgabe nicht zu entrichten.

Rgl.Ges. § 257.[4] Bestimmungen rücksichtlich der früher ertheilten Verleihungen. Die vor Geltung dieses Gesetzes ertheilten Verleihungen von Wassern der § 247[5] gedachten Art bleiben bestehen und die Rechte der Beliehenen sind nach den betreffenden Verleihungsurkunden zu beurtheilen.

§ 258. Fortsetzung. Sind in den betreffenden Verleihungsurkunden genaue Bestimmungen über die Menge, Benutzungszeiten, Gefällverhältnisse u. s. w. des zu benutzenden Wassers nicht vorhanden, so kann der Beliehene ein Mehreres, als nach der thatsächlichen Einrichtung der Werke und Anlagen zu Erreichung ihres Zwecks in Gemäßheit richtiger technischer Grundsätze gebraucht wird, nicht in Anspruch nehmen.

§ 259. Fortsetzung. Sind in den Verleihungsurkunden genaue Bestimmungen gegeben, so ist diesen nachzugehen.

Ist jedoch mehr Wasser vorhanden, als der Beliehene zur Zeit bedarf, so kann eine interimistische Verleihung des, dem Beliehenen für jetzt nicht nöthigen Wassers, Statt finden.

1) Nach § 2 Abs. 2 muß nicht nur der erschrotende Grubenbau, sondern auch der Betrieb, für welchen das Wasser nutzbar gemacht werden soll, Regal- oder Erzbergbau sein. Auf die Benutzung von Bergwerkswassern für den Kohlenbergbau würden nicht die Vorschriften in §§ 157 fg., sondern vielmehr diejenigen in § 155 anzuwenden sein.

2) „Zeither war es üblich, die bergrechtlichen Institute der Muthung und Verleihung auch auf Wasser, über welche den Bergämtern die Disposition zustand, anzuwenden. Vergl. Köhler, Bergrecht S. 140. Freiesleben, Darstellung u. s. w. S. 63, 66. Bei der Muthung und Verleihung von Grubenfeldern treten indessen Grundsätze ein, welche auf die Wasser nicht anwendbar sind. Es war daher erforderlich, für die Verleihung von Bergwerkswassern zu bergmännischen Zwecken hier besondere Vorschriften zu ertheilen." Rgl.Mo. 261.

3) Auch die bereits zu § 155 mitgetheilten Vorschriften in §§ 132 u. 133 A.V. sind hier zu wiederholen.

4) §§ 182 u. 183 Abs. 1.

5) D. i. die vor dem 5. I. 1852 ergangenen Verleihungen von Bergwerkswassern im Sinne des IX. Abschn. des A.B. zu bergmännischen wie zu nicht bergmännischen Zwecken. Ann. O.A.G. A.F. VIII. 203, N.F. III. 459. Aus dieser (wegen des früher

größeren Umfangs des Begriffs „Bergwerkswasser" zu engen) Fassung von § 257 darf nicht gefolgert werden, daß alle ehemaligen bergamtlichen Verleihungen von natürlichen Wassern zu bergmännischen Zwecken mit dem 5. I. 1852 hinfällig geworden wären. Aus § 264 Rgl.Ges. wie aus der Entstehungsgeschichte dieses wie des A.B. ergiebt sich vielmehr: alle Verleihungen und Ueberlassungen von Wasser, welche die ehem. Bergämter auf Grund des früheren Bergrechtes (z. B. O.B.A.Pat. v. 8. VIII. 1798 — § 152 Anm. **) und bez. des Rgl.Ges. bis zum 5. I. 1852 bez. bis zum 3. I. 1869 gültig vorgenommen, haben wohlerworbene Privatrechte begründet, an denen durch die neuere Berggesetzgebung nichts geändert werden konnte und sollte. K. S. O.A.G. 14. III. 1863 (Werke ·/. K. Dänemark E.).

§ 158. Fortsetzung.

Bei der Verleihung ist die Art der Benutzung, der Ort,[1] auf welchem, und die Menge[2] und das Gefälle,[3] in welchem das Wasser von dem Beliehenen benutzt werden kann, festzustellen.

A.V. § 131. Bei den Verleihungen ist der Ort,[1] auf welchem, und das Gefälle,[3] in welchem das Wasser von dem Beliehenen benutzt werden kann, nicht blos im Allgemeinen und der Größe nach, sondern namentlich auch nach dem Fassungspunkte und der Abflußsohle genau zu bezeichnen.

1) Der Ort, auf welchem das Wasser benutzt werden kann, ist ebenso wie der Fassungspunkt und die Abflußsohle durch Angabe der Parzellennummer des betr. Flurbuchs und bei Gebäuden der Nummer des betr. Brandversicherungscatasters festzustellen. Im Uebrigen sind alle diejenigen Punkte zu bestimmen, welche in dem zu A.V. § 133 (s. oben § 155) gegebenen Schema IX Abth. I den einzelnen Spalten vorgedruckt sind.

2) Die Menge ist nach „Rad" = 100 Cubikfuß = 2,271 Cubikmeter = 2271 Liter in der Minute = 37,85 Liter in der Sekunde anzugeben. (Vergl. § 155 Anm. 16.)

3) Das Gefälle ist jetzt nach Metern anzugeben. § 155 Anm. 16. Die Bergamtskosten sind nach „Lachterrad" (d. i. nach Menge mal Gefälle) zu berechnen. § 178 Anm. 12.

§ 159. Fortsetzung.

Außerdem hat das Bergamt bei der Verleihung noch alle diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche es zu Vermeidung von Beeinträchtigung öffentlicher oder Privatinteressen erforderlich erachtet, z. B. hinsichtlich der zum Schutze der Bergwerksanlage, aus welcher die Wasser ausfließen, zu treffenden Vorrichtungen, hinsichtlich der Ausführungsfrist der Wasserbenutzungsanlagen, der Beschränkung der Dauer der Wasserverleihung, des zeitweiligen Gebrauchs 2c.

§ 160. Concurrenz mehrerer Gesuche um Verleihung.

Wenn ein und dasselbe Wasser für mehrere Bergbauunternehmungen begehrt wird und das Bedürfniß aller concurrirenden Anlagen[1] durch eine Vertheilung der Menge, des Gefälles oder der Gebrauchszeit des Wassers nicht befriedigt werden kann, so ist dasjenige Unternehmen vorzugsweise zu berücksichtigen, welches einen größeren volkswirthschaftlichen[2] Werth hat.

Bei hiernach gleichen oder nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen ist derjenigen Anlage[1] der Vorzug zu geben, welche durch die Natur

der Sache ausschließend an einen bestimmten Ort[3] gebunden ist und, wenn auch in dieser Beziehung die Verhältnisse sich gleich sind, derjenigen, für welche das Wasser zuerst in Anspruch genommen worden ist.

1) Nach den Kammerverhandlungen sind hierunter nur bergmännische Anlagen zu verstehen (Ver. II. 590), nach § 2 Abs. 2 aber nur Anlagen des Regal- oder Erzbergbaues.

2) Hierbei kann § 129a zum Anhalt dienen.

3) „Z. B. bei der Concurrenz einer Wasserhaltungsmaschine mit einem Pochwerk oder mit einer Wäsche." Rgl.Mo. 261.

§ 161. Beschränkung der Verleihung auf den nothwendigen Wasserbedarf.

Bei der Verleihung des Wassers ist die zu verleihende Wasserbenutzung auf das zu dem dargelegten Zwecke bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung wirklich Erforderliche zu beschränken.

§ 162. Fortsetzung.

Wird eine Anlage umgeändert und bedarf selbige in dessen Folge weniger Wasser oder Gefälle zum vollständigen Betriebe, so kann die bereits erfolgte Verleihung auf den nunmehrigen Bedarf eingeschränkt werden. Denjenigen, welche das dann überflüssige Wasser benutzen wollen, steht es frei, dieß zu beantragen.

Es ist jedoch auch in solchem Falle das Wahlrecht für den bisherigen Inhaber nach § 164 unter a nachgelassen.

§ 163. Fortsetzung.

Ist durch Umbau der Wasseranlagen oder des treibenden Zeuges eines Werkes, dessen bisheriger Leistung unbeschadet, Ersparniß in Verwendung des Wassers zu ermöglichen, so kann dem Antrage auf einen solchen Umbau stattgegeben werden, wenn selbiger im zweifellosen Interesse anderer nützlicher Bergwerksunternehmungen gestellt ist, welche ohne jene Maßregel nicht ebenso leicht mit hinreichendem Wasser versehen werden können.

Das Bergamt hat die bezüglichen Anträge hiernach, sowie hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit zu prüfen und über die Statthaftigkeit derselben, sowie über die Art der Ausführung und über die zu leistende Entschädigung zu entscheiden.

§ 164. Fortsetzung.

Wird ein Antrag der vorgedachten Art für statthaft anerkannt, so hat sich

a) der Besitzer des Werkes, in Bezug auf welches der Antrag gestellt ist, binnen sechsmonatiger Frist, welche von der ihm geschehenen Bekanntmachung des Antrags durch das Bergamt beginnt, zu erklären, ob er das ihm verliehene Wasserquantum, dessen er nach Verbesserung der Mechanik oder der Anlage nicht bedarf, zu anderen bergmännischen Zwecken und Anlagen selbst zu verwenden und hierdurch den Antragsteller auszuschließen gemeint sei.

Wird die hiernach beabsichtigte anderweite Verwendung des Wassers von dem Bergamte für nützlich erachtet, so hat der bisher Berechtigte für Aenderung seiner Vorrichtungen und Anlagen behufs der Wasserersparniß selbst Sorge zu tragen.

Zu Ausführung dieser Aenderung ist ihm eine Frist zu stellen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß außerdem nach Ablauf der Frist der Umbau im Interesse des Antragstellers werde gestattet und das entbehrlich gewordene Wasser diesem werde verliehen werden.

b) Erklärt sich der Eigenthümer der Anlage oder des Werkes nicht für die eigene anderweite Benutzung des überflüssigen Wassers oder wird die Frist der Ausführung nicht innegehalten, so tritt der Umbau im Interesse des Antragstellers und die Verleihung des entbehrlich gewordenen Wassers an diesen ein.

In diesem Falle hat der Antragsteller nicht nur die Kosten und Gefahr des Umbaues zu tragen, sondern auch dem Besitzer der Anlage oder des Werkes vollständige Entschädigung wegen etwaiger Betriebsstörung zu leisten.

Eine Entschädigung für das überflüssige Wasser selbst findet nicht statt.

Soweit der Betrag jener Entschädigung sich im Voraus übersehen läßt, ist derselbe noch vor dem Angriffe des Umbaues dem Besitzer auszuzahlen. Wegen der Schäden, deren Betrag sich im Voraus nicht übersehen läßt, hat der Antragsteller eine von dem Bergamte unter Gehör der Betheiligten festzustellende Caution zu leisten.

Will der Eigenthümer des Werkes oder der Anlage die Aenderung gegen sofortige Gewährung der Baukosten und Entschädigung selbst übernehmen, so ist ihm solches dergestalt auf seine Gefahr zu überlassen, daß das überflüssige Wasser dem beantragenden Dritten verliehen wird, es mag nun der Eigenthümer der Anlage und des Werkes mit der veranschlagten Summe ausreichen oder nicht.

Im entgegengesetzten Falle ist der Umbau durch den Antragsteller unter Aufsicht des Bergamts auszuführen.

§ 165. Verlust des verliehenen Wasserbenutzungsrechts.

Das Recht auf Benutzung des verliehenen Wassers geht verloren:

a) wenn der Beliehene innerhalb der ihm bei der Verleihung gesetzten Frist von dem verliehenen Rechte keinen Gebrauch gemacht oder auch nur mit den die Benutzung bedingenden Vorarbeiten so lange gezögert hat, daß der Beginn der Benutzung selbst nach dem Urtheile des Bergamts binnen der gestellten Frist unmöglich geworden ist;
b) durch Wegnahme oder durch Eingehenlassen der zur Benutzung nöthigen Vorrichtungen;
c) durch Veränderung des Zweckes in Benutzung des Wassers, wozu dasselbe verliehen war;
d) bei Verleihung auf gewisse Zeit, durch den Ablauf der letzteren.

§ 166. Anderweite Verleihung.

Vor anderweiter Verleihung ist jedoch zuvörderst der Beliehene zu einer binnen 6 Wochen abzugebenden Erklärung aufzufordern, ob er das ihm verliehene Wasser in der bei der Verleihung bestimmten Weise ferner benutzen wolle oder nicht.

In ersterem Falle ist ihm für die deshalb zu treffenden Anstalten eine angemessene Frist zu setzen.

Bei Versäumniß dieser Frist, ebenso wie bei gar nicht erfolgter Erklärung, kann das Wasser anderweit verliehen werden.

§ 167. Verbindlichkeit der Grundstücksbesitzer zur Aufnahme der Bergwerkswasser.[1]

Die Grundstücksbesitzer[2] sind nach den im Abschnitte VIII festgestellten Grundsätzen[3] verbunden, die durch den Bergbau erschrotenen Wasser da, wo sie an den Tag kommen, und weiterhin aufzunehmen[4] und über ihre Grundstücke abfließen zu lassen.

Die den Grundstücksbesitzern[2] dafür zu gewährende Entschädigung ist nach § 135 festzustellen[5] und von dem Berggebäude, welches die Wasser ausschüttet[6] oder, wenn dieses auflässig[7] ist, von dem Revierausschusse[8] aus einer Reviercasse[9] zu leisten.

1) „Es ist ein nicht abzuweisendes Bedürfniß, daß die Grundstücksbesitzer ihren Grund und Boden dazu abtreten müssen, um die durch den Bergbau erschrotenen Wasser nicht allein da, wo sie an den Tag kommen, sondern auch weiterhin, entweder wohin die Wasser ihren Lauf nehmen, oder wohin sie zu Bergwerkszwecken geleitet werden, aufzunehmen und abfließen zu lassen. Es treten hier allenthalben die in Abschn. VIII. festgestellten Grundsätze in Wirksamkeit.“ Rgl.Mo. 263. „§ 167 ist eine Consequenz der im VIII. Abschn. enthaltenen und der über nothwendige Servituten im Allgemeinen geltenden Grundsätze.“ Mo. 153. Der § 167 gilt wie der ganze IX. Abschn., in welchem er Aufnahme gefunden hat, nach § 2 Abs. 2 für den Erzbergbau allein, also für den Kohlenbergbau nicht. (E.B. Anm. 1.) Es hat ja auch der Kohlenbergbau weder einen Revierverband (§§ 2 Abs. 2 u. 116) noch ein unverjährbares Vorrecht auf die von ihm erschrotenen Wasser. Allein die in Abschn. VIII Cap. I enthaltenen Rechte genießt der Kohlenbergbau, soweit Abbauscheine ertheilt sind, auch, und das II. Cap. von Abschn. VIII findet bedingungslos auf ihn Anwendung. (§§ 2, 4, 122.) Folgeweise muß der Satz, daß der Grundstücksbesitzer die vom Bergbau erschrotenen Wasser gegen Entschädigung über seinen Grund und Boden abfließen lassen muß, im Sinne des Berggesetzgebers auch auf den mit Abbauschein versehenen Kohlenbergbau entsprechend angewendet werden. § 122 Anm. 7.

2) Hierunter ist nicht nur der Inhaber und der juristische Besitzer, sondern auch der Eigenthümer zu verstehen. Prov.Ger.O. § 134 und A.B. § 122 Anm. 9, § 123 Anm. 1, § 144 Anm. 8 u. § 155 Anm. 6.

3) Diese Grundsätze sind im Wesentlichen: Der Grundeigenthümer muß dem Bergwerksunternehmer gegen vollständige Entschädigung die Benutzung seines Grundes und Bodens gestatten, wenn es für den Bergwerksbetrieb zweckmäßig ist (Cap. I) und der Bergwerksunternehmer muß den Schaden, welchen er fremden Grundstücken durch Grubenbaue zufügt, ersetzen, ja sogar, wenn die fernere zweckmäßige Benutzung des Grundstücks dadurch bleibend verhindert oder unverhältnißmäßig erschwert wird, auf Verlangen die beschädigte Oberfläche eigenthümlich erwerben (Cap. II). — Die Klage des Grundeigenthümers auf Ersatz der ihm durch den Abfluß von Bergwerkswassern entstandenen Schäden ist insoweit, als es sich um Grundstücke handelt, welche zwischen dem Punkte liegen, wo das Bergwerkswasser zu Tage austritt, und demjenigen, wo es sich in einen natürlichen Fluß ergießt, eine eigentliche „Bergschädenklage“ im Sinne der Vorschriften in §§ 139—148 A.B. Wenn dagegen der Anlieger des öffentlichen

Flusses, in welchen sich das Bergwerkswasser ergießt, daraus Schadenersatzansprüche herleitet, so kann er diese nur nach dem B.G.B. auf dem ordentlichen Rechtswege geltend machen. § 122 Anm. 10, § 139 Anm. 1. — Der wegen schädlicher Immissionen von den untern Anliegern eines Flusses mit der Eigenthumsklage belangte Bergwerksunternehmer kann nicht einwenden, daß andere Gruben auch immittiren und seine Immission nur in Verbindung mit anderen schädlich wirke. Zur actio negatoria genügt, daß die Benutzung des Flusses das Maß des gewöhnlichen und gemeinüblichen Gebrauches überschreitet. Die Einrede der Chicane wird durch die Replik der Schädlichkeit beseitigt. R.G.E. II. 208; XVI. 178, 229; XXI. 298 u. 302. Fischers Zeitschr. II. 145, 369; III. 256; VII. 109. Der Rechtsschutz gegen schädliche Immissionen (B.G.B. §§ 357, 359, 532) steht auch demjenigen zu, welchem Bergwerkswasser verliehen oder überlassen worden sind. Wochenbl. f. m. R. 1869, 133. Z. XX. 254.

4) „Zunächst faßte die Dep. die Worte: „weiterhin aufzunehmen" in dem Sinne auf, daß sie gleichbedeutend sind mit: „aufzunehmen, bis die Wässer in einen natürlichen Wasserlauf einmünden." Mit dieser Auffassung haben die Commissare sich einverstanden erklärt. Ber. I. 236.

5) In Städten mit Rev.St.O. vom Stadtrathe, sonst von der Amtsh., beiderseits unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen, II. Instanz Kreish., III. M.J.; ev. binnen 6 Monaten Rechtsweg. Streitigkeiten über die Verbindlichkeit der Abtretung nach Abs. 1 sind nach den Vorschriften in §§ 133 und 134 im reinen Verwaltungswege zu verhandeln und zu entscheiden.

6) Diese Vorschrift hat in § 263 Rgl.Ges. gefehlt. Die an deren Stelle dort zu lesende Bestimmung, daß die Entschädigung, wenn dergl. Wässer anderweit benutzt werden, von demjenigen zu tragen ist, welcher sie benutzt, ist als „selbstverständlich" weggelassen worden. Rgl.Mo. 263, Mo. 153 und Ber. I. 237. Der Unternehmer des ausschüttenden Bergwerks trägt also die Entschädigung nur, wenn das Werk noch gangbar ist und das Wasser von keinem Anderen benutzt wird.

7) Beim Erzbergbau, so lange die Verleihung noch nicht gelöscht ist. Beim Kohlenbergbau haftet, wenn der Betrieb eingestellt und der letzte Abbauberechtigte nicht mehr zu erlangen ist, der Grundeigenthümer.

8) „Sodann erschien der Dep. bedenklich, bei allen auflässigen Berggebäuden die Revierkasse als zu Gewährung der Entschädigung verpflichtet zu erklären; man wollte dies dann nicht gerechtfertigt finden, wenn der Revierausschuß erklärt hat, daß er zum Besten der Revier das betr. Wasser zu Bergwerkszwecken nicht mehr gebraucht, vielmehr darauf Verzicht leistet. Die Commissare sprachen sich dagegen dahin aus: daß es nach § 159 der Vorlage (A.B. § 156) nicht sowohl von dem Revierausschusse, sondern von der mit der Wasserverleihung betrauten Bergbehörde abhänge, ob auf die ins Freie gekommenen Bergwerkswasser für den Bergbau verzichtet werden soll oder nicht, sowie, daß nach Inhalt § 159 der Vorlage die Revierkassen für die Entschädigung in dem Falle, wo das Wasser die Eigenschaft als Bergwerkswasser verloren hat und zu anderen als bergmännischen Zwecken abgegeben wird, nicht einzutreten hätten." Ber. I. 236/7. „Die Petition der Revierausschüsse zu Schneeberg und Scheibenberg beantragen hier, daß die Entschädigung der Grundstücksbesitzer für Aufnahme der durch den Bergbau erschrotenen Wässer aus der Staatskasse übertragen werde, anstatt daß dieselbe, wie die Vorlage will, durch die Revierausschüsse aus einer Revierkasse bezahlt werden soll, weil nach den eigenen Worten der Petition: „hierdurch anderen Falls den Grubenbesitzern, welche die Revierkassen zu unterhalten haben, eine nicht zu rechtfertigende Belastung auferlegt werde." Allein diese Motivirung ist nicht zutreffend, weil diese Belastung der Revierkasse dadurch gerechtfertigt wird, daß die Bergbauunternehmer einer Revier auf die durch den Bergbau erschrotenen Wässer ein exclusives Vorrecht haben, indem nach § 158 (A.B. § 155) die Benutzung solcher Wässer zu nicht bergmännischen Zwecken zwar zeitweilig gestattet wird, aber alsbald, und zwar ohne alle Entschädigung, wieder abgetreten werden muß, wenn sie zu Bergwerkszwecken in Anspruch genommen wird. Hiernach sind die Bergwerksunternehmer einer Revier, die in Bezug auf dieses Vorrecht als ein durch gemeinschaftliche Interessen verbundenes Consortium betrachtet werden müssen, so lange sie sich dieses Vorrecht erhalten wollen, allerdings verpflichtet, die Lasten zu übertragen, die diesem Vorrechte entsprechen, und es würde als eine ungerechtfertigte Bevorzugung

erscheinen, wollte man der Staatskasse, also der Gesammtheit der Staatsangehörigen, Ausgaben zuweisen, welche nur einem kleinen Theile derselben, und überdies noch zu lucrativem Zwecke, zu Gute gehen. Bei der Wichtigkeit jenes Vorrechts auf die durch den Bergbau erschrotenen Wässer darf es aber auch nicht in die Hand der zeitweiligen Mitglieder einer Revierkasse gelegt werden, dieses Vorrecht aufzugeben, um sich dadurch jenes Aufwands zu entledigen, da eine solche Erleichterung bei zeitweiligem Darniederliegen des Bergbaues in einer Revier unter späteren günstigeren Verhältnissen, wo Wasserkraft für neue Bergwerksunternehmungen in hohem Werthe steht, schwer empfunden werden würde, und zwar um so schwerer dann, wenn nach den Beschlüssen der Majorität zu § 133 künftig dem Bergbaue ein Expropriationsrecht von Wasserbenutzungsbefugnissen überhaupt nicht mehr zustehen soll, weil dann möglicherweise die vom Bergbaue erschrotenen Wässer die einzigen wären, die ein neues Bergbauunternehmen oder die Erweiterung eines schon bestehenden Bergbaues möglich machen können." Ber. II. 591/2.

9) Aus derjenigen Revierverwaltungskasse, welche ev. den Canon einnimmt. § 155 Anm. 13 und § 106 Anm. 2. Trotz Auflässigkeit des ausschüttenden Bergwerks haftet die Revierkasse nicht, wenn von § 156 Gebrauch gemacht worden ist oder wenn das Wasser zu bergmännischen oder nicht bergmännischen Zwecken benutzt wird. § 156 Anm. 3 und oben Anm. 6 u. 8.

Abschnitt X. Von dem Erlöschen* des Bergbaurechts und den auflässigen Berggebäuden.

§ 168. Aufgeben[1] des Bergbaurechts.

Ein Bergbaurecht[2] kann zu jeder Zeit[3] durch Erklärung[4] an das Bergamt[5] ganz oder theilweise[6] aufgegeben[1] werden (vergl. auch § 52).[7]

Wenn es auf Verleihung beruht, so können einzelne Theile[8] des Grubenfelds nur dann aufgegeben werden, wenn sie sich entweder an anderweit verliehenes oder an freies Grubenfeld anschließen lassen. Von dieser Vorschrift kann das Bergamt nach Befinden der Umstände entbinden.

A.V. § 134. Bei dem Erzbergbaue kann das Bergamt die Lossagung von Theilen des Grubenfeldes, welche sich weder an anderweit verliehenes, noch an freies Grubenfeld anschließen, in den Fällen gestatten, wenn entweder anzunehmen ist, daß in solchen Parzellen[8] metallische Mineralien nicht vorhanden sind oder, wenn die Parzellen[8] groß genug sind, daß in denselben ein selbstständiger Bergbau unternommen werden kann.

§ 135. Wenn ein Bergbaurecht hinsichtlich der Stein- oder Braunkohlen bei dem Bergamte aufgegeben wird, so hat dasselbe, bevor es nach § 169[9] des Gesetzes verfährt, sich Nachweis über das Vorhandensein dieses Bergbaurechts geben zu lassen, falls dieser Nachweis nicht bereits früher geliefert worden ist.

*) Die Bestimmungen dieses Abschn., welche sich sowohl auf den Erz- als auch auf den Kohlenbergbau beziehen, entsprechen im Wesentlichen denen im VI. Titel des Preuß. Bergges. Der Untergang einer Bergbauberechtigung erfolgt hiernach entweder I. durch ausdrücklichen Verzicht oder II. beim Erzbergbau durch Entziehung und beim Kohlenbergbau durch Untergang des Gegenstandes, III. durch erfolgte Zwangsversteigerung zur Zwangsvollstreckung. Andere Erlöschungsarten sind für den Erzbergbau durch § 39 Abs. 5 ausdrücklich ausgeschlossen. Die Erklärung zu I kann in gewissen Fällen fingirt werden. (Nov. 87 Art. I §§ 52 u. 52a u. Art. III § 6.) Die Entziehung zu II erfolgt zur Strafe, führt aber wie der Verzicht zu I nur dann zum Erlöschen des Rechtes, wenn durch das vorgeschriebene Zwangsversteigerungsverfahren kein neuer Erwerber erlangt wird. Dereliction (stillschweigendes Imstichelassen) führt,

soweit sie sich nicht unter einen dieser Gesichtspunkte bringen läßt, was beim Erzbergbau durch den Betriebszwang und die Grubenfeldsteuer fast immer und beim Kohlenbergbau durch § 52a oder im Rechtswege meist möglich sein wird, an sich zum Untergange des Rechtes nicht. Als „erloschen" ist das Bergbaurecht von dem Zeitpunkte an zu betrachten, zu welchem es im bergamtlichen Lehnbuche und im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht ist. Mo. 155/6.

1) Aufgeben = lossagen = heimsagen heißt: dem Bergamte ausdrücklich erklären, daß man auf die Berechtigung schlechthin (also nicht zu Gunsten eines Anderen) verzichte.

2) § 168 Abs. 1 bezieht sich, wie sich aus § 168 Abs. 2 ergiebt und wie überhaupt alle anderen Vorschriften des X. Abschn., sowohl auf den Erz- (Regal-) als auf den Kohlenbergbau.

3) Da die zur Entgegennahme bestimmte Person eine Behörde ist, muß die Erklärung an Geschäftsstelle zu der für dieselbe festgesetzten Geschäftszeit abgegeben werden.

4) Da eine Form nirgends vorgeschrieben ist, kann diese Erklärung in jeder beliebigen Form abgegeben werden, insbesondere schriftlich oder mündlich. Darüber kann kein Zweifel obwalten. B.G.B. §§ 98, 99 u. 100, A.B. § 2 Abs. 4. Fraglich könnte aber scheinen: ob sie auch (abgesehen von den Fällen in § 52 u. Art. III § 6 Nov. 87) stillschweigend abgegeben werden kann? Die Worte „an das Bergamt" sprechen dagegen, ebenso die Begründung des Entw. („ausdrücklicher Verzicht" Mo. 155). Andrerseits muß der Erklärende dem Bergamte als der Bergbauberechtigte oder dessen gesetzlicher Vertreter bekannt sein, widrigenfalls Nachweis darüber verlangt werden muß. Bevollmächtigte (einschließlich der Procuristen) bedürfen zur Abgabe dieser Erklärung, da es sich um „Aufgebung von Rechten an Sachen" handelt, eines „ausdrücklich darauf gerichteten Auftrages" (mandatum specialissimum ad hoc). Ueber Lossagung des Eigenlöhners durch den Lehnträger s. Dr. v. Weber „Beiträge zum Bergr. u. Bergproz. in Rechtsfällen" in Z. f. R. u. V. IV. 12. Jetzt B.G.B. § 1306; A.D.H.G.B. Art. 42. Die Ausübung des Bergbaurechts ist kein „Handelsgewerbe," sondern die Berggebäude stehen insoweit rechtlich den „Grundstücken" gleich.

5) Erklärungen an andere Behörden sind keine Lossagungen mit den hier vorgeschriebenen Rechtswirkungen. Nur für die Uebergangszeit bis zur Durchführung des in Nov. 87 eingeführten Ingrossationszwangs für Bergbaurechte ist in der A.V. 87 § 31 (s. oben bei § 48) bestimmt, daß an das Amtsgericht gerichtete Aufgabe-Erklärungen von diesem an das Bergamt abzugeben sind.

6) Das Wort „theilweise" ist nicht subjectiv, sondern objectiv zu verstehen und gleichbedeutend mit dem im 2. Abs. gebrauchten Ausdrucke „einzelne Theile des Grubenfeldes." Es handelt sich mithin um körperliche (reale) Theile. Giebt ein Geselle seinen Antheil, ein Gewerke seinen Kux, ein Actionär seine Actie u. s. w. auf, so ist das, solange noch eine physische oder juristische Person als Bergbauberechtigter da ist, keine Aufgabe im Sinne von § 168. Die ideellen Theile (partes pro indiviso), welche aufgegeben werden, wachsen nach Außen (Dritten gegenüber) den Ausharrenden zu. Anwendungen dieses Grundsatzes enthalten die Vorschriften in Nov. 87 Art. III § 52a Abs. 3 u. Art. III § 6. Erst wenn der letzte Gewerke sich von der Gewerkschaft lossagt, so liegt darinnen eine gänzliche Aufgabe des Bergbaurechtes. §§ 11 u. 12. Die Lossagung des letzten Gewerken muß aber an das Bergamt erklärt werden, sonst liegt Dereliction (stillschweigendes Imstichelassen), nicht Aufgeben im Sinne von § 168 vor. Das derelinquirte Bergbaurecht kann, wenn es verliehen war, nur durch Entziehung (§§ 68 u. 169 fg.) und wenn es ein Kohlenabbaurecht ist, durch Feststellung des vollständigen Abbaues (§ 169 Nov. 87) oder Civilklage des Grundeigenthümers zur Löschung gebracht werden. In Preußen besteht darüber Streit. Auf eine Lossagung „des ganzen Grubenfeldes mit Ausnahme des Pochwerks, der Wäsche, Wasserlauf und Graben" war zu antworten, daß diese ausgenommenen Zubehörungen nach Wegfall der Hauptsache (des Bergbaurechtes) als selbstständiges Bergwerk nicht fortbestehen können, sondern dadurch ins Freie fallen. Rgl.Ges. §§ 291, 292, 293, 296. A.V. §§ 2 Abs. 3, 49 Abs. 3 u. 171 Abs. 4. V. d. v. K. S. O.B.A. v. 9. IV. 1859.

7) Die ausdrückliche Aufgabeerklärung wird vom Bergamte für abgegeben erachtet sowohl bei ungehorsamen Erben (§ 52 in der Fassung der Nov. 87) als auch bei Nichtbeachtung öffentlichen Aufrufs (Art. III § 6 Nov. 87).

8) „Die hier aus § 291 des Berggesf. v. 22. V. 1851 wieder aufgenommene Beschränkung in der theilweisen Lossagung eines verliehenen Grubenfeldes hat den Zweck, einer mißbräuchlichen, zeitweiligen Feldsperre vorzubeugen, welche dadurch involvirt wird, daß ein Bergbauberechtigter solche mehr oder weniger große, aber durch ihre enclavirte Lage gegen die Muthung Dritter geschützte Theile seines Feldes, zu deren Ausnutzung sein Betriebsplan erst später führt, sich ohne Feldsteuer davon zu entrichten reservirt. Etwaigen, im concreten Falle aus der fraglichen Bestimmung für den Feldinhaber erwachsenden wirklichen Belästigungen kann im Dispensationswege abgeholfen werden." Mo. 154. „Parzellen" sind hier nicht einheitlich zu versteuernde Grundstücke im Sinne von § 26 des S. Grundsteuergesetzes v. 9. IX. 1843, sondern bestimmt begrenzte Grubenfeldtheile.

9) Sobald der durch Nov. 87 eingeführte Ingrossationszwang der Bergbaurechte in Wirklichkeit durchgeführt ist, wird § 135 A.B. gegenstandslos, da dann alle Bergbaurechte im Grundbuche stehen und alle diesbezüglichen Einträge dem Bergamte bekannt sein müssen. Nov. 87 Art. I §§ 48 u. 49. A.B. 87 § 16. Ausdrücklich aufgehoben ist § 135 A.B. nach A.B. 87 § 37 nicht.

§ 169.

Das Bergbaurecht auf Kohlen[1] unterliegt der Bestimmung in § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,[2] wenn das Kohlenfeld, an welchem es besteht, vollständig abgebaut ist.[3]

§ 169a.

Die Entziehung[4] eines verliehenen Bergbaurechts sowie die Feststellung des vollständigen Abbaues[5] des einem Bergbaurecht unterliegenden Kohlenfeldes erfolgt durch Entscheidung des Bergamts in der § 175 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen Besetzung[6] nach Gehör der Interessenten.[7]

Die Entscheidung ist von Amtswegen im Grundbuch zu verlautbaren.

§ 169b.*

Die gänzliche oder theilweise[9] Aufgabe[10] eines Bergbaurechts sowie die rechtskräftige Entziehung eines verliehenen Bergbaurechts ist im Amtsblatt der Grund- und Hypothekenbehörde und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen. Den ihrem Wohnort nach bekannten hypothekarischen Gläubigern, sowie beim Kohlenbergbaurecht dem Grundeigenthümer, ist besondere Nachricht davon zu geben, welche im Wege der Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgen kann.

Binnen drei Monaten,[11] von Erlaß[12] der Bekanntmachung an, können die Hypothekengläubiger,[13] einschließlich Derjenigen, welche bis dahin eine Hypothek an dem Bergbaurecht erlangen, die Zwangsversteigerung desselben beantragen. Im Fall der Entziehung kann der Antrag auch von dem Berechtigten, bei einer Mehrzahl von Berechtigten von einem Jeden derselben gestellt werden.

Wird innerhalb der gedachten Frist die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder bei derselben kein Gebot erlangt, so ist das Bergbaurecht erloschen.

In gleicher Weise erlischt das Bergbaurecht, wenn bei einer behufs zwangsweiser Einziehung einer hypothekarischen Forderung stattfindenden Versteigerung kein Gebot erfolgt ist.[14]

§ 169c.

Im Falle des § 52a findet das in § 169b geordnete Verfahren statt, wenn im Aufgebotsverfahren eine Anmeldung nicht erfolgt ist, ingleichen, wenn das im Aufgebotsverfahren angemeldete Recht vom Grundeigenthümer bestritten und rechtskräftig entschieden ist, daß es nicht begründet sei.

§ 169d.

Sind im Falle des § 169 Zubehörungen[18] vorhanden, so kommen die Bestimmungen in § 169b Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Zwangsversteigerung auf die Zubehörungen[18] zu beschränken ist.

§ 169e.

In allen Fällen der Zwangsversteigerung eines Bergbaurechts sowie im Falle des § 169d erfolgt der Zuschlag auf das Höchstgebot ohne Rücksicht auf dessen Höhe.[19]

Wird für das Bergbaurecht ein Gebot nicht erlangt, so sind die etwa vorhandenen Zubehörungen,[20] soweit sie nicht unter die Bestimmung in § 171 Absatz 2 fallen, auf Antrag eines Hypothekengläubigers besonders auszubieten.

A.V. 87. § 21. Als Interessenten[7] sind in jedem Falle alle Diejenigen zu hören, für welche im Grund- und Hypothekenbuche ein Recht am Bergbaurechte eingetragen ist, insbesondere die Hypothekengläubiger.

§ 22. Das Bergamt hat von jeder Entscheidung, welche auf Entziehung eines verliehenen Bergbaurechts lautet oder die Feststellung des vollständigen Abbaues eines Kohlenfelds enthält, sofort nach deren Bekanntmachung die Grund- und Hypothekenbehörde in Kenntniß zu setzen, auch der Letzteren vom Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung und von der Entscheidung der höheren Instanz[8] Mittheilung zu machen. Die Eintragung der Entscheidung des Bergamts im Grundbuche erfolgt unerwartet der Rechtskraft derselben und zwar in der ersten Rubrik des Foliums. Wird die Entscheidung rechtskräftig oder in höherer Instanz[8] aufgehoben, so ist dies auf dem Folium gleichfalls zu verlautbaren.

§ 23. Wird ein Bergbaurecht ganz oder theilweise aufgegeben, so hat das Bergamt der Grund- und Hypothekenbehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilung ist für die Grund- und Hypothekenbehörde rücksichtlich der ihr zustehenden Entschließungen maßgebend.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat noch vor dem Erlaß der in § 169b Absatz 1 vorgeschriebenen Bekanntmachung die erklärte Aufgabe in der ersten Rubrik des für das Bergbaurecht bestehenden Grundbuchsfoliums mittelst besonderen Eintrags zu verlautbaren.

§ 24. Die in § 169b Absatz 1 vorgesehenen Amtshandlungen liegen der Grund- und Hypothekenbehörde ob.

In der Bekanntmachung sowie bei der besonderen Benachrichtigung der Hypothekengläubiger und des Grundeigenthümers ist auf die Bestimmungen in § 169b des Gesetzes und auf die aus denselben folgende Berechtigung der Gläubiger ausdrücklich hinzuweisen.

§ 25. Wird ein Bergbaurecht nur theilweise aufgegeben und bei der Zwangsversteigerung ein Gebot für den aufgegebenen Theil erlangt,[16] so ist die Abtrennung des letzteren vom Bergbaurechte im Grundbuche zu verlautbaren und für denselben, dafern nicht die Hinzuschlagung zu einem anderen Bergbaurechte stattfindet, ein besonderes Grundbuchsfolium anzulegen.

A.V. § 138.[15] Das Bergamt hat darauf zu sehen, daß die Bergwerksbesitzer die von ihnen losgesagten oder ihnen entzogenen Berggebäude bis dahin, wo entweder das betreffende Berggebäude durch Versteigerung in eines Anderen Besitz übergeht, oder das bezügliche Bergbaurecht für erloschen erklärt wird, in einem solchen Stande erhalten, wie dieß nach § 57 der gegenwärtigen Verordnung bei zeitweilig eingestellten Berggebäuden erforderlich ist.

B.G.B. § 288. Das Eigenthum an einer Sache geht verloren, wenn die Sache untergeht, oder dem Verkehre entzogen wird.[3]

S. Ges., einige mit der C.P.O. v. 30. I. 1877 zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, v. 4. III. 1879 (71).

§ 10. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung erfolgt durch Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Ist die Forderung bereits theilweise durch Hypothek sicher gestellt, so beschränkt sich der Eintrag auf den nicht gesicherten Betrag.

§ 13. Wer die Zwangsvollstreckung in eine unbewegliche Sache, oder in dem auf die Pfandklage geführten Rechtsstreite die vollstreckbare Ausfertigung des Endurtheils erlangt hat, kann die Versteigerung der verpfändeten Sache und deren Sequestration beantragen.

S. Ges., betr. die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, v. 15. VIII. 1884 (223).

§ 1. Die Voraussetzungen der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestimmen sich nach den bestehenden Gesetzen.

§ 2. Grundstück im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesammtheit des auf einem Folium des Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen Grundbesitzes.

§ 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken finden auf die Zwangsversteigerung und auf die Zwangsverwaltung anderer, den Grundstücken rechtlich gleichstehender Sachen, ingleichen auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von ideellen Antheilen an Grundstücken und diesen gleichstehenden Sachen entsprechend Anwendung, soweit nicht das Gesetz deshalb besondere Vorschriften enthält.

§ 45. Bewegliche Gegenstände, auf welche sich die Hypothek nicht erstreckt, sind, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, mit dem Grundstücke zusammen auszubieten, wenn der betreibende Gläubiger und die demselben im Range nachstehenden Gläubiger sowie der Schuldner zustimmen, auch durch Vereinbarung derselben das Verhältniß festgestellt ist, nach welchem der Kaufpreis auf das Grundstück und auf die mitversteigerten Gegenstände zu vertheilen ist.

Die Zustimmung des Schuldners, ingleichen die Zustimmung eines nachstehenden Gläubigers zu der Erstreckung des Ausgebots und zu der zwischen den übrigen Interessenten wegen Vertheilung des Kaufpreises getroffenen Vereinbarung kann, wenn derselbe nicht bis zum Beginn des Ausrufs (§ 121) widersprochen hat, vom Vollstreckungsgericht ergänzt werden.

Der Zuschlag auf das Gesammtausgebot kann nur dann ertheilt werden, wenn der auf das Grundstück entfallende Theil des Meistgebots den Erfordernissen des § 10 entspricht.

§ 57. Ist die Person, welcher zugestellt werden soll, nicht proceßfähig und deren gesetzlicher Vertreter unbekannt, so erfolgt die Zustellung an die Behörde, welche den Vertreter zu bestellen hat. Für den unbekannten Vertreter einer Actiengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, oder eines anderen in einem gerichtlichen Register eingetragenen Personenvereins, oder für die unbekannten Inhaber einer Handelsfirma ist die Bekanntmachung dem Gerichtsschreiber des Registergerichts, für den unbekannten Vertreter einer nicht registrirten juristischen Person ist sie der Aufsichtsbehörde mit dem Ersuchen um Abgabe an den Vertreter zuzustellen.

§ 87.[17] Vor Anberaumung des Versteigerungstermins ist der Werth des Grundstücks schätzungsweise zu ermitteln. Die Abschätzung kann unterbleiben, wenn eine solche innerhalb eines Jahres vorausgegangen und nach dem Ermessen des Gerichts der Eintritt einer Werthsveränderung nicht anzunehmen ist.

Erachtet das Gericht mit Rücksicht auf die Schätzung für zweifelhaft, ob ein nach der Bestimmung in § 10 zulässiges Gebot zu erlangen sein werde, so ist der betreibende Gläubiger hiervon mit dem Eröffnen zu benachrichtigen, daß dessenungeachtet nach Ablauf einer Woche mit Anberaumung des Versteigerungstermins werde verfahren werden, sofern er den Antrag bis dahin nicht zurücknehme.

§ 88.[17] Ist eine Mehrzahl von Grundstücken Gegenstand des Versteigerungsverfahrens, so ist der Werth der einzelnen Grundstücke besonders abzuschätzen, zugleich aber zu ermitteln, ob die Grundstücke in einem wirthschaftlichen Zusammenhange der in § 28 bezeichneten Art stehen. Insoweit dies der Fall, ist der Werth zu ermitteln, den die Grundstücke als zusammengehöriges Besitzthum haben.

§ 179. Ist zu dem Vermögen oder zum Nachlaß des Schuldners das Konkursverfahren anhängig, so stehen in dem auf Antrag eines Hypothekengläubigers eröffneten Zwangsversteigerungsverfahren die in diesem Gesetz dem Schuldner beigelegten Rechte dem Konkursverwalter zu.

Nach Eröffnung des Konkurses zu dem Vermögen des Schuldners oder zu dessen Nachlaß kann von jedem Hypothekengläubiger, für dessen Forderung eine persönliche Haftung des Schuldners oder dessen Erben begründet ist, die Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks beantragt oder Beitritt zu dem anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren erklärt werden, sofern der Konkursverwalter zum Protokoll des Gerichtsschreibers die Anerkennung der Forderung erklärt hat. Das Protokoll bildet in Bezug auf die Zwangsversteigerung des Grundstücks den nach § 64 Absatz 1 unter 2 beizubringenden vollstreckbaren Schuldtitel.

Ist bei der auf Antrag eines Hypothekengläubigers oder in Folge des Beitritts eines solchen erfolgten Versteigerung das zulässige Mindestgebot nicht erreicht und deshalb der Zuschlag nicht ertheilt worden, so gelten die Ansprüche des betreffenden Gläubigers und der ihm im Range nachstehenden Gläubiger als bei der abgesonderten Befriedigung aus dem Grundstück ausgefallen.

Findet die Zwangsversteigerung auf Antrag des Konkursverwalters statt, so darf, sofern nicht ein Hypothekengläubiger dem Verfahren beigetreten ist, der Zuschlag nur auf ein Gebot erfolgen, welches den Betrag der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche übersteigt.

§ 182. Der Zuschlag auf ein Gebot ohne Rücksicht auf die Höhe desselben findet ferner statt:

1. wenn das zu versteigernde Grundstück zu der Konkursmasse einer Actiengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, eines anderen mit der Fähigkeit, Vermögensrechte zu haben, ausgestatteten Personenvereins, einer solchen Anstalt oder einer solchen Vermögensmasse, oder zu einer Erbschaft gehört, welche die Erben ausgeschlagen haben;
2. wenn eine Zwangsversteigerung auf Grund der Bestimmung in § 169 des mittelst Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachten Allgemeinen Berggesetzes (G.- u. V.-Bl. S. 404) oder auf Grund der nach § 121 desselben Gesetzes noch in Kraft stehenden Bestimmung in § 204 des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 (G.- u. V.-Bl. S. 238) erfolgt;
3. wenn die Einziehung der auf dem Grundstück lastenden öffentlichen Abgaben, oder die Erfüllung sonstiger auf dem öffentlichen Recht beruhender Verbindlichkeiten des Eigenthümers durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners nicht zu erlangen ist und das zuständige Verwaltungsministerium es beantragt.

§ 199 Absatz 1.[17] Die Zwangsversteigerung von Bergbaurechten, für welche kein Folium im Grundbuch angelegt ist, ingleichen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beschlossenen Zwangsversteigerungen anderer unbeweglicher Sachen werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

S. V. zu Ausführung des Ges., betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, v. 16. VIII. 1884 (271).

§ 49. Ob die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen der Zuschlag auf ein Gebot ohne Rücksicht auf dessen Höhe erfolgen kann, ist durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts festzustellen. Von diesem Beschlusse sind die Realberechtigten, bezw. der Schuldner bei Zustellung der Bekanntmachung (§§ 97, 100 des Gesetzes) und, sofern dieselbe bereits stattgefunden hat, durch besondere Zustellung zu benachrichtigen.

§ 50. Kann der Zuschlag auf ein Gebot ohne Rücksicht auf dessen Höhe erfolgen und hat die Versteigerung nach Maßgabe von § 519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer mit dem Range vor der Forderung des betreibenden Gläubigers eingetragenen Reallast unter Annahme doppelter Gebote stattzufinden, so ist, wenn der Zuschlag auf ein Gebot erfolgt, durch welches eine der in § 519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Reallasten zwar für die Zukunft in Wegfall kommt, dessen Höhe aber die Gewährung einer von dem Ersteher zu übernehmenden Entschädigung des Reallastengläubigers be-

dingt, für den Letzteren wegen dieser Entschädigung eine von dem Ersteher in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmende Hypothek mit dem Range der hinwegfallenden Reallast einzutragen.

*) „Die Ausübung des Bergbaurechts findet zwar in der Entziehung des letzteren (§ 89, A.B. § 68) oder in der freiwilligen Verzichtleistung (§ 172, A.B. § 168), welcher die in § 54 (A.B. §§ 52, 52a) erwähnte Säumigkeit der Erben gleich zu achten ist, ihre Beendigung, hiermit darf aber nicht gleichzeitig und ohne Weiteres das Erlöschen des Rechts selbst eintreten. Es knüpfen sich an das letztere vielmehr noch theils die Interessen etwaiger Gläubiger des Berggebäudes, theils das Interesse des Staates an der fortgesetzten Ausübung des betr. Bergbaurechts, theils der Anspruch des bisherigen Berechtigten, welcher durch die strafweise Entziehung zwar von der Fortsetzung des Betriebes ausgeschlossen, nicht aber von dem Verluste eines realisirbaren Vermögensrechtes betroffen werden soll. Zu Wahrnehmung dieser verschiedenen Interessen ist es nothwendig, daß durch die Versteigerung des Bergwerkseigenthums Gelegenheit theils zur Befriedigung der Gläubiger und bez. zur möglichsten Vermögensentschädigung des bisher Berechtigten, theils zur Auffindung eines neuen Bergbauunternehmers gegeben werde, und erst wenn dieser Versuch durch das Unterbleiben eines Antrags auf Versteigerung oder durch das Außenbleiben eines Gebotes sich als erfolglos herausgestellt hat, kann zur wirklichen Aufhebung des Bergbaurechts verschritten werden. Dagegen erscheint die in § 84 des Ges. v. 22. V. 1851 gegebene Vorschrift, wonach mit der strafweisen Entziehung des Bergwerkseigenthums jedesmal die Zwangsversteigerung verbunden werden sollte, für alle die Fälle entbehrlich, wo die letztere nicht in der oben angedeuteten Weise ausdrücklich verlangt wird, hierdurch aber die Werthlosigkeit des Objects in natürlicher Weise constatirt ist." Mo. 154/5. Den durch Nov. 87 eingeführten Abänderungen von § 169 A.B., wie solche jetzt in den §§ 169a—169e vorliegen, ging unter Anderem Folgendes voraus: Specialverordnung, die nach § 169 Abs. 1 des A.B. v. 16. VI. 1868 zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen betr. (J.M.Bl. 1885 XIX. Nr. 2 S. 7/8.) „Dem Amtsgericht N. sind besage des Berichts vom . . . . Zweifel darüber beigegangen, ob die in § 169 des A.B. v. 16. VI. 1868 enthaltene Vorschrift, wonach die gänzliche oder theilweise Aufgabe eines Bergbaurechts Seiten des Berechtigten von der zuständigen Gerichtsbehörde auf Requisition des Bergamts öffentlich bekannt zu machen ist, auch auf Kohlenabbaurechte zu beziehen und dann anzuwenden sei, wenn die Aufgabe eines Kohlenabbaurechts deshalb erfolgt, weil die vorhandenen Kohlenlager vollständig abgebaut worden. Im Einverständniß mit dem F.M., mit welchem das J.M. sich hierüber in Vernehmen gesetzt hat, wird dem Amtsgericht N. Folgendes eröffnet. Die wesentliche Verschiedenheit, welche zwischen dem Abbaue metallischer Mineralien und dem Abbaue von Kohlen insofern besteht, als zwar bei dem letzteren, nicht aber auch bei dem ersteren die Möglichkeit der Feststellung der Consumtion des Abbauobjectes vorhanden ist, läßt eine verschiedene Gestaltung des Verfahrens zu. Denn bei der Aufgabe eines metallische Mineralien betr. Bergbaurechtes handelt es sich, wenn die Möglichkeit des Vorhandenseins von Mineralien nicht ausgeschlossen ist — und dies wird die Regel sein — um eine Erklärung des Berechtigten, welche der auf Dereliction eines Grundstücks gerichteten Erklärung des Eigenthümers gleichsteht. In diesem Falle läßt sich die in § 169 des A.B. angeordnete öffentliche Bekanntmachung mit dem in § 294 B.G.B. vorgeschriebenen öffentlichen Aufrufe der Berechtigten in Parallele stellen. Ist dagegen bei einem mit Folium versehenen Kohlenabbaurechte constatirt, daß der Gegenstand des Rechtes durch dessen Ausübung consumirt sei, so liegt — falls nicht Gebäude rc. als Zubehörungen des Rechts vorhanden sind — die durch Untergang der Sache bedingte Schließung des Foliums vor. In einem solchen Falle kann von einer erfolgreichen Geltendmachung von Rechten auf die Sache Seiten Dritter selbstverständlich nicht mehr die Rede sein und würde daher ein der Schließung des Fol. vorangehender Aufruf der Berechtigten sich als zwecklos erweisen, abgesehen davon, ob überhaupt angenommen werden kann, daß diese Fälle von der Vorschrift in § 169 haben getroffen werden sollen, obgleich es dem Sprachgebrauche nicht entsprechen würde, den durch Consumtion herbeigeführten Untergang des Objects eines Rechts mit den Worten „das Recht aufgeben" zu bezeichnen. Ein anderer Fall würde, wie beiläufig bemerkt

werden mag, dann vorliegen, wenn mit dem Aufhören des Bergbaurechtes die Aufhebung einer Gewerkschaft erfolgt (§ 9 d. A.B.) und wegen des Hinwegfalls der juristischen Person eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hätte (§ 31 des Ges., die juristischen Personen betr., v. 15. VI. 1868). Diese Bekanntmachung würde nicht den Gegenstand des Eigenthums, sondern die Person des Eigenthümers betreffen. Handelt es sich nicht um Aufgabe eines Kohlenabbaurechts nach vollständiger Erschöpfung des Kohlenlagers, sondern um den im Bericht ebenfalls erwähnten Fall der Aufgabe eines Kohlenabbaurechts wegen der nach Eröffnung des Betriebes erkannten nicht abbauwürdigen Beschaffenheit des vorhandenen Kohlenlagers, so kann von Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung nicht abgesehen werden, weil die Verneinung der Abbauwürdigkeit immer nur relative Bedeutung hat, insofern bei Beurtheilung der Abbauwürdigkeit eines Kohlenlagers auf Momente, z. B. Höhe der Arbeitslöhne und der Kohlenpreise, Beschaffenheit der zu Gebote stehenden technischen Kräfte und dergl., Rücksicht zu nehmen sein wird, deren Bedeutung schwankend ist. Jedenfalls aber kommt für die Grund- und Hypothekenbehörden in Betracht, daß dieselben nach § 169 des A.B. bei Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung nur auf Requisition des Bergamtes thätig werden. Das letztere ist vom F.M. ermächtigt, in den nach seinem Ermessen geeignet erscheinenden Fällen, insbesondere in dem Falle, in welchem es sich um ein Kohlenabbaurecht ohne Zubehörungen handelt, dessen Gegenstand durch völligen Abbau der betr. Kohlenlager untergegangen ist, die Erlassung einer öffentlichen Bekanntmachung nicht zu beantragen. Unterbleibt dieser Antrag, so hat auch die Bekanntmachung zu unterbleiben."

1) Selbstverständlich kommt hier das Kohlenabbaurecht nur insoweit in Frage, als es nicht mehr Bestandtheil des Grundeigenthumes, sondern von diesem nach § 48 abgetrennt ist. Denn der Zweck dieses § 169 ist: eingetragene Kohlenabbaurechte, welche zweifellos gegenstandslos sind, zur Ordnung in den Grundbüchern löschen zu können. Solange aber ein Kohlenabbaurecht in der Hand des Eigenthümers der betr. Oberfläche ist, wird es (abgesehen von der Ausnahme in § 48 Abs. 2) im Grundbuche nicht eingetragen.

2) „Nach der jetzigen Fassung dieses Paragraphen bleibt es insbesondere zweifelhaft, ob dem darin geordneten Verfahren auch die Fälle unterworfen sein sollen, in denen ein Kohlenbergbaurecht zum Erlöschen kommt, weil der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht (Flötz ꝛc.), in Folge des Betriebes völlig untergegangen ist. Ebenso sind darüber verschiedene Ansichten zu Tage getreten, ob solche Fälle den Bestimmungen in § 288 des B.G.B. überhaupt unterliegen. Das A.B. enthält hierüber keine speciell auf das Kohlenabbaurecht bezügliche Bestimmung, während § 39 Abs. 2 dieses Ges. das Erlöschen des Erzbergbaurechtes durch vollständigen Abbau ausschließt. Mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 2 Abs. 4 und auf den Mangel einer besonderen Vorschrift, welche in der hier fraglichen Beziehung für das Kohlenbergbaurecht die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes modificirt, hat sich die Praxis für die Zulassung des vollständigen Abbaues als Erlöschungsgrund des Kohlenabbaurechtes entschieden. Die verschiedene Behandlung des Erz- und des Kohlenbergbaurechtes in Betreff des fraglichen Erlöschungsgrundes findet auch in der Natur der Sache ihre Rechtfertigung. Denn bei den Grubenfeldern des Erzbergbaues mit der ewigen Teufe und dem Rechte auf alle darin befindlichen metallischen Mineralien läßt sich der vollständige Abbau in der Regel nicht zur Feststellung bringen. Bei dem Kohlenbergbaurecht dagegen kann der vollständige Abbau des Kohlenunterirdischen, auf welches sich das Recht bezieht, in zahlreichen Fällen, z. B. dann, wenn es auf ein nach Lage und Tiefe bestimmtes Flötz beschränkt ist, mit aller Sicherheit nachgewiesen werden. Die rechtliche Entbehrlichkeit des Erlasses einer öffentlichen Bekanntmachung des constatirten vollständigen Abbaues und einer Zwangsversteigerung des gegenstandslos gewordenen Rechts für den Fall, daß auch keine Zubehörungen vorhanden sind, an deren Versteigerung Jemand ein Interesse haben könnte, ist durch die Fassung des § 169 b und durch § 169 d außer Zweifel gestellt." Mo. 281/2. (Z. XXIX. 338.)

3) Der § 169 will sagen: Das Bergbaurecht auf Kohlen geht verloren, wenn das betr. Kohlenfeld vollständig abgebaut ist, weil dadurch der körperliche Gegenstand der Berechtigung weggefallen ist und dies für das Kohlenbergbaurecht dieselbe Wirkung hat, wie der Untergang der Sache für das Eigenthum an derselben. Der in

§ 288 weiter erwähnte Fall des Verlustes der Berechtigung, „wenn die Sache dem Verkehre entzogen wird," welcher nach Mo. zu § 58 B.G.B. auch dann eintreten soll, wenn die Polizei den Verkehr mit den betr. Sachen aus Rücksichten des öffentlichen Wohles beschränkt oder verboten hat, ist im A.B. als Untergang der Bergbauberechtigung nicht erwähnt. Ein bergpolizeiliches Abbauverbot läßt also das Recht zum Abbau an sich unberührt.

4) Die bergamtliche Entziehung eines verliehenen Bergbaurechtes als letztes Strafmittel zur Erzwingung einer berggesetzlichen Anforderung nach § 68 Nr. 3 ist als Folge des Grundsatzes der Bergbaufreiheit mit dem Betriebszwange eine bergrechtliche Eigenthümlichkeit und deswegen nur beim Bergbau auf verleihbare Mineralien, d. i. beim Erzbergbau, zulässig. Der betr. Beschluß war nach § 175 schon vor Nov. 87 collegial zu fassen.

5) „Es wurde bemerkt: Die fragliche Bestimmung lege zunächst dem Bergamte eine sehr schwere Verantwortlichkeit auf. Namentlich in Gegenden, in denen über die Zahl der verschiedenen über einander liegenden Kohlenflötze noch kein voller oder sicherer Aufschluß erlangt worden, werde die Feststellung, daß ein Kohlenfeld vollständig abgebaut sei, äußerst schwierig sein. Die fragliche Bestimmung werde daher leicht zu Beschwerden oder Ansprüchen an den Staatsfiscus Anlaß geben können. Sie werde freilich auch von jedem Bergbauberechtigten, indem er ein vielleicht mit Schwierigkeiten oder ohne Nutzen abzubauendes Stückchen Flötz unabgebaut lasse, umgangen werden können. Würde aber in einem einzelnen Falle das Bergamt die Entscheidung geben, daß der vollständige Abbau eines Kohlenfeldes sich nicht feststellen lasse, so würde dadurch vielleicht sogar Anlaß zu irrthümlichen Voraussetzungen oder zu schwindelhaften Bevortheilungen gegeben. Dieselben Gründe, welche bei den Berathungen der ersten Kammer zu Streichung des § 3 des Art. II geführt, dürften auch gegen die fragliche Bestimmung des § 169 a sprechen. Seiten der Vertreter der Kgl. Staatsregierung wurde entgegnet: Zunächst sei ins Auge zu fassen, daß gegen die Entscheidung des Bergamtes nach § 176 des A.B. ein Recurs an das F.M. stattfinde. Sodann sei es wohl selbstverständlich, daß das Bergamt und das F.M. die Entscheidung, es sei ein Kohlenfeld vollständig abgebaut, in zweifelhaften Fällen, und namentlich dann, wenn ein Widerspruch eines Berechtigten vorliege, nicht leicht ertheilen würden, und daß in dem Falle, wo über die Zahl der sämmtlichen, dem Abbaurechte unterworfenen Flötze noch kein voller oder sicherer Aufschluß erlangt worden, die Feststellung, das Feld sei vollständig abgebaut, ausgeschlossen sei. Bei der fraglichen Bestimmung habe man hauptsächlich im Auge gehabt, daß Folien für Bergbaurechte auf Kohlen, obwohl die betr. Kohlenfelder zweifellos vollständig abgebaut seien, doch nicht im Grund- und Hypothekenbuche hätten geschlossen werden können, weil für Niemanden ein Interesse vorgelegen habe, den Antrag auf Schließung der Folien zu stellen, von den Berechtigten wohl auch die Kosten der nach den Vorschriften des jetzigen § 169 des A.B. erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung, bez. die Kosten einer Zwangsversteigerung des gegenstandslos gewordenen Rechtes gescheut worden seien. Die fragliche Bestimmung solle für dergl. Fälle ein einfaches Verfahren einführen und so die Schließung der Folien in jenen unbedenklichen Fällen erleichtern. Die Dep. erachtet durch diese Erläuterung die erhobenen Bedenken für erledigt." Ber. II. 509/10.

6) Der Beschluß ist collegial von mindestens 3 Mitgliedern zu fassen.

7) Durch die Erwähnung der Hypothekarier in § 21 A.B. sind andere Interessenten (z. B. der Bergbauberechtigte, Personen, die Vor- oder Wiederkaufsrechte oder Rückfallsrechte oder sonstige dingliche oder persönliche Rechte an dem oder auf das Bergbaurecht haben) nicht ausgeschlossen, selbst wenn ihre Ansprüche nicht im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen oder aus den Unterlagen zu denselben zu ersehen sind. Das Bergamt hat alle zu hören, von denen es erfährt, daß sie ein Interesse an dem betr. Bergbaurechte haben.

8) Zur Zeit besteht nur eine einzige höhere Instanz für bergamtliche Entscheidungen dieser Art: das F.M. § 176.

9) „Theilweise" ist objectiv zu verstehen: ein Theil oder einzelne Theile des Gegenstandes der Bergbauberechtigung, d. i. des Grubenfeldes. Die Theile müssen reale oder körperliche sein. Aufgabe nur idealer Theile kann nicht zum Erlöschen des Rechtes führen, § 168 Anm. 6. „Entziehung" idealer Theile ist unzulässig. Die

Worte „gänzliche oder theilweise“ sind aber sowohl auf die „Aufgabe“ als auch auf die „Entziehung“ zu beziehen. Ber. I. 243.

10) „Aufgabe“ = Lossagung ist ausdrückliche Erklärung des Verzichtes auf das Recht an das Bergamt von Seiten des Berechtigten. § 168 Anm. 1. u. 4.

11) Die im Entw. z. A.B. enthaltene Bestimmung, daß diese Frist „präclusiv“ sein soll, ist gestrichen worden, „weil es billig erscheine, daß unter Umständen eine Nachfristertheilung Seiten der Behörde nicht ausgeschlossen sei.“ Ber. I. 594/5.

12) d. i. nicht das Datum der Bekanntmachung, sondern der Tag, an welchem die betr. Nummer der Leipz. Zeitg. und des Amtsblattes bez. desjenigen dieser beiden Blätter, welches später herauskommt, erscheint.

13) Dritte, an welche das Bergbaurecht im Falle der Aufgabe desselben durch den im Grundbuche eingetragenen Abbauberechtigten lt. der Unterlagen dieses Eintrages zurückfallen soll, gehören nach einer Entscheidung des VI. Sen. d. O.L.G. v. 15. VII. 1886 nicht zu den Gläubigern, welche auf besondere Benachrichtigung die Zwangsversteigerung beantragen können, sondern vielmehr zu denjenigen Berechtigten, ohne deren Bewilligung das Bergbaurecht nicht aufgegeben werden kann. Im A.B. § 169 hieß es: „Gläubiger des Berggebäudes“. Bergschulden sind diejenigen realen Verbindlichkeiten, welche aus dem Betriebe erwachsen. Ann. O.A.G. N.F. I. 540. A.B. § 8 Abs. 2 u. § 54.

14) Durch Zwangsvollstreckung in einen ideellen Theil des Bergbaurechtes (Subh.O. § 42) erlischt das Bergbaurecht nicht. § 168 Anm. 6 u. § 169b Anm. 1. Erfolgt kein Gebot, so behält der betr. Theilhaber seinen Antheil.

15) Die §§ 136 und 137 A.B. sind durch § 37 A.B. 87 ausdrücklich aufgehoben worden.

16) Wird die Zwangsversteigerung für den aufgegebenen Theil nicht beantragt oder bei derselben kein Gebot erlangt, so ist der betr. Theil als erloschen im Grundbuche abzuschreiben bez. beim Kohlenabbaurechte auch noch dem Oberflächenfol. wiederum hinzuzuschlagen.

17) Schurig, die K. S. Subh.O. Nachtr. z. Commentar, Leipz. 1888, S. 57/8 u. 94/5. Z. XXV. 173—209. A.B. § 54. Wenn die Schätzung von Bergbaurechten unthunlich oder unverhältnißmäßig theuer ist, kann sie unterbleiben.

18) § 49 Abs. 3, § 169e Abs. 2, § 171 Abs. 2 u. 4 u. B.G.B. §§ 65—71 (bei A.B. § 49).

19) Also auch im Falle des § 169b Abs. 4. S. Subh.O. § 182.

20) § 49 Abs. 3, § 169d, § 171 Abs. 2 u. 4. B.G.B. §§ 65—71 (oben bei § 49).

§ 170. Recht zu anderweiter Verfügung.

Mit dem Erlöschen eines Bergbaurechts fällt der Gegenstand desselben, wenn es sich um metallische Mineralien handelt, unter das frühere Verfügungsrecht des Staats (§ 3), im entgegengesetzten Falle[1] in das Eigenthum des Grundbesitzers zurück.

1) „Bei dem Kohlenbergbaue könnten zwar, namentlich in allen den Fällen, wo der Grundbesitzer das Bergbaurecht vorhin freiwillig und gegen die von ihm für angemessen befundene Vergütung aus seinem Rechtsbereiche definitiv weggegeben und somit einen rechtlichen Anspruch an jenes Recht in keiner Weise mehr zu machen hat, die erloschenen Bergbaurechte als herrenlose Sachen bezeichnet werden; man hat jedoch, um praktische Verwickelungen zu verhüten und bei der präsumtiven Werthlosigkeit eines solchen erloschenen Rechtes für vorzüglicher erachtet, dasselbe ohne Weiteres wieder an den Besitzer des Grundstücks, von welchem es abgetrennt worden, zurückfallen zu lassen.“ Mo. 156. „Der von mehreren Petitionen erhobene Widerspruch gegen den Rückfall des Bergbaurechts in das Eigenthum des Grundbesitzers erledigt sich durch die Erwägung, daß dieser Rückfall nur eintreten kann, wenn das Bergbaurecht von dem Berechtigten freiwillig aufgegeben worden ist. In diesem Sinne hat sich auch die Staatsregierung ausgesprochen.“ Ber. II. 595/6. Nach der Nov. 87 gehören für den Kohlenbergbau auch die Fälle in §§ 52a, 169 und 169b Abs. 4 unter § 170, sodaß die im Ber. II. gegebene Begründung dahin zu berichtigen ist, daß beim Kohlenbergbau der Rückfall an den Grundeigenthümer nicht durch zwangsweise Entziehung

zur Strafe erfolgen kann. Die formelle Folge für das Grundbuch ist die in § 171 Abs. 1 vorgeschriebene Wiederhinzuschreibung auf dem Oberflächenfol. (= Löschung des früheren Abschreibungseintrages).

§ 171.

Das Erlöschen eines Bergbaurechts[1] ist auf dem für dasselbe eröffneten Grundbuchsfolium, beim Kohlenabbaurecht auch auf dem Grundbuchsfolium des Oberflächengrundstücks von Amtswegen zu verlautbaren.

Von dem Berggebäude dürfen[11] unter oder über Tage liegende Vorrichtungen[2] nur insoweit weggenommen werden, als dadurch nicht nach dem Ermessen[3] des Bergamts Brüche oder sonstige Gefahren[3] für die Oberfläche und deren Bewohner oder für andere[4] Berggebäude entstehen können.

Zuwiderhandlungen verpflichten[11] zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens und zu den erforderlichen Wiederherstellungen.

Alle sonstigen Zubehörungen[2] bleiben, sofern nicht deren Versteigerung stattgefunden hat, Eigenthum des bisherigen Berechtigten, unbeschadet der daran bestehenden Rechte[5] Dritter. Etwa vorhandene unbewegliche Zubehörungen[6] erhalten ein neues Folium im Grund- und Hypothekenbuch. Die am erloschenen Bergbaurecht begründet gewesenen hypothekarischen Forderungen sind von Amtswegen auf dem neuen Folium einzutragen, jedoch mit Ausschluß der etwa ungetilgten Betriebsvorschüsse der in § 53 gedachten Art.[7]

A.V. 87. § 26. Das Erlöschen des Bergbaurechts ist im Falle des § 169b Absatz 4 des Gesetzes ohne Weiteres, im Falle des § 169 alsbald nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Bergamts oder nach Verwerfung des gegen dieselbe eingewendeten Rechtsmittels zu verlautbaren.[8] In dem Falle des § 169c verbunden mit § 52a des Gesetzes sowie bei der gänzlichen oder theilweisen Aufgabe eines Bergbaurechts und der rechtskräftigen Entziehung eines verliehenen Bergbaurechts (§ 169b Satz 1 des Gesetzes) darf dagegen der Löschungseintrag,[8] und zwar auch dann, wenn das Bergbaurecht mit Hypotheken nicht belastet ist, nicht vor Ablauf der in § 169b Absatz 2 gedachten Frist erfolgen.

Ist die Grund- und Hypothekenbehörde, welcher die Führung des Foliums für das erloschene Kohlenbergbaurecht oblag, nicht zugleich diejenige, welche für das Oberflächengrundstück zuständig ist, so hat die Erstere der Letzteren eine beglaubigte Abschrift des Löschungseintrags[8] mitzutheilen.

§ 27. Besteht für unbewegliche Zubehörungen des erloschenen Bergbaurechts ein besonderes Folium im Grundbuche einer anderen Grund- und Hypothekenbehörde als derjenigen, in deren Grundbuche das Bergbaurecht selbst sein Folium hatte, so ist die Erstere von der Schließung des Foliums für das Bergbaurecht (§ 215 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865) und von den auf diesem Folium etwa eingetragen gewesenen hypothekarischen Forderungen in Kenntniß zu setzen. Auf dem Folium der Zubehörungen ist gleichzeitig mit der nach Maßgabe des Schlußsatzes von § 171 des Gesetzes erforderlichen Eintragung dieser Hypotheken der Wegfall des Zubehörigkeitsverhältnisses zu verlautbaren.

A.V. § 139. Zeigt sich bei der nach dem Erlöschen[11] eines Bergbaurechts sofort auf dem auflässig gewordenen Berggebäude vorzunehmenden

bergamtlichen Befahrung, daß daselbst früher oder später Tagebrüche oder sonstige Gefahren für die Oberfläche oder deren Bewohner oder für andere Berggebäude entstehen können, so sind die zeitherigen Bergwerksbesitzer anzuhalten, innerhalb einer angemessenen Frist die zu Abwendung dieser Gefahren erforderlichen Maßregeln in einer dauernd sicherstellenden Weise zu treffen. Im Unterlassungsfalle hat das Bergamt solche zu treffen und den Kostenbetrag aus dem Vermögen der zeitherigen Bergwerksbesitzer beizutreiben.

§ 140. Wenn Beschädigungen der Oberfläche durch verlassene Grubenbaue im unverliehenen Grubenfelde vorkommen, so hat das Bergamt den letzten[9] Bergwerksbesitzer zu unverweilter Treffung der zu Verhütung weiterer Schäden polizeilich erforderlichen Vorkehrungen anzuhalten.

Für den Fall, daß jener letzte Bergwerksbesitzer nicht mehr vorhanden, oder von ihm nichts zu erlangen sein sollte, bleibt die Entschließung darüber, ob die Uebertragung der Kosten für die nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen aus besonderen Rücksichten aus Staatsmitteln stattfinden solle, der jedesmaligen Erwägung vorbehalten;[10] das Bergamt hat deshalb hierüber im concreten Falle gutachtlichen Bericht an das Finanzministerium zu erstatten.

Daß, wenn Gefahr im Verzuge ist, das Bergamt zu interveniren und die Kosten verlagsweise zu bestreiten habe, wird durch Vorstehendes nicht ausgeschlossen.

Rgl.Ges. § 293, 3.[12] Zubehörungen eines auflässigen Grubenfeldes. 2c. Tagegebäude auf solchen Grundstücken, welche gegen den Erbkux zum Bergwerksgebrauche abgetreten sind, müssen beim Auflässigwerden des betreffenden Berggebäudes auf Verlangen des Grundbesitzers oder der Ortsbehörde vor Rückgabe des Grundstücks abgetragen werden.

Prov.Ger.O. § 215. Hört ein Gegenstand, welcher ein Folium im Grund- und Hypothekenbuch hatte, auf, zu bestehen, so ist das Folium durch Eintragung einer darüber Nachricht gebenden Bemerkung zu schließen.

1) „Das dem Regalbergbau angehörige Baurecht, welches seine Begründung nicht, wie das gewöhnliche Immobiliareigenthum, erst durch den Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch (§ 276 des B.G.B.), sondern durch den Verleihungsbeschluß der Bergbehörde erhält, würde hiernach zu seinem Erlöschen auch eines Weiteren, als eines Decrets dieser Behörde und der Austhuung in dem von ihr gehaltenen Lehnbuche nicht bedürfen. Insoweit es jedoch durch ebenmäßigen Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich die allgemeine Natur eines im Verkehre befindlichen Gegenstandes angenommen hat, dieser Verkehr aber solange möglich ist, als letzterer Eintrag besteht, ist das Erlöschen des Bergbaurechts auch bei dem Regalbergbaue in allen den Fällen von der Schließung des betr. Fol. im Grund- und Hypothekenbuche abhängig zu machen, wo es in Letzterem eingetragen ist." Mo. 155/6.

2) „Die Ansichten der Rechtslehrer darüber, was zu den Pertinenzen eines Bergwerkseigenthumes gehöre und inwieweit der Grubeneigenthümer verbunden sei, bei der freiwilligen oder gezwungenen Aufgabe seines Eigenthumes dieselben bei der Hauptsache zu lassen, waren zeither schwankend, und an gesetzlichen Vorschriften fehlte es in dieser Beziehung gänzlich (vergl. Z. f. R. u. V. N.F. B. II H. 6 S. 520). Man nahm in der Regel an, daß Alles, was zum wirklichen Grubenbau und Ausbau gehört, auch dann, wenn die Grube ins Freie gefallen, Pertinenz derselben bleibe: in dem Falle aber, wenn die Grube auf Antrag eines Dritten freigefahren worden, galt Alles, was in der Grube sich an Gezäh, Wasserhebungs-, Wetter- und Fördermaschinen, sowie an gewonnenem Erzvorrathe befand, für Pertinenz derselben und ging ohne Entschädigung des vorigen Eigenthümers an den Freimacher der Grube über. Die Frage, was als Zubehörung eines Bergwerkseigenthumes zu betrachten, ist, wenn Privatrechtsverhältnisse vorliegen, nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu be-

urtheilen. Andere Grundsätze treten ein, wenn der Grubenbesitzer sein Eigenthum aufgiebt, oder wenn ihm dies nach dem Ges. entzogen wird. Hier kann es sich zunächst nur um die Aufgabe oder den Verlust desjenigen Eigenthumes handeln, welches vom Staate verliehen worden ist, nicht desjenigen, welches der Grubenbesitzer zur Benutzung des letztern auf andere Weise erworben hat und was so lange, als diese Benutzung dauert, das Zubehör der Grube bildet. Nur insoweit, als in Folge der Wegnahme solcher Zubehörungen (als z. B. der Zimmerung und Mauerung) für die Oberfläche und deren Bewohner oder für benachbarte Gruben Gefahr zu befürchten ist, oder die fernere Benutzung der Grube verhindert werden würde, muß der Staat aus polizeilichen und volkswirthschaftlichen Gründen dieselbe gesetzlich verbieten. Dem Ermessen der Bergbehörden muß anheim gestellt werden, was in den einzelnen Fällen hierher zu rechnen ist, da ein und dieselbe Sache nach den Umständen in dem einen Falle für entbehrlich erachtet werden kann, was sie in dem andern nicht ist." Rgl.Mo. 299. „Was der bisherige Inhaber eines Bergbaurechts behufs der Ausübung des letzteren an Betriebsvorrichtungen aller Art auf seine Kosten angeschafft und eingebaut hat, insbesondere Materialien an Holz, Mauersteinen, Eisenwerk, Maschinen, Tagebaue 2c., ist sein wohlerworbenes Eigenthum. In der beliebigen Verfügung darüber, insbesondere in der bestmöglichen anderweiten Verwerthung dieser Gegenstände, sobald er sie mit dem Erlöschen des Bergbaurechts nicht mehr für ihre bisherigen Zwecke zu verwenden braucht, können ihm billiger Weise andere und weitergehende Beschränkungen, als sie durch polizeiliche Rücksichten vorgezeichnet sind, nicht auferlegt werden." Mo. 156.

3) „Von den Commissaren wurde die Erläuterung gegeben, daß der Bergwerksbesitzer alles dasjenige stehen zu lassen habe, dessen Hinwegnahme für die Oberfläche, deren Bewohner und für andere Bergwerksbesitzer eine Gefahr herbeiführen würde. Es müsse Schutz gegen Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigenthum nach jeder Richtung hin gesichert und gewährt werden. Die Beurtheilung, ob derartige Gefahr aus der Hinwegnahme einzelner Vorrichtungen entstehen wird, könne nur von Seiten der sachverständigen Bergbehörde geschehen und darauf hin deute das in Zeile 3 des ersten Abs. zu lesende Wort: „Ermessen." Die Dep. kann sich mit dieser Erläuterung des Sinnes der Worte: „oder sonstige Gefahren" nur einverstanden erklären, vermag auch nicht mildere Grundsätze in Bezug auf Richterzbergbau zu befürworten, da sehr leicht der Fall vorkommen kann, daß z. B. eine aus Kohlen bestehende Bergfeste stehen bleiben muß, um die Oberfläche, z. B. ein Haus, vor Einsturz zu bewahren; sie betont aber, daß ihre Zustimmung zu diesem Ausdrucke: „oder sonstige Gefahren" nur in dem Sinne gegeben ist, daß hierunter überhaupt nur Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigenthum gemeint seien und verstanden werden sollen." Ber. I. 245/6.

4) „Die Petition der Kohlenbauvereine des Zwickauer und Würschnitzer Kohlenreviers hat für diesen Paragraphen eine anderweite Fassung vorgelegt, welche die Rücksicht auf andere Berggebäude nicht mit erwähnt, sie hat auch mit ausdrücklichen Worten hervorgehoben, daß nach dieser Richtung hin Beschränkungen des Eigenthums nicht gerechtfertigt seien. Die Dep., mit Ausnahme des Abgeordneten Bering, hat diesem Antrage ihre Billigung nicht schenken können; sie findet es vielmehr durch das Wesen des Bergbaues, durch die zahlreichen natürlichen Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hat, ausreichend gerechtfertigt, daß Bergbauunternehmer gegenseitige Rücksicht auf sich nehmen, wie solche auch schon in § 117 hinsichtlich der Benutzung fremder Betriebsanlagen zur Verbindlichkeit gemacht worden ist; der Staat aber, welcher sowohl dem Regalbergbaue als dem Kohlenbergbaue vom national-ökonomischen Standpunkte aus Privilegien gegen andere seiner Angehörigen, namentlich die Grundbesitzer, eingeräumt hat, ist vollständig in seinem Rechte, wenn er von demselben national-ökonomischen Standpunkte aus nicht duldet, daß der seinem Unternehmen den Rücken wendende Bergbautreibende dem Ausräumungsgeschäfte obliegt, ohne Rücksicht darauf, ob er damit das Nachbarunternehmen schädige oder nicht." Ber. II. 596.

5) „Die im 4. Abs. dieses Paragraphen befindlichen Worte: „unbeschadet der daran bestehenden Rechte Dritter" beziehen sich nach commissarischer Erklärung auf die Rechte Dritter an Zubehörungen eines Bergbaurechtes, nicht an Letzteres selbst; namentlich gehören darunter nicht ungetilgte Betriebsvorschüsse. Diese letzteren sollen — weil sie unter der Bedingung successiver Tilgung aus der Production gewährt werden — nach Schließung des (sowohl das Bergbaurecht als die damit verbundenen

Grundstücke umfassenden) Fol. wegen Erlöschens des Rechtes auf das neuanzulegende Fol. nicht mit übertragen werden und es sollen die Hypotheken wegen solcher Vorschüsse auf die Grundstücke sich nur so lange erstrecken, als sie mit dem Bergbaurechte zu einer Gesammtsache vereinigt sind." Ber. I. 246.

6) Nach den Erklärungen der Staatsregierung und des Referenten der II. K. soll es sich hier „selbstverständlich" nur um solche unbewegliche Zubehörungen handeln, welche „bereits im Civileigenthume des Bergbauberechtigten gewesen sind" bez. auf dem Bergbaufol. mit als solche eingetragen waren. Mitth. II. d. V. d. o. L. 1885/6. II. K. I. Bd. S. 886 § 49.

7) Hypotheken für Betriebsvorschüsse der in § 53 gedachten Art werden nicht auf das Zubehörfol. übertragen, sondern leben in Ansehung der Rückstände bei Neumuthungen desselben Feldes wieder auf. „Denn da diese Betriebsvorschüsse lediglich zum Betriebe und unter der Bedingung successiver Restitution von der Production vorgestreckt werden und bei dem Aufhören des damit belasteten Bergbaurechtes von dem späteren Wiederaufnehmer desselben zu übernehmen sind, so kann damit nicht gemeint sein, daß dafür das dem letzten Besitzer verbleibende Grundeigenthum verhaftet bleiben soll, da ja dieses nicht mehr zum Bergbaubetriebe gebraucht und aus solchem bergmännisch wenigstens nicht mehr producirt oder gewonnen wird. Vielmehr ist anzunehmen, daß dergl. Betriebsvorschüsse mit dem Bergbaurechte an sich stehen und fallen, resp. wiederum aufleben. In Ansehung der Befugnisse Dritter nehmen dem bürgerlichen Rechte gegenüber nur die sogen. Betriebsvorschüsse (§ 55 des Entw.) eine anomale Stellung ein; denn während zu der Zeit, zu welcher dieselben in die dritte Rubrik des Fol. eingetragen werden, in erster Rubrik Bergbaurecht und Grundstücke verlautbart sind und daher die Hypothek nach §§ 372, 388 und 410 des B.G.B. beides umfaßt, sollen jene Vorschüsse, weil sie unter der Bedingung successiver Tilgung aus der Production gewährt worden sind, nach Schließung des Fol. wegen Erlöschens des Rechtes auf das neu anzulegende Grundstücksfol. nicht mit übertragen werden und es soll daher die Hypothek wegen dieser Vorschüsse die Grundstücke nur so lange umfassen, als sie mit dem Rechte zu einer Gesammtsache vereinigt sind." Ber. I. 100/2. § 53 Anm. 4. Einer vorgängigen Löschung der Hypotheken bedarf es zur Schließung eines Bergfol. nicht, weil die Aufgabe nicht dem Untergange der Pfandsache, sondern deren Dereliction zu vergleichen ist und die Schließung bei verliehenen Bergbaurechten nur die formelle Bedeutung hat, daß, weil die Individualisirung eines Theiles des dem Staate zustehenden allgemeinen Rechtes wieder in Wegfall gekommen ist, jede weitere Veränderung an dem Fol. ausgeschlossen werde. J.M. 522 I. 7. IV. 1885.

8) Beispiele von Löschungseinträgen sind in der Beilage (·) zu A.V. 87 § 36 (oben bei §§ 48 u. 49) enthalten.

9) Darauf, seit welcher Zeit der letzte Bergwerksbesitzer aus dem Felde gegangen ist, kommt nichts an. Auch seine Erben haften. Die Vorschriften der §§ 139 und 140 gelten für Erz- und Kohlenbergbau, statt „unverliehenen" sollte es heißen: „verlassenen." Wenn sich der Bergbauberechtigte seiner Verpflichtung entziehen will, muß er nachweisen, daß an seiner Stelle ein Anderer als Bergbauberechtigter im Grundbuche eingetragen ist. F.M. 203 Bgr. 2. III. 1876. Wenn ein Kohlenabbaurecht im Grundbuche gelöscht ist, ist nach § 170 A.B. der eingetragene Grundeigenthümer als „Bergwerksbesitzer" im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

10) Die Annahme, welche mitunter bei Gemeindevertretungen und Forstverwaltungen auftaucht, daß Bergschäden, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich ist, wenn der Bergwerksbesitzer nicht mehr belangt werden kann, stets aus den Mitteln des fiscalischen Bergetats ersetzt werden müssen, ist hiernach unbegründet. Der Staat hat sich die Entschließung hierüber von Fall zu Fall vorbehalten, da er gesetzlich an sich nicht dazu verpflichtet ist. V. des F.M. 590 Bgr. v. 4. VI. 1856. Die Hauptbergkasse aber ist ermächtigt, Verwahrungskosten bis zum Betrage von 100 M. für den einzelnen Fall auf bergamtl. Antrag ohne besondere Anweisung des F.M. gegen mit bergamtl. Directorialsignatur versehene Quittung der bergamtl. Gebührenkasse zurückzuerstatten. F.M. 399 Bgr. 27. III. 1876.

11) Die Vorschriften in § 171 Abs. 2 u. 3 sind nach §§ 55 fg. auch maßgebend, wenn das Bergbaurecht noch besteht.

12) § 183 Abs. 1 und § 10 Anm. 4. Rgl.Ges. § 229.

§ 172. Schonung[1] auflässiger[2] Berggebäude.

Niemand darf ohne Genehmigung des Bergamts Veränderungen an den Bauen auflässiger[2] Berggebäude vornehmen oder Tage=, Anzucht= oder Kellerwasser in dieselben ableiten.

A.B. § 141. Uebertretungen[3] des Verbots im § 172 des Gesetzes werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern —= —= oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe[3] belegt.[4]

Das Bergamt hat die Genehmigung zu versagen, wenn die beabsichtigte Veränderung oder Wasserableitung Gefahr für die Oberfläche und deren Bewohner oder für benachbarte Berggebäude herbeizuführen droht, oder wenn das Unterbleiben der Veränderung aus Rücksicht auf eine künftige Wiederaufnahme des Berggebäudes wünschenswerth erscheint.

1) „Der Zustand eines verlassenen Berggebäudes muß wenigstens gegen positive Handlungen Dritter in der Weise geschützt werden, daß davon Alles, was einer Wiederaufnahme hinderlich sein kann, fern gehalten wird.“ Mo. 157.

2) „Manche Bergrechtslehrer unterscheiden zwischen „Auflässigkeit“ und „In's Freie fallen“ eines Grubengebäudes. „Auflässigkeit“ bezeichnet das Stadium von Zeit der Lossagung bez. Zwangsentziehung eines Bergbaurechts bis zum Augenblicke seiner Erlöschung, dahingegen: „In's Freie fallen“ das Erlöschen des Bergwerkseigenthums selbst. (cf. Schomburg l. c. S. 301 — Weimar'sches Berggeſ. §§ 177 u. 179.) Der Dep. war es ungewiß, ob die Vorschriften dieses Paragraphen blos auf auflässige und nicht vielmehr auch auf in's Freie gefallene Berggebäude Anwendung zu leiden haben; sie glaubte annehmen zu dürfen, daß das Wort: „auflässig“ in diesem Sinne gebraucht sei und dahin die Intention des Entw. gehe. Da jedoch, wie bemerkt, der Begriff der Auflässigkeit von dem des „in's Freie fallen“ verschieden ist, erachtete sie zu Beseitigung jeden Zweifels für zweckmäßig, wenn sowohl in der Ueberschrift als im Texte des § 176 (A.B. § 172) noch die Worte: „sowie in's Freie gefallene“ beigefügt würden. Der Commissar erklärt sich jedoch gegen dieses Vorhaben der Dep. mit dem Anführen, der Begriff des „Auflässigseins“ sei weitergehend und allgemeiner, denn ein Berggebäude könne nicht in's Freie fallen, wenn es nicht auflässig ist. Eine Erläuterung des Begriffs „auflässig“ gebe § 157 der Vorlage (A.B. § 153), er sei ein rein factischer, während „in's Freie fallen“ ein rechtlicher Begriff sei. Bei dieser Erläuterung sieht die Dep. von der beabsichtigten Einschaltung ab.“ Ber. I. 246/7. Hiernach heißt „auflässig“ = „ungangbar“: thatsächlich zur gegebenen Zeit unbenutzt, nicht im Betriebe, mag das Recht bestehen oder erloschen sein, Betriebsfrist bewilligt sein oder nicht, der Bau fahrbar sein oder nicht; es kommt nur darauf an, ob der fragl. Bau gegenwärtig zu irgendwelchem bergmännischen Betriebe dient oder nicht. Ersterenfalls ist er „gangbar,“ letzterenfalls „auflässig.“ „Fluchtwege“ sind gangbare Baue. Daß letztere erst recht geschont werden müssen, versteht sich von selbst. Sie bedürfen aber keines besonderen Rechtsschutzes, weil der Unternehmer zur Unterhaltung verpflichtet ist (§ 55) und deshalb schon von selbst unbefugte Eingriffe Dritter abwehren wird, zumal er gegen Verletzungen Dritter Civilklage und Strafantrag hat.

3) Nach der Höhe der angedrohten Strafe liegt hier auch im Sinne von § 1 St.G.B. u. § 453 St.P.O. eine eigentliche „Uebertretung“ vor. Ann. O.L.G. IV. 316; vergl. A.B. § 145 Anm. 7.

4) Da es sich hier um eine „bergpolizeiliche Vorschrift“ handelt, ist das Bergamt befugt, wegen dieser Uebertretung nach den Bestimmungen in § 453 St.P.O., S.Gef. v. 3. III. 1879 nebst A.B. v. 15. IX. 1879 u. S.B. v. 12. VI. 1885 § 4 (s. oben bei § 55 und unter Anhang zum XI. Abschn.) Strafverfügungen zu erlassen.

§ 173. Ungangbare Halden.*

Ungangbare[1] Halden[2] dürfen nicht ohne Genehmigung des Bergamts, welche nur aus polizeilichen[3] Gründen oder im Interesse einer

künftigen Wiederaufnahme des Bergbaues[4] versagt werden darf, eingeebnet werden.

A.V. § 142. In den Fällen, wo um Genehmigung zu Einebnung einer ungangbaren Halde nachgesucht wird, welche innerhalb eines verliehenen[5] Grubenfeldes liegt, hat das Bergamt vor Fassung einer Entschließung den Besitzer dieses Grubenfeldes darüber zu hören, ob demselben ein Bedenken gegen die beabsichtigte Einebnung beigehe.

§ 143. Bevor das Bergamt auf ein angebrachtes Gesuch die Einebnung ungangbarer Halden genehmigt, hat es über die Lage und den Umfang derselben, sowie über deren Ursprung Nachricht aufzubewahren, dafern dieß aus polizeilichen[3] Rücksichten nothwendig oder für den späteren Wiederangriff des Bergbaues von Wichtigkeit erscheint. Zu diesem Zwecke hat es, nachdem der Gesuchsteller sich zur Uebernahme der durch diese Vorkehrungen erforderlichen Kosten bereit erklärt hat, das Nöthige zu den Acten und auf den betreffenden Gruben- und Revierrissen bemerken, die fraglichen Räume nach Befinden durch Marksteine bezeichnen zu lassen und bei den Grund- und Hypothekenbehörden zu beantragen, daß davon im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Grundstücks, unter Angabe der Lage und ohngefähren Größe der Räume, Bemerkung gemacht werde (vergl. § 118 der Verordnung vom 9. Januar 1865).[6]

Ueber die ertheilte bergamtliche Genehmigung ist dem Gesuchsteller eine Bescheinigung auszustellen, welche von demselben vor dem Beginne der Einebnung der Ortsverwaltungsbehörde[7] vorzuzeigen ist.

§ 144. Das Bergamt hat über die Halden, deren Einebnung von ihm genehmigt worden ist, ein nach den Gemeindefluren abzutheilendes tabellarisches Verzeichniß zu halten, in welchem der frühere Ursprung, sowie die Lage und ohngefähre Größe dieser Halden nebst den Namen der Grundbesitzer anzugeben und auf die bergamtlichen Acten, Risse und auf die Grund- und Hypothekenbuchsfolien, in welchen Nachrichten hierüber aufbewahrt sind, Bezug zu nehmen ist.

§ 145. Wer ungangbare Halden einebnet, ohne dazu bergamtliche Genehmigung erhalten oder die hierüber ausgestellte bergamtliche Bescheinigung der Ortsverwaltungsbehörde vorgezeigt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern — = — = oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.[8]

§ 146. Die Ortsverwaltungsbehörden[7] haben die Einebnung von Halden nur dann zu gestatten, wenn darüber, daß sie mit Genehmigung des Bergamts geschehe, Bescheinigung beigebracht worden, eigenmächtige Einebnung von Halden aber zu verhindern und, wenn solche ohne ihr Vorwissen unternommen worden, dem Bergamte davon sofort Nachricht zu ertheilen.

§ 147. Die Erbauung neuer Häuser auf Halden und eingeebneten Haldenplätzen oder in unmittelbarer Nähe derselben ist von der Ortsverwaltungsbehörde nur dann zu gestatten, wenn nach dem deshalb zu vernehmenden Gutachten des Bergamts nicht zu befürchten ist, daß Senkungen und Brüche entstehen, welche dem zu erbauenden Hause erhebliche Gefahr drohen.[9]

Prov.Ger.O. § 114. Das Folium eines Grund- und Hypothekenbuches muß angeben:

2.[5] die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, welche eine Beschränkung des jedesmaligen Eigenthümers in der freien Verfügung zu

Folge hat . . . und die sich in der rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks ereignenden Veränderungen,

5. die Beschränkungen des Eigenthümers in der Verfügung über das Grundstück, welche nicht in einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des letzteren, oder in der mangelnden oder beschränkten Handlungsfähigkeit des Eigenthümers, sondern in einem Rechtsgeschäfte, wie z. B. der Ueberlassung des Abbaues von Fossilien . . . ihren Grund haben, die rücksichtlich des Umfanges solcher Verfügungsbeschränkungen eingetretenen Veränderungen und die Löschungen von Verfügungsbeschränkungen.

§ 118.[5] Befinden sich auf einem Grundstücke ungangbare Halden, auflässige Bergwerkstagegebäude und sonstige früher zu Bergbauzwecken gebrauchte Räume, welche nicht mehr zum Bergbau dienen, so ist dies auf dem Folium des Grundstücks zu bemerken.

§ 124. In der I. Rubrik werden nächst der Nummer, welche das Folium erhält, eingeschrieben:

8.[5] wenn das Grundstück dem Bergreservate unterliegt oder wenn auf demselben ein Recht zum Abbaue von Fossilien eingeräumt worden ist, die Bemerkung dieser Lasten mit Angabe der Urkunden, durch welche dieselben begründet wurden, sowie der Stellen in den Akten, wo sich die Urkunden befinden.

*) „Die Einebnung der Halden ist zeither, insofern deren Erhaltung für künftigen Bergwerksbetrieb und für die Benutzung bei dem Wiederangriff von Bergwerksunternehmungen der Bergbehörde von Wichtigkeit erschien, nicht gestattet gewesen. V. v. 30. I. 1837 (11.) Es ist nothwendig, dies Verbot, welches die Bergämter schon zeither nur aus triftigen Gründen angewendet haben, im Interesse des Bergbaues ferner beizubehalten, denn in manchen Fällen, wenn ein Bergbau wegen äußerer Hindernisse zum Erliegen kommt, dessen spätere Wiederaufnahme aber in Aussicht steht, kann es von besonderer Wichtigkeit erscheinen, durch die Erhaltung der Halden behufs ihrer spätern Benutzung die Wiederaufnahme des Bergbaues zu erleichtern, dadurch aber auch zugleich die sicherste Nachricht über die Lage des fraglichen Bergbaues für eine entfernte Zukunft bleibend zu erhalten, was durch Aufbewahrung schriftlicher Nachrichten, welche der Zerstörung durch Brand und andere Zufälle leicht unterworfen sind, nicht immer möglich sein würde. Die Eigenthümer der Halden erleiden zwar durch dies Verbot eine Beschränkung, indessen ist zu berücksichtigen, daß in Ansehung der bereits vorhandenen alten Halden diese Beschränkung zeither schon gesetzlich bestanden hat und die Grundeigenthümer in den Fällen, wo die Haldenplätze nicht ausgekauft werden, durch den Erbkux Entschädigung erhalten haben, daß aber, was die künftig entstehenden Halden betrifft, diese wegen des vorgeschriebenen Auskaufs des Grundeigenthums allemal im Eigenthume eines Bergwerkseigenthümers sein müssen und in Bezug auf letztere sich eine im Interesse des gesammten Bergbaues getroffene Beschränkung vollkommen rechtfertigt." Rgl.Mo. 300. „Wegen des Werthes, den die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit alter Halden, als der einzigen örtlichen Ueberreste früheren Bergbaues, für die im Interesse des gangbaren Bergbaues oft anzustellenden historischen, technischen und auch polizeilichen Erwägungen hat, mußte die Cognition der Bergbehörde über das Einebnen solcher Halden beibehalten werden. Der Uebelstand, welcher durch das Liegenbleiben solcher Halden für die landwirthschaftliche Benutzung der betroffenen Grundstücke erwächst, findet seine Milderung darin, daß die Bergbehörden das Einebnen der Halden nicht ohne triftige Gründe versagen dürfen (vergl. A.V. zum Bergges. v. 16. XII. 1851, § 183), seine Rechtfertigung aber in der vorhergegangenen gesetzlichen und contractlichen Begründung des Entstehens jener Halden." Mo. 157. „Wenn in einer Petition gebeten worden ist, daß der Kohlenbergbau mit der Unterstellung unter diesen Paragraph verschont werde, so ist der Dep. in Bezug darauf vom Commissar die Erklärung zugegangen, daß die Vorschrift dieses § 177

(A.B. § 173) auch gegenüber dem Kohlenbergbaue Geltung haben müsse, und zwar aus polizeilichen Gründen, deren Gewicht bei diesem nicht geringer sei als bei dem Erzbergbaue, womit die Dep. sich einverstanden zu erklären hat.“ Ber. I. 249. Früher war außerdem vorgeschrieben: bei Gestattung der Einebnung von Halden das „Bergreservat“ auf dem Fol. des betr. Grundstücks im Grundbuche einzutragen. V. v. 30. I. 1837 Nr. 3 (12); S. Ges. v. 6. XI. 1843 § 15 Abs. 3 (192); Wochenbl. f. u. R. 1845 Nr. 38 S. 297 fg.; V. d. F.M. v. 28. III. 1849 (Lorenz=Gegentrum Kunstgraben betr.) u. A.B. § 131 Anm. 1.

1) Die Frage, ob eine Halde als „ungangbare“ anzusehen sei oder nicht, soll nach einer V. des vorm. O.B.A. Nr. 873 v. 7. IV. 1852 nur im einzelnen Falle nach den vorliegenden concreten Verhältnissen zu entscheiden sein. In der Regel sollten nur diejenigen dahin zu zählen sein, welche zu auflässigen Gruben und Stölln gehören, während die Plätze, welche, wenn sie schon zu gangbaren Berggebäuden gehören, dennoch nicht in unmittelbarem bergmännischen Gebrauche sind, nur dann ausnahmsweise zu den ungangbaren zu rechnen wären, wenn ihre fernere unmittelbare Benutzung für das betr. Berggebäude unwahrscheinlich sei. Nach A.B. § 40 Abs. 8, A.B. § 142 kommt bei der Beantwortung dieser Frage darauf, ob die Halde im verliehenen oder unverliehenen Felde liegt, etwas nicht an. Auch erscheint es gleichgültig, von welchem Berggebäude die Halde etwa benutzt wird. Eine zu irgendwelchen bergmännischen Zwecken unmittelbar oder mittelbar benutzte Halde wird in der Regel als gangbare, eine dem Bergbau überhaupt z. B. in keiner Weise dienende Halde als ungangbare angesehen werden dürfen. Ob eine bergmännische Benutzung bez. Wiederbenutzung in Zukunft wahrscheinlich ist oder nicht, ist nur für die Entscheidung über die Genehmigung zur Einebnung zu prüfen, nicht aber für die Beantwortung der Frage, ob die Halde als gangbare oder ungangbare anzusehen sei, von Einfluß. § 153 Anm. 2 u. § 172 Anm. 2. In § 40 Abs. 8 ist an Stelle des Wortes „ungangbar“ der Ausdruck „verlassene“ gebraucht, ohne daß damit etwas anderes gemeint sein soll.

2) Halde ist eine Anhäufung von aus Grubenbauen geförderten Mineralien über Tage, die bestimmungsgemäß in der Regel nur taubes d. i. unhaltiges, unbenutzbares Gestein (Berge) enthalten soll, häufig aber noch viel Werthvolles birgt. Achenbach, gem. d. Bergr. S. 131. Gätzschmann, Samml. bergm. Ausdr. 2. Aufl. s. v. „Halde.“ Das nutzbare Mineral der Halde steht im Gegensatz zu dem auf seiner natürlichen Ablagerung noch anstehenden Mineral. R.G.St. XVIII. 188. Im § 173 ist nur von diesen, vom eigentlichen Bergbau herrührenden Bergwerks=Halden die Rede. Halden von Aufbereitungs= und Hüttenabfällen (z. B. Wäschhalden, Schlammhalden, Schlackenhalden u. s. w.) gehören seit dem 5. I. 1852 nicht mehr unter das Bergrecht (A.B. §§ 182 u. 183 u. Rgl.Ges. §§ 296 u. 297), wie auch die Begründung der V. v. 30. I. 1837 nicht auf dieselben paßt. In § 40 Abs. 8 dagegen sind Wäschschlämme (Abfälle bergmännischer Aufbereitungsanstalten) ausdrücklich mit erwähnt.

3) Die polizeilichen Gründe oder Rücksichten, welche hier in Frage kommen, sind aus dem Eingange der V. v. 30 I. 1837, A.B. § 55 u. A.B. § 147 zu entnehmen: es handelt sich um die öffentliche Sicherheit, das Leben und die Gesundheit von Menschen, die Sicherheit des Bergbaues und der Grundstücke und Anlagen auf der Oberfläche. In Gemäßheit der Vorschriften in § 46 A.B. ist das Haldenmaterial in erster Linie dazu zu benutzen, um damit vom Bergbau herrührende Brüche, Senkungen, Löcher (Bingen oder Pingen), alte Schächte u. s. w. auszufüllen. Ob die Binge von dem nämlichen Bergwerksunternehmen herrührt wie die Halde, ist gleichgültig. Der Bergbau der Vergangenheit und Zukunft innerhalb einer Revier steht auch insoweit, wie bei den Bergwerkswassern und dem Bergreservat, in einer Art von Interessengemeinschaft. — Die polizeilichen Rücksichten sind auch zu nehmen, wenn es sich nur um theilweise Einebnung oder Abfüllung einer ungangbaren Berghalde handelt.

4) Der „Bergbau“ im Allgemeinen ist zwar nicht ein zu Erwerbungen und Veräußerungen geeignetes Rechtssubject in privatrechtlicher Beziehung. Es besteht jedoch eine gewisse Solidarität des Interesses sämmtlicher einzelner bergbautreibender Personen und Gesellschaften, welche, wenn es sich um allgemeine Vorrechte des Bergbaues handelt, auch in rechtlicher Beziehung Wirkung äußert. Z. f. R. u. V. XIX. 38. Anm. O.A.G. A.F. VI. 505. § 131 Anm. 1. Die Abtragung einer Halde kann z. B. untersagt werden, wenn in der Nähe von einem anderen Bergwerke aus ein Tagebruch

zu erwarten steht, welcher mit der fraglichen Haldenmasse am geeignetsten zugefüllt werden würde.

5) In Ansehung derjenigen ungangbaren oder verlassenen Halden, welche sich im verliehenen Felde befinden, hat der Beliehene nach § 40 Abs. 8 (Anm. 7) das Recht, die darinnen etwa noch vorhandenen metallischen Mineralien (soweit sie ihm verliehen sind) aufzusuchen und zu gewinnen, sowie nach §§ 46 u. 47 in Ansehung unverliehener Mineralien gewisse andere Befugnisse (z. B. sie zu Bergwerkszwecken über Tage zu verwenden, also Bingen damit zuzufüllen und dergl.). § 142 A.B. bezieht sich nur auf den Erzbergbau, während § 173 A.B. auch auf den Kohlenbergbau Anwendung findet.

6) Die einschlagenden Vorschriften der sogen. Prov.Ger.O. sind an Stelle der durch § 15 Abs. 3 des Hyp.Ges. v. 6. XI. 1843 aufrecht erhaltenen Bestimmungen der V. v. 30. I. 1837 (11) getreten. Nach A.B. § 143 Abs. 1 u. Prov.Ger.O. § 114 Nr. 2 („Veränderungen") ist nicht nur die Eigenschaft (also: „ungangbare Bergwerks-Halde"), sondern auch die bergamtliche Genehmigung zur Einebnung im Grundbuche auf Kosten des Einebners zu verlautbaren. Die Genehmigung kann auch an Bedingungen geknüpft werden, die im Eintrage anzuziehen sind und dadurch Bestandtheil des Eintrages werden. Zur Bedingung kann unter Anderem auch bei wiederkehrenden Verpflichtungen die Eintragung einer Reallast oder bei einmaligen die einer Cautionshypothek gemacht werden, wonach der Einebner als Grundeigenthümer für sich und seine Rechtsnachfolger alle aus der Einebnung etwa entstehenden Schäden zu tragen bez. zu ersetzen verspricht. Der in Prov.Ger.O. § 113 an Stelle des „Bergreservates" vorgeschriebene Eintrag ist darauf, daß die fragl. Gebäude und Räume „ausgekauft" d. h. im Civileigenthume des betr. Bergwerksunternehmers waren, nicht mehr beschränkt. § 131 Anm. 1 u. § 173 Anm. *.

7) In Städten mit Rev. St.O. der Stadtrath, sonst bei A.B. § 147 die Amtsh. und bei den übrigen Bestimmungen der Bürgermeister bez. der Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher. Comp.V. § 17. Die Bestimmungen in § 173 A.B. u. §§ 142—147 A.B. sind so wenig bekannt, daß manche Ortsverwaltungsbehörden, anstatt über die Beobachtung derselben zu wachen, wiederholt selbst zu Gemeindezwecken (z. B. Straßenbau u. dergl.) Halden ohne bergamtliche Genehmigung abgetragen haben. Auch baupolizeilich wird öfters die Vorschrift in § 147 A.B. unbeachtet gelassen.

8) Diese Strafandrohung, welche durch § 4 der V. v. 12. VI. 1885 (51) unberührt geblieben ist, begründet im Gegensatz zu der ebenfalls unberührt gebliebenen in A.B. § 141 Abs. 1 ein Vergehen im Sinne von § 1 St.G.B., welches jedoch nach § 27 Nr. 2 G.V.G. zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört. Ann. O.L.G. IV. 316. Auch theilweise Abtragung fällt schon unter diese Strafandrohung. Strafverfügung ist ausgeschlossen. St.P.O. § 453. Unbefugte Wegnahme von Kohlen aus einer Halde kann nach Befinden als Diebstahl im Sinne von § 242 St.G.B. aufgefaßt werden. R.G.St. XVIII. 188, XXI. 27, 245.

9) Vergl. A.B. § 140.

Abschnitt XI. Von den Behörden.*

§ 174. Behörden.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetze[1] zu behandelnden Geschäfte sind, insoweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes[1] den allgemeinen Verwaltungsbehörden[2] oder den Gerichtsbehörden[3] zufallen,

1. in der unteren Instanz durch Bergämter[4] mit beigegebenen[5] technischen Localbeamten,[6]
2. in der oberen Instanz durch das Ministerium der Finanzen

zu besorgen.

Competenzzweifel zwischen den unteren Verwaltungsbehörden[2] unterliegen der gemeinschaftlichen Entscheidung der Ministerien der Finanzen[7] und des Innern.

A.V. § 148. Insoweit nach dem Gesetze Geschäfte bei dem Erzbergbaue[8] von den zeitherigen Bergämtern an die Ortsverwaltungsbehörden und bei dem Kohlenbergbaue von den Ortsverwaltungsbehörden an das Bergamt übergehen, haben diese Behörden mit Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes[8] sich dieserhalb, unter Abgabe der bezüglichen Acten, gegenseitig auseinanderzusetzen. Dabei haben sie sich gegenseitig Mittheilung über die in ihren Revieren und Bezirken gelegenen Erz- und beziehendlich Kohlenberggebäude, sowie über den Namen und Wohnort der Bergwerksbesitzer und der Vertreter der Letzteren zu machen; überdieß haben die zeitherigen Bergämter den Ortsverwaltungsbehörden die erforderlichen Nachrichten über die bestehenden Revierknappschaftscassen zu geben.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bereits im Gange befindlichen Sachen sind von denjenigen Behörden fortzustellen, welche nach Vorschrift des Gesetzes von diesem Zeitpunkte[8] an für dieselben zuständig werden.

§ 149. Von den Mitgliedern des Bergamts muß wenigstens Eins zum Richteramte juristisch befähigt sein.[9]

§ 150. Das Bergamt hat als Localblatt, durch welches es öffentliche Bekanntmachungen in Angelegenheiten eines einzelnen Berggebäudes erläßt, das Amtsblatt der Ortsverwaltungsbehörde[10] desjenigen Districts zu wählen, in welchem das betreffende Berggebäude liegt (siehe § 152).[11]

§ 151. Zum Erlaß allgemeiner bergpolizeilicher Vorschriften hat das Bergamt die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen.[12]

Bek., die Aufhebung des Oberbergamts und der Bergämter zu Freiberg, Marienberg und Schwarzenberg, sowie die Errichtung eines Bergamts zu Freiberg betr., v. 1. XII. 1868 (1293).

Zu Ausführung von § 174 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Seite 406 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) werden von dem 3. Januar 1869 an das Oberbergamt, die Bergämter zu Freiberg, Marienberg und Schwarzenberg und die Kohlenwerksinspectionen zu Dresden und Zwickau aufgehoben und wird von demselben Tage an zu Besorgung der nach dem angezogenen Gesetze den Bergbehörden zugewiesenen Geschäfte in der unteren Instanz Ein Bergamt für das ganze Land in Freiberg errichtet.

Diesem Bergamte werden als technische Localbeamte bis auf Weiteres acht Berginspectoren beigegeben und zwar:

Drei mit dem Wohnsitze in Freiberg, für den Erzbergbau in der Freiberger und in der Altenberger Revier,

Einer in Dresden, für den Steinkohlenbergbau im Weißeritzgebiete und den Braunkohlenbergbau in dem Bautzener Regierungsbezirke,

Einer in Zwickau, für den Steinkohlenbergbau in den Bezirken der Gerichtsämter Zwickau, Werdau, Crimmitzschau und Wildenfels, sowie für den Erzbergbau in der Voigtländischen Revier,

Einer in Chemnitz, für den Steinkohlenbergbau in den Bezirken der Aemter Stollberg, Lichtenstein, Glauchau und in dem übrigen Theile des bisherigen Zwickauer Inspectionsbezirks, sowie für den Braunkohlenbergbau in dem Dresdener, Leipziger und Zwickauer Regierungsbezirke,

Einer in Marienberg, für den Erzbergbau in der Marienberger, der Annaberger, Geyerschen und in der Ehrenfriedersdorfer Revier, und

Einer in Schneeberg, für den Erzbergbau in der Schneeberger, der Schwarzenberger, Johanngeorgenstädter, Eibenstöcker, Scheibenberger, Hohensteiner und in der Oberwiesenthaler Revier.

Hierdurch erledigt sich zugleich die Verordnung, die Abgrenzung der Kohlenwerksinspectionsbezirke betreffend, vom 30. October 1861 (Seite 498 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861).

Bek., das Rangverhältniß der Mitglieder des Bergamts zu Freiberg betr., v. 15. I. 1869 (18).

Se. Königliche Majestät haben dem Bergamtsdirector zu Freiberg den Rang in Classe IV Nr. 1 und den ordentlichen Mitgliedern[13] des Bergamts zu Freiberg, welchen der Functionstitel „Bergamtsassessoren"[13] beigelegt worden ist, den Rang in Classe V zwischen Nr. 5 und 6 der Hofrangordnung[13] zu ertheilen geruht.

Bek., die anderweite Abgrenzung der Berginspectionsbezirke betr., v. 18. IX. 1884 (308).

Vom 1. October 1884 ab werden, unter theilweiser Abänderung der nach der Bekanntmachung vom 1. December 1868, die Aufhebung des Oberbergamts ꝛc. betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 1293 fg.), getroffenen Einrichtung, fünf Berginspectionsbezirke mit folgender Abgrenzung gebildet:

Berginspection Freiberg I: der Erzbergbau im nördlichen Theile der Freiberger und in der Marienberger Revier,

Berginspection Freiberg II: der Erzbergbau im südlichen Theile der Freiberger und in der Altenberger Revier,

Berginspection Dresden: der Steinkohlenbergbau im Weißeritzgebiete und der Braunkohlenbergbau im Bautzener Regierungsbezirke,

Berginspection Chemnitz: der Steinkohlenbergbau im Bezirke der Amtshauptmannschaften Chemnitz und Glauchau, sowie der Braunkohlenbergbau in den Regierungsbezirken Dresden, Leipzig und Zwickau,

Berginspection Zwickau: der Steinkohlenbergbau im Bezirke der Stadt und Amtshauptmannschaft Zwickau, sowie der Erzbergbau in der Schneeberger, Johanngeorgenstädter und Scheibenberger Revier.

Den Berginspectoren werden zur Beihülfe und Stellvertretung je ein oder mehrere Assistenten nach Bedarf beigegeben.

Verfügung des Bergamtes an sämmtliche Berginspectoren zu Nr. 2535 v. 19. VII. 1875.

Unter abschriftlicher Zufertigung einer vom Königl. Finanzministerium am 15./18. d. M. anher erlassenen Verordnung nebst dem in derselben angezogenen, in Abschrift mit anher gelangten Communicate des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. werden Sie hierdurch in Gemäßheit jener Verordnung angewiesen, künftig sofort bei Gelegenheit der über Unglücksfälle bei dem Bergbau nach § 2 der Verordnung vom 8. Mai 1856, die polizeiliche Competenz der Bergämter betr., durch Sie anzustellenden Erörterungen oder

doch baldmöglichst nach denselben die in § 2 der Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von Todten ꝛc. betr., bezeichneten Ortsverwaltungsbehörden (Stadtrath bez. Gemeindevorstand ꝛc.) von dem Ergebnisse dieser Erörterungen auf thunlichst kurzem Wege in Kenntniß zu setzen.

Instruction für die Berginspectoren, die Aufsicht über die Verwendung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen betr., v. 3. III. 1879.

§ 1. In Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt 1878 S. 199), durch welches die Vorschriften über die Verwendung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen, insbesondere auch in Bergwerken, einer Revision unterworfen worden sind, hat der Bundesrath des deutschen Reichs beschlossen, daß rücksichtlich der unter Aufsicht der Bergpolizeibehörden stehenden Anlagen die Bergrevierbeamten als Aufsichtsbeamte berufen werden sollen.

§ 2. Die Berginspectoren haben sich daher von jetzt ab neben ihren sonstigen Dienstgeschäften auch der Aufsichtführung darüber, daß den Bestimmungen der Reichsgewerbegesetzgebung über die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern — mit Einschluß der Kinder — bei den ihrer Ueberwachung unterstehenden Bergwerken nebst Aufbereitungsanstalten gehörig nachgegangen wird, von amtswegen zu unterziehen. Die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, in der durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 gegebenen Fassung, sind in Anlage A zusammengestellt.

In Ansehung der Verpflichtung der Bergarbeiter zur Führung von Arbeitsbüchern bewendet es übrigens auch ferner bis auf weitere Bestimmung bei den Vorschriften in §§ 83—85 der zum allgemeinen Berggesetze gehörigen Ausführungsverordnung vom 2. December 1868 und bei der in Betreff dieser Arbeitsbücher getroffenen Einrichtung. Diese Arbeitsbücher sind in Gemäßheit der derzeitigen reichsgesetzlichen Bestimmungen auch von den jungen Bergarbeitern im Alter zwischen 14 und 16 Jahren zu führen, wogegen auf die in Bergwerken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Führung von Arbeitskarten Anwendung zu leiden haben. — Zu vergl. § 4 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 15. November 1878 (Ges.- und Verordnungsblatt 1878 S. 483), von deren übrigen, im Wesentlichen für die Polizeibehörden bestimmten Vorschriften ebenfalls Kenntniß zu nehmen den Berginspectoren andurch empfohlen wird. Auch die genaue Beobachtung dieser sämmtlichen, die Führung von Arbeitsbüchern und beziehentlich Arbeitskarten seiten der jugendlichen Bergarbeiter betreffenden Vorschriften haben die Berginspectoren neben den zunächst hierzu berufenen Ortsverwaltungsbehörden sorgfältig zu überwachen.

§ 3. Die vorstehend geordnete Aufsichtführung haben die Berginspectoren zunächst mit den regelmäßigen, von ihnen nach § 54 der angezogenen Ausführungs-Verordnung **mindestens** einmal jährlich vorzunehmenden speciellen Befahrungen sämmtlicher in ihrem Bezirke belegenen Berggebäude zu verbinden. Sie haben jedoch auch bei jeder, sich ihnen sonst darbietenden Gelegenheit ihr Augenmerk darauf zu richten, ob den einschlägigen gewerbrecht-

lichen Bestimmungen gehörig nachgegangen wird und gegentheilige Wahrnehmungen jederzeit zu beachten, sowie nöthigenfalls eigens zum Zwecke der hier in Frage befangenen Controle Revisionen und sonstige geeignete Amtshandlungen vorzunehmen.

§ 4. Die Berginspectoren sollen gleich den Fabrikinspectoren in dem ihnen nach Obigem zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung ihrer Thätigkeit, sowie durch sachverständige Berathung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörden eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmung der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirke herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollende controlirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, tactvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Bergbauunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

§ 5. Den Berginspectoren als Aufsichtsbeamten im Sinne gegenwärtiger Instruction stehen nach § 139b Absatz 1 der Gewerbeordnung bei Ausübung der Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht, die ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen zu jeder Zeit, wenn selbige in Betrieb sind, namentlich auch in der Nacht zu revidiren.

Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände sollen sie zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben sie die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden (vergl. unten § 6) mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen. Von dem Rechte zum Erlasse von Strafmandaten oder zum Erlasse polizeilicher, eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführender Verfügungen — soweit ihnen solches für die hier in Frage befangenen Geschäfte nach der angezogenen Bestimmung der Gewerbeordnung zustehen würde — sollen sie hingegen selbst keinen Gebrauch machen. Sie sind verpflichtet, vorbehältlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, die amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterstellten Anlagen geheim zu halten.

§ 6. Die zuständigen Polizeibehörden — in Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, in Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, der Bürgermeister, auf dem Lande der Gemeindevorstand (§§ 5, 15 und 19 der oben angezogenen Verordnung vom 15. November 1878) — werden den Berginspectoren auf desfallsiges Ersuchen das Verzeichniß der von ihnen ausgestellten Arbeitsbücher, sowie ein Verzeichniß der von ihnen ausgestellten Arbeitskarten und die ihnen nach Maßgabe des § 138 Absatz 2 der revidirten Reichsgewerbe-

ordnung erstatteten Anzeigen vorlegen, ingleichen über den Ausgang des auf ihr Ersuchen eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntniß geben.

§ 7. Die Berginspectoren haben über ihre amtliche Thätigkeit nach Maßgabe gegenwärtiger Instruction besondere, das Kalenderjahr umfassende Jahresberichte zu erstatten, welche in Abschnitt I eine allgemeine kurze Uebersicht über die gesammte einschlägige Dienstthätigkeit des Berichterstatters, namentlich auch eine Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen enthalten und in Abschnitt II über seine Thätigkeit und seine Erfahrungen in Beziehung auf die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen Rechenschaft geben sollen.

Da die Jahresberichte spätestens bis zum 1. April jeden Jahres behufs Vorlage an den Bundesrath und Reichstag dem Reichskanzler zu übermitteln sind, so haben die Berginspectoren dieselben spätestens am 1. März an das Bergamt einzureichen.

Instruction für die Beamten bei den Berginspectionen, die Abgabe von Gutachten und den Kostenansatz dafür betr., v. 28. IX. 1881 u. 22. III. 1883.

§ 1. Die Berginspectoren sind bestimmungsgemäß (§ 174 des allgemeinen Berggesetzes) in erster Linie berufen, dem Bergamte beziehentlich dem Königlichen Finanz=Ministerium als oberster Bergbehörde unmittelbar Gutachten abzugeben, wenn solche von ihnen erfordert werden oder ihr amtlicher Wirkungskreis die Verpflichtung zur unaufgeforderten Abgabe gutachtlicher Auslassungen an die vorgeordneten Behörden in sich schließt.

Ob für die den letzteren erstatteten gutachtlichen Anzeigen der Berginspectoren und der diesen beigegebenen Assistenten Kosten in Ansatz zu bringen sind, bestimmt sich nach Vorschrift und beziehentlich Analogie von § 178 des allgemeinen Berggesetzes. Erscheint Kostenansatz zulässig, so fließen die eingehenden Beträge der Regel nach in die bergamtliche Gebührenkasse. Doch fallen dem betreffenden Inspectionsbeamten zu:

a. Auslösungen (Tagegelder) für Localexpeditionen;
b. Entschädigungen für Fortkommen (Reisekosten) bei Localexpeditionen, wenn es sich um eine Entfernung von 3 Meilen oder darüber vom Dienstsitze handelt oder der Beamte kein Fixum für Fortkommen bezieht.

(Vergl. den Eingang der dem allgemeinen Berggesetze beigefügten Taxordnung für die Bergämter.)

Zu allen Sachen, welche für kostenpflichtig nach dem angezogenen Gesetzes=§ 178 zu achten sind, haben die Berginspectionsbeamten ihren gutachtlichen Anzeigen den ausfallenden taxmäßigen (Gesetz vom 15. März 1880) Ansatz für Fortkommen und Auslösung beizuverzeichnen, auch wenn der Betrag in die Gebührenkasse fließt.

In nicht kostenpflichtigen Sachen kann selbstverständlich ein Ansatz von Tagegeldern und Reisekosten nur der Staatskasse (Hauptbergkasse) gegenüber und nur insoweit erfolgen, als der Beamte kein Fixum hierfür bezieht.

§ 2. Den Berginspectoren und ihren Assistenten ist nicht gestattet, ohne besondere, durch Vermittelung des Bergamtes einzuholende, Genehmigung des Königlichen Finanz=Ministeriums auf Ansuchen einer Privatperson dieser ein

sachverständiges Gutachten abzugeben, mag dasselbe nun einen Gegenstand ihrer dienstlichen Wahrnehmung angehen oder einen sonstigen Betreff haben, insbesondere sich auf die Rentabilität einer Bergwerksunternehmung beziehen.

Wird die Abgabe eines solchen Gutachtens vom Königlichen Finanz-Ministerium ausnahmsweise gestattet (vergl. Gesetz vom 3. Juni 1876 § 2), so bleibt die Honorarfrage der Vereinbarung zwischen den Betheiligten überlassen.

§ 3. In Bezug auf die Abgabe von Gutachten an das Gericht und die Staatsanwaltschaft in Civilprocessen und Strafprocessen bedarf es an sich einer vorgängigen Einholung der Genehmigung der vorgeordneten Behörden nicht.

Für die Verpflichtung zur Abgabe solcher Gutachten und den Ansatz von (solchenfalls dem Gutachten zufallenden) Gebühren hierfür sind namentlich die in der Beifuge A aufgenommenen Vorschriften der Reichscivilproceßordnung vom 30. Januar 1877 und der Reichsstrafproceßordnung vom 1. Februar desselben Jahres, ingleichen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom Juni 1878 maßgebend. Hält der Berginspector den Fall des § 373 Absatz 2 Civilproceßordnung oder § 76 Absatz 2 Strafproceßordnung für gegeben, so hat er ungesäumt Anzeige an das Bergamt zu erstatten und dessen Entschließung zu erwarten.

Hierbei wird zugleich auf die in der Beifuge B aufgenommenen Bestimmungen über die Abhörung öffentlicher Beamter als Zeugen in Civil- und Strafprocessen verwiesen.

§ 4. Den Verwaltungsbehörden außerhalb des Bergressorts gegenüber haben die Berginspectoren, da sie keine selbstständigen Behörden repräsentiren, sondern als technische Localbeamte des Bergamts erscheinen, Gutachten der Regel nach nicht unmittelbar abzugeben, vielmehr von jenen Behörden an sie gelangende Aufforderungen zur gutachtlichen Aussprache zuvörderst der Entschließung des Bergamtes zu unterbreiten, welches dann, wenn die Begutachtung außerhalb des eigentlichen Dienstbereichs der Bergbehörde fällt, höhere Genehmigung einzuholen hat.

Die Beamten der Berginspectionen bleiben jedoch nicht nur verpflichtet, ohne jedesmalige besondere bergamtliche Anweisung

1. bei vorkommenden Unglücksfällen über die Ergebnisse der von ihnen angestellten Erörterungen jedesmal der Ortspolizeibehörde sofort auf kürzestem Wege Nachricht zu geben (bergamtliche Verfügung vom 19. Juli 1875, Nr. 2535) auch, soweit thunlich, mit letzterer Behörde gemeinsam zu verfahren und sich gegenseitig zu unterstützen (Verordnung vom 8. Mai 1856 § 2) und
2. bei der Aufsichtführung über die Verwendung von Frauen und jugendlichen Arbeitern im Bergwerksbetriebe nach Maßgabe der ihnen ertheilten bezüglichen Instruction vom 3. März 1879 zu verfahren,

sondern haben auch im Uebrigen von vorgängiger Einholung bergamtlicher Genehmigung beziehentlich von Einsendung der an sie gelangten Acten an das Bergamt abzusehen, wenn der Fall dringlicher Natur ist und zugleich Zweifel darüber, daß das abzugebende Gutachten in ihren Dienstbereich fällt, nicht obwalten.

Hinsichtlich des Kostenansatzes gilt das oben in § 1 Bemerkte.

Nachtrag zu vorstehender Instruction v. 22. III. 1883. Zugleich wird beziehentlich auf den an das Kgl. Finanzministerium ergangenen Antrag des Königlichen Justizministeriums und unter Mittheilung extractweiser Abschrift des obengedachten hohen Beschlusses Nr. 331 Bergreg. v. 19. d. M. des Ersteren, die Berginspection dahin verständigt, daß die Verweigerung des Zeugnisses oder der Abgabe eines sachverständigen Gutachtens vor einer Justizbehörde (Gericht oder Staatsanwaltschaft) bis nach eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nur dann geboten erscheint, wenn die besonderen Umstände eines Falles ausnahmsweise hierzu gegründete Veranlassung bieten, insbesondere Verschwiegenheit im dienstlichen Interesse erheischen sollten.

Grundsätze, betr. die Erlaubnißertheilung für die technischen Beamten der Bergpolizei zur Abgabe von Gutachten über Steinbruchsbetriebe. V. 2. XII. 1886.

1. Zur Ausführung von polizeilichen Erörterungen und Revisionen in Steinbruchs- und Gräbereibetrieben aller Art durch technische Beamte der Bergpolizei auf etwaiges Ersuchen einer Ortsverwaltungsbehörde (Stadtrath, Amtshauptmannschaft) bedarf es künftig nicht mehr der jedesmaligen Einholung besonderer Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums. Vielmehr wird das Bergamt ermächtigt, hierzu an Beamte der Berginspectionen und an seine technischen Hülfsarbeiter Erlaubniß zu ertheilen.

2. Eine solche Erlaubniß darf jedoch vom Bergamte selbstverständlich nur gewährt werden,

a) wenn es sich nicht zugleich um Aussprache über die Rentabilität eines Unternehmens oder sonstige privatwirthschaftliche Fragen handelt;

b) wenn nicht anzunehmen ist, daß durch Erledigung des betreffenden Auftrags die Thätigkeit der betreffenden Berginspection oder des betreffenden bergamtlichen Hülfsarbeiters im ordentlichen bergbehördlichen Geschäftsbereiche eine nachtheilige Störung oder Beeinträchtigung erfährt. Gegenüber Aufträgen, welche sich auf periodische Revisionen erstrecken, bleibt daher jederzeitiger Widerruf der Erlaubniß vorbehalten, falls die fragliche Revisionsthätigkeit Unzuträglichkeiten für die ordentlichen Dienstgeschäfte mit sich bringt. Auch ist

c) davon auszugehen, daß eine sachverständige Mitwirkung von Bergpolizeibeamten bei der polizeilichen Beaufsichtigung von Steinbrüchen u. s. w. im Allgemeinen überhaupt nur nothwendig wird, wenn es sich um einen ganz oder theilweise unterirdisch betriebenen Steinbruch oder um einen Bruch handelt, dessen Betrieb aus sonstigen Gründen mit besonderen Gefahren verknüpft ist.

3. Diejenigen Bergpolizeitechniker, welchen vom Bergamte die Vornahme eines einschlägigen Geschäftes nachgelassen wird, haben zwar ihre bezüglichen Anzeigen und Gutachten nebst Kostenberechnung unmittelbar der betreffenden Ortsverwaltungsbehörde zuzustellen, jedoch über Zeit, Ort und Betreff der fraglichen Expeditionen in den Fahrjournalen oder in sonst geeigneter Weise kurze Nachricht von Zeit zu Zeit an das Bergamt gelangen zu lassen, damit die Tragweite ihrer bezüglichen Verrichtungen gehörig beurtheilt werden kann. Auch sind sie aus gleichem Grunde verpflichtet, die über die vorgedachten Geschäfte gehaltenen Acten, Schriftstücke u. s. w. als Dienstschriften zu behandeln und dem Bergamte auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Allgemeine Dienstanweisung für die Berginspectionen vom 3. I. 1887.

§ 1. Die gegenwärtige Dienstanweisung, welche den 1. Februar 1887 in Kraft tritt, bezweckt lediglich die ergänzende Ordnung solcher Punkte der Dienstthätigkeit der Berginspectionen, bezüglich deren es zur Zeit an ausreichenden Bestimmungen fehlt. Dagegen bleiben alle für die Berginspectionen bereits ertheilten, in Verordnungen, Instructionen u. s. w. enthaltenen Vorschriften und Grundsätze, sowie die auf bestehender Uebung beruhenden Einrichtungen, insoweit sie nicht im Nachstehenden unmittelbar aufgehoben werden, durch gegenwärtige Dienstanweisung unberührt.

§ 2. Urlaub bedürfen

1. die Berginspectoren, wenn sie länger als einen Werktag von den Dienstgeschäften sich fern halten wollen,
2. die Berginspector-Assistenten auch schon, wenn sie kürzere Zeit vom Dienste wegzubleiben beabsichtigen.

Den Urlaub für die Berginspector-Assistenten ertheilt bis zu 3 Tagen (einschließlich) der vorgesetzte Berginspector.

Von Erkrankungen, welche eine bergamtliche Anordnung oder Berichterstattung wegen Vertretung des Berginspectors oder Zuweisung einer Hilfskraft nöthig erscheinen lassen, hat der betreffende Inspector dem Bergamte alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die dem Berginspector zugetheilten Assistenten haben die ihnen von Ersterem zugewiesenen Dienstgeschäfte nach dessen Anweisungen zu erledigen, insbesondere auch in denjenigen Richtungen, in welchen sich etwa der vorgesetzte Berginspector eigene Entschließung vorbehalten hat (z. B. wegen Zechenbuchseinträgen, Vollziehung von Anzeigen an das Bergamt u. s. w.), die hierunter angeordneten Grenzen inne zu halten.

Der Assistent muß, dafern er nicht auswärtige Geschäfte verrichtet, in der vom Berginspector bestimmten Geschäftszeit auf dem Inspectionsbureau zugegen sein.

§ 4. Die Stellung der Berginspectoren als nach berggesetzlicher Vorschrift (§ 174) dem Bergamte beigegebener technischer Localbeamter bringt von selbst die Aufgabe mit sich, daß die Berginspectoren und ihre Hülfsbeamten nicht nur die ihnen vom Bergamte besonders ertheilten Aufträge erledigen, sondern auch in allen Angelegenheiten des bergamtlichen Geschäftsbereichs den Vorgängen beim Bergbaue des Inspectionsbezirks ihre Aufmerksamkeit zuwenden und in Fällen, welche ihnen dazu Veranlassung zu bieten scheinen, dem Bergamte von ihren Wahrnehmungen, auch wenn dieselben nicht unter die im nachstehenden § 5 bezeichneten beiden Hauptaufgaben ihrer Thätigkeit fallen, Mittheilung machen. Hierher gehören: z. B. Wahrnehmungen über neue Kohlenversuchsunternehmen, Schurfversuche, Halden-Einebnungen, Benutzungen von Bergwerkswassern, Tagebrüche u. s. w., dafern anzunehmen ist, daß das Bergamt Kenntniß von selbigen noch nicht erlangt habe, namentlich aber bergpolizeilich wichtige Vorkommnisse im Grubenbetriebe, von welchen dem Bergamte dann, wenn dessen Entschließung dringlich erscheint, schleunigste Mittheilung gegeben werden muß.

Vorkommnisse und Beobachtungen aus dem Bereiche des Bergbaues, welche zwar keine unmittelbare Veranlassung zu bergamtlicher Entschließung bieten, aber von besonderem wissenschaftlichen, technischen oder volkswirthschaft-

lichen Interesse sind — z. B. geognostische Beobachtungen, Neueinrichtungen im Betriebe, Versuche, Vorkehrungen zum Wohle der Arbeiter — sind ebenfalls (durch Fahrjournalbericht oder besondere Anzeige) thunlichst zur Kenntniß des Bergamtes zu bringen.

§ 5. Die selbstständige Aufsichtsthätigkeit der Berginspectionen gruppirt sich um die beiden Mittelpunkte

I. der regelmäßigen Grubenbefahrungen;

II. der Unfallerörterungen.

§ 6. Regelmäßige Befahrungen der Gruben des Inspectionsbezirks haben nach Maßgabe von § 54 fg. der zum allgemeinen Berggesetze gehörigen Ausführungsverordnung vom 2. Dec. 1868 mindestens jährlich einmal bei allen belegten Gruben stattzufinden, dergestalt, daß jeder gangbare Grubenbau und jede Tageanlage besichtigt wird. Gruben, welche nach § 110 der allgemeinen Bergpolizeivorschriften für Schlagwettergruben erklärt sind, müssen jedoch rücksichtlich der Wetterwirthschaft, und Gruben, bei denen eine Ueberwachung des wirthschaftlichen Gebahrens seiten der Bergbehörde stattzufinden hat (Commungruben, Vorschußgruben und dergl.), rücksichtlich der Betriebsökonomie mindestens alle Vierteljahre einmal vollständig revidirt werden. Inwieweit noch bei anderen Gruben, Grubenabtheilungen oder Tageanlagen eine öfter als einmalige Befahrung jährlich stattfinden muß, bestimmt sich nach der Gefährlichkeit des betreffenden Betriebs. (§ 54 der A.-V.) Insoweit entscheidet, vorbehältlich besonderer bergamtlicher Anordnung, das Ermessen der Berginspection. Letzteres gilt auch rücksichtlich der Besichtigung ungangbarer Gruben. (A.-V. §§ 57 und 139 fg.)

§ 7. In den Befahrungsberichten ist insbesondere auf Grund des eigenen Besichtigungsbefundes ausdrücklich Anzeige zu erstatten:

1. über den Zustand der zur regelmäßigen Fahrung dienenden Tageschächte und zur ersteren dienenden Einrichtungen (Fahrt, Fahrkunst, Seilfahrung), sowie gegebenen Falls über die ordnungsmäßige Führung des Schachtrevisionsjournals (allgemeine Bergpolizeivorschriften § 10) und des Seilbuchs (ebenda § 44), bez. Fahrkunstjournals;
2. über das Vorhandensein und den Zustand der erforderlichen Fluchtwege, einschließlich der Fluchtkanäle (allgemeine Bergpolizeivorschriften § 17);
3. über die Einrichtungen zur Schachtabdeckung im Brandfalle (ebenda § 16);
4. über die Aufbewahrung der Sprengstoffe in den Niederlagen unter Tage sowie in den Bergwerksräumen über Tage (allgemeine Bergpolizeivorschriften §§ 70 fg.) und über die Führung des Ausgabebuchs (§ 84);
5. über die Zulänglichkeit des Aufsichtspersonals (ebenda § 129);
6. über die Rißführung.

Bei Schlagwettergruben ist weiter ausdrücklich zu berichten:

7. über die Führung des Wetterbuchs (allgemeine Bergpolizeivorschriften § 121);
8. über den Zustand der Lampenwirthschaft;
9. über den Sprengstoffverbrauch, sowie darüber, ob und in welcher Weise den durch § 124 der allgemeinen Bergpolizeivorschriften bezüglich der Schießarbeit getroffenen Bestimmungen nachgegangen wird;
10. über die in den Durchgangsströmen und vor den separat zu ventilirenden Punkten vorhandenen Wettermengen.

Die Berichte zu 7, 8 und, soweit möglich, Punkt 9 müssen allenthalben auf eigener Kenntnißnahme beruhen. Der Bericht zu Nr. 10 kann, vorbehältlich weitergehender bergamtlicher Anordnung im Bedürfnißfalle, die von der Grubenverwaltung im Wetterbuche niedergelegten Messungen zum Ausgangspunkte nehmen. Die Berginspection muß jedoch behufs Feststellung der Richtigkeit der Grubenangaben jedesmal eigene Messungen an einer Anzahl theils im Durchgangsstrome, theils außerhalb desselben liegender Punkte vornehmen, deren Auswahl ihren pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleibt, und über das Ergebniß dieser Messungen mit berichten.

Gegebenen Falls ist endlich

11. festzustellen und anzuzeigen, ob den vom Bergamte für die betreffenden Gruben auf Grund von §§ 108 Absatz 1 und 2, 114 Absatz 2 und 3, 115 und 122 Absatz 2 ertheilten besonderen Vorschriften gehörig nachgegangen wird,

sowie

12. ob in einer Grube ungewöhnlich viel Kohlenstaub vorkommt und welche Maßregeln gegen die damit verbundene Gefahr Seitens der Grubenverwaltung getroffen, oder derselben vorzuschreiben sind.

Was im Uebrigen noch in den Fahrjournalberichten Aufnahme finden soll, bleibt wie bisher dem Ermessen der Berginspection überlassen.[14]

§ 8. Alle Anzeigen über Unfälle, welche gemäß § 5 der Verordnung vom 12. Juni 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51) an die Berginspectionen gelangen, sind von diesen zu sammeln. Eine Verpflichtung, die Unfälle vom bergpolizeilichen Standpunkte zu erörtern und über das Ergebniß an das Bergamt zu berichten, besteht aber nur rücksichtlich solcher Unfälle, welche entweder

a) den Tod einer Person, oder
b) eine Körperverletzung, deren Folge voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen ist, nach sich ziehen, oder
c) aus sonstigen Gründen ein besonderes bergpolizeiliches Interesse darbieten, wie z. B. alle bei der Seilfahrung oder dem Fahrkunstbetriebe, infolge Auftretens von Grubengas oder Entwickelung von Kohlenstaub und infolge von Durchschlägen in Wasser- und Wettersäcke sich ereignenden Unfälle.

Sämmtliche Unfälle sind in einer tabellarischen Beilage zum monatlichen Fahrjournale zur bergamtlichen Kenntniß zu bringen. Aus dieser Beilage muß das Werk, der Tag des Unfalls und der Werksanzeige, der Name, Stand und Wohnort des Betroffenen, Art und Anlaß des Unfalls, sowie etwa sonst noch im einzelnen Falle Bemerkenswerthes, endlich eine Angabe, ob und wo (in der Grube, über Tage) über den Fall von der Berginspection Erörterung angestellt worden ist, in Kürze zu ersehen sein.

Einer Einsendung der Werksanzeige an das Bergamt, gleichzeitig mit der Erörterungsanzeige oder noch vorher, bedarf es im Allgemeinen nicht. In wichtigen Fällen ist, wie zeither, für schleunigste Benachrichtigung des Bergamts zu sorgen.

Rücksichtlich der Unfalluntersuchungen im Sinne von § 53 des Unfallversicherungsgesetzes behält es bei der den Berginspectionen durch die Ver-

fügung II Nr. 804 vom 8. Juni laufenden Jahres ertheilten Anweisung sein Bewenden.

§ 9. Wenn die Einträge, welche von den Beamten der Berginspectionen in die Zechenbücher gebracht werden, Ausstellungen oder Anordnungen[15] enthalten, so sind diese Einträge in den Fahrberichten wörtlich wiederzugeben.

§ 10. In Bezug auf die Abgabe von Gutachten und überhaupt auf den Verkehr der Berginspectionen nach Außen bewendet es bei der bezüglichen besonderen Instruction vom 28. September 1881 in Verbindung mit dem Abänderungsbeschlusse Nr. 1289 vom 22. März 1883. Jedoch treten folgende Erleichterungen ein:

Die Berginspectionen können solche in ihren dienstlichen Geschäftskreis einschlagende, nicht dringliche Anfragen der Verwaltungsbehörden, welche ihnen zu principiellen Zweifeln keinen Anlaß geben, auch ohne vorherige Einholung bergamtlicher Entschließung gutachtlich erledigen, haben aber diesfalls über den Sachbetreff kurze nachträgliche Anzeige — im Fahrjournale oder besonders — an das Bergamt gelangen zu lassen.

Gesuchen von Behörden, berufsgenossenschaftlichen Organen, Knappschaftskassen, Rechtsanwälten oder Privatbetheiligten um Ertheilung einer Abschrift von Unfallerörterungen können die Berginspectionen in Mangel besonderer Zweifel ohne vorherige Anfrage beim Bergamte entsprechen.

Wegen der Gutachten über Steinbruchsbetriebe u. s. w. ist auch ferner den mittels Beschlusses Nr. 4885 vom 6. v. M. hinausgegebenen Grundsätzen nachzugehen.

*) Prof. Lehmann, Grundlinien der Verfassung und des Wirkens der Bergbehörden im K.S. in Z. f. R. u. V. A.F. I. 383. „Bezüglich des Erzbergbaues bestanden bisher in Bergbausachen drei Instanzen, nämlich Bergämter, Oberbergamt und F.M.; bezüglich des Kohlenbergbaues laut des sogen. Kohlenmandats v. 10. IX. 1822 aber nur zwei Instanzen, nämlich als Unterinstanz die Obrigkeit des Grundstücks, wo sich der Kohlenbau befindet, und bez. das Bergamt des Bezirks; als Oberinstanz bez. das Geheime Finanzcollegium nebst dem Justizcollegium. Den für den Erzbergbau als Unterinstanz competenten Bergämtern lag nicht nur der Geschäftskreis für alles das ob, was die Verwaltung erforderte, sondern es stand ihnen auch die volle Gerichtsbarkeit in Bergsachen zu. Durch das Ges. v. 11. VIII. 1855, die Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr. (G.V.Bl. 1855 S. 144), und durch V. v. 8. V. 1856 (G.V.Bl. 1856, S. 78) wurde jedoch bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit über die und auf den Berggebäuden, Bergwerksanlagen und sonstigen Bergrealitäten auf diejenigen Königl. Gerichte übergehen solle, in deren Bezirken diese Realitäten liegen, unter näherer Bestimmung der Kriterien, nach welchen die Grenzen dieser letzteren Bezirke in gewissen Fällen festzustellen und zu modificiren sind; dabei ging auch die Führung der Grund- und Hypothekenbücher über solche Berggebäude an die Gerichte über. Die Bergämter wurden sonach reine Verwaltungsbehörden. Was den Stein- und Braunkohlenbergbau betrifft, so wurde durch V. v. 26. VI. 1851 (G.V.Bl. 1851, S. 285) bestimmt, daß aller Bergbau auf nicht zum Bergregale gehörige Mineralien und daher namentlich auch der Stein- und Braunkohlenbergbau der alleinigen Competenz des M.J. und den demselben untergebenen Behörden unterstellt sein soll, und zu Ausführung dessen wurden vom M.J. unterm 20. VIII. 1851 (G.V.Bl. S. 317) die Bergämter in dieser Beziehung ihrer bisherigen hierauf bezüglichen Obliegenheiten und Befugnisse enthoben und bestimmt, daß die allgemeinen Verwaltungsbehörden unter Hinzutritt eines technischen Beamten, welchem zugleich die polizeiliche Beaufsichtigung aller dahin gehörigen nicht fiscalischen Werke in der Weise, wie solche nach § 24 des Mandats v. 10. IX. 1822 den Bergämtern zustand, übertragen war, die Unterinstanz bilden sollten. In Folge dieser V. wurden laut Bek. v. 15. III. 1853

(G.V.Bl. S. 36) vom M.J. zwei Kohlenwerksinspectionen, und zwar die eine mit dem Sitze zu Dresden für die Bezirke der Kreisdirectionen zu Dresden und Budissin und der Amtsh. zu Grimma und Döbeln im Kreisdirectionsbezirke Leipzig; die zweite mit dem Sitze in Zwickau für den Kreisdirectionsbezirk Zwickau und die Bezirke der Amtsh. zu Borna und Rochlitz im Kreisdirectionsbezirke Leipzig errichtet. Dieses Verhältniß bestand so lange fort, bis durch V. v. 20. XII. 1860 (G.V.Bl. S. 240) bestimmt ward, daß die Competenz hinsichtlich des gesammten Stein- und Braunkohlenbergbaues, einschließlich der Anstalten zur Aufbereitung und Förderung der Kohlen und zur Koksbereitung, insoweit dergl. Anstalten auf den Kohlenwerken selbst von dem Besitzer betrieben werden, v. 1. I. 1861 wieder an das F.M. übergehen soll. In Folge dieser anderweiten Bestimmung des Ressortverhältnisses wurde vom F.M. unterm 21. XII. 1860 (G.V.Bl. S. 241) verordnet, daß der Wirkungskreis der unteren Verwaltungsbehörden und der denselben coordinirten Kohlenwerksinspectionen, wie selbiger in den vorstehend erwähnten V. v. 20. VIII. 1851 und 15. III. 1853 bezeichnet ist, für den gesammten Stein- und Braunkohlenbergbau bis zu entsprechender Einrichtung der Bergbehörden unverändert beibehalten werden, als Aufsichtsbehörde und den Unterobrigkeiten und Kohlenwerksinspectionen zunächst vorgesetzte Instanz das Oberbergamt zu Freiberg an die Stelle der Kreisdirectionen treten solle." Ber. I. 251/2. „Bisher wurden die Geschäfte des Bergbaues in drei Instanzen erledigt; in der unteren Instanz von den Bergämtern, deren zur Zeit noch drei in Thätigkeit sind, und zwar die Bergämter zu Freiberg, Marienberg und Schwarzenberg, während seit der Gültigkeit des Ges. v. 22. V. 1851 die Bergämter zu Schneeberg und Johanngeorgenstadt und noch im vergangenen Jahre 1866 das Bergamt zu Altenberg aufgehoben worden ist und deren Geschäfte den noch erhaltenen Bergämtern überwiesen worden sind. Diese Bergämter waren und sind Collegialbehörden unter dem Directorium eines bergmännisch und juristisch wissenschaftlich gebildeten, mit dem Richtereide versehenen Beamten, denen zur Zeit die Ausübung der Sicherheitspolizei innerhalb der Berggebäude und die Aufsicht und Verwaltung aller vom Bergbaubetriebe selbst herrührenden Angelegenheiten zustehen, die aber der früheren Jurisdictionsbefugnisse seit Reorganisation der Justizpflege enthoben worden sind. Als zweite Instanz besteht das Oberbergamt zu Freiberg mit verschiedenartiger Competenz, indem es theils die Mittelinstanz für Recurssachen, theils die Aufsichtsbehörde für die Bergämter, theils gleichzeitig mit den Revierausschüssen unmittelbare Verwaltungsbehörde für allgemeine bergbauliche Anstalten, theils die Betriebsbehörde für den fiscalischen Bergbau, theils in seinen einzelnen Mitgliedern als Organ der Regierung für die mit dem Bergbaue zusammenhängenden staatlichen Anstalten und Gewerbsbranchen, als die Bergakademie, die Bergschulen, die fiscalischen Hüttenwerke, das Blaufarbenwerk und das Kupferwerk, bildet und verwendet wird. Die dritte Instanz ist das F.M." Ber. II. 597/8. Der Entw. zum A.B., welcher die Bestimmungen über den Erz- (Regal-) Bergbau und diejenigen über den Kohlenbergbau vereinigte, schlug vor: Die Bergbehörden sind 1. die ordentlichen Verwaltungsbehörden erster Instanz in Gemeinschaft mit einem dazu ernannten Bergbeamten, 2. die Berghauptmannsch., 3. das F.M. Die Begründung dazu sagte: „Das Maß von Thätigkeit, welche der Regalbergbau von den Bergbehörden in Anspruch zu nehmen hat, erhält durch den vorliegenden Ges.Entw. eine erhebliche Verminderung. In Bezug auf den Haushalt und das Rechnungswesen der Berggebäude und die Höhe des zu vertheilenden Ueberschusses hört die bisher in Abschn. V. Cap. 2 des Bergges. v. 22. V. 1851 begründete Concurrenz der Bergbehörde ganz auf; in Bezug auf den Betrieb tritt die nach §§ 80 fg. jenes Ges. regelmäßig und für alle Gruben vorgeschriebene Einreichung und Prüfung der Betriebspläne nur noch in solchen Fällen ein, wo es aus besonderen Gründen erforderlich wird, für die Prüfung selbst aber und für die Beaufsichtigung des Betriebes fällt der bisher mit wahrzunehmende Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit ganz hinweg; die durch §§ 102 fg. des Ges. v. 22. V. 1851 vorgeschriebene Concurrenz der Behörde hinsichtlich der Annahme und Lohnsregulirung der Bergarbeiter kommt in Wegfall und beschränkt sich auf die Ausstellung von Arbeitsbüchern und die Prüfung der Arbeiterordnungen, die Führung des Gegenbuchs durch die Behörde (§ 28 jenes Ges.) hört auf; mit dem Wegfall der Productenabgabe fällt die hierauf bezügliche Controle hinweg u. s. w. Mit Ausnahme der aus der Regalität des Bergbaues folgenden und der auf den Revierverband bezüglichen Geschäfte (Abschn. III und IV des

vorliegenden Entw.) tritt demnach der Regalbergbau hinsichtlich seiner Stellung zu den Bergbehörden in völlig gleiche Linie mit dem Kohlenbergbaue. Für letzteren bildeten zeither (V. M.J. v. 20. VIII. 1851, G.V.Bl. S. 317) die allgemeinen Verwaltungsbehörden unter Hinzutritt eines technischen Beamten die competente Unterinstanz. Diese Einrichtung hat sich bewährt und es erscheint daher unter den oben angedeuteten Verhältnissen und zu möglichster Vereinfachung des Verwaltungsorganismus am zweckmäßigsten, eine gleiche Einrichtung auch für den Regalbergbau zu treffen, die auf die Ausübung der Bergregalität bezüglichen Geschäfte aber in der Hand einer Centralbehörde zu vereinigen. Die Absicht geht demnach dahin, eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl bergmännisch qualificirte Einzelbeamte anzustellen und diese mit den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden des Bezirks zur Bergbehörde zusammentreten zu lassen. Solcher technischer Beamter werden außer den zwei bereits für den Kohlenbergbau bestehenden und beizubehaltenden etwa noch sechs für das ganze Land genügen. Einigen derselben in den wichtigeren Districten werden vielleicht zur Aushilfe technische Assistenten beigegeben werden müssen, wogegen es keiner besondern Subalternbeamter bedürfen wird, indem alle in letztere Kategorie gehörigen Geschäfte sammt dem directorium actorum von den concurrirenden Verwaltungsbehörden zu besorgen sein werden. Während sich diese Behördenorganisation für den größeren Theil des Landes sofort ohne besondere Schwierigkeit einführen lassen wird, haben dagegen umfängliche Erörterungen ergeben, daß dies hinsichtlich des concentrirteren Bergbaues in der Freiberger Revier nicht der Fall ist, indem hier der Arbeitszuwachs für die betr. Gerichtsämter zu groß sein würde, um diesen gegenwärtig ohne Bedenken für die übrigen Geschäfte mit zugetheilt zu werden. So unerwünscht es auch ist, gerade für jene wichtige Bergwerksgegend auch nur vorübergehend und für einen hoffentlich kurzen Zeitraum eine Ausnahme von der Regel machen zu müssen, so ist doch aus dem angegebenen Grunde zur Zeit und so lange nicht jenen Gerichtsämtern in anderer Weise eine Geschäftserleichterung zu Theil werden kann, nach Befinden bis zur Trennung der Justiz von der Verwaltung nichts Anderes übrig geblieben, als die in § IV des Entw. der Publ.V. aufgeführten Gerichtsämter einstweilen mit dem Wirkungskreise von Bergbehörden zu verschonen und ihnen nur diejenige Concurrenz zuzuweisen, die sie schon zeither nach §§ 40, 41, 61, 218, 241, 242 des Berggesf. v. 22. V. 1851, § 22 der zugehörigen A.V. v. 16. XII. 1851 und nach der V. v. 13. VI. 1860 (G.V.Bl. S. 84) hatten. Ueber den unteren Bergbehörden wird als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz eine obere Behörde bestehen, welcher zugleich der gesammte, auf die Ertheilung von Schurfrechten und Bergbaurechten bezügliche Geschäftsbereich und die hierzu erforderliche Haltung übersichtlicher Karten und Bücher für das ganze Land zugewiesen werden kann. Demnächst liegt es aber auch im Interesse des vaterländischen Bergbaues, für die gemeinnützige Pflege der fachlichen Technik und Wissenschaft, für die Vermittelung zwischen Beiden und für die Beschaffung und Bewahrung des zu einem gedeihlichen Bergwerksbetriebe unentbehrlichen geschichtlichen, statischen und geognostischen Materials eine Centralstelle zu haben, welche auf Anfragen der Bergwerksbesitzer, Bergbeamten und anderer öffentlicher Behörden Auskunft ertheilen, insonderheit aber auch dem F.M. als vermittelnde und begutachtende Behörde dienen kann. Es war zu erwägen, ob nicht dieser Zweck in noch einfacherer Weise durch die Verschmelzung einer solchen oberen Fachbehörde mit dem F.M. selbst erreicht werden könne. Man hat dies aber nicht als zweckmäßig erkannt, sondern vorgezogen, jener Behörde ihren Sitz in Freiberg zu belassen. Denn abgesehen davon, daß es an sich nicht angemessen ist, eine so große Menge von Detailgeschäften, wie sie sich bei dem Umfange unseres Bergbaues für eine solche Centralstelle ergeben muß, in die Ministerial-Instanz zu verlegen, eignet sich Freiberg, in dessen Nähe die Mehrzahl der wichtigsten Berggebäude concentrirt und die fiscalischen Schmelzhütten befindlich sind und als Sitz der Bergakademie vorzugsweise für eine solche Behörde; die dort so leichte fortwährende Zugänglichkeit der akademischen Lehrer und der akademischen Sammlungen und Apparate gewährt die vorzüglichste Gelegenheit für ein dauerndes Bekanntbleiben der Mitglieder der Behörde mit den fortschreitenden Ergebnissen der Fachwissenschaften, Vortheile, welche von Dresden aus, des erleichternden Eisenbahnverkehrs ungeachtet, durch noch so zahlreiche Reisen nicht in gleichem Maße erreicht werden können. Kommt noch hinzu, daß, außer den der Handhabung des Berggesetzes angehörigen Geschäften, auch für die Generalschmelzadministration, für die Bergakademie und Bergschulen, für

die auf die nachherige practische Ausbildung der Bergbeamten bezüglichen Angelegenheiten, für das fiscalische Kupfer-, Hammer- und Walzwerk zu Grünthal eine obere Behörde vorhanden sein muß, und daß auch in diesen Beziehungen aus den obigen Gründen Freiberg sich vor allen anderen Orten als Sitz dieser Behörde empfiehlt, und läßt sich endlich voraussetzen, daß die Verminderung des schriftlichen Verkehrs, welche allerdings aus einer Verschmelzung der Mittelbehörde mit dem Min. hervorgehen würde, durch den Zeit- und Geldaufwand für zahlreiche Reisen, sowie durch die demohnerachtet nicht außenbleibende sachliche und locale Entfremdung der betr. Personen aufgewogen wird, so hat man darüber nicht in Zweifel sein können, daß die bergmännische Mittelbehörde ihren Sitz in Freiberg zu behalten habe. Dieser Behörde wird dann auch, um den Anforderungen zu entsprechen, welche nach dem oben zu § 109 Bemerkten an die zweckmäßigste Verwaltung der Revierstölln und Wasserleitungsanstalten und der Gnadengroschenkasse gestellt werden, die Verwaltung dieser Anstalten, sowie die Beaufsichtigung und Leitung des fiscalischen und Communbergbaues zu übertragen sein. Eine collegiale Zusammensetzung der Berghauptmannsch. erscheint für die ihr zuzutheilende, vorwaltend technisch-administrative Wirksamkeit, mit der in § 180 (A.B. § 175) erwähnten Ausnahme, nicht erforderlich." Mo. 158,61. Diese Vorschläge fanden Widerspruch, weshalb neue gemacht wurden, die zur Fassung des A.B. führten. Aus den diesbezüglichen Verhandlungen ist Folgendes bemerkenswerth: „Die Dep. hat mit großer Befriedigung anerkannt, daß die Staatsregierung mit dieser Vorlage eine beträchtliche Verminderung des Behördenorganismus und der Beamtenzahl angestrebt hat, deren günstige Folge in einer Entlastung der Staatskasse von Beamten- und Ruhegehalten nicht ausbleiben kann; allein es haben ihr dennoch mancherlei Erwägungen die unveränderte Annahme dieser Vorlage nicht räthlich erscheinen lassen. Zuvörderst die allgemeine Erwägung, die auch außerhalb des Bergbauressorts in neuerer Zeit vielfach in den Vordergrund getreten ist und sich auch schon Geltung verschafft hat, ob es überhaupt noch gerechtfertigt sei, in ein neues, einen ganz abgesonderten Theil der Staatsverwaltung betreffendes, organisches, sogen. Verwaltungsges. wiederum das Institut einer dreifachen behördlichen Cognition, also dreifachen Instanzenzug aufzunehmen. Die Dep. hat eine Nothwendigkeit hierfür nicht erblicken können. Keinerlei Bestimmung der gesammten Gesetzvorlage ist so geartet, daß nicht die Beurtheilung zweier Behörden schon ausreichen sollte, das Rechtsgefühl der Rechtsuchenden zu befriedigen. Die Codification der Berggesetzgebung, wie sie schon das Ges. v. 22. V. 1851 gebracht und wie sie der vorliegende Gesetzentw. noch in durchsichtigerer Weise ins Werk gesetzt, hat den guten Erfolg bereits gehabt und wird ihn noch in erhöhtem Maße haben, daß es schon dem verständigen Laien möglich ist, für den ihn betr. Fall die gesetzliche Bestimmung zu finden und damit sich ein Urtheil über das, was für ihn recht ist, zu bilden, in dessen Folge aber werden die Entscheidungen der Behörden allgemein verständlicher, mithin auch überzeugender sein, damit aber zugleich das Bedürfniß nach mehrfachen Urtheilssprüchen in derselben Frage von selbst wegfallen. Wie denn nun dieser wohlthätigen Folge der Codification die Gesetzgebung künftig auch auf anderen Gebieten und selbst auf dem der Justizpflege durch Verkürzung des Instanzenzugs wird Rechnung tragen müssen, auch damit bereits schon den Anfang gemacht hat, so hat auch für den vorliegenden Gesetzentw. die Dep. die Verpflichtung gefühlt, die dritte Instanz zu beseitigen. Einmal auf diesem Standpunkte angekommen, konnte es für die Dep. nicht lange zweifelhaft bleiben, welche Instanz zu beseitigen sei, da auf der einen Seite die Ausschließung der Ministerialbehörde in einer an und für sich volkswirthschaftlich wichtigen, mit dem Staatshaushalte aber auch noch in mannigfacher Beziehung unmittelbar zusammenhängenden Verwaltungsbranche gänzlich unthunlich erschien, auf der anderen Seite aber sich die Thätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden nicht entbehren ließ, wenn man überhaupt in dem Streben nach Vereinfachung des Behördenorganismus beharren wollte, und so ist denn die Dep. zu ihrem einstimmigen Beschlusse der Ablehnung der Berghauptmannsch. oder überhaupt einer Bergbehörde unter jedem anderen Namen als Mittelinstanz gekommen. Dagegen hat die Dep. das Fortbestehen einer Bergbehörde, welche, aus Fachmännern gebildet, in reinen bergmännischen Angelegenheiten competent ist, für eine Nothwendigkeit erachtet und sich vollständig mit den Ansichten der Staatsregierung in den Mo. Bl. 159 in Uebereinstimmung gefunden, daß dieser Behörde gleichzeitig alle die Obliegenheiten zugewiesen werden, welche das Interesse

des vaterländischen Bergbaues nach Bl. 160 erfordert. Zwischen dieser Behörde und den Ortsverwaltungsbehörden (Gerichtsämtern und Stadträthen) würden sich nun die gesammten Geschäfte, welche der Gesetzentw. umfaßt, je nach ihrer Qualität zu theilen haben, d. h. je nachdem zu deren Behandlung bergmännische Fachkenntniß gleichzeitig erforderlich ist oder nicht, würden diese Geschäfte der Bergbehörde oder der Ortsverwaltungsbehörde zufallen und es würde diese Geschäftsvertheilung, soweit sie nicht im Ges. selbst schon ausgesprochen ist, von der Staatsregierung im Verordnungswege zu erfolgen haben. Die zweite Instanz für Recurssachen und als Oberaufsichtsstelle würde der Ministerialbehörde zufallen." Ber. II. 598/600. „Die Dep. vermochte sich mit dieser vorgeschlagenen neuen Behördenorganisation, wodurch die bisher dem Bergbau eigenen besonderen Fachbehörden beseitigt und an deren Stelle in unterer Instanz im Wesentlichen die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden gesetzt werden sollen, nicht zu befreunden, erachtete vielmehr aus den in den nachstehenden Punkten enthaltenen Erwägungen die Beibehaltung besonderer Bergämter in der Unterinstanz, als reiner Fachbehörden und wo möglich die Errichtung eines collegialisch zusammengesetzten Centralbergamtes für das ganze Land um so mehr für angemessen, als man inmittelst im Einverständnisse mit den Commissaren dahin gelangt ist, daß die nicht technischen Angelegenheiten, soweit thunlich, den reinen Verwaltungsbehörden künftig überwiesen werden sollen. (cf. Abschn. V. Cap. I u. II. S. 107 fg. des Berichts.) A. Die Unterinstanz betr. 1. Die Vortheile, welche bisher die Bergämter als den Bergbau förderndes Organ diesem gebracht haben, gehen durch die vorgeschlagene Organisation verloren, was insbesondere für kleinere Gruben von Nachtheil sein dürfte, welche wissenschaftlich gebildete Officianten nicht anstellen können; 2. mit der Schaffung einer größeren Anzahl von unteren Bergbehörden dürfte der Uebelstand verbunden sein, daß die Archive der bisherigen Bergämter, außer bei den Sachen, welche nach dem Entw. in erster Instanz der Berghauptmannsch. zugewiesen werden sollen, allzusehr zertheilt und durch deren Vermischung mit vielen fremdartigen Archiven Unzuträglichkeiten verschiedener Art werden herbeigeführt werden; 3. die Mehrzahl derjenigen Geschäfte, für welche der Entw. die Berghauptmannsch. zur ersten Instanz macht, eignet sich für letztere Behörde vermöge ihrer Stellung als Mittelbehörde (§ 178) weniger, als für eine eigentliche Behörde unterer Instanz; 4. den ordentlichen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind in der Regel die Bergbauangelegenheiten fremd, sie werden daher vielfach nur dem Namen nach Mitbehörden sein, die beigegebenen Techniker dagegen in der Regel den Haupteinfluß üben und diese an schnellen Beschlußfassungen und Verfügungen andererseits durch die Concurrenz der ordentlichen unteren Verwaltungsbehörden nur behindert werden; 5. da nach den Mo. S. 159 die letzteren das Directorium actorum haben und von ihnen das Archiv zu halten ist, so werden die beigegebenen Techniker einen großen Theil ihrer Zeit auf Reisen in die betr. Gerichtsämter rc. behufs der Einsichtnahme der Acten, Vernehmung mit diesen Behörden rc. zu verwenden genöthigt, in Folge dessen aber in der polizeilichen Beaufsichtigung des Bergbaubetriebs mehr, als im Interesse der Sache liegt, beschränkt sein; 6. in Folge der Vertheilung der erstinstanzlichen Befugnisse an 30 bis 40 untere Verwaltungsstellen wird für diejenigen Bergwerksbesitzer, deren Bergwerkseigenthum in den Bezirken verschiedener solcher Verwaltungsbehörden gelegen ist, der Geschäftsverkehr außerordentlich erschwert werden; 7. gegen die Organisation, wie sie der Entw. bringt, dürfte ferner einzuhalten sein, daß dieselbe streng genommen nur einen provisorischen Charakter haben würde, insoweit als (soviel die concurrirenden Gerichtsämter betrifft) dann, wenn die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der unteren Instanz künftig zur Ausführung kommen sollte, auf die Frage der Organisation der Bergbehörden würde wieder zurückgekommen werden müssen; 8. die unteren nicht specifisch bergmännischen Verwaltungsstellen würden bei Erledigung der Geschäfte, welche der Bergregistrande angehören, meistentheils und voraussichtlich mit seltenen Ausnahmen auf die Expedirung der bezüglichen Eingänge sich beschränken, einer Thätigkeit aber, wie solche Seiten der Bergämter aus eigenem Antriebe als Fachbehörde zur Hebung und Förderung des Bergbaues entwickelt worden ist, sich wohl kaum hingeben können, da sie ohnehin schon mit einer Unmasse von Geschäften beladen sind; 9. die einheitliche Leitung und die Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Bergangelegenheiten wird durch die Einsetzung einer größeren Zahl von unteren Behörden leiden, oder doch mindestens nicht gefördert werden; auch der Geschäftsgang in den

unteren Stellen muß 10. ein sehr schleppender werden, wenn die untere Behörde eine combinirte ist, zumal wenn Techniker und untere Verwaltungsbehörden in den Ansichten differiren und solche Differenzen erst besonders ausgeglichen werden müssen; 11. die Belassung eines eigenen besonderen Bergamts in Freiberg würde eine Unbilligkeit gegen die übrigen Bergwerksreviere, deren Bergämter eingezogen werden sollen, zu involviren scheinen und überdem dadurch die Ausnahme des Ges. insofern zur Regel erhoben werden, als Freiberg der Hauptsitz des vaterländischen Bergbaues, mindestens des Erzbergbaues ist, der übrige metallische Bergbau des Landes dagegen von untergeordneterer Bedeutung ist und darum einer abweichenden besonderen Behördenorganisation kaum bedürftig erscheint. Die Commissare suchten jedoch diese Punkte unter Festhaltung des Entw. zu entkräften und sprachen sich dabei insonderheit dahin aus, daß ein einziges Bergamt für das ganze Land keineswegs genügen und ausreichen werde. B. Die Berghauptmannsch. betr. Gegen Erhebung der Berghauptmannsch. zur zweitinstanzlichen Behörde ging der Dep. das Bedenken bei, daß dieselbe rein büreaukratischer Natur sein solle und eine collegiale Behörde, außer in Administrativjustizsachen (vergl. § 180 Alinea 3 des Entw.), nicht bilden würde, wie es denn überhaupt in Hinblick auf die in neuerer Zeit stärker hervortretenden Bestrebungen, größere Vereinfachung in der Verwaltung herbeizuführen und die Instanzenzahl, soweit dies ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann, zu beschränken, ihr wünschenswerth erschien, eine Verminderung der bisherigen drei Instanzen bis auf zwei dergl. für die Bergangelegenheiten in das Leben zu rufen und das Administrativjustizverfahren in Bergsachen auszuschließen. Hierauf wurde von den Commissaren der Dep. eröffnet, daß man darauf eingehen könne, in Bergsachen die zweite Instanz zu beseitigen, mithin die zweite Instanz nicht in die Berghauptmannsch., sondern sofort in das Min. zu verweisen, so daß man also lediglich zweierlei Unterbehörden haben werde, deren gegenseitige Competenzabgrenzung sich im Wege der V. reguliren lassen werde. Wenn man bei Bearbeitung des Berggef. nicht sofort von der Beschränkung auf zwei Instanzen ausgegangen sei, so beruhe dies keineswegs auf sachlichen Bedenken, im Gegentheil halte man hier, wie in Verwaltungssachen überhaupt, zwei Instanzen für vollkommen ausreichend, allein man habe in dieser Beziehung im Berggef. nicht mit einer principiellen Abweichung von dem sonst bestehenden Verwaltungsorganismus den Anfang machen wollen; man gebe aber diesen Anstandsgrund für die Bergverwaltung auf. Anders dagegen stehe die Sache in Bezug auf die Administrativjustizsachen, wie dergl. doch auch beim Bergbaue (namentlich bei Verleihungen) vorkommen könnten. Dagegen, daß, wie die Dep. vorschlage, der Begriff der Administrativjustiz in Bergsachen ganz ausgeschlossen werden solle, sei zwar kein sachliches, wohl aber das formelle Bedenken zu erheben, daß man mit jeder Bestimmung über das an die Stelle des Administrativjustizprocesses zu setzende Verfahren allzuleicht in Widerstreit mit denjenigen Vorschriften gerathen werde, welche in dieser Beziehung in einem, unzweifelhaft sehr bald, muthmaßlich am nächsten Landtage, zu erlassenden allgem. Ges. über den Wegfall des Administrativjustizverfahrens werden getroffen werden und denen man wegen der hierbei einschlagenden rechtlichen und processualischen Rücksichten nicht füglich vereinzelt in einem Particulargef. vorgreifen dürfe. Daß auch der dritte und vierte Abs. von § 180 (A.B. § 176) nach Vorstehendem wesentliche Modification erfahren werde, sei selbstverständlich. Die Dep. vereinigte sich hierauf zu dem Beschlusse, daß die Zahl der Instanzen auf zwei beschränkt und die zweite Instanz in das Min. gelegt werde. C. Die oberste Instanz betr. Anlangend die Ministerialinstanz, so ging die Ansicht der gesammten Dep. anfänglich dahin, daß die Bergangelegenheiten, den Fabrik- und Gewerbeangelegenheiten angehörig, nicht unter das Ressort des F.M., sondern vielmehr unter das des M.J. fallen möchten, eine Ansicht, die sich um so mehr rechtfertigen dürfte, weil die Dep. unter Abwerfung des Regalitätsbegriffs das Bergbaugewerbe anderen industriellen Gewerben gleichgestellt wissen will; weil dadurch die, wenn auch irrige Voraussetzung ausgeschlossen wird, als ob der Bergbau als Finanzquelle ausgebeutet werden solle, sowie, weil dadurch die Unzuträglichkeit beseitigt wird, daß die den fiscalischen Bergbau verwaltende und vertretende Behörde bei Collisionen zwischen Staatsbergbau und Privatbergbau, also in eigener Sache entscheidet, und endlich, weil nach § 8 der V. v. 26. VI. 1851 schon jetzt gewisse, dem Bergbaue verwandte Branchen unter das Ressort des M.J. gestellt sind und durch Ueberweisung

aller Bergbausachen an dieses die Nothwendigkeit in Wegfall kommen wird, für verwandte Angelegenheiten in verschiedenen Min. verschiedene Beamte anzustellen, das F.M. überhaupt nur eigene Angelegenheiten zu administriren hat, nicht aber als Aufsichtsbehörde betrachtet werden sollte. In Folge dieser Erwägungen gelangte die Dep. zu der Ansicht, daß es gerathen erscheine, als zweite Instanz das M.J. zu bestimmen. Dieser Ansicht traten jedoch die Commissare in einem schriftlichen Exposé folgenden Inhalts entgegen: Die Frage, welchem Min., dem M.J. oder dem F.M., der Bergbau in oberster Instanz zuzuweisen sei? läßt sich von einem doppelten Gesichtspunkte aus erörtern und beantworten. Entweder man kann 1. sich streng an die consequente Durchführung derjenigen Grundsätze halten, welche für die Ressortabtheilung des M.J. und des F.M. überhaupt maßgebend gewesen sind, und sie bei der vorliegenden Frage als allein entscheidend betrachten, oder man kann 2. neben jenem (theoretischen) Gesichtspunkte auch noch im Interesse der Sache die (praktische) Frage aufwerfen, welches von beiden Min. nach seiner ganzen Einrichtung, sowie mit Rücksicht auf die sonst zu seiner Competenz gehörigen Angelegenheiten und deren Zusammenhang mit den hier fraglichen Geschäften, wohl in der Lage sein werde, diese letzteren nicht nur in der zweckmäßigsten, sondern auch in der einfachsten und wohlfeilsten Weise zu besorgen? Von dem unter 1 angedeuteten Standpunkte aus ist ohne Weiteres anzuerkennen, daß die Aufsichtsführung über den Privatbergbau an und für sich vor das M.J. als dasjenige Min. gehört, welches die Aufsicht über die Privatgewerbe überhaupt zu führen hat. Wenn die V. v. 7. XI. 1831 anders entschieden und unter Nr. 4 B 2 das gesammte Bergwesen dem F.M. überwiesen hat, so dürfte hierbei nicht allein die Rücksicht auf die Regalität entscheidend gewesen, sondern wohl auch die Erwägung der, weiterhin näher zu erwähnenden praktischen Schwierigkeiten einer anderen Einrichtung nicht ohne Einfluß geblieben sein. Wendet man sich dagegen zur Beantwortung der unter 2 aufgeworfenen praktischen Frage, so ist es nöthig, sich vorerst darüber klar zu werden, daß die staatliche Oberaufsicht über den Bergbau von einem anderen Gesichtspunkte aus und nach anderen Grundsätzen geführt und gehandhabt werden muß, als über andere, im gewöhnlichen Sinne sogen. Gewerbe. Die wesentliche Verschiedenheit geht schon daraus, daß man allseitig über die Nothwendigkeit eines besonderen Berggesetz. einverstanden ist und aus dem Inhalte desselben hervor. Der Uebergang des Bergbaues an das M.J. würde sich daher nicht als eine einfache und naturgemäße Ausdehnung seiner Thätigkeit in Gewerbesachen auf ein damit verwandtes Gebiet, sondern als der Zuwachs einer ganz neuen, mehr oder weniger nach anderen Principien zu behandelnden Geschäftsbranche darstellen, für welche es eines besonderen, nicht nur theoretisch und praktisch bergmännisch, sondern auch juristisch gebildeten Referenten bedürfen würde. Dem gegenüber wird aber bei dem F.M. die Verwaltung des fiscalischen Bergbaues, einschl. des Rothschönberger Stollns, der Bergwerkskassen, der Generalschmelzadministration, des Kupferhammers Grünthal und des fiscalischen Blaufarbenwerks unbedingt verbleiben müssen, durch welche schon jetzt der größte Theil der Geschäfte in Bergsachen bei dem F.M. veranlaßt wird. Denn im Jahre 1865 z. B. zählte die Bergregistrande des F.M. im Ganzen 1649 Nummern, von welchen nur 465 (d. i. 28,2 %) sich auf den Privatbergbau beziehen und mit demselben künftig auf das M.J. würden übergehen können, während der gesammte Rest von 1184 (d. i. 71,8 %) Nummern bei dem F.M. verbleiben würden. Es würde aber ein unrichtiger Schluß sein, wenn man annehmen wollte, daß sich in Folge dessen nunmehr bei dem F.M. die Geschäfte um diese 465 Nummern vermindern würden. Im Gegentheil ist es leicht nachzuweisen, daß durch die Ueberweisung jener Geschäfte an das M.J. bei dem F.M. nicht eine Verminderung, sondern eher eine Vermehrung der Geschäfte eintreten wird. Denn 1. würde sich das F.M. unter allen Umständen eine gewisse Mitwirkung bei der Bergakademie vorbehalten müssen, da auf derselben nicht nur die Beamten der fiscalischen Bergwerke, sondern das gesammte Hüttenpersonal gebildet wird. Da nun aber das fiscalische Hüttenwesen nach wie vor bei dem F.M. verbleiben wird, so hat letzteres ein ganz specielles Interesse an der tüchtigen Vorbildung der künftigen Hüttenbeamten und wird sich daher, wenn auch die formelle Leitung der Bergakademie an das M.J. übergehen sollte, doch immer eine maßgebende Mitwirkung in Bezug auf den Unterricht in der Chemie, der Hüttenkunde, der Probirkunst u. s. w. und bei der Anstellung der Lehrer in diesen Fächern vorbehalten müssen. Demnächst

2. stehen aber viele der eventuell an das M.J. zu überweisenden Gegenstände nicht ausschließlich mit dem Privatbergbau in Zusammenhang, sondern berühren direct oder indirect auch fiscalische Unternehmungen, insbesondere die Stölln, so daß auch in diesen Beziehungen, ebenso auch in Bezug auf Steuererlasse und sonstige fiscalische Unterstützungen für einzelne Berggebäude, dem F.M. noch zahlreiche Geschäfte verbleiben werden. Aber nicht blos dadurch, daß das F.M. hinsichtlich der an das M.J. abgegebenen Geschäfte noch eine Mitwirkung behält, sondern namentlich auch darum wird 3. eine Geschäftsvermehrung bei dem F.M. entstehen, daß dem letzteren in Bezug auf die ihm bleibenden Branchen die Mittelbehörde, das Oberbergamt und die Berghauptmannsch. entzogen werden. In Bezug auf die fiscalischen Bergwerke, den Rothschönberger Stolln und die übrigen fiscalischen Stölln wurden zeither die meisten Geschäfte beim Oberbergamte besorgt und nur in einzelnen wichtigeren Fällen zur Cognition des F.M. gebracht. Ebenso wird jetzt eine große Menge der die Generalschmelzadministration und die fiscalischen Werke zu Oberschlema und Grünthal betr. Angelegenheiten ohne Weiteres durch die Mittelbehörde erledigt. Künftig werden diese Angelegenheiten unmittelbar vom F.M. besorgt werden müssen, wodurch eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung bei demselben erwachsen wird. Endlich wird aber auch 4. dann, wenn der Privatbergbau und die Generalschmelzadministration nicht mehr unter ein und dasselbe Min. gehören, durch diese Trennung leicht zu mannigfachen Differenzen und gegenseitigen Vernehmungen Anlaß gegeben werden. Eine besondere Berücksichtigung verdient es aber auch noch, daß das sehr complicirte und schwierige Verhältniß zwischen dem fiscalischen Hüttenwesen, namentlich der Generalschmelzadministration und dem Privat-Silberbergbaue, von der Art ist, daß eine Vereinigung beider Geschäftsbranchen unter demselben Min. im Interesse der Sache selbst wünschenswerth erscheint. Denn hier, wo die verschiedenen Interessen sich, an sich betrachtet, schroff gegenüberstehen, wird eine Aussöhnung und Vereinigung der letzteren im Interesse des Staatswohls nur dann, dann aber auch leicht möglich sein, wenn alle hierher gehörigen Geschäfte von einem Centralpunkte aus geleitet und von Behörden durchgeführt werden, die sich nicht als ausschließliche Vertreter des einen Theiles fühlen, sondern alle einschlagenden Interessen gleichmäßig berücksichtigen. Dies ist gegenwärtig der Fall, denn Oberbergamt und Oberhüttenamt, beide unter Leitung des Oberberghauptmanns und in gleichmäßiger Unterordnung unter das F.M., stehen sich nicht wie streitende, zwei verschiedene Interessen einseitig verfechtende Parteien gegenüber, sondern als Behörden neben einander, die zwei verschiedene, aber einem höheren Gesichtspunkte untergeordnete Interessen mit einander auszusöhnen bemüht sind. Daß dies in der That bisher so geschehen ist, läßt sich aus den bestehenden Einrichtungen allenthalben nachweisen. Von dem Versuche eines entgegengesetzten Verhaltens ist nichts wahrzunehmen gewesen; es würde ein solches aber auch entschiedene Mißbilligung des F.M. finden, welches in seiner jetzigen Stellung an dem Hüttenwesen, wie an dem Bergbaue gleiches Interesse nimmt. Dieser Zustand würde sich voraussichtlich sehr ändern, wenn die Aufsicht auf den Privatbergbau von dem Ressort des F.M. weggenommen und dem M.J. überwiesen werden sollte. Welche Mehrarbeit würde zunächst dadurch entstehen, daß diese Verhältnisse, bei welchen eine verschiedene Ansicht so leicht möglich ist, in jedem Ministerialdepartement besonders erörtert und begutachtet und sodann zum Gegenstande umfassender und vielleicht wiederholter Communicationen und Verhandlungen zwischen beiden Min. werden sollten! Aber nicht blos die Arbeit wird vergrößert, auch die Lösung der Aufgabe selbst wird schwieriger, wenn zwei Min. dabei betheiligt sind. Es wird dies keines speciellen Nachweises bedürfen. Es ist erfahrungsmäßig und in unseren organischen Einrichtungen tief begründet, daß bei allen Verhandlungen zwischen zwei Behörden jede derselben zunächst ihren Standpunkt im Auge behält und um so mehr daran festhält, je mehr sie überzeugt sein kann, daß von der anderen Seite dasselbe geschieht. Wird man nun auch von den Min. selbst, in der Regel wenigstens, voraussetzen können, daß sie über diesen nothwendiger Weise etwas einseitigen Standpunkt die unbefangene Auffassung des allgemeinen und gemeinschaftlichen Staatsinteresses nicht verlieren werden, so darf dies doch in gleicher Weise von den nachgeordneten, insbesondere den betheiligten Unterbehörden nicht so unbedingt erwartet werden. Denn diese sind durch ihre Stellung darauf angewiesen, das Interesse ihres Dienstzweiges zu vertreten und die Lösung entstandener Conflicte, sowie die Ausgleichung

entstehender Differenzen den obersten Behörden zu überlassen. Dies ist auch an sich und im Allgemeinen ganz zweckmäßig; bei so eigenthümlich complicirten Verhältnissen aber, wie die oben angedeuteten sind, könnte es kaum zu einem glücklichen Resultate führen, wenn die Hüttenverwaltung von einem beschränkt fiscalischen Standpunkte ausgehen wollte und die Bergbehörden sich für verpflichtet hielten, die Interessen der Privatbergbautreibenden gegen den Fiscus einseitig zu vertreten. Es könnten dadurch leicht Mißstimmungen und Verbitterungen hervorgerufen werden, die selbst in der höchsten Instanz nicht mehr zu beseitigen wären und zu nachtheiligen Consequenzen führen müßten. Ueberhaupt kann man sich der Erwägung nicht verschließen, daß die Zugutemachung der Erze (Hüttenwesen) mit der Gewinnung der Erze (Bergbau) in volkswirthschaftlicher und finanzieller ebenso wie in geschäftlicher Beziehung auf das Engste zusammenhängen und daß daher, da das Silber- und Bleihüttenwesen bei uns durchaus fiscalisch ist, auf Rechnung des Staates betrieben wird und deshalb von dem F.M. nicht getrennt werden kann, die Uebergabe des Bergbaues an das M.J. zu einem Auseinanderreißen praktisch zusammenhängender und seit Jahrhunderten zusammen gewesener und in einander verwachsener Dinge führen und daher kaum vortheilhaft und zweckmäßig sein möchte. In Folge dieser Darstellungen der Commissare theilte sich die Dep. in eine Majorität und in eine Minorität. Die Majorität — Löhr, Clauß, Dr. Koch und Referent — beharrt bei ihrer Ansicht, nach welcher die Bergsachen künftig an das M.J. zu überweisen seien und macht zu den oben bereits referirten Gründen noch Folgendes geltend: 1. Im Regierungsexposé ist anerkannt, daß bei consequenter Durchführung der Grundsätze, welche für die Ressortabtheilung des M.J. u. F.M. überhaupt maßgebend gewesen sind, die Aufsichtsführung über den Privatbergbau an und für sich für das M.J. gehört. An diesem Grundsatze ist um so mehr festzuhalten, als man sich der Hoffnung hingeben darf, das neue Bergges. werde auf eine längere Reihe von Jahren Gültigkeit behalten. 2. Es ist in dem Regierungsexposé nicht ein einziger Grund angegeben, weshalb es sich erforderlich mache, insbesondere die Gewerbe des Fabrik- und Kohlenbergbaues dem F.M. zu unterbreiten. 3. Seit der V. v. 21. XII. 1851 und jetzt noch ressortirten die Privathütten und Blaufarbenwerke, überhaupt alle diejenigen Erzaufbereitungsanstalten, welche nicht zu Gruben gehören oder nicht für solche als Revieranstalten bestehen, bei dem M.J.; folgerichtig gehört daher unter dieses der ganze Privatbergbau als Gewerbe. 4. Werden auch der Verwaltung des F.M. als oberstem Verwaltungsorgane des fiscalischen Vermögens nach wie vor die fiscalischen Gruben und Stölln, die Generalschmelzadministration, der Kupferhammer zu Grünthal rc. unterliegen müssen, so kann dasselbe um so weniger die oberste (entscheidende) Instanz bilden, wenn es sich um Collisionen und Differenzen zwischen Privatbergbautreibenden oder dritten Betheiligten und fiscalischen Ansprüchen handelt. 5. Wenn die Staatsregierung beabsichtigt, dem Privaterz- und Kohlenbergbaue Sitz und Stimme in den Handels- und Gewerbekammern zu gewähren, so erscheint es ebenso zweckmäßig als nothwendig, Beide dem M.J. zu unterstellen. 6. Der Grund, weshalb man in den früheren Zeiten den Erzbergbau dem F.M. unterstellte, lag hauptsächlich in der Regalität desselben und dem nun erledigten Umstande, daß vormals die Betriebsleitung auch des Privaterzbergbaues factisch in der Hand der Behörde lag. Beide Gründe sind weggefallen. 7. Der Kohlenbergbau, welcher hinsichtlich seiner Bedeutung dem vaterländischen Erzbergbaue gewiß nicht nachsteht, unterstand bis zum Jahre 1861 dem M.J.; es gingen hieraus keine Uebelstände hervor, vielmehr erblühte derselbe dabei; man vernahm keine Klage über Behördeneinmischungen, während solche von den Kohlenbergbautreibenden laut ausgesprochen werden, seit sie dem F.M. und damit dem Königl. Oberbergamte unterstellt sind. 8. Muß man auch zugeben, daß bei Unterstellung der Bergbranche unter das M.J. für deren Angelegenheiten ein besonderer Referent anzustellen sein wird, so würden doch die diesem zu überweisenden Bergbauangelegenheiten nicht von solchem Belange sein, daß demselben nicht auch noch andere Angelegenheiten des gedachten Min. übertragen werden könnten. Solange der Kohlenbergbau dem M.J. unterstand, war wohl kein besonderer Referent dafür bestellt. 9. Ist die Generalschmelzadministration ein fiscalisches Eigenthum, so hält man es gerade im Interesse des Privatbergbaues für dringend nothwendig und geboten, daß das F.M. diesem gegenüber keine entscheidende Stimme habe. Diese Deputationsmajoritätsansicht bekräftigt eine aus der Mitte

der Erzbergbautreibenden unterm 17. XI. 1867 noch eingegangene Petition mehrerer Vorstände der wichtigsten Gruben der Freiberger Bergamtsrevier, Bernhard Krüger und Gen., in welcher die Petenten das Gesuch stellen: die Ständekammern wollen bei Berathung des Berggesetzentw. beschließen, den Erzbergbau fernerhin nicht mehr bei dem F.M., sondern bei dem M.J. ressortiren zu lassen, und wünschen dies besonders wegen der zwischen dem Erzbergbau und den fiscalischen Hütten obwaltenden Verhältnisse. Sie führen deshalb an, daß die Gruben vollständig in die Willkür der Hüttenverwaltung gestellt seien und dies um so empfindlicher werde, als die Hüttenverwaltung stets als vorgesetzte Behörde agire, der Abkäufer mithin dem Verkäufer in der Autorität des F.M. entgegentrete. Die Minorität der Dep. — von Metzsch — will dagegen das F.M. als oberste Bergbehörde aufrecht erhalten wissen und motivirt ihre abweichende Ansicht durch Folgendes: Sie könne unter Verweisung auf die im Obigen von der hohen Staatsregierung ausgesprochene Ansicht sich hauptsächlich deshalb nicht damit einverstehen, daß der Privatbergbau künftig bei dem M.J. ressortire, weil 1. wenn auch derselbe an das M.J. abgegeben wird, dennoch der größte Theil der Geschäfte in Bergsachen beim F.M. verbleibt; es muß nämlich nach dem der Dep. vorgelegenen Exposé der hohen Staatsregierung bei selbigem verbleiben: a. die Verwaltung des fiscalischen Bergbaues, einschließlich des Rothschönberger Stollns, b. die Verwaltung der Bergwerkskassen, der Generalschmelzadministration, des Kupferhammers Grünthal und des fiscalischen Blaufarbenwerks. Geht aus dem Exposé der hohen Staatsregierung hervor, daß im Jahre 1865 die Bergregistrande des F.M. im Ganzen 1649 Nummern, von welchen nur 465 (sonach 29 Procent) sich auf den Privatbergbau bezogen, letztere auf das M.J. übergehen, demnach also der gesammte Rest an 1184 Nummern (71 Procent) bei dem F.M. immer noch verbleiben müßten, so wird hierdurch klar nachgewiesen, daß die obige sub 1 ausgesprochene Behauptung richtig ist; 2. weil das complicirte und schwierige Verhältniß zwischen dem fiscalischen Hüttenwesen, namentlich der Generalschmelzadministration und dem Privatsilberbergbaue von der Art ist, daß die Vereinigung beider Geschäftsbranchen unter einem und demselben Min. im Interesse der Sache selbst wünschenswerth erscheint; 3. weil eine Mehrarbeit und ein schleppender Geschäftsgang herbeigeführt würde, wenn zwei Min. concurriren, und weil 4. die Uebergabe des Privatbergbaues an das M.J. zu einem unnöthigen Auseinanderreißen praktisch zusammenhängender und seit Jahrh. zusammengewesener, in einander verwachsener Sachen führt. Wie in der diesseitigen Dep., so und noch mehr gingen auch in der Zwischendep. der zweiten Kammer die Ansichten über die Organisation der Bergbehörden mehr oder weniger auseinander, weshalb zu möglichster Ausgleichung dieser unter sich sehr abweichenden Meinungen die Commissare mit nachstehender Mittheilung sammt einer neuen Vorlage über die Behördenorganisation v. 10. X. 1867 entgegenkamen. Während bei der Berathung des Berggesetzentw. von beiden Zwischendep. der Wegfall der Mittelbehörde für wünschenswerth erachtet worden ist und die Regierung sich hiermit einverstanden erklärt hat, weichen dagegen hinsichtlich der Unter- und der Oberinstanz die Beschlüsse der beiden Dep. sowohl unter sich, als von der Regierungsvorlage noch mehrfach ab. Die Oberinstanz will die Majorität der Dep. erster Kammer in das M.J. gelegt sehen, die Majorität zweiter Kammer tritt der Regierungsvorlage bei. Anlangend die Unterinstanz, so sollen in dieser nach Beschluß der Dep. erster Kammer „ein oder mehrere collegialisch zusammengesetzte Bergämter mit abgeordneten technischen Localbeamten (cf. jedoch § 136)," daneben aber zu §§ 69 a, 69 b, 69 c, 70, 73, 74, 76, 84 die Ortsverwaltungsbehörden competent sein; von der Dep. der zweiten Kammer haben zwei Mitglieder die Vorlage, nur mit veränderter Nummerirung der einzelnen Sätze in § 178, angenommen, vier Mitglieder sind der Dep. erster Kammer beigetreten, drei Mitglieder schlagen vor: „a. die ordentlichen Verwaltungsbehörden mit einem der aus dem Bergamte delegirten technischen Beamten, welcher concurrirt, so weit technische Angelegenheiten in Frage kommen, b. ein Bergamt als Unterbehörde in rein technischen Angelegenheiten, gebildet aus einem juristischen und der erforderlichen Anzahl technisch befähigter Beamten." Von dem Wunsche ausgehend, daß die Vorschläge über Einrichtung der Bergbehörden in einer minder zersplitterten Weise an die Kammern gebracht würden, hat sich das F.M. verpflichtet gehalten, diese Angelegenheit einer nochmaligen eingehenden Erwägung zu unterwerfen und Bestimmungen aufzusuchen, welche im Wesentlichen dem Sinne, welcher

die Beschlüsse der Dep. geleitet hat, möglichst zu entsprechen und die unter denselben noch vorhandenen Verschiedenheiten vermittelnd auszugleichen vermöchten. Die verschiedenen Beschlüsse in Betreff der Unterinstanz vereinigen sich, der Majorität nach, in der Hauptansicht, daß von den auf das Berggeſ. gegründeten Geschäften ein Theil von besonderen Fachbehörden, ein anderer Theil von den allgem. Verwaltungsbehörden besorgt, die Abgrenzung der beiderseitigen Competenz aber in dem Kriterium der technischen oder nichttechnischen Natur der Geschäfte gefunden werden soll. Während dies nach der einen Ansicht principiell in § 178 anzudeuten sein würde, zieht die andere Ansicht vor, die Competenz direct in den einzelnen betr. Paragraphen anzugeben. Das letztere Verfahren erscheint, um für den einzelnen Fall jede Unsicherheit über die Zuständigkeit abzuschneiden, und da die Grenzlinie zwischen technisch und nichttechnisch sich weder allemal klar und bestimmt erkennen, noch mit voller Consequenz innehalten lassen wird, vorzüglicher. Während es von keiner Seite in Frage gestellt werden wird, daß die Aufsicht über den Bergwerksbetrieb (§§ 57 bis 65 und bez. §§ 87 bis 89 in Abschn. V) und die Verwaltung der Revierbetriebsanstalten (§ 109), das Verleihen von Bergbaurechten bei dem Regalbergbaue und die in Betreff des Muthens und Schürfens, sowie wegen des Aufhörens jener Bergbaurechte vorkommenden Geschäfte (Abschn. III und X), die nach Abschn. VII zu treffenden Entscheidungen, die nach Abschn. VIII im Interesse des Bergbaues und bez. in Gegenüberstellung zu den allgem. Verwaltungsbehörden zu besorgenden Geschäfte, ingleichen das Gebahren mit den Bergwerkswassern nach Abschn. IX, vermöge der hier allenthalben vorwaltenden technischen und die inneren Verhältnisse der Berggebäude berührenden Natur dieser Geschäfte, an die Fachbehörde verwiesen werden müssen, ist es andererseits im Interesse der Gleichstellung des Bergbaues mit anderen Gewerben, sowie der örtlich erleichterten Zugänglichkeit der Behörden als wünschenswerth und als ausführbar erkannt worden, diejenigen Amtshandlungen, die sich auf die Verhältnisse der Bergarbeiter beziehen (§§ 68 bis 86 in Abschn. V), den allgem. Verwaltungsbehörden zu übertragen. Dagegen bedurfte es noch einer besonderen Erörterung, welche von beiden Behörden mit der aus Abschn. II hervorgehenden Cognition über das Formelle der Bergwerksgenossenschaften, insbesondere der Gewerkschaften, ingleichen mit denjenigen Geschäften (Abschn. VI), die sich auf die Zusammensetzung und Thätigkeit der Revierausschüsse und auf die Aufsichtsführung über die Verwaltung der nicht zu den eigentlichen Betriebsanstalten gehörigen Revieranstalten beziehen, zu beauftragen sein möchte? Hierbei hat, was Abschn. VI anlangt, die Erwägung, daß die Thätigkeit der Revierausschüsse und namentlich die Verwaltung der gedachten Revieranstalten doch oft mit specifisch bergmännischen Verhältnissen in Beziehung kommt und auf diese Rücksicht zu nehmen hat, von den in anderen Gewerbszweigen vorkommenden verwandten Einrichtungen aber mehrfach, insonderheit in der Intensität der behördlichen Curatel abweicht, zu der Ansicht geführt, daß die hierher gehörigen Geschäfte, wenn einmal besondere Fachbehörden vorhanden sind, passender an diese, als an die allgem. Verwaltungsbehörden, deren bezügliche Amtirung sich in vielen Fällen doch wieder auf vorherige Vernehmung mit den Bergbehörden zu stützen haben würde, gewiesen werden. Nur hinsichtlich der Revierknappschaftskassen würde, wenn einmal die Verhältnisse der Bergarbeiter und die für sie bestehenden Unterstützungskassen der Wahrnehmung der allgem. Verwaltungsbehörden zugewiesen werden, diese letztere Rücksicht den Ausschlag geben, so daß auch die Revierknappschaftskassen unter die Aufsicht der allgem. Verwaltungsbehörden zu stellen sein würden. Aus ähnlichen Gründen, wie hinsichtlich der Revieranstalten, und weil manche Zeichen der Zeit auf eine möglichste Zurückziehung der Verwaltungsbehörden von der Cognition über juristische Personen hindeuten, hat man auch Anstand genommen, das, was nach Abschn. II im Bereiche der Verwaltung in Bezug auf die Gewerkschaften wahrzunehmen ist, von den bisher hierzu competenten Bergbehörden auf die allgem. Verwaltungsbehörden zu übertragen. Ob jedoch überhaupt noch weitere Modificationen der bezüglichen Vorschriften des Abschn. II, namentlich in Bezug auf die Bestätigung der Gewerkschaftsstatuten und auf die (nach § 16) für die bisherigen Gewerkschaften nach Anhalten des Berggeſ. v. 22. V. 1851 noch fortdauernde, ziemlich weitgehende Concurrenz der Behörden, im Anschlusse an die wegen der juristischen Personen zu adoptirenden Grundsätze zu treffen sein werden, hängt von dem Erfolge der dieserhalb in Aussicht stehenden Gesetzgebung ab. Nach

Vorstehendem sind die in der Beilage I ersichtlichen Abänderungen der einzelnen Bestimmungen des Berggesetzentw. in Bezug auf die Behördencompetenz für angemessen erachtet worden. Werden dieselben angenommen, so reducirt sich die Nothwendigkeit, im Berggeſ. eine ausdrückliche allgem. Bestimmung über die Einrichtung von Behörden zu geben, auf das, was über die specifischen Bergbehörden zu sagen ist. Wie nach der angezogenen Beifuge I die Zuständigkeit in der Unterinstanz zu theilen sein wird, so wird sich auch das Ressort in der Oberinstanz anzuschließen haben; die Sachen, welche vor den Ortsverwaltungsbehörden ressortiren, werden dem M.J. zu unterstellen sein; dies braucht, als selbstverständlich, im Berggeſ. nicht vorgeschrieben zu werden; für die in erster Instanz an das Bergamt gewiesenen Sachen wird als zweite und Oberinstanz das F.M. competent sein. Da es nicht geeignet sein kann, für den Bereich der allgem. Verwaltung im Berggeſ. allein eine so tief eingreifende Aenderung, wie es der Wegfall der Mittelinstanz ist, zu verfügen, so wird es hier bei dem dreifachen Instanzenzuge verbleiben müssen. Nur in denjenigen, dem Berggeſ. eigenthümlichen Angelegenheiten, wo beiderlei Behörden zu gemeinschaftlichen Beschlüssen zusammentreten sollen, d. i. zu § 136 des Gesetzentw. (A.B. § 134), würde auch bei den allgem. Verwaltungsbehörden das M.J. als zweite Instanz einzutreten haben. Nach dem Vorstehenden nun wird sich für §§ 178 fg. (A.B. §§ 174 fg.) die aus der Beifuge II ersichtlichte Fassung empfehlen. Wenn hierbei mehr als ein Bergamt in Aussicht genommen worden ist, so beruht dies auf der bei wiederholter Erwägung gewonnenen Ansicht, daß ein einziges, solchenfalls unzweifelhaft in Freiberg zu errichtendes Bergamt nicht genügt. Es fällt zwar, wenn die Competenz der Ortsverwaltungsbehörden in der vorgeschlagenen Weise zur Geltung gelangt, ein Theil der überhaupt nach dem Berggeſ. in Frage kommenden Behördenthätigkeit für die Bergämter weg, es wird hierdurch auch die Rücksicht auf die leichte persönliche Erreichbarkeit des Bergamts für die Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter einigermaßen abgeschwächt; es werden aber auch im Bereiche der bergamtlichen Competenz, namentlich in Bezug auf Betriebspläne, bergpolizeiliche Fragen, Bergschädensachen, Expropriationen &c. noch oft genug Localerörterungen nothwendig werden, welche wegen ihrer Wichtigkeit oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht dem technischen Localbeamten überlassen werden können, sondern die Theilnahme eines rechts- und geschäftskundigen Mitglieds des Bergamts erfordern; auch wird es zur Erhaltung principieller Einheit in der bergpolizeilichen Aufsichtsführung und in den dahin gehörigen Geschäften nothwendig sein, daß die technischen Localbeamten von Zeit zu Zeit in mündliche Vernehmung mit dem Bergamte treten; zudem müssen sich die Mitglieder des Bergamts auch die erforderliche Orientirung und Geschäftsbereitschaft durch zeitweiligen Besuch der einzelnen Bergwerke erhalten. Zu gehöriger Erreichung dieser Zwecke würden, wenn nur ein Bergamt vorhanden wäre, die örtlichen Entfernungen, oft auch die Zahl der gleichzeitig vorliegenden Geschäfte zu groß, und die Folge würde sein, daß das Bergamt in seinem Wirkungskreise nicht hinlänglich orientirt und überdies genöthigt wäre, den Localbeamten mehr, als zweckmäßig ist, zu überlassen, so daß in letzteren nach und nach wieder eine Art von selbstständiger Unterinstanz entstände. Zu Vermeidung dieser Unzuträglichkeiten hält das F.M. für nothwendig, daß zwei Bergämter, denen am passendsten Freiberg und Zwickau zum Sitze anzuweisen sein würden, eingesetzt werden. Zeigt sich weiterhin durch mehr oder weniger einflußreiche Umgestaltung der Verhältnisse in den einzelnen Bergwerksdistricten oder nach den über die Geschäftsführung der Bergämter zu machenden Erfahrungen eine Aenderung thunlich oder nothwendig, so wird hierauf allemal bei Feststellung des Budgets zurückgekommen werden können. Für jetzt würde schon durch die Einsetzung zweier Bergämter und den Wegfall des Oberbergamts eine fühlbare Ermäßigung der betr. Verwaltungskosten herbeigeführt werden. Für die Bergämter eine collegiale Beschlußfassung und Entscheidung vorzuschreiben, erscheint, da ihre Geschäfte, neben der Verwaltung des Bergregals, hauptsächlich bergpolizeilicher Natur sein werden, nicht nothwendig, wohl aber wegen der mit der Collegialität verbundenen Weitläufigkeit, unzweckmäßig. Es wird lieber der den Bergämtern zu gebenden Instruction und dem Ermessen des Vorstands vorzubehalten sein, die Fälle, in denen seine Mitbeamten oder einzelne derselben an den zu fassenden Beschlüssen Theil nehmen sollen, zu bestimmen. Daß ebensowohl die Bergämter, als die ihnen beigegebenen Localbeamten, den Verwaltungsbehörden auf Erfordern beiräthig zu sein haben, wird,

insoweit es sich um diejenigen Mittheilungen und Auskünfte handelt, die sich die Behörden überhaupt gegenseitig zu geben verbunden sind, einer ausdrücklichen Vorschrift im Ges. nicht bedürfen, kann aber in der A.B. noch besonders erwähnt werden. Die Localbeamten aber noch über jenes Maß hinaus den Verwaltungsbehörden mehr oder weniger zu adjungiren und zu unmittelbarer Disposition zu stellen, erscheint wegen der hieraus hervorgehenden doppelten Stellung derselben und der hiervon zu befürchtenden Collisionen keineswegs rathsam." Ber. I. 254—271. Die Beilage I zu letzterem Berichte enthält in der Hauptsache die jetzige Fassung der §§ 174, 176 u. 177 A.B. Die Mehrheit der Dep. der I. Kammer und die Minderheit der Dep. der II. Kammer blieben demgegenüber bei ihrem Vorschlage, das M.F. zur oberen Bergbehörde zu machen. Im Uebrigen erklärte die Dep. der II. Kammer: „Insbesondere im Hinblicke auf diese Entlastung der Bergbehörden erachtete allerdings ein Theil der Dep. es für höchst wünschenswerth und wohl auch ausführbar, daß die zurückbleibenden rein technischen Geschäfte nur von einem Bergamte erledigt werden könnten, der Staatskasse mithin der Aufwand für das zweite Bergamt erspart werde. Da jedoch der Regierungscommissar hervorhob und beharrlich betonte, daß es für die nächste Zeit unmöglich fallen werde, mit einem einzigen Bergamte alle diejenigen Geschäfte zu bewältigen, die zeither drei Bergämtern und einem Oberbergamte obgelegen hätten, wenn auch ein nicht unbedeutender Theil derselben an die Verwaltungsbehörden übergegangen sei, so hat schließlich die Gesammtheit der Dep., zugleich in Anerkennung der in den Mo. sub B.B. hervorgehobenen Gesichtspunkte, sich mit der Errichtung zweier Bergämter einverstanden erkärt, dabei aber den lebhaften Wunsch ausgesprochen, daß, sobald es nur immer thunlich sein würde, diese beiden Behörden in eine zusammengezogen werden möchten. Ein Umstand gab ferner noch der Dep. zu Bedenken Veranlassung, daß die neue Vorlage in § 178 (A.B. § 175) die Collegialeigenschaft der neu zu errichtenden Bergämter nicht wieder eingeführt habe, indem sie in dieser collegialen Zusammensetzung der neuen Bergbehörde eine größere Garantie für erschöpfende und vorurtheilsfreie Behandlung der zur Entscheidung kommenden Fälle erblickte, als wenn nur in der einen Stelle des Directorii der Schwerpunkt für die Entscheidung ruhe, diese also von der Anschauung einer einzigen Person abhängig ist. Dieses Bedenken fand die Dep. auch nicht durch das beseitigt, was zu Gunsten der Regierungsansicht hierüber in den Mo. gesagt ist, wie sie auch mit der bureaukratischen Einrichtung der von dem Entw. in Aussicht genommenen Berghauptm. von Haus aus nicht einverstanden gewesen ist. Sie erachtete es vorziehen zu müssen, daß das Ges. schon klare Maße darüber giebt, daß für gewisse Fälle der behördlichen Thätigkeit da, wo die Wichtigkeit der Sachlage und der richterliche Charakter der von der Behörde zu erwartenden Entschließung die collegiale Cognition erheischt, die Mitglieder des Bergamts als Collegium zusammenzutreten haben, anstatt daß die Staatsregierung es den zu ertheilenden Instructionen, ja auch dem Ermessen des Vorstands des Bergamts vorbehalten will, für gewisse Fälle die Mitglieder des Bergamts oder auch nur einzelne derselben an seinen Beschlüssen theilnehmen zu lassen. Die Dep. fand eine collegiale Beschlußfassung, insbesondere für die Fälle der §§ 117, 118, 118b, 119 und 135 als ersprießlich, ja nothwendig und wollte für diese an der Entscheidung mindestens drei Mitglieder des Bergamts in collegialer Form betheiligt wissen. Die Staatsregierung hat auf Ersuchen folgenden, diesem Desiderium entspr. Zusatz zu § 178 (A.B. § 175) vorgelegt: „Die Entschließung des Bergamts über allgemeine bergpolizeiliche Vorschriften, über Zwangsmaßregeln nach § 89 Punkt 2 u. 3 (A.B. § 68 Punkt 1 u. 2) und § 115b über Regelung collidirender Ansprüche mehrerer Bergwerksbesitzer nach § 58 Abs. 2 und 3, §§ 59, 117, 118 und 118b und über die in § 108 Abs. 2 gedachten organischen Einrichtungen, ingleichen die zu §§ 109 und 135 erforderlich werdenden Beschlüsse, sind collegialisch von mindestens drei Mitgliedern zu fassen," in Bezug hierauf aber erklärt, daß sie der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Ges. widersprechen müsse, obwohl sie bereit sei, im Verordnungswege die in Frage stehende collegiale Beschlußfassung für gewisse Entscheidungen einzuführen, weshalb sie es vorziehen würde, wenn durch einen allgemein gehaltenen Ständischen Antrag dieser Wunsch an die Staatsregierung gebracht werde. Die Dep. hat sich jedoch für die Aufnahme der durch den Zusatz formulirten Bestimmung in das Ges. selbst entschieden und empfiehlt die Annahme dieses Zusatzes. Dem ferneren Wunsche der Dep., daß die Localbeamten wirkliche

Mitglieder des Bergamts seien, hat die Staatsregierung ihre Zustimmung unter der Voraussetzung ertheilt, daß darunter nicht zugleich die Nothwendigkeit ihrer Betheiligung an allen Beschlüssen des Bergamts verstanden werde, mit welcher Voraussetzung auch die Dep. sich einverstanden zu erklären gehabt hat." Ber. II 604/5. Während letztere Wünsche in der Hauptsache Berücksichtigung fanden (vergl. unten § 174 u. Bek. v. 1. XII. 1868), setzte sich der Streit, welches Min. die II. Instanz bilden solle, in den Plenarverhandlungen fort. Dabei wurde von der Regierung zugegeben, daß der Versuch, die Verletzung des Grundsatzes nemo judex in propria causa durch Unterstellung des Privatbergbaues unter das F.M. durch Behandlung der Bergsachen von einem „höheren Standpunkte" als dem rein fiscalischen auszugleichen, nicht gemacht worden wäre, wenn der Bergbau des K. S. von so großer Bedeutung wäre, daß die Anstellung eines höheren Beamten im M.J. für den Bergbau gerechtfertigt erschiene. Mitth. I. K. B. I. 1029 fg. u. Mitth. II. K. B. III. 1995 fg. Nachträglich sind die Gründe für das F.M. noch dadurch verstärkt worden, daß 1885/6 der größte Theil des Freiberger Reviers (nach Ausbringen u. Belegschaft etwa $^5/_6$ des ganzen sächsischen Erzbergbaues) durch Ankauf fiscalisch („verstaatlicht") wurde, während andererseits Nov. 84 das Bergamt als Aufsichtsbehörde über die Knappschaftskassen und Bergschiedsgerichte der Kreish. Dresden und dem M.J. unterstellt hat. Theoretisch dürfte auch heute noch folgende, der preuß. Einrichtung entspr. Organisation die richtigste sein: I. Instanz: bureaukratische Revierbergämter (Bergmeister mit Gehülfen), II. Instanz: 1 collegiales Oberbergamt in Freiberg (Berghauptmann u. mehrere Bergräthe), III. Instanz: M.J., Abth. f. Gewerbesachen, wobei für jede einzelne Sache ebenso wie in der allgem. Verwaltung, grundsätzlich nur zwei Instanzen zugelassen werden könnten. Eine besondere Ausbildung ist für die Beamten der Bergbehörden — wenn man von A.B. § 149 absieht — nicht vorgeschrieben. Ein Versuch, die betr. Preuß. Vorschriften einzuführen, ist an der Kleinheit des Landes gescheitert. Die Regierung hat sich Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten, wobei unter sonst gleichen Angeboten bei Bedarf die Vorschriften in §§ 69—72 A.B. unter Anderem mit berücksichtigt bez. analog angewendet werden können. Als Berginspector-Assistenten u. technische Bergamts-Referendare sollen regelmäßig nur Männer angestellt werden, welche schon einige Jahre Grubenpraxis (als Betriebsleiter oder Betriebshülfsbeamte möglichst im Privatdienste, nach Befinden auch im Auslande) hinter sich haben. Die Staatsdienereigenschaft wird diesen Beamten in der Regel erst einige Zeit nach ihrer Anstellung verliehen. Doch wird dabei meist diejenige Zeit mit berücksichtigt, welche der Betreffende, zur Erfüllung der Vorbedingung seiner Anstellung, als Aufsichtsbeamter im Privatbergwerksdienste thätig gewesen ist. F.M. 1107 u. 1130 Bgr. 25. XI. 1882. Ein Verbot an die Bergbeamten, selbst Bergbau zu treiben (Preuß. Bergges. § 195, Oesterr. Bergges. § 8), kennt das A.B. nicht. Nur zu Grubenvorstands- u. Revierausschuß-Mitgliedern sollen sie nicht gewählt werden. Kgl.Ges. §§ 11 fg., 123a u. 147, A.B. §§ 8, 17 u. 93a. Vergl. jedoch S. Ges., einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., v. 3. VI. 1876 (239) § 2: „Kein Staatsdiener darf ohne vorgängige Genehmigung der Anstellungsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu der Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf nicht ertheilt werden, sofern diese Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich." § 3: „Kein Staatsdiener darf ohne vorherige Genehmigung der Dienstbehörde geschehen lassen, daß von seiner Ehefrau oder von einer anderen zu seiner Haushaltung gehörigen Person ein Geschäft, zu dessen Betriebe gewerbspolizeiliche Anzeige oder eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, betrieben werde. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich." Im Uebrigen sind über die Verhältnisse der „Bergstaatsdiener" die allgem. Bestimmungen über die Civilstaatsdiener maßgebend [Ges. v. 7. III. 1835 (169), 24. IV. 1851 (103), 9. V. 1872 (91), 5. III. 1874 (22), 3. VI. 1876 (239)]. — Mißanwendung eines Ges. durch Behörden verpflichtet den Staat oder den daraus Vortheil ziehenden Dritten noch nicht ohne Weiteres zum Schadenersatze. R.G.E. XXVI. 337.

1) Dazu kommen nunmehr Nov. 84 u. Nov. 87, durch welche die Zuständigkeit der Bergbehörden erheblich erweitert worden ist: I. Den allgem. Verwaltungs-

behörden fallen danach hauptsächlich noch folgende Geschäfte zu: 1. Aufsicht bez. Mitaufsicht über das Schürfen, die Raseneisensteingräbereien und die Schonung auflässiger Berggebäude — namentlich Halden (A.B. §§ 23, 180, 171/3). 2. allgem. Polizei auf Bergwerksräumen — insbesondere: Criminal-, Bau-, Feuer-, Sitten-, Gesundheits- und Gewerbepolizei (z. B. Dampfkessel, Sprengstoffe über Tage, Aufbereitungsanstalten, Stauanlagen, Sonntagsruhe u. s. w., A.B. §§ 64 u. 65). 3. Arbeiterwesen außer Arbeiterordnungen, Knappschaftskassen und Schiedsgerichte (A.B. § 90) und 4. Theilnahme bei Expropriationen, Wasserverleihungen, Betriebsbeschränkungen und Entscheidungen über Schurf- und Bergschäden (A.B. §§ 27, 134, 135, 141/3, 147 u. 181). II. Gerichtsbehörden: Abgesehen von den Vorschriften über die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und den Konkurs, die (außer §§ 54, 56, 88, 136 u. 148) schon vor deren reichsgesetzlicher Regelung durch G.V.G., C.P.O., St.P.O., K.O. und die Einführungsges. zu diesen Reichsges. vom A.B. unberührt blieben und auch für das Landesbergrecht allenthalben schlechthin maßgebend sind, handelt es sich hier nur um einige zur Zeit von dem Reichsgesetzgeber noch nicht geordnete Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Handels- und Genossenschaftsregister (§§ 8 u. 16), Nachlaßregelung (§ 52), Grund- und Hypothekenbücher und Löschung der Bergbaurechte (Nov. 87). Ueber die Zulässigkeit des Rechtswegs s. § 27 Anm. 1, § 39 Anm. 2, § 56 Abs. 2 u. 4, § 88 Abs. 2, § 117 Anm. 2, § 118 Anm. 1, § 119 Anm. 3, § 136, Anm. *, § 148 Anm. *, 1, 2, 3. Einen besonderen Fall enthält § 125, Abs. 3.

2) Die Einrichtung der für den Bergbau in Frage kommenden K. S. Verwaltungsbehörden ist aus dem Anhange zu diesem (XI.) Abschn. zu ersehen.

3) Die nach dem A.B. und dessen Ergänzungen den „Gerichtsbehörden" obliegenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in I. Instanz von dem betr. Amtsgerichte, in dessen Bezirk das fragliche Bergwerk liegt, in II. von dem VI. Senat des O.L.G. und in III. von dem J.M. zu erledigen. E. z. G.V.G. § 4 und S. Ges., Bestimmungen zur Ausführung des G.V.G. v. 27. I. 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend; v. 1. III. 1879 (59).

4) Nach der in der Anm. * zur Ueberschr. dieses (XI.) Abschn. wiedergegebenen Entstehungsgeschichte glaubte die Regierung anfänglich, zwei Bergämter, das eine in Freiberg und das andere in Zwickau, errichten zu müssen, hat aber nachträglich dem Wunsche der Kammern, womöglich den Versuch mit einem einzigen Bergamte zu machen, durch die Bek. v. 1. XII. 1868 entsprochen. In denselben Unterlagen sind (namentlich Ber. I. 270) auch Fingerzeige über die Amtsobliegenheiten und Geschäftsbehandlung der Bergamtsmitglieder enthalten. Die Geschäfte des Bergamtes betreffen im Wesentlichen folgende Angelegenheiten: Bergpolizei- und Unfallerörterungen (Abschn. V Cap. I), Knappschaftskassen, Arbeiterordnungen und Bergschiedsgerichte (Nov. 84), Gewerkschaftsverfassung, Vertretung der Besitzer (Abschn. II), Schürfen, Muthen und Verleihen (Abschn. III), Abbauscheine (§ 4), Löschen (Abschn. IV u. X u. Nov. 87), Auflässige Baue (§§ 171/3), Revierverbände (Abschn. VI), Bergbauservituten und Erbstölln (Abschn. VII), Expropriationen und Bergschäden (Abschn. VIII), Bergwerkswasser (Abschn. IX u. § 181), Bergschulen (A.B. § 71), Bergbegnadigungsfonds (A.B. § 166 fg.), fiscalische Vorschüsse und Stiftungen, Auskunftsertheilung über alle den Bergbau im Allgemeinen betr. Angelegenheiten, Akten und Rißarchiv, Markscheiderwesen und Rißführung (§ 61), Prüfung für Markscheider, Förderung und Pflege des Wohles des Bergbaus wie des Bergvolkes im Allgemeinen. Insbesondere liegt dem Bergamte auch die Erörterung und Vermittelung von staatlichen Auszeichnungen für alle Bergbeamten und Bergarbeiter ob. Durch V. M.J. 587 I A v. 28. III. 1891 ist das Bergamt ermächtigt worden: an Personen des Steigerstandes beim Privatbergbaue Anerkennungsdiplome oder Anerkennungsschreiben unter der Voraussetzung zu gewähren, daß die Betreffenden mindestens 25 Jahre nach vollendetem 25. Lebensjahre bei einem und demselben Bergwerke oder bei Bergwerken desselben Besitzers thätig gewesen und ihren Gemeinde- sowie staatsbürgerlichen Verpflichtungen jeder Zeit nachgekommen sind. Die Verwaltung fiscalischer Bergwerke liegt besonderen Beamten ob, welche dem F.M. unmittelbar unterstellt sind (§ 6 Anm. 1, 2, 4). Nur ausnahmsweise kommt das Bergamt in Folge besonderen Auftrags von der vorgesetzten Dienstbehörde (F.M.) oder bei Handhabung der Bergpolizei (Versuchsstationen, Bockwaer

Wasserhaltungsgesellenschaft u. dergl.) oder bei Gruben, die mit Bergbegnadigungsgeldern, fiscalischen oder Reviervorschüssen betrieben werden, Revierbetriebsanstalten u. dergl. in die Lage: die Zweckmäßigkeit und Wirthschaftlichkeit des Betriebes eingehend zu beaufsichtigen und erforderlichen Falls thatsächlich die Betriebsleitung selbst in die Hand zu nehmen. Auch in Angelegenheiten, welche nicht unter das A.B. fallen (z. B. Steinbrüche), erhält das Bergamt mit den Berginspectoren ausnahmsweise bisweilen besonderen Auftrag zur Erledigung einzelner Geschäfte oder zu dauernder Aufsichtsführung. (Wegen der Beaufsichtigung des Steinbruchsbetriebes durch die preuß. Revierbeamten Z. VII. 267; für das K. S. aber vergl. Zeitschr. f. R. u. V. XII. 274; XIII. 97; XIV. 142; XXII. 353; XLIV. 284). Die Beamten sind gegenwärtig: 1 Director, 3 Räthe (je ein techn. für den Erz- und für den Kohlenbergbau und ein juristischer), 1 techn. Beirath für Maschinenang., 1 juristischer, 1 versicherungstechnischer und 2 bergtechnische Hülfsarbeiter, 1 Bergamtsmarkscheider, 1 Rißarchivar und das erforderliche Kassen- und Kanzleipersonal, sowie die 5 Berginspectoren als außerordentliche Mitglieder mit 4 bergtechnischen Gehülfen (Assistenten). Wegen der Hauptbergkasse vergl. § 40 Anm. 13.

5) Wegen Heranziehung der Berginspectoren zu bergamtlichen Geschäften, ihrer Stellung als Bergamtsmitglieder und der Unterstützung der Verwaltungsbehörden sind die von den Kammern (Ber. I. 271 a. E. u. Ber. II. 605 a. E. — Abschn. XI. Anm. * zur Ueberschr.) ausgesprochenen Wünsche nach den oben mitgetheilten Dienstanweisungen allenthalben berücksichtigt worden. Dem im § 174 u. A.B. §§ 54—56 klar ausgesprochenen Willen des Berggesetzgebers, daß die Berginspectoren nicht selbstständige Behörden für sich, sondern nur vorgeschobene Posten (delegirte bez. detachirte Commissare) des die Unterinstanz bildenden Bergamtes sein sollen (V. F.M. 749 Bgr. 20. VII. 1881), entspricht der in der Praxis üblich gewordene und im Gegensatz zu der Bek. v. 1. XII. 1868 in die Bek. v. 18. IX. 1884 übergegangene Ausdruck „Berginspection" nicht. Derselbe trägt aber der Thatsache Rechnung, daß sachlich die Berginspectoren mit ihren Gehülfen und sonstigem Personale im Laufe der Zeit durch das fortwährende Wachsen der Geschäfte (wie von der Regierung bei Errichtung nur eines Bergamtes von vornherein befürchtet worden war) zu besondern Geschäftsstellen geworden sind, welche, wenn auch nicht formell, so doch thatsächlich die erste oder unterste Instanz der Bergbehörden mit ebensoviel und ebensowenig Recht bilden wie die preußischen und österreichischen Revierbeamten. Vor dem 5. I. 1852 hießen die s. Berginspectoren „Reviergeschworene" und deren ältester „Obereinfahrer," während seit dieser Zeit die Bezeichnung „Revierbeamten" auf die Beamten eines Revierverbandes übergegangen ist (A.B. § 112). Mittelst V. Nr. 16 Bgr. v. 9. I. 1884 hat das F.M. genehmigt, daß zunächst versuchsweise von Zeit zu Zeit von dem Bergamte Conferenzen mit den sämmtlichen Berginspectoren über allgem. Dienstangelegenheiten abgehalten werden, welche sowohl das Bergamt als die Berginspectoren betreffen und sich auf den Erz- und Kohlenbergbau beziehen. Solche Berathungen finden seitdem durchschnittlich viermal im Jahre statt.

6) Wegen der Gebühren der Berginspectoren s. § 178 Anm. 10. Eine der preuß. V. v. 15. IX. 1879 entspr. Verfügung, wonach die Berginspectoren als Hülfsbeamte der Staatsanwälte im Sinne von § 153 G.V.G. anzusehen seien, hat die K. S. Regierung in Uebereinstimmung mit der unselbstständigen Stellung, welche das A.B. diesen Beamten anweist, nicht erlassen (Preuß. Berggef. § 209). Die etwa in Frage kommende Abgabe bergpolizeilicher Erörterungen an die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung strafbarer Handlungen steht nicht dem Berginspector, sondern nur dem Bergamte zu. Derjenige technische Beamte des Bergamtes, welcher einen Unfall bergpolizeiwegen erörtert und begutachtet hat, kann trotz § 22 Nr. 4 St.P.O. im Strafprozesse als Sachverständiger dienen. R.G.St. XII. 415. Schriftliche Zeugnisse des Bergamtes und einzelner bergamtlicher Beamter müssen in der Hauptverhandlung verlesen werden. R.G.St. IX. 88.

7) II. Abtheilung — Bergregistrande, für welche ein bergmännisch-juristischer und ein bergtechnischer Rath angestellt sind und welcher außerdem die fiscalischen Berg- und Hüttenwerke sowie Steinbrüche, die Hauptbergkasse, die Bergakademie und die Meißner Porzellanmanufactur unterstellt sind. Der Etat dieser Bergreg. ist im allgemeinen Etat des F.M. nebst unmittelbaren Dependenzen Cap. 73 enthalten.

8) Hier hat es sich am 3. I. 1869 lediglich um die Knappschaftskassen und Arbeiterpolizei (Abschn. V Cap. II) gehandelt, welche — bez. in der Hauptsache — seit dem 1. XII. 1884 in I. Instanz wieder dem Bergamte unterstellt, jedoch in II. und bez. III. Instanz unter der Kreish. Dresden und bez. dem M.J. geblieben sind.

9) „Noch bemerkt die Dep., daß sie als selbstverständlich voraussetzt, daß von den Mitgliedern eines Bergamtes wenigstens Eins zum Richteramte juristisch befähigt sein müsse." Ber. I. 274. G.V.G. §§ 2—5. S. V., die 2. juristische Staatsprüfung betr., v. 11. X. 1889 (93). Die Eigenschaft von „richterlichen Beamten" im Sinne der Reichsjustizges. erhalten die betr. Bergamtsmitglieder hierdurch nicht, sie sind vielmehr als solche: „Verwaltungsbeamte."

10) In Städten mit Rev. St.O. der Stadtrath, sonst die Amtsh. Anm. 11.

11) Der hier angezogene § 152 A.B. ist durch die bei §§ 48 u. 49 mitgetheilten Vorschriften in §§ 37 u. 17 A.B. 87 aufgehoben bez. ersetzt.

12) Nach § 2 S. V. v. 12. VI. 1885 (A.B. § 55) sind solche allgem. bergpolizeiliche Vorschriften durch die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal bekannt zu machen. S. Ges., die amtl. Verkündung allgem. Anordnungen der Verwaltungsbehörden betr., v. 15. IV. 1884 (131). Bek., die amtl. Verkündung allgem. Anordnungen der Verwaltungsbehörden betr., v. 28. IV. 1884 (133).

13) Obgleich eine Abänderung dieser Bek. im G.V.Bl. nicht veröffentlicht worden ist, so ergiebt sich doch aus dem Staatshandbuche f. d. K. S. 1873. 302; 1874. 156 und dem Budget für 1874/5 und 1876/7 Position 8 Nr. 8 sowie aus der jetzt geltenden Hofrangordnung, daß den ordentlichen Mitgliedern des Bergamts im Jahre 1873 der Functionstitel „Bergamtsräthe" beigelegt und der Rang in Classe IV Nr. 18 der Hofrangordnung ertheilt worden ist. Francke, Bergges. d. K. S. S. 84, Anm. 1.

14) Nimmt der Berginspector wahr, daß Betrieb im fremden Felde umgeht, so hat er beide Theile (den Unternehmer und den Feldinhaber) darauf aufmerksam zu machen, weitere Maßnahmen aber den Parteien bez. dem ordentlichen Richter zu überlassen. V. des v. K. S. O.B.A. D. 115 v. 27. VI. 1866.

15) Vor dem Eintrage von Erinnerungen in das Zechenbuch soll womöglich eine Vernehmung des Berginspectors mit dem betr. Betriebsbeamten stattfinden, um zu hören, welche nach Befinden zu berücksichtigende Behinderungs- oder Entschuldigungsgründe für den gerügten Uebelstand angeführt werden oder was etwa bereits zu dessen Beseitigung beabsichtigt oder eingeleitet ist, da durch eine solche Vernehmung die Erinnerung möglicher Weise überflüssig werden oder eine ganz andere Wendung erhalten kann. V. F.M. 749 Bgr. 20. VII. 1881.

§ 175. Collegialität.[1]

Die Entschließungen der Bergämter[2] über allgemeine bergpolizeiliche Vorschriften,[3] über Zwangsmaßregeln nach § 68, Punkt 1 und 2, und § 115, über Regelung collidirender Ansprüche mehrerer Bergwerksbesitzer nach § 56, Abs. 2 und 3, §§ 57, 117, 118 und 119, und über die im § 109, Abs. 2 gedachten organischen Einrichtungen, ingleichen die zu §§ 110 und 133 erforderlich werdenden Beschlüsse[4] sind collegialisch von mindestens drei Mitgliedern zu fassen.

1) Aus dieser Bestimmung, wonach die collegiale Beschlußfassung nur in einzelnen bestimmt genannten Fällen eintritt, ist in Verbindung mit der in Anm. * zur Ueberschrift von Abschn. XI mitgetheilten Entstehungsgeschichte (namentlich Ber. II. 605) zu folgern, daß die Verfassung des Bergamtes eine bureaukratische sein soll. Nachdem in der Neuzeit für die Stelle des Bergamtsdirectors eine vollständige juristische und bergtechnische Ausbildung beinahe unmöglich geworden ist, die Berginspectionen aber immer mehr den Charakter selbstständiger Unterinstanzen angenommen haben, erscheint es folgerichtiger, das Bergamt grundsätzlich zu einer Collegialbehörde zu machen, wodurch die bureaukratische Behandlung dringlicher und sonst dazu geeigneter Geschäfte ebensowenig ausgeschlossen, als eine Erhöhung des Etats nothwendig gemacht würde. In manchen Fällen ist es wegen der Zusammensetzung aus Personen mit ganz ver-

schiedener Vorbildung geradezu geboten, das Bergamt nach Analogie der Collegialbehörden zu behandeln, obwohl die Collegialität für den betr. Fall nicht vorgesehen ist. So sind schriftliche Zeugnisse des Bergamtes (§ 174 Anm. 6) in der Hauptverhandlung zu verlesen, weil es sich hier in der Regel nicht um einen Einzelbeamten handeln wird. R.G.St. IX. 88.

2) § 174 Anm. 4.

3) Daß das Bergamt, nach vorgängiger Genehmigung des F.M., „allgemeine bergpolizeiliche Vorschriften" für alle Bergwerke oder gewisse Gattungen solcher zu erlassen hat, ist im A.B. selbst nur hier erwähnt. § 65 Anm. 1. A.B. §§ 76 Abs. 4, 151 u. V. v. 12. VI. 1885 § 2. Z. XXVII. 274.

4) Als neuer Fall, in welchem collegiale Beschlußfassung erforderlich ist, ist durch Art. I § 169a Nov. 87 die Feststellung des vollständigen Abbaues eines Kohlenfeldes hinzugekommen. (Die „Entziehung" gehörte schon nach § 68,2 u. § 175 A.B. dahin.)

§ 176. Recurse.[1]

Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Bergämter[2] findet einmaliger Recurs an das Finanzministerium statt, bei dessen Entscheidung es endgültig bewendet.

Dergleichen Recurse sind binnen 10[3] Tagen von Eröffnung der Entscheidung an einzuwenden und binnen weiterer 14 Tage zu begründen.

In Administrativjustizsachen[4] ist vom Finanzministerium auf eingelegten Recurs nach § 18 und auf anderweiten Recurs nach § 24 des Gesetzes D vom 30. Januar 1835 (Seite 93 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) zu verfahren.

S. D-Ges., das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., v. 30. I. 1835 (88).

§ 1. Eine zur Competenz der Verwaltungsbehörde gehörige Sache (vergl. das Gesetz über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden) ist als eine streitige zu betrachten, wenn dabei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten.

§ 2. Es giebt in Verwaltungsstreitigkeiten keinen privilegirten Gerichtsstand; sie sind vielmehr ohne Unterschied des persönlichen Gerichtsstandes der Betheiligten jederzeit bei derjenigen Behörde zu erörtern und zu entscheiden, vor welche sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehören.

§ 4. Jede Verwaltungsbehörde, welche zu Erörterung und Entscheidung streitiger Administrativsachen geeignet sein soll, muß mit wenigstens Einer zum Richteramte juristisch befähigten Person besetzt sein. Die diesfalls zu treffenden Einrichtungen sind Gegenstand besonderer administrativer Anordnungen.

§ 5. Das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten ist bis zur Entscheidung in der Hauptsache summarisch.[5] Die Betheiligten sind zwar mit ihren Rechts- und Sachgründen und deren Nachweisung gnüglich zu hören; der Gang der Verhandlung ist aber an keine bestimmte Form gebunden, sondern richtet sich nach dem Bedürfniß gründlicher Erörterung aller zur Beurtheilung des Sachverhältnisses wesentlich gehöriger Umstände.

§ 6. Es bedarf dabei keines schriftlichen, oder in Klagform abgefaßten Vorbringens, keines Verfahrens in abwechselnden Sätzen, es finden dabei keine gesetzlichen Fristen, keine förmlichen Beweisführungen statt.

Der Administrativrichter hat vielmehr jedes einen streitigen Verwaltungsgegenstand betreffende mündliche Anbringen anzunehmen und zum Protocoll zu bringen, die Erörterung der dabei in Frage stehenden Thatsachen und Verhältnisse zu leiten, den Betheiligten zu Beibringung des hierzu Erforderlichen nach Beschaffenheit der Sache die nöthigen Fristen zu erstatten und vorzuschreiben.

Statt schriftlicher Vorladung genügt, wenn die Betheiligten oder deren Stellvertreter am Orte anwesend sind, mündliche Bestellung, jedoch ist das schriftliche oder mündliche Anbringen abschriftlich mitzutheilen und auf diese Abschrift der zur Verhandlung bestimmte Tag zu bemerken.

§ 7. Die Vertretung der Interessenten durch Anwälte, die Legitimation zur Sache und zum Prozeß beruhen auf allgemeinen prozeßrechtlichen Vorschriften. Innungen und andere mit der rechtlichen Eigenschaft einer Gemeinheit versehene Corporationen und Gesellschaften erscheinen und handeln durch ihre Vorsteher, welche in diesen Angelegenheiten als Generalsyndicen zu betrachten sind.

§ 8. Die Bescheinigungsmittel sind von den Betheiligten bei jedem mündlichen oder schriftlichen Vorbringen, worin sich auf Thatsachen bezogen wird, die nicht schon liquid und actenkundig sind, sondern einer Nachweisung bedürfen, in der Regel unaufgefordert beizufügen oder namhaft zu machen.

Reichen selbige zur vollständigen Instruktion der Sache nicht aus, oder lassen es die Betheiligten an dieser Beibringung fehlen, so ist diesen Mängeln entweder durch von Seiten der Behörde selbst einzuziehende Erkundigung und sonst anzustellende Erörterung abzuhelfen, oder nöthigenfalls über ein ausdrücklich vorzuschreibendes Beweisthema Bescheinigung und Gegenbescheinigung binnen einer gewissen Frist aufzugeben oder nachzulassen, nach deren Ablauf die Entscheidung nach Vorlage der Acten, die Bescheinigung oder Gegenbescheinigung mag eingegangen sein oder nicht, zu erfolgen hat.

§ 9. Die Zeugen sind summarisch, aber eidlich abzuhören, und die über deren Aussagen aufgenommenen Protokolle urschriftlich, oder, wenn wegen Abhörung auswärtiger Zeugen Requisition zu erlassen gewesen ist, in vidimirter Abschrift zu den Acten zu bringen. Die Ausfertigung besonderer Zeugenrotul ist unzulässig.

§ 10. Eidesantrag findet nicht statt, es kann jedoch die entscheidende Behörde, insofern sie es für nöthig und zulässig findet, den Betheiligten die Leistung eines Eides auferlegen oder nachlassen. Zum Behuf der § 11 des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden erwähnten einstweiligen Entscheidungen sind die Parteien zu keinem Eide irgend einer Art zuzulassen.

§ 11. Die Behörden, vor denen Verwaltungsstreitigkeiten in erster Instanz anhängig sind, haben in der Regel selbst in Form eines richterlichen Bescheids oder an die Unterbehörde ergehenden Verordnung, je nachdem die Lage der Sache das Eine oder das Andere erfordert, darüber zu erkennen. Der Einholung rechtlichen Erkenntnisses haben sie sich zu enthalten.

Wenn die Betheiligten gemeinschaftlich darauf antragen, die Entscheidung der höhern Behörde einzuholen, so ist diesem Antrage Folge zu geben.

§ 12. Commissarien, denen die Erörterung einer Verwaltungsstreitigkeit von einer höhern Behörde aufgetragen worden ist, entscheiden, wenn es

sich von einem Erkenntniß in erster Instanz handelt, ebenfalls selbst, sofern ihnen nicht im Auftragsbefehle aufgegeben worden ist, daß sie nach geschlossener Verhandlung Bericht erstatten sollen. Letztern Falls hat die Oberbehörde die von ihr zu gebende Entscheidung dem Commissar zur Publication zuzufertigen.

§ 13. Die Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten gehen in Rechtskraft über, wenn binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an kein Rekurs eingelegt worden ist.

§ 15. Der Rekurs ist jedesmal bei derjenigen Behörde einzulegen, von welcher die Entscheidung gegeben oder bekannt gemacht, oder die Anordnung vermöge eigener Resolution, oder in Auftrag der höheren Behörde getroffen worden ist, auf welche sich der Rekurs bezieht. Es kann mündlich zum Protokoll, oder schriftlich geschehen, jedoch jederzeit mit Angabe der Beschwerden. Alle diejenigen Punkte der Entscheidung, wogegen bei Einlegung des Rekurses, oder, wenn bei derselben die Aufstellung mehrerer Beschwerden vorbehalten worden, in der darauf eingereichten Deductionsschrift keine ausdrückliche Beschwerde gerichtet worden ist, werden für rechtskräftig geachtet.

§ 16. Dem Theile, welcher Rekurs eingelegt hat, steht es frei, längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf des Decendii eine Deductionsschrift zu Unterstützung seines Rechtsmittels einzureichen. Nach Eingang derselben oder Ablauf der Frist sind die vom Rekurrenten eingereichten Schriften, oder die über den Rekurs und dessen Rechtfertigung aufgenommenen Protokolle dem Gegner binnen 3 Tagen zuzufertigen, und ist ihm dabei unter Einräumung einer 14tägigen Frist die Widerlegung der vorgebrachten Beschwerden zwar freizustellen, nach deren Ablauf aber ohne Rücksicht darauf, ob eine Widerlegung eingegangen oder nicht, an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde mit den Acten Bericht zu erstatten.

§ 17. Hätte sich der beschwerte Theil statt des Rekurses des Rechtsmittels der Appellation bedient, so ist letztere doch nur als Rekurs im Verwaltungswege zu betrachten, und daher auf selbige nicht an eine höhere Justizinstanz, sondern an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.

§ 18. Wenn eine Verwaltungsstreitigkeit im Wege des Rekurses zuletzt an das betreffende Ministerium gelangt, so ist bei dem letztern folgendermaaßen zu verfahren:

a) Der Vorstand des betreffenden Ministerii und zwei bei demselben angestellte Räthe haben sich unter dem Vorsitze des erstern und unter Zuziehung zweier zu diesen Sachen fortdauernd dahin zu deputirender Räthe der obern Justizstellen zu einem Collegio zu constituiren;

b) die betreffende Sache ist in diesem Collegio von einem Ministerialrathe vorzutragen und die Entscheidung derselben erfolgt nach Stimmenmehrheit;

c) dem Vorstande des Ministerii kommt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu;

d) in der zufolge des gefaßten Beschlusses auszufertigenden Verordnung ist ausdrücklich zu bemerken, daß das Ministerium bei der Beschlußnahme in der in gegenwärtigem Paragraph vorgeschriebenen Maaße collegialisch constituirt gewesen sei;

e) dieses Verfahren ist jedoch nur dann erforderlich, wenn auf eingelegten Rekurs eine hauptsächliche Entscheidung zu geben ist; interlocutorische Resolutionen bedürfen dieser collegialischen Berathung nicht.

§ 19. Wird die Entscheidung einer Ministerialbehörde als nichtig angefochten, so entscheidet darüber dasselbe Ministerium in der § 24 erwähnten Zusammensetzung. Ist jedoch die angefochtene Entscheidung selbst in dieser Weise ertheilt worden, so ist ein anderes Mitglied einer oberen Justizstelle, statt des ausscheidenden letzten Referenten zuzuziehen. Gegen die auf angestellte Nichtigkeitsbeschwerde erfolgende Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig.

§ 20. Die Rekursbehörde entscheidet nach dem Inhalte der ihr vorgelegten, bei der niedern Behörde ergangenen Acten.

Ein Schriftenwechsel der Betheiligten ist bei derselben nicht zu eröffnen. Es steht jedoch den Interessenten frei, bedürfenden Falls unaufgefordert eine Vorstellung einzureichen, ohne daß jedoch mit Fassung einer Resolution darauf zu warten ist. Beziehen sich die Interessenten hierbei auf neue Thatsachen, so hat die Behörde zu beurtheilen, ob deren Erörterung nach dem Stande der Sache bei anderweiter Entscheidung von Einfluß sei. Verneinenden Falls hat die Rekursbehörde den Grund der Verweigerung eines hierauf gerichteten Antrags in den Entscheidungsgründen zu dem von ihr abzufassenden Erkenntnisse auszudrücken. Dagegen kann sie auch selbst Amtshalber über sich hervorthuende oder in der niedern Instanz übersehene oder nicht hinreichend aufgeklärte Thatsachen, wenn sie von entscheidendem Einflusse zu sein scheinen, Erörterungen anordnen.

§ 21. Bei der ersten Entscheidung der nach § 18 collegialisch constituirten Behörde verbleibt es, soweit sie wenigstens mit einer Entscheidung der vorigen Instanzen, wörtlich oder der Sache nach übereinstimmt. So weit dieses nicht der Fall ist, hat derjenige, zu dessen Nachtheil eine Abänderung erfolgt ist, einen anderweitigen Rekurs an dieselbe Behörde.

§ 22. Ein gleiches Befugniß steht jedem der Betheiligten zu, wenn das Ministerium wegen mangelhafter Erörterung bei den ihm nachgeordneten Behörden Veranlassung gehabt hat, neue Erörterungen anzustellen und sein Ausspruch auf den Grund dieser letztern insoweit als erste Entscheidung zu betrachten ist.

Ein weiterer Rekurs aus gleichen Gründen ist jedoch nicht statthaft.

§ 23. Gegen provisorische Entscheidungen der zweiten Instanz (vergl. § 11 des Gesetzes über Competenzverhältnisse ꝛc.) findet nur insoweit ein anderweites Rechtsmittel statt, als durch dieselben eine Entscheidung der ersten Instanz abgeändert worden ist. Gegen die Entscheidung eines Ministerii in zweiter Instanz in dieser Sache kann solchenfalls anderweiter Rekurs an dasselbe eingewendet werden.

§ 24. Wenn auf einen nach §§ 21, 22, 23 statthaften wiederholten Rekurs von der Ministerialbehörde eine hauptsächliche Entscheidung gefaßt werden soll, so ist ein dritter deputirter Rath aus einem höhern Justizcollegio zuzuziehen und einer dieser deputirten Räthe zum Referenten zu bestellen.

§ 25. Haben die Parteien gemeinschaftlich auf Entscheidung in erster Instanz bei der Mittelbehörde angetragen, so ist gegen die Entscheidung des

Ministerii in zweiter Instanz kein weiteres Rechtsmittel zulässig, außer in dem Falle § 22.

§ 26. In allen Fällen, wo nach den in Verwaltungssachen bisher gegebenen und noch bestehenden Gesetzen und Verordnungen, oder aus den im gewöhnlichen Processe statthaften Gründen den Appellationen die Suspensivkraft abgesprochen ist, gilt dasselbe nach Wegfall dieses Rechtsmittels (vergl. § 15 des Gesetzes über Competenzverhältnisse ꝛc.) nunmehr auch von der Rekursnahme.

Insoweit hierüber specielle Bestimmungen nicht vorhanden sind, ist der Grundsatz zu befolgen, daß in allen Fällen, wo es die Sicherstellung des dabei eintretenden öffentlichen Interesses erfordert, die Rekursnahme nur devolutive, nicht suspensive Kraft haben könne.

§ 27. Ein Rekurs gegen interimistische Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, wobei die rechtliche Ausführung eines andern im Justizwege nachgelassen bleibt, hat überdies nur dann Suspensivkraft, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge beruhet. In diesem Falle hat die entscheidende Behörde, ehe sie zu Vollstreckung der Entscheidung verschreitet, den Ablauf der zehntägigen Frist abzuwarten, auf eingelegten Rekurs mit Verfahren anzustehen und Bericht zu erstatten.

§ 28. Gegen rechtskräftige Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten findet, außer in dem § 19 gedachten Falle erhobener Nichtigkeitsbeschwerde, auch im Wege der Beschwerdeführung keine Einwendung weiter zu dem Zwecke statt, um eine Abänderung der Entscheidung für den vorliegenden Fall zu bewirken.

§ 31. Wenn Privatpersonen sich durch Verfügungen und Aussprüche der im Namen des Staats handelnden Verwaltungsbehörden beschwert finden, aber weder eine Streitigkeit zwischen mehreren einander als Parteien gegenüberstehenden Betheiligten vorliegt, noch auch einer der Fälle vorhanden ist, wo nach den Bestimmungen des Gesetzes über Competenzverhältnisse ꝛc. der Justizweg offen steht, ist der Rekurs weder an eine Zeitfrist noch an einen bestimmten Instanzenzug gebunden, sondern kann zu jeder Zeit, ohne daß eine Rechtskraft in den Weg tritt, sogleich unmittelbar bei der obersten Ministerialbehörde angebracht werden.

§ 32. Auch in den Fällen, wo der Rechtsweg gegen die Verfügungen der Administrativbehörden offen steht, kann der Betheiligte, ehe er denselben betritt, dieses Rekurses sich vorher bedienen.

§ 33. Nicht minder steht es in solchen Fällen den Betheiligten frei, statt des Rechtsweges den Rekurs im Administrativjustizwege zu wählen, und auf Entscheidung der obersten Verwaltungsjustizbehörde in der § 18 vorgeschriebenen Maaße zu provociren.

Solchenfalls hat die letztere über die Sache eine materielle Entscheidung zu geben und darf den Provocanten nicht auf den Rechtsweg weisen, es hat aber auch dann bei dieser Entscheidung zu bewenden, und findet dagegen weder ein weiterer Rekurs, noch der Rücktritt zum Justizwege statt.

§ 42. Den nach diesem Gesetze zu ertheilenden Entscheidungen und Erkenntnissen sind in allen Instanzen Gründe beizufügen.

§ 43. Die Entscheidung über Ab- und Erstattung oder Compensation der Kosten sowohl in Verwaltungsstreitigkeiten als Strafsachen, beruht auf

allgemeinen proceß- und strafrechtlichen Grundsätzen, und sind diesfalls die in den Proceßgesetzen darüber gegebenen Vorschriften analog in Anwendung zu bringen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren sind nach den bestehenden Taxordnungen anzusetzen, und jedesmal vor dem Berichtsabgange an eine höhere Behörde bis zum Actenschluß bei Verlust des Anspruchs zu liquidiren.

S. Ges., die Verminderung der Instanzen im Administrativjustizverfahren betr., v. 5. I. 1870 (1).

§ 1.[6] In Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativ-Justizsachen) sollen in Zukunft nur zwei Instanzen bestehen.

§ 2.[6] Der Recurs gegen die Entscheidung der ersten Instanz, gleichviel ob dieselbe von einer Mittelbehörde oder einer Unterbehörde gegeben worden ist, geht an die der Sache nach competente Ministerialbehörde, welche in der § 18 des Gesetzes vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend (Seite 88 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) vorgeschriebenen collegialen Zusammensetzung zu entscheiden hat.

§ 3. Ein nochmaliger Recurs gegen die Entscheidung der Ministerialbehörde findet, auch wenn eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung erfolgt ist, in Zukunft nur noch in dem Falle statt, daß die Ministerialbehörde wegen mangelhafter Erörterung in erster Instanz neue Erörterungen hat anstellen lassen und ihr Ausspruch auf Grund der letzteren insoweit als erste Entscheidung zu betrachten ist.

§ 4. Die Vorstehendem entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 treten außer Wirksamkeit.

S. V., die geschäftliche Behandlung der Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativjustizsachen) betr., v. 29. III. 1870 (114).

In Bezug auf die geschäftliche Behandlung der nach dem Gesetze vom 5. Januar 1870, die Verminderung der Instanzen im Administrativ-Justizverfahren betreffend (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), von den der Sache nach competenten Ministerialbehörden in zweiter Instanz zu entscheidenden Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativ-Justizsachen) wird andurch Folgendes verordnet:

1. Die prozeßleitende Behörde hat die Acten und sonstigen Unterlagen zum Zwecke des Verspruchs in zweiter Instanz an das betreffende Ministerium unmittelbar mittelst besonderen Ueberreichungsbeschlusses einzusenden.

2. Die Entscheidung der Ministerialbehörde soll von dieser in der für die Entscheidungen der oberen Justizbehörden üblichen Form zunächst der betreffenden Mittelbehörde übersendet werden und ist sodann von der Letzteren der prozeßleitenden Behörde behufs der von dieser zu bewirkenden Publication an die Parteien zuzufertigen.

3. Die in Nr. 2 gedachte Uebersendung der Entscheidung an die Mittelbehörde und die weitere Zufertigung Seiten der Letzteren an die prozeßleitende Behörde hat mittelst gebühren- und stempelfreien Beschlusses zu erfolgen.

4. Interlocute der Ministerialbehörden sollen unmittelbar an die prozeßleitende Unterbehörde gerichtet werden, worauf die Letztere nach Erledigung des Interlocuts die Acten unmittelbar an die Ministerialbehörde wieder einzusenden hat.

1) Mo. 161. Ber. I. 257. Anm. * zur Ueberschr. v. Abschn. XI.

2) § 174 Anm. 4.

3) Dieses sogen. decendium fatale des alten S.Prozesses ist durch d. Organ. Ges. nach Comp.V. § 19 Abs. 3 (s. Anhang zu diesem Abschn.) unberührt geblieben. Nur in denjenigen Angelegenheiten, in welchen allgem. Verwaltungsbehörden allein oder in Gemeinschaft mit dem Bergamte mit zuständig sind, ist die Recursfrist durch das Organ.Ges. in eine 14tägige verwandelt worden. In allen nach dem A.V. zu behandelnden Sachen, in welchen in I. Instanz das Bergamt allein thätig ist, ist es — mag es sich um bergpolizeiliche Anordnungen oder um Entscheidungen zwischen mehreren Privatbetheiligten handeln — bei § 176 geblieben (anders Nov. 84 § 66 Abs. 2). F.M. Nr. 42 Bergreg. 15. I. 1891.

4) „Was ist eine Administrativjustizsache“ in Zeitschr. f. R. u. V. A.F. III. 494. Osterloh, o. d. Proz. n. K. S. R. 2. Aufl. Leipz. 1846 S. 10. v. d. Mosel. Nach dem S. D-Ges. ist eine Administrativjustizsache eine streitige Verwaltungssache, wobei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten. Ann. O.L.G. IX. 309. In den Vorarbeiten zum A.V. findet sich hierüber nur die Bemerkung der Reg.-Commiss. an die Dep. der I. K.: dergl. Sachen könnten doch auch beim Bergbau (namentlich bei Verleihungen) vorkommen. Weiter gehören nach Nov. 84 § 41 Streitigkeiten über die in Nov. 84 § 48 Nr. 1—4 bezeichneten Ansprüche hierher. Ob Streitigkeiten über Schürfen (§§ 21—30), Bergwerksnachbarrechte (§§ 56, 57, 66, 67 Abschn. VII), Expropriiren und Bergschäden (Abschn. VIII), Bergwerks- und anderes Wasser (Abschn. IX u. § 181) Administrativjustizsachen im engern Sinne genannt werden dürfen, kann dahin gestellt bleiben. Jedenfalls steht nichts im Wege, die Vorschriften des D-Ges. u. seiner Nachträge, soweit im A.V. s. A. nichts Abweichendes bestimmt ist, in diesen Verfahren rechtsähnlich anzuwenden.

5) Osterloh, die summar. bürgerl. Proz. in K. S. R. 2. Aufl. Leipz. 1847. S. 13—18.

6) vergl. Organ.Ges. §§ 31 u. 32 (Anhang).

§ 177. Strafen.[1]

Zu Durchführung[2] der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote[2] und Verbote[2] und ihrer darauf bezüglichen Anordnungen können[2] die zuständigen Behörden,[2] insoweit nicht in diesem Gesetze besondere Strafbestimmungen[3] getroffen sind, Geldstrafen bis zu 300 Thalern oder Gefängnißstrafen bis zu 8 Wochen[4] erkennen[2] (Art. 27 bis 29 des Strafgesetzbuchs von 1855,[5] Seite 188 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855;[5] vergl. auch § 68).

A.V. § 153. Ist durch eine Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung des Gesetzes oder gegen eine darauf bezügliche Anordnung im einzelnen Falle zugleich die strafrichterliche Competenz begründet, so ist die Untersuchung und Bestrafung dem ordentlichen Strafgerichte zu überlassen.[6]

Findet der Strafrichter das Gesetz nicht anwendbar, so hat er die Sache an die competente Verwaltungsbehörde zurückzugeben; Letztere hat alsdann zu erwägen, ob nach dem Gesetze polizeiliche Ahndung der Zuwiderhandlung einzutreten habe.

§ 154. Wo das Gesetz oder die gegenwärtige Verordnung kein Strafminimum vorschreibt, kann es die Behörde auch bei einem Verweise[7] bewenden lassen (Art. 31 des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868, Seite 916 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre).

§ 155. In Bezug auf Concurrenz mehrerer Contraventionen sind die Bestimmungen des Revidirten Strafgesetzbuchs Art. 77 und 78 und beziehentlich die im Wege der Gesetzgebung daran getroffenen Abänderungen[8] analog anzuwenden.

Dasselbe gilt rücksichtlich des Art. 82 des Revidirten Strafgesetzbuchs wegen Bestrafung des Rückfalls mit der Maßgabe, daß auch hierbei das im § 177 des Allgemeinen Berggesetzes festgesetzte höchste zulässige Strafmaß nicht überschritten werden darf.

A-Ges., über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, v. 28. I. 1835 (55).

§ 2. Den Verwaltungsbehörden bleibt noch ferner:

1. Das Recht innerhalb ihrer Competenz, ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende im Allgemeinen (durch Verordnungen) oder in einzelnen Fällen sachgemäße Strafen anzudrohen und zu vollstrecken, mithin auch wegen solcher Strafen, ingleichen wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen, gesetzliche Zwangsmittel anzuwenden, so weit nicht nach § 3 und 4 hierunter eine Beschränkung eintritt.
2. Die Dienst- und Disciplinargewalt über die bei ihnen Angestellten oder von ihnen im Allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte ressortirenden Untergebenen nach Maßgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener, und rücksichtlich derjenigen, von welchen das gedachte Gesetz nicht handelt, zur Zeit nach Maßgabe des bisher Bestandenen.

§ 3. Verwaltungsbehörden haben jedoch, wenn in den Fällen § 2 wegen Geldstrafen oder anderen Geldleistungen die Hülfsvollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen, in Forderungen oder andere Rechte geschehen soll, die Justizbehörden anzugehen.

Was dem entgegen in der Städteordnung vom 2. Februar 1832, § 190, 262 festgesetzt ist, wird hiermit aufgehoben.

§ 4. Auch wegen Vollstreckung der Gefängnißstrafen sind die Justizbehörden anzugehen, dafern Verwaltungsbehörden nicht selbst Gefängnisse haben.

§ 5. Die Justizbehörden haben den § 3, 4 erwähnten Anträgen unweigerlich statt zu geben.

Wird in den § 3 angegebenen Fällen gegen die Execution appellirt, so ist von ihnen an ihre höhere Behörde Bericht zu erstatten. Letztere entscheidet jedoch nur über das Verfahren bei der Execution, nicht aber auch über die vorhergegangene Resolution der Verwaltungsbehörde.

Ist die Appellation zugleich gegen diese gerichtet, so hat die höhere Justizbehörde deshalb sich mit der competenten höhern Verwaltungsbehörde zu vernehmen und derselben die Entschließung zu überlassen.

§ 13. Die Untersuchung und Bestrafung großer und kleiner Verbrechen gehört vor die Justizbehörden, die Untersuchung und Bestrafung der Handlungen

oder Unterlassungen gegen Polizei- und andere Verwaltungsgesetze aber vor die Verwaltungsbehörden.

Besteht in solchen Sachen die Strafe nicht blos in Gelde oder in der Confiscation eines Gegenstands oder in körperlicher Züchtigung, oder übersteigt die ordentliche Strafe, wenn sie statt fände, acht Wochen Gefängniß (einerlei, ob auf Gefängniß allein oder alternativ zugleich auf Handarbeit oder Geldbuße zu erkennen ist), so hört die Competenz der Verwaltungsbehörden auf und die der Justizbehörden tritt ein, so weit nicht in andern gleichzeitig oder künftig erscheinenden Gesetzen eine Ausnahme festgesetzt wird, jedoch können Verwaltungsbehörden auch in solchen zur Competenz der Justizbehörden gehörigen Fällen vorläufige Erörterungen anstellen.

Findet die Justizbehörde in einer an sie abgegebenen Sache, daß die Strafe geringer sei, als im Vorstehenden zur Norm angenommen ist, so hat sie dessen ungeachtet die Untersuchung zu beendigen.

Uebrigens kommen auch hier die Bestimmungen in §§ 3, 4, 5 zur Anwendung. Die Pflicht der Polizeibehörde zur Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher und zur Erlangung der letztern beizutragen, bleibt unverändert.

Zur Erreichung dieser Zwecke sind jenen Behörden von den Justizbehörden behufige Eröffnungen zu machen.

K. S. Strafgesetzbuch v. 13. VIII. 1855 (330).

Art. 27. Die Staatsanwaltschaft kann den Antrag auf Einleitung der Untersuchung nach Eröffnung derselben (vergl. Art. 116 und 359) nicht ohne Zustimmung des Gerichts zurücknehmen (vergl. Art. 125, 361).

Art. 28. Die Staatsanwaltschaft ist zu den Sitzungen des Bezirksgerichts und des Oberappellationsgerichts, in denen über die Einstellung oder Fortstellung der Untersuchung und die Verweisung des Bezüchtigten zur Hauptverhandlung, oder über die Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung oder durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung oder über eine Nichtigkeitsbeschwerde erkannt wird, ferner zu den Hauptverhandlungen, sowie zu den Verhandlungsterminen des Bezirksgerichts und des Oberappellationsgerichts, in denen über Einsprüche gegen Erkenntnisse des Einzelrichters und beziehentlich über Berufungen gegen Enderkenntnisse des Bezirksgerichts entschieden wird, einzuladen.

In allen diesen Fällen ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eine nothwendige. Es sind daher die gedachten Entscheidungen, sowie die Hauptverhandlungen vor dem Bezirksgerichte und die angeführten Verhandlungstermine, wenn sie ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ertheilt, beziehentlich abgehalten worden sind, nichtig.

Die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts über eine Nichtigkeitsbeschwerde wird dadurch nicht aufgehoben, daß die letztere von dem Privatankläger (Art. 31) eingewendet worden ist.

Auch zu den übrigen Sitzungen der Bezirksgerichte und des Oberappellationsgerichts kann die Staatsanwaltschaft, wenn das vorherige Gehör der letzteren zweckmäßig erscheint, eingeladen werden. Ihre Theilnahme ist jedoch in diesen Fällen keine nothwendige.

Die Staatsanwaltschaft kann bei diesen Verhandlungen und Sitzungen Anträge stellen und den Vorträgen der Gerichtsmitglieder über die Sache beiwohnen. Den Berathungen des Gerichts darf sie nur in den, die Voruntersuchung und das Anklageverfahren betreffenden Sitzungen beiwohnen. Bei der Beschlußfassung darf sie, bei Vermeidung der Nichtigkeit derselben, niemals gegenwärtig sein.

Art. 29. Bei den auf Antrag des Verletzten (Strafgesetzbuch Th. I Cap. VIII) zu untersuchenden Verbrechen hat der Letztere, soweit nicht im Art. 31 etwas Anderes verordnet ist, diesen Antrag bei dem Staatsanwalte zu stellen.

K. S. Revid. Strafgesetzbuch v. 1. X. 1868 (1000).

Art. 334. Beeinträchtigung des Bergregals. Die unbefugte Aneignung von metallischen Mineralien in unverliehenem Felde[9] zieht Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten nach sich.

St.G.B. § 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§ 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden.

§ 73. Wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§ 74. Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder funfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§ 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 321. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§ 325. Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 326. Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;

9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu hundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Endzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

2. Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;
3. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der No. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.[10]

V., den Einfluß des Reichsstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betr., v. 14. XII. 1870 (373).

Zu Ausführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) vom 31. Mai 1870, soweit es sich um seinen Einfluß auf Polizeisachen handelt, werden, beziehendlich im Einverständnisse mit dem Justizministerium, auf Grund § 8 des Einführungsgesetzes zu gedachtem Gesetzbuche vom 31. Mai dieses Jahres folgende, vom 1. Januar 1871 an zu befolgende Vorschriften ertheilt:

§ 1. Soweit polizeistrafrechtliche Bestimmungen mit dem Bundesstrafgesetzbuche in Widerspruch stehen oder durch dasselbe ihre Erledigung finden, verlieren sie vom 1. Januar 1871 an ihre Geltung; soweit dies nicht der Fall ist, bleiben sie auch ferner noch in Kraft. Es leiden jedoch die einleitenden Bestimmungen und der erste Theil des Reichs-Strafgesetzbuchs auf alle, gleichviel ob nach dem Reichs-Strafgesetzbuche, oder nach den noch ferner bestehen bleibenden älteren Bestimmungen zu behandelnden Polizeistrafsachen in derselben Maße analoge Anwendung, wie dies in Ansehung des ersten Theiles des Sächsischen Strafgesetzbuchs durch die unter dem 29. September 1864 publicirte Verordnung vom 20. Mai 1858 (Seite 329 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) ausgesprochen worden ist.

Zu § 2. § 3. Nicht blos ein formelles Gesetz, sondern auch eine von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Befugniß erlassene, sei es im Allgemeinen, oder auch nur der betreffenden Person ertheilte Strafandrohung, ist als genügende Grundlage zur polizeilichen Bestrafung anzusehen. Beim Mangel dieser Voraussetzung ist jedoch eine Bestrafung unzulässig.

Zu § 57. § 11. Da das Reichs-Strafgesetzbuch die Strafe des Verweises, abgesehen von dem im § 57, 4 gedachten Falle, nicht kennt, so ist künftig von der Anwendung dieser Strafart, soweit nicht ein Ausnahmefall der nurerwähnten Art vorliegt, abzusehen.

St.P.O. § 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.[11]

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 455. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des § 46 Absatz 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§ 456. Ist der Antrag rechtzeitig eingebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 457. Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle der von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§ 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

S. Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 8. III. 1879 (87).

§ 1. Den Polizeibehörden steht das Befugniß zu, wegen Uebertretungen jeder Art Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453 bis 458 der Strafprozeß-

ordnung vom 1. Februar 1877 zu erlassen, insoweit nicht Reichsgesetze etwas Anderes bestimmen.

Insoweit nach besonderen Gesetzen das Befugniß von Polizeibehörden zu Verhängung von Strafen eine beschränktere als nach den in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen der Strafprozeßordnung ist, bewendet es hierbei.

Für den Gerichtsstand in Polizeistrafsachen sind die Bestimmungen in §§ 7 fg. der Strafprozeßordnung ebenfalls maßgebend.

§ 2. Die Zustellung der Strafverfügung kann durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder durch den Beamten, der sie erläßt, oder durch den verpflichteten Boten einer Polizei- oder Gerichtsbehörde erfolgen. In Abwesenheit des Angeschuldigten kann die Verfügung Jedem zugestellt werden, welchem statt des Betheiligten eine gerichtliche Zufertigung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 gültig zugestellt werden kann.

§ 3. Wenn von dem Beschuldigten innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung[10] nicht angetragen wird, ist die Strafverfügung im ganzen Umfange sofort vollstreckbar. Wird der Antrag nur in Bezug auf einen Theil der Verfügung gestellt, so tritt die letztere in ihrem ganzen Umfange außer Kraft.

§ 4. Für die Strafverfügung, einschließlich der derselben etwa vorausgegangenen Erörterungen, sind, abgesehen von etwaigen Verlägen (zu welchen jedoch Copialien nicht zu rechnen sind), keinerlei Kosten zu berechnen.

Die Kosten der Strafvollstreckung werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 5. Ein Recurs oder eine Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde findet gegen eine Strafverfügung nicht statt, gegen deren Vollstreckung aber nur insoweit, als behauptet wird, daß dabei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entgegengehandelt werde.

§ 6. Bei Strafandrohungen der Polizeibehörden haben die Gerichte zwar darüber, ob dieselben von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Befugniß erlassen worden seien, nicht aber über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen.[10]

§ 7. Ueber Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch Strafverfügung festgestellten Strafe, beziehentlich um Erlaß der bei der Polizeibehörde erwachsenen Kosten, sowie um Niederschlagung des von der Polizeibehörde eingeleiteten Strafverfahrens steht, dafern es nicht einer Allerhöchsten Entschließung bedarf, die Beschlußfassung demjenigen Ministerium zu, zu dessen Geschäftskreise die Sache ihrem Gegenstande nach gehört. Es kann jedoch mit der vorgedachten Beschränkung von dem betreffenden Ministerium auch eine unter ihm stehende Verwaltungsbehörde ermächtigt werden, über derartige Gesuche Entschließung zu fassen.

§ 8. Das Befugniß der Polizeibehörden, zur Durchführung einer für den einzelnen Fall getroffenen Verfügung Zwangsstrafen anzudrohen und zu vollstrecken, ingleichen auf Grund der ihnen zustehenden Dienst- und Disciplinargewalt über die von ihnen im Allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte ressortirenden Personen Ordnungsstrafen auszusprechen und zu vollstrecken, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 10. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Verwaltungsbehörden innerhalb ihres Geschäftskreises das Recht zu, Strafbescheide nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 459 bis 469 der Strafprozeßordnung zu erlassen.

Was im gegenwärtigen Gesetze über die Strafverfügungen der Polizeibehörden bestimmt ist, gilt auch von diesen Strafbescheiden.

S. V. zu Ausführung des Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 8. III. 1879; v. 15. IX. 1879 (351).

§ 1. Unter den im Gesetze genannten „Polizeibehörden" sind alle mit einer Executivgewalt ausgestatteten, nicht unter § 10 des Gesetzes fallenden Verwaltungsbehörden unterer Instanz zu verstehen.

Nach § 1 des Gesetzes sind die Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen nur wegen Uebertretungen, d. h. wegen solcher Handlungen berechtigt, welche in Gesetzen oder Verordnungen mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedroht sind. Dadurch erledigen sich die Bestimmungen in § 2, Absatz 3 und 4 und in § 4 der Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend, vom 14. December 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 373).

Dagegen hat andererseits, soweit nach § 2 der angezogenen Verordnung die in § 368, Ziffer 9 und 10 und in § 370 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Uebertretungen seither der polizeilichen Competenz entnommen waren, diese Beschränkung nunmehr wegzufallen.

Im Uebrigen ist es nach § 453, verbunden mit § 447 der Strafprozeßordnung fernerhin nicht zulässig, daß von Polizeibehörden durch Strafverfügung die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen wird.

§ 2. Erachtet die Verwaltungsbehörde den Fall weder für straflos, noch zum Erlaß einer Strafverfügung, beziehentlich eines Strafbescheids angethan, so hat sie die Sache an die Staatsanwaltschaft (Amts- oder Staatsanwalt) abzugeben und dieser auch gleichzeitig den Beschuldigten, falls er vorläufig festgenommen ist (§§ 113 und 127 der Strafprozeßordnung) und seine Wiederentlassung bedenklich fällt, zuzuführen. Die Staatsanwaltschaft hat darüber, ob der Beschuldigte in Freiheit zu setzen sei, unverzüglich Entschließung zu fassen und, wenn sie die Entlassung nicht verfügt, den Vorschriften im IX. Abschnitte des Ersten Buches der Strafprozeßordnung nachzugehen.

§ 3. Die Strafverfügungen[12] und Strafbescheide sollen außer Demjenigen, was die Strafprozeßordnung in §§ 453 und 459 vorschreibt, enthalten:

a. die Angabe der bei der Behörde etwa erwachsenen, von dem Beschuldigten zu erstattenden Verläge;
b. die Bezeichnung der Kasse, wohin die Geldstrafe und die Verläge bezahlt, und eintretenden Falls der Stelle, wohin die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, soweit sie nicht schon in der Verwahrung der Behörde sich befinden, abgeliefert werden sollen.

Strafbescheide sollen außerdem auch noch enthalten die Angabe:

c. der nachzuzahlenden Gefälle;
d. im Falle der Unausführbarkeit der Einziehung von Gegenständen, des zu erlegenden Werthes derselben und

e. der Kasse, wohin die unter c und d gedachten Beträge bezahlt werden sollen.

Die Behörden können sich eines, dem einzelnen Falle entsprechend gehörig auszufüllenden Formulars nach einem der unter # hier beigedruckten Schemas bedienen.

§ 4. Die durch Strafverfügung oder Strafbescheid auferlegte Strafe wird, wenn der Beschuldigte sich ausdrücklich unterwirft oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung anträgt, im Verwaltungswege vollstreckt.

Macht sich jedoch wegen Uneinbringlichkeit einer in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzten Geldstrafe deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist die Sache von der Verwaltungsbehörde behufs Einleitung des in § 463 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Wenn eine Verwaltungsbehörde nicht eigene Haftlocalitäten besitzt, ist nach § 4 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56) wegen Vollstreckung der von ihr auferlegten Haftstrafen die für die Strafvollstreckung zuständige Justizbehörde des Bezirks anzugehen.

§ 5. Wird nach Erlaß der Strafverfügung oder des Strafbescheids innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat die Verwaltungsbehörde, dafern sie nach der dem Antrage gegebenen Begründung sich nicht veranlaßt findet, die Strafverfügung oder den Strafbescheid zurückzunehmen, die Sache alsbald an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Rücksichtlich des vorläufig festgenommenen Beschuldigten ist auch in diesem Falle dasjenige zu beachten, was in § 2 für die Behandlung vorläufig Festgenommener vorgeschrieben ist.

§ 6.[11] Die Verwaltungsbehörde hat jede innerhalb der für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nachgelassenen Frist erfolgende Aeußerung des Beschuldigten, durch welche er zu erkennen giebt, daß er sich bei der Strafverfügung oder dem Strafbescheide nicht beruhigen wolle, als Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu behandeln und in dessen Folge die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die Abgabe hat auch dann zu erfolgen, wenn der Beschuldigte, welcher der Strafverfügung oder dem Strafbescheide ausdrücklich sich unterworfen hat, diese Erklärung innerhalb der für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nachgelassenen Frist zurücknimmt. Das bereits eingeleitete Vollstreckungsverfahren ist in diesem Falle einzustellen.

§ 7. Beschließt die Staatsanwaltschaft in einer nach § 2 an sie abgegebenen Sache, die öffentliche Klage nicht zu erheben, so hat sie die Verwaltungsbehörde hiervon zu benachrichtigen. Letztere kann eine dienstliche Anweisung des betreffenden Staats- oder Amtsanwalts bei dem Vorgesetzten desselben beantragen. Die Entlassung des vorläufig festgenommenen Beschuldigten wird hierdurch nicht gehindert.

Auch in anderen Fällen können die Verwaltungsbehörden den Erlaß dienstlicher Anweisungen in Bezug auf die Behandlung der von ihnen an die Amts- beziehentlich Staatsanwälte abgegebenen Sachen bei deren Vorgesetzten beantragen.

Wenn bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher, in die Staats- oder Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle Verwaltungsbehörden, im Falle der Ablehnung des Antrags auf Strafverfolgung seiten der Staatsanwaltschaft, von dem ihnen nach § 464 der Strafprozeßordnung zustehenden Befugnisse, die Anklage selbst zu erheben, Gebrauch machen wollen, haben sie hierzu zunächst die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen.

§ 8. Wird von dem Beschuldigten, an welchen eine polizeiliche Strafverfügung erlassen worden ist, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Strafprozeßordnung § 454), oder ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist (Strafprozeßordnung § 455) bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protocoll des Gerichtsschreibers gestellt, so hat der Letztere hiervon die Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hatte, ohne Verzug zu benachrichtigen.

§ 9. Ist gegen eine polizeiliche Strafverfügung oder gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden und wird im gerichtlichen Verfahren auf eine geringere, als die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Strafe oder auf Freisprechung erkannt, so hat die Staatsanwaltschaft hiervon die Verwaltungsbehörde alsbald nach der Verkündung des Urtheils zu benachrichtigen und derselben zugleich kürzlich mitzutheilen, ob die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel gegen das Urtheil einzulegen oder aus welchem Grunde sie dies zu unterlassen beabsichtige.

§ 10. Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, den Verwaltungsbehörden über den Ausgang der nach §§ 2 und 5 fg. abgegebenen Sachen Mittheilung zu machen.

§ 11. Gelangt an die Staatsanwaltschaft eine Sache, in welcher eine Verwaltungsbehörde zum Erlaß einer Strafverfügung oder eines Strafbescheids befugt sein würde, in anderer Weise als durch Abgabe von Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde, so hat sie dieselbe zunächst an Letztere zur Entschließung abzugeben.

Diese Vorschrift findet nicht Anwendung

a. wenn gegen den Beschuldigten ein Haftbefehl erlassen ist;
b. wenn die Verbindung der Sache mit einer anderen Strafsache angemessen erscheint, in welcher eine Strafverfügung oder ein Strafbescheid nicht erlassen werden kann;
c. wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt und das Verfahren nach § 201, Absatz 1 der Strafprozeßordnung eingeleitet wird.

Die Staatsanwaltschaft hat jedoch in diesen Fällen der zuständigen Verwaltungsbehörde von der Anzeige und von ihrer Entschließung Kenntniß zu geben. Ist die Verwaltungsbehörde nach § 467 der Strafprozeßordnung berechtigt, sich der Verfolgung anzuschließen, so ist ihr so rechtzeitig Kenntniß zu geben, daß sie den Anschluß noch vor der Aburtheilung der Sache in erster Instanz bewirken kann.

Abgesehen von dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung angeschlossen hat (Strafprozeßordnung § 468), ist ihr auch in den vorerwähnten Fällen seiten der Staatsanwaltschaft von dem Ausgange der Strafsache Nachricht zu geben.

§ 12. B. Im Geschäftsbereiche des Finanz-Ministeriums wird ꝛc.

3. In Angelegenheiten der directen Steuern, einschließlich der Erbschaftssteuer, sowie des Urkunden- und Wechselstempels und in den zur Zuständigkeit des Bergamts gehörenden Bergsachen sind die Gnadengesuche in allen Fällen dem Finanz-Ministerium zur Entschließung anzuzeigen.

#

A. Formular zu einer Strafverfügung, durch welche eine Geldstrafe auferlegt wird.

Laut . . . (Angabe der eingegangenen Anzeige oder der sonstigen Beweismittel) ist . . . . (Name des Beschuldigten) beschuldigt . . . (Angabe der Uebertretung sowie der Zeit und des Orts der Verübung).

Auf Grund von . . . . (Angabe der Vorschrift, auf welche sich die Strafe gründet) wird daher gegen . . . . . . (Name des Beschuldigten) hierdurch eine Geldstrafe von . . . . (Angabe der Strafe, nach Befinden auch Hinzufügung der Worte: „und Bezahlung der erwachsenden Verläge") mit der Maßgabe festgesetzt, daß im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle Haft in der Dauer von . . . Tagen zu treten hat.

Sollte . . . . (Name des Beschuldigten) durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so kann . . . . (derselbe — dieselbe) binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieser Verfügung bei der unterzeichneten Stelle oder auch bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung antragen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn . . . (Name des Beschuldigten) dagegen der Verfügung sich unterwirft, so hat . . . . (derselbe — dieselbe) nachstehenden Schuldbetrag längstens den . . . .
an die unterzeichnete Stelle zu berichtigen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß solcher executivisch eingebracht und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die an deren Stelle tretende Haft vollzogen werden wird.

. . . . . (Erstreckt sich die Strafverfügung gleichzeitig auf die Einziehung von Gegenständen, so ist dies hier beizufügen) . . . . . (Bezeichnung der abgenommenen Gegenstände) sind einzuziehen und . . . . . (hier sind die einzuziehenden, aber noch nicht abgenommenen Gegenstände einzuschalten) sind bis zu dem vorgedachten Termin bei Vermeidung amtlicher Wegnahme an die unterzeichnete Stelle abzuliefern.

. . . . , den . . . . .

Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:

. . . Mk. . . Pfg. Strafe,
. . . „ . . . „ (Angabe des Verlags),
. . . „ . . . „ (Botenlohn ꝛc.).

B. Formular zu einer Strafverfügung, durch welche eine Haftstrafe auferlegt wird.

Laut . . . (Angabe der eingegangenen Anzeige oder der sonstigen Beweismittel) ist . . . . (Name des Beschuldigten) beschuldigt . . . (Angabe der Uebertretung sowie der Zeit und des Orts der Verübung).

Auf Grund von . . . . (Angabe der Vorschrift, auf welche sich die Strafe gründet) wird daher gegen . . . . . . (Name des Beschuldigten) hierdurch eine Haftstrafe von . . . . Tagen (nach Befinden sind die Worte: „und Bezahlung der erwachsenen Verläge" hinzuzufügen) festgesetzt.

Sollte . . . . (Name des Beschuldigten) durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so kann . . . . (derselbe — dieselbe) binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieser Verfügung bei der unterzeichneten Stelle oder auch bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung antragen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn . . . . (Name des Beschuldigten) dagegen der Verfügung sich unterwirft, so hat . . . . (derselbe — dieselbe) behufs des Antritts der Strafe oder weiteren Bescheidung den . . . . bei der unterzeichneten Stelle sich zu melden, widrigenfalls . . . . . . bei . . . . . . (seinem — ihrem) Ausbleiben zur Strafverbüßung abgeholt werden wird.

(Wegen der einzuziehenden Gegenstände ist hier die Strafverfügung in der am Schlusse des Formulars A angegebenen Weise zu vervollständigen.)

. . . . , den . . . . . (Unterschrift.)

1) Dieser Paragraph, welcher auf Vorschlag des vorm. O.B.A. in Nachbildung von § 109 des K. S. Gewerbeges. v. 15. X. 1861 (213) in das A.B. gekommen ist, enthält zweierlei Arten von Strafbefugnissen der Verwaltungsbehörden (d. i. der Bergbehörden und der allgem. Verwaltungsbehörden): I. Zwangs- u. Ordnungsstrafen, II. Criminalstrafen für die Begehung strafbarer Handlungen. ad I. Die Bestimmungen des Landesrechts über Zwangs- und Ordnungsstrafen sind durch die Reichsgesetzgebung (St.G.B., G.V.G. u. St.P.O.) unberührt geblieben. S. Ges. v. 8. III. 1879 § 8. A.B. § 68 Anm. 1. ad II. Strafbare Handlungen können jetzt nach Landesrecht von Verwaltungsbehörden nur insoweit verfolgt werden, als es das Reichsrecht zuläßt, d. h. nur wenn es sich um „Uebertretungen" im Sinne des Reichsrechts handelt — St.G.B. § 1, St.P.O. § 453, S. Ges. v. 8. III. 1879, S. V. v. 15. IX. 1879. Da sich nun eine strafbare Handlung im Sinne von A.B. § 177 z. B. als ein zur Zuständigkeit der landsgerichtlichen Strafkammer gehöriges „Vergehen" darstellt — Ann. O.L.G. IV. 291—318; IX. 302; Fischers Zeitschr. IV. 20 fg. —, so haben die Behörden Sachen, in denen Handlungen, welche lediglich nach § 177 A.B. strafbar erscheinen, zu ihrer Kenntniß kommen, an die betr. Staasanwaltschaft abzugeben, wie schon in A.B. § 153 bestimmt war (vergl. jedoch u. Anm. 2). Der Berginspector, der keine „Behörde" ist, hat diese Abgabe dem Bergamte zu überlassen. Bergpolizeiliche Uebertretungen dagegen — d. i. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in Abschn. V Cap. I und die in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen vom Bergamte erlassenen allgemeinen oder einzelnen bergpolizeilichen Anordnungen oder mit bergamtlicher Genehmigung von den Bergwerksbesitzern erlassenen Sicherheitsvorschriften — können, da sie durch § 4 S.V. v. 12. VI. 1885 (51) zu „Uebertretungen" im Sinne von § 1 St.G.B. u. § 453 St.P.O. gemacht worden sind, vom Bergamte mit Strafverfügungen geahndet werden. §§ 55, 65, 68. Z. XXVII. 282—286.

2) Die Worte „Durchführung," „Gebote," „Verbote" und „können erkennen" bestätigen in Verbindung mit § 68 die oben in Anm. 1 aufgestellte Behauptung, daß es sich sowohl um Zwangs- und Ordnungsstrafen als auch um Bestrafung von Zuwiderhandlungen durch die Verwaltungsbehörden handeln sollte. Ob aber bei der im Reichsstrafrechte geltenden Officialmaxime auf diesen § 174 A.B. allein („können," also brauchen auch nicht, wenn sie nicht wollen) eine strafgerichtliche Verfolgung gestützt werden darf, läßt sich bezweifeln, obwohl unter den „Behörden" in § 177 zweifellos alle in § 174 genannten, folglich auch die „Gerichtsbehörden" einschl. der Staatsanwaltschaft und der Grund- und Hypothekenbehörde mit zu verstehen sind.

3) Im A.B. sind, abgesehen von § 177, folgende besondere Strafbestimmungen getroffen: § 23 Abs. 2: 2—5 Thlr. oder verhältnißm. Gefängnißstr. § 68: Betriebseinstellung, Entziehung des verliehenen Bergbaurechts u. amtliche Herstellung auf Kosten des Verpflichteten. § 76 Abs. 2: bis 10 Thlr. oder verhältnißm. Gefängnißstr. §§ 79 u. 83 sind durch Gew.O. §§ 146 Nr. 1, 153 u. 154 ersetzt. Nov. 84 § 17: bis 20 Mk., § 20 Abs. 2: bis 150 Mk. Nov. 87 § 52 Abs. 2: bis 500 Mk. In der A.B. § 1: bis 20 Thlr. oder verhältnißm. Gefängnißstr. § 2: bis 5 Thlr. § 34: bis 10 Thlr. § 52: ersetzt durch V. v. 12. VI. 1885: bis 150 Mk. oder 6 Wochen Haft. § 65: 300 Thlr. oder verh. Gefängn. § 73: 20 Thlr. oder verh. Gefängn. § 80: 5 Thlr. oder verh. Gefängn. § 85: 5 Thlr. oder verh. Gefängn. § 88: 5 Thlr. oder verh. Gefängn. § 96: bis zu 20 Thlr. § 141: bis zu 5 Thlr. oder verh. Gefängn. § 145: bis zu 50 Thlr. oder verh. Gefängn. Mark.V. § 21: 50 Thlr. oder verh. Gefängn.

4) Das Strafmaß ist der Vorschrift in § 13 A-Ges. entnommen.

5) Die Art. 27—29 des St.G.B. f. d. K. S. v. 11. VIII. 1855, welche den Art. 27—29 des Rev. St.G.B. f. d. K. S. v. 1. X. 1868 entsprechen, sind — soweit es sich um die in Anm. 1 ad I gedachten Zwangs- und Ordnungsstrafen handelt — noch anwendbar, sonst durch §§ 28 u. 29 St.G.B. ersetzt. Anders Francke S. 30 Anm. 4.

6) Beide Absätze von § 153 A.B. sind in Folge der St.P.O. durch K. S. Ges. v. 8. III. 1879 nebst A.V. v. 15. IX. 1879 in Verb. mit V. v. 12. VI. 1885 § 4 (oben bei § 55) abgeändert worden. Das Bergamt hat unbedingt abzugeben, wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliegt, sei es allein, sei es in idealer oder realer Concurrenz mit einer Uebertretung (z. B. wenn Uebertretung einer A.B.P.V. in Verbindung mit fahrlässiger Tödtung unter Außerachtlassen einer Berufspflicht in Frage kommt); handelt es sich dagegen ausschließlich um Uebertretung einer A.B.P.V. (nach V. 12. VI. 1885 § 4), so hat das Bergamt die Wahl: es kann Strafverfügungen erlassen oder es kann abgeben. Hat es die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben und bekommt es dieselbe von dieser zurück, bevor sie an das Strafgericht gelangt ist, weil die Staatsanwaltschaft ihrerseits keinen Anlaß zum Einschreiten findet, so kann das Bergamt dienstliche Anweisung des Staatsanwalts zur Klagerhebung bei dessen Vorgesetzten beantragen oder wegen der Uebertretung, wenn die Strafverfolgung deswegen noch nicht verjährt ist, Strafverfügung erlassen oder einstellen. Hat dagegen der Staatsanwalt Klage erhoben, so kann das Bergamt nach dem Grundsatze ne bis in idem keine Strafverfügung mehr erlassen. Findet z. B. die Eröffnungskammer, daß weder Verbrechen noch Vergehen vorliegt, sondern höchstens Uebertretung, so hat sie wegen der letzteren das Hauptverfahren von dem Schöffengerichte zu eröffnen und im Uebrigen außer Verfolgung zu setzen. Eine Rückgabe an das Bergamt zum Erlaß einer Strafverfügung ist unzulässig. Eine „polizeiliche Ahndung" Seiten des Bergamtes im Falle des § 153 Abs. 2 A.B. kann also nicht mehr durch Strafverfügung, sondern höchstens als Ordnungs- oder Disciplinarstrafe in Frage kommen. R.G.St. VIII. 355; IX. 15. Ann. O.L.G. IX. 289, 293.

7) Verweis ist nach § 11 G. V. v. 14. XII. 1870 auch für das Verwaltungsstrafverfahren nur im Falle des § 54 Nr. 4 St.G.B. (jugendliche Verbrecher) zulässig. Obgleich diese V. nur für den Bereich des M.J. gilt, ist es unbedenklich, sie im Gebiete des A.B. analog anzuwenden.

8) Da in Ansehung der hier angezogenen Art. 77, 78 u. 82 des Rev. St.G.B. f. d. K. S. v. 1. X. 1868 schon in der Vorschrift selbst auf die künftigen Abänderungen verwiesen wird, ist es in diesem Falle unbedenklich, mit Francke an Stelle dieser im Allgemeinen nicht mehr gültigen diejenigen des St.G.B. zu setzen. Deshalb sind oben statt der Vorschriften in Art. 31, 77 u. 78 Rev. St.G.B. f. d. K. S. die §§ 57 Nr. 4, 73 u. 74 aufgenommen, während Art. 82 (Rückfall als allgemeiner Straferhöhungsgrund) schlechthin aufgehoben ist.

9) Es handelt sich hier um verleihbare unverliehene Mineralien, welche entweder noch anstehen, d. h. sich noch auf ihrer natürlichen Ablagerung befinden, also thatsächlich noch Bestandtheil des Grundstücks (pars fundi) sind oder in verlassenen bergmännischen Anlagen (z. B. ungangbaren Halden) liegen. Unbefugte Aneignung verliehener Mineralien der ersteren Art ist nirgends (weder im St.G.B. noch im K. S. Landesrechte) mit Strafe bedroht, da solche Mineralien insoweit nicht als „bewegliche" Sachen

(St.G.B. § 242) gelten können. R.G.St. XVIII. 188, XXI. 27, 245. Für absichtlichen Ueberbau, um im fremden Felde anstehende Kohle sich rechtswidrig anzueignen, ist die Strafe des § 370 Nr. 2 St.G.B. vorgesehen. Dagegen kann widerrechtliche Wegnahme fremder Kohlen aus einer gangbaren Halde zum Zwecke der Aneignung u. B. als Diebstahl im Sinne von § 242 St.G.B. aufgefaßt werden, weil die in der Halde aufgestürzten Mineralien im bergmännischen Sinne nicht mehr „anstehen." Ebenso kann unter Umständen die unbefugte Aneignung verleihbarer Mineralien aus einer ungangbaren Halde im verliehenen Felde angesehen werden, wenn man solche Massen als „schon gewonnene" betrachten darf. (Preuß. Bergstrafges. v. 26. III. 1856 § 4 — unten Anm. 10.)

10) Diese Bestimmung, deren Fassung dem Preuß. Bergstrafges. v. 26. III. 1856 nachgebildet ist, betrifft von den dem A.B. unterworfenen Mineralien, die Kohle und den Raseneisenstein. Der Grundeigenthümer, welcher sich die unter seiner Oberfläche anstehenden, einem Anderen gehörigen Kohlen rechtswidrig aneignet, ist nur nach bürgerlichem Rechte zu belangen, da sich die Bestimmungen in § 289 St.G.B. ebenso wie diejenigen in § 242 das. blos auf bewegliche Sachen beziehen. Vergl. § 3 Anm. 2, § 4 Abs. 5, §§ 28, 46, 47 u. 118. „Torf" ist nicht „Bodenerzeugniß," sondern „Bodenbestandtheil." Die Entwendung ungestochenen Torfes fällt unter § 370, 2, gestochenen unter § 242 St.G.B. — R.G.St. XXI. 27, 245. Oben Anm. 9.

11) Die gerichtliche Prüfung hat sich nicht blos auf die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörde zum Erlaß der fragl. V. u. die Beobachtung der Vorschriften, an welche ihre formelle Gültigkeit gebunden ist, sondern auch auf die Vereinbarkeit derselben mit den Reichs- u. Landesges. sowie sonstigen allgem. Rechtsgrundsätzen zu erstrecken. Ann. O.L.G. I. 19, 408, 411; IV. 31, 291. Wenn durch eine und dieselbe Handlung sowohl eine Vorschrift des Verwaltungsstrafrechts, deren Uebertretung mittelst polizeilicher Strafverfügung geahndet werden kann, als eine Bestimmung des allgem. Strafrechtes in Gestalt eines Delicts, dessen Untersuchung und Aburtheilung der Zuständigkeit der Strafgerichte anheimfallen würde, verletzt wird, steht die Priorität eines von der Verwaltungsbehörde nach § 453 St.P.O. vbd. mit § 1 S. Ges. v. 8. III. 1879 eingeleiteten Strafverfahrens, selbst wenn die erlassene Strafverfügung nach § 3 des letzteren Ges. wegen rechtzeitig unterlassenen Antrags auf gerichtliche Entscheidung vollstreckbar geworden ist, der nachträglichen Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens wegen derselben Handlung auf Grund des dadurch noch überdies verletzten Strafges. keineswegs hindernd entgegen. Ann. O.A.G. II. F. IV. 83. Rechtspr. des Preuß. Obertrib. i. St. XVII. 289; XVIII. 397. R.G.St. II. 18. Allg. Ger.-Zeitg. f. d. K. S. N.F. I. 143.

12) Die Worte „laut Anzeige" enthalten eine genügende Angabe der Beweismittel in der Strafverfügung nicht. Durch solche Incorrectheiten wird aber einer im Uebrigen ordnungsmäßigen Strafverfügung die Wirkung, die Verjährung zu unterbrechen, nicht entzogen. Dagegen muß sie, um die Verjährung zu unterbrechen, den Beschuldigten in bestimmter, jeden Zweifel über dessen Person ausschließender Weise bezeichnen und vorschriftsmäßig zugestellt sein. Fischers Zeitschr. II. 350. O.L.G. Ann. II. 529; V. 497; IX. 5, 8, 412.

§ 178. Gebühren.[1]

Für die von den Behörden[2] im Interesse der Bergwerksbesitzer[3] zu vollziehenden Geschäfte sind von Letzteren[3] Gebühren nach den Gebührentaxen[4] zu entrichten.

Für die bergamtlichen Geschäfte dient die diesem Gesetze beigegebene Taxordnung zum Anhalten.

Die Geschäfte, welche allgemeine Bergbauangelegenheiten oder die Ausübung der polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Aufsicht oder die Abgabenerhebung betreffen, sind, soweit dabei nicht Ungehorsam der Bergwerksbesitzer in Frage kommt, kostenfrei[5] zu besorgen.

A.V. § 156. Wenn dem Besitzer eines auf niedere[6] Metalle bereits verliehenen Grubenfeldes dasselbe später auch auf höhere[6] Metalle verliehen wird, so ist die nochmalige Liquidirung der vollen taxmäßigen Verleihungskosten begründet.

§ 157. Den Bergamtsmitgliedern[7] sind die von ihnen zur Sportelcasse des Bergamts zu berechnenden Reisekosten und Auslösungen, insoweit sie überhaupt zu deren Empfange berechtigt sind, unerwartet der von den Kostenpflichtigen zu leistenden Zahlung, verlagsweise aus der Sportelcasse auszuzahlen.

Taxordnung für die Bergämter.

Die Kosten für die Mühwaltungen der Bergämter sind nach Maßgabe der nachstehenden Taxordnung in Ansatz zu bringen. Die der Verordnung Nr. 103 vom 16. December 1851 (Seite 413 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) unter XII beigefügte Taxordnung ist aufgehoben.

Insoweit sich im Nachstehenden nicht besondere Gebührensätze finden, sowie wegen der Verläge ist jederzeit nach den für die Gerichte[8] bestehenden Bestimmungen zu liquidiren.

Hierbei sind bezüglich des Liquidirens für Expeditionen die bergamtlichen Directorien den Vorständen und die technischen Localbeamten, sowie die sonstigen Mitglieder des Bergamts den Assessoren bei den Gerichtsämtern gleich zu setzen.[9] Falls diesen Beamten ein Fixum für Dienstaufwand[10] ausgesetzt ist, sind die Verläge für deren Fortkommen nach Maßgabe der Gerichtstaxordnung auszuwerfen und nach dem ermittelten Betrage in der Regel zur Sportelcasse des betreffenden Bergamts einzurechnen und nur dann in sportelfähigen Sachen diesen Beamten zu überlassen, wenn es sich bei Dienstreisen um Entfernungen von drei Meilen und darüber handelt. Auslösungen[11] dagegen sind denselben in sportelfähigen Sachen in allen Fällen auszuzahlen.

Im Uebrigen sind die Entfernungen der Expeditionen für den betreffenden Beamten von dessen Wohnorte aus zu bemessen.

Nr. 1.	Besichtigung, Begehung, Grubenbefahrung und sonstige Localerörterung von Seiten des Bergamts oder eines oder mehrerer von Letzterem damit beauftragten technischen Beamten, einschließlich der etwa dabei stattfindenden Vernehmungen und Verhandlungen . 20 Ngr. bis	2 Thlr. — Ngr.,
	und, wenn das Geschäft über eine Stunde dauert, für jede weitere angefangene Stunde überdieß . . . . 20 Ngr. bis	1 „ — „
	Für die Abfassung des Protocolls ist hier, wie überall, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt ist, noch besonders nach den für die Gerichtsämter geltenden Sätzen zu liquidiren.	
„ 2.	Abgabe eines schriftlichen Gutachtens des von dem Bergamte damit beauftragten technischen Beamten . . . . 20 Ngr. bis	15 „ — „
„ 3.	Abgabe eines mündlichen Gutachtens 10 Ngr. bis	3 „ — „

Nr. 4.	Mündliche Verhandlung zur Feststellung streitiger Thatsachen . . . . 15 Ngr. bis	5 Thlr.	—	Ngr.,
„ 5.	Ausfertigung einer auf Grund vorgängiger technischer Erörterung zu ertheilenden Be- oder Entscheidung oder sonstigen Bestimmung:			
	a) wenn dieselbe zugleich die technische Begründung selbstständig enthält . . 1 bis	20 „	—	„
	b) wenn dieselbe sich auf besonders abgegebene technische Gutachten stützt . 15 Ngr. bis	10 „	—	„
„ 6.	Ausfertigung einer Be- oder Entscheidung oder sonstigen Bestimmung, welche ohne vorgängige technische Erörterung ertheilt wird 10 Ngr. bis	5 „	—	„
„ 7.	Ausfertigung eines Schurfscheins, einschließlich des Eintrags in das Schurfbuch 20 Ngr. bis	1 „	—	„
	dagegen wegen Betriebs eines Suchstollns oder einer ähnlichen unterirdischen Arbeit . 1 bis	3 „	—	„
„ 8.	Verlängerung einer Schurffrist, einschließlich der dießfallsigen Bemerkung auf dem Schurfscheine und zum Schurfbuche	— „	20	„
	dagegen wegen Betriebs eines Suchstollns oder einer ähnlichen unterirdischen Arbeit . . .	1 „	—	„
„ 9.	Verleihung von Grubenfeld, einschließlich des Protocolls und Eintrags in das Lehnbuch bis mit 5 Maßeinheiten	1 „	—	„
	von jeder folgenden Einheit noch	— „	3	„
„ 10.	Ausfertigung der Verleihungsurkunde bei einem Feldumfange bis mit 10 Maßeinheiten	1 „	—	„
	„ „ 50 „	2 „	—	„
	„ „ 100 „	3 „	—	„
	„ „ 200 „	4 „	—	„
	von 201 oder mehr Einheiten	5 „	—	„
„ 11.	Verstufung eines Erbstollns nebst der Nachricht zu den Acten	5 „	—	„
„ 12.	Verleihung eines verstuften Erbstollns, einschließlich des Protocolls	5 „	—	„
„ 13.	Ausfertigung der Verleihungsurkunde über einen verstuften Erbstolln . . . . 1 bis	2 „	—	„
„ 14.	Verleihung oder Ueberlassung von Wassern, einschließlich des Eintrags in das Wasserlehnbuch, von einem Lachterrade[12] oder weniger . . .	— „	10	„
	von jedem Lachterrade[12] oder weniger über das erste Lachterrad[12]	— „	10	„
„ 15.	Ausfertigung der Urkunde über Verleihung oder Ueberlassung von Wasser	1 „	—	„
„ 16.	Jede Abschreibung eines ganz oder theilweise aufgegebenen oder entzogenen Bergbaurechts im Lehnbuche	— „	15	„
„ 17.	Einladung zu einer Gewerkenversammlung . .	— „	20	„

Nr. 18. Abhaltung einer Gewerkenversammlung, einschließlich des Protocolls	3 Thlr.	— Ngr.,
„ 19. Bekanntmachung vor einer vorzunehmenden Grubenvorstandswahl	— „	15 „
„ 20. Patent zur Abstimmung über eine Wahl oder sonst einen gewerkschaftlichen Gegenstand . .	1 „	— „
„ 21. Bestellung eines Officialbevollmächtigten und Bekanntmachung deshalb	1 „	— „

S. V., die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betr., v. 24. IX. 1876. Anlage ⊙ Gebührentaxe III. 4.[13] (445).

4. In Requisitionsfällen hat künftig der Grundsatz zu gelten, daß die requirirte Behörde derjenigen Behörde, von welcher sie requirirt worden ist, für das von ihr Verhandelte Kosten nicht berechnet, die requirirende Behörde aber die Verhandlungen der requirirten Behörde bei Bemessung des in der Sache zu liquidirenden Gesammtbetrags mit in Betracht zu ziehen hat.

Dieser Grundsatz leidet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, wo Gerichtsbehörden auf Grund der Bestimmung in § 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 in Verbindung mit § 8 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 20. August 1874 von Verwaltungsbehörden in kostenpflichtigen Verwaltungs- und Polizeisachen requirirt werden, während andererseits die Verwaltungsbehörden etwaige Requisitionen der Gerichtsbehörden ebenfalls kostenfrei zu erledigen haben.

Wenn dagegen Gerichtsbehörden wegen richterlicher Handlungen requirirt werden, so sind die von ihnen zu liquidirenden Kosten von der Verwaltungsbehörde als Separatgebühren außer dem Bauschkostenquantum noch besonders in Ansatz zu bringen.

S. Ges., die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., v. 7. III. 1879 (84).

§ 1. In Verwaltungssachen, einschließlich der streitigen Verwaltungssachen, sind die wegen Geldleistungen von den Verwaltungsbehörden verfügten Zwangsvollstreckungen in bewegliche körperliche Sachen der Zahlungspflichtigen von den Verwaltungsbehörden selbst durch eigene Vollstreckungsbeamte oder durch Gerichtsvollzieher zur Vollziehung zu bringen.

§ 2. In welchem Umfange der Gerichtsvollzieher zu beauftragen ist, wird durch gemeinschaftliche Anordnung des Justizministeriums und des betheiligten Verwaltungsministeriums bestimmt.[14]

§ 3. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer amtlichen Ausfertigung der auf die Zwangsvollstreckung gerichteten Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Die Uebergabe der Ausfertigung an den Vollstreckungsbeamten oder den Gerichtsvollzieher und der Besitz derselben hat die in §§ 675, 676 der Civilprozeßordnung an die Uebergabe und den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheils geknüpften Wirkungen.

§ 4. Auf die in Gemäßheit der §§ 1 bis 3 vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen finden, soweit nicht nachstehend etwas Anderes angeordnet ist, die Vorschriften in den §§ 673, 678 bis 684, §§ 690, 691 unter 3, 4, 5, §§ 692, 693, 697, 698, §§ 708 bis 727 und §§ 780 bis 795 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 5. Leistet der Schuldner an den Vollstreckungsbeamten oder den Gerichtsvollzieher Zahlung, so kann er nur Quittung, nicht aber Aushändigung der in § 3 gedachten Ausfertigung verlangen.

§ 6. Die in §§ 678 Abs. 3, 681, 698, 723, 724, 726 der Civilprozeßordnung dem Vollstreckungsgerichte vorbehaltenen Entschließungen stehen, wenn die Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde erfolgt, der letzteren zu.

§ 7. Im Falle der Pfändung bereits gepfändeter Sachen findet, sofern die eine der Pfändungen durch den Vollstreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde und die andere durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt ist, die Vorschrift in § 728 Abs. 1 der Civilprozeßordnung ohne Rücksicht auf die Zeitfolge, in welcher die Pfändungen stattgefunden haben, dergestalt Anwendung, daß die fernere Erledigung des von der Verwaltungsbehörde verfügten Vollstreckungsverfahrens von dem Gerichtsvollzieher zu übernehmen ist.

§ 8. Im Fall des § 699 der Civilprozeßordnung hat die Verwaltungsbehörde die zuständige Militärbehörde um Vollziehung der verfügten Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind einem von der Verwaltungsbehörde zu beauftragenden Vollstreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§ 9. Die von einer Verwaltungsbehörde verfügte Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen erfolgt auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde durch die Gerichte nach Maßgabe der Civilprozeßordnung.

Als Vollstreckungsgericht ist, dafern nicht die Bestimmung in § 755 Abs. 1 der Civilprozeßordnung einschlägt, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

Für die in § 730 Abs. 2 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Zustellungen hat der Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts Sorge zu tragen, sofern nicht die Verwaltungsbehörde erklärt hat, dies selbst thun zu wollen.

§ 10. Ueber Einwendungen des Zahlungspflichtigen gegen den Anspruch, wegen dessen die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist, oder gegen die Zulässigkeit der bezüglichen Verfügung der Verwaltungsbehörde entscheidet die letztere.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben beobachtete Verfahren betreffen, entscheidet, dafern die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfindet, im Falle des § 9 das in dessen Absatz 2 bezeichnete Vollstreckungsgericht, in allen anderen Fällen die Verwaltungsbehörde, deren Vollstreckungsbeamter mit der Zwangsvollstreckung beauftragt ist.

S. V. zu Ausführung des § 12 des Ges. v. 7. III. 1879, die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., v. 2. V. 1879 (195).

Zur Ausführung des § 12 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 84 fg.) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Auf das Vollstreckungsverfahren wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen finden das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 entsprechende Anwendung, soweit nicht in dem Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2. Wenn und insoweit die Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsbeamten der Verwaltungsbehörde erfolgt, ist der unter ⨀ beigefügte Tarif in Anwendung zu bringen.

[1]) Dieser Paragraph handelt von den für amtliche Geschäfte, welche von Behörden in Ausführung des A.B. vorzunehmen sind, zu berechnenden und bez. zu erhebenden Kosten (d. s. Gebühren i. e. S., Verläge und sogen. Separatgebühren) und unterscheidet: sportelpflichtige Sache (Abs. 1), welche im Privatinteresse irgend einer Privatperson geschehen, u. sogen. Officialgeschäfte (Abs. 3), welche im öffentlichen Interesse des allgem. Wohles von den Staatsbehörden kostenfrei besorgt werden.

[2]) Der ausgesprochene Grundsatz der Sportelpflichtigkeit und Kostenfreiheit gilt für alle in § 174 genannten Behörden, welche bei Handhabung des A.B. thätig werden.

[3]) Dasselbe gilt von allen anderen Privatpersonen (einschließlich der juristischen, also auch des Fiscus), in deren Interesse die betr. Behörden thätig werden, mögen sie ein Bergwerk besitzen oder nicht. Namentlich kommt der Grundeigenthümer häufig in Frage. Von fiscalischen Kassen werden nur Verläge und Separatgebühren erhoben. V. des J.M. v. 16. XI. 1847 u. V. des F.M. 296 Bergr. v. 9. III. 1883. Die von Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit ertheilten Entscheidungen über die Verpflichtung zur Entrichtung von Kosten können nur in demselben Umfange, wie die Verwaltungsmaßregeln überhaupt zum Gegenstande des Rechtsstreits gemacht werden. Ann. O.L.G. VI. 447.

[4]) Für das Bergamt gilt die in Abs. 2 angezogene, oben abgedruckte Taxe, für die allgem. Verwaltungsbehörden I. Instanz die der V. v. 24. IX. 1876 (438) unter ⨀ angehängte „Gebühren-Taxe," für die ordentl. Gerichte in Sachen der C.P.O., St.P.O. und K.O. das R.Gerichtskostenges. v. 18. VI. 1878 (141), für Gerichtsvollzieher die Gebühren-Ordnung v. 24. VI. 1878 (166), Abänderungsges. v. 29. VI. 1881 (178), für die S. Gerichte im Uebrigen S. Kostenges. v. 6. XI. 1890 (174) s. A. und die in § 1 das. aufrechterhaltenen älteren Specialvorschriften. Die bergamtliche Taxe des A.B. wird durch die angezogene allgem. Taxe v. 1876 nicht berührt, sodaß auch in denjenigen Sachen, in welchen das Bergamt in Gemeinschaft mit einer allgem. Verwaltungsbehörde als gemischte Behörde thätig wird (z. B. §§ 26, 27, 134, 147), Ersteres nach der Taxe des A.B., Letztere nach derjenigen v. 1876 rechnet. F.M. 1138 Bergr. v. 18. X. 1883.

[5]) Es werden weder Gebühren i. e. S., noch Verläge, noch sogen. Separatgebühren erhoben. Nur ausnahmsweise kann die Einziehung der Forderungen besonderer Sachverständiger in Frage kommen (z. B. ein im Voraus nicht festzustellendes Honorar eines Sachverständigen, dessen Gutachten über die Leistungsfähigkeit einer Knappschaftskasse erforderlich war; V. des M.J. an die Kreish. Zwickau v. 28. IX. 1882). Im Uebrigen vergl. Nov. 84 § 86 u. Nov. 87 Art. IV. Auch die Geschäfte der Behörden in Unfallversicherungssachen fallen unter § 177 Abs. 3. (U.V.G. § 102.)

[6]) AB. § 40 Abs. 4 u. S. Ges. v. 10. X. 1864 § 6.

[7]) Im weitesten Sinne = allen Beamten des Bergamtes, einschließlich der Berginspectoren und deren Gehülfen, nach einem in der I. K. ausgesprochenen Wunsche. Mitth. I. K.

8) Aus dem Worte „jederzeit“ und dem Umstande, daß auf eine bestimmte Geb.O. nicht verwiesen wurde, kann gefolgert werden, daß nicht die am 3. I. 1869 für die S. Gerichte insoweit maßgebenden Bestimmungen auf die Dauer der zeitlichen Herrschaft des A.B. für das Bergamt maßgebend bleiben, sondern die jeweilig geltenden zum Anhalten dienen sollen. Jetzt gelten die Anm. 4 genannten Bestimmungen. Im Zweifel sind z. B. die Bestimmungen für Amtsgerichte maßgebend.

9) S. Ges., die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener betr. v. 15. III. 1880 (39). Der Bergamtsdirector liquidirt nach Abstufung IV, der Bergamtsrath nach Abst. V, der Berginspector und der Bergamtsmarkscheider nach Abst. VI., der jur. Hülfsarbeiter nach Abst. VII u. s. w.

10) Die fünf Berginspectoren erhalten z. B. Fixa, wie für Dienstaufwand so auch für ihre Dienstreisen, alle anderen Beamten des Bergamtes, einschließlich der technischen Gehülfen der Berginspectoren, erhalten Reisevergütungen nach dem Anm. 9 genannten Ges. Doch sind für letztere in den betr. Anstellungsurkunden besondere Bestimmungen ergangen. Bei Abgabe von Privatgutachten (Instr. v. 28. IX. 1881 § 2), einschl. der vor Gericht zu erstattenden, können alle technischen Beamten der Bergbehörden (einschl. der Berginspectoren), soweit nicht das S. Ges. v. 15. III. 1880, die Geb.O. f. Z. u. S. v. 30. VI. 1878 (173) und andere Bestimmungen klare Maße geben, die Taxe für Sachverständige bei Expropriationen v. 31. VIII. 1882 (225) rechtsähnlich anwenden.

11) Auslösungen = Tagegelder werden Staatsdienern (und folgeweise auch den übrigen Beamten) nur für Geschäfte außerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern von der Grenze des Gemeindebezirks des Wohnorts des Beamten gezahlt. Ges. v. 15. III. 1880 § 3 Abs. 2. Die Grenze dieses Gemeindebezirks ist nach allen Seiten gleichmäßig erweitert zu denken. Gen.V. des F.M. zu Nr. 731 Steuerreg. A. v. 30. VII. 1886. Die Nachprüfung der Reisekostenberechnungen erfolgt an der Hand der Mittelbach'schen Karte.

12) § 158 Anm. 2.

13) Diese vom M.J. erlassene V. gilt auch für den Bereich des F.M., V. des F.M. 1247. Bergr. v. 2. XII. 1880.

14) Zur Ausführung haben die betheiligten Min. unterm 15. X. 1879 eine „Instruction für die Vollstreckungsbeamten der Staatsverwaltungsbehörden“ erlassen, welche mit den vom F.M. an die Kreissteuerräthe deswegen ergangenen Anweisungen auch für das Bergamt und die Hauptbergkasse gilt. V. d. F.M. 3951 Steuerreg. A. v. 17. X. u. 1146 Bergr. v. 23. X. 1879. Die erwachsenen Vollstreckungskosten sind nicht der requirirenden Behörde zur Erstattung zuzurechnen, sondern von der requirirten zu tragen. V. d. F.M. 833 Bergr. v. 29. VII. 1882. Bevor von § 9 des Ges. v. 7. VII. 1879 Gebrauch gemacht wird, ist, auch wenn es sich um Bergwerke als Immobilien handelt, die Genehmigung des F.M. in jedem einzelnen Falle nachzuholen.

§ 179. Schiedsgericht.[1]

Die Entscheidung über die in den §§ 117, 118, 119 und 120[2] erwähnten Collisionen kann, insoweit nicht öffentliche Rücksichten einschlagen, auf gemeinschaftlichen Antrag der beiderseitigen Interessenten einem Schiedsgerichte[1] überlassen werden, zu welchem von jeder Partei ein Schiedsmann und von beiden Schiedsmännern, da nöthig, ein Obmann gewählt wird.

Seine Verhandlungen leitet das Bergamt, ohne indessen auf die Entscheidung selbst einen Einfluß auszuüben.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet ein Recurs oder der Rechtsweg[2] nicht statt.

1) Die Regierung hatte vorgeschlagen, die im Rgl.Ges. § 80 für Betriebsplan-Differenzen (A.B. § 60) geordneten Schiedsgerichte, von denen nie Gebrauch gemacht worden ist, abzuschaffen, da die betr. Differenzen künftig der obrigkeitlichen Cognition nicht entzogen werden konnten, und die Petition um Einführung von Schiedsgerichten für Differenzen aus §§ 117 u. 118 A.B. abzuweisen, ohne damit die Zulässigkeit dies-

bezüglicher Compromisse ausschließen zu wollen. Mo. 114 u. 137. Die Dep. der I. K. schloß sich dem ursprünglich an, brachte aber doch schließlich auf Antrag eines Abgeordneten den jetzigen § 179 in Vorschlag, den zwar der Regierungscommissar als selbstverständlich abzulehnen bat, die Kammer aber wie die Regierung schließlich annahmen. Ber. I. 43/4, 304/5, 314/5 u. 318/9. Zur Anwendung ist auch dieses Schiedsgericht noch nie gekommen.

2) § 117 Anm. 2, § 118 Anm. 1, § 119 Anm. 3, § 120 Anm. 1. Für Streitigkeiten aus §§ 117—119 ist der Rechtsweg ohnehin (wenn man von besonderen Rechtstiteln nach A-Ges. § 11 absieht) ausgeschlossen. Im Uebrigen finden auf diese Schiedsgerichte die Bestimmungen im B.G.B. §§ 1417—1427 u. C.P.O. §§ 851—872 Anwendung.

Anhang zum A. B. Abschnitt XI.

S. Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. IV. 1883 (275).

§ 1. Mit dem Infrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erledigt sich die Wirksamkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsobrigkeiten.

§ 2. Den Gerichtsämtern, beziehendlich den künftig an ihre Stelle tretenden Gerichtsbehörden, verbleibt jedoch auch ferner

a) die Besorgung der Geschäfte der gerichtlichen Polizei in dem bisherigen Umfange;

b) die im Verordnungswege näher zu begrenzende Obliegenheit, in Verwaltungs- und Polizeisachen auf Requisition von Verwaltungsbehörden Zeugenabhörungen und Vereidigungen, sowie Verpflichtungen vorzunehmen.

§ 3. Wegen des Uebergangs der Gerichtsbarkeit in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen auf die Gerichte wird durch besonderes Gesetz Bestimmung getroffen.

§ 4. Die Zuständigkeit der Gemeindebehörden in der Eigenschaft von Verwaltungsobrigkeiten und beziehendlich Polizeibehörden wird durch die Gemeindeordnungen geregelt.

§ 5. Die seitherige Zuständigkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsbehörden geht, soweit nicht ihre bisherigen Geschäfte den Gemeindebehörden gesetzlich überwiesen werden, sowie vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 2 und 3, mit Einschluß der Geschäfte der weltlichen Coinspection in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen auf die Amtshauptmannschaften über.

§ 6. Den Amtshauptmannschaften verbleibt außerdem ihr seitheriger geschäftlicher Wirkungskreis.

Ihre Stellung und ihr Geschäftsbereich, innerhalb dessen für bestimmte Angelegenheiten die Mitwirkung des Bezirksausschusses eintritt (§ 10 fg.), gestaltet sich folgendermaßen:

1. sie sind das erstinstanzliche Organ der Landesverwaltung in allen Angelegenheiten, für welche nicht die Gemeindebehörden zuständig oder besondere Behörden und Organe bestellt sind;

2. sie überwachen die örtliche Polizeiverwaltung in ihrem Verwaltungsbezirke und handhaben selbst diejenigen Theile derselben, welche den Gemeindebehörden nicht überwiesen sind;

3. sie sind die Gemeindeaufsichtsbehörde für die Landgemeinden, sowie für diejenigen Städte, in welchen die Städteordnung für kleine und mittlere Städte eingeführt ist;
4. sie entscheiden in erster Instanz in Administrativjustizsachen mit Ausnahme der im § 23 unter II a 2 bemerkten Fälle;
5. sie entscheiden über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entschließungen der Gemeindebehörden in Orten, in welchen die Revidirte Städteordnung nicht eingeführt ist.
6. Auch geht auf die Amtshauptmannschaften die in dem Gesetze vom 30. November 1843, § 5 (Seite 256 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) den Regierungsbehörden eingeräumte Befugniß über, dispensationsweise über die Bestimmungen in §§ 1, 3 und 4 jenes Gesetzes hinaus Abtretungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten.

§ 7. Die Geschäfte der Straßen- und Wasserbaucommissionen werden in Zukunft von der Amtshauptmannschaft allein, soweit nöthig unter Zuziehung der bestellten technischen Organe, versehen.

§ 8. Die Zahl der Amtshauptmannschaften wird in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Verhältnisse festgestellt.

Das Personal derselben besteht aus dem Vorstande (Amtshauptmann), den ihm zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses beizugebenden Hülfsarbeitern und dem erforderlichen Canzleipersonal.

Es bleibt vorbehalten, delegirte Beamte der Amtshauptmannschaft auch außerhalb des Sitzes der letzteren behufs der unmittelbaren Erledigung gewisser Geschäfte zu stationiren.

§ 9. Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen.

Zu Besorgung der Militärangelegenheiten und der fiscalischen Straßen- und Wasserbausachen, zu Beaufsichtigung des Communicationswegebaues, sowie zu Leitung von Expropriationsverhandlungen in diesen und in Eisenbahnangelegenheiten wird für die genannten Städte ein Beamter der Kreishauptmannschaft (§ 22) oder die Amtshauptmannschaft, deren Verwaltungsbezirk den städtischen Verwaltungsbezirk umgiebt, mit besonderem Auftrage versehen.

§ 10. Jeder Amtshauptmannschaft ist ein Bezirksausschuß beigeordnet, welcher theils bei der Entscheidung bestimmter, seiner Zuständigkeit gesetzlich überwiesener Gegenstände berufen ist.

§ 11. Unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, und zwar:

A. als zur Entscheidung berufenen Organs sind zu erledigen:

1. die den Unterstützungswohnsitz und die Verbindlichkeiten zur Armenversorgung betreffenden Administrativjustizsachen, deren Verspruch in erster Instanz bei der Amtshauptmannschaft zu erfolgen hat;
2. Einsprüche, beziehendlich Recurse in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen;
3. Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk, für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung;

4. die Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu Errichtung gewerblicher Anlagen nach §§ 16 und 23 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Seite 245 fg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869), auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus nach § 33 der Gewerbeordnung, und auf Untersagung eines Gewerbebetriebs nach § 35 der Gewerbeordnung, sowie die unter Provocation auf mündlich-öffentliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Ertheilung eines Legitimationsscheins zu den im § 58 unter 1 und 2 der Gewerbeordnung gedachten Art des Gewerbebetriebs im Umherziehen;
5. die Frage über die Entbehrlichkeit eines öffentlichen Weges, sowie über die Nothwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wege;
6. Irrungen darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht;
7. Dispensationsgesuche in Dismembrationsangelegenheiten (§ 6 Punkt 6);
8. alle Angelegenheiten, welche sonst noch durch die Gemeindeordnungen oder andere Landesgesetze der Entscheidung des Bezirksausschusses zugewiesen werden.

§ 12.

B. Zur Berathung wird der Bezirksausschuß zugezogen:
1. bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden polizeilichen Maßregeln, insofern nicht Gefahr im Verzuge ist;
2. bei der Frage über die Befürwortung von Staatsbeihülfen zu communlichen Straßenbauten;
3. bei den Wahlen der Sachverständigen in Expropriationssachen;
4. bei der Begutachtung von Anträgen auf Berichtigung von Wasserläufen;
5. in allen anderen Fällen, in welchen die Begutachtung durch den Bezirksausschuß durch besondere Bestimmung vorgeschrieben ist, oder durch die vorgesetzte Behörde erfordert oder von der Amtshauptmannschaft aus eigener Bewegung für zweckmäßig erachtet wird.

§ 20. In Handhabung des im § 6 unter 2 gedachten Aufsichtsrechts über die ortspolizeiliche Thätigkeit der Gemeindebehörden ist die Amtshauptmannschaft auch berechtigt, in dringenden Fällen statt der Ortspolizeibehörde selbst unmittelbar einzuschreiten.

§ 21. Es bewendet bei dem Grundsatze der Kostenfreiheit der von den Amtshauptmannschaften zu besorgenden Geschäfte als der Regel.

In denjenigen von den Gerichtsämtern auf die Amtshauptmannschaften übergehenden Verwaltungs- und Polizeisachen, in welchen zeither nicht kostenfrei expedirt worden ist, erheben die Amtshauptmannschaften, so lange etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird, die taxmäßigen Sportelsätze. Fortkommen und Auslösung für auswärtige Verhandlungen werden von ihnen den Betheiligten jedoch niemals berechnet.

§ 22. Von dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte an sind die Kreisdirectionen aufgehoben.

An ihrer Stelle werden Kreishauptmannschaften errichtet.

§ 23. Die Kreishauptmannschaften sind:

I. Die unmittelbar delegirten Organe der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung.

Als solche
1. führen sie die Aufsicht über die Thätigkeit und Geschäftsverwaltung sämmtlicher, dem Ministerium des Innern unterstehender Verwaltungsbehörden in ihrem Bezirke;
2. sind sie nächstvorgesetzte Gemeinde-Aufsichtsbehörde für diejenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt;
3. besorgen sie alle sonstigen Geschäfte, welche nach der seitherigen Verfassung den Kreisdirectionen, namentlich auch innerhalb der Ressorts der Ministerien der Finanzen und des Kriegs, obgelegen haben, soweit diese Geschäfte nicht durch die Gesetzgebung sich erledigen oder auf andere Behörden übergehen.

II. Entscheidende Behörden.

Als solche erkennen sie
a) in erster Instanz:
1. in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung und Verfügung durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung der „höheren Verwaltungsbehörde oder Regierungsbehörde" übertragen ist;
2. in denjenigen Administrativjustizstreitigkeiten, bei welchen Gemeinden solcher Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt, als Partei betheiligt, oder welche zwischen Gemeinden anhängig sind, die nicht dem Verwaltungsbezirke einer und derselben Amtshauptmannschaft angehören;
b) in zweiter Instanz, soweit nicht ein anderer Instanzenzug gesetzlich bestimmt ist, über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtshauptmannschaften und beziehendlich Bezirksausschüsse, der Polizeidirection zu Dresden und des Polizeiamts zu Leipzig, sowie der Stadträthe der unter I, 2 gedachten Städte.

§ 24. Der Vorstand der Kreishauptmannschaft ist der Kreishauptmann. Demselben werden die zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses erforderlichen Beamten, sowie das nöthige Canzleipersonal beigegeben.

§ 25. Die in zweiter Instanz zu ertheilenden Entscheidungen (§ 23 IIb), bei welchen nicht nach § 27 A, 1 und 4 die Mitwirkung des Kreisausschusses eintritt, haben collegialisch durch den Kreishauptmann und zwei der ihm beigegebenen Beamten zu erfolgen. Letztere können nöthigenfalls in Folge besonderen, von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Auftrags durch andere, zu Ausübung richterlicher Function befähigte Personen vertreten werden.

§ 26. Jeder Kreishauptmannschaft steht ein Kreisausschuß zur Seite, welcher in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zur Mitwirkung bei den Geschäften der Verwaltung berufen ist.

§ 27. Die Mitwirkung des Kreisausschusses, und zwar:

A. als zur Entscheidung berufenen Organs, tritt ein
1. bei der Beschlußfassung über Recurse und Beschwerden gegen Entscheidungen, welche in erster Instanz
a) von der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk,

b) von Stadträthen derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, über Einsprüche in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen und über Beiträge und persönliche Leistungen für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung ertheilt worden sind;

2. bei dem erstinstanzlichen Verspruche von Administrativjustizstreitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz und über Verbindlichkeiten der Armenversorgung (§ 23 unter II a, 2);

3. bei der Beschlußfassung über Anträge auf Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen nach §§ 27 und 51 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Seite 245 fg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869), über anderweite Regulirung der Kehrbezirke der Schornsteinfeger nach § 39 der Gewerbeordnung, über Gesuche um Concession, beziehendlich Erlaubniß zu den in §§ 30 und 32 der Gewerbeordnung gedachten gewerblichen Unternehmungen, über Anträge auf Genehmigung zu Anlegung von Pulverfabriken nach §§ 9 und 16 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 16. September 1869 (Seite 260 und 264 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), über die unter Provocation auf mündlich-öffentliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nach § 58 im vorletzten Absatze und § 59 der Gewerbeordnung;

4. in allen Angelegenheiten, welche sonst durch die Gemeindeordnungen oder andere Landesgesetze der beschließenden und entscheidenden Mitwirkung des Kreisausschusses überwiesen werden.

§ 28.

B. Der Kreisausschuß dient dem Kreishauptmann als berathendes Organ in allen den Fällen, in welchen die Vernehmung seines Gutachtens durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist oder von der Ministerialbehörde für den einzelnen Fall angeordnet oder von dem Kreishauptmann selbst für zweckmäßig erachtet wird.

§ 31. Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in erster Instanz steht den Parteien oder sonst Betheiligten das Recht des Recurses zu.

Der Recurs geht in Administrativjustizsachen stets an die Ministerialinstanz, in anderen Verwaltungssachen an die nächstvorgesetzte Behörde.

Der Recurs muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der beschwerlichen Verfügung oder Entscheidung an gerechnet, eingewendet werden.

§ 32. Entscheidungen, welche in zweiter Instanz entweder von der Amtshauptmannschaft (§§ 6 und 5), beziehendlich unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, oder von der Kreishauptmannschaft, beziehendlich unter Mitwirkung des Kreisausschusses, ertheilt werden, sind endgültige, insoweit nicht durch besondere Gesetzesvorschriften für bestimmte Angelegenheiten drei Instanzen geordnet sind. Auch für Fälle dieser Art gilt die Bestimmung im § 31, Absatz 3.

Rev. St.O. v. 24. IV. 1873 (295).

§ 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle Städte Anwendung, deren Stadtrath den Vorschriften in §§ 83 und 84 entsprechend zusammengesetzt ist. Die Verhältnisse derjenigen mittleren und kleinen Städte, welche diesem Erfordernisse nicht entsprechen, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Jede Stadt, deren Einwohnerzahl bei der letzten Volkszählung nicht 6000 betragen hat, hat sich durch ihre gesetzlichen Vertreter bis zum 1. October 1873 zu erklären, ob sie sich unter gegenwärtiges Gesetz stellen oder ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte ordnen will.

Von Städten mit 6000 oder mehr Einwohnern wird im Mangel einer Erklärung angenommen, daß auf sie das gegenwärtige Gesetz Anwendung leide.

Ein später nach dem 1. October 1873 gefaßter Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 2. In jeder Stadt sind Ortsstatuten zu errichten, welche außer denjenigen Bestimmungen, die das Gesetz ausdrücklich dem Ortsstatut überweist, auch andere, die Gemeindeverhältnisse betreffende Normen enthalten können, aber mit den Vorschriften der Städteordnung nicht in Widerspruch stehen dürfen.

§ 3. Alle statutarischen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das Ministerium des Innern.

§ 4. Der Stadtgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und unter Oberaufsicht des Staates (vergl. § 131 fg.) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu.

§ 37. Zur Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehen:

a) der Stadtrath und
b) die Stadtverordneten.

Durch Ortsstatut kann aber bestimmt werden, daß beide Organe in Eins verschmolzen sein sollen (vergl. § 114 und fg.). Sie führen in dieser Verbindung den Namen Stadtgemeinderath.

§ 43. Die Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner erfolgt direct durch die Bürgerschaft und ist im Ortsstatute vorzuschreiben, ob die Wahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder in einer und derselben Wahlhandlung oder jede besonders vorzunehmen ist.

§ 44. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger, mit Ausnahme der Frauenspersonen und Derjenigen:

a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben;
b) zu deren Vermögen gerichtlicher Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens;
c) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur oder von dem Notariate suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removirten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an (vergl. lit. d);

d) denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen Derjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind;
f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armencassen, länger als 2 Jahre ganz oder theilweise in Rückstand gelassen haben;
h) welche die Selbstständigkeit verloren haben oder die im § 17 für den Erwerb des Bürgerrechts festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen (vergl. aber § 19).

Zweifel über Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrathe zu entscheiden.

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 oder nach diesem Zeitpunkte noch auf Grund des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 in einer Criminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.

§ 47. Das Amt der Stadtverordneten ist ein unentgeltliches Ehrenamt, zu dessen Ablehnung nur diejenigen Bürger berechtigt sind:

a) welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben;
b) welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse an Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;
c) welche in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genöthigt sind;
d) welche bereits ein Gemeindeamt bekleiden;
e) welche durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Berufs- oder Erwerbsthätigkeit wesentlich gestört werden würden;
f) Diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt 12 Jahre bekleidet haben;
g) Diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt 6 Jahre bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre.

Oeffentliche und Hofbeamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und active Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und dem Stadtrathe mitzutheilende Gründe nicht verweigert werden darf.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheiden zunächst die Stadtverordneten, im Falle einer gegen deren Ausspruch erhobenen Einwendung die Aufsichsbehörde.

Den Stadtverordneten steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

§ 67. Den Stadtverordneten steht die Vertretung der Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrathe und die in Nachstehendem näher bezeichnete Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zu.

§ 68. Die Stadtverordneten sind demgemäß, abgesehen von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, berechtigt, beziehendlich verpflichtet:

1. die Mitglieder des Stadtrathes zu wählen (vergl. aber § 91);
2. die dem Stadtrathe obliegende Gemeindeverwaltung zu überwachen und zu diesem Zwecke
   a) die auf die Gegenstände der unter b und 4 nachstehend bemerkten Art bezüglichen Akten, Rechnungen und sonstigen Schriften des Stadtrathes und des städtischen Archives einzusehen,
   b) die Gemeinderechnungen, sowie die Rechnungen über die in Verwaltung des Stadtraths befindlichen öffentlichen Stiftungen (soweit in letzterer Hinsicht nicht etwa besondere Vorschriften bestehen) zu prüfen und nach Erledigung der hiergegen etwa zu ziehenden Erinnerungen zu justificiren;
3. auch unaufgefordert Beschwerden, Wahrnehmungen und Vorschläge zum Besten der Stadtgemeinde an den Stadtrath gelangen zu lassen und von demselben Eröffnung der hierauf gefaßten Entschließung, sowie Angabe der dießfallsigen Gründe zu erfordern;
4. an die höheren Behörden im Interesse der Stadtgemeinde unmittelbar sich zu wenden;
5. der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf es nächst den in anderen Gesetzen bestimmten Fällen noch in Folgendem:
   a) zur Errichtung oder Abänderung des Ortsstatuts, überhaupt zu allen statutarischen Bestimmungen, ingleichen zu Aenderung des Gemeindebezirks;
   b) zu Feststellung oder Abänderung des Haushaltplans der Gemeinde und zu Verminderung des Stadtvermögens oder Veränderung seiner Bestandtheile;
   c) zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen für die Stadtgemeinde;
   d) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf dieselbe, sowie zur Mehrung der Gemeindeschulden;
   e) zur Auflegung neuer Gemeindeleistungen und Feststellung des Anlagefußes;
   f) zu allen Beschlüssen über Bewirthschaftung von Gemeindegrundstücken oder Anstalten oder über Benutzung von Gerechtsamen, welche eine Veränderung der bisherigen Wirthschafts- oder Nutzungsweise bezwecken;
   g) zu Eingehung von Processen, nicht minder zur Abschließung von Vergleichen, sobald der Streitgegenstand über 50 Thaler an Werth ansteigt, es sich auch nicht blos um Geltendmachung unbezweifelter Rechte, z. B. um die Eintreibung rückständiger Zinsen u. s. w. handelt;
   h) zu Erlassen mit Ausnahme von Strafgeldern und Kosten und soweit nicht dem Stadtrathe eine weitergehende Befugniß ausdrücklich eingeräumt wird;

i) zu Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 23);
k) zum Verzicht auf Bürgernutzungen (§ 11);
l) zu allgemeinen Instructionen der Bezirksvorsteher (§ 126);
m) zu Gestattung der im § 87 erwähnten Ausnahme.

Vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative der § 102 gedachten Art Seiten der Ortspolizeibehörde sind die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten zu hören.

Die in Vorstehendem bemerkte Mitwirkung steht den Stadtverordneten auch bei Verwaltung der sub 2, b oben gedachten Stiftungen insoweit, als sie hierbei Platz finden kann, zu.

Dafern es die örtlichen Verhältnisse rathsam erscheinen lassen, können durch Ortsstatut Abänderungen der vorersichtlichen Bestimmungen getroffen werden.

In Privatangelegenheiten haben die Stadtverordneten keine Anträge oder Beschwerden anzunehmen, sondern dieselben, wenn sie dennoch an sie gelangen, sofort ab- und an die zuständige Behörde zu verweisen.

§ 69. Soweit in einer Stadt besondere, nicht auf Gemeindebeschlüssen beruhende Rechte oder Pflichten der Ansässigen vorkommen, werden Letztere durch den mit Wohnhäusern ansässigen Theil der Stadtverordneten vertreten, welcher deshalb allein für die Betheiligten Beschluß zu fassen hat.

§ 70. Werden durch einen Berathungsgegenstand die besonderen Privatinteressen einzelner Stadtverordneter berührt, so haben diese sich der Theilnahme an der Beschlußfassung und, wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegentheil beschlossen wird, auch an der Berathung zu enthalten.

§ 79. Die Ausführung der von den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse steht in der Regel (vergl. § 68, 1 bis 4) dem Stadtrathe zu. Beschlüssen, welche die gesetzlichen Befugnisse der Stadtverordneten überschreiten, oder sonst den Gesetzen zuwiderlaufen, ist die Ausführung zu versagen. Die deshalb vom Stadtrathe beanstandeten Beschlüsse dürfen auch von den Stadtverordneten nicht ausgeführt werden und ist zunächst deren Vorsteher hierfür verantwortlich.

§ 82. Das Ministerium des Innern kann aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses die Stadtverordneten auflösen und die Neuwahl der Gesammtheit anordnen.

In der Regel hat jedoch der Auflösung eine Verwarnung vorauszugehen.

Die Gründe einer solchen Auflösung sind den betheiligten Gemeindevertretern zu eröffnen, auch ist binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, die Vornahme einer Neuwahl anzuordnen.

§ 98. Dem Stadtrathe steht die Vertretung der Gemeinde gegenüber den einzelnen Gemeindemitgliedern sowie nach Außen, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke zu.

§ 99. Derselbe hat insonderheit sowohl das Gemeindevermögen, als die Gemeindeanstalten zu verwalten und darüber Rechnung abzulegen, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindeleistungen vorzunehmen, beziehendlich dieselben einzutreiben.

§ 100. Der Stadtrath ist das örtliche Organ der Staats- und Bezirksverwaltung, soweit nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§ 101. Dem Stadtrathe steht unter Aufsicht der Staatsregierung die Verwaltung der Ortspolizei zu, es hat jedoch die Verwaltung der Sicherheitspolizei, dafern nicht auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere Einrichtung getroffen wird, unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu erfolgen.

An den in Dresden und Leipzig bestehenden besonderen Einrichtungen wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Dasselbe gilt bezüglich der Handhabung der Polizei in den Landes-Straf- und Landes-Versorgungsanstalten, sowie in den Gefangenhäusern der Königlichen und der Schönburgischen Behörden.

Das Ministerium des Innern kann aus Gründen des allgemeinen Wohles oder der öffentlichen Sicherheit, ingleichen wegen ungenügender Geschäftsführung die Verwaltung der Ortspolizei, im letzteren Falle auf Kosten der Gemeinde, ganz oder theilweise einer anderen Behörde vorübergehend übertragen.

§ 102. Regulative oder sonstige allgemeine Anordnungen in polizeilichen Angelegenheiten, welche mehr als die blose Ausführung gesetzlicher Vorschriften enthalten, sind sofort bei ihrem Erlasse zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen.

Dasselbe gilt bei deren Abänderung oder Aufhebung.

§ 103. Den durch die dem Stadtrathe übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Stadtgemeinde zu bestreiten.

§ 104. Zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsführung hat der Stadtrath die erforderlichen Unterbeamten anzustellen.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß den Stadtverordneten bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung, beziehendlich für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten ein Widerspruchsrecht zusteht.

§ 105. Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtcasse Pension zu gewähren.

Wer als Gemeinde-Unterbeamter anzusehen und in welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, ist durch Ortsstatut zu bestimmen.

§ 106. Der Bürgermeister ist der Vorsteher des Stadtrathes und hat, als solcher, den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen.

Für Fälle der Behinderung desselben ist im Voraus ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vertritt den Stadtrath und Namens desselben die Stadtgemeinde (vergl. § 98). Insofern jedoch für die Letztere Rechte aufgegeben oder bleibende Verbindlichkeiten übernommen werden sollen, ist die Zustimmung der Stadtverordneten, soweit sie nach § 68 erforderlich ist, in Gemäßheit von § 78 nachzuweisen.

§ 107. In denjenigen Angelegenheiten, welche der Mitwirkung der Stadtverordneten bedürfen, sind die Beschlüsse des Stadtrathes collegialisch zu fassen.

Inwieweit, abgesehen von besonderen gesetzlichen Vorschriften, andere Geschäfte collegialisch zu behandeln sind, ist durch die vom Stadtrathe zu errichtende Geschäftsordnung, jedoch unbeschadet der Vorschrift in § 101, zu bestimmen.

In dieser Geschäftsordnung können für Ordnungswidrigkeiten Disciplinarstrafen angedroht werden.

§ 108. Die collegialen Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Ueber dieselben sind Protocolle aufzunehmen.

Hinsichtlich der Nichttheilnahme persönlich betheiligter Rathsmitglieder ist die Vorschrift in § 70 analog anzuwenden.

§ 109. Für die Legalität der gefaßten Beschlüsse ist bei collegialen Beschlüssen zunächst der Vorsitzende, bei allen anderen Beschlüssen zunächst Derjenige verantwortlich, welcher die schriftliche Ausfertigung derselben unterzeichnet oder deren Ausführung anordnet. Gehen dem Vorsitzenden wider die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses Bedenken bei, so hat er vor der Ausführung die Entschließung des Kreishauptmanns hierüber einzuholen.

§ 110. Der Stadtrath ist für die Beobachtung der Gesetze und die Ausführung der ihm als Obrigkeit obliegenden Geschäfte der Staatsregierung, hinsichtlich seiner Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Stadtgemeinde verantwortlich.

§ 114. In Orten, in denen nach § 37, Absatz 2 Stadtrath und Stadtverordnete zu einem Stadtgemeinderathe verschmolzen sind, hat der Letztere aus einer nach Maßgabe von § 39 zu bestimmenden Zahl von Stadtverordneten und einer Anzahl Stadtrathsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters zu bestehen.

§ 116. Zum Wirkungskreise des Stadtgemeinderaths gehört Alles, wobei in denjenigen Orten, in welchen Stadtrath und Stadtverordnete nicht verschmolzen sind, die Beschlußfassung der Stadtverordneten erforderlich ist, nur haben die Stadtrathsmitglieder sich der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung in den im § 68 unter 2,b und § 113 gedachten Fällen zu enthalten.

Dagegen sind alle dem Stadtrathe als Obrigkeit oder Polizeibehörde zustehenden Geschäfte, soweit nicht im § 68 eine Mitwirkung der Stadtverordneten vorgeschrieben ist, vom Stadtrathe allein zu erledigen.

§ 117. Es steht dem Stadtgemeinderathe überdieß die Ausübung der Collatur- und Patronatrechte der Stadt zu.

§ 118. Für die Sitzungen des Stadtgemeinderaths finden die Vorschriften in §§ 69, 70, 72 bis 75 und 77 entsprechende Anwendung.

Die Berufung und Leitung der Sitzungen des Stadtgemeinderaths steht dem Bürgermeister, beziehendlich dessen Stellvertreter zu.

§ 119. Zur Erledigung der Angelegenheiten, bei deren Berathung und Beschlußfassung die Stadtrathsmitglieder sich nach § 116 nicht betheiligen dürfen, hat der Stadtgemeinderath ohne Theilnahme dieser Mitglieder unter Leitung des anwesenden ältesten Mitglieds einen außerordentlichen Vorsitzenden alljährlich zu wählen, welchem dann die Berufung und Leitung der betreffenden Sitzungen, sowie die Ausführung der darin gefaßten Beschlüsse obliegt. In diesen Sitzungen darf jedoch über andere Angelegenheiten, als die bezeichneten, nicht berathen oder Beschluß gefaßt werden.

§ 120. Für alle Angelegenheiten, welche nicht nach §§ 116 und 117 dem Stadtgemeinderathe zugewiesen sind, und namentlich auch für die Ausführung der Beschlüsse des Letzteren (vergl. jedoch § 119) bilden der Bürgermeister und die anderen Stadtrathsmitglieder das zuständige Gemeindeorgan und heißen als solches: „Stadtrath.“ Für dessen Wirkungskreis und Geschäfts-

führung gelten die Vorschriften der §§ 79, 98 bis mit 110. In dem § 106 am Ende gedachten Falle sind die erforderlichen Urkunden im Namen des Stadtgemeinderaths auszufertigen und von dem Bürgermeister, sowie von dem im § 119 gedachten Vorsteher der Stadtverordneten zu vollziehen.

§ 121. Zur Unterstützung des Stadtraths können nach statutarischer Bestimmung

a) gemischte ständische Ausschüsse,
b) Bezirksvorsteher

bestellt werden.

§ 131. Die Oberaufsicht des Staates ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge.

§ 132. Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Competenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Kreishauptmann, in den §§ 9, 12, 26, 27, 36, 47, 51, 87, 112, 134, 135 lit. a bis mit d und 136 bemerkten Fällen unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 bezeichneten Kreisausschusses ausgeübt.

Letzterer ist auch zuzuziehen, wenn der Kreishauptmann zu einem Beschlusse der im § 135 unter e gedachten Art die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt.

In den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen, sowie in höherer Instanz steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Ministerium des Innern zu.

§ 133. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu Ausübung ihres Aufsichtsrechts jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nöthigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Stadtrathes, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§ 134. Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden und, wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nöthige auf Kosten der Gemeinde ausführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgaben in den Haushaltplan eintragen und die Aufbringung derselben anordnen und vollziehen zu lassen.

§ 135. Vor der Ausführung ist zur Gültigkeit folgender Beschlüsse:

a) zur Aenderung des Gemeindebezirks,
b) zur Verminderung des Stammvermögens,
c) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde,
d) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen,
e) zu Vermehrung der Gemeindeschulden, dafern dieselben innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung unter 1000 Einwohnern mehr als 100 Thaler und bei größerer Seelenzahl mehr als 100 Thaler auf je 1000 Einwohner beträgt,

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf Schulden, welche binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden, leidet die vorstehende Vorschrift sub c keine Anwendung.

§ 136. In besonderen Fällen kann von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Stadtraths und der Stadtverordneten nach vorheriger Begutachtung der Aufsichtsbehörde von Bestimmungen dieses Gesetzes dispensirt werden.

§ 137. Die Verhandlungen zwischen den einzelnen Organen der Gemeindeverwaltung sind stempelfrei. Ebenso sollen alle Geschäfte, welche lediglich Folge des Oberaufsichtsrechts sind, völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden, sowie auf die durch ordnungs- oder gesetzwidriges Verfahren veranlaßten Verhandlungen und Entschließungen auch in eigentlichen Gemeindesachen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im Allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung.

St.O. für mittlere und kleine Städte, v. 24. IV. 1873 (321).

Art. I. Auf diejenigen Städte, welche den Erfordernissen im § 1, Absatz 1 der Revidirten Städteordnung nicht entsprechen, leidet die Letztere zwar gleichfalls, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen Anwendung.

Art. II. Der Stadtrath und die Stadtverordneten werden für alle Geschäfte, welche nicht in Folgendem dem Stadtrathe allein, beziehendlich dem Bürgermeister übertragen sind, als Stadtgemeinderath in ein Ganzes verschmolzen.

Für dessen Sitzungen finden die Vorschriften in den §§ 69, 70, 72 bis 75, 77 der Revidirten Städteordnung entsprechende Anwendung.

Die Berufung und Leitung der Sitzungen des Stadtgemeinderaths steht dem Bürgermeister, beziehendlich dessen Stellvertreter zu, und erledigt sich hierdurch die Nothwendigkeit, einen besonderen Vorsteher der Stadtverordneten zu wählen (§ 71 der Revidirten Städteordnung).

In den § 68 unter 2b der Revidirten Städteordnung gedachten Fällen haben sich die bei der Ablegung einer Rechnung betheiligten Stadtrathsmitglieder der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung zu enthalten.

Art. III. Die Vorbereitung und Leitung der Stadtverordnetenwahlen steht dem Bürgermeister in der § 49 der Revidirten Städteordnung näher angegebenen Maße zu.

Art. IV. An die Stelle von §§ 83 bis 120 der Revidirten Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Der Stadtrath besteht aus einem besoldeten Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben. Erforderlichen Falles können ihm noch ein oder mehrere Rathsmitglieder beigegeben werden.

Das Nähere hierüber ist im Ortsstatut zu bestimmen.

§ 8. Dem Bürgermeister steht die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disciplinargewalt über das vom Stadtgemeinderathe zu wählende Dienstpersonal beziehendlich die Beamten der Stadtgemeinde, sowie die Ausführung der vom Stadtgemeinderathe gefaßten Beschlüsse zu.

Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Werth=effekten der Stadtgemeinde zu sorgen und das Cassen= und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst die Führung desselben obliegt, zu überwachen.

Mit Zustimmung des Stadtgemeinderaths ist der Bürgermeister zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Stadt=gemeinde oder in Bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch welche Haftstrafe bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 25 Thalern angedroht werden können. Dieselben sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände be=treffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen.

§ 9. Die Ausführung von Beschlüssen des Stadtgemeinderaths, welche der Bürgermeister für ungesetzlich erachtet, hat derselbe zu beanstanden.

Dasselbe kann geschehen, wenn er einen Beschluß für offenbar nachtheilig für das Gemeinwesen hält.

In beiden Fällen ist sofort Anzeige an den Amtshauptmann zu erstatten, welcher die Ausführung des Beschlusses, im letztgedachten Falle jedoch nur nach Gehör des Bezirksausschusses, untersagen kann.

§ 10. Der Bürgermeister hat die Stadtgemeinde gegen die einzelnen Mitglieder wie nach Außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Stadtsiegel zu führen.

Durch seine Handlungen wird die Stadtgemeinde verpflichtet, er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei nichts, wozu ein Beschluß des Stadtgemeinde=raths erforderlich, ohne solchen oder gegen denselben geschieht.

Schriften, welche von dem Bürgermeister innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Stadtsiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Gemeinde nur dann ver=pflichtet, wenn dieselben außer von dem Bürgermeister, noch von zwei Stadt=gemeinderathsmitgliedern unterzeichnet sind.

In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeinderathe oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist zu Vertretung der Ersteren von dem Amtshauptmann ein Actor zu bestellen.

§ 11. Der Bürgermeister ist das örtliche Organ der Landes= und Bezirksverwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind.

§ 12. Demselben ist unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft die Ver=waltung der Ortspolizei in folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums und die Abwehr von Friedensstörungen, sowie die Annahme von An=meldungen zu Wahlversammlungen;

b) die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, ingleichen für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung, sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben;

c) in Bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zu Abwendung von Epidemien und Seuchen, die öffentliche Krankenpflege einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Ver=kaufs von Eßwaaren, die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung

gesundheitsschädlicher Stoffe und für das Begräbnißwesen, soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist;

d) die Sittenpolizei, insbesondere Abstellung des Bettelwesens, Einschreitungen gegen Betrunkene und verbotenes Spiel, Beaufsichtigung öffentlicher Vergnügungen und Schankstätten einschließlich der Handhabung der Vorschriften über Innehalten der Polizeistunde, der Tanz- und Badeplätze, sowie der Sonntagsfeier, Abwendung von Störungen der Ordnung auf den Straßen und der nächtlichen Ruhe;

e) die Armenpflege einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose;

f) die Arbeiter- und Gesindepolizei und die Annahme der Anmeldung von Fremden;

g) das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren oder anderen Waffen, gegen Landstreicher, Aufläufe und Schlägereien, sowie die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen;

h) die Geschäfte des Immobiliar- und Mobiliar-Brandversicherungswesens, ingleichen von der Baupolizei die Annahme von Baugenehmigungsgesuchen, die Anmeldung von Neubauten und die Anzeigen von Schadenfeuern, sowie die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten und gefährliche Baulichkeiten;

i) von der Feuerpolizei die Aufsicht über die Feuerstätten und Oefsen und über gehörige Reinigung der letzteren, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebahren, sowie über das Privatfeuerlöschgeräthe, ingleichen die Fürsorge für die Feuerlöschanstalten der Stadtgemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt, nicht minder die zeither den Feuerpolizeicommissaren übertragenen Geschäfte;

k) von der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maaß und Gewicht, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Marktwesen, über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musikmachen, sowie über unerlaubten Gewerbebetrieb, nicht minder die Annahme der Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach § 14, Absatz 1 der Bundesgewerbeordnung, die Ausstellung der § 58, Absatz 1 daselbst vorgeschriebenen Legitimationsscheine für den Stadtgemeindebezirk und dessen Umgegend, die Ertheilung der § 59 gedachten örtlichen Erlaubniß zur Ausübung der dort angegebenen Gewerbe und die Beglaubigung der im Gesetze über Ausübung der Fischerei vom 15. October 1868 vorgeschriebenen Fischkarten;

l) der Bürgermeister ist auch bei Verletzung von Polizei- und Criminalstrafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, berechtigt und verpflichtet, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten, die zu Sicherung des behördlichen Einschreitens erforderlichen vorläufigen Maßregeln zu ergreifen und zu diesem Zwecke nach Befinden mit Verhaftung der Schuldigen zu verfahren, sowie überhaupt die mit Handhabung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden und Organe zu unterstützen.

Den vorgesetzten Behörden bleibt vorbehalten, den polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftskreis des Bürgermeisters im Anschluß an obige Vorschriften, sei es im Allgemeinen oder für einzelne Orte, noch genauer zu bestimmen und abzugrenzen.

Auch kann durch Beschluß des Ministeriums des Innern die Zuständigkeit des Bürgermeisters noch mehr erweitert, aber auch nach Gehör des Bezirksausschusses die Verwaltung der Ortspolizei auf Kosten der Stadtgemeinde ganz oder theilweise einer anderen Behörde übertragen werden.

§ 13. Den durch die dem Bürgermeister übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Gemeinde zu bestreiten.

§ 14. Der Bürgermeister ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Stadtgemeindeverwaltung wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Zwangsmittel einschließlich der Haft bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 25 Thalern anzudrohen (vergl. jedoch § 8). Nöthigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Der Bürgermeister kann bei Unterbleiben schuldiger Leistungen dieselben auf Kosten der Säumigen verrichten lassen, nicht minder wegen der seinen Geschäftskreis betreffenden, innerhalb des Gemeindebezirks verübten Zuwiderhandlungen die Strafe, jedoch nur bis zu der in Absatz 1 bemerkten Höhe, durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§ 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vom 22. April 1873 festsetzen.

Erscheint dem Bürgermeister in einem Uebertretungsfalle eine höhere Strafe, als die vorgedachte, angezeigt, so hat derselbe der Entschließung sich zu enthalten und die Sache an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Behandlung abzugeben.

Die von dem Bürgermeister auferlegten Geldstrafen, sowie die zu erhebenden Kosten fließen in die Stadtgemeindekasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Kassen zugewiesen sind.

§ 15. Die Rathsmitglieder haben den Bürgermeister allenthalben zu unterstützen und insoweit seinen Anweisungen nachzugehen.

Es können solche aber auch vom Stadtgemeinderathe mit selbstständiger Besorgung gewisser, der eigentlichen Gemeindeverwaltung angehörigen Geschäfte unbeschadet der Aufsicht des Bürgermeisters beauftragt werden.

§ 16. Der Bürgermeister und die Rathsmitglieder sind für Beobachtung der Gesetze und der von den vorgesetzten Behörden ergangenen Anordnungen diesen Behörden, hinsichtlich ihrer Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Gemeinde verantwortlich.

§ 17. Dieselben stehen, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der competenten Behörden, hinsichtlich der in §§ 11 und 12 bemerkten Geschäfte unter der Disciplinaraufsicht der Amtshauptmannschaft und können bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung, sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit durch Letztere auf Zeit, nach vorgängigem Gehör des Bezirksausschusses aber auch gänzlich von ihrem Amte entfernt werden.

Ist der Bürgermeister auf Lebenszeit angestellt, so leiden auf ihn die § 95, Absatz 2 und § 96 der Städteordnung bezüglichen Bestimmungen Anwendung.

Art. V. Die §§ 121 und 129 der Revidirten Städteordnung leiden auf Städte, welche dem gegenwärtigen Gesetze unterstellt sind, keine Anwendung, können jedoch durch Ortsstatut theilweis für anwendbar erklärt werden.

Art. VI. Die in § 131 und fg. der Revidirten Städteordnung geordnete Oberaufsicht des Staates wird, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Competenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, und zwar in denjenigen Fällen, für welche in der Städteordnung die Zuziehung des Kreisausschusses vorgeschrieben ist, unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 bezeichneten Bezirksausschusses ausgeübt.

In höherer Instanz steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.

Rev. Landgemeindeordnung v. 24. IV. 1873 (328).

§ 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle nicht ausdrücklich als Städte anerkannte Ortschaften Anwendung.

§ 2. Zu weiterer Ordnung der Gemeindeverhältnisse können in Landgemeinden besondere Ortsstatute errichtet werden, dieselben dürfen jedoch mit der Landgemeindeordnung nicht in Widerspruch stehen. Alle statutarischen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 3. Den Landgemeinden steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und unter der Oberaufsicht des Staates (vergl. 93 fg.) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu.

§ 29. Zu Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird in jeder Gemeinde in der Regel ein Gemeinderath bestellt, welcher aus

dem Gemeindevorstande,
einem oder mehreren Gemeindeältesten und
einer Anzahl von Gemeindeausschußpersonen

besteht.

§ 31. In kleinen Gemeinden, welche nicht über 25 ansässige Mitglieder zählen, können die Ausschußpersonen in Wegfall kommen. An die Stelle des vollen Gemeinderaths treten solchen Falls die sämmtlichen angesessenen und stimmberechtigten Gemeindemitglieder, sowie eine nach den örtlichen Verhältnissen statutarisch zu bestimmende, jedoch nicht über den dritten Theil der ansässigen Gemeindemitglieder zu steigernde Anzahl von Abgeordneten der unansässigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder. Auf diese Gemeindeversammlung und deren Beschlußfassung leiden übrigens die Vorschriften in §§ 64 bis 67 analoge Anwendung.

§ 35. Von der Ausübung des Stimmrechts sind überdem ganz oder vorübergehend ausgeschlossen Diejenigen:

a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben;
b) zu deren Vermögen gerichtlicher Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens;
c) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur oder von dem Notariat suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removirten auf mindestens 5 Jahre (vergl. lit. d);
d) denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;

e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen Diejenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeits-Anstalt untergebracht sind;
f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armen-Cassen, länger als 2 Jahre ganz oder theilweise in Rückstand gelassen haben;
h) welche die Selbstständigkeit verloren haben.

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 oder nach diesem Zeitpunkte noch auf Grund des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 in einer Criminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.

§ 37. Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindemitgliede zu, welches seit mindestens einem Jahre im Gemeindebezirke seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Gemeindebedienstete können nicht zugleich Gemeinderathsmitglieder sein.

§ 57. Der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten werden von dem Gemeinderathe aus den nach § 37 wählbaren Personen gewählt.

In denjenigen Gemeinden, welche nach § 31 keinen Gemeinderath haben, erfolgt die Wahl durch die dort bezeichnete Gemeindeversammlung.

§ 69. Der Gemeinderath bildet die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten.

Derselbe hat insbesondere auch das zu Gemeindezwecken anzustellende Dienstpersonal zu wählen und zu entlassen, Armenärzte und Hebammen anzunehmen, ingleichen die Einnehmer für directe Landessteuern, Land- und Landescultur-Renten, Brandcassenbeiträge ꝛc. zu bestellen.

Ihm ist die jährliche Gemeinderechnung abzulegen und von ihm, nachdem die Rechnung 4 Wochen lang zur Einsicht aller Gemeindemitglieder ausgelegen hat, über deren Justification Beschluß zu fassen.

Das Gleiche gilt von den Rechnungen über die in der Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindevorstands etwa befindlichen Stiftungen, soweit deshalb nicht besondere Vorschriften bestehen.

Seine Zustimmung ist zu den vom Gemeindevorstande in Gemeindeangelegenheiten oder bei Verwaltung der Ortspolizei etwa zu erlassenden allgemeinen Anordnungen (§ 70), sowie auch zu solchen polizeilichen Einrichtungen und Anstalten erforderlich, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind.

§ 70. Dem Gemeindevorstande steht, als Ortsbehörde, die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disciplinargewalt über das Dienstpersonal, beziehendlich die Beamten der Gemeinde, sowie die Ausführung der vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse zu.

Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Werth-effekten der Gemeinde zu sorgen und das Cassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst die Führung desselben obliegt, zu überwachen.

Mit Zustimmung des Gemeinderaths ist der Gemeindevorstand zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Gemeinde oder in Bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch welche Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern angedroht werden können. Dieselben sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen.

§ 71. Beschlüssen des Gemeinderaths, welche der Gemeindevorstand für ungesetzlich erachtet, hat derselbe die Ausführung zu versagen.

Dasselbe kann geschehen, wenn er einen Beschluß für offenbar nachtheilig für das Gemeinwesen hält.

In beiden Fällen ist sofort Anzeige an den Amtshauptmann zu erstatten, welcher die Ausführung des Beschlusses, im letztgedachten Falle jedoch nur nach Gehör des Bezirksausschusses, untersagen kann.

§ 72. Der Gemeindevorstand hat die Gemeinde gegen die einzelnen Mitglieder, wie nach Außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Gemeindesiegel zu führen.

Durch seine Handlungen wird die Gemeinde verpflichtet; er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei Nichts, wozu ein Beschluß des Gemeinderaths erforderlich ist, ohne solchen oder gegen denselben geschieht.

Schriften, welche von dem Gemeindevorstande innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Gemeindevorstande noch von zwei Gemeinderathsmitgliedern unterzeichnet sind.

In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Gemeinde und deren Gemeinderathe oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist zu Vertretung der Ersteren von dem Amtshauptmann ein Actor zu bestellen.

§ 73. Der Gemeindevorstand ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind.

§ 74. Demselben ist unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft die Verwaltung der Ortspolizei in folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums und die Abwehr von Friedensstörungen, sowie die Annahme von Anmeldungen zu Wahlversammlungen;
b) die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, ingleichen für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben;
c) in Bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zu Abwendung von Epidemien und Seuchen, die öffentliche Krankenpflege einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaaren, die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung

gesundheitsschädlicher Stoffe, und für das Begräbnißwesen, soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist;

d) die Sittenpolizei, insbesondere Abstellung des Bettelwesens, Einschreiten gegen Betrunkene und gegen verbotenes Spiel, Beaufsichtigung öffentlicher Vergnügungen und Schankstätten einschließlich der Handhabung der Vorschriften über Innehaltung der Polizeistunde, der Tanz- und Badeplätze, sowie der Sonntagsfeier, Abwendung von Störungen der Ordnung auf den Straßen und der nächtlichen Ruhe;

e) die Armenpflege einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose;

f) die Arbeiter- und Gesinde-Polizei und die Annahme der Anmeldung von Fremden;

g) das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren oder anderen Waffen, gegen Landstreicher, Aufläufe und Schlägereien, sowie die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen;

h) von der Baupolizei und dem Brandversicherungswesen die Annahme von Baugenehmigungsgesuchen, die Anmeldung von Neubauten und die Anzeige von Schadenfeuern, die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten und gefährliche Baulichkeiten, sowie über die Mobiliarbrandschädenversicherung und die von der zuständigen Verwaltungsbehörde ihm sonst übertragenen Geschäfte;

i) von der Feuerpolizei die Aufsicht über die Feuerstätten und Oessen und über gehörige Reinigung der letzteren, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebahren, sowie über das Privatfeuerlöschgeräthe, ingleichen die Fürsorge für die Feuerlöschanstalten der Gemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt, nicht minder die zeither den Feuerpolizeicommissaren übertragenen Geschäfte;

k) von der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maaß und Gewicht, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Marktwesen, über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musikmachen, sowie über unerlaubten Gewerbebetrieb, nicht minder die Annahme der Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach § 14, Absatz 1 der Bundesgewerbeordnung, die Ausstellung der § 58, Absatz 1 daselbst vorgeschriebenen Legitimationsscheine für den Gemeindebezirk und dessen Umgebung, die Ertheilung der § 59 gedachten örtlichen Erlaubniß zur Ausübung der dort angegebenen Gewerbe und die Beglaubigung der im Gesetze über Ausübung der Fischerei vom 15. October 1868 vorgeschriebenen Fischkarten;

l) der Gemeindevorstand ist auch bei Verletzung von Polizei- und Criminal-Strafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, berechtigt und verpflichtet, Anzeigen an die zuständige Behörde zu erstatten, die zu Sicherung des behördlichen Einschreitens erforderlichen vorläufigen Maßregeln zu ergreifen und zu diesem Zwecke nach Befinden mit Verhaftung der Schuldigen zu verfahren, sowie überhaupt die mit Handhabung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden und Organe zu unterstützen. Die von dem Gemeindevorstande in Haft genommenen Personen sind sofort und längstens binnen 24 Stunden an die vorgesetzte Behörde mit Anzeige über den Grund der Verhaftung abzuliefern.

Den vorgesetzten Behörden bleibt vorbehalten, den polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftskreis des Gemeindevorstands im Anschluß an obige Vorschriften, sei es im Allgemeinen oder für einzelne Orte, noch genauer zu bestimmen und abzugrenzen oder nach Befinden zu erweitern. Auch kann von dem Kreishauptmann nach Gehör des Bezirksausschusses die Verwaltung der Polizei auf Kosten der Gemeinde ganz oder theilweise einer anderen Behörde übertragen werden.

In dem der Landgendarmerie angewiesenen Wirkungskreise wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Für die polizeiliche Thätigkeit des Gemeindevorstands sind den Betheiligten Sporteln nur insoweit anzusinnen, als für gewisse Verrichtungen gesetzlich oder durch Verordnung feste Kostenansätze vorgeschrieben sind.

§ 75. Den durch die dem Gemeindevorstande übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Gemeinde zu bestreiten.

§ 76. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Gemeindeverwaltung wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern anzudrohen (vergl. jedoch § 70). Nöthigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Der Gemeindevorstand kann bei Unterbleiben schuldiger Leistungen dieselben auf Kosten der Säumigen verrichten lassen, nicht minder wegen der seinen Geschäftskreis betreffenden, innerhalb des Gemeindebezirks verübten Zuwiderhandlungen Geldstrafen, jedoch nur bis zu der in Absatz 1 bemerkten Höhe, durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§ 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vom 22. April 1873 festsetzen.

Erscheint dem Gemeindevorstande in einem Uebertretungsfalle eine höhere Geldstrafe, als die vorgedachte, oder Haft angezeigt, so hat derselbe der Entschließung sich zu enthalten und die Sache an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Behandlung abzugeben.

Die von dem Gemeindevorstande auferlegten Geldstrafen, sowie die nach § 74 zu erhebenden Kosten fließen in die Gemeindecasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Cassen zugewiesen sind.

Die endgültig festgesetzten Geldstrafen, welche nicht beizutreiben sind, hat die Amtshauptmannschaft auf Antrag des Gemeindevorstands nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umzuwandeln und vollstrecken zu lassen.

§ 77. Für einzelne Orte können, wenn dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, die nach § 76 dem Gemeindevorstande zustehenden Strafbefugnisse vom Ministerium des Innern nach Gehör des Bezirksausschusses durch eine im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machende Verordnung bis zu der in Art. IV, § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte festgesetzten Grenze erweitert werden.

§ 78. Die Gemeindeältesten haben den Gemeindevorstand allenthalben zu unterstützen und insoweit seinen Anweisungen nachzugehen.

Es können aber auch Gemeindeälteste von dem Gemeinderathe mit selbstständiger Besorgung gewisser, der eigentlichen Gemeindeverwaltung angehörigen

Geschäfte, insbesondere mit dem Cassen- und Rechnungswesen, unbeschadet der Aufsicht des Gemeindevorstands, beauftragt werden.

Die Gemeindeältesten sind in Fällen der Behinderung des Gemeindevorstands oder der Erledigung seiner Stelle die Stellvertreter desselben. Sind mehrere Gemeindeälteste vorhanden, so ist vom Gemeinderathe im Voraus zu bestimmen, welchem derselben diese Stellvertretung obliegen soll (vergl. § 61).

Wäre weder der Gemeindevorstand, noch ein Gemeindeältester vorhanden und die Wahl eines einstweiligen Stellvertreters unthunlich, so hat in dringenden Fällen die nach dem Dienstalter eventuell nach den Lebensjahren älteste Ausschußperson das Nöthige zu besorgen.

In Fällen, welche eine außerordentliche Unterstützung des Gemeindevorstands wünschenswerth machen, können zu seiner Hülfe noch andere Gemeindemitglieder ihm vom Gemeinderathe beigegeben beziehendlich von ihm selbst zugezogen werden, welche dießfalls als Beauftragte des Gemeindevorstands anzusehen sind und lediglich seinen Anweisungen zu folgen haben.

§ 79. Der Gemeindevorstand und die Aeltesten sind für Beobachtung der Gesetze und der von vorgesetzten Behörden ergangenen Anordnungen diesen Behörden, hinsichtlich ihrer Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Gemeinde verantwortlich.

Den Ausschußpersonen liegt eine Verantwortlichkeit nur insoweit ob, als sie ihre Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln.

§ 80. Die Gemeindevorstände und die Gemeindeältesten stehen unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der competenten Behörden, hinsichtlich der §§ 73 und 74 bemerkten Geschäfte unter Disciplinaraufsicht der Amtshauptmannschaft und können bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung, sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit durch Letztere auf Zeit, nach vorgängigem Gehör des Bezirksausschusses aber auch gänzlich von ihrem Amte entfernt werden.

Das Ministerium des Innern kann den ganzen Gemeinderath aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auflösen und über die einstweilige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der Polizei auf Kosten der Gemeinde Bestimmungen treffen. Solchenfalls ist die Neuwahl des Gemeinderaths binnen drei Monaten anzuorden.

§ 81. Durch Ortsstatut können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Classen der Gemeindemitglieder in den ihnen allein angehörigen, jedoch zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt sind.

§ 82. Von dem Gemeindeverbande bleiben auch ferner ausgeschlossen:

a) die Königlichen Schlösser und deren Zubehörungen,
b) die bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Staats- und Privatwaldungen,
c) Kammer- und Rittergüter,
d) diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben.

Durch freie Uebereinkunft unter den Betheiligten können jedoch die selbstständigen Gutsbezirke jeder Zeit mit dem benachbarten Gemeindebezirke vereinigt werden, bei welcher Vereinigung es sodann bewendet.

§ 83. Werden Parzellen von einer der im § 82 gedachten Besitzungen abgetrennt und weder einem anderen selbstständigen Gutsbezirke, noch mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem benachbarten Gemeindebezirke zugeschlagen, so werden sie, so lange sich nicht das Bedürfniß zur Bildung einer neuen Gemeinde aus denselben zeigt, auch ferner als zum Bezirke des selbstständigen Gutes gehörig betrachtet.

Zu selbstständigen Gütern zugekaufte Grundstücke bleiben in dem Gemeindeverbande, dem sie angehörten, dafern nicht eine gegentheilige, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Vereinbarung zu Stande kommt.

Bei Tauschgeschäften kann eine andere Regulirung auch gegen den Widerspruch eines der betheiligten Theile von der Aufsichtsbehörde getroffen werden.

§ 84. Der Besitzer eines selbstständigen Gutes ist für den Bereich des Gutsbezirks zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche für den Gemeindebezirk der Gemeinde im öffentlichen Interesse obliegen, hierbei auch der gleichen Aufsicht unterstellt. Namentlich hat derselbe in Person oder durch einen nach dem Ermessen des Amtshauptmanns geeigneten Stellvertreter, welcher seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben muß, die dem Gemeindevorstande übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten auszuüben. Zu Verfügungen, bei denen sein Privatinteresse betheiligt ist, hat er die Genehmigung des Amtshauptmanns einzuholen.

Die Besitzer oder deren etwaige Stellvertreter sind zu ihren obrigkeitlichen Obliegenheiten von dem Amtshauptmann oder einem Beauftragten desselben eidlich in Pflicht zu nehmen.

Wegen der Königlichen Schlösser wird, soweit nöthig, besondere Bestimmung getroffen werden.

§ 85. Juristische Personen werden rücksichtlich der Rechte und Pflichten des Gutsvorstehers durch ihren Vertreter, Ehefrauen durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Bevormundete durch ihren Vormund vertreten.

Von mehreren Eigenthümern eines selbstständigen Gutes hat im Mangel einer freien Vereinigung der im Gutsbezirke wohnhafte, beziehendlich der älteste die Pflichten und Rechte eines Gutsvorstehers auszuüben. Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer von dem Amtshauptmann zu genehmigenden Vereinbarung das Loos.

§ 86. Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse eines Gutsvorstehers kann Niemand ausüben, welcher nach §§ 34 und 35 das Stimmrecht auszuüben nicht berechtigt ist.

Abgesehen von dem vorgedachten Falle hat die Ernennung eines Stellvertreters auch dann zu erfolgen, wenn der Besitzer des Gutes oder dessen im § 85 genannter gesetzlicher Vertreter nicht seinen ständigen Aufenthalt im Gutsbezirke hat, oder wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen behindert ist.

Versäumt sich der Gutsherr an der Ernennung des Stellvertreters, so ist ein solcher von dem Amtshauptmann auf Kosten des Gutsherrn zu bestellen.

In dem Falle, wenn ein Gutsherr des Stimmrechts verlustig ist, hat der Amtshauptmann für die einstweilige Verwaltung der § 84 bemerkten Geschäfte auf Kosten des Gutsbesitzers Bestimmung zu treffen (vergl. § 80).

§ 87. Bei Aufstellung der Listen und Verzeichnisse für staatliche Zwecke, namentlich für die Gewerbe- und Personalsteuer oder sonstige directe Steuern, für Wahlen zum Reichs- oder Landtage, der Geschwornen ꝛc., für das Militärersatzgeschäft ꝛc. sind die Bewohner der selbstständigen Güter (§§ 82 und 83), soweit nicht ausdrücklich andere Vorschriften getroffen werden, in die Ortslisten mit aufzunehmen. Es ist jedoch dafür dem Gutsherrn eine nöthigenfalls von der Aufsichtsbehörde festzustellende Vergütung zu gewähren.

§ 88. Unter Zustimmung des Gemeinderathes und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Seiten des Besitzers eines selbstständigen Gutes auch andere oder sämmtliche der ihm obliegenden Gutsvorstehergeschäfte dem Gemeindevorstande des benachbarten Gemeindebezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

§ 89. Durch freiwilliges, von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Uebereinkommen können mehrere Gemeinden, ingleichen eine oder mehrere Gemeinden und ein oder mehrere Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke, namentlich auch für die Polizeiverwaltung zu einem Gemeindeverbande vereinigt werden.

Eine solche Vereinigung kann auch von dem Kreishauptmann nach Gehör des Bezirksausschusses angeordnet werden, wenn einzelne Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke die ihnen nach gegenwärtigem Gesetze obliegenden Befugnisse und Pflichten für sich allein nicht gehörig zu erfüllen vermögen.

§ 93. Die Oberaufsicht des Staates ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und sein Ertrag nur zum Besten der Gemeinde verwendet, eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge.

§ 94. Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Competenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, in den §§ 2, 7 Absatz 1, 8, 9, 12, 17, 18, 22, 38, 39, 42, 67, 83, 87, 88, 89 Absatz 1, 90, 92, 96, 97 a bis c, e und f und 98 bemerkten Fällen unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 bezeichneten Bezirksausschusses ausgeübt.

Letzterer ist auch zuzuziehen, wenn der Amtshauptmann zu einem Beschlusse der im § 97 sub d und g gedachten Art die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt.

In höherer Instanz steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.

§ 95. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, zu Ausübung ihres Aufsichtsrechts jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nöthigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Gemeinderaths, welche ihre Pflicht verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§ 96. Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten und, wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben,

das Nöthige auf Kosten der Gemeinde ausführen und die dazu erforderlichen Mittel nöthigenfalls durch Ausschreiben und Einziehen von Gemeindeanlagen aufbringen zu lassen.

§ 97. Vor der Ausführung ist zur Gültigkeit folgender Beschlüsse:

a) zu allen statutarischen Festsetzungen,
b) zu Aenderung des Gemeindebezirks,
c) zu Verminderung des Stammvermögens,
d) zu Veräußerung von Gemeindegrundstücken,
e) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde,
f) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung der Gemeindeanlagen,
g) zu Vermehrung der Gemeindeschuld, dafern dieselbe innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung unter 1000 Einwohnern mehr als 100 Thaler und bei größerer Seelenzahl mehr als 100 Thaler auf je 1000 Einwohner beträgt,

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf Schulden, welche binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden, leidet die Vorschrift sub g keine Anwendung.

S.V., die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Competenzverhältnisse betr., v. 22. VIII. 1874 (125).

§ 1. Bei Handhabung der vorgedachten Gesetzesvorschriften ist davon auszugehen, daß im Zweifel die Vermuthung für den Uebergang der seitherigen verwaltungsobrigkeitlichen Geschäfte der Gerichtsämter auf die Amtshauptmannschaften streitet. Die Zuständigkeit der Bürgermeister in Städten, welche die mittlere und kleine Städteordnung angenommen haben, und der Gemeindevorstände in Bezug auf die Besorgung obrigkeitlicher und polizeilicher Geschäfte, welche seither den Gerichtsämtern obgelegen haben, ist auf die ihnen ausdrücklich überwiesenen Thätigkeitszweige beschränkt.

Innerhalb dieses Gebiets ist aber dahin zu wirken, daß die genannten Bürgermeister und Gemeindevorstände eine möglichst selbstständige Wirksamkeit entwickeln, und sich den ihnen überwiesenen Obliegenheiten nach keiner Richtung entziehen. Die Amtshauptmannschaften haben dieselben zu diesem Zwecke nachdrücklich mit Rath und Belehrung zu unterstützen, beziehendlich mit den erforderlichen Anleitungen und Weisungen zu versehen.

§ 2. Wo in Gesetzen oder Verordnungen von polizeilichen Obliegenheiten der Ortsgerichtspersonen die Rede ist, gehen diese Obliegenheiten auf die Bürgermeister, Gemeindevorstände und beziehentlich die besonders bestellten gemeindebehördlichen Polizeiorgane über.

§ 3. Die Handhabung des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend (Seite 264 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850), liegt außerhalb der Städte, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, den Amtshauptmannschaften ob. Jedoch haben sich der in §§ 6 bis 10 und beziehendlich im § 23 dieses Gesetzes und in §§ 2 und 7 der Ausführungsverordnung dazu vom 23. November 1850 (Seite 271 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) vorgeschriebenen Aufsicht über Versammlungen und über Vereinszusammenkünfte

in den mittleren und kleinen Städten, sowie in den Landgemeinden, soweit nicht die Amtshauptmannschaft diese Aufsichtsführung selbst übernimmt, die Bürgermeister, beziehendlich die Gemeindevorstände zu unterziehen. Die nach § 21 des Vereinsgesetzes über beabsichtigte Zusammenkünfte von Vereinen, und nach § 2 dieses Gesetzes über die Abhaltung von Wahlversammlungen (vergl. Revidirte Landgemeindeordnung § 74 unter a) zu erstattenden Anzeigen, ingleichen die nach § 13 des gedachten Gesetzes wegen beabsichtigter Benutzung öffentlicher Plätze und Straßen erforderlichen Gesuche sind in den erwähnten Ortschaften zunächst an die Bürgermeister, beziehendlich die Gemeindevorstände zu richten, von diesen aber — nach genommener Einsicht und, soviel angemeldete Wahlversammlungen anlangt, nach ertheilter Empfangsbescheinigung, soviel aber Gesuche wegen Benutzung öffentlicher Plätze und Straßen anlangt, unter gutachtlicher Aeußerung — unverzüglich an die zuständige Amtshauptmannschaft zur Kenntnißnahme und beziehendlich weiteren Entschließung abzugeben. Die im § 2 des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Anzeige von anderen Versammlungen (also mit Ausnahme der vorerwähnten Wahlversammlungen) ist dagegen bei der Amtshauptmannschaft zu bewirken.

Den gedachten Bürgermeistern und Gemeindevorständen liegt es auch ob, in den durch § 1 des Gesetzes, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851 (Seite 118 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) näher bezeichneten Fällen bis auf Anordnung der Aufsichtsbehörden von Amtswegen vorläufig einzuschreiten.

§ 8. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters, beziehendlich Gemeindevorstands, in Wegebauangelegenheiten (Art. IV, § 12b der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 74b der Revidirten Landgemeindeordnung) erstreckt sich nicht auf Expropriationsverhandlungen, einschließlich derjenigen, welche sich auf die unter das Gesetz, die Giltigkeit der Localbauordnungen betreffend, vom 11. Juni 1868 (Seite 331 fg., Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) fallenden, nur dem inneren Verkehre dienenden Wege beziehen.

§ 9. Die bei den Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten und bei den Gemeindevorständen eingehenden Baugenehmigungsgesuche sind binnen drei Tagen an die Amtshauptmannschaft, unter Angabe der etwa gegen den betreffenden Bau zu machenden Erinnerungen, oder, wenn keine Erinnerungen zu machen sind, unter Beifügung der Bemerkung „Gesehen," sowie unter Beisetzung der Namensunterschrift des Bürgermeisters, beziehendlich Gemeindevorstands, zur weiteren Entschließung abzugeben.

Die in §§ 22, 23 und 24 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1863 (Seite 651 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) und im § 10 der Verordnung vom 27. Februar 1869 (Seite 54 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) angegebenen Fristen und Termintage sind von dem Tage an zu berechnen, an welchem das Baugenehmigungsgesuch bei der Amtshauptmannschaft eingegangen ist.

§ 10. Die Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten und die Gemeindevorstände sind durch die Amtshauptmannschaft von den nur bedingungsweise genehmigten Bauen, sowie von den Anordnungen zu Abstellung der bei der Baurevision vorgefundenen Fehler und Mängel unter abschriftlicher Mittheilung der betreffenden Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§ 11. Nachdem das Institut der Feuerpolizeicommissare aufgehoben worden ist, treten an deren Stelle sowohl in Stadt- als in Landgemeinden die zur Einrichtung, Beaufsichtigung und Leitung des Ortsfeuerlöschwesens durch das Gesetz berufenen oder dazu nach der Ortsfeuerpolizei-Ordnung bestellten und verpflichteten Beamten. Dieselben haben bei Ausübung ihrer Function die Instruction vom 23. März 1836 (Seite 76 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), soweit deren Bestimmungen sich nicht erledigt haben, zum Anhalten zu nehmen.

§ 12. Die im § 1 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30. November 1843 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) erwähnte Erörterung und Entscheidung der Frage, ob eine Abtrennung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in §§ 1, 2, 3 und 4 statthaft sei, geht, soviel die im § 1 gedachten Güter anlangt, auf die Amtshauptmannschaft über.

Die im § 4 der angezogenen Verordnung vom 30. November 1843 bezeichnete verhältnißmäßige Vertheilung der übrigen öffentlichen Oblasten ist bei den im § 1 des Gesetzes gedachten Gütern von der Amtshauptmannschaft zu bewirken.

§ 13. In den in §§ 207, 208, 209 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 39 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) gedachten Fällen von Grundstückshinzuschlagungen haben über die dabei einschlagenden Verwaltungspunkte auf Anlangen der zuständigen Justizbehörden künftig die Amtshauptmannschaften Entschließung zu fassen.

§ 15. Die im § 130 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigen über die Annahme und Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken sind in Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, bei dem Bürgermeister, auf dem Lande bei dem Gemeindevorstande einzureichen, von diesen aber weiter an die Amtshauptmannschaft zu befördern.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher für jugendliche Fabrikarbeiter (§ 131 der Gewerbeordnung) wird den Bürgermeistern der vorgedachten Städte und den Gemeindevorständen übertragen.

Gesuche um Gestattung einer ausnahmsweisen Verlängerung der Arbeitszeit für Kinder und jugendliche Arbeiter, welche in Fabriken beschäftigt sind, nach § 128, Absatz 4 der Gewerbeordnung, sind in den vorgedachten Städten bei dem Bürgermeister, auf dem Lande bei dem Gemeindevorstande einzureichen und von diesen unter gutachtlicher Aeußerung der Amtshauptmannschaft zur Entschließung vorzulegen.

§ 16. 1. Die Bezirke der Handels- und Gewerbekammern werden unter Abänderung der Bestimmungen im § 2 der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 16. Juli 1868 (Seite 458, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) folgendergestalt festgestellt.

Es umfaßt der Bezirk der Handels- und Gewerbekammern

a) zu Dresden die Bezirke der Kreishauptmannschaft Dresden und der Amtshauptmannschaften Oschatz und Grimma;
b) zu Leipzig die Stadt und den Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig;

c) zu Chemnitz die Bezirke der Amtshauptmannschaften Borna, Döbeln, Rochlitz, Chemnitz, Flöha, Marienberg, Annaberg und die Schönburgschen Receßherrschaften;

d) zu Plauen die Bezirke der Amtshauptmannschaften Plauen, Oelsnitz, Auerbach, Zwickau und Schwarzenberg;

e) zu Zittau den Bezirk der Kreishauptmannschaft Bautzen.

2. Die Leitung der Urwahlen (§ 7 der vorstehend gedachten Verordnung vom 16. Juli 1868) geht, soweit sie seither den Gerichtsämtern zustand, auf die Amtshauptmannschaften über.

§ 17. Von denjenigen Geschäften, welche in Gemäßheit des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Seite 351 fg., Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) und der dazu unterm 2. December 1868 erlassenen Ausführungsverordnung (Seite 1294 fg., Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) den „Ortsverwaltungsbehörden" obliegen, werden für Städte, auf welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 Anwendung leidet, und für das platte Land dem Bürgermeister, beziehendlich Gemeindevorstande übertragen:

a) die Aufsicht über die Schurfarbeiten (vergl. namentlich § 23 des Gesetzes, §§ 22 und 25, alin. 2 der Ausführungsverordnung),

b) die Aufsicht über die Einebnung ungangbarer Halden (§ 173 des Gesetzes, §§ 143, 145, 146 der Ausführungsverordnung),

c) die Aufsicht über Raseneisensteingräbereien (§ 180 des Gesetzes, § 159 der Ausführungsverordnung);

auch sind ihnen

d) die nach § 64 des Gesetzes von den Bergwerksbesitzern an die Ortspolizeibehörde zu machenden Anzeigen über Betriebsereignisse und die im § 1 der Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Anzeigen über Unternehmen zu Aufsuchung und beziehendlich Gewinnung von Stein- oder Braunkohlen und Wiederaufnahme oder dauernde Einstellungen von Stein- oder Braunkohlenbauten zu erstatten,

sowie

e) die im § 143 der Ausführungsverordnung, Absatz 2 erwähnten Bescheinigungen über die bergamtliche Genehmigung zu Einebnung ungangbarer Halden vorzuzeigen.

Die zu d, sowie bezüglich der bei a, b, c gedachten Angelegenheiten ihnen zu erstattenden Anzeigen haben die Bürgermeister, beziehendlich Gemeindevorstände alsbald der Amtshauptmannschaft vorzulegen.

§ 18. 1. Von den nach §§ 69 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes und den dazu gehörigen Bestimmungen in §§ 78 bis 97 der Ausführungsverordnung den Ortsverwaltungsbehörden („Verwaltungsbehörden, Ortsobrigkeiten, Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden, Behörden") obliegenden Geschäften, soweit dieselben seither von den Gerichtsämtern zu besorgen gewesen sind, werden den Amtshauptmannschaften zugewiesen:

a) die Gestattung von Ausnahmen von der Vorschrift über Zulassung von Kindern zu Arbeiten in der Grube (Gesetz § 72),

b) die Prüfung der Arbeiterordnungen (Gesetz § 78, Ausführungsverordnung §§ 86 und 87),

c) die Aufsicht über die Unterstützungskassen (Gesetz § 84, Ausführungsverordnung §§ 90 bis 96),
d) die Entscheidung der im § 88 des Gesetzes gedachten Differenzen zwischen Bergwerksbesitzern und deren Arbeitern.

2. Im Uebrigen tritt bezüglich der vorstehend bei 1 im Eingange erwähnten Geschäfte, welche zur Arbeiterpolizei gehören und seither von den Gerichtsämtern zu erledigen gewesen sind, in Gemäßheit Art. IV, § 12 bei f der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 und § 74 bei f der Revidirten Landgemeindeordnung vom selbigen Tage die Zuständigkeit der Bürgermeister, beziehendlich Gemeindevorstände ein. Dieselben haben insbesondere auch

a) die Einwilligung der Eltern und Vormünder zu Eingehung eines Arbeitervertrags durch Unmündige entgegenzunehmen (Ausführungsverordnung § 82) und in den geeigneten Fällen zu suppliren (Gesetz § 74),
b) die Arbeitsbücher auszustellen (Gesetz § 75, Ausführungsverordnung § 83) und deshalb auch die zu deren Erlangung im § 83 cit. Absatz 6 vorgeschriebene Anzeige durch Vermittelung der Amtshauptmannschaft an das Gendarmeriewirthschaftsdepot zu erstatten.

§ 19. An die Stelle der in §§ 134, 135, Absatz 2 (vergl. mit § 147) des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen zehntägigen Frist zu Einwendung eines Recurses tritt die im § 31, Absatz 3 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (Seite 282 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) bestimmte vierzehntägige Recursfrist.

Uebrigens bewendet es bei der im § 134, Absatz 2 geordneten gemeinsamen Zuständigkeit der dort genannten Ministerien.

Recurse gegen die im § 176 des Gesetzes erwähnten Beschlüsse und Anordnungen der Bergämter sind auch ferner binnen zehn Tagen von Eröffnung der Entscheidung an einzuwenden.

§ 20. An Stelle der im § 73, Absatz 1 des Allgemeinen Berggesetzes und im § 81 der Ausführungsverordnung angezogenen Bestimmungen im § 9 des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, sowie in §§ 7 und 14d der Ausführungsverordnung dazu vom 9. Juni 1835 kommen die im neuen Schulgesetze vom 26. April 1873, § 15, Absatz 3 (Seite 358 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) verbunden mit § 33, Absatz 6 der Ausführungsverordnung zu demselben, enthaltenen Vorschriften in Anwendung.

Insbesondere darf auch in Werkschulen der Unterricht niemals am Abende, sondern nur in frühen Morgen- oder in den ersten Nachmittagstunden ertheilt werden.

Die im § 73, Absatz 3 des Berggesetzes vorgeschriebene, seither durch die Ortsobrigkeit zu bewirkende zweimalige Aufforderung hat künftig in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und auf dem Lande durch die Amtshauptmannschaft zu erfolgen.

Uebrigens leidet die Vorschrift in § 4, Absatz 8 und § 14, Absatz 6 des neuen Schulgesetzes über den Besuch einer Fortbildungsschule auch auf die aus Werkschulen entlassenen Knaben und Mädchen Anwendung. Die Vereinigung von Werkschulen mit Fortbildungsschulen ist gestattet, doch ist solchenfalls der im § 14, Absatz 5 des neuen Schulgesetzes enthaltenen Vorschrift nachzugehen.

Abschnitt XII. Schlußbestimmungen.

§ 180. Raseneisenstein.[1]

Das Recht zum Aufsuchen und Gewinnen des Raseneisensteins[1] ist ein Ausfluß des Grundeigenthums.

Für die beim Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits gemutheten oder verliehenen Raseneisensteingräbereien dagegen kommen die berggesetzlichen Vorschriften[2] in Anwendung. Die Aufsicht über diese Gräbereien ist aber von den ordentlichen Verwaltungsbehörden[3] zu führen.

A.V. § 158. Etwaige bei Eintritt der Wirksamkeit des Allgemeinen Berggesetzes anhängige Muthungen auf Raseneisenstein sind noch in Gemäßheit des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 zu behandeln.

Für Berechnung der Größe der Grubenfelder der zu dem vorgedachten Zeitpunkte bereits gemutheten oder verliehenen Raseneisensteingräbereien nach Maßeinheiten dient § 51 des Gesetzes vom 22. Mai 1851, Abs. 5[4] nach wie vor zum Anhalten.

§ 159. Die Ortsverwaltungsbehörden[3] haben sich der polizeilichen Aufsicht auch über die bei Eintritt der Wirksamkeit des Allgemeinen Berggesetzes bereits gemutheten oder verliehenen Gräbereien, sowie der Aufsicht über vorschriftsmäßige Bauhafthaltung derselben (vergl. §§ 58 und 59 des Gesetzes und §§ 58—60 gegenwärtiger Verordnung) zu unterziehen. Dagegen bleibt das Bergamt auch bei diesen Gräbereien für Regelung der Verhältnisse mit Grundeigenthümern oder anderen Bergwerksbesitzern, sowie für das nach erfolgtem freiwilligen oder gezwungenen Aufgeben des Bergbaurechts vorgeschriebene Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes competent.

Rgl.Ges. § 51 Abs. 5.[4] Die Größe des Grubenfeldes wird in Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften Abschnitt V, § 77 und Abschnitt X, § 266 nach Maßeinheiten berechnet. Eine solche Maßeinheit wird bei Raseneisensteingräbereien zu 100 000 □Lachtern, bei Seifenwerken zu 10 000 □Lachtern und bei allem übrigen Bergbau zu 1000 □Lachtern angenommen. Ausfallende Theile von Maßeinheiten werden für voll gerechnet.

1) „Auf diesfalls an die Regierung von der Dep. gestellte Anfrage wurde dieser eröffnet: daß die Subsumtion der Raseneisensteingräbereien unter das Ges. im Interesse der gesammten Eisenindustrie wünschenswerth und die aufgeworfene Frage insofern wenig belangreich sei, als die Lagerstätten der Raseneisensteine fast allenthalben im Lande bezüglich auf Grund früherer Erbbelehnungen gemuthet worden seien, daher ihre Wiederverleihung nur erst in sehr ferner Zeit in Frage kommen werde, übrigens auch die in den allgem. Mo. unter Punkt 6 erwähnte Dispensation der Tagebaue von einzelnen Bestimmungen des Ges. nicht auf die rechtlichen und polizeilichen Punkte desselben, sondern nur auf bestimmte administrative und nur auf solche Vorschriften, die ohnehin nicht absoluter Natur seien, zu beziehen sei, sodaß hierdurch das administrative Ermessen sich wesentlich reducire und maßlose Willkür möglichst ausgeschlossen erscheine. Da jedoch in den Zwischendep. beider Kammern beschlossen wurde, den Raseneisenstein, soweit nicht bereits Verleihung darauf ertheilt oder wenigstens Muthung darauf eingelegt ist, von den Vorschriften des Bergges. zu eximiren, so erklärte die Regierung ihr Einverständniß hiermit, wie folgt: Da präsumtiv der meiste in S. vorkommende Raseneisenstein schon gegenwärtig verliehen, somit aber dasjenige Object, welches von der beschlossenen Exemtion betroffen wird, von sehr untergeordneter Bedeutung ist, so erscheint es nicht angemessen, eines solchen Objectes wegen sogleich an der Spitze des Ges. (§ 1 oder 2) eine Ausnahme zu formuliren. Es

könnte vielmehr der Geringfügigkeit der Sache besser entsprochen werden, wenn die fragliche Exemtion an das Ende des Ges. verlegt und ein Paragraph als § 181b folgenden Inhalts: „Das Recht zum Aufsuchen und Gewinnen des Raseneisensteines ist ein Ausfluß des Grundeigenthums. Für die beim Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Ges. bereits gemutheten oder verliehenen Raseneisensteingräbereien dagegen kommen die bergges. Vorschriften in Anwendung" aufgenommen, in §§ 1 und 41 aber auf § 181b verwiesen würde. Die Beibehaltung der bisherigen Verfassung für die bereits bestehenden Raseneisensteingräbereien ist durch rechtliche Gründe motivirt. Vom Standpunkte der Verwaltung und insbesondere der Betriebsaufsicht aus würde es, wegen der örtlichen Lage dieser Gräbereien in Gegenden, wo kein anderer Bergbau betrieben wird, erwünscht und zur Vereinfachung der Verwaltung dienlich sein, wenn die Aufsichtsführung den Bergbehörden entnommen und den ordentlichen Verwaltungsbehörden übertragen würde; es könnte dies bei der höchst einfachen Betriebsweise ganz unbedenklich geschehen; der einzige Uebelstand, daß eintretenden Falls die Verwaltungsbehörden nach den Vorschriften des Bergges., insonderheit des V. Abschn., zu entscheiden haben würden, dürfte keinen Gegengrund abgeben. Fände dieser Vorschlag Genehmigung, so würde dem § 181b noch der Zusatz: „Die Aufsicht über dieselben ist aber von den ordentlichen Verwaltungsbehörden zu führen" hinzuzufügen sein. Die Dep. conformirte sich mit diesem neuen Regierungsvorschlage und rathet der Kammer an, den Raseneisenstein, soweit er noch nicht verliehen oder wenigstens Muthung darauf nicht eingelegt ist, von der Vorschrift des § 1 des Bergges. zu eximiren und deshalb einen Zusatzparagraphen anzunehmen." Ber. 36/8. „Weil die Gewinnung der Raseneisenerze wegen ihres Vorkommens an der Oberfläche keine bergmännischen Kenntnisse und Veranstaltungen, wohl aber einen unmittelbaren Eingriff in die Benutzung des Oberflächenterrains erforderlich macht, weil außerdem aber auch der Grundeigenthümer durch sein eigenes, selbst das landwirthschaftliche Interesse darauf hingewiesen ist, für die Beseitigung der Raseneisenerze aus dem Boden und deren Verwerthung zu sorgen, mithin die Ueberlassung an den Grundeigenthümer dem bergbaulichen Interesse nicht entgegensteht, überdies aber die Ausdehnung des Bergges. auf die Raseneisenerze durch bergpolizeiliche Gründe nicht bedingt wird." Ber. II. 510. Preuß. Bergges. § 1 u. Mo. dazu.

2) „Als Erläuterung hat die Dep. im Einverständniß mit der Regierung zu Abs. 2 vorstehender Fassung zu bemerken, daß unter dem Begriffe: „bergges. Vorschriften" nicht blos die Vorschriften des gegenwärtigen Ges., sondern auch die des Bergwerkssteuerges. und etwaige künftige bergges. Vorschriften verstanden sein sollen." Ber. I. 38. „Noch ist von der Dep. zu bemerken, daß die Staatsregierung ihr Einverständniß mit der Deputationsansicht ausgesprochen hat, daß von demjenigen Raseneisensteinbergbaue, welcher nach § 181b von der Unterstellung unter das Bergges. ausgenommen sein soll, auch Grubenfeldsteuer nicht weiter zu erheben sein wird." Ber. I. 38/9.

3) In Städten mit Rev. St.O. der Stadtrath, in anderen der Bürgermeister, auf dem Lande der Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher.

4) A.V. § 40 Abs. 5 u. 6 Anm. 4.

§ 181. Benutzung der fließenden Wasser.[1]

Das Recht, andere, als durch den Bergbau erschrotene Wasser[1] zu Bergwerksanlagen[2] zu benutzen, wird bis zum Eintritte einer anderen Gesetzgebung[3] vom Bergamte nach vorherigem Einvernehmen mit den betreffenden Ortsverwaltungsbehörden[4] ertheilt.

Gegen dessen Entschließung steht einmaliger Recurs an das Finanzministerium nach den Bestimmungen des § 176 zu, welches sich hierüber mit dem Ministerium des Innern in Vernehmung zu setzen hat.

A.V. § 160. Die Zutheilung des Rechtes zur Benutzung fließender Wasser für Bergwerkszwecke erfolgt durch Verleihung.

Die über die Muthung und Verleihung der Grubenfelder bestehenden berggesetzlichen Bestimmungen finden hierbei keine Anwendung.

Dagegen sind die Vorschriften in §§ 158, 159 und 160 des Allgemeinen Berggesetzes und im § 131 der gegenwärtigen Verordnung über Verleihung von Bergwerkswassern hierbei zum Anhalten zu nehmen.

§ 161. Gegenstand der Verleihung sind die Wasser in öffentlichen und nicht öffentlichen Flüssen und Bächen.

Die Verleihung darf nur geschehen, wenn die begehrten Wasser für bergmännische Zwecke nothwendig[2] sind oder innerhalb einer durch Ausführung des betreffenden Betriebsplans bedingten, annähernd zu bemessenden Zeitfrist nothwendig sein werden und ein besonderes Benutzungsrecht daran bisher Niemandem zugestanden hat; in ersterer Beziehung sind von dem Bergamte, in letzterer Beziehung, insoweit hierbei Andere, als Bergbauunternehmer in Frage kommen, von der Ortsverwaltungsbehörde[4] und zwar von der Letzteren unter Gehör der Berechtigten die erforderlichen Erörterungen anzustellen. Der Verleihung von Wassern aus schiffbaren Strömen und zur Flöße[5] dienenden Flüssen muß die Zustimmung der competenten Behörden[5] vorausgehen.

Wird ein und dasselbe fließende Wasser einerseits zu Bergwerkszwecken und andererseits zu Zwecken der Industrie oder Landwirthschaft begehrt, so ist über die vorhandene Concurrenz nach den im § 160 des Allgemeinen Berggesetzes vorgezeichneten Gesichtspunkten zu entscheiden.

§ 162. Wenn zwischen dem Bergamte und der Ortsverwaltungsbehörde[4] kein Einverständniß stattfindet, hat Ersteres Bericht an das Finanzministerium zu erstatten, welches darüber mit dem Ministerium des Innern in Vernehmung treten wird.

§ 163. Von Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes an ist nicht nur von Auferlegung von Wasserzinsen oder sonstigen Abgaben bei Verleihung von gemeinfließenden Wassern zu Bergwerkszwecken, sondern auch von fernerweiter Erhebung der für frühere dergleichen Verleihungen bisher an die Hauptbergcasse zu entrichten gewesenen Wasserzinsen abzusehen.

§ 164. Rücksichtlich der über dergleichen Wasserverleihungen zu haltenden Bücher vergl. §§ 132 und 133 dieser Verordnung.

1) Der § 181, welcher nach § 2 sowohl für den Erz- als auch für den Kohlenbergbau gilt (E.V. Anm. 1), handelt nur von solchen natürlichen (frei oder gemeinfließenden, im Gegensatz zu den durch den Bergbau erschrotenen) Wassern, welche noch frei, d. h. von Niemanden in Benutzung genommen sind. Mitth. I. K. B. 976/9. Die Regierung hatte im Entw. (§§ 131a u. 171) vorgeschlagen, es bei der Expropriation fremder Wasserbenutzungsrechte zum Bergbaubetriebe und den sonstigen bergrechtlichen Bestimmungen des früheren Rechtes zu lassen und in der Begründung dazu gesagt: „Der vielseitige Gebrauch, welchen der Bergbau von den allgemeinen fließenden Wassern theils zum Betriebe seiner Maschinen, theils zum Behufe der Aufbereitung zu machen hat, und dessen Wichtigkeit ebensowohl durch die bekannten, mit außerordentlichem Kostenaufwande seit langen Jahren hergestellten und erhaltenen Wassersammlungs- und Wasserleitungsanlagen documentirt, als durch die Möglichkeit der Ausnutzung der Wasser in großen unterirdischen Gefällen indicirt ist, macht ihm die thunlichst erleichterte Besitznahme von solchen Wassern zum Lebensbedürfniß. Es wird daher — wie dies auch in der das Bergges. v. 1851 betr. Ständischen Schrift v. 22. III. 1851 angedeutet worden ist — eine wesentliche Aufgabe des bereits vorlängst projectirten und wiederholt in Bearbeitung genommenen Allgem. Wasserges. sein, jenem Bedürfnisse des Bergbaues diejenige Rücksicht zuzuwenden, die mit den gleichnamigen Anforderungen anderer Gewerbe und sonstiger Bedürfnisse vereinbar sind. Bis zum Ein-

tritte einer solchen allgem. Gesetzgebung mußte dem Bergbaue die für ihn auf Grund des Befehls v. 18. VII. und des Oberbergamtspatents v. 8. VIII. 1798 in anerkannter Wirksamkeit bestehende, durch § 133a des vorliegenden Entw. unterstützte Verfassung erhalten bleiben." Mo. 153/4. Rgl.Mo. 257/9. Das stieß auf Widerspruch: „Die in § 133a des Berggesetzentw. in Uebereinstimmung mit § 216 des Bergges. v. 1851 aufgenommene Vorschrift, wonach die Bergwerksbesitzer unter gewissen Voraussetzungen (vergl. namentlich §§ 130, 131, 136) berechtigt sein sollen, bestehende Wasserbenutzungsrechte zu expropriiren, ist von beiden Zwischendep., bez. gegen eine Minorität beanstandet worden. Als Einwand gegen jene Vorschrift ist hauptsächlich hervorgehoben: 1. das fragliche Recht sei keine dringliche Nothwendigkeit für den Bergbau; so gut Kohlenbergbau ohne dasselbe groß geworden sei, so werde seine Versagung auch den Erzbergbau nicht gefährden, zumal jetzt überall die Dampfkraft als Ersatz zu Gebote stehe; 2. der Standpunkt, welchen in jetziger Zeit Industrie und Landwirthschaft einnehmen, rechtfertige es nicht, daß ihnen gegenüber dem Bergbau ein solches Vorzugsrecht eingeräumt werde; 3. durch die fragliche Vorschrift werde auch das Zustandekommen eines längst erwarteten allgem. Wasserges. erschwert und das Lästige des geltenden Wasserregulirungsges. noch weiter ausgedehnt. Hiergegen ist Folgendes zu bemerken: Der Einwand unter 2 würde ohne Zweifel entscheidend sein, wenn das dem Bergbaue zu erhaltende bisherige Vorrecht durch die Bezugnahme auf eine allgem. volkswirthschaftliche Vorzüglichkeit des Bergbaues an sich, wie dergl. allerdings in früheren Zeiten mitunter behauptet worden, zu rechtfertigen gesucht würde. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr soll — wie dies aus der Bezugnahme des § 133 auf die §§ 121 bis 132 hervorgeht — nach Anhalten § 130 allemal dann, wenn ein Bergwerksbesitzer ein zu gewerblichen Unternehmungen dienendes Wasserbenutzungsrecht expropriiren will, über die volkswirthschaftliche Vorzüglichkeit jedes einzelnen der beiden einander gegenüberstehenden Etablissements eine concrete Erwägung durch die nach § 136 zusammengetretene Behörde angestellt werden; hiernach ist es z. B. nicht denkbar, daß einer großen Spinnfabrik oder dergl. ihre Wasserkraft zu Gunsten eines unbedeutenden und vielleicht sogar hinsichtlich seiner Lebensfähigkeit zweifelhaften Bergwerks werde entzogen werden, dagegen wird aber wahrscheinlich die Expropriation decretirt werden, wenn eine kleine Dorfmühle ihre Wasser zu Gunsten der Freiberger Bergwerkswasserversorgungsanstalt hergeben soll u. s. w. Die Einräumung des fraglichen Expropriationsrechts beruht also keineswegs auf der Annahme einer allgem. Vorzüglichkeit, die man dem Bergbaue beizulegen gemeint ist, sondern lediglich zu 1 auf der Anerkennung des vorhandenen besonderen und dringenden Bedürfnisses. Beim Bergbaue ist nicht nur (wie in anderen Gewerbszweigen zur mechanischen Vorbereitung und Verarbeitung der Productionsmaterialien) zur Zugutmachung (Aufbereitung) der gewonnenen Fossilien, sondern auch zu ihrer Emporförderung aus den Gewinnungsräumen, insbesondere aber zur Trockenerhaltung dieser unterirdischen Räume Maschinenkraft erforderlich; sie ist Lebensbedingung für den Bergwerksbetrieb; kommen die zur Wasserhebung bestimmten Maschinen außer Thätigkeit, so wird durch das „Ersaufen" der Gruben nicht nur jede Thätigkeit in denselben sistirt, sondern es werden auch besondere, meist sehr kostspielige Anstrengungen erfordert, um die angesammelten Wasser wieder zu entfernen und die von ihnen angerichteten Zerstörungen wieder zu beseitigen. Nun will man zwar den Bergbau mit der Befriedigung dieses Bedürfnisses auf die in neuerer Zeit unverkennbar erleichterte Anwendung von Dampfkraft verweisen; dies ist auch vom technischen Standpunkte aus vollkommen richtig und wird auch durch die in den eingangsgedachten Protokollen ganz richtig angezogenen thatsächlichen Verhältnisse bei dem Kohlenbergbaue und durch die bereits in großer Anzahl selbst bei dem Erzbergbaue vorhandenen Dampfmaschinen bestätigt (beim Freiberger Bergbaue sind jetzt 23 Dampf-Gezeuge und Göpel im Gange), allein die Dampfkraft ist — abgesehen davon, daß zum Waschen des Erzes und zur Speisung der Dampfkessel das Wasser allemal unersetzlich ist — in den Gegenden, wo der Erzbergbau betrieben wird, so erheblich theurer, als die Wasserkraft, daß der fragliche Ersatz bei der ohnehin fast allgemein bedrängten ökonomischen Lage der Erzbergwerke für viele derselben geradezu zur finanziellen Unmöglichkeit wird. Es wird dies um so begreiflicher, wenn man bedenkt, wie gerade der Bergbau aus einer gegebenen Wasserquantität aus dem Grunde eine ungleich größere Kraftsumme, als alle anderen Wasser-

werke erzielen kann, weil bei ihm der zur Krafterzeugung nothwendige zweite Factor, das Gefälle, vermöge der meist unterirdischen Benutzung des Wassers bis auf die als Abzugscanäle benutzten tiefsten Stölln in einer Ausdehnung zur Verfügung steht, wie bei keinem anderen Gewerbe; zur Ersetzung eines bestimmten Kraftwasserquantums durch Dampf ist deshalb bei dem Bergbaue in der Regel ein ungleich größeres Dampfquantum erforderlich, als anderwärts, die Verweisung des Bergwerksbetriebs auf die Anwendung von Dampf- statt Wassermaschinen trifft ihn daher in den meisten Fällen weit härter, als es bei anderen Wasserwerken der Fall ist. Die Verfügung über die sowohl zum Maschinenbetriebe, als zu den Waschprocessen unentbehrlichen Wasser kann sich nun aber der Bergbautreibende nicht, wie dies bei einem Fabrikunternehmen rc. der Fall ist, dadurch verschaffen, daß er seine Unternehmungen da etablirt, wo solches Wasser eben noch frei und verfügbar ist, er ist vielmehr mit seinen Veranstaltungen an die Stelle gefesselt, wo das Erz rc. seinen Fundort hat, und dieser Grund genügt allein, um für den Bergbau eine gesetzliche Exemtion von der in § 31 der Verfassungsurkunde sanctionirten obersten Regel zu rechtfertigen. Zuzugeben ist allerdings, daß für den Kohlenbergbau, abgesehen von dem auch hier zum Waschen und zum Speisen der Dampfkessel unentbehrlichen Wasser, die Bedürfnißfrage eine wesentlich andere ist, da gerade auf Kohlenwerken die Dampfkraft wohlfeiler zu haben ist, als irgendwo anders. Legen die großartigen und kostspieligen Anlagen, die man von jeher zu Beschaffung von Wasserkräften bei dem Erzbergbaue, namentlich in Freiberger Revier, gemacht hat, das sprechendste Zeugniß für die Wichtigkeit des Wassers für den Bergwerksbetrieb ab, so kann auch zu 3. eine besondere Berücksichtigung dieser Verhältnisse in dem Berggesetzentw. nicht als ein Erschwerungsgrund für eine allgem. Wassergesetzgebung angesehen werden. Es wird vielmehr bei einer solchen das, was von Alters her für den Bergbau gegolten hat (cf. Kaiser Maximilians Böhmischen Bergwerksvertrag v. 18. IX. 1575, Oberlausitzer Collectionswerk, Theil II, Abth. IV, Tit. 5, S. 309, Befehl Kurfürst Johann Georgs v. 24. XII. 1657, Hartwigs Bergbuch s. v. Wasser, S. 413, § 4, Span, Bergrechtsspiegel, part. II, cap. 4, § 5 S. 196, Hacke, Commentar über das Bergrecht, § 537, Freiesleben, S. Bergwerksverfassung, S. 183) und was auch in dem Berggef. v. 1851 und in dem vorliegenden Entw. für den Bergbau speciell disponirt ist, im Allgemeinen und in principieller Fassung für alle die Fälle der Wasserbenutzung anerkannt werden können, in welchen gleiche oder ähnliche Rücksichten, wie die im Vorstehenden angedeuteten, gelten; dies findet wenigstens in dem vorhin in den Landt.-Acten 1845/46, I. Abth., 2. Bd. S. 303 vorgelegten Entw. eines Ges., die Benutzung der fließenden Wässer betr., Bestätigung, in dessen §§ 41 und 42 zum Behufe von solchen Anlagen, welche durch ihre Ausführung ein überwiegend wichtiges nationalökonomisches Interesse gewähren und für welche die beabsichtigte Wasserbenutzung ohne Expropriation mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, ausdrücklich die Beschränkung und Aufhebung fremder Wasserbenutzungsrechte vorgesehen war. Daß auch der Bergbau den in einem künftigen allgem. Wassergef. aufzunehmenden Vorschriften zu unterstellen sein wird, unterliegt keinem Zweifel, ist auch in den Mo. des Berggesetzentw. zu § 171 angedeutet; dazu aber, daß man gegenwärtig, ohne die dem bevorstehenden allgem. Wassergef. zu Grunde zu legenden Principien zu kennen, durch einzelne Abänderungen des Berggesetzentw. jener Wassergesetzvorlage erleichternd vorarbeiten könne, fehlt es an genügenden Anhalten; eine Erschwerung gegen die bisherige Sachlage kann aus der Annahme der bezüglichen Bestimmungen der Berggesetzvorlage nicht hervorgehen, da diese nichts Neues enthalten, sondern lediglich das reproduciren, was bereits bisher nach Anhalten des Berggef. v. 1851 gegolten hat. Dieser letztere Umstand möchte auch der in der Dep. der zweiten Kammer ausgesprochenen Ansicht, als ob die fragliche Vorschrift des Berggef. den aus dem Gef. über die Wasserregulirungen — mit welchem das Berggef. überhaupt nicht in Zusammenhang steht — hervorgehenden Lasten eine weitere Ausdehnung gebe, entgegenzuhalten sein. Neben den im Vorstehenden für die Annahme von § 133a des Berggesetzentw. angegebenen Gründen kommt aber auch noch in Betracht, ob die entgegengesetzte Ansicht, wonach das fragliche Expropriationsrecht dem Bergbaue ohne Weiteres entzogen werden soll, mit den Rücksichten der Gerechtigkeit vereinbar sein möchte? Es ist bei mehreren gegenwärtig gangbaren Bergwerksunternehmungen von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß je nach Maßgabe ihres

Vorschreitens das voraussichtliche Wasserbedürfniß auf Grund der bestehenden Gesetzgebung, da nöthig, im Expropriationswege werde befriedigt werden können; in dieser Lage befinden sich z. B. die auf Wiederbelebung des Ehrenfriedersdorfer und Pobershauer Zinnbergbaues und des Marienberger Silberbergbaues abzielenden Ausführungen, ganz besonders aber auch die gemeinschaftliche Wasserversorgungsanstalt für den Freiberger Bergbau; die letztere ist in neuerer Zeit von ihrem früheren Endpunkte (dem Dittmannsdorfer Bergwerksteiche) aus durch Herstellung mehrerer langer unter- und oberirdischer Canäle mit einem Gesammtaufwande von nahe 400000 Thalern bis in das Flöhathal bei Purschenstein ausgedehnt worden, um die im letzteren Thale entbehrlichen Wässer den Bergwerksteichen zuführen zu können, was aber, wie bereits erfahrungsmäßig constatirt ist, nicht ohne Beihülfe des Expropriationsrechts möglich sein wird. Da es sich in allen diesen Fällen, deren leicht noch mehrere aufgezählt werden könnten, noch nicht um bereits erworbene und deshalb selbstverständlich aufrecht zu erhaltende Rechte, sondern lediglich um Ansprüche und Voraussetzungen, welche sich auf die bestehende Gesetzgebung gründen, und um Unternehmungen handelt, welche im Vertrauen auf die Aufrechterhaltung der geltenden Ges. begonnen worden sind, so würde eine Streichung von § 133a des Berggesetzentw., wenn dabei nicht wenigstens bis zur Emanation eines allgem. Wasserges. ein bezüglicher Vorbehalt für die bereits bestehenden Werke gemacht würde, einen höchst empfindlichen Eingriff in die thatsächlichen Verhältnisse und den kaum zu rechtfertigenden Verlust ansehnlicher Capitalien involviren, es würde hierbei aber auch nicht, wie z. B. in den Fällen, wo Veränderungen in der Zollgesetzgebung nicht ohne Verletzung von Privatinteressen möglich sind, auf das Gebot überwiegender öffentlicher Rücksichten hingewiesen werden können, denn diese sollen nach den Vorschriften §§ 130, 131 des Berggesetzentw. auch bei dem fraglichen Expropriationsrechte allemal besonders erwogen und gewahrt werden. Weiterer Erwägung der vorliegenden Verhältnisse ohnerachtet vermochte jedoch die Dep. zu einer anderen Ansicht, wie sie bereits früher von ihr aufgestellt worden ist, nicht zu gelangen; sie inhärirt daher dem früheren Beschlusse, dahin gehend: die Ablehnung des § 133 der Vorlage anzuempfehlen, und zwar aus den bereits angeführten, von ihr geltend gemachten Gründen, unter welchen bezüglich des Kohlenbergbaues namentlich der Grund ganz besonders betont werden muß, daß es Angesichts des § 31 der Verfassungsurkunde in keinem Falle gerechtfertigt sein würde, dieser Bergbaubranche ein für sie ganz neues und so exorbitantes Privilegium zu verleihen, wie dies in der Befugniß der Expropriation von Wasserbenutzungsrechten enthalten ist. Daß hierdurch diejenigen Rechte des Bergbaues, welche nach bisheriger Verfassung auf Wasserbenutzung bereits erworben worden sind, nicht beeinträchtigt, überhaupt der status quo in Nichts geändert werden soll und kann, betrachtet die Dep. ebenso als selbstverständlich, wie als geboten. Hierauf erklärte der Commissar unter Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage, daß die Staatsregierung ihrerseits zwar nicht gerade darauf bestehen werde, daß das Wasserexpropriationsbefugniß auch dem Kohlenbergbaue zugewendet werde, vielmehr eventuell sich damit einverstehen wolle, dasselbe auf den Erzbergbau zu beschränken, und legte der Dep. für den Fall, daß dieselbe bei ihrer gefaßten Ansicht des gänzlichen Wegfalls des § 133 beharren sollte, eine Zusatzfassung zu § 183 folgenden Inhalts vor: „§ 183. Von der Bestimmung — ferner nachzugehen. Ingleichen bleibt die Bestimmung in § 216 des nur erwähnten Ges. in Ansehung der zur Zeit des Erscheinens des gegenwärtigen Ges. bereits bestehenden Berggebäude (vergl. auch § 105,3) noch insoweit in Kraft, als von denselben bis zu dieser Zeit oder binnen der nächstfolgenden fünf Jahre Anträge auf Abtretung von Wasserbenutzungsrechten angebracht worden sind." Nach diesem Vorschlage sollten also für die bereits bestehenden Berggebäude und durch die Bezugnahme auf § 105,3 auch für die Revieranstalten die Bestimmungen des seitherigen Expropriationsrechtes wenigstens auf eine Zeit von fünf Jahren vom Erscheinen des Ges. ab für den Erzbergbau in Geltung bleiben. Da jedoch die Dep. von dem gefaßten ablehnenden Beschlusse nicht abgehen zu können glaubte, so wurde ihr von dem Commissar eröffnet: Wenn die Dep. an Beseitigung dieses Expropriationsrechts festhalte, so erscheine es mehr als billig, wenigstens für die jetzt bereits bestehenden Bergwerksunternehmungen noch auf einige Zeit das Recht der Wasserexpropriation aufrecht zu erhalten und sie im Besitze dieses Rechtes zu schützen, und dabei bemerkt, das Allermindeste, was den bereits

bestehenden Anlagen zugestanden werden könne und müsse, sei das, daß die von ihnen auf Grund der bisherigen Gesetzgebung vor dem Inkrafttreten des neuen Berggeſ. etwa gestellten Anträge auf Wasserexpropriation als Ausfluß wohlerworbener Rechte anzusehen, deshalb jedenfalls vollständig durchzuführen seien und dies zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich im Ges. ausgesprochen werde. Nach nochmaliger Erwägung hat die Dep. hierauf beschlossen, zwar bei der beschlossenen Ablehnung des § 133 stehen zu bleiben, jedoch in Berücksichtigung des vom Commissar Vorgestellten den von ihm eventuell gemachten Fassungsvorschlag als Zusatz zu § 183 der Gesetzesvorlage mit alleiniger Ausnahme der Worte: „oder binnen der nächstfolgenden fünf Jahre," als welche um deswillen in Wegfall zu bringen sind, weil dadurch die Möglichkeit, ja sogar der Impuls gegeben werden würde, dieses bisherige Bergbaurecht währenddem noch möglichst auszunutzen und auf diese Weise die Interessen der übrigen Industrie und der Landwirthschaft mehr als billig zu gefährden, anzunehmen. Die Dep. rathet daher der Kammer an: § 133 der Vorlage abzulehnen, dahingegen folgenden Zusatz zu § 183 der Vorlage zu beschließen: „Ingleichen bleibt die Bestimmung in § 216 des nurerwähnten Ges. in Ansehung der zur Zeit des Erscheinens des gegenwärtigen Ges. bereits bestehenden Berggebäude (vergl. § 105,3) noch insoweit in Kraft, als von denselben bis zu dieser Zeit Anträge auf Abtretung von Wasserbenutzungsrechten angebracht worden sind." Die Dep. glaubt hierdurch die bisherigen Rechte der jetzt bestehenden Berggebäude und Revieranstalten vollständig gewahrt zu haben." Ber. I. 206/13. „Dieser Paragraph wiederholt die Bestimmung § 264 des Berggeſ. v. 1851, nach welcher es bezüglich der Benutzung fließender Wässer, im Gegensatze zu durch Bergbau erschrotenen Wässern, hinsichtlich ihrer Benutzung zu Bergwerksanlagen zur Zeit bei der zeitherigen Verfassung bewenden soll. Worin diese Verfassung besteht, ist von der Dep. im Eingange zu Abschn. IX, S. 229 fg. dieses Berichts bezeichnet worden. Dieselbe entstammt Jahrhunderten, in welchen eine nur einigermaßen umfängliche Industrie und eine rationell betriebene Landwirthschaft fast gänzlich unbekannt waren, der Bergbau dagegen mehr als Ausfluß einer Regalität behandelt wurde und noch ein gesegneter war. Anders gestaltet sich jetzt das Verhältniß; die Landwirthschaftsindustrie erstrebt durch Benutzung des fließenden Wassers reiche Ergebnisse und der Fabrikfleiß betrachtet seit Jahren die treibende Kraft des Wassers als eine seiner Grundlagen, und wenn er auch in der Dampfkraft eine helfende, zuweilen ersetzende Hülfe besitzt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das fließende Wasser vorzugsweise von der Fabrikindustrie in Anspruch genommen worden ist, da für selbige möglichst wohlfeiler Betrieb der Fabrikation ein wesentliches Moment bleibt. Gleiches gilt allerdings auch vom Bergbaue; es durchkreuzen sich daher in dieser Beziehung in der Jetztzeit die Interessen der Industrie, des Landbaues und des Bergbaues in Benutzung der fließenden Wässer, und Vorzugsrechte der einen oder der anderen dieser Branchen in Benutzung derselben werden daher offenbar zu Ungerechtigkeiten gegen die anderen. Im Wesentlichen bezieht die Dep. sich auf das, was von ihr zu § 133 in diesem Berichte weiter auseinandergesetzt worden ist. Unveränderte Aufrechthaltung der bisherigen Verfassung im neuen Berggeſ. erschien der Dep. nicht unbedenklich, und sie hielt es für durch Vorsicht geboten, in dem vorliegenden Berggeſ. der zu erwartenden Gesetzgebung über die Benutzung der fließenden Wässer, welche auch den Interessen des Bergwesens Rechnung zu tragen haben wird, nicht vorzugreifen. Gegen diese Deputationsansichten wurde von den Commissaren Folgendes eingehalten: Der Inhalt dieses Paragraphen sei mehr nur formeller, als materieller Natur und wolle weiter etwas nicht besagen, als daß die Bergbehörden, wie zeither, auch künftig bezüglich der Wasserverleihung competent seien. Er beziehe sich also nur auf die formale Competenzfrage, während die materiellen Bestimmungen bezüglich der Wasserbenutzungsrechte bereits in früheren Paragraphen der Vorlage (§§ 133, 156 fg.) enthalten seien. An die Bestimmungen des früheren Wassergesetzentw. v. 1845 sich anzulehnen, falle darum bedenklich, weil dieser Entw. zurückgelegt und schon durch spätere, im M.J. ausgearbeitete — aber noch nicht zur allgemeinen Publicität gelangte — dergl. Entw. überholt worden sei. Wollte man im Berggeſ. mit Abänderung der auf das Wasserwesen sich beziehenden Bestimmungen vorangehen, so könnte es leicht kommen, daß die neu getroffenen Vorschriften durch eine spätere Wassergesetzvorlage wiederum mehr oder weniger alterirt würden, was ein fortwährendes und schädliches Schwanken mit sich

bringe. Uebrigens könne versichert werden, daß vor wichtigen Wasseraneignungen für Zwecke des Bergbaues laut deshalb bestehender Anordnungen die Bergbehörden zur höchsten Stelle, dem F.M., Bericht zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen hätten, letztere aber nur erst nach vorheriger Vernehmung mit dem M.J. erfolge, so daß bei den desfallsigen Erwägungen auch die außer dem Bergbaue liegenden Interessen respectirt würden. Bezüglich dieses Verfahrens bestehe auf Grund einer in den Jahren 1857 und 1858 getroffenen Vereinbarung zwischen dem F.M. u. M.J. die Einrichtung, daß die Bergämter auf Muthungen von Wasserbenutzungsrechten an gemeinfließenden Wassern sich der eigenen Entschließung zu enthalten, vielmehr Bericht zu erstatten haben, und daß in dergl. für den Bergbau und die gewerblichen Interessen wichtigeren Fällen das F.M. sich jedesmal vor Ermächtigung des Bergamts mit dem M.J. über das Unbedenkliche der Verleihung vernimmt. Zum Beleg dafür, daß auch das M.J. an den bestehenden berggesetzlichen Bestimmungen über die Wasserverleihungen keinen Anstoß nehme, sei auf § 34 der V. zur Ausführung des Gewerbeges. v. 15. X. 1861 Bezug zu nehmen, indem dort, und zwar am Ende des vierten Abs., gesagt sei, daß es „rücksichtlich des von den Behörden in diesen — die Vorrichtungen zur Benutzung von Wasserkräften betr. — Angelegenheiten einzuschlagenden Verfahrens bei den dermalen geltenden Vorschriften und soviel die Benutzung der Wässer für den Bergbau insbesondere anlangt, bei den desfallsigen Bestimmungen des Bergges. bewendet." Nach allem dürfte die Beibehaltung dieses aus dem Bergges. v. 1851 herübergenommenen Paragraphen unbedenklich und zweckmäßig erscheinen. Die Dep., welche überhaupt der Ansicht war, daß dieser Paragraph nicht in diesen Abschn. IX aufzunehmen sei, da er nicht von Bergwerks-, sondern von freien Wässern handelt, glaubte aber dennoch Ablehnung dieses Paragraphen befürworten zu müssen, um dadurch auszudrücken, daß der Bergbehörde überhaupt über andere, als durch den Bergbau erschrotene Wässer zu disponiren künftig nicht weiter zustehen soll. Sie mußte zu dieser Ansicht schon der Consequenz wegen gelangen, da sie Ablehnung des § 133 anzurathen beschlossen, durch Annahme des § 171 des Entw. aber das dort abgelehnte Expropriationsrecht auf Wasserbenutzungsrechte wieder hergestellt werden würde. Sie beabsichtigt jedoch, wie hiermit ausdrücklich erwähnt und betont wird, keineswegs eine Schmälerung oder Beeinträchtigung der von Seiten der Bergbautreibenden bereits erworbenen Rechte an fließenden Wässern, sie will nur, daß vom Erscheinen des neuen Bergges. ab keine neuen derartigen Rechte von den Bergbehörden den Bergbautreibenden verliehen werden sollen, im Uebrigen aber der künftigen Wassergesetzgebung nicht vorgegriffen werde, und glaubte dies dadurch erreichen zu können, wenn sie der Kammer vorschlage, § 171 der Vorlage abzulehnen, dagegen einen Paragraphen als 181c des Inhalts anzunehmen: „§ 181c. Benutzung der nicht durch Bergbau erschrotenen Wässer. Alle nicht durch Bergbau erschrotenen Wässer und die darauf bezüglichen Rechte unterliegen den allgem. Rechtsgrundsätzen." Das allgem. Recht bestimmt in der hier fraglichen Beziehung in der Hauptsache, daß der anliegende Grundstücksbesitzer das fließende Wasser zu brauchen berechtigt ist, — daß er aber keinen Gebrauch von dem Wasser machen darf, durch welchen dasselbe gänzlich oder theilweise von dem nächsten Grundstücke abgeleitet werde, dem es nach seinem natürlichen Laufe bisher zufloß, — der Wasserlauf überhaupt nicht zum Nachtheile der darunter liegenden verändert werden darf (Kori über das Wasserrecht im Archive für civilistische Praxis, Bd. 18, II). Ebenso dürfen auch die überfließenden, sogen. Ueberfallwässer den Tieferliegenden nicht entzogen werden. Von den Commissaren wurde jedoch der Dep. wiederholt eingehalten: daß durch diesen Paragraphen nicht neues materielles Recht geschaffen, sondern nur die Competenz der Bergbehörden nach Maßgabe der von den Commissaren vorstehend bereits abgegebenen Bemerkung gesichert werden solle und es bei dem sonstigen Mangel sicherer Vorschriften über Wasserverleihungen besonders räthlich und wünschenswerth erscheine, dieselbe festzuhalten, und folgende veränderte Fassung für § 171 in Vorschlag gebracht: „§ 171. Benutzung der fließenden Wässer. Das Recht, andere als durch den Bergbau erschrotene Wässer zu Bergwerksanlagen zu benutzen, wird bis zum Eintritte einer anderen Gesetzgebung mit Genehmigung des F.M. u. M.J. vom Bergamte ertheilt." Während die Minorität der Dep. (Kammerherr von Metzsch) für unveränderte Annahme dieser Fassung sich ausspricht, empfehlen die übrigen Dep.-mitglieder, in Erwägung, daß hierdurch ihrer Ansicht entsprochen wird, im Hinblick

darauf, daß zur Zeit keine besonderen Wasserverleihungsbehörden bestehen und das Verfahren bei Wasserverleihungen hinsichtlich der Feststellung bestimmt bemessener Wasserquantitäten, Gefälle u. s. w. nur bei den Bergämtern hinlänglich geregelt ist, Annahme dieser neuen Fassung des § 171 unter Weglassung der Worte: „der Finanzen und," so daß der Schluß desselben zu lauten hat: „mit Genehmigung des M.J. ertheilt," endlich empfiehlt die Dep. in ihrer Gesammtheit: „diese Fassung des § 171 als § 181c in das Ges. einzustellen." Noch hat die Dep. der an sie in der neuesten Zeit gelangten Vorstellung der Spinnereibesitzer Johann Christian Weißbach & Sohn zu Flöha und fünf Genossen, welche bedeutende Fabriketablissements im Flöhathale besitzen, zu gedenken. Sie bitten um Schutz ihrer Fabrikanlagen und bemerken, daß der Revierausschuß der Bergamtsrevier Freiberg bereits zwei an der böhmischen Grenze in den Flöhafluß einmündende Bäche, nämlich den Martels- und den Kämmerswalder Bach zum Betriebe des Bergbaues gänzlich abgeleitet und i. J. 1862 den Versuch gemacht habe, zu gleichem Zwecke durch einen Einbau in den Flöhafluß oberhalb Neuwernsdorf Wasser aus diesem zu entnehmen. In Folge darüber entstandenen Processes habe das Oberappellationsgericht entschieden, daß, weil das dem Flöhafluß entzogene Wasser einem ganz anderen Flußgebiete zugeführt werden solle, der Revierausschuß jeder Entziehung und Ableitung von Wasser aus dem Flöhaflusse oberhalb der Wasserwerke der Adjacenten zum Bergbaubetriebe so lange sich zu enthalten habe, als er nicht im Wege des ordinarischen Processes sein vermeintliches Recht ausgeführt oder im Wege der Expropriation erworben haben würde; — und es beabsichtige nun der genannte Revierausschuß, sein Vorhaben im Wege der Expropriation zu erreichen. Hierdurch würden ihre seit dreißig Jahren an dem Flöhaflusse mit großen Kosten erbauten industriellen Werke geradezu ruinirt und zum Stillstand gebracht. Bei dem erfahrungsgemäß von Jahr zu Jahr sich mindernden Wasserlauf hätten Petenten schon jetzt zu Aufstellung von Hülfsdampfmaschinen verschreiten müssen; bei noch hinzukommender Wasserentziehung würden sie zur Vermehrung der Dampfkraft verschreiten müssen und dann bei den bedeutenden darauf zu verwendenden Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Maschinen mit anderen deutschen Spinnereien nicht mehr concurriren können, welchen starke und ausreichende Betriebswässer zur Benutzung stehen. Sie bitten: die Ständeversammlung wolle ihr unbestrittenes Recht, das in den Flöhafluß fließende Wasserquantum zum ungestörten Betrieb ihrer daran erbauten industriellen Werke und Etablissements ohne alle Beschränkung zu benutzen, auch künftig aufrecht erhalten. Die unterzeichnete Dep. hat in dieser aus einem der wichtigsten Industriebezirke des Landes an die Kammern gelangten Petition nur eine Bestätigung derjenigen Auffassungen und Anschauungen zu erkennen vermocht, welche von ihr zu § 133 über die Frage der Expropriirung von Wasserbenutzungsrechten, sowie im Eingange zum Abschn. IX und zu § 171 bezüglich der Benutzung freier Wässer zu Bergwerkszwecken entwickelt worden sind. Die von ihr zu gedachten Paragraphen gestellten Anträge werden für die Zukunft ähnliche Beschwerden und Klagen abschneiden; rücksichtlich derjenigen factischen und Rechtsverhältnisse dagegen, welche auf Grund der bisherigen Verfassung sich herausgebildet haben, vermag selbstverständlich das Ges. eine Aenderung nicht herbeizuführen; der Status quo läßt sich in dieser Beziehung nicht alteriren. Die Dep. sieht sich daher nach Lage der Sache außer Stand, über die von ihr bereits vorgeschlagenen Anträge noch hinauszugehen." Ber. I. 237/42. „Was den vom Antragsteller angefochtenen, von der Dep. Seite 241 des Berichts vorgeschlagenen § 181c betrifft, so war die Dep., wie aus Seite 237 fg. des Berichts erhellt, anfangs ebenfalls gemeint, das Recht der Bergbehörden auf Verleihung fließender Wässer diesen gänzlich zu entziehen und solches den allgem. Rechtsgrundsätzen zu unterstellen; sie hatte sich aber auf Einhalt des Commissars zu sagen, daß es so lange, als ein Ges. über Benutzung der fließenden Wässer nicht vorhanden ist, an sachverständigen Behörden gänzlich fehlen würde, welche geeignet seien, die Wasserverleihungen zu regeln. Nichtsdestoweniger glaubt die Dep. insoweit bei ihrer Ansicht festhalten zu müssen, daß es jedenfalls zeitgemäß und billig erscheint, den Bergbehörden derartige Verleihungen künftighin nicht mehr ausschließlich und einseitig zu überlassen, sondern dabei auch den betr. Ortsverwaltungsbehörden sofort in der unteren Instanz eine geeignete Mitwirkung einzuräumen, nicht minder den sonstigen Betheiligten vorheriges Gehör zu verstatten. Aus diesem Grunde schlägt sie daher für § 181c folgende

veränderte Fassung vor: „§ 181c. Benutzung der fließenden Wässer. Das Recht, andere, als durch den Bergbau erschrotene Wässer zu Bergwerksanlagen zu benutzen, wird bis zum Eintritte einer anderen Gesetzgebung vom Bergamte nach vorherigem Einvernehmen mit den betr. Ortsverwaltungsbehörden und erfolgtem Gehöre der Interessenten ertheilt." Die Dep. setzt dabei als selbstverständlich voraus, daß, wenn hierbei Einverständniß nicht zu Stande kommt, auch von Seiten der höheren Behörde Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde stattzufinden hat." Ber. I. 305/6, 326/9; Ber. II. 578/80, 631/5, 592/4. § 122 Anm. 7, § 139 Anm. 8. Abschn. IX, Anm. **; § 167 Anm. 1, § 183 Abs. 2. Anm. O.A.G. A.F. VIII, 263 u. N. F. III. 459.

2) Zur Auslegung der „Bergwerksanlagen" und der „Nothwendigkeit," für welche solche Wasserverleihungen zu erfolgen haben, sind die diesbezüglichen Vorschriften über die Expropriation zum Anhalten zu nehmen. (§ 122 Anm. 2—8.)

3) Auf diese wird noch gewartet.

4) In Städten mit Rev.St.O. der Stadtrath, sonst die Amtsh. Die Geschäftsleitung liegt dem Bergamte ob. Die allg. Verwaltungsbehörde ist nur zu hören, um dem Bergbaue entgegenstehende Interessen anderer Art wahrzunehmen und hat deshalb ihrerseits amtswegen zu erörtern, welche Interessen von der geplanten Verleihung betroffen werden können. Das Verfahren behufs Genehmigung der Errichtung der diesbezüglichen Stauanlage genügt dazu in der Regel nicht und überhebt diese Behörde keineswegs aller weiteren Erörterungen.

5) Die Amtsh. zu Pirna, Dresden-Neustadt und Meißen als Elbstromämter. S. V., die Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betr., v. 2. I. 1864 (2). S. V., die Competenz der Elbschifffahrtsgerichte und der Elbstromämter betr., v. 18. IX. 1874 (322). S. V., die Aufhebung der Amtsh. zu Dresden und der amtshauptmannschftl. Delegation Potschappel, sowie die Errichtung der Amtsh. zu Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt betr., v. 11. IX. 1880 § 4 (110). Floßämter und Floßmeistereien bestehen als besondere Behörden nicht mehr; es giebt nur noch Verwaltungen fiscalischer Flößen.

§ 182. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Die in gegenwärtigem Gesetze[1] nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1851, den Regalbergbau betreffend, und der den Kohlenbergbau betreffenden Mandate vom 10. September 1822 und 2. April 1830, sowie alle, dem gegenwärtigen Gesetze[1] entgegenstehenden anderen, den Erz- oder Kohlenbergbau betreffenden früheren gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

A.V. § 165. Die zu Ausführung des Regalbergbaugesetzes vom 22. Mai 1851 erlassene Verordnung vom 16. December 1851, insoweit auf sie nicht in gegenwärtiger Verordnung und im § 11 der Verordnung vom 6. December 1864 (Seite 423 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) Bezug[2] genommen worden ist, sowie alle bisher erlassenen, mit dem Allgemeinen Berggesetze und der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehenden anderen Verordnungen kommen mit Eintritt der Wirksamkeit des Allgemeinen Berggesetzes außer Wirksamkeit.

Ingleichen wird mit dem nurgedachten Zeitpunkte das von der Kreisdirection Zwickau unterm 23. Mai 1856 in Betreff des Steinkohlenbergbaubetriebs erlassene Polizeiregulativ aufgehoben.

1) Ausdrückliche Aufrechterhaltungen früherer Bestimmungen finden sich im A.B. §§ 17, 40, 121, 180, 183 und 184 sowie A.V. §§ 46, 158.

2) Solche Bezugnahmen finden sich A.V. §§ 14, 36, 41, 77, 81, 83.

§ 183. Ausnahme.[1]

Von der Bestimmung im § 182 bleiben die Vorschriften in §§ 8[2], 57,3[2], verbd. 268,2[2], 157,2[3], 229[4], 231[4], 257 bis 259[5], 283,3[6], 287[7], 288[8], 293,3[9], 299,4[9], 300, 301, 304 und 305[10] des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 ausgeschlossen und ist daher diesen Vorschriften ferner nachzugehen.

Ingleichen bleibt die Bestimmung im § 216[11] des nurerwähnten Gesetzes in Ansehung der zur Zeit des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Erzberggebäude (vergl. auch § 106,3,) noch insoweit in Kraft, als von denselben bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anträge auf Abtretung von Wasserbenutzungsrechten angebracht worden sind. Dergleichen Anträge unterliegen der Beurtheilung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1851.

§ 287. Bergbegnadigungsgelder. In der durch das Gesetz, verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirecten Abgaben betreffend, vom 6. December 1834 § 3, dem Bergbau ausgesetzten Begnadigung wird ebenfalls durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Die vorhin bergbefreiten Ortschaften haben den Anspruch, daß das nach Maßgabe ihres früheren Begnadigungsbetrags ihnen zukommende Geldquantum innerhalb der betreffenden Bergamtsrevier verbaut und der davon fallende Ueberschuß an sie vertheilt werde.

Die Wahl der Betriebspunkte und die Bestimmung der auf dieselben zu verwendenden Geldquanten, ingleichen die Controle über die Verwendung dieser Gelder steht dem Finanzministerium zu.

A.V. Bezüglich der aufrecht erhaltenen Bestimmungen des § 287 des Gesetzes von 1851 über die Bergbegnadigungsgelder werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§ 166. Die nach dem Gesetze vom 6. December 1834 § 3 und der Verordnung von dem nämlichen Tage § 7 (Seite 474 und 480 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834) für die einzelnen Bergamtsreviere gestifteten Bergbegnadigungsfonds besitzen juristische Persönlichkeit (vergl. §§ 6a und 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, Seite 315 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre).

Die Verwaltung der in diesen Fonds befindlichen baaren Bestände erfolgt bei der Hauptbergcasse.

Die mit den Mitteln der Bergbegnadigungsfonds zu betreibenden Berggebäude und die mit dergleichen Geldmitteln zu verbauenden Gesellentheile und Kuxe an Berggebäuden sind im Grund- und Hypothekenbuche und beziehendlich Gewerkenbuche auf den Namen des Bergbegnadigungsfonds der betreffenden Revier einzutragen.

§ 167. Die Ortschaften jeder Revier, welche an den Bergbegnadigungsfonds nach einer bestimmten Actienzahl betheiligt sind (die sogenannten bergbegnadigten Ortschaften), haben rücksichtlich des für Rechnung oder mit Beihülfe dieser Fonds betriebenen Bergbaues (des sogenannten Communbergbaues) zu ihrer Vertretung und zur Ausübung ihrer Berechtigungen und Verpflichtungen durch relative Mehrheit der nach den Actien zu berechnenden Stimmen einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter für denselben jedesmal auf drei Jahre zu wählen.

Die Wahlen sind vom Bergamte durch Erlassung von Patenten zu veranstalten.

§ 168. Die Wahl der für Rechnung oder mit Beihülfe der Bergbegnadigungsfonds zu betreibenden Berggebäude erfolgt vom Finanzministerium nach vorgängigem gutachtlichen Gehöre der Bevollmächtigten der vorgedachten Ortschaften.

§ 169. Die Bevollmächtigten der bergbegnadigten Ortschaften haben den Bergbegnadigungsfond vor Gericht wie außergerichtlich zu vertreten und in den darauf bezüglichen Prozessen die erkannten Eide zu leisten; sie bedürfen jedoch bei dieser Vertretung zu allen rechtsverbindlichen Handlungen und Erklärungen die Genehmigung des Bergamts und haben solche beizubringen.

§ 170. Besitzt der Bergbegnadigungsfond ein Berggebäude allein, so liegt dem Bevollmächtigten der bergbegnadigten Ortschaften die Verwaltung desselben ob, diese Verwaltung unterliegt aber der fortlaufenden speciellen Aufsicht und Ueberwachung des Bergamts.

Der mehrerwähnte Bevollmächtigte ist deshalb verpflichtet

a) alljährlich einen Betriebs- und Oeconomieplan, dessen Einrichtung nach Befinden vom Bergamte näher zu bestimmen ist, für das Communberggebäude zu entwerfen und denselben dem Bergamte in dem hierzu bestimmten Termine zur Prüfung und Feststellung, insbesondere auch bezüglich seiner Zweckmäßigkeit, vorzulegen, etwaige Abweichungen von dem festgestellten Betriebs- und Oeconomieplane im Laufe der Betriebsperiode aber nur nach vorgängiger bergamtlicher Genehmigung vorzunehmen,

b) zur Anstellung von Beamten, Officianten und Aufsehern für das Berggebäude, zur Bestimmung ihrer Dienstbezüge, zum Abschlusse von Dienstcontracten mit ihnen, zur Feststellung der von ihnen zu leistenden Cautionen, zur Ertheilung von Dienstinstructionen an sie und zu ihrer Dienstentlassung, sowie zur Vertheilung von Ueberschüssen des Berggebäudes die ausdrückliche Zustimmung des Bergamts einzuholen und

c) Rechnungen über das Berggebäude in den vom Bergamte festgesetzten Terminen und in der von demselben vorgeschriebenen Form ablegen und durch einen Rechnungsverständigen defectiren zu lassen, nach dessen Erfolg aber vor der Justificationsertheilung diese Rechnungen dem Bergamte zur Prüfung und Aufstellung etwaiger Erinnerungen vorzulegen.

Das Bergamt hat mit Genehmigung des Finanzministeriums zu bestimmen, ob und welche Vergütung der Bevollmächtigte der bergbegnadigten Ortschaften für seine Mühwaltung aus der Grubencasse erhalten soll. Jedenfalls sind ihm die baaren Auslagen, zu welchen er durch die Verwaltung der Grube genöthigt ist, ebendaher zu restituiren.

§ 171. Ist der Bergbegnadigungsfond an einem Berggebäude nur als Mitbesitzer (Geselle), Gewerke oder Actionär betheiligt, so übt der Bevollmächtigte der bergbegnadigten Ortschaften das Stimmrecht für die dem Fond zugehörigen Gesellentheile, Kuxe oder Actien aus; er hat aber zu den dießfallsigen Abstimmungen die Zustimmung des Bergamts einzuholen und beizubringen.

§ 172. Ueber die von dem Finanzministerium auf die bergamtlichen Jahresberichte verfügte Vertheilung der Bergbegnadigungsgelder auf die ein-

zelnen Gruben ist von dem Bergamte jedesmal dem Bevollmächtigten der bergbegnadigten Ortschaften Mittheilung zu machen.

Die Benachrichtigung der nurgedachten Ortschaften von dem Stande und Fortgange des Communbergbaues, sowie die Vertheilung der Ueberschüsse unter dieselben ist Sache des mehrberegten Bevollmächtigten.

Ges., verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirecten Abgaben betr., v. 6. XII. 1834 (473).

§ 3. Begnadigungen des Bergbaues. Die dem Bergbau in bisher bergbefreiten Orten, nach Maßgabe des Bergwerksdecrets vom 17. Mai 1624 (Cod. Aug. Tom. II. p. 286) aus dem Einkommen verschiedener Abgaben zugeflossenen Zuschüsse, so wie die demselben zeither gegönnten Abgabenbefreiungen hören auf. Es wird aber statt derselben eine Summe von Neunzehn Tausend Thalern —= —= jährlich auf dem Budjet zur Verfügung Unseres Finanz-Ministerii gestellt, und von demselben eine solche Einrichtung getroffen werden, daß der Bergbau auf entsprechende Weise befördert und das Interesse der bisher bergbefreiten Orte thunlichst berücksichtigt werde.

V., die Vollziehung der, wegen Befreiungen von indirecten Abgaben erlassenen, gesetzl. Bestimmungen betr., v. 6. XII. 1834 (478).

§ 7. Anlangend übrigens die, nach § 3 des Gesetzes, dem Bergbau mit jährlich 19000 Thalern —= —= anstatt der bisherigen in Frage gekommenen Begnadigungen ausgesetzte Summe, so ist deshalb, in Genehmigung des, von dem Oberbergamte sorgfältig entworfenen und Uns von dem Finanz-Ministerio vorgelegten Planes, unter Aufhebung der hierunter zeither bestandenen Verfassung zweckdienliche Einrichtung getroffen worden. Besagte Summe soll nämlich von instehendem Jahre an auf die einzelnen Bergamtsreviere nach bestimmten, den zeitherigen jährlichen Durchschnittsbeträgen jener Begnadigungen thunlichst entsprechenden Quanten, mit Vorbehalt künftig erforderlicher Abänderungen, vertheilt und diesen Quanten gemäß zu den betreffenden Gnadengroschen- und Schurfgelder-Cassen gezogen, folgends aber daraus fernerweit auf besonders ausgewählte aussichtsvolle Gruben, deren Zahl zugleich angemessen beschränkt worden, ebenfalls nach bestimmten Quanten und darauf zu gewährenden Kuxtheilen verwendet werden. Die zu jeder Revier gehörigen bergbegnadigten Ortschaften dagegen haben und zwar eine jedwede in Verhältniß des auf sie zu rechnenden Antheils, eine Anzahl Actien an dem ganzen antheiligen Quanto der Revier zu erhalten und hiernach auch den, von den bemerkten Gruben jeder Revier fallenden Ueberschuß, ohne Abzug der dahin verwendeten Zubußen, zu genießen.

Bergwerks-Decret oder Abschied Churf. Johann Georgens I zu Sachsen, die Abschaffung der Erleichterung der Bergwerks-Gravaminum, auch ertheilte neue Berg-Freyheiten betr., d. 17. V. 1624 (C. A. II. 286).

9. Hierüber und dieweil die Bergwercke mit großen Geld-Verlage und durch viele Mannschafft an Steigern, Häuern, Knechten, Jungen und andern Personen beleget, fortgetrieben und durch Gottes Segen erbauet, auch zu gutem Auffstand und reichen Ausbeuten gebracht werden müssen.

So wollen vors Neunte wir gnädigst geschehen lassen und hiermit bewilliget haben, daß unsere obere und andere Berg-Städte sambt deren Ein-

wohnern nicht allein den Land- und Tranck-Steuer halben, bey ihren Befreyungen, wie sie dieselben jedes Orts von Unsern Hochgeehrten Vorfahren, und auch bey Unseren Regierungs-Zeiten erlanget und bisher gebraucht (jedoch mit solchem Bedinge, wo auch von den Inwohnern sich Bergmännisch bezeigt, nach Unserer Ober- und anderer Berg-Beambten Verordnung und Gutachten und jedweden Orts-Vermögen gebauet, also aber der Bergwercksbau durch sie gefördert wird), verbleiben, sondern auch diejenigen Gelder und Baarschafften, welche zum Berg-Verlag in- und außerhalb Landes von Gewerck- und Lehenschafften oder von deren Verlegern, Factorn, Schichtmeistern und Vorstehern, um Verzinsung aufgenommen werden möchten, solange diese Gelder u. Baarschafften zum obigen Verlag gebrauchet, und zu Erhebung des Berg-Baues Unserer Lande angewendet, solches auch glaublich und genugsam bescheiniget wird, aller jetzigen und zukünfftigen Steuern frey sein und bleiben sollen, damit hierdurch verhoffentlichen desto baß zu dem Geld-Verlag zu kommen, auch die Mannschafft, so zu der Bergarbeit dienlichen, desto mehr bey Unseren Berg-Städten sich zu befinden und ufzuhalten Anlaß haben möchten.

1) „In den vorstehenden Mo. ist allenthalben nachgewiesen, in welcher Weise die Bestimmungen der bisherigen Bergges., welche durch § 182 aufgehoben worden, in dem vorliegenden Entw. Ersatz finden. Hierbei ist zum Theil auch bereits des Wegfalls einzelner bis hierher geltender Vorschriften ausdrückliche Erwähnung geschehen. Es ist aber noch eine Reihe anderer Paragraphen des Ges. v. 22. V. 1851 wegen ihrer lediglich transitorischen Natur in dem vorliegenden Entw. nicht wieder aufgenommen worden. Unter diesen befinden sich einige von zur Zeit noch fortdauernder Nachwirkung; um die letztere außer Zweifel zu stellen, hat man die betr. Bestimmungen durch § 183 ausdrücklich salvirt und zu leichterer Uebersicht anhangsweise dem Entw. beigefügt. Dagegen konnten von den Vorschriften des genannten Ges. die in §§ 296, 297, 306 jct. § 9 das Ressort der Hütten und die nicht mit Bergwerken verbundenen Aufbereitungsanstalten betr., zugleich mit Hinblick auf das inzwischen in Geltung gekommene Gewerbeges., §§ 72, 298, 302, die Berggerichtsbarkeit und das Bergproceßmandat betr., ebenso mit Hinblick auf das Ges. v. 13. VIII. 1855 und § 14 der V. v. 8. V. 1856 (G.V.Bl. S. 81), § 307, die Befreiung der Berg- und Hüttenarbeiter von gutsherrschaftlichen Leistungen betr., nach dem Ges. v. 15. V. 1851, §§ 5, 6, 7, 281, 282, 285, 289, 303, den Wegfall der Specialbeleihungen und Vasallenbergregalitätsrechte, des Erz- und Metallvorkaufs, der Stollnerhaltung, der Eisenäquivalentgelder, der Holzkuxe und der Hüttenlehngelder betr., ingleichen §§ 57 1, 2, verb. 270, 166, 283, 284, 299 1, 2, 3 die Umwandlung der gestreckten Feldverleihung, die Uebernahme der früher angestellten Revierbeamten, die früher fiscalischen Stölln und Wasserleitungen, den Rothschönberger Stolln und die Aufhebung des gewerkschaftlichen Verhältnisses bei Hüttenwerken betr., als erledigt und ebenso die Bestimmung in § 4, die Geltung des Bergges. für den vom Staatsfiscus betriebenen Bergbau und §§ 142, 143, den von Corporationen betriebenen Bergbau und die gemeinschaftlichen Unternehmungen einzelner Bergwerksbesitzer betr., als selbstverständlich und entbehrlich ganz übergangen werden." Mo. 161/2. „Im Uebrigen hat sie darauf aufmerksam zu machen, daß nach Inhalt der Mo., Bl. 161, die hier angezogenen Paragraphen des Ges. v. 22. V. 1851 deshalb nicht in den vorliegenden Entw. selbst eingearbeitet worden sind, weil sie vorübergehende Geltung haben, transitorischer Natur sind, oder, wie die Dep. bemerkt, nur Verhältnisse treffen, die vor dem Erscheinen des Ges. v. 22. V. 1851 bereits bestanden haben, jetzt aber, nach dem Erscheinen des vorliegenden Ges., nicht mehr entstehen können; aus diesem Grunde ist es zu billigen gewesen, daß sie als Anhang dem neuen Ges. beigedruckt werden sollen." Ber. II. 611.

2) A.B. § 40, Anm. 9.

3) A.B. § 106, Anm. 8.

4) A.B. § 10, Anm. 4 u. 5 u. § 122.

5) A.B. § 157, Anm. 4 u. 5. Wegen der in Kraft gebliebenen früheren Wasserexpropriationen s. Ann. O.A.G. A.F. VIII, 263 u. N.F. III, 459. Zeitschr. f. R. u. V. XXX. 351.

6) A.B. § 108, Anm. 3.

7) „Die Bewilligung der Bergbegnadigungsgelder gründet sich nicht unbedingt auf das Anerkenntniß einer Entschädigungsverbindlichkeit Seiten des Staates für die aufgehobenen Abgabenbefreiungen, sondern vorzüglich auf die Rücksicht, daß der Bergbau, welcher von den bergbegnadigten Ortschaften mit den ihnen früher zugestandenen Begnadigungsquanten betrieben wurde, ferner befördert und dadurch zugleich das Interesse dieser Ortschaften berücksichtigt werde, wie dieß aus den Verhandlungen des Ldtg. 1833/34 erinnerlich ist; vergl. Gesetzentw. (Ldtg.-Akten I. 2, S. 304, 313). Erster Ber. II. K. v. 7. XI. 1833 (Beil. zu den Prot. der II. K., 1. Samml. S. 634). Verhandl. v. 18/19. XI. 1833 (III. 2. S. 579, 582). Fernerer Ber. II. K. v. 25. XI. 1833 (Beil. zu den Prot. der II. K., 1. Samml. S. 687); Verhandl. v. 29. XI. 1833 (III. 2. S. 646); Ber. I. K. v. 26. III. 1834 (Beil. zu den Prot. der I. K., 2. Samml. S. 81); Verhandl. v. 9. IV. 1834 (II. 4. S. 136). Weiterer Ber. II. K. v. 18. VII. 1834 (Beil. zu den Prot. II. K., 3. Samml. S. 570); Verhandl. v. 14. VIII. 1834 (III. 4. S. 418). Fernerer Ber. I. K. v. 16. IX. 1834 (Beil. zu den Prot. I. K., 3. Samml. S. 79); Verhandl. v. 19. IX. 1834 (II. 5. S. 229). Es wurde daher auch bei Bewilligung dieser Begnadigungsgelder besonderer Werth auf die der Regierung in Bezug auf deren Verwendung eingeräumte Befugniß gelegt und deshalb die betr. Summe gesetzlich zur Verfügung des F.M. gestellt. Behufs einer zweckentsprechenden Verwendung ist nach der V. v. 6. XII. 1834, § 7 (G.V.Bl. 1834 S. 480) die Einrichtung getroffen worden, daß die Gesammtsumme auf die einzelnen Bergamtsreviere nach bestimmten, den jährlichen Durchschnittsbeträgen der früheren Begnadigungen entspr. Quanten vertheilt und letztere auf gewisse von den Bergbehörden unter Genehmigung des F.M. ausgewählte Betriebspunkte verwendet werden. Die, zu jeder Revier gehörigen, bergbegnadigten Ortschaften bilden eine Gemeinschaft, sie besitzen, und zwar eine jede in Verhältniß des ihr vorhin zugestandenen Begnadigungsbetrags, eine Anzahl Actien an dem gemeinschaftlichen Fond und erhalten hiernach den von den Commungruben der betr. Revier fallenden Ueberschuß, ohne Abzug der dahin verwendeten Verbauungsquanten. Die Gesammtsumme der 19000 Thlr. ist folgendermaßen vertheilt worden: 2400 Thlr. für die Revier Altenberg, 3330 Thlr. für die Revier Annaberg, 5880 Thlr. für die Revier Freiberg, 1810 Thlr. für die Revier Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock, 3070 Thlr. für die Revier Marienberg mit Geyer und Ehrenfriedersdorf, 2510 Thlr. für die Revier Schneeberg. In den einzelnen Revieren sind bei dem gemeinschaftlichen Fond folgende Ortschaften betheiligt: 1. in Altenberger Revier: die Communen Altenberg mit 44, Altgeising 9, Glashütte 22, Berggieshübel 13, Gottleuba 17½, das Rittergut Schmiedeberg nebst zugehörigen Communen 8½, die Communen Reichstädt 11½, Dippoldiswalde 66½, Oberpöbel 7, Lauenstein 19½, Neugeising 12½, Fürstenau 3 (1891 an Altenberg abgetreten), Bärenstein 6, in Sa. 240 Actien. 2. in Annaberger Revier: die Communen Annaberg mit 106, Geiersdorf 20, das Erbgericht zu Rückerswalde 1, die Commun zu Buchholz 20, das Erbgericht zu Dörfel 3, die Communen Grünhain 6, Schlettau 24, Bärenstein 12, Jöhstadt 24, die Erbgerichte Grumbach 3, Mildenau 1, Königswalde 3, Arnsfeld 1, die Erbschenke zu Mildenau 2, die Commun Scheibenberg 36, die Erbgerichte Oberscheibe 3, Neudorf 1, die Commun Elterlein 20, das Erbgericht zu Crottendorf 2, der Erbkretzscham zu Mittweida 1, das Erbgericht zu Großpöhla 10, das Arnold'sche Hammerwerk zu Rittersgrün 4, die Communen Oberwiesenthal 15, Unterwiesenthal 15, in Sa. 333 Actien. 3. in Freiberger Revier: das Rittergut Gersdorf mit 16, die Communen Saida 35½, Oederan 41, das Erbgericht zu Weigmannsdorf 14½, die Communen Lichtenberg 19½, Freiberg 327, Frauenstein 37½, Frankenberg 44, das Rittergut Scharfenberg ½, die Commun und das Erbgericht zu Tharandt 11, das Rittergut Bräunsdorf 7½, die Communen Bräunsdorf 2½, Niederbobritzsch 11½, Reichenau 8, Dittersbach 8, Brand 4, in Sa. 588 Actien. 4. in Johanngeorgenstädter Revier: die Communen Johanngeorgenstadt mit 22, Schwarzenberg 49, das Hammerwerk zu Pfeilhammer 4½, das Hammerwerk zu Erla 2, die Communen Eibenstock 63½, Sosa 8½, der Sosaer Freihof zum Hammerwerke Unterblauenthal gehörig 2, die Hammerwerke Witigsthal 10, Schönhaide 2½, das Dorf Schönhaide 16, das Hammer-

werk Wildenthal 1, in Sa. 181 Actien. 5. in Marienberger Revier: die Communen Marienberg mit 75½, Wolkenstein 36, das Rittergut Hilmersdorf 2, das Gericht zu Großrückerswalde 1½, die Communen Zöblitz 34, Zschopau 92½, Zwönitz 9½, Geier 16, Thum 9, Jahnsdorf 4, Ehrenfriedersdorf 17, die Rittergüter Thum 1, Drebbach 5, Schönfeld 1, Tannenberg 3, in Sa. 307 Actien. 6. in Schneeberger Revier: die Communen Schneeberg mit 105½, Neustädtel 27, Aue 10½, Zschorlau 13, Bockau 15, Adorf 7½, Lengefeld 12, die Hammerwerke Rautenkranz 2, Tannebergsthal 3½, die Hammergüter Klingenthal I. Theils 3½, Klingenthal II. Theils 3, das Waldgut Brunndöbra 1, das Hammerwerk Morgenröthe ½, die Communen Auerbach 31½, Falkenstein 13, in Sa. 248½ Actien. Die Vertheilung der Commungruben lag zeither ganz in den Händen der Bergbehörden; die betheiligten Ortschaften erhielten von den Bergämtern alljährlich eine Uebersicht über den Fortgang und den Stand derselben mitgetheilt. Es hat jedoch gegenwärtig, mit Rücksicht darauf, daß das Eigenthum an den Commungruben den betheiligten Ortschaften zusteht und durch vorliegendes Ges. zweckmäßige Vorschriften für die Verwaltung gewerkschaftlichen Eigenthumes durch besondere Vertreter ertheilt werden, zulässig und angemessen geschienen, ihnen die eigne Verwaltung ihrer Gruben zu überlassen, es versteht sich indessen von selbst, daß, da dieses Eigenthum kein volles, vielmehr die Disposition über dasselbe gesetzlicher Bestimmung gemäß beschränkt ist, die Verwaltung einer entspr. Controle Seiten der Bergbehörde unterworfen werden muß. Insbesondere erschien es, um einer der ursprünglichen Absicht entspr. Verwendung der Bergbegnadigungsgelder sicher zu sein und in Erwägung, daß eine solche bei der muthmaßlichen Divergenz der dießfallsigen Ansichten und Wünsche der betheiligten Ortschaften leicht vereitelt werden würde, nothwendig, daß die Wahl der Betriebspunkte auch ferner dem F.M., welches hierbei die Wünsche der Betheiligten möglichst berücksichtigen wird, vorbehalten bleibe." Rgl.Mo. 287/92. „Bei Berathung des Budgets in der II. K. wurde auf dem Ldtg. 1860/61 vom Abg. Reiche-Eisenstuck der Antrag gestellt, die hohe Staatsregierung wolle bei Verwendung der Bergbegnadigungsgelder eine Vertretung der Actionäre und Mitwirkung derselben bei Auswahl der betr. Gruben eintreten lassen, und dabei darauf hingewiesen, daß in der langen Reihe von Jahren, seit welcher jene Bergbegnadigungssumme vom Staate jährlich gewährt ward, die sogen. Actionäre nie einen Groschen Ueberschuß bekommen, mithin factisch ihre frühere Steuerbefreiung ohne Entschädigung eingebüßt haben, so daß der Gedanke nahe liegt, daß die Verwendung jener Gelder nicht in einer allenthalben zu rechtfertigenden Weise stattgefunden habe. Gleichzeitig äußerte der Abg. Rüger den Wunsch auf größere Concentration der Betriebsgelder. Die Regierung übergab hierauf in Bezug auf diese Angelegenheit der II. K. ein ausführliches, in den Ldtg.-Mitth. der II. K. 1860/61, 3. Bd. S. 2810 abgedrucktes Exposé, in welchem nachgewiesen ward, daß und weshalb es sich nicht empfehle, den betr. Gemeinden bei der Auswahl möglichst zweckmäßiger und gemeinnütziger Betriebspunkte eine mehr oder weniger maßgebende Stimme zu gewähren, dahingegen der Wunsch einer größeren Centralisation der Betriebsgelder von den Bergbehörden getheilt und die Frage, ob zu Erreichung dieses Zieles die dermalen geltende Beschränkung auf die einzelnen Bergamtsreviere in zweckmäßiger Weise zu modificiren sein möchte, mit zu den Aufgaben der bevorstehenden Revision des Berggeſ. gehören werde. Beide Ständekammern stellten darauf in der Beilage zur Ständischen Schrift, das Budget betr. (cf. Ldtg.-Akten 1860/61, I. Abth., 4. Bd. S. 348) den Antrag: „Die Regierung wolle dahin Veranstaltung treffen, daß die nach § 174 der V. v. 16. XII. 1851 für die Ortschaften jeder Revier, welche an dem im Jahre 1834 begründeten Bergbegnadigungsfonds nach einer bestimmten Actienzahl betheiligt sind, zu bestellenden Vertreter künftig bei Wahl der Gruben für den mit Beihülfe oder für Rechnung des Bergbegnadigungsfonds stattfindenden Bergbau gutachtlich gehört werden," und es wurde darauf im Allerhöchsten Decrete (Ldtg.-Akten loc. cit. S. 360) die Zusicherung ertheilt: es sollen die nach der V. v. 26. XII. 1851 für die an den Bergbegnadigungsfonds betheiligten Ortschaften bestehenden Vertreter künftig bei Wahl der betr. Gruben gutachtlich gehört werden. Hatte die Dep. hierüber eine Bestimmung sowohl in der Vorlage als in den Mo. zu vermissen, so war ein Gleiches bezüglich der Centralisation der Betriebsgelder der Fall. Sie fand sich deshalb veranlaßt, gegen die Commissare 1. den Wunsch auszusprechen, in der künftigen A.V. zum Berggeſ. ausdrücklich zu bestimmen, daß die nach § 174 der V. v. 16. XII. 1851 für die Ortschaften jeder Revier, welche an dem im

Jahre 1834 begründeten Bergbegnadigungsfonds nach einer gewissen Actienzahl betheiligt sind, zu bestellenden Vertreter künftig bei Wahl der Gruben für den mit Beihülfe oder für Rechnung des Bergbegnadigungsfonds stattfindenden Bergbau gutachtlich gehört werden, und überdies noch folgende Anfragen zu stellen: 2. zu welchem Resultate die Regierung bei Erwägung der Frage gelangt sei: ob zur Erreichung noch mehrerer Concentration der Betriebsgelder die dermalen geltende Beschränkung auf die einzelnen Bergamtsreviere in zweckmäßiger Weise zu modificiren sei? 3. wie es komme, daß seit dem Bestehen des Bergbegnadigungsfonds, also seit dem Jahre 1834, den bergbaubegnadigten Ortschaften bis jetzt noch keinerlei Ausbeute (d. i. Ueberschuß von den betr. Gruben) zugeflossen sei, da doch mehrere dieser Gruben, namentlich im Freiberger Bergamtsreviere, z. B. Alte Hoffnung bei Schönborn und Friedrich August bei Frauenstein, ein nicht unerhebliches jährliches Ausbringen liefern sollen? 4. ob etwa die Ueberschüsse der einen Grube auf den Betrieb der anderen sich nicht verbauenden Gruben derselben Revier verwendet werden? und 5. ob den einzelnen Gruben, auch wenn sie sich selbst verbauen, noch die ratenweisen Unterstützungsantheile aus dem Bergbegnadigungsfonds zufließen? Von den Commissaren wurde darauf der Dep. Folgendes erklärt: ad 1: daß der unter 1 ausgedrückte Wunsch in der A.V. zum künftigen Bergges. Berücksichtigung finden werde; ad 2: daß eine Concentration der Betriebsgelder auf einzelne Bergamtsreviere hauptsächlich deshalb auf nicht leicht zu überwindende Schwierigkeiten stoße, weil die Gesammtsumme der Begnadigungsgelder auf die einzelnen Bergamtsreviere nach bestimmten, den jährlichen Durchschnittsbeträgen der früheren Begnadigungen entspr. Quanten vertheilt sei und die bergbegnadigten Orte jeder Revier eine besondere Gemeinschaft bilden, hiernach die Interessen der verschiedenen Reviere nicht ohne Weiteres confundirt werden könnten, wenn auch im Uebrigen einer solchen Concentration ein nennbares Bedenken nicht entgegenstehe, dieselbe vielmehr, um zweckmäßige Unternehmungen desto kräftiger durchführen zu können, nur wünschenswerth sei; ad 3: daß die bergbegnadigten Orte bis jetzt noch keine Dividende oder Ausbeute von den sogen. Commungruben bezogen, habe lediglich in dem unzureichenden Ausbringen derselben seinen Grund und ad 4 sei es keineswegs der Fall, daß die etwaigen Ueberschüsse der einen auf den Betrieb einer anderen weniger ergiebigen Grube verwendet würden, wie denn auch ad 5 diejenigen Gruben, welche sich selbst zu verbauen vermöchten, von den Begnadigungsgeldern nicht noch unterstützt, die hierdurch disponibel werdenden Raten vielmehr auf die deren bedürftigen ärmeren Gruben der Revier verwendet würden. Die Dep. hat sich bei diesen commissarischen Erläuterungen beruhigt, spricht aber wiederholt den Wunsch aus: daß die Bemühungen wegen Concentration der Betriebsgelder fortgesetzt werden." Ber. I. 282/4. „Die den verschiedenen Revieren zugewiesenen Beträge sollten auf Bergbaubetriebe in Gruben innerhalb dieser Reviere, nach Wahl der obersten Bergbehörde, des F.M., verwendet werden, und die Verwaltung dieses Grubenbetriebs den betheiligten Ortschaften als Gewerkschaften zu den betr. Gruben unter Controle der Bergbehörde zustehen und der Gewinn dieses Bergbaubetriebs an die einzelnen Ortschaften nach Verhältniß ihrer Actienzahl vertheilt werden. Dies ist der Sinn des aus dem Ges. v. 22. V. 1851 herübergenommenen Paragraphen, wie er aus den Mo. zu jenem Ges. hervorgeht. Die Bergbehörden haben aber dieser Intention des Ges. sich bisher nicht gemäß bezeigt, sie haben vielmehr den Betrieb solcher Gruben selbst in die Hand genommen und ausgeführt und den Gewerkschaften nur eine Controle eingeräumt, die sich in der Hauptsache auf Empfangnahme von Mittheilungen über den Stand dieses Betriebs beschränkte. Mag nun diese passive Rolle, welche den bergbegnadigten Gewerkschaften bei diesem Bergbaubetriebe bisher zugefallen war, in der eigenen Indolenz der Vertreter derselben ihren Grund haben und ihre Erklärung finden oder auch nicht, so viel ist gewiß, daß das Resultat der jährlichen Verwendung dieser 19000 Thlr. in keinem Reviere zeither einen Nutzen den die Gewerkschaften bildenden Ortschaften gebracht hat, indem keine der gewählten Gruben bisher Ausbeute gegeben, allerdings auch keine einmal Zubuße erfordert hätten, vielmehr die 19000 Thlr. jährlich Null für Null aufgegangen sind. Dieses Ergebniß nun ist Ursache gewesen, daß von Zeit zu Zeit in der Ständeversammlung Klagen und Wünsche deshalb aufgetaucht sind, die von der Staatsregierung mit der Erklärung in der Regel beantwortet wurden, daß die zur Verbauung jenes Fonds gewählten Berggebäude, sogen. Commungruben, begründete Hoffnung auf dereinstige Ausbeute hegen ließen, daß sie bisher aber Ueberschüsse noch

nicht gewährt hätten. Diese Erklärung ist auch der Dep. auf ihre Anfrage hinsichtlich der bei jenen Commungruben obwaltenden Verhältnisse von der Staatsregierung gegeben, im Uebrigen aber die Zusicherung ertheilt worden, daß künftig bei der Wahl solcher Gruben die bergbegnadigten Ortschaften gehört werden sollten und daß hierüber eine Bestimmung in die A.V. werde aufgenommen werden. Die Dep. hat hierbei nach Lage der Sache Beruhigung fassen müssen und hat hier nur hervorzuheben, daß es eigene Aufgabe der Vertreter der betheiligten Ortschaften sein muß, die ihnen vom Ges. in vollständig genügender Weise gebotenen Mittel gehörig anzuwenden, um zu bewirken, daß die Bergbehörden nicht den Betrieb, sondern nur die Controle des Bergbaues auf den Commungruben sich aneignen. Dagegen kann die Dep. der Ansicht und dem Wunsche der bergbegnadigten Ortschaften in der Revier Marienberg nicht beipflichten, welche dieselben in einer Vorstellung an das F.M. v. 1. XI. 1863 ausgesprochen haben und welche die Dep. zum Gegenstande ihrer Erwägung deshalb machen zu müssen geglaubt hat, weil dieselbe an den vormaligen Abg. zur II. K., Geh. Regr. a. D. Reiche-Eisenstuck, unterm 19. XII. 1863 in Abschrift mit der Bitte überreicht worden ist, diesem Gegenstand bei Berathung eines neuen Bergges. seine Unterstützung zu schenken, aus dessen Nachlaß aber durch die Canzlei der II. K. an die unterzeichnete Zwischendep. gelangt ist. In dieser Vorstellung, welche von 281 und ½ Actie besitzenden Stadt- und Landgemeinden, also dem bei Weitem größten Theile der aus 307 Actien bestehenden Commun-Gewerkschaft der Bergamtsrevier Marienberg eingereicht ist, beanspruchen dieselben nach ihren eigenen Worten: „die Verwendung des jetzt im Marienberger Bergamtsgebiete angesammelten Bestandes der Bergbegnadigungsgelder an 62428 Thlr. 28 Gr. 8 Pf. so geschehen zu lassen, daß die betr. bergbefreiten Orte einen realen Gewinn nach ihrem gesetzlich geregelten Perceptionsmodus davontragen," oder, dafern das Min. zu dieser Zuwendung sich jetzt nicht entschließen sollte, „doch wenigstens der Zinsbetrag dieses Bestands an die betr. Communen vertheilt werde" und motiviren diesen Anspruch in der Hauptsache damit, daß der Zweck der Gewährung jener Entschädigung aus Staatsmitteln nach dem Willen des Ges. nicht blos die Beförderung zum Gegenstande habe, sondern nicht minder die Berücksichtigung des Interesses der bisher bergbefreiten Orte, und daß daher, weil sich der Zweck der Bergbaubeförderung bisher nicht habe erzielen lassen, wie aus der Ansammlung jener Summe hervorgehe, die in zweiter Stelle ausgesprochene Absicht des Ges., die Berücksichtigung des Interesses der betheiligten Ortschaften, zur Erfüllung kommen müsse, was sich am einfachsten in der vorgeschlagenen Weise erzielen lasse, indem sie ausdrücklich dagegen Widerspruch erhoben, daß diese angesammelte Summe zur Betheiligung bei dem neuentstandenen Marienberger Bergbau-Actien-Unternehmen verwendet werde, indem sie bemerken, daß dasselbe nicht diejenigen Garantien verheißen könne, welche sie für die Betheiligung ihres Bergbegnadigungsfonds für erforderlich hielten. Die Dep. ist vielmehr der Ansicht, daß jene Entschädigungssumme nach dem Sinne des Ges. lediglich den Vortheil zu repräsentiren habe, welcher den vormals bergbegnadigten Ortschaften für den Betrieb des Bergbaues aus und in ihrer Mitte zur Beförderung dieses volkswirthschaftlich wichtigen Industriezweigs durch Befreiung von gewissen Abgaben, namentlich der Tranksteuer, durch den Landesherrn zugebilligt worden ist, und daß lediglich in dieser Beförderung die Berücksichtigung des Interesses der bergbefreiten Orte, wie solche in § 3 des Ges. v. 6. XII. 1834 vorgeschrieben ist, zu bestehen habe. Aus dieser Ansicht folgt aber nothwendig, daß dann, wenn in einer Bergamts-Revier Bergbau mit Aussicht auf Erfolg überhaupt nicht mehr betrieben werden kann, mithin ein Vortheil aus dem Bergbaue für die betr. Ortschaften überhaupt nicht denkbar ist, auch die vom Staate zugebilligte Entschädigung für Wegfall der Abgabenbefreiung nicht mehr gewährt werden könne oder deren Gewährung mindestens so lange sistirt werden müsse, als nicht ein aussichtsvoller Bergbaubetrieb in der betr. Revier wieder aufgenommen worden ist. Die Richtigkeit dieser Schlußfolge wird am deutlichsten durch einen Rückblick auf die Modalität der ehemaligen thatsächlichen Abgabenbefreiung. Diese bestand darin, daß die Gemeinde oder das Mitglied derselben, oder das Rittergut oder sonstiger Eximter, welche und so lange sie Kuxinhaber waren, oder Eigenlöhner- oder Gesellen-Bergbau trieben, auf Grund ihres Kux- oder Verleihscheins theilweise Befreiung von der Tranksteuer ꝛc. genossen. Mit ihrer Betheiligung am Bergbaue hörte auch ihre Abgabenbefreiung auf. Hätte nun in der Revier des Bergamts Marienberg vor

dem Erscheinen des Ges. v. 6. XII. 1834 schon Bergbau nicht mehr betrieben werden können, so hätten die betr. Ortschaften auch keine Abgabenbefreiung genossen, folglich auch Entschädigung dafür nach jenem Ges. nicht empfangen können; hiernach existirt ein Anspruch auf jene Entschädigung für die betr. Ortschaften überhaupt für die Zeit nicht, in der sie selbst durch ihre Vertretung sich beschieden haben, daß Bergbau innerhalb ihrer Bergamtsrevier mit Erfolg für ihre Rechnung mittelst jener Entschädigungsgelder nicht habe betrieben werden können, und es müßte sogar im vorliegenden Falle in Frage kommen, ob nicht die bis auf 62428 Thlr. 28 Ngr. 8 Pf. angewachsene Summe an den Staat zurückzufallen habe, da der Zweck, für den sie bestimmt gewesen, nicht hat erfüllt werden können, allermindestens aber kann diese Summe eine andere Verwendung eben nicht finden, als für den Bergbaubetrieb. Die Frage, ob das Hinlegen der jährlichen Entschädigungsquoten bis zur Höhe jener Summe, anstatt sie auf den Bergbau bei irgend einer Grube mit zu verwenden, in der Bergamtsrevier Marienberg gerechtfertigt gewesen sei, ist nicht Gegenstand der Erörterung der Dep., da die Petenten diese Maßregel der obersten Bergbehörde nicht zur Beschwerde gezogen, sich auch nicht darauf bezogen haben, daß sie durch ihre Vertreter die gesetzlich zuständigen Schritte gegen dieses, anscheinend gegen die Bestimmung des Ges. v. 22. V. 1851 § 287 Alinea 2, verstoßende Gebahren gethan hätten, die nunmehr beschlossene Verwendung der angesammelten Summe in ein neues Bergbauunternehmen innerhalb Marienberger Revier aber nach ihrem eigenen Anführen ihre Zustimmung durch ihren Vertreter erlangt hat, in dieser Beziehung also ein Rücktritt nicht mehr möglich ist." Ber. II. 617/20.

8) A.B. § 10 Anm. 7. Wegen Rgl.Ges. § 290 (Knappschaftsfreikuxe) s. § 84.

9) A.B. § 171 Anm. 12.

10) A.B. § 9 Anm. 9 u. 10.

11) A.B. § 181.

§ 184. Voigtländische Productenabgabe.[1]

Das in der Voigtländischen Revier zeither bestandene Rechtsverhältniß, nach welchem der bei Eisensteingruben erforderliche Grund und Boden von dem Eigenthümer gegen eine gewisse Abgabe von dem producirten Eisensteine zur Benutzung an den Grubeneigenthümer überlassen werden mußte, findet auf diejenigen Ueberlassungen von Grund und Boden, welche von Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes an erforderlich werden, keine Anwendung weiter.

Rgl.Ges. § 230.[2] Das in der Voigtländischen Revier zeither bestandene Rechtsverhältniß, nach welchem der bei Eisensteingruben erforderliche Grund und Boden von dem Eigenthümer gegen eine gewisse Abgabe von dem producirten Eisensteine zur Benutzung an den Grubeneigenthümer überlassen werden mußte, findet auf die vom 5. Januar 1852 an in Betrieb kommenden Gruben keine Anwendung weiter.

Die in solcher Beziehung zwischen den zu dieser Zeit vorhandenen Gruben und den betreffenden Grundbesitzern bestehenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten können durch freie Vereinigung abgelöst werden und es tritt desfalls die Vorschrift § 52 des Gesetzes vom 17. März 1832 ein.

1) „Der Grundeigenthümer, auf dessen Grundeigenthume Eisensteingruben aufgenommen wurden, hatte den zu Schächten, Kauen, Haldensturz, Sturzplätzen und Wegen für letztere nöthigen Grund und Boden gegen eine Abgabe von jedem producirten Fuder Eisenstein auf die Zeit des Gebrauchs an den Grubeneigenthümer zu überlassen. Diese Abgabe bestand früher in einer sogen. Fledermaus von jedem Fuder gewonnenen Eisensteins und wurde, nachdem diese Münze durch das Mandat v. 14. XI. 1709 außer Cours gesetzt war, verschiedentlich mit $2^2/_5$, $2^3/_4$, $3^3/_4$ bis 4 Pfennigen pro Fuder Eisenstein entrichtet. Das Berggesf. v. 1851 hob diese veraltete, den Zeitverhältnissen keineswegs entspr. Observanz auf und bestimmte in § 230, daß sie auf die v.

5. I. 1852 an in Betrieb kommenden Gruben keine Anwendung erleiden solle. Was dagegen die bis zum 5. I. 1852 bereits bestandenen Verhältnisse der gedachten Art anlangt, so fand die Regierung die Ablösung derselben nach der für die Erbkuxe gewählten Modalität aus dem Grunde nicht für passend, weil eine Analogie zwischen beiderlei Verhältnissen zwar darin vorhanden ist, daß auch bei der erwähnten Productenabgabe die Leistung in keiner Abhängigkeit von der Größe des eingenommenen Grund und Bodens besteht, nicht aber insofern stattfindet, als bei jener Abentrichtung von den voigtländischen Eisengruben nicht ein eben so stetiger, erkennbarer und minder vom Zufalle abhängender Maßstab vorwalte, wie bei dem Erbkuxverhältnisse, auch die Ermittelung eines langjährigen Durchschnittsbetrags den obwaltenden Verhältnissen nach nicht eben so thunlich sei, als bei letzterem. Man fand aus diesen Gründen keinen empfehlenswerthen Weg für die Ablösung dieser Productenabgabe, überließ daher die Beseitigung jenes Verhältnisses der freien Vereinigung der Interessenten und glaubte dies um so eher thun zu können, als es nur fünf Eisensteingruben seien, bei welchen dasselbe besteht, die Sache sich also von geringem Belange darstelle. (cf. Mo. zum Berggeſ. 1851, loc. cit. S. 250 zu § 228.) Nach der Bestimmung § 183 der Vorlage soll dieses Verhältniß transitorisch fortbestehen. Der mitunterzeichnete von Metzsch machte die Dep. auf die große Unbilligkeit und Härte jener noch bestehenden Productenabgabe aufmerksam. Die übrigen Deputationsmitglieder konnten nicht verkennen, daß die Klagen und Beschwerden der in dieser Beziehung Betheiligten nicht unbegründet, vielmehr wohl berechtigt sind; sie hatten aber auch zu berücksichtigen, daß es sich bezüglich der fraglichen vor dem 5. I. 1852 im Voigtlande bestandenen Eisensteingruben um wohlerworbene Rechte der Bergbautreibenden handle und es daher bedenklich falle, in solche einzugreifen. Dem Grundeigenthümer allein das Recht, auf Ablösung der fraglichen Productenabgabe (der sogen. Fledermäuse) anzutragen, zu ertheilen, um auf diese Weise dem Grundstücksbesitzer die Füglichkeit zu geben, wenigstens seinerseits den weiteren Gebietsentziehungen gegen ganz unverhältnißmäßige Entschädigung eine sichere Grenze zu setzen, hielt man für bedenklich, weil, wollte man zwangsweise Ablösbarkeit dieser Abgaben zum Ges. erheben, dann das Recht auf Ablösung anzutragen, nach den allgemein angenommenen und in allen bezüglichen Ges. festgehaltenen Grundsätzen nicht blos dem einen Theile, sondern beiden Theilen zugestanden und in diesem Falle eine bestimmte Norm für die Ablösungsentschädigung gleichzeitig aufgestellt werden müßte, bei welcher doch wohl nur die bisherige geringe Abgabenutzung nach einem bestimmten Durchschnittsbetrage zum Anhalten dienen könnte; und weil ferner nach Analogie der dem Erbkuxverhältnisse unterliegenden Grundsätze ohne Zweifel durch eine derartige Ablösung das Eigenthum an den den Eisensteingruben wirklich dienenden Grundstücken gegen diese Entschädigung an die betr. Grubeneigenthümer übergehen würde. Auch erklärten die Commissare der Dep., daß es eine unrichtige Ansicht sei, wenn man annehmen wollte, durch die sogen. Fledermaus solle nicht nur der Grund und Boden vergütet, sondern auch der Betrag der eigentlichen Bergschäden ersetzt werden, daß vielmehr den betr. Grundbesitzern überlassen sei, wegen der Schäden ihre Ansprüche im allgem. vorgezeichneten Wege zu verfolgen, als wodurch die behauptete Unzulänglichkeit der fraglichen Abgabe ein anderes Ansehen bekomme. Kann auch an dem nach der bisherigen Verfassung Seiten der Bergbautreibenden erworbenen Rechte Etwas nicht geändert werden, so erschien es doch durch die Billigkeit geboten, daß der weiteren Ausdehnung der bisherigen Beeinträchtigung der Interessen des Grundbesitzers vorgebeugt werde." Ber. I. 277/80; Ber. II. 612/3.

2) Der zugehörige § 231 Rgl.Ges. ist bei § 10 wegen der Erbkuxe (Rgl.Ges. § 229) schon mit abgedruckt.

Sachregister

(nach Seitenzahlen).

Abkürzungen.

(V. des J.M. vom 30. IX. 1882. J.M.Bl. 58.)

a.a.O. = am angeführten Orte.

A.B. = Allgemeines Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 (353).

A.B.P.V. = Allgemeine Bergpolizeivorschriften für das Königreich Sachsen vom 25. März 1886.

Abs. = Absatz.

Abschn. = Abschnitt.

Abth. = Abtheilung.

Achb. = Achenbach, das gemeine deutsche Bergrecht, I. Theil, Bonn 1871.

A.D.H.G.B. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch vom 5. Juni 1869 (404) bez. 18. Juli 1884 (123).

A.G. = Amtsgericht.

A=Ges. = Gesetz über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz= und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 (55).

Amtsh. = Amtshauptmannschaft.

Anh. = Anhang.

Anm. = Anmerkung.

Ann. O.A.G. (A.F., N.F., II. F.) ... Bd. ... S. = Annalen des vorm. K. S. Oberappellationsgerichtes zu Dresden (alte, neue, zweite Folge) ... Band ... Seite.

Ann. O.L.G. = Annalen des K. S. Oberlandesgerichts zu Dresden ... Band ... Seite.

Arb.O. = Arbeiterordnung.

Art. = Artikel.

A.V. = Verordnung zu Ausführung des Allgem. Berggesetzes vom 2. Decbr. 1868 (1294).

A.V. 87 = Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend, vom 19. März 1887 (33).

Bd. = Band.

Bek. = Bekanntmachung.

Ber. I. = Bericht der Zwischendeputation der I. Kammer über den Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen vom 3. August und 28. November 1867, anderweiter Bericht vom 31. December 1867 und dritter Bericht vom 4. März 1868 in den Landtagsakten von den Jahren 1866/68, Beilagen zu den Protokollen der I. Kammer, III. Band Seite 1—356.

Ber. II. = Bericht der Zwischendeputation der II. Kammer über den Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen vom 20. November 1867 in den Landtagsakten von den Jahren 1866/68, Beilage zur III. Abtheilung, die Berichte der II. Kammer enthaltend, I. Band Seite 505—654.

betr. = betreffend.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 (1).

B.G.Bl. = Bundes=Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Bgr. = Bergregistrande im Königl. Sächs. Finanzministerium, II. Abtheilung.

Bl. = Blatt.

B.O. = Bergordnung.

B.Sch.G. = Bergschiedsgericht.

C.A. II. 185 = Lünigs Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici 1724 Band II (Buch IV Capitel II von Bergwerkssachen) pagina 185. — I. C.C.A. I. 1433 = I. Continuatio Codicis Augustei 1772 Abtheilung I (Buch IV Cap. II von Bergwerkssachen) Seite 1433. — II. C.C.A. II. 145 = II. Continuatio Cod. Aug. 1805 Abtheilung II (Buch IV Cap. II von Bergwerkssachen) Seite 145. — III. C.C.A. II. 98 = 3. Fortsetzung des Cod. Aug. II. Abtheilung (Buch IV Cap. II. von Bergwerkssachen) Seite 98.

Cap. = Capitel.

Comm. = Commentar.

Comp.V. = Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze betr. (sogen. Competenz-Verordnung), vom 20. Aug. 1874 (113).

C.P.O. = Civilproceßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (83).

Dep. = Deputation (der I. oder II. Kammer).

D-Ges. = Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 3. December 1868 (1349).

D.R. = Deutsches Reich.

E. = Einführungsgesetz zum . . .

Entsch. = Entscheidung.

entspr. = entsprechend.

Entw. = Entwurf.

Erk. = Erkenntniß.

E.V. = Verordnung, die Erlassung eines Allgemeinen Berggesetzes betreffend, vom 16. Juni 1868 (351).

fg. = folgende.

F.M. = Königlich Sächsisches Finanzministerium zu Dresden.

Fol. = Folium.

Geb.Taxe = Gebührentaxe.

Ges. = Gesetz.

Gew.-Ges. = Sächs. Gewerbegesetz vom 15. October 1861 (187) und Novelle dazu vom 23. Juni 1868 (335).

Gew.O. = Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 (177) bez. vom 1. Juni 1891 (261).

G.V.Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre . . . Seite . . .

G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 (41).

Hftpfl.Ges. = Reichsgesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Körperverletzungen (sogen. Haftpflichtgesetz) vom 7. Juni 1871 (207).

Hyp.-Ges. = Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843 (189).

Jahrb. = Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen.

J.M. = Königlich Sächsisches Justizministerium zu Dresden.

J.M.Bl. = Justizministerialblatt Jahr . . . Seite . . .

Instr. = Instruction.

Inv.u.A.V.G. = Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (97).

K.B.G. = Deutsche Knappschaftsberufsgenossenschaft (Sektion VII).

Kn.Pens.K. = Knappschaftspensionskasse.

K.O. = Konkursordnung für das deutsche Reich vom 10. Februar 1877 (351).

Kreish. = Kreishauptmannschaft.

K.S. = Königreich Sachsen oder Königlich Sächsisch.

L. = Lachter, Berglachter.

Landgem.O. = Landgemeindeordnung.

Ldtg.A. = Landtagsakten.

L.G. = Landgericht.

m = Meter.

Mark.V. = Verordnung, die Markscheider und das Rißwesen bei dem Bergbaue betr., vom 3. December 1868 (1349).

M.J. = Königlich Sächsisches Ministerium des Innern zu Dresden.

Mitth. = Mittheilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreiche Sachsen während der Jahre 1866—1868 I. Kammer I. Band Seite 737 bis 1007, II. Band Seite 1316, 1328, 2109 und II. Kammer II. Band Seite 1180, III. Band Seite 1884, IV. Band Seite 3565, 3768 bez. während der Jahre 1842/3, 1845/6, 1849/50, 1863/4, 1883/4, 1885/6, Kammer, Band, Seite.

Mo. = Motive zu dem Entwurfe eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen vom 4. November 1865 in den Landtags-Akten vom Jahre 1865/6 I. Abtheilung, die den ständischen Zwischendeputationen zur Berathung überwiesenen Gesetzentwürfe u. s. w. enthaltend. I. Band Seite 71—162.

Nachtr. = Nachtrag.

Nov. 84 = Gesetz, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Capitel II des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, vom 2. April 1884 (97).

Nov. 87 = Gesetz, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend, vom 18. März 1887 (27).

Nr. = Nummer.

O.A.G. = das vormalige Königl. Sächs. Oberappellationsgericht zu Dresden.

O.B.A. = Oberbergamt.

O.L.G. = Königl. Sächs. Oberlandesgericht zu Dresden.

Organ.Ges. (Org.Ges.) = Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (275).

Pkt. = Punkt.

Prov.Ger.O. (P.G.O.) = Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, (sogen. Provisorische Gerichtsordnung) vom 9. Januar 1865 (3).

Rec. = Recurs.

Reg. = Regulativ.

Rev.L.G.O. = Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (328).

Rev.St.G.B. = Revidirtes Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 1. October 1868 (909).

Rev.St.O. = Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 (295).

R.G. = Reichsgericht.

R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.

R.G.E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, . . . Band . . . Seite.

R.Ges. = Reichsgesetz.

Rgl.A.V. = Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1851 über den Regalbergbau betreffend, vom 16. December 1851 (413).

Rgl.E.V. = Verordnung, die Erlassung eines Gesetzes über den Regalbergbau betr., vom 22. Mai 1851 (199).

Rgl.Ges. = Gesetz, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 (201).

Rgl.Mo. = Motiven zu dem Entwurfe des Rgl.Ges. in den Landtagsakten vom Jahre 1849 Seite 113—351.

R.G.St. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, ... Band ... Seite.

R.Kr.V.Ges. = Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (73).

S. = Seite oder Sachsen bez. Königl. Sächsisch.

Sen. = Senat.

St.G.B. = Strafgesetzbuch für das deutsche Reich in der Fassung v. 26. Febr. 1876 (40).

St.O.f.m.u.kl.St. = Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 (321).

St.P.O. = Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (253).

Subh.O. = Gesetz, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, vom 15. August 1884 (223).

s.v. = sub voce.

TaxO. = Taxordnung.

u. = und.

U.V.G. = Reichsunfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (69).

V. = Verordnung.

verbd. = verbunden mit.

Verf.U. = Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. Septbr. 1831 (241).

vergl. = vergleiche.

Wochenbl. (f.m.R.) = Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle.

Z. = Zeitschrift für Bergrecht. Redigirt und herausgegeben von Dr. jur. H. Brassert, Wirkl. Geh. Oberbergrath, Bergh. und Oberbergamtsdir. zu Bonn. Bonn bei Adoph Marcus ... Jahrg. ... Seite.

z.B. = zum Beispiel.

Zeitschr. (Fischers Zeitschr.) = Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. Herausgegeben von Dr. Otto Fischer, Amtsh. in Chemnitz. Freiberg 1889. Commissionsverlag von Craz & Gerlach (Joh. Stettner) ... Band ... Seite.

Z.f.R.u.V. = Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst im Königreiche Sachsen.

z.Z. = zur Zeit.

Zahlen in Klammern hinter Gesetzen, Verordnungen u. s. w. bezeichnen die Seiten des betr. Jahrganges im Reichsgesetzblatte oder im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen.

Gerlach'sche Buchdruckerei in Freiberg.

